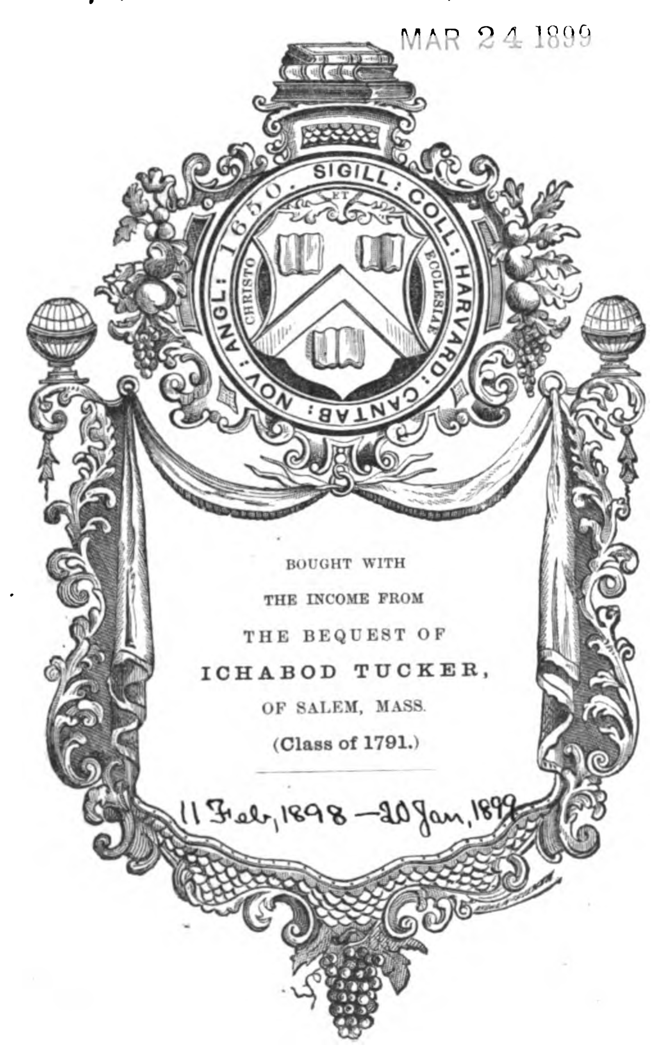
Göttingische gelehrte Anzeigen

Akademie der Wissenschaften in Göttingen, ...


SIGILL : COLL : HARVARD : CANTAB : NOV : ANGL : 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE
BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
ICHABOD TUCKER,
OF SALEM, MASS.
(Class of 1791.)
11 Feb, 1898 — 20 Jan, 1899

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

160. Jahrgang.

Erster Band.

Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung.
1898.

1898, Feb 11 —— 1899, Jan 20

Verzeichnis

der an dem 160. Jahrgange (1898)

der

Göttingischen gelehrten Anzeigen

betheiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

O. Holder-Egger in Berlin. 68.
K. Holl in Berlin. 833.
Th. Husemann in Göttingen. 15. 447. 460. 580. 750.

Ad. Jülicher in Marburg (Hessen). 1. 89.

E. Klostermann in Kiel. 585.
J. Kohler in Berlin. 444.
Th. Kolde in Erlangen. 505. 913.
St. Konow in Kristiania. 325.
A. Körte in Bonn. 957.
A. Krazer in Straßburg. 996.
B. Kugler † in Tübingen. 776.

F. Leo in Göttingen. 47. 169. 722. 806.
R. Frhr. v. Liliencron in Schleswig. 655.
J. Loserth in Graz. 782. 798.

E. Martin in Straßburg. 161. 568.
E. Martinak in Graz. 510.
Ph. Meyer in Hannover. 844.
W. Meyer in Göttingen. 420.
G. Meyer von Knonau in Zürich. 280. 574.
P. L. Müller in Leiden. 497.
F. Muncker in München. 974.

F. Oetker in Würzburg. 602.

J. Pagel in Berlin. 872.
W. Prellwitz in Tilsit. 583.

A. Reifferscheid in Greifswald. 379.
G. Roloff in Berlin. 888.

A. Schaube in Brieg. 481. 753.
C. Schmidt in Berlin. 436.
A. Schoenflies in Göttingen. 414.
A. Schulten in Göttingen. 475.
F. Frhr. v. Schwind in Innsbruck. 503.
R. Seeberg in Berlin. 704.
G. Seeliger in Leipzig. 638.
B. Seuffert in Graz. 36. 556.
A. Sommerfeld in Clausthal. 902.

L. Techen in Wismar 256.

F. Thaner in Graz. 291.
E. Tröltsch in Heidelberg. 425. 827. 870.

F. Wagner in Göttingen. 248. 890.
H. Wagner in Göttingen. 189. 403.
H. Wartmann in St. Gallen. 289.
J. Wellhausen in Göttingen. 899.
K. Wenck in Marburg. 236.
G. Wentzel in Göttingen. 419.
R. Werner in Wiesbaden. 93.
U. von Wilamowitz-Möllendorff in Westend. 125. 673.
A. Wilhelm in Athen. 201.
W. Wilmanns in Bonn. 19. 966.
St. Witasek in Graz. 103.

Th. Zachariae in Halle. 464.
H. Zimmern in Leipzig. 809.

Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

160. Jahrgang. **1898.**

Nr. I. Januar.

Inhalt.

Berlin 1898.
Weidmannsche Buchhandlung.
SW. Zimmerstraße 94.

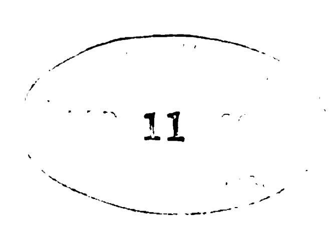
Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.



Januar 1898. Nr. 1.

Funk, F. X., Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen. Erster Band. Paderborn (F. Schöningh). 1897. VI und 516 S. 8°.

Der ebenso rührige wie gelehrte und besonnene Vertreter der kirchenhistorischen Disciplin in der Tübinger katholisch-theologischen Facultät, F. X. Funk, bietet in diesem stattlichen Bande eine Auswahl von schon früher, aber verstreut in Zeitschriften, veröffentlichten kirchengeschichtlichen Studien in zeitgemäßer Umgestaltung. Das Inhaltsverzeichnis nennt außer dem, für rasche Auffindung von Einzelheiten wohl brauchbaren Personen- und Sachregister, 24 Stücke, von denen nur zwei ganz neu sind, nämlich S. 23—39, ein kurzer Aufsatz über die Bischofswahl im christlichen Altertum und im Anfang des Mittelalters und S. 498—508 ein Epilog zu Abhandlung 3, worin F. sich fast zu gütig mit dem allerneuestens von einem Dr. Höhler in Limburg gegen seine Thesen erhobenen Widerspruch auseinandersetzt. Das Uebrige ist zwischen 1879 und 1893 in der Theologischen Quartalschrift, dem Historischen Jahrbuch und den Historisch-politischen Blättern erschienen; eine ›durchgängig neue Bearbeitung‹ hat F. nur bei Nr. 1 vorgenommen, sonst beschränkt er sich auf einige Kürzungen und auf mehr oder minder beträchtliche Erweiterungen und Verbesserungen. Diese Zusätze berücksichtigen natürlich vor Allem die neueste Litteratur, z. B. S. 259 f. Wendlands Arbeit über die Therapeuten 1896 oder S. 392 n. 1 Weymans Studien zu den carmina latina epigraphica 1895. Nach meinem Gefühl ist die Ueberarbeitung zu schonend vorgegangen; in No. 18, wo drei Artikel von 1884, 1891 und 92 über dasselbe Thema gleichsam nur einen vierten zugefügt erhalten, wäre eine ganz neue und einheitliche Behandlung der Sache allerdings erwünscht gewesen; denn wer hat bei dieser Frage ein Interesse den Gang der Controverse genau beobachten zu können? Auch No. 19, ›zur Geschichte der altbritischen Kirche‹ konnte heute, wo Niemand mehr für Ebrards Utopien eintritt, von polemischem Detail erheblich entlastet werden; und es berührt seltsam, wenn ein Wort Hilgenfelds von 1881 S. 170 für ›noch neuestens‹ gefallen erklärt wird oder wenn

S. 425 eine Anmerkung mitteilt, die Bemerkungen im Texte erlitten einige Einschränkung durch die Dissertation von F. Loofs über die altbritische Kirche; »die Untersuchung erschien aber erst« (nämlich 1882!), »nachdem diese Abhandlung bereits vollendet war, und sie konnte daher nur noch in den Anmerkungen berücksichtigt werden«.

Indeß wollen wir mit dem Verfasser über die Ausdehnung seiner Redactorenpflichten nicht rechten, so wenig wie über die Räthlichkeit der Zusammenstellung gerade dieser nach Umfang, Gegenstand und Bedeutung doch höchst verschiedenen Abhandlungen, sondern die reiche Mannigfaltigkeit dieser Beiträge zur kirchengeschichtlichen Forschung, die weiteren Kreisen wohl ziemlich unbekannt geblieben sein werden, dankbar begrüßen. Formell ist an dem Buche wenig zu beanstanden. Der Verf. neigt im Ausdruck zur Breite, bisweilen, wie wenn er dieselben Argumente gegen päpstliche Berufung bei der Behandlung der verschiedenen ökumenischen Synoden immer wiederholt, liegt da gewiß die Absicht vor, den Gegner ganz stumm zu machen, und niemals bleibt nun der Leser über Funks Meinung im Unklaren. In der Sprache fallen einige Idiotismen auf, wie der Gebrauch von *je* statt *doch*, *ja* oder *durchaus*, von *lediglich* statt *schlechthin*, von *Widersagung* statt *Absage*, oder *geschöpft* (S. 222) statt *geschaffen*, Wendungen wie *gleichheitlich verfahren* S. 14, wie *konkludenter Schluß* S. 191, *allenfallsiger Ausdruck* S. 237, *gelegenheitliche Aeußerungen* 478, 5 sind nicht schön, sonst schreibt F. edel und angemessen. Druckfehler, bisweilen aus dem ersten Druck übernommen, sind selten; der Erwähnung werth sind fast nur S. 136: Strom. III, 9, 52 (lies: III 6, 52) S. 141, 4 Bestimmung (l. *Beistimmung*) 175, 20 streiche *hac*, 252 Z. 9 v. u. ergänze *nobiscum* hinter *habentes*, 210 f. lies *τελεώτεροι* st. *τελειώτ.*, 299, 2 als Regierungsjahre Agapets 535—36 statt 533—36, 350 Anm. 1 l. ep. 51, 9 st. 51, 8 und 430, 8 soll es doch wohl *während der Zeit* statt *vor der Zeit* heißen, 504, 24 *des Gewissen* statt *des Gewissens*.

Daß F. in Gefahr wäre, bei der so reichlichen Polemik die richtige Linie im Ton zu überschreiten, wird man nicht behaupten können; nur in Nr. 20 »das Papstwahldecret in c. 28 Dist. 63« wird gegen den todten Weiland unnötig heftig losgefahren; S. 255 findet F. bezüglich der Abhängigkeit der canones Hippolyti von den Apostolischen Constitutionen, die H. Achelis bestreitet: »das Verhältnis unterliegt keinem Zweifel«, und beinahe komisch klingt es, wenn F. S. 30 n. 2 bezüglich seiner Untersuchungen über die Constitutionen decretiert: »die Frage, ob die vier Schriften in dem angeführten Verhältnis zu einander stehen oder in dem umgekehrten, darf als entschieden gelten. Man stoße meine Beweise um, wenn man es kann«.

Für gewöhnlich aber ist Funks Auftreten keineswegs zu bestimmt; oft würde sich schärfere und schnellere Ablehnung des schlechterdings Unhaltbaren empfehlen.

Ein Hauptvorzug aller dieser Aufsätze ist das liebevolle und gründliche Eingehen auf die alten Quellen, unbekümmert um die herkömmliche Auslegung, und das erfolgreiche Bemühen, die ausschlaggebenden Documente bei den einzelnen Fragen möglichst vollständig und gleichmäßig zu verwerthen. Immerhin bleibt Einzelnes zu beanstanden: wenn S. 45 im kaiserlichen Schreiben die Worte *σύνδεσμοι τῆς τῶν ὑπηκόων εὐσεβείας τε καὶ εὐπραγίας τυγχάνοντες* durch »da wir die Verbindung der Religion und des Wohles der Unterthanen sind« vielleicht nur minder geschickt übersetzt sind, so ist S. 251 in der epistola canonica des Dionysius Alex. (Routh Rel. sacr. III 229) *μηδὲ τὰς ἓξ τῶν νηστειῶν ἡμέρας ἴσως μηδὲ ὁμοίως πάντες διαμένουσιν* durch: »auch die 6 Tage der Fasten verhalten sich nicht alle gleich noch ähnlich« sicher unrichtig wiedergegeben, *διαμένειν* ist aushalten, cf. l. l. 229, 16 f. *ἂν μέχρι τῆς ἕω διαμείνωσιν.* Mit der Auslegung S. 124, daß in der Apostol. Kirchenordnung 16, 2 die Anforderung an den Bischof *παιδείας μέτοχος* zu sein »eher von Erziehung der Kinder als vom Besitz von Bildung zu verstehen« sei, wird hoffentlich, auch ohne daß man an Stellen wie Constit. Apost. II 1 (Lag. 14, 9) *ἔστω, εἰ δυνατόν, πεπαιδευμένος, εἰ δὲ καὶ ἀγράμματος, ἀλλ' οὖν ἔμπειρος τῶν λόγων* erinnert, keinen Beifall finden. Ganz unannehmbar dünkt mir die in I (der Primat der römischen Kirche nach Ignatius und Irenäus) vorgeschlagene Interpretation des berühmten Satzes Iren. III 3, 2 *ad hanc enim ecclesiam* (scil. *Romae fundatam*) *propter potentiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam hoc est qui sunt undique fideles in qua semper ab his qui sunt undique conservata est ea quae est ab apostolis traditio.* Die Schwierigkeiten anderer Erklärungen legt F. zutreffend dar, aber nun will er *in qua* auf *omnis ecclesia* — jede Gemeinde — zurückbeziehen, sodaß der Sinn wäre: mit der römischen Kirche muß jede Gemeinde, d. h. die Gläubigen aller Orten übereinstimmen, sofern in ihr (d. h. in der betreffenden Gemeinde) von den Gläubigen aller Orten die apostolische Tradition bewahrt worden ist. Zugegeben, daß Irenaeus an solch ein nicht ethisches, sondern naturnotwendiges Müssen bei seinem *necesse est* (*ἀνάγκη*) gedacht hätte — ein einfaches *convenit* wäre da viel angebrachter gewesen als dies zur Kritik anregende *necesse est convenire* — wie kann man *in qua* über das jenes *omnem ecclesiam* ersetzende *qui sunt* u. s. w. hinweg auf *omnem ecclesiam* beziehen, während die folgenden Sätze (§ 3), die die Sicherheit der Succession in Rom

seit der Apostelzeit demonstrieren, die Beziehung des *in qua* auf Rom (*ad hanc ecclesiam*) erzwingen; denn so wenig geeignet sie sind, die *potentior principalitas* der römischen Kirche zu erweisen, so passend sind sie, um die Bewahrung apostolischer Tradition in Rom einleuchtend zu machen, wie sie am Schluß denn auch unverkennbar auf das *in qua conservata est* zurückdeuten. Allerdings bedarf der Text der lateinischen Uebersetzung irgendwo einer Correctur, das *ab his qui sunt undique* ist neben *in qua semper* unhaltbar: ein Fehler des Uebersetzers oder eines alten Abschreibers (der von dem *qui sunt undique* der vorigen Zeile beeinflußt sein mochte) muß angenommen werden; neben dem *in qua semper* hat etwas gestanden wie: in allen Stücken oder von Allen oder von allen Katholischen. — Diese Abhandlung Funks erscheint mir überhaupt als die am wenigsten glückliche; die Bemerkungen über den Charakter des Primats der römischen Kirche bei Irenaeus enthalten wenig Greifbares; und nach wie vor wird von Irenaeus nur ausgesagt werden können, daß er in unbestimmten Wendungen die römische Gemeinde als eine mannigfach vor allen anderen ausgezeichnete verehre. Funks Deutung von *προκαθημένη τῆς ἀγάπης* bei Ignatius in der Adresse des Römerbriefs als ›Vorsteherin des Liebesbundes‹ (S. 8—11) bleibt abenteuerlich, mir scheint die Fassung von *τῆς ἀγάπης* als genet. qualit. wie *ὁ οἰκονόμος τῆς ἀδικίας* Lucas 16, 8 und *προκαθημένη* absolut = *princeps*, mit dem Vorrang ausgestattet‹ allein natürlich, ebenso nehme ich das in jener Adresse vorangehende *ἥτις καὶ προκάθηται* gleich ›die denn auch die Spitze darstellt, den Vorrang besitzt‹ und *ἐν τόπῳ χωρίου Ῥωμαίων* als locale Näherbestimmung = soweit das *χωρίον Ῥωμαίων* reicht, im Grunde das Ganze, nur in der rhetorischen Phraseologie des Antiocheners, gleich: die ihren Ehrenplatz einnimmt in Rom (wobei man sich erinnere an can. 11 syn. Laodic. *τὰς λεγομένας πρεσβύτιδας ἤτοι προκαθημένας*). Der Satz bei Ign. Röm. 9, 1 *μόνος αὐτῆς Ἰησοῦς Χριστὸς ἐπισκοπήσει καὶ ἡ ὑμῶν ἀγάπη*, der Funk ermutigt, durch Ignatius der römischen Kirche ›einen wie immer zu denkenden Episkopat über seine Kirche‹ zusprechen zu lassen, ist natürlich so harmlos wie das folgende *ἐγὼ . . . ἔσχατος αὐτῶν καὶ ἔκτρωμα*; und daß von solchem *ἐπισκοπεῖν* in keinem anderen Briefe des Ignatius die Rede ist, giebt keineswegs ein Zeugnis für die höhere Stellung der römischen Kirche, sondern erklärt sich vollauf daher, daß der Schreiber eben in Rom und nur dort Bemühungen ihn zu befreien befürchtet und sich solche inständig wie c. 8 als Mensch Ignatius, so in c. 9 als Hirt und Bischof der syrischen Gemeinde verbittet: wird doch an seiner Stelle als *ποιμήν* dort Gott und als *ἐπίσκοπος* allein Jesus Christus tre-

ten und, wie er fein sich verbessert, die Liebe der Römer, die diesen Tausch ermöglicht, indem sie dem Ignatius das ersehnte Martyrium nicht vereitelt. Kaum erträglich ist die pedantische Nüchternheit einer Auslegung, die aus den verzückten Lauten dieses Enthusiasten herauslesen kann (S. 11): ›Er läßt somit bis zur Wiederbesetzung seines Stuhles (!!) nächst Christus die römische Gemeinde über seine Gemeinde den Episkopat führen‹.

Zweifellos irrig interpretiert F. S. 249 einen Satz des Tertullian de ieiun. 13: *ecce enim convenio vos et praeter pascha ieiunantes citra illos dies quibus ablatus est sponsus.* Da spreche der Autor von weiteren Fasttagen (außer Karfreitag und Karsamstag) an oder vor Ostern. ›Das Osterfasten wurde also auch über den Karfreitag hinaus ausgedehnt. Wie weit, wird nicht gesagt. Alles aber spricht dafür, daß es der weiteren Tage nur wenige waren. In keinem Fall hat man über die Karwoche hinauszugehen‹. Diese Schlüsse entspringen einem exegetischen Irrtum. Tertullian redet dort gar nicht von einem Osterfasten, von weiteren Fasttagen an oder vor Ostern, er schließt durch sein *praeter pascha* diese Deutung vielmehr aus und begünstigt sie auch nicht durch sein *citra* — das nur tactvoll im Blick auf Matth. 9, 15 gewählt wird = schon ehe die Tage kommen, wo der Bräutigam entrissen ist, also längst vor Freitag und Samstag der Karwoche —; sein Zusatz: *denique respondetis haec ex arbitrio agenda non ex imperio* weist den aufmerksamen Leser auf c. 2 jenes Tractats, wo er berichtet hatte, die Gegner hielten diejenigen Tage im Evangelium für Fasten bestimmt, in denen der Bräutigam entrissen wurde, *et hos esse iam solos legitimos ieiuniorum Christianorum* (dies) . . . *de cetero indifferenter ieiunandum ex arbitrio, non ex imperio novae disciplinae pro temporibus et causis uniuscuiusque.* In Cap. 13 hat er ebenfalls diese *pro temporibus et causis uniuscuiusque* beliebig unternommenen Fasten im Auge, und so fällt, was Funk nur willkommen sein kann, der einzige Zeuge dahin, der um 200 schon etwas von einem mehr als zwei Tage umfassenden Osterfasten anzudeuten schien. Ein viel schlimmerer exegetischer Misgriff läge übrigens, falls es sich da nicht blos um einen verkehrten Ausdruck handelt, am Schluß jenes sonst besonders dankenswerten Aufsatzes über die Entwicklung des Osterfastens vor, wenn F. S. 278 zusammenfassend die erste von den vier Stufen in dieser Entwicklung so charakterisiert: ›Zuerst hielt sich die Uebung im allgemeinen innerhalb der Grenzen, welche durch das Wort des Herrn Matth. 9, 15 gegeben waren‹. Jenem Wort liegt aber jeder Gedanke an solche Grenzen fern; es sagt lediglich ein Fasten der Jünger nach dem Tode ihres Meisters voraus, und nur das aller-

dings sehr früh in der Kirche stabil gewordene falsche Verständnis des Wortes hat darin eine Grenzbezeichnung gefunden. Weniger fällt S. 173 die Exegese auf, die in II Cor. 2, 6—8 durch Paulus die Wiederaufnahme des I Cor. 5 ausgestoßenen Blutschänders verfügt findet — hierin stehen F. ja große Autoritäten zur Seite — als die Aufforderung, jenen Fall nicht allzu sehr zu Gunsten der Annahme einer milderen Bußdisciplin bei den Aposteln zu werthen: ›bei dem Fall in Korinth handelte es sich ja nicht um bloße Unzucht, sondern um eine, wenngleich unerlaubte, eheliche Verbindung‹!! Kann Jemand im Ernst gegenüber der Empörung des Apostels I Cor. 5, 1 (*ἀκούεται ἐν ὑμῖν πορνεία καὶ τοιαύτη πορνεία ἥτις οὐδὲ ἐν τοῖς ἔθνεσιν ὥστε γυναῖκά τινα τοῦ πατρὸς ἔχειν*) solche Rede vertreten? also eine selbst bei den Heiden verabscheute Unzucht darf in der Kirche nach Funk milder beurteilt werden als einfache, ›bloße Unzucht‹?

Wenn Funk in jener Abhandlung ›zur altchristlichen Bußdisciplin‹ eine üble Neigung zeigt, auf diesem Gebiet eine geradlinige und gleichmäßige Entwicklung von anfänglicher Strenge zu immer größerer Milde zu construieren, insbesondre auch bei Hermas keine Spur von Verschärfung anerkennen will, so sind seine Nachweisungen für die Zeit vom dritten Jahrh. an fast durchweg zutreffend. Aber einmal hat er den wichtigen Kanon S. 175, daß ›nach allem, was wir wissen, eine völlige Einheit in Anschauung und Praxis nicht bestand‹ nicht ausreichend berücksichtigt: für die ersten Jahrhunderte wird das Nebeneinander einer strengeren und einer milderen Richtung und Praxis erheblich ins Gewicht fallen. Sodann aber ist die von F. bestrittene Annahme einer Entwicklung gerade von anfänglicher Milde zu größerer Strenge und dann wieder zurück zur Milde sehr begreiflich — für den ganz unbefangenen Beurteiler: die Urzeit des Christentums, die enthusiastische Periode bedurfte keiner extremen Bußkanones; der Geistesbesitz genügte, um die Reinheit im Allgemeinen aufrecht zu erhalten und in schwierigen disciplinarischen Fällen entschieden die Geistesmenschen; als dann das ›kirchliche‹ Zeitalter anbrach, mußten scharfe Gesetze für die ausgegangene Kraft des Geistes im Interesse der alten Ideale eintreten; schließlich richtete sich die Großkirche in der Welt ein, und je mehr der Gehorsam gegen die Kirche höchste Tugend wurde, um so leichter konnte sie durch ein System von Bußvorschriften Vergebung selbst für die furchtbarsten Verbrechen dem Unterwürfigen anbieten. Hier wie anderswo glaube ich zu beobachten, daß F. die kirchlichen Verhältnisse vom dritten Jahrh. an, etwa seit der Zeit des ihm so congenialen Cyprian richtig auffaßt und ihr Ver-

ständnis in wichtigen Punkten fördert, während ihm der Sinn für die ältere Periode, noch für Gestalten wie Tertullian mangelt.

Es bleibt, trotz dieser Einschränkung, des Verdienstlichen an diesen Untersuchungen genug anzuerkennen übrig. In Nr. 23 wird die Stellung Martins V. gegenüber den Decreten des Constanzer Concils im Anschluß an Hefele ohne Rücksicht auf das Interesse des Papalismus quellengemäß beschrieben; Nr. 22 ›zur Bulle Unam Sanctum‹ definiert, m. E. unangreifbar, den Sinn von *instituere* = einsetzen an der entscheidenden Stelle jenes päpstlichen Erlasses, Nr. 21 bietet in Kürze einen Ueberblick über die Entstehung der heutigen Taufform; in Nr. 20 erklärt F. befriedigend, wie Ivo dazu kam, das von ihm in die Panormia III 1 aufgenommene Papstwahldekret, das in Wahrheit mit unbedeutenden Aenderungen aus den Akten der römischen Synode von 898 übernommen worden war, einem Papste Stephan zuzuschreiben; seine Thesen in Nr. 19 zur Geschichte der altbritischen Kirche sind so gut fundamentiert, daß sie im Wesentlichen schon als angenommen gelten dürfen. Nr. 18 beschäftigt sich mit einem zuerst 1883 von de Rossi publicierten Bischofs-Elogium; de Rossi hatte den darin gefeierten Bischof und Märtyrer mit Papst Liberius identificiert, Friedrich schlug statt dessen Johannes I (523—526) vor; ganz neuerdings votierte Mommsen für den Gegenpapst des Liberius, Felix II. 355—357. Funk bevorzugt Martin I † 655, und er hat darin Recht, daß die Angaben des Elogiums insgesamt am besten auf Martin passen, wenn auch dieser Held des Monotheletenstreites nur im weiteren Sinn Verfechter gerade der Nicaena fides (v. 31) heißen dürfe. Immerhin haben ihn Mommsens Einwendungen gegen seine Hypothese geneigter gemacht, einen nichtrömischen Bischof ins Auge zu fassen, dann am besten Paulinus von Trier, verbannt wegen seiner Unerschütterlichkeit zu Arles 353 und im Exil gestorben. Aber kann man ein Gedicht von 54 Hexametern, das nichts weniger als eine bloße Stilübung ist, gleich gut dem vierten und dem siebenten Jahrh. überlassen? Hier vermisse ich ein näheres Eingehen auf Rhythmus, Sprache und Haltung des Liedes. Was Funk bewiesen hat, ist nur, daß unter den römischen Bischöfen Martin I. das meiste Anrecht auf solch ein Elogium hätte; die eigentlich vorher durch vergleichende Betrachtung verwandter Stücke aus den verschiedenen Jahrhunderten zu lösende Frage, welche Grenzen der Kunst- (und Dogmen-)Historiker und der Sprachforscher für die Entstehung des Stückes abstecken müssen, wird nur gestreift: da der Name der Stadt, wo der Gesuchte summus sacerdos war, nun nicht genannt wird, sondern blos *haec tanta sedes Christi splendore serena* sie umschreibt und die Ueberlieferung des Gedichts

mitten zwischen römischen Erzeugnissen nicht mehr als ein Präjudiz schafft, ist die Identificierung jenes Märtyrers vorläufig unmöglich.

In Nr. 17 ›zur Frage nach dem Papstkatalog Hegesipps‹ und 16 ›der Basilides des Philosophumenen kein Pantheist‹, Nr. 13 ›Hadrians Rescript an Minucius Fundanus‹, Nr. 12 ›T. Flavius Clemens Christ nicht Bischof‹, Nr. 10 ›die Abendmahlselemente bei Justin‹ nimmt F. Stellung zu neuerdings lebhaft erörterten Problemen: ich habe hier am ehesten den Eindruck des Veralteten. Dagegen sind die reichen Nachweise zur Geschichte des Kommunionritus in Nr. 11 sehr dankenswert, die Verteidigung des Datums der ersten Synode von Arles 314 gegen Seeck (Nr. 15) wohlgelungen, und sehr interessant Nr. 14 ›der Kanon 36 von Elvira‹. Im Negativen kann ich mich hier Funks Ausführungen z. B. gegenüber Kraus durchaus anschließen, auch ist anzuerkennen, wenn er S. 350 betont, der Kanon bezeuge nur für eine Praxis der spanischen Kirche, während Rom ja mit seinen Bildern in vorconstantinischen Katakomben einen anderen Standpunkt einnehme. Doch würde ich die Absicht des Kanons schärfer zu definieren wagen; er ist nicht gegen Bilderverehrung in erster Linie gerichtet, sondern gegen die damals in Spanien aufkommende Sitte Bilder auf die Kirchenwände zu malen. ›*Placuit picturas in ecclesia esse non debere ne quod colitur et adoratur in parietibus depingatur*‹. Andere Abbildungen als von Göttlichem hielten die Synodalen in einer Kirche für ungeheuerlich, so daß bei ihnen auf Kunsthaß überhaupt nicht geschlossen werden darf. Wenn sie aber die adoranda nicht einmal in der Kirche abgemalt haben wollen, so doch gewiß nicht an profaneren Stellen — was sie wiederum nicht erst sagen, weil sie christlichem Tact solches Vergehen nicht zutrauen. Ob die Abbildung einer Arche oder einer Taube auf einem Ringe oder einem Sarkophag bei ihnen Anstoß erregt hätte, muß dahingestellt bleiben; zu den *adoranda et colenda* gehört dergleichen ja nicht. Aber darin, daß etwas Göttliches, z. B. der Heiland am Kreuz oder den Lazarus auferweckend, von Menschenhand auf Wände gestrichen wird, gleichviel mit welcher Kunst und Liebe, erblicken sie eine Profanation, genau wie das Quinisextum 692 in der Anbringung eines σταυροῦ τύπος auf dem Fußboden eine Profanation empfand (can. 73). Also eine durch religiöse Bedenken verursachte Beschränkung der Kunst auf die Objekte, die dem Diesseits angehören, liegt vor; zur Geschichte der Bilderverehrung ist dem Kanon, däucht mir, kaum auf Umwegen etwas zu entnehmen.

Der wertvollste Bestandteil der Sammlung dürfte in den Nr. 3. 4 ›die Berufung der ökumenischen Synoden des Altertums‹ und ›die päpstliche Bestätigung der acht ersten allgemeinen Synoden‹, Nr. 5

›Cölibat und Priesterehe im christlichen Altertum‹, Nr. 7 und 8 ›die Bußstationen und die Katechumenatsklassen des christlichen Altertums‹ und Nr. 9 ›die Entwickelung des Osterfastens‹ vorliegen. Hier wird man die energische Inangriffnahme fundamentaler Fragen aus der Geschichte der kirchlichen Verfassung, Disciplin und des Cultus freudig begrüßen, selbst wenn man nicht alle Resultate der gediegenen Arbeit Funks sich aneignen kann.

Ein Muster für derartige Untersuchungen sind die über die Osterfasten, vgl. oben S. 5 f., und über die Bußstationen. Hier bleiben nur Einzelheiten zu beanstanden. Daß bei Origenes hom. 10 in Levit. das *habemus quadragesimae dies ieiuniis consecratos* (nach Rufins Uebersetzung!) eine Heiligung der Tage der Quadrages. (S. 254 ff.) aussprechen wollte, ist mir sehr unwahrscheinlich; selbst ohne Parallelen wie Tertull. de ieiun. 14 *dicamus . . ieiuniis parasceuen* würde ich bei Origenes den Gedanken, daß Fasten gewisse Tage heiligten — also wären Sonntag und Samstag an sich unheiliger? — ablehnen. Ganz unglücklich ist die Beanstandung des überlieferten Wortlautes von Canon 5 der nicänischen Synode S. 258, wonach die erste der beiden jährlichen Provinzialsynoden *πρὸ τῆς τεσσαρακοστῆς* abzuhalten sei. F. schlägt vor statt *τεσσαρακοστῆς* zu lesen *πεντηκοστῆς*. Aber davon zu geschweigen, daß es eine wunderlichere Zeitbestimmung als *πρὸ τῆς πεντηκοστῆς* nicht giebt, wie kann F. nun durch die Thatsache, daß spätere Synoden während der Pentekoste sich versammelt haben, für Nicaea die Terminbestimmung vor der Pentekoste zu stützen glauben? — In Nr. 7 hat F. erwiesen, daß die Station der *κλαίοντες* unter den Büßern erst im vierten Jahrhundert aufgekommen, das ganze Stationenwesen blos im Morgenlande und auch da fast nur in Kleinasien ausgebildet gewesen, seit dem Ende des vierten Jahrhunderts schon wieder im Verschwinden begriffen ist. Spätere Griechen wissen mit der Sache schlecht Bescheid, und lateinische Gelehrte suchen im neunten Jahrhundert ohne Erfolg Stationen künstlich erst einzuführen. Die Auffassung Funks dagegen S. 204 ff., daß die dritte Klasse der Büßer, die *ὑποπίπτοντες* ebenso lange wie die letzte an dem Gottesdienst teilnehmen durfte, nur daß die *συστάντες* dabei standen, jene liegen mußten, scheint mir unhaltbar. Nach allen Zeugnissen hatten sie sich vor der *εὐχὴ τῶν πιστῶν* zu entfernen, während sie die *εὐχὴ τῶν ἐν μετανοίᾳ* noch liegend mitmachten; die *συστάντες* durften aber auch noch dem Gebet der Gläubigen stehend anwohnen. F. übersieht bei seiner These ›beide Stationen hatten hiernach am Gebete teil‹ (S. 207), daß eine Reihe von Gebeten einander folgen und blos die *συστάντες* als noch zu dem letzten zugelassen auftreten.

In Nr. 8 ist F. bestrebt, verkehrte, wenn auch tief eingewurzelte Vorstellungen von der Existenz mehrerer Katechumenatsklassen (nach Analogie der Büßerstationen) zu beseitigen. Hier hätte wohl auf Holtzmanns vortrefflichen Aufsatz über die Katechese der alten Kirche in der Festschrift für Weizsäcker, der ja seinerseits von F. beeinflußt ist, jetzt mehr Rücksicht genommen werden können. Aber das granum salis in der alten Anschauung wird nun auch verkannt. Wenn F. *κατηχούμενοι* von *ἀκροώμενοι* und *φωτιζόμενοι* schroff trennt, so vergißt er, daß man das Wort *κατηχούμενοι* in einem engeren und einem weiteren Sinne gebraucht. Eigentlich bleiben die Katechumenen länger als die Kirchenfremden, die Hörer, beim Gottesdienst, erst nach der *εὐχὴ τῶν κατηχουμένων* verlassen sie die Kirche; aber wenn nach can. Nicaen. 14 ein Katechumen wegen Sünde für eine Zeit blos zu hören verurteilt wurde, wird er sich inzwischen gar nicht mehr als Katechumen gefühlt haben? Und die im Zustande der Prüfung (Origen. c. Cels. III 51) befindlichen Proselyten wird die Kirche, obwohl sie noch nicht in die *τάξις τῶν κατηχ.* aufgenommen worden, doch nicht den Heiden gleichgestellt haben? Die Probstsche These von einer Vorstufe zum »Katechumenat« trifft m. E. genau das Rechte. Darauf ist eben Origenes dem Celsus gegenüber stolz — obwohl es F. ungereimt finden möchte —, daß die Sorgfalt der Christen noch eine »Vorbereitung für die Vorbereitung« eingerichtet hat. Vgl. de rebaptismate 12 (geschrieben 257): *audiens aut audire incipiens.* Und der Streit gegen Probst, der die *φωτιζόμενοι* noch zu den Katechumenen als höhere Klasse rechnet, ist ein Streit um Worte: zu den *πιστοί*, den Getauften gehören die competentes auch noch nicht, wie Augustin de fide et op. 6, 9 erkennen läßt und vollends Cyrill von Jerusalem. F. behandelt die Praesentia bei Cyrill, auf die Alles ankommt, wie Perfecta, er läßt ihn verkünden, daß die Zuhörer »aus dem Stande der Katechumenen in den der Gläubigen versetzt worden seien«, während Cyrill V 1 *ἀπὸ τοῦ τῶν κατηχουμένων τάγματος εἰς τὸ τῶν πιστῶν μετατιθεμένοις* schreibt, VI 29 *μεταβαλλομένῳ* I 4 *λαμβάνεις, κατηχούμενος ἦς* zwar, aber *κληθήσῃ πιστός*. Streng genommen sind also die *φωτιζόμενοι* weder *κατηχούμενοι* noch *πιστοί*; man hatte wohl Grund ihren Vorrang vor den Katechumenen im engeren Sinn stark zu betonen, denn Jene empfangen nur Lehre wie sie auch Heiden empfangen konnten, den *φωτιζόμενοι* wurden heilige Geheimnisse anvertraut: wer wird aber bezweifeln, daß der Taufvollzug selber einen größeren Einschnitt darstellte nach kirchlichem Gefühl als die Eintragung des Namens in die Competentenlisten? Verzichtet man von drei Katechumenatsklassen zu reden, die drei Klassen der Taufaspiranten

bleiben bestehen, die unterste in unsicheren Umrissen. So lange z. B. Constit. Apost. V 10 (Lag. 150, 16) in der Beschreibung der Ostervigilie zu lesen steht: *καὶ βαπτίσαντες ὑμῶν τοὺς κατηχουμένους*, bleibt das Recht die *φωτιζόμενοι* bis zum Moment der Taufe als Katechumenen im weiteren Sinn, also als eine oberste Klasse unter ihnen zu betrachten. Dem vielbesprochenen can. 5 von Neocaesarea [1]) aber kann man m. E. nicht helfen, indem man, wie F. früher vorschlug, die *γόνυ κλίνοντες* (= *ὑποπίπτοντες*) und *ἀκροώμενοι* als die beiden unteren Bußstationen faßt, noch weniger, wenn man, wie F. jetzt nach Zisterer anräth, *ἐὰν μὲν γόνυ κλίνων* (scil. *ᾖ*) von der bußfertigen Unterwerfung unter die kirchliche Disciplin versteht, sodaß dem sündigenden Katechumenen, falls er reuevoll sich schuldig bekennt, die eine Bußstation, die Stufe des Hörens, zugewiesen würde. Freilich heißt *γόνυ κλίνειν* ›kniefällig flehen‹, und Origenes nennt die *γονυκλισία* notwendig, wo Jemand sich seiner Sünde wider Gott anklagen will, *ἱκετεύων περὶ τῆς ἐπὶ τούτοις ἰάσεως καὶ τῆς ἀφέσεως αὐτῶν*: aber seit wann ist dies gleichbedeutend mit ›Unterwerfung unter die kirchliche Disciplin‹? Sehr oft steht *γόνυ κλίνειν*, z. B. Const. apost. VIII 9 (Lag. 240, 28), von einem Gebet ohne den Charakter des Schamvollen. Andererseits paßt das *γόνυ κλίνειν* für Niemand besser als die Katechumenen, die in der Taufe Heilung von ihren Sünden anstrebten, überdies ergiebt sich aus Const. Apost. (Lag. 240, 16, vgl. mit 244, 28 und 246, 27) *ἐγείρεσθε οἱ κατηχούμενοι*, daß sie ihr Gebet knieend verrichteten. Sonach wird der in can. 5 gemeinte Sünder durch *ἐὰν μὲν γόνυ κλίνων* nur ausdrücklich als Katechumen im engeren Sinne — eine weitere Fassung muß den Synodalen auch geläufig gewesen sein — definiert, und die nach *ἐὰν ἐν τῇ τῶν κατηχουμένων τάξει στήκῃ* allerdings überflüssig erscheinende Notiz erklärt sich psychologisch aus dem Wunsch der Väter ausdrücklich hervorzuheben, daß Jenem das schon besessene Recht des Betens im *κυριακόν* genommen und nur das des Hörens — wobei an eine Bußstation gar nicht gedacht zu werden braucht — belassen werden soll. Sehr geschickt ist die Formulierung nicht ausgefallen, aber verderbt scheint mir der Kanon keineswegs. Es beweist nichts für eine Katechumenatsklasse der *γόνυ κλίνοντες*, sondern nur, daß man 314 erst bei den Taufaspiranten, die schon zu Gebetsacten im Gottesdienst zugelassen waren, im Fall des Sündigens mit kirchlicher Disciplin einsetzen wollte, falls sie nicht, was

1) *Κατηχούμενος, ἐὰν εἰςερχόμενος εἰς κυριακὸν ἐν τῇ τῶν κατηχουμένων τάξει στήκῃ οὗτος δὲ [φανῇ] ἁμαρτάνων, ἐὰν μὲν γόνυ κλίνων, ἀκροάσθω μηκέτι ἁμαρτάνων· ἐὰν δὲ καὶ ἀκροώμενος ἔτι ἁμαρτάνῃ, ἐξωθείσθω.*

gewis auch vorkam, freiwillig vor dem Beginn des Gebets sich entfernten.

In Nr. 3 und 4 belegt F. durch eine eindrucksvoll gruppierte Masse von Materialien die für uns freilich keiner Erörterung mehr bedürftige Thatsache, daß die ökumenischen Synoden der ersten neun Jahrhunderte nicht vom Papste, sondern von den Kaisern berufen worden sind und daß ihre Autorität nicht durch eine ausdrückliche päpstliche Approbation geschaffen worden ist. Hier stört bisweilen dogmatische Controverse; die Belege ertragen Vervollständigung, z. B. durch die höchst bedeutsamen Stücke aus dem Liber diurnus, wo Papst Honorius von seinen Nachfolgern verdammt wird und unzweideutig ökumenische Synoden als besondere Autorität auftreten neben römischen Concilien und Papstdecreten. Auch wird in Nr. 3 etwas einseitig die Berufungsfrage allein behandelt, darüber nicht gesprochen, welchen Platz sich der Papst vorbehielt, seit wann und in welchen Formen das geheime Trachten nach Beherrschung der Synoden durch Rom sich zeigt, wie der Begriff der ökumenischen Synode sich ausbildete. Das *ex consensu sedis apostolicae* im Schreiben Leos I. kommt S. 65 kaum zum vollen Recht, auch S. 66 denkt sich F. die Sache zu glatt. S. 69 hält er eine Entstellung des Sachverhalts bezüglich der Berufung der Synode von 787 durch Papst Hadrian für ganz unmöglich: diese Annahme ist aber nicht zu umgehen, man wollte von Rom aus falschen Schein erwecken, um später Rechte daraus herzuleiten; die Zweideutigkeit in der Haltung der Römer muß man anerkennen, wenn man die geschichtliche Entwicklung begreifen will, — und sind die S. 94 ff. besprochenen Fälschungen aus dem Anfang des sechsten Jahrhunderts, die päpstliche Bestätigungen des Nicaenums bringen, nicht höchst charakteristisch für die Tendenzen ihrer Verfertiger?

Merkwürdigerweise habe ich am meisten gegen Funks wertvolle Untersuchung über Cölibat und Priesterehe im Altertum einzuwenden, so unzweifelhaft richtig ihr Grundgedanke auch ist. Hier muß ich in der Exegese der Quellenstellen seinen Gegnern, insbesondere Bickell, so thöricht dessen Meinung, als habe erst der Arianismus die Priesterehe in Asien aufgebracht, trotzdem bleibt, beipflichten. Gleich in c. 16, 2 der Apostolischen Kirchenordnung, wo betreffs des Bischofs verfügt wird, *καλὸν μὲν εἶναι ἀγύναιος, εἰ δὲ μή, ἀπὸ μιᾶς γυναικός*, vertritt doch Bickell mit Recht den Sinn, daß der Bischof, wenn er nicht jungfräulich ist, jedenfalls mit seiner ersten und einzigen Gattin in Enthaltsamkeit leben solle. Ich würde lieber noch übersetzen: getrennt von seiner einzigen Gattin; denn das *ἀπὸ* soll ein *σὺν* oder *μετὰ*, cf. Const. Apost. Lag. 97, 1. 9, ausschließen. Man

vergleiche, wie Chrysost. hom. 10 in I. Tim. τὸν ἀπὸ γυναικός dem γυναῖκα ἔχων ὡς μὴ ἔχων gegenüberstellt, was für ἀπὸ γυναικός nur völliges Lediggewordensein zuläßt. Und die Mitbeziehung des καλόν auf den zweiten Satzteil, sodaß in dem ganzen Satz nur ein Rat, kein Gesetz vorläge, ist noch wunderlicher: nein, gewünscht wird für den Bischof das Prädicat ἀγύναιος, das Minimum, das gefordert wird, ist ἀπὸ μιᾶς γυναικός. Für den Standpunkt des Verfassers, der seine Ideale nicht durchzusetzen fürchtet, ist ja so bezeichnend die Vorschrift für die Presbyter 18, 3 δεῖ εἶναι τρόπῳ τινὶ ἀπεχομένους τῆς πρὸς γυναῖκας συνελεύσεως. Harnacks Uebersetzung des τρόπῳ τινί mit »wie gebührend, naturgemäß« ist unmöglich, das *quodammodo* der Lateiner ist in den beigebrachten Parallelen der Const. Apost. Lag. 14, 2 und 96, 11 sogar allein passend, und hier wie an jenen Stellen wird durch τρόπῳ τινί schmerzlich aber ehrlich die nicht ausnahmslose Gültigkeit einer Regel ausgesprochen. Von den sonstigen Anständen erwähne ich hier nur noch, daß Epiphanius haer. 59, 4 keineswegs, wie Funk S. 133 es darstellt, ein apostolisches Cölibatsgesetz ausschließt, weil er durch die Bemerkung: ich aber sage, daß es geziemend ist, daß sich die höheren Geistlichen ganz für Gott hingeben, nur sein eigenes Urteil den verehelichten Klerikern entgegenhalte und auch da sehr milde nur vom Geziemenderen rede. Das φημί ist dort so tonlos wie möglich, der Sinn ist: über das πρέπον kann, dächte ich, kein Streit sein, und auf apostolische Verordnungen unterläßt er es sich zu berufen, nicht weil nach seiner Meinung die Apostel den Cölibat nicht gewollt hatten, sondern weil die Gegner das bestritten, und er ihnen nur mit Gründen, die auch sie anerkennen mußten — dem πρέπον traute er da am meisten Gewicht zu —, beikommen konnte. Mit einzelnen Väterstellen ist hier überhaupt nicht viel zu beweisen und so gerade Linien werden sich nicht ziehen lassen: die Strömung in der Kirche, die Geschlechtsverkehr bei den Priestern unwürdig fand, ist uralt, die Versuche sie in Einklang mit den Forderungen der Wirklichkeit zu bringen, sehr mannichfaltig; da alle Ideale als »apostolisch« gelten, hat die Berufung auf Willen und Vorbild der Apostel sicher sehr früh stattgefunden, nur darf man sagen, daß erst nach Origenes das Gesetz, wonach Bischöfe sich zu enthalten haben, als apostolisch ausgegeben wurde.

Zum Schlusse glaube ich nicht unausgesprochen lassen zu sollen, daß Funks Buch als Ganzes außer seinem wissenschaftlichen Werte noch ein besonderes Interesse einflößt für den Historiker des neunzehnten Jahrhunderts, für den Religionspsychologen. Es geht aus mit dem Imprimatur des Bischofs von Rottenburg, Gulielmus (sic!)

de Reiser, der katholische Standpunkt des Verfassers macht sich allerwärts fühlbar, schon darin, daß er nichtkatholische Forscher nur ausnahmsweise berücksichtigt, unter den vaterländischen oder den deutschen Gelehrten (besonders eclatant S. 90 f.) die römisch-katholischen Theologen deutscher Zunge zu verstehen pflegt, S. 104 als unmöglich annimmt, daß Papst Leo sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht hätte (cf. S. 107. 69), nach S. 109 ›nie anders gedacht hat‹, als daß can. 28 von Chalcedon ungültig ist, weil nicht nachfolgend vom Papst bestätigt, nach S. 106 nirgends den Satz bestreitet, daß ein Synodalbeschluß ohne päpstliche Zustimmung ungültig sei, es S. 113 vorsichtig dahingestellt sein läßt, ›mit welchem Rechte‹ die ökumenische Synode 680 unter den Urhebern des Monotheletismus auch den Papst Honorius verurteilt hat. Aber er hat das ehrliche Verlangen (S. 426), nicht die Interessen der confessionellen Polemik zu vertreten, sondern ohne confessionelle Vorurteile einzig ›der Wissenschaft‹, d. i. der Wahrheit, zu dienen. Und er fordert immer wieder, daß man nicht einseitig dogmatisch construiere — wo es sich um geschichtliche Fragen handelt —, sondern wirklich historisch zu Werke gehe. Auf wie scharfen Widerspruch er aber mit seinem Verfahren gerade in seinen Kreisen gefaßt sein muß, zeigen seine Aufsätze nur zu reichlich, und er wird Gründe haben, schon im Vorwort zu beklagen, daß ›Einige‹ das Recht, Sondermeinungen zu vertreten, Anderen nicht einräumen, es wenigstens bei gewissen Punkten nicht anerkennen wollen. S. 122 erzählt er, daß F. X. Kraus zu dem von Funk verfaßten Artikel ›Cölibat‹ in der Real-Encyklopädie der christl. Altertümer zu Gunsten der herrschenden Auffassung eine Note beifügte, deren Entstehung schon dadurch beleuchtet werde, daß das Blatt, das sie enthält, nachträglich eingeklebt ist. ›Die Note beruht auf nachträglichem äußerem Zwang und ist nicht ein reiner Ausdruck wissenschaftlicher Ueberzeugung‹! Aehnliches läßt die Note 1 auf S. 323 vermuten. S. 73 bezweifelt er offenbar, daß Gams' Ausgabe von J. A. Möhlers Kirchengeschichte zuverlässig und nicht mit ›ergänzenden‹ Zuthaten geziert ist. S. 92 wundert er sich, daß seine im Ganzen mit Hurter übereinstimmende Auffassung der Approbation ›gerade von einem Ordensgenossen Hurters besonders bekämpft wurde‹. Wir kennen die ›Gelehrten‹, deren sich Funk zu erwehren hat, und unsere Sympathieen gehören natürlich ganz dem Manne, der in seiner Wissenschaft die Wahrheit höher stellt als Herkommen und kirchliche Autoritäten. Aber die Consequenz und darum die Zukunft dürfte auf Seiten derer sein, die dem Dogma nicht blos in der Dogmatik, sondern dann auch in der Geschichtsschreibnng die Vorherrschaft lassen. Funk will sich

durch strenge Scheidung der Rechts- und der Thatfrage retten, er habe nicht zu untersuchen, was in Bezug auf Approbation oder Berufung ökumenischer Concilien Recht, sondern was thatsächlich geschehen sei. Die Unhaltbarkeit seines Standpunktes tritt da zu Tage; er müßte den Gegensatz so formulieren: nicht, was heute das kirchliche Dogma Recht nennt, sondern was ehedem Recht gewesen ist. Solche Unterscheidung zwischen dem Recht von heute und dem vor 1500 Jahren läßt aber das Dogma nicht zu: sowie der Historiker außer den Quellen irgend einer Instanz das Wort läßt, ist er im Princip verloren. So kommt es, daß Funk trotz hervorragender Begabung und gut kirchlicher Gesinnung doch bald den Einen nicht vorurteilslos und unbefangen, bald den Anderen nicht kirchlich genug erscheinen muß. Leider sind der Fragen, bei deren Lösung entweder dem Dogma oder den Quellen Gewalt angethan werden muß, wie Funks Buch zeigt, für den Katholiken noch viel mehr als für den Protestanten vorhanden.

Marburg, October 1897. Ad. Jülicher.

Hjelt, Otto E. A., **Åbo universitets lärdomshistoria. 6. Naturalhistorien.** (Skrifter utgifna af Svenska Literatursällskapet i Finland. XXXII.) Helsingfors, 1896. III u. 447 S. in 8. Preis 4,75 Mk.

Unter den Aufgaben, welche die schwedische Literaturgesellschaft in Finnland sich stellte, ist die Herstellung einer Geschichte der Universität Åbo eine für die verschiedensten wissenschaftlichen Kreise bedeutungsvolle. Von den 38 Bänden, welche auf Veranlassung der Gesellschaft bis zum Schlusse des Jahres 1896 veröffentlicht worden sind, beziehen sich außer dem elften, in sechs Abtheilungen erschienenen Bande, der die Studentenmatrikeln von Åbo enthält, sechs auf die Universität, welche die Geschichte der einzelnen, an der Universität gelehrten Wissenschaften behandeln. Die Reihe der Arbeiten, welche mit der von Fagerlund und Tigerstedt verfaßten Geschichte der Heilwissenschaft an der Universität begann, der sich dann analoge Werke über Jurisprudenz (von Axel Liljenstrand), Geschichte (von M. G. Schybergson), Theologie (1. Thl. von Hermann Råberg) und Philologie (von J. A. Heikel) anreihten, ist auch mit dem jetzt vorliegenden, die beschreibenden Naturwissenschaften behandelnden Bande keineswegs abgeschlossen.

Es ist der Schwedischen Gesellschaft Dank zu wissen, daß sie den durch seine gründlichen historisch-medicinischen Kenntnisse und

durch sein eminentes historisches Darstellungstalent, zwei Eigenschaften, die in so ausgezeichneter Weise uns in dem von mir auch in diesen Blättern angezeigten Buch über Linné und dem großen dreibändigen Werke Hjelts über die Geschichte der Medicinalverwaltung in Schweden und Finnland (Svenska och finska medicinalverkets Historia, Helsingfors 1891—1893) entgegentreten, rühmlichst bekannten Gelehrten vermocht hat, diesen Theil der Universitätsgeschichte zu übernehmen. Denn, wie bekannt, ist er bei dem großen Einfluß, welchen die schwedischen Universitäten gerade durch die descriptiven Naturwissenschaften auf die Fortentwicklung der Wissenschaft im Allgemeinen gehabt haben, einer der wichtigsten, und verdiente in die Hand eines bewährten Autors gelegt zu werden. Allerdings ist ja Upsala an Glanz durch die großen Verdienste und die hervorragenden Leistungen Linnés allen anderen Schwedischen Universitäten überlegen; aber es ist nicht zu verkennen, daß die Linnésche Sexualtheorie, auf welche sich sein Epoche machendes botanisches System gründet, in Johann Brovallius (der sonst in Linnés Leben eine nicht gerade besondere Rolle spielt, denn er ist, wie uns Hjelt S. 52 mittheilt, der in einem Briefe an Haller von 1739 erwähnte ›amicus summus‹ Cl. B...., der Linnés Verlobte, des Provinzialarztes Dr. Moraeus in Falun Tochter, diesem abspenstig zu machen suchte) einen wohlbewanderten Vertheidiger gegen die Angriffe des Petersburger Botanikers Siegesbeck fand. Auch hat die Universität Åbo namentlich in Peter Kalm, den durch seine Reisen in Nordamerika allgemein bekannten Naturforscher, und in Carl Nicolaus Habenius Botaniker ersten Ranges aufzuweisen, mit deren Dichten und Trachten genauer bekannt zu werden jeder für die Geschichte der Naturwissenschaften sich Interessierende wünschen muß. In Bezug auf seine Thätigkeit der Verbreitung der Kenntnisse in der Naturgeschichte unter seinen Landsleuten kann es namentlich Habenius mit jedem Professor der Naturwissenschaften auf irgend einer Hochschule Schwedens aufnehmen. Der botanische Garten wurde durch ihn so reichhaltig, daß er im Anfange dieses Jahrhunderts sogar den Enthusiasmus des bekannten englischen Mineralogen und Reisenden Edward Daniel Clarke weckte, der über die Universität im Allgemeinen das nicht wenig schmeichelhafte Urtheil fällt, daß Upsala trotz seines größeren Ruhmes sich nicht mit Åbo vergleichen könnte und daß ›in point of real science‹ Åbo um so viel Upsala überlegen sei, wie dieses selbst über Lund stehe.

Mit großer Wärme hat Hjelt in dem vorliegenden Werke natürlich zwei Matadore der Wissenschaft in der heimischen Universität geschildert, ihren Lebensgang gezeichnet, ihre Schriften und

sonstigen Leistungen, aber er ist auch jenen gerecht geworden, welche in der Universität nicht bloß die Stätte wissenschaftlicher Arbeiten sehen, sondern auch den Born erkennen, aus welchem die öffentliche Wohlfahrt des Landes zu schöpfen berufen sei, eine Anschauung, die unter dem Lehrpersonal Åbos sich vorzugsweise in Peter Adrian Gadd, dem Supplenten Kalms während dessen nordamerikanischer Reise, späteren ›Oeconomiedirector‹ und ersten Professor der Physik, Chemie und Oekonomie verkörperte. Daß sich gerade in Schweden die Richtung Geltung verschaffen konnte, die wissenschaftlichen Schätze, welche Linné zusammengebracht, nun auch in baares Geld umzusetzen und durch den Anbau verschiedener durch ihn beschriebener, nützlicher Gewächse aus anderen Welttheilen dem durch sein Klima an sich armen Vaterlande neue Hülfsquellen zuzuführen, ist durchaus nicht zu verwundern. Daß aber diese Absicht nicht bloß zu zahlreichen Kulturversuchen mit Nutzgewächsen führte, sondern auch der Wissenschaft selbst nicht unerheblich Forschungsmaterial verschaffte, zeigen manche in der Hjeltschen Arbeit angeführte Thatsachen; ist doch geradezu Kalms wissenschaftliche Reise nach Nordamerika, deren wissenschaftliche Bedeutung von Niemand bezweifelt werden kann, aus der Absicht hervorgegangen, in jenem Theile der neuen Welt für Schweden passende Kulturpflanzen zu gewinnen, und die Professur, die ihm in Åbo besonders auf Linnés Betrieb zu Theil wurde, war die der Oekonomie.

Die Schwedische Literatur-Gesellschaft hatte noch ein besonderes Recht, den Autor zur Bearbeitung dieses Theiles der Åboer Gelehrtengeschichte zu veranlassen, da er schon vor funfzig Jahren eine Abhandlung schrieb, die den Anfang der Darstellung der Pflege der Naturwissenschaften in seinem Vaterlande bildete. Dieser folgte 1866 sein Werk: ›Naturhistoriens studium i Finland under sjuttonde och adertonde seklet‹. Die vielfachen Geschäfte des Verfassers als Professor der pathologischen Anatomie und gerichtlichen Medicin an der Universität Helsingfors (1859—1885) hinderten ihn, dem Buche die von ihm selbst gewünschte Ausdehnung zu geben, und jetzt wo er als Professor emeritus Muße gewonnen und durch Reisen in Schweden eine Menge archivalisches Material für die Geschichte der Medicin und der Naturwissenschaften sammeln konnte, war es ihm gewiß eine große Freude, den in der Jugend bereits gefaßten Plan zur Ausführung zu bringen. Der Reichthum der schwedischen Bibliotheken und Archive an Sammlungen privater Briefe, die für die Gelehrtengeschichte Schwedens und des mit ihm vereinigten Finlands von außerordentlicher Wichtigkeit sind, hat es dem Verfasser, wie bei seinen Arbeiten über Linné und über die schwedische und finnische Medicinalverwaltung, möglich gemacht, eine

große Anzahl neuer Thatsachen zu eruieren, welche bisher unbeachtete Seiten der Wirksamkeit der Åboer Hochschule beleuchtet. Es trifft dies insbesondere den bereits von mir oben hervorgehobenen Theil der auf Hebung der materiellen und ökonomischen Verhältnisse des Landes gerichteten Bestrebungen, die ja keineswegs ohne Frucht geblieben sind, wenn auch die Versuche mit einer größeren Anzahl fremder Kulturgewächse an den Unbilden des Klima scheiterte. Daß die Botanik diejenige unter den descriptiveu Naturwissenschaften ist, welche den Löwenantheil an diesen aus den Acten der Archive herbeigeholten Novitäten bekommen, ist nicht wunderbar. Aber auch die Zoologie und Mineralogie sind keineswegs zu kurz gekommen, und man trifft auf viele interessante und allgemein nicht bekannte Notizen. Ich will beiläufig nur auf die Angabe hinhinweisen, daß eine Art künstlicher Fischzucht im hohen Norden schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts bekannt war, um den Beweis zu liefern, daß der Verfasser nicht bloß für die Zeit der Linnéschen und späteren Periode, sondern auch für die ältere Zeit interessante neue Daten vorführt.

Selbstverständlich ist in Hjelts Geschichte der Naturwissenschaften in Åbo der größte Theil des Raumes der Periode gewidmet, die der Verfasser wegen des Handinhandgehens der »ökonomischen« Bestrebungen mit den naturwissenschaftlichen als ökonomische im Gegensatze zu der älteren, von ihm als »metaphysische« und der späteren »descriptiven«, bis zur Verlegung der Universität nach dem großen Brande von 1827 nach Helsingfors bezeichnet. Denn die ökonomische Periode umfaßt die hervorragendsten Repräsentanten der Naturwissenschaften an der Universität, Brovàllius, Menander, Kalm und Gadde, an welche sich noch die um die Naturwissenschaften verdienten Mediciner Spöring und Leche anreihen, denen Hjelt, wie auch dem durch Reisen in Rußland für die Botanik wichtigen Freiherrn Sten Carl Bjelke eingehendere Besprechung zu Theil werden läßt. In der ältesten Periode der Universität ist als hervorragender Naturforscher eigentlich nur der Professor der Medicin Tillandz zu nennen, während in der Schlußperiode neben Hellenius auch vorwaltend Mediciner in Frage kommen. Die »Demonstratoren« in der Botanik ließen Hellenius meist nach kurzer Zeit im Stiche, weil ihre Besoldung zu gering war, um für ihren Lebensunterhalt auszureichen, und wandten sich der praktischen Medicin zu, die ihnen opem und opes brachte.

Hjelts musterhaft geschriebenes Buch hat allerdings in erster Linie Bedeutung für die speciellen Landsleute des Verfassers, und diese werden ihm dankbar sein für die Schätze, die er aus Archi-



ven u. s. w. gehoben und ihnen vorgelegt hat. Für Schweden und Finland haben die Mittheilungen vieler Briefe aus dem vorigen Jahrhunderte ein besonderes Interesse, weil sie Schlaglichter für wichtige Persönlichkeiten (man vergleiche z. B. die Correspondenz von Baron Belke mit Linné mit der Episode des »Cuculus ingratus«) darstellen oder weil sie Aufschlüsse über Leben und Treiben jener Zeit (z. B. in Bezug auf die Vorgeschichte der Anstellung von Professoren, worüber bei Kalm und Hellenius ausführliche Mittheilungen sich finden) geben. Aber da die Wissenschaft internationales Gebiet ist, und da der Stand der Naturwissenschaften an der Universität Åbo, wie oben bemerkt, ein außerordentlich hoher war, reicht die Bedeutung des Hjeltschen Buches weit über die Grenzen Finlands und Schwedens hinaus. Es ist ein wichtiger Abschnitt aus der Geschichte der Naturwissenschaften überhaupt, der uns hier vorliegt. Auch von den dem Buche angefügten beiden Beilagen, dem Plane des botanischen Gartens in Åbo und einer systematisch geordneten Uebersicht der naturhistorischen Literatur Finlands von 1624—1827 hat die letztgenannte für das Ausland entschiedene Bedeutung. Wer sich für die Geschichte der descriptiven Naturwissenschaften interessiert, wird hier manche ihm bisher unbekannt gebliebene Schrift finden. Von einer großen Anzahl kleinerer Schriften, die von Schülern der Universität Åbo herrühren, ist übrigens im Texte des Hjeltschen Buches der Hauptinhalt angegeben.

Göttingen, 30. August 1897. Th. Husemann.

Kettner, E., Die österreichische Nibelungendichtung. Untersuchungen über die Verfasser des Nibelungenliedes. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1897. IV und 308 SS. 8°.

Das vorliegende Buch erscheint als die allmählich gereifte Frucht liebevollen und vielseitigen Studiums, das ein mit Kenntnis, Urteil und Geschmack begabter Mann Jahre lang dem Nibelungenlied gewidmet hat. Und ein solches Buch wird immer willkommen sein, mannigfache Anregung und Belehrung bieten, auch wenn die Sätze, in die der Verf. die Hauptergebnisse seiner Arbeit zusammenfaßt, nicht richtig sein sollten.

Als Quelle setzt K. drei selbständige, mangelhaft zusammengefügte Liederbücher voraus: »Siegfrieds und Gunthers Hochzeit«, »Siegfrieds Tod«, »Kriemhilds Rache«, die den drei Teilen der Niflungasaga c. 226—230, c. 342—348, c. 356—393 entsprechen. Die stellenweise überraschende Uebereinstimmung zwischen dem Inhalt

der österreichischen Nibelungendichtung und der sächsischen Ueberlieferung lasse annehmen, daß diese österreichischen Lieder großen Umgestaltungen nicht ausgesetzt gewesen seien: Spielleute, die sich im wesentlichen receptiv ihnen gegenüber verhielten, hätten sie aufbewahrt, gelernt und vorgetragen (S. 199). — Auf dieser Grundlage errichtete ein österreichischer Dichter ritterlichen Standes, ein Zeitgenosse Herzog Leopolds V. (VI) und dem Wiener Hofe nahe stehend (S. 200 f.), sein Werk. Als Ritter war er zunächst Minnesänger; ›von einem Meister des Minnesanges oder an den Liedern der älteren Lyriker hatte er die Kunst des Singens gelernt. Dazu aber lernte er auch das Sagen, den Stil der kurzzeiligen Erzählung von einem kundigen Spielmann oder an aufgeschriebenen zum Lesen oder Vorlesen bestimmten Epen und verwandten Dichtungen. Aus diesen beiden Quellen flossen ihm die Elemente seiner poetischen Bildung zu; mit dem Schatz von poetischen Formen und Gedanken, den er aus beiden Gattungen sich angeeignet, mit der Empfindungsweise, die er der Lyrik verdankte, dichtete er die heimischen Lieder der alten Heldensage um, indem er — wie es scheint (vgl. auch S. 60. 265) — ihre strophische Form, die er auch als Minnesänger schon angewendet hatte, beibehielt und den reinen Reim regelmäßig durchzuführen suchte. Den in Einzelliedern niedergelegten Sagenstoff sogleich in die Form eines einzigen, in sich völlig abgeschlossenen Epos zu bringen, hat er nicht vermocht; dazu war der Stoff nicht gefügig genug, dazu fehlte es ihm auch an Schulung und ausreichender Bekanntschaft mit höfischen Mustern. Er hat sich damit begnügt, vier oder fünf kleinere Epen daraus zu machen (S. 203), in denen er durch klarere Motivierung, durch psychologisch-ethische Vertiefung des Persönlichen und Hervorkehrung des Allgemein-Menschlichen, sowie durch anschauliche Ausmalung des ritterlich-höfischen Lebens die Vorzüge des höfischen Epos zu erreichen und so die alte Heldensage mit dem Geschmack und den Anschauungen der gebildeten Laienwelt in Uebereinstimmung zu bringen suchte‹ (S. 191). K. nimmt also éinen Dichter, aber keine einheitliche Dichtung an (vgl. auch S. 164). Die alte Gliederung läßt sein Werk noch erkennen; doch machte er aus dem dritten Liederbuch deren zwei (Lachmann XIV—XIX und XX) und schob hinter dem zweiten noch eins ein (L. XI—XIII). Jedes dieser Bücher setzte zwar das vorhergehende voraus, hatte aber zugleich die Bestimmung ein selbständiges Ganzes zu sein. Die einzelnen Bücher teilte er dann weiter in Lieder, die in enger sachlicher Verbindung mit einander stehen, aber auch zu einem Einzelvortrag sich herausnehmen ließen, eine Einrichtung, die sowohl einem praktischen Zwecke diente, als

auch in dem Zustande der älteren Ueberlieferung ihre Ursache hatte (S. 190). — ›Als nächstes Erfordernis mußte die Verbindung dieser Dichtungen zu einem einheitlichen Epos erscheinen. Ein Dichter, der sich an Hartmanns Epen gebildet hatte, jedenfalls seinen Erec und Iwein genauer kannte, dabei mit der älteren kurzzeiligen Epik vertraut war und auch einige Minnelieder kennen gelernt hatte, unternahm die Bearbeitung, deren Ergebnis der in der Hs. A überlieferte Text ist. Das Original war ihm einerseits Muster, also ging er möglichst schonend damit um und ahmte es zugleich in seinen Zusätzen nach; es trug anderseits nicht den Charakter der höchsten Vollendung, also mußte er häufig ändern und erweitern (S. 268). Ein Oesterreicher war natürlich auch dieser Bearbeiter; wahrscheinlich gehörte er zu dem Hofgesinde des Bischofs von Passau und war einer jener vornehmeren Spielleute, die in höfischen Kreisen sich bewegten und nach einer persönlichen oder litterarischen Annäherung an die ritterlichen Dichter trachteten (S. 288).

Der Gang der Untersuchung, durch die K. zu diesen Ergebnissen kommt, ist leicht zu übersehen. Zuerst führt er, um die litterarische Stellung des Nibelungenliedes zu fixieren, in ansehnlicher Menge Phrasen und Wendungen an, in denen das Lied sich teils mit der Epik des zwölften Jahrh., teils mit dem älteren Minnesang berührt (S. 4—60). Dann unternimmt er den Nachweis, daß unsere Dichtung wirklich als Einheit erscheint, aber überarbeitet ist (S. 61—84). Der dritte, ausführlichste Abschnitt stellt die Ausdehnung der Bearbeitung fest (S. 85—163). Der vierte untersucht die Bestandteile des Originals und den Anteil des Dichters an der Ausgestaltung des Stoffes (S. 164—191). Die drei letzten verfolgen das Ziel, die Thätigkeit des Dichters und des Bearbeiters litterarisch zu fixieren (S. 192—198) und eine zusammenfassende Charakteristik beider, namentlich des Dichters, zu geben (S. 199—268. 268—288). In einem sehr dankenswerten Anhang werden Parallelstellen, die sich im Nibelungenlied selbst finden, angeführt.

Wenig eingehend ist das Verhältnis der Dichtung zur überlieferten Sage behandelt; die Hauptaufgabe sah der Verf. darin, Dichtung und Bearbeitung gegen einander abzugrenzen. Das zweite und dritte Kapitel sind von grundlegender Bedeutung für seine Arbeit, nur bezweifle ich, daß die gewonnene Grundlage so fest ist, wie der Verf. glaubt.

Wie Lachmann glaubt Kettner zahl- und umfangreiche Interpolationen nachweisen zu können; mir scheint es, je öfter ich das Gedicht gelesen habe, um so schwieriger, mit Zuversicht und ausreichenden Gründen solche Kritik zu üben. Jedenfalls ist das Ma-

terial auch nach K.s allgemeinen Voraussetzungen äußerst spröde. Dichter und Bearbeiter waren Zeitgenossen und Landsleute; Unterschiede in der Sprache, wie sie Zeit und Ort bedingen, können also nicht hervortreten. Sie waren Kunstgenossen; der Bearbeiter hat sich in erster Linie an seiner Vorlage gebildet und folgt ihr im Stil und in der poetischen Technik; es können also nur verhältnismäßig feine, individuelle Verschiedenheiten zwischen interpolierten und echten Strophen walten. Läge uns die alte Dichtung neben der bearbeiteten vor, so würden die Persönlichkeiten der beiden Verfasser wohl in deutlichen Umrissen erscheinen; aber wie soll man sie erkennen aus einer Ueberlieferung, die Altes und Junges mit einander verbindet, so daß die jüngeren Strophen über die ganze Dichtung zerstreut sind? Wie soll man den Boden abgrenzen, auf dem die Kriterien der Bearbeitung zu gewinnen sind? Einige Hilfe könnte wohl eine sorgfältige Prüfung des Zusammenhanges gewähren; Narben und Nähte, die wir in der Dichtung wahrnehmen, zeigen uns oft die Grenzen von Bearbeitung und Interpolation. Nur fragt es sich, welcher Zeit sie angehören, ob sie wirklich erst in unserem Nibelungenliede vorgenommen sind, d. h. ob ein Bearbeiter in eine im ganzen unversehrt erhaltene Vorlage einzelne Strophen und Strophenreihen eingefügt hat, oder ob sie in einer früheren, vielleicht um Jahrhunderte früheren Zeit stattgefunden haben; denn die Spuren des Wachstums der Sage haben sich zum Teil lange und trotz wiederholter Bearbeitung erhalten. Oft wird man zwar mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen können, daß eine Stelle, die als interpoliert erscheint, zu den jüngsten Schichten der Dichtung gehört; doch bleibt auch dann der Zweifel, ob sie vom Dichter herrührt oder vom Bearbeiter. Denn da ja auch die Arbeit des Dichters Vorlagen voraussetzt, so kann es nicht fehlen, daß Elemente, die er selbst eingefügt hat, gelegentlich auch wie Interpolationen aussehen. Selbst wenn die Gedanken einer Strophe so geführt sind, daß sie augenscheinlich nicht in der folgenden, sondern einer späteren ihre natürliche Fortsetzung finden, folgt daraus nicht, daß erst ein Bearbeiter den Zusammenhang aufgehoben hat; der Dichter selbst kann eine geschickte Verbindung verfehlt haben, weil er sich zu eng an die in seiner Vorlage überlieferte Wendung hielt. Besonders leicht konnte dies geschehen, wenn, wie K. für wahrscheinlich hält, schon die Vorlage des Dichters in Nibelungenstrophen abgefaßt war wie sein eignes Werk. — Die Strophen, die K. als Interpolationen ausscheidet, sind zum Teil entbehrlich; zum Teil vermißt man sie ungern, weil durch ihre Beseitigung der ebenmäßige Fortschritt der Erzählung gestört wird; öfters wird durch die Athetesen

der Zusammenhang ganz aufgehoben, so daß man annehmen muß, der Bearbeiter habe seine Vorlage nicht nur interpoliert, sondern auch umgearbeitet. K. trägt kein Bedenken, solche tiefer eingreifende Umgestaltung des Originals, gegen die sich Lachmann und namentlich Müllenhoff energisch gesträubt hatten, anzuerkennen (S. 162); m. E. aber ist sie viel öfter anzunehmen, als er es thut; und es ist klar, daß, je öfter dieser Fall eintritt, um so schwankender der ohnehin schon unsichere Boden wird. Schließlich käme es da vielleicht auf einen Wortstreit hinaus, ob man das Nibelungenlied als eine stark interpolierte und bearbeitete ältere Dichtung bezeichnen soll, oder als eine Dichtung, in der ein älteres Werk stark benutzt und ausgeschrieben ist. — Endlich noch éin allgemeines Bedenken gegen K.s Verfahren. Er hat nur einen Teil seiner Athetesen besprochen und zu begründen gesucht; für andere verweist er auf seine Uebereinstimmung mit Lachmann. Allerdings sei dessen Beweisführung nicht immer überzeugend, aber man irre wohl nicht, wenn man behaupte, daß in vielen Fällen, wo wir das zwingende des Beweises vermissen, ihn ein aus der Verbindung von Scharfsinn, reichstem Wissen und feinem Stilgefühl hervorgegangener kritischer Takt leitete. Diese Berufung auf L. ist nicht stichhaltig. Da L. als echte Dichtung und Vorlage des Bearbeiters einzelne Lieder verschiedener Verfasser annahm, so ergiebt sich von selbst, daß der Maßstab für Echtes und Unechtes nicht in allen Liedern derselbe zu sein braucht. Was seinem kritischen Takt in einem altertümlichen Liede als Interpolation erscheinen mußte, kann mit dem modernen Ton eines andern sich recht wohl vertragen. Wer, wie K., alles Echte als das Werk éines Dichters, alles Interpolierte als das Werk éines Bearbeiters ansieht, hat kein Recht sich auf die Entscheidungen L.s im einzelnen zu berufen.

Selbstverständlich kann ich hier nicht alle Stellen besprechen, die K. als interpoliert ansieht. Ich beschränke mich, um meine abweichende Ansicht zu illustrieren, auf die Betrachtung der vierten Aventiure, von der auch K., weil in ihr die Verhältnisse ziemlich einfach liegen, in seinem dritten Kapitel ausgeht. Die Aventiure behandelt den Sachsenkrieg, zuerst den Kampf und die Vorbereitungen dazu, dann die Heimkehr der Sieger. Der eigentliche Zweck des ersten Teiles ist Siegfrieds Tapferkeit und sein Verdienst um Gunther ans Licht zu stellen; deshalb muß er der Führer sein und deshalb zeichnet er sich vor allen andern im Kampf aus. Die Disposition ist nicht übel, sorgt für Abwechselung und Steigerung. Um die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf Siegfried zu concentrieren, sondert der Dichter ihn vom Heere ab. Er wendet ein auch sonst ge-

brauchtes Mittel an; er läßt den Helden auf die Warte hinausreiten, um nach dem feindlichen Heere zu spähen; da trifft er Liudegast und überwindet ihn im ritterlichen Zweikampf. Die zweite Scene führt die ganzen Heere gegen einander. Einzelne Helden zeichnen sich durch mannhafte Thaten aus, alle aber übertrifft Siegfried. Als Liudeger ihn endlich an seinem Schildzeichen erkennt, bricht er den Kampf ab und erklärt sich für besiegt (Str. 138—220). — Von den 83 Strophen, die dies erzählen, erklärt Lachmann 26 für unecht, Kettner 29 (außer den von L. verworfenen noch Str. 206. 207. 209). Den Anlaß zur Interpolation habe bei fast allen der Wunsch gegeben, neben dem Haupthelden, der in der alten Dichtung allein vorgekommen sei, auch andere Helden auftreten zu lassen, obschon wesentliches für sie nicht übrig geblieben sei. Mir erscheinen von diesen verworfenen Strophen nur 7 entbehrlich, woraus natürlich noch nicht folgt, daß sie interpoliert sind: Str. 161. 170 —172. 189. 199. 200[1]); sie lassen sich ausscheiden, ohne daß der Zusammenhang leidet, die Athetese der andern beeinträchtigt die Dichtung mehr oder weniger. Auf vier Strophen (176[2]). 177. 179. 187), von denen K. selbst einräumt, daß sie sich durch einfache Athetese nicht beseitigen lassen, brauche ich nicht weiter einzugehen; die übrigen gehe ich der Reihe nach durch. Str. 147—150, die Beratung Gunthers mit seinen Mannen, bieten allerdings manches Auffallende. Es ist seltsam, daß die Boten der fremden Könige erst nach der Beratung einquartiert werden, da sie doch an dieser gewiß nicht teilnahmen. Natürlicher wäre es, wenn dies gleich im Anschluß an die Audienz gemeldet würde, wie es der Fall ist, wenn man 147—150 für unecht erklärt. Ferner wird der Rat, den Hagen St. 150, 4 dem Könige giebt, nicht befolgt. Gunther wendet sich nicht an Siegfried, sondern schleicht traurig umher und erst Siegfrieds teilnehmende Frage öffnet ihm den Mund. Die Darstellung

1) Str. 199. 200 sind nicht nur entbehrlich, sondern, wo sie überliefert sind, störend. 198 meldet, daß Siegfried, der hier und überall der vorderste ist, bis an die Feinde gekommen ist; 201 schildert deren mannhaften Widerstand. 202 läßt auch die Burgunden eintreffen. 203 f. lassen Siegfried dann weiter in das Heer der Feinde eindringen. Die beiden Strophen 199 f. würden sich in diesen Zusammenhang nur fügen, wenn sie auf 202 folgten; dort lassen sie sich ohne Anstoß einreihen.

2) K. S. 89 findet einen Widerspruch zwischen 176 und der vorhergehenden Strophe; 175, 3. 4 werde das Sachsenland schon durch Raub und Brand verwüstet, da doch die Burgunden erst in Str. 176 auf die Mark kämen. Man hat Str. 175 als die einleitende Strophe für den folgenden Abschnitt anzusehen, die, wie oft, in ihren letzten Zeilen das Ergebnis des Folgenden, hier die verheerende Wirkung des Feldzuges, zusammenfaßt.

der Scene mit Siegfried macht also den Eindruck, als ob die Beratung gar nicht voranginge. Drittens ist der Schluß von Str. 151: *wan muget irz Sîvride sagen* auffallend abgerissen; man erwartet statt dessen eine Ausführung des Gedankens: ›Der einzige, der euch in dieser Not helfen kann, ist Siegfried; geht ihn um seine Hülfe an‹. Hagens kurzes Wort sieht nach einem Interpolator aus, der zufrieden war, den Anschluß an seine Vorlage notdürftig erreicht zu haben. Eben darauf deutet endlich viertens der Umstand, daß die Beratung mit demselben Gedanken anfängt, mit dem Str. 152 die Begegnung mit Siegfried einleitet: 147, 1 *Gunthere dem rîchen leide wart genuoc* und 152, 1 *Dem künege in sînen sorgen was doch vil leit*, ein Verhältnis, das sich leicht erklärt, wenn dem Verf. von 147 schon 152 vorlag. Anderseits aber ist folgendes zu erwägen: der Schluß von Str. 146 spricht deutlich aus, daß Gunther eine Besprechung mit seinen Freunden beabsichtigt, wie eine solche in diesem Falle auch durchaus begründet ist; sie fehlt, wenn man Str. 147 f. ausscheidet. Und zweitens: obschon die Einquartierung der Boten an und für sich besser auf Str. 146 folgte, so ist das unbestimmte *man* 151, 2 und die Angabe, daß man den Boten feindselig war, jedenfalls natürlicher, wenn die Beratung vorangeht und viele am Hofe schon mit den Plänen der Sachsen und Dänen bekannt geworden waren; gegen die unbekannten Gesandten feindselig zu sein, lag ja kein Grund vor. So überflüssig die Beratung also sein mag, so scheint sie doch von demselben Dichter in Scene gesetzt zu sein, der den umgebenden Strophen ihre Form gab[1]). — In Str. 159 ist die letzte Zeile übel; die Rede ist abgerissen wie in 150, 4 und der Gedanke schon 156, 4 ausgesprochen; aber doch entbehrt man die bestimmte Erklärung Siegfrieds, daß ihm tausend Mann genug seien, ungern; der Anfang von Str. 160 schließt sich nur an diese Erklärung ungezwungen an. — Durchaus unentbehrlich scheint mir Str. 192. Da der Kampf Siegfrieds mit Liudegast fern vom Heere stattgefunden hat, muß notwendig gesagt werden, daß er dorthin zurückkehrt. — In Str. 195 wird das Commando, das Siegfried in Str. 193 gegeben hat,

1) Der Umstand, daß Gunther seinen Kummer sich erst durch Siegfried entlocken läßt, bleibt auffallend, auch wenn man 147—150 für interpoliert hält. Denn daß der König die Kriegserklärung für sich behält und traurig umhergeht, ist an und für sich unnatürlich und steht in Widerspruch mit 146, 3. Ich vermute, daß der Dichter hier eine andere ältere Scene nachgebildet hat, die Scene, in der Gunther nach seiner unglücklichen Hochzeitsnacht sich Siegfried offenbart. Für diese Situation passen die Gedanken, die Str. 152 ff. hier wenig angemessen ansprechen, vortrefflich. Leider mußte der Dichter, da er sie hier verbraucht hatte, später (Str. 598 f.) darauf verzichten: vgl. Thidreksaga c. 228.

ausgeführt; die Erzählung verliert ihren ebenmäßigen Gang, wenn man die Strophe ausscheidet. — Str. 197 bemängelt Lachmann nicht nur wegen des Caesurreimes, sondern auch wegen des Inhalts. »Was brauchen die Sachsen zu kommen? Siegfried und der Burgunden Scharmeister führen ja alle zu ihnen?« Freilich hätten sie nicht zu kommen brauchen; aber warum sollten sie warten? warum sollte es dem Dichter verwehrt sein, beide Heere gegen einander rücken zu lassen, wie er vorher auch Liudegast nicht auf Siegfried hat warten lassen. Str. 197 ist ganz unentbehrlich; denn wenn man Str. 198 auf 196 folgen läßt, müßte *der herren scharmeister* auf die Burgunden gehen; daß ihr Volk in Bewegung ist, ist aber schon 196, 3 gesagt. Auch wäre der Genitiv *der herren*, der in Beziehung auf Liudegêr und Liudegast ganz angemessen ist, nicht recht verständlich, und für 198, 2 würde man die Angabe vermissen, wohin Siegfried gekommen war. Ich behaupte natürlich nicht, daß man ohne Str. 197 die Handlung nicht verstehen könnte, aber ich finde es höchst unwahrscheinlich, daß ein Dichter sie so ausgedrückt hätte. — Umfangreiche Interpolationen nehmen die Kritiker in dem Kampf Siegfrieds gegen Liudeger an, Lachmann hat von den Str. 205—213 nur 206. 207. 209 in sein echtes Lied aufgenommen, Kettner verwirft die ganze Strophenreihe, und in der That ist hier manches seltsam. Von der wunderlichen in ihrem nächsten Zusammenhang ganz entbehrlichen Str. 208 sehen wir vorläufig ab. Von den andern verwirft L. zunächst Str. 205. Dreimal hat Siegfried kämpfend die Wahlstatt durchmessen; da gesellt sich Hagen zu ihm. Daß dieser, der dem jungen Helden an Mut und Tapferkeit am nächsten steht, vor allen andern genannt wird, wäre nicht auffallend; auffallend aber ist, daß er in der folgenden Strophe wieder verschwindet und daß Str. 206 genau die Situation von 204, 4 aufnimmt. Aber doch macht die Verbindung der beiden Strophen 204 und 206 nichts weniger als den Eindruck des Ursprünglichen, vielmehr urteilt K. S. 88 richtig, daß nach 204, 4 der Anfang 206, 1 kaum erträglich sein würde, so daß man zu dem Schluß kommt, daß 206 von keinem andern formuliert ist, als 205. Ebenso ist K. durch die Athetese der Str. 210—213 nicht befriedigt. Nachdem der Dichter in Str. 209, 3 gesagt hat, daß unter den starken Schlägen Liudegers Siegfrieds Roß strauchelt, muß er notwendig auch von diesem Helden etwas rühmen; denn das ist der regelmäßige Gang in diesen Gedichten: wenn zwei Helden einander gegenüberstehen, wird erst von dem, der unterliegen soll, etwas gerühmt, dann kommt der andere an die Reihe. Vor allem aber findet K. S. 81, daß der Hauptanstoß, den die Stelle bietet, nämlich daß Liudeger Siegfrieds Wap-

pen erst in Str. 214 erkennt, da er es doch schon bei dem ersten Zusammenstoß zu Str. 206 hätte erkennen müssen, auch in L.s echtem Liede bestehen bleibt. K. erklärt daher auch Str. 207 und 209 für jünger und endlich auf S. 87 f. auch Str. 206, so daß nach seiner Ansicht die ganze Kampfschilderung Str. 205—213, die er als ziemlich wirr bezeichnet (S. 81), interpoliert wäre und Str. 214 unmittelbar auf 204 folgte. Der Zusammenhang, der sich so ergiebt, wäre allerdings ganz befriedigend: der allgemeine Kampf wird in Str. 201. 202 geschildert, erst werden die Sachsen und Dänen wegen ihrer Tapferkeit gelobt, dann die Burgunden; Str. 203 f. lenken den Blick auf Siegfried und seine Recken, die allen andern voran vordringen, bis sie auf Liudeger stoßen; da sieht der das Wappen und läßt den Kampf abbrechen, Str. 215. Dennoch glaube ich nicht, daß die Ansicht K.s stichhaltig ist. Sie verliert ihre Wahrscheinlichkeit, wenn man den Blick nicht auf die einzelne Scene beschränkt, sondern die Composition der ganzen Aventiure in Betracht zieht. Mit zwei Gegnern hat es Siegfried zu thun, mit dem Dänen Liudegast und dem Sachsen Liudeger; darauf beruht die Disposition des Dichters. Er stellt zuerst Siegfried im Einzelkampf dem Dänenkönig gegenüber, dann im Massenkampf dem Sachsen. Diese Disposition ermöglichte es, sowohl Siegfried sich mit jedem der beiden Gegner messen zu lassen, als auch gewährt sie eine zweckmäßige Steigerung. Der Einzelkampf ist gewissermaßen ein Vorspiel für die entscheidende Schlacht, an der alle teilnehmen müssen. Wenn der Dichter das Vorspiel in ebenmäßig fortschreitender Erzählung mit allen wesentlichen Zügen des ritterlichen Zweikampfes dargestellt hat, sollte er da auf die breite Ausführung des Haupttableaus verzichtet haben? Ich meine das Verhältnis zu dem ersten Teil der Aventiure verlangt eine Schilderung, wie sie die von K. verworfenen Strophen bieten. — Eine andere Frage ist, ob dem Dichter die Ausführung dieses Schlachtgemäldes wohl gelungen ist. K. nennt sie ziemlich wirr. Ich will zugeben, daß sie anschaulicher sein könnte; aber wirr ist sie nicht. Der Plan, den der Dichter verfolgt, ist nicht zu verkennen. Nachdem er in Str. 204 f. erzählt hat, wie Siegfried sich durch die Scharen der feindlichen Heere Bahn bricht, ohne daß außer seinen zwölf Recken ihm einer zur Seite bleibt, führt er ihn, als der Kampf mit Liudeger bevorsteht, in Str. 205 wieder mit den Burgunden, speciell mit Hagen zusammen. Vorher hatte der Dichter nur die Massen im Auge, jetzt lenkt er die Aufmerksamkeit auf die Führer im Mittelpunkt ihrer Massen. Die Scharen weichen, die Führer stürmen vorwärts (207). Siegfrieds Roß strauchelt unter Liudegers gewaltigen Schlägen (209),

aber gleich rafft sich der Held zu neuem Vorstoß auf. Die Burgunden stehen ihm bei, immer enger wird das Kampfgewühl (211. 212). Zum Reiterkampf ist kein Raum mehr, man steigt ab und mit den Schwertern in der Hand stürmen Liudeger und Siegfried auf einander los. Siegfried zerhaut den Schild des Gegners, da erkennt er, mit wem er es zu thun hat und gebietet Friede. Das ist der Zusammenhang der Scene. Auffallend bleibt, abgesehen von Str. 208, nur, daß Liudeger erst jetzt Siegfried erkennt. Aber was hier anstößig ist, wird doch auch durch K.s Athesese nicht ganz beseitigt. Denn nicht nur das ist unnatürlich, daß Liudeger den Siegfried so spät erkennt, von rechtswegen hätte ihn schon sein Bruder Liudegast erkennen müssen. Denn grade diesem hatten die Boten schon gemeldet, daß Siegfried bei Gunther sei, und es ist kein Grund zu sehen, warum Liudeger zwar die Wappen kennen sollte, aber nicht Liudegast. Diese Unwahrscheinlichkeit in der Entwickelung der Handlung erklärt sich wie so vieles andere in unserer Dichtung daraus, daß der Dichter nicht verstanden hat, die jüngeren Erfindungen und Ausführungen mit den alt überlieferten Zügen in Einklang zu setzen. Wie er in der dritten Aventiure Siegfried als Königssohn nach Worms kommen, ihn dann aber zur alten Ueberlieferung zurückkehrend als wandernden Recken auftreten und in dienender Stellung am Hofe Gunthers bleiben läßt, so tritt er hier mit Str. 214 auf den Boden älterer Ueberlieferung. Daß der Kampf abgebrochen wird, sobald Siegfrieds Gegner erkennt, wem er gegenüber steht, ist, wie die Nornagestsaga c. 6 zeigt, ein alter Zug. Der Dichter behielt ihn bei, obwohl er zu seiner Schlachtschilderung und den Vorbereitungen zum Kampf nicht mehr paßt. Und aus diesem Verhältnis erklärt sich nun auch die Existenz von Str. 208. Der Dichter fühlte die Unwahrscheinlichkeit seiner Darstellung; um sie zu mildern fügte er Str. 208 hinzu. Liudeger, sagt er, hatte keine Ahnung davon, daß Siegfried ihm gegenüber stände; man hatte gesagt, Gernot hätte den Liudegast gefangen [1]). Zu loben ist dieses Auskunftsmittel freilich nicht; es weist mehr auf die Unwahrscheinlichkeit hin, als daß es sie höbe. — Von den folgenden Strophen müssen L. und K. noch 218 ausscheiden, weil Gernot und Hagen darin vorkommen. Der Zusammenhang gewinnt dadurch gewiß nicht. Str. 219 schließt sich besser an die letzten Zeilen von 218 als an 217 an, und daß die Gefangenen und Verwundeten erwähnt wer-

1) Str. 208, 3 lese ich mit C *niht wesser*; die Lesart *wol wesser* widerspricht nicht nur, wie K. S. 81 sagt, der Str. 214, sondern sie ist überhaupt sinnlos. In der ausschließlichen Anerkennung und Wertschätzung von A kann ich Kettner nicht beipflichten.

den, ist durchaus angemessen, und später wird ihrer ausdrücklich gedacht.

Auch in dem zweiten Teil der Aventiure werden von L. und K. viele Strophen als interpoliert bezeichnet; für die meisten verlangt es die Consequenz der im ersten Teil geübten Kritik. Aber auch hier stehen die verdächtigten Strophen fast alle in tadellosem Zusammenhang und viele lassen sich nicht ohne Nachteil aus ihrer Umgebung lösen. Gleich bei der ersten Strophe, die L. verworfen hat, bei Str. 221, sieht sich K. zu dem Zugeständnis bewogen, daß einfache Athetese nicht genüge; vermutlich habe die Bearbeitung in den Anfang der folgenden Strophe hinüber gegriffen. — Str. 223 misfällt, weil sie den letzten Satz der vorhergehenden Strophe weiter spinnt und mit einer kurz vorher (221, 3) gebrauchten Wendung beginnt. Aber kaum läßt sich die Strophe entbehren. Der Anfang von 224 erscheint unnatürlich, wenn nicht vorher die Aufmerksamkeit auf Kriemhild gerichtet ist und ungern vermißt man die Motivierung, warum Kriemhild den Boten in ihrer Kemenate empfängt (vgl. zu 239 f.). — Ebenso wird der ebenmäßige Fortschritt der Erzählung durch die Ausscheidung von Str. 225 geschädigt. Daß Kriemhild sich zuerst nach ihrem Bruder und den Verwandten erkundigt und dann, ohne Siegfried zu nennen, nach dem Tapfersten fragt, ist ebenso natürlich und geschickt, wie daß der Bote an die letzte Frage anknüpfend mit dem hohen Lobe Siegfrieds beginnt. — Der Bericht der Boten schreitet in Str. 226—229 tadellos fort. Insbesondere ist die enge und gute Verbindung von Str. 228 und 229 nicht zu verkennen: ›Viele Frauen haben ihre Verwandten zu beklagen, viele ihre Geliebten‹. Es ist also wenig wahrscheinlich, daß, wie L. annimmt, erst ein Interpolator Str. 227. 228 eingefügt habe. Auch K. glaubt hier nicht an verschiedene Verfasser; er hält wie Str. 227. 228, so auch 229 für das Werk des Bearbeiters und schreibt ihm dann weiter mit L. alle folgenden Strophen bis 234 zu, so daß also ursprünglich 235 unmittelbar auf 226 gefolgt sein würde. Aber auch das befriedigt nicht; der starke Superlativ in Str. 235 erscheint wohl natürlich, wenn vorher die andern Helden gerühmt waren, aber nicht im Anschluß an Str. 226. Hätte dem Siegfried im Kampf kein namhafter Recke zur Seite gestanden, so wäre diese hoch gespannte Rhetorik zwecklos; Str. 227—234 gewähren erst den Boden, auf dem die umgebenden Strophen bestehen können. — Der Bericht der uns vorliegenden Dichtung ist deutlich gegliedert; zuerst wird die Tapferkeit derer gerühmt, die an dem Kampf teil genommen haben, dann zweckmäßig steigernd das Hauptresultat des Kampfes, die Gefangennahme der beiden Könige, die Siegfried allein

verdankt wird, berichtet. Zu diesem Thema geht Str. 235 über. L. und K. wollen nur die drei ersten Strophen gelten lassen, aber auch die drei folgenden 238—240 sind ohne Tadel und geben der ganzen Scene einen vortrefflichen Schluß. Namentlich vermißt man ungern Str. 239, in der der Bote das Resultat des Kampfes wirksam zusammenfaßt. Auch darin, daß die Empfindung der Kriemhild im Erröten ihren Ausdruck findet, kann ich keinen Grund, einen jüngeren Dichter anzunehmen, erkennen (K. S. 87. 197). Im Gegenteil! die ganze Botenscene wird unverständlich, wenn man die Strophen, in denen die Liebe der Kriemhild zum Ausdruck kommt (223, 2. 239, 4 f.), für unecht erklärt. Denn welchen Zweck könnte der Dichter damit verfolgt haben, daß er den Bericht über die Schlacht, der von rechtswegen doch vor Gunther abgestattet werden sollte, in die Kemenate der Jungfrau verlegt, wenn nicht den, daß die Scene das warme Interesse, das sie an dem Helden nimmt, offenbaren soll? Diese Strophen sind ohne Frage ebenso alt wie der ganze Plan der Aventiure. — Nicht ohne Anstoß sind Str. 251—256; die Gedanken ergeben keinen klaren Fortschritt und wiederholen sich. Aber auch sie lassen sich nicht ohne weiteres ausscheiden. Str. 251 schließt sich ganz ungezwungen an 250 und giebt der Begegnung Gunthers mit den feindlichen Königen erst den rechten Abschluß, und Str. 257 setzt die beiden vorangehenden voraus; nur 252—254 wären entbehrlich. — Str. 259 bildet einen deutlichen Abschnitt; die vier folgenden sind eine ganz gute Brücke zur folgenden Aventiure, entbehrlich sind sie freilich.

Von den andern Stellen, die K. für interpoliert hält, will ich nur die noch besprechen, in denen der Bischof Pilgrim vorkommt. Zum ersten Mal wird er erwähnt, als Kriemhild dem König Etzel als Gemahlin zugeführt wird, und dann tritt er jedesmal auf, wenn der Dichter eine Reise durch Baiern zu melden hat: als Etzels Spielleute an den Rhein ziehen, um die Burgunden einzuladen, als sie zu Etzel zurückkehren, als die Burgunden der Einladung folgen. Zarncke hat bekanntlich nachzuweisen versucht, daß Pilgrim schon in der lateinischen Nibelungendichtung des zehnten Jahrhunderts vorgekommen sei, und jüngst hat Lämmerhirt in einem Aufsatz über Rüdiger (ZfdA. 41, 10) im Anschluß an Zarncke angenommen, die ganze Reisebeschreibung in der 21. Aventiure beruhe auf diesem lateinischen Werke. Mir ist das ganz unglaublich; vielmehr halte ich wie K. an Lachmanns Annahme fest, daß Pilgrim erst der jüngsten Schicht unserer Dichtung angehört. Aber durch einfache Athetese läßt auch er sich nicht beseitigen; nur ein Teil der Strophen, die ihm gewidmet sind, läßt sich ausscheiden, ohne daß eine fühlbare

Lücke entsteht. Das gilt für die beiden Begrüßungen der Boten, Str. 1367 f. und 1435; ebenso für die Str. 1270, den Abschied Pilgrims von Kriemhild. An der Stelle, wo die Könige den Bischof begrüßen, macht die Athetese schon eine Aenderung nötig, eine Aenderung, die allerdings nicht tief eingreift und leicht von dem Interpolator hätte vorgenommen werden können; L. vermutet, in Str. 1567, 4 habe es ursprünglich *ze Bechelâren* statt *ze Pazzouwe* geheißen. Bedenklicher ist mir die Ausscheidung von Str. 1235—1239, denn Str. 1240 schließt sich augenscheinlich näher an 1239 als an 1234; in 1239 ist deutlich bezeichnet, was das für eine Kunde ist, die Gotelinde vernommen hat, nicht in 1234. Es ist wenig wahrscheinlich, daß eine Interpolation eine so natürliche und enge Verbindung ergeben hätte, wie sie zwischen 1239 und 1240 stattfindet; diese Strophen sind in einem Zuge gedichtet. In noch viel höherem Maße gilt dies endlich von Str. 1252, die dem Bischof bei der Begrüßung der Kriemhild durch Gotelinde einen Platz gewährt. Str. 1246. 1247 schildern die Begrüßung der Ritter, welche den beiden vornehmen Damen voransprengen; Str. 1248. 1249 gesellt sich Rüediger zu seinem Weibe, um sie der Königin zuzuführen; Str. 1250 steigt sie mit ihrem Gefolge ab. Darauf hält auch die Königin ihr Pferd an und läßt sich aus dem Sattel heben (1251); Str. 1252 geht ihr Gotelinde entgegen und Kriemhild empfängt sie mit Kuß; darauf Gespräch. In dieser sorgfältig ausgeführten Schilderung, die in langsamen, abgemessenen Schritten der höfischen Ceremonie folgt, bildet Str. 1252 ein notwendiges Glied wie jede der andern Strophen; weder mag man die Angabe entbehren, daß die Damen auf einander zuschreiten, die nachher sogar bei dem Gesinde nicht vergessen wird (1255), noch darf bei der Begrüßung der freundliche Kuß fehlen (vgl. 544. 736). Ich meine, man hat allen Grund anzunehmen, daß Str. 1252 von keinem andern verfaßt ist als die ganze Scene.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß K.s Versuch die jüngere Bearbeitung von einer älteren Dichtung zu sondern nicht gelungen, also auch ein hinlänglich sicherer Boden für die eingehende Charakteristik beider, wie sie der Verf. in den drei letzten Kapiteln seines Werkes versucht, noch nicht gewonnen ist. Die Frage, wie die Vorlage unseres Nibelungenliedes beschaffen war, ist trotzdem weder unberechtigt noch vergeblich. Eine Prüfung des Verhältnisses, in dem die verschiedenen Bestandteile unserer Dichtung zu einander und zu der übrigen Sagenüberlieferung stehen, giebt einige Auskunft. Diesen Weg, den ich in der Recension von Lichtenbergers Buch über die Nibelungen (AfdA. 18, 66 f.) eingeschlagen hatte, um

zu zeigen, daß unser Nibelungenlied nicht aus einzelnen Liedern zusammengesetzt sein kann, hat auch K. nicht unbenutzt gelassen. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß in der uns vorliegenden Bearbeitung noch drei ursprünglich selbständige Liederbücher als Grundlage zu erkennen sind: Siegfrieds Verbindung mit den Burgunden, sein Tod und der Nibelungen Not. Für erwiesen kann ich das nicht halten. Zwar bezweifle ich nicht, daß die drei Sagenteile selbständige Behandlung erfahren haben; aber unsere Dichtung läßt deutliche Spuren dieser Teilung nicht wahrnehmen; in ihr treten nur zwei Hauptteile hervor: das Lied von Siegfried und das Lied von den Nibelungen. Siegfrieds Verbindung mit den Burgunden und sein Tod stehen als Einheit der Erzählung vom Untergang der Nibelungen gegenüber. Daß diesem Abschnitt von den Nibelungen eine andere Dichtung zu Grunde liegt als dem Vorhergehenden, ist daraus zu schließen, daß in ihm zwei Helden vorkommen, die in der Siegfrieddichtung ursprünglich offenbar nicht vorkamen, Volker und Dankwart. Volker wird in dem ersten Teile unseres Nibelungenliedes nur an wenigen Stellen erwähnt: in dem einleitenden Personenverzeichnis, Str. 9; in verschiedenen Strophen des Sachsenkrieges und zwar, wie später auf dem Zuge durch Baierland, als Bannerträger der Burgunden, Str. 161. 171. 195; zuletzt in Str. 1128 unter den Helden, die bei Rüdigers Empfang in Worms zugegen sind; nirgends in der chrakteristischen Rolle des Spielmannes. Oefter kommt Dancwart vor. In dem Personenverzeichnis wird er zweimal genannt, Str. 9. 11; im Sachsenkriege als tapferer Held, Str. 161. 172. 177. 200. 210. 213. 227; dann als Teilnehmer an der Brautfahrt nach Island, Str. 339. 350. 386. 409. 420. 424. 441. 482. 484; zuletzt als Marschall bei dem Fest, das Gunther Siegfried und Kriemhild zu Ehren anrichtet, Str. 743. Also die beiden Helden, die in dem zweiten Teile eine so glänzende Rolle spielen, haben in dem ersten nur einen ganz unwesentlichen Anteil an der Handlung, und wenn man die Stellen überblickt, kann es kaum zweifelhaft sein, daß sie alle der jüngsten Schicht der Dichtung angehören, wie sie denn schon L. sämmtlich dem interpolierenden Bearbeiter zugeschrieben hat. Ich sehe es also als sicher an, daß Volker und Dankwart der alten Siegfrieddichtung nicht angehörten, und den bescheidenen Platz, den sie in dem ersten Teil unseres Nibelungenliedes einnehmen, erst dem Bestreben verdanken, die beiden ursprünglich selbständigen Teile zu verbinden. Dasselbe gilt dann wohl von einem dritten, weniger bedeutenden Helden, dem Küchenmeister Rumolt, der dem Könige Gunther bei der Reise ins Heunenland den wohl gemeinten Rat giebt, lieber zu Hause zu bleiben, ursprünglich, wie Wolframs

Anspielung schließen läßt, wohl eine komische Person, der Vertreter des behäbigen Philistertumes neben den kühnen, wagenden Helden. Er erscheint in dem ersten Teil in dem Personenverzeichnis Str. 10, im Sachsenkriege Str. 234, und in seiner Küchenmeisterrolle bei dem Feste, das Gunther für Siegfried und Kriemhild zurüstet, Str. 720[1]). Die Annahme einer Contamination erklärt auch den bekannten wunderlichen Widerspruch, daß Dankwart in Str. 1861 angiebt, er sei bei Siegfrieds Mord noch ein kleines Kind gewesen[2]), da er doch schon mit Jung-Siegfried in den Sachsenkrieg gezogen war. Der Contaminator hat eine Angabe der alten Dichtung in sein Werk herübergenommen, obwohl er sie vorher unbeachtet gelassen hatte. Ebenso ist vielleicht der auffallende Umstand zu erklären, daß uns im Anfang des zweiten Teiles, in Str. 1416 f., ausführliche Auskunft über Volker gegeben wird, als müsse er den Zuhörern wie eine unbekannte Person vorgestellt werden. In dem Teilepos würde diese Einführung am Platze sein, in unserer Dichtung, die schon vorher Volker hat auftreten lassen, ist sie seltsam. Doch kommen hier noch andere Momente in Betracht.

Kettner bemerkt S. 148, daß die Angaben der Dichtung über Volkers sociale Stellung nicht alle übereinstimmen; nach Str. 1417 erscheine er Hagen und Dankwart ebenbürtig, als ein edler Freiherr, der viele Dienstmannen hat, dagegen bei dem Empfang in Bechelaren habe er einen tieferen Rang. Rüdigers Tochter küsse ihn zuletzt, und zwar *durch sînes lîbes ellen*[3]), also nur, weil er ein großer Held ist und persönlich diese Auszeichnung verdient. Ich halte diese Auffassung für richtig; viel deutlicher aber tritt die untergeordnete Stellung Volkers in Str. 1942 f. hervor, wo Gunther seine Tapferkeit rühmt und Hagen bedauert, dem Helden nicht die gebührende Ehre

1) Die gleichgültige Rolle, die der Markgraf Eckewart im ersten Teil des Nibelungenliedes und noch bei der Reise der Königin ins Heunenland spielt, legt die Vermutung nahe, daß er auf demselben Wege wie Volker und Dancwart aus dem zweiten Teil der Sage, dem er ursprünglich ohne Frage angehört, in den ersten hinübergeführt sei. Aber die dürftigen Andeutungen der verwitterten Scene Str. 1572 ff., der einzigen, in der Eckewart im letzten Teile des Nibelungenliedes vorkommt, können den Bearbeiter unmöglich veranlaßt haben, ihn im ersten Teil zum treuen persönlichen Begleiter der Kriemhild zu machen; diese Annahme muß auf anderweiter, späterhin nicht benutzter Ueberlieferung beruhen.

2) Die Wendung, die der Dancwartdichter hier seinen Helden gebrauchen läßt, hatte ursprünglich wohl zur Rolle Giselhers gehört; vgl. Thids. c. 390 und oben die Anmerkung auf S. 25.

3) Der Dichter zeigt dieselbe Auffassung wie Wolfram in den bekannten Versen Parz. 115, 11 *schildes ambet ist mîn art: swâ mîn ellen sî gespart, swelhiu mich minnet umbe sanc, sô dunket mich ir witze kranc.*

erwiesen zu haben [1]); mit Eifer diene er um des Königs Silber und Gold und sei wert, gute Rosse zu reiten und herrliches Gewand zu tragen. Das paßt nicht zu dem Bilde, das Str. 1416 von Volker malt, wo er mit 30 Mannen kommt, deren Kleider einen König zieren würden. Man könnte sich sogar denken, der Dichter von Str. 1942 f. fasse Volker als gemeinen Spielmann auf, aber besser passen die Worte doch auf einen armen ritterlichen Mann, und nichts läßt schließen, daß Volker je etwas anderes als ein ritterlicher Spielmann gewesen sei; vgl. auch namentlich die Art, wie er sich bei Gotelinde verabschiedet, Str. 1643 ff. — Die Erhebung in den Freiherrenstand verdankt nun Volker nach Kettners Urteil dem Contaminator. Str. 1416, 3. 4. 1417 seien von dem Bearbeiter verfaßt, der eine Berichtigung von 1416, 1 beabsichtigte. Nach 1416, 1 sei Volker ein Spielmann, nach 1417 werde er nur so genannt. Obwohl ich den Versuch Kettners, die Arbeit des Contaminators und des alten Dichters zu scheiden, auch hier nicht für gelungen halte — ich finde nicht, daß in Str. 1416, 1. 2, wo Volker doch ein *edeler* Spielmann heißt, eine andere Vorstellung von ihm gilt als in den folgenden Versen —, so pflichte ich ihm in der Hauptsache, daß es der Contaminator war, der Volker zum edelen Freiherren machte, doch bei. Dem Bearbeiter war der Spielmann als Fürstengenoß unbehaglich [2]); er selbst nennt ihn zwar im ersten Teil gelegentlich Spielmann, läßt ihn aber nicht als Spielmann auftreten, und hier, im Eingang des zweiten Teiles, wo die Spielmannsrolle nicht zu umgehen war, suchte er durch Str. 1416 f. seinem Helden doch den vornehmen Rang zu sichern. Daß dies mit späteren Angaben nicht in Einklang stand, kümmerte ihn ebenso wenig wie bei Dankwart. Unter diesen Voraussetzungen braucht man denn auch nicht in einer Stelle der Vorlage den Anlaß zu suchen, daß Volker hier wie eine neue Person eingeführt wird.

Volker von Alzeie scheint nun auch eine Handhabe zu bieten, das zweite epische Lied nach Ort und Zeit einigermaßen zu bestimmen. Da er offenbar mit den Truchsessen von Alzeie, dem pfälzischen Dienstmannengeschlecht, das vom Anfang des 13. bis in das 15. Jahrhundert nachweisbar ist und eine Fiedel im Wappen führte,

1) Hagen bedauert, daß er, wie es dem Vornehmeren ja allerdings zustand, vor Volker nicht aufgestanden ist: *Mich riuwet âne mâze, sô sprach Hagene, daz ich vor Volkêre ie gesaz dem degene.* Das ist die Lesart in C, die ich für echt halte. Mißverständnis hat zu verschiedenen Aenderungen geführt; die Lesart AB: *daz ich ie gesaz in dem hûse vor dem degene* suchen Lachmann und Bartsch vergebens zu erklären.

2) Ebenso dem Erzähler des Thidreks: Kettner S. 150.



zusammenhängt, so scheint der Schluß unvermeidlich, daß ein rheinischer Dichter den Helden frühestens in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in die Dichtung eingeführt habe. Denn die Rolle Volkers kann nicht älter sein als die ritterlich höfische Poesie, und nur ein rheinischer Sänger, sollte man meinen, konnte ein Interesse daran haben, ein pfälzisches Geschlecht in dieser Weise zu verherrlichen. Aber so einleuchtend und lockend der Schluß ist, so erscheint es doch anderseits sehr bedenklich, in einer rheinischen Dichtung, die unserem Nibelungenliede zeitlich sehr nahe stehen müßte, dessen Grundlage zu sehen, da weder Form noch Inhalt grade des zweiten Teiles auf eine rheinische Vorlage schließen lassen. Wer sie deshalb nicht anerkennen will, für den bleibt, soviel ich sehe, nur der Ausweg, den Helden für älter anzusehen als seine Beziehung zu Alzeie: zuerst trat, gleichgültig wo, der ritterliche Spielmann in die Dichtung, dann erst wurde er in Alzeie localisiert. Natürlich erfolgte diese Localisierung am Mittelrhein, sie konnte sich aber ohne rheinische Dichtung verbreiten und braucht nicht einmal die Existenz einer solchen vorauszusetzen. Der Umstand, daß Alzeie als Sitz Volkers nur in dem Personenverzeichnis (Str. 11) erwähnt wird, während doch Hagen so oft *von Tronege* genannt wird, kommt der Vermutung, daß die Localisierung in der Vorlage noch nicht vorkam, wenigstens entgegen (vgl. Klage v. 681). Ich möchte also noch an der Ansicht festhalten, die auch K. vertritt, daß nicht nur die letzte Bearbeitung des Nibelungenliedes, sondern auch seine Vorlage im südöstlichen Deutschland ausgebildet war. Die Bearbeitung gehört nach Passau; die Vorlage wenigstens des zweiten Teiles vermutlich nach Oesterreich. Ob sie grade in Wien entstanden ist, wie K. S. 200 will, weiß ich nicht; ich finde nicht, daß die Hauptstadt des Herzogtums Oesterreich in der Dichtung so ausgezeichnet wird, daß man auf persönliche Beziehungen des Dichters zum Wiener Hof schließen müßte. Für Oesterreich aber spricht, daß der Dichter so gern die Gelegenheit wahrnimmt die Raubsucht der Baiern zu erwähnen. Für einen Passauer Dichter, mochte er auch keine Beziehungen zu bairischen Landherren haben, sondern nur zum Bischof und den Kaufleuten Passaus, wäre das doch befremdlich. Daß aber diese Klagen in unserer Dichtung älter sind als Pilgrim, läßt wohl Str. 1242 schließen; nachdem erzählt ist, daß der angesehene Kirchenfürst die Burgunden freundlich empfangen und durch ganz Baiern begleitet hat, klingt die Strophe seltsam; natürlich erscheint sie nur in einer Dichtung, in der Pilgrim noch fehlte.

Aus den beiden Epen von Siegfried und von den Nibelungen stammt wohl der Hauptinhalt unseres Nibelungenliedes, woraus na-

türlich nicht folgt, was an und für sich unwahrscheinlich wäre, daß daneben für manche Teile, z. B. für die Geschichte des Hortes nicht noch andere Quellen benutzt sind. Daß jene beiden alten Epen von demselben Verfasser gedichtet waren, hat man keinen Grund anzunehmen; auch K.s Annahme, daß schon ehe der Contaminator durch die Strophen von Dankwart und Volker beide Teile enger verband, éin Dichter beide bearbeitet habe, scheint mir nicht erwiesen. Jedenfalls dürfte es sich empfehlen, den Contaminator als den Dichter des Nibelungenliedes anzusehen. Denn wie viel er auch seinen älteren Vorlagen verdanken mag, jedenfalls lassen sie sich aus seiner Bearbeitung nicht wiederherstellen, und anderseits wird man schwerlich mit ausreichendem Grunde behaupten können, daß sein Werk durch einen jüngeren Bearbeiter noch wesentlich verändert sei, mögen auch einzelne Strophen schon in dem Archetypus unserer Hss. hinzugefügt worden sein, wie ja das auch nachher die Schreiber der einzelnen Hss. nicht unterließen.

Zum Schluß spreche ich noch das Bedauern aus, daß der Verfasser nicht ein Verzeichnis der von ihm behandelten Stellen hinzugefügt hat. Die Benutzung seines Werkes würde dadurch wesentlich erleichtert sein, und jeder, der das Nibelungenlied interpretieren will, wird es gern benutzen.

Bonn, den 20. August 1897. W. Wilmanns.

Rieger, M., Klinger in seiner Reife dargestellt. XI und 643 S. gr. 8°. Preis 8,00 Mk.

Rieger, M., Briefbuch zu Friedrich Maximilian Klinger sein Leben und Werke. II. 296 S. gr. 8°. Darmstadt, A. Bergsträßer, 1896. (A. u. d. T.: Friedrich Maximilian Klinger. Sein Leben und Werke dargestellt von M. Rieger. Zweiter Teil mit einem Briefbuch.) Preis 4,00 Mk.

Wer Max Riegers ›Klinger in der Sturm- und Drangperiode‹ kennt — und nur zu seinem größten Schaden würde ein Litterarhistoriker das Buch nicht kennen —, greift, im vornhinein der reichlichsten und sorgfältigsten Belehrung gewiß, zu der Fortsetzung und Vollendung der Biographie, die nun unter dem Titel ›Klinger in seiner Reife‹ vorliegt. Mit Freude wurden die vereinzelten Vorstudien Riegers empfangen, die als Anzeichen des fortschreitenden Ganzen inzwischen erschienen. Nun steht das Charakter- und Lebensbild Klingers fertig da und erweckt den Eindruck: so war er.

Wie man Klinger als Menschen beurteilen muß, war im allgemeinen längst gesichert; man kannte den strebsamen und tätigen,

festen und wahrhaften Mann, der aufrecht den Weg der Pflicht ging. Riegers Beleuchtung erfüllt nun das etwas starre Bild mit belebenden Farben. Was er sagt, was er in einem eigenen Bande aus Klingers brieflichem Nachlaß vorlegt, zeigt den knorrig und gallig erscheinenden Mann auch weich und herzlich. Aus dem Inhalt der Worte, aus dem Ton der Rede wird man Vertrauen und Zutrauen, auch Liebe für den Briefschreiber gewinnen. Heiße Freundschaft offenbart sich darin, treu selbst über Verstimmungen hinweg sich erneuend; glühende Sehnsucht nach dem verlorenen Vaterland, das wiederzusehen endlich die zarteste und rücksichtsvollste Neigung zu der leidenden Gattin versagte; sorgsame Mutter- und Schwesterliebe; tiefe Vaterliebe zu dem so früh hinweggestorbenen glänzenden Sohn; Anhänglichkeit an seine Herren, die selbst in den bösen Tagen Pauls nicht aufgegeben ward und sich gegen Alexander als Bewunderung, gegen die Kaiserin-Mutter als hingebende Verehrung kund gibt. So sind alle Beziehungen zu alten und neuen Bekannten gemütlich erfüllt, ja leidenschaftlich in ihren Arten. Keine aber greift in Klingers Amtspflicht hinüber. Im Dienst erscheint er wie unpersönlich, die Uniform verdeckt ihn. War er auch nur kurze Zeit Feldsoldat, worauf sein Sinn eigentlich gerichtet gewesen war, so blieb er doch auch als Paedagog militärischer Beamter. Er hat um die Entwicklung des russischen Bildungswesens bleibende Verdienste; für die Volks- und Mittelschule, für Cadettenhaus und Mädchenstift, nicht zum wenigsten für die Hochschule setzte er sein bestes Wissen und Können mit Erfolg ein; er füllte den ihm übertragenen Beruf mit rastlosem Fleiß aus, oft mit Eifer, ja mit freudiger Hingabe, bis Verdrießlichkeiten ihn abstumpften, aber doch auch mit Strenge und Härte, wie es scheint. Und das begreift sich. Er selbst kämpfte den Kampf zwischen Neigung und Pflicht und verlangte von sich eiserne Pflichterfüllung. Er war niemals gerne und ward niemals heimisch in dem Lande, von dem er doch nicht loskommen konnte. Er mußte für seine Aemter stets erwägen, wie viel von dem wünschenswerten Ideal unter den gegebenen Verhältnissen praktisch möglich sei, und sich unter das enge Maß beugen. So solltens auch andere tun; sie sollten alle bis ins Kleinste Pflichtmenschen sein, die Cadetten, die Studenten, die Professoren; gleichviel ob gern oder ungern, weil es einmal Vorschrift war, ohne Rücksicht auf den absoluten Wert der Vorschrift. An hohe Stelle über viele gesetzt, im Gefühle einer ausgedehnten Verantwortung, gegenüber vielfach zügellosen Gewohnheiten und bösen Misbräuchen, heischte er Ordnung und Unterordnung, wie sie ihm selbst starres Gesetz geworden waren. Sein erhabener Begriff von Mannes- und Menschenwürde

war zugleich sein Pflichtbegriff. Und was er von sich forderte, verlangte er auch von denen, welchen er etwas zu sagen hatte.

Die Achtung, die Klingers Person abnötigt, wächst in Riegers Darstellung erheblich. Nun sieht man erst deutlich in die unentwickelten und unsicheren Zustände, in die er sich schickte, ohne zu straucheln. Für den Biographen war es eine schwere Aufgabe, die allgemeinen und die persönlichen Verhältnisse des fremden Landes so zu erkennen und so verstehen zu machen, daß sie nun durchsichtig das halbe Jahrhundert Klingerschen Lebens umfassen. Die Vorgänge am großfürstlichen und am kaiserlichen Hofe, das politische und das private Getriebe in Petersburg und im Reiche, die militärischen und die paedagogischen Einrichtungen, die litterarischen Zustände und die Censur, alles eben, was auf Klingers Lebensgang Einfluß nahm, was seine Thätigkeit bestimmte, förderte, hemmte, bis zur Bewegung des Rubelkurses herab findet die nötige Beachtung. Memoirenwerke und zerstreute Nachrichten verschiedenster Art mußten mühsam zusammengetragen und vorsichtig auf ihre Zuverlässigkeit geprüft werden, um den uns so ferne liegenden Boden, in den Klinger verpflanzt war, der Vorstellung nahe zu bringen. Wenn andere sich mit dem Klinger der russischen Periode wenig beschäftigt haben, so lag es gewiß daran, daß man für seine Situation wenig Verständnis mitbringen und auf leichte Weise es sich nicht erwerben konnte.

Freilich wirkte noch ein anderer Grund mit: Klinger greift trotz seiner reichen schriftstellerischen Thätigkeit nicht mehr in die Fortentwicklung der deutschen Litteratur ein. Er hat selbst seine Loslösung hart empfunden. Brüstete er sich auch gelegentlich verstimmt damit, keine deutschen Bücher zu lesen, so griff er doch wieder nach ihnen. Er bewunderte wol mehr die französische Litteratur, die ihm auch in der russischen Gesellschaft zugänglicher war und durch sie näher liegen mochte. Aber er besaß den Stolz ein Deutscher zu sein, den Ehrgeiz als Deutscher und als deutscher Schriftsteller in der Heimat zu gelten. Die Wunde seiner Seele war, daß er nicht mehr zu dem Weimarer Kreis gehörte, zu dem er sich einst gesellt hatte. Man sieht es an den Versuchen, sich Goethe wieder zu nähern, an den ihn allerdings auch dankbare Treue aus der Jünglingszeit band; man sieht es an seinen Bemühungen, durch Wolzogen dort anzuknüpfen; man merkt es an seinem Lauschen auf die dortige Beurteilung seiner Schriften und an anderem. Aber der ›Merkur‹ schwieg; Rieger weist keine Besprechung eines Klingerschen Werkes daselbst nach, und ich finde nur die dürftige Erwähnung des ›Ben Hafis‹ und der ›Geschichte eines Teutschen‹ in

einem offenen Briefe (1798 2, 293). Die Jenaer Litteraturzeitung beschäftigte sich zwar mit einzelnen seiner Schöpfungen, aber keiner der Altmeister sprach.

Und doch wetteiferte Klinger mit neuen Erscheinungen der deutschen Dichtung. Auf Schillers »Räuber« ließ er die »Spieler«, auf den »Don Çarlos« den »Roderico« folgen; auf Goethes Faustfragment hin gab er seinen Roman aus, auf den »Wilhelm Meister« die »Geschichte eines Teutschen«, auf den »Tasso« den »Weltmann und Dichter«; und ich halte für wahrscheinlich, daß die freirhythmische Form seiner »Medea«, seines »Aristodymus« an Maler Müllers »Niobe« sich anlehnt, wenn er auch seinen Parallelismus der Rede da nicht vorgebildet fand.

Woher stammt nun die unleugbare Härte der im Vaterland gebliebenen gegen die Werke des widerwillig im Ausland lebenden, zurück sich sehnenden? Gewiß, die räumliche Entfernung trennte damals weiter als heute; der Briefverkehr war kostspielig und unsicher und verfänglich mit dem Lande, das das Briefgeheimnis nicht achtete; und überdies, er war durch Verstimmungen abgebrochen; das Anknüpfen des zerrissenen Bandes ist aber allemal schwieriger als das Eröffnen neuer Verbindungen. Doch ich glaube, stärker als alles persönlich Trennende wirkte der Unterschied der poetischen Ansichten.

Rieger weist wiederholt auf das Princip der künstlerischen Formenschönheit hin, das sich der Weimarer Kreis auferlegt habe; das nahm Klinger nicht an und konnte es wol nicht annehmen, weil ihm der Stoff stets vor der Form wichtig war, und weil er, wie ich meine, nicht das Bedürfnis nach dem Maße der künstlerischen Form, nicht die gleichmäßige Bildkraft fürs Einzelne, noch die Gestaltungskraft fürs Ganze der Composition in sich trug. Wie hätte er übrigens sein etwa vorhandenes Vermögen ausbilden sollen? Die Schönheit der Sprachkunst ist lauter Klang; er aber lebte unter Russen, die allenfalls französisch sprachen; für ihn waren seine Werke stumm, er konnte sie nicht vorlesen, nicht von der Bühne hören; und auch anderer deutsche Werke schlugen nicht tönend an sein Ohr. So gelangte er höchstens zur rhythmisch bewegten Prosa, in die man auch bei stummer Erregung verfällt, aber nicht zum Vers, zum Reim; und überhaupt nicht zum vollen Stilgefühl in des Wortes abstrakter Bedeutung.

Dazu kam anderes. Klinger war, wie Rieger treffend betont, nicht naiv. Und doch ging die Entwicklung der deutschen schönen Litteratur neben ihm aus dem Künstlichen ins Naive, genauer, ins naiv Künstlerische. Und ferner: die poetische Welt versenkte sich

in ihr innerstes Wesen, ins Zarte, Empfindende. Er aber war beherrscht von männlichem, leidenschaftlich starkem Wollen. Er kannte verzehrenden, aufreibenden Schmerz, er kannte aufopfernde Leidenschaft, schaffenden Mut, vernichtenden Zorn, beißenden Hohn; aber er erlaubte sich als Schriftsteller nicht den weichlichen Genuß befriedigter Hingabe, nicht das sanftstille Verweilen in mitfühlender Liebe, obwohl ihm das Leben auch diese, nach seiner Auffassung vielleicht schwächlichen, und doch echtesten poetischen Seelenregungen geweckt hat. Sicher war er so tief als die besten und tiefer als die Masse; sicher rang er sich zur Verstandesklarheit der nötigen Unterordnung unter das Reale durch. Aber er blieb ein Kämpfer, der die Welt immer nur ertrug, nicht Genüge, geschweige innerste Befriedigung in ihr fand. All das schied ihn von der Poesieentwicklung der Heimat.

Es bleibt ungewiß, ob er auf deutschem Boden derselbe gewesen wäre; möglich, daß er, der nagenden Sehnsucht nach dem Vaterlande ledig, frei von den Reibungen der fremden Erde, der er doch wieder die Bahn zur Betätigung seiner schaffenslustigen Manneskraft verdankte, die Ruhe des Sprachkünstlers und Dichters gewonnen hätte. Aber was wir jetzt an seinen Werken sehen, ist Beobachtungsgabe für die Welt, Aufnahmefähigkeit für Bücher, Gedankenkampf besonders im Gebiete der Ethik und weit ausfliegende Phantasie. Gelegentlich nur zeigt er das Bedürfnis künstlerischer Formgebung; ich kenne aber kein Werk, das ganz davon beherrscht wäre, sei es, daß er es nicht gewollt oder daß er es nicht vermocht hat.

Riegers Auffassung ist wol im einzelnen höher, aber nicht im ganzen. Doch auch dort bietet er kaum einen Anlaß, seinen Urteilen sich zu widersetzen. So wie er sie ausspricht, sind sie überhaupt unwiderleglich; man darf sich ein Muster besonnener Subjectivität des Biographen an der Art nehmen, wie er seinen Eindruck, seine Meinung bescheiden individuell gibt. So sagt er z. B. S. 140: ›Ich fühle mich von der herben Größe der Klingerschen Manier in keinem seiner Dramen stärker ergriffen [als im ›Roderico‹]; ich empfinde auch in der Behandlung der Hauptperson, die andern vielleicht nur den Eindruck des Starren macht, einen Reiz stiller Erhabenheit‹. Oder S. 297; ›Ich erinnere mich, wie sie [die Handlung im ›Giafar‹] mir beim ersten Lesen in meiner Jugend wahrhaft den Athem versetzte und ich beim Erwachen des Helden selbst erleichtert aufathmete‹. Oder S. 403: ›Es sei gestattet zu bemerken, daß nach meinem Gefühl der Schluß des Klingerschen Romans [›Weltmann und Dichter‹] eine Befriedigung in sich trägt, die dem ›Tasso‹ [Goethes] fehlt‹. Gegen so persönliche Urteile, deren

Schlichtheit jeden Leser bestechen muß, verstummt alle Lust und alles Recht des Widerspruches, wenn man sich auch nicht überzeugt weiß und z. B. die Classicität dieses ›Weltmann und Dichter‹ geringer schätzen möchte.

Wenn mich etwas an Riegers Wertbemessungen stört, so sind es die freilich nahe liegenden Vergleiche mit den Leistungen anderer Großen. Z. B. ruft er, das Unverständnis der Klingerschen Zeitgenossen scheltend, bitter aus (S. 271): ›Warum war auch Klinger nicht entweder Lessing oder Goethe, oder wenigstens so lustig wie Voltaire, sondern eine eigne höchst ausgesprochne Individualität, in die man sich hinein denken mußte?‹ Das hört sich an, als ob er Lessing und Goethe und Voltaire für weniger eigenartige Individuen hielte als Klinger, und abgesehen davon, es liegt der Grund der Teilnahmlosigkeit auch nicht vorzüglich im Grade der Eigenart; jene besaßen eben das Vermögen, ihr ringendes Bestreben abzuklären, an einem Ruhepunkte zu fassen, in einer Form auszusprechen, die allgemein verständlich ward; dieser aber blieb im Kampfe befangen, ein lauterer Mensch, der doch das Ziel der Läuterung nicht woltätig in sich verspürte und es also auch andern nicht mitreißend, fortleitend zu zeigen vermochte.

Ein andermal (S. 311) spricht Rieger, um Schillers Schweigen über Klingers Romane zu erklären, von der Stimmung des ästhetischen Idealismus, der in einem Friedensreich der reinen Formen selig sein wollte, in welche Klingers mit der harten Wirklichkeit des Bösen ringende Schriftstellerei zu wenig gepaßt habe. Richtig, dünkt mich; aber im Zusammenhange fällt die Aeußerung so, als ob Klinger dabei ein Unrecht geschehen sei. Doch auch hier wird man dem gelehrten Denker das Recht seiner Ueberzeugung gewähren; er schätzt nun eben die klassische Richtung nicht zuhöchst, er spürt in ihr stärker den klassicistischen Beigeschmack; daß er sie nicht misachtet, ergibt S. 476.

Ausgereiften Werken gegenüber, wie das Riegers eines ist, schweigt die Kritik und besinnt sich, selbst da zu reden, wo die gewohnte Ueberzeugung zum Widerspruch herausfordert.

Rieger lehnt wie früher die litterarhistorische Motivenforschung ab. Ich meine noch heute, da diese Richtung weniger aufdringlich sich geltend macht, daß sie das Auge für die Eigentümlichkeit des Schriftstellers und den Zusammenhang der Erscheinungen schärft, wenn sie nur feinsinnig und nicht schematisch betrieben wird. Er schilt sie litterarhistorische Chemie; nun ja, sie hat keinen Homunculus geschaffen und wird keinen schaffen; sie hat aber den Homo und seine Werke doch durch genauere Analyse in den Elementen

erkennen lehren. Uebrigens ist vom ersten Bande her bekannt, daß Rieger seine Biographie im Rahmen der Lebensbeschreibung hält und nicht stärker zum litterarhistorischen Werke ausweitet, als sachlich unentbehrlich ist. Dieser gewiß auch berechtigte Charakter einer Biographie ist doppelt berechtigt bei dem russischen Klinger. Der ist kein wesentliches Glied deutscher litterarischer Entwicklung, man kann sie darstellen, ohne ihn zu berücksichtigen, und ihn, ohne sie zu verfolgen. Und dies unbeschadet der Tatsachen, daß sein ›Faust‹ die Volksbücher und -spiele beeinflußt hat, sein ›Giafar‹ viel gelesen war, auf Grillparzers ›Traum ein Leben‹ zuvörderst wirkte und vielleicht auf die Phantomerfindung in Maler Müllers Faustüberarbeitung neben Lessings Idee, u. a. m.; daß er hinwiederum von Wieland, Goethe, Schiller, Herder u. a. sich anregen ließ. Wenn Rieger in seinem Vorworte Zweifel ausspricht, ob für den älteren Klinger Interesse vorhanden sein werde, so gründet sich die Möglichkeit dieses Zweifels eben auf Klingers vereinsamte Stellung neben dem Litteraturgang. Er war in der russischen Zeit niemandes Schüler, er machte keine Schule; ja die Schöpfungen seiner Reife waren teilweise altmodischer als die seiner Jugend.

Aber Klinger ist ja doch nicht nur Schriftsteller; das Interesse für ihn steht und fällt nicht mit der Wirkung seiner Dichtung auf den poetischen Geschmack und dessen productive Ausbildung allein. Er hat in der Unterrichtsgeschichte Rußlands seinen dauernden Platz. Er ist überhaupt ein bedeutender Mensch, für den Rieger lebhafte Teilnahme zu erwecken und rege zu halten weiß, auch als Klinger der Schriftstellerei entsagt hat, auch als nach dem Tode des einzigen herangewachsenen Sohnes, neben der siechen Gattin er selbst sich verknöchern fühlte. Ja, ich gewinne aus Riegers Darstellung und aus Klingers Werken den Eindruck, als ob er nicht zu allem Besten, was er leisten konnte, gekommen wäre, als ob insbesondere seine politische Weisheit durch die Regierungsverhältnisse Rußlands zum Schaden der Zeitgenossen und der Nachwelt verborgen geblieben wäre. Jedenfalls hat Rieger, ohne der Ueberschätzung seines Neffen geziehen werden zu können, so viel geistige und gemütliche Anteilnahme an dessen Leben und Wesen erregt und bis zum Schlusse der langen Laufbahn lebendig erhalten, daß man ihm gerne folgt.

Das äußere Leben Klingers, seine persönlichen und schriftlichen Beziehungen sind auf das sorgsamste dargestellt und die individuellen Verhältnisse und Stimmungen Klingers tunlichst klar gelegt. Oft dient der volle Wortlaut der Tradition in Briefen und Werken, uns in den Ton der Zeit zurückzuversetzen. Was das Leben und die alte oder neue Lectüre an mittelbaren und unmittelbaren Anregungen

zu den Schriften gab, ist aufgedeckt und gewürdigt, so, daß des Verfassers eigentümliche Stellung zum Stoffe erhellt. Die Chronologie der Werke ist überall gefördert, dunkle und irrige Nachrichten darüber geklärt und berichtigt. Das Verschmelzen verschiedener Pläne und die Umarbeitungen älterer Stücke sind gekennzeichnet, Bruchstücke nach Möglichkeit zu Ende gedacht. Der Wert der Werke ist mit Liebe und Strenge zugleich bemessen, eine Abstufung vielleicht zu genau versucht. Die Formgebung ist im allgemeinen, seltener speciell charakterisiert und knapp beurteilt, der oben besprochenen Sachlage gemäß mit Recht ausführlicher der Stoff ausgelegt. Die Inhaltsanalysen, besonders der Dramen, sind nach meiner Meinung ausgezeichnet und musterhaft, ganz aus der Tiefe des Werkes und seines Verfassers und dabei meisterlich einfach. Die Romane bieten freilich so viel Schwierigkeiten, daß sie auch in Riegers aufhellender Uebersicht für mich noch schwer sind. Oft stört ja das einheitliche Verständnis das, was Rieger »neckende Wendungen« Klingers nennt oder ähnlich, schriftstellerische Kühnheiten, die man mit dem Biographen raffiniert heißen muß, wenn man sie überall für überlegte Sprünge und nicht vielmehr dann und wann für Unebenheiten eines dichterischen Unvermögens hält. Auch wird das Verständnis des Romancyclus, dessen Einheit zu suchen man doch sich verpflichtet fühlt, durch das Schwanken der philosophischen Anschauungen Klingers gehemmt. Er war zu wenig methodischer Denker, sagt Rieger S. 337. Gewiß, er war so wenig wie Lessing, Wieland, Goethe auf ein System eingeschworen, aber er erweckt mehr als sie den Eindruck, einer bestimmten Lehre zu folgen. Rieger zeigt, wie er zwischen dem zweiten und dritten Teil des »Giafar« von Rousseau zu Kant überging, und doch dann Kant in den »Reisen vor der Sündflut« satirisiert, im »Faust dem Morgenländer« beide vermengt, und in der »Geschichte eines Teutschen der neuesten Zeit« wieder nur Rousseau gelten läßt. Die Erklärung dieser und anderer den Leser verwirrenden Wandlungen gibt Rieger zutreffend mit den Worten (S. 342): Klinger unterliege dem Bedürfnis, jede Phase seines Kampfes für sich litterarisch zu verkörpern; er überlasse dem Leser, den er im einzelnen ärgert, die Lösung und den Sieg aus dem Ganzen seiner Schriftstellerei herauszufinden. Und Rieger sieht auch unbefangen, daß dies eine undankbare Zumutung ist, »die nicht anders kann, als ihm Misverständnis und Verurteilung bis auf den heutigen Tag zuziehen«. Rieger erkennt, wenn auch misstimmig, daß »ein so intriganter Autor es sich selbst zuzuschreiben hatte, wenn er nicht verstanden ward und die erleuchtetste Kritik seiner Zeit für ihn zu kurz war« (S. 271). Mit

vollstem Grunde betont er immer wieder, Klingers Werke müßten um des Verfassers willen gelesen werden; nur dann würden sie befriedigen. Wer, heißt es S. 409, die sämmtlichen Romane der Reihe nach gelesen habe, verstehe nicht eine litterarische Conception, die in ihrer Ganzheit erfaßt sein will, sondern einen Menschen, den erst ein längerer Umgang ganz klar macht; ›man hat mit diesem Menschen die Kämpfe durchgemacht, darin er seinen Glauben an eine sittliche Weltordnung mühsam und mit wechselndem Glück behauptete; immer neu motivierte Kämpfe, die nicht nach einem zuvor ersonnenen Plane eintreten und verlaufen konnten, sondern aus seinem persönlichen Leben unberechnet hervorgingen‹. Und S. 414 f.: ›Nur den Verwandten eines solchen Geistes konnten und können seine Schriften etwas werden. Leuten, denen es einesteils Lebensbedingung ist an eine sittliche Weltordnung und ein lebendiges Princip derselben zu glauben, die andresteils mit einer reizbaren Empfindlichkeit für den Contrast der Wirklichkeit mit jener Idee ausgestattet sind, und dabei nicht vermögen, sich mit dem Gewinn und den Fortschritten der Gattung über das Leiden und Verderben des Individuums zu trösten. ... Nun sind es doch singuläre Naturen, die in solche Kämpfe geführt werden oder auch nur Verständnis dafür haben‹ u. s. f. Man muß die Auslassung Riegers ganz lesen, um zu verstehen, wie tief und treffend sie ist. Sie erklärt aber meines Erachtens nicht nur, warum Klinger mit seinen späteren Werken kein großes Publikum fand, wenigstens keines, das ihn ganz begriff, sie verurteilt sie auch vor dem Gericht der poetischen Kritik; denn Material zu psychologischen Studien über einen eigentümlichen Verfasser sollen doch Kunstwerke nicht zuvöderst sein, sie müssen, auch losgelöst vom Autor, befriedigendes Verständnis, wenn auch vielleicht kein erschöpfendes im Sinne des Künstlers, finden können. Das scheint ihm selten gelungen zu sein; außer dem ›Faust‹ dürfte nur der ›Giafar‹ eine längere starke Verbreitung gefunden haben, wie ich aus Jugenderinnerungen älterer Mitlebenden erfahre. Gewiß wirkte dabei der Stoff und seine Spannung, nicht der philosophische Gehalt. Die wenigeren Leser aber, die ›das starke ethisch-politische Element‹, das seinen Werken den Stempel aufdrückt (S. 355), aufmerksam verfolgen, müssen es sich gefallen lassen, durch die ›galligte Laune‹ des Verfassers immer wieder aus dem Erhabenen ins Niedrige gestoßen zu werden; es fehlt dem Denken und dem Darstellen an Geschmack oder wenigstens an einheitlicher Stilisierung. Bei den ›Betrachtungen‹ als Aphorismen stellt man solche Forderungen nicht; sie sind deshalb genußreicher. Da sie Klingers grundadelige Persönlichkeit ganz wiederspiegeln, wurde ihre Be-

sprechung durch Rieger ein Gesammtbild ihres Verfassers, in dem alles vorher Erörterte nun vereint zur Erklärung des Menschen im Ganzen dient. Gerechter und strenger bei aller Wärme kann man nicht von Klinger reden, als Rieger hier tut.

Gegenüber seiner Erfassung und Darstellung von Klingers Wesen, aus der auch der beste Klingerkenner neue Belehrung gewinnt, und deren Kenntnis gerade bei der von seinem Biographen bezeichneten Eigenart der Werke jedem ihrer Leser unentbehrlich wird, ist es gleichgültig, ob man in allen Einzelheiten rückhaltlos Rieger zustimmt und gelegentlich ein Zusätzchen zu machen wünscht. So hätte ich der Besprechung des ›Goldnen Hahnes‹ beigefügt, daß die drei glücklichen Perioden, die das Vorwort des Verfassers S. VII ff. nennt: die Zeit, wo die Götter des Olymps mit den Töchtern der Erde schliefen, die Söhne der Erde mit den Göttinnen des Himmels; die Zeit der Feen; die Zeit der Chevalerie mit der Feenwelt vermengt auffällig an Wielands Entwickelung von den ›komischen Erzählungen‹ bis zum ›Oberon‹ mahnen. Und an den ›Oberon‹ klingen Motive des Romanes leicht an; das bis in den Flammentod treue Liebespaar Fanno und Rose, der durch sie entzauberte Hahnenprinz (Oberon-Zwerg). — Ueber den ›Faust‹ hat mich Rieger nicht ganz aufgeklärt. Nach seiner Meinung ist er erst im Februar/März 1791 entstanden; ich halte doch die Benutzung älterer Ansätze zu dem Werke für wahrscheinlich. Goethes Fragment hätte ihn nicht veranlassen müssen, den Kampf gegen das Geniewesen elf Jahre nach dem ›Plimplamplasko‹ noch einmal aufzunehmen; Rieger beachtet S. 251 und 265 selbst, daß Klinger sich in seiner Situation der Jahre 1776/77 faßt; wie sollte er das, da er inzwischen neuere Erlebnisse bedichtet hatte und nicht zurückzugreifen pflegte, wenn er nicht eine alte Verbindung zwischen sich und Faust im Innern trug? Ich glaube noch immer, daß alte Fragmente zu dem neuen Werke hervorgelangt wurden und zwar so, daß das damals positiv Gepriesene in negative Kritik verkehrt ward [1]). Auch die Stellung des ›Faust‹ zu seinen Seitenstücken ist mir nicht klar. Rieger hält an der später von Klinger getroffenen Ordnung der gesammelten Werke, die ja auch annähernd die chronologische ist, nur daß ›Giafars‹ Anfang und Ende den ›Raphael‹ umschließen, nemlich: Faust, Raphael, Giafar, und deutet darnach auch S. 309 den logischen Zusammenhang. Nun hatte aber Klinger früher vor dem ›Raphael‹ gesagt: ›Man fürchte nicht, daß nun

1) Die von Rieger S. 270 erwähnte Publication ›Scenen aus Fausts Leben 1792‹ stammt von A. W. Schreiber.

eine ganze Reihe von Seitenstücken zu Faust folgen wird. Zwey waren mit ihm entworfen und zwischen diesen sollte er stehen‹. Darnach müßte man aufreihen: Raphael, Faust, Giafar. Diese Zwischenstellung Fausts bestätigt ein Brief, in dem es heißt (Briefbuch S. 27): ›Es ist mir lieb, daß ... dir der Giafar gefallen hat. ... Ich habe diesen Winter das zweyte und lezte Seitenstük zu Faust geschrieben, nehmlich: Geschichte Raphaels ... zwischen beyden soll er nun innen stehen‹. Hieraus würde man die Kette: Giafar, Faust, Raphael bilden, während in der Vorbemerkung zum ›Raphael‹ 1793 auf die bald erscheinende Fortsetzung des ›Giafar‹ verwiesen war, der die Absichten des Verfassers mit diesen drei Werken ›endige und bestimme‹. Ich bekenne, daß ich diesen Widerstreit der Ordnungen nicht lösen kann; so wenig zwingend die Reihenfolge ist, so würde doch ›Faust‹ als Mittelglied mir am wenigsten begreiflich sein. —

Das Briefbuch reicht von 1781 bis 1830 und enthält rund 300 Stücke; die Briefe zeigen, wie ich schon eingangs sagte, den Menschen und den Beamten Klinger von allen Seiten; was er als Curator der Universität Dorpat erließ, ist als Anhang gesondert zusammengestellt. Als Commentar zu den Briefen muß man die Biographie nachschlagen; das ist selbst für einen Leser, der sie genau kennt, nicht immer leicht; und doch möchte man die Briefe, die zum guten Teil erfreulicher sind als manche Dichtungen Klingers, genießen, ohne sich an Abkürzungen und Dunkelheiten zu stoßen. Einige Briefe anderer an Klinger sind passend dazwischen gefügt, so von Goethe (wonach in der Weimarer Ausgabe einiges zu berichtigen ist), Morgenstern, Hartknoch, Joh. v. Müller, Klingers Frau. Man würde den ganzen Reichtum der Bände dauernder ausnützen können und auch die Anmerkungen zu den Briefen leichter missen, wenn der Verleger zu dem ganzen Werke (zum ersten Bande bietet der vorliegende S. VII ff. mehrere Nachträge) ein Register anfertigen ließe, zumal die Inhaltsübersicht nur die kurzen Kapiteltitel gibt, nach denen nicht einmal die besprochenen Werke Klingers aufgeschlagen werden können. Und doch ist Riegers Buch ein Werk der Arbeit und für die Arbeitenden so gut wie für die Genießenden, ein Werk, aus dem man für Klinger und die Randfiguren seines Lebens, Dichtens und Wirkens immer die gründlichste Belehrung holen kann und muß. Unter unsern ersten Dichterbiographien hat es dauernd seinen Platz.

Graz, Oktober 1897. Bernhard Seuffert.



Albius Tibullus. Untersuchung und Text. Von H. Belling. Erster Theil: Untersuchung der Elegien des A. T., mit Beiträgen zu Properz, Horaz, Lygdamus, Ovid. 412 S. Zweiter Theil: Die Dichtungen des A. T. in chronologischer Anordnung. 56 S. — Berlin 1897, R. Gaertners Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder. Preis 8 + 1 Mark.

Die 'Untersuchung' bespricht in wohlberechneter Anordnung die tibullischen Gedichte Gruppe für Gruppe, mit der Absicht, die Folge ihrer Entstehung und damit die Entwicklung des Dichters nachzuweisen, dessen Kunst auf jeder Stufe durch eingehende Behandlung der Elegien dargelegt wird. Der Verfasser hat das kühne Vertrauen Methoden zu besitzen, die durch analytisches Verfahren zu historischen Schlüssen führen; der Erfolg muß dieses Vertrauen und zugleich jene Absicht rechtfertigen.

Der erste Abschnitt, der der folgenden, ununterbrochen fortschreitenden Untersuchung voraufgeschickt ist, handelt von den Sulpiciagedichten (S. 1—84). Hier folge ich dem Verf. mit vollkommener Zustimmung und glaube daß er in allen wichtigen Punkten das Richtige trifft; mein Widerspruch wird nur hier und da gegen Nebendinge gehn. Zu der Besprechung der Gedichte 2—6 (S. 3 ff.) bemerke ich, daß die Lostrennung des zweiten, freilich das Mädchen (und zwar mit Namen) nur einführenden und von Liebe noch nicht redenden Gedichts und seine Bezeichnung als Widmungsgedicht mir nicht genügend motiviert scheinen, am wenigsten durch die sehr problematische Interpretation von v. 23 in B.s 'kritischen Prolegomena' (1893, S. 69); um so weniger, als 2—7 drei Paare abwechselnd dem Dichter und Sulpicia in den Mund gelegter Gedichte bilden. Ueber die Zugehörigkeit von 7 zu 3—6 handelt B. sehr richtig (S. 9 ff.), sowohl in den positiven als in den polemischen Ausführungen; fein und klar spricht er über das Verhältnis des Gedichts zum Cyklus wie zu den Billets der Sulpicia (S. 35. 56). Besonders betont er mit Recht, daß das Gedicht bestimmt ist die Abfassung des Cyklus zu erklären und gleichsam Sulpicias Eingeständnis zu bezeugen. Es ist zugleich bestimmt sie zu charakterisieren und die Leidenschaftlichkeit ihres Wesens anzudeuten, die wir aus ihren eignen Versen kennen; das zu lesen erwartet man auf S. 56. Ich bemerke noch, daß die Wendung v. 6 *dicetur si quis non habuisse sua* (aus der zu viel gefolgert ist S. 56 A.) von speciell tibullischer Art ist: I 3, 10 *dicitur ante omnes consuluisse deos*, I 5, 10 *te dicor votis eripuisse meis.* Eben so richtig ist was über die Autorschaft Tibulls bemerkt wird, auch in Widerlegung der von Hennig vorgebrachten Gegenargumente, denen freilich, so weit sie Sprachliches

und Metrisches betreffen, durch Widerlegung zu viel Ehre angethan wird. Nur darf man nicht, wenn jemand gegen die Authenticität von IV 7 den thörichten Einwand macht, *fama* komme in diesem Gedicht und nicht in den anerkannten Gedichten vor, dagegen einwenden (S. 44): 'den Stamm kennt er', nämlich *fabula* und *infamis*. — S. 39 ist Haltloses über die Herkunft der in den Handschriften erhaltenen vita vorgebracht (sie ist gewiß nicht vorsuetonisch: Domitius Marsus erscheint dreimal in den Resten des suetonischen Werks, die Anlage der Notizen und die Benutzung des Horaz sind suetonisch, die aus Sueton sonst erhaltenen Biographien leiten commentierte Ausgaben ein)[1]), S. 40 wird gewiß mit Unrecht die Bezeichnung der Gedichte IV 2—7 als epistulae für möglich erklärt, S. 41 dem Citat des Charisius Gewalt angethan. Was S. 66 ff. gegen den 'weiblichen' Charakter des Lateins der Sulpicia gesagt wird, ist sehr berechtigt; aber Latein der Kunst- und Schriftsprache ist es auch nicht, es gehört zu den Resten, die uns einen Blick in die Lässigkeit der nicht schulmäßigen urbanitas thun lassen.

Auf S. 84 beginnt die Besprechung der Elegien des 1. und 2. Buches und füllt den übrigen Raum der 'Untersuchung'. Sie bewegt sich in der Hauptsache nach zwei mit beharrlicher Consequenz verfolgten Richtungen: B. vergleicht, von der Analyse der Gedichte ausgehend, Tibull mit sich selbst und glaubt dadurch auf die Priorität des einen Stückes oder Stückchens vor den anderen schließen zu dürfen; er vergleicht Tibull mit den zeitgenössischen Dichtern und läßt sich durch Anklingendes in Ausdrücken und Wendungen zu Schlüssen über die Abhängigkeit Tibulls von seinen Vorgängern in Erfindung und Ausführung seiner Motive und damit über den Entstehungsproceß und auch die Entstehungszeit seiner Gedichte führen. Ich zweifle nicht, daß beide Wege Irrwege sind, und bedaure von den Resultaten, denen auf solche Weise beizukommen B. viel Fleiß und Mühe aufgewendet hat, so gut wie nichts anerkennen zu können.

Zuerst redet B. über I 2: das Resultat ist auf S. 2 und 25 des zweiten Theiles vorgelegt. Er löst die Einkleidung vorn und hinten als vom Dichter für die spätere Publication nachgedichtet ab und erklärt das Mittelstück, als wirkliches 'Lied vor der Thür', für das ursprüngliche Gedicht. Eine ärgere Verkennung ist nicht denkbar. B. glaubt sich auf historischem Boden zu befinden, indem er die

1) Wie die Epistel des Horaz I 4 für Tibulls Biographie zu verwenden ist, hat Marx (bei Pauly-Wissowa) gezeigt; B. macht wieder den Versuch, die von Horaz gebotene Wahrheit mit der in den Elegien vorliegenden Dichtung auszugleichen (S. 210). Auch was auf S. 396 ff. dem horazischen Briefe entnommen wird halte ich für unrichtig; aber darüber ist in der Kürze nicht zu reden.

vermeintlich hellenistische Conception aussondert, und läßt dabei die wirkliche Geschichte der Elegie völlig außer Acht. Der Liebhaber, der beim Weine Trost und Vergessen vergeblich sucht und noch dazu den Spott der fröhlichen Genossen zu tragen hat, ist seit Asklepiades und Kallimachos ein Motiv der Elegie; daß er als κωμάζων in derselben Nacht vor der Thür des Mädchens um Einlaß fleht oder gefleht hat, ist eine natürliche Erweiterung des Motivs, die auch nicht von römischem Ursprung ist: das lehrt die Uebereinstimmung von Tibull und Horaz (epod. 11), und solche die das Zwingende dieser Uebereinstimmung nicht einsehen muß es Alkiphron (I 35) lehren[1]). Es kann also gar keine Rede davon sein, daß das Gedicht 'nicht einheitlich concipiert' sei (S. 87). In ähnlicher Weise ist I 4 verkannt (S. 149—166, besonders 163 ff., wo durch das Zugeständnis übel ärger wird), für dessen Auffassung ich Plaut. Forsch. 131 die Fingerzeige gegeben habe.

Wie I 2 so will B. auch I 6 als aus zwei Theilen bestehend erweisen, deren zweiter (57—Schluß) in späterer Zeit angedichtet sei. Die Analyse (S. 97—101) wird niemanden überzeugen. Die Mutter gehört natürlich zum Hause und kann den Hund beschwichtigen; den Inhalt von v. 6 und 61 zu vereinigen sollte dem Kenner der Elegie nicht schwer fallen; daß die Situation in 57 sq. nicht verschieden ist von der in 1—56, zeigt allein *multo timore* (59), das hinwegzuinterpretieren, wie es B. 99 versucht, nicht gelingen wird. Auch I 5 soll eine Eindichtung aus späterer Zeit (18—36) enthalten; was für diese Ansicht angeführt wird (S. 116—124) sind lediglich subjective Meinungen, die für eine wissenschaftliche Betrachtung, sei sie nun 'exegetischer' oder 'litterarhistorischer' Art, nichts verschlagen. B. traut sich zu die Zeit zu bestimmen, in der Tibull 'als Mensch und als Dichter Stellung zum Landleben gewonnen hatte' (S. 120) und dergleichen mehr. Ich gebe zu, daß die innige Vertrautheit mit einem Dichter dazu führen kann, solche Eindrücke und Vorstellungen für etwas wirkliches zu halten; aber dadurch werden sie nimmer zu Argumenten.

Auf Grund solcher Analysen construiert B. eine Chronologie der tibullischen Dichtung und sucht diese überall durch den Nachweis zu sichern, daß die späteren Gedichte und Versgruppen durch Gedankenführung und Wortlaut der älteren beeinflußt seien. Er ge-

1) Plaut. Forsch. S. 130². 135². Was ich einmal zu weit gehendes über Tibulls Unabhängigkeit vom hellenistischen Stil gesagt habe, habe ich seitdem mehr als zur Genüge corrigiert und zugleich die Gesichtspunkte für weitere Untersuchung angedeutet. Was B. 114 A. und sonst über das Verhältnis sagt ist ganz unzutreffend.

winnt dadurch für das erste Buch die chronologische Folge I 2. 6. 5. 8. 9. 4. 7. 3. 1. 10 (zwischen 1 und 10 die aus 5. 6. 2 ausgelösten Stücke), eine Folge, die durch die Voranstellung von 2, die Stellung von 5. 6 vor 1—3, die Stellung von 7 vor 3. 1, die Stellung von 10 ans Ende Allem widerspricht was die chronologischen Daten und Indicien an die Hand geben; die zugleich durch die Gruppierung 6. 5 und die Einordnung von 8. 9. 4 den Eindruck geheimer Wissenschaft hervorruft. Ich überlasse dem Leser, die Tabellen und Aufzählungen näher zu betrachten, die durch Gegenüberstellung der aus freier Conception hervorgegangnen und der durch das Vorhandne beeinflußten Verse und Worte Tibulls die Abhängigkeit des Dichters von seinen Gedichten, wie sie B. sich vorstellt, veranschaulichen sollen; man findet dergleichen z. B. auf S. 91. 95. 128. 134. 139. 200. 222. 238. 240. 248. Daß für irgend eins solcher Stellenpaare zu erweisen sei, der eine Vers, also das eine Gedicht (z. B. I 10 und 1) sei nach dem andern gedichtet oder daß sich überhaupt etwas Objectives in dieser Richtung anführen lasse, muß ich bestreiten; wer der Meinung ist, daß I 10 vor 1 gehört, den wird niemand durch die vorhandenen Anklänge widerlegen. Die Chronologie von Ovids Gedichten kennen wir, daher auch das Verhältnis der variierten Stellen zu einander; ebenso steht es um Horaz und Vergil, bei aller Verschiedenheit ihrer von der ovidischen Selbstwiederholung, denn die ovidische geht aus einer Anregung der rhetorischen Technik hervor, wie sie weder Vergil oder Horaz noch einer der Elegiker vor Ovid auf sich hat wirken lassen; Vergil wiederholt Verse, weil er das zum epischen Stil rechnet, Horaz um gelegentlicher Pointen willen, andere weil der Stoff es mit sich bringt. Tibull hat gar nicht die Gewohnheit sich selbst zu wiederholen und B.s sämmtliche Zusammenstellungen beweisen nichts der Art. Er hat einen beschränkten Kreis des sprachlichen Ausdrucks wie er einen beschränkten Kreis des poetischen Stoffes hat. Das ist sein Stil. *ferreus ille fuit* oder *mala nostra* in I 10 wie in 2 beweisen so wenig wie *dederat spicea serta* und *tibi sit corona spicea* in I 10 und 1; denn die beiden ersten Beispiele gehören noch zu den besten, weitaus das meiste womit B. glaubt operieren zu dürfen gehört zu der zweiten Art.

Einen besseren Ertrag scheint die Vergleichung Tibulls mit den Gedichten seiner Vorgänger und Zeitgenossen zu versprechen; wenigstens wäre es nicht ganz unnütz die vorhandenen Anklänge zu prüfen, wie es Olsen (comm. Gryphisw. 1887, 27) für die Sulpiciaelegien und Properz gethan hat. Kein vorurtheilsfreier Leser der augusteischen Dichter wird an diese Prüfung mit der Anschauung

herantreten, daß Tibull in irgend nennenswerthem Grade, was die neue Conception der natürlich von Anderen vor ihm behandelten Motive, was die poetische Ausführung und Diction betrifft, von fremden Gedichten abhängig sei. Wie Ovid sich zu Tibull verhält sehen wir und kennen den Grund dieses Verhaltens; ich meine wir sehen nicht minder klar, daß sich Tibull zu niemandem in einem ähnlichen Verhältnisse befindet. B. aber weist in weitestem Umfange nach, daß Tibull kaum einen Vers gedichtet hat ohne aus einem nachweisbaren Verse des Vergil, Horaz, Properz, auch des Lucrez (S. 176) und Catull (S. 173) die Anregung empfangen zu haben. Er weist es nach auf Grund von Zusammenstellungen, die fast durchweg nichts beweisen; und er fühlt sich berechtigt, aus diesen Nachweisen Folgerungen auf die persönlichen Beziehungen Tibulls zu jenen Dichtern, auf seine poetische Entwicklung und die Chronologie der Gedichte zu ziehen.

Ich könnte es auch hier den Lesern überlassen, die Beweisstücke selbst zu mustern; aber ich darf mich wohl der Mühe nicht entziehen, einige Proben vorzuführen.

Daß Tibull, als er das erste Buch dichtete, die Eclogen Vergils und wenigstens als er I 7 dichtete die georgica kannte, unterliegt keinem Zweifel; er brauchte auch wahrlich auf diese Gedichte nicht durch Horaz aufmerksam gemacht zu werden (S. 135). So sind in I 7 Anklänge an die georgica (S. 174 f.), in I 4 an ecl. 2. 9. 10 ohne Zweifel vorhanden (S. 155 f.); ob auch an die georgica (S. 157 f.), ist mir überaus zweifelhaft. Unter den 20 Stellen, die B. dafür anführt, ist keine einzige die etwas bedeutet, und für die einzige, die etwas zu bedeuten scheinen könnte (4, 19 *annus in apricis maturat collibus uvas*, georg. II 522 *mitis in apricis coquitur vindemia saxis*), hat B. selbst auf der Gegenseite ecl. 9, 49 angeführt (*duceret apricis in collibus uva colorem*). Es folgt bei Tibull *annus agit certa lucida signa vice*: das soll aus georg. I 6 stammen (*vos, o clarissima mundi lumina, labentem caelo quae ducitis annum*) und zugleich aus 231 (*idcirco certis dimensum partibus orbem per duodena regit mundi sol aureus astra*) und 239 (*oblicus qua se signorum verteret ordo*). Es sind Stellen, 'deren Gedanken und Worte im Geiste unseres Dichters — hafteten und ihm daher — in die Feder kamen' (S. 157). Auf Grund solcher Vergleichung aber sollen wir I 4 nicht vor das J. 726 ansetzen (S. 156).

Das erste Buch des Properz ist wahrscheinlich (die Stellung von II 31 deutet darauf) vor Tibulls erstem Buche erschienen; wo also hier directe Anlehnungen nachweisbar sind, ist wahrscheinlich die Priorität auf Properzens Seite. Eine andere Frage ist, ob solche

Anklänge häufig sind. Die Möglichkeit der Priorität ist auch für die späteren properzischen Bücher gegenüber Tib. II und den Sulpiciagedichten vorhanden; aber diese Möglichkeit entbindet den, der über Prop. I hinausgehen will, nicht der Pflicht für jede einzelne Stelle den Beweis zu führen. B. gibt von S. 112 an (vgl. 130 ff. 142 ff. 201. 217) eine Fülle von Beweisstellen für Tibulls Abhängigkeit von Prop. I und dann von S. 305 an eine nicht geringere Fülle von Reminiscenzen sowohl der späteren tibullischen Gedichte als auch (S. 311 ff. 357 ff.) der von ihm für später erklärten des ersten Buches an Prop. II und auch (S. 367 ff. 372 ff.) an III und IV. Er hält es im allgemeinen für genügend die Stellen gegeneinander zu drucken, um das Abhängigkeitsverhältnis des Tibull oder auch gelegentlich (vgl. S. 361. 369) das des Properz in die Augen springen zu lassen, während nur die schärfste Interpretation unter besonders günstigen Umständen dazu gelangen kann, die Priorität analytisch festzustellen. Wo B. über einzelne Stellen ausführlicher wird, sind es meist persönliche Ansichten die er vorbringt und deren subjectiven Character er oft mit löblicher Aufrichtigkeit hervorhebt, die er aber doch zu Folgerungen verwendet auf denen sich dann weitere Folgerungen aufbauen. Was nun die Vergleichungen mit Prop. I angeht, so will ich, um die Sicherheit des Verfahrens deutlich zu machen, gleich das erste Beispiel nehmen, S. 112 ff. Als Tibull I 5 dichtete, hatte er Prop. I 'studiert und im besonderen dessen erste Gedichte so innerlich aufgenommen, daß er mit den Gedanken und Gedankengängen derselben dachte, auch ohne Worte des vorbildlichen Vorgängers zu wiederholen'. Das wird belegt: 'hatte Properz gesagt *Cynthia prima suis miserum me cepit ocellis*, so sagt Tibull, in einem gewissen Gegensatz dazu, *devovet nostra puella comis*' (5, 44). Beide Ausdrücke gehören zu den im elegischen Stil gangbaren; der properzische ist aus Platons Symposion (p. 182 sq. *ἑλεῖν*, *ἁλίσκεσθαι*) und in der besonderen Ausprägung aus Asklepiades[1]) u. a., das heißt aus der hellenistischen Elegie und ihren Abzweigungen, bekannt, der tibullische weist über die Elegie nach Menander hin[2]). Das eine ist natürliche Liebesmacht, das andere Liebeszauber. Die beiden Wendungen, die übrigens nichts als das allgemeinste gemein haben, von einander abhängig zu machen ist also methodisch falsch. B. fährt fort: 'wie Properz 1, 16 sagt *tantum in amore preces et benefacta valent*, läßt Tibull dem in die Bitte *parce* ausklingenden

1) A. P. V, 210 *τὠφθαλμῷ Διδύμη με συνήρπασεν*, gleichviel ob hier *τὠφθαλμῷ* richtig hergestellt ist nach Anleitung so vieler Stellen an denen das Mädchen 'mit den Augen fängt': Dilthey Cyd. 56, Mallet quaest. Prop. 13 sq.

2) Afran. 380 R., vgl. Plaut. Forsch. 130.

Abschnitt die Erinnerung an seine *benefacta* folgen (v. 9—18)'. Tibull spricht v. 9 sq. von seinen *beneficia*, Properz aber v. 12 sq. von Milanions *bene facta*. Das ist ein Unterschied, *bene facta* sind nicht Wohlthaten, sondern κατωρθωμένα, tapfere Thaten: Prop. II 1, 24 *bene facta Mari*, Sallust p. 114, 19. 27 J. *gentis Aemiliae bene facta*, vgl. Pl. Trin. 318—323. Die beiden Stellen haben also nichts mit einander gemein. — Die Tabellen zur Vergleichung Tibulls mit Prop. II—IV enthalten bunt durcheinander nach den verschiedensten Gesichtspunkten ausgewähltes Material: Wortanklänge (z. B. S. 306 *de tauris narrat arator* und *verbaque aratoris rustica discit Amor*), Anklänge der stilistischen Form (z. B. S. 314 Prop. II 24, 36 sq. und Tib. I 3, 4 sq.), Anklänge des poetischen Materials, der elegischen Motive (z. B. S. 360 Prop. II 16 und Tib. I 5) u. s. w. In den weitaus meisten Fällen ist ein wirklicher Anklang gar nicht vorhanden; die Fälle, in denen etwas derart vorhanden ist, gehen nach den verschiedensten Richtungen auseinander: gemeinsamer Antheil am poetischen Ausdruck, gleichmäßiges Wurzeln in der griechischen Erotik erklären das meiste; auch für Reminiscenzen wird etwas übrig bleiben, aber sicher nichts für ein Verhältnis des Tibull zu Properz wie es B. construiert, sicher nichts zur Erhärtung der von B. aufgestellten Chronologie des ersten Buches.

Anders noch steht die Sache für Horaz und Tibull. Da ist das Freundschaftsverhältnis durch Horaz selbst bezeugt, die Epoden und Satiren können für Tib. I in Betracht kommen, carm. I—III und allenfalls epist. I für Tib. II und vielleicht für die Sulpiciagedichte. Dafür ist aber bei Tibull gar nichts an Horaz Anklingendes und die Masse von Reminiscenzen, die B. nachweist, zerfallen in nichts. Auch hier mag uns das erste Beispiel dienen, es ist bezeichnend für diese ganze Art. B. findet S. 104 ff., daß die Stelle über die alte Hexe I 5, 49—58 auf I 2, 43 sq. beruhe (was gar nicht richtig ist, aber uns hier nicht zu beschäftigen braucht), daß aber durch diese Vergleichung die Stelle 'noch nicht erklärt' sei: 'woher *quaerat et a saevis ossa relicta lupis* —, woher die aus 2, 45 noch nicht genügend erklärte Vorstellung *hanc volitent animae circum sua fata querentes*, woher die Gegenüberstellung *agitent animae, agat turba canum?*' Die Antwort auf diese (ich bitte die Verse nachzulesen) in dem Sinne, in dem sie gestellt sind, ganz überflüssigen Fragen lautet: 'Alles aus Horaz!' Und zwar aus den Hexenbildern im 5. epodischen Gedicht und der Priapussatire. Das Einzelne anzuführen darf ich mir erlassen; gewiß stimmen in den drei Gedichten Züge der Schilderung und Ausdrücke zusammen; aber durchaus nicht mehr als es der gleiche Gegenstand von selbst herbeiführt. Es ist eine

Verkennung, die der eben beobachteten analog ist; wie alle Elegiker die Motive der hellenistischen Elegie, so haben Horaz Tibull Properz Ovid und in gesteigertem Maße die Dichter der neronischen und flavischen Epoche den Hexenglauben ihrer Zeit poetisch verwerthet, übrigens bekanntlich auch nicht ohne griechische Vorgänger. Grade die Schreckgespenster, auf deren Wiederkehr bei Horaz B. Werth legt, finden sich bei Vergil Aen. IV 385 und Ovid Ib. 139 sq. (das bedeutet ein Kallimacheisches Motiv). B. findet sich nun berechtigt, auch Tib. I 2 mit der Satire zu vergleichen, sein Resultat ist daß die Satire von Tibull 'citiert' wird; denn in beiden Gedichten kommt *manes elicere*, *infernus*, *Hecatae canes*, *hostia pulla* vor. 'Für die Richtigkeit dieser Auffasung gibt es einen testis locuples: Horaz wußte, warum er den Tibull öffentlich anredete: *nostrorum sermonum candide iudex*'. Darauf werden chronologische Folgerungen gebaut. Kann man haltloser argumentieren? Die übereinstimmenden Worte gehören zur Zauberei wie *cura* und *puella* zur Liebe. Gewiß wußte Horaz warum er den Tibull so nannte; aus demselben Grunde aus dem Cicero den Brutus *aequissimum eorum studiorum quae mihi communia tecum sunt existimatorem et iudicem* nannte (de fin. III 6). Die Anrede ist allerdings von ganz horazischer Feinheit; denn sie fügt Tibulls Namen nachträglich dem Katalog der erwünschten Richter, denen die sermones am Schluß des ersten Buches empfohlen werden, ein, den Namen eines competenten Kritikers, der sich geäußert hat; natürlich nicht indirect oder indem er horazische Worte wiederholte, sondern in privater oder öffentlicher Aeußerung, von der wir eben so natürlich nichts haben als Horazens Quittung darüber.

Wen es interessiert mag auf S. 196 f. nachlesen, in welche Regionen sich die Träumerei von 'litterarischen Complimenten' und 'Gegencomplimenten' versteigt, oder auf S. 302, was dem nach Anspielung und Beeinflussung Suchenden zu glauben und ernsthaft vorzutragen möglich ist. Auf S. 142—148 wird zunächst Tib. I 9 mit Properz verglichen, u. a. 35 *illis eriperes verbis mihi sidera caeli lucere et puras fulminis esse vias* mit Prop. I 15, 29. 30; diese Zusammenstellung (von Versen, die in der That nichts mit einander zu thun haben) 'scheint der Rechtfertigung zu bedürfen': es schwebe nämlich dem Dichter eine Schwurformel vor wie *muta prius vasto labentur flumina ponto* (Prop.). Dafür liegt die Bestätigung in den Worten *puras fulminis esse vias*: 'da weder *fulguris* noch *claras* dasteht und auch *puras* nicht leichthin durch *lucidas* erklärt werden darf, da ferner die Verbindung *viae fulminis* auf *caelum* als den Luftraum hinweist, als dessen Epitheton *purum* wolkenlos bedeutet, so

kann nur an einen Blitz aus heiterem Himmel gedacht sein'. Das paßt aber nicht zu dem Gedanken, den Tibull ausdrückt: also hat ihm etwas anderes 'vorgeschwebt'. Das zu erhärten wird Horaz herangeholt, durch dessen epod. 15 (*caelo fulgebat luna sereno*) die Worte *sidera lucere* angeregt sind; auch andere Beziehungen ergeben sich zwischen I 9 und den Epoden, so daß nun auch versucht werden kann, den 'auffälligsten Gedanken' von I 9, v. 7—10, 'aus Prämissen abzuleiten', woran B.s 'Ansicht von dem litterarischen Verhältnis Tibulls zu seinen römischen Vorgängern die Probe zu bestehen hat'. Ich gestehe in v. 7—10 nichts auffälliges zu finden: Tibull leitet das *muneribus meus est captus puer* durch den Gedanken ein, daß um des *lucrum* willen das Feld bebaut und das Meer befahren werde. 'Die Prämissen bietet thatsächlich wieder Horaz dar'; nämlich in der ersten Satire, wo Bauer und Schiffer (übrigens auch *caupo* und *miles*) gleichfalls dem Gewinne nachgehn. Ich erinnere mich, die beiden Gewerbe auch bei Hesiod und Arat beisammen gefunden zu haben. 'Der Hauptgedanke der beiden Disticha war damit angeregt der Ausdruck des zweiten ist damit noch nicht erklärt'; den soll Hor. carm. I 3 dargeboten haben — und wie es dann weiter geht. Aber B. kommt auf *puras vias* zurück: 'der Ausdruck ist sonderbar und ohne Prämisse psychologisch kaum begreiflich; der Vergleich mit Hor. I 34 *per purum tonantis egit equos volucremque currum* ist nicht abzuweisen'. Warum denn nicht? Die Sache liegt für Tibull so, daß der Blitz eine feurige Bahn zieht, das Feuer aber ist *purum* κατ' ἐξοχήν, also sind *purae fulminis viae.* Das genügt wohl, auch um alle Vermischungen mit Unzugehörigem abzuweisen. Aber es ist für B., 'da chronologisch nichts im Wege steht, angesichts der Art Tibulls auf seinem bisherigen dichterischen Standpunkt um so wahrscheinlicher, daß er auch hier nicht original ist'. So ist denn 'von den bemerkenswerthen Vorstellungen und Worten unsrer Elegie' glücklich fast nichts mehr übrig geblieben.

Ich brauche ein solches Verfahren nicht weiter mit Worten zu bezeichnen; nur mit dem einen: es ist ein dilettantisches Verfahren. Das soll nicht besagen, daß B. ein Dilettant sei; vielmehr ist er offenbar sehr befähigt, wissenschaftliche Probleme wissenschaftlich zu behandeln. Aber er ist auch, wie die Hauptmasse dieses Buches zeigt, fähig seinen Fleiß an Phantasmen zu wenden und dabei, in ehrlicher Ueberzeugung, von 'systematisch angewendetem Verfahren', von 'seiner Art litterarischer Analyse', von 'historischer Forschung' zu reden. Zuweilen, wie bemerkt, hebt er den subjectiven Charakter seiner Betrachtungen richtig hervor (S. 116 'ich gestehe — Tibulls Worte als Reminiscenzen an Properz zu empfinden', 242 'ich

erlaube mir nun weiter für meine Person zu glauben'). Diese Einsicht wird aufgewogen durch den Irrthum, daß man durch Häufung problematischer Beweisführungen eine 'Gesammtanschauung zur Anerkennung bringen' (S. 305) könne; aber zehn schlechte Argumente sind niemals gleich einem guten.

Auf der andern Seite: so viel Verständnis für den Dichter, so viel richtige Schätzung des ästhetischen Werthes und Inhalts der Gedichte, so viel fein Empfundenes und Gedachtes über Einzelnes und Zusammenhang (außer dem Angeführten auch z. B. über I 1 I 10 II 3 IV 13), daß man bedauert, diese 'Untersuchung' statt der Interpretation erhalten zu haben. Daneben auch hier ein wunderliches Behagen am Schein. Denn was ist es anders, wenn B. die Composition der Elegien in Zahlenschemata darstellt und deren Ebenmaß bewundert (z. B. 224. 251. 293)? Diese Zahlen bedeuten nichts als daß Tibull wie die antiken Dichter, und auch die modernen soweit sie Form haben, die Theile seines Gedichts zu einer Art von symmetrischem Einklang herrichtet, was oft zu Gruppen gleichen, eben so oft zu Gruppen fast gleichen Umfangs, also nie zu einem Schema der jetzt wieder beliebten Art führt. Das elegische Distichon ist eine strophische Form, und diese Strophe gibt die äußere Gliederung des Gedichts. Eine halbe, ungefähre, beliebige Gliederung kennt die antike Technik nicht. Alles übrige gehört der inneren Anlage. Jedes Suchen nach einem technischen Ausdruck für die innerhalb des Gedichts zu beobachtende Parallelisierung von Bildern u. dgl. hat in die Irre geführt und wird in die Irre führen. Auch der Gedanke an das Nomos-Schema, nach B. 164 'eine glänzende und durchaus überzeugende Entdeckung' (die anderen Stellen im Index) ist eine bloße Verirrung, von der ich nicht glauben kann daß Crusius noch in ihr befangen ist. Es geht nicht an, eine litterarische Form auf eine musikalische zurückzuführen, und die Elegie hat mit dem Nomos nicht mehr zu thun als das Sonett mit der Sonate.

Auf den 'Text', in dem manches Einzelne richtiger gefaßt ist als in den bisherigen Ausgaben, näher einzugehn liegt keine Veranlassung vor. Der Zweck des Abdrucks ist (S. 402) 'die Beobachtung der Gedankenführung zu erleichtern' (inwiefern 'bei den Elegien, welche mehr als 80 Verse enthalten, durch Freilassung einer Rückseite der Ueberblick über das Ganze erleichtert' wird [Text S. 1] ist mir dunkel geblieben) und durch die 'chronologische' Anordnung die Entwicklung des Dichters anschaulich zu machen. Darüber ist genügend gehandelt worden. Nur über wenige der Stellen, die B. in der 'Untersuchung' besonders behandelt, will ich noch in ein paar Bemerkungen meine abweichende Ansicht wenigstens andeuten.

S. 87 f. handelt B. über Lygd. 6, 3 (überliefert *aufer et ipse meum pariter medicando dolorem*); er schreibt *pariter temptate* und bringt damit einen, wie grade die Vergleichung mit Prop. II 17 lehren kann, diesem Gedichte fremden Gedanken und einen Ausdruck hinein, den als lateinisch zu erweisen die vorgebrachten Parallelen sicher nicht ausreichen. *patera medicante* mag man, so schön es ist, bezweifeln, aber es ist keineswegs durch die von B. Krit. Prol. 76 angeführten Gründe als unrichtig erwiesen. — S. 95 A. wird *illa quidem tam multa negat* (I 6, 7) mit Unrecht verworfen: *tam* ist emphatisch, wie etwa II 5, 62; *multa* bedeutet nicht 'vielerlei Verdachtsanlässe', sondern *multa negat* πολλὰ ἀρνεῖται, d. h. πολλὰς ἀρνήσεις ποιεῖται. Es folgt *sed credere durumst*: hierzu auch *tam multa* zu ziehen liegt gar kein Anlaß vor; dagegen wird die Steigerung *negat — pernegat* (*sic etiam de me pernegat usque viro*) durch *iurata* statt *tam multa* aufgehoben. — I 6, 72 (S. 99 A.) ist *immerito* nur mit Sophismen angegriffen worden und *pronas* für *proprias* mindestens sehr wahrscheinlich (*ducarque capillis immerito pronas proripiarque vias*); aber *in medias praeceps proripiarque vias* interpoliert den Vers nicht nur, sondern trivialisiert ihn auch. — S. 189 A. spricht B. über I 10, 51 *rusticus e lucoque vehit*. Die sprachliche Möglichkeit ist nicht zu leugnen und wer die Singularität bei Tibull anerkennen mag, den kann man nicht hindern. Er muß aber dann auch die Lücke vor 51 anerkennen. Wer 51 mit 50 direct verbindet, d. h. das specielle Bild mit den allgemeinen Kennzeichen des Friedens, für den ist oder sollte die Anknüpfung durch *que* eine stilistische Unmöglichkeit sein. B., der ganz mit Recht zu 51. 52 eine Einführung oder Vorbereitung nicht vermißt, aber auch *que* nicht aufgeben will, versucht dem Dilemma durch Interpretation zu entgehn: v. 45 bis 48 beziehe sich auf den Werkeltag, 49. 50 *pace bidens vomerque nitent, at tristia duri militis in tenebris occupat arma situs* auf den Feiertag: 'da stehen *bidens vomerque*, von der Werkeltagsarbeit blank, still auf dem Hofe in Parade, während die Waffen in der Ecke verrosten' — und nun läßt sich das Einzelbild anfügen. B. führt selbst an *aera nitent usu*; soll man dazu wieder einmal auf georg. I 46 und fast. V 927 verweisen, um darzuthun, daß *bidens vomerque nitent* ein nicht für den Feiertag, sondern nur für den Werkeltag charakteristischer Ausdruck ist? und rosten denn die Waffen nur oder grade am Feiertage? — S. 211 A. macht B. viele Worte um das unmögliche *iugera magna* I 1, 2 zu vertheidigen; er erfindet zu diesem Zwecke für *iugerum* die Bedeutung 'bestellter Schlag', die das Wort nach unsrer Kenntnis nie gehabt hat; weder beweist die Etymologie (auch wenn die Zusammenstellung mit *iugis*

sonst etwas bewiese) für den Gebrauch noch die Stellen aus Horaz und Vergil überhaupt etwas. Varro Columella Plinius Quintilian erklären den Begriff, auch die Dichter kennen keinen andern; hier soll zur Entscheidung zwischen zwei überlieferten Lesarten (*magna* und *multa*) die Voraussetzung einer andern, vermeintlich ursprünglichen Bedeutung dienen — bezeichnend für die ungeschulte Willkür mit der B. verfährt, in der Meinung methodisch zu verfahren. — I 1, 5 (S. 224 A.) liegt dem Ausdruck *me mea paupertas vita traducat inerti* keineswegs 'zu Grunde *ego pauper traducam (transigam) vitam inertem*', für welche Vertauschung B. im Stande ist den 'psychologischen' Vorgang (so heißt es anderen Stellen) genau anzugeben; sondern der Ausdruck ist wie er ist poetisch concipiert (Paupertas führt ihn durchs Leben wie sonst Pudor, Pudicitia, Conscientia u. s. w. die Menschen begleiten, s. zu Pl. Amph. 930), grammatisch ist das Verbum der Bewegung nicht mit 'einem modalen Ablativ', sondern mit dem instrumentalis der Raumerstreckung verbunden (s. W. Schulze Berl. phil. Wochenschr. 1896, 1336 f.). — In dem vor II 3, 15 stehenden Distichon (überliefert *et miscere novo docuisse coagula lacte*, *lacteus et mixtus obriguisse liquor*) corrigiert B. nicht nur die beschädigte Mitte, sondern auch den tadellosen Anfang des Pentameters, weil er den voraufgehenden verlorenen Pentameter nicht ergänzen kann. Das einzige was über diesen gewiß ist, nämlich daß er Wort oder Begriff *dicitur* enthielt, verwirft er aus nichtigen Gründen (denn wer vermöchte die Möglichkeiten des poetischen Ausdrucks zu ermessen?) und streicht *lacteus*, um *fertur* dafür zu setzen; natürlich nachdem er *lacteus* als nicht nur 'überflüssig', sondern auch als einen den Gegensatz von *liquor* und *rigescere* verwischenden 'unharmonischen Zusatz' nachgewiesen hat. Er verwehrt also dem Dichter, der den Begriff 'flüssig' betonen will, *lacte* durch *lacteus liquor* aufzunehmen; dem Sinne hätte gewiß *liquor* genügt, aber der poetischen Figur erst *lacteus liquor*. B. schreibt *fertur et immixtu subriguisse liquor*, er nimmt also nicht nur Lachmanns *subriguisse* auf, sondern führt auch *immixtu* in die Sprache ein. Unlateinisch ist beides schwerlich, aber das Sprachgefühl wird durch die Gespreiztheit des Ausdrucks verletzt. *miscere* wird wiedergebracht wie *lacte*; ich vermuthe daß herzustellen ist: *lacteus et mixtis obriguisse liquor*. — Gegen die Fassung von II 3, 61 sq., für die B. auf S. 280 ff. eintritt, will ich als ein äußeres Indicium bemerken, daß Tibull sonst kein auf *ae* auslautendes Wort mit dem folgenden verschmelzen läßt, auch *quae* nicht (Plaut. Forsch. 331); für den nicht streng logischen Anschluß *tu quoque* (66 sq.) verweise ich auf das in diesen Anzeigen 1897 S. 974 Bemerkte. Im allgemeinen scheint mir daß es gegen

den Stil verstößt, wenn die Devotion des Ackers an die Adresse der Göttin, nicht des Besitzers gerichtet wird. Bacchus wird aufgefordert, die schon verwünschte Kelter zu verlassen; daran schließt sich in dem halb scherzenden Ton, den Tibull im Verkehr mit den Göttern öfter anschlägt, *haud impune licet,* worauf der Zorn weiter zur sehnsüchtigen Betrachtung abschwillt. *terra* ist hart an seiner Stelle, *certa* sehr gut; wenn B. dagegen einwendet, die *semina* seien ja *incerta*, da sie *nulla fide* erstattet werden, so hat er *persolvat* nicht beachtet, denn nulla fide nihil persolvitur. Vielmehr ist *nulla fide* nichts als Negation von *cum fide*, durch welche *certa* und *persolvat* mit negiert und der Wunsch ausgesprochen wird, daß die Saathalme den sichern Ertrag des Samens nicht treulich erstatten mögen. — Auf S. 288 ergänzt B. (natürlich ohne über den Wortlaut etwas zu behaupten) den fehlenden v. 75: *o, modo ne excludant, modo sint in urbe puellae,* was ihn, da es denn doch ein Vers sein soll, zum Nachdenken über seine sonstigen Nachdichtungen zu bewegen geeignet ist.

Ich lege auf solche Einzelheiten natürlich nicht mehr Werth als sie verdienen; aber sie lehren doch, daß B. auch in der Interpretation und Kritik des Textes geneigt ist nach Schein und Willkür zu entscheiden, meistens in Fällen über die richtig zu urtheilen es nur der Kenntnis des poetischen Ausdrucks bedarf. Andrerseits ist B. sehr bereit die Selbstkritik zu üben, ohne die es keine wissenschaftliche Leistung gibt; das zeigt das Verhältnis dieser zu den beiden vorangegangenen Arbeiten. Ich widerspreche mir nicht, wenn ich zum Schluß die Hoffnung ausspreche, daß B. den nach S. 403 A. geplanten Commentar zu Tibull noch schreiben wird, wenn ich auch nicht der Meinung bin, daß die 'Vorarbeiten' dazu als 'fertig' angesehen werden dürfen. Es wäre zu bedauern, wenn so viele auf einen Dichter verwendete ehrliche Arbeit ohne ein bleibendes Denkmal vorüberginge.

Göttingen, den 1. December 1897. Friedrich Leo.

Das Mānava-gṛhyasūtra nebst Commentar in kurzer Fassung herausgegeben von F. Knauer. St. Petersburg 1897. LIV, 191 S. Roy. 8°. Preis 5 Mk.

Nachdem schon im Jahre 1882 P. von Bradke eine Ausgabe des Mānavagṛhyasūtra in Aussicht gestellt hatte, ist von diesem Gelehrten, dessen Arbeitsgebiet sich inzwischen verschoben hatte, im Jahre 1887 das von ihm gesammelte Material zur Edition des Sūtra dem Herausgeber und Uebersetzer des Gobhilagṛhya, Fr. Knauer, übergeben worden. Niemand war mehr dazu befähigt, eine Ausgabe dieses Textes zu veranstalten als Knauer, der schon seit längerer Zeit Sammlungen zu einer Edition des Mānavaśrautasūtra angelegt hatte. Daß Knauer uns noch zehn Jahre, nachdem er die Ausgabe auf sich genommen hatte, auf die Erfüllung seines Versprechens hat warten lassen, daran waren verschiedene Umstände schuld: er mußte erst eine Sanskrit-Grammatik in Russischer Sprache verfassen, und dann galt es die Bradkesche Sammlung zu erweitern. Die Verspätung ist aber der Gestaltung der uns jetzt vorliegenden Ausgabe zu gute gekommen, für die nicht weniger als sechs vollständige und vier unvollständige Vorlagen des Textes benutzt sind, während für den Commentar leider nur vier HSS. verfügbar waren. Dazu kommen zwei Paddhatis, ein Padārthānukrama und wichtiges Hülfsmaterial aus dem Kāṭhakagṛhyasūtra.

Um es nur gleich zu sagen, die ganze Arbeit Knauers ist mit der äußersten Sorgfalt angefertigt. Störende Druckfehler kommen, soweit ich gesehen habe, gar nicht vor; eine Liste von Errata war überflüssig. Dafür sind wir neben dem Herausgeber wohl auch Herrn Geheimrath Böhtlingk zu Danke verpflichtet, der als Mitglied der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg, auf deren Kosten die Arbeit gedruckt worden ist, die Correcturen mitgelesen hat. Soweit ich habe controllieren können, sind die HSS. mit größter Sorgfalt verglichen und alle wichtigeren Var. Lect. mitgetheilt; denn *vibhājayan* (II 1. 7) ist wohl nur ein Lapsus calami statt *vibhajayan*: so lesen wenigstens M_1 M_2.

Die reichhaltige Einleitung behandelt in eingehender Weise folgende Punkte; den Bestand des handschriftlichen Materials; die Signatur der HSS.; die Geschichte der HSS., soweit sie herzustellen war; dazu kommen Bemerkungen über den Commentar und dessen Verfasser (ältester Commentar von Kumāra, bearbeitet von Aṣṭāvakra, überarbeitet von einer ungenannten, durch *anyaḥ* angedeuteten Person), eine Untersuchung nach der Genealogie der HSS., Bemerkungen zur Orthographie der HSS., zum Sandhi und zur Grammatik des

Sūtra; besonders wichtig ist § 12: zum Namen des Sūtra, wo der Verfasser einen Versuch macht, die auffallenden, zur Bezeichnung eines Adhyāya dienenden, Wörter *puruṣa* und *pūr(a)ṇa* als Nomina propria zu deuten: *puruṣa* wäre demnach ein anderer Name für *mānava* und *pūr(a)ṇa* (schon als Nom. pr. bekannt) stünde zu Maitrāyaṇīya in derselben Beziehung wie *puruṣa* zu *mānava*. Das führt den Verf. schließlich zu der Conjectur (vgl. auch § 5), daß es einstmals ein Mānavagṛhya gegeben habe, welches eine jüngere Tradition eines Maitrāyaṇīya-mānavagṛhya und eines noch älteren Maitrāyaṇīyagṛhya bildete. Man vergleiche dazu auch Knauers Bemerkung im Anzeiger für Indog. Sprach- und Altertumskunde VI p. 24.

Mit der Bearbeitung eines Sūtratextes wie des Mānavagṛhya sind eigenthümliche Schwierigkeiten verbunden. Die Sprache des Textes, so wie dieser sich nach den uns bekannten HSS. herstellen läßt, weicht hie und da auffallend von der gewöhnlichen ab, besonders die Vedasprüche sind oft höchst schwierig zu verstehen, ja haben manchmal gar keinen Sinn. Da drängt sich die Frage auf: haben diese Abweichungen einst wirklich in der lebendigen Sprache bestanden und sind sie somit als sprachliche Idiomata anzusehen oder haben wir es mit falscher Ueberlieferung, sei es schriftlicher, sei es mündlicher, zu thun? Was zuerst die Vedischen Sprüche angeht, so kann man mit Hinblick auf analoge Fälle [1]) ohne Skrupel einräumen, daß die Entstellung des Wortlauts schon sehr alt sein kann. Das absichtliche Streben nach Schulunterscheidung kann hierbei Einfluß geübt haben. Man gebe aber in diesem Falle zu, daß der Spruch verdorben und deßhalb ganz oder theilweise unübersetzbar ist. Es sei mir erlaubt das Gesagte durch ein Beispiel zu erläutern. Mān. gṛhs. I 14. 6 ist folgender Spruch überliefert:

gṛhān ahaṁ sumanasaḥ prapadye vīraṁ hi vīravataḥ suśevā
irāṁ vahantī ghṛtam ukṣamāṇās teṣv ahaṁ sumanāḥ saṁvasāma.

Da Knauer (in der Anmerkung zur Stelle) behauptet, der Spruch in obiger Form könne völlig correct sein, war ich gespannt, seine Erklärung kennen zu lernen: er war so liebenswürdig, sie mir mitzutheilen. Er faßt nl. *sumanasaḥ* als genit., *vīraṁ hi* als Apposition zu *gṛhān* (›ein Flicksatz‹); *vīravataḥ* als Gen. sing. oder Acc. pl.; er suppliert *asmi* zu *vahantī* und *santi* (sc. *gṛhāḥ*) zu *ukṣamāṇās*; er denkt sich ein Colon hinter *sumanāḥ* und suppliert *asmi* und ergänzt zu *saṁvasāma*: ›hier ich und die Familie‹. Diesem Interpretationsvorschlag scheint mir aber manches im Wege zu stehen:

1) Man vergl. z. B. die Recension der Mantras im Todtenritual des Baudhāyana und Hiraṇyakeśin (Taitt. Ār. VI) mit der in der Ṛksaṁhitā überlieferten; vgl. Abh. für die Kunde des Morgenl. X no. 3 p. XIV.

der Singular *vīraṃ*, das motivierende *hi*, das die Auffassung des *vīraṃ* als Apposition verbietet; der Gebrauch der Participia statt der Verba finita u. s. w. Die ursprüngliche Redaction dieses Spruches muß folgende gewesen sein:

gṛhān ahaṁ sumanasaḥ prapadye (a)vīraghnī vīravataḥ suśevā
irāṁ vahantī ghṛtam ukṣamāṇāṁs teṣv ahaṁ sumanāḥ saṁviśāmi.

Indem der Mantra nur einen Sinn hat im Munde der eben verheiratheten Frau beim Eintritt in ihre neue Wohnstätte (man beachte den Parallelismus *gṛhān sumanasaḥ* — *ahaṁ sumanāḥ*; *g. vīravataḥ* — *a. avīraghnī*; *g. ghṛtam ukṣamāṇāṁs* — *a. irāṃ vahantī*), so wurde er später auch dem Hausherrn in den Mund gelegt zur Begrüßung seines Hauses (vgl. auch Mān. gṛhs. II 11. 17); die Feminina aber, die nun nicht mehr zu gebrauchen waren, wurden geändert in: *avīraghno* (acc. zu *gṛhān*), *vahanto* und nach diesem letzten Worte *ukṣamāṇaṁs* in *ukṣamāṇās*. Die nun in der Luft hangenden Nominative verrathen aber noch den ursprünglichen Sachbestand: man hätte *vahato* gelesen (und *ukṣamāṇāṁs* beibehalten), wenn es das Metrum zugelassen hätte. Was von diesem einen Mantra gilt, läßt sich auch von vielen anderen behaupten. Bei der Construction der Mantratexte hat nach meiner Ansicht der Herausgeber also ganz Recht, wenn er so wenig wie möglich an der handschriftlich überlieferten Lesart geändert hat, da man eben nicht wissen kann, ob die Corruptelen nicht schon sehr alt sind.

Mit der Construction des eigentlichen Sūtratextes aber liegen die Verhältnisse ein wenig anders, wie ich meine. Der Beweis ist nämlich zu bringen, daß allen unseren HSS. einige auffallende Corruptelen gemeinsam sind, die darauf hinzudeuten scheinen, daß sie alle auf eine schon verdorbene Ueberlieferung zurückgehen. Wie bekannt, deutet die Wiederholung einiger Worte den Schluß eines größeren Abschnittes an: nun läßt sich I 23. 26 die Beobachtung machen, daß nach dem wiederholten Sūtra 26 noch eines (27) folgt. Ferner fehlt in allen HSS. nach I 9. 23 und nach II 14. 13 ein zu erwartendes *iti*. Allgemein ist I 7. 12 *śatamitiratham* überliefert, das Knauer als eine Zusammensetzung von *śatamiti* auffaßt: ›ein Gefährt im Werthe von 100‹. Niemand aber, der die Parallelstellen Pār. I 8. 18, Śāṅkh. gṛhs. I 14. 16, Āp. dhś. II 13. 11 ins Auge faßt, wo *śatam adhiratham* (v. l. *atiratham*) und Śāmb. gṛhs. I 8, wo *śatam atiratham* überliefert ist, wird bestreiten, daß das im Mānavasūtra überlieferte *itiratham*, durch Vermittelung einer auch in anderen Texten vorkommenden Corruptel *atiratham*, aus ursprünglichem *adhiratham* entstanden ist. Das Compositum *ūṣasikatavarjam* lesen alle MSS. mit *a*, als ob *sikatā* masc. oder

neutr. wäre. Einstimmig bieten die HSS. zu II 1. 7: *kaṭe .... agniṁ samāropya*, obschon das einzig mögliche *samopya* ist, wie das Kāṭh. gṛhs. hat: das Feuer wird, nachdem es ausgelöscht ist (sū. 6) nicht durch den bekannten feierlichen Act des Samāropaṇa in die Reibhölzer aufgenommen, sondern auf eine Matte ausgeschüttet (*samopya*). Daselbst lesen die Mehrzahl der HSS.: *snātau śucir ahatavāsasau* | 3 | *vāgyatāv araṇipāṇī jāgṛtaḥ* | 4 |. Knauer hat im Text gedruckt: *snātaḥ* (ohne jede handschriftliche Gewähr) *śucir ahatavāsāḥ* | 3 |. Es ist klar, daß der Dual in sū. 3 richtig ist, und daß *śucir*, welches alle HSS. bieten, eine Interpolation ist, die wahrscheinlich dem Commentator noch nicht vorgelegen hat. Der von Knauer in sū. 3 gegebene Nom. sing. masc. hängt in der Luft. Die Interpolation des *śucir* ist durch II 6. 3 veranlaßt. Eine derartige, gleichfalls von allen Texthss. gebotene Glosse ist *antarā*, II 12. 2. Ein dentales *n* geben alle HSS. in *paryayana* und *pravapana* (II 10. 7); das Kāṭh. hat: *paryayaṇa* und *udvapana*, Gobh.: *paryayaṇa* und *pravapaṇa*. Daß *vivahante*, die einstimmig überlieferte Lesart zu I 7. 7, ein ursprüngliches *vivadante* ersetzt hat, darauf habe ich schon früher aufmerksam gemacht (ZDMG. LI p. 130). Obschon II 7. 5 alle HSS. *kaniṣṭhaprathamān ujjihate* (v. l.: *ujjihāte*) bieten, ist das einzig verständliche *kaniṣṭhaprathamā ujjihate*, vgl. auch den Comm. Alle HSS. bieten I 14. 16 statt des allein möglichen Duals: *stryādi vyatyāsaṃ japataḥ* (sc. *dampatī*) den Singular *japati*.

Ferner beachte man, daß an mancher Stelle alle HSS. oder die übergroße Mehrzahl eine Lesart bieten, die selbst Knauer als verdorben verwirft und auf Grund einer einzigen HS. oder sogar eines verwandten Textes emendiert. Das findet sich an folgenden Stellen:

I 2. 8 haben alle HSS. außer B^2 *kiñcana*, obschon *kiñçit* das Richtige ist (śloka!).

I 9. 8 haben die HSS. außer B^2 (pr. m.) *dadhani madhv āsicya*; Knauer nimmt in den Text auf: *dadhi madhu cānīya*. Ich sehe nicht ein, weshalb die überlieferte Lesart zu ändern war.

I 21. 6^b haben alle HSS. *prajāpatir*, das K. nach den meisten Parallelen und Kāṭh. gṛhs. in *prajāpater* ändert.

ib. 7 ist *vaptar* nach den Kāṭh. gṛhs. aufgenommen.

II 4. 6 haben alle HSS. *parivāpyau*, von K. mit Recht in *parivapyau* geändert.

II 11. 13 haben alle HSS. des Textes und des Commentars *samamasrāvaṃ* statt *samavasrāvaṃ*.

II 12. 5 streicht K. *gṛha-*, obschon von allen HSS. geboten.

II 14. 29 wird das handschriftliche *mahārājeti* mit Recht in °*rāja iti* corrigiert.

Diese Liste, die sich ohne Mühe vergrößern ließe, theile ich mit, um darzuthun, daß der uns überlieferte Text des Sūtra sehr verdorben ist und um meine Behauptung zu beweisen, daß der Herausgeber allen Grund gehabt hätte, im Emendieren viel weiter zu gehen. Er ist nach des Ref. Urtheil zu conservativ gewesen und hat der handschriftlichen Ueberlieferung zu viel zugetraut.

Wie es freilich fast unvermeidlich war, ist hie und da das Richtige ganz oder theilweise in die Noten statt in den Text gerathen:

I 9. 10 ist statt *mā tvā doṣa iti* zu lesen: *mā tvad yoṣam iti*, vgl. Baudh. gṛhs. I 2.

I 7. 6 liest K. *bāndhava iti*, während die HSS. ohne Ausnahme *bāndhavam iti* bieten. Man hat die Wahl zwischen Böhtlingks Conjectur *bāndhavā iti* und der handschriftlich überlieferten Lesart; ein Masc. sing. gibt keinen befriedigenden Sinn. Daß aber die überlieferte Lesart festzuhalten ist, lehrt uns das Bhāradvājagṛhya (ZDMG. LI, p. 130); das Neutrum hat hier collectiven Sinn, vgl. Joh. Schmidt, Pluralb. p. 125.

I 10. 5 scheint *śamīmayīm śamyām* doch das Richtige zu sein; nicht die Paridhis sind hier gemeint, sondern der hölzerne Keil, der in das Loch des Joches hineingesteckt wird, vgl. Āp. śrs. X 29. 9, Hir. śrs. VII 10.

I 11. 5 haben alle HSS. *darbharajjvendrāṇyāḥ*, was K. in *darbharajjvā indrāṇyāḥ* corrigiert. Mir scheint Böhtlingk, der *rajjvā* als Instr. nimmt, Recht zu haben; es wäre gewagt, eine undeutliche Stelle wie obige zu ändern und dem Text eine doppelte Sandhiwirkung und einen vedischen Genitiv aufzubürden.

I 11. 6 ist *sannahyati* statt *sannahyate* aufzunehmen, vgl. auch den Mantra: *saṃ tvā nahyāmi*.

I 11. 12 ist eine rechte crux interpretum. Nach meiner Ansicht haben wir hier ein Zeugnis von Ueberarbeitung und Ausbreitung des Rituals. Das Körneropfer und das Betreten des Steines, welche Handlungen sonst nur von der Braut zu verrichten sind, werden im Mānavam auch für den Bräutigam verordnet; daher wird der bekannte Mantra:

ehy aśmānam ātiṣṭha aśmeva tvaṃ sthirā bhava

im Mānavaritual im Dual gefunden:

etam[1]) *aśmānam ātiṣṭhatam aśmeva yuvaṃ sthirau bhavatam*.

Das Metrum beweist aber, daß diese Recension und folglich auch die bezügliche Handlung secundär ist. So haben die Mānavas auch die beiden, Braut und Bräutigam, das lāja-opfer verrichten lassen;

1) Nicht acc. sing. von *eṣa*, wie K. meint, sondern dual. imprt.



den altüberlieferten Singular *juhoti* hat man in *juhutaḥ* verwandelt, ohne jedoch das fem. sing.: *tā* (sc. *lājā*) *avichindatī* (so lesen M_1 M_2) in den zu erwartenden Dual zu ändern.

I 22. 2 ist gewiß mit allen HSS. (außer B[2]) *yuyotana* statt *yuyotu naḥ* zu lesen; so auch Hir. (*pra su mṛtyuṃ yuyotana* die Grantha-hs.) und MBr. I 6. 14.

II 1. 13 liest Knauer:

mṛtyoḥ padāni lopayante yad eta drāghīya āyuḥ pratiraṃ dadhānāḥ
und er vermuthet: . . *lopayante yad etad drāghīya* . . Diese Conjectur könnte man: ›das Kind eines grausamen Augenblickes‹ nennen, denn offenbar ist der Interpunctionsstrich, den die meisten HSS. nach *lopayante* zeigen, nichts anderes als der Strich des *o* (लोपयन्ते। statt लोपयन्तो), wie schon Jolly und v. Bradke richtig gesehen haben. Spätere Abschreiber haben den Strich des *o* für ein Interpunktionszeichen gehalten und || gesetzt, wieder spätere haben es ganz weggelassen und so war *lopayante* entstanden.

II 7. 1[a] ist auf Grund nur einer Commentar-HSS. *apaḥ* aufgenommen statt des sonst einstimmig überlieferten *apa* in dem Mantra:

apa śveta padā gahi pūrveṇa cāpareṇa ca
. . . *vārunīr imāḥ prajāḥ* . . .

Der Herausgeber hätte nach meiner Ansicht *apa* beibehalten und eingestehen sollen, daß der Wortlaut aus:

apa śveta padā jahi u. s. w.

verdorben ist.

Zu bedauern ist es, daß der Herausgeber nicht einen fortlaufenden Text gegeben hat in der Weise seiner Gobhila-Ausgabe; die Trennung in Sūtra ist nach meiner Ansicht hie und da unrichtig und erschwert das Verständnis des Textes.

I 14. 5 *rathād adhy opāsanāt* gehört zu Sūtra 4.

I 23. 3 *antato* gehört noch zu Sūtra 2.

II 1. 10, 11: *sīse* . . . *sudānava iti sīsam upadhāne nyasyādhyadhi* |10| *dhāmno dhāmna iti tisṛbhiḥ parogoṣṭhaṃ mārjayante* |11|. Die beiden Sūtra bilden einen Satz, *adhyadhi* ist mit *upadhāne* und mit *mārjayante* zusammen zu nehmen, vgl. Kāṭh. gṛhs. 45: *tasminn adhyadhi mārjayante.* Dasselbe gilt für II 17. 4, 5. — Ueberall hat der Herausgeber die Mantras durch einen Strich von den vorhergehenden und folgenden Worten getrennt und dabei den Wortschluß in Pausaform gesetzt. Während z. B. die HSS. geben *mā parāseci matpaya iti*, ediert er: *mā parāseci matpayaḥ* | *iti.* Consequenterweise hätte er nun auch I 11. 5 *darbharajjvāḥ* drucken sollen, da er es für einen Genitiv hält. Durch diese Trennung wer-

den aber auch Eigenthümlichkeiten im Sandhi verwischt, z. B. *hatoṃ kuruteti* (I 9. 20).

An folgenden Stellen scheinen mir die Worte unrichtig zusammengerückt zu sein. In dem gänzlich sinnlosen Spruch: *yathedaṃ strīpautram* u. s. w. ist *strī* von *pautram* zu trennen. Das Kāṭh. gṛhs. liest den Pāda:

yatheyaṃ strī pautram aghaṃ nirundhyāt.

Eine ältere Recension des Spruches scheint die mit *na rodāt* zu sein.

II 4. 10 ist *diśaḥ prati yajati* zu trennen.

II 14. 27 ist *adhi* von *snātasya* zu trennen und zu *mūrdhani* zu nehmen: *adhi snātasya ... mūrdhani ... āhutīr juhoti.*

Mit einigen Conjecturen scheint mir der Herausgeber nicht glücklich gewesen zu sein. Ein *tad lapsyasi* wäre doch zunächst in *tal lapsyasi* verwandelt worden und von da bis zum überlieferten *tadapsyasi* oder *tadalapsyasi* ist der Abstand weit, ebenso von Knauers Conjectur *dāṅkṣuḥ* zum überlieferten *daṁsi* (II 16. 3). Unbegreiflich ist es mir, weshalb der Herausgeber in I 10. 8ᵃ eine fragliche Nothconjectur in den Text aufgenommen hat, statt entweder das allgemein überlieferte *tatantha* oder Roths *dadanta* aufzunehmen; fängt man einmal mit dem Corrigieren in diesen Mantras an, so ist das Ende nicht abzusehen. So müßte man I 21. 2 lesen:

uṣṇena vāya [1]) *udakenehi yajamānasyāyuṣā.*

In II 1. 7 müßte man den Mantra, um einen brauchbaren Sinn zu bekommen, so lesen:

somo rājā vibhajatūbhā(v) agnī vibhajayan
ihaivāstu havyavāhano 'gniṃ kravyādaṃ nudatu.

I 10. 15ᵈ so: *dyaur ahaṃ pṛthivī tvam ṛk tvam asi sāmāhaṃ reto 'ham* [*asmi*] *retodhṛt tvam*, oder mit Āp. *retobhṛt.* II 11. 12ᵃ, 4ᵒʳ pāda: *mā tvā prāpann aghāyavaḥ* [2]). II 11. 14 *ṛtena sthūṇām adhiroha vaṁśogra virājann upasedha śatrūn. vaṁśogra* verwandelte man in *vaṁśogna* und dann in *vaṁśo agne* mit quasi-Herstellung des *a*, wie in *catasro avidhavāḥ* I 9. 29, wo der Sandhi meiner Ansicht nach durchaus nicht für alt zu halten ist.

Daß das Mānavagṛhya uns in verdorbenem Zustande überkommen ist, wird nach dem oben Gesagten, meine ich, kaum jemand anzweifeln. Es wäre denn auch m. E. vorläufig gefährlich, aus diesem Sūtra den Wortschatz der Sanskṛtsprache auszufüllen und Wörter

1) Vgl. den Pratīka im Comm. zu I 21. 13.

2) Zur Verwechslung von *dya* und *gha* vgl. Mān. gṛhs. II 16. 3ᵇ.

wie *tanman* statt *tardman*, *tundila* statt *tuṇḍila*[1]), *tilvala* statt *tilvila* aufzunehmen.

Dem Texte des Sūtra sind Auszüge aus dem Commentar und aus den Paddhatis angehängt, für welche Zugabe wir dem Herausgeber nicht dankbar genug sein können. Zu bedauern ist es freilich, daß er uns den Commentar nicht ganz geschenkt hat; zwar tragen die von ihm weggelassenen Stücke nach seiner Versicherung nicht zum unmittelbaren Verständnis des Sūtratextes bei, aber sie dürften doch manches Interessante enthalten, wie z. B. namentlich der Commentar zu II 1 Citate aus dem Kāṭhakagṛhya und aus dem Baijavāpa mittheilt. Doch war die Aufgabe des Herausgebers auch so keine leichte, da der Commentar an verschiedenen Stellen grauenhaft verdorben ist und wohl auch nicht leicht ohne mehrere HSS. leserlich herzustellen sein wird. Bei meiner Lectüre des Sūtra habe ich den Commentar nur dann und wann nachgeschlagen, bin aber oft enttäuscht gewesen von der Hülfe, die er an schwierigen Stellen bietet. Wahrscheinlich hat dem Commentator im großen Ganzen das Sūtra schon in der Gestalt vorgelegen wie es uns bekannt ist; *śatamitiratham* z. B. wird nicht commentiert; was I 8. 5 eigentlich besagt, wird uns nach der Lectüre des Commentars nicht deutlicher. — Um darüber zu urtheilen, ob der Padārthānukrama zu Puruṣa II wirklich »vortrefflich« ist, wie ihn Knauer bezeichnet, dazu habe ich ihn nicht hinreichend studiert, kann aber nicht unterlassen eine Probe aus ihm zu geben. Das Sūtra: *udakāṁsye 'śmānaṁ vrīhīn yavān vā 'sya*[2]) *pariṣiñcati* (II 11. 9) commentiert der Padārthānukrama in folgender Weise: *udakāṁsye kāṁsyapātre udakaṃ gṛhītvā aśmānaṃ vrīhiyavān vā muktvā asya gṛhasya pariṣiñcati.* Er hat also *vāsya* statt in *vā āsya* (»hineinwerfend«) in *vā asya* (gen. zu *ayam*) aufgelöst! Vielleicht ist aber *muktvā* verdorben?

Ein paar Correcturen zum Commentar mögen hier Platz finden:

I 7. 11 ist zu lesen: *kanyāyā udakapūrvam āhūya dānam*; *kanyāyāḥ* Genitiv von *dānam* abhängig.

II 11. 5 s. f.: *tatra gṛhahānir bhavati*, »in diesem Fall soll man das Haus verlassen«.

II 12. 1 s. f.: *anagnir hutaśeṣeṇa* u. s. w.

Als werthvolle Beigaben folgen dem Commentar zwei Indices: ein Spruch- und ein Wortverzeichnis. Jedermann, der den großen Nutzen solcher Verzeichnisse kennt und weiß, wie mühevoll und lang-

1) Freilich gibt P² *tuṃḍila*; ebenso kommt auch in den Śāṅkh.-HSS. die Var. Lect. *tuṃdila* vor (I. Stud. XV S. 102).

2) Richtiger wäre hier und II 7. 2: *vā "sya*.

weilig die Zusammenstellung derselben ist, wird dem Verfasser den ihm gebührenden Dank zahlen.

Zum Schluß ein paar Bemerkungen zum Wortverzeichnis: *anālambam* ist nicht Subst., sondern Absol.: ›ohne anzufassen‹. Die Auffassung von *śundhi* scheint mir doch unrichtig zu sein. Der Sinn des Mantra fordert ein Verbum, kein Adjectiv, weil sonst *śiraḥ* in der Luft hangen würde. AV. VIII 2. 17 ist mit PW. *śumbhan* oder noch eher *śumbha* zu lesen. Auch sprachlich läßt sich *śunddhi* genügend erklären.

Breda, 1. Sept. 1897. W. Caland.

Potthast, A., Bibliotheca historica medii aevi. Wegweiser durch die Geschichtswerke des europäischen Mittelalters bis 1500. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. 2 Bände. CXLVII und 1749 Seiten. Berlin, W. Weber 1896. Lex.-8°.

Ueberall wo man geschichtliche Studien betreibt wird man A. Potthast den größten Dank dafür schuldig sein, daß er, nachdem die erste Auflage seines vielbenutzten Werkes seit Jahrzehnten vergriffen war, sich noch in höherem Alter entschlossen hat, die riesige Mühe auf sich zu nehmen, um eine den heutigen Bedürfnissen entsprechende Bearbeitung herzustellen. Die erste Auflage erschien im Jahr 1862, das Supplement dazu 1868. Wer einige Kenntnis davon hat, wie groß die Thätigkeit auf dem Gebiet der Quellenpublication und Quellenkritik in den seitdem nahezu verflossenen 30 Jahren gewesen ist, wird ermessen können, daß die erste Auflage vollständig veraltet, und welch ungeheuere Arbeit zu bewältigen war, um das Werk auf die Höhe der heutigen Anforderungen zu erheben. Und geradezu staunenswerth ist der Fleiß, den Potthast auf diese Arbeit verwendet hat.

Die Anlage des Werkes, welche ich als bekannt voraussetze, ist in der neuen Bearbeitung völlig die der ersten Auflage, es hat aber jetzt, wenn man von dem Supplement absieht, das doch auch in das neue Werk hineingearbeitet werden mußte, fast den doppelten Umfang der ersten Ausgabe und in mancher Beziehung eine völlig neue Gestalt gewonnen. Die drei Haupttheile der ersten Ausgabe, die Aufzählung: 1) der Sammel- und Miscellan-Werke, jetzt mit lateinischen Zahlen paginiert (147 gegen 94 Seiten), 2) der einzelnen Quellenwerke mit Ausschluß der Biographieen, 3) der Vitae mit den dazu gehörigen Schriften, welche über einzelne Personen,

vornehmlich Heilige, handeln, kehren in der neuen Auflage wieder. Weggelassen sind aber erstens die Cataloge der Päpste und deutschen Bischöfe, welche in dem Supplement gegeben waren, wogegen nichts einzuwenden ist, da sie in dieses Werk eigentlich nicht hineingehören, und wir genug andere neuere Hülfsmittel haben, um sie hier entbehren zu können. Weggelassen sind ferner die Verzeichnisse der Heiligen mit ihren Festtagen und der Introitus der Festtage, beide mit Recht, da ersteres durch das inzwischen erschienene ausgezeichnete Register der Acta Sanctorum ganz überflüssig geworden ist, da man letztere in jedem chronologischen Handbuch findet.

Mit unbedingter Anerkennung muß ich den ungeheueren Fleiß rühmen, welcher auf das Werk verwandt ist, und ich glaube einigermaßen schätzen zu können, welche riesige Arbeit, welche peinliche Sorgfalt dazu gehörte, es so herzustellen, wie es geworden ist. Dennoch muß ich einige, wie ich glaube, erhebliche Einwendungen machen. Wahrlich möchte ich dem Verdienst, welches sich der Verf. durch seine schwere Arbeit erworben hat, nicht das geringste abmindern, aber ich meine, daß Niemand, am wenigsten dem Herrn Verfasser selbst, der besser als jeder Andere wissen muß, daß ein solches Riesenwerk unmöglich fehler- und einwandfrei sein kann, mit bloßen Lobeserhebungen des Buches gedient ist, ich meine seinem Verdienst gerechter zu werden, wenn ich meine Einwendungen ausspreche, zumal ja diese Ausgabe nicht die letzte seines Werkes bleiben wird, vielmehr in nicht langen Zwischenräumen immer neue Bearbeitungen des vielgebrauchten Buches erforderlich und allgemein begehrt sein werden. Somit glaube ich der Sache und dem Buche selbst zu nützen, wenn ich mich ausführlich über das äußere, was ich wohl anders gewünscht hätte.

In dem Vorwort zu dem Supplement versprach Potthast im J. 1868, in »der in Aussicht genommenen zweiten Auflage des ganzen Werkes eine völlige und zwar practischere Umgestaltung« vorzunehmen. Sehr muß ich bedauern, daß diese Absicht nicht ausgeführt ist. Wie schon gesagt, ist die Anlage der neuen Auflage bis in alle Einzelheiten völlig die der früheren geblieben. Unendlich nützlicher noch und leichter zu benutzen wäre das Werk, wie ich meine, geworden, wenn es nach tief durchdachtem Plane umgestaltet worden wäre. Freilich war es nicht leicht den besten Plan dafür zu finden, aber nach den Erfahrungen, die der Verf. bei seiner ersten Bearbeitung gemacht, hätte ihm das wohl gelingen müssen. Ein wichtiger Punkt ist folgender: Potthast ist oder war zugleich Historiker und Bibliothekar. Diese beiden Charaktere liegen in bei-

den Auflagen mit einander im Streit, aber der Bibliothekar ist der viel stärkere. Es ist natürlich, daß ich dem Historiker den entschiedenen Sieg gewünscht hätte. Siegte schon der Bibliothekar, so war zu wünschen, daß dieser die Arbeit weniger mechanisch ausgeführt hätte.

Auf den ersten Haupttheil, der ja am wenigsten bedeutend ist, gehe ich nicht ein. Für die Bearbeitung des zweiten, weitaus wichtigsten Haupttheiles mußte natürlich die erste Frage sein: Was soll aufgenommen werden? War schon in der ersten Auflage nicht überall klar, nach welchen Grundsätzen bei Auswahl der einzelnen Arten von Schriftstücken verfahren war, so scheint bei der neuen Bearbeitung jene Frage überhaupt nicht mehr gestellt zu sein. Unmöglich war es doch alles aufzunehmen, was im Mittelalter überhaupt geschrieben ist, also außer den historiographischen Werken und Stücken auch alle Briefe, Urkunden, Actenstücke, Concilien- und Synodal-Acten, Kalender, Martyrologien, Zinsregister, Urbare, Rechnungen, Bibliothekskatologe, Tractate aus dem Gebiete der Theologie, Philosophie, Mathematik, Chronologie u. s. w., Predigten, alle Gedichte, Inschriften und sonstigen Aufzeichnungen aller Art. Gewiß alle diese Arten von Schriftstücken sind oder können ja für historische Forschungen von Bedeutung sein. Aber einen Wegweiser durch alle diese Materialien für die Geschichte von ganz Europa im Mittelalter herzustellen, würde doch die Kräfte eines Mannes weit übersteigen. Dennoch sind von fast jeder dieser Arten von Schriftstücken eine bedeutende Anzahl, freilich von manchen vielleicht noch nicht der tausendste Theil des Vorhandenen, in die neue Auflage aufgenommen, ohne daß man begreift, warum gerade diese verzeichnet, andere zahllose ausgeschlossen sind. Beginnen wir mit Königsurkunden und Briefen. Man sollte nach Potthast S. 585 f. annehmen, daß wir von den deutschen Königen und Kaisern Heinrich V., Heinrich VI., Heinrich (VII.), Heinrich Raspe, Heinrich VII. nichts an Schriftstücken besitzen als einige Constitutiones, welche in den diesen Titel führenden Bänden der MG. und einzelnen Bänden des Neuen Archivs d. Ges. f. ält. d. Gesch. herausgegeben sind, denn nur diese sind von P. aufgenommen. Sie verdanken das dem Umstande, daß sie in dem 1890 herausgegebenen Indices-Bande der MG. stehn, in welchen eben andere Schriftstücke dieser Könige noch nicht gedruckt waren. Aber es kann doch P. unmöglich unbekannt geblieben sein, daß wir von diesen Herrschern eine recht beträchtliche Zahl anderer Urkunden und Briefe besitzen, welche theils in den Böhmerschen Regesten, theils von Stumpf nach einer Legion von Druckwerken verzeichnet sind. Unter Kaiser Heinrich III. finden wir ver-

zeichnet, daß 29 Diplome von ihm in Mignes Patrologie, einige in Bänden des Neuen Archivs, zwei bei Bouquet herausgegeben seien, und bei den beiden letzten wird sogar angegeben, für welche Stifter sie ausgestellt sind. Aber Stumpf verzeichnete doch schon 422 Urkunden und Briefe dieses Kaisers. Welchen Zweck, muß ich fragen, haben jene Angaben? Von den Königen Heinrich III. und Heinrich VII. von England ist je ein einziges Actenstück angeführt. Unmöglich kann doch P. der Meinung gewesen sein, daß sich von ihnen nur dieses einzige urkundliche Stück und von den Königen Heinrich IV., V., VI. von England kein einziges sollte erhalten haben, denn von diesen wird keines angeführt. Wie war es möglich, daß er S. 37 von Alphonsus X. rex Hispaniae (!) einen Brief anführte, und zwar einen, den dieser im J. 1221 geborene Fürst an den 1216 verstorbenen Papst Innocenz III. geschrieben haben soll? In den Regesten von Böhmer-Ficker findet man doch schon eine beträchtliche Anzahl wirklicher Briefe und Urkunden dieses Fürsten. Oder konnte P. der Meinung sein, daß wir von Philipp II. König von Frankreich keine andere Urkunde als sein Testament haben, das er S. 924 nach Duchesne allein anführt? Wir finden unter den Namen sehr vieler deutscher, englischer, französischer Könige meist nur das an urkundlichem Material verzeichnet, was in dem genannten Indices-Bande der MG. angeführt ist, was bei Migne und Duchesne oder Bouquet gedruckt war, zuweilen hat der blinde Zufall noch irgend etwas anderes hinzugefügt. Und dabei ist nicht einmal auf die vorhandenen Regestenwerke verwiesen, was doch unbedingt hätte geschehen müssen, sobald in einem Wegweiser wie dieser der Versuch gemacht wurde, urkundliches Material der Könige zu registrieren. Ist es nicht ganz unbegreiflich, daß z. B. von König Wenzel nur eine kleine Sammlung von Urkunden bei Scheidt und dazu einige aus dem Neuen Archiv angeführt werden, die Reichstagsakten, um nur das wichtigste zu nennen, dagegen unerwähnt bleiben? Wie kann man von Kaiser Friedrich II. verschiedene einzelne Briefe und Urkunden, aber nicht die große Sammlung von Huillard-Bréholles anführen? Alle diese Angaben über Briefe und Urkunden der Könige waren doch vollständig zwecklos und nur raumverschlingend. Nicht minder zwecklos war es doch sämmtliche Päpste bis auf Benedict XI. herab — an deren Spitze sogar ›Petrus papa‹ — aufzuführen, und unter ihren Namen zuweilen, aber nicht immer, einige beliebige Ausgaben einer Anzahl ihrer Briefe, namentlich nach Migne und Mansi, zu verzeichnen. Da sind allerdings die Regestenwerke von Jaffé in der zweiten Bearbeitung und Potthast regelmäßig ganz sorgfältig angeführt. Aber welche nutzlose Raumverschwendung

war das, z. B. die 20 Päpste des Namens Johannes hinter einander aufmarschieren zu lassen, jeden mit dem Verweis auf die Papstregesten, die als Erläuterungsschrift angeführt sind. Doch wohl Jeder, der sich mit mittelalterlicher Geschichte beschäftigt, kennt diese Regestenwerke und sucht sich da Belehrung über päpstliche Schreiben, aber nicht in diesem Buche. Und dann welche wunderliche Inconsequenz! Von da an, wo die päpstlichen Regestenwerke aufhören, werden auch die Angaben über päpstliche Schreiben dürftiger. Aber gerade von da an hätte man sie eher brauchen können. Z. B. Benedict XII., der Avignonesische Benedict XIII. erscheinen gar nicht, von Johann XXII. wird gesagt, daß Höfler 77 seiner Schreiben veröffentlicht hat. Wie ist das alles zu erklären? Der Verf. der Regesta pontificum kannte doch z. B. die Bullaria Romana, und Mansi schließt ja nicht mit Benedict XI. Aber derselbe Verf. mußte doch auch vollständig von der Unmöglichkeit überzeugt sein, die Papstschreiben in diesem Wegweiser registrieren zu können.

Ebenso planlos und willkürlich ist einiges aus dem riesigen urkundlichen Material, das doch für ganz Europa aus dem Mittelalter erhalten ist, angeführt. So findet sich unter dem Stichwort Monumenta mehrere Seiten hindurch der Inhalt der einzelnen Bände der Monumenta Boica angegeben, die ja fast ausschließlich Urkundenbücher und Traditionsbücher enthalten. Das hätte ja zur Folge gehabt, daß nicht nur alle deutschen Urkundenbücher, sondern auch die zahllosen Cartulare aller Länder Europas hätten aufgenommen werden müssen. Welchen Zweck hatte es, auf diese Weise einzelnes herauszugreifen, wie S. 324 den Codex traditionum Weingartensis anzuführen, aber zahllose andere Schenkungsbücher da nicht zu erwähnen? Zudem besitzen wir ja das nützliche Buch von Oesterley, welches über das urkundliche Material leidlich gut unterrichtet.

Aber P. führt hier und da sogar Einzelbriefe und Einzelurkunden von einzelnen Reichsfürsten, ja auch von Privatpersonen an, z. B. S. 32 eine solche von Albert Markgraf von Brandenburg, S. 582 eine Heinrichs II. Herzogs von Baiern, S. 13 einer Adela Aebtissin von Pfalzel und die falsche Urkunde einer Adela Tochter Dagoberts I. Zumeist ist derartiges deshalb aufgenommen worden, weil es in dem genannten Indices-Band der MG. stand. Aber man stelle sich vor, was es für ein Ergebnis gehabt hätte, wenn alle Urkunden und Briefe einzeln aus ganz Europa und für das ganze Mittelalter hätten aufgeführt werden sollen, womöglich noch mit allen Druckorten. S. 482 f. werden Fundatio monasterii S. Petri in Erphurdia, Fundatio monasterii Wissenburgensis angeführt, welche

Mader herausgegeben hätte. Allerdings hat Mader Stücke mit diesem Titel gedruckt, sie sind aber keine Gründungsgeschichten, sondern die angeblichen Gründungsurkunden dieser Stifter, auf den Namen eines Königs Dagobert gefälscht, die seit Mader viele mal gedruckt sind. Auch die übrigen Fundationes, welche unter diesem Stichwort nach Maders Ausgabe angeführt sind, hätten wegbleiben müssen, denn sie sind nicht mittelalterliche Erzeugnisse, sondern im 16. Jahrh. zusammengeschriebene, unbrauchbare Notizen.

Auch einzelne Gedichte, zum Theil recht unbedeutende, viele Grabschriften unter den Stichworten Epitaphium und Elogium sind angeführt. Man denke an die ungeheuere Schwierigkeit, jede einzelne Art dieser Monumente nur für ein Land Europas zu sammeln, und man wird nicht erwarten auch nur einen kleinen Bruchtheil aus dem ganzen Mittelalter und aus ganz Europa angeführt zu finden. Auch Bücherkataloge hat P. aufgenommen, im Ganzen elf Stück, davon drei aus Deutschland, zwei aus Frankreich. Es würde wohl nicht schwer halten, in ganz kurzer Frist etwa hundert aus Deutschland, die gedruckt sind, nachzuweisen. In dem bekannten Buche von Becker, das P. nicht benutzt hat, war ja schon eine ganze Anzahl zu finden.

Aber verlassen wir die Frage nach dem, was aufzunehmen war. Das Zuviel ist ja schließlich der kleinste Fehler. Es stört Niemand, der sich nur nicht bewogen findet zu glauben, er habe annähernde Vollständigkeit in den einzelnen Categorien von Denkmälern zu erwarten. Indessen war ich hienach doch wohl berechtigt zu meinen, die Frage: Was soll aufgenommen werden? sei bei der Neubearbeitung nicht mehr erwogen.

Am meisten bedauere ich, daß im zweiten Haupttheil die Art der Anordnung der Artikel dieselbe geblieben ist wie in der ersten Auflage. P. ordnet sie alphabetisch nach der Buchstabenfolge des ersten und der nächstfolgenden Worte des Titels, den er von irgend einem Herausgeber für jedes Werk acceptiert. Ein unpraktischeres System kann ich mir nicht denken, es hat ein Heer von Nachtheilen zur Folge. Das erste Wort des Titels einer Quelle, deren Autor unbekannt ist, bezeichnet meist die charakteristische Eigenart derselben am allerwenigsten, es giebt zumeist nur ihre Gattung (wie Chronicon, Gesta, Annales) an, aber nicht, welchen besonderen Inhalt gerade diese zum Unterschiede von zahllosen anderen derselben Gattung hat, es ist in vielen Fällen völlig nichtssagend. Dieses System erschwert die Benutzung dieses Theiles in geradezu unleidlicher Weise, so daß es oft nur nach langem Umherschlagen gelingt, ein gesuchtes Stück aufzufinden, in vielen Fällen

das nahezu unmöglich macht, zumal P. keineswegs immer den Titel der letzten oder besten Ausgabe als den maßgebenden wählt, sondern nach Belieben darin verfährt. Namentlich folgender Umstand wirkt dabei ungünstig ein. Die Titel der Werke gehören den verschiedensten Sprachen an, auch dasselbe Werk trägt in verschiedenen Ausgaben Titel in verschiedenen Sprachen. Während man in Deutschland auch in neuer Zeit lateinischen Werken meist lateinische Titel giebt, wählt man im Auslande meist Titel in der Landessprache, da die Herausgeber auch ihre Zuthaten meist in dieser schreiben. Namentlich Herausgeber neuer Kulturnationen wie Tschechen und Magyaren würden sich an der Majestät ihrer Nationalehre zu versündigen meinen, wenn sie ein lateinisches Werk mit lateinischem Titel bezeichneten. Wenn daher die Tschechen die altbekannten Annales Pragenses wieder herausgeben, so übersetzen sie sie in Letopisy Pražské. Da nun P. seinem System folgend dieses Werk unter Annales eingeordnet hat, so muß er, der alle solche Titel auf das sorgfältigste conserviert, unter Letopisy auf Annales Prag. verweisen, und das führt denn natürlich zu einem verzweifelten Verweisungssystem. Für mich wäre es sehr klar gewesen, was da zu thun war. Wo für ein lateinisches Werk ein vernünftiger lateinischer Titel vorhanden war, war dieser allein beizubehalten und zu berücksichtigen. Nur die in andern Sprachen geschriebenen Werke waren mit dem Titel in diesen Sprachen anzuführen. Jedes Werk war unter dem bezeichnendsten Stichwort einzuordnen, das ist, wenn man von den biographischen Stücken absieht, ein Orts-, Völker- oder Ländername. In diesem Punkte hätte P. wohl den von ihm sehr sorgfältig benutzten Band der Indices der MG. zum Muster nehmen können. Die Vortheile dieser Anordnung wären sehr groß gewesen, man hätte unter jedem Länder-, Völker- oder Ortsnamen die Werke zusammen geordnet gefunden, welche in den betreffenden Orten und Ländern entstanden sind und über sie handelten, und Verweisungen hätten zwar nicht ganz entbehrt werden können, wären aber doch nur in seltenen Fällen nöthig gewesen. Denn so mannigfach die Titel, welche einem Werke verliehen sind, auch abweichen mögen, in den Ortsnamen kommen sie zumeist überein. Aber P. hat gerade auf das sorgfältigste, auch gegen sein sonst befolgtes System, vermieden, die Quellen unter den Ortsnamen einzuordnen. In Titeln deutscher Werke steht gerade der Ortsname sehr oft zu Anfang, wie Stralsunder Chronik, Heinrichauer Aufzeichnungen. Alle solche Werke ordnet P. nicht unter dem ersten bezeichnendsten Worte ein, sondern, als ob er ihre Auffindung möglichst erschweren wollte, unter Chronik und Aufzeichnungen u. s. w., und

eine Publication 'Aus Wormser Rathsbüchern' unter dem Stichworte 'Aus', verweist aber unter Wormser und Rathsbücher auf den Artikel unter 'Aus'. Hätte er sie unter Worms aufgeführt, wäre keine Verweisung nöthig gewesen. Aber bei seinem System ist die Masse der Verweisungen so riesig angeschwollen, daß sie vielleicht ein Drittel des Raumes im zweiten Hauptheil eingenommen haben. Aber es finden sich auch sehr viele Verweisungen, die m. E. auch bei diesem System ganz unnöthig gewesen wären. Kennt man unzweifelhaft und unbestritten den Autor eines Werkes, so wird es Niemand einfallen dieses anderswo zu suchen als unter des Autors Namen. Daß es Jemand einfallen könnte, die Chronik des Tolosanus von Faenza unter Canonicus zu suchen, wo auf Tolosanus verwiesen ist, ist doch ganz ausgeschlossen, und ebenso doch wohl, daß Jemand das bekannte Werk des Lambert von Ardres unter Chronique de Guines suchen sollte. Viele solcher Verweisungen scheinen keinen andern Zweck zu haben, als die Titel, unter denen die Werke je erschienen sind, irgendwo mit aufzunehmen. Das hat vielleicht Interesse für den Bibliothekar, für das praktische Bedürfnis des Historikers ist das überflüssig.

Das befolgte Anordnungs-System hat noch andere große Nachtheile mit sich geführt, es hat zu sehr zahlreichen Wiederholungen Veranlassung gegeben, und es hat sich unter ihm eine sehr bedeutende Anzahl von Fehlern eingeschlichen, von denen viele bei dem von mir empfohlenen System sicher vermieden wären. Zu unfreudigem Erstaunen bemerkt man, daß sehr viele Werke in dem zweiten Hauptheil zweimal vorkommen, daß dann an beiden Stellen die Angaben zum Theil sehr verschieden lauten, daß nur an einer Stelle oder an keiner von beiden sämmtliche Ausgaben, vor Allem die letzte angegeben ist. Das ist freilich für den Benutzer ein schwerer Nachtheil und kann ihn zu schlimmen Fehlern veranlassen. Das ist einzig Folge des von P. befolgten Anordnungs-Systems, er hat selbst nicht mehr gewußt, an welcher Stelle er ein Stück eingeordnet hatte, als er es zum zweiten mal mit den nöthigen neueren Nachträgen brachte. Eine Reihe solcher Doppelartikel muß ich zum Beweise hier anführen.

Annales capituli Poznaniensis (S. 58) = Baszko (S. 136), der Verfasser eines Theiles dieser Annalen ist. Auch die Annales Poznanienses (S. 85) müssen mit diesen zum Theil identisch sein. Nur an der ersten, sonst sehr unvollständigen Stelle ist die weitaus beste Ausgabe von Perlbach angeführt.

Chronicon Lunaelacense (S. 273) = Historia monasterii Manse

metrica (S. 613). Nur an der zweiten Stelle ist die letzte Ausgabe der MG. angeführt.

Annales S. Georgi (!) in Silva nigra (S. 69) = Chronicon monast. S. Georgii in Nigra Silva (S. 278). Nur an der ersten Stelle sind die Angaben ausreichend.

Annales Aquicinensis monast. (S. 52) = Sigeberti Cont. Aquicinctina (S. 1016).

Assedio di Milano (S. 122) ist nur ein Theil von Gesta Friderici I. imp. in Italia (S. 518).

Catalogus pont. et imp. ex Casinensi etc. (S. 208) = Gilberti Chronicon (S. 525).

Catalogi abbatum Epternac. (S. 199) = Catalogus abb. Ept. (S. 202), wo die letzte Ausgabe fehlt.

Cronichetta Cremonese (S. 245) ist ein Theil von Annales Cremonenses (S. 61).

Carmen de synodo Ticinensi (S. 191) kehrt wieder unter Stephanus magister (S. 1033). An beiden Stellen sind die Angaben unvollständig.

Chartarium Sithiense (S. 217) sind ein paar Notizen über das Werk Folcwins gegeben, welches S. 453 ausführlich behandelt ist.

Cronica de episcopis Maguntinis (S. 227) = Chronicon archiep. Moguntinorum Eberbacense (S. 252). An zweiter Stelle ganz unvollständig.

Epithoma chron. Severi cogn. Sulpicii (S. 1040) = Chronica Gallica a. 511 (S. 233).

Wer sich über die Pisaner Annalen unterrichten will, muß die Artikel Chronica Pisana (S. 237), 4 Artikel, welche mit Chronicon Pisanum beginnen (S. 283), und Marango (S. 763) nachschlagen. Aber unterrichtet sein, wie er es wünscht, wird er dann doch nicht.

Canonicus Leodiensis (S. 184) = Chronique Liégeoise (S. 314). Der zweite Artikel unbrauchbar.

Consecrationes et dedicat. Pruvening. (S. 346) = Notae Pruveningenses (S. 865).

Codex epistolaris Fuldensis (S. 324) = Epistolae Fuldenses (S. 413).

De persecutione ecclesiae Ninivensis (S. 368) = Narratio persecutionis eccl. Niniv. (S. 805).

Die Annales necrologici Fuldenses (S. 81) erscheinen wieder unter Necrologium Fuldense (S. 819).

Excerpta hist. de inventione et translatione sanguinis Domini (S. 439) = De inventione et transl. sang. Dom. (S. 367. 369). Irrig ist die Angabe S. 367 über Inventio sanguinis Domini in Erfurt in

Ann. Reinhardsbr. und bei Nic. de Siegen. Diese berichten ein Hostienwunder, und über dieses giebt es noch andere Berichte.

Zuweilen scheint P., wohl erst während des Druckes, bemerkt zu haben, daß er dasselbe Werk in zwei Artikeln behandelt hatte, denn er hat bei dem einen auf das andere verwiesen, wie bei Gerhardus praepos. Stederburg. (S. 502) = Chron. Stederburgense (S. 293), Narratio de monast. S. Michaelis (S. 803) = Fundatio monast. Guldholmensis (S. 481), Narratio de morte Ottonis IV. (S. 803) (welcher Kaiser übrigens nicht 1215 starb, wie an beiden Stellen angegeben ist) = Narratio de testamento etc. (S. 804), Fundatio monasterii Aroasiensis (S. 480) = Historia fund. abbatiae Aroasiae (S. 609). Aber durch die Verweisung wird dem Benutzer doch noch nicht sogleich klar, daß da nur dieselben Werke zweimal behandelt sind, und er muß sich die Artikel erst in einander arbeiten. Durch den Verweis auf Deusdedit am Schluß des Artikels über Anselmus Lucensis wird man doch noch nicht belehrt, daß die unter Anselms Namen aufgeführte Schrift Liber contra eos etc. nur ein Theil von Deusdedit Libellus contra invasores ist. Zuweilen hat auch P. absichtlich dieselben Werke an zwei verschiedenen Stellen behandelt, wie Chron. Urspergense (S. 296) und Burchardus Ursperg. (S. 178), wie Codex Carolinus (S. 323) noch einmal unter Monumenta dominationis pontificiae (S. 793), aber ein Grund dafür ist nicht zu erdenken, und billigen kann man das nicht. Aber noch in vielen Fällen hat P. nicht die Identität von Werken erkannt, die er unter verschiedenen Titeln bringt.

Das Chronicon incerti auctoris, welches er S. 271 aufführt, sind die Annales S. Blasii et Engelberg. (S. 56). Die Annales Bosovienses (S. 56) sind die Annales Pegavienses (S. 83) mit wenigen Bosauer Zusätzen, wo die S. 56 erwähnte Ausgabe Eccards fehlt. Sehr irrig ist an der ersten Stelle gesagt, daß Pertz, SS. XVI 257 f. das als Additamenta Bosoviensia herausgegeben hätte, was vorher Eccard und Hofmann als Ann. Bosovienses publiciert hätton.

Chronicon Austriae Mellicense breve (S. 253) = Annales Mellicenses und Auctarium Zwetlense.

Chronicon breve principum Romanorum qui Goslariae (S. 256) ist die Chronik des Stiftes St. Simon und Judas in Goslar (S. 300).

Die Fasti consulares — 354 (Anonymus Norisianus, S. 445) sind ein Stück des Chronographen von 354 (S. 318). Diesem gehört auch das erste der beiden Kalendarien an, welches S. 695 als a Furio Dionysio Filocalo geschrieben angeführt wird. Das zweite da genannte Kalendar, das von einem Ptolemaeus Silvius herrühren soll,

ist das des Polemius Silvius (S. 1020). Unter Filocalus, der so lange Zeit als Verf. des Chronographen galt, war auf diesen zu verweisen.

Dedicatio basilicae apud urbem Trevericam (S. 370) = Notae S. Maximini Treverensis (S. 864).

Die Annales Habsburgici (S. 70), welche Mone im J. 1863 herausgab, sind die von Pertz im Jahre 1861 veröffentlichten Annales Suevici (S. 93). Es ist freilich nicht P.s Schuld, dies nicht erkannt zu haben, da Mone die ältere und bessere Ausgabe übersehen hat, und noch neuerdings A. Cartellieri in der Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. XII 358 irrig behauptete, das Werk sei nicht in die MG. aufgenommen.

Auf S. 493 erscheinen hinter einander zwei Stücke mit dem Titel Genealogia Caroli Magni imp. Sie sind gleich der zweiten und fünften der Genealogiae Karolorum VII, welche S. 496 aufgeführt sind.

Die Genealogia comitum Bulonensium erscheint auf S. 493 unter verschiedenen Titeln dreimal. Hier so wenig wie in vielen anderen Fällen war es schwer aus den Vorreden der MG., wo das Stück unter dem genannten Titel steht, das festzustellen. Auch seine Ausgabennachweise konnte P. nach der Vorrede von Bethmann da noch bereichern.

Genealogia forestariorum et comitum Flandriae (S. 494) = Lamberti Audomar. Genealogia com. Flandr. (S. 705).

Guido Langobardus und Guido monachus Casin., welche S. 550 unmittelbar hinter einander erscheinen, sind identisch.

Die Sächsische Kaiserchronik (S. 694) ist die Sächsische Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik (S. 1109).

Der Liber annalis seu cronicorum (S. 731) ist keineswegs ungedruckt, wie P. behauptet, sondern er selbst giebt S. 732 f. an, was davon gedruckt ist unter dem Titel Liber cronicorum Erfordensis.

Narratio Altahensis etc. (S. 801) = Hermanni Altah. Genealogia Ottonis II. ducis (S. 590).

Narratio brevis de Friderici I. expeditione (S. 801) nach Pithou = Epistola de morte Friderici I. imp. (S. 411), wo für die Angabe der Ausgabe Pithous freier Raum gelassen ist.

Narratio de restauratione monast. S. Fidis (S. 804) = Fundatio monasterii S. Fidis (S. 481).

Natürlich kann ich unmöglich alle solche Doppelartikel anführen. Hier wie bei andern Ausführungen dieser Besprechung muß ich mich auf Beispiele beschränken. Die schlimmsten Ergebnisse hat die Anordnungsmethode des Verf. unter der Gattung der Bischofs- und Abtskataloge. Diese werden unter den Stichworten Catalogus, Nomina, Series, Successio aufgeführt. Von einer Identificierung der glei-

chen Stücke in verschiedenen Ausgaben ist da kaum die Rede, die Verwirrung ist groß. Nichts war natürlicher, als daß diese Cataloge unter den Ortsnamen der Bischofssitze und Abteien angeführt wurden. Dann hätte sich die Nothwendigkeit die einzelnen Stücke zu identificieren von selbst ergeben.

Noch eins möchte ich betreffs der Anordnung im zweiten Haupttheil bemerken. Am praktischsten wäre es wohl gewesen diesen in zwei Theile zu zerlegen, deren erster die Schriften von bekannten Verfassern, der zweite die anonymen Werke umfaßte. In der Anordnung der Autornamen herrscht zu wenig System, bald werden sie nach ihrem eigentlichen (Vor-)Namen, wo man sie, für die Zeit bis circa 1300 wenigstens, zunächst sucht, bald nach ihrem Beinamen eingeordnet. Daher konnte es denn kommen, daß zwei Artikel entstanden mit Nicolaus Maniacucius und Maniacutius, Nicolaus, was in den Nachträgen schon angeführt ist. (Aber da hätte noch bemerkt werden müssen, daß Nicolaus' Verse auch in Jaffés Ausgabe des Codex Udalrici, Bibl. V 461 ff. stehn.) Sueno Aggonis (filius) muß es sich gefallen lassen als Aageson den Theil zu eröffnen. Es könnte Niemand einfallen ihn da zu suchen. Dann aber: höchst lobenswerther Weise hat P. wie schon in der ersten Auflage die biographischen Werke nach den Namen der Personen, über welche sie handeln, alphabetisch geordnet in dem dritten Haupttheil zusammengefaßt. Aber er ist dabei nicht consequent verfahren. Er hat in den dritten Haupttheil nicht etwa nur auf Heilige bezügliche Stücke aufgenommen, sondern auch solche, die ganz unheilige Personen betreffen, wie Vita Caroli IV. imp., Vita Ludowici imp. Danach sollte man meinen, man hätte alle biographischen Stücke in diesem Theile zu suchen, indessen ist das nicht der Fall. Eine nicht kleine Anzahl steht im zweiten Theil, z. B. die Vita Heinrici IV. imp., und zwar bringt er sie unter dem einer alten Ausgabe entnommenen, heute aber Niemand mehr bekannten Titel Historia de vita Henrici IV. imp., den er wohl nur deshalb gewählt hat, um das Stück im zweiten Theil unterbringen zu können, da er ja bemerkte, alle Vitae seien im dritten Theil zu suchen. Solche Willkürlichkeiten oder solch principloses Verfahren erleichtern natürlich die Benutzung des Buches keineswegs.

Sieht man die einzelnen Artikel des zweiten Haupttheiles, welche historiographische Werke betreffen, an, so kann man die Tüchtigkeit der Arbeit nur rühmen. Mit großer Sorgfalt und Umsicht hat P. die neuere Litteratur benutzt, und wenig ist seinem Sammelfleiß entgangen. Bei vielen, auch sehr langen und complicierten Artikeln ist garnichts oder wenig zu erinnern. Aber in einer Beziehung frei-

lich gilt dies Lob durchaus nicht. Bei recht vielen Werken, die er nicht nach irgend einem Princip, sondern ganz willkürlich auswählte, hat P. die Handschriften angegeben oder wenigstens Versuche dazu gemacht. Dem Tadel, der deswegen von anderer Seite ausgesprochen ist, kann ich nur beistimmen. Vielfach hat P. gerade aus neuen kritischen Ausgaben das Verzeichnis der sehr zahlreichen Handschriften abgeschrieben. Das war natürlich gerade in diesen Fällen völlig überflüssig, denn Jemand, der sich so weit mit einem Werk beschäftigt, daß er etwas über dessen Ueberlieferung wissen will, nimmt die Ausgaben selbst vor. Einen Sinn hätte es gehabt, wenn P. erst nach dem Erscheinen solcher Ausgaben bekannt gewordene und besprochene Handschriften verzeichnet hätte. Das ist aber, soviel ich sehe, nur in einem Fall geschehen. Die Handschriftenverzeichnisse von Quellen zur Geschichte und Geographie von Palaestina sind aus der Bibl. geogr. Palaestinae von R. Röhricht entnommen, während da doch wahrhaftig der Verweis auf dieses vortreffliche Werk genügt hätte. Die übrigen Angaben über die Handschriften von Werken, welche nicht in neuerer Zeit herausgegeben wurden, sind fast durchweg unbrauchbar, theils falsch, theils unvollständig, theils heute nicht mehr zutreffend und daher irreführend. Die Handschriften z. B. des Sir Thomas Phillips, welche ehedem in Middlehill waren, befanden sich später bekanntlich in Cheltenham, manche Theile dieser großen Sammlung sind aber verkauft und befinden sich an verschiedenen Orten, in Berlin, Florenz, Brüssel u. s. w. P. führt noch viele Handschriften als in Middlehill befindlich auf. Vom Anon. Mellicensis giebt P. eine Hs. an, es sind vier vorhanden. Vom Chronicon Erfordensis civitatis werden S. 266 zwei Hss. angeführt, keine von beiden enthält dieses Werkchen, sondern ein ihm nahe verwandtes, und eine von ihnen befindet sich seit etwa 50 Jahren nicht mehr da, wo P. angiebt. Die Hss., welche das Werkchen wirklich enthalten, fehlen. Von der Chronik des Salimbene (S. 994) besitzt der Earl von Ashburnham keineswegs eine Hs., sondern nur die Hs. einer Novellensammlung von einem gewissen Salimbene. Diese Beispiele mögen genügen. Ich wundere mich, daß P. es nirgends ausgesprochen hat, wie er dazu gekommen ist, die Handschriftenangaben aufzunehmen, und warum die Anlage der Artikel schon in der ersten Auflage gerade die gewählte Form angenommen hat. Es ist daher gekommen, daß P. für die erste Auflage das handschriftliche Directorium der Monumenta Germaniae benutzt hat, welches für den zweiten Hauptheil geradezu die Grundlage gewesen ist. In diesem waren zuerst die Handschriften jedes Werkes, dann die Ausgaben, Quellen und Ableitungen, darauf bezügliche Schriften vermerkt.

Sehr viele seiner Angaben über Hss. in der ersten Auflage hatte er daher entnommen, und viele solche, welche heute nicht mehr zutreffen, sind in die zweite Auflage übernommen.

Mit den gelegentlichen Bemerkungen, welche einzelne Quellenwerke charakterisieren sollen, kann ich mich auch wenig befreunden. Sie sind in gar vielen Fällen nicht im mindesten zutreffend, oft klingen sie geradezu komisch. Wenn die nüchterne Chronik des Sicard von Cremona charakterisiert wird mit den Worten 'Auffallend romanhaft, sonst guter Ton', wenn Bedas Kirchengeschichte der Angelsachsen als 'reichhaltig, aber oft unzuverlässig' bezeichnet wird, so weiß ich nicht, ob man einen andern Ausdruck auf diese Bemerkungen anwenden kann. Wenn es bei der keineswegs unwichtigen Chronica Danorum Sialandica heißt 'Auszug aus der Vita Canuti Lawardi u. a.', so ist das eine sehr irreführende Bemerkung. Richtig ist, daß unter andern Quellen auch die Vita Kanuti darin benutzt ist, aber es steht auch vieles darin von eigenem und bedeutendem Werth. Nicht zugeben kann ich, daß der Dialogus inter Innocentium III. et Romam (S. 376) nur ein scholastisches Uebungsstück ist. Es stehen recht interessante Dinge darin. Recht unzutreffend ist die Bemerkung (S. 669), daß die Chronik von St. Bertin des Abtes Johannes Longus 'unschätzbar für die Geschichte der Niederlande' sei, was nach meiner Ausgabe in den MG. doch nicht wohl mehr hätte gesagt werden dürfen. In der That hätten solche charakterisierenden Werke ohne jeden Schaden weg bleiben können. Andere dagegen waren nothwendig und sind dankenswerth. Dringend geboten war es natürlich, die nachgewiesenen Fälschungen als solche zu bezeichnen, wie es meist geschehen ist. Aber die Catalogi principum Capuae et Salerni sind nicht als gefälscht bezeichnet, wie es hätte geschehen müssen. Und wenn das Chronicon Cavense als gelehrte Compilation des Herausgebers bezeichnet wird, so ist damit die Thatsache mehr verschleiert als ausgesprochen, daß es von Pratilli gefälscht ist. Vielleicht war es aber überhaupt nicht nothwendig, solche modernen Fälschungen ausführlich zu behandeln. Ebenso sind manche Bemerkungen über Zusammensetzung und Quellenverwandtschaft von Geschichtswerken nur nützlich.

Besondere Mühe hat sich P. gegeben, die Erläuterungs-Schriften, wie er sie nennt, in möglichster Vollständigkeit anzuführen, und so weit die Titel der einzelnen Bücher und Aufsätze oder deren Capitelüberschriften erkennen ließen, welche Werke darin behandelt waren, ist ihm dies in vortrefflicher Weise gelungen. Daß auch da noch Nachträge gegeben werden können, ist selbstverständlich. So ist z. B. der wichtige Aufsatz von Waitz über die Annalen von Lüttich, Fosses

und Lobbes aus den Nachrichten der Gött. Ges. d. Wiss. 1870 bei keinem dieser drei Annalenwerke angeführt, auch folgende Aufsätze von Waitz: Ueber die Annales Petaviani und Mosellani, ebenda 1875, Ueber die Quellen des ersten Theiles der Annales Fuldenses, ebenda 1864, Ueber die Linköpinger Hs. des Hermann Korner, ebenda 1867, Ueber den Continuator Reginonis, ebenda 1871, fehlen. Bei Bertholds Annalen S. 157 war der Excurs VIII von Meyer von Knonau in den Jahrb. Heinrichs IV. anzuführen. Dann wäre wohl auch statt der wenig besagenden charakterisierenden Bemerkung mindestens der Zweifel ausgedrückt worden, ob diese Annalen von Berthold herrühren, was doch schon nach den früheren Arbeiten hätte geschehen müssen. Bei Berthold und Bernold war auch die Arbeit von Paul Meyer anzuführen, welche unter Herimannus Aug. citiert ist, wo sie nicht hingehört. P.s Bemerkung, daß die Ausgabe dieser Annalen von Pertz trefflich sei, ist nichts weniger als zutreffend. Bei Leben des heil. Ludwig (S. 714), welches beiläufig auch in den III., nicht in den II. Haupttheil gehörte, war vor allen Wenck, Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher zu citieren. Die Vorbemerkung, welche orientieren soll, führt, auch soweit sie frühere, von Wenck bekämpfte Ansichten wiederzugeben sucht, ganz in die Irre. Bei Ellenhard (S. 403) mußte die S. 52 citierte Abhandlung von Schulte wiederholt angeführt werden, ebenso bei Petrus Cantinelli die bei Tolosanus citierte Abhandlung von Simonsfeld. Auch die neue Ausgabe von Borsieri-Tabarrini fehlt bei Petrus. Bei Liber cronicorum Erfordensis durfte der Aufsatz von Ott. Lorenz, Ueber das Chron. Thuring. Vienn. in der Zeitschr. f. d. österr. Gymnasien 1871 trotz seiner Jämmerlichkeit und die Antwort von Waitz darauf in den Gött. gel. Anzeigen 1871, St. 5 nicht fehlen. Zu Annales Reinhardsbrunn. gehörte der freilich ganz dilettantische Aufsatz von Werneburg in Mittheil. d. V. f. d. Gesch. von Erfurt VIII 1—68. Finge man aber an solche Schriften zu den einzelnen Quellenwerken nachzutragen, deren Titel und Capitelüberschriften nicht ergeben, daß sie etwas über das betreffende Werk enthalten, so würde man kein Ende finden, aber ich möchte wahrhaftig P. daraus keinen Vorwurf machen, daß solche fehlen, er hat auch deren eine ungeheuere Anzahl an der richtigen Stelle angeführt. Ich begnüge mich zu bebemerken, daß zu Annales Cracoviensis capituli der Aufsatz von Waitz Verlorene Mainzer Annalen in Nachrichten der Gött. Ges. d. Wiss. 1873 anzuführen war. Gelegentlich sind auch Schriften an die falsche Stelle gerathen. So enthält die Schrift von O. Knoll nichts über die Gesta Friderici I. imp., wo sie citiert ist, wohl aber über die Annales Mediolanenses 1230—1402, wo sie auch (S. 78)

richtig aufgeführt ist. Mein Aufsatz über eine Chronik aus Altzelle im N. Archiv VI hat nichts mit den ganz falsch so genannten Annales Vetero-Cellenses zu thun, ebensowenig meine Bemerkungen zur Chronik des sogenannten Severus Sulpitius etwas mit dem Sulpicius Severus. Warum die Schrift von Weise bei Marius Aventic. citiert ist, kann ich nicht einsehen.

Noch manche Wünsche hätte ich betreffs des zweiten Haupttheiles. Es ist nicht consequent, daß einmal die Fortsetzungen eines größeren Werkes unter selbständigen Artikeln abgehandelt werden, wie bei Gottfried von Viterbo, ein andermal bei diesem Werk selbst, wie bei Sigebert von Gembloux. Stücke, welche ein Herausgeber einem größeren Werk als Appendices anzufügen für gut befunden hatte, wie bei Gesta Treverorum, durften bei diesem garnicht erwähnt werden. Wenn ein Herausgeber für gut befunden hatte, mehrere selbständige Stücke unter einem Gesammttitel zusammenzufassen, so war es unbillige Raumverschwendung, diesen auch anzuführen mit Angabe der Stücke, die unter ihm zusammengefaßt waren, wie das sehr oft geschehen ist, z. B. Monumenta Epternacensia. Unter den einzelnen Stücken fand man die betreffende Ausgabe ja citiert. Bei den meisten Werken finden sich schon Angaben über die Zeit der sie angehören oder die sie behandeln, es wäre zu wünschen gewesen, daß Jahrangaben noch bei vielen andern Stücken gemacht wären, bei denen man sie noch vermißt.

Einen sehr viel besseren Eindruck als der zweite hinterläßt der dritte Haupttheil, welcher die biographischen Werke umfaßt. Hier findet man dank der zweckmäßigen Anordnung alles sofort, sofern nicht das hierher gehörige in den zweiten Theil verstoßen ist, und wird nicht von Verweisung zu Verweisung geschickt. Aber auch da muß ich einige grundsätzliche Einwendungen erheben. Auch hier haben Bibliothekar und Historiker im Streit miteinander gelegen, und der Historiker ist unterlegen. Der Bibliothekar hat den dritten Haupttheil in der Grundlage als Index zu den Acta Sanctorum der Bollandisten gearbeitet. War ein solcher bei dem Erscheinen der ersten Auflage sehr nützlich, so ist er, nachdem der vortreffliche große von den Bollandisten selbst gearbeitete Indexband vorliegt, überflüssig geworden. In den Acta Sanctorum sind zahllose Heilige behandelt, von denen eine Vita oder sonst ein im Mittelalter geschriebenes Stück nicht vorhanden ist, und so kommt es, daß zahllose Artikel in dem dritten Haupttheil stehn, in welchen diese Abhandlungen der Bollandisten erwähnt sind, die in diesen Wegweiser durch die Geschichtswerke des europäischen Mittelalters nicht hineingehören, sehr viele schon deshalb nicht, weil in ihnen Heilige erwähnt sind, welche

nicht dem Mittelalter, sondern dem Alterthum oder dem 16. und 17. Jahrhundert, auch solche, welche nicht Europa angehören. Die Propheten Habacuc und Micha (S. 1360) z. B. lebten nicht im Mittelalter, auch nicht in Europa, und eine mittelalterliche Schrift über sie ist nicht angeführt. Aber auch hier thut das Zuviel ja keinen andern Schaden, als daß es Raum füllt, und Manchem mögen auch diese Artikel willkommen sein.

Dringend zu wünschen wäre aber gewesen, daß, wenn von einer Person mehrere Lebensbeschreibungen vorliegen, diese nach der Zeitfolge ihrer Entstehung geordnet wären, nicht nach einer sonderbaren Art von alphabetischer Reihenfolge, wie es geschehen ist. Natürlich war in sehr vielen Fällen eine Entscheidung über die frühere oder spätere Entstehungszeit der einzelnen Vitae für P. nicht möglich, und da war dann einfach die Anordnung der Acta Sanctorum beizubehalten oder nach Belieben zu verfahren. Wo aber die Zeitfolge der Vitae feststeht, wie der Ottos von Bamberg, ist es doch nicht hübsch, daß die jüngste, die von Abt Andreas verfaßte, als erste, die älteste zuletzt angeführt ist. Willibalds Lebensbeschreibungen z. B. sind fast in gerade umgekehrter Reihenfolge ihrer Entstehung angeführt. Solche Artikel hätten bei richtiger Anordnung doch sehr an Brauchbarkeit gewonnen.

Sieht man von diesen Forderungen ab, so ist die auf den dritten Haupttheil verwandte Sorgfalt über alles Lob erhaben, besonders auf die Sammlung der sogenannten Erläuterungsschriften ist staunenswerthe Mühe verwandt, sogar Erbauungsschriften sind unter den einzelnen Heiligen in großer Anzahl aufgeführt, freilich hätte ich solche lieber missen mögen, und es wird Mancher mit mir meinen, daß sie in dieses Buch nicht hineingehören, aber ich gebe zu, daß es für P. nicht leicht gewesen wäre, diese unbrauchbare Spreu von dem wissenschaftlichen Weizen zu sondern.

Bei einigen Vitae hat P. vermerkt, daß in der Chronik Heinrichs von Hervord, welche P. herausgegeben hat, Auszüge aus ihnen gegeben sind. Diese Auszüge sind meist sehr dürftig und kaum der Erwähnung werth. Derartige Excerpte aus Vitae finden sich in vielen Chroniken. Viel wünschenswerther wäre es gewesen, wenn dafür die großen Excerptmassen aus Vitae in Werken wie Vincentii Bellovac. Speculum historiale oder Jacobi de Guisia Annales Hanoniae aufgeführt wären, aber ich bin weit entfernt zu verlangen, daß das hätte geschehen müssen.

Soweit über die Anlage des Buches und einzelne Wünsche, die ich für eine verbesserte Auflage anzuführen hatte. Gehe ich dann noch auf einzelne Artikel des zweiten und dritten Haupttheiles ein,

so kann ich nur einen sehr kleinen Theil dessen anführen, was ich mir bei immerhin doch flüchtiger Durchsicht des umfangreichen Buches als fehlerhaft angemerkt hatte, welche Bemerkungen natürlich sich nur auf solche Stücke bezogen, die meinem eigenen Arbeitsfelde angehörten.

Unter der mangelhaften Anordnungsmethode haben am meisten die Quellen zur Geschichte der Päpste gelitten. Hier ist der Grundfehler gemacht, daß die geschlossenen Werke, welche über viele Päpste handeln, nicht nur für sich behandelt sind, sondern daß die Vitae der einzelnen Päpste auch noch besonders im III. und zum Theil im II. Haupttheil aufgeführt sind. Die Confusion, die dabei angerichtet wurde, ist, wie ich nicht anders sagen kann, ungeheuer.

Der Cardinal Boso hat die Geschichte der Päpste von Stephan V. bis Alexander III. geschrieben. Man sollte nun erwarten, unter dem Namen Boso die nöthige Belehrung über dieses Buch zu finden, aber das ist nicht der Fall, wir werden da vielmehr auf 13 einzelne Papstleben, die in der dritten Abtheilung des Buches verzeichnet sind, und auf Cencius Camerarius verwiesen, und unter diesem finden wir nun die Ausgaben von Bosos Buch verzeichnet, auch die jetzt einzig brauchbare von Duchesne. Mit Cencius hat aber Bosos Werk nichts zu thun, als daß es in einer Hs. von dessen Liber censuum hinter diesem steht. Nach P. sollte man glauben, Bosos Schrift sei ein Theil vom Liber censuum des Cencius, denn die beiden Werke und deren Ausgaben sind von ihm in irreführender Weise zusammengemengt. Bosos Buch wurde später vom Cardinal von Arragonien etwas verändert abgeschrieben, auch die Ausgaben von Baronius und Muratori dieser veränderten Abschrift finden sich bei P. unter Cencius. Aber er bringt auch einen besonderen Artikel 'Cardinalis Aragoniae', unter welchem er n u r Muratoris Ausgabe der Vitae pontificum des Boso anführt, und irrig in der Vorbemerkung angiebt, der Cardinal hätte sie aus Cencius' Liber censuum entnommen. Sehen wir dann unter den 13 einzelnen Papstleben in der III. Abtheilung nach, auf die unter Boso verwiesen wurde, so wird unter diesen regelmäßig Boso richtig als ihr Verfasser genannt, mehrere mal aber mit einem unberechtigten Fragezeichen, welches den Zweifel an seiner Autorschaft ausdrückt. Bei diesen Einzelbiographieen wird aber regelmäßig n u r die Ausgabe Watterichs, niemals die von Duchesne, citiert. Einmal unter Innocenz II. finden wir neben Bosos Vita noch die mit dieser identische des Cardinals von Arragonien genannt, und zwar diese n u r nach dem Abdruck von Migne in der Patrol. Lat. Der wichtigste (letzte) Theil von Bosos Werk, die Vita Alexandri III., findet sich aber einzeln zweimal in der Biblio-

theca, nämlich in der III. Abtheilung S. 1152 unter Alexander III., wo drei Ausgaben (Watterich, Muratori, Migne, aber nicht Duchesne) angeführt sind, wobei richtig bemerkt ist, daß die unter dem Namen des Cardinals von Arragonien gedruckte Vita eben ein Theil des Werkes Bosos ist. Dann finden wir dasselbe Stück in der I. Abtheilung S. 5 unter dem Stichworte Acta, wo der Artikel wörtlich nach der ersten Ausgabe der Bibl. wiederholt ist. Da wird kein Autor desselben genannt, und die Ausgaben von Baronius, Muratori und Bruchstücke bei Bouquet werden angeführt. An dieser Stelle wird das Stück als 'gehaltvoll', an der ersten auf Grund einer neueren Arbeit als 'unzuverlässig' bezeichnet. Dazu kommt nun noch, daß Boso nicht nur die 13 von P. genannten Vitae pontificum, sondern schon von Stephan V. alle außer der Urbans II. geschrieben hat.

Ebenso oder noch mehr verworren sind andere Artikel über Quellen zur Geschichte der Päpste, über Pandulfus Alatrinus (wo vor allem zu sagen war, daß wir dessen Werk in ursprünglicher Gestalt gar nicht besitzen), über Petrus Pisanus (wo dem Umstande nicht Rechnung getragen ist, daß dieser nach den sehr einleuchtenden Ausführungen von Duchesne überhaupt keine Papstbiographieen geschrieben hat), über Petrus Guillermus von St.-Gilles (von welchem gesagt ist was unter Petrus Pisanus hätte stehn sollen), und die Artikel über die Einzelbiographieen, in welche P. auch des Pandulf (Petrus Guillermus) Werk leider zerlegt hat. Die Menge der Irrthümer und Verworrenheiten in diesen Artikeln hier zu berichtigen würde zu viel Raum erfordern. Unter den einzelnen Papstnamen hätten überhaupt nur solche Vitae aufgeführt werden dürfen, welche besondere Werke sind, sonst hätte man ja auch sämmtliche Vitae des alten Liber pontificalis und consequenter Weise auch die aller Gesta episcoporum und abbatum unter den einzelnen Personennamen angeben müssen. Und in der That erscheinen sonderbarer Weise einzelne wenige Vitae des (ursprünglichen und fortgesetzten) Liber pontificalis wie die Agathos, Gregors II. (aber nicht die Gregors III.), Leos II. und IV., Paschalis I. u. s. w. als besondere Stücke in dem III. Haupttheil in der völlig veralteten Fassung der ersten Ausgabe der Bibl., mit der Angabe, daß Anastasius bibliothecarius ihr Verfasser sei, auch verweist P. S. 41 unter Anastasius auf mehrere Papstbiographieen, während er doch S. 738 richtig sagte, daß Anastasius mit dem Liber pontificalis nichts zu schaffen hat. Auch war es nicht richtig, ein Stück der Chronik von Monte Cassino, welches über Papst Victor III. handelt und besonders gedruckt war, im III. Haupttheil als Vita Victoris III. anzuführen und dabei nicht einmal die Ausgabe der Mon. Germ. zu nennen. Aber das Stück stand gesondert in den Acta Sanctorum und wurde daher unbesehen als solches aufgenommen. Aber so ist es leider oft geschehen, daß einzeln gedruckte Theile größerer Werke als besondere Stücke aufgeführt sind, und es ist dann nicht immer leicht zu bestimmen, welchem Werk sie entnommen sind.

Kurz berühre ich folgende Einzelheiten. Nicht zu billigen ist es, daß P. Albertus Argentinensis und Matthias Neoburgensis in besonderen langen Artikeln behandelt hat, die beide nun unvollständig

sind, obwohl er doch wußte, daß das unter ihren Namen gedruckte Werk (oder dessen verschiedene Recensionen) dasselbe ist. Der Artikel Andreas abbas S. Michaelis Bamberg. S. 42 ist ganz unbrauchbar, die wichtigsten Werke des Mannes sind gar nicht erwähnt.

Ganz verunglückt ist auch der Artikel Chronicon domus Sarensis (S. 262). Hier sind zunächst zwei (eigentlich drei) verschiedene Werke für eins ausgegeben. Die Chronica domus Sarensis, welche Roepell zuerst herausgab, ist unter 4 erwähnt, nicht aber die Genealogia fundatorum domus Sarensis, welche in dieser Ausgabe folgt. Diese ist unter Nr. 5 nach der Ausgabe Emlers genannt. Was unter 1—3 steht, sind Ausgaben einer zu Anfang des 16. Jahrhunderts gefälschten Bearbeitung dieser Genealogie. Dann ist aber Emlers Nachweis nicht beachtet, daß die Chronica domus Sarensis von Heinrich von Heimburg verfaßt ist. Der Aufsatz, in welchem der Nachweis geführt ist, wird nicht genannt.

Das sonderbare Chronicon ab Antonio Vero (S. 247) ist eben ein Theil der Imago mundi das Jacob von Acqui, und dieser Theil ist nicht nur bei Moriondi als Theil desselben, wie hier angegeben ist, sondern auch in den Monum. hist. patriae gedruckt. Es war hier ganz zu streichen.

Unter Chronicon paschale (S. 282) fehlen die wichtigen Auszüge, welche Mommsen MG. Auct. antiq. IX gegeben hat.

Unter Codagnellus (S. 323) sagt P., daß dessen sog. Chronik noch fast ganz unbekannt sei, hebt das aber sogleich wieder auf, indem er bemerkt, daß ich umfangreiche Stücke daraus publiciert habe, hat aber nicht beachtet, daß noch andere Stücke, die er unter besonderen Artikeln bringt, Theile dieser Chronik sind, wie ich nachgewiesen habe, nämlich die Istoria Langobardorum, welche S. 902 unter Paulus diac., wohin sie nicht gehört, erwähnt ist, und das in zweiter Columne zu Ariprandi brevis hist. Langobardorum gedruckte Stück, welches ich von P. nicht erwähnt finde. Zu beiden Stücken war zu bemerken, daß ich Textverbesserungen in dem unter Codagnellus von P. citierten Aufsatz gegeben habe, ebenso zu dem Stück De adventu, nomine et legibus Langobard. S. 364, wo Anschütz' Ausgabe fehlt, aus der sie in den MG. abgedruckt ist. Dagegen hat die Historia Langobard. Florentina, bei welcher (S. 611) auf Codagnellus verwiesen ist, mit diesem nichts zu thun, und angebliche Bruchstücke von ihr, welche unter Nr. 3 angeführt sind, existieren nicht.

Die Excerpta ex Gallica historia (S. 439) sind keine Bruchstücke, wie behauptet wird, sondern haben nie größeren Umfang gehabt.

Die Flores temporum S. 451 mußten in zwei besonderen Artikeln behandelt werden, von denen einer das ursprüngliche, der andere das überarbeitete und fortgesetzte Werk enthielt.

Die Fundatio monasterii Comburgensis (S. 480) soll im Wirtemberg. Urkundenbuch I herausgegeben sein. Das ist nicht der Fall, aber Komburger Traditionen sind da gedruckt.

Unter Hariulfus (S. 570) fehlt seine interessante Schrift Gesta contra abbatem S. Medardi, die im Chron. Aldenburgense vollständig erhalten ist.

In dem Artikel Joachim abbas Florensis (S. 653) werden die

Vaticinia nicht als untergeschoben bezeichnet. Wenn schon unechte Schriften bei Joachim aufgeführt wurden, so mußte zunächst die echte Interpretatio in Apocalipsim genannt werden.

Bei Goswinus canon. Mogunt. (S. 537) und Gozechinus mußte gesagt werden, daß diese eine Person sind, dagegen war nicht mit diesem Goswin zu identificieren der Verfasser der Inventio Aurei et Justinae. Jener war lange todt, als diese Heiligen aufgefunden sein sollen.

Guilelmus Scotus ist nicht der Verfasser der S. 560 unter seinem Namen genannten Chronik, sondern der Autor ist Ivo Mönch in St.-Denis, wie L. Delisle in einem von P. nicht erwähnten Aufsatz bewiesen hat.

Die Additiones ad Chron. Lamberti (S. 853) durften nicht mehr Nicolaus von Siegen zugeschrieben werden, nachdem ich gezeigt hatte, daß sie Excerpte sind, welche Hartmann Schedel gemacht hat.

Zum Necrologium Erford. S. Mariae (S. 817) soll Mone in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins Erläuterungen gegeben haben, hat aber vielmehr da Auszüge aus dem Nekrolog. Dagegen hat Mooyer nichts aus dem Necrolog. Erford. S. Petri herausgegeben, sondern nur Erläuterungen dazu geschrieben.

Daß der Vita Bennonis episc. Misnensis von Hier. Emser keine alte verlorene Vita zu Grunde liegt, ist längst erwiesen. Die Bemerkung S. 1204 ist daher unrichtig.

Die S. 1237 erwähnte Translatio S. Castoris ist nichts anderes als die Appendix zu Thegans Vita Ludowici.

Daß die Echtheit der Elegia S. Livini nie bezweifelt ist, wie S. 1432 gesagt ist, ist unrichtig. Die Unechtheit dürfte zuletzt von mir vollständig bewiesen sein. Doch ich will keine weiteren Einzelheiten anführen, da ein Ende der Berichtigungen gegenüber einem Buche von solchem Inhalte doch nie zu finden ist.

P. hat am Schluß des Werkes wie in der ersten Auflage eine kurze Uebersicht über die Quellen der einzelnen Zeitperioden, der einzelnen Länder, Territorien und Orte gegeben. Daß dieses Verzeichnis aber Vielen zu großem Nutzen gereichen wird, glaube ich nicht. In den am Schlusse gegebenen Nachträgen hätte die während des Druckes erschienene Litteratur doch viel eingehender berücksichtigt werden können, als es geschehen ist. So hätten viele Artikel des Buches, dessen letzter Halbband 1896 erschienen ist, noch berichtigt werden können, die heute schon veraltet sind.

Es ist eine ungeheuere und höchst dankenswerthe Arbeit, welche P. in der zweiten Auflage seines Werkes geleistet hat, aber sie hätte, meine ich, noch viel nutzbringender gestaltet werden können, wenn sie von vorn herein planvoller gewesen wäre. Die schwierige und mühevolle Drucklegung und die Ausstattung des Werkes verdienen alles Lob.

Berlin, August 1897. O. Holder-Egger.



Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

160. Jahrgang. 1898.

Nr. II. Februar.

Inhalt.

Berlin 1898.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

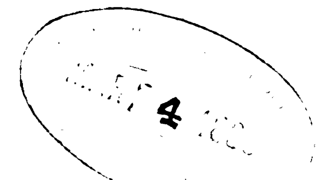
Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.

Februar 1898.  **Nr. 2.**

Hahn, A., Bibliothek der Symbole und Glaubensregeln der alten Kirche. Dritte vielfach veränderte und vermehrte Auflage von G. L. Hahn. Mit einem Anhang von A. Harnack. Breslau, E. Morgenstern, 1897. XVI u. 412 S. gr. 8. Preis 6,50 Mk.

Allgemein wurde es als verdienstlich anerkannt, als Ludwig Hahn, obwohl nicht von Beruf Kirchenhistoriker, im Jahre 1877 eine neue Ausgabe der 1842 von seinem Vater veröffentlichten Bibliothek der altkirchlichen Symbole und Glaubensregeln veranstaltete; daß jetzt nach 9 Jahren eine dritte Auflage nöthig wurde, ist vielleicht ein erfreuliches Zeichen dafür, daß die Unentbehrlichkeit einer solchen Sammlung der wichtigsten Klasse unter den Quellen der Dogmengeschichte für jeden gebildeten Theologen eingesehen zu werden anfängt.

Der Stoff ist von dem Herausgeber erheblich vermehrt worden, der Umfang des Buches fast um die Hälfte gewachsen, statt 161 §§ bietet H. jetzt 246. Auch die Anordnung des Materials ist verändert; auf die Abteilung I, die aus der ältesten kirchlichen Litteratur von Ignatius bis zu Aphraates Reste der regula fidei sammelt, folgen in II die Taufsymbole der alten Kirche, A das Apostolische Symbol des Abendlands, B die Taufsymbole des Morgenlands. In III stehen die öcumenischen Symbole vom Nicaenum bis zum Athanasianum (Symb. Quicunque), in IV (§§ 151—184) die Symbole von Provinzialsynoden — da bilden den Schluß Glaubensbekenntnisse von mailändischen und römischen Synoden aus dem Jahre 680 —, endlich V — in dieser Abtheilung ist nächst II der Zuwachs am stärksten — stehen Privatsymbole von dem des Gregorius Thaumaturgus an (c. 260) bis in das neunte Jahrhundert herab. Daß ein Stück von hervorragendem Wert jetzt noch in der Sammlung vermißt würde, glaube ich nicht, eher könnte man einige Nova als für den weiteren Leserkreis, den man dem Buche wünschen muß, entbehrlich bezeichnen: der Mitforscher ist natürlich auch für diese dankbar. Die Reihenfolge der Texte in II A ist dadurch, daß alle Formeln des Apostolicums zunächst nach den Nationalkirchen, denen sie entstam-

men, demnächst chronologisch geordnet werden, möglichst übersichtlich gestaltet worden.

In dem Charakter des Werks hat sich nichts verändert; es werden die Texte geboten und in den Anmerkungen außer wichtigen Varianten nur Mitteilungen zur ersten Orientierung des Lesers gemacht. Daß diese Anmerkungen in den beiden ersten Abteilungen sehr viel umfänglicher und zahlreicher sind als nachher, ist in der Natur der Sache begründet. Eine recht nützliche Zugabe ist das sorgfältig gearbeitete Register, in dem man jetzt außer den Namen von Schriftstellern und Synoden auch die wesentlicheren termini aus der Geschichte der Symbole, wie *φῶς ἀληθινόν*, *receptus in caelis*, *resurrexit* findet.

Freilich sind dem Werk auch in der neuesten Gestalt noch zahlreiche Mängel geblieben und alte sind fühlbarer geworden. Von dem merkwürdigen Stil L. Hahns will ich schweigen, obwohl dessen ungemeine Breite wenigstens in den Noten oft peinlich wird; wie vieles Ueberflüssige hier steht, zeigt z. B. die Vergleichung von S. 69 n. 152, S. 162 n. 16, S. 200 n. 213, S. 208 n. 283 und S. 259 n. 30, wo über Phoebadius aus Aginnum teilweise wörtlich übereinstimmend referiert wird, statt daß an einer Stelle die nötigen Angaben gemacht würden und nachher H. durch eine Ziffer auf diese zurückverwiese. Die Bezeichnung der benutzten Litteratur ist vielfach ungenügend, Verweisungen z. B. auf Gieseler KG I S. 421 ff. oder auf A. Harnack in Herzogs Real-Encycl. I S. 569 sind ohne Nennung der Auflage wertlos, und mit dem so häufigen ›(a. Schr. S. ..)‹ hinter einem Namen wie Kattenbusch ist dem Leser recht wenig gedient; da Hahns Werk vor Allem als Nachschlagebuch benutzt werden wird, ist stets klare und vollständige Angabe der Titel erforderlich; dies Interesse war aber mit dem der Raumersparnis sehr leicht zu versöhnen, indem die häufig anzuführenden Werke mit je einer Sigle etwa am Schluß der Vorrede zusammengestellt wurden, und nun constant diese Sigle (z. B. Migne P. l. 20 statt der mannigfaltigen kürzeren oder längeren Versuche Hahns mit Migne Patt. Lat. XX, Migne PP. lat. XX, Migne P. latt. XX u. dgl., die den unkundigen Leser doch nicht aufklären) Verwendung fand. Eine Zeilenzählung am Rande wäre namentlich bei größeren Stücken sehr zu empfehlen, die Auffindung der im Register notierten Stellen könnte dadurch oft erleichtert werden. Nachlässigkeiten und Ungleichmäßigkeiten in der Orthographie, wie daß Bobbio und Bobio promiscue begegnen, Laodicäa u. dgl. will ich nicht besonders betonen, auch Druckfehler sind nicht zu zahlreich; daß freilich ein so sinnstörender Fehler wie S. 219, 24 *Non enim unius substantiae cum*

Patre Filium profitemur in einem orthodoxen Bekenntnis statt *nos* aus der 2. Aufl. hat stehen bleiben können, ist auffallend.

Das Bedauerlichste bleibt immerhin, daß Texte wie Anmerkungen vielfach den Charakter des Antiquierten tragen. Daß bei Phoebadius' liber cont. Arianos auf Bibl. m. PP. Lugd. T. IV statt auf Migne, Patrolog. lat. XX verwiesen wird, ist unpraktisch, aber nicht schädlich, da an beiden Stellen der gleiche Text geboten wird. Aber im J. 1897 sollte man bei einem Citat aus Optatus nicht auf die Ausgabe von Dupin 1702 verweisen (Hahn S. 57 n. 101), sondern auf Ziwsa 1893, bei dem Glaubensbekenntnis der katholischen Bischöfe Afrikas von 484 nicht blos Victor Vitensis de persecut. Afric. lib. III — ohne Erwähnung eines Herausgebers —, Mansi T. VII und Harduin T. II nennen, sondern die Victor-Edition von Petschenig 1881; und man sollte sie nicht blos nennen, sondern die durch sie ermöglichten Textverbesserungen sich nicht entgehen lassen. Aber auf Benutzung der besten Ausgaben scheint H. grundsätzlich zu verzichten, wie sich z. B. auch S. 336 f. bei Gregor von Tours zeigt, wo an B. Kruschs Ausgabe in den Monumenta German. gar nicht gedacht, sondern Migne abgeschrieben, und statt des richtigen Textes, der so leicht zugänglich war, S. 307, 6 großmütig eine veraltete Variante aus Cod. Casin. notiert wird. Das Glaubensbekenntnis des Apollinaris bietet H. 278—280 aus dessen Schrift ἡ κατὰ μέρος πίστις; aber weder Dräsekes noch de Lagardes Ausgabe werden berücksichtigt, obwohl Hahn durch Caspari, von dem er ein paar verbesserte Sätze aus diesem Stück übernimmt, von Lagarde wußte, und so bleiben denn grobe Fehler stehen wie 280, 22 ἀγεννήτου μένοντος τοῦ πατρός (st. μὲν ὄντος) und Z. 25 φανερωθέντα ἐν σαρκικῇ κινήσει (st. γεννήσει). Aber auch wo H. die neuesten Ausgaben anführt, wie z. B. Petschenig bei Cassian oder Hartel bei Cyprian verbleibt es bei den alten Texten; S. 17 in Anm. 45 verweist er uns z. B. auf Cypr. ep. 73 nur unter Anführung der Seitenzahlen der editio Oxoniensis und der Baluziana, verzeichnet überhaupt die Varianten nach Baluze, als ob der so viel reichere Apparat Hartels nicht existierte, und geht in der Harmlosigkeit so weit, daß er zu S. 17, 7 (*credis in remissionem* ...?), wo er im Gegensatz zu dem *credis remissionem* der zweiten Auflage, wohl aus einer dogmengeschichtlichen Monographie, das »*in*« dem Texte einverleibt hat, unter No. 41 notiert: »Baluze bemerkt hier, Plerique libri veteres habent: *credis in remissionem*«. — Diesem Zustand der Texte entspricht es nur, wenn man in den Anmerkungen z. B. S. 8 n. 12 den Rath erhält über die Persönlichkeit und das Leben des Hippolytos Jacobi in Herzogs Real-Enc. VI 139 ff. und G. Krüger, Gesch. der

altchristl. Litt. etc. 1895 zu vergleichen — wo entweder Jacobi wegzulassen war oder eine ganz andere Fülle von Litteratur Erwähnung verdiente —, und wenn zu den canones Hippolyti von F. X. Funks Erörterungen über deren Verhältnis zu den apostolischen Konstitutionen 1891 keine Notiz genommen wird, obgleich das betreffende Buch Funks S. 140 n. 396 Erwähnung findet. S. 286 n. 242 zum Glaubensbekenntnis des Bachiarius ist die jüngste Autorität unter den »Neueren«, die H. berücksichtigt Bähr 1837, von Greith, Gams, Nolte weiß er nichts, aber, was schlimmer ist, von Werken, die bei Arbeiten dieser Art fast fortwährend benutzt werden sollten, wie Teuffel-Schwabe, Bardenhewer und Smith and Wace: Dictionary of christian biography erfährt der Leser auch nichts, wie H. sie nicht verwerthet. So schmeckt diese dritte Auflage von 1897 zu sehr nach dem Jahre 1842, um als zuverlässige Grundlage bei gelehrten Studien dienen zu können; und wenn wir L. Hahn, der eben nicht wie sein Vater Fachmann auf diesen Gebieten ist, wahrlich keinen Vorwurf wegen der Lücken in seinen Kenntnissen und der Mängel seiner Methode machen wollen, so bleibt das Bedauern, daß seine Pietät ihn verhindert hat, die Neubearbeitung des unentbehrlichen Buches in besser ausgerüstete Hände zu legen.

Eine eigenartige Ergänzung zu den beiden ersten Abteilungen bildet der von Ad. Harnack verfaßte Anhang (S. 364—390), den er mit Recht als eine neue, bereicherte Bearbeitung der in seiner Ausgabe der Patres apostolici I, 2[2] p. 135 (ev. p. 115) —142 veröffentlichten Sammlung bezeichnet. Die Ueberschrift redet nur von »Materialien zur Geschichte und Erklärung des alten römischen Symbols aus der christlichen Litteratur der zwei ersten Jahrhunderte«; ich würde statt: »des alten römischen Symbols« »der ältesten Glaubensbekenntnisse« setzen. Hrn. beginnt damit durch einige klar, fast zu genau formulierte Thesen über die Entstehung des »Bekenntnisses« aus dem »Glauben« der Kirche zu einer richtigen Verwendung der gesammelten Materialien anzuleiten; auch nachher, vornehmlich S. 369 f. 374. 381 schiebt er ähnliche Ausführungen, zum Teil gegen Zahn polemisierend, ein und schließt 389 f. mit dem Versuch, das christologische Kerygma des Ignatius und des Justin zu reconstruieren und sein Urtheil über Charakter und Entstehungszeit des altrömischen Symbols knapp zusammenzufassen. Den Hauptbestand aber bilden, in acht Paragraphen bequem vertheilt, die auf die Begriffe regula fidei und dem Aehnliches, die trinitarische Gestaltung des Glaubensfundamentes und die Hauptstücke des apostolischen Symbols bezüglichen oder irgendwie daran anklingenden Stellen in der kirchlichen Litteratur der ersten zwei Jahrhunderte mit Ein-

schluß der neutestamentlichen. Die Fülle dieser Mittheilungen ist erstaunlich, selbst wo (wie § 6) Hrn. erklärt, er beschränke sich auf die Hauptsachen, wüßte ich keine Stelle von Erheblichkeit nachzutragen, und, soweit ich eine Controle versucht, fand sich, von unbedeutenden Druckfehlern abgesehen, kein Fehler. Schon diese Sammlungen, die kein für die Urgeschichte der Kirche interessierter Forscher ignorieren wird, sichern der neuen Auflage von Hahns Bibliothek auch neben der zweiten dankbare Beachtung.

Marburg, October 1897. Ad. Jülicher.

Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. XIX. Jahrgang 1896. Herausgegeben von der Direction der Seewarte. Hamburg 1896. 44 S., 1 Anhang, 1 Karte; 6 S.; 20 S., 18 Tafeln; 55 Seiten.

Der Inhalt des Jahrganges besteht aus vier Abhandlungen. Die erste ist eine sehr verdienstliche, für Seeleute und Meteorologen wichtige Arbeit von E. Knipping. Sie ist betitelt: »Ein Führer durch die meteorologischen Schiffstagebücher der Seewarten oder die Veröffentlichung von Auszügen daraus, Inhalt, Form und Verwendung der Auszüge, nebst besonderem Arbeits- und Zahlennachweis für die deutsche Seewarte in Hamburg«.

Unter Hervorhebung des außerordentlichen Werthes der von Schiffsführern auf See gemachten nautisch-meteorologischen Beobachtungen als unentbehrlicher Ergänzung der Landbeobachtungen beklagt der Verfasser zunächst, daß dies kostbare Material in manchen Ländern ganz brach liegt, in andern wenig bearbeitet wird, während dies auf einzelnen Seewarten, soweit Arbeitskräfte und Mittel gegestatten, zwar geschieht, daß aber im Gegensatze zu den Beobachtungen am Lande eine Veröffentlichung nirgends stattfinde. Die Landbeobachtungen sind Jedem, der sich dafür interessiert, in extenso zugänglich, die Seebeobachtungen bedauerlicherweise bis jetzt nicht.

In Bezug auf diese sind Seeleute und Meteorologen nur auf die fertigen Arbeiten der wenigen sich damit beschäftigenden Seewarten angewiesen. Sie selbst können, weil ihnen die Beobachtungen fehlen, keinerlei Untersuchungen ausführen, und den Seewarten geht es ähnlich, da ihnen nur die Beobachtungen des eigenen Landes zur Verfügung stehen und sie aus andern Ländern auch nur die fertigen Arbeiten erhalten. Die Folge davon ist, daß den Seeleuten nur ein Bruchtheil der Beobachtungen und zwar meistens erst nach

Jahren in Form von praktischen, und den Gelehrten in der von wissenschaftlichen Ergebnissen zu Gute kommt.

Um diese für die Meteorologie so empfindlichen Mängel zu beseitigen, hat der Verfasser Vorschläge gemacht, um einem Jeden unmittelbar die wichtigsten, mittelbar aber alle Beobachtungen zur See in kürzester Zeit und ohne unerschwingliche Kosten vorzuführen, so daß er sie ganz nach eigenem Ermessen bearbeiten und verwerthen kann.

Als maßgebend erachtet er nur das Wichtigste und dies kurz, sowie eine Uebersicht sämmtlicher Reisen und Beobachtungen nach Ort und Zeit, und schnelle Veröffentlichung.

Nach diesen Grundsätzen hat er alle während des ersten Vierteljahres 1894 der Deutschen Seewarte eingegangenen Schiffstagebücher, zusammen 179, behandelt und ausgezogen, während er die für den Januar, nach seinem Systeme gedruckt, in dem beigefügten Anhange wiedergiebt, und er hat dadurch den vollgültigen Beweis für die Zweckmäßigkeit seiner Methode erbracht. Bei größtmöglichster Kürze werden die für Seeleute und Meteorologen wesentlichsten Punkte bezeichnet, aus denen sie richtige praktische und wissenschaftliche Schlüsse ziehen können. Vor allem bieten aber die Auszüge den Vorzug der schnellen Veröffentlichung der Beobachtungen, ohne daß sie am Kostenpunkt scheitert.

Diese Angaben, welche zur deutlichen Darstellung einer langen Reihe genügen, beschränken sich außer Namen des Schiffes und Kapitäns, nebst Rauminhalt des Schiffes, auf Jahr, Datum, die beobachteten Passatgrenzen und die erreichten höchsten Breiten, während noch Bemerkungen über schwere Stürme und andere für Seeleute wichtige Beobachtungen hinzutreten und jedes Schiff eine ihm von der Seewarte zuertheilte Nummer erhält.

Danach stellt sich z. B. eine Reise von Greenock nach San Francisco mit einer für nautische und meteorologische Zwecke ausreichenden Deutlichkeit in nur 11 Zeilen dar, wie das nachfolgende Beispiel zeigt.

Eisernes Vollschiff Lita, Kapitän Harms. 1685 Tonnen.

92 IX 30—X 2 93—II 23 Greenock-Ja San Francisco No. 4120
92 X 20 25 N. 21 W. Nordgrenze des NO.-Passats » *
92 X 27 7 N. 25 W. Südgrenze » » » »
92 X 31 4 N. 26 W. Nordgrenze des SO.-Passats » »
92 XI 7. 14 S. 33 W. Südgrenze » » » »
92 XI 27 40 S. 53 W. SW. 9 ↑ SW. 11 WNW. 8 (24)
26. 12^h 7. 43. » »
92 XII 16 59 S. 68 W. Höchste Breite. » »

93 I 14 22 S. 90 W. Südgrenze des SO.-Passats 4120*
93 I 28 5 N. 113 W. Nordgrenze » » » »
93 I 31 8 N. 113 W. Südgrenze des NO.-Passats » »
93 II 6 24 N. 125 W. Nordgrenze des NO.-Passats » »

Dies liest sich folgendermaßen:

Das Schiff befand sich am 30. Septbr. 1892 (Tausende und Hunderte sind fortgelassen) in Greenock und vom 2. October 92—23. Febr. 93 in See. Die Reise dauerte mithin 145 Tage. Die folgenden vier Zeilen erklären sich selbst; die nächste bezeichnet einen heftigen Sturm (mit Windstärke über 8 nach Beaufort-Skala) von 24stündiger Dauer, was die eingeklammerte Zahl 24 besagt. Bei den dreimaligen (zu je 8 Stunden) Beobachtungen war die Stärke 9—11 und 8. Am 26. November um 12 Uhr (die Zeit zählt von 1—24^h) war der niedrigste Barometerstand 743^{mm}, der sich seitdem langsam hob, wie der mit der Spitze nach oben gerichtete Pfeil anzeigt. Die folgenden fünf Zeilen bedürfen keiner weiteren Erklärung. Der Stern hinter der Schiffsnummer der Seewarte bedeutet, daß die Beobachtung in die Karte eingetragen ist.

Man sieht, daß dieser Auszug alles enthält, was seemännisch und meteorologisch am werthvollsten ist, daß der Weg des Schiffes sich mit hinreichender Genauigkeit in der Karte niederlegen, sich mit andern Reisen vergleichen läßt und gleichzeitig jede einzelne Zeile als selbständige Beobachtung dienen kann.

Ein fernerer Ausdruck dient auch bei Sturm für die schnellste Windänderung, ihre Drehrichtung und Dauer. Sie geht aus folgendem Beispiel hervor:

93. IX 19. 57 S. 75 W. NNW 9↓; SSW 11↑; WSW↑ (20)
12 745 $\frac{11}{2}$| 4101

d. h. am 19. September 1893 auf 57° SBr. und 75° WL. wehte ein Sturm aus NNW. mit Stärke 9 und fallendem Barometer, dessen niedrigster Stand um 12^h 745^{mm} war, und der während der folgenden Beobachtungen stieg. Der Wind ging dann mit Stärke 11 auf SSW. und später mit Stärke 9 auf WSW. Die ganze Sturmesdauer belief sich auf 20 Stunden.

Der Bruch am Schlusse der Zeile ($\frac{11}{2}$|) endlich besagt, daß die schnellste Drehung des Windes sich, in zwei Stunden um 11 Kompaßstriche und zwar nach links vollzog, welches letztere durch den vertikalen Strich rechts vom Bruch angedeutet wird. Wenn die Drehung nicht mehr als 2 Strich in einer Stunde beträgt ($\frac{2}{1}$) wird sie nicht angegeben, weil der Meteorologe dann aus den drei Windbeobachtungen schon selbst seine Schlüsse ziehen kann.

Schließlich werden noch Beobachtungen eingetragen, die für die

Sicherheit der Schifffahrt von Werth sein können, die sich aber auch meistens durch eine Zeile erledigen lassen.

Z. B. 93 VI 26 — 0° 29′ N. 25° 50′ W. $16^h 51^m$ Seebeben von 6 Sec. Dauer. 4097,

oder 93 XI 20 — 47° 7′ S. 42° 7′ W. $3^h 30^m$ Eisberg 40^m hoch, dichtbei passiert. 4093.

Es kam nun darauf an, die obigen Vorschläge auf ihre Brauchbarkeit, ihre unmittelbare und mittelbare Verwendung für nautisch-meteorologische Zwecke zu prüfen, und dies ist von Knipping geschehen und bewährt gefunden.

Der der Abhandlung beigefügte Anhang giebt die für Januar 1894 eingegangenen Beobachtungen wieder und ist in der Form und Weise gedruckt, wie sie den Vorschlägen entsprechen. Da die Rückseite frei bleibt, so kann der ganze Auszug in einzelne Zeilen oder Zeilengruppen zerschnitten und beliebig geordnet werden. Zwei Abzüge sind erforderlich, um je nach Bedarf einzelne Zeilen, Gruppen oder ganze Reisen auf Einem Bogen zusammenzukleben. Nach den Erfahrungen des Verfassers lassen sich auf diese Weise Hunderte von Zeilen nach Zeit, Ort und Inhalt bequem, schnell und sicher unter Ersparung von viel Mühe und Arbeit ordnen.

Was nun die unmittelbare Verwendung betrifft, so wird zunächst eine Liste der Schiffe und sodann eine solche der Kapitäne nach den Anfangsbuchstaben geordnet angelegt. Dies giebt gleich einen übersichtlichen Catalog und geschieht in folgender Form:

1. Schiffsliste: Marie, hölzerne Bark; Bolzen, H. 429 Reg.-Tonnen 4109
   Marie Woermann; Meinertz. J. 1316 Reg.-Tonnen D 2450 etc.
2. Kapitänsliste: Jack, J. E. Aline Woermann 1719 Reg.-Tonnen D 2436
   Jensen, J. E. Pestalozzi Eis. Bark 1093 Reg.-Ton. 4085 u. s. w., wobei D Dampfschiff bedeutet.
3. Es folgen die Seglerreisen nach Abfahrtszeit geordnet.
   93 VII 7—IX 18; Lizard-Valparaiso 73 4091
   93 VII 19—VIII 6; Kapstadt-Macau (Brasilien) 23 4107
   93 VII 21—IX 2; Santos-Barbados 43 4116 usw.

Die Zahlen 73—23—43 etc. geben die Reisedauer der sämmtlich im Juli 1893 gesegelten Schiffe; man kann sie vergleichen und vieles z. B. Nord- und Südgrenzen der Passate aus ihnen entnehmen.

4. Liste der Seglerreisen nach Meeren und Zeit geordnet.

Hier sind die Reisen in neun Hauptgruppen getheilt und zwar von W. nach O. fortschreitend. Der Atlantische Ocean beginnt,

den Schluß bildet »Vom Stillen nach dem Indischen Ocean«. Diese Anordnung hat den Vorteil, daß man alle ähnlichen oder gleichen oder gleichzeitigen Reisen mit sämmtlichen Beobachtungen bei einander hat.

5. Dauer der Seglerreisen (nach Meeren geordnet wie bei 4.)

z. B. Mauritius-Sidney 41 4114

Kalkutta-Taltal 501 4092 u. s. w.

Hierbei werden auch kleinere und Küstenreisen aufgenommen. Da sie nach Jahreszeiten, Monaten etc. geordnet sind, erhält man eine Uebersicht über Wind- und Stromverhältnisse, und Kapitäne, welche zum ersten Male in diese Gegenden kommen, gewinnen einen Anhalt für die zu erwartende Reisedauer.

6. Passatgrenzen.

Die Beobachtungen sind in der Reihenfolge Nordgrenze des NO.-Passats im Atlantischen, Indischen, Stillen Ocean u. s. w. innerhalb der Gruppen nach der Zeit geordnet, und sie lassen sich zur Bestimmung der mittleren Passatgrenzen nach Jahreszeiten, Monaten und Meerestheilen verwerthen.

7. Passatstörungen und Unregelmäßigkeiten.

z. B. 93 I 6—8. Von 30 N. 23 W. bis 23 N. 25 W. NO-Passat, dann Unterbrechung bis 12 N. 4112

93 VI 17—20. Von 11 S. 106 O. bis 16 S. 101 O. SO.-Passat, dann W.-Winde bis 24 S. 4112*

8. Untersuchung des äquatorialen Stillgürtels.

Dieser wird durch die nächsten Passatgrenzen und das Durchlaufen des Stillgürtels bestimmt, soweit Windverhältnisse dabei in Betracht kommen.

9. Untersuchungen über die mittlere Stärke der Passate ergeben sich, da man den Gesammtweg in den Passaten und die entsprechende Fahrtdauer in Tagen kennt.

10. Orkane, orkanartige Stürme und Stürme geringeren Grades innerhalb der Passatgrenzen.

Für die drei ersten Monate 1894 sind z. B. 119 Stürme auf Nordbreite und 27 in Südbreite des Atlantischen (1 und 3 im Indischen Ocean) beobachtet worden, daraus lassen sich Schlüsse auf sturmreiche Gegenden, Bahn der Minima etc. ziehen. Eine solche Orkanliste macht auf alles aufmerksam, erspart Vorarbeiten und giebt eine Uebersicht. Wenn sie auch an Genauigkeit nicht an die täglichen synoptischen Karten heranreicht, so kann sie dagegen schon nach 1—3 Monaten, statt nach Jahren erscheinen, ist wegen der geringen Kosten Jedermann zugängig und umfaßt alle Meere.

11. Eisbericht.

Die drei ersten Monate geben 23 Fälle an; davon 20 im südatlantischen Ocean. Um mögliches Wiedererkennen derselben Eismassen zu erleichtern sind Breiten und Längen auf Zehntel-Grade angegeben, sowie andere Bemerkungen hinzugefügt, die dazu beitragen können.

z. B. 93 XII 3. 44.2 S. 41.6 W. 17^{10h}. 2 Eisb. 10^{5m} ab; 18—20^h 4 gr. 140—150^m hoch, und viele kleine 4095.

93 XII 4. 42.0 S. 39.5 W. 10^h. 2 Eisb. (0^{30h}, Eisb. 50′ hoch 3—4 Schiffslängen ab) 4095 etc.

Danach fallen die meisten Eisberichte auf November (13) und Dezember (5) nordöstlich von den Falklandsinseln, und es lassen sich daraus schon Schlüsse auf eine nordöstliche Trift ziehen.

12. Treibende Wracks u. a.

Hier muß die Beschreibung möglichst genau sein, um ein Wiedererkennen desselben Gegenstandes zu ermöglichen, ebenso Breite und Länge.

13. Höchste Breiten.

Sie sind werthvoll für die Beurtheilung des Weges.

14. Im Passat abgelaufene Längen.

In jenen 3 Monaten sind nur zwei Fälle da, einmal in 18 H. von 44 W—81 W. und in 14 H. von 50 W—61 W.

Hinsichtlich der mittelbaren Verwendung der Auszüge muß auf die Abhandlung selbst verwiesen werden, da der Raum nicht gestattet, auf diese hier näher einzugehen. Der Leser wird aber daraus entnehmen, daß ein Jeder mit Hülfe des Auszuges sämmtliche Vorarbeiten zu irgend einer nautisch-meteorologischen Arbeit ausführen kann und der Verfasser durch seine Vorschläge sich ein großes Verdienst um die Wissenschaft erworben hat.

Zum Schlusse weist er noch nach, daß die Kosten für die Drucklegung der Auszüge mäßige sind und nicht der Veröffentlichung hindernd entgegentreten können, ebenso wie deren Schnelligkeit wesentlich gefördert wird, die durch directe Uebersendung von Postkarten mit Reisebericht an die Seewarte noch bedeutend gewinnen würde.

Das folgende Beispiel giebt dies deutlich zu erkennen.

93 X 30. 47.2 S. 45.8 O. 7^h. Passierten einen sehr großen Eisberg D 2425*

92 VIII 9. 36.4 S. 26.0 W. 2^h. Kleiner Eisberg von 40^m Höhe gesichtet 4092*

D kam 17 Tage nach Begegnen des Eisbergs in Sidney an, nämlich 93 XI 16. Sein Tagebuch ging aber erst 94 II 12 bei der Seewarte ein. Eine Postkarte wäre 43 Tage früher in Hamburg ge-

wesen, und alle Schiffe, die innerhalb dieser Zeit von Europa eine ähnliche Reise machten, blieben ohne Kenntnis dieser Nachricht.

4092 erreichte Mauritius 92 IX 15. Sein Bericht hätte mit der Post Anfang October 1892 in Hamburg sein können, traf mit dem Tagebuch aber erst am 20. Januar 1894, also 15 Monate später ein.

Man sieht, wie berechtigt der Wunsch des Verfassers ist und wie groß der Nutzen einer solchen Berichterstattung für Nautik und Meteorologie wäre, wenn auf Grund solcher Nachrichten aus allen Theilen der Welt die Seewarte ohne große Kosten in den Stand gesetzt würde, sie am Schlusse jedes Monats zu veröffentlichen.

Die zweite Abhandlung bringt eine Ergänzung zum Bericht über die Versuche in der Abblendung der Schiffsseitenlichter, die bereits der Hauptsache nach in diesen Blättern (1897, S. 83—86) besprochen worden sind.

Diese Ergänzung behandelt die Versuche mit electrischem Licht als Lichtquelle, während bisher dafür nur Petroleum in Betracht gezogen war. Nach Photometrierung der Glühlampen allein und dann der Laterne mit der Glühlampe wurden die Abblendungsversuche angestellt und dann die Messung der Helligkeit der grünen Seitenlaternen vorgenommen.

Als Resultat ergab sich, daß electrisches Glühlicht nicht so gleichmäßige Helligkeit über den ganzen Bogen verbreitet, wie Petroleum-Rundbrenner, was jedoch für die Praxis keine Bedeutung hat, da immer noch die gesetzmäßige Helligkeit erzielt wird, wenn man nur die Mitte des Glühfadens genau in den Mittelpunkt der Linse stellt.

Die Versuche haben ergeben, daß bei Abblendung von der Innenkante des Kohlefadens beide Seitenlichter gleichzeitig über einen Winkel von 3°, bei Abblendung von der Mitte über einen Bogen von 1° sichtbar sind. Das stimmt ebenso genau mit dem für Petroleumlampen gefundenen Resultate, daß auch für electrisches Licht (bis zu 50 Kerzen Lichtstärke) für die Abblendung dieselbe Regel gegeben werden kann, d. h. *Abblendung parallel der Kielrichtung von der Innenkante des Glühfadens an gerechnet.* Reflectoren läßt man jedoch bei electrischem Lichte besser ganz fort, da sie bei der größeren Ausdehnung der Lichtquelle, selbst bei nur 32 Kerzen Stärke, nie genau in deren Mittelpunkt gestellt werden können und dies die Lichtwirkung über den ganzen Bogen nur ungleichmäßiger machen würde.

Für die Ausführungsbestimmung wird deshalb folgender Zusatz vorgeschlagen:

Bei Anwendung von electrischem Licht gilt dieselbe Aufstellung der Laternenbretter und dieselbe Abblendung, nämlich parallel der

Kielrichtung von der inneren Kante des Glühfadens gemessen. Die Mittelachse der Birne muß in der Mittelachse der Linse stehen und in solcher Höhe, daß die Mittelebene der Linse den Glühfaden in $^2/_3$ der Schlinge von oben schneidet.

Reflectoren sind nicht zu verwenden.

Die dritte Abhandlung bringt ›Tafeln für die Vorausberechnung der Sternbedeckungen‹ von Dr. Carl Stechert, Assistent der Abtheilung IV der deutschen Seewarte.

In der Einleitung bespricht der Verfasser zunächst die Einrichtung der Tafeln. Er hebt hervor, daß von den in der Nautik gebräuchlichen Längenbestimmungen, Sternbedeckungen die sichersten Resultate ergeben, außerdem ihre Bearbeitung leicht ausführbar ist und die Berechnung keine große Mühe macht, wenngleich solche Bedeckungen, die sich mit einem Fernrohr mit mäßiger Lichtstärke beobachten lassen, ziemlich selten sind. In der nautischen Praxis, wo Längenbestimmungen häufig gemacht werden müssen, kann die Methode die üblichen nicht ersetzen, aber es ist empfehlenswerth, daß der Seemann bei Antritt der Reise sich ein Verzeichnis der an Bord zu beobachtenden Sternbedeckungen anlegt, um nicht diese für ihn so wichtigen Erscheinungen unbenutzt vorübergehen zu lassen.

Namentlich im südlichen Stillen Ocean giebt es noch eine Reihe Ortsbestimmungen mit Sorgfalt zu machen, da die Angaben darüber bedeutend von einander abweichen und die in dieser Gegend fahrenden Kapitäne würden sich ein Verdienst erwerben können, wenn sie jene durch Sternbedeckungen feststellten. Die Seewarte würde gern solches Material sammeln und veröffentlichen. Trotz ihrer verhältnismäßigen Seltenheit kann man doch rechnen, daß an jedem Orte jährlich 3—4 Bedeckungen beobachtet werden können, und sie sind so zuverlässig, daß durch ihre dreimalige sorgfältige Beobachtung die geographische Länge eines Ortes innerhalb einer Zeitsecunde ermittelt werden kann.

Wichtiger noch als für den Seemann sind die Sternbedeckungen für den Forschungsreisenden, obwohl deutsche Reisende dies bisher noch nicht genügend erkannt und wenig angewendet zu haben scheinen. Nur Dr. von Schwarz macht hievon eine Ausnahme, dessen aus Sternbedeckungen erhaltenen Resultate auf einer Reise im östlichen Buchara in größerer Anzahl im Archiv der deutschen Seewarte (1892) veröffentlicht sind.

Die Schuld an der seltenen Benutzung der Sternbedeckungen durch Seeleute und Reisende trägt theilweise wohl der Umstand, daß der Beobachtung eine ziemlich umständliche genäherte Vorausberechnung vorangehen und diese mehrere Male sowohl für den Ein-

tritt wie Austritt wiederholt werden muß, um zu einem genügenden Resultate zu gelangen.

Es giebt jedoch auch kürzere Methoden und der Verfasser schlägt eine solche unter Benutzung eines von ihm in § 2 der Abhandlung dargestellten graphischen Verfahrens vor, die den Vorzug vereinfachter Ableitung, sowie kürzerer Rechnung und Construction habe.

Für den Forschungsreisenden hält es Dr. Stechert für richtiger, daß er Sicherheit in der Ausführung der Vorausberechnung erlangt, als eine Längenbestimmung aus einer Sternbedeckung abzuleiten, was nach seiner Rückkehr viel besser durch einen Fachastronomen geschehen kann.

§ 2 enthält die Ableitung der Formeln auf Grund der empfohlenen graphischen Construction; § 3 die Berechnung der Hülfsgrößen; § 4 Beispiele für die Vorausberechnung; § 5 Schärfere Vorausberechnung; § 6 Vorausberechnung für eine größere Anzahl benachbarter Sterne und § 7 giebt die Anleitung zur Auswahl der Sternbedeckungen, die sowohl für Seeleute wie Reisende, um nutzlose Arbeit zu ersparen, wesentlich ist. 18 beigegebene Tafeln ergänzen die Benutzung der vorgeschlagenen Methode.

Die vierte Abhandlung hat den vormaligen Director des Königl. Niederl. Meteorologischen Observatoriums E. Engelenburg zum Verfasser und stellt eine Aerodynamische Theorie der Gewitter auf.

Im ersten und zweiten Theile der Arbeit erhalten wir einen historischen Ueberblick der Gewittertheorien und der Ergebnisse der Gewitterforschung. Seit Franklin hat sich eine große Zahl von Gelehrten mit diesem Gegenstande beschäftigt, aber sie sind fast alle zu verschiedenen Schlüssen gelangt, die Engelenburg kritisch betrachtet und nur theilweise gelten läßt. Erst nach 1870 kommt mit dem Auftreten von kosmischen Theorien, deren Mehrzahl eine doppelte Grundlage, eine physikalische und eine meteorologische hat, mehr Sicherheit in die Sache, und man nähert sich dem Richtigen. Früher waren die Gewitterforscher nur Physiker, aber ihre Theorien deshalb fehlerhaft, weil sie den physikalischen Prozeß aus Mangel meteorologischer Einsicht nicht mit der Meteorologie in Uebereinstimmung zu bringen vermochten, diese aber bei der Entstehung von Gewittern eine bedeutende Rolle spielt und bis vor nicht langer Zeit noch nicht weit genug vorgeschritten war, um einwandfrei zur Erklärung beizutragen.

Nach Beschreibung der Gewittererscheinung, der sie einleitenden und zu verursachen scheinenden Umstände, der begleitenden Phäno-

mene und Folgen giebt der Verfasser alsdann seine eigene Erklärung und faßt sie in die kurzen Worte zusammen: Der Kern eines Gewitters ist ein Luftwirbel mit horizontaler Achse. Ein solcher Wirbel erklärt unmittelbar die schnelle Temperatur-Erniedrigung im Anfang der Erscheinung. Infolge der drehenden Bewegung entsteht im Mittelpunkte des Wirbels eine Luftverdünnung zugleich mit großer dynamischer Abkühlung, die sich der Umgebung mittheilt und sich, wenn der Wirbel über den Beobachtungsort fortgeschritten, auf der Erde fühlbar macht.

Die ein Gewitter begleitenden Erscheinungen lassen sich durch diese Erklärung auf dieselbe Ursache zurückführen, was bei allen anderen Theorien nicht möglich ist, und deshalb beansprucht Engelenburg für die seinige Richtigkeit.

Er betrachtet die plötzlichen gewaltigen Umänderungen der Energie, die sich in Condensation, Sturm, Hagel und Blitz äußert nur als eine andere Form der verschwundenen Wärme, sieht in der großen Temperaturänderung den Anfang aller dieser Begleiterscheinungen und das Glied der Kette, welche die physikalischen mit den ärodynamischen Wirkungen verbindet. Druckzunahme und Abkühlung gehen stets Hand in Hand; die erste Ursache der Abkühlung ist nach dem Verfasser die schnelle Ausdehnung und die damit zusammenhängende Luftverdünnung im Centrum und der Temperaturerniedrigung, während sich außerhalb die Luft verdichtet, und dieser Vorgang läßt sich durch die Annahme eines horizontalen Luftwirbels am besten verstehen, der zugleich erklärt, wie diese Kraft den Hagel schwebend erhält und den Körnern ihre Gestalt und Structur als Rotationskörper verleiht.

Im dritten Abschnitt weist der Verfasser die Analogie zwischen hydrodynamischen und atmosphärischen Erscheinungen nach und stellt den Satz auf, daß ebenso wie Hindernisse im Laufe von Flüssen vollständige Aenderungen in den Wasserbewegungen verursachen, auch in der Atmosphäre eben solche Unregelmäßigkeiten in der Luftbewegung bei großen Windgeschwindigkeiten vor sich gehen müssen, sobald der Wind auf Hindernisse in der Bodenerhebung oder Bodenbedeckung stößt, wodurch dann stets Luftwirbel entstehen, obwohl diese dem Auge meistens unsichtbar bleiben, theils mit vertikaler, theils mit horizontaler Achse, je nach den lokalen Boden- und Windverhältnissen, was der Verfasser an verschiedenen Beispielen darthut.

Das Entstehen der horizontalen Wirbel hängt von zwei Factoren ab, von dem Betrag des Hindernisses und der Windgeschwindigkeit. Bei hohem und breitem Hindernis kann die Windgeschwindigkeit nur

gering sein und der entstehende Wirbel lange andauern, bei geringerem Hemmnis muß erstere jedoch sehr groß sein. Das tritt jedoch nur lokal und momentan ein und der Wirbel löst sich dann schnell wieder auf. Diese Wirbel entstehen, wenn der obere Luftstrom schneller fließt als der untere, und sind rechtsdrehend.

Wenn auf der Erdoberfläche ein kalter breiter Luftstrom in einen warmen feuchten eindringt, verursacht er horizontale Wirbel an der obern Seite, die linksdrehend sind und Gewitter verursachen können.

Im nächsten Abschnitte sucht Engelenburg darzuthun, wie sich die verschiedenen Erscheinungen eines Gewitters aus den Eigenschaften der Wirbel erklären, die sich sehr verschieden bilden können. Er unterscheidet dabei drei Hauptarten Gewitter, Sturmgewitter, Böen und Wärmegewitter. Die Sturmgewitter sind Folgen der rechtsdrehenden, die Wärmegewitter beide der linksdrehenden Wirbel.

Auf Grund seiner Beobachtungen an der holländischen Küste behandelt der Verfasser diese drei Arten in ihrer Entstehung, ihrer Eigenart und ihrem Verlauf in eingehender und überzeugender Weise, und man kann sich nicht dem Eindruck verschließen, daß die von ihm aufgestellte Theorie der horizontalen Wirbel als Entstehungsursache der Gewitter, die Verschiedenheit der letzteren und ihrer begleitenden Erscheinungen genügend erklärt, was bei keiner anderen zutrifft. Seine Begründung ist jedoch zu umfassend, um sie in Kürze verständlich hier wiederzugeben, deshalb muß der Leser auf das Studium der interessanten Arbeit selbst verwiesen werden.

Wiesbaden, August 1897. Reinhold Werner.

Dreyer, F., Studien zu Methodenlehre und Erkenntniskritik. Leipzig, Engelmann, 1895. XIII 223 S. 8°. Preis 4,00 Mk.

Das *cave metaphysicam* Newtons ist längst verhallt und vergessen. Ein deutscher Philosoph unserer Tage hat die Aeußerung thun können, daß die heutigen Naturforscher mehr Metaphysik treiben, als alle Philosophen zusammen. Man braucht sie darum nicht zu schelten. Was an philosophischen Gedanken in den Werken eines Helmholtz, Mach, Haeckel, Du Bois-Reymond, Hertz u. A. steckt, muß auch dem zünftigsten Philosophen eine willkommene Gabe sein; und daß die Spreu, die hie und da mit dem Weizen vermischt von dort her kommt, weggefegt wird, dafür sorgt der frische Wind, der unsere kräftig aufstrebende Philosophie durchweht.

Auch Dreyer ist von der Naturwissenschaft her in die Philoso-

phie gerathen; und wenn es auch der Titel der vorliegenden »Studien zu Methodenlehre und Erkenntniskritik« nicht sagt, so lehrt es doch deren Inhalt, daß er sich sogar auf den Boden der Metaphysik vorgewagt und dort eine feste Position eingenommen hat. Freilich ist in dem Buche davon nirgends ausdrücklich die Rede. Wer es aber bis zu Ende liest, der wird unschwer errathen, daß sich der Verfasser zu irgend einer immanenten Philosophie bekennt [1]). Die »Studien« stellen sich nämlich keineswegs als das directe Ergebnis denkender Betrachtung der praktischen, naturwissenschaftlichen Forschung dar, sondern können, wenigstens was ihren Hauptgedanken betrifft, erst auf dem Umweg über die Grundlehre eines solchen metaphysischen Systemes verstanden werden. Da nun diese erkenntnistheoretisch-metaphysische Voraussetzung in dem Buche, wie gesagt, nur versteckt angedeutet, aber nirgends genannt, geschweige denn begründet ist, sondern vermuthlich erst Gegenstand einer weiteren, vom Verfasser in Aussicht gestellten Publication sein wird, so stellt es sich eigentlich als ein zweiter Band dar, zu dem wir den ersten noch nicht bekommen haben, und hängt daher so zu sagen in der Luft.

Glücklicher Weise ist der Hauptgedanke des Buches keineswegs mehr neu, sondern auch schon von manch anderer Seite her zu hören gewesen. Er ist nämlich nichts anderes als das bekannte: Beschreiben, und nicht erklären! Kirchhoff hat einst bei der Darstellung der Mechanik diese Regel aus methodischen Gründen zur Richtschnur genommen und es als deren Aufgabe bezeichnet, die natürlichen Bewegungen ohne Rücksicht auf Erklärung zu beschreiben. Bekanntlich ist es ihm nicht völlig gelungen, sich innerhalb dieser Einschränkung zu halten und das menschliche *διὰ τί* ganz zu überwinden. Trotzdem ist heute in den Köpfen eines Theiles unserer Naturforscher ein wahrer horror explicandi eingenistet. Aus Furcht vor dem Kraftbegriff schleudern sie den Bannstrahl gegen jeden, der so menschlich ist, nach der Erklärung irgend eines Naturgeschehens zu fragen, und vergessen dabei, daß es außer dem schreckhaften Wechselbalg, gegen den sie kämpfen, noch einen Kraftbegriff gibt, der ebenso gefeit gegen ihre Streiche als für die Wissenschaft nützlich ist.

Bei Dreyer ist es nicht nur der Kraftbegriff, den er verwirft, ihm ist auch alles hypothetische Denken, nach dem Ausdrucke

1) Dreyer sagt zwar in der Vorrede [S. V] ausdrücklich, »daß solches Weitere abzuwarten sein wird«, und verbittet sich »ein voreiliges Ergänzen«. Wenn er aber will, daß sein Buch überhaupt verstanden wird, so muß er sich's doch gefallen lassen.

Nietzsches, nichts als ›Anmenschlichung‹, und die Wurzel dieser seiner Ansicht läßt sich, auch ohne daß er es ausdrücklich sagt, in seiner immanenten Weltansicht erkennen. Natürlich, wenn es kein anderes Thatsächliches gibt als unsere Wahrnehmungen, welchen Sinn sollte es da haben, irgend eine Thatsache mit Hilfe eines nicht in die Wahrnehmung fallenden, hypothetisch angenommenen Vorganges zu erklären? ›Die Aufgabe der exacten Forschung ... besteht darin, die Gesetzlichkeit der Natur, die Normen, denen entsprechend die Thatsächlichkeit, sich selbst treu bleibend fort und fort sich fügt, unserer Kenntnis zu gewinnen. ... Durch Hinzunahme von nach Bedarf gewählten fictiven Annahmen sucht man ... das beschränkteren oder umfassenderen Arten von Gesetzlichkeit Eigenartige gedanklich anschaulich zu verkörpern, so, daß mit dieser fictiven Verkörperung, dieser Hypothese die Gesetzlichkeit, in Bezug auf die sie gebildet war, sich anschaulich, einheitlich darstellen läßt. ... Der eigentliche Gegenstand der Forschung und Inhalt der Wissenschaft ist ... die Gesetzlichkeit der Thatsächlichkeit, und im Grunde, inhaltlich, kommen wir über diese durch die Hypothesenbildung auch nicht hinaus, nicht weiter, und können auch ohne Hypothesenbildung wissenschaftlich auskommen‹ (S. 182 ff.). ›Von je her finden wir nun aber auch der Hypothesenbildung verschwestert ... einen Auffassungsfehler, den in der Hypostasierung zu rügen wir uns im Vorhergehenden schon verschiedentlich genöthigt sahen. Es ist der Auffassungsfehler also, das, was hypothetische, gedankliche also [sic] Bildung ist, gegenständlich, als Thatsächlichkeit aufzufassen‹ (S. 187 ff.).

Dies der Hauptgedanke des Buches. Dem natürlichen Denken stellt er sich gewiß befremdlich dar. Wenn z. B. jemand die Ermüdung und Erholung der Muskeln auf Dissimilation und Assimilation einer in ihnen vorhandenen Substanz zurückzuführen versucht, so ist ihm dies nicht ein bloßes Mittel zu vereinheitlichender Darstellung, sondern er rechnet gleich von allem Anfang an mit der thatsächlichen Existenz einer solchen Substanz; freilich zunächst im Sinne einer Vermuthung von entsprechend geringer Sicherheit. Diese Sicherheit steigert sich aber, wenn es ihm gelingt, den Kreis der durch diese hypothetische Annahme erklärbaren Ermüdungs-Erscheinungen zu erweitern und etwa über die experimentell festgestellten Veränderlichkeiten des Zuckungsverlaufes auszudehnen. Schließlich kann seine Vermuthung, wenn auch nicht die absolute Gewißheit, so doch jenen maximalen Grad von Sicherheit erlangen, der den inductiven Wissenschaften ihrer Natur nach überhaupt erreichbar ist und der durch das allfällige Gelingen des directen che-

mischen Nachweises dieser Substanz kaum mehr erheblich gesteigert würde. Das ist die natürliche Ansicht über diesen Gegenstand. Hört man nun aber, daß die Hypothese immer nur Darstellungs-, niemals Erkenntnismittel sein darf, so fragt man zunächst nach der Begründung dieser paradoxen Behauptung, und wird eine solche nicht geboten, so kann man diesem Gedanken so lange nicht gerecht werden, als bis man allenfalls, wie z. B. im vorliegenden Buche, seine immanent-idealistische Wurzel errathen hat und merkt, daß er im Großen und Ganzen mit dieser lebt und vergeht.

Aber auch dann bleibt noch ein Rest von Unklarheit zurück, bei dem man sich nicht ohne weiters beruhigen kann. Der Verfasser meint: Hypothetisch Angenommenes hat niemals thatsächliche Existenz und kann daher auch nichts ›erklären‹ (dieses Wort hier im gewöhnlichen Sinne verstanden); doch ist es darum noch keineswegs werthlos, denn es ermöglicht die einheitliche Darstellung von zusammengehörigen Naturgesetzlichkeiten.

Besehen wir uns diese der Hypothese zugeschriebene Leistung des Darstellens einmal etwas näher. Was können wir uns unter ›Darstellen‹ denken? Nun, zunächst wohl ein möglichst genaues und vollständiges Beschreiben der der bestimmten Gruppe zugehörigen Gesetzlichkeiten. Ist diese Gruppe z. B. die Optik, so hätte man die Vorgänge der Fortpflanzung des Lichtes, seiner Brechung, Reflexion etc. zu beschreiben. Was könnte nun zu diesem Zwecke die Einführung des undulierenden Aethers nützen? Was hilft es, bei der Beschreibung des Sonnenspectrums von Wellenzügen des Aethers zu sprechen? Das anschauliche Bild, in dem wir uns diese Wellenzüge vorstellen, hat doch mit den farbigen Lichtstreifen nicht die entfernteste Aehnlichkeit! Oder was für einen Sinn soll es haben, die Thatsache, daß ein Lichtstrahl unter bestimmten Bedingungen verdunkelt — polarisiert — wird, dadurch zu beschreiben, daß man sagt, unter diesen Bedingungen bleibe nur ein Theil der Aether-Schwingungen erhalten? ›Beschrieben‹ ist ja der Vorgang schon dadurch, daß man sagt, unter diesen und jenen Bedingungen werde das Licht verdunkelt. Ein Beschreiben durch Vorgänge, die mit den zu beschreibenden nicht die geringste Aehnlichkeit haben, ist kein Beschreiben. — Der Nutzen der Hypothese kann sich überhaupt nicht im Inhalt der Darstellung der Erfahrungs-Thatsachen geltend machen; denn dieser muß sich ganz nach dem Darzustellenden richten. Er kann sich also nur auf die Form, das System, die Ordnung der Beschreibung beziehen.

Solche Ordnung, wenn anders sie innerlich, im Gegenstand begründet ist, muß sich natürlich aus den Beziehungen ergeben, in

denen die zu ordnenden Thatsachen stehen. Das darzustellende Gebiet kann also nach Aehnlichkeiten oder nach nothwendigen Zusammenhängen der Einzelthatsachen geordnet werden. Nimmt man die erste Beziehung zur Richtschnur, so erhält man jene Systematik, der sich die descriptiven Naturwissenschaften bedienen, so lange sie sich der Verwerthung descendenz-theoretischer Gesichtspunkte enthalten; die Zoologie z. B. gewinnt ihre Classification der Thierwelt dadurch, daß sie von den Einzel-Erscheinungen die ähnlichen zusammen nimmt und die verschiedenen trennt. Gehen wir auf unser Beispiel zurück, so finden wir, daß dieses Ordnungsprincip auch bei der Darstellung der Optik befolgt wird: aber die Hypothese hat dabei gar nichts zu thun. Denn die dabei in Betracht kommenden Aehnlichkeiten werden ja doch von den sinnenfälligen Erscheinungen des Lichts selbst genommen; und da sich diese Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten in den entsprechenden Bildungen der Hypothese, sofern sie passen soll, widerspiegeln müssen, so wäre sie nur eine völlig überflüssige Verdoppelung des Materials, wenn ihr Werth und Zweck nicht anderswo läge.

Auch die zweite Gruppe von Beziehungen, die der Nothwendigkeit, findet als wissenschaftliches Ordnungs-Princip Anwendung; am vollständigsten in den mathematischen Disciplinen. Bei der Darstellung der Gesetze und Erscheinungen des Lichtes aber ist dieses Princip, so lange man sich lediglich auf die sinnenfälligen Thatsachen beschränkt, unanwendbar. Ein nothwendiger Zusammenhang dafür, daß unter diesen Bedingungen diese Erscheinungen und unter jenen jene eintreten, ist nicht aufzudecken. Ein solcher läßt sich erst auf dem Umweg über eine hypothetische Annahme vorstellen. Wenn ich mir denke, daß den Lichterscheinungen Schwingungen eines so und so beschaffenen Aethers zu Grunde liegen, so bin ich, die Kenntnis der Bewegungs-Mechanik eines Stoffes von solcher Beschaffenheit in der Hauptsache vorausgesetzt, im Stande, sie als nothwendige Folgen aus diesen Beschaffenheiten und ihren Bedingungen darzustellen. Von diesem ›Darstellen der Thatsachen mittels der Hypothese‹ spricht auch Dreyer. Es ist ihm das, was man die Theorie des betreffenden Thatsachen-Gebietes zu nennen pflegt. Er sagt, von einer solchen Hypothese aus lasse sich das Naturgeschehen einer Gattung anschaulich befriedigend ableiten, und nennt das Beziehen der Thatsachen eines Gebietes auf seine Hypothese — mit einer heute nicht mehr ungewöhnlichen Vergewaltigung der Wortbedeutung — deren Erklärung (S. 52 f.)[1]. Trotzdem glaube

1) Gegenüber den mannigfachen Mißhandlungen, die sich der Begriff des Erklärens in letzter Zeit, besonders von Seiten der Naturforscher, hat gefallen



ich nicht, daß Dreyer in dieser Art des Gebrauches der Hypothese ihren eigentlichen Werth sieht. Es liegt ja zu deutlich auf der Hand, daß für die Ordnung der darzustellenden Thatsachen auf diesem Wege nichts gewonnen wird. Denn der enge, systematische Zusammenhang, in den sie durch die Hypothese gebracht werden, besteht nur, so lange man sie zusammen mit den hypothetischen Zuthaten betrachtet; sie fallen aber sofort wieder völlig zusammenhanglos auseinander, sobald man von diesen als, nach Dreyers Ansicht, nur zur Form und nicht zum Inhalt gehörig, absieht. Freilich: Wissen ist Urtheilen, und zum Urtheilen gehört zunächst Vorstellen; treten mir nun die Dinge, die den Gegenstand meines Wissens ausmachen sollen, völlig zusammenhanglos gegenüber, so kann es mir niemand verwehren, sie wenigstens in der Vorstellung durch geeignete Zuthaten, die dann natürlich vom Glauben (Urtheilen) ausgeschlossen bleiben müssen, zu einem geschlossenen Bilde zusammen zu fügen. Solcher Vorgang kann unter Umständen sehr zweckdienlich sein. Er gewährt Anschaulichkeit und unterstützt das Gedächtnis. Ein großer Theil der Mnemotechnik ist darauf gegründet; aber auch andere Hilfsmittel des Wissens, man denke z. B. an die Constitutionsformeln der Chemie. Diese untergeordneten Leistungen aber können es unmöglich sein, um derenwillen wir so complicierte Hypothesen wie die des Lichtäthers, ausbilden. Die Aether-Schwingungen sind um nichts anschaulicher als die Lichterscheinungen selbst, von den vermittelnden mathematischen Deductionen gar nicht zu reden; und dem Gedächtnis, der Uebersicht zu Liebe weitläufige und verwickelte Hirngespinnste auszudenken, die an Umfang und Schwierigkeit dasjenige, dessen Darstellung sie unterstützen sollen, weit überragen, wäre doch ein ganz verkehrtes Beginnen.

Von dieser Seite her ist also ein Nutzen der Hypothese zur Darstellung eines Thatsachengebietes nicht zu erwarten, und sollte sie Dreyer trotzdem auch in diesem Sinne bewerthen, so ist er im Irrthum. Er gebraucht aber Ausdrücke, die zeigen, daß er ihren Werth in erster Linie doch in etwas anderem sieht. ›Die Hypothese bringt die Thatsachen ihres Gebietes unter einen Hut‹, sie gestattet, ›das Gemeinsame, Allgemeine, Typische der Natur, des Naturgeschehens eines Gebietes zu gewinnen‹. Aus den einzelnen concreten Fällen des Thatsachengebietes projiciert sich die allgemeine Gesetzlichkeit auf convergierenden Leitstrahlen in einen über

lassen müssen, scheint es geboten, auf die in ihrer Natürlichkeit geradezu wohlthuenden Worte hinzuweisen, die Hertwig im zweiten Hefte seiner Biologischen Zeit- und Streitfragen diesem Gegenstande gewidmet hat.

dem Gebiet befindlichen Brennpunkt, den Ort der Hypothese, wo sie in anschaulicher Verkörperung gedacht als diese gesetzt wird; ›die Hypothesenbildung gewährt Vereinheitlichung der gegebenen mannigfaltigen Thatsächlichkeit‹ (S. 50. 51).

Demnach wäre also die Hypothese gegenüber dem einzelnen Naturgeschehen ungefähr dasjenige, was der Begriff den Naturdingen gegenüber ist. So wie diesem eine objective Wirklichkeit nicht entspricht, so soll auch jene niemals hypostasiert werden dürfen, und so wie der Begriff das Gemeinsame, Allgemeine einer Gruppe von Einzeldingen zusammenfaßt und dadurch ein werthvolles Werkzeug des Wissenschaftsbetriebes wird, so ist auch in der Hypothese das Typische eines Gebietes des Naturgeschehens gleichsam concentriert, so daß sie es mit einem Blicke übersehen läßt. — Auch darin kann ich dem Verfasser nicht zustimmen. Die Hypothese ist von ganz anderem Aufbau als der Begriff und verhält sich zum Einzeldatum, das sie unter sich befaßt, ganz anders wie dieser. Während der Begriffsinhalt nichts anderes als ein Theil des Inhalts der Vorstellungen von den Einzeldingen ist und daher thatsächlich in gewissem Sinne auch diese zur Vorstellung bringt, ist es geradezu ein Charakteristikum kunstvoller Hypothesenbildung, die hypothetische Annahme zwar den vorliegenden Bedürfnissen entsprechend, aber doch frei zu erfinden, so daß sie sich nicht als ein Produkt der Abstraction, sondern der Phantasie darstellt. Wie wollte man auch die Vorstellung eines undulierenden Lichtäthers auf dem der Begriffsbildung analogen Wege, also durch Abstraction aus den anschaulichen Vorstellungen von den Lichterscheinungen, gewinnen? Ist ja doch in diesen von Transversal-Schwingungen absolut nichts enthalten. Will aber der Verfasser (wie er es an anderer Stelle [S. 152 ff.] auch ausdrücklich thut) nur das Naturgesetz mit dem Begriff in Analogie setzen, so bleibt als hypothetische Annahme wieder nur die von der Phantasie hinzugedachte Verkörperung übrig, und daß diese allein für die Darstellung nichts leisten kann, hat sich schon vorhin gezeigt.

Kurz, wie immer man die Sache drehen und wenden mag, es ist dieser rein formalen Function des Darstellens, die Dreyer der Hypothese zuschreibt, kein rechter Sinn abzugewinnen und daher die hohe Bewerthung der Hypothese von seinem Standpunkt aus nicht zu verstehen. Sobald man dem Inhalt der hypothetischen Annahmen keine Existenz, auch nicht im Sinne der schwächsten Vermuthung, zuschreiben darf, verlieren sie allen Werth. Wäre also Dreyer consequent, so müßte er der Hypothese überhaupt die Berechtigung absprechen. Daß er es nicht thut, scheint mir ein Zu-

geständnis an die natürliche Auffassung zu sein, das ihm vielleicht umsoweniger Ueberwindung kostet, als ihm diese selbst bisweilen in unbewachten Augenblicken in ihrer ganzen Harmlosigkeit unter der Gelehrten-Perücke hervorguckt. So nennt er gelegentlich (S. 9 f.) die Descendenz-Lehre eine »Vermuthung« und vom Copernicanischen System sagt er (S. 32), daß es »mit der Zeit als das der Wirklichkeit entsprechende Schema erhärtete« — also auch seinerseits hin und wider Hypostasierung. Doch kommen solche Versehen nur ganz selten vor. Die Entschiedenheit, mit der Dreyer seine Ansicht von Anfang bis zu Ende des Buches zum Ausdruck bringt, läßt nichts zu wünschen übrig. Denn es enthält in allen seinen Theilen nichts anderes als die Darstellung dieser Ansicht selbst und ihre Anwendung auf mit ihr zusammenhängende Gegenstände.

Es zerfällt in drei Abschnitte, deren jeder den Grundgedanken in anderem Zusammenhang vorführt.

Der erste ist betitelt: »Ziele und Wege. — Eine einleitende Betrachtung über den Wissenschaftsbetrieb«. Er beginnt mit einer Erörterung der »Forschungsidee« als der »Seele der Forschung«. Die Forschungsidee tritt als subjectiver Factor an die Objecte heran und macht zusammen mit der Erkenntnis dieser die Wissenschaft aus; sie bringt die Einheitlichkeit in die Mannigfaltigkeit des Thatsachenmaterials; sie führt zur Abgrenzung der Wissenschafts-Gebiete, weist die Richtung zur Bearbeitung der einzelnen und zur Vereinigung aller zu einem Ganzen. Dreyer vergleicht ihre Rolle mit der der Lebenskraft in der älteren Naturphilosophie und nennt sie in Schopenhauerschem Sinne den Willen der Forschung. Der Gedanke wird dadurch nicht klarer. Doch erweist es sich im Weiteren sehr bald, daß unter Forschungs-Idee entweder überhaupt oder wenigstens im vorliegenden Zusammenhang im Großen und Ganzen nichts anderes zu verstehen ist als Hypothese.

Es folgt nun eine Betrachtung, die sich mit den im praktischen Wissenschaftsbetrieb auftretenden typischen Formen des Verhaltens gegen die Forschungsidee befaßt. Solcher Formen kommen zwei zur Sprache: der »Dogmatismus« und die »kritisch freie Auffassung«. Der Dogmatismus ist dadurch charakterisiert, daß er den Gegensatz von Forschungs-Idee als subjectivem und Thatsache als objectivem Element entweder völlig übersieht (naiver, unbewußter Dogmatismus) oder ihm in seinen Consequenzen nicht gerecht wird (bewußter Dogmatismus und Dogmatismus als Forschungsrichtung); die kritisch-freie Auffassung dagegen dadurch, daß sie sich dieses Gegensatzes immer bewußt bleibt. Der Dogmatismus mag unter der Führung einer guten Hypothese im kleinen Brauchbares leisten; im Großen

aber leidet er unter dem Druck der zum Hemmschuh erstarrten Forschungsidee. Die kritisch freie Auffassung begibt sich niemals der Herrschaft über die Hypothese; sie ist es daher auch, der die großen Bewegungen in der Wissenschafts-Entwicklung: ›Bekämpfung und Substituierung einer Forschungs-Idee durch eine andersartige neue‹ und ›Einwirkung der Forschungsströme aufeinander‹ zu verdanken sind.

Es ist gar keine Frage, daß Dreyer mit dieser Gegenüberstellung der beiden Haupttypen wissenschaftlichen Arbeitens Volk und Adel der Gelehrten-Republik ganz richtig sondert; ebenso, daß die neuerliche Wiederholung des ja schon oft gehörten Mahn-Rufes gewiß nicht überflüssig ist. Auch sind die Beispiele aus der Wissenschafts-Geschichte, die Dreyer in den Dienst seiner Ausführungen stellt, lehrreich, wenn sie auch nicht gerade neues Licht verbreiten. Im Gegentheil. Der aufmerksame Leser wird finden, daß Dreyer die Sachlage gegen die natürliche Auffassung schon hier um genau soviel verschiebt, als seine Auffassung des Wesens der Hypothese von der natürlichen abweicht. Denn nach dieser liegt das Unzulässige des Dogmatismus nicht in der Behauptung der Existenz des hypothetisch Angenommenen überhaupt, sondern in dem unberechtigt hohen Sicherheits-Grad, mit dem sie auftritt. Für die Praxis des Forschungs-Betriebes kommt das freilich auf Eines hinaus; keineswegs aber für das Endergebnis. Denkt man z. B. an Lodges ›Neueste Ansichten über Elektricität‹, so ist es für mein Wissen über die Natur gar nicht einerlei, ob ich nur an der apodiktischen Gewissheit, mit der dort die Existenz des Aethers vertreten ist, oder aber an der Existenzbehauptung als solcher, ohne Rücksicht auf den Sicherheits-Grad, Anstoß nehme. Das letztere wäre die Forderung der kritisch-freien Auffassung Dreyers. Man wird kaum sagen können, daß diese Forderung in den Fällen, die Dreyer als Aeußerungen dieser Auffassung anführt, voll verwirklicht ist. Copernicus z. B. hat gewiß nur dem Ptolemäischen System gegenüber kritisch freie Auffassung geübt; dem eigenen Gedanken gegenüber war er jedenfalls Dogmatiker (im Sinne Dreyers). Analoges gilt von den anderen Beispielen (Emanations-Undulations-Hypothese, etc.). Es dürfte hier also eine kleine Unklarheit in der Deutung (oder in der Darstellung), die diese Beispiele durch Dreyer erfahren, vorliegen.

Unter dem Titel: ›Die Lebenskraft. — Eine Studie über das Naturbegreifen‹ bringt der zweite Theil des Buches zunächst (S. 45 bis 152) eine weitausgesponnene Anwendung zum ersten. Aber er dient nicht nur diesem Zwecke, sondern auch der Sache selbst, nämlich der ›Begründung der Biologie als selbständiger Grundwissen-

schaft«, also einer Sache, für die sich Dreyer und seine Gesinnungsgenossen auch schon anderwärts mit Antheil eingesetzt haben.

Die Biologie will das Leben erklären. — »In welchen Richtungen nun hat man auf dem Gebiete der Biologie nach Erklärung zu arbeiten, wo hat man den Blick erwartungsweise oder vermuthungsweise nach solcher hinzurichten; sind Wege erkennbar, die der biologischen Forschung gewiesen sind und welche sind dies? — Auf dem Gebiete der Biologie sieht es noch recht wild und windig aus, dagegen ist es der Forschung vergönnt gewesen, auf einem weiten Areal von danebenliegenden Gebieten gut fundierte und wohl gefügte Bauten aufzuführen. Es sind dies die exact-wissenschaftlichen Bauten der Physik-Chemie. . . . Herrschend ist diese exacte Wissenschaft schon jetzt im weiten Umkreise, denn ihre Normen haben sich in allgemeinster Ausdehnung in der Natur als maßgebend erwiesen und umgekehrt ist der Forscher gewohnt, einem Naturbefund gegenüber sich dann als befriedigt zu betrachten, wenn es ihm gelungen ist, ihn auf Physik-Chemie zurückzuführen, an deren Durchgearbeitetheit, deren Exactheit er von da an participiert. Es erscheint mithin natürlich, daß der Forscher auch vom Gebiete der Biologie aus den Blick nach der Physik-Chemie richtet und es als gewiesenen Weg betrachtet, danach zu arbeiten, die Befunde dieses Gebietes auf die Normen jener zurückzuführen« (S. 46 f.). »Die Lehren der Physik-Chemie arbeiten gut, zeigen eine achtunggebietende Haltung, doch dürfen wir uns hiedurch nicht verleiten lassen, sie autoritativ und dogmatisch aufzufassen, sondern müssen es uns lebendig im Bewußtsein erhalten, daß sie vom menschlichen Geiste geschaffen es diesem auch fernerhin zusteht, in freier kritischer Forschung über ihnen zu walten und — können wir nun noch hinzusetzen, wenn die Lehren innerhalb ihrer Gebiete nicht autoritativ dogmatisch erhärten dürfen, dürfen sie noch weniger nach außen hin, über ihr Gebiet hinaus, autoritativ dogmatischen Einfluß geltend machen. — Doch wozu dieser Zusatz? Ist es nicht ausgeschlossen, daß ein solcher Einfluß der Lehren über die Gebiete hinaus, für die speciell sie doch nur geschaffen und eingerichtet wurden, zur Geltung komme? — Und doch —, sind nicht wir selbst in diesen Fehler verfallen?! Wieso!? — Insofern: . . . Kennen wir denn diese Befunde, die die 'Organismen' genannten Thatsachencomplexe ausmachenden Geschehniselemente? Verhältnismäßig wenige Ausnahmen abgerechnet, nein! Wie können wir also a priori annehmen, daß sie sich in den Lehrgebieten der Physik-Chemie unterbringen lassen werden, daß sie so oder so physikalisch oder chemisch sind?! — Hier haben wir den

Fehler: Wir haben uns von den physikalisch-chemischen Lehren dogmatisch autoritativ imponieren lassen« (S. 57 f.).

Man verzeihe das lange Citat. Bei dem außerordentlichen Nachdruck, mit dem Dreyer gegen die heutige Biologie den Vorwurf der Gedankenlosigkeit erhebt, schien es mir angemessen, ihn selbst reden zu lassen. — Es ist nicht meine Sache, die Biologie gegen diesen Vorwurf in Schutz zu nehmen. Ich möchte nur auf die abenteuerliche Auffassung hinweisen, nach der sich Dreyer diesen physikalisch-chemischen Dogmatismus entstanden denkt. Der Biologe lugt nach allen Richtungen aus um zu sehen, wo er etwa die Thatsachen seines Gebietes unterbringen, erklären könnte. Da erblickt er den stattlichen Bau der Physik-Chemie, und — er ist gefangen. So Dreyer. Warum, frage ich, kommt denn dem Psychologen, dem Historiker, dem Philologen, dem Sociologen etc. keine Versuchung an, sich der Physik-Chemie anzuvertrauen? Sie sehen ja doch auch den stattlichen Bau. Wie kommt es denn, daß dieser Anblick gerade nur dem Biologen gefährlich geworden sein soll? Ist daran nicht doch vielleicht die Aehnlichkeit der Thatsachen schuld? Und die Erfahrung, daß er überall dort, wo die Analyse genügend weit vorgedrungen ist, auf physikalisch-chemische Gesetze stößt, und umgekehrt, wo solche Gesetze nicht zu erkennen sind, auch für die Analyse immer noch Angriffspunkte gegeben sind, macht es ihm doch geradezu zur Pflicht, die Bearbeitung eines jeden neu auftauchenden Problems zunächst in dieser Richtung zu versuchen. Eine Thatsache, bei der die Erfolglosigkeit dieses Versuches entweder sofort oder nach und nach unzweifelhaft zu Tage getreten wäre, hat ja die ganze Biologie bis jetzt noch nicht zu verzeichnen.

Natürlich will Dreyer durchaus nicht die Anwendung der Physik und der Chemie aus der Biologie verbannen. »Wie bisher, so wird es wohl auch fernerhin, bald hier, bald da gelingen, Befunde, die uns auf biologischem Gebiete entgegentraten, physikalisch-chemisch zu 'erklären', d. h. eben, durch die der Physik-Chemie zu Gebote stehenden Lehren darzustellen« (S. 61). »Im übrigen wird, wie in der Physik-Chemie, so auch in der Biologie, zunächst eine empirische Forschung durch Beobachtung, methodisches Denken und Experiment Gesetzlichkeiten vitalen Geschehens analytisch festzustellen, zu gewinnen haben. Es wird hierdurch die Erforschung der Lebenserscheinungen als solcher in ihr Recht gesetzt. . . . Es steht dann zu erwarten, daß sich aus einem so zu gewinnenden Thatsachenmateriale lebensgesetzlicher Art Lehrgebiete herausgestalten werden, ganz entsprechend denen der Physik-Chemie, und daß aus diesen Lehrgebieten wiederum das theoretische Bedürfnis Grundannahmen, Hypothe-

sen herausgestalten werde, die eine befriedigende einheitliche Darstellung ihrer Thatsachengebiete gestatten, so, wie die Hypothesen der Physik-Chemie die Construction ihrer Gebiete« (S. 62 f.). »Nun ergiebt sich uns die Directive und die Aussicht, daß eine 'Forschungsarbeit auf biologischem Gebiete' sich als bewußt 'biologische Forschung' zu bestimmen habe, die, der Biologie ihre Selbständigkeit bewahrend, sich ihre Exactheit selbst schafft in der Erzeugung eigener, eigenartiger Lehrkörper, die, sich denen der Physik-Chemie coordinierend zugesellend, 'die exacte Wissenschaft' erweitern« (S. 63).

Ich fühle mich hier versucht, dem Verfasser — vorausgesetzt, daß ich ihn recht verstehe — seine eigenen Worte entgegen zu halten: »Kennen wir denn diese Befunde, die die 'Organismen' genannten Thatsachencomplexe ausmachenden Geschehniselemente? Verhältnismäßig wenige Ausnahmen abgerechnet, nein!« und dann mit einer der jetzigen Sachlage entsprechenden Anwendung fortzufahren: Wie können wir also annehmen, daß sich darunter specielle vitale, der Physik-Chemie nicht unterzuordnende, sondern coordinierte Gesetze vorfinden? — Sehe ich recht, so ist der Verfasser dem Vorwurf dogmatischer Befangenheit, den er gegen die heute in der Biologie vorherrschende Richtung erhebt, eher selbst ausgesetzt. Denn diejenigen, die bei der Untersuchung vitalen Geschehens zunächst eine Zurückführung auf physikalisch-chemische Gesetze anstreben, haben doch das Praejudicium für sich und können auf eine stattliche Anzahl von Fällen hinweisen, in denen das bereits gelungen ist; von den rein vitalen Gesetzlichkeiten jedoch, die Dreyer im Auge hat, ist die Selbständigkeit und Eigenart gegenüber Physik-Chemie vorläufig nicht bei einer einzigen erwiesen.

Es ist ganz natürlich, daß Dreyer von diesen Ideen aus auf das Capitel Lebenskraft zu sprechen kommt; und der Standpunkt, den er dabei einnehmen muß, ist durch das bisher Mitgetheilte schon bestimmt. Seine specifisch vitalen Gesetzlichkeiten sind Aeußerungen von nur auf dem Gebiete des organischen Lebens zu beobachtenden Kräften, die — erkenntniskritisch unbedenklich — das Erbe der ehemaligen Lebenskraft antreten können. Dreyer wendet sich daher gegen diejenigen, die im physikalisch-chemischen Dogmatismus befangen sind und daher von allem, was Lebenskraft heißt und heißen könnte, nichts wissen wollen. Er entwickelt diesen Standpunkt auch in einer Polemik, zu deren Substrat er die betreffenden Partien von Otto Liebmanns »Analysis der Wirklichkeit« wählt. Mir dünkt diese Wahl nicht sehr glücklich. Liebmann spricht sich allerdings sehr entschieden gegen den Vitalismus aus, hat aber dabei, wie aus jedem seiner Sätze hervorgeht, jene vor dem Forum exacten Denkens un-

mögliche Lebenskraft von einst im Auge, ungefähr in der Gestalt, wie sie etwa von E. Du Bois-Reymond in seiner Rede ›Ueber die Lebenskraft‹ [1]) oder in Virchows Aufsatz ›Alter und neuer Vitalismus‹ [2]) charakterisiert ist. Dreyer dagegen denkt an solche Kräfte, die denen der Physik-Chemie formal völlig gleichartig sind und sich vor diesen nur dadurch auszeichnen, daß sie bloß auf dem Gebiete organischen Lebens auftreten, weil nur auf diesem Gebiete die Bedingungen vorliegen, an die sie gebunden sind. Es ist ganz natürlich, daß er unter solchen Umständen mit Leichtigkeit sämmtliche Vorwürfe, die Liebmann gegen den Vitalismus erhebt, zurückzuweisen vermag. Und daraus, nicht wie Dreyer meint, dadurch, daß ›bei der modernen antivitalistischen Ansicht ... nicht alles in Ordnung‹ sei (S. 68), dürfte es sich auch erklären, daß sich sein Gegner auf dieselben Autoritäten beruft, wie er, nämlich auf Lotze und auf Du Bois-Reymond, umsomehr, als Dreyer diese Eventualität gegen Ende seiner Ausführungen (S. 101) selbst vorübergehend berührt. — Im übrigen möchte ich nicht gegen die Polemik polemisieren. Nur auf einen Punkt muß ich hinweisen, der den Gegensatz noch weiter ausgleicht. Liebmann verlangt die Zurückführung sämmtlicher Lebenserscheinungen auf physikalisch-chemische Gesetze. Daß er damit bloß an die bis jetzt bekannten Gesetze der Physik und Chemie denkt und meint, mit diesen sei die organische Natur erschöpft, wird man trotz mancher unbedachten Wendung seines Ausdrucks kaum annehmen dürfen; vor solchem Vorurtheil hält sich ja die heutige Physiologie — wie schon ein Blick in ihre gangbarsten Handbücher [3]) lehrt — im allgemeinen frei. Er verredet es also nicht, daß auch noch andere Gesetze als die bisher bekannten auf dem Gebiete des Lebens wirksam sind. Doch müssen diese Gesetze formal denen der Physik und der Chemie völlig gleichgeartet, d. h. auf Induktion gegründet und von strenger Allgemeinheit sein. Aber auch inhaltlich müssen sie ihnen nahe stehen. Denn sie können nur entweder wie die Gesetze der Physik Veränderungen des äußeren Zustandes, oder wie die der Chemie innere, stoffliche Veränderungen des Körpers betreffen, ein Drittes gibt es nicht. Sie stimmen also

1) Reden II (1887) S. 10 f.

2) Archiv f. pathol. Anat. u. Physiologie Bd. IX, S. 8 ff.

3) z. B. Ludwig, Hermann, Funke-Gruenhagen, Vierordt, Munk u. a. Sonst aber vgl. beispielsweise auch Spitzer, Ueber das Verhältnis der Philosophie zu den organischen Naturwissenschaften (Leipzig 1883) S. 55, Anm. 8, oder Bernstein, Die mechanistische Theorie des Lebens (Braunschweig 1890), wo dies und das Folgende ausführlicher bezeugt ist.

sowohl der Form als dem allgemeinen Inhalt nach mit denen der Physik und Chemie überein; und so wird es kaum unzulässig sein, sie physikalische, beziehungsweise chemische Gesetze zu nennen, selbst dann, wenn sie sich als ausschließlich dem organischen Leben angehörig erweisen sollten. Verlangt also die Biologie, die Lebenserscheinungen nur durch Zurückführung auf physikalisch-chemische Gesetze zu erklären, so ist der Ausdruck »physikalisch-chemische Gesetze« wohl als allgemeine Charakteristik der Beschaffenheit dieser Gesetze zu verstehn und nicht als Ausdruck ihrer Zugehörigkeit zur heutigen Physik und Chemie. Dieses Programm aber ist nur dem Wortlaut, nicht der Sache nach, von dem Dreyers verschieden.

Ich übergehe die Erörterungen über den Kraft-, Gesetz- und Stoffbegriff, den Causalzusammenhang, ferner über Metageometrie etc., die, durch Liebmanns bisweilen etwas laxe Ausdrucksweise angeregt, in die Polemik eingeschoben sind. Sie fordern zwar theilweise zur Kritik heraus, sind aber nicht richtungsbestimmend für den Gedankengang und zudem keineswegs neu. — Auch den Schluß des zweiten Abschnittes (S. 152—182), der die unterbrochene methodologische Betrachtung wieder aufnimmt, will ich nur kurz berühren. Er stellt zunächst Naturgesetz und Begriff in Parallele, skizziert dann in knappen Zügen die Entwicklung der »Begriffs-Philosophie« von den Anfängen griechischen Denkens her über Sokrates, Plato, Aristoteles, die Scholastik bis zu Spinoza und bringt schließlich noch einige Ausführungen betreffend teleologische und causale Naturbetrachtung, »metamechanische Forschung«, »Uebergehen des Sachproblematischen in psychologisch Problematisches« (Fernwirkung!) u. a.

Der dritte und letzte Abschnitt des Buches hat die Ueberschrift: »Zu Erkenntniskritik«. Er führt den Grundgedanken über das Wesen der Hypothese noch einmal, und zwar nun endlich in zusammenfassender, systematischer Darstellung, vor. Dann wird von ihm aus ein kritischer Blick auf die Entwicklung metaphysischer Gestaltungen geworfen: Der Auffassungsfehler des Hypostasierens hypothetischer Bildungen findet sich schon in den ersten Anfängen philosophischen Denkens, bei den jonischen Naturphilosophen. Von da an erhält er sich durch die ganze Entwicklung der Philosophie bis auf unsere Zeit und treibt gelegentlich die monströsesten Blüthen. Verhältnismäßig harmlos tritt er noch bei Pythagoras, Anaxagoras, Empedokles und Demokrit auf. Dagegen führt Platos Metaphysik mit ihrer successive aufsteigenden begrifflich-logischen Ueberordnung bereits zu dem ungeheuerlichen Gedanken, daß »eine begriffliche Wesenheit den ihr untergeordneten, von ihr umfaßten specielleren Wesenheiten gegenüber als wesenhafter, als seiender, ihr selbst gegenüber

aber die ihr übergeordnete Wesenheit wiederum als noch seiender gefaßt wird« (S. 195). Zu diesem Ungedanken der Steigerung des Seins fügen die Eleaten noch einen zweiten. »Sie meinten, durch folgerichtiges Denken dazu geführt zu werden, das dem All zu Grunde liegende, wahrhaft Seiende, den realen Weltinhalt, Weltgegenstand in einem einheitlichen, sich selbst durchweg gleichen, absolut unveränderlichen starren Sein zu erkennen, mit dem, wie sie betonten und im einzelnen ausführten, der Schein freilich in seinem mannigfach wechselnden Geschehen durchaus unverträglich sei« (S. 197). »Indem nun diese [hypothetische] Bildung der Thatsächlichkeit — nein! — indem der Schein diesem wahren Sein durchaus widerstreitet, ist die Thatsächlichkeit also nicht nur Schein, sondern auch unvernünftiger Schein!« (S. 198).

Das bisher Betrachtete bezeichnet Dreyer seiner allgemeinen erkenntniskritischen Art nach als Scheinesmetaphysik. »Indem sich mit der Hypothesenbildung die hypostatische Auffassung gattet, die Hypothese als Hypostase gefaßt wird, kommt zu der einen gegebenen Existenz noch eine zweite, andere hinzu, so, daß sich beide in unserer Auffassung parallel laufen, dabei aber zugleich wesenhaft Eins sind; es ergibt sich die Consequenz, daß ein und dasselbe zugleich immer in zwei Arten, zugleich so und so ist. Angesichts dieses Paradoxon, das allerdings als Paradoxon in den wenigsten Fällen wohl scharf empfunden worden sein wird, wurde das Gegebene naiver Weise zu einem 'Scheine' degradiert, die gewünschte Hypostase zum 'wahren Wesen' decretiert. Es konnte dies nichts weiter sein, wie eine Selbstberuhigung mit Worten, unter denen ein klarer Sinn nicht gefaßt wurde« (S. 199).

Diese Unklarheit führte die Scheinesmetaphysik in die Sinnesmetaphysik über. »Es scheint klar, daß unsere äußere Wahrnehmung Sinneswahrnehmung ist, d. h. Wahrnehmung, die uns auf Grund gewisser Functionen unseres organisierten Körpers, der Sinne, zu theil wird. Auf Grund dieser Erinnerung scheint das 'wahre Wesen', die Hypostase ohne weiteres in die Stelle der objectiven Sache außer uns zu treten, während sich der 'Schein', das (uns) Gegebene als Sinneswahrnehmung, von subjectivem Standpunkt betrachtet als Erscheinung ergibt. Das Verhältnis von diesem Beiden zu einander scheint aus dem Paradoxon der wesenhaften Identität zweier verschiedenen Sein naturgemäß in eine Verschiedenheit von Ursache und Wirkung übergeführt. . . . Wir bezeichnen diese zweite große Gattung erkenntniskritischer Auffassungsweise als Sinnesmetaphysik, da sie sich charakterisiert durch das Unternehmen, das von der hypostatischen Auffassung erzeugte, von der Scheinesmeta-

physik übernommene metaphysische Verhältnis, eine metaphysische Situation sinnesphysiologisch verständlich zu machen‹ (S. 200 f.). Die Sinnesmetaphysik kommt in Kant zu ihrer naturgemäßen Consequenz. ›Alles, was ich von dem objectiv Sachlichen außer mir wahrnehme, ohne Rest, ist Sinneswahrnehmung, Erscheinung, und etwas von dem objectiv Sachlichen als solchem zu erfahren, ... ist unmöglich. ... Es war also für die hypostasierende Hypothesenbildung ein verhängnisvoller Pact gewesen, den sie mit der Sinnesmetaphysik gemacht hatte: nachdem sie einmal einige Finger gegeben hatte, mußte sie beide Hände geben, um nun gänzlich gebunden zu sein ...‹ (S. 201 ff.). —

In diesen historisch-kritischen Ausführungen macht sich der eingangs erwähnte Umstand, daß Dreyers Buch aus einer ganz bestimmten, keineswegs gewöhnlichen metaphysisch-erkenntnistheoretischen Position hervorwächst, ohne sie zu begründen oder auch nur zu nennen, am empfindlichsten fühlbar. Wer mit natürlichem Denken unbefangen an sie herantritt, dem werden sie, gelinde gesagt, überraschend vorkommen. Kant ein Sinnesmetaphysiker! Wem schiene das nicht ein ans Komische grenzendes Misverständnis? Jedoch — die Grundansicht der immanenten Philosophie vorausgesetzt, ist es begreiflich. Nur das Eine bleibt auch dann noch befremdlich, daß Dreyer in den von ihm kritisierten Systemen an Stelle des ihnen eigenen Ausgangspunktes stillschweigend den seinigen, davon völlig verschiedenen setzt; nach dieser unnatürlichen Verbindung zweier mit einander unverträglicher Gedankencomplexe müssen sich dann freilich die ärgsten Ungereimtheiten aufdecken lassen. Aber die fallen nicht dem alten Parmenides, und nicht Locke und Kant zur Last. Dreyers Kritik entbehrt daher der beabsichtigten Wirkung. Er hätte eine kritische Gegenüberstellung der beiden Grundansichten bringen müssen. Denn daß die Voraussetzungen der von ihm besprochenen Systeme mit den Folgerungen aus dem Seinigen unverträglich sind, bedeutet natürlich noch nicht eine in jenen liegende Schwierigkeit.

Dreyer dürfte übrigens das Versagen dieser Art der Kritik selbst fühlen. Wenigstens unternimmt er es im Weitern, die Unzulässigkeit des Hypostasierens hypothetischer Gebilde auch von den Grundlagen der Sinnesmetaphysik aus nachzuweisen. Er thut das (mit absichtlichem Beiseitelassen der Kantschen Transcendentalphilosophie) durch einen übrigens merkwürdig umständlichen Hinweis auf die alte Sache von der Unzulässigkeit des apriorischen Erschließens der Ursache aus der Wirkung. Das System Kants dürfte er dadurch kaum zu treffen meinen, wohl aber die naturphilosophi-

schen Ideen der Physik und der Sinnesphysiologie, besonders die Zurückführung der Sinnesqualitäten auf objective Bewegungsvorgänge. Ich glaube, daß er dabei die Bedeutung dieses Erschließens insofern etwas unterschätzt, als es ja doch, wenn auch nicht die Qualität, so doch gewiß die Existenz einer Ursache verbürgt. Und wenn er weiters darauf hinweist, daß wir uns mit der Zurückführung täuschen, weil ja alles, worauf sie sich gründet und worauf sie hinaus führt, doch wieder nur der Wahrnehmung entstammt, so vergißt er auf den Gewinn an allerdings nur relativer Bestimmung der Qualität der Ursachen, den wir trotzdem noch daraus schöpfen können. — So kommt es, daß die Sache auch durch diese zweite Kritik nicht recht weiter gebracht wird. Für den Leser ist sie jedoch insofern von Werth, als das Ergebnis, das ihr Dreyer entnimmt, dessen erkenntnistheoretisch-metaphysische Grundansicht unzweideutig errathen läßt. ›Ueber das erste Gegebene‹ (sc. die Wahrnehmung) ›hinauswollen, das erste Gegebene 'erklären' wollen, wird wohl immer ein Widerspruch in sich selbst sein. — Es ist also nicht richtig, zu sagen, das Material unserer Erfahrungswelt, die Wahrnehmungen, seien Sinneswahrnehmungen‹ (S. 223). Dieser Schluß des Buches ist der Schlüssel zum ganzen; er eröffnet den Gesichtspunkt, von dem aus man seinem Grundgedanken gerecht zu werden vermag.

Ueberblicken wir schließlich nochmals den Gesammt-Inhalt des Buches, so müssen wir sagen: In der Hauptsache bringt es nichts Neues, weder an Erkenntnissen noch an Anregungen. Von den historisch-kritischen Partien und mehr nebensächlichen Dingen abgesehen ist alles, was es sagt, auch schon von anderer Seite, besonders von philosophierenden Naturforschern gesagt worden. Doch ist es darum keineswegs werthlos. Zum Fortschritt der Wissenschaft sind ja nicht immer nur neue Gedanken nöthig. Das einmal Angeregte, einmal Gebotene muß kräftige, allseitige Durcharbeitung erfahren, um endlich assimiliert zu werden. Nach dieser Richtung ist der Werth des Dreyerschen Buches zu suchen. Freilich muß es sich unter solchen Umständen die Kritik doppelt gefallen lassen; denn erst durch die Discussion kann ein solcher Werth zur Geltung kommen. Dabei mag noch in die Wagschale fallen, daß Dreyer völlig selbständig, ohne sichtliche Anknüpfung an die einschlägige Literatur, zu seinen Positionen gelangt. Denn die gelegentlichen Hinweise auf Kant sowie die ziemlich äußerlichen Anlehnungen an Schopenhauer können ebenso wenig hieher gerechnet werden, wie die Citate aus Paul Du Bois-Reymond — dessen Andenken das Buch gewidmet ist — oder gar die aus Nietzsche, aus dessen Werken es ein Wort als Motto trägt. Doch weicht der Eindruck eines naiven Dilettan-

tismus, dem solches Verhalten leicht anheimfällt, völlig vor dem einer energischen Selbständigkeit zurück. Dazu kommt noch, daß das Buch in allen seinen Theilen einen achtunggebietenden, wenn auch etwas anspruchsvollen Ernst bekundet, der nur eine Kritik in Ehren zuläßt.

Graz, Juni 1897. Witasek.

Blass, F., Grammatik des Neutestamentlichen Griechisch. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1896. XII, 329 S. 8°. Preis Mk. 5,40, geb. 6,40.

Das Erscheinen der Blaßschen Grammatik des Neutestamentlichen Griechisch im vorigen Herbst war den meisten Fachgenossen gewiß eine Ueberraschung. Man weiß, mit welchen Schwierigkeiten Schmiedel bei der Fortführung seiner Neubearbeitung des Winer zu kämpfen hat, und wer mit den Stoffen und Problemen vertraut ist, kann nicht im Zweifel sein, daß diese Schwierigkeiten lediglich in der Sache selbst liegen. Nun hat Blaß mit spielender Leichtigkeit eine vollständige Grammatik produziert. Schmiedel ist damit überflügelt, aber — so viel muß von vornherein gesagt werden, er ist nicht überflüssig gemacht. Ja ich glaube, die neue Grammatik wird uns selbst am meisten von der Unersetzlichkeit der Arbeit Schmiedels überzeugen.

Der erste Eindruck war dasselbe Gefühl der Enttäuschung, dessen man sich auch bei dem Blaßschen Commentar zur Apostelgeschichte nicht erwehren konnte. Was man von einem Kenner griechischer Texte erwarten durfte, findet man nicht, eine wesentliche Bereicherung des sprachgeschichtlichen Materials. Blaß wendet sich in der Vorrede zwar erfreulicher Weise gegen die Isolierung des Neuen Testaments (S. VII). Aber wie soll der Leser, auch wenn er einer der ›hervorragenden Studiosen der Theologie‹ (S. IV) wäre, zu der Erkenntnis gelangen, daß die Spracherscheinungen der im Neuen Testament zusammengefaßten Schriften in einem geschichtlichen Zusammenhange stehen, wenn nicht überall, wo es angeht, dieser Zusammenhang von dem Grammatiker nachgewiesen oder doch angedeutet wird? Ich bedauere es lebhaft, daß Blaß aus den Sammlungen, über die er verfügen muß, uns nicht in viel größerem Umfange außerbiblische Belege zugänglich gemacht hat. Zur Ent-

kräftung dieses Bedenkens wird man auf die nicht wenigen außerbiblischen Belege der neuen Grammatik verweisen. Ich begrüße sie selbst dankbar, zumal wenn sie eigene Funde des Verfassers darstellen. Aber von einem Gräcisten wollen wir eben mehr haben. Die Brosamen, die von seinem Tische fallen, genügen uns nicht, und wir glauben ihn durch unzufriedenes Mehrwissenwollen höher einzuschätzen, als durch die stammelnden Laute jener Verzückung, in welche nicht Wenige durch die theologischen Schriften des Hallenser Philologen versetzt zu werden pflegen. Daß durch Berücksichtigung unseres Wunsches das Buch anschwellen werde, kann nicht inbetracht kommen. Denn eine auf historischer Grundlage ruhende Grammatik zum Neuen Testament hat heutzutage bei dem großen Mangel an Vorarbeiten die Forschung selbständig weiter zu führen.

Blaß selbst bestätigt diese Meinung. In der anziehenden Vorrede an August Fick erklärt er (S. VII), ganz isoliert habe das N. T. für ihn nicht bleiben dürfen, also habe er den Kreis weiter gezogen und zunächst die beiden Schriften noch ausgebeutet, »die Tischendorfs Sinaiticus wie Bestandtheile des NT. enthält«, den Barnabasbrief und den Hirten des Hermas; weiter die beiden Clemensbriefe und die clementinischen Homilien. Man findet demgemäß sehr oft Verweisungen auf diese Schriften. Das ist gewiß interessant und höchst dankenswert. Aber weshalb Blaß sich auf diese Schriften beschränkt hat, ist nicht einzusehen. Die meisten Leser werden vermutlich denken, der Grund liege in ihrer christlichen Herkunft, der »neutestamentliche«, »christliche« Sprachgeist wirke sich da noch einmal aus, wenn auch vielleicht abgeschwächt. Blaß meint das natürlich nicht: er erklärt z. B. von den beiden erstgenannten, sie hätten ihm sehr gut gepaßt, »da sie in reinem Vulgärgriechisch verfaßt« seien. Nun gibt es aus dem Zeitalter des Neuen Testaments aber eine Menge anderer Texte, die in manchen Punkten mit dem N. T. oder einzelnen seiner Teile noch sprachverwandter sein dürften und den großen Vorzug besitzen, daß sie sich nicht in der trüben, matten Ueberlieferung einer späteren Zeit darbieten, sondern in den Originalen, die zudem nach Ort, Jahr und Tag ihrer Entstehung meistens genau bestimmt werden können. Ganz konnte Blaß die Papyri selbstverständlich nicht übergehen, und man darf sich seiner principiellen Ausführungen hierüber (S. 2) aufrichtig freuen. Aber hätte er sie ebenso ausführlich benutzt, wie die außerkanonischen christlichen Texte, so hätte er uns entschiedener auf den Boden der Geschichte gestellt. Jetzt hat man bei dem Studium seines Buches mit dem Gefühl zu kämpfen, als sei um das Neue Testament sprachlich ein Graben gezogen, über den bestenfalls hier

und da eine Planke gelegt ist, um den Verkehr mit der übrigen Welt wenigstens nicht ganz zu verhindern.

Ich darf nicht unbillig werden. Es muß ja sehr schwierig sein, zu bestimmen, wo man mit den ›profanen‹ Belegen aufhören soll, und dem Grammatiker wird die auch Blaß (S. 2) nicht unbekannte principielle Frage immer wieder zu schaffen machen, ob eine Specialgrammatik des N. T. überhaupt berechtigt sei. Von ›praktischen Erwägungen‹ aus würde auch ich mit Blaß die Frage bejahen [1]), unter der Voraussetzung, daß die praktische Concession an das Bedürfnis des Bibelstudiums die Gründlichkeit der Arbeitsweise im einzelnen nicht beeinträchtigt. Hoffen wir, daß in einer neuen Auflage zu den sorgfältigen außerkanonischen Belegen eine entsprechendere Zahl außerchristlicher Stellen hinzutritt.

Selbstverständliches braucht in einer Anzeige nicht erst lange behandelt zu werden. Zu dem Selbstverständlichen rechne ich bei einer von Blaß stammenden Grammatik, daß wir außerordentlich viel aus ihr lernen können. Die Partie über den Hiatus (S. 290 f.) — um etwas Unscheinbares hervorzuheben — gehört zu denen, welche die weitere Forschung befruchten werden. Die ganze Formenlehre ist vorzüglich geeignet, auch den Anfänger zu fesseln, ebenso die historischen Einleitungen zu den Hauptparagraphen. Auf den Druck ist Sorgfalt verwandt. Es ist nur schade, daß Blaß das Goldstück für jede falsche Zahl (S. VIII) nicht angeboten hat. Das Buch würde ihn zwar theuer zu stehen kommen, aber auch großen Absatz finden und genau gelesen werden. Folgende Versehen seien hier notiert. S. VI Z. 6 v. u. ›propositions‹ heißt nicht ›Präpositionen‹. — S. 6 oben *ἀκριβεστάτην* Act. Ap. 26 $_5$ ist nicht der einzige Superlativ auf *-τατος* im ganzen N. T. (so auch S. 33 in der Mitte), vgl. Judasepistel $_{20}$ *ἁγιωτάτῃ*. — S. 12 u. 30 *Σουσάννα* ist Transskription von שׁוֹשַׁנָּה. — S. 13 Z. 10 v. u. l. אַשְׁדּוֹד, Z. 3 v. u. l. עֵין דּאֹר. — S. 15 Z. 11 v. u. lies 27, 4. — S. 23 Z. 14 v. o. l. *πεῖν*. — S. 31 wird *Βαρνάβας*, 123 *Βαρναβᾶς* accentuiert, letzteres dürfte vorzuziehen sein. — S. 48 Z. 4 v. u. l. 1895; Z. 6 v. u. ist mir unverständlich. — S. 68 Z. 1 v. u. l. 3) statt 2). — S. 69 Z. 5 v. o. ist 1) wahrscheinlich zu streichen; Z. 10 l. $_{24}$ statt 24. — S. 73 l. אַשְׁרֵי. — S. 80 Z. 5 v. u. l. לֵאמֹר. — S. 98 Z. 22 v. u. l. $_{17}$. — § 37 (S. 107 f.) ist die Numerierung der Absätze durcheinander gekommen, die erste 2 ist zu streichen. — S. 110 l. אֵל. — S. 114 Z. 4 v. u. l. *μεγάλῳ*. — S. 115 Seitenüberschrift l. § 38. — S. 125 Z. 10 v. o. l. לִפְנֵי. — S. 126 Z. 4 v. o. l.

1) Theoretisch läßt sich eine neutestamentliche Grammatik ebensowenig rechtfertigen, wie etwa ein Hierozoikon. Es gibt für die Wissenschaft so wenig eine neutestamentliche Sprache, wie es biblische Tiere gibt.



אחרי, Z. 5 v. u. l. בפני, Z. 3 v. u. l. ביד, ebenso S. 127 Z. 3 v. o.; Z. 5 v. o. l. מיד. — S. 141 Abs. 3 am Ende l. 51, 5. — S. 151 Z. 3 v. u. und im Stellenregister l. 8_8. — S. 153 l. 'ב. — S. 209 Z. 19 v. u. l. *ἐὰν*. — S. 217 Z. 17 v. u. l. Infin. — S. 219 Z. 2 v. u. l. Schmidt, ebenso S. 225 Anm. 1. — S. 223 Z. 23 v. o. l. *ἄξιος*. — S. 226 *ὡς ὅτι* steht auch 2 Cor. 5_{19}. — S. 233 Z. 15 v. o. l. *ὁμολογεῖν*. — S. 254 Z. 2 v. u. l. ה. — S. 257 Z. 18 f. v. u. der Satz ist mißverständlich. — S. 300 l. Elativus 33. — S. 310 l. *ἕτοιμος*. — S. 318 bei *σύν* l. 128 f. statt 126 f. — S. 325 zu 2 Petr. $1_{5 ss.}$ l. 295.

Noch anregender wären viele Partien, wenn sie auf die Einzelaufgaben, die ihrer Lösung harren, hinwiesen. Daß es Probleme giebt, die noch beantwortet werden müssen, und daß es Probleme giebt, die Probleme bleiben, das tritt nicht deutlich genug zu Tage. Man hat zu oft den Eindruck, als sei die ›Grammatik‹ ein fertiger Guß, während thatsächlich die Massen im Flusse sind und das Gegossene oft wieder in den Schmelzofen geworfen werden muß. Was Blaß über das ›theologische Verständnis‹, das in einer Grammatik nicht gelehrt werden könne, sagt (S. 94), müßte auf jeder Seite der Syntax stehen. Jetzt wird der Benutzer, zumal der Anfänger, leicht verleitet, statt selbst über die exegetischen Möglichkeiten nachzugrübeln, Blaß als Richter anzurufen. Bedauerlich wäre dieses Verfahren besonders in dem Abschnitte über die Präpositionen, den ich für einen der weniger gelungenen Teile der Syntax halte. Der alte Winer hat hier doch feiner gearbeitet. Blaß dekretiert z. B. S. 128 zu Gal. 1_{16} *ἀποκαλύψαι τὸν υἱὸν αὐτοῦ ἐν ἐμοί*, das *ἐν ἐμοί* scheine ›für den gewöhnlichen eigentl. Dativ‹ zu stehen; die Fassung ›in mir‹, d. i. ›in meinem Geiste‹ wäre unnatürlich. Damit beseitigt er den eigenartigen und bedeutsamen Paulusgedanken der Einwohnung des pneumatischen Christus in dem Gläubigen: Christus ist ›in‹ dem Gläubigen geoffenbart, er lebt fortan ›in‹ ihm Gal. 2_{20}, 2 Cor. 13_5, Rom. 8_{10}, redet ›in‹ ihm 2 Cor. 13_3, gewinnt ›in‹ ihm Gestalt Gal. 4_{19}, vergl. Joh. 6_{56}. Auch bei den anderen Stellen, die für dieses angeblich pleonastische *ἐν* genannt sind, sehe ich keine Veranlassung, das gewöhnliche *ἐν* zu depossedieren. Der ganze Absatz 2 auf S. 128 wäre am besten zu tilgen. Andererseits ist z. B. die Ausführung über *ὑπέρ* S. 132 zu dürftig. Wir müßten hier erfahren, ob *ὑπέρ* ›anstatt‹ heißen kann. Für einige wichtige Paulusstellen ist diese Auskunft unentbehrlich. Die ganze Frage, ob in der religiösen Spekulation des Apostels der Stellvertretungsgedanke von Bedeutung gewesen ist, hat nur dann ein Recht, wenn vorher erwiesen ist, daß *ὑπέρ* ›anstatt‹ bedeuten kann, oder wenn man doch Klarheit darüber gewonnen hat, wie nahe ›für‹ und ›anstatt‹

9*

mit einander verwandt sind. Blaß hat sich in der Benutzung der ›theologischen‹ Litteratur offenbar eine zu große Entsagung auferlegt; sonst hätte er derartige Probleme nicht ignorieren können. So suchen wir denn auch vergebens nach einer Auskunft über *ἱλαστήριον*, und wir hören, daß *ἀπὸ κυρίου πνεύματος* 2 Cor. 3 18 ›vom Geiste des Herrn‹ ›heißt‹, ohne daß der anderen Möglichkeiten der Erklärung, die hier von besonderer Tragweite ist, mit einem Worte gedacht wird. Unterscheidet eine Grammatik nicht scharf zwischen dem Möglichen und dem Notwendigen, stellt sie in zweifelhaften Fällen die verschiedenen Möglichkeiten nicht klar heraus, so wird sie, statt die Exegese zu regulieren, zu ihrer Fessel.

Bei dem Abschnitte über die Präpositionen ist mir ein anderer Fehler der ganzen Anlage deutlich geworden, der übrigens auch Winer anhaftet. Diejenigen syntaktischen Eigentümlichkeiten der drei ersten Evangelien, die durch Nachahmung einer semitischen Vorlage zu erklären sind und mit dem Spätgriechischen gar nichts zu thun haben, werden ruhig neben die der original-griechischen Schriften des N. T. gestellt, trotzdem S. 5 ganz richtige Gedanken über die Hebraismen und Aramaismen des N. T. ausgesprochen sind. Sie fordern aber eine Behandlung für sich; man muß sie gewissermaßen ins Kuriositätenkabinett stellen. Es werden sonst zu leicht verkehrte Vorstellungen wach; der Anfänger sieht in diesen unlebendigen Sonderbarkeiten die intimste Eigenart des ›neutestamentlichen‹ Griechisch. Man wird doch auch die offenbaren Fehler eines von irgend einem Soldaten geschriebenen Papyrusbriefes nicht in den Paragraphen einer grammatica Papyrorum registrieren. Fehler bleiben Fehler, Sonderbarkeiten bleiben Sonderbarkeiten und können niemals zu geschichtlichen Kriterien werden.

Manchen Einzelwiderspruch gegen Blaß habe ich in meiner kürzlich erschienenen Schrift ›Neue Bibelstudien‹, Marburg 1897, geltend gemacht. Aber mit diesem Hinweis möchte ich nicht schließen, sondern mit dem Ausdruck des Dankes für die wertvolle Gabe. Möchte Blaß nur viele Leser finden, die sich ihre Selbständigkeit von ihm nicht nehmen lassen.

Heidelberg, den 15. October 1897. A. Deißmann.



The poems of Bakchylides. From a papyrus in the British Museum edited by F. G. Kenyon. London 1897. LIII, 246 S. Preis 7 sh. 6 d.

Auch die größte Eile des Berichterstatters kann es nicht erreichen, daß seine Leser nicht vorher das Buch selbst gelesen haben, das uns einen neuen Classiker gebracht hat. Nicht darum also schreibe ich hier, damit Bakchylides gelesen werde. Es wird auch nicht nötig sein, dem guten Glücke hier zu danken, das ihn dem Lichte zurückgegeben hat, oder dem British Museum, das sich in der Art wie es seinen Schatz der Wissenschaft zugeführt hat, wieder als die vornehmste Anstalt der Welt bewiesen hat, oder F. G. Kenyon, dem Herausgeber, der außer der Kunst des Lesens und Zusammensetzens auch eine sehr respectable philologische Urteils- und Erfindungskraft gezeigt hat; und es ist nichts kleines, von den Geschäftspapieren und Zauberbüchern Aegyptens zu der Lyrik von Keos übergehn zu können, was sich Specialisten hoffentlich gesagt sein lassen, die ihr ganzes Gebiet alle Tage ganz durchmessen können. Es gibt noch viel zu tun im Bakchylides; der Text wird in manchem Liede dereinst sehr anders werden, auch abgesehen davon, daß die erste Ausgabe die Zeilen der Handschrift, jede künftige die des Dichters abzusetzen hat, aber den Grund hat K. hier mit gleicher Sicherheit gelegt wie seiner Zeit im Aristoteles. Was meine Anzeige bezweckt, ist in einem ersten Versuche das was nach den verschiedenen Seiten der Wissenschaft herausgekommen ist hastig in Garben zu binden, auf die gelösten und neugestellten Probleme hinzuweisen, also Bakchylides vielmehr in die Wissenschaft als ins Publicum einzuführen. Dazu habe ich versucht mich möglichst tief in seine Gedichte zu versenken: herumlaufen und nachsehen, was der und jener neben mir zu ihm sagte, dazu hatte ich keine Zeit. Ich zeige was ich sehe, sage was ich weiß; habe ich mich nachher zu schämen, so werde ich es schon tun. Da ich vor dem Erscheinen des Facsimiles schreibe, bin ich so wie so verhindert tief in die Textkritik zu tauchen, aus der die Rückkehr schwer ist; sie ist hier vollends Nebensache.

Die Rolle ist aus sehr vielen Fetzen so weit hergestellt, daß ein Stück die Gedichte I—XII (zu I gehört außer andern Fgm. 1, von Blaß erkannt, der schon jetzt um den Dichter Verdienste hat und von dem wir wol eine Ausgabe erwarten dürfen), eins XIII XIV, das dritte XVI—XX umfaßt. Ueber die Anordnung kann man nur soweit streiten, als XVI—XX auch am Anfange stehen könnten; ich würde in der antiken Weise die Bücher gesondert und in ihnen

die Gedichte einzeln gezählt haben, also Epinikien I—XIV und Dithyramben I—VI. Doch damit greife ich vor. Wir müssen zunächst die Gedichte einmal durchmustern.

I. II. Die beiden ersten Gedichte gehn auf einen Landsmann des Bakchylides, Argeios des Pantheides Sohn, Sieger am Isthmos. Kenyon hat Namen und Fest verkannt. *'Αργεῖος* ist unverkennbar Eigenname schon in dem zerrissenen Satze 1, 4 (*'Αργεῖος ... λέοντος θυμὸ[ν ἔχων*; daß das folgende *αχρει-* nicht richtig sein kann, zeigt das Versmaß); ganz klar ist 2, 4, wo die Phema nach Keos die Nachricht bringen soll *ὅτι π[άλ]ας θρασύχει⟨ρος⟩ 'Αργεῖο[ς] ἄρατο νίκαν*. Von *πάλας* ist der erste Buchstabe als *μ* verlesen. Hier wird angegeben, daß dieser Sieg der siebzigste isthmische eines Keers war. Ebenso steht in dem ersten Gedichte auf Lachon von Keos (6, 4), daß Keer nur im *στάδιον* (*παίδων* natürlich; damit erledigen sich Kenyons Bedenken gegen die olympische Siegerliste, die nach den Männern datiert) und im Faustkampfe in Olympia gesiegt hätten, und in dem zweiten (7, 3) ist die Zahl 16 auf die Summe dieser Siege zu beziehen. Offenbar ward in Keos über diese Siege Buch geführt, und zwar für die ganze Insel, nicht für die einzelnen Gemeinden, so daß diese nach außen eine Einheit bildeten. Was wir hier erschließen bestätigt sich urkundlich durch eine Inschrift aus Iulis bei Pridik *de Cei rebus 160*, die in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts geschrieben ist, ein Verzeichnis der keischen Sieger, von dem wir den Schluß der isthmischen (wie die feste Rangfolge der Spiele an sich lehrt und nun bestätigt wird) und den Anfang der nemeischen Siege haben. *'Αργεῖος Πανθ[εί]δεω* hat am Isthmus *παίδων*, in Nemea *ἀγενείων* gesiegt. Auf den ersteren Sieg hat Bakchylides gedichtet. Auch *Λ]άχων* (wie wir nun ergänzen) *'Αριστομένεος* hat zweimal *παίδων* in Nemea gesiegt.

Das erste Gedicht auf Argeios erzählt uns in dem Teile, der als Fragment 1 bei K. steht, das überraschende, daß Euxantios, Sohn der Dexithea, dort von Minos auf einem Besuch, der drei Tage nach einem vorher erzählten Ereignis geschah, gezeugt worden ist, und 2, 8 heißt die Insel *Εὐξαντίς*. Was K. dazu bemerkt, geht nicht von der Ueberlieferung aus, sondern von modernen Irrtümern. Durch Herodian *π. παθῶν* kannten wir den Kallimachosvers 504 *αἷμα τὸ μὲν γενεῆς Εὐξαντίδος*, wußten aber nicht, auf welche Gegend das ginge, lernen also zu, daß es auf Keos geht, und da Kydippe aus Keos war, so wissen wir nun, wohin der Vers gehört. Daß eine Tradition den Miletos, über dessen Herkunft viele Sagen liefen, weil es mehrere Orte des Namens gab, zum Sohn des Euxantios macht (Schol. Apoll. 1, 314), hilft zunächst gar nichts. Euxantios, Sohn

des Minos von Dexithea, steht so nackt in der apollodorischen Bibliothek 3, 7. Minos und Miletos gehören meistens zusammen: es war scheinbar, den Euxantios nach Milet zu rücken, aber doch nur ein Schein, und der Schein hat getrogen. Weiter hilft ein Ibisscholion, das ich in der allein verläßlichen Fassung des codex Philippicus hersetze. 470 nennt Ovid als vom Blitze erschlagen *Dexiones pater*, 419 steht *ut Macelo rapidis ictast cum coniuge flammis.* Zur ersten Stelle steht *Telchinum princeps fulmine periit cum tota sua domo, excepta filia cuius erat Iuppiter usus hospitio.* Zur zweiten *Macedo filia Damonis dicitur cum sororibus fuisse. harum hospitio usus Iuppiter, cum Telchinas quorum hic princeps erat corrumpentes invidia* (φθόνῳ, durch den bösen Blick) *successus omnium fructuum fulmine interficeret, servavit. ad quas cum venisset Minos cum Dexione* (v. l. *Dexithoe*) *concubuit, ex qua creavit Euxantium, unde Euxantidae fuerunt.* Das gehört ursprünglich nur zu einer Stelle, da Ovid nicht beide Male dieselbe Geschichte meinen kann. An der ersten Stelle nennt er *Dexione*: die den Gott aufnahm, heißt natürlich Δεξιθέα, und so heißt die Mutter des Euxantios. Also gehört das Scholion zu der zweiten Stelle. Also auf Keos sitzen böse Telchinen und zerstören das Wachstum der Früchte. Zeus sieht nach dem rechten; nur ein frommes Mädchen nimmt ihn auf. Er erschlägt die Frevler mit dem Blitze, schickt ihr seinen Sohn, der ihr Samen schafft und die Insel bevölkert. Nun wissen wir, was drei Tage vor der Ankunft des Minos bei Bakchylides passiert war. Die Geschichte stand auch, wie Rohde entdeckt hat, ehemals bei Nonnos 18, 35, etwa anders insofern, als neben Zeus auch Apollon bei Makello, wie der Name hier lautet [1]), einkehrt; in dem wahrscheinlich dem ersten Gedichte angehörigen Fragments steht χρυσ]αλάκατος: dazu, daß bei Nonnos Makello die fromme statt die Sünderin gewesen sei, fehlt bei der Unsicherheit der folgenden Lücke jeder Anhaltspunkt. Nonnos hat aus einem Alexandriner mit Scholien geschöpft; das wird wol auch für den Ibiscommentar gelten. Aber zu raten ist müssig; der Name Nikanders steht in einer unzuverlässigen Ovidhandschrift. Die Sage ist nicht mehr rein; Minos mit den Kretern ist durch die historische Combination hineingetragen, die alle Kykladen von ihm besiedelt werden ließ. Offenbar hat ursprünglich der Gott, den Dexithea aufnahm, ihr den Sohn, der κτίστης der Insel werden sollte, selbst ge-

1) Die Frau des Telchinen ist nach dem Grabscheit benannt, sei es, weil sie die Schmiede sind, sei es, weil sie schon aus Zwergen zu einem Menschenvolke degradiert, als Bauern gedacht werden. Auf den Vater Damo in dem Ibisscholion ist zu wenig Verlaß, und ehe man etymologisiere, bestimme man die Quantität des *a*.



zeugt. Den Cultnamen des Zeus nennt Bakchylides, *Εὐκλεῖος*, wie in Korinth und Kolonien; das ist neu und wertvoll. Unsere keische Archaeologie nahmen wir bisher wesentlich aus Herakleides, d. h. Aristoteles. Da ist alles anders; aber eine älteste Bevölkerung ist auch hier in Mädchen, *νύμφαι* und *βρεῖσαι* [1]), vorhanden; dann folgen Besiedelungen, die Cultur bringt Aristaios, der Gott von Karthaia. Man möchte also die Sagen von Karthaia und Iulis unterscheiden. Ein seltsames Gemächte ist *Εὐξάντιος*; es soll doch wol bedeuten *ὁ κατ' εὐχὴν ἀντίος ἐλθών*, also die Epiphanie des Gottes bezeichnen. Die Euxantiden sind natürlich die Keer. Weitere Combinationen, zu denen namentlich die Telchinen reizen (die Hunde Aktaions, Aristaios' Sohnes, sind nach Armenides Telchinen geworden; vier Telchinen soll B. selbst genannt haben [fgm. 69]), halte ich zurück.

1, 9 *πατρίων τ' οὐκ* [*ἀπεξεύχθη, ἀπεπλάχθη* dgl. *κ*]*αλῶν*: der Vater war kein Athlet. 42 ist *τόνδ'* verdorben, da es vocalisch anlauten muß; der Sinn gut »wer es mit dem Leben leicht nimmt, *κοῦφον νόον ἔχει*, der hat wirklich das Leben, aber nur so kurz oder lang er lebt. Das muß man zugeben (*τί μάν*, sehr bemerkenswert, kaum sicilisch). Wer der *ἀρετά* nachstrebt, hat im Leben Plage, lebt aber dafür, wenn er Erfolg hat, im Ruhme weiter«. Natürlich ist 44 *ἐκ*]*τελευταθεῖσα* zu ergänzen; *μέν* ist ja enklitisch. In dem Stücke fgm. 1 ist 2 falsch ergänzt, 15 fordert das Versmaß *Εὐρωπίδα*, denn es ist Synaphie. Ich werde falsche Ergänzungen nur in besonderen Fällen notieren. II ist das am Isthmos improvisierte Lied des Komos: das heißt *αὐθιγενής* 11. Der Dichter zieht als Volksgenosse mit: daher die erste Person *ἐπεδείξαμεν* 9.

III—V. Auf Hieron. Zuerst der olympische Sieg mit dem Viergespann von 468, dann der pythische von 470, dann der mit dem Rennpferde in Olympia 476: die Ordnung folgt dem Range, wie sich gebührt. Ueber die Zeitfolge hat K. richtig geurteilt. III ist das officielle Siegeslied, in Syrakus aufgeführt. 18 werden Dreifüße mit goldenem Kessel (schwerlich ganz goldene) angeführt, die Hieron in Delphi geweiht hat; man möchte annehmen zum Danke für den Sieg von 470. Das Epigramm, das ich kürzlich Gött. Nachr. 1897, 314 besprochen habe, könnte also ganz wol in der Fassung des Timaios (*τοὺς τρίποδας θέμεναι*) eine collective Weihung aller der Geschenke der Familie sein. 22 ist die Correctur *ἄριστος ὄλβων* einzig möglich. 29 »[ὃ *μὲν ἄ*]*ελπτον ἆμαρ μολών* (schwerlich richtig gelesen) wollte nicht außer der Niederlage auch die Knechtschaft tragen«. So ist

1) Offenbar müssen wir so schreiben, weil *Βρεσάδας* und *Βρησεύς* dazu gehört, und nichts hindert uns. Denn was tut die Orthographie der Kaiserzeit?



das gemeint. 33 ergänzt K. *πα̣ . . . . ατ'* zu *ποιήσατ'*: aber *ποιεῖν* ist von Bakchylides eben so wie von Pindar ganz verschmäht; man fordert ein sinnliches Wort für das Schichten des Scheiterhaufens, oder da er ein ›hölzernes Haus‹ genannt wird (49), etwa *πα[κτώσ]ατ'*. 62—64 fehlt in jedem Verse eine Sylbe: es ist also Inconsequenz, eine dieser Verderbnisse anders zu beurteilen als die andere, und wie sollte die Künstelei im Hexameter, wie *novo auctus hymenaeo*, *μεγαίνητε̄ Ἱέρων* rechtfertigen? 62 ist offenbar *ἐς ἀγαθέαν ⟨ἀν⟩έπεμψε Πυθώ*, 63, da eine Adversativpartikel notwendig ist, *ὅσοι⟨γε⟩ μέν*, 64 *ὦ μεγαίνητε, ⟨ὦ⟩ Ἱέρων* zu ergänzen. Eine Wiederholung des *ὦ* ist freilich nur bei besonderer Betonung zulässig, und z. B. Soph. O. T. 1216 sollte man sie Hermann nicht glauben: aber hier wird damit erzielt, daß in *Ἱέρων* der *ζαθέων ἱερῶν ὁμώνυμος* gehört wird. 65 *καυχᾶ]ν* oder *αὐχεῖ]ν σέο πλείονα χρυσὸν [Λοξί]αι πέμψαι βροτῶν*: denn Bakchylides kennt diesen Götternamen wie Pindar und die Tragiker. In dem folgenden, das ich leider nicht verstehe, halte ich Keos 69 und Kos 71 für täuschenden Schein; ich glaube, es geht alles den Hieron an. 75 etwa *δολόεσσα δ' ἐλπὶς ὑπ[οφέρει μερίμνας*, Lieblingswort des B., *ἐφαμ]ερίων· ὁ δ' ἄναξ [Ἀπόλλων τοιόνδ' ἔ]πος εἶπε Φέρη[τος υἱί*; kurze Schlußsylbe fordert die Synaphie. Den Sinn des Spruches hat K. verkannt, obwohl ihn Bakch. selbst 83 erläutert. ›Lebe so, als solltest du morgen sterben; denke also an dein Seelenheil. Lebe so, als hättest du noch ein volles Leben vor dir; denke also an den Lebensgenuß‹. Da Hieron es an Frömmigkeit nicht fehlen läßt, so ist dies eine Mahnung zur Heiterkeit. Wieder hat B. von Pindar gelernt, der dem Hieron das in einem Trinkliede ans Herz legte, 126 Bgk.[4]. Wenn Apollon irgend wo so zu Admetos sprach, so gab er die Regel seinem Gastfreunde oder Dienstherrn, von dem er wußte, wie nahe ihm beide Eventualitäten standen. Praxilla, oder wer sonst das Skolion gedichtet hat, kennt einen andern *Ἀδμήτου λόγος*, den ich Ar. und Ath. 2, 321 ebenso aus dem eignen Geschicke des Admetos erläutert habe. Beides führt auf Spruchweisheit, die dem Apollon in den Mund gelegt war. Zu dem delphischen Gedichte, der Eoee von Koronis, das ich früher hergestellt habe, stimmt dieser Charakter vorzüglich. 87 hat K. sehr richtig *σάπεται εὐφρ.* Der Grammatiker, der in der Handschrift die prosodischen Zeichen gesetzt hat, wollte *σάπετ' ἐυφρ.* Aber B. elidiert nicht das *αι*.

IV 13 ist schwerlich alles richtig, das wichtige aber unverkennbar, daß B. noch 470 nicht in Syrakus war. Mag man allenfalls ertragen *Δεινομένεος κ' [ἐπ]ερά[σα]μεν υἱὸν παρ' ἑστίαν ἀγχιάλοισ[ι Κούρ]ας μυχοῖς μοῦνον ἐπιχθονίων τάδε μησάμενον στεφάνοισιν ἐρέ-*

πτειν. Aber da steht der Accusativ, Object zu ἑρέπτειν, so weit voraus, daß ich lieber υἱοῦ emendieren möchte, oder aber den Herd aufgeben und πάρεστι μὰν — ἑρέπτειν schreiben, Daß sein Αἴτνας in die Lücke nicht paßt, sagt K. selbst, und Catania ist auch nicht ἀγχίαλος. Aber Syrakus ist die Stadt Persephones. 17 steht Ὀλυμπιονίκη für »olympischer Sieg«, was wol neu ist, aber nicht befremden kann. Es sind die zwei Siege des Pherenikos, 476 und offenbar 472. 20 nicht ἀέθλων, sondern ἐσθλῶν »das höchste ist als Freund der Götter (also nicht durch ὕβρις) die Fülle der Freuden genießen«.

V. Das Gedicht, in dem sich B. 476 von Keos aus anbot. Der Sinn des Einganges ist doch klar. »Hieron, du wirst der beste Kunstrichter sein: sieh einmal, welch schönes Gedicht ich dir schicke (9 ει für η nötig). Wie der Adler übers Meer fliegt (und sein Brief also auch, und er nur zu gerne flöge), weiß ich viele Wege euch zu loben«. 56 wol eher δῦναί] ποτ' ἐρειψιπύλαν (der der Hölle Pforten brach, ἐν πύλωι ἐν νεκύεσσι) παῖδ' ἀνίκατον λέγουσιν [φῆμαι] Διός. 70 durfte die Correctur πορθαονίδα das metrisch allein zulässige Πορθανίδα nicht vertreiben. Πορθάν ὡς Ἀλκμάν. 119 [ὃν] τέκε: nur Agelaos ist Oineus' Sohn; dessen Söhne aber schwerlich alle von einer Frau. 121. 2 kann ich nicht ergänzen, aber gefordert wird ein anderer Sinn, nämlich, daß die Moira noch nicht fertig war. 142 καῖέ τε δαιδαλέας ἐκ λάρνακος ὠκύμορον φιτρὸν ἐγλαύσασα: daß in dem letzten verdorbenen Worte der Begriff ἐξελοῦσα steckt, liegt auf der Hand. ἐγλύσασα, ἐκκλάισασα sind beide leicht, aber bedenklich; doch das letztere wol zulässig. 151 ist μίνυνθα metrisch und sprachlich unerträglich: gefordert wird μίνυθεν mit langer Mittelsylbe wie 3, 90. 160 hätte der Corrector τᾶιδ' nicht τόδ' aus τοῖδ' machen sollen. 191 Βοιωτὸς ἀνὴρ τᾶιδε φών[ησεν λιγειᾶν] Ἡσίοδος πρόπολος Μουσᾶν, ὃν ⟨ἂν⟩ ἀθάνατοι τι[μῶσι, κείνωι] καὶ βροτῶν φήμαν ἕπ[εσθαι. Hesiod hat in der Vorrede der Theogonie durchgeführt, daß der Dichter mit dem König gehen soll, weil beide ihre Kraft von den Musen erhalten: ὅν τινα τιμήσωσι διοτρεφέων βασιλήων u. s. w. Da steht auch, wie das Volk diesen König verehrt. Ein Vers, der genau zuträfe, findet sich nicht; aber die Citate der Lyriker sind frei genug (Pind. Pyth. 4, 277 aus *O* 207), so daß man nichts anderes suchen soll. 200 natürlich φυλάσσοι.

VI. VII auf Lachon von Keos. Das erste ist ein Ständchen vor Lachons Hause (14), das ihm die Komasten bringen. Das zweite war das Lied des Siegesfestes. Wem die erste Anrede galt, ist fraglich; aber Tochter von Nacht und Zeit sein und zugleich mit olympischen Siegen etwas zu tun haben kann wol nur Selene, die dem Endymion die 50 Monate der Penteteris gebar, Paus. V 1, 3. 7 ἀ]ρισταλκές 10 Ἀρ[ιστομένει]ον [παῖδ'] ἐκόσμη[σας στε]φάν[οισι Σελά]να?

VIII. K. hat die Daktyloepitriten hier besonders übel behandelt; es ist aber so einfach was man berichtigen muß, daß ich es nicht ausschreibe. Der Name des Siegers oder vielmehr seines Vaters stand wol 11 *ὦ Ζεῦ κεραυνεγχὲς καὶ [ἐπὶ ζαθέου] ὄχθαισιν Ἀλφειοῦ τέλεσσον [παιδὶ . . . . .]ς*, zweisylbiger Name im Genitiv.

IX. Auf Automedes von Phleius. Der Name der Stadt steht im Verse mit richtigem Diphthong, in der Ueberschrift mit *ι*. 1—3 *δόξαν — δοίητ', ἐπεὶ Μουσᾶν ἑλικοβλεφάρων θεῖος προφάτας εὔτυκος — ὑμνεῖν*. Construction wie Kallimach. 5, 1. Ueberliefert *τε ἰοπλοκάμων*, wo doch die Partikel sinnlos ist. Ich kann nur annehmen, daß das gleichgiltige Epitheton mit einem andern vertauscht war, und dann metrisch gebessert ward. Solche Verderbnisse wird XVII mehr zeigen. 10 *φοι]νικασπίδες* 18 *ὑφαιρ[εῖται μερίμνας*. 27 ffg. hübsche Schilderung des Pentathlon, bei dem er erschien wie der Vollmond unter den Sternen, *τοῖος* zeigte er seine Schönheit beim Diskoswurf und beim Speerwurf, wo sich allerdings die Glieder in eleganter Bewegung am besten praesentieren, ›oder in dem Gefunkel des letzten Ringkampfes‹, *ἀμάρυγμα* ist freier Accusativ zu *τοῖος*, als Verbum der Begriff *ἐφάνη* zu denken. Der Ringkampf war also das letzte Glied des Fünfkampfes: in ihm wechselt der Leib fortwährend seine Stellung, und da sieht man bald hier bald da die Stralen seiner Schönheit. Dann geht es in der Construction weiter ›und mit solcher Gewalt warf er im Faustkampfe die Gegner nieder (*πελάσσας*) und kam [*Ἀσωπὸν*] *παρὰ πορφυρόδιναν*‹. Des Asopos Ruhm ist selbst bis zum Nil gelangt, und die Amazonen und Troia haben dessen Enkel kennen gelernt‹, also *σῶν, ὦ πολυζήλωτε ἄναξ ποταμῶν, ἐγγόνων γεύσαντο*. Ueberliefert ist, von dem elidierten *πολυζήλωτε* zu schweigen, *ἔγγονοι*. Dann ist der Sinn dahin. Aber der Asopos wird König der Flüsse genannt; was er höchstens wegen dieser Descendenz verdient. Da Phleius keine großen Helden hat, müssen die Aiakiden aushelfen; und daß dieser Asopos ihr Ahn sei, ward meist geglaubt; sollte doch Sisyphos von Korinth die Entführung gesehen haben, obwol doch die Braunkohle, die der Blitz des Liebhabers der Aigina hinterlassen haben sollte, in dem boeotischen liegt, und obgleich nur dieser Thebes Vater sein konnte. Diese Asoposgenealogie, die Pindar und B. weiter geben, verdient eine Untersuchung. B. fügt einen Zug hinzu, der aus der Bodenbeschaffenheit Aeginas stammt: Aiakos und Endeis leben in einer Höhle, XIII 66.

51 *σὺν τύχαι*, nicht *σὺν τύχαις ὤικισσαν*. 55 *ἢ τὰν ἐρατώνυ]μον Αἴγιναν, με[γίστωι Ζηνὸς ἃ πλαθεῖσα λέ]χει τέκεν ἥρω [Αἰακὸν νικαφόρ]ον*, wo noch ein besseres Beiwort zu suchen ist. 98 Die Stadt des Dionysos ist Phleius; der Eponymus ist sein Sohn.

X 1 *Φήμα, σὺ γ[ὰρ ἀμερίων νῆριθμ' ἐπ]οιχνεῖς [φῦ]λα.* 10 *Π]α-σί[α], τίν*, dies in der Orthotonese lang. Der Name ist zwar niedrig in Athen; aber da der Mann nur seiner Phyle Ehre bringt, keinem Geschlechte, wird er nicht vornehm gewesen sein. Uebrigens sähe ich lieber hier den Namen des Schwagers, der den Bakchylides gedungen hat, und den des Siegers in den unsicheren Resten am Anfange von 11, die auf einen Vocativ deuten. 15 *δσσά⟨κις⟩* er siegte; die Ziffern folgen.

XI Ist interessanter, gesungen in Metapont am Tempel der Artemis, die auf die Hemera von Lusoi zurückgeführt ward: so weit erstreckte sich also einmal Achaia, dessen Südgrenzen gegen Arkadien immer unsicher waren. Deren Stiftungslegende wird erzählt, aber die Raserei der Proitiden möglichst gemildert und matt motiviert, das dionysische ebenso wie die Intervention des Melampus eliminiert, die freilich unnütz ist, wenn Artemis die Rettung bringt. Da zugleich die *κτίσις Τίρυνθος* erzählt wird, ist die Quelle wohl in prosaischen *'Αργολικά* zu suchen, die ich so alter Zeit zutraue. Es stimmt in den meisten Zügen was der mythographus Homericus mit Berufung auf Pherekydes zu *ο* 225 erzählt, wo aber Melampus die Hauptrolle spielt. 31 war der Paedotribe erwähnt, der den Knaben ausgebildet hatte. 70 ist *λαχόντα* für den Plural zu setzen. 110 *ταὶ* für *γαι*; 111 einmal *μιν* statt *νιν* überliefert. 114 *ἄνδρεσσιν⟨ἐς⟩ ἱπποτρόφον χώραν 'Αχαιοῖς*; ich scheue mich nicht *χώραν* für *πόλιν* zu setzen: als Artemis dorthin ging, war es noch keine Stadt; *πεδίον*, was leichter wäre, ist metrisch anstößig. 117 hübsch heißt Artemis, die *πότνια θηρῶν* hier *δέσποινα λαῶν*, mit ähnlichem Scherze wie bei Anakreon 1. 119 steht *πρόγονοι ἑσσάμενοι* wider die Construction und wider das Metrum, von Palmer unglücklich behandelt: es ist offenbar *προγόνων ἑσσαμένων* zu schreiben.

XII Bruchstück auf Teisias aus Aigina. Daß *ἀπάρχει* 'deputieren' transitiv bedeuten kann, bezweifle ich nicht; doch mag Jebbs *ἀπαιτεῖ* besser sein.

XIII Concurrenzgedicht zu Pindar N. 5 aus den letzten achtziger Jahren, also Jugendgedicht. Hier muß noch sehr viel herausgebracht werden. Im Anfang spricht jemand, etwa Nemea, als Herakles alle Mittel versucht, dem Löwen beizukommen, was er schließlich in einem Stile that, der wol *παγκράτιον* heißen kann. Das ist einmal ein Beispiel für seinen Beruf als Bändiger aller Frevler unter Tier und Menschen, zum andern sind die *παντοῖαι τέχναι* Vorbild des *παγκράτιον*, und das ganze ist ein *αἴτιον* der Spiele; ein anderes erzählt IX. 25 *ἐκ τοῦ παρ]ὰ βωμὸν ἀριστάρχου Διὸς [Νίκας φερεκ]ύδεος ἀν[δίδω]σιν ἄνθεα, [καὶ κλυτ]ὰν δόξαν πολύφαντον ἐν αἰ[ῶνι] τρέφει*

καύροις βροτῶν [*ἀ*]*εί, καὶ ὅταν θανάτοιο* u. s. w. Die Blumen des Sieges sprießen bei Nemea und geben immer nur wenigen den Ruhm, der während der Lebenszeit leuchtet und nach dem Tode zurückbleibt. In der Handschrift ist *παύροισι* geschrieben, was unbedingt geändert werden muß. Für die zweite Strophe finde ich keine befriedigende Ergänzung; es stand da jedenfalls, daß Pytheas in Aegina sehr viele Lieder hervorruft. Nun wird Aegina selbst angerufen, nämlich weil ein oder weil manches Mädchen mit Blumen und Schilfkränzen nach heimischem Brauche geziert sammt den Nachbarinnen die Aegina und die Endeis verherrlicht: der Dichter als Mann singt deren Söhne. Dies der Sinn, und die Mädchenchöre sind etwas hübsches und neues. 61 *παρθένοι μέλπουσι τ*[*εὰν χάριν ὦ δέσποινα παῖ Ξε* — (das war wol die mir unbekannte Mutter der Aegina, wenn nicht ganz anderes sich verbirgt; eine weitere Anrede war nicht nötig) *Ἐνδαίδα τε ῥοδόπαχυν, ἃ τ*[*ὸν αἰχματὰν*] *ἔτικτε Πηλέα καὶ Τελαμῶνα κραταιὸν .... τῶν υἷ*[*α*]*ς ἀερσιμάχας* — — *βοά*[*σω*. Nun wird ziemlich langweilig erzählt, was die Aiakiden vor Ilios geleistet haben. 119 hat der Schreiber *ἔρευθε φωτῶν αἵματι γαῖα μέλαινα* geschrieben, und der Corrector das notwendige genus verbi *ἐρεύθετο* hergestellt, wider das Versmaß und wider die umgebenden Aoriste. Er hätte auch an *ῥέε δ' αἵματι γαῖα* denken sollen und *ἔρευσε* herstellen. Die Form, als vulgärionisch durch Hippokrates bezeugt, steht in aristophanischen Anapaesten. 124 standen wol *Ἀμα*]*ζόνες*. 143 ist *Ἀρετά* personificiert, die über Land und Meer schweift und mit dem Ruhme, der Siegeskränze bringt (so praegnant *φερεστέφανος* XIX 6), die Stadt regiert; daran ist *Εὐνομία τε σαόφρων* nicht geschickt, aber verständlich angeschlossen: deren Aufgabe ist das Regiment der Oligarchie aufrecht zu halten. Diese beiden sind also Personen; die untergeordneten *Εὔκλεια* und *Νίκη* könnten es auch sein, sind aber hier nicht so eingeführt. 160 hat Athena (weil sie die *τέχναι* schützt, und weil er ein Athener ist) die Instruction des Menandros *θάμα δή*, nicht *ἅμα δή*, bei Olympia geehrt. Wichtig wäre es den Schluß herzustellen, aber alles Sinnen hat mir nichts befriedigendes gezeigt. ›Auf die Hoffnung (vgl. X 40) und die Musen vertrauend (so weit ist es sicher) *ὑμνῶν τινα τὸν δέ* ⏑ — — — ⏑ — *φαίνω ξενίαν τε φιλάγλαον γεραίρω*‹. Das scheint allgemein gesagt zu sein von dem Berufe des Dichters. Aber welches mit *δέ* anlautende so betonte Wort kann hier gestanden haben? *τὰν* (also *ξενίαν*) *ἐμοὶ Λάμπων* ⏑⏑ — ⏑⏑ — *βληχρὰν ἐπαθρήσαι στ* ⏑ —. Auch hier macht die Betonung, die den Optativ gibt, die Sache besonders schwer. Es kann Lampon die Gastverwandtschaft sowol gewährt haben wie gewähren sollen. *βληχρός* heißt bei B., wie sich gehört, ›schwach‹. Aber

eine Bescheidenheit wie »möge er mein schwaches Gedicht gerne betrachten« ist wenig in seinem Sinne. *τὰν* (wen?) *εἰκ ἐτύμως ἄρα Κλειὼ παιθαλὴς ἐμαῖς ἐνέστα*[*ξεν φρεσίν* sicher ergänzt], *τερψιεπεῖς νιν ἀοιδαὶ παντὶ καρύξοντι λαῶι.* Hier kann es sich nur um die poetische Begabung, also wol *χάρις* handeln, wie Jebb gewollt hat. Und fraglich ist ihm nicht, daß er sie besitzt: also entweder *εἴ γε*, was doch überhaupt nicht häufig ist und viel zu stark restringiert, oder W. Schulze hat recht gehabt und ein *εἰκ* nach Analogie von *οὐκ* in dem arkadischen *εἴκαν* gefunden. Ich habe ihm schon früher geglaubt, denn ich habe noch zwei Belege: Arist. Lysistr. 1,099 *αἰκ εἶδον*, knidischer Vers bei Herodot 1, 174 *Ζεὺς γάρ κ' ἔθηκε νᾶσον αἰκ ἐβούλετο.*

XIV 3—6 *συμφορὰ δ' ἐσθλοὺς ἀμαλδύνει βαρύτλατος μολοῦσα,* [*λαμπρὸν δὲ*] *καὶ ὑψιφανῆ τε*[*ύχει*] *κατορθωθεῖσα.* Es ist von Jebb richtig gegen das *ἐσθλόν* der Handschrift der Plural gesetzt; dann muß in dem parallelen Gliede der Singular stehn, der den Fehler oben hervorrief, und obwol da von erster Hand *-ονηδη ὑψ.*, von zweiter *-ον καὶ . . . ὑψ.* steht, muß doch das Wahre ein drittes sein. 8—10 *μυρίαι δ' ἀνδρῶν ἀρεταί, μία δ' εὐδαίμων πρόκειται* | *ὃς τὰ*] *παρ χειρὸς κυβέρνα*[*σεν*] *δικαίαισιν φρένεσσιν.* 20 *νῦν χρὴ Ποσειδᾶνος τε Πετραίου τέμενος κελαδῆσαι*, nicht *Ποσιδ.* 22 Da der Sieger Kleoptolemos heißt, muß er in irgend welcher Form hinein; überliefert ist *Πυρρίχου τ' εὔδοξον ἵππον* —— da hängt die Ergänzung an der Zuverlässigkeit des *ν*.

XV Das erste der Gedichte, die keine Siegeslieder sind und mythische Namen führen, nach deren Buchstabenfolge sie geordnet sind; wofür sie die Grammatiker hielten, soll nachher gefragt werden: was sie sind, muß in jedem Falle geprüft werden. Das erste heißt *'Αν*]*τηνορίδαι* [*ἢ 'Ελένη*]*ς ἀπαίτησις*, denn so als Doppeltitel muß ergänzt werden: das liegt im Wesen des Titels und die auch von K. verglichenen Namen Sophokleischer Dramen, die man nun identificieren darf, zeigen es. Was wir haben führt mit größter Breite Theano ein, die zu den Gesandten, die Helena fordern sollen, redet. Der Name steht erst v. 7 (vorher der Sinn »des Antenor Gattin, der Pallas schlüsselbewahrende Priesterin den Gesandten *'Αργείων 'Οδυσσεῖ* [*Λαρτιάδαι Μενελά*]*ωι τ' Ἀτρεΐδαι βασιλεῖ* begegnend, Theano«) und das Verbum *προσήνεπεν* 9. Da folgte also eine Rede von ihr; dann geleiten die 50 Antenoriden (fgm. 54 Bergk) die Gesandten, Antenor beruft die Volksversammlung, in der alles für den Frieden ist. *Μοῖσα τίς πρῶτος λόγων ἆρχεν δικαίων*; Menelaos redet lange, ganz allgemein über *ὕβρις* und *δίκη* (zu unserer Beschämung: 54 war bei Clemens, der die Stelle citiert, nur ΙΘΕΙΑΝ

aus OCIAN zu machen, dann war Sinn und Vers da: Niemand hat es gefunden). Da hört das Gedicht auf. Das ist kein ganzes. Natürlich kann der Dichter so angefangen haben, ja die Ausführlichkeit der Exposition spricht dafür. So aufhören konnte er nicht. Er hat mit πρῶτος ἆρχε dem Odysseus, und mit der dem Frieden geneigten Volksstimmung dem Umschlag praeludiert, und das Publicum mochte noch so gut wissen, was dabei herausgekommen war: wer etwa die Rede des Menelaos um der Gemeinplätze willen bringen wollte, nicht die Geschichte erzählen, der mußte sie anders einführen. So erwarten wir, einerlei wie kurz, die Forderung Helenas, die Rede des Odysseus. Dann muß Paris das Volk zu sich herüberziehen, die Gesandten müssen bedroht, durch die Antenoriden gerettet werden. Wenn dann der Dichter constatierte, daß zuletzt Ilios fiel, die Antenoriden gerettet wurden, so war auch der Satz von ὕβρις und δίκη illustriert, für den allerdings das Gedicht wol gemacht ist. Die äußere Veranlassung konnte dann auch bezeichnet sein. Wir kennen sie nicht und constatieren, daß in unserer Gedichtsammlung ein Bruchstück steht. Besonders hervorzuheben ist, daß Menelaos 48 Πλεισθενίδας heißt. Diese Genealogie kennen wir zuerst bei Stesichoros; in den erhaltenen Dramen kommt sie immer so als Name ohne Bedeutung vor: Wert und Herkunft sicher zu stellen, würde von Wichtigkeit sein.

Unvollständig ist ganz offenbar auch XVI, dessen Titel verloren ist. K. nennt es Ἡρακλῆς: das ist wenig bezeichnend: Δηιάνειρα paßt auch in die Reihe; aber es kommt nichts darauf an. Ich kann leider die wichtige erste Strophe nicht herstellen, was anderen gelingen wird. Der Dichter will offenbar singen, weil ihm die Muse (nicht die Ἀγγελία) eine Schiffsladung Lieder gesandt hat; seine Muse nennt er beliebig Kleio und Urania, von denen keins ein Individualname ist. Es scheinen Lieder zu sein, wie sie Apollon am Hebros von dem Schwane hört oder von den Chören, die ihm in Delphi die Paeane singen (5 ἦ δολιχαύχενι κύκνωι, nicht ἧ; accentuiert ist ἦ, dann sicher nicht ὀπὶ ἡ]δεῖαι, weil diese Distraction unzulässig ist) 8 παιηόνων ἄνθεα πεδοιχνεῖν). Die Anrede des Apollon lehrt, daß das Gedicht an ihn gerichtet ist, also an einem seiner Feste vorgetragen, aber weiter kann ich nicht kommen. Abrupt geht es zu der Erzählung über. πρίν γε κλέομεν λιπεῖν Οἰχαλίαν ... Ἀμφιτρυωνιάδαν — ἵκετο δ' — ἀκτάν und weiter im Imperfect, bis der Fortgang scharf hervorgehoben wird τότ' ἄμαχος δαίμων Δαιανείραι μῆτιν ὑφᾶνεν. Also war intendiert »bevor Herakles, so singen wir, Oichalia verließ — bekam er das todbringende Gewand«. Erst tritt die Schilderung von dem was vorher geschehen war aus

der abhängigen in die directe Rede, dann, als mit *τότε* der Gedanke zu seinem Ausgangspunkte zurückkehrt, wird doch noch nicht die Erzählung fortgeführt, sondern ein Factum berichtet, das in Wahrheit auch schon geschehen war, ehe die Katastrophe auf dem Kenaion eintrat. Das ist nicht ganz glatt; man erinnert sich eher aischyleischer Perioden wie Agam. 194—205, als des Bakchylides, aber es ist nicht zu beanstanden. Nur ist dann das Gedicht nicht vollständig, das mit der Vorgeschichte abbricht. »Die Tücke des Nessos und ihre eigne schwarze Unkenntnis der Zukunft brachten der Deianeira Verderben, als sie am Lykormas von Nessos das zauberische Wunder annahm«. Kann im Ernst jemand dies für einen Schluß halten? Das Gedicht ist überwiegend in daktylischen Reihen abgefaßt; den Schluß der Strophe bilden kleine Versglieder — ⏖ ⏑ — — | — ⏑ ⏑ — — | ⏑ ⏖ — — — | — ⏖ — — | ⏖ — ⏖ — —, also Reizianum in verschiedener Form, Adoneus, Dochmius. Aber mehrfach, zumal in der Epode gehen die Daktylen in Trochaeen über, die mir sicher zu erläutern noch nicht gelingt. Parallelen werden jedem einfallen, z. B. aus Stesichoros und Ibykos. Ganz befremdlich sind die Hiate 20 *ὀβριμοδερκεῖ ἄζυγα* — ⏖ — — — ⏑ —, durch Versabteilung nicht zu beseitigen, und 5 *ἀνθεμοέντι Ἕβρωι = εὐρυνεφεῖ Κηναίωι*, also wol — ⏖ — — ⏑ —. Hier müßte man schon einen sehr starken consonantischen Anlaut des Fremdwortes annehmen. 34 ist ein Glossem, an dem Cobet seine Freude haben würde *ὅτ' ἐπὶ [ποταμῶι] ῥοδόεντι Λυκόρμαι.* In diesem Versmaße wird man die Auflösung der Hebung (⏑ ⏖ ⏖ —) des Daktylus wol schwerer glauben als den Zusatz. Kenyon hat den Botenbericht der Trachinierinnen beigeschrieben, der allerdings nahe anklingt. Aber *ἀμφικύμων ἀκτά* ~ *ἀμφίκλυστος ἀκτά* kann directe Reminiscenz nicht beweisen. Ich wüßte nicht, wie man über ein solches Gedicht wie das des Bakchylides anders urteilen könnte, als daß es sich ganz nahe an eine Vorlage hält, und gerade für die Schilderung der Katastrophe kann das an dem Tragiker auch nicht befremden. Wenn aber Bakchylides auch erzählt, daß Deianeira aus Eifersucht darauf, daß Iole Ehefrau des Herakles werden sollte, das Gift anwandte, so habe ich gar nichts dagegen, diese Motive nun mit noch größerer Zuversicht als früher in das Epos des Kreophylos zu versetzen.

XVII *Ἠίθεοι [ἢ] Θησεύς* das schönste und eigentümlichste, aber auch verdorbenste Gedicht. Seine Veranlassung steht am Schlusse, wo der Delier dem keischen Chore Segen geben soll. Der Inhalt geht die Sage an, die mit dem alten Altare in Delos verbunden ist; schon die Françoisvase stellt uns den Chor dar, der zuerst dort getanzt hat; *ἠίθεοι* heißen die athenischen Kinder, die dorthin von

dem Schiffe des Theseus zum Feste fahren, officiell: also hier wird wirklich beim Tanze des Chores, der aus Mädchen und Knaben besteht (so kam ja Kydippe einst von Keos dorthin), die Geschichte der Stiftung des Tanzes erzählt. Wir wußten, daß B. für Delos gedichtet hatte (schol. Kallim. 4, 28); und das berühmte Prosodion des Pindar auf Delos (87 Bgk.) war für Keos gedichtet: so haben sie wieder dieselbe Aufgabe gelöst, hier ein jeder in seiner Weise, daher beide gut. Pindars feierliche Daktyloepitriten wurden wol bei der Procession gesungen, diese raschen Iamben sind für den Reigen um den Altar bestimmt. Wenn B. das gar nicht erst ausspricht, daß die Kinder von Kreta heimkehrend den *Γέρανος* gestiftet haben, und daß sein Chor zu ihrem Gedächtnisse tanzt, so ist das ganz in der Ordnung, da bei der Aufführung an Ort und Stelle jeder den Zusammenhang durchschaute. Aber auch die Geschichte war allen so geläufig, daß er die Hauptsache nur von ferne andeuten und zum Teile sogar fortlassen durfte. So sagt er nichts vom Minotauros, und V. 24 und 96 sind doch erst verständlich, wenn man weiß, was in Kreta der Kinder wartet. Eriboia wird ganz brüsk eingeführt: für dies Gedicht brauchte sie gar keinen Namen; daß er überliefert war, zeigt die Françoisvase; mit der Tochter des Alkathoos aber hat sie wol erst spätere Combination identificiert; auf dem Wege ist Aias Sohn des Theseus geworden (Homer. Unters. 244). Das ärgste ist, daß Theseus ins Meer springt, um den Ring zu holen, und nirgend etwas davon steht, daß er ihn zurückbringt. Es ist das wichtig, weil B. so ganz nahe zu der Erzählung des Hygin (Astr. II 5) stimmt, daß man zunächst glauben muß, der Mythograph schöpfe aus ihm. Aber daß Amphitrite dem Theseus den Kranz gibt (von dem Mantel ist nicht die Rede), ist dort als Variante von *alii* berichtet; die Hauptgeschichte läßt die Nereiden den Ring, den Kranz aber die Thetis geben. Da nun vollends von Robert gute Gründe dafür angegeben sind, daß Hegesianax bei Hygin zu Grunde liegt, so sehen wir nur, daß dieser den Bakchylides benutzt hat; die Variante kann dann direct aus ihm stammen. Er selbst aber schöpft aus derselben Tradition, die schon dem Maler der Françoisvase bekannt war: viele Gedichte vieler Chöre werden auf Delos dasselbe erzählt haben. Bakchylides hatte die Freiheit, die Charaktere auszuführen und anmutige Bilder zu malen, und er hat sie mit Erfolg ausgenutzt.

Der Text läßt sich nur mit dem Versmaße zusammen behandeln. Daß dieses überwiegend iambisch ist, wird dem Leser das Ohr gesagt haben, aber er wird auch bald gemerkt haben, daß er nicht einfach durchkommt. Es ist geraten mit der Epode zu beginnen.

Da ist die erste Periode 47—50 = 113—116 leicht, denn es ist nur zuweilen die erste Senkung unterdrückt; zehn Metra werden durch Katalexe geschlossen. Man gewöhne das Ohr an den Gang in Partien wie *τόσ' εἶπεν ἀρέ|ταιχμος ἥ|ρως τάφον* u. dgl. 49 ist *παιδός* zu ergänzen, nicht *ἀνδρός*, sowol des vocalischen Anlautes wegen wie weil Theseus kein Mann ist. 115 ist zu skandieren *τόν ποτέ οἱ | ἐν δόμοις*, also mit Vocalverkürzung vor vocalischem Anlaut. Die nächste Periode ist 51—60 = 117—26, durch Hiat begrenzt, 25 Metra. Zu bemerken ist eins mit Unterdrückung beider Senkungen 53 *εἴ|περ μ' ἀλα|θῶς Φοί|νισσα λευ|κώλενος* = 119 *λεπτόπρυμ|νον φάνῃ. | φεῦ οἵ|αισιν ἐν | φροντίσιν*; offenbar ist die starke Retardierung um der Antistrophe willen erfunden. Es folgt ein anaklastisches Metron 55 *σοὶ τέκε νῦν* = 120 *κνώσιον ἔ|σχασε.* Einmal ist die Responsion ungenau 51 *μῆτιν εἶ|πεν* = 117 *θέλωσιν οὐ|δέν.* Vergeblich ändert K. *λῶσιν.* Weder ist der Dorismus dem Keer zuzutrauen, noch pflegt *λῆν* die Initiative des Willens wie *θέλειν* zu bedeuten; es bezeichnet den Wunsch wie *βούλεσθαι.* 89 *σεισίχθονι φύτευσεν* = 124 *δῶρ' ἀγλαό|θρονοι* ist schwierig, da auch 124 die Schlußsylbe kurz sein kann. Aber ich glaube lieber die Verlängerung des Dativs, vgl. *Μίνωι* 68, als ein Metron — — ⏖. Die letzte Periode reicht bis zum Schlusse. Sie beginnt mit einem anaklastischen Dochmius — ⏑ — ⏑ —, den die überlieferte Kolometrie richtig absetzt. Dann folgen 11 iambische Metra, in denen außer einer Anaklasis mehrfach die zweite Senkung unterdrückt ist; ein Dochmius macht den Schluß. Zur Erleichterung scandiere ich die Antistrophe 129—31 *νέοι παιά|νιξαν ἐρα|τᾶι ὀπὶ Δά|λιε χοροῖ|σι Κηίων | φρένας ἰαν|θεὶς ὄπα|ζε θεόπομ|πον ἐσθλῶν τύχαν.* Dabei ist ganz normal die erste Sylbe von *παιάν* kurz (B. hat viel der Art), *θεο* einsylbig. Auch hier stimmt einmal die Responsion nicht, 62 *σῶμα πατρός* = 128 *πόν|τος ἠίθεοι.* Vergeblich ergänzt K. ⟨*τὸ*⟩ *σῶμα*: zu dem gehört ja das Adjectiv *ἄγλαον* vorher.

In der Strophe reicht die erste Periode 1—4 = 24—27 = 67—70 = 90—93 durch Brachykatalexie gesondert. Zuerst zwei Dochmien; man könnte sie natürlich als drei iambische Metra zusammenfassen, aber sie fallen dochmisch ins Ohr, und da die Epode diese Beimischung hat, ist sie auch hier zu erwarten. Dann 7 iambische Metra, die letzten der Form — ⏑ — | ⏑ — — | ⏑ — — | ⏖ ⏑ —. 68 ist *Μίνωι* ein Kretiker; die Verkürzung des *ω*, wie oft in den Formen von *ἥρως*, ist nicht befremdlich. Das i des Dativs konnte gewissermaßen durch Compensation gelängt sein, aber wir haben auch in 89 etwas ähnliches gesehen. 90 hat K. die Ueberlieferung mit Unrecht beanstandet *δόρυ σόει|νιν* (*νειν* geschrieben) *Βορεὰς ἐξ|όπιθε* (das *ν*

am Schlusse tilgt man ruhig) πνέουσ' | ἀῆτα, τρέσ|σαν δ' Ἀθη|ναίων ἠι|θέων — | γένος ἐπεί. Aus σῶμαι σοῦσθε σεύοντο δορυσσόος ἐπίσσωτρον ergibt sich ein Imperfect ἐσσόει, und das darf die Kraft seiner Doppelconsonanz behalten. ἀῆτα mit kurzer Schlußsylbe kannten wir schon von Simonides 41; die Dichter lasen es wol O 626, wo jetzt δεινὸς ἀήτη steht. Nur wo ich die Lücke bezeichnet habe, ist eine Corruptel, von K. mit πᾶν ohne Probabilität ergänzt. γένος ist wol überhaupt falsch; da nachher die Augen erwähnt werden, stand wol hier ein Teil von Leib oder Seele.

Die zweite Periode reicht bis zur Katalexe 7, 30, 73, 96. Es sind 8 Metra, einfach, da nur die erste Senkung unterdrückt wird, diese selbst im letzten Metron; aber die willkürliche Behandlung der durch Muta cum liquida geschlossenen Sylben macht dem Leser Schwierigkeit; man sollte das im Drucke bezeichnen. Ich skandiere also die Partie der ersten Strophe τηλαυγέι γὰρ | ἐν φάρεϊ βο|ρήιαι| πίτνον αὔ|ραι κλυτᾶς | ἕκατι χρυ|σαιγίδος Ἀ|θάνας. 72 ist χεῖρας πέτασσε in πέτασε χεῖρας umzustellen. K. setzt χεῖρε; aber B. hat nur neben δύο einmal einen Dual XVIII 46. Beachtenswert die Vocalverkürzung 86 δέγμενοι ἀ|νάγκαν.

Die nächste Periode reicht bis zu der Brachykatalexie 15, 38, 81, 104. Erst 6 einfache iambische Metra, das fünfte anaklastisch, dann folgt das Sylbenschema ⏑ — ⏑⏑ — ⏑ ⏑ —; das sind in Wahrheit auch zwei Metra, das erste mit Unterdrückung einer Senkung, dann ein anaklastisches. Aber die Auflösung der letzten Länge des ersten ergibt in dieser Verbindung etwas, was niemand iambisch deuten würde, wenn nicht die Umgebung zwänge. Dann weitere 8 Metra; in Summa also 16. Es sind mehrere Verderbnisse vorhanden, die ich nicht alle probabel zu heilen weiß. 15 βόασε δ' Ἐρίβοια χαλκοθώρακα Πανδίονος ἔκγονον. Darin muß χαλκοθώρακα die Messung ⏑ ⏑ — — ⏑ haben. Es ist ganz sinnlos: Theseus ist der Gefangene des Minos und fährt ruhig über das Meer: wie sollte er gewappnet sein? Und wann legte er den Panzer ab, um ins Meer zu springen? Hier hilft kein Schreibfehler: hier ist ein Naseweis dazwischen gefahren. Ich denke, B. nannte ihn λινοθώρακα; er trug ja ionische Tracht. Daran konnte Torheit anstoßen. 80 χθόνα κατ' | εὔδενδρον | ὡς, aber εὔδενδρον muß die Messung — ⏑ — haben und keine Anaklasis hilft. K. hat mit ἠύδενδρον dem Versmaß in Wahrheit nicht aufgeholfen; anderes, z. B. 94, 108, hat er richtig erledigt. 100—102 ist umzustellen μέγαρόν τε θεῶν μόλεν· τόθι κλυτὰς ἔδεισ' ἰδών, überliefert ist ἔμολεν τε θ. μέγαρον τ. κλ. ἰδὼν ἔδ. Dann ist richtig überliefert Νηρέος ὀλβίου, wo εο, wie meist, zu-

sammenzuziehen ist. 104 wird man lieber ⟨ἔ⟩λαμπε verbessern als inconcinne Responsion annehmen.

Die nächste Periode umfaßt 8 Metra bis zur Katalexe, 19, 42, 85, 108. Sie liest sich leicht; es sind aber einige Besserungen nötig. 18 darf nicht ergänzt werden μέλαν δ' ὑπ' ὀφρύων δί[ν]α-[σ]εν ὄμμα, sondern διᾶρεν: unter den Brauen hebt er sein schwarzes Auge. 40 ist zu stellen πολύστονον κέλομαι ἐρύκεν für κ. π. ἐ. und 42 ἀμβρότου für ἀμβρότοι'. Beide male wird der Vocal vor vocalischem Anlaut verkürzt. 107 hat der Corrector δεινεῦντο ταινίαι in δινεῦντο geändert; er hätte δονεῦντο setzen sollen.

Die letzte Periode umfaßt 10 Metra, ohne Katalexe, die nicht leicht zu lesen sind. Ich setze zur Probe 20—23 her. εἶπεν τε Διὸς | υἱὲ φερ|τάτοι' ὅσιον | οὐκέτι τε|ᾶν ἔσω | κυβερνᾷς | φρενῶν ϑυ|μὸν ἴσχε μεγα|λοῦχον ἤ|ρως βίαν. Darin habe ich φερτάτου in φερτάτοι' geändert, damit das Metrum voll werde; das wird man einer inconcinnen Responsion vorziehen, obwol diese im dritten und vierten Metron anerkannt werden muß, die 97 ἔν|δοϑεν κέαρ | κέλευσέ τε κατ' | οὖρον lauten. Auch in der zweiten Antistrophe wird mindestens das vierte voll gewesen sein, wo jetzt eine schon von K. erkannte Corruptel steckt 109 εἶδέν τε πα|τρὸς ἄλοχον | φίλον σεμνὰν | βοῶπιν Ἀμ|φιτρίταν. Der Fehler in σεμνάν ist handgreiflich, und jedes Beiwort ist hier vom Uebel: die Empfindung des Theseus sollte bezeichnet werden, der schon vor den Nereiden Furcht bekam; aber eine Buchstabenänderung wird hier so wenig wie bei den anderen schweren Schäden helfen. Wenn σέβας casus obliqui hätte, wäre sein Dativ geeignet, denn ganz so steht ϑράσει 62. Das Gewand, das die Göttin dem Theseus anlegt, heißt ἀιόνα: der Diorthot scheint es gewollt zu haben. Ich entscheide nicht, ob es eine unbekannte Vocabel oder ein Schreibfehler ist.

Diese Iamben sind wahrlich merkwürdig: schon die alten Metriker haben sich mit ihnen schlecht abfinden können, und daß ich durchgekommen bin, danke ich dem Studium der iambischen Lieder und namentlich der Monodien des Dramas, die zum Teil wegen stärkerer Beimischung fremder Glieder schwieriger sind, aber dafür die Freiheit nicht kennen, daß ein schließender Vocal in aufgelöster Hebung des Iambus vor vocalischen Anlaut verkürzt wird. Ich habe längst beobachtet, daß diese Freiheit in derselben Beschränkung für die Dochmien der Tragödie gilt, aber Sophokles, sich hier wie immer als der ionischte Tragiker beweisend, hat z. B. O. T. 168 ὦ πόποι ἀνάριϑμα, Trach. 846 ἦ που ὀλοά, 847 ἦ που ἀδινῶν, in Iamben. Hinzutritt die inconcinne Responsion, an die ich für Iamben bisher nicht geglaubt habe; das muß nun nachgeprüft werden. Freilich

sind die meisten vergleichbaren Lieder nicht mehr strophisch. Wenn K. das Gedicht paeonisch genannt hat, so hat er das gethan, weil man Pindars Ol. 2, Pyth. 5 so nennt. Ich kann sie hier nicht behandeln, gestehe aber, daß ich sie schon längst für iambisch gehalten habe. Das fünfte Lied ist ein Processionslied; da mochten die Kyrenaeer hüpfen; das zweite olympische hat Pindar als ein ganz besonderes Kunststück dem Theron vorgeführt. Dennoch wurzelt diese freie Behandlung offenbar in dem Wesen der Iamben, wie sie volkstümlich lange in Gebrauch waren, ehe Archilochos durch die Beschränkung der Freiheiten seine Meisterschaft bewies. Daß sich im Cultusgebrauch, und zwar gerade in den 'kretischen' Paeanen Apollons, aus diesen Iamben die Kretiker entwickelt haben (doch auch aus Trochaeen, wie Aristophanes zeigt), halte ich für eine sichere Folgerung. Durch das öde Systematisieren ist die Metrik gründlich auf den Sand gefahren: jetzt ist sie durch die scharfe Prüfung der Ueberlieferung frei gemacht, und es ist eine Freude zu sehen, wie neue Funde sie dem Ziele, der geschichtlichen Verfolgung der Kunstformen, überraschend nahe bringen.

XVIII *Θησεύς* ist in einem anderen Sinne das merkwürdigste Stück, durch die poetische Form, denn es ist Dialog. Eine ganz farblose anonyme Person (bei Leibe nicht Medeia; die packende Geschichte von ihrem Anschlag auf Theseus existierte noch gar nicht) fragt den Aigeus in der ersten und dritten Strophe, und die Fragen haben sehr gedehnt werden müssen, damit sie den gleichen Raum füllten wie die Antworten, deren erste ganz kurz die Theseustaten schildert, die wir am schönsten von den attischen Schalen her kennen, sachlich nichts neues bringend; die zweite schildert hübsch die Tracht des Theseus, übrigens ohne auf Schuhe und Schwert den Accent zu legen, den man nach der späteren Geschichte erwarten würde. Wenn Aigeus schließt ›er soll ein kaum mannbarer Knabe sein und doch nach den Kriegsspielen verlangen, und er sucht Athen‹, so ist damit die Frage des Einganges beantwortet ›weshalb rufst du deinen Heerbann zusammen, Aigeus‹. Es ist also ein gewisser Abschluß da; der Name des Theseus fällt nicht und konnte nicht fallen; aber der Hörer weiß ja genugsam, von wem die Rede ist. Sollte die Geschichte aber bis zu seiner Erkennung durch den Vater verfolgt werden, so müßte dieser Dialog abgebrochen und mindestens eine andere Person eingeführt werden. So wird man doch dazu gedrängt, das Gedicht für vollständig zu halten; daß gar keine Hindeutung auf den Ort seiner Aufführung und den Anlaß dazu ist, erklärt sich durch die Fiction des Dialogs. Aber einen anderen Ort als Athen wird man bei diesem Stoffe gar nicht annehmen, und die Veranlassung

ist dann eins der regelmäßigen Feste, bei denen solche Lieder aufgeführt werden. Die hießen Dithyramben. Und da fällt einem sofort die Parodie des aristophanischen Plutos ein, die die Dithyramben des Philoxenos parodiert. Da steht ja Karion dem Chore gegenüber, erst als Polyphem, dann als Kirke; der Chor vertritt erst die Schafe, dann die Schweine. Aus dem späteren Dithyrambus kennen wir noch den Odysseus neben dem Chore seiner Gefährten in der Skylla des Timotheos. So erhalten wir hier die Ueberraschung, einen Vorläufer des dem Drama oder besser der Oper vergleichbaren Dithyrambus kennen zu lernen. Ich glaube nicht, daß das derjenige ist, von dem die Tragoedie stammt, denn ihr Sprecher hat mit diesem Sänger nichts zu tun. Im Gegenteil, als die tragischen Chöre den ungeahnten Aufschwung nahmen, lag es für die kyklischen nahe, in ihrer Weise ähnliches zu versuchen. Das hat denn hier Bakchylides getan.

Leider kann man nicht mit voller Zuversicht das Gedicht für vollständig erklären, denn der Text zeigt im einzelnen Lücken, 35 durch Dittographie, aber 47 fehlt eine halbe Zeile ganz, 55—57 hat erst der späte Corrector nachgetragen, 16 ein älterer. Auch ist in der Schlußstrophe der sonst gute Text übel zugerichtet. Den Glykoneus 51 *λάκαι|ναν κρατὸς ὑπὲρ πυρσοχαί|του* kann man nicht glauben, selbst wenn er sich nicht entfernen lassen sollte. Gleich darauf ist umzustellen *στέρνοις τε πορφύρεον χιτῶν' ἀμφὶ καὶ οὐλίαν Θεσσαλὰν χλαμύδα*; überliefert *χιτῶνα πορφ. στέρνοις τ' ἀμφί*. Unbehaglich ist 26 *Πολυπήμονός τε καρτερὰν σφῦραν ἐξέβαλεν προκόπτας, ἀρείονος τυχὼν φωτός*. Ausgeschlossen ist es sowol zwei Personen anzunehmen als auch den *Προκόπτας*, der gar keinen Eigennamen führt, zum Sohne Polypemons zu machen. Aber für B. scheint die Verteilung der beiden Bezeichnungen auf zwei Satzglieder allzukühn; wenn es *προκόπτου σφῦραν ἐξέβαλε Πολυπήμων* hieße, wäre das etwas anderes. Es gienge auch, wenn eins ein Relativsatz wäre, vgl. Pind. N. 5, 13 *ὁ τᾶς θεοῦ ὃν Ψαμάθεια τίκτε* und Leo Gött. Programm 1896, 20. So möchte man fast *Πολυπήμονος* als Nominativ, *ὡς εὐλίμενος* u. dgl. falsch gebildet, ansehen. Aber der Schaden mag tiefer sitzen: man wird zunächst immer verstehen ›er, nämlich Theseus, schlug dem Polypemon den Hammer aus der Hand als *προκόπτας*‹: denn diese Rolle hat ja Theseus selbst übernommen. Dazu paßt dann das folgende Participium nicht. Wenn 15 Aigeus Sohn des Pandion und der Kreusa heißt, so ist das keine entlegene Sage, sondern der billige Name ist lediglich deshalb gesetzt, weil die Mutter keinen festen Namen hatte. Ions Mutter hieß vielleicht damals ganz anders, und wenn sie Kreusa hieß, war das auch nur der schemenhafte Namen eines Schemens. 21 führt Poseidon den thes-

salischen Namen *Ἀνταῖος* bloß zum Schmucke: da hat den B. wol sein Verkehr mit den Thessalern zu einem für die Athener glossematischen Worte verführt. Sehr merkwürdig ist, daß der Keer hier und 17, 3 die Athener Ioner nennt, zumal hier das in seinem, aber nicht im Sinne des Thukydides oder Aristophanes schmückende Beiwort *ἁβρόβιοι* zutritt. Später ließ man gerade den Theseus wegen seiner üppigen ionischen Tracht, die er aus Trozen mitbrachte, in Athen verspottet werden. Das Gedicht stammt eben noch aus der Zeit, die uns die alte Kunst so deutlich zeigt, wo Athen eine Stätte des *ἁβρὸς βίος* war.

XIX *Ἰώ* bezeichnet sich selbst als für Athen bestimmten Dithyrambus. Erst renommiert der Dichter in gewohnter Weise mit seiner Begabung und will nun für Athen etwas neues (*τι καινόν* v. 9 notwendig mit der ersten Hand) erfinden. ›Was war (15 *τί ἦν ὅτε*, der Sprache nach gut und im Phalaeceus auch metrisch richtig), als Io, die goldne Kuh (doch wol um der Hörner willen; als Mädchen heißt sie *ῥοδοδάκτυλος*) floh, Argos sie bewachte, Hermes ihn nicht täuschen konnte? Sei es nun, daß Hermes es vermochte ihn zu töten, oder die Ratschlüsse des Zeus oder die Musen (durch Bezauberung des Wächters) *φύτευ[σαν Ἰνάχου κόραι] καδέων ἀνάπαυσ[ιν ἁμέραν]· ἐμοὶ μὲν οὖν ἀσφαλέστατον ἅπε[ρ ἐκράνθη λέγειν.* Als Io an den Nil gekommen war, schwanger vom Samen des Zeus, gebar sie den Epaphos, ward Vertreterin der linnentragenden Priester (*λινοστόλων* 47) und erhielt die höchste Ehre im Barbarenland. *ὅθεν καὶ Ἀγανορί[δας] ἐν ἑπταπύλοι[σι Θήβαις] Κάδμος Σεμέ[λαν ἐφύτευσεν.] ἃ τὸν ὀρσιβάκχ[αν] τίκτε Διόνυσον* (geht nicht in den Vers, also anderer Name und dann ein Beiwort) *καὶ χορῶν στεφα[νηφόρων ἄνακτα*‹. Also er sagt gar nichts neues und eigentlich auch nichts ordentliches altes. Am Schluß aber springt er gewaltsam zu dem Dionysosfeste, an dem er den Kranz zu erhalten hofft. Ich meinerseits hoffe, sie haben ihm diese unverdiente Ehre nicht angetan. Wenn der Dithyramb so heruntergekommen war, hatte Phrynis recht ihn zu reformieren. Aber einen wirklichen Dithyrambus aus der Zeit des Aischylos haben wir nun vor uns.

XX möchte man gern vollständig lesen, einmal weil die Sage von Idas und Marpessa, ehedem gefeiert, früh verblaßt ist, dann weil jedes Lied für Sparta besonderes Interesse haben muß. Wenn sich der Grammatiker nur nicht getäuscht hat. Denn es fieng doch etwa so an *Σπάρται ποτ' ἐν [εὐρυχόρωι] ξανθαὶ* (die Kürze des *α* ist bezeichnet) *Λακεδα[ιμονίων] τοιόνδε μέλος κ[όραι ἄιδον*: also dies ist die Copie eines Hochzeitsliedes für Idas, der als Sohn des Leukippos in Sparta wohnte und dorthin die Braut heimgeholt hatte: das

Lied mußte folgen. Auch Theokrit hat sein Lied auf die spartanische Helena und ihren Cult in die Form eines Epithalamiums mit erzählendem Eingang gekleidet, doch wohl beide im Anschluß an die weiblichen Chöre Alkmans. Aber daß dies Lied des Bakch. auch für Sparta gedichtet wäre, konnte leicht voreilige Combination erschließen. Da bricht der Papyrus ab. Man kann versucht sein, das Versmaß für lakonische ›Anapaeste‹ oder ähnliches zu halten; Alkman hat Archebuleen gemacht. Aber es ist kein Verlaß: es können gemeine Daktyloepitriten gewesen sein. 10 hat die Handschrift richtig *Πλευρῶν' ἐς ἐυκτ[ιμέναν.*

Wir können nun sagen was wir haben. Das ganze Buch *'Επίνικοι*; denn wir haben das lange Gedicht auf Argeios, das die Urgeschichte von Keos gab und daher den Reigen führte, und das auf den thessalischen Sieg, das erst hinter den Gedichten auf die vier großen Feste kam. Also sind die Bruchstücke von Siegesliedern, hier fgm. 2 = Bgk. 41 (zu schreiben *Ποσιδάνιον ὡς Μαντινέες τριόδοντα χαλκοδαιδάλτοις ἐν ἀσπίσιν φορεῦντες*, Daktyloepitriten) 6. 7. 11. und Bgk. 4, das einzige für das Buch bezeugte, das nicht wiedergefunden ist, alle in den lückenhaften Gedichten unterzubringen; es haben aber auch noch ein oder mehrere Gedichte zwischen XII und XIII gestanden. Neben den Resten dieser Rolle ist nur ein ziemlich wolerhaltenes Stück einer zweiten da, die Gedichte XV—XX; ich glaube nicht, daß es zu derselben Rolle, wenn auch zu derselben Handschrift, gehörte. Da die Titel nach dem Alphabet geordnet bis zum Iota reichen, waren es hinter *Ἴδας* noch eine ganze Menge. Der Buchtitel ist durch ein Citat aus XVII als **διϑύραμβοι** gesichert; es hat sich auch gezeigt, daß XVIII und XIX Dithyramben sind. Auch XVI kann einer sein in dem Sinne, wie die Chöre der attischen Thargelien Dithyramben heißen, obwol sie dem Apollon gelten. Aber XX ist nur einer, wenn die Grammatiker sich geirrt haben, und XVII ist sicher keiner. Von dem was wir namentlich nach Pindars Resten für dithyrambisch hielten, ist dies weit entfernt, auch in der Form, die ja dort ohne Responsion war. Da müssen wir zulernen, daß das Gewöhnliche sehr viel niedrigeren Flug nahm, und wie tief diese Lyrik neben dem Drama derselben Zeit stand, zu wissen, ist wertvoll genug. Wol aber finden wir Parallelen im Drama: die erzählenden Chorlieder des Euripides, die ganz lose mit dem Stoffe zusammenhängen, z. B. in Elektra Helena Phoenissen sind solche Dithyramben; sie springen auch manchmal mit einem gewaltsamen Satze zu der Handlung, wie Bakchylides XVII XIX zu der Veranlassung seines Gesanges, über. Das älteste Beispiel ist Andr.

275. Die älteste Tragoedie hat das nicht, Sophokles nur Trach. 497, auch ein Indicium für deren Entstehungszeit. Also die Grammatiker hielten solche erzählenden Gedichte für Dithyramben, selbst wenn sich bei genauer Interpretation ergab, daß sie es nicht waren. Das stimmt zu dem Urteil über die Poesie des Xenokritos von Lokri in einer verdorbenen Stelle des Pseudoplutarch *de mus.* 10, dessen Gedichte von einigen für Paeane, von anderen wegen der heroischen Stoffe für Dithyramben erklärt wurden. Eben deshalb hat man ihnen auch Titel gegeben, denn der jüngere Dithyrambus hatte diese Sitte von dem Drama angenommen, wie wir jetzt ja auch inschriftlich wissen. Aber nichts berechtigt uns die Titel für ursprünglich zu halten, nach denen ja auch nicht citiert zu werden pflegte, und für die Gedichte des Stesichoros können wir von hier aus nichts lernen. Nun sind aber die Gedichte zum Teil unvollständig. Daran halte ich fest und werde die erst von den Modernen so genannte Danae des Simonides weiter als das Bruchstück aus einem seiner Gattung nach ganz unbestimmten Gedichte betrachten, was freilich durch den abrupten Eingang an sich klar ist. Die Verstümmelung ist natürlich vor den Alexandrinern geschehen; aber sie ist nicht auffällig. Diese Poesie war aus dem Gebrauche doch eine längere Zeit verschwunden, als die Sammlung der Litteratur begann, hatte sich aber vorher mindestens zum Teil ganz wie das Drama in den Händen der ausübenden Künstler befunden. In wie viel Handschriften jedes Gedicht nach Alexandreia kam, war von tausend Zufälligkeiten abhängig: ein so großartiges Stück wie Pindars zweites olympisches Gedicht bekanntlich nur in einer. Wir haben an den Gerichtsreden eine gute Parallele, die doch auch in Alexandreia gesammelt sind. Wer z. B. einen Archetypus des Demosthenes erfindet, weil die Rede für Zenothemis ein Bruchstück ist, redet nichtiges, es sei denn, er meint die Urhandschrift in der alexandrinischen Bibliothek, die eben hinten abgerissen war. In anderen Fällen war nicht mehr publiciert, wie von Isokrates κατὰ σοφιστῶν (nichtiges Gerede berücksichtige ich nicht) oder gegen Lochites; in diesem Falle kann auch der Rhetorenschüler sich nur ausgezogen haben, was als Gemeinplatz brauchbar war. Der Zufälligkeiten sind natürlich viele und nicht immer kann man einen plausiblen Anlaß erschließen: aber mit den Zufälligkeiten der Ueberlieferung und Erhaltung bis zu der ersten Ausgabe hat die Kritik, die ihre Wurzel in der Ueberlieferungsgeschichte hat, zu rechnen. Hier also lernen wir, daß Gedichte von allgemein interessierendem Charakter, gerade weil sie im Gebrauche blieben, sich schlechter conservierten als die Siegeslieder, die zum großen Teile aus den Familienarchiven der Sieger stammen müssen; wer hätte sich sonst

diese Personalien vorsingen lassen? Aber die mythischen Stoffe fanden ziemlich überall Teilnahme. Da mußte es also Liederbücher geben, von fahrenden Musikanten und Sängern zu ihrem Gebrauche zusammengestellt, wie die homerischen Hymnen auf die *ὑπομνήματα* der Rhapsoden zurückgehn, und in diesen Händen war z. B. von Antenoriden nur ein Stück, bis zu einem würdigen Abschlusse, von Deianeira nur die erste Periode: wer weiß, ob hier nicht die Melodie das war, was so viel Text erhielt wie nötig war, sie zu tragen? Wie hier die Verstümmelung, so wird in XVII die Verderbnis in die Zeit vor den Alexandrinern gesetzt werden müssen. Andere Verstümmelungen, wie in XI 23 und XVIII werden auf die Vorlage der erhaltenen Handschrift zurückgehn. Diese setzt K. in das erste Jahrhundert v. Chr. und der Bestand der Orthographie, die nur vereinzelte Verwechselungen von *ει* und *ι* oder *ει* und *η* zeigt, das stumm gewordene Iota nicht selten vergißt, stimmt dazu. Die Vorlage aber scheint recht alt gewesen zu sein. Das *H* war in ihr so in einem Zuge geschrieben, daß es mit *M* verwechselt werden konnte, IX 41 *ΜΑΘΕ* für *ΗΑΘΕ*, XI 54 *ἔμβαλεΝΟΜΜΑ* für *ΝΟΗΜΑ*, dies von K. geheilt. Mich dünkt, das ist hellenistisch. Sicher ist die Schreibung *ΕΙΡΕΝ* für *ΕΙΠΕΝ*, XVII 20 und 74, durch die ungleich schenklige Form des Pi hervorgerufen, die im zweiten Jahrhundert v. Chr. abkommt. Wir haben also auch in den prosodischen Zeichen ein noch beträchtlich älteres Document der Grammatik als im Papyrus des Alkman, und sie verdienen eindringenderes Studium, als ich ihnen jetzt zuwenden kann. Das merkwürdigste ist, daß der erste Bestandteil der Diphthonge den Accent trägt: das freut mich sehr, denn die gewöhnliche Manier ist ja doch nur durch die Monophthongisierung möglich, während die Aussprache *αϝ* oder *εϝ*, oder *ἑατόν*, die Schreibung *φέογω*, die Bezeichnung der Klangfarbe in *ὀγδόιος βασιλέιως* und vieles andere nur denkbar waren, wenn die griechischen Diphthonge wie die italienischen gesprochen wurden. Sehr viel später setzt K. den Corrector, der den Text nach einer anderen Handschrift durchcorrigiert hat, mit A[3] bezeichnet. Was dieser gibt, ist auch Ueberlieferung für uns; aber es birgt sich auch Irrtum und Willkür darin. Interpolation z. B. 3, 47 *τὰ πρόσθεν ἐχθρὰ* [*νῦν* A[3]] *φίλα*. Proben sind oben verzeichnet. Es ist ein durch die Funde antiker Bücher antiquierter Standpunkt der Kritik,' der ehedem die zweite Hand des Bodleianus oder Marcianus von Platon principiell verwerfen durfte. Zu dem Bestande der Ueberlieferung der Classiker in Alexandreia gehörten Varianten, es sei denn, sie hatten nur eine Handschrift, und die Grammatiker waren verständig genug, die Varianten nicht ganz weg zu werfen. Was wären wir sonst im

Homer? Andere Varianten entstanden durch die Confrontation verschiedener Exemplare derselben Ausgabe, dies auch bei jungen Autoren, wie Herodas. Man kann nicht unmethodischer verfahren, als mechanisch zu decretieren, bei dieser Hand allein ist die Wahrheit. Wozu hätten wir denn die Papyri des Isokrates und Demosthenes? Bei B. ist die Sache sehr einfach und K. hat gesunden philologischen Takt bewiesen.

Zu dem was die alexandrinische Grammatik geleistet hat, gehört auch die metrische Abteilung. Ueberliefert war ihr, wie wir durch die Steine und die Handschrift der Antiope wissen, nur die Abteilung der Strophen, die sie natürlich beibehielt. Hinzugetan ward das Absetzen der Glieder, das *κωλίζειν*. Natürlich ist in einer so alten Handschrift die Schreibung verständiger und regelmäßiger als in unseren Handschriften Pindars und der Dramatiker; ich kann auch nur loben, daß die Gleichheit der respondierenden Zeilen nicht pedantisch durchgeführt ist, sondern zuweilen dem Raume und der Erhaltung eines vollständigen Wortes etwas geopfert ist, was doch für die Metrik im Grunde wertlos war. Aber IX 15 und in den respondierenden Versen ist durch gröbliche Verkennung einer Fermate eine Anzahl abscheulicher Hiate oder falscher Verse erzeugt; K. hat den Fehler angemerkt. Die Metrik als Controlle des Textes ist nicht ausgenutzt, wozu beitragen mag, daß der Corrector sie ganz vernachlässigt hat. Die Metrik von XVII haben die Grammatiker sicher nur zum Teil verstanden. Ueber diese und die von XVI habe ich schon oben handeln müssen. Jetzt wende ich mich zu der der übrigen Gedichte. Es sei mir gestattet, über das was K. und seine Berater nach dieser Richtung geleistet haben, zu schweigen.

Ueber die Hälfte der Gedichte ist hier wie bei Pindar daktyloepitritisch, der Bau ist normal und bietet wenig charakteristisches. XIII 69. 81. 102. 115 zeigen die Zusammenziehnng eines Daktylus: das hatte ich erst bei Euripides beobachtet, *Comment. metr.* I 32. In V gibt das erste Strophenpaar je zweimal einen daktylischen Trimeter, der zweisylbig ausgeht, während die übrigen Strophen einsylbigen Schluß zeigen. Das ist für diese Gattung also dieselbe Erscheinung, die ich an den Trochaeen kürzlich verfolgt habe, andere sehr weit ausdehnen. Wir haben sie auch in den Iamben von XVII gefunden. Ohne Frage wird das zu weiterem Suchen, vielleicht auch Finden anregen. Möge man sich nur vor der bequemen Anerkennung aller möglicher Schreibfehler hüten.

Sechs Gedichte sind aus Versen zusammengesetzt, die wir aus den Liedern der Lesbier und Anakreons kennen oder auch von Archilochos her. Es würde sehr bequem sein, sie damit zu erläutern,

daß man den einzelnen Versen ihre Namen gäbe, die die antike Metrik sich ausgedacht hat, und wenn man die Theorie des Antispasts annähme, könnte man sie auch weiter im Sinne der spätesten antiken Systeme analysieren. Aber das genügt nicht. Diese Gedichte bieten Material genug, um daran weiter gehende Theorieen zu prüfen, die das Wesen des Rhythmus zu erfassen streben. Ich habe diese Theorieen schon lange herumgetragen, finde sie hier bestätigt und trage sie kurz vor. Manches ist ja auch andern im Gegensatz zu der modernen Doctrin aufgegangen, z. B. über den Glykoneus; eine Abhandlung, die den Phalaeceus als ionisch erweist, habe ich kürzlich an eine Redaction gegeben; ihr Erscheinen steht nicht in meiner Hand, ich werde sie aber lassen wie sie ist. Ich halte für falsch, alle griechischen Verse sogleich auf ein Urmaß zurückführen zu wollen, für verderblich vom Hexameter auszugehn. Fasse man zunächst zusammen, was sich dadurch, daß es in einander übergeht, als verwandt ausweist. Da stellt es sich denn so.

Die Maß- oder Tacteinheit, in die eine große Anzahl der wichtigsten Verse aufgeht, ist ein Complex von vier Sylben, zwei Längen und zwei Kürzen; doch ist jede kurze Sylbe, die am Rande eines solchen Metrons steht, indifferent. Die Möglichkeiten sind also ⏑̄ — ⏑ —, — ⏑ — ⏑̄, — — ⏑⏑̄, ⏑̄⏑ — —, — ⏑⏑ —: sie existieren alle und wechseln in bestimmter Weise alle mit einander. Erst allmählich haben sie sich als Iamben, Trochaeen, Ioniker u. s. w. differenziert, und im Liede gibt es immer noch Formen, wo keiner dieser Namen zutrifft. Diese Metra dulden die Abwandelung, daß eine oder auch beide Kürzen fortgelassen werden, sicherlich nicht durch Neuerung, sondern in Conservierung alter Freiheit; auch kann in einer längern Reihe sowol das erste wie das letzte Metron unvollständig sein; geläufig ist uns nur die letzte Erscheinung als Katalexe, aber die Pause kann auch vor dem Einsetzen der Gesangstimme liegen. Das erste Metron hat noch weitere Freiheiten, die ich hier nicht verfolge; ich erinnere nur an den Eupolideus und Lieder wie Aristoph. Wesp. 1450, Eur. Or. 808. Ein Fortschritt der Kunst ist, daß zwei Metra zusammengenommen werden und dann über die Commissur die Sylben vertauscht. Das ist aus den Ionikern uns vertraut, ⏑⏑ — ⏓ ⏑̄⏑ — —; aber — ⏑⏑̄ ⏓ ⏑̄ ⏓ ⏑ — ist ganz dasselbe [1]).

1) Ich brauche wol nicht zu sagen, daß ich die Analogien der altindischen und altgermanischen Metrik kenne. Aber das lasse ich nicht als Beweis, auch nicht als Empfehlung gelten. Ich kenne auch die Analogien der arabischen Metrik, und Rückert hat für die Hälfte der pindarischen Gedichte 'asiatische' d. h. arabische Metrik geglaubt; an Lagarde 5. Febr. 1851. Also nur die Analogie ist zunächst das frappante. Ob einmal sich ein Zusammenhang ergibt, steht dahin.



Die Entwickelung ist nun teils den Weg gegangen, daß die Gattungen differenziert und ihre Variabilität eingeschränkt ward; das gilt namentlich für die Metrik der Ionier, die dafür das Princip des Ersatzes der Länge durch zwei Kürzen eingeführt hat. So ist das wunderbar geschmeidige Gebilde der Iamben ausgebildet, die doch selbst im regelmäßigen Trimeter den 'Tanziambos' nie ganz verloren haben, den ich noch bei Herodas gezeigt habe. Die Aeoler kennen das Prinzip der Auflösung nicht (das daher dem daktylischen Hexameter fehlt), sondern haben die Variabilität dadurch eingeschränkt, daß sie die Sylben zählten. Sie griffen viele Combinationen, die das Maß zuließ, auf, aber wenn sie eine fixiert hatten, so hielten sie sie entweder ganz streng in einem Schema fest oder ließen doch nur wenige Wechsel zu. Der Art ist der Phalaeceus, ein ionischer Trimeter; Trimeter derselben Gattung sind die alkaischen und sapphischen Elfsylbler auch; aber dadurch, daß sie immer nur in der einen Form gebaut werden, haben sie den Charakter besonderer Verse, wenigstens für Nachfolger, wie z. B. Bakchylides, erhalten. Das ist so weit gegangen, daß man vergaß, daß einzelne dieser Verse eigentlich katalektisch waren, und sie mit anderen in Synaphie setzte. Es gibt eine Anzahl Verse, die uns gleich in den ältesten Denkmalen entgegentreten und mir meistens keine sichere Deutung bieten; das kann nicht Wunder nehmen, da doch eine lange Entwickelungszeit vor diesen Documenten liegt. Der Art ist ⏕ — ⏕ — ⏕ — —, das enhoplische Glied, das auch Paroemiacus heißen kann, gern sowol mit trochäischen wie mit daktylischen Gliedern verkoppelt. Man hat dann aber auch anderes geneuert. Erstens erfand man für den hüpfenden Tanz der 'kretischen Paeane' die neue Form, daß eine der Längen durch eine Kürze ersetzt ward, — ⏑ ⏑⏑ oder ⏑⏑ ⏑ —. Zweitens führte man Glieder ein, die das Maaß überschritten, am liebsten am Ende einer Periode; wir nennen sie wol Clauseln. Der Art ist — ⏑⏑ — ⏑, der Adoneus, — ⏑ — ⏑ — ⏑, der Ithyphallicus, — ⏑ — ⏑ —, seine katalektische Form, und diese gibt dieselbe Summe von Zeiteinheiten wie ⏑ — — ⏑ — und — ⏑⏑ — ⏑ —: dieser 'krumme' Fuß trägt seine Anomalie im Namen. Wir sehen noch selber, wie er spät geradezu als ein 'Maß' den andern analog behandelt wird, ja sich mit ihnen mischt. Die Analyse dieser Clauseln ist von secundärer Bedeutung. Die Regeln über den Strophenbau verfolge ich nicht; nur die einfachste Form a a, a b, und a a b oder b a a sei erwähnt, weil jeder die lesbischen Distichen, die archilobische Epode (auch *'Ερασμονίδη Χαρίλαε χρῆμά τοι γελοῖον* ist der Art), und die berühmtesten lesbischen Strophen im Sinne hat.

Nun zu Bakchylides: II

Strophe: ⏑ — ⏑ — | — ⏑⏑ — | ⏑ — — 3 i
— ⏑ ⏑ — | — ⏑⏑ — | ⏑ — ⏑ — | — ⏑ ⏑ — 4 i
⏑ ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — ⏑ — | — ⏑ — ⏑⏑ — — Priap. = 4 i
Epode ⏑ — ⏑ — | — ⏑⏑ — | ⏑ — ⏑ — | — ⏑ ⏑ — 4 i
⏑ — — ⏑⏑ — ⏑ — | — — — ⏑⏑ — — Priap. = 4 i

Das rasch improvisierte Liedchen hat er höchst anmutig so erfunden, daß er die beiden Stollen der Strophe als choriambischen und glykonischen Tetrameter differenziierte und ihnen einen Trimeter als Aufgesang vorausschickte. Die Epode wiederholt die Stollen: da erscheint also die Composition *a a*, oder, wenn man will, *a b*. Der Wert des Priapeus muß hier unmittelbar einleuchten. Der choriambische Tetrameter erinnert an Anakreons Lied auf Artemon.

III in aller Einfachheit von kräftiger Schönheit, metrisch für diese Art besonders bezeichnend

⏑ — ⏑ — | ⏑ — ⏑ — | ⏑ — ⏓
⏓ — ⏑ ⏑ | — ⏑⏑ — | ⏑ — ⏓
⏓ — ⏑⏑ | — ⏑⏑ — | ⏑ — ⏑
— ⏑ — ⏓ | — ⏑⏑ — | ⏑ — ⏑

Ich habe in dem ersten Verse die gern gesuchten Auflösungen nicht bezeichnet: weil er rein iambisch ist, dürfen sie zugelassen werden; so durchdringt sich das aeolische und das ionische Wesen. Für anlautende Kürze im fallenden Ioniker gibt mein Isyllos 126 ff. Belege. Es ist klar, daß es vier Elfsylber sind, der letzte der bekannte sapphische, an dessen Entstehung nun kein Zweifel mehr sein darf. Es sind alles eigentlich katalektische Trimeter, aber dennoch sind 3 und 4 durch Synaphie gebunden, so daß sich zwei Stollen von dem Abgesange sondern: das ist gewiß eine Anomalie; ich entscheide nicht, wie die Musik sich verhielt, aber die Tatsache liegt vor Augen. Die Epode läßt auf das enhoplische Glied einen trochäischen Dimeter folgen; dann kommt ein trochäischer Tetrameter, und ein Pentameter, den die Unterdrückung einer Senkung in 3 + 2 gliedert. Die Trochaeen sind wieder rein, lassen also die Auflösung der Länge zu.

IV Dies ist keine Improvisation, sondern der Dichter hat mit aufdringlicher Pracht in sein kurzes Gedicht eine Fülle verschiedener Formen zusammengedrängt, um dem Hieron zu imponieren; er wollte wol zeigen, daß er es dem Pindar gleich tun könnte.

⏑ ⏑ ⏑ — ⏑⏑ — ⏑ —
⏑ ⏑ ⏑ — ⏑⏑ — ⏑ — —
— ⏑⏑ — ⏑⏑ — ⏑⏑ — —
⏑ — ⏑ — | — ⏑⏑ — | ⏑ — — ⏑ —
— ⏑⏑ — ⏑⏑ — ⏑ ⏑ — ⏑⏑ — ⏑⏑ | — ⏑ — —



⏑⏑⏑—⏑⏑——
⏑——⏑ | —⏑⏑— | ⏑—⏑
⏑⏑⏑—⏑ | —⏑⏑—
—⏑—⏑⏑—⏑——

Anfang und Schluß sind ein Glykoneus und ein scheinbar den Glykoneus um eine Sylbe überschreitender Vers, den ich jetzt nicht deuten mag; er ist häufig genug. Dazwischen drei Daktylen, zwei Iamben und ein Dochmius, fünf Daktylen und ein trochäisches Metron, Pherekrateus, sapphischer Hendekasyllabus, doch mit frei behandeltem ersten Metron, trochaeisch-choriambischer Dimeter. Ich verkenne nicht, daß dies zunächst nur Nomenclatur ist, und weiter bin ich in vielen Gedichten Pindars nicht: mit denen muß dieses zusammen behandelt werden.

VI Einfaches Liedchen für den Komos

⏑—⏑— | ⏑—— 2
⏑⏑—⏑—⏑—— 2
—⏑⏑— | —⏑⏑— | ⏑—— 3
⏑—⏑⏑—⏑
—⏑—⏑ | —⏑— 2
⏑——⏑⏑—⏑— | —⏑—⏑⏑—⏑— | —⏑⏑— | ⏑—— 6

Es ist zweiteilig; den ersten Teil setzt die Reizische Clausel ab. In ihm waltet der ansteigende Rhythmus vor; zu den ersten Dimetern, die an Umfang nur um eine Sylbe differierend doch so verschieden klingen, vgl. den sapphischen Vers *γλυκεῖα μᾶτερ οὔτοι δύναμαι κρέκην τὸν ἱστόν*. Der zweite Teil hat zuerst ausgesprochen fallenden Rhythmus; dann die glykonische Anaklasis und den gewöhnlichen Abschluß. Die durch die Synaphie zusammengeschlossene dreigliedrige Periode von sechs Metra wird uns gleich in XVIII begegnen.

XVIII

⏑⏑——⏑⏑—⏑— | ———⏑⏑—⏑— | ⏑—— 5
⏑⏑⏑—⏑⏑—⏑— | ———⏑⏑—⏑— | ⏑—— 5
—⏑—⏑⏑—⏑— | —⏑—⏑⏑—⏑— | —⏑—⏑—⏑— 6
———⏑⏑—⏑— | —⏑—⏑⏑—⏑— | ———⏑⏑—⏑— 6
—⏑—⏑⏑—⏑— | ———⏑⏑—⏑— | ⏑—⏑— 5
—⏑—⏑⏑—⏑— | —⏑—⏑—⏑— 4
———⏑⏑—⏑—⏑—— 3

Die irrelevante Behandlung freier Sylben ist nicht bezeichnet. Man sieht deutlich fünf dreigliedrige Perioden, in denen die ersten beiden Glieder immmer Glykoneen sind; einmal folgt ein dritter Glykoneus, dem der katalektische trochäische Dimeter in Wahrheit gleich ist: d. h. zwei Metra mit Unterdrückung einer Senkung, da man hier nicht mit einem Namen die Qualität des Metrum specialisieren darf.

Dreimal ist das dritte Glied ein Metron, das zweimal in der gewöhnlichsten katalektischen Form auftritt, einmal als ganzes iambisches Metron. Gerade diese Form ist stichisch von Alkaios öfters verwandt: *μαρμαίρει δὲ μέγας δόμος χαλκῶι, παῖσα δ' Ἄρει κεκόσμηται στέγα.* Am Schlusse folgt auf zwei Glykoneen der Phalaeceus: dies markiert kräftig den Abschluß. Daß der Phalaeceus ein Trimeter ist, würde sich von hier aus ergeben, wenn es nicht schon feststünde. Die Neigung für dreigliedrige Perioden, die alle eigentlich eine kleine Strophe *a a b* sind, ist auch im Drama oft zu bemerken.

XIX Ich gebe eine der Analysen, die ich versucht habe, vielleicht nicht die beste.

	Schema	
	⏑ — ⏑ — ⏑ | — ⏑ — ⏑ | — ⏖ — ⏖ —	daktyloepitr.
	⏑ — ⏖ — ⏖ — ⏑ | — ⏑ — ⏑ — —	enhopl.
	⏑ — ⏖ — ⏑ — ⏑ | — ⏖ — ⏖ — ⏑ | — ⏑ — ⏑ — —	
	— — ⏖ — ⏑ ⏑ — — | ⏖ — ⏑ — ⏑ — ⏑ | — ⏑ — ⏑ — —	
5	— — ⏖ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑	
	⏑ — ⏑ — | ⏑ — ⏑ —	
	⏑ — ⏖ — ⏑ ⏑ — ⏑ | — ⏑ — ⏑ | — ⏑ —	
	⏒ — — ⏖ — ⏑ — ⏑ — ⏑	
	— ⏑ — ⏑ — —	
10	— — ⏖ — ⏑ — ⏑ | — ⏑ — ⏑ —	
	— ⏑ — ⏖ — ⏑ — ⏑ —	

Es beginnt daktyloepitritisch: solche Eingänge sind auch im Drama beliebt; z. B. in dem ersten Liede von Eur. Hippolytos. Dann kommt der Enhoplius, und die dreigliedrigen Perioden, in denen er wiederholt ist, zeigen, wie nah er den Daktyloepitriten steht; 4 befriedigt mich freilich nicht. Da 5, wie es scheint, ein ionischer Trimeter ist, a maiore, katalektisch, wird man hier die Ithyphalliker 2. 3. 4. 9 auch gern so fassen; aber die verkürzte Form 10 weicht ab. 6, rein iambisch, zeigt, daß das Metron große Variabilität innerhalb derselben Strophe hat. 8 und 11 sind Trimeter in der anaklastischen Form, die wir Phalaeceen nennen, 11 katalektisch. Die Epode hatte dasselbe Maß; das genau anzugeben verwehrt die Zerstörung.

Was die Prosodie angeht, so ist darauf schon hingewiesen, daß muta cum liquida ganz nach Belieben Position macht; das Vau ist natürlich nicht geschrieben, es hat nur in homerischen Worten die Kraft den Hiatus zu gestatten; *οἷ* der Dativ, neben dem *οὗ* und *ἕ* nicht vorkommen, hat immer consonantischen Anlaut; *Ἰσθμός* darf ihn auch haben; ob er aber Vau war, ist mir fraglich. *Ἕβρωι* verlängert, wie es scheint, die Kürze vorher XVI 5. Weil *ϝίον* das Veilchen oft noch die Spur seines Consonanten hat, *ϝιός virus* (das nicht vorkommt) jedenfalls auch, ist dasselbe auch *ἰός* dem Pfeile fälschlich

verstattet V 75. εὖ verwächst mit manchen Worten wie εἰδώς, ἔρδειν fast zu einem Worte, wie im attischen. Wirkliche Hiate sind selten und correct, z. B. III 92 [1]). Der Genetiv der zweiten darf auf οιο ausgehen und elidiert werden: diese Streitfrage ist endgültig entschieden; αο fehlt wol. αι vor Vocal wird im Inlaut öfter gekürzt, ει auch, was dann nicht immer ε geschrieben wird. Krasis mit καὶ kommt ein paar mal vor, die stärkste κηὔτυκον XVIII 50; sie ist dann bezeichnet. Dagegen hat die Schreibung sich nicht bemüht consequent die Krasis innerhalb des Wortes auszudrücken. Sie geht sehr weit; darin zeigt sich der Ionier. ἱεράν II 2 ist ἱράν zu sprechen, Ἀλφεόν zweisylbig V 181, θεός ἔτεα ἄνθεα u. dgl. oft. Zusammenziehungen, die man in Athen meiden würde, φαεσιμβρότωι XVI 95, ἀποπλέων fgm. 1, 13, Πυθέα XIII 158, θεατήρων X 23. Die Beachtung der Orthographie hätte den richtigen Accent πλημύρων V 107, ῥίπτων IX 32 zeigen können, was auch für die Grammatik von Bedeutung ist. Natürlich ist die Orthographie wesentlich die des redigierenden Grammatikers. Ob Bakchylides τανίσφυρος u. dgl. mit *i* geschrieben hat, wie hier durchgehends geschieht, ἀργηστής V 67, wie auch bei Aischylos, steht dahin: dies sind in Wahrheit Fehler, aber es ist eine pedantische Torheit die ganze Litteratur orthographisch zu normalisieren. Sonst ist, wie zu erwarten, viel gutes erhalten, Φλειοῦς Κρεμμυών Σκίρων. Höchst merkwürdig ist die Abtönung des Vocalismus, ursprüngliches α und ionisches η. Ganz wie sorgfältige Beobachtung in der Tragoedie und bei Pindar gelehrt hat, ist auch hier keine starre Consequenz, außer daß die Flexionsendungen der ersten mit α erscheinen. Ζηνός εἰρήνα πολεμήιος (epische Reminiscenz wie Ἀρήιος) durften wir erwarten. Es steht aber auch Ἀλκμήνιος, ζῆλος immer, παρηΐς, dagegen μαχανά (XVIII 8). Und die Gedichte sind nicht gleichartig. In Daktylen steht λαΐς, in den Glykoneen ληιστής. K. hat schon darauf hingewiesen, daß Aeolismen wie Μοῖσα λαχοῖσα so vereinzelt sind, daß man zweifeln kann; die ehedem beliebte Mode, die Fragmente nach Pindar zu verändern, hatte ja wol schon abgeblüht. Aeolisches findet sich nur weniges, aus dem Epos oder der lyrischen Gemeinsprache entlehnt ἔμμεν (neben εἶμεν, nie εἶναι) ἄμμι κλεεννός, beliebig neben κλεινός (abgeblaßtes Allerweltswort, arg V 13). Das Dorische hat τίν (lang und kurz) und νιν beigesteuert, Genetive auf α, ᾶν, sonst kaum etwas, auffälliger Weise aber die häufige Verkürzung der Infinitive ἐρύκεν u. dgl. θύεν als Pyrrhichius XVI 18 ist in der Quantität so seltsam wie μινύθω mit langem υ III 90, V 181. φρενοαρής

1) In der folgenden Zusammenstellung von Einzelheiten ist das meiste, was vorher schon erwähnt werden mußte, nicht wieder angemerkt.

ganz als φρενήρης XVII 118 bestätigt meine Beurteilung der analogen pindarischen Formen (Herm. 32, 261). Attisch, das B. hätte nehmen können, gab es noch nicht; ὤν wäre vielleicht so etwas gewesen, ganz vereinzelt im jüngsten Epos, B. hat nur ἐών; ἀλαθεία XIII 171 ist attisch, aber ἀληθήιη ionisch. Homer hat natürlich stark gewirkt, συνεχέως als Choriamb oder ἴσος würde B. sonst nicht gesagt haben. ἐυμμελίης ἐύννητος hat ihn verführt V 184 in ἐύπυργος das υ zu längen. Interessant sind Spuren glossographischer Tradition: αἴθων »schwarz« öfter. Pindar hat es meist in der richtigen Bedeutung, von Sonne und Blitz und vom Fuchse: aber P. 1, 23 ist αἴθων καπνός doch »schwarzer Rauch«, ein seltsames Exempel falscher Gelehrsamkeit. δαΐφρων V 122, 137 von dem Schicksal oder von Althaia ist im Sinne der Ilias πολεμικὸν φρόνημα ἔχων; an die δαΐφρων Πηνελόπεια soll man nicht denken. λείριον ὄμμα XVII 95 nach ὀπὶ λειρίαι ist προσηνές, vgl. Hesych λειριόφθαλμος. λημνία φλόξ XVIII 55 vom Blicke steht einfach für φοβερά; auch da bieten die Lexikographen Belege. Das ist freilich keine epische Glosse. αὐδάεις XV 44 »volltönend, laut«, vgl. Pind. fgm. 194, ohne an θεὸς αὐδήεσσα zu denken. ἀδίαντος kann XVII 122 unmöglich »unbenetzt« bedeuten, denn naß wird Theseus doch im Wasser geworden sein. Das paßt auch bei Pindar N. 7, 73 nicht, und wenn Danaes Wangen bei Simonides οὐκ ἀδίαντοι sind, so sind Tränen darauf ein zu schwacher Ausdruck des Schmerzes: offenbar haben die Dichter alle drei »unversehrt« gemeint. ἦρα XI 21 steht wie bei den Alexandrinern ganz für χάριν. Nicht lange davor hatte Pherekydes geschrieben σὺ δέ μοι χαῖρε καὶ ἦρα ἴσθι, wie Diels gesehen hat und ich auch sofort Grenfell mitgeteilt hatte. Neues wird der Grammatiker nicht viel finden, πᾶι für ὅπαι, d. h. directe für indirecte Frage X 47, den Imperativ perfecti ἔλλαθι XI 9, wie bei Simonides, aber mit Länge in der zweiten Sylbe, doch wol anorganisch, so daß er an ἵληθι gedacht haben wird. ἁμαρτεῖν folgen XVIII 46. καλλικέραν XIX 24, wo die Athener καλλίκερων sagen. Apollonios Dyskolos hat auch den Metaplasmus πυργοκέρατα ausnotiert (fgm. 51). ἀθαμβής im Sinne von ἀδεής »ohne Scheu« tadelnd, XV 58, konnte jeder Dichter sich erlauben. εὐμαρεῖν I 27 steht zufällig hier zuerst. Sachlich merkwürdig ist die Beteuerung durch Berührung der Erde als des Schwurzeugen, V, 42, VIII, 3; das kannten wir bei Anrufung des Unterirdischen. Allein da schlägt man die Erde, hier ἐπισκήπτει γῆι. Es entspricht dem Berühren des Altars beim Schwur: in der Erde wie in der Sonne ist ein Gott immer gegenwärtig. Wie ἐπισκήπτεσθαι zu seiner processualischen Bedeutung gekommen ist, wird nun ganz deutlich. Zahlreich sind die Neubildungen in Com-

positis. Es sind sehr schöne darunter, *πολεμαιγὶς Ἀθάνα* XVIII 3, wo die Aigis doch wohl als Sturmwolke gedacht ist, um so schöner, da sie den Boreas schickt. Theseus, der waffenlos dem Minos Trotz bietet, ist *ἀρέταιχμος* XVII 47. Nicht für den einzelnen Moment gemacht, aber doch schön sind *ἱμεράμπυξ Ἀφροδίτα* XVII 10, *ἀναξίαλος Ποσειδών* XX 18 oder *ὀρσίαλος* XVI 19, oder nach *σεισίχθων* neu gebildet *δαμασίχθων* XVI 19. Ich möchte auch nicht tadeln, daß er im Meere *ἵππιος* heißt XVII 99: da denke man an den Anfang des *N*. Athena nach einer anderen Seite ihres Wesens, wo sie der Gorgo verwandt ist, *κόρα ὀβριμοδερκής* XVI 20, *Ἥρα μεγιστοάνασσα* XIX 21, matter *Κλειὼ ὑμνοάνασσα* XII 2. Schön *Ἄρτεμις καλυκοστέφανος* V 59, man denke an den Kranz des Hippolytos. Aber matt ist es, wenn die tollen Proitiden ebenso heißen XI 108. Man wird bemerken, daß die Epinikien solchen Schmuck weniger tragen als die Dithyramben. Die Stilregel, einem Nomen nur ein bloß schmückendes Beiwort zu geben, kennt B. gar nicht, und er scheut sich nicht, sie so zu häufen, daß sie leer werden, zumal wenn die öden *σεμνός κλεινός* u. dgl. zutreten. Er hat seine Lieblingswörter, *φερεκυδής* (bisher wol nur Eigenname) *ἐρικυδής*, Composita mit *χαλκός* und *χρυσός*; da merkt man die Manier in unerfreulicher Weise. Aber tadellos ist der Satzbau. Eine Verbindung wie XIX 5 *ὃς ἂν παρὰ Πιερίδων λάχῃσι δῶρα Μουσᾶν, ἰοβλέφαροί τε καὶ φερεστέφανοι Χάριτες βάλωσιν ἀμφὶ τιμὰν ὕμνοισιν*, in dem namentlich die Copulierung der Epitheta misfällt, ist so selten, daß man versucht ist zu ändern. Es fällt schon auf, wenn ein Casus seine alte Kraft bewahrt, X 97 *ἐσθλῶν πολλῶν ὑπ' ἀνθρώπων πολυζήλωτον εἰμέν*, wo die alte Grammatik *λείπει ἡ ἕνεκα* sagen würde. So ist alles glatter als in der altattischen Poesie und Prosa oder gar bei Pindar. Diesem Virtuosen gehorcht sein Instrument unbedingt; allerdings sind seine Gedanken nicht so schwer, daß der Ausdruck mit ihnen ringen müßte. Es ist längst nicht immer jene spiegelhelle und doch tiefe Einfachheit, wie bei den größten, Archilochos und Sappho, oder das graziöse Spiel Anakreons, aber die Reden des Minos, Theseus, Meleagros sind ganz einfach gebaut und tragen, wenn ich mich nicht täusche, sehr viel mehr nuanciertes Ethos als die pindarischen. Und daneben stehn die auf das prachtvollste aufgeputzten großen Perioden, z. B. am Anfange von IX und XV, die doch einen so durchsichtigen Bau haben, daß der Hörer sie sofort versteht. Und des Gleichnisses vom Adler V 17—30 würde sich kein Dichter der Welt zu schämen haben.

Der Aufbau der Gedichte ist von jeder Monotonie frei; ich bin begierig, ob der lederne kitharodische Nomos sich auch an

B. wagen wird. Hier wird die Poetik, die unsere Wissenschaft ungebührlich vernachlässigt hat, viel lernen können: es ist doch auch dem Pindar begegnet, recht hölzerne conventionelle Poeme zu machen wie Ol. 8, und in den Tragoedien aller drei Meister sind matte Füllstücke. An denen lernt man die Manier am besten. Wie frostig die Io ist, habe ich oben dargelegt, und doch wird man nicht verlegen sein, zu allen einzelnen Wendungen des Gedankens Parallelen zu finden. Manier ist es auch bei Pindar, mit der Anrufung einer oft so obscuren Gottheit wie Theia oder Eileithyia zu beginnen, übertragen von der sacralen auf die profane Poesie. Das kehrt bei B. wieder, und lebt dann namentlich bei Euripides fort, selbst in den Prologen, z. B. der Andromache, bis es seine Parodie in dem der Ekklesiazusen findet. Aufzählungen der Kämpfe, die XI fast ganz füllen, sind auch bei Pindar langweilig, aber für die Geehrten waren sie es nicht. Der Mythus ist natürlich gar kein Erfordernis, und man kann sich kaum denken, daß die Geheimniskrämerei Dissens möglich gewesen wäre, wenn Bakchylides damals schon neben Pindar gestanden hätte. Aber ein Schmuck ist er, und daher um seiner selbst willen willkommen, selbst wenn er so wenig zur Sache gehört, wie Meleager zu dem olympischen Siege Hierons. Er wird ja in den Dithyramben ohne jede Veranlassung zu dem Feste bloß deshalb erzählt, weil die Muse ihn dem Dichter zugeschickt hat. Stofflich lernen wir außer der Sage von Euxantios, die dem B. die Heimat bot, wenig neues; nirgend verrät sich, daß er im Stile der Tragiker aus eigener Erfindsamkeit an den Geschichten, die er nacherzählte, geneuert hätte. Als er einen Metapontiner besingen will, ist er in Verlegenheit und holt sich aus Argos das Aition eines arkadischen Tempels, der als Mutterhaus des metapontinischen galt, bei dem die Feier stattfindet. Die Kroisosgeschichte lieferte Delphi; daß sie dem Publicum vollständiger bekannt war, zeigt die Einführung einer benannten Nebenfigur, des Habrobates. Die Aiakiden auf Aigina sind auch bei Pindar oft conventionelle Figuren, dem B. behagt 5, 90 ein Gleichnis mehr als ihre ziemlich flau erzählten Heldentaten. Io, Deianeira, Theano interessieren den Dichter selbst gar nicht, und sein Menelaos fällt in Gemeinplätze. Warm wird B. erst, wenn er auf dem festen Hintergrunde der Geschichte die Blumen seiner Detailmalerei anbringen kann. So hat er den Theseus behandelt, ganz in dem Sinne der gleichzeitigen Malerei, viel frischer als die spätere Tragoedie, die ihn, so weit wir etwas haben, immer politisch nimmt. Es ist also in der Ordnung, daß die Mythographie von B. kaum Notiz nimmt und was sie hervorhebt nie von Belang ist. Meine Ansicht befestigt sich, daß die Lyrik für die Ge-

schichte der Heldensage nicht sehr viel gethan hat, mochte auch eine berühmte Bearbeitung, wie hier die *Ἠίθεοι*, eine oder die andere alte Geschichte im Gedächtnis erhalten: der Lyriker war nur Vermittler. Für die Heilung der Proitiden macht es wenig aus, ob sie B. oder Pherekydes erzählt. So ist an der schönsten Geschichte, der von Meleager, B. nicht nur unschuldig, sondern er hat sie bei den Haren herbeigezogen. Der Gedanke ›glücklich wer, wenn auch beneidet, *ἐπίζηλος*, ein reiches Leben führt; ganz selig ist doch keiner; das hat selbst Herakles zu Meleager gesagt‹, ist schon recht flach, aber B. findet nicht einmal von da den Rückweg, ›Dir, Hieron, hat Pherenikos ein Blatt der *εὐδαιμονία* gebracht (an sich niedlich gesagt, 186), und man darf nicht neidisch sein (um so besser gesagt, wenn man an 52 zurückdenkt)‹, sondern erzählt die Geschichte von Meleager zu weit und muß sich 177 gewaltsam zurückrufen. Und was hat er erzählt? Herakles sagt zu Meleagers Geist ›ja, das Menschenloos ist elend. Aber kommen wir zu etwas reellem (*ὅ τι καὶ μέλλει τελεῖν*, was ein *τέλος* hat, sehr gut und apart im intransitiven Gebrauch): hast du vielleicht eine Schwester, die ich heiraten kann?‹ Und Meleager nennt Deianeira. Wer Ehrfurcht vor den alten Helden hat, muß doch einsehen, daß die Sage den Meleager als den höchsten Helden der Vorzeit (der vordorischen Bevölkerung, die einst in Aetolien saß) dem Dorerhelden entgegenstellt, und daß der zu früh geschiedene in Bewunderung für den, der den Rückweg zum Lichte finden kann, und in Fürsorge für die Schwester, die daheim dem Drängen des wüsten Freiers ausgesetzt ist, dem der Bruder nicht mehr wehren kann, demjenigen den Antrag machen mußte, der allein dem Acheloos gewachsen war. So hat Pindar erzählt. Gerade diesen Zug muß man in dem Berichte des Mythographus Homericus zu *Φ* 194, weil er der einzige significante ist, auf Pindar beziehen, den die *ἱστορία* nennt. Es folgt nicht, daß B. direct zu ihm in Concurrenz getreten wäre; sie konnten, nur mit verschiedenem Geschicke, derselben Erzählung folgen. Nicht notwendig ist die Scene im Hades von demselben genommen, der den Tod Meleagers erzählte. B. hat jedenfalls stark die Episode des *I* ausgenutzt; die Schilderung des Eberkampfes 102—116 klingt Zug für Zug an *I* 540—549 an, so nahe, daß 108 *ὄρχους ἐπέκειρεν ὀδόντι σφάζε τε μῆλα* bedenklich nach 541 aussieht *χαμαὶ βάλε δένδρεα μακρὰ αὐτῇσιν ῥίζῃσι καὶ αὐτοῖσ' ἄνθεσι μήλων*. Die Aepfel Homers haben doch wol die Schafe des B. hervorgerufen; ein Wildschwein greift doch kein Vieh an wie ein Raubtier. Das homerische Gedicht nennt die Opfer des Ebers nicht bei Namen und sagt nicht ausdrücklich, meint aber, daß Meleager plötz-

lich in der Schlacht starb. Insofern gibt B. dieselbe Tradition. Außerdem aber hat er das Scheit wie Phrynichos. Damals war das wol schon geläufige Sage, für die keiner nach einem Buche griff: aber wer hat es eingeführt, wer auch die Schlacht geschildert? In soweit bekommen wir nur eine Ergänzung altepischer Tradition. Das Bild im Hades ist, so weit es Deianeira angeht, nur ein poetisches Motiv, den Herakles von Argos oder Theben nach Kalydon zu bringen, also secundäre Fiction. Aber daß er, der Besieger des Höllenhundes, daraus, daß der schönste sterben mußte, die Lehre empfängt *μὴ φῦναι κράτιστον*, ist eine schöne Dichtung aus moralischer Tendenz. Der Nachdichter der Nekyia führt den Herakles oder vielmehr den Schatten seiner Leiblichkeit, der allein in der Hölle sein kann, gegenüber dem Odysseus ein, der lebend hinabstieg ›hast du auch ein so mühseliges Geschick wie ich, der ich als schwerste Aufgabe hierher habe ziehen müssen?‹ Die Parallele ist frappant. Aber Herakles selbst ist Gott, und für die Unsterblichkeit der Seele gibt man gern den Leib dem Tode. Wie viel anders wirkt es, wenn der Anblick des um sein Leben betrogenen Helden den *καλλίνικος* zu dem Geständnis treibt, daß Nichtsein besser als jedes Sein ist. Dies ist also das Original, und dies Original ist delphisch: da er ihnen das beste Teil nicht geben konnte, hat Apollon dem Trophonios oder Kleobis (d. h. *Κλεόβιος*) das zweitbeste in frühem Tode gegeben. Bakchylides hat die Geschichte nicht mehr mit dem Herzen aufgefaßt, aber für ihre Erhaltung wollen wir danken. Mir ist sie ein neuer Beleg für die Bedeutung der von der apollinischen Religion eingegebenen Poesie[1]). Wir wollen auch beherzigen, daß wieder einmal das Wahrscheinliche nicht das Wahre gewesen ist, und nicht der Silen diese Worte bei B. sprach: ich hatte Bergk darin Glauben geschenkt.

Wie viele Bände seine Werke in der alexandrinischen Ausgabe gefüllt haben, können wir nicht schätzen. Was wir haben, ist ein kleiner Teil, aber wol verhältnismäßig so viel wie von Pindar, und was an ihm war, dürfen wir uns getrauen abzuschätzen. Er ist ja nicht schwer zu fassen, ein Mann des Handwerks, nicht der eignen Kraft, keine Nachtigall und kein Adler, denen er sich zu vergleichen wagt, sondern einer der *μαθόντες, ἄκραντα γαρύοντες Διὸς πρὸς ὄρνιχα θεῖον*. Daß es die Melodie seines Onkels war, die er nachpfiff, bleibt Vermutung; wir wissen von Simonides zu wenig[2]),

1) Wenn man die Lesche des Polygnot und ihre gelehrte Erklärung zuzieht, kommt man in Versuchung an die Minyas zu denken.

2) Daß ihn die Schlichtheit der wirklichen Epigramme gar nichts angeht, habe ich kürzlich dargethan. Bei dem Vorläufer Ions ist eher an künstlichen

aber dessen Reste zeigen denn doch an Eigenart in Form und Gedanken unvergleichlich mehr. Und Simonides war um eine Generation älter; aber in dem Culturkreise, dem Keos angehört, mußte sich längst ein fester Stil für die Lyrik gebildet haben, der sich wie das Dichterhandwerk vererbte. Meidylos, Bakchylides' Sohn aus Iulis, der die Schwester des Simonides heiratete, war aus keiner Dichterfamilie, sondern der Sohn eines Siegers (was die Grammatiker, wenn es nicht in den Gedichten des Enkels stand, aus den Siegerlisten, die zu I erwähnt sind, erfahren konnten); das führte also den Enkel gesellschaftlich ein. Seine Geburtzeit können wir nicht schätzen, aber jünger als Pindar ist er schwerlich gewesen, nur daß jener frühreif war. Er hatte aber ausgelernt, als dieser hervortrat; eine Entwickelung hat er kaum gehabt. Wo seine Kunst gefällt, gehört sie in den Stil von 520—480; später macht sie den Eindruck, diesen Stil im Zustande des Verwelkens zu zeigen. Die große Zeit 480—57 hat auf B. gar nicht mehr gewirkt. Das älteste datierbare Gedicht, XIII, fällt vor die Schlacht von Salamis und zeigt ihn mit Pindar (N. 5) unglücklich concurrierend. Der Keer drängt sich heran; Pindar vergleicht sein Lied in stolzer Ueberlegenheit mit der Siegerstatue, die damals, zur Zeit der höchsten Blüte der aeginetischen Kunst, für den schönen Knaben bestellt ward. Er steht schon ganz in dem Kreise der verschwägerten Häuser der Psalychiden, Meidyliden u. s. w., und hat Zeitlebens für sie gedichtet[1]). Dann, als Pindar 476 in Sicilien ist, kommt ein um die Berufung bittendes Gedicht von Bakchylides aus Keos (5), und wieder 470 (4): so lange war Pindar der bevorzugte Dichter. 468 schweigt er, obwol er in dem Gedichte für Hagesias (Ol. 6) dem Hieron noch huldigt, und Bakchylides macht sein großes Festlied (3), in dem man mehr als eines der schönen Gedichte Pindars nachwirkend empfindet. Jetzt war er also an der Seite seines Onkels in Syrakus. Eine Gegnerschaft mußte der ganzen Sinnesart nach

Schmuck zu denken, wie ihn auch die lyrischen Fragmente zeigen, das Skolion an die Skopaden weniger; dafür hat das die sophistische *λογιότης*. Ich hatte aber übersehen, daß gerade für seine Epigramme das tadelnde Urteil eines Fachgenossen aus dem dritten Jahrhundert vorliegt. Theodoridas (Anth. Pal. 13, 21) verhöhnt den Epigrammatiker Mnasalkas, der allerdings ziemlich gedunsen ist. *ἁ Μοῖσα δ' αὐτοῦ τᾶς Σιμωνίδα πλάτας ἦν ἀποσπάραγμα* (Kalauer, gemeint *τῆς πλατύτητος ἔκμαγμα*) *κενά τε κλαγγὰν κἠπιληκυθίστρια διθυραμβοχώνα.*

1) Isthm. 5. 6 und das Gedicht, von dem die erste Strophe noch erhalten ist, denn in dieses gehört das Bruchstück, das in dem Scholion zu P. 8, 53 erhalten ist *ἁ Μειδύλου δ' αὐτᾶι γενεά* (dies iambisch zu sprechen), und ebenso der in der Vorrede zu Isthm. 4 erhaltene Vers, der den Pytheas als tot erwähnt. So ergibt sich, daß Meidyliden und Psalychiden verschwägert waren. Es ist doch wol Zufall, daß der Vater des Bakchylides Meidylos hieß, obwohl Namen auch durch Gastverwandtschaft wandern.



vorhanden sein, und Isthm. 2 zeigt auch offenkundig eine Verstimmung gegenüber den Herren von Akragas und seine Spitze gegen die Chariten mit versilberten Wangen wird wol den Verfasser der 'Ἐρωτικά treffen. Pindar hatte sich dem Thrasybul P. 6 in den Formen dorischer Knabenliebe nähern dürfen: dafür war er Aegide. Der Keer stand zu dem schönen Knaben wie Anakreon zu Smerdies, dem Geliebten des Polykrates. So finde ich die Tradition der Grammatiker von der Feindschaft der Dichter begründet, mag auch jede einzelne Instanz discutabel sein. Wenn auch nicht direct, so sind doch auch in Keos und Athen die Dichter Rivalen gewesen, und wenn Bakchylides für die Itonien dichten durfte (fgm. 23 B.), auch in Boeotien. Ich bezweifle nicht, daß B. im leichten Trinklied dem Pindar über war, denn er hat sein Handwerk gut verstanden, und wenn die Götter mittelmäßige Dichter nicht vertragen: das Publicum braucht sie, und für die Litteraturgeschichte des Altertums ist es gerade das schlimmste, daß wir wesentlich nur diejenigen kennen, die die Weihe von den Göttern haben. Sowol für die Tragoedie wie für Pindar ist diese Folie mindestens so wertvoll wie um ihrer selbst willen. Was B. nach 466 getrieben hat, wie lange er gelebt hat, verbannt im Peloponnes (da könnte man IX und XX ansetzen), das bleibt im Dunkel. Schade, daß der Ortsname in dem Epigramm Anth. Pal. 6, 313 verdorben ist; daß es seine Manier zeigt, hat K. fein zu IX 87 bemerkt. Da ich eine Benutzung durch Sophokles nicht für erwiesen halten kann, muß ich festhalten, daß vor der alexandrinischen Ausgabe eine Spur von seiner Wirkung, eine Anerkennung dieses Classikers nicht existiert. Hegesianax, der Höfling des Antiochos III., kann die Ἤιθεοι sehr wol schon in dieser Ausgabe gelesen haben. Dann bleibt er als einer der ἐπιδεύτεροι der alten Lyrik. Vereinzelt benutzen ihn Mythographen und Grammatiker; was sollten sie auch viel ausnotieren? Didymos hat ihn commentiert, d. h. ältere Commentare excerpiert. Aber Spuren von Scholien sind mir nicht begegnet. Clemens kennt ihn natürlich durch dieselben Florilegien, denen wir bisher seine vornehmsten Reste verdankten: der Kundige weiß, daß sie aus vorchristlicher Zeit stammen. Die letzte Spur seiner Existenz ist bei Julian; Himerius (fgm. 58) konnte was er von ihm sagt auch erfinden: Name und Herkunft des Classikers waren stets geläufig. Er wird zu keiner Zeit so fleißig gelesen worden sein wie 1897/98. Andere hätten sein Glück gewiß mehr verdient; das mußten wir ja auch von Herodas sagen: aber wir heißen jeden willkommen, den die Götter uns schicken, und es ist doch ein Lied von rein hellenischem Klange, das dies Musenvögelchen uns singt.

Westend, Sylvester 1897. U. v. Wilamowitz-Moellendorff.

Schönbach, A. E., Das Christentum in der altdeutschen Heldendichtung. Vier Abhandlungen. Graz, Leuschner u. Lubensky. 1897. XII. 268 S. Preis 6,00 Mk.

Wie Schönbach seine Untersuchungen über Hartmann von Aue mit der Zusammenstellung und Besprechung der bei dem Dichter vorkommenden religiösen und kirchlichen Formeln und Gedanken eingeleitet hat, wie in einer von ihm angeregten und geleiteten Grazer Doctordissertation Wolfram von Eschenbach von diesem Gesichtspunkt aus geprüft worden ist, so begründet er auch im vorliegenden Buche die Kritik einiger besonders wichtiger Denkmäler unserer Volksepik auf eine Statistik der in ihnen vorfindlichen frommen Wendungen und Ansichten.

Verdienstlich und willkommen ist diese Statistik in jedem Falle. Freilich wird man wohl bei manchen Einzelheiten Zweifel hegen, ob die Deutung der angezogenen Stellen zunächst der Nibelungen wirklich zutreffe. So S. 7. 'Bei der Verlobung von Gotlindens Tochter mit Giselher 1618, 1 heißt es: *swaz sich sol füegen*, *wer mac daz understân?* das ist kaum etwas anderes als eine Variante des Spruches in den älteren kirchlichen Trauformeln: quod Deus conjunxit, homo non separet Matth. 19, 6'. Schwerlich. Die biblische Stelle meint ja die Unauflöslichkeit der Ehe, woran in den Nibelungen nicht zu denken ist. Es ist vielmehr ein an sich ziemlich überflüssiger Ausdruck des germanischen Fatalismus, des auch in minniglichen Dingen geltenden Grundsatzes: *swaz geschehen sol*, *daz geschiht*, wie Reimar sagt MF. 164, 2. 177, 21. Als Einleitungsformel eines Zudichters sieht auch Kettner den Satz an, die österreichische Nibelungendichtung S. 78. Er sagt auch mit Recht S. 117: 'Die Kundgebungen religiöser Gedanken und Empfindungen, die Vorgänge des kirchlichen Lebens erheben sich, von einigen wenigen Strophen abgesehen, nicht über das Konventionelle'; vgl. auch S. 217. Damit soll nicht gesagt sein, daß es gleichgiltig sei, welcher Art Messen, welcher Gattung Priester die einzelnen in den Nibelungen vorkommenden angehören. Wohl aber darf man in Schönbachs Sammlung gewisse Anklänge an die geistliche Litteratur vermissen. So heißt es Nib. 973, 4 von Kriemhild, welche die Mannen Siegfrieds zur nutzlosen Rache in den Tod zu gehn bereit sieht: *daz dô ir herze vol durchsneit.* Das wird doch wohl dem gladius Simeonis (Ev. Luc. 2, 35) nachgebildet sein; vgl. auch Unser Vrouwen Klage 491 in Paul und Braune, Beitr. 5, 299. Längst anerkannt ist, daß der Vergleich 280, 1. 2 *Nû gie diu minneclîche*

(Kriemhild) *alsô der morgenrôt tuot ûz trüeben wolken* auf Cant. 6, 9 zurückgeht: quae ascendit sicut aurora. In beiden Fällen ist übrigens wohl nicht an directe Entlehnung zu denken, sondern an Benutzung von biblischen Redensarten, die in den allgemeinen dichterischen Gebrauch übergegangen waren.

Von seinen Zusammenstellungen aus beurteilt nun Schönbach die höhere Kritik. Einleuchtend gibt er zunächst die Gründe an, welche gegen die Hypothesen sprechen, die neben der Lachmannschen aufgestellt worden sind. Aber auch das Lachmannsche System verwirft er. Am meisten ist er mit den Untersuchungen von Kettner einverstanden. Diese haben jedoch inzwischen in dem bereits angeführten Buche, welches Ref. im Anzeiger für deutsches Altertum besprechen wird, zu einem Ergebnis geführt, das wenigstens Lachmanns Athetesen so gut wie völlig bestätigt. Dagegen hat sich nun allerdings Schönbach bereits ausgesprochen. Aber wie er sich nun selbst die Entstehung des Gedichtes denkt, darüber gibt er S. 49 ff. nur allgemeine Andeutungen. Es habe in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Lieder von den Nibelungen gegeben: 'sie betrafen jedoch nur die Hauptpuncte der Sage'. Diese Lieder waren in kurzen Reimparen abgefaßt und wurden von den ritterlichen Ministerialen, den Trägern der Minnelyrik, in Strophen umgegossen, 'so daß von dem ursprünglichen Wortlaut nur einige wenige Brocken aus der Darstellung der Hauptmomente übrig geblieben sind'. Also doch mehrere Dichter? Soll es da verboten sein nach dem Anteil des Einzelnen zu fragen? Es ist jetzt schon mehr oder weniger allgemein zugestanden, daß Lachmann das Handschriftenverhältnis der Nibelungen (C als Bearbeitung von B, und so auch B als Bearbeitung von A) richtig beurteilt hat. So werden sich hoffentlich auch die von Lachmann und seinen Fortsetzern aus den Ungleichheiten und Widersprüchen des ältesten Textes gezogenen Schlüsse mehr und mehr als berechtigt erweisen. Die Abneigung Schönbachs und Anderer dies zuzugestehen ist nichts anderes, als wenn jemand etwa vor dem Straßburger Münster stünde und sagte: Gewiß sind an den einzelnen Teilen dieses Baues verschiedene Stilarten zu bemerken, aber wir müssen das Bauwerk als ein Ganzes auffassen und nicht etwa schließen, daß dieser Teil in früherer, der andere in späterer Zeit aufgeführt worden ist.

An die Nibelungen schließt Schönbach die Klage an und bringt hier begreiflicherweise eine weit reichere Ernte von kirchlichen Formeln und Anschauungen zusammen. Gegen Lachmann bestreitet er nur die Entstehung der Klage aus einer Umsetzung strophischer Lieder in Reimpare. Aber wie wäre der Dichter, wenn

ihm nicht verschiedene Quellen vorgelegen hätten, darauf gekommen, die gefallenen und bestatteten Helden in mehrmals wechselnder, stets kunstvoller Aufzählung zusammen zu fassen? Und wiederum erklärt die Annahme strophischer Vorlagen am besten die Absicht des Umarbeiters, der eine oder mehrere Vorlagen in Reimparen so von Grund aus umzuarbeiten keinen Anlaß gehabt hätte.

An dritter Stelle wird die Kudrun besprochen und das Ergebnis längerer, auch seminaristischer Beschäftigung mit diesem Gedicht mitgeteilt. Im Einzelnen ist Schönbach wohl hier ebenso wie in den Nibelungen in der Annahme theologischer Einflüsse zu weit gegangen. Ein besonders wichtiges und von Schönbach mehrmals hervorgehobenes und verwertetes Beispiel seiner Auslegung bietet die Botschaft an Kudrun von dem Nahen ihrer Befreier. Diese soll nach S. 115 ff. 131 ff. nach dem Vorbild der Verkündigung Gabriels an die Jungfrau Maria gedichtet sein. Als Beweis dient ihm u. A. die Anrede an Kudrun, worin sie *hêr* genannt wird, wie sonst besonders die Heiligen: aber gerade unser Gedicht gebraucht *hêr* ebenso oft von anderen Königen und Königinnen, sogar von der bösen Gerlind. Trotz der ausdrücklichen und wiederholten Angabe des Gedichts soll der Engel kein Vogel gewesen sein, sondern nur in der Ferne so ausgesehn haben. Aber wenn es wirklich ein menschlich gebildeter, nur mit Flügeln versehner Engel war, so versteht man nicht, wie Kudrun sich darüber wunderte, daß er sprechen konnte wie ein Mensch. Auch schwimmen Engel nicht, sondern sie fliegen oder gehn; und wiederholt ist doch vom *vliezen*, d. h. schwimmen die Rede. S. 132 findet Schönbach das Mitleid der Heldin mit einem schwimmenden Wasservogel unverständlich, da es ja in seiner Natur liege zu schwimmen. Aber dies Mitleid gilt dem *wilden vogel*, d. h. dem von allem menschlichen Verkehr entfernten (die Bedeutung 'sonderbar', welche Schönbach dem Worte gibt, wäre schwerlich zu belegen). Selbst von der Sehnsucht nach der Heimat erfüllt, jammert sie der unstät auf dem Meere umherschweifende Vogel. Schönbach will nicht glauben, daß dieser ein Schwan gewesen sei: dies ist aber doch nach allbekannten Parallelen, der Wielandsage u. a. das nächstliegende. Die ganze Weissagung erinnert an die der Wasserfrauen an der Donau, welche Hagen in den Nibelungen erhält. Aber sie braucht durchaus nicht dieser nachgebildet zu sein; sie wird der Kudrunsage ursprünglich angehört haben. Ist doch das Schicksal der Kudrun, ihre Peinigung durch eine böse Schwiegermutter dasselbe Loos, welches im französischen Roman vom Schwanenritter dessen Mutter erfährt, und die Kudrunsage hat sich von der Hildensage aus offenbar besonders da-

durch weiter entwickelt, daß die übrigens auf germanischer Grundlage beruhende Schwanrittersage eingemischt wurde. Es soll nun nicht geleugnet werden, daß die Bezeichnung des Schwans als Engel im Gedicht theologische Neigung zeigt, aber das ist ein nachträglich eingedrungener Bestandteil. Schönbach selbst nimmt an, S. 119, daß ein Nachdichter hier Strophen eingemischt habe: es scheint um so annehmbarer mit Müllenhoff zu vermuten, daß derselbe die ursprüngliche Bezeichnung *vogel* auch in den echten Strophen mit *engel* vertauscht hat.

Wenn Schönbach also selbst das Vorhandensein von Interpolationen in der Kudrun zugibt, so darf er die weitere Ausscheidung dieser Zusätze nicht verwehren. Es muß ihm freilich zugestanden werden, daß dies hier nicht ebenso reinlich geschehen kann, als es Lachmann in der Nibelunge Not gelungen ist. Der oder die Ueberarbeiter werden eben den ursprünglichen Kern nicht ebenso geschont haben, als dies in den Nibelungen geschah. Aber mit diesem Vorbehalt Müllenhoff zu folgen und eben deshalb da, wo er nicht völlig befriedigt, eigene Vermutungen zu wagen, scheint der einzige Weg zu sein, auf dem der poetische Wert des Gedichts zur Geltung gegebracht werden kann. Die ersten 203 Strophen z. B. sind so leer, so verwirrt, so albern, daß sie — wie Ref. aus eigener Erfahrung sagen kann — zunächst geradezu vom Lesen des Gedichts abschrecken mögen.

Daß die Kudrun in ihrer überlieferten Gestalt Ansichten und Erfahrungen der späteren Kreuzzugszeit abspiegelt, bemerkt Sch. mit Recht. Aber das ist ja nichts neues. Ref. hat in seiner Text-Ausgabe besonders hingewiesen auf den Kreuzzug von 1217—19 gegen Damiette, der namentlich von Oesterreich und Baiern aus stark besucht wurde. Dort traf man zusammen mit Kreuzfahrern vom Niederrhein, und daß deren Fahrt um Portugal herum und ihre Kämpfe gegen die Mohamedaner in diesem Lande in die Zusätze zur Kudrun Aufnahme gefunden haben, dafür scheint eine Reihe von Anzeichen zu sprechen. Schönbach hätte doch wohl ein Wort darüber sagen können, warum er diese Hinweise für nichtig erachtet.

In jedem Fall ist der Kern des Gedichts nicht so spät anzusetzen wie Sch. thut; nicht erst nach 1230. Die darin niedergelegten Vorstellungen von der Größe des Dänenreichs, dem selbst Livland angehört, wären nach 1227, nach der Schlacht bei Bornhöved völlig unzutreffend gewesen. Was Schönbach für seine Zeitbestimmung anführt, kann dagegen nichts beweisen: er beruft sich namentlich auf die Benutzung der Nibelungen, welche allerdings für die Zusätze unleugbar ist, während die Uebereinstimmungen der Nibe-

lungen mit dem Kern des Gedichts nur derart sind, daß die Gemeinsamkeit des epischen Sprachgebrauchs zu ihrer Erklärung ausreicht. Unzutreffend erscheint auch Schönbachs Ansicht S. 180 'Bis eine Dichtung so unbedingte Autorität gewinnt wie sie die Nibelungen für den Bearbeiter der Kudrun besitzen, da muß doch eine gewisse Zeit verflossen sein. . . . Das mindeste Zeitmaß, das mir dafür notwendig erscheint, beträgt doch wohl ein Menschenalter'. Nicht doch. Wolfram ist von Wirnt sofort stark nachgeahmt worden, noch ehe der Parzival vollständig erschienen war; und ein interessantes Beispiel, wie man auch im Leben alsbald Parzival nachgebildet hat, bringt Schönbach selbst S. 175.

Kommen wir zum vierten der von Sch. behandelten Gedichte, zu Alpharts Tod. Hier ist zunächst Sch. im Irrtum, wenn er S. 225 angibt, wir besässen nur v. d. Hagens Copie. Wie diese, so ist auch die Handschrift Hundeshagens und zwar seit 1867 auf der Berliner Bibliothek, s. Könnecke, Bilderatlas zur Gesch. d. deutschen Nat.-Litt. S. 27, wo auch ein Facsimile mitgeteilt ist, nach welchem zu schließen die Handschrift recht lesbar geschrieben sein muß. Als einen weiteren Irrtum Schönbachs muß ich es bezeichnen, was er S. 229 über die Grundsätze meiner Kritik des Alphart sagt. Ich soll der Meinung gewesen sein: 'Nur jene Zeit (1190—1210) vermochte wirklich vollkommene Schöpfungen, die frei vom Erdgeschmacke ihrer Entstehung auch uns heute noch so scheinen, hervorzubringen'. Eine solche Ansicht müßte ich freilich selbst als eine Dummheit bezeichnen. Aber glücklicher Weise erinnere ich mich nicht so etwas irgend jemals gesagt oder auch nur geglaubt zu haben. Wohl aber bin ich mit Andern der Ansicht, daß um und bald nach 1200 die höfische Erzählungsdichtung, insbesondere Wolframs Werke die Neigung der ritterlichen Kreise in Oberdeutschland so überwiegend, fast ausschließlich gewannen, daß die Adligen, welche sich bis dahin nach meiner wie nach Schönbachs Ansicht gelegentlich mit Dichtungen aus der deutschen Heldensage beschäftigt hatten, die Lust dazu verloren, und selbst die Spielleute, deren eigentliche Aufgabe Abfassung und Vortrag solcher Lieder war, sich veranlaßt sahen, eine andere, an die höfische Epik sich anlehnende Darstellung zu gebrauchen. Ganz besonders geschah dies da, wo sie, eben im Anschluß an die höfische Epik, sich zur schriftlichen Niedersetzung und Zusammenfassung ihrer Lieder wandten; es waren besonders Zusätze zu diesen, worin sich der neue Geschmack kund gab. Allerdings dauerte der Vortrag von Gedichten aus der Heldensage vor den niederen, nicht ritterlichen Kreisen fort; aber die Vorstellungen wurden nun roh, die Sagenkenntnis dürftig; Uebertreibung und Verwirrung

stellten sich ein. Ein Beispiel derartiger Neudichtung bietet schon der Ortnit um 1225, dem sich die Wolfdietriche anschlossen. Ganz besonders zeigt der Rosengarten die Willkür dieser jüngeren Dichtung, die zur Vermischung aller Sagenkreise führte. Diese Entwickelung trat sehr rasch ein, wenn sie auch in den verschiedenen Gegenden sich verschieden vollzog. In jedem Fall ist die Volksepik der Epigonen (oder wie man sie sonst nennen mag; nur der Name Spielmannspoesie sollte für die von Lachmann zusammengefaßte Gruppe halbgelehrter, zugleich spaßhafter und frommer Gedichte aus dem 12. Jahrhundert vorbehalten bleiben) von der edlen Volksepik, den Nibelungen u. s. w. genau zu unterscheiden.

Nun erhebt sich die Frage: wohin stellt sich Alpharts Tod? Zunächst läßt sich die Heimat des Gedichts sicher feststellen: es zeichnet den Helden Nudung aus, der doch, soviel wir sehn, bei dem eigentlichen Gegenstand des Liedes, dem Tode des jungen Alphart, kaum hervortritt. Diesem mit besonderer Vorliebe gezeichneten Helden dient Swanfelden und zu Nürnberg der Sand (79): das war also die Heimat der Zuhörer und wohl auch die des Dichters. Soweit sind wir wohl alle einig. Aber welcher Zeit gehört das Gedicht an? Hier ist zunächst zu unterscheiden zwischen dem ersten größeren Teil, welcher eigentlich allein von Alpharts Tod handelt, und der nach einer Lücke in der Handschrift folgenden Fortsetzung, welche eine Art Rache für ihn und die Zurückwerfung des kaiserlichen Heeres schildert. Auch Schönbach schreibt diese Teile verschiedenen Dichtern, wenn auch nicht verschiedenen Zeiten zu. Für die Fortsetzung hält er es S. 215 für möglich, daß sie den Zeiten Ludwigs des Baiern, ja Karls IV. angehört, weil der Kaiser dieses Teiles einmal, als er den Mönch Ilsam unter den Feinden erblickt, bedauert, daß er je den Mönchen so freundlich gesinnt war. Aber das war ja auch Kaiser Friedrich II. einmal gewesen; auch er hat Ketzer verbrennen lassen. Ebensowenig ist einzusehn, wie die Einklänge mit der Thidreksage einen Terminus ante quem non für die Entstehungszeit des Alphart abgeben sollen (S. 228): der oder die Dichter des Alphart haben doch nicht das norwegische Prosawerk benutzt, sondern aus der Sage geschöpft, wie sie, wer weiß wie lange schon vor 1250 über die Ravennaschlacht umlief. Nur daß die Fortsetzung die Dichtung vom Rosengarten voraussetzt, ist längst bemerkt worden. Damit kommen wir für diesen Teil wohl in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts; aber ich sehe nicht, was darüber hinaus zu gehn zwänge. (Auf die Jahre 1250—60 kommt auch Kettner, Mühlhausen i. Th. 1891; nur trennt er nicht, wie doch Schönbach thut, Fortsetzung und Lied.)

Anders der erste Teil. Allerdings muß ich dabei bleiben, daß

hier nicht ein einheitliches Gedicht vorliegt. Das bezeugt die Ueberlieferung selbst, indem ziemlich zu Anfang bemerkt wird, der Abschied Heimes von Berne werde hier berichtet, *als uns sagt diz Tiusche buoch und ist ein altez liet*; und nochmals wird von dem Buche gesprochen, in welchem die an Dietrich begangene Untreue geschrieben stehe. Diese Angaben nennt Schönbach 221 (wie schon Kettner) formelhaft und daher unwesentlich. Gewiß werden wir solchen Berufungen auf Quellen mißtrauen, wenn Unglaubliches berichtet wird, wie z. B. in der Klage, wo Bischof Pilgrim von Passau aus dem zehnten Jahrhundert als der Mutterbruder des Burgundenkönigs Gunther erscheint, oder im Ortnit, wo das benutzte Buch von Heiden in Syrien aus Abneigung gegen seinen Inhalt vergraben worden sein soll. Aber im Alphart ist keinerlei Grund, die bestimmte und wiederholte Angabe über die Quelle zu verwerfen: steht mit ihr doch der Zustand des Gedichtes selbst im Einklang. Es enthält zahlreiche Wiederholungen, Abschweifungen, ja Widersprüche; und diese schlechten Bestandteile lassen sich auch nach äußern Kennzeichen von einer Reihe guter Strophen ablösen, welche unter sich verbunden ein einheitliches, zusammenhängendes und im ganzen wohl geordnetes Lied ergeben. Ich verweise als Probe auf Str. 72—80. Nun habe ich allerdings nicht geleugnet, daß diese Athetesen nicht durchweg mit gleicher Sicherheit vorgenommen werden können. Aber ein echter Kern läßt sich allerdings aus den Zuthaten heraus schälen, und dieser Kern ist um 1200 verfaßt. Dahin weisen schon die Reime, welche uns die aus der Lyrik des zwölften Jahrhunderts bekannten Freiheiten zeigen: *niet* : *liep* u. ä., nicht aber die später häufigen dialectischen. Dahin weist ferner die reiche und klare Sagenkenntnis, welche noch frei ist von der Verwirrung der Sagenkreise. Dahin der Reichtum an eigentümlichen und eindrucksvollen Wendungen. 34 sagt Dietrich zu dem abtrünnigen Heime: ich verliere an dir nicht mehr als ein Schild, ein Roß und einen ungetreuen Mann; von Nudung heißt es: *Dâ saz einer in eim ecke, der hete gesellen niet; er legte ein swert über bein, daz was im alsô liep.* Der Starke ist am mächtigsten allein; und wie Nudung sein erprobtes Schwert liebt, so sagt Hagen im altdänischen Lied Grimhilde hævn 41 '*min gode suerd er bort saa kiert som mit eget liff.* In die Zeit von 1200 weist endlich der Ernst, die herzliche Teilnahme an dem frühen Heldentod Alpharts, der Abscheu vor seinen beiden Mördern. Das ist doch etwas anders als die spielende, grob spaßende Art der Epigonenepik. Wohl empfinden wir es als eine Uebertreibung, wenn Alphart zuerst 80 Feinde, dann die beiden Hauptthelden des Gegners, solange sie einzeln angreifen, besiegt haben soll. Aber eine

solche Uebertreibung, sagt bereits Wolfram, dessen Heimat der unsers Dichters benachbart war, den Liedern aus der Heldensage nach. Und wenn wir die Feinheit der Empfindung vermissen, welche in den Nibelungen vorherrscht, so kann dies leicht aus dem Unterschied der Bildung stammen, welche in dem eines größeren Hofes entbehrenden, vom Weltverkehr ferneren Oberfranken gegenüber dem Wiener Hof am Donaustrand vorhanden war.

Also nur die ungefähre Gleichzeitigkeit des Alphart mit den Nibelungen und zugleich seine Unabhängigkeit von diesen soll festgehalten werden. Daraus erhellt schon zur Genüge die Wichtigkeit des Liedes. In der Nibelungenstrophe abgefaßt zeigt Alpharts Tod, daß dies Versmaß damals bereits das allgemein übliche für die Gedichte aus der Heldensage war. Indem er eine einzelne Episode aus dem Sagenkreise Dietrichs von Bern erzählt, gibt er ein Beispiel für die Liedform, wie Lachmann sie als Grundlage der Nibelungen angenommen hat.

Auf die nähere Ausführung dieser Gedanken in der Ausgabe hinzuweisen dürfte nach Schönbachs Buch nicht überflüssig sein. Lehrreich in manchen Einzelheiten, ist es unzureichend, die Folgerungen zu beweisen, die Sch. gezogen hat. Ich bedauere umsomehr das aussprechen zu müssen, als Sch. seine Polemik rücksichtsvoll geführt hat und die Tüchtigkeit des von ihm bekämpften Gegners selbst anerkennen will.

Straßburg, 16. Sept. 1897. E. Martin.



Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

160. Jahrgang. **1898.**

Nr. III. März.

Inhalt.

Berlin 1898.

Weidmannsche Buchhandlung.

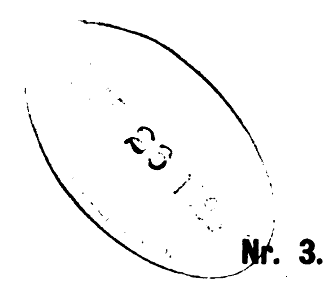
SW. Zimmerstraße 94.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.



März 1898. Nr. 3.

P. Cornelii Taciti dialogus de oratoribus, edited with prolegomena, critical apparatus, exegetical and critical notes, bibliography and indexes by Alfred Gudeman. Boston, Ginn and company, 1894. CXL, 447 S.

Die Haupttheile des Buches sind die Prolegomena, der Text mit kritischem Apparat (S. 1—55), der exegetische Commentar mit kritischen Excursen (S. 56—382). Der Umfang des Commentars würde, wie der Verf. in der Vorrede bemerkt, geringer sein, wenn er es nicht, und mit Recht, für nützlich gehalten hätte die angeführten Stellen im Wortlaut zu geben. Der Commentar ist sehr breit, aber auch sehr reich, die kritische adnotatio vollständig, die Einleitung orientiert über den Gang aller Controversen und sucht, wie der Commentar, überall zu selbständigen Lösungen vorzudringen. G. gibt nicht nur ein Repertorium, sondern eine im Ganzen und im Einzelnen lebendig fördernde Arbeit; man wird sich also die nahezu 600 Seiten der Ausgabe eines Schriftchens von etwa 40 gerne gefallen lassen.

Ich denke in dieser Besprechung vornehmlich auf die in den Prolegomena behandelten litterarhistorischen Fragen einzugehen. Bei der äußeren Vollständigkeit von G.s Erörterungen und dem Anspruch den sie erheben, die Fragen abzuschließen, scheint es mir nothwendig auf einige wichtige Gesichtspunkte hinzuweisen, die überhaupt noch nicht genügend zur Geltung gekommen sind.

Nur wenig habe ich zum zweiten und dritten Abschnitt der Prolegomena zu bemerken. Im zweiten (S. LXIV—LXXXVII) wird über den Aufbau und die Personen des Dialogs gehandelt und z. B. die Identität des Maternus mit dem unter Domitian hingerichteten Rhetor mit Recht zurückgewiesen, die Lücken im letzten Theil des Dialogs nach Sitz und Inhalt richtig bestimmt. Ein Problem bietet die Frage nach der inneren Einheit des Dialogs (S. LXVI—LXVIII). Es liegt auf der Hand, daß erst in c. 15 das in der Vorrede angegebne Thema des Dialogs angeschlagen wird und daß c. 1—13 dieses garnicht berühren. G. gibt sich ohne Erfolg Mühe, einen inneren Zusammenhang zu construieren. Es ist ganz richtig, daß

die Poesie für diese Zeit ein Theil der eloquentia ist (die Beredsamkeit *oratoria eloquentia* dial. 5. 6. 8, die Poesie für Maternus *sanctior et augustior eloquentia* dial. 4); aber die beiden Themata 'ist die Poesie oder die Beredsamkeit vorzuziehen?' und 'welche Ursachen hat der Verfall der Beredsamkeit?' haben zu einander kein anderes Verhältnis, als daß beide sich auf die Redekunst beziehen, von Rednern behandelt werden, zu den Themata gehören die in der Luft schwirren und die Geister der Zeit erregen; auch, wie oft bemerkt worden, den Geist des Tacitus, und sicherlich in besonderem Maße. Die Frage nach dem Vorrange der unter den Begriff der eloquentia fallenden Künste muß lange Zeit seinen Geist beschäftigt und seine Seele erfüllt haben, ehe er sich der Historie hingab. Als er den dialogus schrieb, d. h. als erfahrener und den Ersten der Zeit zugerechneter Redner, gab er mit der Rede des Maternus (c. 11—13) ein Programm hinaus (vgl. Hirzel Dialog II 58). Warum er die Poesie an Stelle der Historie setzte, dafür ist der Grund nicht verborgen: die Beziehung verlor dadurch das unmittelbar persönlich Zeigende, und seine innerste Natur strebte nach der idealeren Kunst. Es wäre vielleicht nicht schwer, einen inneren Zusammenhang zwischen c. 1—13 und 15—42 in der Person des Schriftstellers zu finden: wenn auch die Beredsamkeit absolut den Vorrang haben sollte, so hätte ihn doch nicht die gesunkene Kunst dieser Zeit. Aber wenn auch Tacitus ein solcher Gedanke vorgeschwebt haben mag, so war es doch nicht seine Absicht, ihm in der Anlage dieser Schrift, in der Verbindung ihrer Theile Ausdruck zu geben. Vielmehr zeigt c. 14, das der dramatischen Ueberleitung dient, daß er weder in dieser noch in andrer Weise eine Einheit des Gedankeninhalts hat herstellen wollen. Was Messalla hier sagt hat den Zweck, die dialogische Form zu motivieren; der Uebergang vom einen Stoff zum andern ist rein äußerlich: eine gelegentliche Bemerkung Mesallas greift Aper begierig auf und zieht das Thema in den Vordergrund, das von nun an die Unterhaltung beherrscht. So verläuft die lebendige Disputation im Leben: ein Thema löst aus äußerer Veranlassung, wie es der Zutritt einer neuen Person ist, das andere ab; der Dialog aber ist *μίμησις τοῦ βίου*. Nach dem Zusammenhang, den eine Abhandlung haben müßte, darf man also hier nicht fragen, wie man es dem stoischen Dialog gegenüber dürfte; wohl aber, ob Tacitus eine so völlig dem Kunstcharakter des Dialogs entsprechende Art der Composition selbst erfunden oder in der Tradition dieser Stilgattung vorgefunden hat. Nicht vergleichen wird man den Inhalt von Dialogen wie Phädrus, Phädon, Staat, in denen zwar mehrere Probleme nach einander behandelt werden, aber organisch

das eine aus dem andern hervorwächst, oder das Anfangsgespräch des Protagoras (bis 314[c]), das eng mit dem Hauptinhalt des Dialogs zusammenhängt. Aber zu vergleichen ist der Anfang des Staates, wo das Gespräch vom Alter zu dem vom Reichthum und dies erst zu dem von der Gerechtigkeit und damit zur eigentlichen Materie hinübergeleitet wird. Hier wird das präludierende Gespräch rasch abgethan; dagegen hat Cicero das erste Buch seines Staates so angelegt, daß das Gespräch von den beiden Sonnen einen breiten Raum des ersten Buches einnimmt. Der, wie Messalla bei Tacitus, hinzukommende Laelius sucht gleich zu dem späteren Hauptthema hinüberzulenken (I 19), aber ohne Erfolg; erst nachdem der Gegenstand abgehandelt worden, dringt er mit seiner Anregung durch (I 31); die Verbindung zwischen beiden Themata ist keine andere als das Epigramm: *quaerit quo modo duo soles visi sint, non quaerit cur in una re publica duo senatus et duo paene iam populi sint* (ähnlich 19), also gar keine inhaltliche Verbindung. Im ersten Buch de oratore hat Cicero das politische Gespräch, das dem rhetorischen voraufgegangen war, zwar nicht ausgeführt, aber angedeutet, und er läßt Crassus das neue Thema aufbringen *ut ex pristino sermone relaxarentur animi omnium.* Im ersten Buche de legibus beginnt das Gespräch mit der Legende von Marius und geht zur Geschichtschreibung über, dann erst zum ius civile und zur eigentlichen Materie. Zwischen Wissenschaft und Staat, Politik und Rhetorik, Historie und Jurisprudenz ist der Zusammenhang genau so persönlich wie zwischen den beiden Themata des taciteischen Dialogs. Diesen Beispielen lassen sich andere (wie das 5. Buch de finibus) hinzufügen; aber die angeführten genügen nicht bloß, sie können auch als die für Tacitus maßgebenden angesehen werden, gewiß de oratore und wahrscheinlich de re publica. Eine innere Einheit des Inhalts ist also gar nicht beabsichtigt, sondern eine nach Ciceros Muster lebenswahre Durchführung des Dialogs. *ὅπῃ γὰρ ἂν ὁ λόγος ὥσπερ πνεῦμα φέρῃ, ταύτῃ ἰτέον.*

Im dritten Abschnitt (S. LXXXVII—CIII) handelt G. über 'die litterarischen Quellen' des Dialogs, d. h. über das Verhältnis zu Cicero, zu Seneca (indem er mit Recht die Vorstellung zurückweist, daß diese Schrift irgend welche directe Beziehung zu Seneca habe), zu der in c. 37 erwähnten Compilation des Mucianus, auf die er einige Notizen über ältere Redner nicht ohne Wahrscheinlichkeit zurückführt. S. XCVIII ff. wird zum ersten mal auf die Uebereinstimmung von c. 28 sq. mit der plutarchischen Schrift *περὶ παίδων ἀγωγῆς* hingewiesen; der Zusammenhang dieser Schrift mit Chrysippos wird durch Quintilians Citate erhärtet und so der Schluß auf

Benutzung einer stoischen Schrift durch Tacitus in der That sehr nahe gelegt[1]). Daß auch Varros Catus für die Reconstruction der Schrift des Chrysippos in Betracht kommt[2]) ist kein Zweifel; aber directe Benutzung durch Tacitus (an die G. CII denkt) ist weder erweislich noch wahrscheinlich. Daß Tacitus etwas von Varro gelesen hatte, möchte ich weder aus c. 23 noch gar aus c. 30 schließen[3]).

Das erste Kapitel der Prolegomena behandelt die Authenticität des Dialogs und seine Abfassungszeit. Zuerst berichtet G. über die Geschichte der Controverse, die nicht ohne Interesse ist; denn von Lipsius bis heute ist es nur eine Folge der ersten falschen Fragestellung, daß die Autorschaft des Tacitus als Problem behandelt wird. Man sah die vor Augen liegende Verschiedenheit des Stils und fragte darum nach einem Autor, bekannten oder unbekannten, dem man den Stil des Dialogs zutrauen könnte, statt nach dem litterarischen Grunde der Stilverschiedenheit zu fragen. Nach einem solchen Grunde hat man nun freilich in neuerer Zeit zu fragen begonnen und auch G. thut es an seinem Theil; aber ich zweifle, ob die richtige Antwort gefunden ist.

Was zunächst die Autorschaft selbst betrifft, so führt G. in scharfer und vollständiger Argumentation die äußeren und inneren Beweise vor, die die Thatsache außer Zweifel stellen. Der handschriftliche Titel ist unanfechtbar und kann nicht, wie auf S. XXI gut nachgewiesen wird, durch einen Irrthum erklärt werden ähnlich etwa dem, der das Fragment des Caesius Bassus unter den Namen Atilius Fortunatianus geschoben hat. Die Persönlichkeit und die Anschauungen des Tacitus sind im Dialog wieder zu erkennen; die sprachlichen Erscheinungen sind zum Theil für Tacitus charakteristisch und knüpfen den Dialog an ihn fest wie der Gesammtcharakter des Stils ihn von seinen übrigen Schriften löst. Es wäre vielleicht besser gewesen, diesen positiven Beweis für sich zu liefern, statt ihn mit der Bestimmung der Abfassungszeit zu verquicken. Aber G. wurde auf diesen Weg dadurch geführt, daß er selbst die Autorschaft des Tacitus mit der Abfassung des Dialogs nach Domitian für unvereinbar hält und also die Abfassung unter Titus verweisen mußte, wenn der handschriftliche Titel zu Recht bestehen sollte; denn die Entstehung der Schrift unter Domitian hält auch er für

1) Inzwischen hat Dyroff (Die Ethik der alten Stoa S. 238 ff.) die Frage, schon mit Benutzung von Gudemans Erörterung, eingehend behandelt. Vgl. Gercke Chrysippea 700.

2) Dyroff S. 248. 268.

3) Vgl. Nachr. d. Gött. Ges. 1896, 207.

ausgeschlossen. Ich will zunächst auf einige seiner Argumente eingehen und dann meine Ansicht im Zusammenhang begründen.

Auf S. XXIII ff. bestimmt G. als die fictive Zeit des Dialogs richtig das Jahr 75 oder 74, mit einer einleuchtenden Erklärung der Zahl 120 in c. 17 als fixer Zahl (ausgeführt im Commentar S. 185 ff.); wobei es mir freilich nicht möglich scheint, bei dem überlieferten Text zu verbleiben, sondern nöthig zu schreiben, nicht nach dem S. XXV A. 26 mitgetheilten Vorschlage von Lodge *colligantur*, sondern ⟨*vix*⟩ *centum et viginti anni — colliguntur*. Was die Abfassungszeit selbst angeht, so glaubt G. außer der 'psychologischen Unmöglichkeit' positive Gründe gegen die Zeit nach Domitian beibringen zu können (S. XXXI ff.): die Zeit sei von dem fictiven Datum zu weit entfernt für eine Erzählung nach dem Gedächtniß; ein nichtiger Einwand und durch den Hinweis auf Cicero de oratore (den G. selber macht) erledigt; ferner sei das Thema des Dialogs, die Controverse über den Verfall der Beredsamkeit, in der Zeit nach Domitian nicht mehr lebendig, für die Zeit des Nerva und Trajan ein litterarischer Anachronismus. Auf dieses Argument, das er selbst beigebracht hat, legt G. besonderen Werth und glaubt mit ihm die Frage entscheiden zu können (S. XXXII ff.). Er kann dafür anführen, daß die erhaltnen Aeußerungen über das Thema, die des Petron, Seneca, des Schriftstellers *περὶ ὕψους* in frühere Zeit gehören. Aber Quintilian hat de causis corruptae eloquentiae ums J. 90 geschrieben, und der institutio oratoria eine jener Schrift entgegengesetzte Tendenz oder Ueberzeugung beizulegen, wie G. es thut, ist ein gewagtes Stück; die Concessionen die Quintilian macht (wie II 5, 25 und oft) zeigen doch nur, daß er persönliche Rücksichten nimmt. Die Jahrzehnte um die Wende des ersten und zweiten Jahrhunderts sind die Zeit der Entwicklung des Archaismus, die Zeit der *more prisco apud iudicem fabulantes*, der *vetera tantum et antiqua mirantes.* In der Mitte des Jahrhunderts war es die aufrichtige oder affectierte Unzufriedenheit mit der neuen Rhetorik, die zur Vergleichung mit der großen Vergangenheit trieb, am Ende des Jahrhunderts ist es die Nichtigkeit der zeitgenössischen Production, deren sich die Besten bewußt werden, der Ruhm des Verschwundenen und die Versuche, ihn durch Nachahmung zu beleben, womit sich die Vielen trösten. Es war wohl eine selbstzufriedene Zeit und es fehlte nicht an solchen, die außer den Todten und sich selbst alle die gelten ließen von denen sie gleiche Höflichkeit erwarteten, aber es war doch auch die Zeit des Tacitus und Juvenal. Das Prototyp der Zahlreichen ist Plinius; er schreibt um die Mitte von Trajans Regierungszeit (VI 21, 1): *sum ex iis qui mirantur antiquos, non*

tamen, ut quidam, temporum nostrorum ingenia despicio; *neque enim quasi lassa et effeta natura nihil iam laudabile parit*. Die Worte reichen zu G.s Widerlegung aus. Tacitus beklagt sich über die Verächter der Lebenden: *vetera extollimus recentium incuriosi* (annal. II 88), *incuriosa suorum aetas* (Agric. 1); und wenn es auch in einem sittengeschichtlichen Zusammenhange steht (wie hist. I 3) was Tacitus ann. III 55 ausspricht: *nec omnia apud priores meliora, sed nostra quoque aetas multa laudis et artium imitanda posteris tulit*, so deuten doch die Worte auf eine weitverbreitete Ansicht auch über die geistigen Leistungen der Zeit, eine Ansicht deren extreme Verfechter selbst Tacitus zu bekämpfen nöthig findet.

Die Argumente gegen die Entstehung oder gegen die Möglichkeit der Entstehung des Dialogs nach Domitian reducieren sich also auf die vermeintliche Unmöglichkeit, daß der Dialog etwa gleichzeitig mit Agricola und Germania, in der Zeit der Vorarbeiten zu den Historien habe entstehen können. Da liegt der Kern der Frage; wenn man ihn herauszulösen gewußt hätte, hätte man die Schalen längst wegwerfen können.

Die Worte, mit denen ich den litterarischen Charakter der drei kleinen Schriften in meiner Rede über Tacitus (Göttingen 1896 S. 9) zu skizzieren versuchte, haben bei Urtheilsfähigen Widerspruch gefunden; ich ergreife also gerne die Gelegenheit auszuführen was ich dort nur andeuten konnte, um so lieber als die Sache von hervorragender litterarhistorischer Wichtigkeit ist.

Die Anhaltspunkte, die wir für die Bestimmung der Zeit des dialogus haben, führen einfach aufgefaßt und vorurtheilslos betrachtet auf die Zeit nach Domitian. Im Anfang des Agricola (c. 3) klagt Tacitus mit Bezug auf die *quindecim anni* (nicht auf die spätere Regierungszeit) Domitians, es seien *exempti e media vita tot anni, quibus iuvenes ad senectutem — per silentium venimus*; er wolle nun *vel incondita ac rudi voce* Geschichte schreiben. So spricht der anerkannte Redner von specifisch litterarischen (nicht etwa ausschließlich historischen) Arbeiten; er bezeichnet mit diesen Worten den Agricola deutlich als seine Erstlingsschrift (wie Sallust c. 4 den Catilina). In demselben Jahre (98) ist die Germania erschienen. Damit ist 98/99 als früheste Zeit für den dialogus gegeben. Freilich lassen jene Worte allenfalls die Möglichkeit offen, daß der dialogus vor Domitian geschrieben wäre. Aber im Anfang des dialogus berichtet Tacitus, er habe das Gespräch *iuvenis admodum* mit angehört; so spricht man von einer weit voraufliegenden Zeit, Tacitus, wenn die Worte im Agricola richtig gedeutet sind, als angehender oder mittlerer Vierziger von seiner Studentenzeit. Die beiden In-

dicien treffen also vollkommen zusammen; von allen übrigen steht es fest, daß sie der Ansetzung des dialogus nach Domitian zum mindesten nicht widersprechen[1]).

Es ist richtig, daß beide Stellen keine zwingende Kraft haben, daß man sich dem was sie lehren entziehen kann, indem man entweder es mit der Vorrede des Agricola doch verträglich findet, daß Tacitus unter Domitian geschriftstellert habe (vgl. G. XXXVI n. 43), oder dem *iuvenis admodum* gegenüber behauptet, so habe der 27jährige sich wohl ausdrücken können — was aller inneren Wahrscheinlichkeit und aller Bezeugung des römischen Gebrauchs, trotz G. XXVIII f., widerspricht. So gewinnt man die Möglichkeit, den Dialog unter Titus entstanden sein zu lassen. Aber ehe man die natürliche Auffassung der gegebnen Momente verwirft, muß man doch erproben, ob sie in der That zu verwerflichen Consequenzen führt.

Wer sich einmal von der Vorstellung losmacht, daß der dialogus eine Jugendarbeit sei, wird leicht erkennen daß die Schrift nach Geist und Inhalt in keine Zeit des Tacitus besser paßt als in die den großen historischen Werken unmittelbar voraufgehende; wie das oben S. 170 angedeutet ist. Daß eine solche Schrift dem Jünglinge besser anstehe als dem gereiften, als Redner bewährten, durch die hohen Staatsämter gegangenen Manne, das zu widerlegen reicht wieder das Beispiel Ciceros aus; wie denn überhaupt der vornehme Römer seit Fabius Pictor und Cato erst spät, der Staatsmann erst als Consular zu ernsthaften litterarischen Leistungen kommt. Man würde nie bezweifelt haben daß der dialogus nicht vor 98 geschrieben ist, wenn der Stil nicht wäre. Die Frage ist also: kann Tacitus so gut wie gleichzeitig sich in so verschiedenen Stilformen bewegt haben wie sie Agricola Germania dialogus aufzeigen? [2]).

Die Controverse über die Urheberschaft des dialogus ist bekanntlich nicht die erste noch die letzte ihrer Art. Lediglich aus stilistischen Gründen, bei Lichte besehen, ist u. a. Xenophon der Agesilaos, Lysias der ἐπιτάφιος, Isokrates eine und die andere Gerichtsrede abgesprochen worden. Nicht von den Alten, deren Anschauung mit den Bedingungen der Technik verwachsen war. Schon Alki-

1) Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß der dialogus nach Quintilians Schrift de causis corruptae eloquentiae geschrieben ist, vgl. A. Reuter de Quintiliani libro etc. 56 sq. G. LXII n. 124 geht über Reuters Beweis mit der Bemerkung weg, daß diese Ansicht 'implies too late a date for the composition of the treatise'. Das ist eben die Frage.

2) Ich bemerke hier, daß ich von Stil spreche, nicht von Sprachgebrauch. In diesem Punkte hat mich Wölfflin (Archiv X 458) mißverstanden.

damas sagt (π. σοφ. 13) οἱ γὰρ εἰς τὰ δικαστήρια τοὺς λόγους γράφοντες φεύγουσι τὰς ἀκριβείας καὶ μιμοῦνται τὰς τῶν αὐτοσχεδιαζόντων ἑρμηνείας, καὶ τότε κάλλιστα γράφειν δοκοῦσιν ὅταν ἥκιστα γεγραμμένοις ὁμοίους πορίσωνται λόγους[1]), und Aristoteles (rhet. III 12) δεῖ δὲ μὴ λεληθέναι ὅτι ἄλλη ἑκάστῳ γένει ἁρμόττει λέξις· οὐ γὰρ ἡ αὐτὴ γραφικὴ καὶ ἀγωνιστική, οὐδὲ δημηγορικὴ καὶ δικανική u. s. w. Die Gattung erfordert ihren Stil, wer verschiedene Gattungen behandelt, muß in verschiedenen Stilen schreiben. Von der Zeit an, da die rhetorische Kunst auf die litterarische Production Einfluß gewinnt, ist es möglich daß ein Prosaiker mehrere Stile gleichzeitig in sich vereinigt, nicht nur den hypomnematistischen und einen kunstmäßigen, sondern mehrere kunstmäßige; man denke außer den genannten z. B. an Theopomp (Dionys. ad Pomp. 6) und Heraklides Ponticus (Diog. Laert. 6, 88 sq.). Für die Poesie gilt noch lange das platonische οὐδὲ τὰ δοκοῦντα ἐγγὺς ἀλλήλων εἶναι δύο μιμήματα δύνανται οἱ αὐτοὶ ἅμα εὖ μιμεῖσθαι, οἷον κωμῳδίαν καὶ τραγῳδίαν ποιοῦντες (polit. III 395ª). Vom Redner fordert das Leben, daß er sich in mehr als einer Gattung bewege, und die Stillehre befähigt ihn dazu; dem Dramatiker weist die Tradition der Bühne, der Musik, der Festeinrichtungen die Beschränkung auf eine Gattung zu, und die scharfe peripatetische Stilscheidung hat, sofern sie die Production überhaupt berührte, nur dazu gedient sie in dieser Richtung und damit in ihrem natürlichen Wesen festzuhalten. Erst von Kallimachos hören wir daß er Tragödien und Komödien dichtete, dasselbe später von dem jungen Nikolaos von Damaskus und von dem ersten Philostratos, der dem Tacitus ungefähr gleichalterig war (Suid.)[2]). Die Nachricht über Kallimachos ist merkwürdig und man darf sich ihrer wohl bedienen, um die stilistische Vielseitigkeit der ältesten römischen Poesie verständlicher zu machen. In Rom gab es freilich keine Tradition, die die Vereinigung der poetischen Gattungen in einer Person gehindert hätte, und einer Uebersetzungslitteratur kam von Natur die Beschränkung nicht zu; es ist ein Beweis nicht nur für die Lebhaftigkeit der Production, sondern auch für die Stärke der Talente, daß die Scheidung sich dennoch, für die Komödie durch den dritten, für die Tragödie durch den vierten Vertreter der Gattung vollzogen hat[3]). Aber es ist

1) Isokr. XV 49 πρὸς δὲ τούτοις (συνίσασι) τοὺς μὲν περὶ τὰς δίκας δεινοὺς πόρρω τῶν λόγων ἐκείνων ὄντας, τοὺς δ' εἰ βουληθεῖεν ταχέως ἂν ἑλεῖν καὶ τούτους δυνηθέντας.

2) Vgl. Meineke hist. crit. 503 sq.

3) So auch in der Schauspielkunst: ἀλλ' οὐδέ τοι ὑποκριταὶ κωμῳδοῖς τε καὶ τραγῳδοῖς οἱ αὐτοί· πάντα δὲ ταῦτα μιμήματα (Plat. polit. 395ᵇ). Vgl. Plaut.

hierdurch nur um so auffälliger und überhaupt eine auch der positiven Erklärung bedürfende Erscheinung, daß Livius Andronicus drei Stile und ihre λέξις nebeneinander ausgebildet und gepflegt hat und daß Naevius nicht nur, sondern auch Ennius ihm darin gefolgt ist; der Katalog der kallimacheischen Schriften lehrt, daß in dieser Vielseitigkeit, so entschieden der Gegensatz gegen die großen Attiker war, doch ein Zusammenhang mit der gleichzeitigen griechischen Production bestand. Wie weit die Rhetorik auf die archaische römische Poesie gewirkt hat, bedarf einer umfassenden Untersuchung. Ennius, bei dem ihr Einfluß am deutlichsten ist, und nach ihm besonders Accius, zeigen in ihrer Production eine ganz hellenistische Mannigfaltigkeit, wie dann Varro und die Neoteriker; andere, stark veranlagte Geister, wie Lucilius und Lucrez, eine eben so entschiedene Beschränkung.

Cicero ist es nicht viel anders ergangen als den alten Attikern. Es ist auch im wesentlichen das Gefühl von einer Verschiedenheit des Stils, das die Neueren veranlaßt hat, eine und die andere Catilinarische und die vier Reden post reditum zu athetieren. Die Reden sind gute Beispiele dafür, wie merklich sich auch für ein modernes Ohr der Stil der contio und Senatsrede von dem der Gerichtsrede unterscheiden kann (vgl. Orat. 207—209). Freilich daß die Rede de domo jemals Cicero hat abgesprochen werden können ist zu verwundern; aber die dritte gegen Catilina, die beiden Danksagungen und die Rede de haruspicum responsis nähern sich wohl mehr als irgend eine aus der Zeit seiner Reife dem γένος das Cicero selbst asianisch nennt. Der Unterschied der Briefe vertrauten Charakters von den ausgearbeiteten ist ohne weiteres deutlich, eben so der eines σχολικὸν εἶδος wie der partitiones oratoriae von den übrigen Dialogen. Aber die Stilverschiedenheit der Dialoge und der Abhandlungen in Briefform überhaupt von dem Stile des Redners, d. h. die Verschiedenheit der Periodisierung, des Rhythmus, der Figuren, der λέξις, ist überhaupt erst noch zu untersuchen. Daß nicht ein solcher Abstand vorhanden ist wie etwa zwischen Plinius' Briefen und panegyricus, daß überall der Charakter des Schriftstellers selbst hervorleuchtet, das liegt nicht nur an der mächtigen schriftstellerischen Persönlichkeit Ciceros, es liegt vor allem daran, daß, in Rom

Forsch. 84. Eine Reihe von komischen Schauspielern in Rom liegt in der Ueberlieferung vor; die Gattungen gipfeln in Roscius und Aesop. Aber dann führt auch hier die μίμησις im rhetorischen Sinne zur Vermischung in einer Person: Cic. orat. 109 *histriones eos vidimus quibus nihil posset in suo genere esse praestantius — sed et comoedum in tragoediis et tragoedum in comoediis admodum placere vidimus.*

wenigstens, die rhetorische Technik noch nicht die Macht gewonnen hat, den persönlichen Geist unter die Schablone zu zwängen. Wenn Cicero die Geschichte geschrieben hätte, an die er als *opus unum oratorium maxime* (de leg. I 5) etwa in dem Alter in dem Tacitus die Annalen schrieb gedacht hat, so hätte er sie natürlich nicht im Stil der Dialoge geschrieben, aber sicher nicht in dem stilistischen Abstande von den Dialogen der zwischen Tacitus' Geschichtswerken und Dialog besteht. Aehnlich verhalten sich Vergils Gedichte verschiedener Gattung zu einander. Aber ein vollkommenes Beispiel von Anwendung verschiedener Stile, wie sie verschiedenen Gattungen zukamen, zu gleicher und fast gleicher Zeit, bietet Horaz, ein Mann den Rhetorik nicht beengte, der aber so viel Kunstverstand und Formensinn und daneben so wenig fortreißendes Feuer besaß, daß er neben dem seiner eigensten Natur entsprechenden Diatribenstil im archilochischen, lesbischen und Hymnenstil zu dichten vermochte.

Daß die Gattung ihren eigenen Stil hat ist ein ursprüngliches Kunstgesetz, das an sich weder eine schematische Formbeschränkung auferlegt noch die Möglichkeit voraussetzt, daß ein Mann mehrere Stile in sich vereinige. Erst die rhetorische Technik that dem individuellen Charakter des Schriftstellers Gewalt an und forderte überdies von ihm daß er jede Rolle spielen könne, aber doch erst nachdem sie nicht nur in der rednerischen sondern in der gesammten Bildung durchgegriffen hatte. Das bewegende Motiv dieses Theils der rhetorischen Schulung ist die *μίμησις*. *imitatio est qua impellimur cum diligenti ratione ut aliquorum similes in dicendo valeamus esse* (ad Herenn. I 3) [1]. Calvus war als Redner nur Atticist, aber als Dichter imitierte er das hellenistische Epyllion, den Iambus, Anakreon, wie Catull und die übrigen Catonianer [2]. In seiner dilettantischen Production ist er vielseitig, als Redner erstrebt er einen einheitlichen *χαρακτήρ*. Dagegen verlangt Cicero vom Redner die Beherrschung aller Stile und ihre gesonderte Anwendung sowohl als ihre Vereinigung in einer Rede (besonders Orat. 100—103 und 110. 111). Das große Muster dieser Mannigfaltigkeit in der Einheit ist Demosthenes für ihn wie dann für Dionys [3]. In diesem Sinne schreibt

1) Dionys. frg. III (Usener p. 15) *μίμησίς ἐστιν ἐνέργεια διὰ τῶν θεωρημάτων ἐκματτομένη τὸ παράδειγμα.* Jüngere Definition (bei Syrian): *λόγος ἢ πρᾶξις ὁμοίωσιν εὖ ἔχουσαν τοῦ παραδείγματος περιέχουσα.* In der pseudodionysischen ars (p. 121 Us.): *μίμησις οὐ χρῆσίς ἐστι τῶν διανοημάτων, ἀλλ' ἡ [ὁμολογία] τῶν παλαιῶν ἔντεχνος μεταχείρισις. — καὶ πᾶσα μίμησις ὧδε ἔχει· τέχνης ζῆλος ἐκμάττων ἐνθυμημάτων ὁμοιότητα.*

2) Usener Dion. Halic. de imit. p. 2.

3) Cicero für Quintilian: XII 10, 10—15, wie für Livius: Quint. X 1, 39. Vgl. dial. c. 31.

Hermogenes *περὶ ἰδεῶν*, mit derselben Spitze auf Demosthenes, aus dessen Reden die einzelnen *ἰδέαι* analytisch zu entwickeln die Methode des ganzen Werkes ausmacht. Während er aber so keineswegs zur gesonderten *μίμησις* der einzelnen *ἰδέαι* auffordern will, vielmehr ihren inneren Zusammenhang unablässig betont [1]), ist es doch aus vielen seiner Aeußerungen klar, daß die rhetorische Schulung der Zeit auf die Nachahmung der einzelnen großen Schriftsteller, von denen Hermogenes immer wieder auf die Formen selbst abzulenken sucht, hinauslief [2]). Als Beispiel aus der Praxis mag Herodes Atticus gelten: *προσέκειτο μὲν γὰρ πᾶσι τοῖς παλαιοῖς, τῷ δὲ Κριτίᾳ καὶ προσετετήκει καὶ παρήγαγεν αὐτὸν ἐς ἤθη Ἑλλήνων τέως ἀμελούμενον καὶ περιορώμενον* (Philostr. vit. soph. II 1, 35).

In der Schule lernte man, die Schreibart jedes Stilmusters nachzuahmen; wie weit dann die Anwendung der erworbnen Fertigkeit in der eignen Produktion geht, ob ein Schriftsteller sich an eine oder mehrere Muster hält, das ist nur noch eine untergeordnete Frage. Wenn Dionys (ad Pomp. 11) die Charakterisierung der berühmten Historiker mit den Worten abschließt: *οὗτοι παραληφθέντες οἱ συγγραφεῖς ἀρκέσουσι τοῖς ἀσκοῦσι τὸν πολιτικὸν λόγον ἀφορμὰς ἐπιτηδείους παραδειγμάτων παρασχεῖν εἰς ἅπασαν ἰδέαν*, so ist damit die Aufforderung, jeden Stil auch litterarisch nachzuahmen, gegeben. Die *Θουκυδίδαι καὶ Ἡρόδοτοι καὶ Ξενοφῶντες* des Lukian (*πῶς δεῖ ἱστ. συγγρ.* 4. 14 sq.) können jeder eben so gut eine andere Maske vornehmen.

Es gilt nun einen namhaften Schriftsteller aus der unter der Herrschaft der Rhetorik stehenden Zeit nachzuweisen, in dessen Production sich die erwartete Wirkung der rhetorischen Schulung zeigt. Eine solche Persönlichkeit ist Arrian. Er tritt als *νέος Ξενοφῶν* mit kleinen Schriften im *ἀφελὴς λόγος* auf, schreibt zum Beginn

1) Vgl. Hermog. p. 271, 24 sq. Sp. 388, 25 sq.; 330, 24 sq. (— *εἴτε κατὰ μίαν τις αὐτῶν ἐργάζεσθαι προαιροῖτο εἴτε καὶ πάσας μιγνύς, ὡς πεφύκασι μίγνυσθαι, τὸν — Δημοσθενικὸν — μετιὼν λόγον, εἴτε καί τινας αὐτῶν τισι συναρμόττειν*).

2) Hermog. p. 273, 25 *ἐπεὶ οὖν τοῦθ' οὕτως ἔχει, ἀνάγκη πάντων τούτων ἀπαλλαγέντας, τῶν κατ' ἄνδρα λέγω, Πλάτωνος Δημοσθένους Ξενοφῶντος, τῶν ἄλλων ἁπάντων, ἐπὶ τὰ ἐξ ἀρχῆς ἰέναι οἱονεὶ στοιχεῖα λόγου καὶ περὶ ἑκάστου χωρὶς διαλαβεῖν. ῥᾴδιον γὰρ τοῖς γε ἐντεῦθεν ὁρμωμένοις καὶ περὶ τῶν καθ' ἕνα καὶ γνῶναι καὶ εἰπεῖν — ἐάν τέ τις τοὺς ἀρχαίους, ἐάν τε καὶ τῶν νεωτέρων τινὰς ἐξετάζειν καὶ ζηλοῦν βούληται.* p. 424, 10 nach der Charakterisierung der einzelnen großen Schriftsteller: *περὶ δὲ Θεοπόμπου καὶ Ἐφόρου καὶ Ἑλλανίκου καὶ Φιλίστου καὶ τῶν ὁμοίων τούτοις περιττὸν ἔδοξεν εἶναί μοι γράφειν — καὶ ὅτι ζήλου καὶ μιμήσεως τὰ εἴδη τῶν λόγων αὐτῶν οὐ πάνυ τι, μᾶλλον δὲ οὐδ' ὅλως ὅσα γε ἐμὲ γιγνώσκειν, ἠξίωται παρὰ τοῖς Ἕλλησι, καθάπερ τὰ τῶν ἄλλων οἷον Θουκυδίδου Ἡροδότου Ἑκαταίου Ξενοφῶντος, τῶν λοιπῶν.*

seiner eigentlich historischen Periode die neue *ἀνάβασις*, in der aber auch Studium des Thukydides und Herodot hervortritt, und als Ergänzung zu diesem Werk, das *τὴν ἄκραν Ἀτθίδα ἀποψάλλει*, die *Ἰνδική* in jonischem Dialekt nach Herodots Muster. In den folgenden Hauptwerken wird der Stil des Thukydides sich stärker geltend gemacht haben. Dies Beispiel kann statt vieler gelten, denn Arrian, eine Generation nach Tacitus, ist auch ein ernsthafter und gewichtiger Schriftsteller, auch er hat sich nach vollendeter militärischer und Verwaltungslaufbahn als Consular der Geschichtschreibung zugewendet. Sein geistiges Leben wurzelt in der hadrianischen Zeit, und andere litterarische Strömungen tragen den griechischen Atticisten, andere den Römer; aber es sind genau dieselben Principien der rhetorischen Theorie und Praxis, die für Tacitus wie für ihn bestimmend sind. Nur aus ihnen heraus und indem man die rhetorischen Einflüsse mit der sonstigen litterarischen Entwicklung zusammenhält, kann man Tacitus richtig verstehen[1]).

Der Stil der Kunstprosa, den Tacitus in seiner Jugend vorfand, war der uns aus Seneca und dem älteren Plinius bekannte Stil, in dem ohne Zweifel auch die Historiker standen, deren Werke Tacitus für seine Annalen der Kaiserzeit benutzt hat. Diese Schreibart, die der sogenannten silbernen Latinität, war unter der Einwirkung jener

1) Einiges andere aus der römischen Litteratur will ich in der Anmerkung streifen. Senecas Apocolocyntosis gehört in dieselbe Periode wie z. B. de clementia. Suetons Titus fällt aus dem biographischen Stil in den enkomiastischen, wie der Epaminondas des Cornelius Nepos. In den Vorreden zu Statius' Silven spielt der alte Gegensatz zwischen den *αὐτοσχεδιάζοντες* und *τοὺς λόγους γράφοντες* (praef. IV *reprehenderunt, ut audio, quod hoc stili genus edidissem*); III 5 (praef.) *si verum dicimus, sermo est;* II 3. 4 *leves libelli quasi epigrammatis loco scripti*. Nebenher geht der große epische Stil der Thebais. Fronto spricht in der Einleitung zu seinen sophistischen Enkomien (p. 211 N.) sehr belehrend über die *ratio scribendi* in diesem genus. An die stilistische Vielseitigkeit des Apuleius genügt es zu erinnern. Ob der Dialog des Florus, die Identität mit dem Historiker vorausgesetzt (über sprachliche Uebereinstimmungen Wölfflin Archiv VI, 1) stilistisch mit der epitoma so nahe verwandt ist wie es den Anschein hat (z. B. herrscht im Dialog wie in der Geschichte der Kolenschluß — ◡ — — — und, seltener, — ◡ — — ◡ —), bedarf der Untersuchung, wie übrigens alle angeführten und anzuführenden Fälle. Das seit Aristoteles häufige Nebeneinandergehen von wissenschaftlichem (hypomnematischem) und kunstmäßigem Stil (vgl. Usener Epicurea XLII) gehört in diesen Zusammenhang nur insofern die eigentlich wissenschaftliche Erörterung den Commentarienstil verlangt. Varros erhaltene Schriften sind beide hierfür in mehr als einer Richtung belehrend. — Als gegensätzliches Beispiel mag der pseudotibullische panegyricus dienen: nicht der verschiedene Stil macht es unmöglich, ihn dem Tibull zuzuschreiben, sondern daß es ein schülerhaftes Product aus derselben Zeit ist, in die Tibulls beste Gedichte gehören.



wesentlich 'asianischen' Rhetorik erwachsen, die wir aus den Aufzeichnungen des älteren Seneca kennen; aus ihr stammt die Vermischung des poetischen und prosaischen Ausdrucks, die asianische Periodisierung oder vielmehr Aufhebung der Periode, die Figurierung, vor allem die sententiae. Die wichtigsten Eigenheiten dieses Stils sind auch die des taciteischen stets geblieben, er hat seinen Stil in der Continuität des Stiles der Zeit entwickelt; die poetische Färbung der *λέξις* ist bei keinem Autor stärker, die kurzen *κῶλα* sind ihm ganz eigen, wie die *σχήματα λέξεως*, nur die Häufung der sententiae vermeidet er mit einer gleich zu erwähnenden Ausnahme. Diese Eigenheiten hat er successiv und individuell entwickelt, auch die Eigenheiten der *λέξις*, zu denen der Sprachgebrauch gehört, und in diesem Bereich ist Wölfflins Theorie von der Entwicklung der taciteischen Schreibart, die er in seinem mit Recht berühmten Jahresbericht (Philol. 25—27) vorgetragen hat, durchaus berechtigt [1]). Nur darf man die unterscheidenden Stileigenschaften der drei kleinen Schriften untereinander und besonders die des dialogus den historischen Werken gegenüber nicht unter denselben Gesichtspunkt bringen.

Aus der Stilgeschichte der Zeit tritt Quintilian mit seinem Ciceronianismus heraus. Er hat wesentlichen Einfluß auf die Anerkennung Ciceros als Schulmuster geübt, nicht wesentlichen auf die Stilbildung, die sich nach ihm viel mehr unter dem Einfluß der griechischen Sophistik vollzog [2]). Es wäre immerhin sehr möglich, daß Tacitus, seine Schülerschaft vorausgesetzt, sich als junger Mann durchaus nach Quintilians Lehre gebildet hätte, so daß der dialogus, seine Entstehung ums Jahr 81 vorausgesetzt, die ihm um jene Zeit eigne Schreibweise veranschaulichen würde. Aber ganz unwahrscheinlich dünkt es mich, wenn der als Redner schon in begründetem Ansehen stehende (Plin. ep. VII 20, 4) Quästorier oder Aedilicier auf einen so durchaus ciceronisierenden Stil sein litterarisches Wesen gegründet hätte, daß er dann in der Folge noch eine so vollkommene Wandlung hätte durchmachen können, wie die Schriften vom Agricola an sie zeigen. Denn wenn man den Stil als Ausdruck der schriftstellerischen Persönlichkeit ansieht, so führt vom dialogus zu Agricola und Historien schlechterdings keine Brücke. Dagegen

1) Im einzelnen Falle wird es sich immer fragen, ob Tacitus Wortformen wie *claritudo, cognomentum, ductor* statt *claritas, cognomen, dux* (Wölfflin 25, 99 sq.) oder *forem* statt *essem, cuncta* statt *omnia* u. dgl. (107), poetischen Ausdruck und Figuren (120 sq.) aus wachsender individueller Neigung oder weil sie dem historischen Stil zukamen in den Historien und in noch höherem Grade in den Annalen bevorzugt hat.

2) Vgl. Norden de Minucii Felicis aetate et genere dicendi p. 15 sq.

konnte der Mann, dessen persönlicher, aus dem Stil seiner Zeit erwachsener Stil uns in den Historien entgegentritt, als Kind seiner Zeit in jedem Abschnitt seiner schriftstellerischen Laufbahn einen Dialog im ciceronischen Stile schreiben. Durch Quintilians Reaction gegen Seneca war auch, dessen Dialogen in Diatribenform gegenüber, der Blick wieder auf die ciceronische als die wahre Dialogform gelenkt worden (vgl. Quint. X 1, 123). Es war gewiß eine Hinneigung zu Quintilians Prinzipien, daß Tacitus die ciceronische Form als die der Gattung zukommende anerkannte. Sobald er aber das that, war er gezwungen, wenn er in dieser Gattung producierte, es in ciceronischem Stile zu thun. Daß er es konnte, verdankte er seiner rhetorischen Durchbildung; es zu thun hatte er ein großes Interesse gerade zu Anfang der Jahre, die er der schriftstellerischen Thätigkeit zu widmen gedachte. Er that, indem er kurz nacheinander den Agricola, die Germania und den dialogus ans Licht brachte, seine Herrschaft über die *ἰδέαι τοῦ λόγου* dar im Geiste und auch im Geschmacke seiner Zeit. Es ist ganz irrig, ein die Zeit überragendes Talent von der Geschmacksrichtung der Zeit gelöst zu denken; weder Shakespeare noch Goethe waren das. Es kommt nur ein anderer Anblick heraus, wenn Tacitus oder wenn Arrian das stilistische Kleid wechselt. Arrians Herodotismus ist so fadenscheinig wie seine Affectation von Xenophons *inaffectata iucunditas*; Tacitus' ciceronischer Dialog ist ein glänzendes Denkmal nicht nur des Gehalts in seinem Busen, sondern auch der Form in seinem Geist, so wenig uns Modernen der Hergang geläufig ist.

Agricola und Germania haben beide stofflichen Zusammenhang mit dem folgenden Hauptwerk, sie zeigen materiell und formal wie tief Tacitus in den Studien für die Historien steckt; sie stehen stilistisch dem dialogus gegenüber, aber keineswegs einander gleich. Daß für den Agricola Sallusts kleine Schriften das Muster sind, haben viele gesagt und gezeigt (Wölfflin Philol. 26, 122 sq., vgl. Teuffel-Schwabe § 335, 2); es tritt hervor in der Wahl eines kleinen historischen Stoffes, in der Composition (Catilina: allgemeine und persönliche Einleitung; *de moribus Catilinae*; die coniuratio, Catilinas Tod), im sprachlichen Ausdruck. Ohne die Anlehnung an Sallust würde vielleicht die Verbindung von Biographie und Historie im Agricola organischer und einheitlicher geworden sein. Die Germania gehört zu einem andern *εἶδος*. Geographisch-ethnographische Uebersichten waren von Herodot bis Plinius in den Historien zu finden; aber als eigne Schrift, mit dem Anspruch auf isolierte Existenz, verlangte der Stoff eine besondere Behandlung, eine andere als etwa Agr. 10 sq. hist. V 2 sq. Als Muster liegt es am nächsten an Senecas Schriften

de situ Indiae, de situ et sacris Aegyptiorum zu denken. In der That ist der Stil näher als der irgend einer erhaltenen Schrift mit dem Senecas verwandt. Den Unterschied vom Agricola zu verfolgen steht mir hier nicht frei; auch sind die Methoden vielleicht zur Untersuchung der *ἑρμηνεία*, aber nicht der Periodisierung und des Rhythmus hinlänglich ausgebildet; eins der wichtigsten Stilmittel der neuen Rhetorik aber verwendet Tacitus nur in der Germania ganz wie Seneca, die sententiae als Abschluß eines capitulum. Wenn man die Schlüsse z. B. von c. 11. 14. 34. 37. 45 vergleicht, so findet man in ihnen grade die Eigenschaft deutlich ausgeprägt, an der man Seneca am sichersten erkennt. Es ist im übrigen nicht zu verwundern, daß die Elemente des Stiles dieser beiden Schriften in dem eigentlich taciteischen Stil sich wiederfinden, der in den Historien vollendet erscheint, aber doch, wie Wölfflin gezeigt hat, in den Annalen noch weitere Entwicklung gefunden hat. Denn Senecas individueller Stil ist doch nur eine Erscheinungsform der Kunstsprache, die in der neronischen und flavischen Epoche gilt, auch für Tacitus, dessen eigener Natur sie viel gemäßer ist als der Ciceronianismus, dem er mit dem dialogus sein Zugeständnis erstattet hat. Tacitus hat gegenüber Quintilian glänzend erwiesen, daß die Kleinlichkeiten, gegen welche dieser ankämpfte, mit dem *χαρακτήρ* Senecas und seiner Nachahmer, aber nicht mit dem *γένος* der Kunstprosa, das sie vertraten, verbunden waren. Sallust aber ist das historische Vorbild des Tacitus auch im sprachlichen Ausdruck geblieben, und seine Art konnte sich mit der des Tacitus harmonisch vereinigen, da sie in der That wesentliche Anknüpfungspunkte an den Stil der silbernen Latinität enthielt.

Ich habe so ausführlich werden müssen, um zu zeigen was es mit der 'psychologischen Unmöglichkeit' daß Tacitus den Dialog nach Nervas Tode als etwa 45jähriger geschrieben habe (G. XXXI; XXVI n. 29) oder mit der Alternative auf sich hat, die G. nach Steiner aufstellt (XX. XXVI): 'Tacitus hat den Dialog vor Domitian geschrieben oder er hat ihn gar nicht geschrieben'. Ueber Text und Commentar kann ich mich kürzer fassen. G. stellt sich mit Recht auf die Seite derer die als den zuverlässigeren Repräsentanten des verlorenen Archetypus nicht das nach Vaticanus und Leidensis, sondern das nach den übrigen Handschriften zu reconstruierende Apographon ansehen. In einzelnen Fällen doppelten Zeugnisses wird man noch an der Richtigkeit der Entscheidung zweifeln können; z. B. entspricht 10, 23 *immanes istos — lacertos* so sehr dem richtigen Gebrauch von *istos*, daß man es gegen *illos* wird halten müssen (vgl. 14, 19) trotz der in *AB* hervortretenden Abneigung gegen *ille*, das in den meisten Fällen durch *iste* ersetzt ist. 11, 9 hält G. *Neronem* gegen

Nerone, zwar des Sinnes wegen, aber mit der besonderen Motivierung, der Ablativ könne 'unter keinen Umständen' als ursprünglich angesehen werden, da 'kein erdenklicher Grund jemals einen Schreiber habe veranlassen können, vorsätzlich *Nerone* in *Neronem* zu ändern'. Das Argument ist von einer Art die selten etwas taugt, der Ausdruck bezeichnend für G.s Weise in ähnlichen Fällen. Die Entscheidung kann lediglich darin liegen, ob der Satz *recitatione tragoediarum ingredi famam auspicatus sum, cum quidem in Neronem improbam et studiorum quoque sacra profanantem Vatinii potentiam fregi* in dieser Form genügt. Grammatisch ist die Verbindung *in Neronem potentiam* gewiß möglich; aber da der Sturz des Vatinius nur durch Nero erfolgen konnte, so ist ebenso gewiß daß *Vatinii potentiam fregi* materiell nicht ausreicht, und ferner daß die Erwähnung Neros dazu gedient hat das zu leisten was der Sinn erfordert; es mag gewesen sein *in⟨censo⟩ Nerone*; sicher ist auch in diesem Falle die sinnlosere Lesung die ursprünglichere. Auch sonst ist gegen die recensio Einiges einzuwenden. Die Anführung aller Varianten einer Handschrift wie *D* (Vaticanus 1518) gehört nicht in einen wissenschaftlich verarbeiteten Apparat. Daß *laederet* in *B* (Leidensis), einer interpolierten Handschrift, gegen *offenderet* der übrigen (26, 30) Ueberlieferungswerth haben sollte, berechtigt nichts anzunehmen (G.s Argumentation S. 272, es sei wahrscheinlicher daß *laederet* durch *offenderet* ersetzt worden sei als umgekehrt, wäre nur zwei überlieferten Lesarten gegenüber statthaft, ähnlich 7, 12). Daraus daß 8, 30 (*ab ineunte adulescentia*) in *C* (Farnesianus) statt *adulescentia* steht *aetate adulescentia*, schließt G. (nicht zuerst), daß *aetate* das ursprüngliche sei. Er spricht zu 33, 18 (S. 316) und zu 34, 21 (S. 322) von 'zahlreichen Varianten', von Varianten, die 'unmistakably' auf eine eingedrungne Glosse deuten, während im ersten Falle nur *B* und *E* (jeder für sich) abweichen, im zweiten nur *C* die Wörter umstellt; gleichfalls 'unmistakably' weisen die 'variants in our manuscripts' auf eine solche Glosse 31, 7, wo die Richtigkeit des verworfnen *ad dicendum* aus einigen der Stellen selbst hervorgeht, die G. (S. 297) anführt, um hinzuzufügen daß sie 'no reasonable doubt' an der Verwerflichkeit von *ad dicendum* neben *oratori* lassen; die 'Varianten' aber beschränken sich darauf, daß *ad dicendum* in *E* (Ottobonianus) an falscher Stelle steht (vgl. p. CXXVIII). Die eignen Lesarten von *EV* müssen gewiß in Betracht gezogen werden, aber daß sie aus dem Archetypus stammen folgt nicht daraus daß sie etwas an sich mögliches oder gutes geben; 6, 15 ist gewiß *quod gaudium* das richtige, *quod id* für *quod* verschrieben und *quod illud* interpoliert. Wenn dagegen in *E* 10, 38 *expressis* nicht geschrieben ist (vgl. S. 139), so hat das natürlich gar nichts zu bedeuten.

Diese letzte Stelle führt auf einen anderen, viel bedenklicheren Punkt. Wenn nicht die Angaben von Michaelis und Scheuer (De dial. cod. p. 12) trügen, so fehlt *expressis* garnicht in *E*, sondern statt *expressis* (*-it C*) *si quando necesse sit* der übrigen Handschriften haben *EV si quando necesse sit* (*sit et V*) *expressit*. Die adnotatio G.s (*expressis ABD, om. E — expressit C, et expressit pro V*) gibt nicht einmal über *V* Aufklärung. In dieser Weise ungenau und fehlerhaft ist der Apparat an vielen Stellen, dazu in seiner Anlage undeutlich und verwirrend. Wenn z. B. zu den Textworten (7, 2) *quid? non inlustres sunt in urbe non solum* — bemerkt ist: *quid? non illustres* Roth *qui non ω* (dann andere Conjecturen) *sunt* ins. Schopen. *et* ante *non* dell. Haase, edd. *et noti* Eckstein. *in urbe* om. *D*, kann daraus jemand ersehen, daß überliefert ist: *qui non illustres et in urbe non solum?* wenn zu den Worten (10, 34) *hinc ingentes adsensus, haec* (*in ipsis auditoriis praecipue laudari*) bemerkt ist: *hinc* Put. *hic ω ex his* (ω) del. Gesner, ersehen daß überliefert ist: *hic ingentis ex his assensus* und dann *haec* nur in *CEV*, aber *hic* in *AB*, *hoc* in *D* geschrieben ist? Zu 24, 8 ist weder *laudati quos* om. *CDΔ* richtig noch die Varianten zu *iis* (*his EV*) und *insectatus* (*modo ins. CD*) überhaupt vermerkt, und gleich danach muß die Note zu *veteribus* hinter der zu *vetere* stehen; dies in 4 Zeilen. Zu 25, 27 *livore* ist garnicht gesagt daß *livere* überliefert ist. Zu 26, 29 ist der Zeuge für *in omne* ausgefallen, so daß man auch nicht sieht wo *in commune* überliefert ist. Zu 29, 4 erweckt die adnotatio den Schein, daß *teneri* in den Handschriften außer *AB* fehle, sie ist aber auch sonst in Verbindung mit dem Text gar nicht zu verstehen. Zu 30, 22 fehlt die Angabe, daß auch für das erste *ille* in *AB iste* steht, zu 40, 25 die Angabe, von wem *tanti* herrührt, zu 41, 12, daß *horum* in *A* fehlt. Nach der Bemerkung zu 33, 18 muß man meinen, daß *tot* nicht überliefert sei. Wie man sieht ist der kritische Apparat, auf dessen Sammlung G. viel Fleiß verwandt hat, mit so geringer Sorgfalt ausgearbeitet, daß man als Schlüssel zugleich und Controle einen andern daneben legen muß. Selbst der Text ist an wichtigen Stellen unzuverlässig. 19, 2 steht *Cassium Severum* + *quem reum* im Text, während unten richtig *Severum* als alte Emendation von *quem reum* bezeichnet ist. 26, 13 fehlt das nach corrupten Worten überlieferte *exclamatio* im Text, und aus der Behandlung der Stelle S. 267 geht hervor, daß G. sich wirklich über die Ueberlieferung täuscht; wodurch die ganze Behandlung der Stelle irrig und irreführend geworden ist. Ebenso fehlt 30, 7 vor dem corrupten *de curiis* im Text das überlieferte *statim* und damit die Handhabe für das Verständnis.

Die emendatio ist auf sorgfältige Beobachtung des taciteischen und überhaupt des lateinischen Sprachgebrauchs und auf peinliche Erwägung der Untersuchungen Anderer begründet und wird daher in weitem Umfange auf Zustimmung rechnen dürfen. Doch fehlt es nicht an Fällen, in denen G.s Behandlung des Textes mir nicht das Richtige zu treffen scheint; einige von diesen will ich erwähnen. c. 1, 16 *cum singuli diversas vel easdem, sed probabiles causas adferrent* scheint es mir um so weniger gerathen *vel easdem* anzutasten, als wesentliche Theile der in Betracht kommenden Reden verloren gegangen sind; nur *probabiles* bedarf einer Ergänzung, die sich dem Gedanken nach von selbst bietet und zugleich den Wortverlust erklärt: *sed ⟨pro oratione cuiusque⟩ probabiles.* — 5, 11 ist die Einschiebung der Negation (*quatenus arbitrum huius litis ⟨non⟩ inveni*) ohne Zweifel verfehlt. Secundus hat sich entschuldigt mit einem Grunde, den Aper durch das erste Wort seiner Erwiderung (*securus sit Saleius Bassus*) entfernt hat; damit ist die excusatio hinfällig und Aper betrachtet den Secundus nunmehr als iudex; nur so ist es möglich daß er ohne weiteres in die Anklage eintritt, wie er es thut. — 6, 26 setzt G. statt *quamquam alia diu serantur atque elaborentur, gratiora tamen quae sua sponte nascuntur* in seinen Text: *quamquam quae diu serantur atque elaborantur grata, gratiora* u. s. w., erklärt auf S. 102 daß er keinen Zweifel an dieser Schreibung habe und weist nach daß die Aenderung der überlieferten Worte 'of the easiest description' seien. Solche paläographische Selbsttäuschung ist nicht selten bei ihm, hier um so sonderbarer als in derselben Anmerkung vorher gesagt war, *utiliora* statt *alia* 'entbehre aller paläographischen Wahrscheinlichkeit'. Die Polemik ist, auch nicht nur in diesem Falle, mehr schüttend als schlagend. Meinerseits bin ich nicht überzeugt daß *alia* corrupt sei, ohne doch zu finden daß es *cetera* bedeuten müsse (was immer noch kein Gräcismus wäre): 'Korn Wein Oel bedürfen fleißiger Saat, Pflanzung und Pflege, aber ein blumiges Weideland oder buntes Unkraut ist dem Auge lieber'. — 7, 10 ist *in alvo oritur* eine arge Geschmacksverirrung, wie die zur Stütze herangeholte Stelle 29, 10 noch besonders deutlich machen kann. Das Richtige wird *in animo* sein. Auch sonst kommt es vor, daß die scheinbar leichtere Aenderung zum Schaden des Ausdrucks bevorzugt ist, wie 8, 3 *minores* statt des Ausfalls eines Adjectivs nach *minus.* Daraus daß *cum* an einer anderen Stelle Variante von *omni* ist, folgt doch nicht mit 'absoluter Sicherheit', daß 13, 15 *omni* statt des corrupten *cum* zu schreiben ist; in dem Ausdruck *adligati omni adulatione* vermisse ich die stilistische Schärfe. Im allgemeinen muß anerkannt werden, daß G. oft der Ueberliefe-

rung zu ihrem Rechte verhilft und verhältnismäßig selten gewaltsam interpretiert um corrupte Ueberlieferung zu retten. 3, 9 ist *leges quid Maternus sibi debuerit*, da Maternus keine Abhandlung über die Wahrung seiner Ehre geschrieben hat, unverständlich und wird durch die ganz unpassende Parallelstelle Plin. ep. VII 19, 7 (*feminae quae leguntur*, von denen man in Büchern liest) schlecht gestützt. Ich sehe keine Möglichkeit, das Ueberlieferte dem Zusammenhange des Gesprächs anders anzupassen als durch die Umstellung: *leges tu quae audisti et agnosces quid Maternus sibi debuerit* (Bährens). 8, 7 durfte *sed* nicht beanstandet (S. 109), 10, 19 *te* nicht fortgelassen werden. 10, 27 wird *tamquam minus obnoxium sit offendere* (*offensae* Acidalius) *poetarum quam oratorum studium* mit Berufung auf *manifestus accingi*, *peritus obsequi*, *facilis corrumpi*, *properus clarescere*, *certus degere* gehalten; aber ein Adjectiv passivischer Bedeutung wie *obnoxius* konnte nicht mit dem activischen Infinitiv verbunden werden, so wenig wie Seneca sagen konnte *Acheron invius renavigare* (Herc. 715). 13, 19 ist *in illa sacra illosque fontes ferant* möglicherweise richtig, aber daß die Erörterung auf S. 160 f. nicht 'the slightest difficulty' übrig lasse kann ich nicht zugeben; weder die Beispiele für *in* (wo die Bedeutung 'hinauf' vorhanden ist, liegt sie im Substantiv) noch für *sacra* (Zusammenstellungen wie *omnia sacra profanaque* beweisen so wenig wie die beiden Dichterstellen) treffen zu. 25, 8 ist *cominus* im Zusammenhange sinnlos; das S. 257 angeführte Beispiel mag zeigen, in welcher Weise ein ordentlicher Schriftsteller das Bild anwenden könnte; ähnliches gilt für 28, 5 *inopia* (S. 276) und was dergleichen sonst anzuführen wäre.

Der Commentar erklärt die einzelnen Stellen, er gibt nicht eine Interpretation der Schrift als eines Kunstwerks nach Inhalt und Form, die eigentlich die Blüthe einer so eingehenden Behandlung sein sollte. Besonders reich an Material und häufig werthvoll sind die Erörterungen über Wortgebrauch, Sprachgebrauch, Syntax; bisweilen trivial die sachlichen, wie wenn es S. 303 nöthig gefunden wird, für Epikur im allgemeinen auf Zeller und Susemihl zu verweisen. Auch hier wenige Einzelbemerkungen. Wenn Maternus 3, 10 sagt *si qua omisit Cato, sequenti recitatione Thyestes dicet*, so soll nach G. Agamemnon, nicht Thyestes zu verstehen sein (S. 72), weil 9, 6 Aper sagt *cui bono est, si apud te Agamemnon aut Iason diserte loquitur?* woran dann Folgerungen über den Inhalt von Maternus' Thyestes geknüpft werden. Aber von Thyestes weiß bisher nur Maternus etwas (*hanc enim tragoediam disposui iam et intra me ipse formavi*); Agamemnon ist der Held einer sonst nicht erwähnten älteren Tragödie des Maternus, wie auch c. 3 Medea und Domitius so nebenher

eingeführt werden. Gegen diese Ansicht wendet G. S. 118 ein, es sei kein Grund anzunehmen, daß Maternus zwei Dramen über die argivischen Sagen verfaßt habe. Konnte denn Agamemnon nur in Dramen aus der argivischen Sage auftreten? — Wem soll die Note über die Bearbeitungen der Medea auf S. 75 dienen, wo einfach Neophron neben Euripides tritt und Hosidius Geta nach Ovid in der Reihe steht? Vieles ist von der Art wie etwa die Note über *negotium* S. 77: das beigebrachte Material hat keinen Zweck für die Erklärung und erschöpft doch die Sache nicht; warum das Wort in Pl. Aul. 461 'Proceß' bedeuten soll ist mir ganz unklar. Zu 6, 6 *pecuniae* wird über die Einträglichkeit der Advocatur gehandelt. Auf diese bezieht sich aber das Wort an der Stelle nicht, sondern sie wird absichtlich ignoriert, die Reichen und Kinderlosen dem orator gegenübergestellt. Gleich daneben ist in *non officii alicuius* nicht das Pronomen (S. 94), sondern das Substantiv negiert; *ullius* wäre gar nicht am Platze. Zu 6, 21 ist unrichtig bemerkt (S. 99), daß *pondus* ausschließlich zu *dictionis* (und gar *constantia* zu *gaudii*) gehöre; *quoddam* zeigt nur, daß *et constantia* hinzuzufügen ursprünglich nicht in der Absicht des Redenden lag; das ist die Stilisierung der *extemporalis audacia.* Im übrigen mag diese Stelle des Commentars als Beispiel dienen, wie selbst die Einzelinterpretation über der Erörterung sprachlicher Einzelheiten zu kurz kommt; für das Verständnis von 6, 20—27 ist entscheidend die Einfügung eines dritten γένος zwischen den μεμελετημένος und den αὐτοσχεδιαστικὸς λόγος — aus der Praxis, nicht aus der Theorie; nebenbei gesagt erklärt sich daraus auch der Conjunctiv *attulerit.* — Zu 9, 18 vermißt man die Erklärung von *auditorium extruit*; 10, 4 erklärt sich *rarissimarum* vielmehr in seiner eigentlichen Bedeutung aus 9, 14; 10, 6 wird die Nennung von Spanien mit Unrecht aus Anecdoten erklärt: es ist von den romanisierten Provinzen gerade in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die am stärksten in den Gang der römischen Cultur eingreifende, darum mußte sie gerade hier genannt werden, wie Asien als die gebildetste.

Ich will so nicht fortfahren, um nicht durch Widerspruch gegen Einzelheiten die nützliche und lehrreiche Arbeit G.s in ein unrichtiges Licht zu rücken, sondern nur zum Schlusse erwähnen daß der index locorum 36 Seiten umfaßt; er verzeichnet nämlich nicht die besprochnen oder irgend eingehender behandelten, sondern alle citierten Stellen, ist also ein unnützes Scheinwerk, dessen weder der Verfasser noch sein Buch bedurft hätte.

Göttingen, 2. Januar 1898. **Friedrich Leo.**



Hann, J., Handbuch der Klimatologie. Zweite wesentlich umgearbeitete und vermehrte Auflage. 1897. 3 Bände. 1364 S. mit 22 Abbildungen. kl. 8°. Stuttgart, J. Engelhorn. Preis 36 Mk.

Es sind jetzt 35 Jahre her, seit der in Göttingen lebende Privatgelehrte A. Mühry († 1888) durch seine »Klimatographische Uebersicht der Erde in einer Sammlung authentischer Berichte« den ersten Versuch einer speziellen Klimatographie der Erdoberfläche machte, von ihm selbst allerdings nur als eine Sammlung von Thatsachen zur Erläuterung des allgemeinen Systems der Erdmeteoration bezeichnet. Es war naturgemäß noch ein äußerst buntes Gemisch von meteorologischen Einzeldaten, klimatischer Beschreibung einzelner Orte oder Landstriche, phaenologischen Beobachtungen, biostatistischen Angaben, Morbilitäts- und Mortalitätsziffern, wie es der damalige Zustand der Litteratur und des Beobachtungsmaterials mit sich brachte. Zehn Jahre später versuchten die Oesterreicher Lorenz und Rothe in ihrem Lehrbuch der Klimatologie (Wien 1874) in ungleich systematischerer Weise die Klimatologie als eine neben der Atmosphaerologie bestehende Disziplin aufzubauen, besonders dadurch, daß innerhalb der klimatischen Zonen klimatische Modifikationen verschiedener Ordnungen unterschieden und in ihrer Wirkung untersucht wurden. Daran schloß sich eine Klimatographie der Erde, die jedoch abgesehen von Mitteleuropa nur skizzenhaft war.

In jenen Jahren hatte Julius Hann die Litteratur schon durch eine außerordentlich große Reihe klimatographischer Monographien bereichert; es war begreiflich, daß er den Wunsch hegte diese zu einer Gesammtübersicht zu vereinigen. So entstand im Rahmen der von F. Ratzel ins Leben gerufenen wertvollen geographischen Handbücher das oben genannte Werk, dessen erste Auflage 1883 in einem stattlichen Bande von 750 Seiten erschien. Es war schon damals eine ganz erstaunliche Fülle von Material zu übersichtlicher Darstellung gelangt, wie dies neben der Beherrschung des Ganzen nur einem stupenden Fleiß gelingt. In der That erregt die Produktivität Hanns an durchweg höchst gediegenen, zum Teil überaus mühevollen Arbeiten neben seinen genialen Einzeluntersuchungen innerhalb der Meteorologie unsere höchste Bewunderung schon seit Jahrzehnten und diese neue Auflage seines Handbuchs der Klimatologie beweist, daß die alte Arbeitskraft und Ausdauer noch ungeschwächt fortbesteht. Sie hält, was wirklich viel sagen will, mit der enormen Ausdehnung des Beobachtungsmaterials und der Litteratur auf meteorologischem und klimatisch-geographischem Gebiet während der letzten drei Lustren Schritt.

Kein Wunder, daß der Umfang des Werkes fast um das Doppelte oder wenigstens um volle zwei Fünftel vermehrt und von 750 auf 1364 Seiten gewachsen ist. Zweckmäßiger Weise ist es jetzt in drei Bänden herausgegeben. Abgesehen von der inhaltlichen Erweiterung, auf die wir sofort eingehen, ist ein nicht genug anzuerkennender Vorzug der neuen Auflage die Beigabe spezieller Quellennachweise, die früher nur ganz gelegentlich eingestreut waren. Das Buch hat für den Fachmann dadurch einen ganz andern Charakter angenommen. Es ist jetzt zugleich zu einer Fundgrube innerhalb einer äußerst zerstreuten Litteratur geworden und ermöglicht dem Leser zahlreiche Lücken auszufüllen, wo der Verfasser selbst bei der jetzigen breiteren Darstellung sich auf skizzenhafte Andeutungen beschränken mußte.

Der Aufbau des Werkes ist in der neuen Auflage ziemlich derselbe geblieben. Es unterscheidet sich bekanntlich sehr wesentlich von Woeikows fast gleichzeitig entstandenem Buche, die Klimate der Erde (1887). Dieser zieht zahlreiche Fragen der physikalischen Geographie, soweit sie mit den Wirkungen meteorologischer Faktoren zusammenhängen, in die Betrachtung und liebt es wichtige Streitfragen an der Hand lokaler Befunde eingehend zu erörtern. Diesem gegenüber geht Hann in geordneterer Weise vor, aber von strenger Einzelgliederung des Stoffes ist der Wiener Meister auch kein besonderer Freund. (Ein wenig mehr trägt zwar die neue Auflage in den Inhaltsübersichten dem Bedürfnis des Lesers zur ersten Orientierung über den Inhalt und die Disposition des Stoffes Rechnung, als die erste, aber sie sind ebenso knapp, wie in der fast gleichzeitig erschienenen ›Allgemeinen Erdkunde‹.)

Auch in dem Index vermißt man manche Stichwörter und noch weit mehr geographische Namen; nicht etwa nur von Orten, sondern von Landschaften, die man nachschlagen möchte, wenn man nicht von vorn herein vermuten kann, in welchem Abschnitt das Klima einer Lokalität beschrieben ist. Es fehlen z. B. Namen wie Kaukasien, Armenien im Index, also von Landschaften, die in der neuen Auflage in ganz andere klimatische Provinzen verrückt worden sind etc. etc.

Die Meisterschaft des Verfassers zeigt sich dagegen in der großen Praezision der Definitionen, der klaren Darlegung des Standes einer Streitfrage und der Gründe, welche für oder gegen die eine oder andere Ansicht sprechen, ohne sich irgendwie in Kleinigkeiten zu verlieren, in der Auswahl charakteristischer Ziffernbeispiele zur Erläuterung der Textworte.

1. Dies gilt besonders von der nunmehr den ganzen ersten Band umfassenden, daher auf den doppelten Umfang angewachsenen ›allgemeinen Klimatologie‹. Es war für den Verfasser kein Grund an der trefflichen Darlegung ihrer Aufgabe im Gegensatz zur Meteoro-

logie, wie sie schon in der Einleitung 1883 gegeben war, abzuweichen. Bei Erörterung der einzelnen klimatischen Faktoren erkannte er es als selbstverständliche Pflicht, Stellung zu nehmen zu den zahlreichen neuen Vorschlägen, die darauf abzielen, die bisherigen Konstanten durch anderweitige Kombinationen der Beobachtungen zu ergänzen oder zu ersetzen. Schon die erste Frage der Temperaturverhältnisse zeigt in ihrer jetzigen so ungleich erweiterten Fassung, welche Fülle von neuen Gesichtspunkten man in die Betrachtung gezogen hat gegenüber der Zeit der siebenziger Jahre: es sind z. B. Abschnitte über die Häufigkeit bestimmter Temperaturen (S. 25), den sog. Scheitelwert (S. 26), die Dauer der Wärmeperioden, über gespiegelte Wärme (S. 44) und über die ›gefühlte‹ Wärme (S. 48) neu eingeflochten. Viel eingehender als früher ist die relative Feuchtigkeit als klimatischer Faktor behandelt und hiebei wird das Sättigungsdefizit gemäß den von Hann schon 1889 (Wiener klin. Wochenschrift) ausgesprochenen Bedenken im Großen und Ganzen abgewiesen (S. 53 ff.).

Das Kapitel über das solare Klima ist bis auf die Wirkung der Absorption das gleiche geblieben, nur daß Hann jetzt die Langleysche Sonnenkonstante (= 3) in Anwendung bringt, sich hinsichtlich der Dicke der durchstrahlten atmosphärischen Schichten an Zenker etc. hält (S. 106); die Angotschen Berechnungen über den Strahlungseffekt in verschiedenen Breiten mit Rücksicht auf die Absorption werden selbstverständlich jetzt benutzt und auch die diffuse Wärmestrahlung, die selektive Absorption der Atmosphaere eingehend erörtert. Fast unverändert wird die Berechnung der Intensität der Sonnenstrahlung nach Meech und Wiener aus der ersten Auflage übernommen [1]). In Betreff des Sonnenhalbmessers hält sich Hann noch an die älteren Werte (vor Auwers).

Wie in der ersten Auflage so werden auch jetzt als die zwei wichtigsten tellurisch modifizierten Klimagruppen hingestellt: einmal der Gegensatz von Land- und Seeklima, dann das Gebirgsklima. Weit eingehender wird hier jetzt die Frage nach dem Verbrauch der eingestrahlten Wärme zur Dampfbildung behandelt und die Temperatur der Meeresoberfläche (S. 129), sowie der Einfluß der Schneedecke auf die Lufttemperatur neu (S. 140) in die Betrachtung gezogen. Der jährliche Gang der Temperatur im Seeklima und Kontinentalklima wird durch Gegenüberstellung der Mittel aus einer

1) Einige Druckfehler, die mit hinüber gewandert sind, mögen bei dieser Gelegenheit Berichtigung finden: auf S. 124 Zeile 7 v. o. muß es heißen: t ist die Länge des halben Tagebogens (statt des Tagebogens); auf S. 125 Mitte 21. Dez. lies somit t — tang t statt t — tang δ und für 21. Juni lies t — tang t statt t — tang.

großen Anzahl geeigneter Stationen in mittleren und höheren Breiten (S. 142) illustriert. Zu den folgenden Abschnitten über den Einfluß von Wasser und Land auf die klimatischen Faktoren wird eine kurze Betrachtung über das kalte Küstenwasser als klimatischer Faktor (S. 184 ff.) und eine solche über den Einfluß der Wälder auf das Klima eingeschoben. Sehr zweckmäßig ist, daß die Fragen der Temperaturverteilung auf der Erdoberfläche nach den Breitenkreisen und Meridianen mit Rücksicht auf die entsprechende Verteilung von Land und Wasser in einem besonderen Abschnitt behandelt werden, statt wie in erster Anflage mit der bisherigen Betrachtung verquickt zu werden. In diesem theoretischen Kapitel über die wahrscheinlichen Temperaturen einer reinen Wasser- und reinen Landhemisphaere ist in dem letzten Jahrzehnt viel gearbeitet worden, sodaß sich Hann veranlaßt sieht sich mit der Mehrzahl der Forscher auseinander zu setzen. Ausführlich wird bei den Zenkerschen Arbeiten verweilt (S. 210 ff.); auch die Verteilung des Luftdrucks, der Regenmenge, der Bewölkung nach Breitenkreisen wird kurz nach Ferrel, Baschin, Murray und Teisserenc de Borte mitgeteilt (S. 217).

Nicht weniger erweitert ist das Kapitel über das Höbenklima. Man erinnere sich, daß Hanns bahnbrechende Arbeit über die Temperaturverhältnisse der österreichischen Alpenländer (1884/85) erst nach Abschluß der ersten Auflage des Handbuchs der Klimatologie erschienen ist und die Errungenschaften der Hochgipfelstationen noch nicht vorlagen. Es geht durch den ganzen Abschnitt das Bestreben die Verallgemeinerung, wie sie sich in Mittelzahlen ausspricht, durch zahlreiche Blicke in die besondern Verhältnisse, die in erster Linie orographisch bedingt sind, zu ergänzen und zu berichtigen. Neu eingeschoben ist die Betrachtung über die Höhenisothermen und viel ausgeführter die Frage der täglichen (und jährlichen) Temperaturschwankung im Gebirge oder besser innerhalb der verschiedenen Formen der Erhebung. Später werden wir in den täglichen Verlauf der Bewölkung eingeführt (S. 285 ff.). Der Unterschied zwischen der Regen- und Trockenseite der Gebirge erfährt durch eine Fülle von Beispielen Erläuterung. Im Anschluß an die Debatten über den Begriff der Schneegrenze, die besonders von Ratzel von neuem angeregt ist, verweilt Hann auch bei diesem Punkt länger, ohne jedoch bestimmte Stellung zu einer der Definitionen zu nehmen. Kerners (1887) und Denzlers Ermittelungen der jahreszeitlichen Höhenänderung der Schneegrenze (S. 307) erfahren die gebührende Würdigung. Die Schneegrenzenlage in verschiedenen Gebirgen der Erde wird auch viel ausführlicher besprochen als früher. Es scheint dem Verfasser entgangen zu sein (S. 309), daß Hermann Berghaus seine wertvolle

Höhengrenzentabelle, die er im Jahrg. I des Geograph. Jahrbuchs 1866 gegeben hatte, im V. Band derselben Publikation (1874, S. 472 bis 485) in erweiterter und berichtigter Form wiedergegeben hat. Hann weist wie 1883 nur auf erstere Quelle hin. Die Angabe, daß die Schneegrenze auf der feuchten Süd- und Westseite des Kilima-Ndscharo etwa bei 4600 m liege, weicht zu bedeutend von Hans Meyers Bestimmung zu 4000 m, an welcher er auch später festgehalten hat (Beitr. z. Geogr. d. festen Wassers, Leipz. 1891, 290), ab, um ohne Erklärung zu bleiben. An solchen Stellen vermißt man die Quellenangaben, die auch im speziellen Teile nicht immer für die früher namhaft gemachten Gebiete nachgetragen sind.

Von besonderm Interesse ist das Eingehen auf die klimatischen Höhenzonen (S. 316 ff.).

Das ausgezeichnete Kapitel über die Gebirgswinde, das bereits eine Perle in der ersten Ausgabe war, speziell über den Föhn ist fast unverändert übernommen, dagegen ist es durch die Hinweise über Föhnwinde in anderen Gegenden der Erde als in den Alpen, besonders in Grönland und Japan (S. 347) wesentlich erweitert. Die kurzen angehängten Bemerkungen über Scirocco, Bora, Mistral finden, was manchem Leser entgehen mag, ihre Ergänzung in der speziellen Klimatologie der Mittelmeerländer (Bd. III, 45—54).

Ganz neu ist ein Schlußkapitel »über Klimaänderungen« dem Bande hinzugefügt (S. 362—400). Bei der Lebhaftigkeit der Diskussion über diese Frage in dem letzten Jahrzehnt würde man dies allerdings schwer vermissen. Es ist nicht gerade übersichtlich disponiert. Hann beginnt mit den Schwankungen in geologischen Epochen. Es ist interessant den gewiegten Kenner der modernen Meteorologie als entschiedenen Gegner der Crollschen Theorie der Eiszeiten, deren Schwächen er mit großer Ruhe und Klarheit auseinandersetzt, sprechen zu hören (S. 375 ff.); nicht weniger interessant, seine Autorität in die Wagschale für die Brücknerschen Klimaschwankungen legen zu sehen. Es entspricht dem Tenor des Werkes, daß auf eine Einzelprüfung nicht eingegangen wird. Uebrigens ist es nicht unwichtig darauf hinzuweisen, daß Bd. I der neuen Auflage schon im Juli 1896 vollständig ausgedruckt war (I 404). Sonst hätten wir wohl erfahren, wie sich Hann zu den Einwendungen P. Schreibers gegen die Brücknersche Periode stellt, die ersterer in den Abhandlungen des K. Sächsischen Meteorologischen Instituts zu Chemnitz I, 1896 erhoben hat.

2. Fast wertvoller als im allgemeinen Teil sind die Umarbeitungen und Erweiterungen, denen Hann die spezielle Klimatographie unterzogen hat. Der Rahmen ist freilich der alte geblieben und es

ist hier der einzige Punkt zu berühren, wo wir eine Lücke in dem ausgezeichneten Werke empfinden. Vor 15 Jahren mag immerhin der Versuch die Erdoberfläche in Klimaprovinzen zu teilen noch verfrüht gewesen sein. Heute hätten die Bemühungen in dieser Richtung schon größern Erfolg und in der That hat das letzte Jahrzehnt eine große Reihe von beschreibenden wie kartographischen Versuchen gezeitigt, der Frage klimatischer Abgrenzungen näher zu treten. Den meisten derselben gegenüber verhält sich der Verfasser, wenn auch nicht gerade ablehnend, so doch nicht näher auf ihre Grundlagen eingehend, und er selbst gliedert seinen Stoff wie 1883 wesentlich nur nach den großen klimatischen Wärmezonen der Erde (ohne jedoch begreiflicher Weise stets an ihren Grenzen streng Halt zu machen), beschreibt dann das Klima eines größeren oder kleineren geographisch zusammenhängenden Erdraums mit speziellem Verweilen bei diesem oder jenem klimatisch bekannten Gebiet, ohne hiebei, von gewissen Ausnahmen abgesehen, die räumliche Ausdehnung eines besonders von den Nachbargebieten sich abhebenden Klimagebietes und seine Begrenzung zu berühren. Wenn z. B. Supan in seinen Grundzügen der physischen Erdkunde 34 Klimaprovinzen, R. Hult (Vetenskaplica Meddelanden af geografiska Föreningen i Finland I, 1893) 33 Klimareiche mit 102 Provinzen unterscheidet, so dürfte es schwer sein, aus dem Hannschen Werke sich eine Ansicht zu bilden, wieviel derartige Gebiete der Verfasser auf der Landoberfläche anzunehmen geneigt ist. Wer könnte uns in dieser Hinsicht als treuerer Führer dienen, als ein so ausgezeichneter Kenner der gesammten klimatographischen Litteratur? Es darf übrigens nicht außer Acht gelassen werden, daß Hann bei Anordnung der Temperatur- oder Niederschlagstabellen manchen Ansatz zu einer weitern Gliederung der Gebiete in klimatischer Hinsicht macht; nur wird die Sache im Text selten näher begründet.

Sehen wir von diesem Punkt ab, so hat die neue Auflage in Schilderung der typischen Erscheinungsformen der Einzelklimate ungemein gewonnen. Band II (384 SS.) umfaßt ausschließlich die spezielle Klimatologie der Tropenzone, Band III (546 SS.) die der gemäßigten und kalten Zonen. Sehr viel zweckmäßiger ist es, daß Hann die vielfach erweiterten und vertieften allgemeinen Charakteristiken der Hauptklimate der Einzeldarstellung nunmehr vorausschickt (S. 10—43), während sie in der alten Auflage dieser angehängt waren. Das erste Kapitel des afrikanischen Tropengebiets spiegelt nun sofort auch in diesem Werk die ganze Fülle neuer Errungenschaften, die uns die neue Periode der Kultivation Afrikas gebracht hat, wieder. Räumlich auf den dreifachen Umfang (120 S.)

erweitert ist hier die gesammte Erforschungs- und Koloniallitteratur in einem Maße ausgenutzt, daß allein dieser Abschnitt jedem Besitzer der alten Auflage die Anschaffung der neuen aufnötigt. Nach kurzer Einleitung beginnt die Wanderung längs der Westküste von Senegambien bis Deutsch-Südwestafrika, dann von den ostafrikanischen Inseln hinüber nach dem Festlande von der Küste des Roten Meeres bis Sansibar und nunmehr in das Innere von Abessinien bis zum Nyassa. Nur wenige Seiten des alten Textes sind übernommen, es läßt sich daher das wesentlich Neue gar nicht einzeln hervorheben. Kein Zweifel, dieser Abschnitt über das Klima Afrikas ist trotz der noch bestehenden Lücken unserer Kenntnisse der wertvollste der neuen Auflage, wenn man sich dabei naturgemäß auch erst durch eine Fülle von je nach dem Beobachtungsmaterial verschiedenartigen und verschiedenwertigen Einzelangaben hindurcharbeiten muß, um zu einem Gesammtbild zu gelangen.

Viel geringere Umgestaltung hat begreiflicher Weise das Kapitel über das Klima Indiens erfahren, nur daß hier einerseits die einschlägigen Abschnitte über Luftdruck und Windverteilung aus dem Segelhandbuch des Indischen Ozeans (1891) aufgenommen und Temperaturkonstanten für weit zahlreichere Orte (60 gegen 38) mitgeteilt sind. Die Regentabelle für einzelne Orte ist verkürzt, dafür finden wir v. Bebbers wertvolle Niederschlagsberechnungen für die einzelnen Monate nach 20 ›Regionen‹ aufgenommen. Bei Angabe der mittleren Regenmenge nach Blanfords Regenprovinzen (S. 194) hätte deren Areal wohl aus englischen Quadratmeilen in Quadratkilometer verwandelt werden können.

Aus dem kurzen Anhang, welcher das südasiatische Tropengebiet 1883 durch allgemeine Skizzierung des Klimas von Manila, Bangkok und Kanton bot, ist nunmehr ein eigner Abschnitt ›Südost-Asien‹ geworden (S. 214—230) mit zahlreichen Temperatur- und Regenangaben, und ebenso ist derjenige über das Gebiet des NW.-Monsuns bedeutend ausgestattet mit vergleichenden Tabellen, die die Ergebnisse von z. T. schon 20jährigen Beobachtungen liefern. Zwischen den Samoa-Inseln einerseits und Hawaii andererseits ist dann freilich eine gewaltige Lücke derselben.

Auf den doppelten Umfang ist weiter die Schilderung des tropischen Amerika erweitert, obwohl der Verfasser auch jetzt noch klagt, daß über weite Gebiete namentlich im Innern Brasiliens spärlichere Beobachtungen vorliegen als heute vom Innern Afrikas. An Stelle der vormaligen Zusammenstellung der vorhandenen Beobachtungsresultate über die ganze Zone unter Anfügung guter Schilderungen von einzelnen Gegenden ist aber doch eine mehr monogra-

phische Behandlung der wichtigsten hieher gehörigen Klimagebiete Amerikas getreten, nämlich von Mexiko, Mittelamerika, Westindien, der südamerikanischen Andenregion mit ihren Nebenprovinzen am östlichen Gebirgsabhang und längs der pazifischen Küste, des östlichen Südamerika (Guaiana und Brasilien), der Südwestküste Südamerikas und von Paraguay.

3. Abgesehen von Erweiterungen erscheint auf den ersten Blick im III. Bande die Darstellung des Klima der gemäßigten und kalten Zonen gegen früher wenig geändert, indessen ein näherer Vergleich zeigt, wie auch für diese Gebiete fast überall die bessernde Hand angelegt ist. Die bedeutendste Umgestaltung hat der Abschnitt über das subtropische Gebiet der alten Welt oder der Mittelmeerländer in weitem Sinne erfahren, der Stoff ist nunmehr in eine einleitende Uebersicht und eingehendere Darstellung der einzelnen Länderstriche gegliedert. Warum in ersterer die ausführliche Tabelle der Regenverteilung in Prozenten (für die einzelnen Monate) fast ganz nach der Ausgabe von 1883 zum Abdruck gelangt ist, wird nicht näher begründet, nur für Teneriffa und Madeira sind neue Werte eingestellt und hiebei ist die früher viel zu große Angabe von 110^{cm} Regen für Laguna Teneriffa in die richtigere von 55^{cm} umgewandelt. Die Angaben des Regenfalls in ca. 90 Mittelmeerorten (S. 31) ist nur hinsichtlich Spaniens erneuert. Auch die Klimatabellen für die klimatischen Winterkurorte (S. 56—58) sind dieselben geblieben, jedoch um einige Orte (von Lussin piccolo, Lissa, Ragusa, Pallanza) erweitert. Auf das interessante Kapitel der bemerkenswerten Lokalwinde der Mittelmeerländer, das hier eingefügt ist, ward oben schon hingewiesen.

Nun erst beginnt die Einzeldarstellung, zugleich mit speziellster Angabe der Quellenlitteratur. Der Weg führt von den Kanarischen Inseln und Madeira nach Marokko, Algerien (im weitern Sinn), Tripolis, Barka und Aegypten, um dann von neuem im Westen zu beginnen. Monographische Behandlung erfährt auf diese Weise die Pyrenäische Halbinsel, während nur kurz bei Südfrankreich und in auffallendem Grade kurz bei Italien und der Balkanhalbinsel verweilt wird. Ganz neu sind angefügt die Abschnitte über Syrien, Kleinasien und Mesopotamien, Palaestina und das nördliche Arabien, Persien und Belutschistan. Welch ein erheblich anderes Bild manche dieser Gegenden nach den neuern Beobachtungsergebnissen gewähren, mag durch die Mitteltemperatur von Smyrna (16^0,$_5$ C., gegenüber der frühern Annahme von 18^0,$_7$) und Trapezunt (14^0,$_5$ gegen 18^0,$_5$) erläutert werden. Hier ist es auch, wo Hann eine andere klimatische Grenze als früher zieht. Während Armenien und der Südabhang des Kaukasus von ihm 1883 dem subtropischen Mit-

telmeergebiet einverleibt waren (I. Ausg., 421), findet man diese Landstriche folgerichtiger jetzt dem europäisch-asiatischen Kontinentalgebiet einverleibt, was man sich allerdings erst mühsam heraussuchen muß. (Vgl. das oben über den Index Gesagte).

Bei der Darstellung des Klima des atlantischen Europa erfreut die beträchtliche Erweiterung der Temperaturtabelle, (wobei für die skandinavischen Länder und Großbritannien langjährige Mittel meist etwa für 1860—90 gesetzt werden konnten) der Versuch einer räumlichen Gruppierung der Stationen, deren Zahl sich jetzt auf 100 belaufen vermag. Gern hätte man die Angabe der Wärmeschwankung jeden Ortes noch beigefügt gesehen, die man sich nun erst selbst berechnen muß. Im übrigen ist das zweite Kapitel ohne wesentliche Aenderungen geblieben. Aehnliches läßt sich von dem über Mitteleuropa sagen. Auch hier hat die Temperaturtabelle eine viel übersichtlichere Gestalt angenommen, ohne daß jedoch in dem hier entschieden zu kurzen Text die Gründe der Gruppierung — so stehen z. B. Torgau und Trier, Breslau und Prag, Kaiserslautern und Regensburg je in der gleichen Gruppe — angegeben wären. Die Regenvertheilung wird noch ganz nach v. Bebber (1877) gegeben[1]). Während in Oesterreich (S. 161) früher Tolmezzo mit 242^{cm} die größte Regenhöhe aufwies, erfahren wir jetzt, daß Krekovse (Krain) 274^{cm}, Hermsburg an der Südseite des Krainer Schneebergs 317, und Crkivce im Hinterland der Bocche di Cattaro sogar 430^{cm} hat. Höchst schätzenswert ist dann die Hinzufügung der neuern Einzelarbeiten über die Regenverhältnisse Mitteleuropas, und die Klimatafeln der einzelnen Länder (S. 169).

Im folgenden Abschnitt über das europaeisch-asiatische Kontinentalgebiet finden wir Westturkistan und das Gebiet des Alatau den Temperaturtabellen hinzugefügt. Es ist dann ein durch saubere Kärtchen illustrierter Anhang über die Verteilung der Temperaturextreme nach v. Bebber angefügt, an späterer Stelle wird die Regenwahrscheinlichkeit in Rußland (S. 197), der Gang der Bewölkung (S. 202) u. A. eingeflochten.

In der Schilderung Ostasiens interessiert der Nachweis beträchtlicher Wärmezunahme in der Höhe im Gegensatz von Thalstationen (S. 217). Die Temperaturtabellen sind auf die doppelte Zahl von Orten erweitert. Werchojansk behält den Ruhm äußerster jährlicher

1) Auf einem Versehen beruht die Höhenangabe für Kaisaria in Kleinasien (S. 98) mit 864^{m}; es wird die Meterzahl (1100^{m}) irrtümlich nochmals in Meter verwandelt sein (?).

1) **Für die Seehöhe Göttingens (S. 159) ist der Druckfehler 130^{m} statt 150^{m} stehen geblieben.**

Wärmeschwankung und des größten absoluten Minimums der Temperatur (—69°,8, S. 220).

Das Klima Chinas, dem 1883 nur allgemeinere Bemerkungen gewidmet waren, erfährt diesmal eine eingehendere Würdigung, die sich allerdings zunächst auf die Beobachtungen im Osten des Reiches der Mitte stützen muß; von großem Wert ist dann die neu gegebene Schilderung Kaschgariens und der Pamir, von Tibet und der Mongolei. Mit Japan schließt dieser Abschnit. Die treffliche Gliederung des nordamerikanischen Kontinents in klimatische Längszonen ist unverändert zum Abdruck gelangt. Hinsichtlich der Temperaturverteilung in Nordamerika beklagt der Verfasser, daß man auch heute noch völlig von autoritativer Seite bearbeiteter Temperaturmittel, die auf die gleiche Periode reduziert und für den täglichen Gang korrigiert seien, entbehre. Mit geringen Ausnahmen (Salvador etc.) ist Hann daher gezwungen die Tabelle der ersten Ausgabe (1883) auch jetzt nach 14 Jahren wieder zum Abdruck zu bringen. Er behält die frühere Gruppierung meist nach Staatengrenzen und innerhalb dieser nach der Breite bei, also wohl zu dem Zweck leichterer Auffindung der Einzelstation. Doch kommt es zuweilen zur geographischen Gruppenbildung. An Stelle der prozentualen Regenverteilung für 14 Regenprovinzen teilt Hann wertvolle eigene neue Berechnungen mit, einmal die gleiche jedoch für 22 Provinzen (S. 292) und dann (S. 288) die des mittleren Regenfalls für die einzelnen Monate in Centimetern, gleichfalls für 22 jedoch andere Regenprovinzen; in letztern schwankt die Zahl der Beobachtungsorte zwischen 1 (Südpazifik) und 27 (Neuengland-Staaten). Die regenreichsten Stationen (160^{cm} und .. 173^{cm}) finden sich in den südlichen atlantischen und östlichen Golfstaaten; in der Sierra Nevada übersteigt die Regenhöhe keiner Station nach den jetzigen Beobachtungen 137^{cm}. Die regenärmsten Stationen auf dem Plateau des Felsengebirges haben nur 8—9^{cm}. Wir erfahren ferner als neue Zugabe die von Greeley unterschiedenen 8 Typen in Bezug auf die jährliche Regenperiode, die zur Abscheidung klimatischer Provinzen wichtige Bausteine liefern. Ebenso ist den Kälte- und Hitze-Perioden ein besonders instruktiver Abschnitt (S. 317 ff.) gewidmet. Unter den neu eingefügten Einzelschilderungen müssen die Partien über das subarktische Nordamerika (S. 333) und über Labrador (S. 334), von Colorado und den Parks (S. 341, von Süd-Kalifornien (S. 347—352) besonders hervorgehoben werden.

4. Nunmehr werden wir in die südliche gemäßigte Zone geführt und zwar zuerst nach Südafrika. Hier liegt wieder ein fast völlig umgearbeitetes Kapitel vor, was Luftdruck, Temperaturverteilung



uud Regenverhältnisse betrifft. Die Temperaturtabelle ist Buchans Darstellung im Challenger Werk entnommen und im übrigen lehnt sich die Darstellung vielfach an die von Hann warm anerkannten Arbeiten Karl Doves an.

Im gemäßigten Australien erfreut den Geographen wieder räumliche Gliederung der großen vereinigten Temperatur- und Regentabelle nach Küstenstrichen, litoralen Gebirgsabhängen und dem Innern, der Einzelinseln etc. Neu beigegeben ist eine Darstellung der allgemeinen Witterungsverhältnisse Australiens und ihrer Ursachen (S. 393 ff.), sowie eine Berücksichtigung der Neuseeland im weiten Umkreis umgebenden Inseln (S. 416).

Bei Betrachtung des außertropischen Südamerika wird in den (wesentlich umgestalteten) Temperaturtabellen das ganze südamerikanische Endland zusammengefaßt, später aber die Einzellandschaft in verschiedener Ausführlichkeit behandelt. Hinzugetreten ist eine speziellere Darstellung von Ostpatagonien und dem Feuerland-Archipel (S. 446). Im übrigen lag nicht viel neues Material vor, nur für Südgeorgien konnten die Ergebnisse der deutschen Expedition von 1882/83 verwertet werden (S. 467 ff.).

Wenden wir uns zum Schluß zum Polargebiet, so ist uns die treffliche allgemeine Charakteristik polaren Klimas von früher schon bekannt. Von hohem Interesse ist der Einschub (S. 480 ff.) über das polare Windsystem und die circumpolare Luftdruckverteilung, die teils im Anschluß an Hanns eigene Untersuchungen (1886), teils in solchem an Supans Darstellung der arktischen Windscheide (1891) und an Nansens Erfahrungen geschildert wird. Bei der Einzeldarstellung erfährt das Klima Islands eine wesentliche Umgestaltung. Aus typographischen Gründen werden die Temperaturbeobachtungen Ostgrönlands (3 Stationen) mit denen Jan Mayens, der Bärensinsel und Spitzbergens zu einer Tabelle vereinigt, die aber auch sachlich in ihrer knappen Gegenüberstellung der Gegengestade des Interesses nicht entbehrt. Und nicht weniger gilt dies von derjenigen (S. 512), in welcher Hann die Beobachtungen der Oesterreicher auf Franz Josephsland noch mit den Ergebnissen der Nansenschen Expedition (nach den vorläufigen Mitteilungen in Bd. II von ›In Nacht und Eis‹) vereinigen konnte. Längs der Nordküste Asiens versuchte Hann diesmal für 5 Orte fast ganzjährige Beobachtungen zu verwerten (S. 515), worunter die an der Lenamündung für 1883 und 1884 besonders wertvoll sind. In Nordamerika hat Hann außer noch einigen alten Reihen aus der Zeit der englischen Polarexpeditionen (Melville etc.) die von Cumberlandssund und Nordgrönland zur Erweiterung des klimatischen Bildes benutzt, so wie alles Material der

Durchquerungen Grönlands, um schließlich die Beobachtungsergebnisse der wissenschaftlichen Polarexpeditionen von 1882/83 übersichtlich in einer Tabelle zusammen zu stellen (S. 542). Wenige Bemerkungen über die Antarktis schließen den Band.

5. Es waren im Grunde nur wenige Punkte, die hier hervorgehoben werden konnten. Immerhin wird das Gesagte dazu dienen, den außerordentlichen Wert des Werkes in seiner neuen erweiterten Gestalt darzulegen. Es ist darin eine Grundlage geschaffen, auf der für Jahrzehnte weiter gebaut werden kann.

Dem Buche sind nur wenige Figuren im Texte beigefügt, ihre Zahl ist auch gegen die erste Ausgabe ganz unbedeutend vermehrt. Sehr begreiflicher Weise ist von Beigabe kartographischer Darstellung ganz abgesehen, die bei dem kleinen Format des Werkes entweder zu bloßen Uebersichtskärtchen, wie in Supans physischer Erdkunde herabsinken oder vielfach hätten gebrochen werden müssen. Hann konnte sich auf seine eigenen wertvollen Darstellungen in Berghaus Physikalischem Atlas III. Auflage 1891 und die anderweitigen Karten, die seitdem an leicht zugänglicher Stelle veröffentlicht sind, stützen. Nicht unzweckmäßig schiene dem Referenten ein öfter im Text gegebener Hinweis auf die fraglichen Karten bei Einzelpunkten, die durch Einblick auf eine solche kartographische Darstellung oft besser verstanden werden als durch umschreibende Worte.

Wenn somit dies ausgezeichnete Handbuch der Klimatologie in seiner jetzigen Gestalt ein noch wichtigeres Standard Work für jede Bibliothek eines Geographen und Klimatologen geworden ist, als es in erster Ausgabe war, so ist nur in hohem Grade zu bedauern, daß der exorbitante Preis der Verbreitung wesentlich im Wege stehen muß. Die erste Auflage kostete in der gleichen Ausstattung bei einem Umfang von 48 Bogen kl. 8° 15 Mark. Das ließ sich hören. Jetzt hat der Verleger den Preis, ohne daß wesentlich mehr an Tabellensatz oder Figuren geboten wird, auf 36 Mark schnellen lassen, das sind 140 % mehr, während der Umfang, wie oben angedeutet, nur um 77 % gestiegen ist! Die von F. Ratzel ins Leben gerufene Sammlung geographischer Handbücher gehört mit zu den nützlichsten und notwendigsten Erzeugnissen der geographischen Litteratur und sollte daher in keiner Bibliothek einer höheren Schule fehlen. Bei solchen Preisen ist dies von vorn herein ausgeschlossen und muß sich die Verbreitung auf den kleinen Kreis der Fachmänner und großen Bibliotheken beschränken. Nicht der letzte Zweck dieser Besprechung gipfelt in dem Nachweis, daß alle Besitzer der ersten Auflage die Anschaffung der neuen Ausgabe gar nicht umgehen können.

Göttingen, im Januar 1898. Hermann Wagner.



Michel, Charles, Recueil d'inscriptions grecques. Fascicules I et II. Bruxelles, H. Lamertin, 1897. 352 S. Subscriptionspreis des ganzen Werkes 15 fr.

Zum Gebrauche aller, die sich lehrend und lernend mit griechischer Geschichte und griechischen Alterthümern beschäftigen, hat Ch. Michel es unternommen, in einem auf etwa 700 Seiten berechneten Bande gewissermaßen in der Art Teubnerscher Texte eine Auswahl von ungefähr tausend wichtigen Inschriften griechischer Länder aus der Zeit vor der römischen Herrschaft zu vereinigen. Das erste und zweite Heft der Sammlung enthalten unter dem Titel: Droit public. I. Institutions politiques in einer ersten Abtheilung Rélations internationales Verträge und Schiedssprüche, Briefe und Erlässe; in der zweiten Gesetze und Beschlüsse aus Attika sammt den attischen Kleruchien, der Megaris und Peloponnesos, Mittel- und Nordgriechenland, Makedonien, Thrakien, Sarmatien, von den Inseln des ägäischen Meeres und aus Karien, im Ganzen 472 Nummern. Den Gesetzen und Beschlüssen der übrigen Gebiete sollen in dem dritten und vierten Hefte die hervorragendsten Urkunden der Verwaltung, des Cultus und des Privatrechtes folgen. Eine Einleitung, Indices und eine Uebersicht der vereinigten Inschriften werden für den Schluß des Werkes versprochen.

Den einzelnen Stücken sind Bemerkungen vorangeschickt, die über Gegenstand, Zeit und Material der Urkunde, Fund- und Aufbewahrungsort, die Veröffentlichungen und Besprechungen in aller Kürze Auskunft geben. Dann folgt der Text in Umschrift und, soferne ihre Mittheilung nöthig scheint, abweichende Lesungen der Inschrift oder Abschrift.

Das Werk bekundet eine achtenswerthe Kenntnis griechischer Inschriften. Die Litteratur hat der Herausgeber von den bekannten Sammelwerken angefangen bis in die entlegensten Schlupfwinkel der Zeit- und Gelegenheitsschriften gewissenhaft durchstöbert; daß auch allgemeine wie besondere Werke philologischen und historischen Inhaltes der Erklärung und gelegentlicher Bemerkungen wegen sorgsam berücksichtigt sind, verdient besonderes Lob. Bei der vielbeklagten Zersplitterung der epigraphischen Veröffentlichungen bedeutet es keine geringe Anerkennung, wenn ich sagen darf, daß für die fast fünfhundert Texte, die in den zwei Heften geboten werden, fast nie eine grundlegende Ausgabe, nur selten ein nennenswerther Beitrag übersehen (aber allerdings nicht immer nach Gebühr verwerthet) ist. Auch die Auswahl zeigt dieselbe Umsicht. Aber es ist begreiflich, wenn hier am ehesten Wunsch

und Urtheil verschiedener schwanken. Michel will nur Texte aus der Zeit vor der römischen Herrschaft geben. Doch ist die Grenze nicht scharf gezogen; so entstammen z. B. die Briefe des Mithradates 50 und das Psephisma aus Tenos 394 dem ersten Jahrhundert, und sollte einmal bis in dieses hinabgegangen werden, hätte man auch eine Probe später athenischer Psephismen, wie CIA II 467 oder 470, oder einen für die Piratennoth so lehrreichen Stein wie CIG 2397c aus Syros gerne aufgenommen gesehen. Daß sich Michel zum Grundsatze macht, nur gut erhaltene, möglichst vollständige Stücke mitzutheilen, ist bei dem Plane der ganzen Sammlung selbstverständlich. Also ist nicht nur mit Recht auf die Wiedergabe zusammenhangloser Reste verzichtet, sondern auch mehrmals bei größeren Inschriften von dem Abdrucke ihrer kleineren Bruchstücke abgesehen worden. Aber hierin scheint mir die Strenge hie und da zu weit getrieben, und Michel selbst erzeigt in dem zweiten Hefte eigenartigen Bruchstücken größeres Entgegenkommen. Wenn eine Inschrift wie 439 abgedruckt wird, die einer Herstellung zwar fähig ist, aber weder in der ersten Veröffentlichung noch in Michels Sammlung einen lesbaren Satz zeigt, so hätte dem Briefe des C. Cassius auf dem Steine von Nysa (50), dem kleineren, von Köhler und Dittenberger trefflich ergänzten Bruchstücke CIA II 112 des Vertrages II 57b (Michel 10), selbst CIA II 333 (Michel 130) neben den größeren zugehörigen Stücken die Aufnahme nicht versagt werden sollen. Auch daß ein so merkwürdiger Beschluß wie CIA IV 2, 104a nicht erscheint, vielleicht seiner schlechten Erhaltung wegen — aber die Lücken sind fast alle ergänzt —, wird man im Interesse derer, denen das attische Corpus und das Bulletin de correspondance hellénique nicht zur Hand sind, bedauern. Hier lag Täuschung nahe. Es gibt sehr verstümmelte Urkunden, die eine durchaus zuverlässige Herstellung erlauben, und andere recht gut erhaltene, deren vergleichsweise geringe Lücken in Folge der Ungunst der Verhältnisse eine vertrauenswürdige Ergänzung entweder derzeit überhaupt nicht gestatten oder wenigstens bisher nicht erfahren haben. Manche Texte verdanken die trügerische Vollständigkeit, in der sie auftreten, nur der Kühnheit eines sprachlich und sachlich wenig scrupulösen Herausgebers und fordern also besondere Vorsicht. Ein bedenkliches Stück dieser Art ist das von Comparetti behandelte Psephisma von Keos 405. Alles in allem gerechnet wird man aber die wohlbedachte Wahl, die Michel getroffen hat, billigen können.

In der Schreibung wäre volle Consequenz bis in alle Einzelheiten erwünscht gewesen. 335 fällt *ἀσυλε(ι)* und *ἀσπονδε(ι)*, 336 *ἀργυρίο(υ)* u. s. w. gegenüber sonstiger Praxis auf. Nimmt man das

Fehlen des Iota adscriptum sonst hin (mit Subscription in der Umschrift), so ist es anderswo nicht durch runde Klammern als vermißt zu bezeichnen. Läßt man *αἱρέθηι* 437 gelten, so liegt kein Grund vor, das falsche Iota der Imperative in der Inschrift von Sestos 327 *ἀναγραψάτωι* u. s. w. zu tilgen. Wie in *θειός* 106 kann man sich den Eindringling überall gefallen lassen. Doppel-*σ* vor *τ*, *θ* u. s. w. empfiehlt es sich ein für allemal zu ertragen. Auch in *φιλοδοξξοῦσιν* 165 halte ich ⟨ξ⟩ nicht für angebracht [1]). Formen wie *ὀλίος*, *ὀλιωρέω* u. s. w. bedürfen keines (*γ*), *ἑατόν* in 558 keines (*υ*). Die Schreibung *ἐκλησία* ist so verbreitet — die Sammlung selbst liefert über ein Dutzend Beispiele [2]) —, daß sie kaum ein (*κ*) verdient. Läßt man *ἐστέλει*, *ἐΣάμωι* u. s. w. stehen, so darf auch *τἐστέλεν*, *ἐΣκίαθον*, *ἐπὶ τᾶστοιᾶς* u. s. w. nicht beanstandet werden. Ich will hiebei nicht verweilen; immerhin dient es Michel zur Entschuldigung, daß in diesen Dingen die Uebung der Epigraphiker sich leider noch keine Gesetze geschaffen hat. Bisher muß auch die bessere Einsicht so mancher Herausgeber meist dem in bestimmten Werken einmal herrschenden Brauche und in letzter Linie nicht selten der Rücksicht auf die Mittel des Setzers weichen. Aber eine Einigung (zunächst über die Anwendung der kritischen Zeichen) ist dringend zu wünschen; selbstverständlich muß sie im Einvernehmen mit der Papyrusforschung erfolgen, da es gilt für alle Texte, seien sie inschriftlich oder handschriftlich überliefert, ein einheitliches verständiges System zu schaffen. Inzwischen hätte Michel gut gethan, Dittenbergers ausgezeichnete Sylloge zum Muster zu nehmen.

In seinen Texten ist Michel meist dem letzten und damit meist dem besten Abdruck gefolgt, aber auf Grund eigener Einsicht in die von den Herausgebern als urkundlich mitgetheilte Lesung und mit Berücksichtigung neuerer Beiträge. Für 402 ist die sonst übersehene Abschrift von LeBas nach Gebühr verwendet. Sonst ist M. nicht oft in der Lage gewesen auf neuer Grundlage zu bauen; aber mehrere Texte (393. 460. 471. 472) hat er in Paris auf dem Stein oder wenigstens an Abklatschen nachgeprüft, und für 356 sind ihm Mittheilungen W. R. Patons zu Gute gekommen. Auch selbstständig hat M. zur Besserung der Texte beigetragen; vielleicht mehr, als zunächst scheint, da M. bescheiden sich nie nennt und nur der Vergleich älterer Ausgaben seinen Antheil verräth. Aber eine durchgreifende Revision der Texte ist, wie es scheint, nicht angestrebt und jedenfalls nicht erreicht worden.

1) Vgl. P. Kretschmer, Kuhns Zeitschrift XXIX S. 467.
2) Vgl. W. Schulze, ebenda XXXIII S. 369.

Handlich und gut ausgestattet, wie es ist, wird Michels Buch hoffentlich recht zahlreichen Lesern, denen die schweren Bände des Corpus und die langen Reihen unserer Zeitschriften unerreichbar oder unleidlich sind, eine sehr stattliche Zahl sorgsam ausgewählter Inschriften in bequemer Sammlung vorführen. Die mir bekannten Anzeigen beschränken sich auf das Lob und die Empfehlung, auf die das Werk gerechtermaßen Anspruch hat. Ich glaube durch eine ausführlichere Besprechung dem Herausgeber meinen Dank erzeigen und zugleich die Sache, der sein Buch dient, fördern zu können. Die Texte unserer griechischen Inschriften entbehren vielfach exakter philologischer Durcharbeitung. Die Epigraphiker der Praxis sind, mit Ausnahmen, die die Regel bestätigen, nicht Philologen genug, und die wenigen Grammatiker, die sich zum Zwecke statistischer Arbeiten mit den Inschriften beschäftigen, suchen die Einzelheiten, ermangeln nur zu oft wirklichen Sprachverständnisses [1]) und glauben den Epigraphikern hochachtungsvoll Ueberlieferung und Ergänzung, statt an beiden Kritik zu üben. Es ist sehr zu wünschen, daß Sammlungen wie die Michels die Philologen veranlassen mögen, sich als Philologen mit unseren Inschriften abzugeben. Epigraphik und Grammatik werden dabei nur gewinnen. Ohne Vollständigkeit zu erstreben, theile ich die kritischen Bemerkungen mit, zu denen mir eine Reihe von Inschriften Anlaß bietet; meist sind es ältere Vermuthungen, die ich bei dieser Gelegenheit veröffentliche. Daß ich mehrere Texte durch urkundliche Lesungen bessern und bereichern kann, ist mir besonders erfreulich. Beiträge zur sachlichen Erklärung zu liefern, kann in dieser ohnehin zu ausführlich gerathenen Anzeige meine Absicht nicht sein. Aber für einen Excurs (zu 40) hoffe ich auf Entschuldigung. Eine so merkwürdige Erscheinung der Epigonenzeit, wie Ptolemaios, Sohn des Königs Lysimachos, hat ein Recht darauf, der Vergessenheit entrissen zu werden.

4 (CIA IV 1 p. 13, 33 a) ist Z. 21 zu ergänzen: *χσύμμαχ]οι ἐσ[όμεθα.*

5 (Vertrag der Chalkidier mit Amyntas) B Z. 14 f. ist statt *κοιν[ῆι ποιήσασθαι πρὸς ἐκεί]νους* mit Bechtel, Inschriften des ionischen Dialekts 8: *κοιν[ῆι προσθέσθαι ἐκεί]νους* zu lesen.

6 (CIA II 11). Die Aufzeichnung der *ξυμβολαὶ* mit den Phaseliten setzt man allgemein in die Jahre zwischen 394 und 386 v. Chr. Ich halte diesen Ansatz für schlechterdings unmöglich, und zwar der Schrift wegen. Wenn je, so wage ich es bei diesem Steine mit vol-

1) Liest man doch in Meisterhans' nützlicher, aber überschätzter Grammatik der attischen Inschriften ^{2} S. 210: 'Bemerkenswerth ist die Verbindung *ὅταν καὶ ὡς* für einfaches *ὅταν*', wo *καὶ ὥς* doch: 'auch so, ohnehin' bedeutet.

ler Zuversicht auf die Schrift allein eine zeitliche Bestimmung zu gründen. Ihr ganzer Charakter, die meist schief gestellten *ν*, die ungeschlachten, oft ovalen *o*, *φ* mit großem Rund, die aus zwei Bogen zusammengesetzten *υ*, ähnlich *ψ*, die alterthümlich gebildeten oder meist klein zwischen die Zeilen gestellten *μ* u. s. w. zeigen — man vergleiche die Tributlisten des ersten Jahrzehntes und CIA IV 1 p. 140, 26 a —, daß wir es mit einer Urkunde aus der Mitte des fünften Jahrhunderts zu thun haben. Nichts widerspricht diesem Ansatze. Um eine Kleinigkeit zu berühren: die Formel, die die Aufzeichnung des Psephisma anordnet, beginnt Z. 23 mit *τὸ δὲ ψήφισμα τόδε κτλ.*, nicht mit *ἀναγράψαι*, entsprechend dem im fünften Jahrhundert überwiegenden, in seinen älteren Urkunden ausschließlich geltenden Brauche. Das Richtige früher zu erkennen, hat sicherlich nur die ionische Schrift des Steines verhindert, deren Verwendung uns heute nicht mehr und am wenigsten in dieser Urkunde überraschen kann. Z. 7 ist nicht, wie bisher, *σ]υμβόλαιον*, sondern *ξ]υμβόλαιον* zu lesen. Z. 15 soll der Stein nach Köhler 'errore manifesto' *εαπ* statt *ἐὰν* bieten; ich erkenne *ν* völlig deutlich. Für die folgenden Zeilen sind zutreffende Ergänzungen noch nicht gefunden; Z. 19 f. ist *ἐ[ὰν δὲ ἐκβῆν]αι δ[οκ]ῆι τὰ ἐψηφισμένα* schon des Wortes *ἐκβαίνειν* wegen und außerdem deshalb anstößig, weil die Ergänzung eine Stelle frei läßt.

10. CIA II 112 ist nicht nur 'probablement', sondern thatsächlich ein weiteres Stück des Bündnisvertrages der Athener mit den Arkadern, Achaiern, Eleiern und Phleiasiern II 57 b.

13. Trotz des Verweises auf Meisters Ausführungen Indogerm. Anz. I S. 203 hat Michel S. Reinachs unglückliche Lesung *πρὸς θέτας ὑμολογίας* statt *πρόσθε τᾶς ὑμολογίας* beibehalten. Richtig steht die Inschrift auch in O. Hoffmanns Griechischen Dialekten II S. X. Für *ἔταλα* darf ich noch auf meine Bemerkung über *ἐτελός* in einer Inschrift von Kos (Paton-Hicks 386) Arch. epigr. Mitth. XVII S. 41 verweisen.

14. In dem bekannten Schiedsspruch der Argeier, den freilich auch V. Bérard in seiner Thesis De arbitrio inter liberas Graecorum civitates (Paris 1894) S. 41 mit den alten Lesungen abdruckt, waren die letzten Zeilen so zu geben, wie sie nach O. Hoffmanns Erklärung von *πεδιον* (De mixtis Graecae linguae dialectis p. 51) auch in der Sammlung der Dialektschriften 3277 stehen. Die *βωλὰ σευτέρα* glaube ich Reisen in Kilikien S. 112 gedeutet zu haben. Vgl. übrigens auch Bechtel, Bezzenbergers Beiträge XX S. 241.

Der Vertrag zwischen Smyrna und Magnesia 19 (Dittenberger, Sylloge 171) ist behandelt von W. Feldmann, Analecta epigraphica

ad historiam synoecismorum et sympolitiarum Graecorum, diss. Argent. IX S. 157 ff.

20. Zu *τὸ Σπίραιον* Z. 4 und 18 vgl. W. Wyse, Class. Rev. 1893 S. 17.

21. Gelegentlich wird die Bemerkung erlaubt sein, daß *Διογένης Ἀριστώνδα*, der *ἄγγελος* der Rhodier an die Hierapytnier Z. 101, IGIns. I 765 wiederkehrt.

22: (Schiedsspruch aitolischer Richter zwischen Melitaia und Perea). Vgl. W. Feldmann, Dissertationes Argentoratenses IX S. 200 ff. Die Berichtigungen, die ich auf Grund eines Abklatsches Lollings und einer Abschrift Dr. Botho Graefs Arch. epigr. Mitth. XV S. 120 f. mitgetheilt habe, trägt Michel in den Additions et corrections des zweiten Heftes nach. Nach mir ist H. Pomtow in den Jahrbüchern f. class. Philologie 1894 S. 833 auf die Inschrift zu sprechen gekommen. Die Besserung *γραμματεύ[ς Λύ]κος Ἐρυθραῖος* hatte ich schon vorweggenommen; der Mann ist vielleicht auch sonst wiederzufinden, aber darüber bleibt besser Pomtow das Wort. Die Vermuthung *Λύκωπος* statt *Δύσωπος* hat sich auch mir aufgedrängt und ist in der That bestechend; aber der Abklatsch läßt nicht den geringsten Zweifel, daß auf dem Steine thatsächlich *Δυσωπος* steht. Pomtows Lesung *Παντααλέ[ων Πε]τάλου Πλευρώνιος* statt *Ἀτ]τάλου* wird man gerne annehmen; vgl. H. Gillischewski, De Aetolorum praetoribus intra annos 221 et 168 a. Chr. n. munere functis p. 57.

23 (Mus. Ital. III S. 657 ff.) C Z. 1 ff. schlage ich Arch. epigr. Mitth. 1897 S. 91 *μήτε γυναῖκας τίκτειν κατὰ φύ[σιν μήτε] πάματα* vor. Z. 7 *πολ]λὰ κἀγαθά* statt mit Halbherr und Michel: *κα]λὰ κἀγαθά*.

24. Behandelt von W. Feldmann Diss. Argent. IX S. 225 ff.

25. Man pflegt *ἔδοξε τοῖς Αἰτωλοῖς ποτὶ τοὺς Μυτιληναίους· τὰν φιλίαν τὰν ὑπάρχουσαν διαφυλάσσειν κτλ.* abzutheilen. Sicher mit Unrecht. Denn daß der Stein nach Lollings Abschrift Z. 1 hinter *Μυτιληναίους* freien Raum hat, kann nichts beweisen. Ganz so ist in der Inschrift Michel 49, die ich S. 212 ausführlicher bespreche, nach den Worten *Βασιλεὺς Ἀντίοχος βασιλεῖ Πτολεμαίωι τῶι καὶ* vor *Ἀλεξάνδρωι τῶι ἀδελφῶι χαίρειν* zu Ende der ersten Zeile ein für etwa sechs Buchstaben reichender freier Raum gelassen, wie Wilcken sagt, 'wohl um die Ueberschrift als solche zu charakterisieren'. Desgleichen bricht, wie mich ein Abklatsch lehrt, die Inschrift Michel 356 in der ersten Zeile in dem Namen *Μέ|γωνος* ab, um einen Raum von ebenfalls etwa sechs Buchstaben frei zu lassen. Diese Beispiele genügen. Zudem, fast wörtlich gleichlautend sind die Beschlüsse der Aitoler für die Keier (Michel 26) und die Teier

(68); in jenem liest man allgemein *ἔδοξεν τοῖς Αἰτωλοῖς· ποτὶ τοὺς Κείους κτλ.*, und in diesem wird Niemand Z. 6 *δεδόχθαι τοῖς Αἰτωλοῖς ποτὶ τοὺς Τηίους τὰν φιλίαν κτλ. διαφυλάσσειν* nach *Τηίους* interpungieren wollen. Dies betrachte ich als erledigt. Vergleicht man ferner Michel 26 Z. 2 ff. *μηθένα ἄγειν Αἰτωλῶν κτλ. τοὺς Κείους μηδαμόθεν ὁρμώμενον* und 68 Z. 10 in demselben Satze *τοὺς Τηίους*, so kann man sich mit Fränkel kaum der Vermuthung entziehen, daß in dem Beschlusse für die Mytilenaier *πρὸς Μυτιληναίοις*, wie allerdings auf dem Steine steht, ein Schreibfehler für *τοῖς Μυτιληναίοις* (aeolisch statt *τοὺς Μυτιληναίους*) ist.

Z. 19 nimmt Michel statt *κατὰ ῥρύσιον* die Lesung *κατ' ἀρρύσιον* auf, die O. Hoffmann Griechische Dialekte II S. 61 sehr voreilig in seinen Text gesetzt und S. 492 ohne weitere Erklärung mit der Bemerkung 'aus *ἀϝρύσιον*' wiederholt hat. Hoffmann übersieht, daß diese Schreibung doch nicht anders beurtheilt werden darf als *ἀνὰ ῥρῶγας*, *κατὰ ῥρόον* u. s. w. bei Homer, oder *τὰ ῥριφέντα* in einem Papyrus (Wessely, Wiener Studien 1886 S. 205, Bericht über griechische Papyri in Paris und London S. 31); selbst im Anlaute steht *ῥρ* mehrmals in dem Worte *ῥρυμοί* CIA IV 1 p. 171, 225 c B Z. 21, p. 173, 225 f A Z. 9 f. Zudem begegnet *κατὰ ῥύσιον* auch CIG 2347 c Z. 11. [So nun auch W. Schulze GGA. 1897 S. 831].

Die herkömmlichen, von Michel 27 wiederholten Ergänzungen des Beschlusses der Aitoler für die Keier (Dittenberger, Sylloge 183) Z. 5 ff. *τὸν στραταγὸν ἀεὶ τὸν ἐνάρχοντα τὰ ἐν Αἰτωλίαν καταγόμενα [καταδικάζ]οντα κύριον εἶμεν καὶ τοὺς συνέδρους καταδικάζοντας τοῖς Κείοις [τὰν τῶ]ν ἀγόντων αὐτοὺς ζαμίαν κτλ.* hätten längst als unhaltbar erkannt werden sollen. Wer jetzt in Michels Sammlung fast unmittelbar vorher den Beschluß für die Mytilenaier 25 liest, wird diesem ohne weiteres die Besserungen: *τὸν ἔναρχον* <*ὄν*>*τα τὰ* [1]) *κτλ.*, [*ἀναπράσσ*]*οντα*, [*κατὰ τῶ*]*ν ἀγόντων* entnehmen. Nachträglich fand ich schon in M. Fränkels Erläuterungen, Archäol. Zeitung 1885 S. 145 dieselben Lesungen vorgeschlagen.

34. Behandelt von W. Feldmann, Diss. Argent. IX S. 106 ff.

In einem Briefe des Königs Antiochos an Meleagros Michel 35 (Dittenberger, Sylloge 158) lesen sämmtliche Herausgeber Z. 31 ff.: *καὶ ἄλλα γῆς πλέθρα δισχίλια ἐργασίμου ἀπὸ τῆς ὁμορούσης τῆι πρότερον δοθείσηι αὐτῶι μεριδίωι*, wo doch nur *μερίδι* möglich ist (vgl. Z. 39 *αὕτη ἡ μερίς*). Ich zweifle, ob die Zeichen *ωι* überhaupt auf dem Steine stehen.

Zu Z. 73 *ἐν τῆι πρότερον ἐπιστολῆι* verweise ich auf meine Be-

1) Vgl. Br. Keil, Hermes 1896 S. 514.

merkungen Arch. epigr. Mitth. 1897 S. 56. Noch ein Beleg: Dittenberger, Sylloge 171, Michel 79 Z. 80: *τῆι πρότερον ἡμέραι.*

Zu dem Briefe des Lysimachos an die Samier (36) Th. Lenschau, De rebus Prienensium, Leipziger Studien XII S. 126 ff. u. s. Den Streit zwischen Samos und Priene behandelt auch S. Seliwanow in einer mir unverständlichen Abhandlung des Journals des Ministeriums der Volksaufklärung 1890; sie bietet schwerlich Brauchbares, da der Verfasser diesen Brief, die wichtigste Urkunde, nur in der Veröffentlichung des CIG 2254, nicht in der erheblich berichtigten Ausgabe von Hicks (Greek historial inscriptions 152) kennt. Michel folgt im Uebrigen Hicks, selbst in der falschen Betonung *παθ]άς* Z. 21, wenn anders das Wort an dieser Stelle zutreffend ergänzt ist; Z. 4 zu Ende schreibt M. (*ἡμεῖς*), während Hicks durch ein Fragezeichen nach dem Worte die Lesung — oder, falls eine Klammer fehlt, die Ergänzung — als unsicher bezeichnet. Eine größere Abweichung findet sich Z. 11 ff. Hier liest Michel: *Οἱ μὲν οὖν Πριηνεῖς τὴν μὲν ἐξ ἀρχῆς γεγενημένην αὐτοῖς κτῆσιν τῆς Βατινητίδος χώρας ἐπεδείκνυον ἔκ τε τῶν ἱστοριῶν καὶ ἐκ τῶν ἄλλων μαρτυρίων καὶ δικαιωμάτων· [με]τὰ τῶν ἑξετῶν [γὰρ σπονδῶν πρῶτ]ον δὲ συνωμολόγουν Λυγδάμεως ἐπελθόντος ἐπὶ τὴν χώραν μετὰ δυνάμεως τούς τε λοιποὺς ἐγλιπεῖν τὴν χώραν κτλ.*; Hicks dagegen *δικαιωμάτων [με]τὰ τῶν ἑξετῶν [σπονδῶν?· πρότερ]ον δὲ.* Zum Folgenden bezogen wird *μετὰ τῶν ἑξετῶν σπονδῶν* völlig unverständlich, sprachlich, aber auch sachlich, zumal diese *σπονδαί* in die Zeit nach Lygdamis Einfall gehören; also wird nur die Verbindung mit dem Vorangehenden übrig bleiben. Doch vermag ich mich nicht zu überzeugen, daß Hicks' sonst allgemein bereitwillig aufgenommene Ergänzung *πρότερ]ον δέ* richtig sei. Worauf soll *πρότερον* gehen? Von einer früheren Aussage im Gegensatze zu einer späteren ist nicht die Rede; ein Verlassen des Landes vor der *ἐξ ἀρχῆς κτῆσις* ist undenkbar. Also glaube ich *ὕστερ]ον δὲ* lesen zu müssen und so einen passenden Gegensatz zu *ἐξ ἀρχῆς* zu gewinnen.

Die Inschrift 39 (Dittenberger, Sylloge 170), Verzeichnis der Weihegeschenke der Könige Seleukos und Antiochos und Begleitschreiben des Seleukos, ist nach U. Wilckens einleuchtender Vermuthung PW RE I S. 2451 in die Zeit der gemeinsamen Herrschaft Seleukos I. und seines Sohnes Antiochos zu setzen.

Z. 3 *Ἀρισταγόρα τοῦ Ναήμονος* Michel nach Sherards Abschrift; *Δ]αήμονος* Boeckh, *Ν(ο)ήμονος* Dittenberger. Mit mehr Wahrscheinlichkeit verwandle ich den unglaublichen *ΝΑημων* in *ΦΙΛήμων*. Daß statt *ΦΙ* nicht selten fälschlich *Η* oder *Ν* gelesen

wird, zeige ich Arch. epigr. Mitth. 1897 S. 71. Einen guten Beleg trage ich hier nach: *Ἠλέρως* auf einem thessalischen Steine nach E. Pridiks Abschrift Nachrichten des russischen Institutes I S. 109, 89 Z. 9 ist augenscheinlich *Φιλέρως*. Vielleicht ist auch dem Namen *Ἡλο-* oder *Ἡλιοθάλης* so zu helfen; vgl. *Ἀριστοθάλης* u. s. w., insbesondere auf Delos häufig. Bechtel, Eigennamen S. 139.

40 (BCH 1890 S. 523): Erlaß König Antiochos II. an Anaximbrotos über die Ernennung der Berenike, Tochter des Ptolemaios, des Sohnes des Lysimachos, zur Erzpriesterin der Königin Laodike und Schreiben des Anaximbrotos an Dionytas. Zu Michels Nachweisen trage ich nach: Bérard, BCH 1891 S. 557, Holleaux, Revue de philologie 1894 S. 119, U. Köhler, Berliner Sitzungsberichte 1894 S. 449, Mahaffy in seiner Einleitung zu Grenfells Revenue Laws S. 53. Gleichzeitig hatte auch ich mich mit Ptolemaios, Lysimachos Sohn, und Ptolemaios von Telmessos (Liv. XXXVII 56, 4 f.) beschäftigt und in einem Vortrage zu Wien im Winter 1893 gelegentlich einer Erörterung des *Λαοδίκειος πόλεμος* auf die Geschichte und Bedeutung dieser Dynasten hingewiesen. Sie scheint mir auch durch Holleaux' sonst treffliche Abhandlung keineswegs erledigt. Vor allem kann ich Holleaux nicht beistimmen, wenn er nach Radets Vorgang (Revue de philologie 1893 S. 54) Ptolemaios durch den bloßen Titel eines *συγγενής* ausgezeichnet glaubt. Es heißt in dem Briefe Z. 30 f. *Βερενίκην Πτολεμαίου τοῦ Λυσιμάχου [τοῦ προσή-κο]ντος ἡμῖν κατὰ συγγένειαν θυγατέρα.* Mit Absicht ist, eben weil sie ein Titel geworden war, die einfache Bezeichnung *συγγενής*, der doch sonst nichts im Wege stand, vermieden und die Umschreibung *προσήκων κατὰ συγγένειαν* gewählt [1]), die Ptolemaios unzweideutig als dem Seleukidenhause durch Verwandtschaft nahestehend hervorhebt. Ptolemaios war fürstlichen Geblütes; in ein fürstliches Haus weisen die Namen Ptolemaios Lysimachos Berenike. Längst habe ich vermuthet, daß dieser Ptolemaios König Lysimachos zum Vater hatte. In der That kennen wir einen Sohn des Lysimachos mit Namen Ptolemaios. Aus der Ehe entsprossen, die Lysimachos um das Jahr 300 mit Ptolemaios Tochter Arsinoe geschlossen hatte, bekriegte er mit dem Dardanerfürsten Monunios im Bunde Ptolemaios Keraunos in Makedonien (Pomp. Trog. prol. 24) und trat sodann während der Anarchie als Bewerber um die Krone Makedoniens auf; sicherlich richtig hat ihn Droysen (Hellenismus II 2 S. 354) in dem Ptolemaios erkannt, den Porphyrios von Tyros (Euseb. Chron. I p. 236 Schoene) neben Antiochos und Arridaios und Diodor als

1) Vgl. z. B. Plut. Galba 3: *ἦν δέ τι καὶ Λιβίᾳ — κατὰ γένος προσήκων.*

Praetendenten nennt. Damit schien Ptolemaios für uns aus der Geschichte zu verschwinden, die karge Ueberlieferung der Schriftsteller wenigstens seiner weiterhin keine Erwähnung zu thun. Aber schon bevor der Stein von Eriza bekannt wurde, hatten die von Théophile Homolle mit glänzendem Scharfsinne erläuterten delischen Inschriften von Ptolemaios zu reden begonnen. Wie Homolle in seinem Rapport sur une mission archéologique dans l'île de Délos (Archives des mission scientifiques III s., XIII S. 434) berichtet, erscheint in einem Inventar als Stifter fürstlicher Weihegaben Ptolemaios, bald mit, bald ohne Königstitel, Sohn des Königs Lysimachos. Homolles außerordentliche Freundlichkeit hat mir gestattet in eine Abschrift des noch unveröffentlichten Steines Einsicht zu nehmen. Es sind Weihungen angeführt, deren Zeit ich leider nicht näher zu bestimmen vermag: Z. 10 *Πτολεμαίου τοῦ βασιλέως Λυσιμάχου*, ebenso Z. 12. 14; Z. 25 *βασιλέως Πτολεμαίου τοῦ Λυσιμάχου*; Z. 29 einfach *Πτολεμαίου τοῦ Λυσιμάχου*. Das ist der Sohn des Lysimachos und der Arsinoe, wie Homolle bemerkt hat; zweifellos aber auch, wie ich hinzufüge, der Ptolemaios der Inschrift von Eriza.

Vielleicht läßt sich aber über ihn noch mehr vermuthen. Denn in diesem Ptolemaios, dem einzig überlebenden von Arsinoes Söhnen, wird man den bisher räthselhaften Mitregenten des Ptolemaios Philadelphos [1]), in ihm, zumal Arsinoes Beziehungen zu Ephesos bekannt sind, den Ptolemaios erkennen dürfen, der als Kommandant dieser Stadt von seinem Vater abfiel und durch Thraker den Tod fand [2]). Seine Verbindung mit Syrien beweist die Inschrift von Eriza: dieses Ptolemaios Tochter Berenike wird von Antiochos II. zur Erzpriesterin seiner Schwester und Gemahlin Laodike bestellt. Nun finden wir im Jahre 240 v. Chr. als Herrn von Telmessos einen Ptolemaios, Sohn des Lysimachos. Das kann nicht der Sohn des Königs sein. Er hatte aus Ptolemaios Euergetes Hand Telmessos empfangen, wie der Beschluß der Telmessier aus dem siebenten Jahre des Königs lehrt. Fürstlich sind die Ehren, mit denen die Telmessier ihren Herrn feiern (BCH 1890 S. 161); noch 189 v. Chr. nimmt der Senat den 'ager qui Ptolemaei Telmessii fuisset' von dem Besitze des Eumenes und der Rhodier aus. Liegt es nicht nahe, in ihm einen damals jugendlichen Neffen des Ptolemaios Euergetes, Sohn seines Bruders Lysimachos zu erkennen?

Ein weiterer Punkt, in dem ich Holleaux widersprechen zu sollen glaube, ist nunmehr leicht zu erledigen. Holleaux hält den Ptole-

1) Vgl. Revenue Laws S. XIX ff., Strack, Dynastie der Ptolemäer S. 25 ff.
2) Trogus Prol. 26, Athen. XIII 593.

maeus Telmessius, dessen die Bestimmungen des römischen Senats aus dem Jahre 189 v. Chr. Erwähnung thun, für den Sohn jenes Ptolemaios, des Begründers des Hauses von Telmessos. Die Zeit-, Alters- und Namensverhältnisse rathen meines Erachtens in ihm denselben Mann zu erkennen. Dazu kommt [1]): die Inventare des delischen Heiligthumes aus dem Jahre des Demares BCH 1882 S. 39 Z. 94 erwähnen eine *φιάλη Πτολεμαίου τοῦ Λυσιμάχου*, gestiftet unter den *ἱεροποιοί* Chaireas und Telestokritos, also nach Homolles Ansatz [2]) gerade in dem Jahre 189 v. Chr. Ein auffälliges Zusammentreffen. Dieser Ptolemaios, Sohn des Lysimachos, in dem schon Dittenberger [3]) einen Fürsten vermuthete, wird der Ptolemaios von Telmessos, den Livius nennt, und der Inschrift vom Jahre 240 sein. Er hatte einen Sohn, dem die Lykier die Statue und Inschrift CIG 4677 [4]) gewidmet haben: *Πτολεμαῖον τὸν ἀρχισωματοφύλακα καὶ ἀρχικυνηγόν, τὸν Πτολεμαίου τῶν πρώτων φίλων καὶ ἀρχικυνήγου υἱόν, τὸ κοινὸν τῶν Λυκίων ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ εὐνοίας ἧς ὁ πατὴρ αὐτοῦ διατελεῖ παρεχόμενος εἴς τε βασιλέα Πτολεμαῖον καὶ τὴν ἀδελφὴν βασίλισσαν Κλεοπάτραν, θεοὺς Ἐπιφανεῖς καὶ Εὐχαρίστους, καὶ τὰ τέκνα καὶ εἰς τὸ κοινὸν τῶν Λυκίων.* Die Inschrift gehört in die Jahre zwischen 186 und 181 v. Chr.; augenscheinlich ist die Errichtung der Statue mehr eine Aufmerksamkeit für den damals hochbetagten Vater als eine Ehre für den Sohn. Auch dies stimmt vortrefflich.

Noch ein Wort über *Λυσίμαχος Πτολεμαίου Σωστρατεύς*, der als *ἱππάρχης καὶ πρύτανις διὰ βίου* von den dionysischen Techniten in Ptolemais durch den Beschluß BCH 1885 S. 132 geehrt wird. In ihm vermuthet M. L. Strack [5]) den Vater des Ptolemaios, Sohnes des Lysimachos, der Inschrift von Telmessos. Der Stein von Ptolemais gehört in die Zeit des Ptolemaios Philadelphos oder die ersten Jahre des Euergetes. Ich wage diesen Lysimachos, Reiteroberst, Prytanis auf Lebenszeit und Gönner der Schauspieler von Ptolemais, mit Ptolemaios von Telmessos überhaupt nicht in Verbindung zu bringen [6]).

Zu den Attalidenbriefen 45, die eben F. Staehelin, Geschichte

1) Darauf habe ich schon in der Zeitschr. f. d. österr. Gymnasien 1894 S. 911 hingewiesen.

2) Archives de l'intendance sacrée à Délos S. 108.

3) Sylloge 367 Anm. 44.

4) Strack, Die Dynastie der Ptolemäer S. 246, 77. Die Herkunft des jetzt in Turin befindlichen Steines ist nicht ermittelt.

5) Ebenda S. 226.

6) [Nachträglich erfahre ich, daß auch H. v. Prott in dem Sohne des Königs Lysimachos und der Arsinoe den Mitregenten des Ptolemaios Philadelphos, und F. Staehelin in Ptolemaios von Telmessos einen Neffen des Euergetes erkannt hat].

der kleinasiatischen Galater S. 91 ff. behandelt, waren v. Wilamowitz' Bemerkungen auch in dem Texte zu berücksichtigen. D Z. 9 hat v. Domaszewski .. *ιστον* gelesen, demungeachtet, wie auch Staehelin bemerkt, in der Umschrift *κα]ὶ τὸν ἐνηνοχότα δὲ τὰ γράμματα — μετάπεμψαι πάντως* gegeben. Darf ich *δ]ι' ὃ τὸν ἐνηνοχότα* <*τά*>*δε τὰ γράμματα* vermuthen?

Den Brief des Antiochos VIII Grypos an Ptolemaios XI Alexandros gibt Michel 49 nach U. Wilcken. Aber der Beitrag zur Seleukidengeschichte (Hermes 1894 S. 436) läßt die Behandlung der Inschrift durch W. R. Paton (Classical Review 1890 S. 283) unberücksichtigt[4]) und baut auf die Lesung und den Abdruck der ersten Herausgeber Gardner, Hogarth, James (Journal of hellenic studies 1888 S. 229), die Paton auf Grund eines Abklatsches mehrfach berichtigt hat. Auch die durch den Minuskeltext der ersten Veröffentlichung veranlaßte Annahme, daß die Buchstaben in den ersten Zeilen enger an einander gerückt, in den späteren aber immer weiter gestellt, also immer weniger Buchstaben auf die Zeile zu rechnen seien, erweist sich nach Patons Ergänzungen und angesichts eines Abklatsches, den ich Herrn Cecil Smith verdanke, als Täuschung. Bleibt auch der Wortlaut einiger Zeilen noch unsicher, weil zu viel fehlt, so glaube ich doch den Brief mehrfach treffender zu ergänzen als meine Vorgänger und ihn deshalb mit kurzen Bemerkungen zur Rechtfertigung meiner Vorschläge nochmals abdrucken zu dürfen.

Β]ασιλεὺς Ἀντίοχος βασιλεῖ Πτολεμαίωι τῶι καὶ
Ἀλ]εξάνδρωι τῶι ἀδελφῶι χαίρειν. Εἰ ἔρρωσαι, εἴη ἂν ὡς βου-
λόμε]θα, καὶ αὐτοὶ δὲ ὑγιαίνομεν καὶ σοῦ ἐμνημονεύομεν
φιλοστ]όργως. Σελευκεῖς τοὺς ἐν Πιερίαι τῆς ἱερᾶς καὶ ἀσύλου
5 *ἐξ ἀρχῆς] μὲν τῶι πατρὶ ἡμῶν προσκληρωθέντας καὶ τὴν*
πρὸς αὐτ]ὸν εὔνοιαν μέχρι τέλους βεβαίαν συντηρήσαν-
τας, ἐμμεῖνα]ντας δὲ καὶ τῇ πρὸς ἡμᾶς φιλοστοργίαι καὶ ταύ-
την διὰ πολλῶ]ν καὶ καλῶν ἔργων καὶ μάλιστα ἐν τοῖς ἐπει-
ληφόσιν ἀναγκαι]οτάτοις καιροῖς ἀποδειξαμένους καὶ κα-
10 *τὰ τὰ ἄλλα μεγαλ]οψύχως καὶ αὐτῶν ἀξίως ἐπαυξήσαντες*
εἰς ἐπιφανέστερον πρ]οηγάγομεν ἀξίωμα καὶ νυνὶ δὲ τῆς πρώ-
της καὶ μεγίστης εὐεργ]εσίας καταξιῶσαι σπουδάζοντες
ἐκρίναμεν αὐτονόμους εἰ]ς τὸν ἅπαντα χρόνον ἐλευθέρους
τε εἶναι καὶ περιλαβεῖν αὐτοὺ]ς αἷς ἐποιησάμεθα πρὸς ἀλλή-
15 *λους συνθήκαις, νομίζοντες οὕτ]ως καὶ τὸ πρὸς τὴν πατρίδα*
εὐσεβὲς καὶ μεγαλομερὲς ἡμῶν] ἐκφανέστερον ἔσεσθαι.
ὅπως δὲ καὶ σὺ τὰ συγχωρηθέντα παρα]κολουθῇς, καλῶς ἔχειν
ἐκρίναμεν ἐπιστεῖλαι σοι . Ἔρρω]σθε . ἔτους γσ Γορπιαίου κθ'.

4) Ebenso übersieht sie Strack S. 269, 148.

Ueber den freien Raum zu Ende der ersten Zeile vgl. meine Bemerkung zu Michel 25. Z. 7 entspricht *ἐμμείναντας* durchaus der Lücke. 8 f. *ἐν τοῖς ἐπεί[γουσιν ἀναγκαι]οτάτοις καιροῖς* Paton, *ἐν τοῖς ἔκει[τα* Wilcken, zu kurz. 9 f. *καὶ κα[ταφανῶς* Paton, *καὶ κα-[λῶς καὶ μεγαλ]οψύχως καὶ αὑτῶν ἀξίως* Wilcken. Aber drei adverbiale Bestimmungen gleicher Art scheinen des Guten zu viel, *κα[λῶς* zudem schwächlich. Ich meine durch *καὶ κα[τὰ τὰ ἄλλα* (mit *ἐπαυξήσαντες* zu verbinden) einen angemessenen Gegensatz zwischen anderen früheren Gunstbeweisen des Königs und der jetzt erzeigten *πρώτη καὶ μεγίστη εὐεργεσία* herzustellen und zugleich den ganzen Satz übersichtlich zu gestalten, da nun die Worte von *καὶ κα-* ab auf den Briefsteller gehen — *μεγαλοψύχως* wird gerade von fürstlicher Freigebigkeit und Großmuth gesagt; also auch *αὑτῶν*, nicht *αὐτῶν*. 71 *εἰς μεῖζον* Wilcken, gut, aber selbst wenn man *ἀεὶ* hinzufügen wollte, zu kurz; *τὸ ὑπάρχον* Paton. 13 würde *ἐκρίναμεν αὐτοὺς* (Wilcken), unstreitig die einfachste und nächstliegende Ergänzung, die Lücke nicht füllen; *αὐτοὺς κατεστήσαμεν* Paton. Ich gebe meine Herstellung dieser Zeilen keineswegs als sicher aus, aber sie entspricht wenigstens den Erfordernissen des Raumes. Namentlich will Z. 14 *καὶ περιλαβεῖν αὐτοὺ]ς* nur ein Versuch sein; denselben Gedanken hat Paton durch *παρενγράψαμεν δὲ αὐτοὺ]ς αἷς ἐποιησάμεθα πρὸς ἀλλή[λους συνθήκαις* ausdrücken wollen; doch kann ich *παρεγγράφω* nicht für glücklich halten. *περιλαμβάνειν τινὰ ταῖς συνθήκαις* lese ich z. B. Polyb. V 67, 12. Trifft die Ergänzung zu, so haben die Abmachungen zwischen beiden Königen, von denen Z. 14 f. unzweifelhaft die Rede ist, Bestimmungen über die freien Städte in Syrien enthalten, die nun auch Seleukeia zu Gute kommen. Vielleicht läßt sich auch eine andere Fassung finden: jedenfalls aber kann ich mich nicht entschließen, mit Wilcken schon Z. 14 die Motivierung, weshalb der Brief geschrieben worden ist, beginnen zu lassen. Vielmehr enthält Z. 15 f. noch eine abschließende Begründung der Verfügung, deren Mittheilung Gegenstand des Schreibens ist. Ganz so reihen sich in den Briefen Attalos II. und III., die Inschriften von Pergamon I 248 veröffentlicht sind, an die Verfügung selbst begründende Sätze, durch *ὑπολαμβάνοντες* Z. 20, *κρίναντες* Z. 37, *νομίσαντες* Z. 52 eingeleitet. Z. 15 *ὅπ]ως καὶ τὸ πρὸς τὴν πατρίδα [φιλόστοργον μέλλῃ] ἐκφανέστερον ἔσεσθαι* Wilcken; *δόξαντες οὕ]τως καὶ τὸ κτλ.* — — *[αὐτῶν πεφιλανθρωπημένον]* Paton. Wilcken glaubte hierin den Wunsch ausgesprochen, »daß die Vaterlandsliebe der Seleukeer in weiteren Kreisen offenbar werden sollte«. Aber ein Verweis auf den Localpatriotismus, wenn das Wort gestattet ist, der Seleukeer war überflüssig, ja unpassend; ihre Liebe zu ihrer

πόλις ist selbstverständlich, und Vaterlandsliebe in unserem Sinne kann in monarchischen Staaten griechisch nur als *εὔνοια* gegen Herrscher und Herrscherhaus bezeichnet werden. Also hebt der Briefsteller hervor, der Act, von dem er den königlichen ›Bruder‹ in Kenntnis setzt, werde geeignet sein, seine Anhänglichkeit und Großmuth der Vaterstadt Seleukeia gegenüber in das rechte Licht zu setzen. Als *πατρὶς* darf Antiochos die Stadt bezeichnen, die nicht nur seinem Vater und ihm selbst allezeit unerschütterlich die Treue gewahrt, sondern auch seiner Mutter mit ihren Kindern während Demetrios' Gefangenschaft bei den Parthern Schutz und Aufenthalt geboten und in der er selbst einen Theil seiner Jugend verlebt hatte [1]). Den Schlußsatz hat Wilcken, der übrigens zu meiner Freude brieflich meiner Auffassung zugestimmt hat, nicht hergestellt; Paton giebt *δοκεῖ δὲ ἵνα τὰ πάντα παρα]κολουθῇς, καλῶς ἔχειν [εἰδέναι σε.* Hierin ist das Wort *παρακολουθέω* richtig erkannt [2]), das gerade in diesen die Mittheilung begründenden Schlußsätzen amtlicher Schreiben seine Stelle hat. Ohne daß ich etwa auf *τὰ συγχωρηθέντα* [3]) Werth legen möchte, wie ich, nur um dem Raume zu genügen, statt des einfachen *ταῦτα* vorschlage, scheint mir meine Lesung vor der Patons den Vorzug zu verdienen. Ich vergleiche für *ἐπιστεῖλαι* Inschriften von Pergamon I 298 Z. 24 *ἔκρινον ἐπιστεῖλαί σοι* und Z. 41 *ἔκρινα ἐπιστεῖλαι ὑμῖν*; für *καλῶς ἔχειν* den Brief Joseph. A. J. XI 24: *καλῶς ἔχειν ἔδοξεν ἡμῖν γράψαι σοι*, und *ἔδοξεν* kann sehr wohl auch hier gestanden haben. Diese und meine früheren Verweise zeigen, wie sehr derartige Schriftstücke in ihrer Anlage und ihrer sprachlichen Fassung übereinstimmen. Vor *ἔρρωσθε* wird, wie gewöhnlich, Raum frei geblieben sein. Das Datum, deutlich *Lγσ'*, Jahr 203 der Seleukiden-Aera, stimmt genau zu der bekannten Aera, die Seleukeia 109 v. Chr. als autonome Stadt begonnen hat, bestätigt also Wilckens Ansatz und macht zugleich die auf der früheren falschen Lesung *Lγ* beruhende Annahme, Antiochos Grypos habe

1) Vgl. Wilckens vortreffliche Ausführungen S. 441 f.

2) Ich stelle kurz inschriftliche Belege zusammen: CIA II 551 Z. 92; II 552 a Z. 95 ff., wo ich nach dem Beschlusse der Amphiktionen CIG Sept. I 4135 ergänze: *τοὺς δὲ ἱερομνή]μονας ἀνενεγκεῖν [τὸ δόγμα τόδε εἰς τὰ ἔθνη τὰ ἴδια καὶ τὰ]ς πόλεις ὅπως παρα[κολουθῶσιν ἅπαντες τὰ ἐψηφισμένα το]ῖς τεχνίταις φιλάνθρωπα*; CIA II 464 Z. 13, wo, wie ich schon Athen. Mitth. 1890 S. 288 bemerkt habe, *ἵνα] δὲ καὶ Πτολεμαῖος παρακο[λουθῇ* (*παρακο[ύσῃ* Köhler) zu lesen ist; Athen. Mitth. 1889 S. 51 (mit meinen Verbesserungen 1890 S. 294), ebenda 1882 S. 71 ff., II Z. 41, von mir hergestellt ebenda 1890 S. 287 [2]; CIG II 2557. Dazu *εὐπαρακολούθητος* CIA IV 2, 477 d Z. 25 f. zu ergänzen und Inscriptions of Cos 367, vgl. Arch. epigr. Mitth. 1897 S. 65.

3) Vgl. Michel 85 Z. 17.

111 v. Chr. eine neue Jahrzählung begonnen[1]), erfreulicher Weise überflüssig.

Für die beiden Briefe des Mithradates 50 waren die Berichtigungen, die Hiller von Gärtringen Athen. Mitth. 1891 S. 441 nachgetragen hat, zu berücksichtigen. Den Brief des C. Cassius hat Michel als zu verstümmelt leider nicht mitgetheilt; seine Lesung und Herstellung ist gesichert, von den letzten Zeilen abgesehen, für die ich ohne Einsicht eines Abklatsches keinen Vorschlag wage, obgleich ich weiß, was dort zu erwarten steht. Für *ἐξουσίαν ποιεῖν* und *διδόναι* als Uebersetzung von potestatem sui facere, praebere ist in Th. Mommsens Bemerkungen Athen. Mitth. 1891 S. 105 kein Beleg beigebracht; ich verweise auf die Inhaltsangabe zu Josephus A. J. XVI, wo es zum Schlusse heißt *ὡς Καίσαρος ἐξουσίαν δόντος ἐν Βηρυτῷ παρὰ τῷ συνεδρίῳ κατηγόρησε κτλ.*

54 (LeBas-Wadd. 64) Z. 25 nicht *ἄλλος ὅλων Κυδωνιατᾶν*, sondern *ὁ λῶν*, vgl. 59 Z. 29 *ὁ βωλόμενος*.

55 (LeBas-Wadd. 65) Z. 21 bietet der jetzt in Smyrna befindliche Stein, auf dem die Urkunde von Z. 16 *αὐτ*]*οῖς* an erhalten ist, nicht *τἆλλα*, sondern *τὰ ἄλλα*. Vgl. meine Bemerkungen zu 67.

57 liest Michel nach LeBas-Wadd. 71 Z. 4 ff. *οἵτινες — — τὰν φιλίαν καὶ τὰν συγγένειαν τὰν ὑπάρχουσαν πὸτ αὐτοὺς καὶ τἆλλα διελέγησαν* [*εὖ καὶ*] *ἐνδόξως περί τε τῶ θεῶ καὶ τᾶς καθιερώσεως τᾶς πόλεως καὶ τᾶς χώρας ἀκολούθως ἀ π ο λ*[*έ γ ο ν τ ε ς*] *τοῖς ἐν τῶι ψαφίσματι κατακεχωρισμένοις τάν τε φιλίαν καὶ τὰν εὔνοιαν διαφυλάσσειν καί τινος ἀγαθοῦ παραιτίους γίνεσθαι καὶ τ ὰ γ*[*ε ν ό*]*μ ε ν α ἐπὶ πλέον συναύξειν.* Mehrere der auf die Asylie von Teos bezüglichen Beschlüsse kretischer Städte sind bekanntlich in ihrer Redaction oder wenigstens in der uns vorliegenden Ausfertigung auf Stein keineswegs tadellos; so begnüge ich mich zu sagen, man erwartet nach *πὸτ αὐτοὺς*: *ἀνενεώσαντο*, und vor den Infinitiven *διαφυλάσσειν κτλ.*: *καὶ ἀξίων* (*ἠξίων*), wie in dem ganz ähnlich gefaßten Beschlusse Michel 59. Aber mit aller Zuversicht verlange ich statt des unmöglichen *ἀπολ*[*έγοντες*: *ἀπολ*[*ογισάμενοι*, statt *τὰ γ*[*ενό*]*μενα*: *τὰ* [*παρακαλώ*]*μενα* wie in eben diesem Beschlusse Z. 14, vgl. Arch. epigr. Mitth. 1897 S. 88.

61 Z. 15 wird man mit Cauer[2] 128 an *διελέγην δὲ* statt *διελέγην ἂν* denken. Vielleicht enthält sich übrigens Michel, wenn ich seine Bemerkung vor 51 richtig verstehe, absichtlich solcher Aenderungen.

62 Z. 22 ist in dem Satze *ἀποκρίνασθαι ὅτι ἁ πόλις τῶν Ἐρω-*

1) S. auch PWRE I S. 2482.

νίων καὶ πρότερον τετήρηκεν τὰν πρὸς Τηίους φιλίαν καὶ εὔνοιαν καὶ νῦν μένουσα ἐπὶ τᾶς αὐτᾶς αἱρέσιος τό τε δόγμα τὸ πρότερον — — ὁμοίως δὲ καὶ τὸ νῦν ἀ ν α γ ρ ά ψ α ι ἐς τὸ ἱαρὸν τὸ τοῦ 'Ασκλαπιοῦ καὶ τηρήσει τὰν φιλίαν καὶ ἐπὶ πλεῖον αὐξήσει neben den folgenden Ind. fut. der Inf. Aor. *ἀναγράψαι* wohl als Schreibfehler für *ἀναγράψει* zu betrachten.

63 (LeBas-Wadd. 77) Z. 17 f. *καὶ νῦν δ' ἐς τὰ παραβαλούμενα ὑφ' ἁμίων συνεμβάντες* ist *παραβαλούμενα* augenscheinlich verlesen für *παρακαλούμενα.*

64 (LeBas-Wadd. 80) glaube ich Z. 8 ff. *ἐνφανίζοντες τὰν εὔνοιαν τοῦ δάμου ἃν ἔχει πρὸς 'Αρκάδας καὶ τοὺς λοιποὺς Κρῆτας τάν τε εὐσέβειαν ἃν ἔχετε πρὸς πάντας τοὺς θεούς, μάλιστα δὲ πρὸς τὸν Διόνυσον τὸν ἀρχαγέταν ὑμέτερον ἅ τε πόλις καὶ χώρα ὑμῶν καθιέρωται* nach *ὑμέτερον* einsetzen zu sollen *ὧι*, vgl. Michel 61 Z. 20 f. und 63 Z. 20 f.

In der Antwort der Arkader ebenda Z. 23 ist *ἀρχαιγέταν* ein aus LeBas-Waddingtons Umschrift übernommener Druckfehler statt *ἀρχαγέταν.* Im Folgenden ist *ἐκφανι]σαμένων τῶν παρ' ὑμῶν πρεσβευτῶν τάν τε φιλίαν καὶ συγγένειαν καὶ ἀποδεί[ξαντες] τὰν εὔνοιαν κτλ.* sicher nicht in Ordnung. Ich lese *ἀπολογι]σαμένων* und *ἀποδει-[ξάντων.*

66 (LeBas-Wadd. 82) muß ich bekennen in dem Satze *ἐπειδὴ 'Ηρόδοτος Μηνοδότου* (*Μενοδότου* Druckfehler bei M.) *καὶ Μενεκλῆς Διονυσίου κτλ. οὐ μόνον ἀνεστρά[φεν] τε πάντων ἐν τᾶι πόλει κτλ.* die letzten Worte nicht zu verstehen. Ist es zu kühn, wenn ich für *τεπαντων* vermuthe *πρεπόντως*? Das Wort kehrt allerdings Z. 9 wieder. Dann liest man Z. 9 f.: *εἰσένεγκε δὲ κύκλον ἱστορημέναν ὑπὲρ Κρῆτας* (doch vielmehr *Κρήτας*!) *καὶ τῶν ἐν Κρήται γεγονότων θεῶν τε καὶ ἡρώων, ποιησάμενος τὰν συναγωγὰν ἐκ πολλῶν ποιητᾶν καὶ ἱστοριαγράφων* (so soll auf dem Steine stehen, nicht wie Waddingtons und Michels Umschrift gibt, *ἱστοριογράφων*). Ich weiß nicht, was man sich bei *κύκλον ἱστορημέναν* gedacht hat; die Aenderung *ἱστορημένων* scheint mir nothwendig: es handelt sich um eine Sammlung der Ueberlieferungen.

Zu einem der Beschlüsse über die Asylie von Teos, dem der Delpher, Michel 67 (LeBas-Wadd. 84) kann ich urkundliche Berichtigungen beisteuern.

In dem Garten des Vali von Smyrna habe ich im Jahre 1891 zwei Inschriftenblöcke aus dem Dionysosheiligthum von Teos wieder entdeckt. Der eine Block, C in LeBas-Waddingtons epigraphischen Texten, 1,14 m breit, 0,40 m hoch, trägt, in seinem mittleren Theile sehr beschädigt, in drei Columnen die letzten neun Zeilen des Be-



schlusses der Va(u)xier (Le Bas-Wadd. 65) und die Psephismen der Sybritier (66), Latier (67), Lappaier (68). Der zweite, H, 1,175 m breit, 0,40 m hoch, enthält, in seiner ganzen oberen Hälfte bis auf die Zeilenenden rechts ganz unleserlich und abgetreten, einige wenige Reste einer verlorenen Urkunde, dann das Schreiben der Athamanen (LeBas-Wadd. 83) und den Beschluß der Delpher (84). Dieser Block zeigt links und rechts jetzt Zeilenanfänge und Zeilenenden, die früher, als er noch gleich anderen Steinen des Heiligthums in den Batterien von Sighadjik vermauert war, unsichtbar blieben: sie fallen, während die Oberfläche in dem oberen und mittleren Theile sehr gelitten hat, durch ihre fast tadellose Erhaltung auf. So gewinnen wir zunächst für das Schreiben der Athamanen die bisher ganz unsicheren Anfänge der Zeilen: Z. 2 *Βασιλεὺς Θεόδωρος καὶ Ἀμύνανδρος*, wo Waddington zweifelnd *Ἐπειδὴ Πυ]θόδωρος καὶ Ἀ.* las; Z. 3 *χαίρειν* statt *πρέσβεις*; Z. 4 *πρεσ|βευταί* statt *Τηΐων* u. s. w. Damit wird eine vollständige Lesung und Ergänzung der bisher räthselhaften ersten Zeilen des Schreibens möglich. Fehlt dieses auch, als zu verstümmelt, in Michels Sammlung, so rechtfertigt doch seine geschichtliche Bedeutung einen Abdruck an dieser Stelle. Allerdings ist es nicht meine Absicht, mich mit dem unbekannten König Theodoros[1]) und seinem Verhältnis zu Amynandros hier zu befassen; gerade deshalb aber glaube ich die Veröffentlichung des berichtigten Textes nicht länger verschieben zu dürfen. Dieser beruht auf meiner Lesung eines Abklatsches — längere Beschäftigung mit dem Steine selbst gestattete mir 1891 die Ungunst der Umstände nicht — und auf einer vortrefflichen Abschrift, die R. Heberdey auf meine Bitte hin mit dankenswerthester Bereitwilligkeit angefertigt hat[2]).

Ἀθαμ[άν]ω[ν].

Β]ασιλεὺ[ς Θ]εόδωρος [κα]ὶ Ἀμύνανδ[ρο]ς Τ[η]ίων τῆι βουλῆι [κ]αὶ τ[ῶ]ι δήμωι

χαίρειν . Πυθαγό[ρ]ας κ[α]ὶ Κλεῖτος οἱ ἀποσταλέντες πα[ρ' ὑ]μῶν π[ρ]ε[σ-

1) Nach ihm wird Theudoria, von Livius XXXVIII 1 erwähnt, benannt sein. Gewöhnlich erkennt man den Ort in dem heutigen Theodoriana (Leake, Travels in Northern Greece IV S. 212; Philippson, Thessalien und Epirus S. 331) wieder; nach Herrn Prof. Sp. Lambros gütiger Mittheilung sprechen Ueberreste eines Kastro und Münzfunde auf dem Berge Tsuka vielmehr für die Lage bei Vulgareli (Philippson S. 337).

2) Die Spatien, welche die Inschrift Z. 6. 11. 12 zeigt, sind auch in der Umschrift durch größeren Zwischenraum angedeutet.

βευταὶ τό τε ψήφισμα ἀπέδωκαν [καὶ αὐ]τ[οὶ δι]ελέγησ[αν πρὸς ἡμᾶς π]ε[ρὶ
5 *τοῦ συγχωρηθῆναι παρ' ἡμῶν τήν τε πόλιν καὶ τὴν χώραν ἱε[ρ]ὰν τῶι*
Διονύσωι καὶ ἄσυλον καὶ ἀφορολόγητον· ὧν [δι]ακούσαντες προθύ-
μως ἅπαντα τὰ ἀξιούμενα ὑπακηκόαμεν καὶ σ[υ]γχωροῦμεν εἶναι καὶ τὴν
πόλιν ὑμῶν καὶ τὴν χώραν ἱερὰν καὶ ἄσυλον καὶ ἀφορολόγητον· καὶ τοῦτο
πράσσομεν καὶ διὰ τὸ πρὸς ἅπαντας μὲν τοὺς Ἕλληνας οἰκείως
10 *ἔχοντες τυγχάνειν ὑπαρχούσης ἡμῖν συγγενείας πρὸς αὐτὸν τὸν*
ἀρχηγὸν τῆς κοινῆς προσηγορίας τῶν Ἑλλήνων, οὐχ ἥκιστα δὲ καὶ δι-
ὰ τὸ πρὸς τὴν πόλιν ὑμῶν φιλόστοργον διάληψιν ἔχειν· ἔτι
δὲ καὶ μέλλοντες ἅμα καὶ ὑμῖν τοῖς ἠξιωκόσιν τὴν χάριν διδόναι
καὶ τὴν παρὰ τοῦ θεοῦ εὐμένειαν ὡς ὑπολαμβάνομεν περιποιεῖσθαι

Der Rest der Urkunde, in der zweiten, gleich breiten Columne, ist leider sehr zerstört. Da der Stein oben zum Anschlage für Thürflügel abgearbeitet ist, können eine oder zwei Zeilen ganz verloren sein; dann sind nur die Enden der letzten sechs Zeilen kenntlich:

ειν παν[1])
Ιν τῶν πολΙ
ορισμένα τοῖς πα̣ . . Ι
ἀκριβεστέραν τὴν
Ι *∠τὰ μετὰ ταῦτα ὑπε*
Ι ΙΛΕΙ . . frei *ἔρρωσθε*

Es folgt der Beschluß der Delpher. Es empfiehlt sich auch diesen, ohne Berücksichtigung der früheren vielfach unrichtigen Ergänzungen, vollinhaltlich mitzutheilen.

Δελφῶν.

Ἔδοξε τᾶι πόλει ἐν ἀγο]ρᾶι τελείωι σὺμ ψάφοις[[ο]][2]) *ταῖς ἐννόμοις· ἐπε[ι-*
δ[ὴ Τήι]οι πρεσ[β]ευτὰς ἀποστείλαντες Πυθαγόραν Κλείτου καὶ Κλεῖτο[ν

1) Einige Zeichen, die Heberdey nicht mehr erkannt hat, sind LeBas-Wadd. entlehnt.

2) Auch Heberdey verzeichnet nach *σὺμ ψάφοις ταῖς* ein O und bemerkt, für *ι* sei recht wenig Platz, das *σ* sehr klein gerathen. Liegt einfach Verschreibung vor? Wenigstens wird man, da in den delphischen Beschlüssen, die uns erhalten sind, an dieser Stelle nie die Zahl der Stimmen angegeben ist, sie schwerlich in O suchen dürfen.



Κλ[είτ]ου τάν τε οἰ[κ]ει[ό]τατα καὶ φιλίαν ἀνενεώσαντο καὶ πα-
ρε[κά-
5 *λε[ο]ν τὰν πόλιν ὅπως ἅ τε πόλις καὶ ἁ χώρα αὐτῶν ἐπιχωρηθῇ*
ἱερ[ὰ εἶ-
μεν καὶ ἄσυλος τοῦ Διονύσου· δεδόχθαι τᾶι πόλει τάν τε φιλίαν
[καὶ οἰ-
κειότατα τὰν ὑπάρχουσαν πὸτ τοὺς Τηίους διαφυλάσσειν καὶ
ἐπὶ π[λέ-
ον αὔξειν καὶ εἶμεν αὐτῶν τάν τε πόλιν καὶ τὰν χώραν
ἱερὰν καὶ ἄσυλον τοῦ Διονύσου καθὼς καὶ οἱ πρεσβευταὶ παρεκά-
10 *λεον, καὶ εἶμεν αὐτοῖς τὰν ἀσφάλειαν καὶ ἀσυλίαν καὶ*
τοῖς ἐν Τέωι κατοικέοντοις καθὼς καὶ τοῖς Διονυσιακοῖς
τεχνίταις[1])· *ὅπως δὲ διαμένῃ τόδε τὸ ψάφισμα*
ἐν τὸν πάντα τὸν χρόνον, ἀναγράψαι τοὺς ἐνάρχους
βουλευτὰς ἐν τῶι ἱερῶι. Ἄρχοντος Μεγάρτα, βουλευόντων
15 *Μνασιθέου Πρωτάρχου Ἀθάμβου Φιλίνου Νικοβούλου.*

Die vier ersten Buleuten finden sich, wie mir Herr Th. Homolle freundlichst mittheilt, auch in einer noch unveröffentlichten Inschrift desselben Jahres. Für die Fünfzahl vgl. Homolle BCH 1896 S. 367.

Noch ein Wort über die Zeit dieser Urkunden. Man pflegt die Mehrzahl der Beschlüsse über die Asylie von Teos in den Anfang des zweiten Jahrhunderts v. Chr. oder geradezu in das Jahr 193 v. Chr. zu setzen, dem der Brief des Praetors M. Valerius Messalla angehört; so zuletzt B. Barth in seiner Dissertation De Graecorum asylis, Argentorati 1888 nach Waddingtons Vorgang. Dem gegenüber ist es wichtig festzustellen, daß zunächst der Beschluß der Delpher sicherlich dem dritten Jahrhundert und zwar seiner letzten Zeit angehört; ein Archon Megartas[2]) findet in dem zweiten Jahrhundert, für dessen erste Hälfte wir die Archonten kennen[3]), keinen Platz. Mit dem Beschlusse der Delpher ist aber auch das Schreiben der Athamanen und das Psephisma der Aitoler dem dritten Jahrhundert zuzuweisen; denn da alle drei Urkunden auf Betreiben derselben zwei Gesandten der Teier, Pythagoras und Kleitos, ausgestellt sind, darf man sie unbedenklich in dasselbe Jahr setzen. Die Strategie des Alexandros von Kalydon[4]), unter der das Psephisma der Aitoler zu

1) ΤΕΧ ΙΝΙΤΑΙΣ; es liegt wohl eine Dittographie vor.

2) Ueber Megartas vgl. H. Pomtow, Jahrbücher f. class. Philol. 1894 S. 674; über den Buleuten Athambos ebenda S. 547. 699.

3) Vgl. A. Nikitski, Epigraphische Studien über Delphi (russisch, Odessa 1894/5) S. 214 ff., H. Pomtow a. a. O. S. 556.

4) Vgl. U. Wilcken PWRE I 2004 f.

Stande kam, ist also weder seine zweite 196/5 noch gar seine dritte 184/3, sondern sicherlich die erste, deren Jahr, soviel ich weiß, noch nicht bestimmt ist. Auch für die Geschichte des Amynandros ist diese richtigere Datierung seines Schreibens von Wichtigkeit.

Zu dem früher mehrfach erörterten Satze des Psephisma über Chalkis, Michel 70, CIA IV 1 p. 10, 27 a Z. 52 ff. *τὸς δὲ χσένος τὸς ἐν Χαλκίδι hόσοι οἰκõντες μὲ τελõσιν Ἀθέναζε καὶ εἴ τοι δέδοται hυπὸ τõ δέμο τõ Ἀθεναίον ἀτέλεια, τὸς δὲ ἄλλος τελε̃ν ἐς Χαλκίδα καθάπερ hοι ἄλλοι Χαλκιδε̃ς* hätte ich gerne R. Schölls Nachweis (Der Prozeß des Phidias, Münchener Sitzungsberichte 1888 S. 4 [2]) angeführt gesehen, daß die Fassung weder durch stilistisches Ungeschick verwirrt, noch durch Verschreibung entstellt, sondern aus einer bekannten Eigenthümlichkeit griechischen Sprachgebrauches [1]) zu begreifen ist; und zwar deshalb, weil noch Larfeld in Müllers Handbuch I^2 S. 474 f. die Stelle als durch Nachlässigkeit des Steinschreibers merkwürdig verwirrt bezeichnet und Kirchhoffs Verdammungsurtheil (nulla omnino horum verborum aut structura aut sententia perspicua) und seine unglücklichen Aenderungen wiederholt.

76. Die Zeit des Beschlusses der Athener für Asteas von Alea CIA I 45 hat v. Wilamowitz Curae Thucydideae (Ind. lect. Gotting. 1885) richtiger als Köhler bestimmt: die Hippothontis war eine der ersten Prytanien des Jahres des Archon Aristion 421/0. Daß CIA I 46, aus derselben Prytanie, der Kopf der bekannten Urkunde über die Feier der Hephaistien CIA IV 1 p. 64, 35 b ist, zeige ich in meinen Attischen Studien.

79. Daß das ionisch geschriebene Psephisma für Oiniades von Palaiskiathos CIA IV 1 p. 166, 62 b keine spätere Erneuerung, sondern in dem Jahre 408/7 aufgezeichnet ist, habe ich gegen Mylonas und Lolling, die auch die Bedeutung von *γνώμη* Z. 28 (Antrag) verkannten, zu Athen im Frühjahr 1890 in einem Vortrage über ionische Schrift in attischen Urkunden des fünften Jahrhunderts dargelegt. Dann hat sich Arm. M. Dittmar in seiner Dissertation De Atheniensium more exteros coronis publice ornandi, Leipziger Studien XIII p. 91 in gleichem Sinne geäußert.

88. Die Ergänzung *ἐπὶ τῶν [νε]ῶν* hatte schon H. Sauppe gefunden, Ausgewählte Schriften S. 807.

89 (CIA II 52 c) Z. 15 f. ist die Lücke mit R. Schöll Der Prozeß des Phidias S. 47 durch *ἐάν το δέωνται* zu füllen. Z. 32 ist mit

1) Ich vergleiche in der Inschrift von Ilion, Dittenberger, Sylloge 125 Z. 44 f. *τοὺς δὲ ἀγωνοθέτας, οἷς μὲν ἂν αὐτοὶ χρήσωνται, τὰ δὲ ἄλλα χρήματα θεῖναι εἰς τὸ ἱερόν.*



Dittenberger *Τιμόνοθον*, nicht *Τιμόνοο<ο>ν* zu lesen; der Name auch CIA IV 1 p. 108, 446 a.

90 (CIA II 51). Der Name des Schreibers dürfte *Ἐξήκεστος* (Vatersname bleibt unsicher) *Ἀζηνιεὺς* sein, vgl. CIA IV 2, 768 b, A Z. 18.

94 (CIA II 54). Als Vatersnamen des Schreibers habe ich Hermes 1889 S. 125 *Φιλοστράτου* vermuthet. Daß übrigens Astykrates und Genossen »aller Wahrscheinlichkeit nach keine Delpher« sind, deutet H. Pomtow, Jahrb. f. class. Philol. 1894 S. 842 an.

98 (CIA IV 2, 109 b). Die richtige Erklärung der früher vielfach mißverstandenen Zeilen 42 ff. habe ich im Jahre 1889 im Wiener Seminar gegeben. Sie ist dann auch von Dittmar, Leipziger Studien XIII S. 174 und P. Panske, De magistratibus Atticis qui saeculo a. Chr. n. quarto pecunias publicas curabant S. 58 gefunden worden.

100 (CIA II 114). Wie ich im Anzeiger der philos.-hist. Classe der Wiener Akademie vom 20. März 1895 S. 6 f. gezeigt habe, ist *Φανόδημος Διύλλου Θυμαιτάδης*, der in dieser Inschrift und in den Psephismen CIG Sept. I 4252. 4253 (Michel 107) und 4254 (Michel 108) erscheint, der bekannte Verfasser einer Atthis. Nun begegnet er auch unter den *ἱεροποιοὶ οἱ τὴν πυθιάδα ἀγαγόντες* auf dem delphischen Weihegeschenke der Athener BCH 1896 S. 676.

102 (CIA II 121) ist Z. 26 f. statt *καὶ διδόναι αὐτοὺς δίκα*[*ς καὶ δέχεσθαι ἐξ ἴσ*]ο[*ν π*]*αρ' Ἀθηναίο*[*ν*] (so Buermann) mit J. G. Schubert, De proxenia Attica (diss. Lips. 1884) S. 55 zu lesen *καὶ λαμβάνειν καθάπε*]*ρ Ἀθηναῖο*[*ι*.

109 (CIA II 176). Den Verdächtigungen gegenüber, die die Worte Z. 16 *εἰς τὴν π*]*οίησιν τοῦ σταδίου καὶ τοῦ θεάτρου τοῦ Παναθηναϊκοῦ* erfahren haben, verweise ich auf Olympia, Textband II S. 78, Dörpfeld-Reisch, Das griechische Theater S. 31 und 282.

110 (CIA IV 2, 179 b): Ueber Telemachos von Acharnai v. Wilamowitz, Commentariolum grammaticum IV (Ind. lect. Gotting. 1889/90) S. 24 f. Einen früheren Fall gleichen Vorgehens der Athener gegen Herakleia, wie Z. 36 ff., habe ich durch meine Herstellung des Psephisma CIA II 87 Arch. epigr. Mitth. XV S. 4 f. und XVII S. 37 nachgewiesen.

111 (CIA IV 2, 231 b) Z. 50: *ἐπειδὴ δὲ συνέβη τῆι Ἑλλάδι ἀτύχη*[*μα καὶ φρουρ*]*ὰς εἰσπέμπεσθαι εἰς τὰς πόλεις τὰς ἐγ*[*νωσμέν*]*ας* Michel. Ich lese: *ἀτυχη*[*σάσηι φρουρ*]*ὰς εἰσπέμπεσθαι εἰς τὰς πόλεις τὰς ἐγ*[*βαλούσας* (Ath. Mitth. 1897 S. 198).

114 (CIA IV 2, 192 c) druckt Michel Z. 32 ff. *τὰ λοιπὰ χρήματα*

καταβάλλειν[1]) *αὐτοὺς πρὸς* [*το*]*ὺς* [*ἀποδέκτας κατὰ τὸν νόμον.* Aber auf dem Steine sind, trotz aller Zerstörung, Reste kenntlich, die, wie ich mich überzeugt habe, nur Köhlers Ergänzung *ἀθ*]*λοθ*[*έτας* zulassen. Noch nicht in Ordnung ist der Satz Z. 37 ff. *μ*]*ὴ* [*ἐξ*]*εῖναι* [*μηδενὶ μήτ*]*ε χοῦν κα*[*ταβά*]*λλειν μήτε ἄλλ*[*ο μηδὲν μ*]*ή*[*τε*] *κοπ*[*ρ*]*ῶ*[*να μήτε ἐ*]*ν τῆι ἀγοραῖ* [*μήτ' ἐν τα*]*ῖ*[*ς ὁ*]*δοῖς μηδαμοῦ.* Schwerlich kann man *κοπρῶνα καταβάλλειν* sagen; ist nach dem allgemeinen *μήτε ἄλλο μηδὲν* die besondere Bestimmung *μήτε κοπρῶνα* überhaupt erträglich? Dieser Einwand richtet sich auch gegen Dittenbergers Lesung *μήτε κόπρον*, die das auf dem Steine völlig deutliche Ω ändert und überdies mit *μήτε* in der nächsten Zeile eine Stelle frei läßt. Ich möchte als zweites Glied *μήτε κοπρῶ*[*να ἔχειν* (oder *ποεῖν*) *ἐ*]*ν τῆι ἀγορᾶι μήτ' ἐν ταῖς ὁδοῖς μηδαμοῦ* vermuthen, was allerdings der Lücke strenge genommen eine Stelle zu viel zumuthet.

118 (CIA II 243) ist Z. 10 f. *κατὰ τ*[*ὰ πάτρια* statt *κατὰ τ*[*ὸν νόμον* ein aus Dittenbergers Sylloge übernommenes Versehen.

Das Psephisma CIA II 266 mit Köhler dem Jahre Ol. 119, 2 303/2 v. Chr. oder mit Michel 119 dem Jahre 304 zuzuweisen liegt meines Erachtens nicht der mindeste Grund vor. Da es Z. 8 ff. ausdrücklich heißt: *καὶ νῦν ἐπιστρατεύσαντος ἐπὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων Κασσάνδρου ἐπὶ δουλείαι τῆς πόλεως*, wird man nicht viel über die Zeit hinabgehen dürfen, zu der dieser Angriff thatsächlich stattfand, das Jahr des Archon Koroibos also 306/5. Mit fast denselben Worten gedenken des Krieges die Psephismen CIA II 249 (Dittenberger, Sylloge 129) aus einer nicht bekannten, und II 253 aus der siebenten Prytanie des Jahres; die Datierung gibt der von mir als sicher zu II 253 gehörig erkannte Stein II 246. Dazu noch die Erwähnung der Erneuerung der Befestigung Athens IV 2 p. 77, 270 Z. 8 nach Köhlers Ergänzung *ἐπὶ* [*Κοροίβου ἄρχοντος*.

Daß 133 (CIA II 401) zu Ende *δοῦναι περὶ αὐτοῦ τὴν ψῆφον καὶ μὴ* [*παρόντος καὶ γράψασθ*]*αι αὐτὸ*[*ν δοκιμασθέντα φυλῆς κτλ.* zu ergänzen ist, hat H. Buermann in seinen Animadversiones de titulis Atticis (Jahrbücher X. Suppl. Bd. S. 21 f.) richtig aus dem Vergleiche mit CIA II 400 und 455 erkannt, und ist nachträglich durch den Fund der Inschrift CIA IV 2, 451 f, in der die Worte *καὶ μὴ παρόντι* erhalten sind, bestätigt worden.

140 (CIA II 570) ist Z. 36 f. *μέχρι* [*ἡμίχο* von mir, dann *ἑκάστωι τοῖς παρῶσι Πλωθέ*[*ων, ἐς Διονύσια δὲ*] *διδασκάλωι κά*[*δον* von v. Wilamowitz ergänzt worden, Athen und Aristoteles II S. 154[23].

In dem Beschlusse der Myrrinusier 150 (CIA II 578) hat Michel

1) Vgl. P. P. Panske in der zu 98 erwähnten Dissertation S. 47 ff.

mit Recht die Reste der ersten Zeilen ebensowenig abgedruckt als. Köhler in seiner Umschrift. Aber Z. 8 und 9 hätte ich gerne aufgenommen gesehen, da W. Hofmann in seiner von Michel nicht berücksichtigten Dissertation De iurandi apud Athenienses formulis (Straßburg 1886) p. 20. 49 in ihnen mit Sicherheit die bekannte Formel des Heliasteneides wiedergefunden und ergänzt hat: *οὐδὲ δῶρα δέξομαι οὔτ' αὐτὸς ἐγὼ οὔ]τ[ε] ἄ[λ]λ[ος] ἐμοὶ οὐ[δὲ ἄ]λ[λη] εἰ]δότος [ἐ]μο[ῦ μηχανῆι ἢ τ]έ[χνηι]οὐ[δεμ]ιᾶι κτλ.*. Die Formel kehrt ganz ähnlich in Knidos wieder Inscr. Brit. Mus. II 299 a Z. 8, in Delphi weise ich sie Arch. epigr. Mitth. 1897 S. 80 [35] nach.

In dem Psephisma zu Ehren des Demetrios von Phaleron 153 (CIA II 584) gibt Michel nach Köhler und Dittenberger Z. 9 ff. *καὶ σῖ[τον εἰσήγαγεν τοῖς 'Α]θηναίοις καὶ τεῖ χώ[ραι*; ich lese *καὶ εἰ[ρήνην κατηργάσατο 'Α]θηναίοις κτλ.* Weiterhin ist sicher nicht — — *ἀναθήματα* — — *ἀν]έθηκεν κάλ[λιστα* zu ergänzen; vielmehr war von Demetrios' Gesetzgebung die Rede. Mehr in meinen Attischen Studien.

156 (BCH 1883 S. 154) befindet sich jetzt in der Inschriftensammlung des Nationalmuseums zu Athen.

Für Alexandros den Sohn des Krateros, den die Inschrift 158 Z. 12 erwähnt, verweise ich vorläufig auf meine Ausführungen in der *'Εφημερὶς ἀρχαιολογική* 1892 S. 130 f.

161 (BCH 1885 S. 49) Z. 4: *Αἰ]σχ[ραῖο]ς*.

173 Die Lesung *ἀρίστευε* Z. 3, wofür ich (Reisen in Kilikien S. 112. 164) *ἀρήτευε* erst vermuthet und dann auf dem jetzt in Athen befindlichen Steine erkannt habe, hat kürzlich P. Paris Revue de l'histoire des réligions 1897 S. 80 durch den Verweis auf die *ἀριστῆρες* (s. Élatée S. 247) schützen wollen; aber Dittenberger möchte diese in *ἀρτιστῆρες* verwandeln CIG Sept. III 1, 97. 101. Vgl. jetzt O. Danielsson, Eranos 1896 S. 33.

175. In Kavvadias' Fouilles d'Epidaure 233 ist Z. 5 nach *ἀτέ|λ]ειαν* eine Zeile mit den Worten: *εἶμεν πάντων καὶ ἀσυ|λίαν* übersprungen; vgl. Chr. Blinkenberg, Nordisk Tidskrift N. R. X S. 276, und J. Baunack, Philologus 1895 S. 44. So brauchte Michel nicht *εἶμεν* vor *ἀτέλειαν* einzusetzen. In *τὰ ἱαρώματα τὰ τῶν 'Αστυπαλαιέων* steht nach Blinkenbergs und Baunacks Zeugnis der wiederholte Artikel nicht auf dem Steine. Die Ergänzung Z. 10 f. *τοῖς θεοῖς [τοῖς] ἐν 'Επιδαύρωι*, die Haussoullier zu Michels Nachträgen beisteuert, war schon von Blinkenberg vorweggenommen.

237 (CIG Sept. I 3167). In Agedikos' Vater Daphitas hat v. Wilamowitz, Commentariolum grammaticum III (Ind. lect. Gott. 1889)

p. 12 den Grammatiker wieder erkannt, den Attalos seiner kecken Verse wegen ans Kreuz schlagen ließ.

239 (CIG Sept. I 21) nimmt Michel Z. 30 Foucarts Ergänzung *δεῖσθαι δὲ τὰν πόλιν Ὀ]ρχομενίων καὶ τὰν πόλιν Μεγαρέων* auf. Aber der inf. prs. und die Verbindung mit dem Accusative ist anstößig, also ist — wenn man nicht mit Dittenberger eine andere Construction (*παρακαλεῖ δὲ ἁ πόλις κτλ.*) sucht — Keils *ἀξιῶσαι* [1]) durchaus vorzuziehen.

246 (Dittenberger, Sylloge 189). Zu *ἐκ Τυρβείου* Z. 5 vgl. noch Pomtow, Jahrb. f. cl. Philol. 1896, S. 463.

249. Den Archon Damosthenes der Inschrift aus Delphi (Dittenberger, Sylloge 212) hatte ich Arch. epigr. Mitth. XV S. 121 f. schon vor Pomtow (Jahrb. f. cl. Philol. 1894 S. 523) richtig in das dritte Jahrhundert gerückt.

250. 251. Der Hieromnemon Bukris, der in diesen beiden Inschriften erscheint, ist der aitolische Hauptmann *Βούκρις Δαίτα Ναυπάκτιος*, der, wie das Psephisma CIA IV 2, 385 c (Michel 131 zeigt), einst Attika brandschatzte und nach Homolles Nachweis BCH 1891 S. 359 in einem Beschlusse der Delier ob seiner Verdienste um das Heiligtum geehrt wird. Das ist auch für die zeitliche Bestimmung der delphischen Steine von Werth; den zweiten setzt Pomtow neuerdings Rhein. Mus. 1896 S. 354 ›bald nach 230 v. Chr.‹

251 ist Z. 7 nicht mit Michel *τὴν δὲ πόλιν τῶν Δελφῶν καὶ τῶν ἄλλων ὅσ' ἂμ παρ-*, auch nicht mit Pomtow, Jahrb. für class. Philol. 1894 S. 530 *ὅσ(οι) ἂμ παρ[ῶσι*, sondern *ὃς ἂμ παρ[ατυγχάνηι* zu lesen. Weiterhin füllt die Formel *κυρίους εἶναι καταδικάζοντας καὶ πράσσον]τας* die Lücke. Schließlich ergänze ich *ἐὰμ μή τις [ἄγ]ηι πρὸς ἴδιον συμβόλαιον* und vergleiche CIA II 551 [2]) Z. 85 in gleichem Zusammenhange: *ἐὰμ μή τις ἄγῃ τινὰ τούτων πρὸς ἴδιον χρέος.*

252 Z. 20 *διότι τὰν δαμοκρατίαν καὶ τὰν εἰράναν [ἐ]ν τοῖς Ἀντιοχεῦσιν διαφυλάττει* Michel nach Couve BCH 1894 S. 235. Viel-

1) Vgl. Diod. XXXI 5, 3 Dindorf: *μηκέτι παρακαλεῖν μηδ' ἀξιοῦν, ἀλλὰ δεῖσθαι μετὰ δακρύων.*

2) Der Anfang des Amphiktionenbeschlusses aus dem Jahre des Hieron Z. 8 ff. ist bisher unklar und unergänzt geblieben, da Köhler den Hauptsatz nicht erkannt und, wo er einsetzt, Z. 11 falsch *ἀλλ' ἦι* ergänzt hat. Pomtow, Jahrbücher f. class. Philol. 1894 S. 500 muthet uns bei seiner Lesung gar einen unerhörten Conjunctiv statt des Imperativs zu. Ich theile meine Herstellung (Z. 8 *ὅπως κτλ.*) nicht mit, denn ich weiß durch Mittheilung von befreundeter Seite, daß sie sich Wort für Wort bestätigt hat: eine vollständigere Abschrift dieser Beschlüsse ist in Delphi gefunden worden.

mehr εἰϱάναν τοῖς Ἀντιοχεῦσιν mit Tilgung des nach εἰϱάναν auf dem Steine fälschlich wiederholten αν.

262 (Dittenberger, Sylloge 323) setzt Pomtow, Jahrb. für class. Phil. 1896 S. 758 [137] in das letzte Drittel des dritten Jahrhunderts: Z. 3 ist παϱὰ τοῦ δήμου τοῦ Σαϱδιανῶν, Z. 6 τὸν δῆμον τὸν Σ. zu lesen. Für πϱοθύειν verweise ich auf Dittenbergers Commentatio de Thucydidis loco ad antiquitates sacras spectante, (Ind. lect. Hal. 1889/90) p. XII.

265 (BCH 1894 S. 79) Z. 5 ff. doch ἐπιδείξεις ἐποιήσαντο τῶι θεῶι διὰ τᾶς μουσικᾶς (nicht τὰς μουσικὰς) τέχνας, ἐν αἷς καὶ εὐδοκίμουν.

267 (Cauer Delectus [2] 210) vermuthe ich Z. 13 f. statt εἰ [δὲ] κά τις αὐτὸν παϱακαλῆ: εἴ[ς ἅ].

Der Beschluß der Stadt Lamia zu Ehren einer Dichterin aus Smyrna 296 (Griechische Dialektinschriften 1440) ist bisher aus mehreren Abschriften nur ungenügend bekannt. Nicht einmal der Name der Dichterin, angeblich -ογανα, nach Rangabé Εἰϱάνα, ist richtig entziffert worden, ebenso wenig der des aitolischen Strategen in der Datierung. Ich habe den Stein im Winter 1890 sehr verwahrlost und dicht mit Mörtel bedeckt in dem Hofe der großen Kaserne zu Lamia wiedergefunden[1]); leider machte es mir nach langwieriger Reinigung andauernder Regen unmöglich eine vollständige Abschrift oder einen Abklatsch zu nehmen, und meine Hoffnung, die wichtige Inschrift unter günstigeren Umständen nochmals aufsuchen zu können, hat sich wider Erwarten bisher nicht verwirklicht. Eilige Vergleichung ergab immerhin eine Reihe einleuchtender Lesungen.

1) Ebenda lagen, täglich erneuter Beschädigung preisgegeben, aber jetzt hoffentlich auf meine Verwendung hin gerettet, zwei andere Inschriftsteine. Auf dem einen stehen die zuletzt in den Griechischen Dialektinschriften 1450 herausgegebenen Freilassungsurkunden; wie die älteren Abschriften zeigen, hat der Stein in jüngster Zeit sehr gelitten. Von dem noch unveröffentlichten Psephisma, das der zweite Stein trägt, sind in Folge entsetzlicher Zerstörung nur Reste weniger Zeilen kenntlich. Ich entzifferte den Anfang: Ἀγ]αθᾶι τύχαι. | [Στϱα]ταγέ[ο]ντος τῶν Θεσσαλῶν Λεοντομένε|[ος Φεϱαίου, ἔ]ν [δ]ὲ Λαμίαι ἀϱχόντων κτλ. Leontomenes ist der Stratege des Jahres 186/5 v. Chr., Laontomenes Damothonis Pharaeus unter den reges Thessalorum (Eusebius Chron. I p. 245 Schoene). Demselben Jahre gehört die Inschrift aus Metropolis, Heuzey-Daumet, Mission de Macédoine p. 437, n. 218 an. Der Vatersname wird nicht aus Damophontis, sondern aus Damothoeni entstellt sein. Der Name Δαμόθοινος ist aus Thessalien bekannt: Wescher-Foucart, Inscriptions de Delphes 55 (Stratege 181/0 v. Chr.), Coins of Thessaly 33, CIG 1936 Z. 24 nach der von Bechtel, Personennamen S. 249 und in Bezzenbergers Beiträgen XX S. 239 berichtigten Lesung u. s. Monceaux gibt in seinen Fastes éponymiques de la ligue thessalienne Rev. arch. 1888, XII S. 309 f. falsch Damothoenes.

In Zeile 2, die nach der Ueberschrift *Τῶν Αἰτωλῶν* mit *ἔκθεσις* einsetzt, erkenne ich nach *στραταγέοντος* deutlich, wie schon Theodor Bergk vermuthete (Philol. 42 S. 241 [29]) ΛΓΗΤ. ΚΑΛΛΙΠΟΛΙΤΑ: *Ἀγήτα Καλλιπολίτα* [1]); das ist der bekannte Aitoler, der im Jahre 218/7 v. Chr. und später noch einmal die Strategie bekleidete [2]). Da in unserem Beschlusse der Zusatz *τὸ δεύτερον* fehlt, hat die Zuweisung an das Jahr der ersten Strategie alle Wahrscheinlichkeit für sich; so gewinnt der Stein auch in palaeographischer Hinsicht Bedeutung [3]).

Z. 3 nach *ἔδοξε* [*τᾶι πόλει*] | *τῶν Λαμιέων* Spatium, ebenso Z. 4 nach *ποιημάτων*, 7 nach *ποιουμένα*, 11 nach *πάντα*. Dann lese ich *ἐπειδὴ* ΑΡΙΣΤΟ . ΑΜ Α, also *Ἀριστο*[*δ*]*ά*[*μ*]*α Ἀμύντα Ζμυρναία ἀπ' Ἰω*[*νίας*]; weiterhin Z. 4 *ποιήτρια ἐπ*[*έ*]*ω*[*ν*] *πα*[*ρα*]*γ*[*ε*]*νομ*[*έ*]*να ἐν τὰμ πόλιν*, Z. 5 *τῶν ἰδίωμ ποιημάτων*, 7 *τὰν ἀπόδεξιμ ποιουμένα*, 8 *ἔγκτησιν καὶ ἐπ*[*ι*]*νομίαν*, dann *ἀσφάλειαγ κατὰ γᾶγ καὶ κατὰ* [*θάλασσαν*, 9 *πολέμου καὶ εἰρά*[*νας καὶ*] *α*[*ὐ*]*τᾶι*, 10 *χρόνογ καὶ ὅσα τοῖς*. In Z. 11, bisher ganz verlesen und unverstanden (- - *τεο* - - *ιξωνι* [*αὐ*]*τᾶς*), erkenne ich wenigstens *ὑπαρ*]|*χέτω δὲ καὶ* [*ο* . . . . *νει*?] *τῶι ἀδελφεῶι* [4]) *αὐτᾶς*; wer vor dem Steine mehr Muße hat, wird den Namen vielleicht finden können. Z. 12 *ἀρχόντων* [*Πύ*?]*θωνος κτλ.*, 13 *στρα*[*ταγέ*]*οντος Ἐπι*[*γένε*?]*ος*, *ἱππα*[*ρχέο*]*ντος Κύλου*. In der letzten Zeile standen der Name des *ἔγγυος* und, zum Theile durch ein Loch verschlungen, der seines Vaters. Leider sind mir die Reste in der Eile nicht völlig klar geworden; mit allem Vorbehalte lese ich *Πύ*[*θω*]*ν* . . ΑΝΛΙΟΥ.

Zu 321 vergleiche U. Köhler, Berliner Sitzungsberichte 1891 S. 476 ff., zu 324 ebenda S. 485.

In Texten, die durch Dittenbergers Hand gegangen sind, pflegt der Kritik wenig übrig zu sein. Aber so sehr das Psephisma der Abderiten Michel 325 in der Sylloge 228 gegenüber der ersten Veröffentlichung BCH 1880 S. 47 gewonnen hat, so sind doch noch einige Anstöße geblieben.

Z. 15 ff. *ἔν τε γὰρ ταῖς συνεδρίαις ταῖς γενομέναις ὑπὲρ τῆς χώρας πᾶσαν ἐπίνοιαν παρέσχοντο χάριν τοῦ μηθὲν παραλειφθῆναι τῶν*

1) Pomtow irrt also, wenn er (bei Gillischewski, de Aetolorum praetoribus S. 18) *Λοχαγοῦ* vorschlägt.

2) Agetas Sohn ist *Λόχαγος Ἀγήτα Καλλιπολίτας*, Stratege der Aitoler im Jahre 179/8 v. Chr. (Wescher-Foucart, Inscriptions de Delphes 252), Hieromnemon der Ainianen in dem neuerdings von Dittenberger Hermes 1897 S. 162 behandelten Beschlusse der Amphiktionen aus dem folgenden Jahre.

3) Von den ziemlich sorgfältig eingezeichneten Buchstaben sind die *π* mit ausgesprochen runder dritter Linie von wechselnder Länge, oft bis auf die Zeile reichend, hervorzuheben.

4) Vgl. W. Schulze, Quaestiones epicae S. 53.

δυναμένων ἐπανορθῶσαι τὰ πράγματα ἀρατὴν ἅμα καὶ σωτήριον περὶ τῶν ἀπορουμένων ἀεὶ προτιθέντες γνώμην εἰς τή[ν . . . καὶ π]ρεσβεύσαντες ὑπὲρ τοῦ δήμου ψυχικὴν ἅμα καὶ σωματικὴν ὑπέμειναν ἰδιοπαθίαν. Die Lücke ist bisher nicht ergänzt worden. Denn mit dem Vorschlage der ersten Herausgeber: *εἰς Τη[ίους* ist augenscheinlich nicht zu rechnen, da es sich, wie alles folgende zeigt, um eine Gesandtschaft nach Rom, nicht nach Teos, handelt. Nach Ausweis der anderen sicher ergänzten Zeilen fehlen nach TH und vor PE höchstens sieben Buchstaben. Schreibt man nun wie Dittenberger und Michel, so bleiben für das zu *τή[ν* gehörige Substantiv überhaupt nur drei Stellen; ich kenne kein Wort, das sich hier einzwängen ließe. Also ist nach *γνώμην* zu interpungieren und mit Annahme einer Verlesung, die gerade knapp am Rande des Steines unbedenklich vorausgesetzt werden darf, statt *εἰς τ*H vielmehr *εἰς τ*EP, also *εἰς τε*[1]) *Ῥ[ώμην π]ρεσβεύσαντες* zu lesen. Fünf breite Buchstaben entsprechen gerade der Lücke. So wird der ganze lange Satz übersichtlich; erst werden die Bemühungen der erwählten Gesandten in den Beratungen vor der Reise, dann ihre Thätigkeit in Rom selbst gerühmt.

Ich glaube den ersten Herausgebern, Pottier und Hauvette-Besnault, nicht nahezutreten, wenn ich Z. 20 eine andere Verlesung voraussetze. Denn *ψυχικὴν ἅμα καὶ σωματικὴν ὑπέμειναν ἰδιοπαθίαν* fällt mir auf, da *ἰδιοπαθία* ein besonderes, eigenthümliches Verhalten bezeichnet. Ist ΙΔΙΟ nicht für KAKO verlesen? Die *κακοπαθία*, mit der Gesandtschaftsreisen, zumal über See, verbunden zu sein pflegen, wird in unzähligen Psephismen hervorgehoben[2]).

Einige Lücken im vorletzten Satze des ganzen Beschlusses sind leicht zu füllen. Ich lese Z. 44 ff. *τὸ δὲ γενόμενον ἀνάλωμα ἐπί τε τὴν στήλην καὶ ἐπὶ ἀναγραφὴν τοῦ ψηφίσματος ἀπο[λογισά]μενοι τῆι πόλει οἱ πρεσβε[υταί, ὅπω]ς ἀμείβωνται, κομι[ζόντων] ἀπὸ τῆς τραπέζης.* Schwerer ist zu sagen, was in den folgenden Worten *θεμέν[ων . . . . .] τὸ διπλάσιον τῶν νομοφυλάκων ἀπὸ τῶν εἰς τὰς πρεσβείας* ausgefallen ist. Dem Raume entspricht, ohne sachlich zu befriedigen, wohl nur *αὐτοῖς*.

326 (Dumont-Homolle, Mélanges p. 444) ist *ἄλλοτε* vor *ἄλλους* ausgefallen und *οἰκονομοῦντας* zu lesen.

328 (Arch. epigr. Mitth. XI S. 66) schreibt man Z. 30 *δίδοσθαι δὲ αὐτῶι τετάρτωι σιτηρέσια καὶ μ[έθυ.* Vielmehr *μ[ισθόν. Σιτηρέ-*

1) Ueber satzverbindendes *τε*, wie es sich sehr häufig z. B. in der bekannten Inschrift von Sestos (Michel 327) findet, W. Schmid, Atticismus IV S. 562 ff.

2) Ueber das Wort O. Glaser, De ratione quae intercedit inter Polybii sermonem et eum qui in titulis saeculi III, II, I apparet S. 73.

σιον und *μισθὸς*, Kostgeld und Lohn, nebeneinander ebenso CIGSept. III 1, 694 Z. 23, 33, 83 u. s.

334 (Arch. epigr. Mitth. XIV S. 22). Z. 2 ff. *Ἐπειδὴ διὰ τὰς τῶν Καρῶν περι[τ]τὰς εἰσβ[ολὰς μέγα ἀπο]ρῶν καὶ θλιβόμενος ὁ δῆμος ἐν τῇ μεγίστηι καθέστηκεν δυσελπιστίαι καὶ μάλιστα πάντων μιω... κε. περὶ τοῦ περιβόλου τῆς πόλεως*. Von jeher war mir der Ausdruck *περιττὰς εἰσβολάς* ebenso anstößig wie die Erwähnung der Karer unbegreiflich. Im Hinblick auf Pap. Louvre (Notices et extraits XVIII, 2) 15 Z. 14: *ἐν τῇ τῶν καιρῶν περιστάσει* vermuthete ich daher: *διὰ τὰς τῶν καιρῶν περιστάσεις*, und erfreulicher Weise wird diese Lesung durch einen Abklatsch, den ich kürzlich einsehen konnte, durchaus bestätigt. Was nach *περιστάσεις* stand, entgeht mir noch; das erste Zeichen scheint *κ*, nicht *β*. Mit Sicherheit erkenne ich ferner nach *πάντων*: *ἠγω[νία]κεν*; das Wort ist gut hellenistisch [1]). Daß Z. 6 f. nicht *διὰ τὴν γενομένη[ν πολε]μικὴν περίστασιν καὶ τὰς ἀρρωστίας*, sondern *λοι]μικὴν* zu lesen ist, zeige ich Arch. epigr. Mitth. 1897 S. 76. Auch den bisher unerklärten Satz Z. 24 f. *παραπραθῆναι δὲ αὐτοῖς ὑπὸ τῶν ἀρχόντων ἐν τῷ λιμένι τῶι ἐφ' ἱέρεω Ἀριστοφάνου* habe ich dort zu deuten versucht.

Zu 350 vgl. Archäologische Untersuchungen auf Samothrake II S. 85.

352 (Inscr. Brit. Mus. 444) Z. 15 *τά τε πρὸς τοὺς θεοὺς εὐσεβῶς δια[κεί]μενος*, nicht mit Hicks *δια[γό]μενος*. So ist auch in der Inschrift aus Delphi BCH 1894 S. 93 Z. 3 f. *εὐνόως τε τυγχάνει [διακεί]μενος τὰ ποτὶ τοὺς θεούς*, nicht *[ποιησά]μενος* zu lesen. Z. 18 f. *πραγματείαν συνέταξεν ἐν δράματι τῶν Δαρδάνου πράξεων τὰς μεγίστας μνημοσ[ύνας* verstehe ich das letzte Wort nicht; vielleicht *μνημο[νεύων*?

353 (Untersuchungen auf Samothrake S. 40) Z. 13 f. schlage ich *ἡ δὲ βουλὴ προβεβούλευκεν αὐ[τῶι περὶ ἐ]παίνου καὶ πρ[οξενίας* vor statt *αὐ[τὸν ἄξιον ἐ]παίνου καὶ πρ[οξενίας εἶναι*, vgl. Michel 351 A Z. 18, 352 Z. 4 und 20.

362 ist nicht mit den früheren Herausgebern BCH 1880, S. 438 *ἵνα οὖγ καὶ ἡ φυλὴ φανερὰ γίνηται τιμῶσα[σα τοὺ]ς φιλοδοξοῦντας εἰς αὐτήν*, sondern *τιμῶσα* zu lesen.

364 (Hicks, Historical inscriptions 126) befindet sich als Geschenk des Grafen Prokesch jetzt im Hofmuseum zu Wien. Ich bemerke hier nur, daß meinem Abklatsche nach *Φιλίτου* Z. 3 und 21 völlig deutlich ist.

1) Vgl. *συνελθὼν ὁ δῆμος διηγωνιακῶς* in dem bekannten Beschlusse für Protogenes Michel 337 Z. 119; *διαγωνιάσαντος τοῦ δήμου* ebenda Z. 65. Pap. Louvre 44 in einem Briefe *ἀγωνιῶ γὰρ περὶ σοῦ*.

In dem Beschlusse der Chier über das Fest der Soterien in Delphi 365 (Dittenberger Sylloge 150) schreibt man einmüthig *ἀπέ]σταλκε δὲ περὶ τούτων τῶι δήμωι καὶ τὸ κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν καὶ ὁ στρατηγὸς Χαρίξενος*. Die Ergänzung scheint dem dieselbe Angelegenheit betreffenden Psephisma der Athener CIA II 323 entnommen. Dort steht Z. 13 *καὶ περὶ τούτων τὸ κοινὸν τὸ τῶν Αἰτωλῶν καὶ ὁ στρατηγὸς Χαρίξενος ἀπεστάλκασι πρὸς τὸν δῆμον πρεσβείαν*; hier aber hat das Verbum kein Object. Es handelt sich um eine schriftliche Botschaft; also *ἐπέ]σταλκε*. An Stelle von Dittenbergers Ergänzung Z. 29 *ὅταν κ[αὶ οἱ εἰς Ὀλυμπίαν καθιστ]ῶνται* vermuthet Pomtow, Jahrb. f. cl. Phil. 1894 S. 505[9]: *κ[αὶ οἱ εἰς τὰ Πύθια*. Z. 31 ist *δίδωτι ἂν τῶι δήμωι δόξηι* unmöglich. Was man erwartet, hat Dittenberger hergestellt: *εἰς δὲ ἐφό]δι[α ὅ]τι ἂν κτλ.*

374 (BCH 1883 S. 5, 1891 S. 120) ist Z. 5 sicherlich abzutheilen *καὶ Βάκχων* (nicht *Βάκχωνα*). In den folgenden Zeichen ΛΟΙΟΓΟΙΟ mag ein Verbum stecken; da die nächsten Worte lauten: *τήν τε εὔνοιαν ἣν διατελεῖ ἔχων Σώστρατος πρὸς τοὺς νησιώτας καὶ ὅτι χρείας παρέχεται κτλ.*, so ist von einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung Bakchons die Rede. Läge dies nicht von Homolles Lesung der überaus zerstörten Stelle weit ab, wäre ich versucht *ἀποφαίνει*, *ἀναγγέλλει* o. ä. zu vermuthen; ich vergleiche u. a. den soeben BCH 1896 S. 507 mitgetheilten Beschluß der Delier für Demaratos[1]) A Z. 13 *ἀναγγέλλει δὲ καὶ τὴν τοῦ βασιλέως Λυσιμάχου εὔνοιαν.*

378 (BCH 1884 S. 450). Meine Zweifel an der Lesung Z. 5 *προανατεθεὶς εἰς τὰ Ἰτώνια* hat J. Delamarre bestätigt und zugleich gelöst durch die Mittheilung, daß *προαναιρεθείς* auf dem Steine stehe. Ich habe noch für andere Stellen Bedenken, so Z. 8 *παρήγγειλεν ἐν τῆι ἀγορᾷ μετὰ κηρύγματα*, wo ich *κηρύγματος* erwarte u. s. w.; da aber Inschriften von Amorgos allerhand Seltsamkeiten bieten, ist es gerathen Delamarres Abschrift abzuwarten.

384 (Dittenberger, Sylloge 193) befindet sich in der Inschriftensammlung des Nationalmuseums zu Athen. Eine Vergleichung, die ich vorgenommen, liefert folgende Berichtigungen: Z. 1 *Ἔδο]ξεν*. 3 zu Anfang .. Ξ*τάτει*. Dann *Φιλόξενος*, nicht *Φειδόξενος*, vgl. Arch. epigr. Mitth. 1897 S. 72. 4 ist *Νη]σίτης* unmöglich, denn vor Σ sieht man eine schräge Haste: \Σ, allenfalls *Να]σίτης*. 5 *τ]ὴν* und *κα[ὶ*. 6 zu Anfang \λ*ου*. 7 zu Anfang *κ]αὶ*. 8 zu Anfang *-λ]ων*.

1) Vielleicht darf ich bei dieser Gelegenheit A Z. 10 ff. verbessern: *καὶ οἱ πρόγονοι αὐτοῦ Λακεδαιμόνιοι πλεῖστον λόγον ἐποιήσαντο τοῦ ἱεροῦ καὶ Δηλίων ὅπως σωιζόμε[νον ἐ]ῶσι τὸ ἱερόν*. Die Lesung wird als zweifelhaft bezeichnet. Ich schlage *σωιζόμε[νοι* (die Delier) *ἔχ]ωσι τὸ ἱερὸν* vor.

Z. 9 deutlich .ατε, also nicht ἔτι ἐπὶ τοῦ λιμένος πλοῖα ἐξέκοψαν, sondern τ]ά τε κτλ. 12 ἄ]λλα. 13 nach συμβάντω ist für ν kein Platz, wohl aber in der nächsten Zeile vor Ἡγήσιππος, und hier glaubt man vor H auch noch die Endigung einer senkrechten Haste zu sehen. Der Steinmetz hat die Abtheilung nach Silben auch sonst nicht genau durchgeführt; vgl. Z. 43/4. 14 zu Anfang ist vor Ἡγησιστράτου noch Platz für οἱ]. 15 zu Anfang ΛΛ. 16 -ρ]ατῶν. 17 τά τ' ἐλεύθερα. 18 zu Anfang τ]ῶν. 19 α]ὐτοί. 21 hat ν nach πολιτίδω nie gestanden, auch zu Anfang Z. 22 bleibt vor μ]ήτε kein Raum. 22 τῶμ πολιτῶν. 26 σέσωιστα[ι. 28 nicht εἰς τὴν |[οἰκε]ίαν, sondern ἰδ]ίαν, von Δ noch die rechte Ecke sichtbar. 29 -μ]ωι, 30 Ἀ]ντίπαππον. 32 ..‾τους. 35 -φ]ισμα. Dann deutlich τῶι ἀγῶνι τῶν τ-, für ρ ist Z. 36 vor αγωιδῶν Raum. 37/8 Ἡγήσιπ|πον. 38/9 ἔν[ε|κ]εν. 40 ΛΛ zu Anfang.

391 (BCH 1886 S. 112) versucht Michel Z. 12 f. δι]άγραμμα ἐχθεὶς [1]) ὅπως οἱ πε[ρ|ιδιώκ]οντες τοὺς πολεμίους ὁρ[μηθῶσιν] ἐκ τῶν ἰδίων λιμένων κτλ. Das richtige Wort verdanken wir A. v. Domaszewski (Arch. epigr. Mitth. IX S. 249): πει|[ρατεύ]οντες. Statt ὁρ[μηθῶσιν und μηθεὶς — χρη[σθῆι lese ich ὁρμῶνται und χρῆ[ται.

393. Den Text dieses Psephisma von Tenos hat Michel am Steine und an einem Abklatsche geprüft. Obgleich auch Froehner, Inscriptions grecques du Louvre 102 ebenso liest, vermag ich trotzdem kaum zu glauben, daß Z. 10 wirklich γῆς καὶ οὐσίας, nicht οἰκίας ἔγκτησιν auf dem Steine stehe. Liegt keine Verlesung vor, so muß eine Verschreibung angenommen werden. Die Ergänzung Z. 15 ff. τὴν δὲ βουλή[ν καὶ τοὺς στρατηγοὺς τοὺς ἐν τ]έλει ὄντας ἐπιμελεῖσ[θαι ὅπως μὴ τὰ δεδογμένα τῆι βουλῆι καὶ τῶ]ι δήμωι ὑπε[ρεκβαίνωσιν οἱ ἐπιγιγνόμενοι scheint mir, nicht nur wegen des unglaublichen Wortes ὑπερεκβαίνειν, verfehlt.

394 (Hicks, Historical inscriptions 204, jetzt in Cambridge). Da die Abschriften sehr auseinandergehen und mir die Lesung Z. 51 ff. εἰς π[αρά]τασιν καθ[ίστησιν] (Boeckh CIG 2335: π]είθε[ι π]ᾶσιν? καθ' [ἰ]δ[ί]αν) ὅ|σον ἐπ' αὐτῷ τοὺς ἐπιβαροῦντας καὶ τοῖς ἀδίκως ἐπι-[βαρη]θ[εῖ]σι δικαίαν παρέχεται βοήθειαν bedenklich schien, habe ich mir einen Abklatsch dieser Stelle erbeten und durch Professor Ch. Waldsteins Güte erhalten. Ich glaube Z. 51 nicht ohne Mühe, aber fast in allen Zeichen deutlich εἰς ἐπίστασιν καθέστακεν [2]), Z. 52

1) Nachzutragen zu Br. Keils Zusammenstellungen Ath. Mitth. 1895 S. 37[2] f.

2) Ich vergleiche: Polyb. X 37 εἰς ἐπίστασιν ἤγαγε τὸν Πόπλιον τὸ γιγνόμενον, Diod. XVIII 67 τὸ γὰρ πρωτεύοντας ἄνδρας — — — μήτε λόγου μήτε κρίσεως τυγχάνειν πολλοὺς ἦγεν εἰς ἐπίστασιν διανοίας καὶ φόβον; Joseph. A. J. XVII 65 ταῦτα εἰς ἐπίστασιν Ἡρῴδην ἄγει. Statt ἄγειν passend καθιστάναι bei

τοῖς ἀδίκως κινδυνεύου|σι zu erkennen. Auf Z. 58 folgen, in die Ausgaben nicht aufgenommen, nach Boeckh noch 31 Zeilen mit zusammenhanglosen Resten. Mindestens die ersten Zeilen werden, wie mein nicht sonderlich scharfer Abklatsch zeigt, theilweise Entzifferung und, da es sich in diesem Theile des Beschlusses um bekannte Phrasen handelt, auch Herstellung erlauben. Jedenfalls wäre eine vollständige neue Abschrift des Steines sehr erwünscht.

395 Z. 5 f. *ὅ τε δῆμος ὁ Ῥοδίων ἐν πᾶσιν ὤν*, nicht ⟨*εὔνους*⟩ *ὤν*? Z. 10 nicht *καλοκάγαθόν*, sondern *καλὸγ κἀγαθόν*. Vorher statt *ὄντα δοκι]μάσας* vielleicht *καὶ ἐπιδοκι]μάσας* und Z. 11 zu Anfang *ἀπέστειλεν*.

In dem Beschlusse der Andrier 397 liest Michel Z. 7 f.: *ἐξεῖναι δὲ αὐτοῖς καὶ φυλῆς γενέσθαι ἧς ἂν βούλωνται καὶ φρατρίας ἧς ἂν [π]ρ[οα]ι[ρ]ῶνται*. Das ist, wenn es auch Weils Lesung Ath. Mitth. 1876 S. 236 ΩΡⵎΙΣΩΝΤΛΙ nicht sehr nahe liegt, wenigstens möglich, und diese schätzenswerthe Eigenschaft kann ich weder Weils *ὁ]ρ[κ]ίσωνται* noch dem *τ[υγχάν]ωνται* nachrühmen, das Koepp in dem durch Schauberts Abschrift bekannten, in den Formeln ganz übereinstimmenden Psephisma der Andrier Archäol. Anzeiger 1890 S. 143 Z. 9 an entsprechender Stelle eingesetzt hat.

Weiterhin gibt Michel *τὸν δὲ γραμματέα τῶν [π]ρ[υ]τ[άν]εων ἐπιμεληθῆναι κτλ.* So vermuthet auch E. Pernice, weil in dem von ihm Ath. Mitth. 1893 S. 14 erheblich besser als von Weil Ath. Mitth. 1876 S. 239 abgeschriebenen Psephisma der *γραμματεὺς τῶν πρυτάνεων* mit der Sorge für die Aufzeichnung der Urkunde betraut wird. Doch fällt mir auf, daß Weil in unserer Inschrift ΤΩΝ·ΡΑΤΗΣΕΩΝ abgeschrieben hat und in Schauberts Psephisma in gleichem Zusammenhange augenscheinlich deutlich *τὸν δὲ γραμματέα τῶν στρατηγῶν* steht.

Mit der Ergänzung der Inschrift aus Karthaia 405 (Mus. Ital. I S. 223) steht es übel; Comparettis Vorschläge, denen Michel folgt, halten einer Prüfung nicht Stand. Eine neue und, wie ich hoffe, überzeugende Lesung der zweiten Hälfte des Beschlusses veröffentliche ich in den Arch. epigr. Mitth. 1897 S. 67. In der ersten ist, von anderem abgesehen, *ἐπιμελητὴν* Z. 1 ohne Artikel ebenso unmöglich wie *ἀσχο]λήσεται τῆς κρήνης* Z. 2.

409 (Inscriptions of Cos 16) Z. 10 hat M. mit Recht statt nach Holleaux *ἐς αὐτοὺς* aufgenommen, was auf dem Steine steht, näm-

persönlichem Subjecte; über das Perfekt *καθέστακεν* mit transitiver Bedeutung vgl. Veitch, Greek Verbs S. 339; Kühner-Blass Ausf. Gramm. II S. 197. Noch ein Beispiel: Michel 395 Z. 8.

lich *ἐφ' αὐτοὺς*. Dann kann man aber auch nicht lesen *τοὺς μὲν πλεί]στους τῶν διαφερομένων ἀνα[κρινάμ]ενοι πολλάκις ἐφ' αὐτοὺς διέλυον συμφερόντως*, sondern nur *ἀνα[καλούμ]ενοι* (mit Paton) oder eher *ἀνα[καλεσά]μενοι*. Z. 18 ist mir *οἱ δὲ κα[λοὶ καὶ ἀγαθοὶ ἄνδρες χαρίζε]σθαι βουλόμενοι τῶι [ἡμετέρωι δήμωι* wenig wahrscheinlich; man erwartet *οἱ δὲ κα[ὶ ἐν τούτοις*, und da *χαρίζε]σθαι* der Lücke nicht genügt, etwa *συμπεριφέρε]σθαι βουλόμενοι*.

Das Psephisma von Sikinos 412 verräth an einer ganzen Reihe von Stellen schwere Unordnung. Hoffentlich beseitigt eine Abschrift, die Herr Alfred Schiff von dem Steine nahm, alle Anstöße. Da ihre Veröffentlichung zu erwarten steht, beschränke ich mich auf eine Bemerkung zum vorletzten Satze: *τὸ δὲ ἀνά]λωμα δοῦναι τοὺς πράκτορας τοὺς περὶ ΠραΣικράτην*. Man pflegt *ΠραΞικράτην* zu lesen. Sehr wohl möglich. Aber gleich möglich scheint mir, daß sich durch Nachwirkung des vorangehenden *πράκτορας* und *περὶ* das *ρ* in den Namen *Πασικράτην* eingeschlichen hat. So steht CIA II 249 (Dittenberger, Sylloge 129) Z. 21 *τῆι τε αὐτοῦ πρατρίδι* nach *λέγων καὶ πράττων τὰ συμφέροντα*. Vgl. R. Meringer und K. Mayer, Versprechen und Verlesen.

414. 415 (Griechische Dialektinschriften 3459. 3460). Den fabelhaften Monatsnamen *Ληναιοβάκχιος* Z. 15 hat Dittenberger DLZ 1891 S. 701 (vgl. Bischoff Lpz. St. XVI S. 158) durch die Aenderung *τοὶ πρυτανεύοντες [μ]ῆνα Ἰοβάκχιον* glücklich beseitigt.

416. Daß in dem Schlußsatze *τόδε τὸ ψάφισμα ἔδοξε πάσαις* zu *πάσαις* nicht, wie der Herausgeber BCH 1892 S. 138 wollte, *φυλαῖς*, sondern *ψάφοις* hinzuzudenken ist, zeige ich Arch. epigr. Mitth. 1897 S. 979. Z. 19 natürlich *μετὰ δαμιεργὸν Πρύτανιν*.

Zu 419 vgl. Dittenberger, Observationes epigraphicae (Ind. lect. Hal. 1885/6) p. 6.

423 (Inscr. Brit. Mus. 231): Die Zweifel, die ich seit langem gegen die Lesung Z. 4 f. *πολλάκις εἰς τὰ τοῦ δάμου συμφέροντα χρήματα ἐκ τῶν ἰδίων κ[ιν]δυ|[νευ]θεὶς εὐπόρηκε* hegte, haben sich bei Einsicht eines Abklatsches, den ich Cecil Smith verdanke, bestätigt. Der erste Z. 5 sichtbare Buchstabe scheint ο, nicht ϑ, somit ist meine Vermuthung *προ]εισευπόρηκε* [1]) gesichert. Der Ausgang von Z. 4 ist durch eine Verschreibung oder eine alte Beschädigung des Steines zerstört. Man erkennt nach *ἐκ τῶν ἰδίων* deutlich *κ*, dann folgt ein Loch, in dem sechs Buchstaben verloren gegangen sein können, dann *δυ*. Ebenso in der nächsten Zeile *γεγενῆσθ[αι . . . . τ*, wo nur die Endung und *καὶ* vor *τ[ῶν] πολιτᾶν* zu ergänzen ist. Vielleicht *κ[ιν]δυ[νεύ]σας*.

1) Vgl. Arch. epigr. Mitth. 1897 S. 90.



425 ist Z. 21/2 die störende Interpunktion zu beseitigen.

431 (Inscr. Brit. Mus. 441) wird Z. 75 *ἐν]έπειν τοῖς ὑφ' αὐτὸν τεταγμένοις μηθὲν ἀδίκημα [ποιεῖσθαι ἐν τᾶι χώραι* gelesen. Aber das Wort *ἐνέπειν* ist dichterisch. Also *μὴ ἐπιτρ]έπειν.* Z. 18 ist *διατετελεκὼς* in *διατετέλεκεν* zu ändern und dem vorangehenden *πρότερόν τε* entsprechend Z. 19 *καὶ νῦν* zu schreiben. Für Olympichos sei noch auf BCH 1889 S. 23 ff. verwiesen.

432 (IGIns. I 890) wird Z. 14 nach *κυρωθέντος: δὲ* einzuschieben sein.

439. Den Beschluß der Kreter über die Asylie von Anaphe hat Michel aus Legrands Veröffentlichung BCH 1892 S. 144 unergänzt und unverbessert übernommen. Zunächst waren die Praescripte zu berichtigen: Z. 2 *Κνω[σοῖ* statt *Κνω[σίων*; Z. 3 Interpunction nach *ἐν τῶι συλλόγωι*; in der mit *κορμιόντων* beginnenden Datierung nach den Obrigkeiten von Gortyn mit Homolle Z. 6 *τῶ[ι] Ἀλλοδάμω* statt *τῶν Ἀλλοδάμων*; den Knosier *Κύσελος* Z. 9 hatte ich in *Κύψελος* verwandelt, noch bevor mir durch v. Hillers Güte bekannt ward, daß der Name wirklich so auf dem Steine steht. Im Folgenden ergänzt sich leicht: *ἄσυλον ἦμεν [Ἀναφαίων] τὰν πόλιν κα[ὶ τὰν χώρ]αν καθὼς καὶ τὸ [ἱερὸν ὑπ]άρχει ἄσυλον [ἀπὸ τῶ κ]οινῶ τῶν Κρητ[αιέων* ..*τω* (was hier stand, entgeht mir). Ferner: *εἰ δέ τίς τι[να συλά]σηι Ἀναφαίων τῶν [ἐκ Κρήτ]ας ὁρμιομένων [ἤ τι ἐκ τᾶ]ς πόλιος ἢ ἐκ τ[ᾶς χώρας]*; ich vergleiche den Beschluß der Aitoler für die Teier, Michel 68 Z. 12 f. *εἰ δέ τίς κα ἄγηι ἢ αὐτοὺς ἢ τὰ ἐκ τᾶς πόλιος ἢ χώρας.* Für Z. 12 verdanke ich v. Hillers freundlicher Mittheilung erhebliche Berichtigungen der unverständlichen Lesungen Legrands, will aber seiner Veröffentlichung in den Inscriptiones Graecae insularum maris Aegaei nicht vorgreifen. Der Schluß ist klar: *καὶ κ[υρία ἁ πρ]ᾶξις ἔστω κα[τὰ τὸ διάγρ]αμμα.*

In dem Grammatiker und Dichter Dioskurides von Tarsos, dem der Beschluß der Knosier 447 (BCH 1880 S. 353) gilt, hat Bruno Keil, Ath. Mitth. 1895 S. 441 [2] einen bekannten Gelehrten nachgewiesen. Z. 18 ist mit Keil *τὰν ὅλαν αἵρεσιν* zu lesen; vgl. Michel 448 Z. 10 *ἁ ὅλα κατάστασις.*

Zu erheblichen Bedenken gibt eine Stelle des Beschlusses von Malla für Richter aus Knosos und Lyttos Michel 448 (Mus. Ital. III S. 627) Anlaß. Man liest Z. 15 ff. *οἵτινες παραγενόμενοι καὶ ἀναλαβόντες τὰ ὅλα τῶν πραγμάτων διεφθαρμένα τᾶν τε κτήσιων καὶ τῶν πὸτ ἀλλάλος συναλλαγμάτων πάντων ἐν ταραχᾶι τε καὶ διχοστασίαι τᾶι μεγίσται κειμένων, διά τε τᾶς τῶν θεῶν εὐμενείας καὶ διὰ τᾶς τῶν ἀνδρῶν τούτων ἐπιφαν[είσας] ἀσκ[ή]ας ἐποιήσαντο παρακλήσιος τυγχάνθαι [καὶ] τὰ μὲν ἑκουσίως συλλελυμένοι, τὰ δὲ καὶ*

διὰ τᾶς τούτων προνοίας ἀνεκτημένοι τάς τε πὸτ ἀλλάλος ἔχθρας διαλελυμένοι. Augenscheinlich bezieht sich der Satz von *διά τε τᾶς τῶν θεῶν εὐμενείας* an nicht mehr auf die Richter, sondern auf die Mallaier selbst, das lehren die Participien *συλλελυμένοι, ἀνεκτημένοι, διαλελυμένοι*; sie fordern an Stelle des unglaublichen *τυγχάνθαι* [*καὶ*]: *τυγχάνομες.* Dann muß *ἐποιήσαντο* in einen Nebensatz rücken und das ist unschwer zu bewerkstelligen: *διὰ τᾶς τῶν ἀνδρῶν τούτων ἐπιφαν*[*εί*]*ας* (falls dies richtig ist [1]) *κ*[*αὶ*] *ἃς ἐποιήσαντο παρακλήσιος*; häufig genug erwähnen Inschriften dieser Art die Bemühungen fremder Richter um gütliche Beilegung von Rechtsstreit und Zwistigkeit. Der zweite Theil des Satzes von *διά τε κτλ.* an wird damit in Ordnung gebracht sein; der auf die Richter bezügliche Relativsatz *οἵτινες κτλ.* entbehrt, sei es in Folge Ausfalles mehrerer Worte, sei es in Folge nachlässiger Redaction, des Verbums. Noch muß ich gestehen, daß mir Z. 10 *τῆς προση*[*ρ*]*τίας σωτηρίας* unverständlich ist; darf man, um wenigstens ein mögliches, wenn auch bisher unbelegtes Wort zu ergänzen, an *προσ*[*αρ*]*τίας* (vgl. *ἀνάρσιος*) denken?

Z. 44 f. δ[*μοίως ἁ*] *δὲ καὶ διὲξ ἁμίων γινομένα φιλάνθρωπος ἀποδοχά*: ich nehme an der Wortstellung wie an *διὲξ* Anstoß. Wenn auch vielleicht auf dem Steine verschrieben, wird δ[*μοίως*] *δὲ καὶ ἁ ἐξ ἁμίων κτλ.* gemeint sein. Z. 47 f. lese ich *κ*[*αὶ ἐς*] *τὸν ὕστερον χρόνον* statt *κ*[*ατά*].

450 (Inscr. Brit. Mus. 786). Die Ergänzungen Bechtels: *μὴ ἐ*[*ξεῖμ*]*εν καταλύε*[*ν ἐν τῶ*]*ι ἱαρῶι τῶμ* [*Βάκχων μ*]*ηδένα μη*[*δὲν ἢ μηδ*]*ένα μη*[*δὲν ἀποφέρε*]*ν* gehen irre. *καταλύεν* hat B., wie sein Zusatz *μηδὲν* zeigt, mißverstanden, *ἢ* ist unerträglich. Verboten wird in dem Heiligthume der Bakchen einzukehren (zu übernachten), weiden zu lassen u. s. w.; in den Lücken sind dem entsprechende Verba zu suchen.

Zu 451 vgl. auch Kaibel, Hermes 1890 S. 100, Br. Keil ebenda 1894 S. 269.

453 (Inscr. Brit. Mus. 895) Z. 28 ändert G. Hirschfeld *κατασκευᾶται*, wie dem mir vorliegenden Abklatsche nach deutlich auf dem Steine steht, mit Unrecht in *κατασκευασάτω.* Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß diese Form des Futurums schon in einer noch unveröffentlichten attischen Inschrift des Jahres 306/5 v. Chr. begegnet; auch CIA II 383 Z. 10 *κατασκευᾶν τῶι δ*[*ήμωι* (vorher geht *ἐπαγγέλλεται*) ist sie bisher verkannt worden (*κατασκευ*[*ὴ*]*ν* Köhler). Uebrigens steht es um den Text der Inschrift nicht so übel als Hirschfelds und Michels Angaben annehmen lassen.

1) Etwa *ἐπι*[*στ*]*α*[*τεί*]*ας*?

456 Z. 24 lese ich statt *καὶ πάντες προτρέπωνται εἰς τοίας χρείας παρέχεσθαι* (so Paton und Michel): *εἰς τὸ [τ]ὰς χρείας*, vgl. Michel 418 Z. 16 u. s.

457 (Dittenberger, Sylloge 165) Z. 40 *παρὰ τῶι [βωμῶι τ]οῦ Ἡρακλέους* statt *τῶι [ἱερῶι*, vgl. Arch. epigr. Mitth. 1897 S. 88.

459 (Journ. of hell. stud. 1894 S. 377) Z. 15 f. *ἀποκατέστησε τῶι θεῶι τὴν χώραν ἐξῆς ὥστε θυσίας καὶ τιμὰς τῶι Ἀπόλλωνι συμβέβηκεν ἐπιτελεῖσθαι.* Nicht *τὴν χώραν ἐξ ἧς [τάς] τε θυσίας κτλ.*?

472. Beschluß der Stadt Mylasa (LeBas-Wadd. 394, Froehner, Inscriptions grecques du Louvre 56). Der Herausgeber hat den Stein selbst verglichen, ohne irgend erheblichen Gewinn für den Text. Z. 2 ist *ἱερέως Διὸς Λαβραύνδου* Apposition zu *Κόρριδος* und darnach zu interpungieren. Z. 9 ff. ist nicht *ἐξ ἀρχῆς εἱρημένος τὰ βέλτιστα ἐπιτηδεύειν*, sondern *ειρημένος* zu lesen. Die Schreibung (statt *ηἱρημένος*) ist in Inschriften und Papyrus gewöhnlich und hat auch in litterarischen Texten zu Mißverständnissen geführt; vgl. Blass, Aussprache³ S. 46, K. Wessely, Mittheilungen aus der Sammlung Papyrus Rainer II. III S. 271 f. So wohl auch in der Inschrift aus Julis Michel 399 (jetzt dem Nationalmuseum zu Athen einverleibt) Z. 13 *τῶι εἱρημένωι ἀνδρὶ* statt *εἱρημένωι.*

Z. 22 f. kann ich *προενοίησεν εἰς τὸ τῶι πλημμεληθέντι ἀποκατατ[ε]θῆναι πάντα τὰ αὐτοῦ* nicht richtig finden, wenn auch Michel das *τ* als noch erhalten bezeichnet, während Froehner *ἀποκατα[τε]θῆναι* gibt, also den entscheidenden Buchstaben nicht gesehen hat. Nur *ἀποκατα[στα]θῆναι* ist möglich. Zur Erheiterung sei übrigens mitgetheilt, wie die Inscriptions grecques folgende Stelle dieser Inschrift übersetzen: Z. 23 ff. *Φιλίππου τε — — ἐπελθόντος ἐπὶ τὴν βουλὴν καὶ τὴν ἐκλησίαν δηλώσαντός τε διότι σῶμα αὐτοῦ ἐψυχαγωγημένον* [1]) *ἦκται εἰς Μύνδον κτλ.* Das soll heißen: »que son corps presque inanimé avait été conduit à Myndos!« Es ist von einem entführten Sklaven die Rede. Zum Schlusse: *αἱρεθεὶς πρεσβευτὴς — — — ἐφιλοτιμήθη εἰς τὸ τυχεῖν τὸμ Φίλιππον τῶι*; so Michel, während Froehner nur *τω* gibt. Nicht *τυχεῖν τῶ[ν δικαίων*?

1) Vgl. Bekker, Anecdota I S. 73: *ψυχαγωγός· οἱ μὲν Ἀλεξανδρεῖς τὸν τῶν παίδων ἀνδραποδιστὴν οὕτω καλοῦσιν, οἱ δ' ἀρχαῖοι τοὺς τὰς ψυχὰς τῶν τεθνηκότων, γοητείαις τισὶν ἄγοντας*; Clem. Alex. Strom. I 8, 40: *ἀνδραποδισταί τε καὶ ψυχαγωγοὶ εὔγλωσσοι.* Auf spätgriechisches *ψυχάριον* 'Sklave' macht mich Herr Professor Sp. Lambros aufmerksam.

Nachtrag zu S. 207. Zu den Belegen für *κατὰ ρρύσιον* kommt noch hinzu *τõ PPειτõ* in einer Inschrift aus Eleusis, Ath. Mitth. 1894, S. 163, Z. 15.

Athen, August 1897. Adolf Wilhelm.

Valois, N., La France et le grand schisme d'Occident. Paris, A. Picard et fils, 1896. T. I pp. XXX, 407; t. II pp. 515.

Ich schicke voraus, was ich im Allgemeinen zum Lobe von V.s Buch zu sagen habe: es ist ein Werk bewundernswerten Fleißes, umfassender Gelehrsamkeit, ausgezeichneter Akribie, durchsichtigen klaren Vortrags. Seit den Tagen Baluzes hat die Geschichte des Schismas keine gleich große Förderung erfahren. Mit Baluzes Vitae paparum Avenionensium hat es fürs erste auch gemein, daß es nicht über den Tod des ersten Schismatikers von Avignon Clemens' VII. hinausreicht, wir hoffen, nur für kurze Zeit. Zunächst also beschränkt sich das Werk bei einem Umfang von 900 Seiten auf die Darstellung der Ereignisse von 1378—94, insoweit sie mit der großen kirchlichen Frage des Abendlandes in Zusammenhang stehen. Dabei ist in erster Linie das Interesse des Verfassers gerichtet auf die Stellung der französischen Politik zur Spaltung des Abendlandes in zwei päpstliche Obedienzkreise. Das sagt schon der Titel. Wir werden diese Fragestellung nur billigen können. Unzweifelhaft ist die Rolle Frankreichs bei der Entstehung des Schismas und in den jahrzehntelangen Bemühungen, die Einheit der Kirche wiederherzustellen, eine so hervorragende, daß die Gruppierung der Ereignisse unter diesen Gesichtspunkt sich fruchtbar erweisen mußte wie für kirchengeschichtliche Forschung, so auch für die politische Geschichte Frankreichs und der andern Staaten. Fassen wir das große abendländische Schisma auf als den nationalen Rückschlag wider den Grundgedanken der mittelalterlichen Weltanschauung von der Einheit der romanisch-germanischen Völker unter der Leitung des Papstthums, so treffen wir m. E. nur eine Seite der Entwickelung, aber die bedeutsamste. Wie Frankreich zur Zeit Philipps des Schönen sich nicht mehr gefallen lassen konnte, daß Rom seinen tiefgreifenden Einfluß auf die Steuerkraft des französischen Volkes auch gegen die Lebensinteressen Frankreichs zur Geltung brachte — Bonifaz VIII. konnte ja schlechterdings die streitenden Könige von Frankreich und England nicht gleichzeitig mit Kreuzzugszehnten ausstatten — wie Frankreich durch diese Finanzfrage in einen Streit mit der Kurie verwickelt wurde, der mit der Eingliederung des Papstthums in das System französischer Machtpolitik schloß, so mußte Frankreich siebzig Jahr später von England geschlagen die Rückkehr der Kurie von den Ufern der Rhone an die des Tiber, den Verlust seines Einflusses auf den Papst, mit einer krampfhaften Anstrengung beantworten, diesen Einfluß wiederzugewinnen. Dafür boten sich logischer Weise

zwei Mittel, entweder die abermalige Zurückführung der Kurie nach Avignon oder die Festsetzung Frankreichs auf der italienischen Halbinsel. Die Geschichte dieser beiden Experimente füllt die Annalen des Schismas, am Ende sind sie beide gescheitert, und es gelingt während Frankreich unter den Schlägen Englands ermattet darniederliegt, wieder ein Haupt der ganzen abendländischen Kirche in Rom einzusetzen. Aber kaum ist die innere Kräftigung und Zusammenfassung Frankreichs zu einem lückenlosen Körper vollzogen, so erwacht aufs Neue der Gedanke, die Appeninenhalbinsel und damit auch das Papstthum dem beherrschenden Einflusse Frankreichs zu unterwerfen, Karl VIII. eröffnet eine neue Periode französischer Kämpfe um die Hegemonie über Italien und Europa und — vorübergehend tritt auch wieder unter dem Schutze Frankreichs ein Schisma ins Leben.

V. steht der Entwickelung solcher und ähnlicher Gedankenreihen ablehnend gegenüber, ich möchte beinah behaupten, das Vorher und Nachher kümmert ihn nicht, er ist ganz nur der gewissenhaften Erforschung des Verlaufs der Ereignisse in jenen sechszehn Jahren hingegeben. Aber darf man denn solche Enthaltsamkeit ungestraft üben? Nein, und abermals nein, die unvermeidliche Folge von V.s Verfahren, in diesem Buche die Geschichte des Papstthums mit dem 27. März 1378, mit dem Todestage Gregors XI., und die Frankreichs mit den ersten Nachrichten über die Wahl Urbans VI. zu beginnen, sie ist, daß der nachträgliche Abfall der Kardinäle als etwas Zufälliges erscheint, als wirklich nur begründet in den Unregelmäßigkeiten, von denen die Wahl Urbans in Folge der Aufregung des römischen Stadtvolks begleitet war. Es fehlen durchaus die Verbindungslinien zwischen der schnell hervortretenden Unzufriedenheit der Wähler mit dem Gewählten [1]) und der vorausgehenden oligarchischen Entwickelung des Kardinalkollegiums, es fehlt eine Vorgeschichte von mehreren Jahrhunderten, die sich doch auf wenigen Seiten hätte geben lassen. Freilich der gut katholisch gesinnte Verfasser, der sich, Thatsache an Thatsache reihend, leicht mit den Ergebnissen der Einzelforschung abfinden mochte, sah sich einer ganz anderen Aufgabe gegenüber, wenn er in kurzer urteilender Skizze die Zersetzung der päpstlichen Centralregierung, des einflußreichsten Wahlkörpers, den je die Welt gesehen hatte, darstellen sollte! Und

1) Urbans schlechte Behandlung verschiedener Kardinäle wird äußerst knapp erzählt I 68. Interessant ist die kritische Bemerkung, daß die Clementisten in ihren Aussagen nachmals die Ausschreitungen Urbans abschwächten, um ihren Abfall nicht als aus Mißvergnügen hervorgegangen erscheinen zu lassen, während die Urbanisten mit Vorliebe dabei verweilten. — So geht es noch heute!



dann noch Eins! V. ist nicht nur ein überzeugter Katholik, er ist auch ein guter Franzose. Sollte er die Unterstützung des Abfalls der Kardinäle, durch die Karl V. das Schisma ins Leben rief, darstellen als eine That nationaler Befangenheit des Königs, wie stand es dann um den Ehrenschild der Beherrscher Frankreichs als der »allerchristlichsten Könige«? V. vermochte nicht die Wege der deutschen katholischen Forscher zu wandeln, von denen Clemens VII. und seine Nachfolger als Widerpäpste betrachtet werden, er mußte die Frage, mit deren Entscheidung das Vorgehen der Clementisten steht und fällt, ob die Wahl Urbans VI. giltig gewesen sei oder nicht, auch heute noch als eine offene behandeln, wenn er nicht den Ausweg wählen wollte, festzustellen, daß nach dem heute vorliegenden Quellenmaterial die Frage allerdings zu Gunsten des römischen Papstes zu entscheiden sei, daß aber Karl V. und seine Nachfolger in gutem Glauben an die Richtigkeit ihrer Auffassung anders geurteilt hätten. Wenn jene Frage von V. als unentschieden, als eine offene Rechtsfrage betrachtet wurde, so brauchte er auch nicht nachzuspüren, wieviel Einfluß auf die Entscheidung Karls V. politische Beweggründe gehabt hatten, es genügte, daß Karl sich die nachträglichen Bedenken der Kardinäle wider die Rechtmäßigkeit von Urbans Wahl zu eigen machte. Ich will nun keineswegs behaupten, daß V. in vollem Bewußtsein der naheliegenden Folgerungen, die sich für ihn aus einer entschiedenen Stellungnahme zur Wahl Urbans ergeben haben würden, sein Urteil suspendiert habe, — im Gegenteil, ich stelle mir sein Verhalten zu den Dingen, die er darstellte, ganz ebenso vor wie das Karls V. zu den Fragen, die seiner Entscheidung warteten: Beide glaubten nur nach sachlichen Gesichtspunkten ihr Urteil zu fällen, und doch standen beide unbewußt unter der zwingenden Gewalt der nationalen Interessen: wie der handelnde Herrscher des 14., so auch der prüfende Geschichtsschreiber des 19. Jahrhunderts. Indem ich mir diese Anschauung zu eigen mache, die gleichweit entfernt ist von Anerkennung Clemens VII. und von dem Vorwurfe der Heuchelei gegen Karl V., richte ich aber zugleich wider den König den Vorwurf, nur allzu bereitwillig und ohne selbstständige Prüfung den Stimmen der Kardinäle, welche die unbequeme Thatsache der Wahl dieses Italieners aus der Welt schaffen wollten, gelauscht zu haben, allzu leichtgläubig die Hoffnung auf eine Vereinigung der Christenheit unter der Obedienz Clemens VII. genährt zu haben. Dieser Vorwurf ist nicht neu, er wird auch nicht dadurch aus der Welt geschafft, daß man dem deutschen Kaiser eine gleich schnelle Entscheidung für den römischen Papst vorgeworfen hat. Aber ich selbst möchte ihn abschwächen, ich möchte fragen, würde ein ande-

res Verhalten des Königs, Zurückweisung der zur Auflehnung entschlossenen Kardinäle, so lobenswert es von kirchlichem Gesichtspunkt aus gewesen wäre, nicht als ein unbegreiflicher staatsmännischer Mißgriff gelten müssen, da die Kardinäle dann nur zu leicht Anlehnung an eine andere Macht gesucht und wohl auch gefunden haben würden. Man braucht die Frage nur so zu stellen, um billig über Karls V. Haltung zu urteilen, und ebenso begreiflich ist es am Ende, daß V., nachdem die namhaftesten französischen Historiker sich für Clemens VII. entschieden haben, auf Grund seines umfangreichen Zeugenverhörs aus beiden Lagern, das wohl zur Skepsis zu stimmen geeignet war, nicht zu einem Verdikt gegen die Clementisten gelangen konnte, sondern mit einem non liquet schloß, dessen Billigung er allerdings selbst nicht von allen Lesern zu erwarten scheint. Er sagt (I 82), daß wer diese Folgerung nicht ziehe, doch zu dem mildesten Urteile über die Zeitgenossen des Schismas geneigt sein werde. Die Anhänger beider Parteien hätten glauben können, der Stimme ihres Gewissens zu folgen, während sie ihre eigensten politischen Interessen durch ihre Stellungnahme förderten. Das wird man in dieser bedingten Fassung zugestehen dürfen. Wenn dann V. aber weiter auch die Kardinäle, deren Umschlage doch auch er die größte Schuld beimessen muß, bis zu gewissem Grade rein zu waschen sucht, so wird man ihm nicht folgen dürfen. Aus seiner eigenen Darstellung ergiebt sich, daß die Wahl Urbans von den Kardinälen nachmals angefochten wurde, n i c h t weil sie unter dem Zeichen des Schreckens stattgefunden hatte, sondern weil Urban VI. die in ihn gesetzten Erwartungen brüsk enttäuscht hatte. Nichts Anderes besagt doch die Ausführung (I 64), daß eine nochmalige Wahl Urbans, wie sie schon im Konklave angeregt war, keine Schwierigkeiten gehabt haben würde, wenn Urban die Probe der ersten Wochen besser bestanden hätte. M. E. ist damit vollauf zugegeben, daß die Unregelmäßigkeiten der Wahl nur Vorwand, nicht die Ursache des Abfalls war. Die Zügellosigkeit des Kardinalkollegs war so weit gediehen, daß man es wagte, einen als rechtmäßig anerkannten Papst, der die Kardinäle nicht mit der üblichen Rücksicht behandelte, mit Absetzung zu bestrafen, indem man tumultuarischen Auftritten bei der Wahl, wie sie sonst auch vorgekommen waren, nachträglich eine viel zu große Bedeutung beilegte. Ein verfassungsmäßiges Mittel, einen unliebsam gewordenen Papst loszuwerden, gab es nicht. Es war nicht daran zu denken, daß Urban wie jener sonderbare Heilige Coelestin V. zu freiwilligem Rücktritt zu bewegen sein würde. So blieb nichts übrig als die Revolution unter dem trügerischen Scheine des Rechts! Dabei mochte der Einzelne zusehen,

wie er sich mit seinen Erinnerungen aus dem Konklave abzufinden vermochte. Der Gegensatz der früheren und späteren Erklärungen ist bei manchen Kardinälen ein geradezu verblüffender, und unwillkürlich drängt sich der Gedanke auf, daß dieser Wandel der Aussagen über die Giltigkeit der Wahl nur durch Suggestion seitens einiger schnell zum Handeln entschlossener Kardinäle bewirkt sein könne.

Wenn V. für die verhängnisvolle Ausschreitung des Kardinalkollegs kein kräftiges Wort findet, wenn er in ihr nicht die letzte Folgerung ständischen Geistes, der das Gefüge der päpstlichen Monarchie zersprengen mußte, erkennt, so wird man wohl sagen dürfen, daß seiner großen deskriptiven Begabung nicht ein gleicher Sinn für historische Entwickelungslinien gegenübersteht, und das dürfte sich auch sonst verraten. Durch die Doppelwahl von 1378 zeigte sich, daß Alexanders III. heilsames Gesetz zur Eindämmung separatistischer Neigungen im Kardinalskolleg, die Ersetzung der Einstimmigkeit durch die Zweidrittelmehrheit, nicht mehr ausreichte. Die Kardinäle haben weder bei der Wahl Urbans noch bei der Verwerfung des Gewählten das Gefühl ihrer hohen Verantwortung gehabt, daher verfiel die römische Kirche denselben Wirren, welchen die deutschen Bisthümer, denen Rom im Interesse seines Entscheidungsrechtes jenen sicheren Maßstab der Zweidrittelmehrheit nicht zugestanden hatte, im 14. und 15. Jahrhundert so oft erlegen sind, daher entspann sich auch um den Stuhl St. Peters eine langjährige Stiftsfehde mit ihren tiefgehenden Wirkungen für die Herabwürdigung der geistlichen Autorität und für den Verfall der bisher beanspruchten weltlichen Gewalt.

Ganz ausschließlich deskriptiv und zugleich mit unverhältnismäßiger Kürze behandelt V. (I 324. 356) die publicistische Litteratur, in welcher schon gleich in den ersten Jahren des Schismas höchst beachtenswerte Vorschläge für die Lösung der schweren Krisis auftauchten. Diese Litteratur hat ihre hohe Bedeutung für die Entwickelung naturrechtlicher Ideen, wir dürfen auch sagen für die Forderung parlamentarischer Regierung, sie ist zugleich maßgebend gewesen für die endliche Wiederherstellung der kirchlichen Einheit. Alles dies hätte den Geschichtsschreiber des Schismas zu eingehender Würdigung dieser Schriften auffordern müssen. Ich selbst habe kurz vor dem Erscheinen dieses Buches die Quellen der konziliaren Theorie, wie sie Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein vertreten, nachgewiesen, ich habe gezeigt, wie diese Männer recht wenig Eigenes hinzuthaten zu dem, was ihnen durch Aristoteles, Thomas von Aquino und Wilhelm Occam zugekommen war, und

wie sie doch für ihre freimütige Anwendung der Theorie auf den gegebenen Fall allen Dank verdienen, ich war gespannt zu sehen, ob V., der meine Abhandlung (Hist. Ztschr. 76. Bd.) noch nicht benutzen konnte, von sich aus diesen Fragen nachgegangen sei, aber ich wurde vollständig enttäuscht. Statt die Forschung auf diesem Gebiete zu fördern, war er hinter ihren Ergebnissen zurückgeblieben, dagegen gab er auch hier wieder (I 349 ff.) ausführlichen Bericht über eine Anzahl publicistischer Machwerke in französischen Versen, die als Stimmungszeugen aus den ersten Jahren des Schismas sicherlich Interesse haben, aber nach der ausführlichen Erörterung, die ihnen V. in vorausgegangenen Abhandlungen hatte zu Teil werden lassen, entschieden viel kürzer zu behandeln gewesen wären. — Ungenügend ist dann wieder, was V. über den Telesphorus und die Gegenschriften sagt. Kein Wort davon, welche Stellung die Schrift im Zusammenhang der französisch-nationalen Weissagungslitteratur einnimmt; mit Unrecht übergeht V. (I 378) den Zusammenhang der dem Dogen Antoniotto Adorno von Genua 1386 gewidmeten Schrift mit den auf Genua gerichteten französischen Annexionsbestrebungen, die 1396 verwirklicht wurden. V. konnte wohl das Buch von Franz Kampers, Kaiserprophetien und Kaisersagen im Mittelalter, München 1895, wo S. 167 und 235 ff. eingehend über den Telesphorus gehandelt ist, noch nicht benutzen, aber auch aus v. Bezolds schönen Untersuchungen zur deutschen Kaisersage (Sitzungsber. d. Münchener Akad., philos. u. hist. Cl., 1884 S. 565 ff.) hätte er sich über den Telesphorus und ›Gamaleon‹ unterrichten können. Letztere Schrift in die Litteratur der achtziger Jahre zu stellen, geht schon gar nicht an, da sie in der von V. angeführten Fassung Bonifaz IX. gewidmet ist, nach anderen Fassungen aber erst in der Zeit der Reformkonzilien entstanden zu sein scheint, ganz unbegreiflich ist mir aber, wie V. S. 371 Anm. 2 die Bemerkung verüben konnte, Telesphorus könne mit seiner Verkündigung eines Kaiser Friedrich ›nicht Friedrich von Braunschweig im Auge gehabt haben, der 1400 zum Kaiser gewählt wurde‹. Wenn nur nicht Friedrich von Braunschweig einige Monate vor der Wahl Ruprechts von der Pfalz ermordet worden wäre![1] V. arbeitet im Allgemeinen so sauber und korrekt, daß dergleichen doppelt auffällt. Durch beide Bände (I 178, II 280 und 309) beobachte ich, daß V. sich auf Palacky, Geschichte von Böhmen III beruft für Briefe, die vielmehr Palacky, über Formelbücher u. s. w. 2. Lfg. gedruckt sind. Die angegebenen Seitenzahlen passen auf diese Publikation, V. wird sie aber doch kaum eingesehen haben, sondern er hat gewiß I 206 das auf Palackys For-

1) Kampers S. 165 denkt an den Herzog Friedrich von Baiern.

melbücher bezügliche Citat von Lindner entlehnt. Auf diese Weise würde sich ein erheblicheres Versehen erklären, das ihm I 265 ff. bei der Darstellung der ersten Stellungnahme Karls IV. zur Wahl Urbans VI. untergelaufen ist. V. schreibt, daß Karl IV. sofort nachdem er von dem Abfall der Kardinäle gehört hatte, sie brieflich mahnte, ihre Beschwerden fallen zu lassen und sich Urban zu nähern. Dafür beruft er sich auf den Abdruck eines datumlosen Schreibens des Kaisers in den Monumenta Hungariae historica, Acta Extera III (1876) 155. Den deutschen Forschern (vgl. z. B. Reg. Karol. IV. nr. 6390) war bisher nur ein gleiches datumloses Schreiben Karls bekannt, das Palacky, Formelbücher II 27 abgedruckt hatte. Aus den handschriftlichen Sammlungen für den Supplementband der Reichstagsakten aber hatte Eschbach das fehlende Datum ergänzt: 25. Sept. Das war V. bekannt, er erzählt daher, der Kaiser habe am 25. Sept. einen neuen Brief (une nouvelle lettre) an die Kardinäle gerichtet und citiert dafür Palackys Formelbücher, Lindner und Eschbach. Hätte er Palackys Formelbücher eingesehen, so würde er sofort bemerkt haben, daß es sich da um denselben Brief handelt, den er aus den Mon. Hung. hist. kannte, also nicht zwei Briefe zu unterscheiden waren. Das würde er auch schon aus den Mon. Hung. geschlossen haben, wenn nicht die Herren Magyaren die handschriftlichen Quellen ihrer Publikationen leider nur in ihrer schönen Sprache angeben würden. Sie haben aus derselben Prager Handschrift geschöpft, wie Palacky. — Ein großer Teil der vorausgegangenen Korrespondenz zwischen Karl und den Kardinälen, auf welche das Schreiben vom 25. Sept. anspielt, existiert noch, wir können uns nur dem in diesen Blättern (Jahrg. 1890 S. 965) geäußerten Wunsche Finkes anschließen, daß er recht bald veröffentlicht werde [1]). —

Es wäre undankbar und ungerecht noch länger zu verweilen bei dem was das Buch nicht bietet oder was etwa versehen ist. Vor Allem verdient warme Anerkennung die starke Vermehrung des Quellenmaterials aus handschriftlichen Quellen, aus Bibliotheken und Archiven namentlich Frankreichs und Italiens, und die gleichzeitige Heranziehung der gedruckten Litteratur im denkbar weitesten Umfang. Wenn es sehr bequem ist, daß die Mitteilungen aus handschriftlichem Material stets gleich unter dem Texte gegeben werden, so würde

1) Ich benutze diese Gelegenheit, um ein gröbliches Versehen, das mir bezüglich der Beziehungen Karls zu den Kardinälen im Sommer 1378 (Hist. Ztschr. 76, 20) untergelaufen ist, zu verbessern. Ich habe aus den Bemerkungen Sauerlands über diese noch ungedruckte Korrespondenz (Hist. Jahrb. der G.-G. 14, 859) geschlossen, daß Karl IV. Anfangs geneigt gewesen sei, gegen Urban Partei zu ergreifen. Das hat Sauerland nicht gesagt und ist natürlich unrichtig.



daneben ein chronologisches Verzeichnis und womöglich ein Verzeichnis nach den Fundorten sehr erwünscht sein. Ueberaus reich ist die Ausbeute aus den 19 Bänden der Serie Introitus et exitus Papst Clemens' VII. Es bestätigt sich da wieder einmal, wie die finanzgeschichtlichen Quellen des vatikanischen Archivs von Alles überragender Bedeutung sind. Aber nicht blos über die finanziellen Hilfsmittel des Avignoneser Hofes unterrichten sie uns ausgiebig, sondern alle päpstlichen Handlungen, die einer Unterstützung mit klingender Münze bedurften, also militärische, diplomatische, politische Unternehmungen jeder Art erhalten reiches Licht aus diesen Registern. Beispielsweise erfahren wir (II 172), daß Clemens VII. in den neun Jahren von 1385—93 nahezu eine halbe Million Gulden für die Errichtung einer französischen Monarchie in Süditalien an die Witwe und den Sohn Ludwigs I. von Anjou verschwendete, ferner (II 184), daß er 1391 den Feldzug Johanns III. von Armagnac mit zahlreichen Zahlungen unterstützte, ganz gegen die bisherige Annahme, denn dieser von den Florentinern gegen Giangaleazzo von Mailand heraufbeschworene Söldnerführer durchkreuzte die umfassenden politischen Pläne, die damals zwischen Paris, Avignon und Mailand gesponnen wurden, und es war ein Beweis von großer Directionslosigkeit der avignoneser Politik, daß sie von ihm nebenbei Förderung ihrer auf Rom gerichteten Wünsche erwartete. In dem Siege des Mailänders bei Alessandria wurden sie erstickt. Es war eine der vielen Enttäuschungen, welche die Pläne Clemens' VII., sich mit Gewalt in Italien festzusetzen, erfuhren, seit er in Folge der Niederlage seiner bretonischen Söldner bei Marino (April 1379) aus der Halbinsel hatte weichen müssen. Leider erfahren wir durch V. (I 173), daß der Glanz des von italienischen Söldnern über die Fremden bei Marino erfochtenen Sieges getrübt wurde durch die Bereitwilligkeit eines Teiles der Sieger, gegen gute Zahlung zu der Fahne des besiegten französischen Papstes überzugehen. Aus derselben Quelle, den Introitus und exitus, vernehmen wir (II 281. 284. 285. 287. 295. 304) von zahlreichen Gesandtschaften Clemens' VII. an König Wenzel und in verschiedene Teile Deutschlands. Es wird sich fragen, ob diese Nachrichten von deutschen Forschern noch besser nutzbar zu machen sind. — Natürlich werfen die Ausgabeverzeichnisse auch Licht auf die Hofhaltung des Papstes, z. B. (II 388) auf seine Liebhabereien für wilde Thiere, für Spielleute, für Edelsteine und andrerseits auf die Einnahmen der Kardinäle.

Ich darf nicht versuchen, ohne Gefahr den zugemessenen Raum zu überschreiten, den Gang der Darstellung in großen Zügen zu verfolgen, aber ich möchte wenigstens noch auf einige interessante Ergebnisse hinweisen. Aus einigen offiziellen Schriftstücken, die aus

dem Juni und Juli 1378 stammend aus dem ersten Pontifikatsjahr Urbans VI. datiert sind, geht hervor, daß Frankreich und auch der Hof damals, in den ersten Monaten nach der Wahl vom 8. April, Urban VI. als wahren Papst anerkannte. Die ungeschickte Taktik Urbans, der spät eine schlecht gewählte Persönlichkeit an Karl V. schickte, erleichterte es den Kardinälen den König zu gewinnen. V. schildert Karls Vorgehen als ein sehr kluges. Während er schnell als gelehriger Schüler der Kardinäle seine Stellung nahm, hielt er sich doch öffentlich längere Zeit zurück, er übte zunächst keine Pression auf die öffentliche Meinung, aber er ermutigte die Kardinäle durch einen Brief, der sie des Rückhaltes an Frankreich versicherte, kurz vor der Wahl Clemens VII. zu weiterem Vorgehen und lenkte weiter mit ruhiger sicherer Hand Frankreich zur Oboedienz Clemens' VII. In kurze Wort gefaßt erscheint die Stellung Karls V. so: er ist nicht der Urheber des Schismas, wie man irrtümlich behauptet hat, aber er ist unter dem Einfluß der Kardinäle bestimmend geworden für die Haltung Frankreichs im Schisma. Seine eigene Stellung zur Wahlfrage war nicht immer dieselbe, gegen Ende seines Lebens im Jahre 1380 stand er der Idee durch ein Konzil das Schisma zu beseitigen viel freundlicher gegenüber als vorher. Er war kein Freund der via facti, der auf gewaltsame Einsetzung des Gegenpapstes in Rom gerichteten Bestrebungen. Seine Politik unterscheidet sich scharf von dem ehrgeizigen Thatentriebe seines Bruders Ludwig von Anjou, dessen enger Anschluß an Clemens VII. auf politischen Hintergedanken, auf dem Verlangen nach einer italienischen Königskrone beruht. Es ist bekannt, daß 1379 über einen für Ludwig zu gründenden päpstlichen Vasallenstaat, ein Königreich Adria, zwischen ihm und Clemens VII. geheime Verhandlungen gesponnen wurden, während im nächsten Jahre Ludwig als Adoptivsohn der Königin Johanna von Neapel Ansprüche auf deren Königreich gewann. V. glaubt (I 188) feststellen zu können, daß das eine Project nicht durch das andere abgelöst wurde, vielmehr Clemens geneigt war, auch dem künftigen Erben Neapels im Widerspruch mit allen Traditionen zugleich jenes Königreich Adria zu gewähren. Er war ein verzweifelter Spieler, der sich wohl hütete, diese Pläne seinen Kardinälen mitzuteilen. — Bei Lebzeiten Karls V. war die Politik Frankreichs nur darauf gerichtet, auf friedlichem Wege Fürsten und Völker zur Anerkennung des Widerpapstes zu bewegen.

In eingehender untersuchender Darstellung behandelt V. die Stellung der einzelnen Staaten des Abendlandes zum Schisma. Auch dafür, wie für so manche Teile seines Werkes konnte er sich stützen



auf vorausgeschickte, in Zeitschriften veröffentlichte Abhandlungen. Er hat sie, soviel ich sehe, im Allgemeinen in das Buch herübergenommen, ein Verfahren, das sich wegen der reichhaltigen Quellenmitteilungen in den Anmerkungen allerdings empfahl, aber doch auch schuld daran ist, daß das Buch einigermaßen den Charakter einer Sammlung von Einzelabhandlungen deskriptiver Natur trägt. Ich hebe nur einige die deutsche Geschichte berührende neue Ergebnisse hervor. Aus gedrucktem und ungedrucktem Material führt V. (I 280) den Beweis, daß der Wittelsbacher Herzog Albrecht, Statthalter des Hennegau, Schwiegervater König Wenzels, unter französischem Einfluß sich zu Clemens VII. hielt. Nicht gleich unbekannt war die Thatsache, daß der Oheim des deutschen Königs Herzog Wenzel von Luxemburg-Brabant Gesandte Karls V. und Clemens' VII. auf dem Frankfurter Reichstag im September 1379 einführte. Sie war uns durch das Chron. Moguntinum, das V. hier nicht berücksichtigt, bekannt geworden. Aber neu ist der Inhalt der Vorschläge, welche Herzog Wenzel im Auftrage König Karls der Versammlung zu machen hatte: Entscheidung durch einen Ausschuß von Klerikern und vornehmen Weltlichen oder auch durch ein Generalkonzil mit Disputationen der Kleriker und sonstiger Erörterung der Wahlfrage[1]). Die deutschen Fürsten wollten nichts davon wissen. Die Vorschläge aber erinnern merkwürdig an diejenigen Heinrichs von Langenstein in dem einige Monate früher verfaßten ›Friedensbrief‹. V. hat dies nicht beachtet. Seine Quelle sind zwei Briefe Karls V. ohne Datum an die beiden überlebenden italienischen Kardinäle. Er hat (I 294 und 321) den einen zum Teil, den andern vollständig mitgeteilt aus jener reichen Briefsammlung einer Cambrayer Handschrift (nr. 940, alte Nummer 839), der Kervyn de Lettenhove für seine Anmerkungen zu Froissarts Chronik schon so viele wertvolle Stücke entnommen hatte. V. sagt mit Recht, daß jene beiden Briefe in den ›Reichstagsakten‹ abzudrucken seien, ich füge hinzu, jener ganze Codex müßte einmal systematisch untersucht und ausgebeutet werden. — Einige wertvolle Ergebnisse enthält das erste Kapitel des zweiten Buches über die Streitigkeiten, die

1) Die beiden bezüglichen Briefe Karls V. drücken sich verschieden darüber aus. In dem einen (p. 294) heißt es: *quatinus aliquam vellent viam eligere, per quam hujus negocii serie equa lance librata, clericorum et aliorum procerum elegancium adunandorum in numero condecenti deliberationibus et conciliis posset lux vera ... discerni,* in dem andern sagt der König, daß die beiden Kardinäle für die *via consilii generalis* arbeiten und daß er jetzt diesen Weg auf dem Frankfurter Reichstag durch den Herzog von Brabant hat empfehlen lassen. Die deutschen Stände *calliditate detestabili renuerunt, asserentes factum hujusmodi disputacionibus clericorum seu discussioni cuicumque se non velle subicere seu submittere quoquomodo.*

zwischen der französischen Regierung und der Universität Paris nach dem Tode Karls V. ausbrachen. Alle Forscher hatten bisher auf Grund der Erzählung des Mönches von St. Denys angenommen, daß schon damals von Ludwig v. Anjou unterstützte Gelderpressungen des Papstes den Unwillen der Pariser Professoren hervorriefen. Nun führt V. (I 337) durch Vergleichung der Texte den Beweis, daß die bezügliche Erzählung entnommen ist aus der Einleitung zu einer königlichen Ordonnanz vom 6. Oktober 1385 (vergl. II 392) und für das Jahr 1381 solche Erpressungen nicht anzunehmen sind. — Im Frühjahr dieses Jahres trat die Universität stark für die Berufung eines Konzils ein. Die Nachricht, daß Peter von Ailly als ihr Sprecher bei Hofe aufgetreten sei, war neuerdings auf lebhafte Zweifel gestoßen, weil der Mönch von St. Denys vielmehr den Professor der Theologie Johann Rouce als Sprecher der Universität vor Ludwig von Anjou nennt und man Ailly den Mut nicht zutraute (vrgl. Kneer, die Entstehung der konziliaren Theorie (1893) S. 27). Nun vereinigt V. (I 340) die Nachrichten des Mönchs mit den Erinnerungen Gersons und Aillys: letzterer habe, während die Stellung der neuen Regierung zur Konzilsfrage noch nicht bekannt gewesen sei, in einer schönen Rede eine offiziöse Anfrage gestellt, für die er keineswegs besonderen Mannesmutes bedurfte, der Herzog hätte sie mit schönen Worten erwidert, durch den abweisenden Empfang der nachfolgenden offiziellen Gesandtschaft der Universität unter ihrem freimütigen Sprecher Johann Rouce seien dann plötzlich alle Illusionen zerstreut worden. — Dem Terrorismus, den Ludwig von Anjou damals in Frankreich aufrichtete, entsprach der von vornherein verfehlte Versuch durch die Entscheidung der Waffen das römische Papstthum zu stürzen. Ludwig von Anjou hat sich gewiß wenig Gedanken darüber gemacht, ob die Hoffnungen Clemens' VII. auf diesem Wege obzusiegen Träumereien seien, ob ein voller kriegerischer Erfolg in Unteritalien die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit mit sich bringen werde? — Wie er mit aller Energie und mit Unterstützung der Viscontis an die Eroberung des Königreichs Neapel ging, hatte V. in einer besonderen trefflichen Abhandlung geschildert, die wir nun zu Anfang des zweiten Bandes wiederfinden. Das früh durch den Tod Ludwigs von Anjou unterbrochene Unternehmen hatte wenigstens den Erfolg aus dem Erbe der Königin Johanna die Provence für einen französischen Prinzen zu retten. — Auf einem zweiten Hundert Seiten dieses Bandes behandelt V. die italienische Politik der Höfe von Paris und Avignon in den Jahren 1385—1394. Sorgfältige Untersuchungen französischer und italienischer Gelehrten neueren Datums, zuletzt E. Jarrys, sind schuld daran, daß V. hier verhält-

nismäßig wenig Neues zu bieten vermochte. Ich übergehe das folgende ziemlich breit geratene Kapitel über die Anerkennung Clemens' VII. in Kastilien, Aragon und Navarra, die Schwankungen und den Abfall Portugals, über den Clementismus im Orient und in Flandern, ferner das fünfte Kapitel des zweiten Buches, das sich in erster Linie mit der Wiederherstellung der kirchlichen Einheit im deutschen Reiche beschäftigt. In dem Schlußkapitel schildert V. den steigenden Unwillen des französischen Volkes, insbesondere des Klerus und des Hofes über die Aussaugungen Clemens' VII. und seiner Kardinäle. Dem Klerus und insbesondere der Pariser Universität wird das Verdienst des Unionsprogramms zugesprochen (II 393, vgl. 415) im Gegensatz zu deutschen Forschern (Th. Müller, K. Müller, Ztschr. für Kirchengesch. VIII 232, Beß, dessen hier schon einschlagende Studien z. Gesch. des Konst. Konzils I 1891 V. nicht benutzt), die den Herzog von Burgund dafür in erster Linie verantwortlich machen und die Bedeutung der verschiedenen Parteien am französischen Hofe, den Gegensatz von Burgund und Orléans (so auch Jarry, vgl. II 199) stärker betonen. Die Behandlung der italienischen Politik und der Unionsfrage in verschiedenen Kapiteln ist darauf wohl nicht ohne Einfluß gewesen. — Der Band schließt mit dem Tode Clemens' VII. und mit einer bemerkenswerten Auslassung über die Wünsche und Enttäuschungen, die sich in Frankreich an das Papstthum Clemens' VII. knüpften: Wie in den 70 Jahren vorher sollte in Avignon das Haupt der allgemeinen Kirche seine Residenz haben. Aber als sich nun zeigte, daß Clemens VII. nie mehr als die halbe Christenheit zur Anerkennung bewegen werde, da erwies sich der Vorteil dieses französischen Papstthums gering im Verhältnis zu den Lasten und den Gefahren für die Kirche, welche das Schisma mit sich brachte, und man drängte auf Wiederherstellung der kirchlichen Einheit. — Wer die zwei Bände V.s aufmerksam gelesen hat, wird dem Verfasser eine Fülle von Belehrung verdanken, er wird aber auch mit Schrecken beobachtet haben, von wie großem Mangel an hervorragenden Persönlichkeiten die Zersetzung der mittelalterlichen Welt begleitet war. Vielleicht war das nur natürlich in einer Zeit, wo von zwei Centren aus die Freiheit des Denkens unterdrückt wurde [1]).

1) Vergl. über die Maßregeln gegen die Urbanisten in Frankreich I 309, 363, gegen die Clementisten in England I 243. Gegen Ende der Regierung Clemens VII. erlaubte Karl VI. den Mitgliedern der englischen Nation an der Pariser Universität sich zum italienischen Papst zu halten, wenn es ihnen gut schien, II 411 ff.

Marburg, August 1897. K. Wenck.



Kriege unter der Regierung der Kaiserin Königin Maria Theresia. Oesterreichischer Erbfolgekrieg 1740—1748. Nach den Feld-Acten und anderen authentischen Quellen bearbeitet in der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des K. und K. Kriegs-Archivs. I. Band. 2 Teile mit 8 Beilagen. Wien. Seidel, 1896. 1125 S. 8°.

Anschließend an die Darstellung der ›Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen‹ hat die Direktion des K. und K. Kriegsarchivs eine neue große Publikation ›Den österreichischen Erbfolgekrieg‹ begonnen. Dieses Werk, eine Arbeit weit umfangreicher und schwieriger als der das gleiche Gebiet behandelnde Teil der vom preußischen Generalstabe edierten ›Kriege Friedrichs des Großen‹, wird 22 Feldzüge umfassen, die sich auf 8 Kriegsjahre verteilen.

Eine ausführliche Einleitung erläutert auf fast 800 Seiten die politischen, militärischen und finanziellen Zustände der österreichischen Länder und der Nachbarstaaten. Die vielfachen Veränderungen, denen die habsburgische Monarchie in einem Zeitraume von fast fünfzig Jahren unterworfen war, begründen diese Neubearbeitung des ersten einleitenden Bandes der Feldzüge des Prinzen Eugen.

Abweichend vom preußischen Generalstabswerke, treten die Verfasser der einzelnen in sich abgeschlossenen Aufsätze durch Namensunterschrift für ihre Arbeiten ein. Sehr zweckmäßig hat das österreichische Kriegsarchiv mit der Bearbeitung der Teile, die dem specifisch militärischen Gesichtskreise ferner liegen, hervorragende Fachgelehrte betraut. Die ›Vorbemerkung‹ unterrichtet klar und präcis über die zu Grunde gelegten Quellen. Selbstverständlich wird an erster Stelle unter der gedruckten Litteratur die Biographie Maria Theresias von Arneth genannt. Pietätvoll wird der Namen jener Männer gedacht, die vor Jahrzehnten in der Oesterreichisch militärischen Zeitschrift den österreichischen Erbfolgekrieg kritisch bearbeitet haben. Nicht gerechtfertigt scheint dem Recensenten der gegen die Redaktion der Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen erhobene Vorwurf, nicht alle vorhandenen Dokumente Friedrichs veröffentlicht zu haben: Herr Professor Koser hat leider bei Beginn seiner Publikation die militärischen Schreiben ausschließen müssen, ein Versehen, das in den späteren Bänden gehoben ist. Andere Lücken, die sich in allen Bänden vorfinden, erklärt der Umstand, daß die von manchen Originalen genommenen Abschriften verloren gegangen sind.

Es ist unmöglich, in dem Rahmen einer Recension allen Abschnitten in gleicher Weise gerecht zu werden; weshalb wir jenen Teilen, die am tiefsten in die allgemeine Geschichte eingreifen, besondere Berücksichtigung schenken werden.

Aus der Hand des höchst verdienten Leiters des Kriegsarchives, Herrn Feldmarschall-Lieutenant v. Wetzer, ist der erste Aufsatz hervorgegangen, der die ›Pragmatische Sanktion‹ behandelt. Ein besonders festes intimes Band hat von altersher die Länder des Hauses Habsburg nicht mit einander verknüpft, aber die gemeinsame Gefahr, das Vordringen der Osmanen, hat die einzelnen Völkerschaften genöthigt, zusammenzuhalten und die Untheilbarkeit der Gesammt-Monarchie auch beim Aussterben der Dynastie bewahrt zu wissen. Die größten Schwierigkeiten haben die ungarischen Stände bereitet, bis auch sie den jeweiligen Erzherzog von Oesterreich als ihren König anerkannten, nachdem die einzige ihrerseits gestellte Bedingung, daß von den Erblanden weder durch Teilung noch sonstwie ein Gebiet losgelöst werden solle, ihnen bewilligt worden war (S. 46). Eine absolute Sicherstellung der Untrennbarkeit der österreichischen Lande konnte selbstverständlich kein fremder Staat bieten; aber der Werth der verschiedenen Verträge, in denen Karl VI. die Nachfolge seiner Tochter zu sichern suchte, darf nach den Ausführungen des Herrn Verfassers nicht unterschätzt werden. Die zeitgenössische Richtung verlangte eben die Mitwirkung der europäischen Mächte bei Akten, deren Entscheidung in der Hand der beteiligten Nationen selber lag.

Der folgende Abschnitt ›Die Verfassung und Verwaltung der deutschen Erblande, der Niederlande und der Besitzungen in Italien‹ giebt mit Benutzung zahlreicher Einzelarbeiten ein übersichtliches Bild der Zustände jeder Landschaft vor den Reformen Maria Theresias. Oesterreich hatte damals noch ganz den Charakter eines ständischen Staates; die verschiedenen Behörden traten jede für sich als Vertreter verschiedener, ja entgegengesetzter Interessen auf. Der Verfasser, Herr J. Langer, bewegt sich nicht streng in den Grenzen eines militärischen Werkes. Neben Verwaltung und Justiz werden die Machtbefugnisse des Staates in Sachen der katholischen Kirche, die Lage des in allen Provinzen anders gestellten Bauernstandes, und die im Laufe der letzten Jahrzehnte in Folge der neuen Eroberungen geschehenen Verschiebungen in Handel und Wandel, in kürzerer oder längerer Weise gewürdigt.

Die Lage Ungarns beim Tode König Karls III. (Kaiser Karl VI.) hat vom ungarischen Standpunkte aus ein einheimischer Gelehrter, Herr Professor Marczali, einer besonderen Besprechung unterzogen.

Die Finanzlage Oesterreichs hat einen scharfen Kritiker in Herrn Professor Beer gefunden. Nach Beendigung der Türkenkriege 1719 war der richtige Zeitpunkt, um im Staatshaushalte Ordnung zu schaffen, was einer so zielbewußten Persönlichkeit wie dem Grafen

Starhemberg mit Unterstützung des Kaisers wohl gelungen wäre. Den Anforderungen der Heeresverwaltung entsprang in erster Linie das Leiden des chronischen Deficits; die ganze Leitung der Finanzen war und blieb trotz aller eingesetzten Kommissionen mangelhaft. Schon unbedeutender Summen halber geriet man in der Hofburg in die peinlichste Verlegenheit und suchte mit kleinlichen Mitteln Abhülfe zu schaffen. Der Kaiser wollte sich und seinem Hofe keine Einschränkungen auferlegen; vieles Geld verschlang die spanische Camarilla, die dem Kaiser nach Wien gefolgt war.

Professor Beer tritt der Ansicht entgegen, daß die Finanzlage Oesterreichs beim Ableben Karls VI. eine bessere gewesen sei als bei seinem Regierungsantritt. In höchst traurigem Zustande habe der letzte Habsburger seine Staaten der großen Tochter hinterlassen.

In dem Abschnitte »Das Wehrwesen Oesterreichs« giebt Herr Hauptmann Kienast einen ausführlichen Abriß der inneren Geschichte und Entwicklung der österreichischen Armee vor und während des Erbfolgekrieges. Besonders an dieser Stelle ist mit vielen traditionellen Erzählungen an der Hand der Akten und verschiedener in den Mitteilungen des K. und K. Kriegs-Archivs publizierter Aufsätze endgültig aufgeräumt worden. Mit großer Offenheit werden die zahlreichen Mißstände der Armee und deren Ursachen aufgedeckt. Zweifellos hatte der letzte unglückliche Türkenkrieg sehr viel verschuldet, doch haben weniger die Kämpfe an und für sich, als die mangelhafte Verpflegung und die Einwirkungen des Klimas den Bestand der Armee verringert. Auch die Heere der anderen europäischen Staaten, Preußen ausgenommen, befanden sich in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts mehr oder weniger im Rückschritt gegen die vorhergegangene Epoche; namentlich hatte sich die Tüchtigkeit der holländischen und französischen Armee vermindert. Die größte Schuld am Niedergange des österreichischen Offizierkorps wird der Käuflichkeit der Stellen und den sogenannten Appretationen (Einschub fremder Offiziere in das Regiment) zugeschrieben, die in Friedenszeiten zu Gunsten adliger Offiziersaspiranten gemißbraucht wurden. Sehr gefährlich erwiesen sich bei einer Mobilmachung die bedeutenden Soldrückstände, die der schlechten Finanzlage und dem unregelmäßigen Eingehen der Kontributionen entsprangen und Desertionen beförderten. Drastische Beispiele erzählt Herr Obrist Duncker im zweiten Bande, wie die Verschuldung einzelner Regimenter und des Offizierkorps den Marsch nach dem Kriegsschauplatze in Schlesien verzögert hat.

Wohl zu beachten ist die Widerlegung der angeblichen Gefahren, die Friedrich dem Großen in Mähren von der ungarischen In-



surrektion gedroht haben sollen. Die Massen ungarischen Volkes, welche der König in seiner Korrespondenz erwähnt, und die Droysen als thatsächlich vorhanden ansieht, schrumpfen nach den Akten auf recht kleine Zahlen zusammen [1]). Aus der vom Preßburger Landtage bewilligten Insurrektion zu Fuß (21, 622 Mann) wurden sechs neue bis auf den heutigen Tag existierende ungarische Regimenter, jedes 3000 Mann stark, errichtet. Die Insurrektion zu Pferde trat wirklich ins Leben, war aber militärisch so wenig brauchbar, daß die Königin vorzog, die Mannschaften der drei Insurrektionsregimenter des Sommers 1741 zur Verstärkung der regulären Husaren zu verwenden. Die schlechten mit der Insurrektion gemachten Erfahrungen bewirkten in Wien, daß man später auf diese Hülfe verzichtete.

Wir werden ferner ausführlich unterrichtet über die in dem letzten Lebensjahre Karls VI. entworfenen Projecte, wie die Zahl der Regimenter nach dem Belgrader Frieden analog dem früheren Verfahren zu reducieren sei. Zum Glück für Oesterreich war noch keiner der Vorschläge angenommen (nur ein Dragoner- und ein Husarenregiment waren entlassen), als der Tod des Kaisers eintrat. Die sehr ausfürlichen Tabellen des zweiten Bandes (S. 544) über die Stärke der österreichischen Armee berichtigen die Zahlen, die seit dem Erscheinen der ›Histoire de mon temps‹ als authentisch gegolten haben. Ranke taxiert zwar vorsichtig die Streitmacht Oesterreichs auf 80—100,000 Mann, andere Schriftsteller nehmen nur 80,000 an. Pajol in seinen ›Guerres de Louis XV.‹ nennt 82,000 Mann effektiv, dieselbe Zahl, wie die ›Histoire de mon temps‹. Ein wesentlich günstigeres Bild, als früher angenommen, geben die sorgfältigen von Herrn Obrist Duncker schon vor zehn Jahren veröffentlichten Zusammenstellungen. Anstatt eines Sollstandes von 108,400 Mann war die Infanterie am 5. November 1740 nur 75,653 Mann stark, während die Kavallerie mit 32,239 Mann nur ein Manko von 3,8° aufwies; bei den Husaren war ein größerer Abgang zu konstatieren. Der Effektivstand der ganzen Armee betrug 107,892 Mann; Frankreich, die größte Militärmacht Europas, hatte 1740 auch nicht mehr als 100,000 Mann Infanterie und 20,000 Mann Kavallerie unter Waffen. Im Kriegsfalle machte sich aber dort bei dem Rückgange der Bevölkerung und dem Aufhören der auswärtigen Werbung (namentlich in der Schweiz und in Italien) der Mangel an Rekruten so fühlbar, daß die Bataillone anstatt mit 700 nur mit 550 Köpfen 1741 ins Feld rücken konnten.

1) S. Mittheilungen des K. und K. Kriegs-Archivs. Neue Folge. Band IV und V.

Die Armeen der übrigen Staaten, die sich am Erbfolgekriege beteiligt haben, Preußen, Frankreich, Baiern u. s. w. finden die ihnen zukommende Berücksichtigung. Neben der französischen ist naturgemäß der preußischen Armee die größte Beachtung geschenkt. In deren Beurteilung schließt sich das österreichische Generalstabswerk eng den ›Kriegen Friedrichs des Großen‹ an, ohne auf das Recht der Kritik zu verzichten. Ein besonderes Lob erntet das sächsische Heer, das sehr gut geschult und discipliniert war. Dagegen erfahren die bairischen, in der Friedenszeit arg vernachlässigten Truppen, eine scharfe Verurteilung.

Ungern vermißt man, da doch selbst die unbedeutenden Kontingente der geistlichen Territorien aufgezählt werden, jegliche Erwähnung des braunschweigischen Korps, das an Tüchtigkeit die meisten Truppen der anderen deutschen Staaten überragte, und im Jahre 1740 über 7000 Mann zählte. Allerdings hat der Herzog von Braunschweig am österreichischen Erbfolgekriege keinen Anteil genommen, aber einige seiner Regimenter standen 1739 unter kaiserlichem Befehl, und 1741 überließ er mehrere hundert Rekruten dem Könige von Preußen zur Formation eines neuen Regiments.

Gar zu knapp ist das Wehrwesen der süd-europäischen Staaten, namentlich Sardiniens, behandelt, denn leider hat die Direktion auf die Sendung von Offizieren in die spanischen und italienischen Archive verzichtet. Und gerade die Organisation der kleinen, aber tüchtigen Armee Karl Emanuels III. hätte eine Specialforschung gelohnt. Wir erfahren nichts näheres über die im Frieden beurlaubten Provinzialregimenter und die Herkunft der Fremdenregimenter, deren Inhaber zum Teil deutsche Namen führen.

Kürzer muß sich Recensent bei der Besprechung der beiden ersten Aufsätze des zweiten Halbbandes fassen. ›Die Kriegführung zur Zeit des Erbfolgekrieges‹ (Verfasser die Herren Oberlieutnant Binder v. Kriegstein und Christe) wird an der Hand der zeitgenössischen Militärlitteratur, der Werke des Grafen Moritz v. Sachsen und Khevenhüllers, des begabtesten Schülers des Prinzen Eugen, erläutert. Gegen die Epoche Waldsteins und Gustav-Adolphs hatten die Heere ebensoviel an Beweglichkeit eingebüßt, als sie anderseits an Regelmäßigkeit der Verpflegung gewonnen hatten. Die Erzählungen von der übertriebenen Schonung der Länder von Seiten der kriegsführenden Nationen entsprechen nicht dem Thatbestande; namentlich hausten die Franzosen überall barbarisch, wohin sie kamen (S. 679). In Folge der gleichen Ausbildung und Zusammensetzung waren die Truppen der europäischen Staaten zu Anfang unserer Epoche gleich leistungsfähig und gleich empfindlich. Friedrich der Große verfügte

allein dank der darauf verwandten Arbeit seines Vaters über eine Armee, die sich merklich über die andern zeitgenössischen Heere emporhob. Erst im bairischen Erbfolgekriege haben die Oesterreicher diesen Vorsprung der Preußen eingeholt (693).

»Die militärische und geographisch-statistische Beschreibung des Kriegsschauplatzes« (Verfasser Herr Hauptmann Hofmann), die in den Feldzügen des Prinzen Eugen auf 60 Seiten absolviert worden ist, beansprucht hier 150 Seiten; kämpften doch österreichische Armeen in den Jahren 1740—48 gleichzeitig auf vier verschiedenen Kriegstheatern! Die Hülfsquellen, die sich den kriegsführenden Parteien in den verschiedenen Landstrichen boten, finden eingehende Würdigung. Der Aufsatz giebt ein klares, anschauliches Bild der geographischen Beschaffenheit der Länder, ihrer größeren und geringeren militärischen Gangbarkeit, der Ausdehnung des Straßennetzes und des Zustandes und Werthes der vorhandenen Festungen. Ein Gebiet wie Böhmen mit seinen Ebenen und Getreidereichthum war ein idealer Boden für die damaligen Strategen; dagegen legten nicht nur Gebirgsgegenden, sondern auch die Lombardei, wo die gartenähnliche Bebauung jeden Reiterangriff unmöglich machte, den militärischen Operationen jener Zeit Hemmnisse in den Weg, die wenige Feldherren zu bewältigen verstanden.

Herr General v. Wetzer führt uns in den beiden letzten Abschnitten des ersten Bandes (»der Wiener Hof und die Lage der europäischen Mächte« und »die politische Vorbereitung zum Kriege«) in die eigentliche Darstellung ein. Neue Ergebnisse sind nicht gewonnen, doch ist mit Hülfe bisher unbenutzter Korrespondenzen die Haltung Spaniens und Frankreichs beim Tode Karls VI. schärfer präcisiert worden. Mehr Kürze und Zusammenfassung hätte namentlich bei dem zuerst genannten Kapitel nicht geschadet; nachdem sich Pribram der undankbaren Aufgabe einer exakten Untersuchung der für beide Staaten (Brandenburg und Oesterreich) wenig ehrenvollen Verhandlungen über den Schwiebusser Kreis unterzogen hat, wäre hier ein kurzes Resumé nach dem Vorbilde Erdmannsdörffers völlig genügend gewesen. Auch wird niemand an dieser Stelle eine ausführliche Widerlegung der preußischen Erbansprüche auf Schlesien erwarten.

In Wahrheit kam es nach den Ausführungen des Herrn Verfassers den Mächten, die Ansprüche an das Erbe des letzten Habsburgers erhoben, nur darauf an, die Nothlage der Thronerben zum eigenen Nutzen auszubeuten, was von sächsischer Seite unter Hinweis auf die preußische Politik offen eingestanden wurde (S. 932).

Von Versehen ist die Darstellung nicht ganz frei geblieben.

Leopold I. hat nicht die königliche Würde dem Kurfürsten Friedrich verliehen (S. 961); dieser hat nur um die Anerkennung des königlichen Titels von Seiten Oesterreichs nachgesucht (vgl. Erdmannsdörffer II 137). Viel zu hoch ist die Angabe auf S. 963, daß im preußischen Staatsschatze sich beim Regierungsantritte Friedrichs 10 Millionen Thaler befunden hätten. Die histoire de mon temps spricht von 8,700 000 Thalern; in Wirklichkeit hat sich die Summe nach Ranke und Schmoller auf etwa 7 Millionen belaufen.

Leider ist ein Aufsatz Max Lehmanns im 67. Bande der Historischen Zeitschrift über das Heer Friedrich Wilhelms I. dem Verfasser entgangen; er würde sonst nicht der alten Tradition gefolgt sein, nach der im Jahre 1733 die Kantonverfassung in Preußen eingeführt wurde. Im genannten Jahre hatten die Regimentsinhaber bereits das Recht, Landeskinder zu enrollieren. Der König wies nur damals jedem Regimente seinen eigenen Kanton zu und suchte gleichzeitig den vorhandenen Mißständen bei der Enrollierung abzuhelfen.

Indem der Herr Verfasser den Rechtsbrauch der Zeit zu Grunde legt, beurteilt er die Lage der Protestanten in Schlesien nicht so ungünstig, als gewöhnlich angenommen wird (S. 1064). Gewiß überschritten die den protestantischen Schlesiern gewährten Konzessionen weit das Maß, das sonst Andersgläubigen damals bewilligt wurde. Die Lutheraner der andern österreichischen Erblande hätten eine beschränkte Zahl von Gnadenkirchen sehr dankbar aufgenommen. Ihre Glaubensgenossen in Nieder-Schlesien besaßen aber nicht genügende Garantien für die Zukunft. Nur aus der Furcht, in der Freiheit ihres Bekenntnisses noch mehr eingeschränkt zu werden, erklärt sich der Enthusiasmus, mit dem die protestantischen Schlesier den Einmarsch Friedrichs begrüßten.

Aus der Politik Friedrichs gleich nach seiner Thronbesteigung, seinen Verhandlungen mit Kardinal Fleury und seinem Verhalten bei der Nachricht vom Ableben Karl VI. folgert Herr v. Wetzer mit Recht, daß der König bereits im Sommer 1740 auf Grund der Erbfolge in Jülich-Berg einen Conflict mit Oesterreich vorbereitet habe (1088). Denn es ist höchst unwahrscheinlich, daß Friedrich die Geduld gehabt haben soll, erst beim Aussterben des Hauses Habsburg, das bei dem Alter (56 Jahre) und der Gesundheit des Kaisers nicht allzu bald zu erwarten war, seine schlesischen Ansprüche geltend zu machen.

Recensent kann nicht mit dem Schlußworte übereinstimmen, daß ohne Friedrichs Gewaltstreich wohl kein Schuß in Europa der österreichischen Erbschaft wegen gefallen wäre und sich die Kurfürsten von Baiern und Sachsen mit leeren Protesten hätten begnügen müssen (S. 1091). Nun bemerkt der Herr Verfasser an anderer Stelle,

daß Frankreich in dem spanisch-englischen Kriege nicht länger neutral bleiben konnte, und daß zwei Flotten aus Brest und Toulon im September 1740 nach den westindischen Gewässern ausliefen (S. 912). Die Kriegspartei des Versailler Hofes agitierte aber für einen Landkrieg, der bessere Chancen zu bieten schien. Die innere Lage Oesterreichs, der Ausgang des Türkenkrieges, der unerwartete Tod des Kaisers, die offenen Sympathien für Baiern in einem Teile der Bevölkerung, die wenig vertrauenerweckende Haltung der ungarischen Stände, alles lud die Nachbarn ein, den nie wiederkehrenden Moment nicht unbenutzt verstreichen zu lassen. Dabei ist die vorhandene und von der jungen Königin neu erweckte Lebenskraft der österreichischen Monarchie allgemein, nicht am wenigsten von Friedrich, sehr unterschätzt worden. Das ist sicher, daß es im Jahre 1741 Krieg in Europa und auch in Deutschland auf jeden Fall gegeben hätte. Ohne Friedrichs überraschenden Einmarsch in Schlesien wäre der Winter analog der Entwicklung des vorhergegangenen spanischen Erbfolgekrieges noch friedlich verlaufen, was Maria Theresias Herrschaft zu gute gekommen wäre. Soweit wir jetzt die allgemeine Lage überblicken, wäre eine preußische Occupation Schlesiens im Frühjahre 1741 sicher schon an den Wällen Glogaus und Breslaus zum Stillstand gekommen.

Neutralität oder uneigennütziges Eintreten für Oesterreich war dem preußischen Staate unmöglich aus Gründen, die eine Denkschrift des jungen Königs vom 7. Nov. 1740 mit großem Scharfsinn erörtert:

›*Si nous voulons attendre pour agir que la Saxe et la Bavière fassent les premières hostilités, nous ne saurions empêcher la Saxe de s'agrandir, ce qui est cependant entièrement contraire à nos intérêts, et nous n'avons, en ce cas, aucun bon prétente. Mais si nous agissons à présent, nous tenons la Saxe dans l'abaissement, ... nous la mettons hors d'état de pouvoir rien entreprendre*‹.

Außer der jugendlichen Ungeduld bestimmte also die Gefahr einer einseitigen Verständigung zwischen Oesterreich und Sachsen-Polen um den Preis einiger Kreise Nieder-Schlesiens Friedrich den Großen mit der Besetzung des streitigen Landes ein fait accompli zu machen. Das Fortbestehen des bisherigen Zustandes (Schlesien unter österreichischer Herrschaft) mußte einem preußischen Staatsmanne aus der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts immer noch erträglicher erscheinen, als August II. im Besitze des seine Länder trennenden Gebietes zu sehen.

Friedrich hat seinerseits nicht weniger einen ›Kampf ums Dasein‹ unternommen, als er Ende 1740 sich entschloß, eigenmächtig

in Schlesien einzudringen. Seine Persönlichkeit hat den Krieg für Oesterreich zu einem ungemein gefährlichen gemacht; die Konsequenzen seines Handelns führten ihn weiter, als er selbst gehen wollte, und haben ihn zum Vertrage von Klein-Schnellendorf, dem verhängnisvollsten Schritte seines Lebens, geführt.

Göttingen, September 1897. Ferdinand Wagner.

Beer, G., Der Text des Buches Hiob untersucht. Zweites (Schluß-) Heft. Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung, 1897. XVI, S. 89—257. 8°. Preis 5,60 Mark.

Mit unermüdlichem Fleiße hat Beer auf das erste Heft seines Textes des Buches Hiob, das in diesen Anzeigen 1896, S. 921 ff. besprochen wurde, das zweite umfangreiche Schlußheft folgen lassen und somit den kritischen Apparat zum Buche Hiob vollständig vorgelegt. Es gebührt ihm für seine mühevolle Arbeit, sowie der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, die durch eine Unterstützung die Drucklegung ermöglicht hat, lebhafter Dank von allen, die an der alttestamentlichen Wissenschaft Anteil haben.

Da dieses Schlußheft nach denselben Grundsätzen und in derselben Art gearbeitet ist, wie das erste, bereits ausführlich besprochene, so kann sich Referent diesmal mit einem empfehlenden Hinweise begnügen. Nur ist hervorzuheben, daß auch in diesem Teile der Verfasser selbständig durch Kritik und Konjektur die Herstellung des echten Textes gefördert hat, und es ist dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß der Verfasser nun auch den berichtigten Text mit einer Auswahl des Wichtigen aus dem Wuste des ganzen Apparates vorlegen, und die versprochene Untersuchung über die Echtheit größerer Abschnitte dabei geben möge. Ferner ist noch zu sagen, daß der Verfasser sich mit Recht durch das Erscheinen der Kommentare von Budde und Duhm nicht von der Vollendung seiner Arbeit hat abhalten lassen. Ein Vergleich dieser drei verdienstvollen Arbeiten zeigt, daß sowohl in der sogenannten niederen als auch in der höheren Kritik die Wege noch weit auseinander gehn und es keineswegs angebracht ist, die Hände in den Schoß zu legen.

Wismar, 30. Januar 1898. L. Techen.

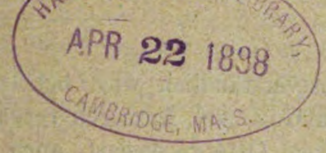


Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische
gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.



160. Jahrgang. **1898.**
Nr. IV. April.

Inhalt.

Berlin 1898.
Weidmannsche Buchhandlung.
SW. Zimmerstraße 94.

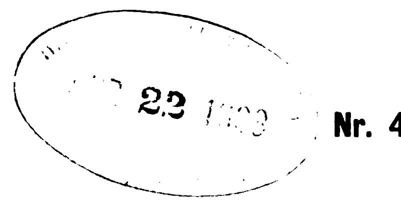
Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Geismar Chaussée 27 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.



T. Lucreti Cari De rerum natura libri sex. Revisione del testo, commento e studi introduttivi di Carlo Giussani. Vol. I Studi Lucreziani. Vol. II Libro I e II. Torino, Ermanno Loescher, 1896. (Collezione di classici greci e latini con note italiane.)

Als ich den Auftrag erhielt, erzählt im Vorwort der Vf., Lucrez für Löschers Sammlung zu commentieren, *era inteso che il mio lavoro si tenesse nei limiti e nel carattere di una edizione, se non propriamente scolastica . . . . tale, però, che non apparisse fatta pei filologi, ma per il pubblico colto e studioso in generale. E mio proposto è stato, infatti, di attenermi a questo concetto.* Diese Absicht ist nun freilich nicht durchgeführt, und was vielleicht der *pubblico colto e studioso in generale* dabei verloren hat, haben die Philologen und Philosophen gewonnen. Vf. hat bald bemerkt, daß noch sehr viel zu thun ist, ehe wir Lucrez wirklich verstehen können; er hat gesehen, daß man namentlich in Deutschland seit längerem bemüht ist, tiefer in die Gedankenwelt des Dichters und seines Meisters einzudringen, um über das hinauszugehen, was Munro geleistet hatte, und statt sich damit zu begnügen, aus dem bisher Gefundenen dies und das herauszulesen und für einen populären Zweck zurechtzustutzen, hat er selbst rüstig Hand ans Werk gelegt und gerade bei den schwierigsten Fragen eingesetzt. Nicht ohne Erfolg: außerordentlicher Scharfsinn und Energie des Denkens verbunden mit wohlthuender Begeisterung für den Stoff haben wenigstens auf einem Gebiet der Lucrezerklärung zu schönen Ergebnissen geführt. Es fehlt nicht an Bedenken im großen und kleinen; alles in allem dürfen wir uns über diesen Anfang lebhaft freuen und der Fortsetzung gern entgegensehen.

G. hat begreiflicherweise das Bedürfnis gefühlt, einige Hauptpunkte der epikurischen Lehre, über die noch Unklarheit herrscht, im Zusammenhang zu behandeln, um den Commentar zu entlasten. Eine Reihe solcher Aufsätze hatte er bereits seit 1893 an verschiedenen Orten, namentlich in den Schriften des *Istituto Lombardo* veröffentlicht: er hat sie mit vollem Recht im ersten Bande wieder ab-

drucken lassen und so allgemein zugänglich gemacht[1]), zwei neue (n. II und XI) sind hinzugekommen. Vorausgeschickt ist eine Einleitung, die auf 26 Seiten über Lucrez' Leben und Dichten, auf weiteren 56 über Epikur im allgemeinen handelt; und zwar wird hier vor allem die historische Stellung des epikurischen Systems ins Auge gefaßt. Geschickt geschrieben, erfüllt diese Einleitung vollauf ihren Zweck, die Hauptrichtungen epikurischen Philosophierens ins Licht zu stellen. So viel Zustimmung aber m. E. diese Würdigung des philosophischen Systems verdient, so starken Widerspruch fordert heraus, was Vf. hier und im *studio* I (*osscrvazioni a qualche fonte di Lucrezio*) über den litterarischen Nachlaß Epikurs vorbringt. Vergebens sucht er zunächst die Sammlung der *κύριαι δόξαι* als von Epikurs eigener Hand herrührend zu retten. Nur höchst ungern würde man sich überhaupt entschließen, an die Sonderbarkeit zu glauben, daß E. selbst ›Lichtstrahlen‹ aus seinen Werken ausgezogen und zusammengestellt habe: aber mit größter Bestimmtheit darf man behaupten, dass er diese Aufgabe mit mehr Geschick und Einsicht erledigt hätte als der Compilator unserer Sammlung. Die Bedenken hat Usener erschöpfend aufgezeigt; wenn wir von seinen Einwendungen auch eine oder die andere fallen lassen wollen, es bleiben genug übrig; um nur eine, von G. nicht berührte, zu erwähnen, so finden sich in unserer Sammlung ›*sententiae, quas ut in continua disputatione scriptas facile et intellegas et feras, ita libello memoriter ediscendo ineptissimas iudices, ut X. XX. XXIV et quattuor postremae*‹. Die Anordnung der *δόξαι* ist völlig willkürlich und principlos, das giebt G. zu: aber nicht der Autor, sondern unsere Ueberlieferung soll daran schuld sein: auf welchem Wege er sich die Confusion entstanden denkt, sagt er nicht, und schwer ist es allerdings, sich irgend einen solchen Weg zu denken. — Was aber das von Comparetti edierte ethische Bruchstück betrifft, das G. gegen Usener wieder Epikur selbst zuschreibt, so steht doch die Sache so: der Autor citiert die *κύριαι δόξαι*: es ist also nicht Epikur, wenn die *κύριαι δόξαι* erst nachepikurisch sind; sind aber diese von Epikur, so braucht deshalb das gleiche noch nicht vom Bruchstück zu gelten. Es wird darin bezüglich der *κ. δ.* nur gesagt, die beiden ersten Sprüche der *τετραφάρμακος* ständen an der Spitze, weil sie vom wichtigsten handeln: diese Wissenschaft ist doch nicht so tief, daß sie nur dem Verfasser selbst zugeschrieben werden könnte.

Im Herodotbrief hatte schon Brieger ›mangelhafte Composition

1) Eingehend hat bereits Brieger in Bursians Jahresber. Bd. 89 (1896) über diese *studi*, soweit sie damals erschienen waren, referiert. Ich nehme im folgenden gelegentlich darauf Bezug.



und Disposition‹ nachzuweisen versucht. Giussani geht darin noch viel weiter; aber während Brieger geneigt war, die Schuld auf die strafbare Gedankenlosigkeit und Flüchtigkeit des ›Vielschreibers von Gargettos‹ zu schieben, meint G., dies gehe über alle Grenzen des Glaublichen hinaus: auch hier ist es ihm der ›Zufall‹, der die Paragraphen des ursprünglich wohl disponierten Briefs wild durcheinander geworfen, auch ganze große Stücke ausgestoßen hat. G. ist ehrlich und kühn genug, auch selbst die Probe auf sein Exempel zu machen und einen Versuch vorzulegen, die ursprüngliche Anordnung des Briefes wieder herzustellen (*append.* I p. 12 ff.): die Mängel dieses Versuchs ließen sich leicht aufzeigen, fruchtbarer wird es sein, den Hauptanstoß G.s zu beseitigen: die angebliche Zerstückelung der Atomenlehre in fünf räumlich gesonderte Abschnitte. Man muß sich nur zunächst vor Augen halten, daß es gar nicht Epikurs Absicht war noch sein konnte, einen allumfassenden und systematischen Aufbau zu liefern, der in seiner geschlossenen Festigkeit den Zwecken der Propaganda dienen oder Anfeindungen gegenüber die lückenlose Einheit seiner Lehre nachweisen könne. Man kann, scheint es, nicht oft genug wiederholen, daß Epikur nicht für uns geschrieben hat, die wir nun einmal gezwungen sind, aus dem Briefe *tant bien que mal* epikurische Philosophie zu lernen; und man darf ferner nicht vergessen, daß auch z. B. in aristotelischen Schriften die Entwickelung einer Lehre sehr häufig, am Maßstabe unserer Methode gemessen, viel zu wünschen übrig läßt. Behält man aber dies im Auge, so fallen die scheinbaren Anstöße im Herodotbrief von selbst fort. Also: p. 7, 6—16 (Usener) soll den Zusammenhang unterbrechen. Aber es wird doch darin, nachdem von den Atomen nnd dem Leeren überhaupt gesprochen war, die Unbegrenztheit beider Principien nachgewiesen, nachher 7, 17 ganz ordnungsgemäß auf die Gestalt der Atome übergegangen, dann 8, 1 ff. von ihren Bewegungen gehandelt: damit ist für die Erkenntnis *τῆς τῶν ὄντων φύσεως* (9, 2) der Grund gelegt. Ergänzend und anhangsweise schließt sich nun 9, 4 die Bemerkung über die unendliche Zahl der Welten an: es wird ausdrücklich an die vorhergehende Erörterung über die unendliche Zahl der Atome erinnert, und die Bemerkung, die auch dort schon hätte gegeben werden können, war nur bei Seite gestellt, um zunächst bei den Urgründen zu verweilen. Was sonst über die Welten noch zu sagen ist, gehört nicht hierher und wird mit Recht erst weit später (§ 73) behandelt. Weiter nimmt Ep. (9, 12 ff.) die Lehre von den *εἴδωλα* vor, an die ganz naturgemäß die Wahrnehmungstheorie anschließt: da wir Qualitäten wahrnehmen, so ist am Schluß der hierher gehörigen Untersuchung (14, 14) die Belehrung darüber am

Platze, welche Qualitäten schon den Atomen, nicht erst den zusammengesetzten Körpern zukommen, und über die eine Atomqualität, die Größe handelt im Anschluß daran 15, 12—18, 2. Das hat auf das schwierige Problem der Stetigkeit und des unendlich Kleinen geführt, und auf eben dieses, auf das Gebiet der Zeit übertragen, läuft die Erörterung über die Schnelligkeit der Atombewegung 18, 15—19, 14 hinaus: da hierin die Schwere als Princip der Bewegung im unendlichen Raum vorausgesetzt wird, diese aber nur nach unten wirkt (*ἡ κάτω φορὰ διὰ τῶν ἰδίων βαρῶν*), so wird in einem vorgeschobenen Abschnitt (18, 3—14) die Annahme eines Oben und Unten im unendlichen Raum gerechtfertigt. So ist wenigstens m. E. dieser Einschub zu erklären: Epikur deutet es nicht an; seine Leser mochten sich's selbst sagen, und thaten sie's nicht, so schadete das ja auch nichts; wenn die *στοιχεῖα* einer Lehre aufgeschrieben werden, damit der Schüler sie dem Gedächtnis einpräge, so kommt es wenig darauf an, zu welcher Stelle ein isolierter Satz, wie der vom *ἄνω* und *κάτω*, eingereiht ist. — Der ganze bisher besprochene Teil des Briefes läßt also Zusammenhang und Fortschritt durchaus nicht vermissen; Epikur hätte gewiß auch anders anordnen können, aber dann hätte er auch anders geschrieben, und die einzelnen Stücke, so wie sie jetzt dastehen, in anderen Zusammenhang zu bringen, geht schlechterdings nicht an. Nur noch ein Wort über p. 10, 3 ff. Es ist von den *εἴδωλα* die Rede, und Epikur will die große Schnelligkeit ihrer Fortbewegung darthun. Dazu muß man aber erst wissen, worauf die größere oder geringere Schnelligkeit überhaupt beruht: auf der *ἀντικοπή* nämlich, dem Widerstand, den das sich bewegende findet. Diese Theorie wird also 10, 3—14 entwickelt; aus ihr in Verbindung mit der außerordentlichen *λεπτότης* der *εἴδωλα* wird dann 10, 16 gefolgert, daß diese *καὶ τάχη ἀνυπέρβλητα ἔχει* — ohne die vorhergeschickte Erörterung wäre dieser Beweis gar nicht zu führen. Gerade hier liegt die *ratio* der Anordnung so klar zu Tage, daß man sich wundert, wie Anstoß genommen werden konnte. —

Als Hauptquelle des Lucrez stellt auch G., wie andere vor ihm, Epikurs *μεγάλη ἐπιτομή* hin. Das läßt sich weder beweisen noch widerlegen, weil wir von der *μεγάλη ἐπιτομή* eben so wenig wissen wie von der *μικρὰ ἐπιτομή* (die G. fälschlich mit dem Herodotbrief identificiert: vgl. Usener p. 99 f.). Betrachtungen wie die zu I 635 ff.[1]) im Commentar angestellten, ob die betreffenden Stücke in der *μεγάλη ἐπιτομή* gestanden haben oder nicht, sind von vorn herein aussichtslos. Was man behaupten kann, ist nur, daß wenigstens im ersten

1) Ich citiere wie G.: er hat leider nicht die Lachmannschen, sondern die Bernaysschen Zahlen gewählt.

Buch I. einer epikureischen Vorlage folgte, die in der Disposition große Verwandtschaft mit dem Herodotbrief hatte; aber diese Disposition ist so aus der Lehre selbst erwachsen, daß sie sich in jeder Darlegung dieser Lehre, schriftlichen wie mündlichen, gefunden haben wird, also ist mit jener Behauptung nichts gewonnen. Mit Unrecht aber sucht G. über die Anlage der *μεγάλη ἐπιτομή* Näheres aus den einleitenden Sätzen des Herodotbriefes zu erschließen: darin ist nur von einer einzigen *ἐπιτομή*, nämlich eben dem Brief, die Rede: daß dieses für die beiden Classen von Schülern bestimmt ist, die Epikur dort unterscheidet, ergiebt sich ja unzweifelhaft aus dem Schlußsatze und ist ausführlich gezeigt schon von Bruns, Lucrezstudien p. 11 ff. 20 ff. Endlich halte ich G.s Versuch, in einem Falle bei Lucrez (I 418) auch directe Benutzung des Herodotbriefes nachzuweisen, aus denselben Gründen wie Brieger (a. a. O. 184) für verfehlt.

Von den übrigen *studi* lasse ich II (*inane*) V (*i quattro elementi nella polemica Lucreziana*) VIII (*animi iniectus e ἐπιβολὴ τῆς διανοίας*) X (*Postilla Lucreziana*, über III 198—827) und XII (*l'origine de linguaggio*) bei Seite, um den Rest etwas ausführlicher zu besprechen.

Einen wirklichen Fortschritt bezeichnet *st.* III über *συμβεβηκότα* und *συμπτώματα*, *coniuncta* und *eventa*: die schwierige Frage ist darin m. E. endgültig gelöst. Epikur spricht über die Distinction im Herodotbrief § 68 ff., für uns nicht leicht verständlich, so daß scheinbar Widersprüche sich ergaben; ›Epikur weiß also am Ende des Satzes nicht mehr, was er am Anfange geschrieben hat‹, sagte Brieger. Nach G.s zwangloser Erklärung[1]) ist alles in Ordnung. *Συμβεβηκότα* sind das, was wir physische Eigenschaften der Körper nennen würden; Eigenschaften, die entweder, wie z. B. Schwere, schon den Atomen eigen sind, oder die, wie z. B. die Farbe, durch das Zusammentreten von Atomen entstehen: all diese Eigenschaften zusammen machen die *φύσις* eines Dinges aus, und solange das Ding besteht — G. erinnert mit Recht an den Satz *quodcumque suis mutatum finibus exit, continuo mors est illius quod fuit ante* — so lange haften ihm auch diese Eigenschaften an, sie sind also *ἀΐδιον παρακολουθοῦντα*, oder wie Lucrez sagt *coniunctum est id quod nusquam*

1) Ich bemerke, daß die Ergänzungen, die Brieger a. a. O. 175 nach brieflichen Mitteilungen G.s giebt, nicht eben glücklich sind: Brieger durfte nur über ihnen nicht das Wesentliche der Sache übersehen. — Vor G. war Natorp dem Richtigen am nächsten gekommen; ich selbst hatte mich ihm in meinem Commentar zu Lucrez B. III p. 26 angeschlossen [aber ohne den Unsinn zu behaupten, den mich Giussani in seiner soeben erscheinenden Recension *Riv. di fil.* 1897 p. 477 behaupten läßt].

sine perniciali discidio potis est seiungi seque gregari — nimm dem Wasser die Eigenschaft des Flüssigseins, so ist es kein Wasser mehr, und laß das schwarze Haar eines Menschen ergrauen, so ist es zwar noch Haar, aber nicht mehr dieses Haar: die *θέσις* oder *τάξις* der Atome ist eine andere geworden; oder, wie L. II 769 sagt, etwas Schwarzes wird weiß, *materies ubi permixta est illius et ordo principiis mutatus et addita demptaque quaedam.* *Συμπτώματα* dagegen sind Eigenschaften, die nicht aus der physischen Zusammensetzung des Dinges resultieren, also auch nicht unlöslich mit ihm verbunden sind — der reiche Krösus kann arm werden, ohne daß sich an seiner physischen Beschaffenheit das geringste ändert. — Man konnte nun natürlich dem Epikur mit Spitzfindigkeiten kommen und etwa sagen: nach deiner Theorie bleibt ja nie irgend etwas in seiner physischen Beschaffenheit dasselbe: fortwährend fließen Atome ab und zu, auch altert jedes organische Gebilde unaufhörlich: wie kann es da noch ein *ἀΐδιον παρακολουθοῦν* geben? Was Epikur auf diese und ähnliche Feinheiten erwidert haben würde, weiß ich nicht, nur das eine läßt sich vermuten, daß sie ihn in seiner Ueberzeugung ebenso wenig irre gemacht haben würden, wie es auch gewichtigere Einwendungen gegen andere Punkte seiner Lehre gethan haben.

Auch über die höchst schwierige Lehre Epikurs von den ›kleinsten Teilen‹ *ἐλάχιστα* fördert G.s Untersuchung (*st.* IV *Atomid* cap. II), ohne doch, meine ich, ganz zum Ende zu gelangen. Wenn der ältere Atomismus den Argumenten der Eleaten gegen die Vielheit des Seienden glücklich entgangen zu sein glaubte, so hatte Aristoteles die Existenz von untheilbaren Größen energisch bestritten: Epikur sah sich genötigt, die mathematische Theilbarkeit der Atome zuzugeben, aber er ließ sie aus kleinsten Teilen bestehen, die selbst keine Ausdehnung haben und für sich nicht existieren können. Er sucht für diese paradoxe Lehre eine Analogie im Sinnlichen und glaubt sie auch gefunden zu haben: auch für die sinnliche Wahrnehmung giebt es *ἐλάχιστα* kleinste Teile, die nicht für sich, sondern nur als ›Aeußerstes‹, *ἄκρα*, bei Lucrez *cacumina*, sichtbar sind: ihre Summe bildet den sichtbaren Körper, wie die Summe der intelligibeln *ἐλάχιστα* das Atom, das um so größer ist, je mehr *ἐλάχιστα* es enthält. Das alles setzt G. klar und anschaulich auseinander, und ich kann in den Hauptpunkten seinen Versuch, die abstruse Lehre unserem Verständnis näher zu bringen, durchaus gutheißen; aber seine Interpretation des betreffenden Abschnittes im Herodotbrief — eines der schwierigsten freilich — leidet an vielen Stellen Schiffbruch, und seine Interpretation der Lehre führt wenigstens an einer Stelle über das hinaus, was unsere Quellen uns zu behaupten

gestatten. § 56 p. 17, 1 *οὐ δεῖ νομίζειν ἐν τῷ ὡρισμένῳ σώματι ἀπείρους ὄγκους εἶναι οὐδ' ὁπηλίκους οὖν* heißt nicht ›Teilchen von unendlicher Zahl oder beliebiger Größe‹, sondern ›auch nicht von beliebiger Größe‹ — man mag sie annehmen so klein man will, es können doch nicht unendlich viele sein. Im ersten Satz von § 57 hängt nach G.s Schreibung und Erklärung das einleitende *οὔτε* in der Luft und das *τε* in *πῶς τ' ἄν* ist so, wie er es auffaßt, grammatisch unmöglich, ebenso wie in *οὐ τῷ βαδίζοντι*, was er für *οὕτω* oder *τοῦτο* schreibt[1]), der Artikel (*βαδίζοντι* ›wenn man geht‹). § 58 p. 17, 7 heißt *τὸ ἴσον* nicht ›das ihnen gleiche‹, d. h. die nebenliegenden *cacumina*, sondern ›das eine immer gleich große, teillose‹. § 59 p. 17, 16 heißt *μικρόν τι μόνον μακρὰν ἐκβάλλοντες* nicht ›nur daß diese (Größe) um sehr viel kleiner ist‹, sondern ›indem wir nur etwas kleines sehr weit (in Gedanken) sich ausdehnen ließen‹, und *ἀμιγῆ πέρατα* sind nicht *estremità non composte di parti*, sondern *πέρατα*, die nicht in Berührung mit einander stehen, s. u. — Trotz der bestechenden Darlegung G.s (auch im app. II zu diesem Capitel) kann ich mich nicht entschließen, in *ὄγκοι* einen terminus technicus zu sehen, den Lucrez *cacumina* übersetze, und der die Molekeln eines Körpers bezeichne, d. h. seine kleinsten Bestandteile, die schon die Eigenschaften des betreffenden Körpers oder Substanz besitzen: das wird nirgends ausdrücklich gesagt, wie man unbedingt erwarten müßte, und es läßt sich gar nicht behaupten, daß Epikur irgend einen festen Termin ins Auge gefaßt habe, wo die vereinigten Atome aufhören bloß Atome zu sein, wo die Vereinigung den Charakter der betreffenden Substanz annimmt: *ὄγκος* heißt überall nur ein Quantum von Materie, dessen Größe völlig unbestimmt ist. — Sehr schwierig ist der Begriff der *μετάβασις*, der in dieser Erörterung Epikurs eine große Rolle spielt: die nächstliegende Erklärung ›Bewegung, Ortswechsel‹ ist ausgeschlossen. Daraus, daß die Zahl der *ὄγκοι* in in einem Körper beschränkt ist, folgt nach Ep. nicht nur, daß die unendliche Teilbarkeit zu beseitigen ist, *ἀλλὰ καὶ τὴν μετάβασιν μὴ νομιστέον γενέσθαι ἐν τοῖς ὡρισμένοις εἰς ἄπειρον μηδ' ἐπὶ τοὔλαττον*. Das kleinste sinnlich Wahrnehmbare ist *οὔτε τοιοῦτον οἷον τὸ τὰς μεταβάσεις ἔχον οὔτε πάντως πάντῃ ἀνόμοιον, ἀλλ' ἔχον μέν τινα κοινότητα τῶν μεταβατῶν, διάληψιν δὲ μερῶν οὐκ ἔχον*. Der Gegensatz zu den *μεταβατά* ist *ἀμετάβατα*, wie Usener p. 18, 1 richtig für *ἀμετάβολα* schreibt. G. erklärt die *μετάβασις ἐπὶ τοὔλαττον* sehr hübsch: wenn man in einem begrenzten Körper von einem Teile

1) und ebenso die Auffassung, die er hier zur Wahl stellt, als könne die Negation von *οὐκ ἔστιν* bei dem *ὑπάρχειν* noch fortwirken: *οὐκ ἔστι μὴ οὐ* ist ein Begriff.

übergehe etwa zu einem halb so kleinen benachbarten, von da wieder zu einem halb so kleinen, so könne man das doch nicht ins unendliche fortsetzen, sondern müsse an einen Teil gelangen, von dem aus diese *μετάβασις ἐπὶ τοὔλαττον* nicht mehr möglich sei: eben zu einem *ἐλάχιστον*. Ich glaube, damit ist so ziemlich das Richtige getroffen, und möchte nur dann *τὰ ἀμετάβατα* nicht mit G. erklären als die Teile, in denen jederzeit ein Fortschreiten von einem Punkt zum anderen nicht mehr möglich ist, sondern als die Teile, die so klein sind, daß man von einem unter ihnen nicht zum anderen fortschreiten kann. Es ist ärgerlich, daß wir diesen oder verwandten Ausdrücken weder bei Aristoteles noch in späteren Erörterungen über diese Frage begegnen; mir scheint aber doch zweifellos, daß Epikur sich hier mit dem von Aristoteles aufgestellten Begriff der *συνέχεια* abzufinden sucht. Aristoteles lehrt, die stetige Größe bestehe aus Teilgrößen, deren *πέρατα* sich berühren, *τοῦτο δ' οὐχ οἷόν τε δυοῖν ὄντοιν εἶναι τοῖν ἐσχάτοιν* (Phys. 227 a 13), daher *συνεχῆ ὧν τὰ ἔσχατα ἕν* (ebd. 231 a 22). Darum könne keine stetige Größe aus unteilbaren Größen bestehen, *οὐ γάρ ἐστιν ἔσχατον τοῦ ἀμεροῦς οὐδέν* (ebd. 28); also müßten die unteilbaren Größen entweder ganz auseinanderliegen oder zusammenfallen. Keineswegs, sagt Epikur; die Bestimmung der *συνέχεια* ist falsch, die *ἐλάχιστα*, aus denen der Körper besteht, sind *οὐκ ἐν τῷ αὐτῷ οὐδὲ μέρεσι μερῶν ἁπτόμενα* (p. 17, 9), das letztere nicht als *διάληψιν μερῶν οὐκ ἔχοντα*: sie liegen vielmehr *ἑξῆς* bei einander und bilden doch eine stetige Größe. Auch im Sinnlichen sehen wir ja ein *ἔσχατον*, was doch offenbar mit keinem anderen zusammenfällt, und wir müssen annehmen, daß darauf ein anderes eben solches *ἔσχατον* folgt: es sind *ἀμιγῆ πέρατα* (17, 17). Die seltsame Eigenschaft dieser *ἐλάχιστα*, daß sie ohne sich zu berühren doch unmittelbar nebeneinander liegen, wollte wohl Epikur durch den neugeprägten terminus *ἀμετάβατα* ausdrücken: ein Uebergang kann nur stattfinden, wo etwas Verbindendes, eine Brücke vorhanden ist: die giebt es zwischen den *ἑξῆς θεωρούμενα* nicht. — Vielleicht führt diese Erklärung zu einem vollen Verständnis der Worte Epikurs, das auch ich bekenne noch nicht erreicht zu haben.

Im wesentlichen verfehlt ist *st.* VI *Cinetica Epicurea*: darin stimme ich mit Brieger überein, der a. a. O. auch manche Versehen im einzelnen richtig hervorhebt. G. sucht nachzuweisen, daß die Schnelligkeit der Atombewegung immer und überall, auch in den *συγκρίσεις*, die gleiche sei; daß die Langsamkeit der Bewegung, die wir wahrnehmen, von Epikur auf die *ἀντικοπαί* der Atome im Innern des *ἄθροισμα* zurückgeführt werde, und daß Epikur nur diese

interna vibrazione meine, wo er von ἀντικοπή in Rücksicht auf die Bewegung eines Körpers (nicht Atoms) spreche. Allerdings findet sich diese innere ἀντικοπή, das gebe ich G. zu, bei Lucrez verwertet: II 150 ff. sagt er, das Sonnenlicht bewege sich langsamer als die frei und einzeln im *inane vacuum* fliegenden Atome, weil es den Widerstand der Luft zu überwinden habe: *nec singillatim corpuscula quaeque vaporis, sed complexa meant inter se conque globata; qua propter simul* i n t e r s e r e t r a h u n t u r *et extra officiuntur, uti cogantur tardius ire.* D. h., sie haben zwar überwiegend die Richtung des sich bewegenden Lichts, aber doch nicht ausschließlich, so daß durch ihre Rückwärtsbewegungen und ihre Zusammenstöße eine Verlangsamung entsteht. Richtig wird so auch VI 340 ff. erklärt: der Blitz bewegt sich mit zunehmender Schnelligkeit, weil im Verlaufe des langen Weges die Atome allmählich immer mehr in eine Richtung gedrängt werden, das *inter se retrahi* also vermindert wird. Aber im Herodotbrief wird auf diesen Grund der Verlangsamung höchstens an einer Stelle (s. u. zu § 62) hingedeutet, im übrigen ist nur vom *extra offici* die Rede; bei der Interpretation der betreffenden Epikurstellen geht G. wiederholt stark in die Irre. Ein πρῶτον ψεῦδος ist schon die Einverleibung der Stelle p. 10, 3—13 in die Erörterung p. 18, 15—19, 14, die mit G.s Auffassung von der Composition des Briefes fällt. § 47 in. erkläre ich ›der sich bewegende Körper kann nicht in intelligibeln Zeitteilchen an mehrere Orte gelangen; vielmehr (vgl. fr. 277 ff., was Usener im *subsidium interpretationis* heranzieht) fällt auf einen kleinsten, unteilbaren Zeitabschnitt auch nur der Fortschritt von einem kleinsten, unteilbaren Raumabschnitt; würden in einem ἀμερὴς χρόνος mehrere ἀμερῆ μήκη bewältigt, so würde ja e i n s derselben in kleinerer Zeit zurückgelegt worden sein, also der ἀμερὴς χρόνος teibar sein, was undenkbar ist. In § 62 war bereits Brieger Epikurs Lehre von der Seele p. 8 dem Richtigen näher gekommen als G.; ich möchte schreiben ἀλλὰ μὴν καὶ κατὰ τὰς συγκρίσεις θάττων ἑτέρα ἑτέρας ῥηθήσεται τῶν ἀτόμων [ἰσοταχῶν οὐσῶν zu streichen, wenn nicht gemeint ist: im Grunde i s t zwar die Schnelligkeit die gleiche, aber die ἀντικοπαί bringen die Wirkung hervor, die wir Verlangsamung n e n n e n, vgl. den vorsichtigen Ausdruck ὁμοίωμα λαμβάνει p. 10, 6], τῷ ⟨μὴ⟩ ἐφ' ἕνα τόπον φέρεσθαι τὰς ἐν τοῖς ἀθροίσμασιν ἀτόμους κατὰ τὸν ἐλάχιστον συνεχῆ χρόνον, εἰ καὶ (für μὴ) ἐφ' ἕνα κατὰ τοὺς λόγῳ θεωρητοὺς χρόνους· ἀλλὰ πυκνὸν ἀντικόπτουσιν, ἕως ἂν ὑπὸ τὴν αἴσθησιν τὸ συνεχὲς τῆς φορᾶς γένηται ›in einem intelligibeln Zeitteil bewegt sich freilich auch in der σύγκρισις jedes Atom nur in einer Richtung; aber es finden häufig ἀντικοπαί statt, die die Richtung ändern, und zwar ἀντικοπαὶ

der Atome im Innern wie auch gegen außen Stehendes und diese 'verlangsamen' die Bewegung, bis wir, zuerst im *ἐλάχιστος συνεχὴς χρόνος*, auch eine continuierliche Bewegung wahrnehmen können‹. In den *λόγοι θεωρητοὶ χρόνοι*, wird dann weiter gesagt, findet keine stetige Bewegung statt, ganz analog den Raumgrößen, deren kleinste ja, wie wir sahen, auch nicht *συνεχεῖς* sind.

Mit guten Gründen weist G. in *st.* VII ›*Clinamen e voluntas*‹ Briegers Versuch zurück, an dem von Lucrez, Cicero, Plutarch ausdrücklich bezeugten Zusammenhang zwischen *ἔκκλισις* der Atome und Willensfreiheit zu rütteln: es hätte aber wahrhaftig dieser eingehenden Polemik kaum bedurft. Brieger behauptet z. B., die Freiheit des Willens sei nach epikurischer Lehre undenkbar; denn die an sich empfindungs- und willenlosen Atome des Geistes müßten entweder durch mechanischen Zwang, der die Freiheit ausschließe, bewegt werden, oder durch sinnlosen Zufall, der mit vernünftigem Willen unvereinbar sei — da fühlt man sich aus den philologischen Controversen der Gegenwart in das Schulgezänk hellenistischer Zeit zurückversetzt. G. sagt mit Recht, die Entstehung des Willens, etwa zum Gehen, setze voraus, daß den Geist *εἴδωλα* des Gehens getroffen hätten; aus diesem *moto contemplativo* entstehe aber der *moto volitivo* nicht durch mechanische Notwendigkeit, sondern er erfolge spontan: dies ist der Punkt, wo die *foedera fati* nach freier Entschließung gebrochen werden, natürlich nicht durch die einzelnen Atome, sondern durch den Geist als Ganzes, der eben, wie jedes andere *ἄθροισμα*, Fähigkeiten besitzt, die den Atomen in ihrer Vereinzelung abgehen. Er würde aber diese Fähigkeit, sich der mechanischen Notwendigkeit zu entziehen, nicht besitzen, wenn die Atome, aus denen er besteht, unabänderlich der *necessitas* unterworfen wären: also muß auch bei ihnen ein Abweichen möglich sein — *ed ecco il clinamen.* Das Gemeinsame beider Erscheinungen ist die Spontanität, die sich nur negativ als die Abwesenheit mechanischen Zwanges definieren läßt. Es ist natürlich ein leichtes, hier ›Unmöglichkeiten‹ der Lehre nachzuweisen — aber bei welcher indeterministischen Lehre wäre das nicht der Fall? Es ist nicht weniger leicht, ›Unklarheiten‹ aufzudecken, aber die wurzeln eben im tiefsten Grunde in der ›Unklarheit‹, wie aus Unempfindlichem ein Empfindendes werden kann: Epikur war nicht der Letzte, dem dies unklar blieb. — Mit Recht legt G. Gewicht darauf, daß L. II 249 f. die Möglichkeit zulasse, es könnten auch in der sichtbaren Welt fallende Körper um ein Kleinstes von der Senkrechten abweichen — *οὐδὲν γὰρ ἀντιμαρτυρεῖται* —, und mit eben solchem Recht bestreitet er bei der Interpretation von Epikurs Bruchstücken über die Willensfreiheit (p. 160 ff.).

Gomperz' erstaunliche Behauptung, Epikur zeige sich darin als Deterministen.

St. IX *Psicologia Epicurea* brauche ich hier nicht zu recensieren: ich bin selbst in allen Hauptpunkten zu den gleichen Resultaten gelangt und habe sie, ohne den damals bereits veröffentlichten Aufsatz G.s zu kennen, in der Einleitung zu meinem Commentar des 3. Buchs kurz dargelegt. Die grundlegende Erkenntnis freilich hatte bereits Zeller wie etwas selbstverständliches ausgesprochen, daß die beiden Einteilungen der Seele nach *animus* und *anima* einerseits, Wind, Luft, Feuer und *ἀκατονόμαστος ποιότης* andererseits (sich nicht durchkreuzen, sondern) neben einander hergehen: im einzelnen nachgewiesen und gegen mißverständliche Auffassungen Anderer verteidigt hat dies zuerst Giussani. Wo ich in Nebenfragen, wie über das Verhältnis von Wind zu Luft, über die Bedeutung von *μέρος* Diog. X 63, von G. abweiche, überlasse ich Anderen zu entscheiden. Im Anhang würdigt G. Briegers Programm über Epikurs Seelenlehre einer wieder unnötig ausführlichen Kritik; um zu widerlegen, was Brieger im Jahresbericht von neuem zur Verteidigung seiner Ansicht ausführt, müßte ich wiederholen, was ich in meinem Commentar bereits gesagt habe; nur in dem einen hat Brieger Recht, daß G.s Auffassung durch Lucr. III 252 ff. erschüttert wird, falls man nämlich bei *nec temere huc dolor usque potest penetrare, neque acre permanare malum* die *quarta vis* versteht — das darf man aber eben nicht, wie ich z. St. gezeigt zu haben glaube.

Ueber die Lehre Epikurs von den Göttern und von der Isonomie spricht G. in *st.* XI. In wesentlichen Punkten war ihm freilich, wie er erst nachträglich bemerkte, schon W. Scott in einem Aufsatz des *Journal of philology* 1883, 212—247 zuvorgekommen: aber da dieser ausgezeichnete Aufsatz nicht gebührend bekannt geworden ist, kommt die neue Darlegung G.s immer noch zu recht. Die berüchtigte Stelle Cicero de nat. deor. I 49 interpretieren beide im wesentlichen wie Lachelier *Revue de phil.* 1877: ich kann dem nur zustimmen, halte es aber für unzulässig, das Scholion zu Diog. Laert. X 139 durch Correcturen zur Uebereinstimmung mit Cicero bringen zu wollen: es ist so geschrieben, wie wirs lesen, und enthält in der Unterscheidung zweier Arten von Göttern einen Irrtum, der nicht nur durch Cicero, sondern auch durch andere epikureische Aeußerungen widerlegt wird: wie er entstanden ist, weiß ich nicht. — Die Erörterung der *ἰσονομία*, die G. mit Hirzel richtig auch bei Lucrez (namentlich II 294 ff., 532 ff.) berührt findet, führt über das von Scott Gesagte hinaus; in dem Versuch, die Unsterblichkeit der

Götter physisch zu erklären, zeigt sich der phantasievolle Scharfsinn des Verf.s von seiner besten Seite. —

Ich gehe zum zweiten Bande über. Giussanis Commentar ist kritisch und exegetisch zugleich. Auf einen durchgehenden kritischen Apparat wird verzichtet; aber alle zweifelhaften Stellen werden erörtert, unter sorgfältiger Berücksichtigung früherer Versuche; ist es doch zugleich die Absicht des Verf.s, die italienischen Leser mit der neueren Entwickelung der Lucrezstudien bekannt zu machen. Nach meinem Gefühl hat G. hier des Guten zu viel gethan: der Leser muß sich so und so oft durch polemische Erörterungen durchquälen, wenn er durch G.s eigene Erörterung schon völlig überzeugt ist, und so sehr die Gewissenhaftigkeit anzuerkennen ist, mit der G. namentlich die massenhafte deutsche Lucrezlitteratur berücksichtigt hat, so würde man die Spuren dieser Studien doch häufig lieber in der Fassung der eigenen Darlegungen, als in weitläufigen negativen Erörterungen finden. Ich denke dabei z. B. an den großen Raum, der im Commentar zu B. I der Widerlegung von Tohtes spitzfindigen und überscharfsinnigen Aufstellungen gewidmet ist; und wozu müssen wir so und so oft hören, daß Brieger früher zwar dies und das falsche behauptet, später aber sich zur richtigen Auffassung bekehrt habe? — G. behandelt die Textkritik durchaus verständig und verhilft an manchen mit Unrecht beanstandeten Stellen der Ueberlieferung zu ihrem Recht; mit eigenen Conjecturen ist er sehr sparsam, was ich weit entfernt bin ihm zum Vorwurf zu machen — ich nenne als beachtenswert die Vorschläge II 250 *sensu* für *sese*, 889 *latices* für *lapides*.

Und nun die Exegese, auf der ja das Hauptgewicht der neuen Leistung ruht. Da ist vor allem zu constatieren, daß G. sein Augenmerk fast ausschließlich auf den Inhalt des Werks gerichtet, die Form dagegen sehr stark vernachlässigt hat. Alles was recht eigentlich Eigentum des Dichters Lucrez ist, kommt in diesem Commentar zu kurz: G. begnügt sich fast überall damit, mehr oder weniger vollständig Auszüge aus dem von Munro u. a. beigebrachten zu geben — bekennt das übrigens im Vorwort selbst ziemlich unumwunden. Gewiß wird Niemand grammatische Excurse verlangen, die zum Verständnis des Dichters nichts beitragen: aber man wird auch nicht glauben, daß mit der Erklärung des Inhalts und einigen abgerissenen Bemerkungen über Sprachgebrauch u. ä. der Gehalt des Dichters erschöpft sei. Der Mangel tritt in den nicht rein philosophischen Partieen besonders deutlich zu Tage. Wie viele Fragen drängen sich z. B. bei dem schönen zweiten Prooemium in B. I 921 ff. auf. *Acri percussit thyrso laudis spes magna meum cor, et simul in-*

cussit suavem mi in pectus amorem musarum — man möchte hören, wie diese Erklärung zu der im Anfang des Buches an Memmius gerichteten steht *tua me virtus et sperata voluptas suavis amicitiae quemvis sufferre laborem suadet*; ferner wie der Schlag mit dem *thyrsus* zugleich Liebe an den Musen erwecken kann; gleich darauf: welche Vorstellung liegt dem *integros accedere fontis* zu Grunde, wie verhält sich diese zu den sonst besungenen Quellen des Helikon? inwiefern sind die Fluren, die L. durchstreift, *avia?* weshalb kränzen die Musen den Dichter? Dann das Bild *veluti pueris absinthia taetra medentes cum dare conantur, prius oras pocula circum contingunt mellis liquore* — spielt bei dieser Wahl nicht der uralte Vergleich des Gedichts mit dem Honig, des Dichters mit der Biene schon mit? Hat das Lucrez ganz erfunden, oder geht schon im Griechischen die Zusammenstellung von ἀψίνθιον καὶ μέλι vorher? Statt der Antwort auf diese und ähnliche Fragen finden wir bei G. die Anmerkungen: *avia* ›*fuor di strada*‹. — *solum è il suolo ed anche la suola o la pianta del piade.* — *integros* ›*intatte*‹. — *fontis haurire cf. Lucilio XXX 2* u. s. f. — das ist wirklich zu wenig. In den philosophischen Partieen, also dem Hauptteil des Werks, steht's wenig anders. Ich bin freilich auch der Meinung, daß die inhaltliche Erklärung hier im Vordergrund zu stehen hat: aber wenn man die andere Seite so gut wie ganz vernachlässigt, thut man dem Dichter schweres Unrecht, dessen *dulcis labor* nicht zum wenigsten in dem *musaeo contingere cuncta lepore* bestand. Ich greife nur ein paar Gesichtspunkte heraus, die ich bei G. nicht hinreichend oder nicht consequent genug gewürdigt finde. L. klagt über die *patriae linguae egestas,* aber wo er sie reich findet, breitet er mit Freuden ihre Schätze aus: man vergleiche in dem Abschnitt II 1730 ff. die Wendungen *quemvis inbuta colorem, consimili tincta colore, nullo coniuncta colore, nullo circumlita fuco, quae nigro fuerint colore, nullo velata colore, quo forte colore praedita sint, certis certa figuris est natura coloris, in quovis esse nitore, omne genus perfusa coloribus, album pinnis iactare colorem, constare orba colore, solo spoliata colore* — da prunkt ja der Dichter ganz offenbar, und wer den Abschnitt liest, wird sehen, daß die verschiedenen Bezeichnungen nicht wahllos ausgeschüttet sind. — Auf die Wahl und Durchführung seiner Vergleiche hat L. größte Sorgfalt verwendet: man sollte dem näher folgen, als es Feustell in seiner Dissertation *de comparationibus Lucretianis* gethan hat. I 402 bereitet *vestigia* und *animo sagaci* schon auf das Bild von den Hunden vor, die einmal auf die Spur gebracht das Wild in seinen Schlupfwinkeln aufstöbern; im selben Bilde bleibt aber dann auch *caecas latebras insinuare omnis et verum protrahere*

inde, und nicht minder *quod si pigraris paulumve recesseris ab re*, worin also *ab re* nicht als ›*dalla cosa come veramente sta*‹ zu erklären ist. So ist fast bei jeder bildlichen Wendung eine anschauliche Vorstellung beabsichtigt und gleich in den folgenden Versen hat man zu fragen, welche Anschauungen den Wendungen *per membra senectus serpat* und *in nobis vitai claustra resolvat* zu Grunde liegen; und so wäre, um nur noch eins zu nennen, über die Verse I 473 ff. *numquam Tyndaridis* etc. viel zu sagen, was der Interpret wenigstens andeuten müßte. Dabei käme auch noch ein weiteres in Betracht: L. hatte zu feines Stilgefühl, als daß er das ganze Gedicht hindurch in gleicher Weise epischen Ton festhielte; er erhebt sich vielmehr zu diesem recht eigentlich nur an wenigen Stellen, wo der Stoff es verlangt, und es versteht sich, daß hier meist auch die Anklänge an das altrömische Epos am deutlichsten sind. Zu diesen Stellen gehört die eben genannte; ferner z. B. die Iphigenienepisode I 84 ff., die Schilderung Siciliens I 716 ff., einiges in der Digression über die *Magna mater* II 600 ff. (wo man übrigens auch hören möchte, wer die *Graium docti poetae* sind). Ueberall zeigt sich da in Wortwahl, Wortstellung, Wortverbindung die Absicht des Dichters und erfordert einen Hinweis. — Die unübertreffliche Anschaulichkeit der Phantasie läßt allein bei L. die Fassung d i e s e s Stoffes in d i e s e r Form ertragen: das zu würdigen, gehört zu der schönsten freilich auch schwersten Aufgabe des Erklärers. Nehmen wir I 782—788. Was die Verse sagen, steht bei Cicero de nat. deor. II 84 so: *cum quattuor sint genera corporum, vicissitudine eorum mundi continuata natura est. Nam ex terra aqua, ex aqua oritur aer, ex aere aether; deinde retrorsum vicissim ex aethere aer, inde aqua, ex aqua terra infima.* Lucrez fügt dazu eigentlich nur die locale Anschauung des von oben nach unten, von unten nach oben: aber man lese die Verse und sehe, wie da ein grandioses Bild ewigen Auf- und Abwallens der Elemente geschaffen ist. Oder: dem Argument für die Existenz des Leeren aus der *κατὰ τόπον κίνησις* hatte bereits Aristoteles entgegengehalten (Phys. 214 a 29) *ἅμα γὰρ ἐνδέχεται ὑπεξιέναι ἀλλήλοις, οὐδενὸς ὄντος διαστήματος χωριστοῦ παρὰ τὰ σώματα τὰ κινούμενα.* Straton hatte dazu einen Experimentalbeweis geführt (b. Simplic. Phys. p. 659, 22), indem er darauf hinwies, daß, wenn er in ein mit Wasser gefülltes Gefäß einen Stein werfe und sodann das Gefäß mit verschlossener Oeffnung umkehre, der Stein nach unten sinke, *ἀντιμεθισταμένου τοῦ ὕδατος εἰς τὴν τῆς ψήφου τόπον· τὸ δὲ αὐτὸ καὶ ἐπὶ τῶν νηχομένων συμβαίνει καὶ ἰχθύος καὶ οὑτινοσοῦν* (G. citiert das ungenau). Lucrez, der das Argument I 370 ff. bekämpft, greift daraus allein die Fische

heraus und gewinnt so ein hübsches anschauliches Bild: *cedere squamigeris latices* *nitentibus* *aiunt et liquidas aperire vias, quia post loca pisces linquant, quo possint* *cedentes confluere* *undae.* — Die Uebersetzung der griechischen Kunstausdrücke ist gewiß für Lucrez Gegenstand ernsten Nachdenkens gewesen; wir können fast überall das Griechische angeben: *conexus* περιπλοκή συμπλοκή, *concursus* σύγκρουσις, *intervalla* ἀποκαταστάσεις, *plaga* πληγή, *ex ordine* (I 605) ἑξῆς — das weiß natürlich G. auch, aber es empfiehlt sich, das im Commentar zu sagen. Bei anderen termini wäre mehr zu bemerken. *Solidus* giebt eher ναστός als πλήρης und μεστός wieder, *plenum* findet sich nur ganz selten als Gegensatz zu *inane*. *Consulta* würde gegen Anzweiflungen besser geschützt, als es zu II 98 geschieht, wenn auf Epikurs ὑπερείδειν, ὑπέρεισις verwiesen wäre. Zu *flammae* *expressae* *sursum succedere* II 204 bemerkt G. »*felicissimo come tutti questi altri verbi*« — glücklich ist auch hier nur die Uebersetzung von ἐκθλίβεσθαι Simplic. de caelo p. 268, 2 Heiberg. *Homoeomeria* übernimmt L. I 830 *nec nostra dicere lingua concedit nobis patrii sermonis egestas*: aber er macht doch den Versuch dazu v. 848 *si primordia sunt, simili quae praedita constant natura atque ipsae res sunt*, vgl. z. B. Alex. Aphrod. de mixt. p. 235, 5 Br. ὁμοιομερῆ . . . ὧν τὰ μόρια τοῖς ὅλοις ἐστὶ συνώνυμα. *Semina rerum* nennt L. häufig die Atome; σπέρματα scheint sich bei Epikur nicht zu finden, wohl aber braucht es z. B. Anaxagoras. Ferner: wie kommt L. auf das bei ihm so häufige *materies*, da doch Epikur ὕλη vermieden zu haben scheint, und warum vermeidet er *atomus*? — Aber G. ist überhaupt mit griechischen Zitaten auffallend sparsam, sparsamer als das bei der Interpretation irgend eines römischen Dichters, geschweige denn des Lucrez, statthaft ist, wenn man ihn wirklich verständlich machen will. So vieles fordert doch μέγα ἐμβοῶν sein griechisches Seitenstück: *liquidas vias* ὑγρὰ κέλευθα, *montivagus* ὀρειπλανής, *munera militiai* πολεμήϊα ἔργα, *terra omniparens* παγγενέτειρα, *anni tempora* II 32 ὧραι, *flammai flos* πυρὸς ἄνθος etc. etc., meist schon von Früheren beigebracht; I 639 *inanis inter Graecos*: κενός ist in dieser abschätzigen Bedeutung ein Lieblingsausdruck Epikurs. Wenn L. II 765 bei den Dingen, die *marmoreo fieri possint candore repente*, zunächst ans Meer denkt (*marmor* für die Meeresfläche ja schon bei Ennius, so daß an 767 *candenti marmore fluctus* kein Anstoß zu nehmen ist), so schwebt ihm doch auch vielleicht die ἅλς μαρμαρέη vor. —

Indessen, G. kann vielleicht mit Recht einwenden, daß der ursprünglich beabsichtigte *carattere piuttosto popolare* seines Commentars ihm das Eingehen auf die und jene von mir gestellte Frage

verboten oder wenigstens nicht geboten habe. Auch ist es billig, endlich auf das Gebiet überzugehen, auf dem Verf., nach seiner eigenen Aussage im Vorwort, jenem Charakter entsagt hat und auf dem sich schon meine Bemerkungen über die *studi introduttivi* bewegt haben: das Gebiet der philosophischen Erklärung. Daß hier G. seine Vorgänger weit überholen mußte, geben schon die Resultate seiner *studi* an die Hand: was ich in diesen nicht billigen konnte, stört im Commentar nicht erheblich. — Nichtepikurische Philosophen citiert G. sehr wenig, und in diesen Büchern ist wohl auch weniger Hülfe von ihnen zu erwarten, als in den späteren; immerhin hätte z. B. zu I 969 Alex. Aphrod. quaest. III 12 erwähnt werden mögen, um zu zeigen, daß L. für den Beweis des unendlichen Raumes nicht zuerst an die *φαντασία* appeliert hat; und eben dies Capitel hätte V. 1021 ff. illustrieren können. Zu I 271 wird vielleicht eine merkwürdige Parallele aus Hippokr. *π. φυσῶν* (VI p. 94 L.) den Vf. in seiner Neigung für die Conj. *pontum* (statt *corpus*) bestärken: *ὅταν οὖν πολὺς ἀὴρ ἰσχυρὸν τὸ ῥεῦμα ποιήσῃ, τά τε δένδρεα ἀνασπαστὰ πρόρριζα γίνεται διὰ τὴν βίην τοῦ πνεύματος, τό τε πέλαγος κυμαίνεται, ὁλκάδες τε ἄπειροι τῷ μεγέθει εἰς ὕψος διαρριπτεῦνται.* Jedenfalls aber hätten die *Epicurea* noch ausgiebiger herausgezogen werden sollen: auch wo der Wortlaut des L. an sich klar ist, trägt doch der Vergleich des griechischen Originals zum tieferen Verständnis bei. Ich vermisse zu II 184 ff. die von Usener fr. 276 beigebrachten Zeugnisse, die über Epikurs Theorie der Schwere handeln. Zu I 1042 spricht G. ausführlich über die *plagae, quae extrinsecus undique summam conservant omnem*: da hätte doch vor allem fr. 301 b Erwähnung verdient, wo m. W. allein dieses *ἀνακόπτεσθαι* der Welten gedacht wird. Zu II 294 ff. wird nur ein Abschnitt des Herodotbriefs citiert; aber der wichtige Satz v. 300 *quae consuerint gigni gignentur eadem condicione* etc. hätte auch mit fr. 266 belegt werden müssen, *οὐδὲν ξένον ἐν τῷ παντὶ ἀποτελεῖται παρὰ τὸν ἤδη γεγενημένον χρόνον ἄπειρον*, und zu v. 269 *neque adaugescit quicquam neque deperit inde* gehört fr. 296 *τὸ πᾶν μήτ' αὐξόμενον μήτε μειούμενον.* Zu I 80 wäre erwähnenswerth, daß Epikur den Gegensatz wahrer und falscher Frömmigkeit in *Περὶ ὁσιότητος* (fr. 38) eingehend behandelt hat. Die Anmerkung zu II 532 p. 219 wäre wohl unterblieben oder wenigstens anders gestaltet, wenn Verf. sich des von Usener hervorgezogenen fr. 283 a erinnert hätte. — Wenn nun G. darauf verzichtet hat, durch neu beigebrachtes Material L. gleichsam von außen zu erklären, so hat er mit um so größerer Energie die Worte des Dichters selbst geprüft und seine Gedankengänge verfolgt: dem wird die einleuchtende Erklärung einer

Anzahl schwieriger Stellen verdankt. So weist er gut nach, daß in den vv. 464—482 alle vorgeschlagenen Umstellungen, Einklammerungen, Athetesen, Annahmen von Lücken falsch sind, und sollte nur nachher nicht selbst wieder die Möglichkeit zugeben, daß Partien des Abschnitts verloren sind; richtig ist es auch, die vv. 467. 468 zum Argument des Gegners zu ziehen und die Widerlegung des L. mit 469 beginnen zu lassen[1]). Ich weise ferner, um nur einiges aus vielem herauszugreifen, auf die Behandlung von I 881 ff., II 329—531, 757—841, 1122—1143 hin; an diesen und andern Stellen wird die Integrität der überlieferten Versfolge mit Glück gegen neuere Besserungsversuche durch eingehende Erklärung des Zusammenhangs verteidigt und so das Verständnis erheblich gefördert. Insbesondere wird häufig dem Misbrauch entgegengetreten, der in Briegers Ausgabe mit den Bernaysschen Klammern ‖ ‖ getrieben wird. Beachtenswert sind ferner G.s wiederholte Versuche, die nachträgliche Einschaltung gewisser Abschnitte, angeregt durch Studien zu späteren Büchern, nachzuweisen (so z. B. I 915); wenn G. hierin mehrfach der Versuchung unterliegt, mehr wissen zu wollen, als wir wissen können, so ist das ebenso begreiflich wie verzeihlich. Eines aber tritt bei diesen Untersuchungen wie bei G.s Interpretation überhaupt vielfach hindernd auf: er stellt viel zu hohe Ansprüche an den Autor. Es versperrt das Verständnis, wenn man in einem Werke wie dem des L. überall eine Genauigkeit und Sicherheit der Methode zu finden erwartet, wie wir gewohnt sind, sie von der heutigen Wissenschaft zu verlangen: dasselbe Vorurteil, das G. den Herodotbrief als ein wüstes Conglomerat erscheinen ließ, verleitet ihn auch dazu, teils unbilliger Weise dem Dichter Vorwürfe zu machen, teils der Ueberlieferung die Schuld an scheinbaren Fehlern zuzuschieben: er hat sich da von den Tendenzen der augenblicklich namentlich in Deutschland vorherrschenden Lucrezkritik leider nicht genügend frei gemacht. Ich wähle den Abschnitt I 483 ff. L. hatte die Ewigkeit der Materie schon 215 ff. bewiesen; es soll nun gezeigt werden, daß diese Materie nichts anderes ist als unvergängliche Körper: unvergänglich deshalb, weil sie absolut dicht, *solida*, sind. Diese These (485 f.) wird 500 ff. wiederholt: *esse ea quae solido atque aeterno corpore constent, semina quae rerum primordiaque esse docemus, unde omnis rerum nunc constet summa creata* ›und eben dies lehren wir als Urgründe der Dinge, aus denen das All bestehe‹ — ich vermag darin mit dem besten

1) Sollte hierin nicht statt *aliud terris* einfach *alid in terris* zu schreiben sein?

Willen nicht wie G. ein *anacoluto mentale* zu finden: der Indicativ *docemus* und der Conj. *constet* ist ganz in der Ordnung, mag man nun annehmen, L. wolle das *ea primordia esse* ebenfalls im folgenden nachweisen, oder nicht. — Nach strenger Logik wären nun die beiden Sätze: ›es giebt *solida*‹, und: ›alles *solidum* ist *aeternum*‹ von einander zu trennen und getrennt zu beweisen. L. thut das nicht, sondern behandelt von vorn herein die Begriffe *solidus* und *aeternus* — es liegt ihm am Nachweis beider Eigenschaften — als eng zusammengehörig; so schließt er den zweiten Beweis 511—519, nachdem die *soliditas* der Materie bewiesen ist: *materies igitur, solido quae corpore constat, esse aeterna potest, cum cetera dissolvantur.* Er setzt eben die Correlation der Begriffe als feststehend voraus; hat er doch auch schon 221 ff. gelehrt, daß alles ›untergehen‹ lediglich *diverberatio* oder *dissolutio* sei. Aber freilich ist dort nicht ausdrücklich die *soliditas* als Grund der *aeternitas* bezeichnet, und deshalb dürfte er streng genommen auch nicht beim dritten Beweise v. 531 mit *id quod iam supra tibi paulo ostendimus ante* auf jene Erörterung verweisen: er fühlt das auch gleich selbst, und giebt deshalb sofort die Ergänzung des *ostendimus ante* in v. 532—542. Diese verschiedenen ›Mängel‹ der Argumentation durften gewiß aufgezeigt werden: aber statt sich damit zu begnügen, und den Gewinn für die Kenntnis lucrezischer Denkweise zu buchen, zieht G. die verkehrte Folgerung: also sind v. 518 519[1]) nicht am Platze, sondern eine hierher verschlagene Variante von 538. 539, oder der Ueberrest eines anderen, nicht erhaltenen Arguments, und ebenso ist 531 ein *residuo, rimasto in seguito a un certo rimaneggiamento*: die drei Verse kommen also in die ominösen Klammern || ||. — Das vierte Argument 540—550 lautet: da Nichts aus Nichts und Nichts zu Nichts wird, muß es unzerstörbare Körper geben, in die sich alles auflöst, um wieder als Stoff für Neuentstehendes zu dienen. *Sunt igitur solida primordia simplicitate, nec ratione queunt alia servata per aevom ex infinito iam tempore res reparare.* Also: nachdem vorher die *aeternitas* als Folge der *soliditas* erwiesen war, wird hier umgekehrt aus der *aeternitas* die *soliditas* gefolgert: der strenge Logiker weiß, daß diese Umkehrung nur richtig ist, wenn bewiesen war, daß nur die *solida* auch *aeterna* sind: also, sollte man meinen, hat L. dem Leser überlassen, sich dies ›nur‹ zu ergänzen, es war ihm selbstverständlich: nein; also ist vor *sunt igitur* eine Lücke, die Verse 548—550 ge-

1) Uebrigens: *materies igitur . . . esse aeterna potest, cum cetera dissolvantur* übersetzt doch einfach Epikurs *ἰσχύει τι ὑπομένειν ἐν ταῖς διαλύσεσι τῶν συγκρίσεων*: warum also zu *potest* die vorsichtige Bemerkung: *non è necessaria la mutazione in ›debet‹?* Das klingt ja fast, als wäre sie möglich.

hören gar nicht zu diesem Argument. Aber freilich hat G. zu dieser Annahme auch noch andere Gründe: er folgert aus dem Neuauftreten des Terminus *simplicitas*, der 574. 609. 612 wiederkehrt, daß alle folgenden Argumente nicht mehr schlechthin die *soliditas* u. *aeternitas* beweisen, sondern einen Gegner, nämlich Anaxagoras, widerlegen sollen, der zwar an Dichtigkeit, nicht aber an Unzerteilbarkeit der Urkörper glaubte. Brieger hat das a. a. O. p. 160 f. bereits bestritten, und auch was G. dagegen im Anhang I p. 75 ff. wieder vorbringt, ist für mich nicht im geringsten beweisend. Ich finde in den fraglichen Argumenten keine Spur von Polemik, sehe nicht ein, wieso durch das Argument 551 ff. irgend etwas anderes bewiesen werden soll als durch das Vorhergehende, und glaube, daß sich die Wahl des Terminus *simplicitas* durch das Bedürfnis nach Abwechselung hinreichend erklärt, zumal es ein *soliditas* für L. nicht gab. G. legt auch Gewicht darauf, daß es 551 (und 577) ›plötzlich‹ heißt *si nullam finem natura parasset frangendis rebus*, ›*accennante a una determinata dottrina*‹. Das ist doch lediglich ein anderer Ausdruck für *nisi materies aeterna fuisset*, der das epikureische ἄθραυστος übersetzt und zu keiner weiteren Bemerkung Anlaß giebt als eben zu dieser — die bei G. fehlt. Aber diese gänzlich harmlose formale Uebereinstimmung zwischen v. 551 und 577 dient nun weiter G. mit als Beweggrund, die beiden dadurch eingeleiteten Argumente zu vereinigen und das zwischen ihnen Stehende 565—576 hinter sie umzustellen: auch, weil jene beiden inhaltlich zusammenhingen. Ich will nicht näher darauf eingehen[1]: aber hängen denn nicht auch 583 und 584 ff., die so getrennt werden, inhaltlich zusammen? Ja, sagt G., das unglückliche Argument 565 ff. (bei Brieger nicht nur durch Umstellung aus der von L. ihm bestimmten Umgebung gelöst, sondern auch noch dazu eingeklammert) ist überhaupt hier *non del tutto a suo posto*, es liegt eine *discontinuità logica* vor. Nun wenn man das einmal annimmt, dann lasse man's doch wenigstens da stehen, wo es überliefert ist. — Nachdem alle Argumente erschöpft sind, geht L. ohne weiteres zur Bekämpfung derjenigen über, die nicht unveränderliche, unteilbare Urkörper annehmen: 635 *quapropter, qui materiem rerum esse putarunt ignem ... magnopere a vera lapsi ratione videntur*; er kommt 675 auf die von ihm nachgewiesenen Sätze zurück. *Quapropter*, sagt G. sehr richtig gegen Munro, *si riferirà a tutta la dimostrazione antecedente.* Aber gleich packt ihn wieder die Logik: *come può passar dalla indivisibiltà a dir senz' altro: ›perciò errano coloro che fanno il fuoco*

1) S. jetzt Woltjer, Mnemos. XXIV 318 ff.

elemento primo«, senza accennare almeno alla divisibiltà del fuoco? Also: Lücke vor 635. Aber die Voraussetzung der bekämpften Lehre ist doch Veränderlichkeit der Urkörper: und für den Epikureer ist Unteilbarkeit und Unveränderlichkeit dasselbe, wie man schon daraus sieht, daß unter den Beweisen für die *aeternitas*, ganz als ob sich das von selbst verstünde, 584 ff. auch einer für die *immutabilitas* steht. Also streiche man es meinetwegen dem L. an, daß er das nicht ausdrücklich sagt: nur lasse man ihn denken, wie er denkt.

Ich gehe, um zum Schluß zu kommen, nur noch auf einen wichtigen Punkt ein. Seinen Vorgängern folgend, ändert auch G. wiederholt die überlieferte Reihenfolge der Versgruppen, um einen besseren Zusammenhang herzustellen: die Unordnung sei schuld dessen, der das unvollendete Gedicht herausgegeben hat. Freilich greift G., wie schon gesagt, verhältnismäßig selten zu diesem Mittel: er hat eben vieles besser verstanden als Andre. Ich meinerseits habe für das dritte Buch die Unrichtigkeit all dieser Umstellungen zu zeigen versucht, und halte auch in diesen beiden ersten keine einzige für berechtigt. Zunächst das Prooemium des ersten Buches[1]). G. ordnet die Teile so um, wie es Brieger einst vorgeschlagen hatte[2]): die Folge ist 1—43, 62—79, Lücke, 136—145, 50—61, 80—135. Mag man über den Zustand des Prooemiums denken wie man will: das eine, meine ich, sollte doch aus den endlosen Verhandlungen darüber klar geworden sein, daß es aussichtslos ist, durch derartige Umstellungen ein besseres Ganzes schaffen zu wollen, als es überliefert ist: für jede Schwierigkeit, die man beseitigt zu haben glaubt, wird ja mindestens eine neue geschaffen. Ich wenigstens begreife nicht, wie man vom ersten Abschnitte ohne weiteres zu *humana ante oculos foede cum vita iaceret* übergehen kann, ohne daß noch der Dichter sein Vorhaben näher bezeichnet hätte; wie man vor *nec me animi fallit Graiorum obscura reperta* etc. lieber eine Lücke annimmt, als den Abschnitt da zu lassen, wo er seinen lückenlosen Anschluß hat; wie man den Anschluß von *illud in his rebus vereor ne forte rearis impia te rationis inire elementa* an den Preis von Epikurs Sieg über die *religio* als *frigido è poco naturale* verurteilen und lieber das *illa religio* v. 82 in der Luft hängen lassen mag. Aber in diesen Dingen wird man schwerlich jemanden überzeugen:

1) Nebenbei bemerkt, wird es den Verf. interessieren, Marx' lehrreichen Aufsatz über die Venus des Lucrez, Bonner Studien für R. Kekulé p. 115 ff. kennen zu lernen.

2) In seiner Ausgabe setzt dieser jetzt nur die drei Stücke 6—9, 50—61, 136—145 in Klammern.

als absolut falsch darf es bezeichnet werden, wenn dem *quod superest* v. 50 ein *carattere conclusivo* zugeschrieben wird: den hat es nun einmal bei L. nicht; und ebenso falsch ist es, wenn vor der Formel *illud in his rebus* v. 80 auf p. 4 behauptet wird, sie passe besser nach Erwähnung der einzelnen *elementa rationis* als nach dem einem Gedanken ›Ep. hat die Religion besiegt‹: dem widerspricht eben wieder der stehende Gebrauch bei Lucrez. — In der Beweiskette für das *nil ex nilo gigni* sind die vv. 205—207, *nil igitur fieri de nilo posse fatendumst* etc. an den Schluß des Ganzen gestellt, während sie in der Ueberlieferung dem letzten Argumente (208—214) vorausgehen. Das thun sie aber ganz mit Recht[1]; denn dies letzte Argument steht ganz für sich (auch G. bezeichnet es als *alquanto remoto*) während alle vorhergehenden eng zusammenhängen: alle gingen darauf aus, eine *certa materia* für jedes Werden nachzuweisen, aus Ort und Zeit des Entstehens, Zeitraum, helfenden äußeren Umständen und Maß des Wachsthums: hier steht also mit Recht eine zusammenfassende Clausel. Daß diese nach dem letzten Argument 214 nicht wiederholt wird, der Abschnitt als Ganzes also ohne solche bleibt, hat nichts Auffallendes: das ist nach den Argumentreihen 503—634, 830—920, III 425—829 ja geradeso. — Von I 565—576 war schon oben die Rede. — Ueber die Umstellung von I 1002—1007 vor 998 brauche ich dem von Woltjer a. a. O. p. 321 ff. Gesagten kaum etwas hinzuzufügen: er zeigt gegen Hörschelmann und Brieger, daß das Argument 998—1001 nicht, wie jetzt G. sagt, *un semplice richiamo di 958* f. ist: dann darf es aber auch nicht, wie G. will, eng mit 1008 ff. verbunden werden. Ich bemerke nur, daß es nicht recht ist, wenn G. hier, um 1002—1007 an 997 anzuschließen, *spatium profundi* als *l'infinito verso il basso* verstehen will: L. braucht es doch so und so oft, ohne irgend an das ›unten‹ zu denken, einfach um die große Ausdehnung zu bezeichnen, wie ja auch z. B. Manilius von *caeli profundum* spricht. — II 308—332 werden vor 142 eingerückt: sie seien ein späterer Zusatz des Dichters, für diese Stelle bestimmt. Unbegreiflich, wie G. behaupten kann, die Verse hätten am überlieferten Orte keinerlei Beziehung zum vorhergehenden. L. hat von v. 80 bis 307 über die Bewegung der Atome gesprochen, im letzten Abschnitt 294—307 (sehr mit Recht im letzten) die ewige Gleichheit dieser Bewegungen gelehrt: *quo nunc in motu principiorum corpora sunt, in eodem ante acta aetate fuere et post haec semper simili ratione ferentur*; nun sagt er zum Schlusse, 308, es sei nicht wunderbar, *quare, omnia*

1) S. auch Woltjer Mnemos. XXIV 70.

cum rerum primordia sint in motu, summa tamen summa videatur stare quiete. G. behauptet, die Verse müßten auf 125—141 folgen, weil da von den *clandestini caecique motus* der Materie die Rede gewesen sei. Das heißt wahrhaftig dem Dichter das Concept verbessern. — In II 272—283 findet G. Unordnung, der durch Umstellung von 281—283 vor 277 abzuhelfen sei. Es handelt sich darum, die Existenz des (freien) Willens nachzuweisen. »Wenn wir durch einen Stoß von außen in Bewegung gesetzt werden, so wird offenbar *materies totius corporis omnis* wider unseren Willen fortgerissen, bis dann unser Wille ihr Einhalt thut (272—276); also sieht man, daß *in pectore nostro* etwas ist, was äußerem Zwange widerstreben kann (277—280), und das auch die Macht besitzt, der *materia* des Körpers in ihrer Bewegung Einhalt zu thun (281—283)«. Ich bemühe mich vergebens einzusehen, warum das *igitur* in v. 277 unberechtigt sein, oder wieso v. 281—283 nur vorher Gesagtes in unerträglicher Weise wiederholen sollen. — II 464—477 werden vor 456 eingeschoben. Grund: *L. ha trattato dei solidi in 444—450; è passato ai liquidi con 451—455, e siccome 464—477 riguardano ancora i liquidi, vanno messi qui in continuazione. Con 456 sqq. si parla infine (postremo) degli aeriformi.* Das wäre ja auch eine Disposition, die sich hören ließe. Aber L. hat eine andere beliebt: er spricht 444—464 von drei Körpergruppen, die aus wesentlich gleichartigen Atomen bestehen und leitet die Besprechung der letzten mit *postremo* ein, sodann fügt er noch das Beispiel eines Körpers (des Meerwassers) an, das aus verschiedenartigen Atomen besteht, nämlich glatten und rauheren. Es wäre schön, wenn die Absichten des Dichters überall so klar zu Tage lägen wie hier. — Ernstliche Schwierigkeiten bietet der Abschnitt II 661—729: die hauptsächlichste ist für mich, daß ich keinen genügenden Grund finde, warum in 718 ff. so energisch betont wird, daß die Verschiedenheit aller Gattungen des Seienden auf die Verschiedenheit ihrer Atome und deren Bewegungen zurückgeht. Ich vermisse die Frage, auf die in 700—729 geantwortet werden könnte: »Wenn du aus der Gattungsverschiedenheit lebender Wesen, die ein und dieselben Nahrungsstoffe einnehmen, auf Mannigfaltigkeit in der Zusammensetzung dieser Stoffe schließt: wie kommt es denn, daß derselbe Stoff hier so, dort so wirkt? müßte nicht aus Gleichem Gleiches werden?« Ich weiß nicht, ob diese Frage dem Dichter unausgesprochen vorgeschwebt hat, oder ob eine Lücke anzunehmen ist; auch nicht, ob die Behandlung dieser Frage erst mit 700, oder schon mit 688 einsetzt. Jedenfalls hilft G. diesen und anderen Schwierigkeiten nicht dadurch ab, daß er v. 688—699 hinter 724 umstellt. Zu dem, was

hiergegen schon Brieger a. a. O. p. 130 bemerkt hat, füge ich hinzu, daß *animalia sola* 718 und *animalia solum* 727 in deutlichem Zusammenhang stehen, der nicht durch v. 699 *humanum genus et fruges arbustaque laeta* unterbrochen werden darf. — Endlich der Schluß des zweiten Buches. die Klagen des *grandis orator* und des *vetulae vitis sator atque vietae.* Bergk hat hier (opusc. I 460) vv. 1170—1172 dem Winzer genommen und dem Ackersmann gegeben, wie es scheint nur weil ihm *ager* 1172 nicht für den Winzer zu passen schien. Ohne diese fehlende Begründung nachzuholen, sind ihm Munro und Brieger gefolgt, nun auch G. Seine Erklärung der ganzen schönen Verse ist eben so oberflächlich wie die Munros: sonst hätte er wohl die Umstellung gelassen[1]). Die Mutter Erde, sagt L. 1150ff.[2]), ist alt geworden und wankt dem Grabe zu. Früher, in der goldenen Zeit, ernteten die Menschen in Fülle ohne zu säen: jetzt wird unendliche Mühe durch spärliche Frucht gelohnt. Ja, wer selbst arbeitet, ist sich auch der Verschlechterung wohl bewußt; aber man kennt den Grund nicht: der *arator* klagt, die Zeiten seien schlechter geworden, und *laudat fortunas parentis*, der Winzer ermüdet die Götter mit seinen Gebeten; das *antiquom genus pietate repletum* habe mit geringerem Landbesitz reichliches Auskommen gefunden. Läßt man dem Winzer nur den Vers *temporis incusat momen, caelumque fatigat*, so nimmt man ihm ja gerade das, worauf es ankommt, den Vergleich mit früheren Zeiten: er schilt — das liegt in den Worten — auf die Gottlosigkeit der heutigen Menschen (zu *pietate repletum* bei G. kein Wort), die vom Himmel gestraft werde — *nec tenet omnia paulatim tabescere, et ire ad capulum spatio aetatis defessa vetusto.*

Ich würde mich lebhaft freuen, wenn meine Bemerkungen den Erfolg hätten, daß in den noch ausstehenden Büchern seines Commentars Giussani den großen Vorzügen, die ich an seiner Arbeit rühmen konnte, neue hinzufügte.

1) S. jetzt auch Woltjer, Mnemos. XXV, 321.

2) Warum stehen die vorhergehenden vv. 1146--1149 in Klammern? Der Commentar schweigt.

Straßburg i. E., 4. August 1897. Richard Heinze.

Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich 1794—1798, herausgegeben von O. Hunziker (Quellen zur Schweizer Geschichte, herausgegeben von der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, Siebzehnter Band). Basel, Verlag von Adolf Geering (vorm. Fel. Schneider), 1897. XXIII u. 358 S. 8°.

Der Herausgeber, dessen erste historische Arbeiten auf einem ganz anderen Gebiete lagen — ›Zur Regierung und Christenverfolgung des Kaisers Diocletianus und seiner Nachfolger 303 bis 313‹ (Büdingers ›Untersuchungen zur deutschen Kaisergeschichte‹, Bd. II, 1868) — ist als Professor der Pädagogik an der Zürcher Universität durch die ›Geschichte der schweizerischen Volkschule‹ (Bd. I—III, 1881—1882, mit Fortsetzung, 1889), sowie durch eindringliche Forschungen über Pestalozzi (Artikel in Bd. XXV der Allgemeinen deutschen Biographie, 1887) auf die Geschichte der letzten Zeit der alten Eidgenossenschaft vor der helvetischen Umwälzung von 1798 geführt worden. Hier erwirbt er sich nun das Verdienst, drei sehr bemerkenswerthe memoirenartige Beiträge, wovon zwei einer geistig hoch begabten Frau den Ursprung verdanken, aus dem Dunkel hervorgezogen und dazu unter 28 Nummern in Beilagen einschlägige Actenstücke mitgetheilt zu haben. Sehr zutreffend rechtfertigt der Herausgeber schon gleich im Beginne der ›Einleitung‹ sein Unternehmen, trotz des zunächst localen Gepräges diese Materialien veröffentlicht zu haben: ›In keinem der XIII Alten Orte weist die Vorbereitung des Umschwunges so markante Züge auf als in Zürich; in keinem hatte sie so verhängnisvolle Folgen für das Schicksal des Ganzen, als im Gebiete des damaligen Vorortes, und vielleicht wirkt gerade durch die Beschränkung der Darstellung auf Einen Kanton das Bild um so intensiver‹.

Das erste der abgedruckten Manuscripte (S. 7—40), im zürcherischen Staatsarchive, ist eine Darstellung des sogenannten ›Memorialhandels‹ von 1794; doch ist es ohne die Einleitung und auch sonst etwas gekürzt hier herausgegeben, ebenso ohne die weitere über 1795 sich erstreckende Fortsetzung. Verfasser war Salomon von Orelli, 1794 Mitglied des Geheimen Rathes in Zürich, 1799 durch das helvetische Directorium mit anderen angesehenen Anhängern der gestürzten früheren Ordnung deportiert und nach seiner Rückkehr 1800 ganz Privatmann, gestorben in seiner Vaterstadt Zürich 1829. Nach den durch Hunziker (S. 5 u. 6) sorgfältig gesonderten Indicien schrieb er diese Schilderung wahrscheinlich in den ersten Jahren der Ruhe nach den revolutionären Stürmen, im Beginn des 19. Jahrhunderts, aber nur für seine Söhne, nicht mit der

Absicht einer Veröffentlichung, ›für das jetztlebende Publicum‹. — Orelli verbreitet sich anfangs über die durch neu entstandene Verbindungen — Musikgesellschaften, Lesegesellschaften — unter der wohlhabenden und geweckten Bevölkerung der großen Ortschaften am obern Theil des Zürichsees genährten und verbreiteten neuen Ideen und Gewohnheiten, sowie über einen auch aus der Stadt wirksam gewordenen keineswegs überall guten Einfluß und darauf tritt er auf ein erstes Memorial, dessen Zweck ›das Begehren des freien Handels‹ gewesen sei, ein, freilich mit dem Geständnis, dieses Memorial nie gesehen zu haben, wie denn dasselbe auch auf dem Lande wenig Beifall gefunden habe. So sei, um ›die eigentlichen Landbauer dahin zu bringen, daß sie mit den Fabrikanten gemeinschaftliche Sache machten‹, ein zweites Memorial, durch den Hafner Nehracher von Stäfa, ausgearbeitet worden, mit dem Titel: ›Ein Wort zur Beherzigung an unsere theuersten Landesväter‹, das dann weiter verbreitet wurde. Orelli erzählt im Folgenden, wie die Sache dem Zürcher Geheimen Rathe bekannt geworden sei, und weiter nach den Protokollen der Behörde Tag für Tag die weiteren Verhandlungen und Beschlüsse bis zu den im Januar 1795 gefällten Urtheilen. Die hier mitgetheilte Darstellung schließt mit der Aeußerung, das habe man leicht vorausgesehen, ›daß die Mißvergnügten und die Anhänger der Gestraften sich noch viele Räsonnements und Kannegießereien herausnehmen würden‹: ›aber in der Ueberzeugung, daß weit der größere Theil des Landes der Obrigkeit treu sei, war man darüber nicht sehr besorgt‹.

Die zweite und dritte Aufzeichnung: ›Inländische Unruhen 1794 und 1795‹ (S. 50—130), deren Manuscript in Zürich in Privatbesitz liegt, und: ›Darstellung der Uebergangszeit November 1797 bis April 1798‹ (S. 135—227), die im Zürcher Staatsarchiv sich befindet, sind verfaßt von einer Frau, der der Herausgeber schon gleich bei der ersten Nennung ihres Namens scharfe Beobachtungsgabe und Vielseitigkeit des Interesses mit Recht zuschreibt. Anna Barbara Wegmann, geboren 1764, Tochter eines Zürcher Metzgermeisters, seit 1790 Ehefrau des Metzgermeisters und Landschaftsmalers Ludwig Heß, bis zu dessen Tode 1800[1]), nachher in zweiter Ehe des Dr. Theol. Stolz von Zürich, gestorben 1829, machte die erste Niederschrift allem Anscheine nach noch in den letzten Monaten von 1795, die zweite sehr wahrscheinlich auch ziemlich bald nach den darin geschilderten Ereignissen.

1) Ueber Ludwig Heß vergl. Allgem. deutsche Biographie, Bd. XII, S. 298 u. 299, über den Sohn Ludwigs und der Frau Anna Barbara, den Zürcher Bürgermeister Joh. Jakob Heß, S. 289—292.

Frau Heß war, wohl zumeist durch Lavater angeregt, wenn sie auch, bei aller hohen Verehrung, gegenüber den Schwächen des vielseitigen Mannes nicht blind war, von großer geistiger Theilnahme, bestrebt, sich stets weiter zu bilden, in regelmäßigen Aufzeichnungen ihre Eindrücke niederzulegen. So sprach sie auf einem losen Blatte Ende 1792 ihre politisch-patriotischen Sympathien und Antipathien aus (hier S. 46—48 abgedruckt), und die freimüthigen Aeußerungen, die auf völliger Kenntnis der Entwicklung der französischen Revolution beruhen, sind vollster Beachtung würdig, so z. B. ›Mitleid mit dem unglücklichen König‹ — ›Ewige Schande der zweiten Nationalversammlung‹ — ›Ewige Schande der National-Convention‹ — ›Spott und Unwillen den Freiheits- und Gleichheitsrufern‹ — ›Den Strick den Péthion, Robespierre, Marat, Danton, Santerre‹ — ›Aber bei Leibe nicht allen Jakobinern der Strick‹, u. s. f., wobei jedes Mal eine eingehende, scharf zutreffende Begründung dem Urtheile nachgeschickt wird. An den zürcherischen Dingen nahm die einsichtige Frau schon deshalb regen Antheil, da ihr Vater als Zunftmeister und Mitglied des Rathes, ihr Gatte als solches des Großen Rathes, auch andere Verwandte zu der ganz kleinen Gruppe von Stadtbürgern zählten, die den Ideen der Zeit und speciell den Anforderungen der Landschaft nachzukommen suchten; ebenso hatte sie auf diesen Wegen überall die sichersten unmittelbarsten Nachrichten aus den verhandelnden Behörden zu gewinnen die Möglichkeit.

Die Schilderung ›Inländische Unruhen 1794 und 1795‹ ist in der Weise angelegt, daß zuerst der Verlauf der Dinge in großen Zügen bis zum vorläufigen Abschlusse erzählt wird. An den Memorialhandel schloß sich in den Seegemeinden das Suchen nach beglaubigten Abschriften und Originalurkunden der 1489 und 1532 aus der Stadt den Landleuten ertheilten und im Laufe der Zeiten in Vergessenheit gerathenen Rechte und Freiheiten, und daraus erwuchs als Execution bis zum 5. Juli 1795 die militärische Besetzung des Dorfes Stäfa und eine Reihe von Verhaftungen; am 2. September verurtheilte der Große Rath, als Strafrichter, die sechs zumeist Angeschuldigten und fällte die weiteren Strafen. Diese Vorgänge beleuchtet die Schrift im Ferneren in an die zusammenhängende Erzählung sich anschließenden Ergänzungen, aus den Acten, und besonders (S. 114—121) in der Vorführung der Finalverhandlungen des genannten Tages. Eine ganze Fülle einzelner Stimmungsbilder, der der verschiedenartigen Auffassungen in der Stadt, bezeichnende Anekdoten, Beiträge zur Charakteristik maßgebender Persönlichkeiten treten da hervor. Besonders erscheint Lavater in seiner muthig, von der Kanzel und in Privatunterredungen, für Mäßigung eintretenden,

dem Verfolgungsfanatismus widerstehenden Beschwichtigungsarbeit in ehrenvollster Weise (S. 89—92). Nach Ansicht der Frau Heß war die Zürcher Obrigkeit besonders durch die von Bern Ende Mai kommende Hülfszusage in ihrem Eifer gegen die ›Seeleute‹ bestärkt worden, und das erhitzte wieder die Stimmung in der Bürgerschaft, während doch nach der festen Ueberzeugung der Schreiberin von Stäfa her keine Gewalt gegen die Stadt auch nur im entferntesten beabsichtigt gewesen sei. Die glückliche Vermeidung eines Bluturtheils zumal gegen den Hauptangeklagten, den Seckelmeister Bodmer von Stäfa, führt sie auf einen Brief des französischen Gesandten in der Schweiz, Barthélemy, an den Bürgermeister Kilchsperger zurück; dagegen klagt sie als hauptsächliche Ursache dessen, daß gerade auf Stäfa dieses Unheil sich wälzte, den Obervogt von Stäfa, Irminger — er fiel nachher 1799 am Tage der zweiten Schlacht bei Zürich infolge eines Mißverständnisses durch die zurückgehenden Russen — ganz ausdrücklich an, indem dieser sich habe wichtig machen, Gefahren vormalen wollen und die um ihre Macht besorgten obrigkeitlichen Personen aufregte. Interessant ist auch das vom 3. September, dem Tage der Urtheilsvollstreckung, Erzählte (S. 122—129), wie Bodmer, dem der Scharfrichter das Schwert auf der Richtstätte über dem Haupte schwang, anders als die fünf Anderen, die still einhergingen, ›ein wenig Affektation‹ auf dem Wege bewiesen habe.

Das zweite Manuscript knüpft gleich im ersten Satze an den Urtheilsspruch von September 1795 an. Frau Heß mochte, wie eine Stelle aus ihrem Tagebuch (S. 134 u. 135) sagt, ihren früheren Lieblingsspaziergang geradezu nicht mehr machen, da sie auf diesem Wege zum Zuchthause emporblicken müßte, ›wo hinter Gittern ehrliche Männer sitzen und Gott ihr hartes Schicksal klagen und ihre Thränen gen Himmel steigen und Zürich anklagen‹. So beginnt denn die Darstellung der Uebergangszeit zu 1798 damit, daß bezeugt wird, der Wunsch nach Amnestie für die im Stäfner Handel Gestraften sei in der letzten Hälfte von 1797 unter den humansten Männern Zürichs endlich zur Sprache gekommen. Allein noch wurden solche Vorstellungen von der Obrigkeit abgewiesen; den Ueberreicher der Bittschrift, Konrad Escher — den in der Folgezeit so vielfach förderlich wirksamen Escher von der Linth — fuhr sogar der Bürgermeister hart an. Dann aber ermuthigte in den letzten Tagen des Jahres die auf dem Princip der Freiheit und Gleichheit sich vollziehende Umwälzung im Kanton Basel: ›Wie ein elektrischer Funke fiel dieses Beispiel auf die feuerstoffreiche Masse der Unzufriedenen im Zürcher Kanton‹. Eine Proclamation der Regierung

vom 17. Januar 1798, die beruhigenden Einfluß haben sollte — die Verfasserin bezeichnet sie freilich (S. 142) als ›undeutsch, herzlos, allenthalben mit Klauseln verpallisadiert‹ —, führte, als vier Deputatschaften der Obrigkeit sie auf dem Lande mittheilten und erklärten (vgl. S. 142—147 über einzelne tumultuarische Vorgänge), mehrfach zu heftigen Ausbrüchen. Doch erkannten jetzt die leitenden Kreise die Nothwendigkeit entgegenzukommen, und am 30. Januar geschah die Freilassung der Stäfner Gefangenen, wie Bürgermeister Wyß ausdrücklich vorgeschlagen hatte, ›auf das Graziosestе‹. Indessen dauerte die dadurch momentan erreichte Versöhnung der Gegensätze nur die kürzeste Zeit. Als die von Frankreich her bedrohte Republik Bern Hülfe anrief und der Große Rath am 31. Januar ein Truppenaufgebot erließ, geschahen an den meisten Orten der Landschaft Weigerungen: ›Die Franzosen haben uns den Krieg nicht erklärt‹. Jetzt freilich begann die Beseitigung der zwischen Stadt und Landschaft bestehenden Schranken. Am 3. Februar berief die Regierung Abgeordnete der Landschaft, um ihnen Eröffnungen zu machen, und am 5. erklärte sie Gleichheit der politischen Rechte. Dann folgt die Erzählung der immer rascher sich vorwärts bewegenden Stadien der neuen Entwicklung, bis zur Resignation der bisherigen Regierung am 12. März. Der Schluß der Aufzeichnungen reicht schon bis nahe vor den Einzug der französischen Truppen, zuletzt noch, wie ein besonders rabiater, von seinen eigenen Freunden oft getadelter Anhänger der neuen Ordnung, Billeter von Stäfa, als Deputierter zu General Schauenburg gereist sei und von diesem Chef der fremden Truppen in der Schweiz ›gute Nachrichten für die Demokraten‹ heimgebracht habe.

Auch diese Mittheilungen sind sehr reich an anschaulichen Ausführungen über das vielbewegte erste Vierteljahr von 1798. Der Wechsel der Stimmungen, von größerer Versöhnlichkeit zu neuer gesteigerter Gereiztheit, die Gefahr des Ausbruches eines eigentlichen Bürgerkrieges, als seit Ende des Februar gegenüber der Landesversammlung ein Ausschuß sich am rechten Seeufer in Küßnach zu gesonderten Berathungen zusammenthat, während in anderen Theilen des Kantons sich Schaaren zum Schutze der Stadt gegen Angriffe der Mißvergnügten sammelten, die Anzeichen vergeltungsgieriger Leidenschaft innerhalb der Bürgerschaft von Zürich, deren Ausbrüche sich gegen Persönlichkeiten richteten, die man als Freunde der Landschaft ansah: alle diese wirr durch einander treibenden Dinge treten greifbar hervor. Auch ganz kleine Züge zeigen den Wechsel der Zeit, so als zum ersten Male in der Verkündigung der Gestorbenen in der Stadt der republikanische Name ›Bürger‹ ge-

nannt wurde, oder das Ablegen der breiten Kragen in der Amtstracht der Rathsmitglieder, der Verzicht auf die bisherige den Städter vom Landmanne unterscheidende bürgerliche Kirchenkleidung. Aeußerungen, die zufällig fielen, sind gebucht, wie Einige aus dem Volk einem fragenden Fremden treuherzig sagten, die Franzosen würden nicht kommen, wenn man Freiheitsbäume aufstelle.

Zu den Texten der Frau Heß sind in Anmerkungen noch weitere Stellen gefügt, bemerkenswerthe Eintragungen ihrer Tagebücher, dann Stücke aus dem weiteren Theile der Orellischen Handschrift, besonders auch noch einzelne Auszüge aus den sogenannten ›Usterischen Collectanea‹, einer von dem 1827 verstorbenen Zunftpfleger zur Waag, Paul Usteri, angelegten sehr umfangreichen Sammlung von Schriften und Notizen zur Revolutionsgeschichte von 1794 an. Zu spät lernte dagegen der Herausgeber die ›Geschichte der inneren Bewegungen in unserem Kanton in Anno 1794 und 1795‹, von dem ausgezeichneten Staatsmann Seckelmeister Hans Kaspar Hirzel [1]) kennen; er konnte nur noch in No. XXVIII der ›Beilagen‹ daraus die Verhandlungen des Geheimen Rathes über die Hauptangeschuldigten im Memorialhandel, am 5./6. Januar 1795, mittheilen. Von diesen beiden Manuscripten ist in der ›Einleitung‹, S. XVI—XVIII, die Rede.

Die übrigen 27 Nummern der ›Beilagen‹ (S. 231—349) beziehen sich zumeist — 16 Stücke — auf die Vorgänge von 1794 und 1795; der Rest stammt aus dem Jahre 1798. In I ist das Memorial in der bisher noch ungedruckten Redaction der Copie auf dem Zürcher Staatsarchiv, mit den Varianten anderer Texte, abgedruckt. Dazu ist aus den Finalverhören mit dem Verfasser Nehracher, mit anderen Betheiligten, die Geschichte des Schriftstückes erhellt; in Umlauf gesetzte Auszüge der Schrift, die sich zur populären Propaganda besser eigneten, die zur Abfassung des Memoriales für den Herausgeber erreichbar gewesenen Auszüge aus den alten Briefen von 1489 und 1532 sind weiter angehängt; endlich befaßt sich ein Abschnitt mit den von der Stadt Zürich her entgegengestellten prosaischen und poetischen Schriften (S. 231—273). II, IV, X, XIV sind obrigkeitliche Proclamationen und Aufforderungen. III enthält den Bericht über die Sendung der beiden Obervögte von Stäfa an diesen Ort 26. November 1794, XI die Deposition des geschworenen Reiters von Zürich über seinen 29. Juni 1795 nach Stäfa überbrachten Auftrag. Auf die Verabredungen der Seeleute unter einander

1) Vgl. Allgem. deutsche Biographie, Bd. XII, S. 490—493, Zürcher Taschenbuch für 1897, S. 45—52, 190—217.

beziehen sich VIII, IXa, IXb. Ein Auszug aus Salomon von Orellis Manuscript ist XII, wo über die Versuche der Stäfner, mit den VII. alten Orten gegen Zürich anzuknüpfen, berichtet wird. In XIII bietet der in historischen Dingen ausgezeichnet unterrichtete Zürcher Rathsherr Joh. Heinrich Schinz[1]) eine historische Beleuchtung der von den Unzufriedenen angerufenen Briefe von 1489 und 1532. In XV endlich ist Lavaters Lied an ›seine Landesväter‹, 27. August 1795 vor dem Strafurtheil über die Hauptschuldigen gedichtet, eine eindringliche Mahnung zur Besonnenheit und Milde, wieder abgedruckt, und XVI enthält danach das Urtheil über diese sechs Hauptangeklagten. — Die Beilagen von 1798, XVII bis XXVII, sind sämmtlich obrigkeitliche Proclamationen, von XXIV — 13. Februar — an freilich nur noch der provisorischen Regierung, worunter Nr. XVIII die oben charakterisierte Ansprache vom 17. Januar.

Wie überall die Personaldaten mit größtem Fleiß festgestellt worden sind, so ist das ›Personalregister‹ (S. 351—358) die Zusammenfassung dieser Arbeit.

In der ›Einleitung‹ verbreitet sich Hunziker, S. IX—XVI, in Vollständigkeit über die ganze Litteratur betreffend die Begebenheiten von 1794 und 1795, von den Stimmen der unmittelbaren Zeitgenossen, in Journalen und Flugschriften, an bis auf die letzten Erscheinungen der Geschichtschreibung. Vorausgeschickt ist, S. VI —IX, eine gedrängte Zeichnung und Würdigung des zürcherischen staatlichen Organismus bis 1798. Von S. XVIII an sucht der Herausgeber, in einer durchaus Beifall verdienenden Weise, zu zeigen, daß nach drei Richtungen hin diese neu mitgetheilten zeitgenössischen Darstellungen ein volleres Verständnis der Dinge ermöglichen, hinsichtlich der Verschiedenheit der Strömungen, theils in Stadt und Regierung, theils in der Bewegung auf der Landschaft, dann in Betreff der Frage, weshalb Zürich so wenig zur Rettung Berns in dessen Katastrophe im März 1798 beigetragen habe. Die Wärme, mit der Hunziker diese Dinge behandelt, beweist, daß nicht allein das Interesse der wissenschaftlichen Edition ihn bewog, dieser Aufgabe sich zu widmen.

Ein sehr bemerkenswerthes Seitenstück zu den in diesem Bande dargebotenen Materialien enthält das Neujahrsblatt herausgegeben von der Stadtbibliothek in Zürich auf das Jahr 1897: Zürcher Briefe aus der Franzosenzeit von 1798 und 1799, mitgetheilt aus den Papieren von alt Rathsherr J. C. Werdmüller von H. Zeller-Werd-

1) Vgl. Allgem. deutsche Biographie, Bd. XXXIV, S. 718 u. 719.



müller, schon aus dem Grunde, weil der Schreiber der Briefe, der Seidenfabrikant Werdmüller, als Schwiegervater des jüngeren David Wyß, des Sohnes des gleichnamigen Bürgermeisters, den bisher maßgebend gewesenen, doch — nach des Herausgebers Ausdruck — »vorläufig kalt gestellten« politischen Kreisen nahe stand; geschrieben sind die Briefe an den zur geschäftlichen Ausbildung in Leipzig, Frankfurt, Hamburg abwesenden Sohn H. K. Werdmüller. Der Verfasser dieser »Stimmungsbilder« war selbst als Rathsherr Mitglied der früheren leitenden Behörden gewesen; aber jetzt wollte er nach Niederlegung seiner Stelle einzig noch seinem Berufe sich widmen. Das machte es ihm möglich, sich »so unbefangen« zu zeigen, »als dies für einen Mitlebenden und Mitleidenden überhaupt möglich war«. Der Herausgeber sagt sehr richtig, daß Werdmüller »als gemäßigter Mann« uns da entgegentrete, »welcher bestrebt ist, sich in neue und ihm ungewohnte Verhältnisse mit Ruhe zu fügen und deren Entwicklung abzuwarten«. Denn eigenthümlich genug waren die Wandelungen, die in dieser in den Briefen beleuchteten Zeit vom 25. April 1798 bis 11. Januar 1800 über Zürich hinweggingen, und am meisten zeigte sich das in der wechselnden militärischen Einquartierung, mit der Werdmüller nach einander sich zu befassen hatte. Schon am 5. Mai 1798 versicherte er: »Mit der französischen Einquartierung komme ich für mein Individuum recht wohl fort«, und so ging es weiter. Vom 10. Mai 1799 ist gemeldet, General Ney sei im Hause abgestiegen: »Der General, ein schöner Mann von ca. 30 Jahren, ist von einem sehr einnehmenden Betragen und soll in allen Beziehungen sehr geschickt sein«; als darauf Ney am 27. in dem Gefecht mit den heranrückenden Kaiserlichen bei Töß verwundet wurde, brachte ihm die Familie Werdmüller aufrichtige Sympathie entgegen: »Er hielt mit Mama und mir eine Conversation und nahm auf die verbindlich-höflichst Weise Abschied von uns«. Allein nach der ersten Schlacht bei Zürich rückte eben nunmehr ein k.k. Oberst-Wachtmeister ein: »Der Mayor Wachtenburg hat sich von dem ersten Tage an auf einen traulichen, liebreichen Fuß zu uns gestellt«, und im August wurde sogar ein unter dem englischen Obersten Williams dienender emigrierter französischer Graf empfangen, der auf der auf dem Züricher See ausgerüsteten kleinen Flottille zu thun hatte: »Quelle singularité!« Einen Russen hatte Werdmüllers Haus nicht aufzunehmen; dagegen wurde wenigstens der »l. Mutter« in einer Gesellschaft »die Ehre mit dem en chef hier commandierenden General Korsacoff eine Parthie Whist zu spielen«. Immerhin war dann Werdmüller nach der zweiten Schlacht bei Zürich — er nennt sie »eine beinahe unglaubliche Begebenheit, wo man über das

Glück des Siegers und mehr noch über die entsetzlichen Fehler des Ueberwundenen erstaunen muß‹ — wieder so glücklich, in den neuerdings zu verpflegenden Franzosen, gemeinen Soldaten, recht ordentliche und sittliche Menschen, die durch ihres Hinzuthun nicht den geringsten Verdruß noch Unrecht verursachten‹, zu bekommen, und hernach kehrte wieder der gleiche ›stets angenehme‹ französische Ingenieur-Topograph zu ihm zurück, den er schon vor der ersten Schlacht bei sich gehabt hatte. Jedenfalls hütete sich Werdmüller auch jetzt wieder sorgfältig in die Lage zu kommen, die er schon 1798 entschieden von sich abgewiesen hatte, nämlich ›zum Emigrationsgelust, wo nicht -Entschluß gebracht zu werden: denn dieses halte ich meines Orts für das größte ökonomische Verderben‹: ›Mein System ist dieses: so bürgerlich ruhig und neutral, so gesellschaftlich bescheiden und einsichtig, wie nur möglich zu leben, um ja nicht individuellen Kränkungen und Mißgeschicken sich selbst auszusetzen‹. Auch bewiesen gerade nach der russischen Niederlage — im September 1799 — die Erfahrungen, die die eigene Tochter mit ihrem zum zweiten Male vor den Franzosen aus Zürich hinweggehenden Gatten, dem Schwiegersohne Wyß, machen mußte, wie peinlich eine solche unter Umständen allerdings unvermeidliche Auswanderung wirken könne. Der zweitletzte der mitgetheilten Briefe — von December 1799 — enthält schon einen Blick in die Zukunft. Der Schreiber sieht ›günstigen Veränderungen‹, die ›aus den Pariser Tuilerien‹ zu erwarten sind, entgegen; denn inzwischen ist das Directorium durch den Brumaire-Staatsstreich hinweggefegt: ob Bonaparte ein Kromwell oder ein Tamerlan zu werden suchen wird?‹.

Jedenfalls sind diese Briefstellen, die gleich vielen unmittelbaren Ausschnitten aus einer Folge umstürzender, rasch sich drängender Begebenheiten ähnlich zu erachten sind, höchst unterrichtende Zeugnisse.

Zürich, 30. Juli 1897. G. Meyer von Knonau.

Urkundenbuch der Stadt Basel. Herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel. Dritter Band. Bearbeitet durch Rudolf Wackernagel und Rudolf Thommen. Basel, R. Reich, vormals C. Detloffs Buchhandlung, 1896. 487 u. 26 Seiten.

Den im Jahre 1890 und 1893 erschienenen und in den Göttingischen gel. Anzeigen, Jahrg. 1890 S. 980 ff. u. 1895 S. 23 ff. besprochenen ersten zwei Bänden des Basler Urkundenbuchs ist nun der dritte in völlig gleicher Anlage und Ausstattung gefolgt. Dieser Band ›vollendet die Mitteilung des gesamten urkundlichen und den Urkunden verwandten Stoffes bis zum Jahr 1300 und bezeichnet zugleich einen Abschnitt in der Fortführung des ganzen Unternehmens‹. Es soll nämlich von nun an eine Teilung der Redaction und des Materials und eine etwas abweichende Art der Behandlung eintreten, in der Weise, daß die politischen und privatrechtlichen Urkunden in getrennten Serien zur Ausgabe gelangen. Und zwar ›soll es sich in den zunächst zu veröffentlichenden Bänden vorerst um die Serie der politischen Urkunden handeln‹. Maßgebend für diese Teilung war neben der gewaltigen Masse des Stoffes auch der Wunsch, das Werk — wir denken dessen politischen Teil — bis zum Jahre 1901, dem Säcularjahre des Eintritts Basels in die schweizerische Eidgenossenschaft, vorläufig abgeschlossen zu sehn.

Es ist abzuwarten, wie sich das Unternehmen nach dem neuen Arbeitsplane gestaltet. Doch läßt gerade der Inhalt des vorliegenden dritten Bandes mit Sicherheit annehmen, daß die beabsichtigte Zweiteilung nach dem Vorbilde des Straßburger Urkundenbuchs nur dazu beitragen wird, das Interesse an dem Fortgange des Werkes in weitern Kreisen lebendig zu erhalten. Die Ueberfülle des gleichförmigen, schon in dem neuen Bande durchaus vorherrschenden privatrechtlichen Materials ließe sonst mit Grund befürchten, daß das Urkundenbuch der Stadt Basel ohne eine Ausscheidung dieses Materials in gesonderte Bände außerhalb der städtischen Mauern an Sympathie verlieren würde. Dem stadtbaslerischen Localhistoriker werden die 581 Nummern aus dem Jahrzehnt von 1291—1300, die der 3. Band bringt, erwünschten Stoff für seine Forschung bieten, aber außer ihm wird ihnen sogar der Rechtshistoriker, soweit wir uns ein Urteil erlauben dürfen, kaum wesentlich Neues entnehmen können. Kaufbriefe, Lehenbriefe, Rentenkäufe, Vergabungen an geistliche Stifte, Ablaßbriefe und hie und da eine Jahrzeitstiftung bilden fast ausschließlich den Inhalt der stattlichen Publication, und es hält in der Tat schwer einzelne Stücke von allgemeinerer Bedeutung hervorzuheben. Als solche wären etwa anzuführen: die ziemlich gleich-

lautenden Vereinbarungen mit Luzern, Laufenburg und dem badischen Neuenburg über das rechtliche Vorgehen gegen Schuldner und Bürgen (Nr. 123, 196 und 467), die Beilegung eines Streits zwischen Basel und Luzern, der — wie es scheint — wegen eines Ueberfalls von Luzernern an der Birs ausgebrochen war und die Gefangensetzung einer Anzahl Basler in Luzern zur Folge gehabt hatte; zu bemerken ist unter den Luzernern ›Galwan der Gauwerschi‹ (Nr. 424, 425, 426 und 473; alle auch schon bei Kopp, Urkunden II, abgedruckt), die Abgrenzung der Sprengel der Predigerklöster Basel und Freiburg i. Br. (Nr. 188 und 190).

Sehr willkommen ist der Anhang des Weistums über die Rechte des Priors von St. Alban aus der Mitte des 13. Jahrhunderts und anderer sogenannter ›Statuten, d. h. von Ordnungen, welche die gesamte Diöcesangeistlichkeit oder die Geistlichkeit der einzelnen Stifter und Klöster in eigener Sache, also hauptsächlich zur Regelung von Fragen der Verwaltung, der Disciplin und der Cultur sich selbst gegeben haben‹. Wir finden hier ein Statut des bischöflichen Capitels vom 8. Januar 1261 über eine sehr kräftige Beschränkung der bischöflichen Rechte; ein in den Jahren 1185—1190 erlassenes Statut über die vom Dompropst zu Weihnachten und Ostern den Domherren zu gebenden Festmahlzeiten, mit ganz eingehendem Küchenzettel; ein Statut über die Verleihung der vacanten Domherrenhöfe an die Domherren, die 1296 vom Bischof auf das Capitel übergegangen war, und anderes Detail, das sonst nicht leicht vorkommt. — An der Redaction dieses Abschnitts hat sich auch Herr Dr. Johannes Bernoulli beteiligt, der bekannte Herausgeber der Acta Pontificum Helvetica.

Die ›Nachträge‹ zu den drei ersten Bänden haben noch 77 Nummern ergeben, darunter eine erhebliche Zahl aus den Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, aus denen sich ersehen läßt, daß sich schon sehr frühe einzelne Basler in Köln niedergelassen haben. Recht bezeichnend ist es auch, daß in dem berühmt gewordenen Allensbacher Marktrechte vom 2. Mai 1075 neben den Konstanzern die Basler — und zwar einzig — namentlich aufgeführt sind. Andere Stücke der Nachträge verdankt man den Forschungen von Dr. Thommen in österreichischen Archiven. So hat Herr Thommen in einem 1616 angelegten Inventar des Franziskanerklosters zu Hall in Tirol eine Abschrift der sonst verlorenen Urkunde gefunden, durch die Bischof Berchtold von Basel am 24. Juni 1250 den Barfüßern innerhalb der Stadtmauern einen Platz zum Bau von Kirche und Kloster überließ, und ebendaselbst das Original eines päpstlichen Ablaßbriefs zu Gunsten dieses Baues vom 25. Juni 1253, sowie eines zweiten päpstlichen Ablaßbriefs zu Gunsten der Kirche vom 1. Juli

1256. Aus einer Handschrift der Wiener Hofbibliothek stammt eine undatierte Aufzeichnung, nach welcher die Hälfte des Basler Weinumgeldes um 140 Mark Silber auf drei Jahre zwei Bürgern von Neuenburg am Rheine verkauft wurde (1255—61).

Die Arbeit der Herausgeber macht wieder den Eindruck der größten Sauberkeit und Zuverlässigkeit. Allzu summarisch sind uns immer noch die Inhaltsangaben gehalten, doch verzichten wir angesichts der neuerdings ausgesprochenen Ueberzeugung der Herausgeber von der unbedingten Richtigkeit ihrer Grundsätze auf jede weitere Discussion über Formales. Mustergiltig ist die Anlage des Namenregisters und in hohem Grade dankens- und anerkennenswert das von Adolf Socin bearbeitete Glossar.

Beigegeben sind dem Bande die Tafeln XVII, XVIII und XIX der oberrheinischen Siegel in trefflicher Ausführung.

St. Gallen, den 20. Juni 1897. H. Wartmann.

Stutz, U., Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes. Berlin 1895. H. W. Müller. 45 S. 8vo.
Stutz, U., Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Ersten Bandes erste Hälfte. Ebenda 1895. 371 S. Preis 12,00 Mk.

Obwohl die erste, kleine, Schrift (Antrittsvorlesung, gehalten am 23. Oktober 1894) der Zeit nach vorangeht, will ich doch das an zweiter Stelle genannte Buch zuerst besprechen; denn inhaltlich bildet jene in ihrem ersten Theile einen Auszug aus diesem: in der andern Hälfte stellt sie sich als Programm der nachfolgenden Bücher dar.

Es giebt wenig Bücher, die mit so eingehender Benutzung aller einschlägigen Literatur, und, was vor allem werthvoll ist, in so engem Anschluß an die Quellen geschrieben sind, wie die ›Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens‹. Denn gerade in kirchlichen Dingen liegt für den Verfasser die Versuchung sehr nahe, von einer vorgefaßten Meinung auszugehen, sich von kirchlichen oder politischen Tendenzen leiten zu lassen. Der Verfasser hat sich redlich bemüht, keine Behauptung ohne Quellennachweis aufzustellen, vielleicht sogar in etwas übertriebener Weise; unzählige Male wird auf frühere Anmerkungen zurückverwiesen, so ist z. B. auf S. 30—34, § 2 Anm. 47 (S. 20) nicht weniger als 7 mal citiert. Diese Methode wirkt sehr ermüdend auf den Leser, hat freilich den Vortheil,

daß man bei jedem Schritt sicheren Boden unter sich fühlt, und in der Lage ist jeden Satz sofort auf seine Quellenmäßigkeit zu prüfen.

Im ersten Abschnitte S. 1—88 ist »die Verwaltung und Nutzung des kirchlichen Vermögens in den Gebieten des weströmischen Reiches von Konstantin dem Großen bis zum Eintritt der germanischen Stämme in die katholische Kirche« behandelt. Als Grundgedanke dieses Abschnittes läßt sich herausheben, daß in der Zeit der Ausbildung des monarchischen Bischofthums die Verwendung des Kirchenvermögens einzig in der Hand des Bischofs lag, der darüber Niemandem verantwortlich war. Den Mißbräuchen, die daraus entstanden, traten in Rom die Päpste entgegen.

Im § 1 sieht nun St. eine der Grundlagen des kirchlichen Vermögensrechtes darin, daß die Kirche Missionskirche war, gegen Hatch, Grundlegung S. 11. Ich bezweifle, daß sie es in dieser Zeit noch war; es wäre schwer zu erklären, warum die Christianisierung des flachen Landes so langsam vor sich gieng; zeigte doch selbst Rom trotz seiner Mehrheit von Kirchen noch zu Beginn des fünften Jahrhunderts einen durchaus heidnischen Character, S. 66 A. 2; es will dazu auch nicht recht stimmen, daß die Gründung von Kirchen nicht sowohl von den Bischöfen ausgieng, als der Initiative der Privaten überlassen blieb.

Besser verhält es sich mit den beiden andern S. 5 angeführten Faktoren: Ausbildung der Episkopalgewalt und Einfluß des römischen Reichs und Rechtes, um die Centralisation der Verwaltung in der Hand des Bischofs zu erklären.

Dazu kommt aber nun noch eins, die Rechtsbeschaffenheit des kirchlichen Vermögens selbst. Es spricht zwar St. einigemale von seinem öffentlich-rechtlichen Character, jedoch auch vom Eigenthume des Bischofs oder der Kathedralkirche, so wie von Kirchen mit juristischer Persönlichkeit; auch hat es nach seiner Darstellung zu sehr den Anschein, als ob jener publicistische Character des Kirchenvermögens ganz im römischen Rechte wurzelte. Um dem gegenüber meine Anschauung darzuthun, muß ich freilich etwas weiter ausholen. In den ersten Zeiten nun, als die Kirche »gewissermaßen von der Hand in den Mund lebte«, bestanden die Opfergaben der Gläubigen in beweglichem Gute, und erst in den späteren Quellen werden die *reditus ecclesiae* von den *oblationes fidelium* unterschieden. Es gehörte wesentlich zum bischöflichen Amte, diese Oblationen in Empfang zu nehmen und zu vertheilen, es war ein liturgisches und Verwaltungsamt zugleich, sowie die Oblationen ebenso wohl liturgischen Character an sich tragen als für die Bedürfnisse der Gemeinde, d. i. der Geistlichen, der Armen, des Gottesdienstes und

Gotteshauses sowie des Bischofs selbst bestimmt waren. Dieser öffentlich-rechtliche Character der Opfergaben ist grundlegend für die gesammte Kirchenverwaltung. Sie wurden nicht dem Bischofe geschenkt sub modo, daß er sie an andre vergebe. Was wäre es für eine Bereicherung gewesen, die dem Bischof Gaben in die rechte Hand legte mit dem Modus, daß er sie im nächsten Augenblicke mit der linken veräußere. Der Bischof würde nicht Eigenthümer der Gaben, nicht einmal des für ihn bestimmten Theiles, soweit wir den Akt der Oblatio selbst ins Auge fassen. Es bedurfte dazu der Ausscheidung aus denselben, und daß diese eine Verwaltungshandlung war, sehen wir aus der Vorschrift über die Viertheilung: *ut unam (quartam) sibi tollat antistes.* Das hat dieselbe Bedeutung wie die Viertheilung an die Kleriker, die Ausspendung an die Armen, die Anweisung für die Kirchenfabrik, nur daß der Vertheiler und der Betheilte eine und dieselbe Person waren. Dem publicistischen Character der Oblationen haben die apostolischen Constitutionen den schärfsten Ausdruck gegeben, indem sie sagen, daß die Gaben zu Händen des Bischofs wie Steuern an den König zu betrachten seien St. 7, A. 26. Wenn nun auch der Bischof nicht Eigenthümer des Kirchengutes war, waren es vielleicht die einzelnen Kirchen? Ich glaube nicht; es läßt sich nur von einem allgemeinen Eigenthum der Diöcese, oder der Kirche von Rom reden, der selbst wieder Diöcesen untergeben waren; die einzelnen Kirchen, die Kathedrale mit inbegriffen, waren nur Bestandtheile dieses Eigenthums und brachten es höchstens zu einer verwaltungs- und wirthschaftsmäßigen, aber zu keiner rechtlichen Selbständigkeit.

Freilich, die weltliche Gesetzgebung des römischen Reiches hat seit Konstantin I. den christlichen Kirchen Erwerb und Besitz von Gütern gestattet, ja selbst die heidnischen Tempelgüter auf sie übertragen. Wenn aber auch den christlichen Gemeinden und in der Folgezeit den Kirchen als Anstalten juristische Persönlichkeit zuerkannt war, so hob das keineswegs den öffentlichen Character des Kirchengutes auf. In der bischöflichen Verwaltung hat er sich m. E. ihr zum Trotz länger erhalten, als es sonst der Fall gewesen wäre. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die juristische Persönlichkeit der Kirchen zwar nicht im Widerspruche mit dem Wesen der Kirche ist, aber nicht wie etwas nothwendiges daraus folgt. Sie birgt vielmehr eine Gefahr für das Christenthum in sich. Die Christen werden durch sie geradezu darauf hingewiesen, ein Zweckvermögen anzusammeln und leicht zu dem Glauben verleitet, daß sie damit ihren Lebenszweck erfüllt hätten. Indem sie die Nächstenliebe zu Kapital machten, ließen sie dieses für die Werke der

Nächstenliebe arbeiten, um der lästigen Sorge entledigt dem Egoismus zu huldigen. Die bischöfliche Verwaltung war geeignet solcher Tendenz entgegen zu wirken, solange die Bischöfe dafür Sorge trugen, daß es kein Kirchengut gebe, daß vielmehr alles Dargebrachte sofort aufgetheilt und verwendet werde. Allein es dauerte nicht lange, daß die Kirche auch reich mit Grundbesitz bedacht wurde. Damit wurde in die Kirchenverwaltung ein neues Element gebracht, das nothwendig zu ihrer Decentralisierung führte. Auf S. 2 A. 3, womit S. 26 A. 7 zu verbinden ist, führt St. einen Bericht des Kirchenhistorikers Theodorus Lector aus der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts an, daß es in der römischen Kirche Sitte sei, unbewegliche Güter, die ihr zufallen, sofort zu verkaufen, und den Erlös in drei Theile zu zerlegen. Diese Sitte wäre nicht lediglich eine Vorkehrung der Zweckmäßigkeit gewesen, um eine unbequeme Last los zu werden, sondern hätte dem Geiste der alten Kirche entsprochen. Aber ihrer Fortdauer stand wohl vor allem der Wille der Spender entgegen, daß die Einkünfte des von ihnen geschenkten Grundbesitzes einer bestimmten Kirche zu Gute kommen sollen. Es war dadurch die Freiheit der bischöflichen Verwaltung über den Ertrag der Güter zu verfügen zwar nicht aufgehoben, aber doch nach zwei Seiten beschränkt. Fürs erste konnte der Bischof die Grundstücke nicht mehr veräußern, und zweitens mußte er die Erträgnisse der bestimmten Kirche zuwenden. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß der Grundbesitz von selbst seine natürliche Unbeweglichkeit auch innerhalb der Kirche geltend machte. Selbst wenn Grundstücke dem Bischof zu unbeschränkter Verfügung übergeben waren, so war es gewiß nicht immer leicht, sie sofort wieder vortheilhaft an den Mann zu bringen; waren sie aber einmal in eigne Wirthschaft genommen, so hielt es schwer, diese wieder aufzulassen. Bei alledem behielten doch auch die Reditus den Character der Oblationes bei, und werden auch als solche bezeichnet. Von den vielen hierher gehörigen Stellen will ich nur die eine S. 57 A. 75 abgedruckte Stelle aus dem Registrum Greg. I 108 anführen: *eorum quae offeruntur redituum quantitas*. Die Reditus folgen auch dem Rechte der Oblationes, sie folgen wie diese der Vier(Drei)-theilung. Die Grundstücke selbst fungieren demnach nur als Kassen, je nach Umständen als Centralkasse, wenn alle Kirchen aus ihr gespeist werden, oder als Lokalkassen, wenn sie für einzelne Stadt- oder Landkirchen verrechnet werden. Auch in diesem Falle blieb die Verwaltungseinheit grundsätzlich bestehen, sonst wüßte ich nicht, was die Bestimmung des Konzils von Orleans vom Jahre 511 c. 17 bedeuten soll, daß jegliche Kirche in der potestas des Diöcesan-

bischofs bleiben soll, S. 67 A. 11; und es ließe sich schwer erklären, daß der Bischof im Nothfalle auch den Ertrag solcher Lokalkirchengüter in Anspruch nehmen konnte, Conc. Carthag. von 419 c. 33, S. 49 A. 31 und Konzil von Carpentras von 517, S. 72 A. 38. Es gab übrigens auch Kirchen, die lediglich durch die Gunst des Bischofs selbst zu Wirthschafts- und Verwaltungsselbständigkeit gelangten. Davon sind Beispiele S. Agata in Subura und S. Paolo fuori le mura aus der Zeit Gregors I., S. 45—48. Die öffentlich rechtliche Natur des Kirchengutes — die Kirchen selbst werden als publicae den Privathäusern scharf gegenüber gestellt — war der Ausbildung rechtlicher Selbständigkeit der Kirchen zu juristischen Personen sicherlich nicht günstig; das Diöcesanvermögen konnte nicht nach innen, sondern nur nach außen als juristische Person auftreten. Wenn eine Analogie mit heutigen Verhältnissen gestattet ist, so möchte ich die von der Kathedralkirche abgesonderten Kirchen Volksschulen vergleichen, die zu jener im Verhältnisse von Zweiganstalten standen, vgl. *matrix ecclesia* in Conc. Carthag. n. 419 c. 33. Daß die juristische Persönlichkeit den Kirchen von der weltlichen Gewalt förmlich oktroiert war, erhellt auch daraus, daß sie in den betreffenden Gesetzen der römischen Kaiser mit den Kranken-, Siechen-, Waisen- und Versorgungshäusern auf eine Stufe gestellt sind. Die weltliche Gesetzgebung nahm dabei einen Nützlichkeitsstandpunkt ein, der für juristische Personen mit ihren eng umschriebenen Zwecken sehr wohl paßte, die Kirchen aber zu sehr einengte. Die juristische Persönlichkeit hatte ferner auch aus dem Grunde keinen rechten Boden in der Kirche, weil sie mit der Unverantwortlichkeit des Bischofs im Widerspruche war. Der Bischof war nicht Vertreter der Kirche so, daß er ihr verantwortlich war, und daß hinwieder jene ein anderes Interesse haben konnte, als der Bischof. Was nun überhaupt die modernem Denken so schwer faßbare Unverantwortlichkeit des Bischofs in der Vermögensverwaltung betrifft, so ist daran zu erinnern, daß es sich, als dieser Grundsatz zum ersten Male aufgestellt wurde, nicht um complicierte Verwaltung großer Vermögensmassen handelte, sondern in der Hauptsache um einfache Vertheilung an die Bedürftigen. Das gilt auch hinsichtlich der Grundstücke. In erster Zeit werden christliche Grundbesitzer die Grundstücke nicht gleich selbst der Gemeinde geschenkt, sondern nur die Erträgnisse zugewiesen haben; vgl. die etwas dunkel gehaltene Verweisung auf den Liber pontificalis S. 27 A. 7. Dem Schreiben P. Coeloesius vom J. 432 (Jaffé 386) muß gleichfalls ein solches Verhältnis zu Grunde liegen.

Die *illustris Proba* hatte an ihren Besitzungen in Kleinasien die

Kirche von Rom in der Weise bedacht, *ut maiorem summam redituum clericis pauperibus et monasteriis annis singulis praeciperet erogandam.* Durch ungetreue Verwaltung seien nicht bloß die Zahlungen ausgeblieben, sondern drohe auch das Gut selber verloren zu gehen. Der Papst bittet den Kaiser solche Gefahr sowohl von dem frommen und illustren Hause als auch von der Kirche abzuwenden, *ut tam ecclesiae quam suis dominis sit tuta possessio.*

Weiter giebt der Can. 24 des Konzils von Antiochien von 341 und nach ihm [1]) Canones apostolorum 40 einen Anhaltspunkt zur Erklärung der Unverantwortlichkeit des Bischofs. Can. ap. 40 sagt, wenn die kostbaren Seelen der Menschen dem Bischofe anzuvertrauen sind, um wie viel mehr muß ihm die Sorge über die weltlichen Güter übertragen sein? Darin liegt umgekehrt enthalten, daß der Bischof so wenig er Eigenthümer der Seelen, ebenso wenig Eigenthümer des Kirchengutes ist. Sowie er nun darüber zu wachen hat, daß die Seelen frommen Sinnes bleiben, so ist es seines Amtes, daß die Güter in demselben frommen Sinne verwendet werden, in dem sie gespendet wurden. Dem Bischof steht also nicht unumschränkte Herrschaft über das Kirchengut zu, sondern es obliegt ihm vielmehr unbegrenzter Dienst. Vom Bischof Rechnungslegung verlangen, hieß in sein Christenthum Zweifel setzen und ihn des Verrathes an der Kirche zeihen. Wie früh sich nun aber auch das religiöse Element aus der Kirchenverwaltung verflüchtigt haben mag, erhalten blieb, daß sie Kirchenamt, nicht Privatrecht ist. Ich stimme St. S. 32 zu, daß auch von den Päpsten die Stellung der Bischöfe gegenüber dem Kirchengute als eine ihnen Kraft ihres Amtes von Rechtswegen zurkommende anerkannt wurde; nur wäre das Wort: *herrschende* vo-Stellung besser zu streichen. Richtig ist auch mit einer die Privatkirchen betreffenden Modification der Satz S. 74: ›Alles alte Kirchenvermögen war und blieb Diöcesangut‹. Dagegen kann ich der Darstellung auf S. 79 nur zum Theile beitreten: ›Solche (gemeint sind Landpfarrkirchen mit Sondergut) Diöcesankirchen waren eben Anstalten mit eigener Persönlichkeit, deren Organ zwar der Bischof durch die Ordination bestellte, deren Vermögen er aber nicht leihen konnte, weil dem Bisthum daran kein Privatrecht, kein Eigenthum zustand‹, und auf S. 78: ›Die Verwaltung und Nutzung des Landkirchengutes hatte dieser (der Landpriester) so wie bisher der Bischof kraft seines Amtes, kraft eigenen Rechtes, direkt‹.

1) Stutz S. 6 setzt umgekehrt im Anschluß an Hefele die Kanones Apostolorum vor das Consilium Antiochiae. Allein gerade c. 40 der Kan. Apost. pointiert die bischöfliche Gewalt schärfer, als das Konzil in c. 24. Es ist nicht anzunehmen, daß das Konzil eine Abschwächung vorgenommen habe.



Insofern diese Sätze die Entwicklung des Pfarrrechtes aus der bischöflichen Leihe ablehnen, ist ihnen ohne weiteres beizupflichten; auch das ist richtig, daß dem Bisthum am Vermögen der Landkirche kein Privatrecht, kein Eigenthum zustand, allein das gilt für alle Kirchen ohne Unterschied. Das Bisthum steht nicht einzelnen Kirchen gegenüber, sondern es bilden alle mitsammen gleichsam eine Familie, das Diöcesanvermögen ist auch das Vermögen der einzelnen Kirchen. Was aber den ersteren Satz betrifft, so hatte der Priester die Nutzung des Landkirchengutes nicht kraft eigenen Rechtes, sondern wie im Grunde auch der Bischof vielmehr kraft eigener Pflicht. Die Kirche wurde ihm vom Bischofe zu geistlichem Dienste anvertraut, mit der Sorge für die Bedürftigen. Daß er selbst, und zwar in erster Linie, einer der Bedürftigen war, läßt seine Stellung indirekt als Recht erscheinen. Es gab hie und da Pfarrer, die alle Einkünfte ihrer Kirche bezogen, dann hatten sie aber für alle Auslagen, die sonst aus dem Diöcesangute bestritten wurden, aufzukommen. So bestimmt Konzil von Merida vom J. 666 c. 18: diejenigen Pfarrer, die das Vermögen ihrer Kirchen *ad plenitudinem*, d. h. zur Gänze, nicht: zu vollem Rechte, inne haben, müssen auch zur Gänze für deren Bedürfnisse sorgen, *iuxta ut in rebus isti a Deo creditis sentiunt habere virtutem.* Indem ihnen die Kirchen ganz und gar anvertraut wurden, war es entsprechend, daß ihnen auch alles, was an Mitteln vorhanden war, überlassen wurde. Wenn St. der Pfarrkirche juristische Persönlichkeit beilegen will, so muß er den Pfarrer in die Lage des Destinatars bringen, dessen Person durch die bischöfliche Anstellung bezeichnet wird; die Pfarrkirche hätte ihm die Alimentation zu leisten. Diese juristische Konstruktion ist aber in den Quellen nirgends begründet. Ueberhaupt ist die juristische Persönlichkeit einzelner Kirchen wenigstens für das Abendland in Widerspruch mit der geschichtlichen Entwicklung. So vortheilhaft für den Bischof die juristische Persönlichkeit des Bisthums war, so wenig Interesse hatte er daran, daß sich einzelne Kirchen innerhalb des Bisthums zu juristischen Personen ausbildeten. Dagegen war es ein Gebot der Pastoralklugheit (*piae mentis amplectenda est devotio*) Schenkungen der Frommen mit all den Auflagen anzunehmen, die die Spender damit verbanden; kurz: Seelgeräthkirchen wird es auch in römischer Zeit schon frühzeitig gegeben haben, Einzelkirchen mit juristischer Persönlichkeit niemals.

Das Verhältnis des Bisthums zum Kirchenvermögen läßt sich mit einem Worte so ausdrücken: das kirchliche Patrimonium [1]) war

1) Gegen Schwarzlose Das Patrimonium der römischen Kirche, Berl. Diss. 1887, S. 17 A. 5 und P. Fabre De patrimoniis Rom. ecclesiae, Thesis 1892,

kein *patrimonium privatum*, sondern *publicum*, natürlich nicht gegenüber dem Staate, sondern im Verhältnisse zu den Diöcesanangehörigen, ein Vermögen, das den Bedürfnissen des kirchlichen Gemeinwesens diente. Bei keiner Kirche zeigt sich das so deutlich, als bei der Kirche von Rom. Ihr Grundbesitz war der größte in Italien, sie hatte Besitzungen in Dalmatien, in Gallien, in Afrika. Wollte sie Kirche bleiben, und sollte der h. Petrus nicht ein Großunternehmer werden, so war Rom verpflichtet, nach Bedürfnissen aller Art auszusehen, um Verwendung für seinen Reichthum zu finden. *Aurum ecclesia habet, non ut servet, sed ut eroget et subveniat in necessitatibus*, Ambrosius lib. II de officiis, c. 28. Die Bevölkerung war berechtigt, sich in allen Nöthen an den Papst zu wenden; die Kirche von Rom war dazu gedrängt, eine allgemeine Wohlfahrtseinrichtung zu werden, die dem Staate Concurrenz machte. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Wohlthätigkeit Gregors d. Gr. zu beurtheilen. Großer Grundbesitz im Dienste eines großen Gemeinwesens characterisiert jenes politische Gebilde, das man Kirchenstaat zu nennen pflegt, und dem nach seinem Ursprunge republikanische Staatsform mehr eignet, als ein Königthum.

Außer der Kathedrale und jenen theils in der Stadt theils auf dem Lande erbauten Kirchen, die entweder durch die Gunst der Bischöfe oder Schenkungen von Weltlichen allmälig zu einem größeren oder geringeren Vermögen gelangt sind, gab es solche, die von Großgrundbesitzern auf ihren Besitzungen errichtet wurden und sofort eine Ausstattung erhielten, die für alle Bedürfnisse ausreichte.

Auch diesen Grundbesitzkirchen schreibt Stutz, wenn auch nicht mit voller Sicherheit, juristische Persönlichkeit zu, m. E. mit Unrecht. Es ist ihm allerdings darin beizupflichten, daß der Grundbesitzer an seiner Kirche jedenfalls nur *nuda proprietas* hatte, und diese für ihn praktisch wenig Werth besaß. Aber für die rechtshistorische Untersuchung ist es nicht ohne Belang nachzuweisen, daß auch die römische Kirche und die nach ihrem Muster lebenden abendländischen Kirchen zu keiner Zeit das Privateigenthum an Kirchen perhorresciert haben. Außerdem erklärt sich unter dieser Voraussetzung die Erscheinung, daß auch in der Kirche von Rom bei der Anstellung von Geistlichen auf den Wunsch der betreffenden Grundbesitzer Rücksicht genommen wurde, um vieles leichter. Stutz bestreitet nicht, daß das gemeine Recht ein Privateigenthum an Kirchen zuließ; an welchen Kirchen hätte es sich aber bethätigen

p. 1, 57, bemerke ich, daß der Ausdruck patrimonium für Kirchenvermögen nicht erst unter P. Vigilius aufkommt, sondern sich schon unter P. Gelasius I. im Jahre 494 findet, Thiel I p. 380 und Fragm. 28 p. 496.



sollen, wenn nicht an den soeben ganannten? Die stereotypen Angaben, daß die Kirche *in re propria, in praedio illo juris mei* u. dgl., daß sie *sumptu proprio* erbaut sei, enthalten doch eine starke Betonung des Eigenthums, die man nicht ohne weiteres abschwächen darf. Noch mehr spricht aber für das Eigenthum die Wendung, daß der Oblator außer dem allgemeinen Christenrechte auf Gottesdienst an der Kirche sich nichts von Eigenthum vindicieren dürfe. Ich kann den betreffenden Revers, den Gelasius I. von dem Kirchengründer verlangte, nur so verstehen, daß dieser zwar das Eigenthum behielt, aber versprechen mußte, daraus keine — die Amtsgewalt des Bischofs beschränkenden, kirchlichen — Befugnisse abzuleiten. Wäre die Kirche juristische Person geworden, so hätte der Erbauer unbedingt Besitz veräußern müssen; denn welcher Theorie der juristischen Person man auch huldigen mag, so sind doch alle Schriftsteller darüber einig, daß die Stiftung eine Veräußerung enthält. Es hätte aber dann der Verzicht auf Eigenthumsbefugnisse — über fremdes Gut — keinen Sinn gehabt. St. behauptet S. 63 A. 102, die Beweiskraft der Wendungen des Liber diurnus: *in praedio ill. iuris mei* und ähnlicher werde völlig aufgehoben durch die Carta Cornutiana; ich bin der. Meinung, sie werde durch diese völlig bestätigt. Es handelt sich um die Kirchengründung des Gothen (wahrscheinlich Ostgothen) Valila vom Jahre 471, St. S. 53, 54 A. 57—62. Auch hier findet sich die Wendung: *ecclesia Cornutensis Massae, quae iuris nostri est*: der nächstliegende Schluß aus diesen Worten ist: daß *iuris nostri* auch für *ecclesia* gilt. Aber St. meint, diese Folgerung werde durch die Worte: *Donamus etiam eidem ecclesiae solum, in quo constituta est, cum area sua.* Dies könne keinen andern Sinn haben, als daß die Fundamente an die Kirche als juristische Person vergabt worden seien. Allein dann wäre der Gothe Valila in dasselbe Hysteron-Proteron verfallen, wie die Anhänger der Schenkungstheorie, die der juristischen Person das Vermögen, durch das sie dieselbe ins Leben rufen, hinterher erst schenken. Der Sinn der Worte erklärt sich leicht, wenn man *donare*, wie es so häufig in Urkunden geschieht, nicht als reinen Veräußerungsakt ansieht, sondern als »bewidmen« versteht. Die Kirche konnte selbstverständlich nicht früher entstehen, als die Fundamente [1]) dazu gelegt waren: aber das Kirchengebäude, die *parietes*, die sich über die Erdoberfläche erhoben, tragen schon äußerlich in ihrer

1) Die ausdrückliche Erwähnung der Fundamente mag sich aus der Zeit der Holzbauten herschreiben, vgl. Troya Cod. dipl. Long. III Nr. 524 vom Jahre 720; auch bei Wohnhäusern werden die Fundamente eigens angeführt in der citierten Urkunde: *tam solamentum quam lignamine fine grondas* und III 470. 513, V 739.

Bauart und in dem Altar, der innerhalb derselben errichtet war, den Charakter der kirchlichen Widmung an sich; nicht dasselbe war der Fall mit den Grundstücken, mit denen die Kirche dotiert wurde, mit dem Fundament und der die Kirche zunächst umgebenden Bauarea. Hier bedurfte es einer ausdrücklichen Widmungserklärung, und nur diese sehe ich in den Worten: ›Donamus etiam‹ u. s. w. Die ganze Vergabungsurkunde ist in meinen Augen nicht rein römischen Rechts, sondern vielmehr eine Verbindung des germanischen mit dem römischen Rechte. Diesem gehört die scharfe Unterscheidung zwischen ususfructus und proprietas an, im Sinne des römischen Kirchenrechts ist es, daß der Anstellung der Geistlichen mit keinem Worte Erwähnung geschieht, und römisch gedacht ist es auch, daß Valila, in geradem Gegensatze zu den Westgothen, es als etwas selbstverständliches ansieht, daß die Kirche von Cornuta schlechthin mit ihrem gesammten Besitze in die Potestas des Bischofs fällt, daß dieser kraft seiner Amtsgewalt der Kirche jederzeit bewegliches und unbewegliches Gut zu Gunsten eines andern Titels entziehen, oder falls es der Gottesdienst erfordert, die Geräthschaften auf eine andere Kirche übertragen darf. Das will nun der Schenker für seine Kirche vermieden wissen, und es zu erreichen hilft ihm das germanische Recht. Wäre die Kirche eine juristische Person gewesen, so hätte sich Valila keine Sorge zu machen brauchen, sie hätte sich dann selbst ihres Besitzes erwehren, erforderlichen Falles auch gegen den Bischof als Klägerin auftreten können. Da sie es nicht war, so blieb ihm nichts anderes übrig, als für solchen Fall die ganze Schenkung zu widerrufen. Die Form, in der das geschieht, ist echt germanisch. Alles insgesammt, was in der Schenkung inbegriffen ist, sollen dann seine Erben und Nachfolger wieder zu ihrem Recht und Eigenthume zurückgewinnen, *ad suum ius proprietatemque reducant.* Das heißt, es soll der Rechtszustand eintreten, wie er vor der Widmung war; so, wie die Kirche damals Eigenthum des Valila war, ohne daß er irgendwie gebunden war, so soll sie es wieder sein; die Erben mögen sie in Stand halten, oder eingehen lassen, die Güter, die der Bischof noch nicht genommen hat, dabei belassen oder ebenfalls wegnehmen, sie mögen es damit halten wie es ihnen beliebt. Unter der Potestas des Bischofs lebte das Recht des Gründers als latentes Privateigenthum fort, es ist von Valila nicht aufgegeben, St. S. 55 A. 73; sobald sich jene mit dem Willen des Gründers in Widerspruch setzte, trat es in voller Kraft auf, und die Bischofsgewalt mußte vor ihm vom Schauplatz verschwinden. Es ist demnach nicht richtig, S. 64 A. 102, daß die Urkunden aus langobardischer Zeit, die gleichfalls die Fundamente erwähnen, in ge-

dankenlosem Konservatismus abgestorbene Formen mitgeschleppt haben, es hat vielmehr ein germanischer Gedanke in ihnen fortgelebt. Es spricht also nichts dagegen, daß Grundbesitzkirchen im Eigenthum des Erbauers verblieben. Natürlich konnten auch Bischöfe auf ihrem Privatbesitze Kirchen errichten, dann wurden sie ebenfalls Besitzer dieser Kirchen. Die Synode von Arles vom Jahre 443 oder 452, St. S. 70 A. 23, hat dem Diöcesanbischof untersagt, von dem Gut einer Kirche, die in dessen Diöcese ein fremder Bischof auf eigenem Grund und Boden erbaut hat, etwas wegzunehmen. Es ist darin eine Vergünstigung zu sehen, die wie die später zu bespresprechende Einflußnahme eines solchen Bischofs auf die Anstellung des Geistlichen aus der doppelten Rücksicht auf das Eigenthum und die bischöfliche Würde des Erbauers entsprungen ist. Durch argumentum a contrario müßte man schließen, daß bei Kirchen, die nicht einem Bischof sondern einem Laien gehören, der Sprengelbischof im Interesse des Amtes über ihre Güter verfügen, d. h. sie an eine andere übertragen durfte.

Für das Eigenthum sprechen auch die Worte in dem Dekrete des P. Gelasius I., Grat. Decr. Dist. 54, c. 10 (Jaffé Nr. 653); *in sua ecclesia* (der Placidia); vgl. St. S. 62 A. 100. Wenn P. Fabre De patrimoniis Romanae ecclesiae p. 5, 13 recht hat, so hat die Kirche von Rom auf manchem Saltus ein Bisthum errichtet, und man könnte dann von Patrimonialdiöcesen reden, die die römische Kirche *pro fundi sui negotio* errichtet hat. Gewiß sollten auch die Kirchen der Grundbesitzer für ewige Zeiten dem Kultus erhalten bleiben, darauf zielen die Vorschriften des Papstes Gelasius und seiner Nachfolger ab; allein es war dazu die Form der Schaffung einer juristischen Person nicht absolut unerläßlich; es genügte die dauernde, in die Municipalregister eingetragene Belastung des Grundstückes, wornach dessen Erträgnisse für immer zu Zwecken des Cultus zu verwenden waren. Es ist ein ähnlicher Vorgang wie jener, den der jüngere Plinius in der Institutio alimentaria empfohlen hat, und dem wir in der sog. Alimentenstiftung begegnen, eine Auffassung, für die auch die Ausdrücke *alimenta* und *alimonia clericorum* sprechen in Fragm. 21 u. 22 des Gelasius, Thiel I p. 496. Reg. Greg. II 96, St. S. 57 A. 73. Auch diese Privatkirchen sollten dem öffentlichen Interesse der Kirche dienen; sie sind Privatschulen zu vergleichen, denen das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt ist. Wenn wir nun am Eigenthum der Grundbesitzer an den von ihnen erbauten Kirchen festzuhalten berechtigt sind, so entsteht die Frage, wie es sich mit der Anstellung der Geistlichen verhielt. Das Grundeigenthum verlangte, daß der Herr die Kirche verlieh; die im Bischof verkörperte, geist-

liche Gewalt ließ es nicht zu. Darauf bezogen sich wohl vor allem die von Gelasius verlangten Reverse und die Formel 10 des Liber diurnus. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß im Abendlande vor dem Eintritte der Germanen in die katholische Kirche wohl hin und wieder auf die Wünsche der Kircheneigenthümer Rücksicht genommen wurde, aber ein Besetzungsrecht derselben nicht anerkannt war. In der östlichen Reichshälfte scheint es sich damit anders verhalten zu haben. Hier besaßen die Erbauer von Kirchen nach Novelle 123 c. 18 das Recht, die Geistlichen für sie zu ernennen. Dieses Recht kann nur ein Ausfluß des Eigenthums gewesen sein, obwohl Hinschius II 618 A. 2 behauptet, daß sich dafür in der römischen Gesetzgebung kein Anhalt finde. Nach Novelle 57 c. 2 v. 537 durften dem Patriarchen von Konstantinopel die Geistlichen vom Erbauer der Kirche nur vorgeschlagen nicht ernannt werden. Justinian wollte verhindern, daß der Nimbus des an der kaiserlichen Residenz thronenden Patriarchen Einbuße erleide, wenn dortige Kirchen von Laien besetzt würden. Die Ausführung von Hinschius, daß an anderen Kirchen die Gründer weiter gehende Rechte gehabt haben müssen, ist vollkommen richtig; sie werden die Geistlichen schon damals, wie es in Nov. 123 c. 18 anerkannt ist, förmlich ernannt haben, und es ist darnach St. S. 136 A. 5. zu berichtigen. Es lag aber doch auch bei anderen Bischöfen, wenn auch in geringerem Grade dieselbe Schwierigkeit vor. Die kaiserliche Gesetzgebung hat ein so weit gehendes Recht der Laien nur anerkannt, weil sie nicht anders konnte; der zwingende Grund lag im Eigenthume des Kirchengründers, aus dem Stiftungsakte konnte es nicht folgen, würde doch selbst der Vorbehalt desselben durch den Stifter eine Beschränkung, ein theilweises Zurücknehmen der der Stiftung gewährten Selbständigkeit sein.

In einem entfernten Zusammenhang mit der Frage steht vielleicht Cod. Theod. 16, 2 l. 33 vom Jahre 398. An Kirchen, die *in possessionibus, ut adsolet, diversorum constitutae sunt*, sollen nur Geistliche aus dem Orte ordiniert werden, an dem die Kirche errichtet ist. Die Bestimmung ist erlassen, damit nicht durch die Anstellung des Geistlichen aus einer höher besteuerten Gegend in eine geringer besteuerte das Aerar verkürzt werde. Ueber die Bedeutung von *diversorum* sind verschiedene Ansichten aufgestellt. Th. A. Müller Das Privateigenthum an katholischen Kirchengebäuden, München 1883, S. 19 erblickt in der Stelle Besitzungen im Gesammteigenthume Mehrerer, Zhisman Das Stifterrecht, Wien 1888, S. 5 Kirchen, welche, wie das öfters vorkomme, mehreren Geistlichen gemeinschaftlich gehören; Stutz S. 63 A. 102 beschränkt sich auf die Aeußerung, daß

diversi Verschiedene, nicht Mehrere heißt. Wenn die Worte *ut adsolet* nicht eine ganz banale, nichtssagende Phrase sein sollen, so ist das Gesetz von Kirchen zu verstehen, die, wie es nicht selten der Fall sei, in die Besitzungen verschiedener hinüberreichen, man mag dabei an einen ausgedehnten Kirchensprengel, oder was mir wahrscheinlicher ist, an Kirchengrundstücke denken, die in verschiedenen Besitzungen lagen. Jedenfalls wurde dadurch der Bischof in der Auswahl des Geistlichen beschränkt, da aber das Gesetz stillschweigend voraussetzt, daß der Geistliche einer Landbesitzkirche nur aus der betreffenden Besitzung gewonnen werde, so möchte wohl auch in dieser lex ein Anhaltspunkt liegen, daß der Besitzer das Anstellungsrecht hatte, als *κτητορικὸν δίκαιον* (Zhisman, Das Stifterrecht), was aber nicht mit Stifter- sondern mit Besitzerrecht zu übersetzen ist.

In der abendländischen Kirche hat, wie schon erwähnt, weder die Ernennung noch auch nur die Praesentation als Recht Geltung gehabt. Der natürliche Druck jedoch, den der Grundbesitz auf die öffentliche Gewalt ausübt, hat auch hier dazu geführt, daß selbst die Päpste sich in einzelnen Fällen zu Konzessionen an die Grundherren verstanden. Dahin gehören die von St. S. 62 A. 100 angeführten Fälle, Jaffé 653 und 995. Es gehört hieher auch der Kanon 10 des Konzils von Orange vom Jahre 441. Da wurde dem Bischofe, der in einem fremden Bisthumsprengel auf eigenem Grund und Boden eine Kirche erbaut hatte, die Vergünstigung (*gratia*) ertheilt, daß der Sprengelbischof nur solche Geistliche zu der Kirche ordiniere, die der erbauende Bischof *in re sua* zu sehen wünscht. Vor allem erblicke ich darin wieder einen Beweis, daß eine Kirche im Privateigenthum, hier eines Bischofs, stehen konnte. *In re sua* kann nämlich nicht blos auf den Grundbesitz gehen, sondern muß sich hauptsächlich auf die Kirche beziehen, denn dem Bischof wird es doch vor allem darum zu thun gewesen sein, in der Kirche kein fremdes Gesicht zu sehen, nicht darum, daß er auf dem Grundstücke keinem Geistlichen begegne, der ihm nicht zu Gesichte stand. Die Gunst hat das Konzil *aedificatori episcopo* eingeräumt, aber nicht, wie St. S. 70 A. 22 will, lediglich mit Rücksicht auf die bischöfliche Stellung; ich glaube vielmehr in erster Linie mit Rücksicht auf sein Besitzer-Recht, zumal wenn er die Kirche *pro fundi sui negotio* erbaut hat, dann allerdings, um nicht dieselbe Vergünstigung auch den Laien gewähren zu müssen, unter Hinweis auf seine bischöfliche Würde (anders Hinschius II S. 620).

Was den § 3 über die Vertheilung der Einkünfte betrifft, so kommt St. zu dem Schlusse, daß dieselbe zu rechter Bedeutung nur

in Italien gelangt sei, zu viel geringerer in Spanien und Gallien; allerdings aus ganz entgegengesetzten Gründen, in Spanien, weil die Landkirchen schon in früherer Zeit zu größerer Unabhängigkeit von den Bischöfen gelangt waren, in Gallien, weil hier das reine Zentralisationssystem fortdauerte. Man muß sich aber fragen, wie es überhaupt zu Vorschriften über die Vertheilung der Kircheneinkünfte gekommen ist, denn sie bedeuten einen Bruch mit der freien, unverantwortlichen Stellung des Bischofs. Die Vermögensverwaltung war in die Hände der Bischöfe als ein Theil ihrer Seelsorge gelegt; durch keine Rechtspflicht, sondern durch die religiöse Pflicht der Nächstenliebe waren sie verbunden, für die Geistlichen und Armen zu sorgen. Allein das asketische Princip, die irdischen Güter in selbstloser Entsagung ausschließlich dem Dienste der Kirche zu widmen, hielt gegen den zunehmenden Reichthum der Kirche nicht Stand; die übermenschliche Aufgabe, mitten unter Reichthümern arm zu bleiben, war nahe daran in das Gegentheil umzuschlagen, St. S. 17 A. 31. 32. Der Liber pontificalis rechnet es den Päpsten Gelasius und Gregor I. schon als besonderes Verdienst an, daß sie ihren Klerus liebten, S. 18 A. 34. 37. Je mehr aber der religiös-asketische Sinn im Schwinden war, desto häufiger mußten sich Mißbräuche einstellen. Erst werden die Bischöfe die schrankenlose Verfügungsfreiheit angewendet haben, um Gnaden auszutheilen und den Klerus ihre Huld fühlen zu lassen, dann haben sich aber bald, wie die Klagen der Synoden und die Dekrete der Päpste beweisen, Willkür und Habsucht dazu gesellt. Da griffen die Päpste mit dem praktischen Sinne für das Zeitgemäße und Zweckdienliche, den sie als Erbe aus dem antiken Rom übernommen haben, in die Verhältnisse ein. Was bisher Religionspflicht gewesen war, behandelten sie als Recht der Verwaltung, dem sie aber durch Aufstellung einer festen Norm gewisse Schranken setzten, und stellten die Bischöfe, wenn Beschwerde einlief, unter Aufsicht, ungeachtet der wiederholten Versicherung, daß sie nur Gott verantwortlich seien. Die gedachte Verwaltungsnorm, die uns zuerst von Papst Simplicius aus dem Jahre 475 überliefert ist, besteht in der Vorschrift, daß alles Kirchengut in vier Theile getheilt werden soll: für den Bischof, den Klerus, die Armen und die Kirchenfabrik. Es scheint allgemein die Ansicht zu bestehen, auch Stutz theilt sie, wie aus S. 33 A. 43 hervorgeht, daß die vier Theile gleiche Theile waren. Richter Lehrb. des Kirchenrechts § 308 spricht vorsichtiger Weise nur bei Spanien von gleichen Theilen. Ich kann mich starken Zweifels dagegen nicht erwehren. Allerdings scheinen die Ausdrücke *aequae* und *aequales partes* zweier spanischer Synoden aus dem 6. und 7. Jahrhundert für die Gleichheit zu sprechen.

Allein das müßte nicht auch schon für die frühere Zeit und für die übrigen Kirchen gelten; die angeführten Worte, besonders *aequales* könnten auch besagen, daß entsprechende Theile gemacht werden, und das Kirchenvermögen nach Recht und Billigkeit so zerlegt werden soll, daß kein Theil zu kurz komme. Die Theilung in vier gleiche Theile ist aber selbst eine willkürliche und unzweckmäßige. Willkürlich: denn daß der Bischof allein ebenso viel erhalten soll, als alle Kleriker des Bisthums zusammen, mag hin und wieder vorgekommen sein, konnte aber schwerlich als allgemeine Norm aufgestellt werden; sie hätte zu sehr den Canones widersprochen, daß der Bischof nur das nöthige, wenn er von Haus aus wohlhabend sei, gar nichts behalten und einen ärmlichen Haushalt führen soll. Unzweckmäßig: denn das Verhältnis der vier Ansprecher war weder zur selben Zeit in allen Kirchen gleich, noch blieb es zu allen Zeiten dasselbe; insbesondere hinsichtlich der fabrica mußte das sofort in die Augen fallen, eine Kirche konnte baufällig, eine andere erst vor kurzem erbaut sein. Zweitens spricht gegen die gleiche Theilung, daß in den betreffenden Quellen so oft von *Consuetudo* die Rede ist. Es ist in der Kirchensprache nicht üblich, wenn eine positive Vorschrift vorliegt, *Consuetudo* anzuführen. Ich halte vielmehr dafür, daß jedesmal, wo *Consuetudo* steht, eine besondere, durch das Herkommen eingeführte Feststellung der Portiones gemeint ist. Insbesondere ist das der Fall in dem Constitutum P. Felix IV. für Ravenna in der S. 64 A. 104 angeführten Stelle; es hat daher A. Galante Il beneficio ecclesiastico, Mailand 1895, p. 33 Unrecht, unter den Worten: *vetus consuetudo* die *antica repartizione* zu verstehen. Vorher ist von den Gütern die Rede, welche Kleriker durch bischöfliche Leihe (libellis) erhalten. Von deren Ertrag sollten sie behalten dürfen, was sie zu ihrem Auskommen gewöhnlich brauchen, den Ueberschuß an die Kirche abführen; unmittelbar darauf wird von dem Sondervermögen gehandelt, das bestimmten, einzelnen (*nominatim diversis*) Kirchen (anders St. S. 65) von frommen Gläubigen zugewiesen ist. Eben hier soll es bei der alten Gewohnheit bleiben. Die Geistlichen dieser Kirchen sollten gewiß nicht schlechter gestellt sein, als diejenigen, die Leihegüter erhalten hatten, eher besser; es kam also auch bei diesen Kirchen nicht zur Viertheilung, oder nicht zur Theilung in vier gleiche Theile. Drittens ist es bei der Gleichauftheilung nicht wohl zu erklären, wie es so häufig zu Reibungen zwischen Bischof und Klerus kommen konnte. Der Bischof hätte sich ja einfach auf das Gesetz berufen können, daß er mehr als das Viertel nicht zu geben verpflichtet sei. Viertens spricht auch der Wortlaut einiger päpstlicher Erlasse nicht für die Repartierung in gleiche

Theile. In der Epist. 14 des Gelasius, Thiel p. 378, wird bestimmt, daß die Eingänge der Kirche in vier *portiones* getheilt werden sollen, *prout cuiuslibet ecclesiae facultas admittit.* Wenn nun alles in vier gleiche Theile zerlegt werden sollte, so hätte der letzte Satz keinen Sinn. Ob das Ganze groß oder klein ist, in vier Theile läßt es sich immer theilen. Der Sinn ist eben der: es soll jedem der vier Interessenten soviel zukommen, als er verlangt oder zu verlangen berechtigt ist. Bei Ausmittelung dieses Betrages ist die Größe des Kirchenvermögens zu Grunde zu legen, bei dem ausgemittelten Betrage hat es dann sein Bewenden: *clerus ultra delegatam summam nihil insolenter noverit expetendum.* Und in Fragm. 24 desselben Papstes, Thiel p. 498, sind die Worte: *fabricis quae competit* (scil. *portio*) auch nicht in dem leeren abstrakten Sinne zu nehmen. daß *portio* der Theil sei, der bei der Division des Ganzen durch 4 herauskommt, sondern sie wollen den Antheil ausdrücken, der den Fabriken gebührt, der nach einer Berechnung des durchschnittlichen Bedarfes auf sie entfällt. In dem Schreiben Gregors des Großen Reg. IV 11 ist nur das Usurpation gegen die canonica dispositio gegen die distributio canonica und gegen das ius canonum, daß der Bischof die neuen Einkünfte in die Theilung gar nicht einbeziehen, sondern ganz für sich verwenden wollte. Wenn man endlich die Worte in der Urkunde Felix IV. S. 30 A. 25: *Si quid tamen ex pensionibus vel hereditatibus crescere Domino nostro volente contigerit eodem Domino mediante etiam quartae portionis proficiat* genau nimmt, so fällt der neu erworbene Besitz nicht in die Theilung, sondern deren Ertrag wächst der Kleriker-Quart zu, dadurch mußte aber diese von selbst über die anderen Quarten hinauswachsen. Das gleiche Verfahren hat Gregor d. Gr. XIII 46 vorgeschrieben, es ist hier die Lesart *quartam* richtiger als *quarta*, wenn nicht überhaupt besser *quartae* zu lesen ist. Bei meiner Annahme wird es auch leichter verständlich, daß die Viertheilung in Drei- selbst Zweitheilung übergehen konnte, und für die Theile doch die Bezeichnung Quartae blieb: Liber diurnus form. 74: *quartas vero clericis vel fabricis portionem me . . . spondeo prestaturum.* Ein eclatantes Beispiel ungleicher Theilung bietet Gregor d. Gr. XI 22. Darnach erhält der Klerus 213 Solidi, die Armen nur 186, und auch für die letztere Summe ist nicht blos die arithmetische Theilung maßgebend gewesen. Es bekamen nämlich diejenigen Armen, die sich regelmäßig zur öffentlichen Armenbetheilung einfanden, deren Zahl aber annähernd bekannt war, jeder den gleichen Betrag. Die für diese ausgesetzte Summe von 36 Solidi war also nach der konstanten Praxis bemessen; die verschämten Armen erhielten nach der Anweisung des Papstes

150 Solidi. Daraus mag sich auch erklären, daß die Rechnung nicht völlig stimmt, denn bei der Addition der einzelnen Posten bleibt die Summe hinter dem zu vertheilenden Betrage von 400 Solidi um 1 Solidus zurück. Es müßten die Fälle, ›in denen Bischöfe ihren Klerus darben ließen und das Kirchengut vergeudeten oder zu ihrer eigenen Bereicherung benutzten‹, viel zahlreicher gewesen sein, als uns überliefert ist, die Korruption müßte allgemein geherrscht haben, um eine Maßregel wie die Gleichauftheilung zu rechtfertigen; auch ist nicht zu übersehen, daß bei der übergroßen Zahl von Bisthümern in Italien und Afrika die Bischöfe auch nicht alle auf Rosen gebettet waren. Demnach bin ich der Ansicht, daß die Erlasse der Päpste den Bischöfen nichts weiter auferlegten, als das Kircheneinkommen für die vier Kategorien der Auslagen zu verwenden, etwa in der Weise, daß sie ein Jahresbudget entwarfen, in dem sich Einkünfte und Ausgaben die Wage hielten. So berichtet Johannes Diaconus› Migne t. 75, col. 96, St. S. 18 A. 37, von Gregor d. Gr., eine Stelle, in der *collatis* zu *pensionibus* gehört, und die Klammern weggelassen sind.

Der letzte § (6) des ersten Abschnittes enthält eine ansprechende Darstellung der von Bischöfen an Geistliche verliehenen Prekarien. Auf S. 81 A. 10 ist auch ausdrücklich auf die Stelle in dem Erlasse Felix IV. für Ravenna Bezug genommen über die Landleihe an Kleriker. A. Galante p. 34 n. 1 ist daher im Irrthum, daß St. dieser Passus entgangen sei, nur hat er nicht schon S. 64, sondern erst jetzt davon zu sprechen Anlaß genommen. Beide haben dagegen in der Auslegung der Stelle: *Excepta vero praediorum sive eorum accessiones* u. s. w., St. S. 39 A. 46 Unrecht. Galante hat sich für die richtige Auslegung selbst den Weg verlegt p. 32 n. 5, indem er aus dem Drucke von Migne statt *Excepta* das Wort *Redditus* setzt, obwohl auch in Migne neben *redditus* in Klammern die Lesart *excepta* beigefügt ist. Der Text ist gerade hier nicht verdorben, allerdings darf man nicht wie St. zwischen Patrimonium und Praedia unterscheiden. Die *Excepta* und *Accessiones* sind nichts als besondere Einnahmen aus dem Kirchengute, die dem Bischofe zufallen, als Zulage, wie es den Anschein hat, zur bischöflichen Quart, welche die besonderen Auslagen des Erzbischofs von Ravenna erheischten, denn die *exenia* und *conviva* sind wohl nicht zu den gewöhnlichen Auslagen eines Bischofs zu rechnen; als Kirchenfürst, der am Sitze des Exarchen den Bischofsstuhl inne hatte, war er zu einem prunkhafteren Auftreten und zu größerer Freigebigkeit genöthigt; darauf bezieht sich *pro loci sui (honore) vel merito vel pro advenientium susceptione.* Zum Worte *excepta* ist Greg. I. Reg. I 42 ed. Ewald p. 64, V 31 und

IX 78 zu vergleichen, sowie *ἀφαιρέματα* in den Constit. apostol. II 25 (lateinisch mit *excepticia* übersetzt), zu *accessiones* Cod. Justin. I 2, 14.

Ehe ich zur Besprechung des zweiten Abschnittes übergehe, ist noch ein Konzilskanon und ein weltliches Gesetz aus dem fünften Jahrhundert zu erörtern, denen St. eine unrichtige Auslegung gegeben hat. Auf S. 49 giebt er eine Uebersetzung des letzten Kanon der karthagischen Synode von 419 (A. 31), und übersetzt *ergo* mit ›übrigens‹, *rem tituli sui* ›Gut der Mutterkirche, die seinen Titel bildet‹, und *usurpare* ›mißbrauchen‹. Er unterscheidet ferner, S. 50 A. 38, *rem ecclesiae* im ersten Satze als Mobiliarvermögen von den *praedia* der Bischofskirche, übersetzt aber doch *praedia* mit ›Gegenstände‹. All das ist unhaltbar. Daß *res* im Plural Vermögen überhaupt bedeutet, dafür sind keine Belege nothwendig; und die Synode von 421, die obigen Kanon wiederholt, macht in den Worten: *ea quae*, die Breviatio canonum des Fulgendius Ferrandus c. 38 mit dem Worte *quidquid*, A. 34 und 36, keinen derartigen Unterschied. Mit dem Worte ›mißbrauchen‹ übersetzt St. nicht sowohl den Originaltext: *usurpare*, sondern das *καταχρήσασθαι* der alten griechischen Uebersetzung bei Mansi III col. 731. Allein dieses griechische Wort kann auch in Besitz nehmen, an sich reißen bedeuten. Das Corpus glossariorum latinorum Vol. II Glossae Latino-graecae p. 212 giebt zu *usurpator σφετεριστής*, zu *usurpare τοῦ χρήσασθαι· τοῦ ἰδιοποιήσασθαι*, zu *usurpat χρῆται*. Demnach ist *καταχρήσασθαι* nur eine Verstärkung und heißt: mißbräuchlich in Besitz nehmen. Wie *rem tituli sui* zu verstehen sei, erfahren wir mit voller Deutlichkeit aus c. 10 der karthagischen Synode von 421: *non ea matrici ecclesiae applicari usurpet episcopus*. Ich möchte daher *titulo suo* emendieren; wer aber das nicht will, müßte übersetzen, es sei dem Bischof der Mutterkirche nicht erlaubt, Vermögen (der Landkirchen) als solches seines Titels an sich zu reißen. So hat der griechische Uebersetzer den Satz aufgefaßt: *μὴ οὔσης τοίνυν ἀνάγκης μηδὲ ἐπισκόπῳ ἐξεῖναι καταχρήσασθαι πράγματα ἐκ τοῦ τίτλου τῆς ἐκκλησιαστικῆς μάτρικος*.

Stutz glaubte zu der Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Gute deshalb genöthigt zu sein, weil sonst der dritte Satz überflüssig und sinnlos sei, A. 38. Er wäre es in der That, wenn die Worte *matricis ecclesiae* zu *rem* gehören würden, aber sie sind mit *episcopo* zu verbinden. Der Sinn des Kanons ist in c. 10 der Synode von 421 und von Fulgentius Ferrandus in drastischer Kürze angegeben und besteht in Folgendem: es soll für die kleinen Kirchen gleiches Recht gelten, wie für die große Bischofskirche,

So wie an dieser die Bischöfe ohne Zustimmung des Klerus keine Liegenschaften veräußern dürfen, so ist es an den Landkirchen den Priestern untersagt, ohne Zustimmung des Bischofs Kirchenvermögen zu veräußern. Es darf also, den Nothfall ausgenommen, auch der Bischof der Mutterkirche solches Vermögen nicht an sich reißen — insbesondere keine Aecker oder sonstwie geartete Grundstücke, Conc. Carth. von 421 c. 10. Die eigentliche Veranlassung zu der fehlerhaften Uebersetzung von Stutz liegt darin, daß er sich Grundbesitz bei einer anderen als der bischöflichen Kirche nur als Eigenthum einer juristischen Person denken kann; da er mit Recht gegen die Eigenthumsfähigkeit auftritt, S. 50 A. 37, so leugnet er den Grundbesitz überhaupt, übersieht aber, daß es ein Drittes giebt: die lokalen kirchlichen Wirthschafts- und Verwaltungseinheiten. Wie Stutz S. 50 den damaligen Rechtszustand darstellt, verstehe ich überhaupt nicht. Im Jahre 419 habe die afrikanische Kirche kein Grundeigenthum der Landkirchen gekannt, im Jahre 421 habe sie den Landpriestern gleichfalls nur bewegliche Sachen zu veräußern verboten. ›Hinsichtlich des Grundvermögens‹, fährt er fort, ›hatte sich allerdings inzwischen (zwischen 419 und 421 ?) eine Aenderung angebahnt, insofern nämlich, als man jetzt in Folge der sich mehrenden letztwilligen Zuwendungen an die Landkirchen dahin gelangt war, deren Eigenthumsfähigkeit anzuerkennen‹. Das andere Gesetz, bei dem sich Stutz zu einer unrichtigen Uebersetzung verleiten ließ, ist die Novelle Martians tit. V von 455, Lex Romana Visigoth. ed. G. Haenel p. 304. Hier ist bestimmt, daß letztwillige Verfügungen oder Schenkungen einer vidua oder diaconissa oder Gott geweihten Frau zu Gunsten eines Martyrium zu Recht bestehen sollen. Stutz S. 68 A. 18 will im Martyrium ein Kloster sehen, denn er glaubt nicht, daß damals schon die Eigenthumsfähigkeit von Landkirchen anerkannt war. Hinsichtlich dieses Punktes bin ich derselben Ansicht, ohne doch für *martyrium monasterium* zu setzen. Die Veranlassung zur Novelle gab der Streit um das Testament des Hypatia, gegen das der Vorwurf erhoben war, daß es wegen der Erbeinsetzung des Priesters Anatolius unter das Gesetz Valentinians gegen die Erbschleicherei falle. Der Kaiser bestätigte das Testament seinem vollen Inhalte nach und erließ für die Zukunft die citierte Novelle. Hypatia hatte in wenig juristischer Weise vieles auch an incertae personae, den Armen, der captivorum redemptio vermacht. Die Ausführung all dieser frommen Zuwendungen hatte sie dem besagten Mönch (*vir religiosus*) und Priester Anatolius aufgetragen, sodaß er nicht blos als Erbe, sondern förmlich als Verwalter (*dispensator*) auftrat. Es läßt sich unter solchen Umständen aus der Bestätigung des Te-

stamentes, bez. aus der Novelle kein sicherer Schluß auf die Rechtsstellung der Kirchen und Martyrien ziehen. In der Folge konnte, wenn nicht wieder ein Erbe mit solcher Doppelrolle wie Anatolius eingesetzt wurde, die Ausführung derartiger Schenkungen und letztwilliger Verfügungen nur dem Bischofe übertragen sein, der als Dispensator bestimmte, was auf die Armen, was auf das Martyrium u. s. w. entfalle.

Der zweite Abschnitt ist betitelt: ›Die Eigenkirche der Germanen‹ und behandelt nach einer Einleitung (§ 7) im ersten Kapitel ›die Verbreitung des germanischen Eigenkirchenwesens‹ (§§ 8—15), im zweiten Kapitel ›die Aufnahme des Eigenkirchenwesens in das mittelalterliche Kirchenrecht und ihre Bedeutung für dasselbe‹ (§§ 16—21).

Auf den nahezu 300 Seiten wird nach derselben Methode wie im ersten Abschnitte unter fortwährender Bezugnahme auf die in den zahlreichen Anmerkungen abgedruckten Quellenstellen nach jeder Richtung der eine Satz ausgeführt, daß in den germanischen Reichen die Kirchengründung größtentheils von Weltlichen, sei es Königen oder Großen des Reiches oder andern begüterten Grundherren, zuweilen wohl auch von ärmeren Grundbesitzern ausgieng und daß alle diese Kirchen von der Gründung an deren Eigenthum waren und blieben. Nach der Einleitung im § 7 standen auch die germanischen Tempel der heidnischen Götter sammt ihrer Landausstattung in Eigenthum und Nutzung des Herrn, der sie erbaut hatte; nach S. 92 A. 15 ist übrigens die Konstruktion des Eigentempelrechtes einer spätern Darstellung vorbehalten. Daß dieses Tempelrecht auf die christlichen Kirchen Anwendung fand, darüber braucht man kein Kreuz zu schlagen; es liegt darin ebenso wenig etwas auffallendes, als darin, daß die hellenischen Cleriker den Stil ihrer Kirchen und die Sprache ihrer Gebete aus dem Heidenthume beibehalten haben; es wäre ein Wunder gewesen, wenn es anders gekommen wäre. Das germanische Eigenthum an Kirchen war aber ebenso wenig, wie das Privateigenthum, das nach meiner Auffassung auch an manchen Kirchen in römischer Zeit bestanden hat, ein Ausfluß der heidnischen Religion, unterschied sich aber von diesem in einem wesentlichen Punkte: es war nicht *nuda proprietas*, sondern volles, auch die Nutzungen umfassendes Eigenthum, wie es das Tempelgut war. Hier liegt nun eine Schwäche dieses zweiten Abschnittes. Es ist zwar an manchen Stellen der Nutzungen gedacht, die der Kirchenherr namentlich aus Pfarrkirchen bezog, aber im Zusammenhang wird dies nicht behandelt, obwohl das germanische Kirchenrecht sich erst in der Frage der Nutzung vom römi-

schen abhebt. Nach der auf dem Umschlag des Buches angegebenen Uebersicht ist zu erwarten, daß in der zweiten noch ausständigen Hälfte des ersten Bandes der zweite Abschnitt, der vom Grundherrn und der Kirche handeln wird, diese Materie in derselben Gründlichkeit und Ausführlichkeit darstellen wird, wie jetzt dargethan ist, daß den Grundherren auf der Basis des Grundeigenthums auch das Eigenthum an den Kirchen zustand. Allerdings, ein Unterschied vom römischen Kirchenrecht tritt auch in dieser ersten Hälfte schon mit voller Klarheit zu Tage, das ist das Recht des Grundherrn, den Geistlichen an seiner Kirche anzustellen, ihm die Pflicht zum Kirchendienste aufzuerlegen. Aber welches Recht er ihm damit zugleich ertheilte, ob und welche Nutzungen am Kirchengute er ihm damit gewährt, das ist, so wichtig es ist, gleichfalls in diesem Theile noch nicht zur Sprache gebracht. Es hängt davon ab, in welchem Verhältnis die Dos der Kirche einerseits zum Grundherrn, andererseits zum Geistlichen steht, ob dieser ein Freier oder Unfreier war. Die Dos hatte vor allem die Bestimmung, dem Geistlichen aus ihrem Ertrage den nöthigen Unterhalt abzuwerfen. In einem Werke über die Entwicklung des kirchlichen Benefizialwesens darf daher die rechtliche Natur der Dos niemals aus dem Auge gelassen werden, das Eigenthum an der Kirche führt erst durch die Dos zum Benefizium, das ohne sie nicht entstanden wäre. Es ist daher nur mit Beschränkung zuzugeben, daß schon in der bereits erschienenen Hälfte des ersten Buchs der grundlegende Theil enthalten sei, es gehört dazu als nothwendige Ergänzung der Abschnitt über ›die Kirche und ihr Gut‹, der als erster der zweiten Hälfte vorbehalten ist. Ueber ein Buch, das selbst nicht abgeschlossen ist, läßt sich nun freilich kein abschließendes Urtheil fällen. Gerade die Dos steht so sehr im Mittelpunkte der ganzen Frage, daß man ebenso wohl von Dotal- als von Eigenthumskirchen reden könnte. Von germanischem Kirchenrechte läßt sich genau genommen erst sprechen, als die Kirchen stets oder doch regelmäßig dotierte Kirchen waren, denn bis dahin sind die Kirchen nur in besonderem Frieden stehendes Zubehör des Grundbesitzes. Gewiß ist es nicht gleich von Anbeginn der Fall gewesen (aus späterer Zeit ist zu vergleichen c. 3 Capitula e conc. canonibus collecta, Capitularia ed. Bor. I 232 bei St. S. 282 A. 5, und Episcoporum relatio, c. 5 Capit. I 367); nicht einmal konsekriert werden alle Kirchen gewesen sein; noch im dreizehnten Jahrh. hat es solche Kirchen gegeben, wie Decr. Greg. IX, III 40, c. 10 und III 49 c. 9 und die Constit. 2 des päpstlichen Legaten Otho vom Jahre 1236 (in Lyndwoods Provinciale) lehrt; nach dieser gab es in England viele Kirchen und selbst einige Kathe-

dralen ohne Konsekration, die von alters her gegründet waren. In den Urkunden kommt ebenso oft, wenn nicht häufiger, *res*, *hereditas*, *allodium cum ecclesia* vor als *ecclesia cum rebus ad se pertinentibus* und noch später taucht der Terminus *ecclesia cum dote* auf. Diese Bezeichnungen wären auch in wirthschaftsgeschichtlicher Beziehung einer nähern Untersuchung werth; auf alle Fälle geht daraus hervor, daß man die Kirchen ebenso sehr als Ausstattung des Grundbesitzes ansah, als man sie selbst mit Grundstücken dotierte, und ersteres war auch ohne letzteres möglich. Am reinsten war das Eigenthum an Kirchen vorhanden, wenn der Herr der Kirche durch die Dos nicht gebunden war. Es war germanisch, daß ungeachtet der Dos das Eigenthum an der Kirche bestehen blieb, es war römisch, daß ungeachtet des Eigenthums die Kirche eine Dos erhielt. Das Verhältnis dieser beiden Rechtsbegriffe ist wieder für das Nutzungsrecht entscheidend. Hatte nämlich der Herr unbeschränktes Recht aus der Kirche Nutzungen zu ziehen, so wäre die Bestellung der Dos ohne Vortheil für die Kirche nur zum Scheine vorgenommen gewesen; wenn er aber andererseits an der Dos kein Nutzungsrecht gehabt, so wäre das Eigenthum nichts als eine *nuda proprietas* gewesen. Die Lösung dieses Räthsels läßt sich m. E. nicht lediglich durch juristische Deduction aus dem Eigenthumsbegriff gewinnen, und das deutsche Kirchenrecht nicht schlechthin aus dem Grundeigenthumsrecht in rein privatrechtlichem Sinne ableiten. Die Grundherren, mochten sie geistlichen oder weltlichen Standes sein, waren nicht bloß Eigenthümer der Kirchen, sondern Kirchenherren auch in einem öffentlich-rechtlichen Sinne. Schon die Erbauung der Kirche war nicht gleich der Erbauung eines Wohnhauses oder eines Meierhofes eine Wirthschaftshandlung, sondern ein geistliches Werk, das, wenn auch aus einer Art religiösen Eigennutzes hervorgegangen, doch nicht dem Herrn allein zu Nutz und Frommen gereichte; die Zuwendung der Dos war mithin nicht bloß Vergabung von Temporalien, sondern eine spirituelle That; dem Seelenheil ist nicht genug gethan durch eine einmalige Schenkung; das Seelgeräth bezweckt die Schaffung, Erhaltung und Leitung oder wenigstens Unterstützung einer Seelenheilsanstalt, an der auch andere, die Familie, das Gesinde, alle Hintersassen des Gutsherren Antheil haben. Zu Anfang des neunten Jahrhunderts haben die Erben einer Kirche dem Bischof von Freising, freilich ohne Erfolg, geradezu die bischöfliche Gewalt über ihre Kirche bestritten, und das jus ecclesiasticum für sich in Anspruch genommen. Um die Stellung des Grundherrn in dieser Hinsicht zu bezeichnen, ist es geeignet, einige Sätze aus der Schrift: Die Eigenkirche S. 15, hier auszuschreiben. ›Der Grundherr hat

für guten Bau der Kirche zu sorgen. Er ist verpflichtet den Gottesdienst in ihr zu unterhalten, und muß darum, wenn er nicht selbst Geistlicher ist, ihr einen Geistlichen geben und besolden. Auch darauf hat er Bedacht zu nehmen, daß bei der Kirche christliche Liebesthätigkeit geübt werden kann, und der Arme dort Schutz und Hilfe findet‹. Wenn es ferner nicht an Andeutungen fehlt, daß der Grundherr sich auch selbst Kleriker für den Dienst an seiner Kirche heranzog, so stellt sich heraus, daß der Grundherr für sich und die Seinigen die Seelsorge bestellte, und es wird keine Uebertreibung sein zu behaupten, daß es neben den geistlichen Stadtbischöfen Landbischöfe gab, die von ihren Landsitzen aus Kirchen regierten. In dem dritten Abschnitte der noch ausständigen Hälfte, der das Verhältnis des Grundherrn zum Geistlichen behandeln soll, wird der Verf. zweifellos auch diese Dinge einer nähern Untersuchung unterziehen. Aber schon aus dem vorhin Erwähnten läßt sich nun das Nutzungsrecht des Grundherrn verstehen, es verschaffte ihm die Mittel zur Verwaltung der Seelsorge, in der er kraft seines Eigenthums an sich ebenso unbeschränkt und unverantwortlich war, als der Stadtbischof kraft seines Amtes; es läßt sich daraus, daß er gewissermaßen selbst die Stellung eines Bischofs oder Pfarrherren einnahm, erklären, daß auch von Seiten Dritter seiner Kirche Spenden zuflossen; je uneigennütziger seine Verwaltung war, desto mehr. Es läßt sich nun auch die Abneigung der geistlichen Bischöfe gegen die Grundherrn unschwer begreifen, die obwohl Laien sich wie Bischöfe gerierten, da ihnen schon die Chorbischöfe, die doch selbst die geistliche Weihe besaßen, ein Dorn im Auge waren. Zu einem solchen Kirchenrecht des Grundherren war aber nothwendige Voraussetzung, daß die Kirchen dauernden Bestand hatten, der vom Willen des jeweiligen Herrn möglichst unabhängig war. Die Darstellnng bei Stutz, in der immer nur von Eigenkirchen und Eigenthum der Grundherrn die Rede ist, macht den Eindruck der Einseitigkeit, denn es giebt Hunderte von Urkunden und zahlreiche Gesetzesstellen, die das Datum des neunzehnten Jahrhunderts tragen könnten, so bestimmt geht deren Wortlaut auf Kirchen, als wenn sie Rechtssubjekte, nicht Rechtsobjekte wären. Diese Doppelnatur der Kirchen [1]) ist nichts als eine Folge der Doppelstellung des Grundherren, seines geistlichen und weltlichen Charakters. Bei der Gründung der Kirche ist ein zweifacher Wille thätig: der Eigenthumswille, der über Vermögen verfügt, und der Gründungswille, der je-

1) Wie das Eigenthum der Kirche und das Eigenthum an der Kirche nebeneinander hergingen, davon liefert ein anschauliches Beispiel die Urkunde bei Troya V 409 zu 764.

nen für sich und die Erben unwiderruflich bindet. Auf privatrechtlichem Wege, nach einfachem Volksrechte, war dieser Erfolg nicht zu erreichen. Der Eigenthümer mußte fremden Willen zu Hilfe rufen, er ruft das Strafgericht Gottes, die Strafe der Kirche, die Strafe des Staates auf das Haupt desjenigen herab, der den Gründungswillen verletzt, sei es, daß er selbst es ist oder sein Erbe. Das Verbindungsglied zwischen dem Eigenthums- und Gründungswillen, zwischen dem Einzelnen und der katholischen Kirche, bez. dem Staate bildete die Sorge um das Seelenheil. Auf das Verhältnis der Dos zum Eigenthume hätte St. gleich jetzt wenigstens in den Grundzügen eingehen können, es hätten seine Ausführungen mehr Körper bekommen, als indem die Kirchenverhältnisse nur nach der Dimension des Eigenthums gezeichnet sind; es ist fast, als hätte er gefürchtet, durch zu weit gehende Berücksichtigung des zweiten Faktors das Eigenthumsrecht zu zerstören, und in der That wird es ja durch ihn abgeschwächt, allein bei weitem nicht aufgehoben.

Habe ich nun den zweiten Abschnitt, soweit es bei seiner Unabgeschlossenheit möglich ist, im Ganzen zu charakterisieren versucht, so will ich nun auf einzelne Stellen eingehen, in denen ich von St. etwas abweichender Ansicht bin. Im Einklange mit den Grundsätzen germanistischer Forschung untersucht St. die Entwicklung des Kirchenwesens nach einander bei den einzelnen germanischen Volksstämmen, wobei natürlich der Löwenantheil auf die Franken entfällt.

Bei den Sueven ist hervorgehoben, daß auf dem zweiten Konzil von Braga 572 zum ersten Mal der Ausdruck *Dos basilicae* vorkommt, ich muß hinzufügen, nicht als freiwilliges Geschenk, sondern als nothwendige Leistung. Ich kann auch nicht beistimmen, daß der Begriff: *Dos* niemals juristische Bedeutung gehabt habe, nur eine Spielerei mit dem Worte geblieben sei, S. 102, ich bin vielmehr der Meinung, daß *Dos* nicht schlechthin eine Schenkung als Bereicherungsgabe war, sondern eine Gabe mit rechtlicher Zweckbestimmung ausdrückte, daß sie die Gabe war, durch welche die Kirche an den Geber, um ihm das Seelenheil zu wirken, gebunden wurde, oder (in späterer Auffassung) die Gabe, die den Willen des Spenders unwiderruflich an den Bestand der Kirche fesselte. St. sagt S. 100, daß die Germanen den Terminus: *Dos* mit Gier aufgriffen, daß er erst unter ihrer Herrschaft allgemein üblich wurde. Dieses ›Aufgreifen‹ hat doch zur Voraussetzung, daß der Begriff des Dos kein urwüchsig germanischer ist; weshalb ich auch Zweifel in die Richtigkeit der auf S. 101 gegebenen Ableitung setze, zumal die Kirchen nicht Christus, sondern einem Heiligen, oder Gott und einem Heili-

gen zu Ehren erbaut wurden. Ich halte vielmehr Dos für den Ausdruck eines Kompromisses zwischen germanischem und römischem Ideenkreise.

Was die Kirchenfrage bei den Westgothen betrifft, so ist es zwar richtig, St. S. 108, daß deren Gang auf die allgemeine Entwicklung unmittelbar wenig Einfluß übte; allein indem gerade die Beschlüsse der westgothischen Konzilien in das Decretum Gratiani aufgenommen wurden, trugen sie wesentlich zur Gestaltung des Patronatrechtes im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte bei. Bei keinem andern Volksstamme findet sich der Gegensatz zwischen germanischer und römischer Rechtsauffassung so schroff ausgesprochen als bei den Westgothen und von keinem Volke ist das Eigenthum an Kirchen und Kirchengut so entschieden bis zur völligen Ausschließung der bischöflichen Gewalt hervorgekehrt worden als von ihnen, Conc. Tolet. III v. J. 589, c. 19, St. S. 103, A. 19. Im Gegensatze hiezu erklärten das erwähnte und das vierte Konzil von Toledo vom Jahre 633, daß nach den Kanones Kirche und Dos der bischöflichen Verfügung, ordinatio, unterstehe. Stutz sieht darin mit Hinschius die gänzliche Verneinung des Eigenthums der Gründer, m. E. mit Unrecht. Denn der positive Theil des Konzilskanones, die ordinatio episcopi schließt es nicht aus; es ist das Eigenthum nur insoweit negiert, als es mit der bischöflichen Gewalt unvereinbar ist oder gar den Bestand der Kirche gefährdet. War einmal nach Volksrecht das Eigenthum an Kirchen anerkannt, so konnte es den Eigenthümern nicht einfach durch einen Kanon aberkannt und als öffentliches Gut confisciert werden; die spanische Kirche mußte den Kirchengründern mindestens eine nuda proprietas belassen, und das neunte Konzil von Toledo (655) wird nur aus der Noth eine Tugend gemacht haben, indem es demselben noch weiter gehende Rechte einräumte. Daß auch servi fiscales Kirchen erbauen konnten, spricht nicht dagegen, S. 104 A. 8, an solchen Kirchen hatte aber der König das Eigenthum.

Im § 11, Langobardische Eigenkirchen, hätte sich wohl der juristische Character derselben noch schärfer herausheben lassen; die große Anzahl der überlieferten Urkunden bot die Möglichkeit, auseinander zu halten, was in den ›bisweilen recht wunderlichen Zwittergebilden‹ römisch kirchliches und germanisches Recht war. Dabei wäre festzuhalten, daß die Dotalkirche an und für sich schon in gewissem Sinne ein Zwittergebilde ist. Die Vergabungsurkunden waren regelmäßig in der Form: *offero tibi ecclesia* ausgestellt, wornach die Kirche das Rechtssubjekt wäre. Zieht man dagegen in Erwägung, daß der Vergebende sich an ihr wenigstens Zeit seines Lebens

alle Eigenthumsbefugnisse vorbehielt, das *usufructuare gubernare, regere* (wohl so viel als: Instandhalten), *ordinare*, daß er dem Geistlichen die Verpflichtungen auferlegt, unter andern etwa auch die, ohne Frau zu leben, so schrumpft das Recht der Kirche auf die Verpflichtung des Oblator zusammen, von dem gespendeten Gute nichts zu veräußern, wenn er nicht etwa auch darüber eine besondere Bestimmung getroffen hat; es wird durch die Unveräußerlichkeit die Vergabung zur Hingabe eines Dos, die Urkunde heißt *cartula dotalis*. Wird dann in der Urkunde die Kirche nach dem Ableben des Offerenten dem Bischof übertragen, so erhält er sie unter denselben Bedingungen, und insbesondere erwirbt er erst von da an die Ordination des Geistlichen. Auf S. 127, 131 sagt Stutz, daß Taufkirchen in Italien in der Regel nicht im Eigenthume eines Privaten standen, sondern dem Bisthume gehörten; es wird damit seine Richtigkeit haben; aber daß es doch nicht selten vorkam, ist dem Placium von 839 zu entnehmen, wo zur Sprache kam, daß zahlreiche Klöster zu Grunde gerichtet würden, wenn man ihnen die Taufkirchen nähme, die ihnen durch königliche Praecepta, allerdings gegen die Kanones geschenkt worden waren.

Den übrigen Theil des Buches füllt die sehr ins Einzelne gehende Darstellung der fränkischen Eigenkirchen aus, wobei der § 15 den bairischen Eigenkirchen insbesondere gewidmet ist. Die Ausführungen des Verfassers erfreuen auch hier durch die Fülle des verarbeiteten Quellenmateriales. Ueber die historische Auffassung einer und der andern Erscheinung wird sich mit ihm rechten lassen. So scheint mir ganz ausgeschlossen, daß die Franken das Eigentempelwesen in rechtlicher Beziehung als Institut des Heidenthums ohne weiters verworfen hätten, S. 105. Specifisch heidnisch war ja in den Tempeln nicht das Eigenthum des irdischen Herren, sondern die Verehrung der Götter; indem die Franken diese aufgaben, brauchten sie auf das Eigenthum an den Kirchen nicht zu verzichten, um so weniger, als die Bekehrung der Germanen zum Christenthume unter wesentlich anderen Bedingungen als diejenige der römisch-griechischen Welt erfolgte. Es war nicht Verzweiflung am alten Götterglauben, nicht Seelenangst, die die Germanen dem Christenthume zuführte, sondern sie folgten als Volk dem Beispiele ihres Königs; das Christenthum war für sie nicht Erhebung aus einer abgelebten Kultur, sondern Uebergang zu einer höheren. Die germanische Bekehrung hatte einen stark egoistischen Zug, der sich am fränkischen Königthum leicht wahrnehmen läßt. Als Führer und Erzieher des Volks zu unbegrenztem Fortschritte in christlicher Bildung und Gesittung befreite sich der König selbst aus den engen Schranken des Volksrechts und

erwarb einen Rechtstitel zu unbegrenzter Erweiterung seiner Macht nach innen und außen. Die Germanen nahmen das Christenthum an, nicht weil sie mußten, sondern weil sie wollten; die mit Waffengewalt erzwungene Bekehrung der Sachsen spricht nicht dagegen, sondern dafür. Was aber für die nächstliegende Frage besonders in Betracht kommt, ist die Stellung der Germanen zur Kirche. Im Christenthume des römischen Reiches hat der Glaube zu seinem eigenen Schutze aus sich heraus erst allmählich die Kirche gebildet; die Germanen fanden die Kirche vollständig ausgebildet vor und lebten sich erst in ihren Glauben ein, denn zunächst erblickte das Volk in ihr nur die große Anstalt für Sündenvergebung und Armenpflege. Daß die Germanen noch lange ihre Selbständigkeit bewahrten und Kirchen nach ihrem Sinn und Verstande bauten, kann nicht Wunder nehmen. Für römisches Kirchenthum[1]) fehlten ferner im fränkischen Reiche viele Voraussetzungen des Staatswesens, und während der Grundbesitz bei den Römern Träger von Lasten war, galt er bei den Germanen als Basis der Rechte. Diese Verhältnisse würden ausreichen, um das Eigenthum der Grundbesitzer an den Kirchen zu erklären, auch wenn es in heidnischer Zeit gar keine Tempel gegeben hätte.

Im § 14 handelt der Verfasser von den fränkischen Saekularisationen des Kirchengutes. Er bezeichnet sie als gewaltsames Vorgehen, als Beraubung der kirchlichen Institute, S. 184, obwohl er den Nothstand anerkennt, der dazu geführt hat. Vor allem scheint es mir in dieser Frage nicht sicher gestellt zu sein, daß die fränkischen Bisthümer und Klöster juristische Personen waren, die eine vom Reiche völlig gesonderte Existenz führten. Wenn man auch zugeben will, daß sie es nach römischem Rechte waren, und die Kirche nach römischem Rechte lebte, so hat doch sicherlich der fränkische Staat dieses römische Recht unter fränkischen Gesichtspunkt gebracht; es hieße den Germanen doch allzu viel Objektivität zumuthen, daß sie mit dem einen Auge germanisch, mit dem andern römisch gesehen, und einen Begriff, wie den der juristischen Person, der ihrer Denkweise fremd war, bei den Römern erblickt hätten. Das Vorgehen der Bischöfe, das sich in der merovingischen Zeit als

1) Den Gegensatz von römisch-kirchlichem und germanischem Rechte habe ich schon bei der Besprechung des Buches von L. Wallsmund, Das Kirchenpatronatrecht I. Abth. in den Mittheil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung S. 673 hervorgehoben. Ich benutze diese Gelegenheit, um zu bemerken, daß dort auf S. 675 Z. 7 v. u. die Worte: »d. i. das Recht zur Ausübung der Seelsorge« an die unrechte Stelle gerathen sind; sie gehören in die unmittelbar voraufgehende Zeile, hinter die Worte: donum altaris.

freie oft willkürliche Verfügung über das Kirchengut offenbarte, war gleichfalls nicht darnach angethan, den Franken einen korrekten Begriff von der juristischen Person beizubringeu, deren Vertreter zu jedem Schritte gebundene Marschroute haben. Dazu kommt aber, daß die Saekularisation gesetzlich nicht als Raub, sondern als *fraudare* bezeichnet ist, im Kapitulare Kaulmanns vom Jahre 742. Der gleiche Ausdruck begegnet als Titel der Lex Baiuwariorum 2: *De his qui contra legem ecclesiam fraudare voluerint*, und ist vielleicht hier wie dort auf Bonifatius zurückzuführen. Dann ist aber unter *fraudare* nicht sowohl Gewalt als Treulosigkeit zu verstehen. Das cit. Kap. 2 spricht von Entziehungen von Kirchengut, aber nicht cum vi oder per vim, die der Geber selbst, oder seine Erben verüben. Da die folgenden Kapitel von Diebstahl und Brandlegung an Kirchen handeln, so können unter den *res ecclesiae* des c. 2 nur Liegenschaften verstanden sein, die der Kirche im Rechtsgange entzogen, abstrahiert werden sollen, wie auch das *iniuste agere* verräth. Dann werden der Geber und die Erben und der ihnen angefügte *qualiscumque homo* diejenigen sein, die gegen die Kirchen nachträglich ein Recht, Eigenthum oder Erbrecht geltend machen, wodurch die Vergabung illusorisch würde. Wenn wir den Terminus: *fraudare* in diesem Sinne auf die Saekularisationen anwenden, so bestehen sie in dem Misbrauche des Rechts, das dem Reiche am Kirchengute zustand, indem dasselbe zu fremden Zwecken verwendet wurde, und den Kirchen und Klöstern nur so viel belassen wurde, daß sie nicht in Noth geriethen. Wenn es sich so verhielt, so wäre die Vermuthung Thomasins, und derer die ihm folgten, nicht so ungereimt, daß die Bischöfe das entbehrliche Kirchenvermögen in Kirchen und Klöstern anlegten, um es als Dos einzelner Anstalten vor weltlichen Eingriffen zu schützen, vgl. dagegen Stutz S. 183, A. 7. Interessant ist die Darstellung des bairischen Kirchenwesens. Da zeigt die Gründung von Kirche und Kloster zu Oetting im Jahre 767, Stutz S. 208, wie die Canones auf das germanische Kirchenrecht angewendet wurden. Ich weiche jedoch darin von Stutz ab, daß ich schon vor der Weihe eine Tradition von Gütern an die Kirche sehe; so sind die Worte der Breves Notitiae XIII 6 zu verstehen: *Quo facta* (nach der Konsekration der Kirche) *Guntharius tradidit ... Virgilio episcopo ipsam ecclesiam cum omnibus quae ibidem antea perdonavit tradere*. Formell war der Bischof nicht ermächtigt, die Weihe noch von einer zweiten Tradition an sich, bez. das Bisthum abhängig zu machen. Nach den Canones fand nur eine einmalige Uebertragung von Dos an die Kirche statt, auf die die Weihe folgte; die Kirche war dann von selbst der bischöflichen Leitung unterworfen.

Nach germanischem Rechte blieb sie auch dann noch in der Herrschaft des Gründers, um sie in die bischöfliche Gewalt zu bringen, bedurfte es einer zweiten Tradition, die die Kirche sammt ihrer Dos umfaßte; die Potestas des Bischofs ruhte dann freilich auf privatrechtlicher Grundlage. Wenn solche Traditionen nach Stutz S. 205 gerade in Baiern besonders zahlreich erscheinen und unmittelbar auf die Gründung folgen, so ist daran zu erinnern, daß es sich hier um die Einführung der bischöflichen Organisation handelte. Da wollte Bonifatius den Bischöfen nicht blos Seelen zuführen, sondern den Bisthümern Kirchen mit Grund und Boden verschaffen, auf dem das Recht zur Verleihung an den Geistlichen beruhte. Demnach möchte ich die von St. S. 202 A. 31 besprochenen Worte der Lex Baiuw. I c. 9, *quem episcopus in parochia ordinavit*, auf die Geistlichen der an den Bischof tradierten Kirchen beziehen, also der Kirchen neuer Stiftung, während bei den von den Gemeinden gewählten größtentheils an Geistliche der ältern Kirchen zu denken ist, die sich dem neuen Systeme fügten. Dabei fallen allerdings die Geistlichen, die von Grundherren angestellt wären, ganz aus; die bairische Lex konnte wohl von der Voraussetzung ausgehen, daß sämmtliche Kirchen dem Bischof tradiert würden.

In § 16 findet sich auf S. 224 der Satz ausgesprochen, daß der Herr der Kirche jeden Augenblick über Sein oder Nichtsein der Kirche, über Belassung, Minderung oder Wegnahme des von ihm und von Anderen daran übertragenen Vermögens ganz frei verfügen konnte. Das trifft für die erste Zeit, als die Kirchen noch nicht dotiert waren, zu; ich gebe auch zu, daß diese Auffassung noch weit in das spätere Mittelalter nachgewirkt hat; daß sie aber im Principe erst durch Karl d. Gr. beseitigt worden sei, läuft auf die Leugnung der rechtlichen Bedeutung des Dos hinaus; es müßten dann in den Urkunden die Strafklauseln, sowie die betreffenden Kapitel der LL. Alem. und Baiuw. leere Phrasen sein. Der Kanon 54 der Frankfurter Synode von 794 mit c. 15 der Institution von 802 macht zu einer allgemeinen Vorschrift, was vorher schon den einzelnen Kirchen verbrieft war. Die Bedeutung jener Bestimmungen ist mehr eine formale und besteht darin, daß die Frömmigkeit zu einer staatlichen Pflicht erklärt, die Umwandlung des Privatkirchenrechtes zum Staatskirchenrecht eingeleitet wurde.

Zu den lehrreichsten Abschnitten des Buches gehört § 19: ›Hinkmar und die Eigenkirchen‹, worin von S. 236 an eine sorgfältige Analyse der Collectio de ecclesiis et capellis gegeben ist. Sie ist gegen das System des Prudentius und der Synode von Valence von 855 geschrieben. Die bestand darin, die Dos der Kirchen in

die Hände des Bischofs zu bringen. War der Eigenthümer lässig geworden, so daß er die Kirchen in Verfall gerathen ließ (Hincmar § de capellis et dote earum) oder hat er das Eigenthum durch Bedrückung des Geistlichen oder Belastung der Dos überspannt (Conc. Valent. c. 9), so setzte das System in den Riß zwischen Eigenthum und Dos ein, um letztere dem Eigenthümer ganz zu entziehen und einer anderen Kirche zuzuwenden, die natürlich dem Bischof gehört. Das fasse ich als den Zweck der Zerstörung der Kirche auf, nicht die bloße Vernichtung des Mittels zu einer widerrechtlichen Handlung (S. 269 A. 29 a. E.). Für die Zukunft aber soll keine Kirche geweiht werden, bevor sich nicht die Gründer dem Bischof und der Mutterkirche unterordnen (*submittant*). Die Dehnbarkeit des Begriffes *submittere* umfaßt auch die Eigenthumsübertragung, so daß hier dasselbe Verfahren vorgeschrieben erscheint, das der Erzbischof Virgilius von Salzburg gegen Gunther eingeschlagen hatte. Nichtausübung und Mißbrauch des Eigenthums sollten auf gleiche Weise Anlaß sein das Recht selbst aufzuheben. Hinkmars Denkschrift ist eine Oratio pro domo: die Kirchen, die im Eigenthume des Bischofs als Grundherren stehen, darf sich der Diöcesanbischof nicht auf Grund der lex dioecesana aneignen; dasselbe muß dann auch für die weltlichen Grundherren gelten, denn was dem einen recht ist, ist dem anderen billig. (St. S. 342 A. 35).

Im § 20 Die bischöflichen Kirchen wendet sich der Verfasser gegen die herrschende Lehre, daß das Landkirchengut aus einer Auftheilung des Bisthumsvermögens herrühre, eine Abschichtung der Landkirchen von der Kathedrale stattgefunden habe. S. 298. Dem Verf. ist schon aus allgemeinen Gründen zuzustimmen; denn die fortgesetzte Prekarienleihe hätte schon darum nicht zum Benefizium führen können, weil bei den Geistlichen die Vererblichkeit fehlte, und wenn man — in allerdings willkürlicher Weise — der Erbenfolge die Amtsnachfolge substituieren wollte, so wäre doch immer nicht die nothwendige Verbindung des Benefizium mit der Kirche hergestellt. Wie sich nun aber positiv das kirchliche Benefizium entwickelte, läßt sich aus dem bis jetzt erschienenen Theile zwar errathen, aber noch nicht deutlich entnehmen. Es hat jedenfalls nicht das Privateigenthum an den Kirchen allein dazu geführt, sondern wie St. S. 297 selbst hervorhebt, der Uebergang zur Naturalwirthschaft mächtig beigetragen. Es konnte sich mit andern Worten die Bildung von Sondergut an und für sich ohne den Einfluß des Eigenkirchenwesens und doch auch gegen den Willen der Bischöfe vollzogen haben. Ein schlagendes Beispiel dieser Art ist der Aufstand der Kleriker von Ravenna gegen den Erzbischof Theodorus zu Ende

des siebenten Jahrhunderts. Was St. als Ergebnis des Streites S. 313 darstellt, ist richtig, und erweist das eben gesagte, indem der Klerus von dem Bischof die Abtretung von Land an einzelne Kirchen ertrotzte. Was aber den Ursprung des Streites betrifft, so ist doch »den Phantasieen« des Agnellus mehr Glauben zu schenken, als es St. zu thun gewillt ist. Es handelte sich nicht um Aufhebung oder Beibehaltung der Quart, sondern darum, wie sie zu verstehen sei. Bei der Beurtheilung des Streitfalles ist nicht zu vergessen, daß ein Mißjahr eingetreten war. Die Geistlichkeit verlangte dem ungeachtet die Consuetudo Ecclesii, d. i. die unter Zugrundelegung der Viertheilung ziffernmäßig festgestellten und aufgezeichneten Bezüge, (nur solche Aufzeichnungen können die Consuetudo Ecclesii sein, die Theodor verbrennen ließ). Zufolge der Mißernte wollte der Erzbischof auf dieses Begehren der Kleriker nicht eingehen, er ließ sie vielmehr fragen, was sie mit ihrem Geschrei nach Brot eigentlich wollten; er sei sofort bereit, der Noth abzuhelfen, also dem Klerus soviel zu geben, als er brauche: nur dürfe dieser auch für die Zukunft nicht auf festen Einnahmen bestehen, sondern sich von Jahr zu Jahr (*per anni circulum*) mit dem zufrieden geben, was ihm die Fürsorge des Bischofs gewähren wird. Erzbischof Theodor argumentierte: wenn für diesmal nicht der Jahresertrag des Kirchengutes, sondern das Bedürfnis für die Leistung an den Klerus ausschlaggebend sei, so müsse es für immer dabei bleiben, so daß bei schlechten Jahren der Klerus, bei guten der Bischof den Gewinn hatte. Damit der Klerus, nachdem seiner augenblicklichen Noth abgeholfen war, nicht wieder auf das alte System zurückkomme, ließ Theodor die Rechnungen verbrennen. Für den ersten Augenblick war der Klerus mit dem Vorschlage seines Erzbischofs einverstanden, denn für dieses Jahr half er ihnen aus der Noth: aber andererseits wollten sie doch nicht für alle Zeiten auf das Gnadenbrot des Bischofs angewiesen sein. So kam jener Ausgleich zu Stande, der an Stelle der beiden Forderungen die ursprünglich Bischof und Klerus stellten, ein neues Drittes setzte nämlich den Unterhalt aus bestimmten den Kirchenstellen zugewiesenen Gütern; von nun an war im Falle einer Mißernte der Bischof außer aller Verpflichtung, der Klerus übernahm seinen Unterhalt aus den Gütern auf eigne Gefahr. Der ganze Konflikt und sein Ausgang zeigt, wie der Grundbesitz aus sich selbst mit elementarer Gewalt zur Verselbständigung der Kirchen drängte.

Das Buch schließt mit dem Satze: »Die Unterwerfung aller niedern Kirchen unter das Eigenkirchenrecht war gleichbedeutend mit der Vernichtung aller kirchlichen Rechtspersönlichkeit in den niede-

ren Regionen der Gesammtkirche‹. Ich verneine ihn aus dem in der Besprechung des ersten Abschnittes gegebenen Grunde, daß es solche kirchliche Rechtspersönlichkeiten gar nicht gab. Für die höheren Kirchen, die Kathedralen, bedeutete der Eintritt in die germanische Welt allerdings den Tod eines Rechtssubjektes, da nach meiner Meinung allerdings in ihr der Satz bestand, daß jede Kirche einen Herrn haben mußte. Der Tod des Rechtssubjektes ist freilich nicht gar zu tragisch zu nehmen, wenn sich das Eigenthum des Herrn nur in der Verleihung des Bisthums äußerte.

In der letzten Anmerkung (§ 374 A. 94) ist die Behauptung aufgestellt, ›daß die Bisthümer und einzelne Kirchen unter germanischer Herrschaft noch Jahrhunderte lang Rechtssubjekte waren, wenn auch ihre Persönlichkeit, die für die Germanen und den gemeinen Mann überhaupt abstrakt nicht faßbar und vorstellbar war, in das Gewand der Persönlichkeit des Heiligen gehüllt wurde‹. St. beruft sich dafür vorläufig auf die in § 12 A. 22 angeführte Vergabung, durch die eine Kirche (*in suis rebus*) zur Erbin eingesetzt wird. Allein das kann auch blos die Vergabung eines Erbtheils sein, unstreitig ist dies bei Troya III 394 aus dem Jahre 713 der Fall.

Die Persönlichkeit der Kirchen war für den Germanen nicht faßbar, das anerkennt auch St.; freilich fügt er hinzu, sie sei abstrakt nicht faßbar gewesen, aber Abstraktes läßt sich eben anders als wieder abstrakt nicht vorstellen. Von einem abstrakten Begriff kann sich nur derjenige ein Bild machen, es kann ihn nur nur derjenige in ein fremdes Gewand hüllen, der ihn selbst erfaßt und sich vorgestellt hat. Der Schluß: Die Heiligen haben die Fähigkeit zum Grundeigenthum gehabt, die Heiligen waren nicht physische Personen, also haben auch die juristischen Personen Grundeigenthum erwerben können, ist falsch. Der Heilige ist ein übermenschliches Wesen, dem eine größere Macht eignet als irgend einem Menschen, das trifft bei den juristischen Personen nicht zu, um so weniger als in den Heiligen-Legenden oft genug zu lesen ist, wie energisch mancher Heilige seinen Willen durchzusetzen wußte. Wer den Heiligen als Rechtssubjekt hinstellt, soll damit auch Ernst machen, und ihn nicht sofort wieder zu einem hilflosen Wesen degradieren, das selbst Agenten braucht, um zu seinem Rechte zu kommen. Ich für meinen Theil glaube aber überhaupt nicht, daß der Heilige wirklich als Eigenthümer angesehen wurde, daß dies wenigstens allgemeine Rechtsanschauung war; wie soll man es sich z. B. vorstellen, wenn eine Kirche mehrere Heilige hatte, oder wenn die Vergabung an Gott und einen Heiligen erfolgte? Wie ich schon früher angedeutet habe, wohnten in der Brust des Christ geworde-

nen Germanen zwei Seelen, eine, die an irdischen Gütern hieng, die andere, die nach überirdischer Seligkeit strebte. Bei Vergabungen pro remedio animae kam es darauf an, den irdischen Willen dem frommen in einzelnen Punkten unterzuordnen, und dazu bot sich von selbst die Hilfe der Heiligen dar. In das Gewand seiner Persönlichkeit wird ein Wille gehüllt, aber es ist nicht der einer juristischen Person, sondern der eigne Gründungs- oder Vergabungswille. Es sei hier gelegentlich bemerkt, daß der in der deutschen Jurisprudenz übliche Terminus: ›juristische Person‹ selbst nur ein bildlicher Ausdruck ist, korrekter ist es von unpersönlichen Rechtssubjekten (*enti morali*) zu reden. Der andere Grund, der gegen die juristische Persönlichkeit im germanischen Rechte spricht, liegt darin, daß die künstliche Hervorbringung eines unpersönlichen Rechtssubjektes mit Staatshilfe schlecht in ein Rechtsgebäude passt, das die subjektiven Rechte nach Kraft und Werth der natürlichen Persönlichkeit bemißt.

Wenn ich aus dem Inhalte des Buches herausgegriffen habe, womit ich nicht einverstanden bin, so weiß doch jeder mit Litteratur vertraute, daß der Werth eines Buches durch Fehler im Einzelnen oft nur wenig beeinträchtigt wird, insbesondere wenn es vor allem in treuer und erschöpfender Darstellung der Quellen und nicht blos in eigenen Räsonnements des Verfassers besteht.

Von den lehrreichen Partieen, die das Buch sonst noch enthält, hebe ich die Untersuchungen über das Wort *dotare*, über die Bedeutung der Unfreien für das germanische Kirchenwesen, den venerabilis laicus Other, die Anerkennung des grundherrlichen Eigenthums an Kirchen durch Papst Eugen II. hervor.

Der Verfasser hat sich durch seine ernsten und eindringlichen Forschungen um die Geschichte des Kirchenrechts wohl verdient gemacht und den Beweis geliefert, daß sich ein Spiegel des kanonischen Rechts nur dadurch herstellen läßt, daß den Kanones das weltliche Recht als Folie untergelegt wird. Ich will nur noch den Wunsch aussprechen, daß die versprochene Liste der Quellen auch die Stellen enthalte, in denen sie citiert sind.

Der Druck ist sorgfältig; jedoch muß es S. 27 statt 465 heißen 475, auf S. 73 Z. 4 *nicht aus* statt *aus*, S. 240 Z. 11 v. o. *wir* statt *wie*; S. 136 A. 4 fehlt *a contrario* nach *argumento*.

Der Titel der kleineren Schrift fordert zu einer Kritik heraus. ›Die dem Eigenthume unterworfene Kirche ist Eigenkirche‹ S. 19. Warum soll man aber dann nicht auch von Eigenhaus, Eigenfeld, Eigenrock reden können, kurz bei jedem Eigenthumsobjekt das Wort ›Eigen‹ anwenden dürfen? Bei den bestehenden mit ›eigen‹ zu-

sammengesetzten Worten ist überall ein Gegensatz zum Fremden, häufig mit tadelnder Nebenbedeutung ausgedrückt, z. B. Eigennutz, Eigensinn. Auch im Wort »Eigenjagd«, dem die tadelnde Nebenbeziehung fehlt, ist der Gegensatz zu »fremd« gelegen, da es die Jagd bezeichnet, die auf eigenem Grund und Boden ausgeübt wird. Dem Wort »Eigenkirche« fehlt aber diese Ausschließung des Fremden, denn sie steht wie jede andere allen Christen offen, und es giebt keine Kirchen, die auf fremdem Grund und Boden erbaut wären. Es ist dieses Wort sogar eher von einer Kirche zu verstehen, die nicht dem Eigenthume unterworfen ist, die auf ihrem eigenen Grund und Boden steht, als Rechtssubjekt sich selbst Eigenthümerin, also das gerade Gegentheil der von St. so bezeichneten Kirche ist. Es ist also gerathener, bei der Bezeichnung: grundherrliche Kirche, allenfalls Privatkirche zu bleiben.

Der Kern des Vortrages besteht in dem Satz S. 25: »Das konsolidierte Bisthum der Gegenwart ist im Wesentlichen ein Werk des Germanenthums: die Germanen haben die bischöfliche Kirche zur Rechtskirche gemacht, wie sie den Staat zum Rechtsstaate gemacht haben«. Gewiß haben Kirchen und Klöster ungeachtet des germanischen Eigenthums oder vielmehr durch dasselbe mehr Individualität und Autonomie erlangt, als es je unter römischem Systeme der Fall war. Um so seltsamer berührt die retrospektive Prophezeiung S. 38, »daß der Sieg des germanischen Kirchenrechts verbunden gewesen wäre mit einer ganz unerhörten Knechtung und Ausbeutung der Kirche für weltliche Zwecke«. Ein Geschichtsforscher thut klüger, sich auf die Darstellung zu beschränken, was geschehen ist, als sich in Spekulationen einzulassen, was unter diesen oder jenen Umständen eingetreten sein würde; fühlt er sich aber durchaus zum Propheten berufen, so wird er sicherer gehen, aus späteren Thatsachen zurückzuschließen auf die Wirkung früherer, in diesem Falle also zu prophezeien, daß, wenn die deutschen Kaiser die Besetzung des päpstlichen Stuhles behauptet hätten, das Papstthum nicht so leicht in Versuchung gerathen wäre, die Religionslehre zu juristischen und politischen Zwecken auszubeuten, und daß die Religionsspaltung unterblieben wäre. Gegen die Darstellung von Stutz spricht auch die Thatsache, daß sich das Papstthum keineswegs stolzer Unabhängigkeit erfreute, bevor die deutschen Kaiser Päpste einsetzten, daß es vielmehr durch sie aus unerhörter Knechtschaft und Verstrickung in sehr niedere weltliche Interessen herausgerissen wurde.

Wie St. es auf den folgenden Seiten darstellt, hätte es sich dem Papstthume, vor allem Gregor VII. und Alexander III., nur darum gehandelt, das Eigenthum an Bisthümern und niederen Kirchen zu

beseitigen. Die Geschichte des Kirchenrechts lehrt im Gegentheil, daß das Bestreben der Hierarchie in Lehre, Gesetzgebung und Gerichtsübung darauf ging, die Eigenthumsbefugnisse über die Kirchen an sich zu ziehen. Es blieb nicht beim Verbote der Laieninvestitur, es wurde vielmehr der Begriff der canonischen Investitur erfunden, obwohl nichts so germanisch, und nichts so unkanonisch ist als Investitur. Die Hierarchie arbeitete geschickt mit beiden Faktoren: den römischen Begriff des Amtes wendete sie an, um den Laien die Verfügung über das Beneficium als unkanonisch zu entwinden, den germanischen des Eigenthums, um selbst in die Pfründen zu investieren. In dem Streite zwischen Hierarchie und Laienthum trat endlich der Staat als Dritter in die Mitte und stellte die Kirchen als juristische Personen auf neutralen Boden. Das ist die Signatur des modernen Rechtszustandes, der sich ebenso vom mittelalterlich-germanischen Kirchenrecht unterscheidet wie vom altrömischen, wonach alles Kirchengut innerhalb der Diöcese eine einzige Masse gebildet hatte, die in der Verwaltung des Bischofs stand (Gesch. des kirchl. Benefizialwesens S. 320).

So viele Phasen der Streit um das Kirchenvermögen durchlaufen hat, in letzter Linie war es immer ein Kampf zwischen Hierarchie und Persönlichkeit, ein Streit um das Mein und Dein des Glaubens.

Graz, August 1897. Friedrich Thaner.

Fick, R., Die sociale Gliederung im nordöstlichen Indien zu Buddha's Zeit. Mit besonderer Berücksichtigung der Kastenfrage. Vornehmlich auf Grund des Jâtaka dargestellt. Kiel, C. F. Häseler, 1897. XII, 233 S. 8°. Preis 6,50 Mark.

Seit dem Aufkommen der Sanskritstudien ist es vorwiegend die brahmanische Litteratur gewesen, aus der wir unsere Kenntnis der indischen Kultur schöpften. Man sah in dieser Litteratur eine kontinuierliche Reihe und legte sich daraus die ganze Entwickelung zurecht. In den vedischen Hymnen verspürte man noch den Hauch einer urwüchsigen Naturpoesie. Ein frisches junges Volk machte seinen Eintritt in die Geschichte und erweckte unsere Bewunderung durch seine Unmittelbarkeit und naive Ursprünglichkeit. Nach und nach machte nun die natürliche Beschaffenheit des eroberten Landes ihren Einfluß geltend, und unter der verzehrenden Glut der indi-

schen Sonne entstand aus dem kraftstrotzenden Kriegervolk des Rigveda eine Nation von Denkern, geknechtet unter der überwältigenden Herrschaft der Priester. Die alte Naturreligion wich und gab Platz für neue Vorstellungen. Das Dasein war nicht mehr ein frisches und fröhliches, sondern eine ewige Quelle des Leidens, eine Lehre, die dem sich immer mehr entwickelnden Priesterstande nur größeren Einfluß verschaffte. Als ein wichtiges Glied dieser Entwickelung betrachtete man die Kastentheorie. Die berühmten vier Kasten glaubte man in den vedischen Hymnen nicht zu finden. So sagt noch Schröder, Indiens Literatur und Cultur, S. 33: ›Die Kasteneintheilung hat zur Zeit des Rigveda, so lange die Inder noch im Penjab lebten, jedenfalls nicht bestanden. Diese alte Streitfrage dürfen wir gegenwärtig als endgültig erledigt ansehen‹. Die Kasten müßten sich dann in der Brahmanazeit entwickelt haben. ›Die Yajurveden‹, sagt Schröder S. 152, ›sind die ältesten Schriften, in welchen uns das indische Volk bereits durchweg ständisch gegliedert entgegentritt‹. Und auch die Lehre von der Seelenwanderung, in welcher die Kastentheorie erst Halt und Stütze fand, war, so glaubte man, erst später aufgekommen. Um wieder Schröder zu zitieren (S. 245): ›In diesen letzten, dem Buddhismus vorausgehenden Jahrhunderten kam noch ein anderer hochwichtiger Glaube auf . . . die Lehre von der Seelenwanderung‹. In Bezug auf die Kastentheorie betrachtete man nun weiter den Buddhismus als eine Art von Revolution, indem Buddhas Lehre allen ohne Unterschied der Kaste die Wege zur Erlösung öffnete.

In den letzten Jahren aber hat allmählig eine andere Auffassung des indischen Altertums Platz gegriffen. Die Lehre vom Buddhismus als ein Bruch mit der früheren Entwickelung ist endgiltig beseitigt. Die ethnographische Wissenschaft hat auf die indische Philologie großen Einfluß geübt. Man fängt immer mehr an alle die Züge zu sammeln, aus denen sich ein Bild des indischen Volkscharakters gewinnen ließe. Es ist dadurch notwendig geworden über den ursprünglichen Rahmen hinauszugehen und sich nicht damit zu begnügen die brahmanische Litteratur als einzige Quelle unseres Wissens heranzuziehen. Vielmehr müssen wir die gesammte indische Kultur in den Bereich der Forschung hineinziehen. Die volkstümliche Litteratur so wie die Verhältnisse im heutigen Indien gewinnen dadurch immer mehr an Interesse. Wie fruchtbar diese neue Methode ist, hat für die Religionsgeschichte Pischel in diesen Anzeigen 1894, S. 417 ff. gezeigt. Er weist hier nach, wie die Grundzüge der modernen Volksreligion sich schon im Rigveda vorfinden. Trotz des gegen seine Auffassung laut gewordenen Widerspruches glaube ich,

daß er hier den richtigen Weg gewiesen hat, den wir auch bei der Ausforschung anderer Verhältnisse einschlagen müssen, um zu festeren Resultaten zu gelangen. Eine ganz ähnliche Methode hat Senart in seinem geistvollen Buche: Les castes dans l'Inde. Les faits et le système. Paris: Ernest Leroux 1896, zur Anwendung gebracht. Das Verfahren seiner Vorgänger resumiert er hier (S. 175 f.) folgendermaßen: »*La plupart ont admis de fait, comme une certitude évidente, que la suite des monuments littéraires devait correspondre à l'évolution historique et en refléter exactement les phases. Les Brâhmanas, qui, dans l'ordre des temps, se lient de plus près aux Hymnes, ne pourraient rien contenir qui ne fût le prolongement ou le développement normal des données qui y sont contenues. D'où ce dilemme: ou bien l'existence des castes est attestée dans le Véda, ou, au cas contraire, elles se sont nécessairement établies dans la période qui sépare la composition des hymnes, auxquels elles seraient inconnues, de la composition des Brâhmanas qui en supposent l'existence*«. — Gegen diese landläufige Auffassung nimmt nun Senart Stellung. Und wie schon der Titel seines Buches andeutet, geht er von den heutigen Verhältnissen aus und sucht zu zeigen, wie diese zum Verständnis der früheren Zeiten herangezogen werden müssen. »*Le passé de la caste*«, so heißt es S. 107, »*n'est intelligible qu'à la lumière du présent*«.

Es ist lange bekannt gewesen, daß die Einteilung des indischen Volks in vier Kasten heut sehr schlecht der Wirklichkeit entspricht. Die Griechen erwähnen sieben Kasten, und auch die brahmanische Theorie stellt eine ganze Reihe von Mischkasten auf. Die heutigen Verhältnisse sind zum Teil sehr kompliziert. Um ein Beispiel zu nehmen, so werden die Brahmanen in zehn Klassen eingeteilt, fünf nördlich vom Vindhya (Sārasvatas, Kānyakubjas, Gauras, Utkalas und Maithilas) und fünf südlich (Mahārāṣṭras, Andhras oder Tailangas, Draviḍas, Karṇāṭas und Gurjaras). In Wirklichkeit aber ist die Zahl der Unterabteilungen viel größer, und statt von einer Brahmanenkaste müßte man vielmehr von zahlreichen solchen, die unter sich nur zum kleinen Teil Konnubium haben, sprechen. Vgl. z. B. Hunters Imperial Gazetteer of India. 2. Edition. Vol. VI, 193; Senart S. 28 f. Aehnlich liegt die Sache bei den übrigen Kasten. Senart kommt auf Grundlage solcher Erwägungen zu dem Schlusse, daß die vier Kasten vielmehr als Klassen aufgefaßt werden müssen, während die Zahl der Kasten seit den frühesten Zeiten eine viel größere gewesen ist. Die brahmanische Theorie so wie die in Europa herrschende Auffassung aber beruht auf einer Verquickung dieser beiden Begriffe. Ich glaube,

daß Senart hier im wesentlichen recht hat. Er hat bei seinen Untersuchungen die ältere volkstümliche Litteratur nicht im größeren Umfange herangezogen. In dem vorliegenden Buche von Fick dagegen wird der Versuch gemacht, die sociale Gliederung auf Grundlage der Jātakas darzulegen. Nach einer allgemeinen Einleitung zeigt Verf. hier, wie in den Jātakas die brahmanische Kastentheorie vorausgesetzt und nirgends in Zweifel gezogen wird. Die betreffenden Stellen sehen aber, wenn wir sie näher betrachten, wesentlich als akademische Erörterungen aus. »Sie sind nichts weiter als ein Reflex aus der priesterlichen Litteratur und zeigen uns, daß die brahmanische Theorie auch den buddhistischen Mönchen nicht bloß bekannt, sondern so sehr in ihr Bewußtsein übergegangen war, daß sie sich, obgleich sie vermuthlich von ihrer Incongruenz mit der realen Welt ebenso sehr überzeugt waren wie von der Werthlosigkeit der Kaste überhaupt, doch nicht von ihr freimachen konnten« (S. 19 f.). Weiter wird nachgewiesen, wie die Gesellschaft, in der die Jātakas spielen, in stark gesonderte Abteilungen zerfiel, wobei die verachteten Kasten eine große Rolle spielen. Die Standes- und Berufsgenossenschaften scheinen endogam gewesen zu sein, ohne daß hier die Regel ausnahmslos war. Das dritte Kapitel behandelt die heimatlosen Asketen. Diese könnten aus allen Kasten sein. Dies stimmt völlig zu den Nachrichten der Griechen. Das folgende Kapitel ist der herrschenden Klasse gewidmet, den khattiyas. Diese sind die Repräsentanten der politischen Macht, sie bilden aber keine Kaste, bestimmten Kastenvorschriften unterlegt, sind vielmehr (gerade wie heut zu Tage) mehr als eine Klasse anzusehen. Ihr Standesbewußtsein war sehr ausgeprägt, und ein khattiya dürfte nicht von einem Niedrigstehenden in der zweiten Person angeredet werden [1]). Unter dem Einfluß der brahmanischen Theorie werden die khattiyas auch in den Jātakas als Kaste aufgeführt und zwar bei Aufzählung der Kasten durchgehend an erster Stelle. Ihre Ausbildung war durchgehend dieselbe wie die der Brahmanen. Die drei Veden wurden auch von ihnen studiert (S. 60) [2]). Als der Ort, wo die Stu-

1) Vgl. S. 54. Auch im Bhojaprabandha (ed. Parab. Bombay 1896, S. 19) wird es als etwas ungewöhnliches hervorgehoben, daß der Weber den König *tvaṁkāreṇa* anredet.

2) Fick hat kaum recht, wenn er den brahmanischen Nachrichten über eine ähnliche Erziehung der Prinzen weniger Glaubwürdigkeit zuschreibt. Die Schilderung von der Erziehung der zehn Prinzen im Daśakumāracarita (ed. Parab. 2 ed. Bombay 1889. S. 25) mag wohl etwas idealisiert sein. Ich glaube doch, daß man jedenfalls daraus schließen darf, daß die Prinzen wirklich in den Veden Unterricht genossen. Das Buch von Hopkins, worauf Fick verweist, ist mir nicht zugänglich.

dien absolviert wurden, erscheint durchgehend Takkasilā. Der Hauptrepräsentant der khattiyas war der König, dem ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Die politische und militärische Macht liegt völlig in seiner Hand. Die Bemerkungen über seine Teilnahme an der Rechtsprechung und über seine Einnahmen können nach der Natur der Sache nicht erschöpfend werden und machen auch keinen Anspruch es zu sein. S. 82 wird die Sitte, wo kein Thronerbe vorhanden war, den künftigen König durch den sogenannten phussaratha ausfindig zu machen, erwähnt. Dasselbe kenne ich auch aus der Rasavāhinī, wo in Nandirājassa vatthu (II, 1) eine ganz ähnliche Geschichte erzählt wird. — Was über den Vicekönig aus den Jātakas gesammelt ist, steht jedenfalls nicht in Widerstreit mit dem, was wir aus brahmanischen Quellen wissen. — Kapitel 6 behandelt die königlichen Beamten. Hier scheint mir Fick hie und da etwas zu schnell aus gelegentlichen Andeutungen Beamtenkategorien aufzukonstruieren oder den einzelnen Beamten bestimmte Funktionen zuzuschreiben. Vieles ist sicher hier zufällig. Ficks Zusammenstellungen werden aber auf alle Fälle ihren Wert behalten. Der Hauspriester des Königs spielte in der »Kulturperiode der Jātakas« nach dem im siebenten Kapitel gesammelten Material, dieselbe Rolle, die er sicher in älterer Zeit überall in Indien gespielt hat. Er war der nächste Berater des Königs und konnte dadurch auf die verschiedensten Fragen Einfluß gewinnen. — Kapitel 8 behandelt die Brahmanen. Sie sind die einzigen, die einigermaßen beanspruchen können als eine Kaste angesehen zu werden. Und doch dürfen wir nicht unter Brahmanen eine einheitliche Körperschaft mit einheitlicher Beschäftigung verstehen. Wir finden in den Jātakas Brahmanen außer als Lehrer und Priester fast in allen möglichen Beschäftigungen, als Landwirte, als Handelsleute und natürlich als Wahrsager und Zauberer. Ihre Habsucht wird oft verspottet und an vielen Stellen werden wir an das Bild der brahmanischen Gesellschaft erinnert, das wir aus Werken wie dem Bhojaprabandha gewinnen, wo alles auf Geld und Habe ankommt. Auch ihr sittlicher Standpunkt wird hie und da verspottet. Ueberhaupt müssen wir oft an die bekannte brahmanische Possenfigur des indischen Dramas, an den Vidūṣaka denken. Auch dieser ist wie der purohita (vgl. Fick S. 112) der unzertrennliche Gefährte des Königs und seine Moralität steht nicht gerade hoch. In der Karpūramañjarī wird er der Lehrer des Königs (uvajjhāo) genannt und fungiert geradezu als Hauspriester. Vgl. Karpūramañjarī ed. by Durgāprasāda und Paraba, S. 105 u. s. w. Es wäre somit verfehlt aus den Stellen, wo die Brahmanen in den Jātakas verspottet werden,

schließen zu wollen, daß die Jātakas eine Kultur darstellen, die weniger vom Brahmanismus abhängig war. Sie gehören eben der volkstümlichen Litteratur an, auf welche sich der brahmanische Systemzwang weniger ausdehnte. Und wenn wir in den Jātakas Brahmanen in den verschiedensten Lebensstellungen vorfinden, so wird wohl dies immer und überall der Fall gewesen sein. Ich verweise auf die Ausführungen bei Senart S. 115 f. Heut ist dies Verhältnis noch weiter entwickelt, und in einigen Gegenden von Indien sind z. B. die Wörter Brahmane und Koch Synonyma. — Im neunten Kapitel werden die vornehmen bürgerlichen Familien behandelt, die gahapatis, und im zehnten die Gilden der Kaufleute und Handwerker. Hier stellt sich Verf. etwas skeptisch zur Annahme eines Verkehrs mit überseeischen Ländern, wie mir aber scheint, ohne Grund. Namentlich ist das argumentum ex silentio gegen einen regelmäßigen Tauschhandel zwischen Indien und Ländern wie dem babylonischen Reich (S. 174) ebenso wenig hier wie bei anderen Verhältnissen stichhaltig. — Daß wir in den Jātakas Gilden erwähnt finden, darf uns nicht wundern. Namentlich ausgeprägt scheinen sie unter den Handwerkern gewesen zu sein. — Unter den kastenlosen Berufen (Kap. 11) findet sich eine Masse Stoff verschiedener Art zusammen. Die verschiedenen Leute, die sich am Hofe der Könige versammelten, kommen hier zur Sprache: Handwerker, verschiedene Hofbedienstete, Gaukler, Schauspieler [1]) u. s. w., ein überaus buntes und lebhaftes Bild [2]). Bei den kastenlosen Berufen sind in den Jātakas wenige Spuren einer festen Organisation zu finden, noch weniger bei den Dienern und Lohnarbeitern. Die Lage der Sklaven, wie sie uns in den Jātakas entgegentritt, scheidet sich nicht von dem, was wir sonst darüber wissen [3]). — Die verachteten Kasten, die wir im zwölften Kapitel kennen lernen, bilden die niedrigste Stufe der Gesellschaft. Sie müßten zum größten Teil außerhalb der Stadt wohnen und schon ihr Anblick war verun-

1) Fick glaubt nicht, daß man unter *naṭa* an Schauspieler denken darf, weil dramatische Aufführungen nirgends beschrieben werden (S. 188). Ich finde nicht, daß dieser Grund Beweiskraft hat. Nichts hindert uns jedenfalls Aufführungen nach der Art der Bhāṇas auch für die Zeit der Jātakas anzunehmen.

2) Der »Schwertesser«, den Fick S. 189 erwähnt, wobei er an irgend eine Täuschung denkt, ist doch höchst wahrscheinlich nichts anderes als der heutige Schwertesser, den man oft genug Gelegenheit hat sich bei den Zaubervorstellungen der Gaukler anzusehen.

3) Ausdrücke wie *dāsiputta* u. ä., die in den Jātakas ebenso gut Schimpfwörter sind wie in den Dramen, zeigen wie eng die verschiedenen vom volkstümlichen Humor durchtränkten Litteraturgattungen sich berühren.

reinigend. So werden z. B. Dörfer von Nesādas erwähnt[1]). Wenn Fick die *veṇas* und *rathakāras* als ursprüngliche verachtete Stämme ansieht, so kann ich ihm nicht beipflichten. Das geht doch nicht daraus hervor, daß sie im Pācittiya II, 2, 1 mit den Caṇḍālas, Nesādas und Pukkusas als *jāti* bezeichnet werden. Daß sie der Ansicht der Kompilatoren der Jātakatthakathā nach *jāti* waren, wird seine Richtigkeit haben. Daraus läßt sich aber gar nichts über ihren Ursprung schließen. — In seinen Schlußbemerkungen sammelt Verf. seine Resultate unter anderem in den folgenden Worten (S. 214): ›An Stelle der streng isolierten Kasten des brahmanischen Systems und der aus ihrer Verbindung hervorgegangenen Mischkasten bemerken wir eine Menge ihrer Natur nach höchst verschiedener socialer Gruppen, die sich größtentheils nicht eigentlich als ›Kasten‹ bezeichnen lassen, in denen wir aber die ersten Keime und Ansätze zu der modernen Kastenordnung erkennen können. Eine Kaste im Sinne ihrer eigenen Theorie bilden nur die Brahmanen; andere Gruppen wie die herrschende Klasse der khattiya, der Stand der königlichen Beamten, die vornehmen bürgerlichen Familien haben einzelne Züge mit der *jâti* der Brahmanen gemein, können jedoch nicht wie diese auf die Bezeichnung ›Kaste‹ Anspruch erheben, weil ihnen die wesentlichen Merkmale einer solchen fehlen; dasselbe gilt von den übrigen *jâti*, die sich aus der großen Masse des Volks, zum Theil scharf umgrenzt, hervorheben, den Gilden der Kaufleute und Handwerker, den niedrigen Berufszweigen und den verachteten und gemiedenen Volksstämmen. Alle diese *jâti* — und dadurch erhält auch die damalige Gesellschaft Indiens ihr ganz eigenthümliches, specifisch indisches Gepräge — sind erblich, und ein Hinaustreten aus dem durch die Geburt fest bestimmten Kreise ist für den Einzelnen der Regel nach unmöglich‹. Wenn wir hierzu die endogamischen Regeln fügen, so gewinnen wir ein Bild, das recht viel an die heutigen Verhältnisse erinnert.

Bühler spricht ZDMG 47, 466 von den Jātakas als dem großen Thesaurus der indischen Privat- und Staats-Altertümer, und mit Recht. Es giebt wohl kaum ein zweites Werk, woraus wir die Verhältnisse im täglichen Leben so gut kennen lernen wie aus ihnen. Das beruht namentlich auf der Eigenart der Jātakas. Sie sind volkstümliche Erzählungen, wo der brahmanische Einfluß sich weniger als sonst merkbar macht. Es unterliegt wohl heut keinem Zweifel, daß die Jātakas ursprünglich nicht buddhistische Erzählungen waren.

1) Vgl. die Bestimmungen bei Gelegenheit des *viśvajit ekāha* Kauṣ. Br. 25, 15: *naiṣāde vased*; Pañcav. Br. 16, 6, 7: *naiṣādeṣu tisro vasati,* wozu Lāṭyāyana 8, 2, 9 die Erklärung hat: *pāriśvato niṣādagrāmasya.* Vgl. Weber, Indische Studien X, 16.

Serge d'Oldenburg hat in seiner Abhandlung ›On the Buddhist Jātakas‹. [Translated] by H. Wenzel, Journal of the Royal Asiatic Society, 1893, S. 341 Parallelerzählungen aus Jainaquellen herangezogen. Solche finden sich auch in Jacobis Erzählungen in Māhārāṣṭrī (Bambhadatta vgl. Jātaka 498) und sonst. Vgl. die reichlichen Litteraturangaben bei Oldenburg. Die Buddhisten haben, wohl nach Buddhas Muster, die alte Volkslitteratur für ihre religiösen Zwecke verwertet. Was die alte Volkserzählung im letzten Grunde zu einem buddhistischen Jātaka machte, war das paccuppannavatthu und das samodhāna. Wir wissen freilich, daß im dritten Jahrhundert v. Chr. schon buddhistische Jātakas existierten. Ueber ihre Zahl haben wir aber keine Nachricht. Im Kanon der südlichen Buddhisten haben im Ganzen 550 Jātakas Aufnahme gefunden. Die Zahl ist aber damit keinesfalls erschöpft. Vielmehr finden wir hie und da Erwähnungen von Jātakas, die sich in der Sammlung nicht wiederfinden, so das Dhammasoṇḍajātaka Mahāvaṁsa XCVII, 40, vgl. Rasavāhinī I, 1. Die ältesten Jātakas sind zweifelsohne die gāthās, während die atthakathā ursprünglich nicht genau fixiert war. Ueber die Autorität, die den Jātakas beizulegen ist, sind übrigens die südlichen Buddhisten noch heut nicht alle derselben Ansicht. Die siamesischen Theologen z. B. sind der Ansicht, daß die Jātakas so wie die Apadānas nur Erbauungswerke für das ›dumme Volk‹ sind. Deshalb sind sie auch nicht in die große siamesische Jubiläumsausgabe des Tripiṭaka aufgenommen worden. Was nun die Frage betrifft, wo die Jātakas entstanden sind, so ist Fick der Ansicht, daß sie in das nordöstliche Indien, in das Heimatsland des Buddhismus verlegt werden müssen. Er ist wohl darauf aufmerksam, daß sie schon in alter Zeit Gemeingut des indischen Volkes gewesen sein müssen, glaubt aber das aus ihnen gewonnene Kulturbild nur für die genannten Gegenden verwerten zu dürfen. Ich glaube nicht, daß er hier im Rechte ist. Waren diese Erzählungen Gemeingut des Volkes, so dürfen wir sie auch für das ganze Kulturgebiet verwerten. Der Tradition zufolge gehörte das Jātakam zu den auf dem ersten Konzil vorgetragenen Texten. Diese Tradition ist aber allgemein als unglaubwürdig anerkannt, und wir können für die älteste Zeit überhaupt keine feste Sammlung von Jātakas annehmen. Jātakas finden sich ja auch im Cariyāpiṭaka und Buddhavaṁsa, im Mahāvastu und in Āryaśūras Jātakamālā u. s. w. (vgl. Oldenburg l. c.). Āryaśūra ist schon längst mit Aśvaghoṣa identifiziert worden, und diese Gleichsetzung findet durch die von Sylvain Lévi, Journal Asiatique, IX. Serie, 8, S. 455[1] herangezogenen Momente eine neue Stütze. Aśvaghoṣa wurde der Tradition zufolge aus dem Magadha-Lande geholt, und dies würde

allerdings für die Lokalisierung Ficks sprechen. Indeß glaube ich aus seiner Verbindung mit den Jātakas so wie aus allem anderen nur schließen zu dürfen, daß die Buddhisten, die nördlichen wie die südlichen, sich es lange angelegen sein ließen, immer neue Erzählungen aus der Volksüberlieferung für ihre Zwecke zu verwerten, auch in der Zeit, da der Buddhismus sich längst über sein ursprüngliches Gebiet hinaus verbreitet hatte. Und wir dürfen meiner Ansicht nach nicht, so wie Fick es S. VI thut, sagen, daß sie in der Form, wie sie uns in den Jātakas vorliegen, sicher das Produkt eines ganz bestimmten Teiles von Indien sind. Wenn wir aber die in ihnen am meisten hervortretenden Oertlichkeiten ins Auge fassen, so werden wir, wie Kern, Manual of Indian Buddhism, S. 72[3] hervorhebt, vielleicht am ehesten nach der Umgegend von Benares gewiesen. Die wiederholte Bezugnahme auf Takkasilā als Studienort für die Jungen, weist ferner auf eine Zeit, da die Hauptcentren der Bildung sich im äußersten Nordwesten befanden. Die Sprache aber beweist gar nichts; denn erstens besitzen wir Parallelerzählungen sowohl in Sanskrit als in Prakrit, zweitens wissen wir noch nicht mit Sicherheit, welcher Dialekt im Pali seine litterarische Ausbildung gefunden hat. Unter solchen Umständen liegt kein Grund vor, das aus den Jātakas gewonnene Bild nur für das ursprüngliche Gebiet des Buddhismus gelten zu lassen.

Eine andere Frage ist die, ob wir überhaupt berechtigt sind, aus den Jātakas ohne weiteres Schlüsse zu ziehen auf die socialen Verhältnisse im alten Indien. Eine einfache Ueberlegung mahnt hier gleich zur größten Vorsicht.

Man ist schon lange darauf aufmerksam gewesen, und oben wurde kurz darauf hingewiesen, daß in den Jātakas zwei ganz bestimmt zu trennende Elemente nebeneinander liegen, die gāthās und die atthakathā. Die letztere ist unverdächtiger Tradition zufolge im fünften Jahrhundert nach Chr. aus dem Singhalesischen ins Pali übersetzt worden und geht somit auf ähnliche Quellen zurück, wie z. B. der Kommentar zum Apadānaṁ und spätere Werke wie die Rasavāhinī. Die gāthās dagegen scheinen altes Erbgut zu sein, und man hat schon verschiedentlich solche aus den Jātakas auch in Sanskrit nachgewiesen. Nach den Untersuchungen von Oldenberg, Pischel und Geldner scheint es sicher zu sein, daß ursprünglich ein Prosatext die einzelnen Verse verband. Dieser Text wird aber kaum fixiert gewesen sein. Die Gründe, die Geldner in den vedischen Studien I 191 für eine Redaktion in festem Wortlaut anführt, haben mich nicht überzeugt. Sicher ist, daß dieser Prosatext im Laufe der Zeit vielfach geändert wurde. Was speziell die Jātakas betrifft, so kann es keinem Zweifel

unterliegen, daß der ursprüngliche Prosatext die Erzählungen oft in einer Gestalt enthielt, die bisweilen beträchtlich von der unserer atthakathā abwich. In der letzten Zeit hat Lüders in den Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-histor. Klasse 1897, S. 1 ff. einen Fall behandelt, wo dies Verhältnis besonders klar zu Tage tritt. Bei dieser Sachlage muß, so viel ich sehe, mit Notwendigkeit gefolgert werden, daß wir bloß die gāthās, welche die alten Erzählungen in ihrer ursprünglicheren Gestalt enthalten, ohne weiteres zur Bestimmung der socialen Verhältnisse im alten Indien verwerten dürfen. Die atthakathā dagegen muß mit derselben Vorsicht wie z. B. die Rasavāhinī, die Mahāvaṁsatthakathā und andere auf singhalesische Tradition zurückgehende Werke behandelt werden. Zu demselben Resultate kommen wir, wenn wir dieselbe Erzählung, die wir aus dem Jātakam kennen, auch in anderer Gestalt vorfinden. Wenn wir z. B. die erste Erzählung in Jacobis Erzählungen in Māhārāṣṭrī mit dem entsprechenden Jātaka vergleichen, so sind die Abweichungen ziemlich beträchtlich. Es wird deshalb in jedem Falle notwendig sein zu prüfen, in wiefern das aus der atthakathā gewonnene Bild zu dem paßt, was wir sonst über die Verhältnisse im alten Indien wissen. Wir dürfen uns aber nicht bloß in der streng brahmanischen Litteratur nach Parallelen umsehen, sondern die reiche Erzählungslitteratur muß herangezogen werden. Hier liegt ein reiches Arbeitsfeld vor uns, und namentlich dürfen wir aus einer systematischen Durcharbeitung der Jainatexte bedeutende Resultate erwarten. Erst wenn solche Untersuchungen gemacht sind, dürfen wir an die Aufgabe herantreten, ein Bild der socialen Verhältnisse im alten Indien zu entwerfen. Es wird sich dann zeigen, ob und in wiefern das von Fick entworfene Bild das richtige gewesen. Schon jetzt können wir aber aus der brahmanischen Litteratur, wenn wir den priesterlichen Firniß zu entfernen versuchen, vieles herauslesen, was weit besser zu den in der atthakathā geschilderten Verhältnissen als zu der brahmanischen Theorie stimmt. Fick hebt auch richtig hervor, daß diese, namentlich so wie sie uns in den Gesetzbüchern entgegentritt, unzulänglich ist. Eine Konzession ist es schon, wenn den Brahmanen auch andere Beschäftigung als die ihnen streng genommen zustehende erlaubt wird. Vgl. auch Manu IX 319, aus welcher Stelle wir ersehen, daß die Brahmanen auch den niedrigsten Geschäften obliegen konnten, ohne aufzuhören als Brahmanen verehrungswürdig zu sein. Manu schreibt ja auch ausdrücklich vor, daß die lokalen Rechtsgebräuche immer berücksichtigt werden müssen. Vgl. Manu VIII 41. Ueberhaupt scheint die schroffe Abgeschlossenheit des brahmanischen Systems

der Wirklichkeit schlecht entsprochen zu haben. Ein Hauptpunkt ist die Stellung der Brahmanen. Nach dem orthodoxen System sind sie die Götter der Erde, die höchsten von allen Wesen. Und doch haben wir Fälle genug, wo sie von den Königen schlecht behandelt werden. »Wenn der purohita oder sein Geschlecht«, sagt Weber, Indische Studien X, 32, »dem Fürsten zuwider handelt, so bestraft ihn dieser«. Um mit Pischel (l. c. S. 430) zu reden, so hatten die Brahmanen immer genau so viel Macht, wie es den Fürsten gefiel ihnen einzuräumen. Fick hebt andererseits, wie oben bemerkt, mit Recht hervor, wie sehr die brahmanische Kastentheorie in das Bewußtsein der buddhistischen Mönche eingedrungen war.

In den Jātakas werden bei Aufzählungen der Kasten die khattiyas immer vorangestellt (S. 55). Aus dem reichen Material bei Weber l. c. ersehen wir, daß eine ähnliche Auffassung uns auch hie und da in brahmanischen Quellen begegnet. So z. B. Vs. 38, 19. Im Śat. Br. 14, 4, 2, 23 heißt es: *tasmāt kṣatrāt paraṁ nāsti*, deshalb giebt es nichts höheres als das *kṣatram*. Die folgende Erläuterung macht nichts zur Sache. Kāṭh. 28, 5 heißt es weiter, das *kṣatra* stehe über dem *brahman* (*kṣatraṁ brahmāti*), und T. S. 2, 5, 10, 1: *trayo vā anye rājanyāt puruṣā brāhmaṇo vaiśyaḥ śūdras tān evāsmā anukān karoti*. Der tumulus des *kṣatriya* ist höher als der des *brāhmaṇa* (Weber S. 14) u. s. w. In solchen Andeutungen blickt wohl der wahre Sachverhalt durch. Und in späteren Werken tritt uns dieselbe Sachlage entgegen. Um noch einmal auf den Bhojaprabandha zurückzukommen, so ist hier der König durchaus die Hauptperson. Die Brahmanen werden allerdings geehrt und für ihre dichterische Leistungen reichlich belohnt. Sie sind aber völlig von den Launen des Königs abhängig, und dieser beschenkt den dichtenden und die Wahrheit sagenden Weber ebenso reichlich wie den udarambharir brāhmaṇaḥ.

Fick nimmt weiter an, daß die nordöstlichen Gegenden Indiens noch zu Buddhas Zeit weniger brahmanisiert waren, wie ich glaube, ohne genügenden Grund. Schon das Śatapathabrāhmaṇa ist ja nach Weber vielleicht im Videha entstanden. Vgl. Indische Streifen I, 13. Die berühmte Legende von der Weiterwanderung der Arier nach Osten, Śat. Br. 1, 4, 1, 10 ff., muß doch in eine weit ältere Zeit als die Entstehung des Buddhismus verlegt werden. Und das Rāmāyaṇa, dies schöne Erzeugnis brahmanischer Kultur, führt uns die östlichen Länder als völlig brahmanisiert vor. Man vgl. hierzu die Bemerkungen bei Jacobi in seinem Buche über das Rāmāyaṇa, z. B. über dessen Verhältnis zum Mahābhārata. Ueberhaupt wäre der Buddhismus ohne eine hoch entwickelte brahmanische Kultur kaum denk-

bar gewesen. Aus diesen und anderen Gründen, deren Ausführung hier zuweit führen würde, hat Fick, selbst unter der Voraussetzung, daß das Kulturbild der prosaischen Jātakas ohne weiteres verwertet werden dürfe, mich von der Richtigkeit seiner Annahme eines ethnischen und kulturellen Gegensatzes zwischen dem specifisch brahmanischen Westen und dem weniger brahmanisierten Osten (S. 9) nicht überzeugen können. Wie vorsichtig man hier sein muß, dürfen wir aus dem Umstande entnehmen, daß ein anderer Forscher die Kultur der Jātakas als eine westliche Kultur ansieht und in dem ›Palivolk‹ ein Volk des Westens sieht.

Wenn Fick seinem Buche einen anderen Titel gegeben hätte, so wären diese Ausführungen überflüssig gewesen. Das von ihm gesammelte Material ist sehr reichhaltig, die Anordnung verständig und nüchtern. Ueber Kleinigkeiten läßt sich mit ihm streiten, seine Methode aber und den sorgfältigen Ernst, womit er an seine Aufgabe herangetreten ist, muß man immer anerkennen. Er verspricht auf dem eingeschlagenen Wege weiterarbeiten zu wollen und wird dadurch in hohem Grade dazu beitragen, den reichen kulturgeschichtlichen Schatz, der in den Jātakas versteckt liegt, nicht bloß den Indologen leichter zugänglich zu machen, sondern seine Ausnützung auch dem Historiker und Folkloristen zu ermöglichen.

Kristiania, den 27. Juni 1897.

Sten Konow.



Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

160. Jahrgang. 1898.

Nr. V. Mai.

Inhalt.

Berlin 1898.
Weidmannsche Buchhandlung.
SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

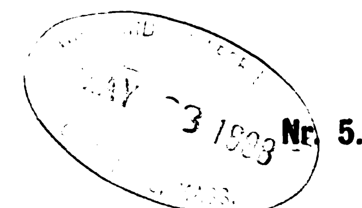
Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Geismar Chaussée 27 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.

Mai 1898. Nr. 5.



Bardenhewer, O., Patrologie. Freiburg i. B. 1894, Herder. X und 635 S. groß 8°. Preis 8 Mark.

Krüger, G., Geschichte der altchristlichen Literatur in den ersten drei Jahrhunderten. Freiburg i. B. und Leipzig 1895, J. C. B. Mohr. XXII und 255 S. 8°. Preis 4,80 Mark.

Von dem bedeutenden Aufschwung, welchen die patristischen Studien in den letzten Jahrzehnten genommen haben, legen außer den beiden großen im Erscheinen begriffenen Sammlungen der lateinischen und der vornicänischen griechischen Kirchenväter und den zahlreichen Einzeluntersuchungen, welche im Dienste dieser Editionen stehen, vor allem die zusammenfassenden Darstellungen Zeugnis ab, welche den herkömmlichen Stoff der Patrologie mit den Ergebnissen der neueren Forschungen zu bereichern und in geistiger Durchdringung der gewaltigen Stoffmassen dem noch unerreichten Ziel einer wirklichen Geschichte der altchristlichen Literatur sich zu nähern bestrebt sind. Von diesen Versuchen liegen die zwei obengenannten Werke zur Besprechung vor. Wenn der Unterzeichnete die Besprechung zu einer Zeit unternimmt, in der das Urteil über die beiden Werke schon feststeht, kann er sich der Aufgabe für überhoben erachten, die Leser erst mit dem Inhalt der zu besprechenden Werke bekannt zu machen, wie andererseits der Versuch, durch Nachträge sie bis zum heutigen Stand der Forschung zu ergänzen, nicht hieher gehört [1]). Aber vielleicht ist die Mitarbeit, zu der man sich bei der Beschäftigung mit so tüchtigen Leistungen angeregt fühlt, hier nach einer anderen, schon angedeuteten Beziehung von Nutzen. Welche Bedingungen hat eine Geschichte der altchristlichen Literatur zu er-

1) Soeben sind »Nachträge zur Geschichte der altchristlichen Literatur von D. Gustav Krüger« (Freiburg i. B. und Leipzig 1897, 32 S., 8°) erschienen, in welchen der Verfasser selbst zuerst Druckfehler und Versehen seines Buches verbessert (S. 4—6) und dann in Zusätzen (S. 7—32) seine Arbeit durch Literaturangaben und kurze Zusammenfassung der in den beiden letzten Jahren gewonnenen Forschungsergebnisse trefflich bis zur Gegenwart ergänzt. Von dem Buche ist in New-York eine englische Uebersetzung erschienen (von ChRGillet, New-York, The Macmillan Company, 1897).

füllen? Wie entsteht der richtigste, dem eigentümlichen Stoff am besten entsprechende Aufbau dieser Geschichte? Die Vergleichung der so verschiedenartigen Disposition der beiden Werke führt mit Notwendigkeit zur Erörterung dieser wichtigen Fragen. Sie sollen uns zuerst beschäftigen, und hernach möge es gestattet sein, an ein paar einzelnen Punkten (in Bezug auf Cyprian, Victorinus von Pettau und Augustin) in die Forschung selbst mit einzutreten.

Ein kurzes Wort der Orientierung stehe voran. Bardenhewer, ein Patrologe, bei dem sich warme Begeisterung für die altkirchliche Literatur mit der richtigen Erkenntnis verbindet, daß das hauptsächliche Strebeziel der Patrologie in der Folge ›eine geschichtswissenschaftliche Erfassung und Durchdringung ihres Gegenstandes‹ (S. 13) sein müsse, führt die Geschichte der kirchlichen Literatur durch drei Zeiträume bis zum Ende der patristischen Zeit, d. h. nach seiner Erklärung bis Johannes von Damaskus († um 754) und Isidor von Sevilla († 636). Er behandelt außer dem Leben und den Schriften der Kirchenväter auch ihre Lehre in gedrängter Darstellung. Besonderes Gewicht ist auf Anführung der wichtigsten Literatur gelegt, damit zu weiterem Eindringen in Einzelfragen Anregung und Anleitung geboten sei. Hier ist unter C. Weymans sachkundiger Mitwirkung Vortreffliches geleistet. Krüger, schon durch die Natur des Leitfadens zu größerer Zurückhaltung aufgefordert, hält sich innerhalb des ersten der drei Zeiträume, der die ersten drei Jahrhunderte umfaßt; sein Augenmerk bleibt vor allem darauf gerichtet, die grundsätzlichen Fragen über die Aufgaben einer Geschichte der altchristlichen Literatur zu fördern und den literarischen Gesichtspunkt durchaus in den Vordergrund treten zu lassen. Wir treten den Problemen näher, die in dieser Beziehung zu lösen sind.

Ein Blick auf die verschiedene Einteilung ist lehrreich. Bardenhewer teilt den ersten Zeitraum, der bei einer Vergleichung mit Krüger allein in Betracht kommt, in zwei Teile. Der erste Teil umfaßt von § 4 bis § 33 die griechischen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte und reiht aneinander pseudo-apostolische Schriften (Didache, Apostolische Kirchenordnung u. s. w.), die apostolischen Väter, den sogen. Barnabasbrief, Clemens von Rom, den ›Hirten‹ des Hermas, Ignatius von Antiochien, Polykarpus von Smyrna, Papias von Hierapolis u. s. w.; er schließt mit Methodius von Olympus und ›anderen Schriftstellern des 3. Jahrh.‹. Der zweite Teil (§§ 34—41) behandelt die lateinischen Schriftsteller von Minucius Felix bis Lactantius. Jeder Kirchenvater in dieser zwiefachen Reihe hat seinen Paragraphen. Krüger zerlegt denselben Stoff in drei Abteilungen: die urchristliche, die gnostische, die kirchliche Literatur. Die Ka-

piteleinteilung der ersten Abteilung, die uns zunächst interessiert, ist von den literarischen Formen hergenommen; es werden nach einander behandelt die Briefe, die Apokalypsen, die Geschichtsbücher, die Lehrschriften. Unter den Briefen treten die paulinischen an die Spitze. Es schließen sich an die katholischen Briefe, der Barnabasbrief, der erste Clemensbrief u. s. w. Der Hirte des Hermas findet unter den Apokalypsen seinen Platz; die apokryphen Evangelien unter den Geschichtsbüchern; das römische Symbol und die Apostellehre unter den Lehrschriften. Ueberall erscheinen die neutestamentlichen Schriften, die an der Spitze stehen, als formgebend für eine sich anschließende Literatur. Bardenhewer schweigt nicht nur von den biblischen Büchern, sondern auch von den Apokryphen; er überläßt diese Schriften der biblischen Einleitungswissenschaft (Seite 6). Wer hat Recht? Wessen Einteilung verdient wissenschaftlich den Vorzug? In wiefern zeigt schon die Einteilung eine verschiedene Auffassung der Aufgabe?

Im 186. und 187. Stück der Gött. gel. Anzeigen vom 25. Nov. 1841 schrieb Gottfried Christian Friedrich Lücke in einer Anzeige der Patrologie Möhlers Sätze, auf die sich B. berufen könnte. Es heißt darin (S. 1857): »Wie die Geschichte der Kirche an der Stiftungsperiode des Christentums nicht ihre erste Periode, sondern ihre absolute Epoche hat, so beginnt auch die Geschichte der theologischen Literatur (und die Patristik ist der älteste Teil dieser Geschichte) nicht mit der canonischen des N. T., sondern eben mit der, welche wir die patristische nennen. Diese ist die Gründungsperiode der christlichen Theologie auf dem Grunde der neutestamentlichen Literatur, und so ist die Patristik nichts anderes als die Geschichte der Theologie in ihrer ersten Periode, welche mit der ersten Periode der Kirchengeschichte zusammenfällt. Dies ist ihr wahrer wissenschaftlicher Begriff und ihre Aufgabe, der Theologie in jedem späteren Stadium der Entwicklung das historische Bewußtsein ihrer Anfänge in der Kirche während der Untergangsperiode der alten classischen Welt wissenschaftlich klar und gegenwärtig zu machen und zu erhalten. Durch diesen Begriff ist die zwiefache Zeitgrenze der patristischen Literatur bestimmt. Ihr Anfangspunkt ist der Endpunkt der apostolisch-kanonischen Literatur, ihr Endpunkt der Anfangspunkt des Mittelalters der Kirche«.

In diesen Ausführungen ist die Trennung und Scheidung der fundamentalen neutestamentlichen Schriften von der abgeleiteten und späteren theologischen Literatur im allgemeinen richtig; aber falsch ist die Vorstellung, als ob der Endpunkt der apostolisch-kanonischen Literatur sofort der Anfangspunkt der theologischen oder patristi-

schen wäre. Man prüfe das älteste nachapostolische Schriftstück, den von Clemens verfaßten Brief der römischen Gemeinde an die korinthische. Das ist nichts weniger als ein theologisches Literaturwerk, sondern ein echter, auf einen gegebenen Anlaß hin geschriebener Brief — ein Brief, der dazu bestimmt war, ebenso in der korinthischen Gemeindeversammlung vorgelesen zu werden, wie man Paulusbriefe vorlas, von denen wohl damals schon eine Sammlung umlief; ein Brief, dessen Verfasser den Vorrang des apostolischen Charisma eines Paulus anerkennt, der aber für die im Brief ausgesprochenen Mahnungen Gehorsam verlangt, weil sie auch durch den heiligen Geist geschrieben seien (c. 63, 2 — vgl. die alte lateinische Uebersetzung, herausgg. von Morin). Hier fängt noch nicht die Theologie an; hier setzt sich, wenn auch epigonenhaft, das urchristliche Schrifttum fort. Der Clemensbrief gehört nicht zur patristischen, sondern zur urchristlichen Literatur.

Es ist ein Verdienst von Franz Overbeck, in seiner Abhandlung ›über die Anfänge der patristischen Literatur‹ (Sybels histor. Zeitschrift Bd. 48 S. 417—472), welche auf Krügers Stoffeinteilung bestimmenden Einfluß geübt hat, den Begriff der christlichen Urliteratur im Unterschied von der patristischen scharf bestimmt zu haben. Er rechnet zu ersterer einerseits die tonangebenden Schriften des N. T., andererseits die sogen. apostolischen Väter und (mit fraglicherem Recht) die Werke des Hegesipp und Papias, und kennzeichnet sie als eine Literatur, die sich das Christentum sozusagen aus eigenen Mitteln geschaffen habe, sofern sie ausschließlich auf dem Boden und den eigenen inneren Interessen der christlichen Gemeinde noch vor ihrer Vermischung mit der sie umgebenden Welt gewachsen sei (S. 443). Man kann hinzufügen, daß dem Ursprung der Zweck entspricht. Es ist ein charakteristisches Merkmal der urchristlichen Schriften, daß sie nicht dem Wissen oder der Spekulation, sondern direkt der Förderung des christlichen Glaubens und Lebens dienen wollen. Dieser Zweck wurde geschichtlich erreicht durch die kirchliche Anagnose. Alle urchristlichen Schriften, von denen wir Kunde haben, haben längere oder kürzere Zeit, in weiteren oder engeren Kreisen irgend welche Beziehung zur Anagnose oder zum Gebrauch im Gemeindegottesdienst gehabt. Insofern ist das urchristliche Schrifttum kein rein zeitlicher, sondern zugleich ein qualitativer Begriff. Wie es gekommen ist, daß außer den beiden alten Sammlungen der Paulusbriefe und des vierfältigen Evangeliums nur noch eine verhältnismäßig beschränkte Gruppe von weiteren Schriften sich dauernd und allgemein im kirchlichen Gebrauch erhalten hat, das darzulegen ist Aufgabe der Kanonsgeschichte. Das

schließliche Ergebnis ändert nichts an dem gemeinsamen Merkmal der urchristlichen Schriften, daß sie einen Zweck verfolgten, der sie in enge Berührung mit den kirchlichen Vorleseschriften brachte — eine Berührung, welche eine ganze Reihe auf die Dauer nicht aushielt. Erkennt man dieses Merkmal an, so scheiden die von Overbeck zur christlichen Urliteratur gerechneten Werke des Hegesipp und Papias aus dieser aus. Auch Krüger zählt die ›Denkwürdigkeiten‹ des Hegesipp zur kirchlichen, genauer antihäretischen Literatur (§ 51), während er das Werk des Papias den Evangelien zuzählt (§ 13).

Im Unterschied von Bardenhewer, der von Overbeck unbeeinflußt bleibt, folgt Krüger dessen Ausführungen und stellt mit Recht die urchristliche Literatur an die Spitze, die er von der patristischen unterscheidet. Die kurzen Paragraphen über die neutestamentlichen Bücher entlehnt er der Einleitungswissenschaft; sie müssen dort begründet und dort gegebenen Falls (z. B. die Anfechtung der Echtheit des Johannes-Evangeliums) bestritten werden. Im ersten Kapitel behandelt er, wie gesagt, die Briefe. Sie zerfallen in zwei Klassen, in Briefe mit bestimmter Adresse und in Episteln mit allgemeiner Anrede, bei denen von vornherein zu Tage tritt, daß sie für weitere Kreise der Christenheit geschrieben sind. Vergegenwärtigt man sich diesen Unterschied, so wird man (anders als Krüger) im Gefolge der Paulusbriefe sofort den Clemens-, Polykarpus- und die Ignatiusbriefe aufzählen und andererseits den Barnabasbrief mit seiner Anrede: *Χαίρετε, υἱοὶ καὶ θυγατέρες* in das Gefolge der katholischen Briefe stellen. Anderes schließt sich an. Wenn die Gemeinde Gottes zu Smyrna der Gemeinde zu Philomelium den Märtyrertod des Polykarpus berichtet, so giebt schon der Zusatz der Adresse *καὶ πάσαις ταῖς κατὰ πάντα τόπον τῆς ἁγίας καὶ καθολικῆς ἐκκλησίας παροικίαις* Kunde von der allgemeinen Bestimmung des Briefes. Ebenso trägt noch urchristliches Gepräge das Schreiben der Gemeinden zu Vienna und Lugdunum in Gallien ›an die Brüder in Asien und Phrygien, die mit uns einerlei Glauben und Hoffnung der Erlösung haben‹. Der eigentümliche Charakter dieser Sendschreiben ist verwischt, wenn sie von Krüger im letzten Abschnitt seines Buches unter dem Titel ›Die Martyrien‹ untergebracht sind. Es verhält sich mit ihnen auch anders, als mit den aus der hirtenamtlichen Thätigkeit der Bischöfe hervorgegangenen Schreiben, ›die wie ein Nachklang der apostolischen und nachapostolischen Briefliteratur und zugleich vorbedeutend für die Zukunft erscheinen‹ (S. 61). Gewiß, diese gehören der patristischen Literatur an, jene Schreiben dagegen noch der urchristlichen. Bardenhewer redet von dem Martyrium S. Polycarpi in dem

von Polykarpus handelnden Paragraphen (§ 11, 4), während die Epistola ecclesiarum Viennensis et Lugdunensis (Eusebius hist. eccl. V c. 1—3) keine besondere Erwähnung findet.

Im zweiten Kapitel stellt Krüger die Apokalypsen zusammen, zu denen er, ausgehend von der Johannes-Apokalypse, die Apokalypse des Petrus und den nicht einheitlichen und darum schwer unterzubringenden ›Hirten‹ des Hermas rechnet. Die Bemerkung, daß die an sich nicht verächtliche Tradition von dem Apostel Johannes als Verfasser der Apokalypse auf Verwechslung von Apostel und Presbyter beruhen könne (S. 23), wird hinfällig, wenn ich mit meiner von philologischen Kritikern, die in textkritischen Fragen doch vor allem gehört werden müssen, gebilligten Deutung der Papiasstelle bei Eusebius hist. eccl. III 39, 4 Recht behalte; der dort erwähnte *πρεσβύτερος Ἰωάννης* ist der Apostel Johannes (vgl. Luthardts Theol. Literaturblatt 1896 Nr. 39). Wie die Johannes-Apokalypse voraussetzt, daß das in ihr enthaltene Wort der Weissagung vorgelesen und von den Gemeinden gehört wird (Kap. 1, 3), so trägt der Verfasser des ›Hirten‹ dafür Sorge, daß sein prophetischer, von Visionen unterstützter Mahnruf zur Buße *εἰς τὰς ἔξω πόλεις* dringt (Vis. II 4, 3). An der Grenze steht die sog. Petrus-Apokalypse, von der ein großes Bruchstück in einem Grabe zu Akhmîm aufgefunden worden ist; eben dies Bruchstück zeigt den starken Einschlag fremdartiger, griechisch-orphischer Vorstellungen in diese apokalyptische Schrift, die niemals im Abendland, sondern nur in einigen kirchlichen Kreisen des Orients eine Zeit lang als heilige Schrift gegolten hat.

Den Höhepunkt von literargeschichtlichem Standpunkt aus erreicht das dritte, die Evangelien behandelnde Kapitel. ›Die Form des Evangeliums ist die einzige originelle Form, mit welcher das Christentum die Literatur bereichert hat‹ (Overbeck S. 443). Darum dürfen aber auch die Evangelien nicht, wie Krüger thut, um der hinzutretenden Apostelgeschichte willen unter den mißverständlichen Titel ›Geschichtsbücher‹ zusammengefaßt werden. Der Titel erweckt eine schiefe Vorstellung. Das Originelle der Evangelien besteht darin, daß die Geschichtserzählung im Dienste der Glaubensstärkung steht; was der vierte Evangelist als Zweck seiner Schrift angibt: *ἵνα πιστεύητε ὅτι Ἰησοῦς ἐστιν ὁ Χριστὸς ὁ υἱὸς τοῦ θεοῦ* (Kap. 20, 31), das ist der gemeinsame Zweck der Evangelien. Auch Lukas schreibt sein zweiteiliges Werk als christlicher, darum im Urteil der Urgemeinde charismatisch begabter Lehrer zu religiösem Zweck, zur Vervollständigung und sicheren Begründung des Katechumenenunterrichts; das *ἔδοξεν ἐμοί* (Luk. 1, 3) schließt das *ἔδοξε τῷ πνεύ-*

ματι τῷ ἁγίῳ nicht aus, sondern ein, wie man deutlich durch Vergleichung von Apostelgeschichte 15, 25 und 28 ersehen kann. Das Stichwort des Lukas ist das εὐαγγελίζεσθαι (8mal im Evangelium, 15mal in der Apostelgeschichte — niemals in diesem Sinn in den andern Evangelien); der Siegesgang der Evangeliumsverkündigung von Jerusalem nach Rom ist das spezielle Thema der Apostelgeschichte. An das vierfältige Evangelium reiht Krüger sofort die ›Ausläufer‹ an: das Hebräer-, Petrusevangelium u. s. w. Zuvor sollte das Diatessaron Tatians erwähnt sein, das erst bei der Darstellung der apologetischen Literatur (§ 37, 4) genannt wird — eine aus den Berichten der vier Evangelisten zusammengestellte Evangelienharmonie, welche in der syrischen Kirche, insbesondere in Edessa, zwei Jahrhunderte lang sich im kirchlichen Gebrauch erhalten hat. Im Grenzgebiet bewegen sich die apokryphen Evangelien, bei denen Krüger dem Zweifel Ausdruck gibt, ob sie zur urchristlichen Literatur gerechnet werden dürfen (S. 32). Man wird Evangelien wie das Hebräer- und Petrusevangelium, die in Konkurrenz mit dem vierfältigen Evangelium traten, und romanhafte Dichtungen wie das die Kindheit Jesu behandelnde Thomasevangelium unterscheiden müssen; letztere gehören nicht hieher. Warum Krüger zur gnostischen Romanliteratur nur Apostelgeschichten rechnet (§ 30), ist nicht ersichtlich.

Das Schlußkapitel der urchristlichen Literatur trägt mit der Ueberschrift ›Lehrschriften‹ einen Titel, der keinen ausschließenden Gegensatz zu »Briefe« oder ›Evangelien‹ bezeichnet. Man muß den Titel durch einen Zusatz einschränken, etwa ›Lehrschriften für besondere Zwecke‹, wie denn die ›Didache‹ zum Teil für den Katechumenenunterricht bestimmt war, das altrömische Symbol als Taufbekenntnis diente, die Schrift *Πέτρου κήρυγμα* eine dem Petrus in den Mund gelegte, an Heiden gerichtete Missionspredigt war. Diese Schriften waren für einen engeren Kreis bestimmt, als der ist, den die in den drei ersten Kapiteln aufgezählten Hauptschriften im Gebrauch der Urgemeinde gefunden haben. Sie bilden den Uebergang zur theologischen Literatur.

Schon bei den Apokalypsen und Evangelien sind wir auf ›Ausläufer‹ gestoßen, die an die Grenze der urchristlichen Literatur und darüber hinaus führen. Hier erhebt sich eine neue Prinzipienfrage. Gehören gnostische oder, allgemeiner ausgedrückt, häretische Schriften in den Bereich der christlichen Literatur? Zu den ›Vätern‹ in engerem oder weiterem Sinn gehören die Verfasser solcher Schriften nicht; das Wort *Patres* ist kein historischer, sondern ein dogmatisch-kirchlicher Begriff. Wer eine Patrologie in strengem Sinne schreibt, braucht folgerichtig häretische Schriften nur soweit zu berücksichtigen, als sie zum

Gegenstand kirchlicher Bekämpfung geworden sind. In der That erwähnt Bardenhewer den Gnosticismus und Montanismus nur in einem Paragraphen, der von den Bekämpfern der Häresie handelt (§ 22; vgl. S. 6). Wie aber, wenn ein Kirchenschriftsteller selber wie Tertullian Häretiker wird? Seine montanistischen Schriften werden doch auch, wenngleich unter Protest gegen ihren Inhalt, aufgezählt und besprochen (§ 36). Dieses mit leiser Inkonsequenz behaftete Verfahren wiederholt sich bei den Semipelagianern und sonst. Der Patrologe beurteilt die Schriften der Vorzeit nach einem feststehenden kirchlichen Maßstab und erhebt im gegebenen Fall die Forderung, daß ein Schriftsteller anders hätte schreiben sollen, als er schrieb. Der Historiker folgt der thatsächlichen Bewegung der Literatur und sucht ihre Strömungen zu begreifen und zu erklären. Muß bei diesem Bestreben auf alles theologische Urteil verzichtet werden? Krüger will es thun; er behauptet, über die theologische und kirchliche Bedeutung der Schriftsteller habe eine Literaturgeschichte keinen Aufschluß zu geben (S. XI). Auch nicht eine Literaturgeschichte, die sich einer Sammlung unter dem Titel ›Grundriß der theologischen Wissenschaften‹ eingliedert? Der Stoff macht doch nicht eine Disciplin zur theologischen, sondern die Behandlungsweise. Krüger schreibt lediglich einen Abschnitt der allgemeinen Literaturgeschichte, wenn er es sich zur Aufgabe stellt, die schriftstellerischen Erzeugnisse des christlichen Geistes auf dem Boden der alten Welt unter rein literarischen Gesichtspunkten aufzuführen (S. 1). Theologisches Urteil ist nötig, wenn eine solche Literaturgeschichte als theologische Disciplin auftreten will. Nur ist der Einschlag theologischen Urteils, auf den Krüger ganz verzichtet, anderswoher zu nehmen, als von wo der Patrologe in der Weise Bardenhewers ihn bezieht; er erfolgt nicht vom Standpunkt des späteren kirchlichen Dogmas, sondern der maßgebenden urchristlichen Literatur. Das theologische Urteil bestimmt sich darnach, in wie weit die in erster Reihe durch die beiden Sammlungen der Paulusbriefe und des vierfältigen Evangeliums vorgezeichnete Richtungslinie der urchristlichen Periode im ferneren Verlauf eingehalten oder verlassen worden ist. Es besteht kein Grund, die gnostischen Schriften von der Behandlung auszuschließen; sie nehmen ihre bestimmte geschichtliche Stelle ein. Aber das Urteil über ihren Inhalt ergibt sich nicht vom späteren kirchlichen Dogma aus, sondern vom ursprünglichen Geiste der urchristlichen Literatur. Es weht in den gnostischen Schriften ein anderer, fremdartiger Geist; es ist Aufgabe der geschichtlichen Forschung, die andersartigen Einflüsse in diesen Schriften nachzuweisen.

Man muß Krüger zustimmen, daß die gnostische Literatur mit-

zubehandeln ist. Auch der Patrologe Albert Ehrhard in Würzburg findet die Auffassung Bardenhewers unstatthaft, daß die Patrologie ihren Charakter als theologische Disciplin einbüßen würde, wenn ihr Umfang auf die antikirchliche Literatur ausgedehnt wird (Literarischer Handweiser von Dr. Hülskamp, 1895, Nr. 634). Um so mehr sind wir nun aber über die Stelle überrascht, welche Krüger der gnostischen Literatur zuweist. Er stellt sie als zweite Abteilung in die Mitte zwischen die urchristliche Literatur (erste Abteilung) und die kirchliche d. h. apologetische und antihäretische Literatur (dritte Abteilung). Diese Anordnung erweckt durchaus schiefe Vorstellungen. Sie wird durch den Satz begründet, daß die gnostischen Koryphäen formell und inhaltlich manches von dem vorweggenommen haben, was in der patristischen Literatur eine Rolle gespielt hat (S. 43). Soll das heißen, daß die Gnostiker thatsächlich den Anstoß zur Bildung einer kirchlich-theologischen Literatur gegeben haben, so daß diese ohne jene nicht entstanden wäre? Diese Folgerung wäre durchaus zu bestreiten. Wir überschreiben vielmehr die zweite Abteilung ›Anfänge der theologischen Literatur‹ und sehen nun zu, was in diese Abteilung gehört.

Wie die jüdische Theologie aus der gelehrten Beschäftigung mit den Schriften des Alten Testamentes entstanden ist, so ist die christliche Theologie an der Auslegung der Schriften erwachsen, welche durch kirchliche Anagnose der Erbauung der Gemeinde dienten. Die Exegese ist der älteste, aus der urchristlichen Literatur von selbst hervorwachsende Zweig der Theologie. Das älteste Werk der christlichen Theologie sind die leider nur in wenigen Bruchstücken erhaltenen fünf Bücher *λογίων κυριακῶν ἐξηγήσεις* des Papias, Bischofs von Hierapolis in Kleinphrygien (um 125). Das Werk steht insofern noch mit einem Fuß in der urchristlichen Periode, als Papias bemüht war, aus der ihm noch erreichbaren mündlichen Ueberlieferung Aussprüche Jesu zu sammeln; aber sein Hauptinhalt wird durch die Titelübersetzung des Hieronymus (de viris illustr. c. 18) richtig angegeben: *explanatio sermonum Domini* (vgl. Bardenhewer S. 77). Das Werk ist secundär, es setzt die kirchlichen Evangelien voraus. Es handelt sich in erster Linie um richtige Erfassung und Deutung urchristlichen Stoffes, nicht um Vermehrung des der Erbauung dienenden Materials. Das Ich des Schriftstellers tritt bedeutsam hervor. Papias fragt, was ihm nutzbringend sei (Euseb. hist. eccl. III 39, 4); er sammelt und schreibt zunächst für sich selbst, freilich in der Erwartung, daß das dem eigenen Bedürfnis dienende Werk auch andern nützen werde. Aber eben dieses persönliche Gepräge seines Werkes fordert, wie jede wissenschaftliche Bemühung, die

Kritik heraus; es fragt sich, ob er seine Gewährsmänner recht verstanden, und ob er den richtigen Gebrauch von seinen Quellen gemacht hat. Es redet ein Einzelner zu Einzelnen, nicht mehr (wie noch im Clemensbrief) die Gemeinde zur Gemeinde. Hier gewinnt die Kritik Existenzrecht; sie ist mit den Anfängen der theologischen Literatur verschwistert.

Der Satz gilt um so mehr, als sich bald in den christlichen Gemeinden ein ganz neues Verständnis des Evangeliums geltend zu machen suchte, das stolz auf das bisherige, gemeinkirchliche herabsah. Wollte Jesus wirklich in der parabola divitis et pauperis die dualistische Lehre aufstellen, daß das Böse nicht in den Individuen begründet sei, sondern aus einer besonderen verborgenen Wurzel entsprieße? Man konnte solche Behauptungen im dreizehnten Buche eines Werkes lesen, das Basilides in Alexandria schon c. 130 ›über das Evangelium‹ schrieb, und dessen 24 *βιβλία* nach Clemens von Alexandrien *ἐξηγητικά* betitelt waren (vgl. Zahn, Gesch. des N. T. Kanons, I. Bd. S. 764 ff.). War im Prolog des Johannesevangeliums wirklich das gelehrt, was der Valentinianer Herakleon in seinem Kommentar darüber aufstellte? Als vollends Marcion von Sinope mit seiner Kritik des Alten Testamentes hervortrat — einer Kritik, deren Kühnheit und Tragweite jede spätere in der Kirche geübte Kritik als zahm erscheinen läßt —, als er das Lukasevangelium und zehn ihm für echt geltende paulinische Briefe im Sinne seiner antijüdischen Auffassung des Christentums bearbeitete, da war der Kampf in die Wiege der christlichen Theologie gelegt. Die schwere, damals nicht völlig gelöste Aufgabe, die Schriften, an denen sich die Gemeinde erbaute, in demselben Geiste auszulegen, der sie hervorgebracht hatte, und fremdartige Einflüsse und Umdeutungen von der Auslegung fern zu halten, blieb fortan eine Hauptaufgabe der sich bildenden kirchlichen Theologie. Sie ist das für alle Zeiten geblieben.

Die Anfänge der theologischen Literatur traten indes noch auf anderen Gebieten hervor. Die geistige Berührung mit der nichtchristlichen Welt vollzog sich nicht nur auf dem ureigenen Gebiet der urchristlichen Literatur, deren Verständnis und Auslegung nun umstritten war, sondern sie trat auch in selbständiger Weise zu Tage, und zwar entweder in einem vorherrschend gegensätzlichen Sinn oder in der Form wesentlicher Annäherung. Die Apologeten des zweiten Jahrh. machten es sich zur Aufgabe, die jüdischen und heidnischen Beschuldigungen gegen die Christen und das Christentum zurückzuweisen und ihrerseits zum Angriff gegen die Feinde vorzugehen. Wenn jedoch, um das Christentum gebildeten Heiden

verständlich zu machen, das spezifisch Christliche zurückgedrängt und das ›Vernunftmäßige‹ des christlichen Glaubens in den Vordergrund gerückt wurde, so waren von da nicht mehr sehr viele Schritte nötig, um in leichter christlicher Drapierung ins heidnische Lager selbst zu gelangen, in welchem die gnostischen Systeme ihre Heimat hatten. Die gnostische Literatur in ihren genuinen Schöpfungen (zu denen die besprochenen exegetischen Werke ihrer Aufgabe gemäß nicht gehören können) steht an der Grenzscheide der altkirchlichen theologischen Literatur. Die Gnosis suchte Probleme der heidnischen Religiosität mit wesentlich außerchristlichen Mitteln zu lösen. Doch darüber braucht man kein Wort zu verlieren.

In den Schriften der Apologeten und Gnostiker vermischte sich die beginnende theologische Literatur des Christentums in geringerem oder höherem Grade mit dem Strom der Weltliteratur. Der Beweis für diesen Satz, der aus dem Inhalt zu führen ist, wird vervollständigt durch Beobachtung der Form. Dialog und Roman sind, um zwei hervorstechende Formen zu nennen, Formen der Weltliteratur; sie kennzeichnen aber einen großen Teil der apologetischen und der gnostischen Literatur. Der Dialog hat sich, seitdem er in die christliche Theologie eingedrungen ist, sogar dauernd in der apologetischen Literatur behauptet (vgl. O. Zöckler, der Dialog im Dienste der Apologetik 1894). Die ältesten Apologien dieser Art sind antijüdische Dialoge: die dem Aristo von Pella zugeschriebene Streitrede zwischen Jason und Papiskus über Christus und Justins des Märtyrers Dialog mit dem Juden Trypho. Unter den antihellenischen Dialogen steht der Octavius des Minucius Felix voran — die älteste Schrift der lateinischen christlichen Literatur (so Bardenhewer S. 178 ff. und mit etwas reservierterem Urteil auch Krüger S. 88), in unverkennbarer Anlehnung an Ciceros Dialog De natura deorum komponiert. Man hat die auf den ersten Anblick verwunderliche Beobachtung gemacht, daß durch die weiteren Jahrhunderte der Kirche hindurch bis zur Reformationszeit und noch darüber hinaus der Dialog vorherrschend gewählt wurde zur Verteidigung des Christenglaubens wider die Juden, während im Kampf mit den Heiden der Monolog oder die Schutzrede die Vorhand hat (Zöckler a. a. O. S. 4). Die Erscheinung erklärt sich daraus, daß zu gedeihlicher Führung eines Kampfgespräches eine gemeinsame Grundlage nötig erscheint, wie sie der Christ und der Jude im Alten Testament besitzen, um dessen richtiges Verständnis, namentlich betreffs der Prophetie, der Streit sich dreht. So sind denn auch im Dialog des Minucius Felix die streitenden Personen (der Christ Octavius und der Heide Cäcilius) schon zuvor durch das Band der gemein-

samen Freundschaft mit Minucius verbunden, und die damit vorausgesetzte Seelenverwandschaft bildet die Basis für die dann erfolgende Verständigung. Aber genau besehen spielt hier immer eine Täuschung mit. Das Christentum kann eben nicht andemonstriert werden, und im Grunde steht das den Glauben weckende Zeugnis im Kampf mit der in der Weltliteratur heimischen Form des Dialogs. Noch ersichtlicher ist die Form des Romans in der christlichen Literatur ein fremdes Gewand für mehr oder weniger fremden Inhalt. Krüger behandelt die gnostische Romanliteratur in einem eigenen Kapitel (§ 30). Er hätte noch viel mehr dazu rechnen können, als er thut. Warum erscheinen die pseudoklementinischen Rekognitionen und Homilien erst fast am Schlusse des Buches (§ 103)? Weil sie auch in kirchlichen Kreisen gelesen worden sind? Dessen ungeachtet gehören sie zu der Romanliteratur, die, von den Gnostikern ausgehend, teils in roher Form, teils in feinerer Ueberarbeitung sich auch in kirchlichen Kreisen Eingang zu verschaffen wußte.

Es liegt nicht in der Absicht dieser Zeilen, allen einzelnen Werken vor Irenäus und Clemens von Alexandrien ihre Stelle in den ›Anfängen der theologischen Literatur‹ nachzuweisen. Es kam uns nur darauf an, Grundlinien für einen sachgemäßen Aufbau der altchristlichen Literatur zu zeichnen. Wenn Krüger auf S. 98 selbst zugesteht, daß die Absicht auf wissenschaftliche Bearbeitung der christlichen Glaubensquellen und Glaubenslehren ›vielleicht‹ schon den Schriftstellern des zweiten Jahrh. nicht ferne gelegen hat, so finden wir in den besprochenen Werken eben die Anfänge der theologischen Literatur, welche einerseits sich bestimmt unterscheiden von den unreflectierten, dem unmittelbaren kirchlichen Gebrauch dienenden Schriften der urchristlichen Literatur und andererseits die Voraussetzung bilden für die gereiftere theologische Arbeit, die mit der Zeit des Irenäus und Clemens anhebt, und die bald ihr eigentümliches Gepräge in der Pflege einer Schultheologie findet. Die Arbeiten der alexandrinischen Schule gehören nicht mehr zu den Anfängen der theologischen Literatur.

Ich wende mich der Aufgabe zu, auf einzelne Fragen der patristischen Forschung näher einzugehen und beginne mit C y p r i a n.

›Eine der anziehendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der altkirchlichen Literaturgeschichte ist der edle Bischof von Karthago Thascius Cäcilius Cyprianus‹, urteilt Bardenhewer S. 194. Das ist richtig, aber die geschichtliche Betrachtung wird den anderen Satz an die Spitze stellen, daß Cyprian zu den allereinflußreichsten kirchlichen Schriftstellern gehört, und daß seine Nachwirkungen sich bis auf die Gegenwart erstrecken. Man pflegt gewöhnlich bei Augustin

stehen zu bleiben, wenn man nach dem Kirchenvater fragt, der die geschichtlich auseinandergetretenen Strömungen des Katholizismus und Protestantismus noch einheitlich und verbunden in sich trägt. Man kann auf Cyprian zurückgehen. Er ist der Mann, der die Autoritäten für die Folgezeit stempelte: das Bischofstum, auf dem die Einheit der Kirche ruht, und den Buchstaben der fest abgegrenzten heiligen Schrift; oder noch bestimmter: das Bischofstum, das seinen Mittelpunkt im Nachfolger des Petrus zu Rom findet, und den in bestimmter Uebersetzung festgelegten Buchstaben der Schrift. Autoritäten müssen festumgrenzte, unzweideutige Größen sein; das stand diesem praktischen Geiste fest. Zugleich aber zeigt der Januskopf dieses Mannes, dessen Angesicht der fernen Zukunft zugewendet ist, auf der anderen Seite die urchristlichen Züge. Er schreibt Briefe mit bestimmter Adresse und katholische Briefe (Tractate) in Kraft heiligen Geistes, inspiriert von Gott, wie ein Mann der urchristlichen Zeit; er spricht von *mediocritas nostra auxilio divinae inspirationis instructa* (Ad Fortunatum c. 1); er tritt bestimmt der Meinung entgegen, als schreibe er Eigenes und Menschliches; was er schreibt, entstammt höherem Auftrag — *Deo mandante et inspirante* (Ep. 63, 1). Er hat Träume und nächtliche Visionen wie ein Prophet. Er ist Bekenner Christi und Märtyrer. Die Autoritäten der Vergangenheit und der Zukunft begegnen sich in dem Manne; er ist alles in einem: Inspirierter, Prophet, Confessor — Bischof, Biblizist. Kein Wunder, daß sein Einfluß durch die Jahrhunderte hindurchgeht.

Bardenhewer hebt hervor, daß die in den drei Büchern ad Quirinum (Testimoniorum libri tres) gebotene Sammlung biblischer Aussprüche über die verschiedensten Gegenstände von späteren Schriftstellern ausgiebig verwertet worden sei, und nennt den Anonymus adversus aleatores, Commodian, Lactantius, Firmicus Maternus (S. 196). Der Hauptpunkt ist hier nicht berührt. Cyprian hat sich selber in seinen späteren Schriften mit buchstäblicher Genauigkeit an die lateinische Bibelübersetzung gebunden, der er die Testimonien-Stellen entnahm. Ein Clemens Alexandrinus hat mit großer Freiheit den griechischen Bibeltext verwendet, so daß ganz genaue Anführung selbst kleinerer Sprüche bei ihm fast eine Ausnahme bildet; Cyprian führt die ausschließliche Autorität einer bestimmten Uebersetzung in die Kirche ein und findet Nachfolger in dieser Unterwerfung unter den überkommenen Buchstaben, wie die Einführung und Geschichte der Vulgata, aber auch die Geschichte der lutherischen Bibelübersetzung bis in die Gegenwart hinein beweist. Wie viel cyprianischer Geist trat bei den Kämpfen um die Revision der Lutherbibel zu Tage! Man hat wohl nicht geahnt, in wessen Spuren man sich be-

wegte. Daß aber Cyprian die Autorität der Schrift in Form der Autorität einer festgelegten Uebersetzung vertrat, das beweisen Dutzende von Testimonien-Stellen, verglichen mit der Anführung der nemlichen Stellen in andern Schriften Cyprians. Nur muß man bei der Vergleichung die spätere Textgestalt des von Hartel aus anderen Gründen bevorzugten cod. A (Sessorianus) verlassen und den ursprünglicheren Text des cod. L (Vindobonensis) und der ihm verwandten codd. BMW an die Stelle setzen. Daß wir uns zur Reconstruction der Bibel Cyprians an diese Gruppe halten müssen, ist jetzt allgemein anerkannt.

Der Mann der Autorität von so großer und weiter Wirkung auf die Folgezeit hat selber einige schwere Kämpfe um die Behauptung seines bischöflichen Ansehens zu führen gehabt — den ersten und nicht geringsten zur Zeit der decianischen Verfolgung, als er sich der Todesgefahr entzog und von seinem Zufluchtsorte aus die schwer bedrängte Gemeinde in Karthago zu leiten sich bemühte. Die Zahl der Abgefallenen wuchs von Tag zu Tag; um so höher stieg das Ansehen der Confessoren und Märtyrer, die in Kraft des Geistes Stand gehalten. Auf ihre geisteskräftige Fürbitte waren die Reumütigen unter den Gefallenen angewiesen, die wieder Anschluß an die kirchliche Gemeinschaft suchten. Aber die schwere Frage erhob sich, inwieweit man ihnen entgegenkommen dürfe in Abwesenheit des Bischofs, des Leiters der Gemeinde. Die Lage wurde noch gespannter durch das Eingreifen des römischen Clerus. Bischof Fabian hatte ruhmvoll den Märtyrertod erlitten; der Clerus von Rom teilte dies dem Cyprian mit, richtete aber gleichzeitig ein höchst eigentümliches Schreiben an den Clerus von Karthago, dessen Erklärung uns näher beschäftigen soll. Die Wirkung des Schreibens wurde von vornherein dadurch geschwächt, daß der karthagische Clerus den Brief dem Bischof mitteilte.

Das angeführte Schreiben wird von Krüger S. 181 kurz erwähnt: ›Ep. VIII. Zuschrift nicht erhalten. Brief des römischen Clerus an den karthaginiensischen. 250‹; Bardenhewer teilt auf S. 201 mit, daß Miodoński von diesem Brief, ebenso wie von den andern in Vulgärlatein geschriebenen Briefen der cyprianischen Briefsammlung Nr. 21—24 eine neue Ausgabe im Anhang seiner Edition des Anonymus adversus aleatores (Erlangen 1889) veranstaltet habe. Seiner Wichtigkeit entspricht es, daß der Brief neuerdings mehrfach besonders untersucht worden ist; so von Adolf Harnack in den theolog. Abhandlungen Carl von Weizsäcker zum 70. Geburtstag 11. Dez. 1892 gewidmet S. 6 ff.; von Karl Müller in Breslau in dem Artikel ›die Bußinstitution in Karthago unter Cyprian‹ (Zeitschrift für Kir-

chengeschichte Bd. XVI S. 208 ff.). Ich glaube nicht, daß schon das letzte Wort über den Brief gesprochen ist. Im folgenden soll eine neue Auffassung des Schreibens, das den Schlüssel zum Verständnis der ganzen Situation darbietet, entwickelt und in aller Kürze begründet werden.

Vieles Kopfzerbrechen hat schon der erste Satz des adresselosen Briefes hervorgerufen (Hartels Ausgabe S. 485; Miodoński S. 114): *Didicimus secessisse benedictum Papatem Cyprianum a Crementio subdiacono, qui a vobis ad nos venit certa ex causa, quod utique recte fecerit, propterea cum sit persona insignis, et inminente agone quem permisit Deus* etc. Was soll diese Verbindung von Tadel und Entschuldigung? Ist der Subdiakon Crementius ›aus gewissem Grunde‹ von Karthago nach Rom gekommen? Aber den Grund wissen ja doch die Karthager. Also ist Cyprian ›aus gewissem Grunde‹ entwichen? Welch seltsame Konstruktion, bei welcher der entscheidende Gedanke nachhinkt! Oder stehen die Worte an falscher Stelle? Wir erinnern uns, daß der Brief gar nicht zur Kenntnis Cyprians gelangen sollte. Der karthagische Klerus teilt ihn gleichwohl mit, aber nicht, ohne den ersten anklagenden Satz zu glossieren und dadurch zu mildern. Am Rande standen die Worte *certa ex causa*, am Rande stand auch der Satz *quod utique recte fecerit, propterea cum sit persona insignis* — ein Satz, der einer späteren Anklage des Briefes die Spitze bietet, wo gesagt ist, daß im Unterschied von der im Glauben feststehenden Gemeinde einige gestürzt seien — *sive quod essent insignes personae sive adprehensi timore hominum* (H. p. 487, 8)[1]. Nun gewinnen wir einen Briefanfang, der zum ganzen weiteren Inhalt des Briefes paßt. Das ist die Lage: ›Gewichen ist der gepriesene Vater Cyprian in einer Zeit drohenden Kampfes, den Gott in bestimmter Absicht, zur Erprobung seiner Gemeinde, zugelassen hat. Wenn wir es auch so machten, wären wir Mietlinge. Wir wollen aber nicht als Mietlinge erfunden werden, Brüder, sondern uns der bedrängten Gemeinde, der Gefallenen, der Reuigen annehmen, die Bußfertigen in Todesnot absolvieren, den gefangenen Brüdern dienen, und ja — um Gottes willen! — die Leichname der Märtyrer beerdigen‹. Der Zweck des Briefes ist, den verwaisten karthagischen Clerus zu energischer Action aufzufordern und vor allem zu richtigem Verhalten gegen die Gefallenen anzuhalten, die

1) Die Ueberlieferung der in Vulgärsprache abgefaßten fünf Briefe 8. 21—24 ist in mannigfacher Weise von Glossen durchsetzt. Vgl. z. B. H. 530, 7, wo der Satz *ante cruore illo sancto laveris* glossiert ist mit den Worten: *si prius passus fueris*. Es kommt noch eine Reihe von anderen Stellen in Betracht (z. B. *id est Numeriam et Candidam* H. 531, 2 — Glosse aus 531, 16 u. a.).

man nicht aufgeben dürfe, sondern fort und fort ermahnen, zu mutigem Bekenntnis im Fall wiederholter Vorladung stärken und jedenfalls in Krankheitsfällen bei bußfertigem Sinn absolvieren müsse. Auffallend ist der Schluß des Briefes. Es hat nicht mit der üblichen Grußformel sein Bewenden (*optamus vos*, *fratres carissimi*, *semper bene valere*), sondern es geht ein Satz voraus, welcher Grüße der Gesamtgemeinde in eigentümlicher Abstufung enthält: *salutant vos fratres qui sunt in vinculis et presbyteri et tota ecclesia* (H. p. 488, 10). Harnack hat daran erinnert, daß durch den ›Hirten des Hermas‹ (Vis. III 1, 8) den παθόντες εἵνεκα τοῦ ὀνόματος τοῦ θεοῦ der Platz vor den πρεσβύτεροι ein für alle Mal für das Abendland festgelegt worden sei. Aber wozu wird überhaupt hier die in einem Brief des Clerus an den Clerus ganz unnötige Unterscheidung gemacht? Der Verfasser des Briefes, der im Namen des römischen Clerus schreibt, scheint in besonders nahem Verhältnis zu den Confessoren gestanden zu haben; er hebt hervor, daß die Confessoren grüßen, und sie grüßen in erster Reihe. War er etwa selber ein Confessor?

Eine eigenartige Beziehung stellt sich bei der Vergleichung dieses Schreibens mit der Ep. 21 (H. p. 529—532) heraus — d. h. mit dem Briefe, den der Confessor Celerinus von Rom aus an den karthagischen Bekenner Lucianus richtete, um dessen Fürsprache für zwei gefallene Christinnen, Numeria und Candida, zu erbitten. Ich hebe zunächst einen Punkt hervor. In Ep. 8 wird versichert, daß das Verhalten suchender und nachgehender Liebe, das dem karthagischen Clerus anempfohlen wird, von den Römern selbst mit aller Treue beobachtet werde. Es wird dann offenbar auf einen ganz bestimmten Vorfall hingewiesen, wenn es in dem Briefe heißt (H. 487, 6): *sed et ascendentes (ad) hoc quod conpellabantur revocavimus* (die auch von Harnack gebilligte Lesart des cod. *T conpellabantur* verdient den Vorzug vor der Aenderung *compellebatur* in der von *T* abhängigen Handschrift φ; die Präposition *ad* ist unsicher). ›Wir haben sogar solche, welche (zu den Opfern) hinaufzusteigen im Begriffe standen, dadurch (auf das hin), daß sie harten Zuruf erfuhren, zurückgebracht‹. Das im vorausgehenden Satz geforderte *hortari* wandelte sich im Falle dringendster Gefahr in das *conpellare*, das scheltende Anfahren. Nun liest es sich doch wie ein Commentar zu dieser Stelle, wenn Celerinus in dem Briefe an Lucianus von Candida die Worte gebraucht (H. 531, 17): *Hanc ipsam* ΠΕCΟΥCΑΝ (= πεσοῦσαν, so ist zu lesen für das überlieferte sinnlose Wort ETTECVSAM — nach meiner von Miodoński S. 120 aufgenommenen Conjektur) [1]) *semper appellavi, testis est nobis Deus, quia pro se*

1) Der Abschreiber las die griechischen Buchstaben schlecht. Er mochte

dona (pro sedunta *Tφ*) *numeravit ne sacrificaret: sed tantum ascendisse videtur usque ad Tria fata*[1]) *et inde descendisse. Hanc ergo non sacrificasse ego scio.* Der Zuruf »Gefallene« hat geholfen; er hat die Gefährdete davor bewahrt, den letzten Schritt zu thun. Der Gebrauch des Wortes πεσοῦσα für *lapsa* in dem spezifischen Sinn, in welchem es steht, erinnert an die Ausdrücke *thlibomeni* = θλιβόμενοι und *caticumini* = κατηχούμενοι in Ep. 8 (H. 487, 21 und 488, 2). Das ist nicht zu leugnen, daß der in Ep. 21 geschilderte Vorgang sich ausnimmt wie die geschichtliche Grundlage zu der in Ep. 8 aufgestellten Behauptung von der Notwendigkeit und dem Nutzen des *conpellare.* Ist der Confessor, der möglicher Weise Ep. 8 im Auftrag des römischen Clerus geschrieben hat, Celerinus? Es kommen drei Instanzen für diese Frage in Betracht: die Ueberlieferung, der sprachliche Charakter, die inhaltliche Verwandtschaft.

Die Ueberlieferungsgeschichte der Briefe Cyprians ist eigentümlich genug. Sie ist in allen ihren Zusammenhängen noch nicht genügend aufgehellt. Es ist vor allen Dingen noch nicht hinreichend untersucht, wie weit die ursprünglichen Sammlungen in der Ueberlieferung nachwirken. Als Cyprian die Ep. 8 zuerst mit Ep. 9,

den ersten Teil des Buchstabens *Π* für die Abkürzung von *et* und den zweiten für *t* halten; ferner las er *C* wie lateinisches *c.* So kam die Unform *ettecusam* zu stande. — Daß in *Ettecusam* ein griechisches Wort auf -ουσαν stecke, hat schon Lagarde vermutet (Symmicta 1. Bd., 1877, S. 74).

1) Ueber diesen Ort gibt Auskunft die Stelle bei Procop, de bello Gothico I 25, wo es vom Janus heißt: ἔχει δὲ τὸν νεὼν ἐν τῇ ἀγορᾷ πρὸ τοῦ βουλευτηρίου ὀλίγον ὑπερβάντι τὰ τρία φᾶτα· οὕτω γὰρ Ῥωμαῖοι τὰς μοίρας νενομίκασι λαλεῖν. — Der Ort stimmt zur Situation. Candida wollte über das Forum auf das Capitolium sich begeben, um zu opfern, ließ sich aber noch auf dem Forum zurückhalten. Um so dunkler ist der Sinn des Nebensatzes mit quia. Welche Worte stecken in der Lesart: pro sedunta? In keinem Fall paßt das Wort dona, das die Ausgaben bieten. Da für beide Teile (nobis) Gott als Zeuge angerufen wird, ist vielleicht an Gelübde (vota für unta *Tφ* oder ucta *w*) zu denken, welche die durch den Zuruf zur Besinnung Gebrachte in ihrer inneren Seelenqual für sich (pro se) abgelegt hat. Gott weiß von diesen Gelübden wie von dem Zuruf des Celerinus; beides, wovon Gott Zeuge ist, hat dazu beigetragen, daß das beabsichtigte Opfer thatsächlich nicht vollzogen worden ist. Auffallend ist der Ausdruck *vota numeravit* statt *vota nuncupavit*; aber es soll betont werden, daß Candida in ihrer Angst viele Gelübde gethan hat; sie hat »tausend Gelübde« abgelegt. Ich schlage vor, daß der Satz in genauem Anschluß an die Ueberlieferung des cod. *T* so gelesen wird: *quia pro se D* (= *quingenta*) *vota numeravit, ne sacrificaret.* Ueber den Gebrauch von quingenti zur Bezeichnung einer unbestimmten großen Zahl vgl. Wölfflin, Archiv für lat. Lexikographie, 9. Bd. (1896) S. 184.

worin er die Echtheit von Ep. 8 in Frage stellte, und dann mit Ep. 20, worin er den erst angefochtenen Brief anerkennt und citiert (vgl. H. 528, 25—28 mit 487, 19 und 20), beantwortete, legte er zum Ausweis seiner hirtenamtlichen Thätigkeit ein Corpus von dreizehn Briefen bei, die uns erhalten sind (Ep. 5—7 und 10—19 bei Hartel). Die Sammlung stand in dem sehr alten, leider jetzt verschollenen Codex Veronensis (saec. VII), wie die uns aufbewahrten Varianten beweisen; nur zu Ep. 19 sind keine Varianten notiert. Dieser Ausfall mag zufällig sein; denn ohne Zweifel gehörte Ep. 19, wie sich sofort zeigen wird, zu der Sammlung. Von den dreizehn Briefen bildeten fünf (nach H. 538, 16) ein engeres, auch an andere Adressen versandtes Corpus. Wenn nun in der Ueberlieferung (nach H. p. XXXIV im Archetypus der zweiten Familie der Brief-Handschriften) die fünf Briefe beisammen stehen: 16. 15. 17. 18. 19, so dürfen wir darin wohl jenes engere Corpus erkennen; es ist geschlossen in die Briefsammlung gekommen. Wir finden diese fünf Briefe auch sonst noch in der gleichen Reihenfolge beisammen, z. B. in dem von Hartel zu den Mischhandschriften gerechneten Codex *i* (p. LVII) und in dem eigentümlichen Augsburger Codex (Kreisbibl. Handschriftenkat. 65), aus dem C. Wunderer die pseudocyprianische Schrift Exhortatio de paenitentia neu herausgegeben hat (vgl. Bardenhewer S. 201, Krüger S. 190 i). Es läßt sich aber sofort noch eine weitere Sammlung feststellen. Ohne den Erfolg der Ep. 20 abzuwarten, richtete Cyprian ein weiteres Schreiben nach Rom, Ep. 27, und legte wieder mehrere Briefe bei: den kurzen Friedensbrief der Confessoren für die Gefallenen Ep. 23 (nach H. 542, 6 und 7), seinen eigenen Brief an den Clerus von Karthago Ep. 26, den Briefwechsel mit Bischof Caldonius über die Wiederaufnahme der Gefallenen Epp. 24 und 25, endlich den Brief des Celerinus an Lucianus und dessen Antwort Epp. 21 und 22 (alles dies nach H. p. 543, 1—6). Wir erhalten die Reihe: 27. 23. 26. 24. 25. 21. 22. Die einzige Stammhandschrift, welche alle diese Briefe enthält, ist cod. *T*; für die fünf ersten Briefe 27. 23. 26. 24. 25 sind uns Varianten aus dem cod. Veronensis aufbewahrt, der Brief 26 findet sich auch in Seitenhandschriften zu *T*, in *EIM* (vgl. das Stemma H. p. XXXIV), der Brief 25 in *EI* (*I* ist von *E* abhängig). Nun ist es doch im höchsten Grade merkwürdig, daß die einzige Stammhandschrift für die ganze Zahl von sieben Briefen die Reihe bietet: 27. 23. 24. 21. 22, eine Reihe, die ganz ersichtlich hervorgegangen ist aus der vorher gewonnenen: 27. 23. (26). 24. (25). 21. 22. Die beiden eingeklammerten Briefe 26 und 25 stehen schon an früherer Stelle in cod. *T*; sie bilden, worauf schon die konkurrierende Ueberlieferung in *EI*

hindeutet, für sich eine kleine Gruppe, und zwar im Anschluß an das vorhin erwähnte Corpus von fünf Briefen (H. p. XXXIV: Archetypus der zweiten Familie: 16. 15. 17. 18. 19. 26. 25, ebenso auch cod. i p. LVII). Der Sachverhalt wird deutlich. Der fleißige Sammler des reichen Codex *T* (Reginensis 118, saec. X) konnte eine in ihren Grundlagen uralte Handschrift benutzen, deren Bestandteile noch den Zusammenhang mit den ältesten kleinen Sammlungen der Briefe Cyprians in ihrer ursprünglichen Anordnung aufwiesen. Mit um so gespannterer Erwartung fahren wir in der Prüfung der Ueberlieferung fort. Im cod. *T* folgen auf die sieben, resp. fünf Briefe die Nummern: 8. 35. 36. 33. 49. 50. 34. 41. 42. 80. Mit Brief 80 hörte die Quelle für die Briefe auf zu fließen. Diese reiche Sammlung in allen ihren Einzelheiten zu besprechen, würde hier zu weit führen (vgl. Anm. S. 356); es sei nur bemerkt, daß wir für die Ep. 36 (der römische Clerus an Cyprian) und Ep. 33 (Cyprian an die Gefallenen) in *V*, für die Epp. 49 und 50 (Cornelius an Cyprian) in *CRV*, für Ep. 34 (Cyprian an den Clerus in Karthago) und Ep. 41 (Cyprian an Caldonius u. s. w.) wieder in *V* und für Ep. 80 (Cyprian an den Bischof Successus) in *GHW* und nach dem Apparat der Oxforder Cyprianausgabe des Bischofs Fell auch in *V* eine konkurrierende Ueberlieferung haben. Die andern Briefe (8. 35. 42) und vor allem die ganze Reihe findet sich nur in cod. *T* und in den von *T* abhängigen Handschriften. Das Verhältnis der ganzen Reihe zu den ursprünglichen Vorlagen mag zunächst auf sich beruhen; fürs erste interessiert uns aufs höchste der Umstand, daß in der alten Sammlung, die von dem Urheber des cod. *T* benutzt wurde, auf jene sieben Briefe unsere Ep. 8 folgte, so daß diese in Zusammenhang tritt mit Epp. 21 und 22, d. h. mit dem Briefwechsel zwischen Celerinus und Lucianus. Was soll dieser Zusammenhang bedeuten? Der Schreiber des cod. *T* hat die Sache veräußerlicht, wenn er der Ep. 8, die in der Sammlung auf die Antwort des Lucianus an Celerinus folgte, die Ueberschrift gab: *Incipit rescribens Celerino* (lies: Celerinus) *Luciano* und dann den Brief mit den Worten schloß: *Scribens Celerinus Luciano explicit* (vgl. Hartels Apparat p. 485 und 488). So steht die Sache keinesfalls, und man mag die Ueberschrift in ihrem Wortlaut mit Harnack (a. a. O. S. 6 Anm. 1) ›eine schlechte Conjektur‹ nennen, weil ›der folgende (vielmehr: der zweitvorhergehende) Brief in der Sammlung von Celerinus ist‹. Aber auf die wichtige Frage gilt es eine Antwort zu finden, was für ein Grund den letzten Urheber der alten Sammlung, der Vorlage für cod. *T*, bewogen haben mag, dem geschlossenen Corpus jener sieben Briefe die merkwürdige Ep. 8 anzuhängen und

sie nicht vielmehr zuvor schon im Anschluß an Ep. 9 zu bringen, so daß wir die Reihe hätten: 9. 8. 29. 27 u. s. w. (H. p. XXXIX)? Der Brief 8 lag nach den Worten Cyprians (H. 489, 16) als Beilage bei Brief 9, ebenso wie Brief 27 sechs Beilagen hatte. Warum ist die natürliche Stelle in der Anordnung der Briefe aufgegeben und ein Platz gewählt, auf den nicht zeitliche, sondern nur rein sachliche Erwägungen führen konnten? Hielt etwa doch der Veranstalter der zu Grunde liegenden Sammlung den überschriftslosen Brief 8 für ein Schriftstück, das in Cooperation mit dem Briefwechsel zwischen Celerinus und Lucianus stand?[1]).

1) Beides steht fest, 1) daß Ep. 8 schon in der alten Sammlung, welche für cod. *T* die Vorlage bildete, der geschlossenen Gruppe von sieben Briefen an dieser Stelle beigegeben war — es gibt für diesen Brief keine andere konkurrierende Ueberlieferung, aus der er in cod. *T* hätte übergehen können — 2) daß mit dem folgenden Brief 35 (36. 33. 49. 50. 34. 41. 42. 80 cod. *T*) eine neue in sich geschlossene Gruppe beginnt. Bei dieser können wir den Gang der Ueberlieferung deutlich verfolgen. Der kurze Brief Cyprians nach Rom, Ep. 35, hatte, wie der Brief selbst angibt, drei Beilagen: einen (verlorenen) Brief der unbotmäßigen Gefallenen (*pacem non dandam sibi postulantes sed quasi iam datam vindicantes* — H. 571, 16), Cyprians zurückweisende Antwort an sie, Ep. 33, und des Bischofs Brief an den Clerus in Karthago, Ep. 34. Wir erhalten die Reihe: 35. x. 33. 34. Die Reihe kann man noch in der von cod. *T* festgehaltenen Ordnung wahrnehmen: *35*. 36. *33*. 49. 50. *34*. 41. 42. 80. Die Aenderungen können erklärt werden. Zunächst ist an Stelle des Briefes der Gefallenen *x* die Antwort getreten, die Cyprians Brief (35) von Seiten Roms (36) erfuhr. Und dann sind aus kirchenrechtlichen Gesichtspunkten Briefe verwandten Inhalts eingestreut und angehängt. Cyprians disciplinarer Brief 33 bekam ein römisches Seitenstück an dem Vorgehen des Bischofs Cornelius gegen die Novatianer: Epp. 49 und 50 (sie bildeten in den codd. *CR* eine kleine Gruppe für sich, vgl. Hartel p. L), und dem Zuchtverfahren gegen den Presbyter Gajus und seinen Diakon (34) trat das Verfahren der Bischöfe Caldonius und Herculanus gegen den Schismatiker Felicissimus zur Seite (41 und 42). Der Brief 80 steht für sich da, als letzter Brief Cyprians während der Verfolgung unter Kaiser Valerian. Nun ist der Umstand bemerkenswert, daß der führende Brief dieser Sammlung 35 von der späteren Ueberlieferung unterdrückt wurde. Er stand in der Vorlage des cod. *T*, aber nicht mehr im cod. Veronensis (saec. VII) oder im cod. Laureshamensis (saec. IX); dieses kurze Begleitschreiben war kirchenrechtlich bedeutungslos. So treten drei Stadien der Ueberlieferungsgeschichte hervor: 1) die ursprünglichen, geschichtlich entstandenen Sammlungen der Briefe, 2) gemischte Sammlungen, in denen die ursprüngliche Ordnung von kirchenrechtlichen Anordnungsgrundsätzen gekreuzt wurde, 3) kirchenrechtliche Sammlungen. Das zweite Stadium wird am reinsten vertreten durch den cod. *T* oder seine alte Vorlage. Wir haben an zwei Beispielen, an dem Corpus von sieben Briefen, zu welchem Ep. 8 hinzutrat, und an dem eben untersuchten Corpus gesehen, wie stark die älteste Anordnung der Briefe, die auf Cyprian selbst zurückgeht, hier noch nachwirkt, so daß sie deutlich als Grundlage zu erkennen ist.

Die Sache tritt in noch helleres Licht, wenn wir mit dem Inhalt des cod. *T* den am nächsten verwandten cod. *V* (Veronensis) vergleichen. Der cod. *T* enthält alle Briefe Cyprians mit Ausnahme von fünfen: 48. 62. 68. 75. 81. Dagegen stehen die drei Briefe 12. 70. 76 doppelt in ihm. Dieser Umstand ist für die Scheidung der Quellen, aus welchen der Urheber des cod. *T* schöpfte, von großer Bedeutung. Da die Dubletten sämtlich in der zweiten Hälfte der Briefsammlung dieser Handschrift stehen, zerfällt sie von selbst in zwei große Teile. Man nimmt nun leicht wahr, wie die Briefe des ersten Teils (vgl. Hartel p. XXXIX) sich im wesentlichen mit der alten Briefsammlung decken, welche das von Mommsen veröffentlichte, auf ein Exemplar des J. 359 zurückgehende Schriftenverzeichnis Cyprians angibt, und welche mit einer Mehrung von elf Briefen der cod. Laureshamensis enthält (vgl. Harnacks Geschichte der altchristl. Literatur I S. 696). Spätestens mit der Dublette Ep. 76 beginnt der aus andern Quellen geschöpfte zweite Teil der Briefsammlung, dessen Stücke in weitem Umfang sich nur mit den Beständen des cod. Veronensis vergleichen lassen. Ich setze die Reihe her (nach Hartel p. XXXIX) und schließe die Briefe in Klammern, für welche uns keine Varianten aus cod. *V* aufbewahrt sind. Die Reihe lautet: 76. (77). Quod idola dii non sint. 30. 31. 70. 5. 7. 14. 4. 56. 3. 72. 12. (53). 16. 15. 17. 18. (19). 26. 25. 9. 29. 27. 23. 24. (21. 22. 8. 35). 36. 33. 49. 50. 34. 41. (42). 80. Nach Hartels Apparat müßte man auch Ep. 80 in Klammern schließen; aber die Oxforder Ausgabe gibt sowohl für Ep. 80 wie auch für Ep. 81 je eine Variante aus cod. *V* an. Man sieht, daß der Umfang sich fast deckt; über die Reihenfolge der Stücke in cod. *V* läßt sich im allgemeinen nichts sagen. Von Ep. 19 war vorhin schon die Rede; die paar Zeilen von Ep. 42 kommen kaum in Betracht. Ueberdies rührt dieser Brief nicht von Cyprian her; das gilt auch von Epp. 53 und 77. Von den nicht-cyprianischen Briefen der Sammlung sind nur die des römischen Clerus vollzählig aufgenommen, mit einziger Ausnahme der Ep. 8, die an sehr bemerkenswerter Stelle fehlt. Die einzige größere Lücke ist das Fehlen der Briefe 21. 22. 8. 35. Hier ist, sei es nun vom Urheber des cod. *V* oder schon von dessen Vorlage, eine deutliche Reduction vorgenommen worden. Denn die Epp. 21 und 22 gehörten ja zu dem geschlossenen Corpus von sieben Briefen, das auf Cyprian zurückging, und die Ep. 35 war, wie die Anm. auf S. 356 beweist, der führende Brief in einem Corpus von ursprünglich vier Briefen. Die Epp. 21 und 22 waren fremde Briefe, und die Ep. 35 war ohne kirchenrechtliche Bedeutung. So erklärt sich die Reduction. Unerklärlich scheint nur die Unterdrückung der

Ep. 8, des einzigen clerikalen Briefes aus Rom, den der cod. *V* verschmäht hat. Und doch löst sich das Rätsel. Der Brief 8 steht und fällt in der Ueberlieferung mit dem Briefwechsel zwischen Celerinus und Lucianus. Er ist uns nicht als Brief des römischen Clerus erhalten geblieben, sonst wäre er im cod. Veronensis nicht unterdrückt, sondern als ein Schriftstück, das in enger Beziehung zu Epp. 21 und 22 steht. Im Zusammenhang mit diesen Briefen ist er überliefert; wo sie fehlen, fehlt auch Ep. 8. Ein merkwürdiger Zeuge für diesen Zusammenhang ist die Augsburger Handschrift Nr. 65. Dort ist allerlei gesammelt, wie die Aufnahme der Exhortatio de paenitentia beweist. Die Vorlage, welche dem Sammler die vier im cod. *V* fehlenden Stücke bot, war nicht identisch mit cod. *T*; sonst hätten wohl aus ihm auch die Briefe 42. 50. 53. 71. 79 Aufnahme gefunden, die in der Augsburger Handschrift fehlen. Gleichwohl begegnen auch hier die vier Stücke in der festgelegten Ordnung: 21. 22. 8. 35 (dann folgt noch 41. Vita Caecilii Cypriani. De Pascha; damit endet die Handschrift). Das äußere Beisammenstehen in der Ueberlieferung deutet eine innere Zusammengehörigkeit an.

Für diese Zusammengehörigkeit spricht ganz entschieden außer der Ueberlieferungsgeschichte der sprachliche Charakter. Es gehört zu den anerkannten Vorzügen des cod. *T*, daß er die fünf Briefe 8 und 21—24, die in Vulgärsprache abgefaßt sind, auch in dieser Sprache überliefert hat. Die Verfasser von vieren dieser Briefe waren nun ohne Frage Afrikaner: die Confessoren zu Karthago (Ep. 23), Caldonius (Ep. 24), Lucianus (Ep. 22), aber auch Celerinus (Ep. 21). Die Herkunft des Celerinus aus Karthago, wohin er später zurückkehrte, könnte schon aus den reichen Personalien seines Briefwechsels mit Lucianus gefolgert werden; sie steht überdies durch Cyprians Mitteilungen über seine Verwandten Celerina, Laurentinus und Egnatius (Ep. 39 c. 3—H. 583) fest. Mit Recht hat sich K. Müller (a. a. O. S. 8 Anm. 4) gegen O. Ritschls Unterscheidung zweier Celerini gewendet — es gibt nur den einen, der nachher eine Zeit lang mit andern Confessoren ein Anhänger Novatians war, und den der Bischof Cornelius in seinem bekannten Briefe an Fabius von Antiochien so charakterisiert: *Κελερῖνος, ἀνὴρ ὃς πάσας βασάνους διὰ τὸν τοῦ θεοῦ ἔλεον καρτερικώτατα διενέγκας καὶ τῇ ῥώμῃ τῆς αὐτοῦ πίστεως τὸ ἀσθενὲς τῆς σαρκὸς ἐπιρρώσας κατὰ κράτος νενίκηκε τὸν ἀντικείμενον* (Euseb. hist. eccl. VI 43, 6). Der Afrikaner Celerinus schrieb vulgär wie Lucianus; genau denselben sprachlichen Charakter trägt nun auch Ep. 8[1]). Kann sie nicht gleichwohl von

1) Man kann die sprachliche Verwandtschaft bis in einzelne eigenartige

einem Römer geschrieben sein? Es liegt bisher kein vergleichbares literarisches Denkmal aus Rom vor. Die in Vulgärsprache abgefaßte Homilie adversus aleatores, welche Harnack dem römischen Bischof Victor I. zuschrieb, ist sicher nicht von diesem, überhaupt von keinem Römer geschrieben (vgl. Bardenhewer S. 181 und 182, Krüger S. 188). Wir wissen ganz genau, wie damals gebildete und weniger gebildete Römer schrieben; für jene sei an die vortrefflich geschriebenen Briefe Novatians erinnert (Epp. 30 und 36), für diese an den Brief der römischen Confessoren, der Presbyter Moyses und Maximus, des Nicostratus und Rufinus und der andern Confessoren (Ep. 31). Martin Schanz nennt mit Recht in dem Abschnitt seiner römischen Literaturgeschichte über Cyprian (München 1896, S. 323) ›das große Schreiben der römischen Confessoren Moyses und Maximus ein hohles, aufgedunsenes, widerwärtiges Produkt‹. Männer, die so schrieben, waren ohne feinere Bildung, ebenso wie Celerinus; aber sie schrieben ein ganz anderes Latein als dieser, nicht die (afrikanische) Vulgärsprache. Dafür ist der cod. *T*, der auch diesen Brief enthält, der unanfechtbare Zeuge; in Ep. 31 tritt uns eine schwülstige, aber nicht die vulgäre Sprache entgegen. Wenn denn weder gebildete noch ungebildete Römer die Ep. 8 geschrieben haben, wer hat sie dann verfaßt? Doch wohl ein Mann, der mit den Verfassern der andern vulgären Briefe die Heimat teilte.

Es kommt als drittes Zeugnis die inhaltliche Verwandtschaft zwischen Ep. 8 und 21 in Betracht. Hier muß auf einen Punkt aufmerksam gemacht werden, der bisher noch nicht gebührend in die Erörterung gezogen worden ist: die durchgängige Abhängigkeit von den Anschauungen des Hirten des Hermas. Ein Mann, der mit dem tiefen Bußernste des ›Hirten‹ dessen Ueberzeugung von der Vergebbarkeit auch der schwersten Sünde, des Abfalls vom Glauben, verband, hat beide Briefe geschrieben. Der Eifer, mit welchem den *praepositi* und *pastores* die Pflicht ans Herz gelegt wird, die der Buße Bedürftigen zur Buße zu rufen, ist entzündet an den Bußmahnungen des Hirten; man kann die Verwandtschaft bis in einzelne Wendungen hinein verfolgen. Was von der Gemeinde gilt: *ecclesia stat fortiter in fide* (H. 487, 7, vgl. ἰσχυρῶς ἕστηκεν [ἡ ἐκκλησία] Vis. III 13, 3; 12, 2 u. a.), das soll von allen einzelnen Gliedern gelten und dazu sind sie zu ermahnen: *stare in fide im-*

Wendungen hinein verfolgen; vgl. z. B. *ecclesia ... excubat pro omnes* Ep. 8 (H. 488, 12) mit: *pro quarum peccatum, quia nos fratres habent, debeamus excubare* Ep. 21 (H. 531, 2); nach dem Zeugnis des cod. *T* steht *pro* beidemal mit Accus. — Novatian hat den Ausdruck in klassischer Form angewendet: *omnes nos decet pro corpore totius ecclesiae ... excubare* (Ep. 36, 4 — H. 575, 20).

mobiles, stare in fide, ut stent fortes et immobiles in fide (H. 486, 22; 487, 5; 488, 17); vgl. *ἰσχυροὶ ἐν τῇ πίστει* Vis. III 5, 5, Mand. XI 4 u. a. Wenn die Brüder nicht ermahnt werden, besteht die Gefahr des Abfalls: *ne praeceps euntes ad idolatria funditus eradicetur fraternitas* (H. 486, 23); so stehen Mand. XI 4 den *ἰσχυροί* die *δίψυχοι . . . εἰδωλολατροῦντες* gegenüber und Mand. IX 9 heißt es: *ἡ διψυχία πολλοὺς ἐκριζοῖ ἀπὸ τῆς πίστεως*. Es sind die gleichen Gedankengänge und Wendungen. Der ›Hirte‹ wird nicht eigens citiert (wie adversus aleatores c. 2); aber die Warnung vor dem Gerichte über die Hirten, *si neglegentes inveniamur* (H. 486, 7), erinnert doch deutlich an den dort citierten Ausspruch aus Similit. IX 31, 5: *si ipsi pastores neglegentes reperti fuerint.* Vollends der Schluß des Briefes mit dem lebhaften Wunsch möglichster Verbreitung des Mahnschreibens hat sein direktes Vorbild an Vis. II 4, 3. Auf die Ueberordnung der *confessores* über die *presbyteri* (H. 488, 10 = Vis. III 1, 8) ist oben schon hingewiesen. Die gleiche Abhängigkeit vom ›Hirten des Hermas‹ findet nun auch in Ep. 21 statt. Auch hier muß auf einzelne Ausdrücke eingegangen werden. Celerinus bestellt einen Gruß von Saturninus, *qui et ipse luctatus est cum diabolo* (H. 532, 17); das gehört aber Simil. VIII 3, 6 zur Charakteristik der Gekrönten: *luctati sunt cum diabolo et vicerunt eum* (*potest autem diabolus luctari, sed vincere non potest* Mand. XII 5, 2). Auch Celerinus hat gleich am Beginn der Verfolgung mit dem Teufel gerungen und ihn überwältigt. Das hat später Cyprian in breiter Ausführung von Celerinus gerühmt (Ep. 39, 2 = H. 582, 10): *Hic inter persecutionis initia ferventia cum ipso infestationis principe et auctore congressus ... vincendi ceteris viam fecit.* Es hat sich daraus die (auch von K. Müller a. a. O. S. 18 vorgetragene) Legende gebildet, Celerinus habe unter den Augen des Kaisers Decius selbst bekannt. Man vergißt dabei völlig die transscendenten Anschauungen der Märtyrergemeinde: Gott hat den Kampf verordnet, die Engel schauen zu, den Teufel gilts zu überwinden. Ueberdies erinnert Cyprian selber deutlich an Gen. 3, 15: *Calcatus* (*CLNQR*, vgl. Testim. II 9; Hartel liest, wohl um jener Legende willen, mit dem einzigen cod. *P*: galeatus) *serpens et obtritus et victus est.* Auf eben denselben Gegner deuten die schon angeführten Worte des Bischofs Cornelius: *νενίκηκε τὸν ἀντικείμενον*. Und endlich rühmt Lucianus von Celerinus, er habe die große Schlange abgeschreckt und besiegt (H. 533, 11: *ipsum anguem maiorem* [vulgär für *magnum*], *metatorem Antichristi*); damit ist der Teufel bezeichnet [1]). Celerinus entstammte

1) Der Ausdruck weist hin auf Apoc. 12, 9: *serpens magnus antiquus.* Der Comparativ *maior* entspricht dem Positiv *μέγας*, z. B. Barnab. ep. 4, 5 *τρία τῶν*

einer berühmten Märtyrerfamilie; was von seinen Verwandten galt: *dum diabolum Christi confessione prosternunt, palmas Domini ... meruerunt* (H. 583, 10), das bildete auch seinen Ruhm. Wie in diesem Falle die Vergleichung mit dem ›Hirten‹ auf die richtige Spur leitete, so finden wir bei ihm die Grundlage zu der merkwürdigen Bezeichnung in Ep. 21: *florida confessio* (H. 530, 3 und 532, 16) und *floridiorum ministerium* (H. 531, 8). Das ist ein ungewöhnlicher Ausdruck; die übliche Wendung war *gloriosa confessio* (z. B. H. 483, 4 u. a.); in dem zum Ueberdruß häufigen Gebrauch von *gloria, gloriosus, gloriose,* wie er etwa den Brief des Moyses und Maximus durchzieht (*gloriosas mortes, gloriosis laudibus, gloriosos triumphos* H. 558, 10. 11. 14 u. s. w.), kommt ein antik-römisches Moment zum Vorschein; das Strebeziel des miles Romanus ist auf den Märtyrer, den *miles Christi*, übertragen. Diese ganze Anschauung fehlt in Epp. 8 und 21; dafür ist in Ep. 21 von einem ›blühenden‹ Bekenntnis, vom Dienst der ›Blühenden‹ oder ›Blühenderen‹ die Rede. Der Ausdruck erklärt sich nicht durch den Hinweis auf Cyprians Ep. 10, wo gesagt wird, daß am Blumenschmuck der Märtyrer weder Lilien noch Rosen fehlen, und daß im himmlischen Lager sowohl der Friede als der Kampf seine Blumen hat, mit welchen der Streiter Christi seines Ruhmes wegen gekrönt wird (H. 495, 3—7). Der Nachdruck liegt hier auf in *caelestibus castris*; die Voraussetzung bildet *gloriosus martyrum sanguis — qui ... ad Dominum glorioso itinere venerunt* (H. 495, 1; 494, 17). Es gibt eine einzige vergleichbare Parallele: in der Homilie adversus aleatores ist c. 2, 6 von *vellera florida* die Rede, welche den von den Hirten wohlgepflegten geistlichen Schafen unter treuer Anwendung des göttlichen Heilmittels wachsen. Die gemeinsame Wurzel dieser eigentümlichen Verwendung von floridus liegt im ›Hirten des Hermas‹. Im achten Gleichnisse erhält von dem anfänglich unter einer großen Weide versammelten Christenvolk jeder einen von der Weide abgeschnittenen Zweig; von dem Schicksal dieses Zweiges, ob er unversehrt bleibt, grünt und blüht, oder ob er verkommt und verdorrt, hängt es ab, ob der Inhaber des Zweiges zu Ehren angenommen wird oder der Zucht des Engels der Buße verfällt. Drei Klassen von Christen bestehen die Prüfung. Die unterste Klasse bilden die *modesti atque iusti* (Sim. VIII 3, 8), *qui ambulaverunt in sanctitate ante Dominum* (Vis. III 5, 3). Höher als diese, die ihren Zweig so zurückgegeben

μεγάλων κεράτων = *tria de maioribus cornibus* (Citat aus Dan. 7, 8) und Martyrium Polycarpi 8, 2 *ὄντος σαββάτου μεγάλου* = *maiori sabbato* (noch mehr Beispiele bei Ed. Wölfflin, lat. u. romanische Comparation, Erlangen 1879, S. 66).

haben, wie sie ihn empfingen, stehen die Christen mit grünenden, blühenden Zweigen; sie haben außer dem Lob des guten Christen den Ruhm des Bekenners; es sind Leute wie Lucianus, von dem Celerinus beides rühmt, die *confessio florida* (H. 532, 16) und das *sanctimonium, in quo semper cucurrit et exemplum sanctorum semper et testis fuit* (532, 6)[1]. Am höchsten stehen diejenigen, deren Zweige nicht nur grünten, sondern Fruchtansätze hatten; das sind die Märtyrer, οἱ ὑπὲρ τοῦ νόμου παθόντες (Simit. VIII 3, 6). Celerinus nennt diese *floridiores*, vorausgesetzt, daß der Comparativ hier seine Bedeutung bewahrt hat. Die Grenze zwischen der zweiten und dritten Klasse wird auch im ›Hirten‹ nicht immer scharf beobachtet, wie denn in dem verwandten Gleichnis von dem Turmbau (Vis. III 5, 2) die beiden Klassen in eine zusammengefaßt sind. Der eingekerkerte Confessor, der dem Hungertod entgegensieht, kann bereits als Märtyrer bezeichnet werden (vgl. die Ausführungen K. Müllers a. a. O. S. 7 Anm. 6).

Es dürfte bewiesen sein, daß die beiden Briefe Epp. 8 und 21 von einem Manne herrühren, der sich völlig in den Gedankenkreis und die Anschauungsweise des ›Hirten des Hermas‹ eingelebt hatte. Solcher Leute gab es in der lateinischen Kirche des Abendlands um die Mitte des dritten Jahrhunderts blutwenig; Tertullians Verdikt wider den Hirten und die kirchliche Degradierung des Buches, wie sie im muratorischen Kanon zu Tage tritt, hatten ihre Früchte getragen. Niemand aber lebte so in den Erinnerungen an das Buch des Hermas — als ›der aufgeregte Confessor Celerinus. Als ihn (später) Cyprian in den Clerus einreihen wollte, weigerte er sich zuerst, aber *ecclesiae ipsius admonitu et hortatu in visione per noctem conpulsus est ne negaret* (Ep. 39, 1 = H. 582, 5). Im Traume war ihm also die Kirche erschienen und ermahnte ihn. Dieser Traum war aus den Visionen des Hermas geflossen‹ (so Harnack in den Texten und Untersuchungen zur Geschichte der altchristl. Literatur, V. Bd. Heft 1 S. 60 Anm.). Es ist nicht anzunehmen, daß Celerinus schon in seiner afrikanischen Heimat solche Vertrautheit mit dem Hirten gewonnen hatte; man sucht bekanntlich in den Schriften Cy-

1) Hartel erklärt im Index p. 451 *sanctimonium* = *martyrium* und führt noch die Stelle Ep. 75, 12 (H. 818, 20) als Beleg an: *adesse praesentiam et sanctimonia Christi.* So gibt Georges (7. Aufl.) zwei Bedeutungen an: 1) Heiligkeit (Belegstelle bei Augustin), 2) das Märtyrertum (mit Berufung auf die zwei Cyprianstellen). Aber *sanctimonium* bedeutet auch hier nichts anderes als ›Heiligkeit‹, vgl. cod. *d* (Claromontanus Paris. nationalis 107, olim 2245) zu Hebr. 12, 14: *sanctimonium, sine quo nemo videbit Deum.* Durch den Relativsatz (H. 532, 5 und 6; statt *in qua* ist *in quo* zu lesen) wird die Bedeutung festgestellt.

prians vergebens eine Spur des Buches. Ebensowenig kann man in der Antwort des Lucianus auf den Brief des Celerinus (Ep. 22) Anklänge an den Hirten entdecken; die dem Märtyrertode nahen Confessoren werden nicht als *floridi* oder *floridiores*, sondern als *in ipsam claritatem constituti* bezeichnet (H. 534, 15). Aber Novatian berief sich in seiner Schrift de trinitate c. 2 (Migne, patres latini, III p. 889) mit einem *legimus* (*hunc enim legimus omnia continere* etc.) auf den bekannten Anfang von Mand. I (vgl. Th. Zahn, Geschichte des N. T. Kanons, I S. 346). Von Novatian kann Celerinus, der Freund und spätere Anhänger des hervorragenden Mannes, in diese Schrift eingeführt worden sein — und er wurde ganz Feuer und Flamme für den ›Hirten‹. Er schrieb hinfort nichts, was nicht den Stempel des ›Hirten‹ trüge. Eine einzigartige Erscheinung in jener Zeit! Ein seltenes Band schließt Epp. 8 und 21 zur Einheit zusammen. Das dritte Glied im Bunde, das bei näherer Prüfung deutliche Berührungen mit den beiden Briefen zeigt, ist die Homilie adversus aleatores, über deren Verfasser man immer noch nicht im reinen ist. Krüger gibt zu, daß die Schrift eine P r e d i g t gegen das Würfelspiel ist (S. 188). Dann ist sie aber nicht von einem Bischof, sondern von einem für starke Ausdrücke eingenommenen Presbyter vor der Gemeinde gehalten. Der Prediger schließt sich im Beginn der Rede mit den Mitpresbytern zusammen, welche in der Pflicht der Fürsorge für die Gemeinde Nachfolger des Apostelcollegiums sind, und ordnet sie und sich dem *superior noster*, dem Bischofe, unter, der den stellvertretenden Sitz des Herrn einnimmt. Den eingehenden Nachweis für diese Deutung, den ich im Theol. Literaturblatt 1889 Nr. 25 gegeben habe, halte ich aufrecht. Die Frage, ob im späteren Leben des Celerinus nach seinem Eintritt in den Clerus zu Karthago eine zu der Predigt passende Lage angenommen werden darf, verlangt ebenso wie die Frage betreffs der Ueberlieferungsgeschichte der Homilie eine ausführlichere Beantwortung, als sie hier gegeben werden kann.

Ich hätte diese Untersuchung nicht an dieser Stelle vorgetragen, wenn sie nicht zu einem Ergebnis führte, welches das Dunkel über eines der schwierigsten Probleme der Cyprianforschung aufzuhellen im Stande ist. Die Ep. 8 verliert den Charakter der Zweideutigkeit, der bisher als ein schweres Rätsel erschien. Wir gewinnen unter Benutzung des geschichtlichen Stoffes der Epp. 8, 21 und 22 eine neue Gesamtauffassung, die wir noch mit kurzen Zügen zeichnen wollen.

Das vielberufene Schreiben des römischen Clerus an den Clerus zu Karthago, Ep. 8, hat eine deutlich erkennbare Vorgeschichte.

In ihrem Mittelpunkte stehen der hochangesehene Confessor Celerinus und zwei arme gefallene Christinnen, Numeria und Candida. Je Größeres Celerinus selbst erfahren (er hatte am Beginn der Verfolgung in schwerer Kerkerhaft alle seelischen Anfechtungen und körperlichen Leiden standhaft überwunden), desto mehr glühte sein an den ernsten Mahnungen des Hirten des Hermas entzündeter Eifer für das Heil der Brüder, für die Rettung der Gefährdeten. Da wurde er durch den Fall zweier ihm nahestehender Christinnen aus der afrikanischen Heimat aufs tiefste erschüttert. Zwar die eine hatte er durch warnenden Zuruf vor dem äußersten Schritt, vor der Darbringung des Opfers, noch bewahrt; und doch konnte sich der bischofslose Clerus in Rom, der sich eingehend mit der Sache beschäftigte, nicht entschließen, die Halb- und Ganzgefallene wieder aufzunehmen; es blieb bei dem Spruche: *eas tantisper sic esse, donec episcopus constituatur* (H. 531, 22). Celerinus konnte sich dabei nicht beruhigen; er machte den Tag der Freude, das Osterfest[1]), zum Tag der Buße in Sack und Asche und gelobte, in mitbüßender Trauer zu verharren, bis die reumütigen Gefallenen Absolution gefunden hätten. Ein Weg der Hilfe bot sich dar — die Zuflucht zur Muttergemeinde in Karthago; es galt, die Fürbitte der dortigen Confessoren und Märtyrer, die Celerinus großenteils persönlich kannte, und die Zustimmung des Bischofs zum Friedensspruche zu gewinnen. Da brachte der Subdiakon Crementius die niederschmetternde Nachricht, Cyprian habe sich der Verfolgung durch Flucht entzogen und so durch eigene Wahl die karthagische Gemeinde in ein ähnliches Provisorium des Zuwartens versetzt, in welchem die römische Gemeinde nach Gottes Rat seit dem Märtyrertod Fabians sich befand. Jetzt schienen alle Wege versperrt zu sein; aber je unmöglicher nunmehr die Hilfe erschien, desto mehr erwachten in dem ›aufgeregten‹ Confessor der Mut und die Energie des Handelns. Sollten um der Fahnenflucht eines Bischofs willen reumütige Sünder vergebens nach Vergebung schmachten? Nicht umsonst hatte Gott in der schweren Verfolgungszeit seiner Kirche eine Wolke von Blutzeugen geschenkt, auf deren Fürbitte er hörte. So leitete Celerinus eine Doppelaction ein, die zum Ziele führen mußte. Er schrieb einen beweglichen Brief an den ›Herrn Bruder‹ Lucianus, schilderte die traurige Lage der Gefallenen und nun Reumütigen, die den Ernst ihrer Buße durch das Zeugnis ihrer Werke bewiesen, und

1) Der Brief Ep. 21 ist also nach dem 7. April 250 geschrieben. Der in der Antwort Ep. 22 (H. 534, 18) vorausgesetzte Märtyrertod des Mappalicus fiel (nach dem Kalendarium Carthaginense) auf den 19. April, der Märtyrertod des römischen Bischofs Fabianus schon vorher auf den 20. Januar.

warb um die kräftige Fürbitte der ›Gekrönten‹, zugleich im Namen von 65 Confessoren, die von Karthago nach Rom gekommen waren, und in deren Dienst die Büßerinnen sich verzehrten. Celerinus konnte sicher sein, daß Lucian seiner Bitte willfahrte und einen Friedensbrief ausstellte. Die schwerere Aufgabe war, den bischofslosen Clerus in Karthago zur Anerkennung eines solchen Briefes zu gewinnen. Es gab nur einen Weg: es kam darauf an, diesen Clerus in seiner eigentümlichen Lage mit lebhaftem Bewußtsein seiner Hirtenpflichten zu erfüllen und den glühenden Eifer suchender und nachgehender Liebe in ihm zu entzünden, der dann nicht nur ein paar Einzelnen, sondern der Gesamtheit zu gute kam. Der römische Clerus mußte für den Plan gewonnen werden, auf den Clerus in Karthago in diesem Sinne einzuwirken, — und diesmal, nachdem man vorher wohl mit schwerem Herzen die erste Bitte des Celerinus abgeschlagen hatte, ließ man den Freund Novatians gewähren. Man gestattete dem feurigen Confessor, im Namen des Clerus nach Karthago zu schreiben. So entstand die Ep. 8, ein formloser, seinen Ursprung verratender Brief (*litterae, in quibus nec quis scripserit* [so Baluzius mit codd. *Io* und *MTJo*] *nec ad quos scriptum sit significanter expressum est* — urteilte Cyprian H. 489, 12); kein ruhiges, in den offiziellen Formen sich bewegendes Schreiben, wie die späteren, von Novatian verfaßten Briefe des Clerus an Cyprian (Epp. 30 u. 36), sondern der ungestüme Erguß eines tief ergriffenen Gemütes. *Didicimus secessisse benedictum Papatem Cyprianum* — das ist der Schmerz und die Klage des Schreibers. Wäre Cyprian an Ort und Stelle, bedurfte es nicht dieses Umwegs. Aber sein Entweichen — in solcher Zeit! — soll und darf das Werk der Liebe nicht hindern. ›Ihr habt nun Sorge zu tragen für die Gemeinde und müßt euch am meisten derer annehmen, die am meisten der Fürsorge bedürfen‹, so mahnt der Brief den Clerus. Der kasuelle Fall, der die ganze Action veranlaßt hat, bleibt im Hintergrunde stehen (H. 487, 6 u. 15; vgl. 488, 1 u. 2). Wenn der Clerus für das Ganze sorgt, hat auch der Einzelne davon Gewinn. Es müssen die allgemeinen Gesichtspunkte ihre Wirkung thun; der Clerus muß sich dessen bewußt werden, welch weittragende, über die Einzelgemeinde hinausgreifende Pflichten der Eifer für Gott ihm auferlegt. So klingen am Schluß des Briefes die höchsten Töne an. Einer für alle und alle für einen! ›Die ganze Gemeinde wacht mit höchster Sorge für alle, die den Namen des Herrn anrufen‹. Die Zusammengehörigkeit und Solidarität der ganzen Christenheit weiß der Schüler des ›Hirten des Hermas‹ zu ergreifendem Ausdruck zu bringen. Man begreift, daß ein solcher Brief die Wirkung übte, die er haben sollte. Man versteht, daß karthagische Presbyter die kirch-

liche Gemeinschaft mit denen aufnahmen, die Lucians umfassender Friedensbrief absolvierte. Man that den Schritt um so leichter und lieber, als ja Lucian die kirchliche Form wahrte und dem Bischof die letzte Entscheidung vorbehielt (Ep. 23; vgl. auch Ep. 22 c. 2, H. 535, 7). Aber freilich — die Form war zur Formalität herabgesunken. Wie die Dinge lagen, schien der Bischof zum Jasagen gezwungen zu sein. Eine Bewegung hob an, die zu schweren Verwicklungen führte. Aber Celerinus hatte die Absicht seines energischen Vorgehens erreicht. Die Cooperation der Briefe, die der Subdiakon Crementius nach Karthago gebracht hatte, war gelungen. Numeria und Candida genossen den Frieden, den Lucians Brief erteilte. Die Christenheit ist eine Gemeinde. Wer einmal absolviert war, trat wieder in die Gemeinschaft ein, mochte er sich nun in Karthago oder in Rom befinden.

Es ist eine reizvolle Aufgabe, von dem nun gewonnenen Verständnis des Anfangs an die weitere Entwicklung zu zeichnen. Die Aufgabe kann hier nicht gelöst werden. Zweierlei kam dem Cyprian sehr zu statten. Einmal die Anhänglichkeit wenigstens der Majorität des karthagischen Clerus, der ihn von allen Vorgängen im Laufenden unterhielt und sogar den merkwürdigen Brief von Rom (mit charakteristischen Randglossen verziert) ihm mitteilte. Sodann der Umstand, daß die beginnende Verwicklung nicht in prinzipiellen Differenzen ihren Grund hatte, sondern in einem rein kasuellen Anlaß wurzelte. Dadurch war von vornherein die Verständigung erleichtert. In einzelnen Personalfragen konnte man weitgehendes Entgegenkommen zeigen; das sieht man aus der Antwort Cyprians (Ep. 25) auf die Anfrage des Caldonius (Ep. 24). Mit dem Anliegen des Celerinus stand es im wesentlichen nicht anders als mit dem des Caldonius. So hat denn Cyprian in dem beginnenden Conflict mit meisterhafter Klugheit und Mäßigung die günstigen Momente der Lage benutzt. Er brauchte, um Lucian in seine Schranken zu weisen, nicht mit Celerinus zu brechen. Er lobt den einflußreichen Confessor, *quam sit moderatus et cautus et humilitate ac timore sectae nostrae verecundus* (H. 543, 8), und schiebt alle Schuld auf den Tölpel Lucian. Bald lernte man auch in Rom über die ›Flucht‹ Cyprians anders denken, der so kräftig von seinem Zufluchtsorte aus den Clerus und die Gemeinde leitete. Und vor allem stellte sich heraus, daß über die Behandlung der Gefallenen in Karthago und Rom prinzipielles Einverständnis herrschte. In solcher Lage war nach Erledigung des kasuellen Falles, der den Anstoß gegeben, die persönliche Verständigung leicht möglich. Die Ausführung im Einzelnen würde hier zu weit führen. Es wird sich indes hiebei das gewonnene Verständ-

nis der Ep. 8 erst recht bewähren. Manche Folgerung wird freilich hinwegfallen, die man bisher aus dem mißverstandenen Schreiben gezogen hat.

Bevor wir von Cyprian Abschied nehmen, möge noch eine erfreuliche Mittheilung hier stehen. In den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1871 Stück 14 forderte Paul de Lagarde in seiner bekannten Kritik der Cyprian-Ausgabe Hartels (vgl. auch Symmicta I p. 70) eine viel weitere Ausdehnung des Apparats und bemerkte dabei: ›Der Herausgeber scheint nur nach Einem von Goulart benutzten codex cuiusdam episcopi Achonensis Verlangen zu tragen (p. LXXXIV): ich habe zwar weder diesen Codex gesehen, noch die Ausgabe von Goulart, welche Schönemann I 124 nur in der Barberinischen Bibliothek zu Rom vorhanden weiß: doch bin ich im stande, einiges Nähere über die von Goulart benutzte Handschrift beizubringen‹. So dankenswert nun die folgenden Mitteilungen und Hinweise auch sind, so machen sie den Wunsch nach der Ausgabe Goularts doch erst recht rege. Um sie einzusehen, braucht man nicht nach Rom zu gehen. Durch einen seltsamen Zufall haben wir hier in Greifswald nicht ein, sondern zwei Exemplare dieser Ausgabe — eines verborgen und vergraben in der St. Nikolai-Kirchenbibliothek, ein zweites zu jedermanns Benutzung stehend in der kgl. Universitätsbibliothek. Der Titel des Foliobandes liest sich freilich zunächst so, daß man nur eine *editio ultima prioribus emendatior* der Ausgabe des Jacob Pamelius vor sich zu haben glaubt; Goularts Name steht nicht auf dem Titel, und nur der Schluß des Titelblattes *Excudebat Ioannes le Preux. MDXCIII* kündigt einen Genfer Druck an. Aber man braucht nur ein Blatt umzuwenden, so stößt man auf Goularts eingehende Dedicationsepistel und findet darin den Satz: *Vir doctissimus et frater in Domino charissimus, D. Ioannes Bovaeus, Ecclesiae Lausannensis minister, vetus manuscriptum exemplar Raimundi cuiusdam Episcopi Achonensis, epistolas et tractatus D. Cypriani continens, mihi liberaliter communicavit, et utendum fruendum dedit: quod cum excusis editionibus contuli diligenter et varias quasdam lectiones collegi.* Man findet denn nun auch durch den ganzen Band hindurch unter den zahlreichen, meist theologischen Ausführungen des gelehrten Schülers und Nachfolgers Bezas und energischen Anwaltes der Hugenotten von Zeit zu Zeit die Bemerkung: *Sic habet meus codex* und steht dann vor einer Variante des cod. Achonensis. Gerne würde ich nun zu den oben besprochenen Epp. 8, 21 und 22 Varianten mitteilen; aber auf S. 51 lesen wir in Bezug auf die letzten beiden Briefe: *In meo codice ut et aliae quaedam a Pamelio in aliis Ms. repertae non extant*; und das Gleiche wird auch von Ep. 8 gelten; wenigstens ist keine

einzige Variante angeführt. Es bestätigt sich hier das Gesetz der Ueberlieferungsgeschichte, daß diese drei Stücke eng verschwistert sind. Auch die Homilie adversus aleatores fehlte im cod. Achonensis. Von den Briefen findet man übrigens die hauptsächlichsten Varianten des cod. Ach. in der Ausgabe der Briefe Cyprians des Altdorfer Theologen L. Fr. Reinhart (Altdorfi 1681) angegeben; ich ziehe es daher vor, die Varianten zu einem oder dem anderen Tractate mitzuteilen, um einen vorläufigen Eindruck von der Eigentümlichkeit des Codex zu vermitteln, dessen Verwertung für die Textkritik Cyprians nun wohl bald einen jüngeren Gelehrten reizen wird. Es verdienten freilich auch Goularts ausgedehnte Excurse theologische Würdigung. Im berühmten vierten Kapitel der Schrift ›de catholicae ecclesiae unitate‹ stimmt der Codex mit dem gereinigten Text der Ausgabe Hartels überein (p. 212, 14— 213, 11). Kleine Varianten sind: 213, 3 *quod fuit et Petrus A* (= Achonensis), ebenso cod. *G* (Sangallensis 89, saec. IX). 213, 4 *ab unitate*] *ab uno A* solus. 213, 4 *Christi* om. *AV*. Zu der Verteidigungsschrift der Christen ›in schwungvoller Rede‹ (Krüger S. 178) ad Demetrianum macht Goulart die Bemerkung (S. 331): *Stilus Cypriani est elaboratior hoc libello: quaedam imitatus ex Tertull.* Die Lesarten des cod. *A* bestätigen den Text der Ausgabe Hartels p. 356, 24; die Interpunction in p. 358, 15 (*meus codex . . . interpunctionem ubique diligenter observat*); p. 359, 12 (*neque meus codex pronomen* vestri *adiecit*); Pamelius gibt an, daß vier Handschriften gegen den Text der Septuaginta lasen: ne misereatur vestri. Mit p. 359, 16 ist zu vergleichen: *Meus codex legit: Ecce id ipsum quale est, unde vobiscum maxime sermo est* etc. Statt flagitatis (p. 359, 24) *habet codex meus:* flagellatis. Der Text p. 362, 1 wird bestätigt: *Codex meus: Videbit* (Druckfehler für *videbis*) *sub manu nostra stare vinctos*; Manutius und Morelius lasen: *in manu nostra.* Zu p. 362, 15 bemerkt Goulart: *Recte M. S., ut et meus codex*, captivum corpus. P. 364, 5 las Manutius: valitudine musitamus; '*Manutii lectionem meus codex sequitur*' (musitamus *WRMB* und nun auch *A*). P. 366, 19 bestätigt die Handschrift die Weglassung von *ignis.* Lehrreich ist folgende Variante, die letzte für diesen Tractat. Die Stelle p. 366, 27 u. 367, 1—3 lautet: *Meus codex legit: Vadite, caedite et nolite misereri senioris aut iuvenis: et virgines et mulieres et parvulos interficite, ut perdeleantur.* Die Genetive *senioris aut iuvenis* standen ohne Zweifel in Cyprians Bibel (Ezech. 9, 6); dafür zeugen hier die codd. *WB* und nun auch *A*, ferner bei Anführung des Citates in den Testimonien (H. p. 90, 10) die codd. *LB*. Ob auch sonst der Text auf Grund des Achonensis verbessert werden kann, wird erst die zusammenhängende

Untersuchung lehren. Es fehlt der Handschrift nicht an singulären, sonst nirgends bezeugten Lesarten; z. B. finden wir auf S. 182 zu Ep. 63, 3 (H. 702, 16) die Bemerkung: *Codex meus legit: Invenimus enim et in Genesi circa Noe hoc idem sacramentum praecurrisse.* Das ist eine beachtenswerte Lesart statt *circa sacramentum Noe*, welche die Correctur *in Noe* (*Vv*) überflüssig macht; vgl. auch die Stellung in cod. *R*: *sacramentum circa Noe*. Doch es mögen der Beispiele hiermit genug sein.

In Bardenhewers Patrologie folgt auf Cyprian der Dichter Commodian, der jedenfalls nach Cyprian anzusetzen ist, weil er sich, wie schon erwähnt worden ist (S. 349), von dessen Testimoniensammlung abhängig erweist. Der nächste Paragraph (39) ist dann dem ältesten Exegeten der lateinischen Kirche, dem Bischof Victorinus von Pettau, gewidmet (vgl. Krüger § 93). Bei ihm verweilen wir wieder. Es ist von ihm ein von Hieronymus überarbeiteter Commentar zur Apokalypse erhalten, mit dessen Bearbeitung für das Wiener Corpus der lateinischen Kirchenväter der Verf. dieser Abhandlung beschäftigt ist. Es hat sich inzwischen herausgestellt, daß der Text des Commentars am reinsten in einer jungen Handschrift vorliegt (Vat. Ottobonianus 3288 A, saec. XV). Diese Handschrift allein hat den echten Schlußabschnitt des Commentars, eine von chiliastischen Anschauungen getränkte Ausführung, aufbewahrt, indes, wie die vorläufige Veröffentlichung zeigt (Theol. Literaturblatt 1895 Nr. 17), in sehr verderbtem Text. Man möchte, bevor die letzte Hand an die neue Ausgabe gelegt wird, noch eine weitere, bessere Handschrift vergleichen können, und dieser Wunsch hat einige Aussicht auf Erfüllung, seitdem Kattenbusch in dankenswerter Weise auf die Verwandtschaft zwischen dem Glaubensbekenntnisse des Patricius, des Apostels der Iren (vgl. über ihn Bardenhewer S. 570—571), und der im Apokalypsecommentar des Victorinus vorkommenden Symbolform aufmerksam gemacht hat (Das apostolische Symbol, erster Band, Leipzig 1894, S. 188. 212 ff. 395 ff.). Kattenbusch konnte nach dem ihm vorliegenden Material die Frage nicht sicher entscheiden, ob Patricius den Victorinus unmittelbar benützt hat. Man muß, wie sich zeigen wird, die Frage bejahen, und eben darauf gründet sich die Hoffnung, es möchte in den reichen Handschriftenschätzen Englands eine auf einen uralten Codex zurückgehende, wenn auch selber vielleicht junge Victorinus-Handschrift sich finden. Für das Wiener Unternehmen sind direkt nur die älteren Handschriften untersucht worden; die Patristiker jenseits des Kanals sind hiermit freundlich ersucht, den Schreiber dieser Zeilen im Suchen nach einer Victorinus-Handschrift in irgend einer Bibliothek der drei Reiche zu unter-

stützen, die, auf den echten Victorinustext zurückgehend, dem Cod. Ottob. ergänzend zur Seite tritt.

Für unseren Nachweis stellen wir die einander entsprechenden Abschnitte bei Victorinus und Patricius neben einander. Ich bezeichne bei Victorinus die editio princeps (Paris 1543) mit *p*, die Handschrift in der Bibliothek zu Troyes Nr. 895 mit *T*, und den erwähnten Ottob. 3288 A, der den ursprünglichen Text am reinsten bewahrt hat, mit *A*. Für Patricius benütze ich die Ausgabe in dem Werke: Councils and Ecclesiastical Documents relating to Great Britain and Ireland, Vol. II P. 2, p. 297, Oxford 1878. Ebendort findet man auf p. 296 die Angabe der benutzten Handschriften.

Victorinus

Mensura autem fidei est (*A*, filii Dei *Tp*) *mandatum Domini nostri, patrem confiteri omnipotentem, ut didicimus* (*A*, Dicimus *Tp pro duobus vocabulis*) *et huius filium* (Dominum nostrum Iesum *add. A*) *Christum ante originem saeculi spiritaliter* (*A*, spiritualem *Tp*) *apud patrem genitum, hominem factum et morte devicta in caelis* (*AT*, caelos *p*) *cum corpore a patre receptum, effudisse spiritum sanctum, donum et pignus immortalitatis: hunc per prophetas praedicatum, hunc per legem conscriptum, hunc per* (*A*, esse *Tp*) *manum Dei et per* (*om. Tp*) *verbum patris et conditorem orbis. Haec est arundo et mensura fidei, ut nemo adoret* (ad *add. A*) *aram sanctam, nisi qui hanc fidem* (haec *A pro duobus vocabulis*) *confitetur* (Dominum et Christum eius *add. A*).

Patricius

. . . confiteri mirabilia eius . . . quia non est alius Deus . . . praeter Deum patrem ingenitum . . . omnia tenentem, ut dicimus, et huius (codd. $CF_1 F_3$) filium Iesum Christum . . . ante originem saeculi spiritualiter apud patrem inenarrabiliter genitum . . . hominem factum (et) morte devicta in caelis ad patrem receptum . . . et effudit in vobis abunde spiritum sanctum, donum et pignus immortalitatis:

qui facit credentes ac oboedientes ut sint filii Dei et coheredes Christi, quem confitemur et adoramus, unum Deum in trinitate sacri nominis.

Zwei Beobachtungen stellen es fest, daß das Bekenntnis des Patricius unmittelbar von Victorinus abhängt. Die einführende Formel *ut didicimus*, mit der auf eine tradierte Symbolform hingewiesen wird, tritt bei Patricius genau an derselben Stelle auf, wie bei Victorinus: am Schluß des Bekenntnisses zum Vater, vor dem Uebergang zum Christusbekenntnisse. Die spätere Ueberlieferung hat in beiden Texten das nicht mehr verstandene *didicimus* in *dicimus* ge-

ändert, vgl. einerseits *Tp*, andererseits die Handschriften der Confessio Patricii (ein Codex, F_1, liest: *diximus*). Das zweite Merkmal ist die eigenartige Uebersetzung von *κανὼν τῆς πίστεως* mit *mensura fidei* (am Anfang und gegen den Schluß des Victorinus-Abschnittes). Die stehende Wendung war *regula fidei*, wohl auch *regula et forma* (*τύπος*), später *ordo ecclesiasticus, consuetudo ecclesiastica* u. s. w. Die Uebersetzung *mensura* haftet an Apoc. 11, 1 (vgl. mit c. 21, 15 *habebat arundinem auream ad mensuram* afrikanische Bibel bei Primasius, *habebat mensuram arundineam auream* Vulg.) und an der Auslegung, welche Victorinus der Stelle gibt: *haec est arundo et mensura fidei.* Blättert man nun aber in der Confessio Patricii weiter, so stößt man (a. a. O. S. 300) auf den Satz: *In mensura itaque fidei Trinitatis oportet distinguere* etc. So einfach diese Wendung sich erklärt, wenn man Bekanntschaft des Patricius mit dem Victorinus-Commentar annimmt, so unerklärlich bleibt der Ausdruck, wenn man von dieser Beziehung absieht. Im Verein mit der vorhin beobachteten Uebereinstimmung dürfte diese singuläre Formel die Abhängigkeit des Patricius von Victorinus beweisen — oder, wenn man die Echtheit der Confessio anzweifeln sollte (vgl. J. von Pflugk-Harttung, Die Schriften St. Patricks, Neue Heidelberger Jahrbücher, Bd. III (1893), S. 71 ff.) jedenfalls die Abhängigkeit des dann unbekannten Verfassers der Confessio S. Patricii. Wir können die Echtheitsfrage auf sich beruhen lassen. Bei erneuter Untersuchung wird auch die neu gewonnene Erkenntnis in Betracht zu ziehen sein, daß der Verfasser der Confessio den Victorinus-Commentar gekannt und benutzt hat. Es mag nun fraglich sein, ob dies von Patricius selbst ausgesagt werden kann; es mag die Confessio späteren Ursprungs sein — jedenfalls ist der Verfasser auf dem Boden der Inselreiche zu suchen. Nur darauf kommt es uns hier an. Man hat jenseits des Kanals frühzeitig den Victorinus gekannt. Möge die darauf gebaute Hoffnung, daß eine Handschrift der guten Sorte sich dort wird finden lassen, in baldige Erfüllung gehen! Den Prüfstein für jede Handschrift wird die Frage bilden, ob der echte chiliastische Schlußabschnitt des Commentars (Theol. Literaturblatt 1895 Nr. 17) in ihr enthalten ist.

Indem wir von Cyprian und Victorinus zu Augustin fortschreiten, kommen wir in ein Gebiet, das Krügers Grundriß nicht mehr beschreibt, so daß wir es hier mit Bardenhewer allein zu thun haben. Gerade die Teile seines Buches, die über die ersten drei Jahrhunderte hinausführen, (S. 216—620, also zwei Drittel des Werkes), sind doppelten Dankes wert. Es fehlt an zusammenfassenden Werken über das vierte bis siebente Jahrhundert. Um so dankbarer nimmt

man ein so gründlich gearbeitetes Buch, das so sorgfältig alle wichtigere Literatur verzeichnet, immer und immer wieder zur Hand. Es steht zu erwarten, daß der Schlußteil der Geschichte der römischen Literatur von Martin Schanz, dessen Werk durch eingehende Inhaltsanalysen und Charakteristiken sich auszeichnet, in seiner Weise und auf seinem Gebiete ebenbürtig zur Seite tritt. Aber Bardenhewer führt eben auch in die griechischen, syrischen und armenischen Schriftsteller ein und verdient darum den vollen Dank aller, die einen kundigen Führer durch ein so reiches und weites Gebiet zu schätzen wissen. Im einzelnen ist freilich noch manches zu bessern. Es soll ein Zeichen meines Dankes sein, wenn ich einen oder zwei Sätze aus dem über Augustinus Gesagten herausgreife und meine Bedenken geltend mache. Wir lesen auf S. 459: ›Augustinus konnte griechische Texte lesen und verstehen, wenn auch nicht ohne Anstrengung und ohne Zeitaufwand. Im allgemeinen bedient er sich einer lateinischen Bibelübersetzung, meist der seit alter Zeit in Afrika gebräuchlichen (Itala), aber auch schon der von Hieronymus gefertigten (Vulgata)‹. In diesem Satz stecken zwei Irrtümer. Die seit alter Zeit (d. h. für uns erkennbar seit Cyprian) in Afrika gebräuchliche Uebersetzung hat niemals Itala geheißen und sollte nie so genannt werden. Die Bibel Cyprians gebraucht nun aber Augustinus ›meist‹ gerade nicht; ein vor Augen liegendes Beispiel ist der Apokalypsetext Augustins in seinem Werk de civitate Dei, der sich von dem Texte der alten afrikanischen Bibel erheblich unterscheidet (vgl. meine Ausgabe in Zahns Forschungen zur Gesch. des n.t. Kanons, IV S. 76 und 162). Ein verwandter Irrtum befindet sich auf S. 458. Hier wird von Augustins Locutionum libri septem behauptet, die Schrift wolle ungebräuchliche Ausdrücke oder Wendungen des lateinischen Bibeltextes erläutern. Es handelt sich vielmehr um die Eigentümlichkeiten (*idiomata*) des griechischen Bibeltextes. Doch dieser Irrtum ist so eingerostet, daß er einer eingehenderen Widerlegung bedarf. Weder der Herausgeber der Schrift im Wiener Corpus, Josef Zycha (vol. XXVIII, Sectio III, pars II, p. 507—629), noch die scharfen Kritiker, die sein Editionsverfahren angegriffen haben, sind sich darüber klar geworden, was eigentlich der Ausgangspunkt der jeweiligen Bemerkungen Augustins ist. Auch in Zychas ›Bemerkungen zur Italafrage‹ (Eranos Vindobonensis, Wien 1893, S. 177—184) ist, so Richtiges dort zum Teil betont wird, der Kernpunkt der Frage nicht getroffen.

Augustins Untersuchungen tragen die Ueberschrift: *Locutiones scripturarum, quae videntur secundum proprietates (quae idiomata graece vocantur) linguae hebraicae vel graecae* (Z. 507, 5). ›Redewendungen

der Schriften, welche zu Tage treten gemäß den Eigentümlichkeiten (Idiomata) der hebräischen oder griechischen Sprache‹. Es war so uneben nicht, daß die Benediktiner in ihrer Ausgabe bei jeder Schrift Augustins den betreffenden Abschnitt seiner Retractationes voranstellten. Wir lesen dort (lib. II c. 54): ›Vieles ist in den heiligen Schriften dunkel, das deutlich wird, sobald man die Art der Rede erkennt. Deshalb muß man ein und dieselbe Redewendung da verstehen lernen, wo der Gedanke klar liegt, damit die gewonnene Erkenntnis auch an dunkeln Stellen zu statten komme und sie dem Verständnis des Lesers erschließe‹. Was erwartet man nach dieser Ankündigung? Einen Einblick in die Besonderheiten der griechischen und hebräischen Bibelsprache, den die Leser am raschesten gewinnen, wenn man ihnen das biblische Idiom in wortwörtlicher Uebersetzung vorführt. Als erstes Beispiel stehen da die Worte aus Gen. 1, 14: *Et dividant inter medium diei et inter medium noctis.* Kein Wort der Erklärung steht dabei, und es bedarf auch keines solchen. Nichts liegt ferner als die Annahme, als citiere hier Augustin eine bestimmte lateinische Uebersetzung oder, wie Zycha sich ausdrückt (a. a. O. S. 181), als bespreche er die einzelnen Stellen seiner Itala unter steter Vergleichung des griechischen Codex. Welchen lateinischen Text Augustin bei dieser Stelle der Auslegung zu grunde legte, wissen wir aus der Schrift de Genesi ad litteram (Z. 51, 11): *et ut dividant inter diem et noctem.* Aber es gab überhaupt keine lateinische Bibel, die so gelesen hätte, wie die wortwörtliche Uebersetzung lautet. Um so lehrreicher ist dies erste Beispiel an inhaltlich völlig klarer Stelle für die Erkenntnis der griechischen Redewendung: *ἀνὰ μέσον τῆς ἡμέρας καὶ ἀνὰ μέσον τῆς νυκτός.* Augustin gibt weiterhin noch mehr Beispiele, bis er zu Gen. 13, 7 (Z. 514, 11) bemerkt, er werde nun diese Wendung nicht mehr citieren: *ipsa* (d. h. ein und dieselbe) *est enim per omnia in graeca scriptura, ubi tale aliquid dicitur.* Vom griechischen Text geht er aus, oder wie er zu Josua 8, 18 (Z. 616, 13) mit deutlichen Worten sagt: *secundum Septuaginta interpretes . . ista tractamus.* Wie seltsam hat man diese Worte mißverstanden, wenn man ihnen den Sinn gab, als stünde da: *secundum Italam comparatam cum Septuaginta interpretibus*!

Sollte jemand noch zweifeln, so könnte ihn das vierte Beispiel, Gen. 2, 5 (Z. 507, 17), eines Besseren belehren: *Et homo non erat operari terram* (= *καὶ ἄνθρωπος οὐκ ἦν ἐργάζεσθαι τὴν γῆν*): *quod latini codices habent*: *qui operaretur terram.* Wenn Augustin mehrere lateinische Bibeln vergleicht, unterscheidet er *multi, nonnulli, plures, plurimi codices latini*; wenn er hier dagegen einfach von den latei-

nischen Codices redet, so stellt er die lateinische Bibel in Gegensatz zu griechischen. Die Kraft des griechischen Infinitivs tritt hier zu Tage an einer inhaltlich völlig klaren Stelle; dies Beispiel soll der Leser lateinischer Bibeln im Gedächtnis behalten, um an dunkeln Stellen seiner Bibel, wo ihm ein Infinitiv aufstößt, sich zu fragen, ob nicht ein Gräcismus vorliege. So dienen die offenkundigen Gräcismen des LXX-Textes, welche Augustin vorführt, auch wo die lateinischen Bibeln sie vermeiden, dazu, die versteckten Stellen zu verstehen, an welchen der Gräcismus in der lateinischen Uebersetzung nachklingt. Nun verstehen wir das zwölfte Beispiel, Gen. 4, 2 (Z. 509, 13): *Et adposuit parere fratrem eius Abel. locutio est frequens in scripturis: adposuit dicere.* Merkte sich dies der Leser, so konnte ihm eine Stelle wie Psalm 9, 39 (= 10, 18): *ut non apponat ultra magnificare se homo super terram* keine Schwierigkeit bereiten; diese Worte las man so bei Augustin (vgl. Lagarde, Probe einer neuen Ausgabe der lat. Uebersetzungen des A. T., Göttingen 1885, S. 25).

Ueber das achte Beispiel ist im Literarischen Centralblatt 1894 S. 1146, 1518 u. 1520 ein heftiger Kampf geführt worden; keiner der beiden Kämpfer hat das Richtige getroffen. Augustin übersetzt hier Gen. 3, 1 (Z. 508, 11) mit den Worten: *Serpens erat prudentissimus omnium bestiarum.* In diesen Worten liegt ein Gräcismus, der in einen Teil der lateinischen Bibeln eingedrungen ist, wie der Zusatz besagt: *quod multi latini habent.* Worin liegt der Gräcismus? Im Gebrauch des Superlativs, wie denn bei Augustin selber an anderer Stelle (Z. 332, 11) die Variante vorliegt: *prudentior* (cod. *S*) *omnium bestiarum* oder auch *sapientior omnium bestiarum* (De Genesi contra Manichaeos lib. 2 c. 2, Migne 34, 196 — ebenso Lucifer, Corpus Script. Lat. vol. XIV p. 204, 10); in der Vulgata ist der Ausdruck völlig geglättet und latinisiert: *callidior cunctis animantibus terrae.* Es konnte scheinen, als ob der Unterschied von *prudentissimus* und *sapientissimus* hier in Frage käme, aber Augustin wechselt ja selbst zwischen beiden Worten, wenn er auch *prudentissimus* vorzieht (so in der Schrift contra Gaudentium lib. I c. 5, Migne 43, 709); er sagt ausdrücklich, daß man beide Worte in übertragenem Sinn nehmen müsse (Z. 335, 24: *translato enim verbo dictum est 'prudentissimus' vel sicut plures latini codices habent 'sapientissimus', non proprio, quo in bonum accipi sapientia solet* etc.). Nicht um den synonymen Unterschied von *prudens* und *sapiens* handelt es sich in den Locutiones, sondern um Gräcismen. Zu völliger Bestätigung dient die weitere Ausführung in der Schrift de Genesi ad litteram (Z. 336, 14 ff.); hier treten den *multi latini*, welche *prudentissimus*, und den *plures latini*, welche *sapientissimus* lesen, *plerique codices* zur Seite, in denen frei

nach dem Sinn, aber ad usum latinae locutionis mit Anwendung des deutlichen Wortes *astutus* übersetzt war: *astutior omnibus bestiis*. Diesem Sachverhalt entspricht die Bemerkung, welche Augustin an unserer Stelle zur Bezeichnung des Gräcismus beifügt: *σοφώτατος enim in graeco scriptum est, non σοφώτερος*. So wird zu lesen sein statt des korrupten Textes: *sofrotatos enim in graeco scriptum est, non sofotatos*. Die übliche Konjektur *φρονιμώτατος* (statt *sofrotatos*) ist ganz willkürlich; auch mit dem Vorschlage Sabatiers (Bibliorum sacrorum latinae versiones antiquae zu der Stelle), *σωφρονέστατος* für *sofrotatos* einzusetzen, vermag ich nichts anzufangen. Denn würde es so heißen, so wäre kein Gräcismus, keine *locutio* mehr vorhanden, sondern die *plures latini*, welche *sapientissimus* lasen, wären der nachlässigen Uebersetzung beschuldigt. Davon ist aber hier nicht die Rede, sondern von einem Gräcismus, der vorliegt, gleichviel ob die Uebersetzung *prudentissimus* oder *sapientissimus* lautete. Wir lernen übrigens aus der Stelle, daß in den LXX-Handschriften, welche den lateinischen Bibeln zu Grunde lagen, *σοφώτατος* stand und nicht *φρονιμώτατος*, wie unsere Handschriften einstimmig überliefern, von denen eine — merkwürdig genug — den anstößigen Superlativ vermeidet (*φρονιμώτε*[*ρος*] cod. D = Cottonianus Geneseos, nach Swetes Ausgabe). Sollte die lateinische Bibel auf die Lesarten dieser Handschrift Einfluß geübt haben?

Einen ähnlichen Fall griechischen Gebrauchs des Superlativs an Stelle des vom lateinischen Sprachgefühl geforderten Komparativs bespricht Augustin zu Deuteron. 24, 2. 3 (Z. 609, 12). Die Worte lauten: ›*Et abiens fuerit viro alteri et oderit eam vir novissimus*. Notandum ex duobus posteriorem novissimum dici: talis locutio est et in evangelio, quando quaeritur ex duobus fratribus, quis eorum fecerit voluntatem patris, et respondetur *novissimus*, cum duo fuerint‹. In der verglichenen Stelle Math. 21, 31 las Augustin *ὁ ἔσχατος* (vgl. den Apparat in Tischendorfs Octava maior); der im Superlativ liegende Gräcismus ist in die lateinischen Bibeln übergegangen.

Wenn man zu weiteren Beispielen übergeht, merkt man, daß Augustin die Abwechslung liebte. Er verfährt nicht immer in der geschilderten Weise, daß er einen Gräcismus durch wortwörtliche Uebersetzung in deutliches Licht stellt — er geht oft auch von den lateinischen Bibeln oder von einer Vergleichung mehrerer Uebersetzungsversuche aus, um dann den Gräcismus zu besprechen, den er hervorheben will. Aber immer hat er den praktischen Zweck vor Augen, auf Grundlage der LXX eine proprietas linguae graecae zu beleuchten. Hätte sich der Herausgeber diesen Sachverhalt klar gemacht, so hätte er uns freilich mit den Verschlimmbesserungen ver-

schont, die er an einigen Stellen vorgenommen hat. Ich will das an dem auffallendsten Beispiele darthun. Zu Levit. 20, 17 lesen wir in der Benedictiner-Ausgabe: *Quicumque acceperit sororem suam ex patre suo aut ex matre sua et viderit turpitudinem eius et ipsa viderit turpitudinem eius: turpitudinem sororis suae revelavit, peccatum suum accipient: peccatum posuit pro poena peccati.* Alles Gewicht ruht auf dem Schlusse der Periode. Augustin gibt den LXX-Text, der ihm vorlag, mit den Worten wieder: *peccatum suum accipient* (er las also *ἁμαρτίαν αὐτῶν κομιοῦνται*, wie in der Textrevision Lucians stand — Lagardes Ausgabe S. 114), findet in den Worten eine proprietas linguae graecae und stellt diese mit der Bemerkung fest, daß Sünde hier für Sündenstrafe stehe. Weiter ist aus der Stelle nichts zu entnehmen. Aber Zycha hält den ganzen Abschnitt für ein Stück der ›Itala‹ Augustins, findet einen Paralleltext in den Quaestiones de Levitico (Corp. Script. Lat. XXVIII, Sectio III, pars III, p. 299, 14 ff.) und konformiert nun in unzulässiger Weise die beiden Texte. Aus den Quaestiones entnimmt er den Satz: *inproperium est; exterminabuntur in conspectu generis sui* und stellt ihn in die Locutiones (p. 578, 25); diesen entlehnt er den Satz: *et ipsa viderit turpitudinem eius* und verwendet ihn zur Ausbesserung der Quaestiones — und am schlimmsten fährt dabei der Schlußsatz der Periode. Im lateinischen Bibeltext, dem Augustin in den Quaestiones folgte, standen die Worte: *peccatum accipient*, welche dem gewöhnlichen LXX-Texte (*ἁμαρτίαν κομιοῦνται*) entsprechen. Auf Grund dieses Textes schließt der Herausgeber, sowohl dort (ein paar Zeilen später) wie hier das charakteristische *suum* bei *peccatum* in Klammern, während eben die Eigentümlichkeit des griechischen Textes, den Augustin las, darin bestand, *αὐτῶν* hinzuzufügen, und Augustin durch seine Uebersetzung auch diese Eigentümlichkeit vor Augen stellte.

Die ganze Frage, von der wir reden, dürfte spruchreif sein. Ich stelle die Sätze fest: 1) Die Locutiones Augustins sind in allen den Stellen, in denen eine proprietas linguae graecae zur Sprache kommt, außerordentlich lehrreich für die Reconstruction des LXX-Textes, den Augustin benutzte; er übersetzte wörtlich die betreffenden Stellen, um auf diese Weise die Gräcismen zu veranschaulichen. 2) Während diese Stellen für die Erkenntnis der lateinischen Bibeln, die damals umliefen, direkt nichts austragen, sind dagegen hiefür höchst bedeutungsvoll alle Citate Augustins aus den *quidam*, *multi*, *nonnulli*, *plures*, *plurimi codices latini*. Die Citate sind mit den außerdem bekannten Texten zu vergleichen, und die Frage ist zu untersuchen, ob bestimmte Gruppen (wie die altafrikanische Bibel Cyprians und die lateinische Bibel des Hieronymus) in erkennbarer Un-

terscheidung hervortreten oder von Augustin mit gleichmäßiger Einführung hervorgehoben werden.

Zum ersten Punkt noch eine Bemerkung. Es ist uns vorhin, zu Levit. 20, 17, eine deutliche Berührung des von Augustin übersetzten griechischen Textes mit der Textrevision Lucians entgegengetreten (vgl. über diese Bardenhewer S. 163 und 164, Krüger § 79). Diese Berührung kann durch eine Reihe von Beispielen belegt werden; auf einen Teil derselben hat Zycha aufmerksam gemacht (Eranos Vindobonensis, 1893, S. 182—184). Diese Beispiele lassen sich noch vermehren. An anderen Stellen jedoch vermeidet der Text Augustins die Eigentümlichkeit der Revision Lucians (z. B. Gen. 28, 4 bei den Worten Isaaks zu Jakob, wo der übliche Text lautet: *καὶ δῴη σοι τὴν εὐλογίαν Ἀβραὰμ τοῦ πατρός σου* — so auch Augustin Z. 522, 17 — während Lucian liest: *τοῦ πατρός μου*). Nicht selten trifft Augustins Text mit Besonderheiten des cod. Alexandrinus (*A*) und des cod. Ambrosianus (*F*) zusammen; z. B. Exod. 3, 12 in den Worten *εἶπεν δέ· ὅτι ἔσομαι μετὰ σοῦ* (unter Weglassung des Zusatzes nach *δέ*: *ὁ θεὸς Μωυσεῖ λέγων*) oder Deut. 6, 12 in Hinzufügung der Worte: ›*πλατυνθῇ ἡ καρδία σου καί*‹ (vgl. Z. 542, 18 und 603, 26) oder Exod. 24, 10: *οὗ εἱστήκει ἐκεῖ ὁ θεὸς τοῦ Ἰσραήλ* = *ubi steterat ibi deus Israhel* (Z. 561, 15). Augustin bemerkt hiezu: *'ubi steterat' posset sufficere, sed hebraicae dicuntur istae locutiones.* Wieder anderwärts berührt sich der codex graecus Augustins mit Lesarten des cod. Cottonianus (*D*), so an der Stelle Gen. 7, 4 *ἀνάστασιν* (Z. 510, 16; das Wort *ἐξανάστασις*, von dem ausdrücklich gesagt wird, daß es hier nicht stehe, bietet Lucian). Endlich treten singuläre Lesarten zu Tage, die wir aus keiner anderen Ueberlieferung kennen; so Gen. 3, 1 *σοφώτατος*. Wir erhalten die Vorstellung eines mannigfach gemischten Textes, dessen genauere Umrisse nur durch nähere Untersuchung gewonnen werden können.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß Augustin Hebraismen nicht durch eigene Kenntnis der hebräischen Sprache, sondern durch Rückschlüsse oder Analogieschlüsse entdeckte. Wenn es Gen. 8, 9 heißt: *et extendit manum suam*, während doch das einfache *manum* genügen würde, fügt er die Bemerkung hinzu: *locutio est, quam propterea hebraeam puto, quia et punicae linguae familiarissima est, in qua multa invenimus hebraeis verbis consonantia* (Z. 511, 26). Dadurch wird der Satz Bardenhewers bestätigt (S. 459): ›Das Hebräische ist Augustinus fremd geblieben‹.

Bei der Besprechung der Theologie Augustins überschreitet Bardenhewer das Gebiet der Patristik und greift in die Aufgabe der Dogmengeschichte und Symbolik über, wenn er die Behauptung aus-

spricht, die Reformatoren des sechszehnten Jahrhundert (sowie Bajus und Jansenius) hätten für die Lehre, die natürlichen sittlichen Kräfte seien im gefallenen Menschen erstorben oder erloschen, mit Vorliebe (aber, wie dann zu zeigen versucht wird, mit Unrecht) die Autorität Augustins angerufen (S. 468). Der Satz ist in einer neuen Auflage zu streichen. Die Augsburger Konfession hat im achtzehnten Artikel genau wie Augustin dem Menschen den freien Willen, ›äußerlich ehrbar zu leben und zu wählen unter den Dingen, so die Vernunft begreift‹ vorbehalten, ihm aber gleich jenem die Fähigkeit abgesprochen, aus eigener Vernunft und Kraft zu Gott zu kommen und ihm gefällig zu werden. Die Berufung auf Augustins ›ganzes Buch de spiritu et littera‹ im zwanzigsten Artikel besteht vollkommen zu Recht, und auch die zum achtzehnten Artikel angezogene Stelle aus dem dritten Buche Hypognosticon (von Marius Mercator? B. S. 479) enthält echt augustinische Gedanken. Aber die ganze Frage gehört nicht in das Gebiet der Patristik.

Augustin wirkt fort wie kein anderer unter den Kirchenvätern. Seinen Spuren begegnet man auf Schritt und Tritt in der ganzen späteren Bildung des Abendlandes, und zwar nicht nur in der religiösen, sondern auch in der weltlichen Bildung. Ich will mit einem merkwürdigen Beispiel schließen. Als Goethe die Materialien zu seiner ›Geschichte der Farbenlehre‹ sammelte, trug er in seine Collectaneen aus Augustin die Sätze ein: ›Wenn wir eine Zeit lang irgend ein Licht anschauen und sodann die Augen schließen, so schweben vor unserm Blick gewisse leuchtende Farben, die sich verschiedentlich verändern und nach und nach weniger glänzen, bis sie zuletzt gänzlich verschwinden. Diese können wir für das Ueberbleibende jener Form halten, welche in dem Sinn erregt ward, indem wir das leuchtende Bild erblickten‹. (Vollständige Ausgabe letzter Hand, 53. Bd., 1833, S. 109). Wo steht die Stelle? Eine Mitteilung Carl Weymans, die auf den Augustinkenner P. Odilo Rottmanner zurückgeht, stellt fest, daß die Worte — ›dem nach Umfang wie nach Inhalt hervorragendsten dogmatischen Werke Augustins‹ (B. S. 451), den Büchern de trinitate, entnommen sind. Augustin bemüht sich vom neunten bis fünfzehnten Buch, im inneren und äußeren Menschen Bilder der Dreieinigkeit aufzusuchen, und in diesem Zusammenhang, bei der Zerlegung des komplizierten Sehvorgangs in seine Teile, bemerkt er (de trinitate lib. XI c. 2 § 4, in der Mauriner Ausgabe tom. VIII p. 902): ›Plerumque cum diuscule adtenderimus quaeque luminaria et deinde oculos clauserimus, quasi versantur in conspectu quidam lucidi colores varie sese commutantes et minus minusque fulgentes, donec omnino desistant: quos intelligendum est

reliquias esse formae illius quae facta erat in sensu, cum corpus lucidum videretur«. Man mag das Weitere an Ort und Stelle nachlesen [1]).

Greifswald. Johannes Haußleiter.

Eberhart Windeckes Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds. Zum ersten Male vollständig herausgegeben von W. Altmann. Berlin 1893, R. Gaertners Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder. XLVIII, 592 S. 8. Preis 28 Mark.

Wyss, A., Eberhard Windecks Buch vom Kaiser Sigmund und seine Ueberlieferung. Aus dem »Centralblatt für Bibliothekswesen« XI, S. 433 bis 483 besonders abgedruckt. Leipzig, Otto Harrassowitz, 1894. 51 S. 8.

Schon geraume Zeit liegt das Kaiser Sigmund-Buch von Eberhard Windeck in der Ausgabe Altmanns vor, der ohne ausreichende Gründe Namen und Titel geändert hat. Aus lebhaftem Interesse für Eberhard Windeck und sein Werk übernahm ich mit großer Bereitwilligkeit die Besprechung für die Göttingischen gelehrten Anzeigen, aber schon die erste Durchsicht der Ausgabe machte mich anderes Sinnes. So kam es, daß ich, mit zusagenderen Arbeiten beschäftigt, die Besprechung der Ausgabe so lange als möglich verschob, in der stillen Hoffnung, A. werde durch »Neue Studien« selbst die Irrtümer seiner »Studien« und die Fehler seiner Ausgabe zu berichtigen suchen. Anlaß dazu bot ihm ja, abgesehen von der Schrift, die oben an zweiter Stelle genannt ist, der Anhang seiner eigenen Ausgabe. Da es nicht geschehen, muß ich notgedrungen mein der Redaktion gegebenes Wort einlösen.

Ich verfahre dabei ganz objektiv, ohne jede Rücksichtnahme auf meine eigene Abhandlung über die Ueberlieferung des Windeckwerkes, Göttinger Nachrichten, 1887, 522 fgg. Ich lasse die Thatsachen selbst reden. Gleich beim Beginn meiner Arbeit erkannte ich, daß ich die Hannoversche Handschrift (= *H*) dabei überall einsehen müsse, da A.s Angaben über sie mich nicht befriedigten. In der liberalsten Weise wurde mir die Handschrift von dem Leiter der kgl. Bibliothek zu Hannover, Herrn Geh. Rat Dr. Bodemann, zur Verfügung gestellt, und der Direktor der hiesigen Universitätsbibliothek, Herr Prof. Dr. Gilbert, wußte mir die Benutzung in liebenswürdigster Weise zu erleichtern. Ich bleibe ihnen dafür zu herzlichem Danke verpflichtet.

Sehen wir zunächst, wie die nur in *H* überlieferten Stücke in

1) Von dieser Anzeige ist im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin eine Separatausgabe erschienen.

der Ausgabe behandelt worden. S. 346 liest man: *also gar wunderlich stund iz in der cristenheit mit vil bosen sachen und furnemen idel geidekeit und bescheit, das iz nit wonder were, das got die welt hette vergen laßin.* Nach *furnemen* ist zunächst ein Komma zu setzen. Man achte auf die Vorliebe für den zweigliedrigen Ausdruck, *sachen und furnemen* wird ebenso durch *bosen* charakterisiert, wie die beiden folgenden Substantive durch *idel.* Da es keine tadelnde Bedeutung hat, muß der Tadel ebenso durch das zweite Wort wie durch *geidekeit* ausgedrückt werden. *bescheit* ist unmöglich, in *H* steht aber auch ganz deutlich das richtige *boſheit.* In demselben Abschnitt steigt der Rhein so sehr, daß man *nothin fur den burn fur. nothin* steht nur in der Ausgabe, *H* hat wiederum das ganz unanstößige *mit nochin*, d. h. mit Nachen. Aus der formelhaften Verbindung *rede und schiden* in *H*, (= ritten und schieden) macht die Ausgabe *rede* (= Räte): *und schiden*, S. 346, 8. Statt des leicht verderbten *ubermid* von *H* liest die Ausgabe S. 346, 11 *ubermud*, während *ubernid* als das Bezeichnendere sich empfahl. An allen diesen Stellen war in meinen Mitteilungen aus *H* a. a. O. S. 539 das Richtige zu lesen.

Dieselbe Unzuverlässigkeit *H* gegenüber verrät sich in den ungemein zahlreichen falschen, ungenauen und unvollständigen Angaben der Lesarten dieser Handschrift. Beispiele der Art führe ich hier nicht an, sie stellen sich im weiteren Verlaufe dieser Besprechung ganz von selbst ein. Diese Ungenauigkeit zeigt sich auch im großen. S. 44 versichert A., das Kapitel XLIII sei nur durch V^2 in deutscher Uebersetzung überliefert. Fehlte dieser Abschnitt wirklich in *H*, so würde das bei der Beurteilung der Mehrpartien von V^2 sehr ins Gewicht fallen. Thatsächlich steht er in *H* und zwar auf der Rückseite des zweiten und auf der Vorderseite des dritten Blattes, f. 16^b und f. 17^a. Die Fassung in *H* ist ursprünglicher und vollständiger als die in V^2, sie lautet, buchstäblich [1]) genau, nur mit Auflösung der sicheren Abkürzungen:

Wyr außprechen (= *aussprechen*) *lobenn etc. also vor etc. der hochmeister vnnd der ordenn der Crutziger zu prußen sollenn gebenn vnnd gelten schuldig Seinn vnd ſullen dem vorgenanten* || *Edelnn Konig von polann wider pawenn die veste slottrienn* (auf dem 2. Teil dieses Wortes ein Compendium) *genanten vnnd funffvnndtzwentzig Tusennt gulden goldes vngerischer gulden jnne wendig zwein jarenn die zukunfftig seinn die helfft* (verbessert von derselben Hand aus *hefft*) *vff Sanct jorgenn tag dar zu kunfftiy vnnd die ander helffte des Selbenn tages des andernn jarres darnach volgelt.*

1) Nur hier gebe ich genau die Schreibart von *H*, sonst vereinfache ich sie in üblicher Weise.

Man vergleiche die Fassung mit der A.s. Auf Kleinigkeiten gehe ich hier nicht ein, ich bemerke nur, daß man nach Anleitung des lateinischen Originals bei Dogiel Cod. dipl. Poloniae IV S. 106 folgende Verbesserungen vornehmen muß: vor *goldes* ist wol *guden* zu schreiben, der Schreiber der Vorlage von *H* und von V^2 übersah es, deshalb ließ V^2 *gulden goldes* ganz aus. Ebenso stand schon in der Vorlage beider Handschriften *vnnd* vor der Zahlenangabe, A. streicht es ohne weiteres, es ist aber nur verderbt aus dem richtigen *vmb*, das an seine Stelle treten muß. Sie sollen das Geld nämlich geben *pro reparatione Castri Slotoriae.* Hier hatte der deutsche Uebersetzer also nicht ungeschickt geändert. Wenn das Abkürzungszeichen hinter *genant* nicht versehentlich gesetzt ist, dürfte zu lesen sein: *die Slottorien genanten veste.* Jedenfalls ist *volgelt* am Ende verschrieben für *volgent* (*anni subsequentis*). Daß *die helft*, *die ander helft* von *H* in V^2 zu *die halben*, *die andern halben* (*medietatem*) geworden, entspricht der Thatsache, daß für *die helft* in Luthers Septemberbibel oberdeutsche Nachdrucke *das halb*, *die halbe*, *der halbe teil*, *das halbe teil* setzten, und beweist, daß V^2 auch im Wortschatz willkürlich ändert, ihrem Straßburger Ursprung gemäß.

Das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der A.schen Ausgabe wird bei dem philologisch geschulten Benutzer bald erschüttert durch die Wahrnehmung, daß A. mit der größten Willkür, nur nach eigenem Belieben, ohne Rücksicht auf Ueberlieferung und Sprachgebrauch, ja ohne rechtes Verständnis der älteren Sprache, überall Zusätze macht, die teils überflüssig, teils direkt verkehrt sind, während er die rechten Hülfsmittel, die ihm die wirklichen Verderbnisse des überlieferten Textes aufgedeckt hätten, entweder ganz bei Seite läßt, oder doch nicht zu benutzen versteht.

Unerklärlich ist das bei der Beschreibung der h. Stätten in Jerusalem, die Windeck in sein Werk als allgemein interessante Einlage aufgenommen hat. Nach S. 372, Anmerkung 7 hat A. die Quelle dieser Beschreibung nicht ermitteln können [1]). Man ist berechtigt zu der Frage, ob er sich überhaupt darum bemüht hat. Er tadelt Röhricht wegen der Nichterwähnung dieser Beschreibung bei Windeck in der Bibl. geographica Palaestinae, unterläßt es aber selbst, die leicht zu benutzende Ausgabe der »Deutschen Pilgerreisen nach dem

1) Zeitschr. des D. Palaestina-Vereins 16, 189 ff. hat A. diese Beschreibung mit all den Verderbnissen und Schlimmbesserungen seiner Windeckausgabe wieder zum Abdruck gebracht. Er sagt dort u. a.: »soviel ich sehe, liegt ihr keine der bisher bekannten Beschreibungen zu Grunde, doch vielleicht weist ein Kenner mir die Quellen nach«. Vgl. Wyss in der an zweiter Stelle besprochenen Untersuchung S. 40 ff. und meine Bemerkung unten S. 401 f.



h. Lande« Röhrichts und Meisners auch nur nachzuschlagen. Er hätte sonst die Entdeckung gemacht, daß die Beschreibung bei Windeck dort S. 116 ff. als Pilgerschrift des Ritters Georg von Gumppenberg, der erst 1483 nach Jerusalem gekommen, Aufnahme gefunden hat, nach einer Hs. aus dem Jahre 1512. Von G. v. Gumppenberg sind nur die Eingangsworte S. 115f., das Folgende ist aber nicht etwa aus Windecks Werk entnommen, sondern eine spätere Fassung der Vorlage, des selbständigen Berichtes, den Windeck aufgenommen [1]). Wir erfahren hier auch das Entstehungsjahr der Beschreibung, oder genauer das Jahr, in welchem der unbekannte Verfasser die h. Stätten besucht hat: S. 116 *bei meinen Zeitten, als man zelt von der geburt Christi 1421 jar, hingen.* Windeck hat wol absichtlich das gesperrt Gedruckte gestrichen. Trotz mancher willkürlichen Aenderung aus späterer Zeit ist diese Fassung (vG) viel korrekter und ursprünglicher als die der Windeckhss., so daß sich mit ihrer Hülfe viele Verderbnisse des überlieferten Windecktextes erkennen und heilen lassen. So gut wie alle Aenderungen A.s in dieser Beschreibung sind keine Verbesserungen, sondern Verschlechterungen und Entstellungen. Das ist leicht zu erweisen.

S. 372, 5 ff. hat A.: *so alle pilgerin gesampt sint in dem kore dez tempels ..., so gont sie zu deme ersten in den tempel, die habent zwen barfüssen brüder* [mit sich]. Er faßt *die* = *qui* und ergänzt dem entsprechend blindlings, ohne zu beachten, daß *H* hat *in ein tempel*, und daß es S. 373, 3 heißt *zu derselben capelln*, 373, 7 *in derselben capellen*, woraus doch folgt, daß in der Vorlage der erhaltenen Windeckhss. *tempel* falsch gesetzt war für *cappel*, wie auch vG hat. *H* behält *ein* der Vorlage bei, während die Vorlage von GCV^2 dafür *den* setzte. Ueber die beiden Barfüßermönche hätte A. sich leicht orientieren können, vgl. z. B. Fratris Pauli Waltheri Guglingensis Itinerarium, 192. Publ. des Stuttgarter Litterar. Ver. S. 291: *ibi (in capella beate Marie virginis) morantur duo fratres ordinis sancti Francisci de observantia, et sunt continuo inclusi.* S. 375, 11 heißt es vom Tempel des heiligen Grabes: *alle sin venster sint zugemürt, dann ob dem heiligen grabe ... durch das costlich bligen tach get ein ligendes wites schillerndes venster, dovon der tempel sin tagliecht hat.* Störend

1) Die Vorlage Windecks war illustriert. Darauf bezieht sich die Bemerkung *als danne unden gemolet stet*, die sich auch in vG findet. Die Gruppe GCV^2 hat *unden* in *hie* geändert. A. weist in der Anmerkung auf seine »Studien« S. 3 hin, wo er mir den Vorwurf macht, daß ich diese ausschlaggebende Stelle nicht angeführt, aus der hervorgehe, daß auch die Vorlage von *H* eine Bilderhs. gewesen. Vor diesem Trugschluß hätte er sich damals schon hüten können, da die »Deutschen Pilgerreisen« bereits 1880 erschienen waren.



ist nach den ersten Worten das Fenster, das sogar durch das Dach geht. Weshalb A. es ein *schillerndes* sein läßt, weiß er wol schwerlich zu sagen. *H* hat das richtige Wort: *scheibelechte*, worauf auch *G* mit verderbtem *schillechtes* hindeutet, während *CV*² ganz sinnlos *schillendes* bieten. *GH* haben statt des anstößigen *venster* das richtige *loch*. Dem entsprechend heißt es bei vG *ein langehtes weittes scheiblachtes loch*. So berichtet auch Faßbender, Deutsche Pilgerreisen 405: *ob dem grab ... ist ein scheiblige oder rotund offne*. A. läßt zwei Seiten vorher diese Nachricht unbeachtet und bringt S. 373 den Bericht ohne Grund dreimal mit sich selbst in Widerspruch. 373, 13 ff. durfte er nicht mit *GCV*² lesen: *under den wenden stont zwei fenster mit zwein thüren*, sondern mußte *H* folgen: *u. d. w. ane finster mit zweyn dorn*, vgl. Fabri, Evagatorium I 290: *nullam habuit fenestram*, während vG wol aus misverstandenem *ain* (= *âne*): *ist ein* gemacht hat. Ebenso verfehlt ist was A. nach denselben Hss. 373, 18 f. in den Text setzt: *ein capelle mit dru unvermurten fensteren*. *H* bewahrt das Richtige *mit drin vir muerten finster(n)* [1]), übereinstimmend mit vG und Fabri, Evagatorium I 290: *tribus obstructis fenestris*. So hätte A. auch 373, 4 f. nach *H* lesen müssen: *in einem finster vergaterten finster*, wie vG, er läßt aber *GCV*² zu liebe das echte erste *finster* aus. Ebenso findet sich 373, 24 in *H* in der ursprünglichen Fassung, die in *GCV*² willkürlich verändert ist. A. hat nach ihnen *das ein get uf gegen der sonnen ufgang und ouch ist es ein wenig offen*, *H* bietet: *und nit dan ein gein uffgang der son(n)en ist ein wenig auch vffin*, nur *auch* ist zu streichen. vG stimmt damit überein: *nur dass ein gegen aufgang der sonnen ist ein wenig offen*.

Nicht ohne Anstoß liest man 373, 21: *doselps stot ein wol geformeter grosser stein súle, daruf die e genant keiserin gesessen ist*. Was soll bei dem Femininum *steinsúle* die masculinale Endung der beiden Beiwörter? A. verschweigt, daß in *H* steht: *ein wol geformet groß steinen senel*. Das leichte Verderbnis, das hier vorliegt, muß schon in der Vorlage *H*s und der übrigen Hss. gestanden haben, sonst hätten sie nicht *sule* geschrieben, zu lesen ist *schemel*. So muß oft in der Vorlage aller Hss. *s* statt *sch* geschrieben gewesen sein, wie in der Nibelungenhs. *A*, außerdem fehlte nur ein Strich dem *n*, daß es als *m* gelte. In Fabri, Evagatorium I 295 ist von einer *cathedra saxea* der Kaiserin die Rede: in vG: *ein grosser wol geformiter stuel von stain*. Vielleicht war auch ursprünglich *stuel* geschrieben.

1) Nach A. steht in *H drin ader vir muerten*, *ader* ist aber von einem gedankenlosen Benutzer der Hs. über der Zeile nachgetragen. Derselbe hat ebenso unberechtigt über *vier muert* 373, 23 *eckte* geschrieben. Seine Schlimmbesserungen kommen bei der Beurteilung von *H* gar nicht in Betracht.

Die ärgsten Schlimmbesserungen finden sich S. 374, 1 ff. Die Wände der Capelle auf dem Calvarienberge sind nach A.: *wol gecleit mit* siden finen *werken des alten reichtums* [derer], *die sich dem lieben Cristo zü genossen* [machten]. Alles nicht kursivgedruckte ist von A. V^2 *C* haben: *mit sergen werken des rechtens*, *G*: *mit sergen des alten werkes des rechtens. H* hat allein das Richtige: *mit feynern des alden rechtums*, nur unbedeutend verderbt. Dasselbe muß in ihrer Vorlage und in der Vorlage aller übrigen Hss. gestanden haben, wurde in diesen aber falsch aufgefaßt und demgemäß verändert. Schwierigkeit machte vielleicht das *ei* in *feinern*, die Vorlage aller erhaltenen Windeckhss. hatte aber öfters *ei* für betontes *ē*. Auch *gekleit* leitete wol irre, so daß man auf Sarsche und Seide kam, es ist = ausgestattet, geschmückt, wie Fabri, Evagatorium I 330 schreibt: *superficies ... vestita est candido et polito marmore.* Nur *rechtums* ist leicht verderbt, man muß es in *richtums* ändern, nicht = Reichtums, sondern = Macht, Herrschertums. Dargestellt waren auf den Wänden die Vertreter des alten Königtums, vgl. Fabri, Evag. I 298: *sub arcu testudinis depicti erant David et Salomon.* Sie werden *venren* (Bannerträger) genannt, wie etwa S. Stephan in Schönbachs Altd. Predigten I 142, 23: *vener da ze himile des grozin heris der heiligen mertirere.* Außer David und Salomon wird auch noch Melchisedech dargestellt gewesen sein: es sind die ›Vorbilder‹ Christi, oder wie der alte Bericht sich ganz verständlich ausdrückte, *die sich dem lieben Crist zu genossin* (= vergleichen). In vG ist das letzte Wort verderbt, die früheren willkürlich verändert: *ihre wändt seint gemalt mit den figuren des alten Testaments, die sich dem leiden Christi zungemessen. Leiden* ist auch wol nicht ursprünglich, es paßt zu den *figuren*, worunter man dann die ›Vorbilder‹ des Leidens Christi zu verstehen hat, aber nicht zu den *venren d. a. r.*

Mit leichter Hand läßt sich 374, 5 ff. in Ordnung bringen. A.s Text ist voller Anstöße. A. hat: *under dem linken arm ... ist ein wit lange runsen, sich leite ein man wol darin, das sich gespalten hette abewertes des felßen zü der zit des herten sterbens Cristi.* Näheres über das, was hier berichtet wird, bietet Fabri, Evag. I 299: *in latere sinistro foraminis est in ipsa petra grandis scissura, a summo usque deorsum, quae in Christi exspiratione facta creditur* und 303: *vidimus in rupe scissuram quae a summo descendit usque in terram.* Sicher ist *runsen* von CV^2, *ronse* von *H* falsch, da damit nur Rinnsal gemeint sein kann. *HG* beginnen den folgenden Relativsatz mit *die*, dies und das in *G* überlieferte *rinissen* führen auf das Femininum *risse*, das schon in der Vorlage aller erhaltenen Windeckhss. verderbt gewesen sein muß. Ebenso war dort wol das folgende *ab-*

wertes das den felschen (so hat *H.*, A.s Angabe ist unrichtig) schon zu lesen. A streicht *das* und verliert so die Möglichkeit der Besserung. Für *das* ist *dur* (= *durch*) zu lesen, vielleicht stand *dor* in Windecks Vorlage. Auffallend nahe kommt der Beschreibung bei Windeck Faßbenders Bericht D. Pilgerreisen 266, wo auch *aff wartz durch den fylssz* steht; vG hat willkürlich geändert: *ein lange weitte Clufft ... die sich abwerts den Felsen gespalten hat.* Auch hier ist die Praeposition zu ergänzen. Ganz ohne Grund fährt A. fort, gegen alle Hss.,: *das sohent.* Es fehlt nichts, vgl. Faßbender a. a. O. 266 und vG.

Nicht minder willkürlich und verkehrt sind A.s Aenderungen 374, 13: *die stat rechts als mit eim grabstein gefasset*, zur linken *ebensleht mit dem plaster.* Keine Handschrift unterscheidet hier rechts und links. Das Ueberlieferte ist korrekt und leicht zu verstehen: *reht als mit eim grabstein gefasset, in listen ebensleht m. d. p. gefasset* synon. *gekleit* = geschmückt. vG hat wieder verändert.

Diesen Stellen reiht sich passend eine vierte an, die wiederum die Vortrefflichkeit der Ueberlieferung in *H* der willkürlichen Schlimmbesserung in *GCV*[2] gegenüber bezeugt. 375, 3 ff.: *Darnoch singent die barfüsser brüder ... von der uferstende* (so verändert A. unberechtigt das vortreffliche *urstende* aller Hss.) *unsers herren, darnoch bichten die pilgerin ..., darnoch bereitete sich die ritterlich wurdikeit, was sie empfohen wellent uß dem heiligen grabe.* Das ist Unsinn. Die Ritter sollen sich doch nicht besonders vorbereiten, um sich Andenken aus dem h. Grabe anzueignen, vgl. D. Pilgerreisen 31! Was *H* bietet, ist tadellos: *darnach bereit sich die ritterliche wirdikeit inpfahen wollen uß dem heiligen grab. bereit* ist in der Mundart Windecks die 3. Plur., *die* = *qui*, *ritterliche w.* nicht Nominativ, sondern Accusativ. Vgl. vG und Faßbender a. a. O. 267: *der pater Gardiain sleyt und maicht dac, die rytter sullen werden.*

Eine ansehnliche Zahl von argen Verderbnissen des A.schen Textes ließe sich noch anführen, ich beschränke mich darauf, die wichtigsten kurz namhaft zu machen, ohne weitere Begründung der notwendigen Besserungen.

373, 29: *do stat ein suelstein von einer marmel sûlen*, das unmögliche *suelstein* steht nur in *H*, *CGV*[2] führen auf das Richtige *sinwel*, vgl. vG *Simpelstein*, Fabri, Evag. I 291 *unus rotundus lapis ac si fuisset pars unius columnae sectae in partes.* Statt *marmel sůlen* hat *H mermelstein suel*, was durch vG *marmelsteinern saul* bestätigt wird.

373, 31 nach *V*[2] die undenkbare Form *tranget*; *C* besser *trang*, *HG* richtig *twang*, vgl. vG *zwang.*

373, 34 *ein geviert schone cappell*, zu lesen ist mit *H*: *ein schone geferte* (= *gefierte*) *c.*, vgl. vG: *ein schon gezierte C.*, Fabri, Evag. I 298: *unam ... pulchram, marmore polito et vario ornatam capellam.*

374, 16 ff. *die suben geslecht der Cristen, die in dem tempel verflossen sint*, zu lesen mit *H verslossin*, ebenso vG *verschlossen*, vgl. u. a. Fabri, Evagat. I 347, Faßbender a. a. O. 266 f.

374, 24 f. *dofür stet ein gewölbe mit eim gefierten stein in der erden, ist zweier spannen hoch*, zu lesen mit *H*: *darfur stet ein gefierter* (*H* hat das leicht zu bessernde *gefnter*) *stein in der erden, zweier spannen hoeh*, vgl. vG: *davor stehet ein viereckhter stain, 3 Spannen hoch*, Fabri, Evagat. I 329: *supra fundamentum elevatus lapis quadratus, qui habet per quadrum II palmos et dimidium.*

374, 29 ff. *der stein, domit das grap ... versperret was, ist ein grosser swerer volstein, zweier spannen dick und eins halben. volstein* aller Hss. (*H* hat nicht *falstein*, wie A. angibt) stand schon in der Vorlage aller Windeckhss. für das richtige *veltstein*, vgl. vG. Auch die drei letzten Worte sind verderbt, A. folgt hier ohne Ueberlegung *H*, das Richtige läßt sich auf Grund der Lesart von *GC* herstellen. *GC*: *umbhawen*, zu lesen ist *unbehawen*, vgl. vG. V^2 hat sinnloses *umb dick höhen.*

374, 32 ff. *gegen mitternacht lit ein wiß glatter stein ein marmelstein eben und slecht mit dem plaster, also ein marmelstein. H* allein hat vor *also* das unentbehrliche *schibelet* bewahrt. Das folgende *also ein marmelstein* ist ein gemeinsamer Fehler aller Hss., stand also schon in ihrer Vorlage, zu lesen ist: *also ein malstein*, vgl. vG: *scheibicht als wie ein mühlstein.* Fabri, Evagat. I 289 kennt sogar *in pavimento duo circuli ... de polito et vario marmore formati.*

375, 16 *der ... lept darnoch* (= darnach) *11 monat* zu lesen mit *H*: *der ... lept dar* (= dort) *noch*[1]) *eilfe monde.*

375, 17 *nebent dem kore do ligent* zu lesen mit *H*: *neben des kors ligen*[1]), vgl. vG.

375, 29 *und schafftent doch doch nichtz* zu lesen mit *H*: *und schuff* (wie *bereit* oben S. 385) *nicht*[1]), vG setzt hier wie 375, 6 die regelrechte Pluralform.

375, 34 *zerwarf vil thore darnider*, zu lesen ist mit *H*: *zu warf vil torn darinder*[1]), vgl. vG: *zerwarf vil Thurm darinne.*

376, 3 *erslugent fünftusent menschen der Cristen*, zu lesen mit *H*: *irslugen fünf M. cristen*[1]) vgl. vG.

1) A. führt die Lesart von *H* gar nicht an. So macht er oft bei diesem Abschnitt falsche Angaben über *H*. Am schlimmsten ist, daß er zu den Textworten 375, 35: *12 hondert 29 jor* bemerkt: »so *G*, davor aber 1244, was V^2 und *H* haben, *C* 1242«. *H* hat beide Zeitangaben: *dusent zwey hundert und vierundfir-*

In diesem Bericht läßt sich auch eine Lücke aller Windeckhss. erkennen, die wol schon in Windecks Vorlage gewesen ist. Es heißt 375, 15 f. *under dem berg Calvarie ligct Baldewin von Bollon zu der rechten hant.* Sein Grab war aber zur linken Hand, zur rechten war das Gottfrieds von Bouillon, vgl. z. B. Deutsche Pilgerreisen 204 mit der Anm. 4. vGs Bericht ist vollständiger: *under dem berg Calvaria ligt König Waldewin begraben auf der denkhen handt im eingang vnd herzog Gotfrid von Bullion zu der rechten hand.* Bei vG fehlt nur *von Bullion* nach *Waldewin.* Der Schreiber der Vorlage Windecks war von dem ersten *Bullion* auf das zweite abgeirrt und ließ so das was dazwischen stand aus.

Die bisherige Prüfung des A.schen Textes ließ seine Thätigkeit als Herausgeber im bedenklichsten Lichte erscheinen. Vielleicht hat er aber in allen den Fällen, wo ihm die von Windeck aufgenommenen Stücke in selbständiger, von der Ueberlieferung des Windecktextes unabhängiger Fassung bekannt geworden sind, diese bei der Konstituierung des Textes ausreichend herangezogen und an ihrer Hand die Fehler der Windecküberlieferung beseitigt.

Untersuchen wir daher zwei der interessantesten Einlagen Windecks, zwei Manifeste der Hussiten, den sogenannten Ketzerbrief, den sie an alle Gläubigen richteten und nach Nürnberg schickten, bei A. S. 300—309, und ihr Schreiben an das Konzil zu Basel, bei A. S. 335—339. Beide kannte A. in selbständiger lateinischer Fassung im Traktat des Johannes de Ragusio de reductione Bohemorum, abgedruckt Monumenta Conciliorum general. saec. XV. Conc. Basileense. Script. I, 153 ff., 182 ff.

Prüfen wir zunächst die Bibelcitate im Ketzerbriefe, die in vielfacher Beziehung lehrreich sind.

Während *H* 301, 37; 302, 24; 305, 16; 23; 30 ohne Angabe einer Zahl nur *in dem capitel* hat, haben GCV^2 durchaus unrichtig an den beiden ersten Stellen *in dem vorgenanten capitel*, was A. 302, 24 sogar in den Text aufgenommen, an der dritten Stelle *in dem vor geschribenen cap.*, an der letzten *in dem nochgonden cap.*, an der vorletzten Stelle hat *GC in dem nochgeschriben cap.*, V^2 *in dem nochgonden cap.* Es findet sich also überall in GCV^2, die auf e i n e Vorlage zurückweisen, willkürliche Ergänzung, die überall falsch ist, während *H* die Lücke der Vorlage unausgefüllt läßt. Nur 301, 15 hat *H* eine falsche Zahl, V^2 eine andere falsche, in *GC* ist

zig jar (XIX durchstrichen) *XXVIIII jar.* Die Uebereinstimmung von *H* und *G*, ebenso der Umstand, daß auch V^2 1244 hat, bezeugt, daß schon die Vorlage der erhaltenen Windeckhss. die 376, 2 stehende Jahreszahl vor der Zeit geschrieben hatte, darauf, ohne das Versehen zu verbessern, die richtige Zahl folgen ließ.



die Lücke unausgefüllt. A., der der Ausgabe der Konzilakten vorwirft, daß sie die Bibelstellen nicht verificiert, hält sich für berechtigt, überall, abgesehen von 302, 24, die richtige Zahl in den Text zu setzen. Er hat dabei nicht erkannt, daß in allen Hss. 306, 35 *buch*, 308, 31 *jore*, (oder *jar*) statt der Capitelzahl steht, er läßt *in dem buch* unangetastet, ebenso wie 307, 23, wo es nur in *GCV*[2] steht, während er *in dem jore* ohne weiteres streicht.

S. 308, 10 stehen *GCV*[2] wieder mit einer willkürlichen Entstellung *H* gegenüber, sie haben *Lucas*, während *H Paulus* hat und dessen Brief angibt. So ist man auch geneigt 308, 23 die Lesart von *H* für die richtige zu halten; *H* hat mit der in dieser Hs. gewöhnlichen Metathesis des *r*: *Kyrchen* = *Krichen*, *GCV*[2] *Kanther*, A. setzt *Korinthern*.

Die vielfachen Verderbnisse in den biblischen Namen des Ketzerbriefes bei Windeck stammen zum Teil wol schon aus der Vorlage Windecks. So erscheint 305, 30 in keiner Windeckhs. *Corinther*, sondern in *H Cornbiren*, in *GV*[2] *Corumbren*, in *C Corumbrom*. Wie hier, so ist *H* auch 301, 37 den richtigen Buchstaben am nächsten geblieben mit *Galla Werenn*, *C* hat *Gallorerem*, *V*[2] *Galoretem*, *G Gallozecem*. Da nirgendwo vorher eine Präposition überliefert ist, sondern überall *Paulus* vorangeht, so ist hier *Gallatharum* herzustellen. Wie hier, so sind auch 307, 23 die Genetivformen in den Text zu setzen statt des ungeheuerlichen *ad Romanos in Galatia* von A. Ueberliefert ist in *GCV*[2] *ad Romanos in Galbathani*, in *H Romanorum in gewatmū*. *Galbathani* wie *gewatmum* weist deutlich auf *Gallatharum* hin. Das vorhergehende *in* ist verderbt aus der Zahl. Im Lateinischen heißt es *ad Romanos 1 et ad Galatas 5*. S. 303, 32 hat A. kurzer Hand ein verderbtes Citat ganz gestrichen. Auf die Worte *in der episteln zu den Römern* folgt nach A. in *GCV*[2] *in dem salter*, in *H in dem salatorien*, woraus er nichts zu machen weiß. Thatsächlich hat *H*: *vnnd in dem Salatorien 111*. Da 308, 23 alle Hss. *in dem ersten episteln* haben, so ist *dem* wol auch hier auf *episteln* zu beziehen und *Salatorien* hier in *Galatarum* zu bessern. Die darauf folgende Zahl ist allerdings falsch. Das Lateinische hat *ad Romanos 4 cap. et ad Gal. 5 cap.* Die zweite Zahl ist richtig, statt der ersten mußte 1 stehen.

Eine eigentümliche Benennung lernen wir 306, 32 für die Sprüche von Jesus Sirach, oder den Ecclesiasticus, kennen, die allerdings Salomon beigelegt, also vielleicht mit den Sprüchen Salomonis verwechselt werden. Da die Spruchbücher mit den Psalmen in einem Bande zusammenstanden, nannte man wie es scheint die ganze Sammlung *salterien* (= psalterium).

Recht bezeichnend für A.s Herausgeberthätigkeit ist die Art, wie er diese Stelle zurecht rückt. Er liest: *als der weis Salmon sprichet in dem buch* psalterien *in dem capitel besluß*: *das alm*osen gip *in den schoß der armen*. In der Anmerkung sagt er: ›Lat. Ecclesiast. 29 (an beiden Stellen nicht zu finden)‹. Wo er gesucht hat, weiß ich nicht, das Citat steht Ecclesiasticus 29, 15. Den Wortlaut der Bibelstelle kannte er aus dem Lateinischen, das er hier nachweislich eingesehen. Trotzdem läßt er den Bibeltext zu spät beginnen und ergänzt unnötigerweise das Verbum. Nur *H* hat hier 306, 25—34, die andern Hss. gehen auch hier wieder deutlich auf eine Vorlage zurück, deren Schreiber von *barmherzekeit* 306, 25 auf dasselbe Wort 306, 34 abgeirrt war und in Folge dessen alles dazwischenliegende ausgelassen hatte. *H* hat nun vor *capittel* eine Lücke für die Zahl, dann heißt es nach *capittel*: *besluß das almī sin in dem schoß der arman*. Wie man sieht, liegt ein ganz leichtes Verderben vor, das dritte und vierte Wort ist zusammenzufassen und *almusin* zu lesen. *arman* hätte A. nicht ändern sollen, eher das vorhergehende *der* in *des*. Das Lateinische hat: *Conclude elemosynam in corde pauperis*. Ebensowenig bewahrte das Lateinische gleich darauf A. vor einem argen Versehen. Er hat 306, 34 *ir sollent an dem armen* dun *die seß werk der barmherzekeit*, obgleich in *H* deutlich zu lesen ist: *ir follent an den armen die seß werke der b.* Er hatte also nur *ir* und *follent* zusammenzunehmen, entsprechend lateinischem *exercete fideliter*.

Auch die übrigen Bibelstellen im Ketzerbriefe erregen in der Fassung, die A. ihnen gegeben, mehr oder minder Bedenken. Einige Beispiele mögen genügen.

S. 302, 1 liest er: *ir die geistlichen inwiset den*, V^2C haben die Schlimmbesserung *inwiser*, zu lesen ist unter peinlichem Anschluß an die Züge des von *H* überlieferten *in die das ir*: *ir die da sit*, für *geistlichenn inwiset*: *geistlich*, *unnerwiset* = *underwiset*.

S. 303, 33 f. liest er: *alle die*, *die solich ding thunt*, *die sint schuldig des todes und nit allein*, *die es thunt*, *alle die es gehengen lossent*. Völlig unrichtig bemerkt er ›Röm. 1, 32 steht nur: daß die solches thun, des Todes würdig sind‹. Die Vulgata hat: *quoniam qui talia agunt*, *digni sunt morte; et non solum qui ea faciunt*, *sed etiam qui consentiunt facientibus*, was auch die lateinische Fassung des Ketzerbriefes hat, nur daß es hier heißt: *non solum facientes*, *sed etiam consentientes facientibus*. Gal. 5, worauf hier der Ketzerbrief auch hinweist, vgl. oben S. 388, hat allerdings nur *quoniam qui talia agunt*, *regnum dei non consequentur*. Da *gehengen* = *con-*

sentire, so ist *lossent* die ärgste Schlimmbesserung, das in allen Hss. überlieferte *dorrent* ist ganz vorzüglich.

S. 307, 8 liest A.: *die priester die do wol vorstehen werden, die werdent geert und gewurdiget zwifeltig uber ere, allermeist die do arbeiten in dem* wort *und in der lere des herren.* Diese Stelle ist in allen Hss. gleichmäßig verderbt, so daß hier vielleicht selbst die Vorlage Windecks in Unordnung war. In *H* lautet die Stelle, soweit sie in Betracht kommt: *die do wol vorseinen heiligen worten worden die worden geert und gewirdiget zwifeldig iwer ere aller meist die da erbiden in dem und inder lere des hern hern.* Zunächst ist von Wichtigkeit, daß man aus den Verderbnissen den mitteldeutschen Dialekt der Vorlage erkennt. Statt *erbiden* ist natürlich *erbeiden* zu lesen, was *GC* haben, während V^2 unverständig *erbieten* schreibt. Nach *dem* fehlte schon in der gemeinsamen Vorlage die Ergänzung, sie war am Rande nachgetragen und kam an falscher Stelle in den Text, sie schien nach *vor seinen* stehen zu müssen, hinter das schon aus mißverstandenem mitteldeutschen *die worden* ein *worden* getreten war. Zu lesen ist *die do wol vorsein* (oder *vorsint*), statt des folgenden *heiligen worten* ist *heiligen wort* nach *dem* zu setzen und das erste *worden* dann zu streichen, ebenso wie *iwer*, wenn dies letzte Wort nicht etwa andeutet, daß *zwifeldiger ere* zu schreiben ist. So ist auch die Wiederholung 307, 10 bei A. *die do wol vorstehen* zu bessern in *die do wol vorsein*, *H* hat *vir sinen*, GCV^2 die Schlimmbesserung *vorsünen.*

S. 307, 16 war das in allen Hss. stehende *beschriben vom glouben* nicht in *geschieden von glouben* zu ändern, noch weniger die überlieferte Lesart als eine ungeheuerliche mit dem Ausrufungszeichen zu versehen, wie ein Blick in Lexers mhd. Hwb. gezeigt hätte. ib. 16 ist statt *wurzel*: *wurz* nach *H* zu lesen, wo nur ein Lesefehler des Schreibers vorliegt.

S. 308, 11 ist A.s: *ob etlich nit werke wurken, der esse ouch nit* mit Unrecht nach GCV^2 gegeben, aus *H* konnte mit leiser Aenderung des *ob etlich mit werde wir kunde der essen auch nit* das Richtige: *ob etlich nit werde wirkunde, der essen auch nit* hergestellt werden. Für *essen* als 3. Sing. lassen sich viele Analogien aus *H*, wol entsprechend der Mundart Windecks, anführen. Vgl. S. 391 und S. 392.

So läßt sich auch mit Hülfe von *H* S. 308, 15 f. in Ordnung bringen, wo A. nach GCV^2 gibt: *allen lugenern ir teil wirt in dem brande so mit füre und swebel. brande so* ist Schlimmbesserung für *bronnen sie*, das *H* wol aus der Vorlage hat. Der Schreiber faßte *bronnen*, das er hier nicht als Substantivform verstand, als Verbal-

form und ergänzte *sie*. Zu lesen ist: *in dem bronnen mit furen und mit swebel*, entsprechend dem lateinischen *in stagno ardente igne et sulfure*, oder in der Uebersetzung der Tepler Hs.: *in dem see des prinnenden feurs und des swefels. furen* steht in *H*.

Endlich gibt *H* auch die Mittel, S. 308, 32 besser als A. zu geben. Er liest: *der do gerecht ist den ungerechten und verdampt den gerechten, beide sint verdampt vor got.* A. verschweigt die Lesart von *H*. *H* hat: *der da gerechoſtegen den ungerechten und verdamet den gerechten etc.* Zu lesen ist *der da gerechthaftegen = qui iustificat*. Das Wort ist bei Lexer im mhd. Hwb. allerdings nicht verzeichnet, es findet sich aber in der Tepler Bibelübersetzung mehrfach, z. B. 1. Cor. 4, 4: *in disem bin ich nicht gerechthaftigt*, ib. 6, 11: *ir seit gerechthaftigt* u. öfter.

Nach diesen Ergebnissen muß man auch in den übrigen Teilen des Ketzerbriefes auf zahlreiche Fehlgriffe A.s gefaßt sein.

Unvollständig sind auch hier A.s Angaben über die Lesarten *H*s. S. 304, 12—15 hat *H* fünfmal *ouch* statt des richtigen *uch*, ohne daß A. es einmal bemerkt hätte. Er versichert nur 304, 12 in *H* fehle *uch*. Mehrfach bietet die gar nicht verzeichnete Lesart von *H* das Ursprüngliche. So 301, 7, wo zu lesen ist *einen vergiften, blinden, unwissen* (so zu lesen st. *unwisen* aller Hss.), st. A.s *einen blinden vergiften unwisen*, vgl. *unam venenatam, coecam et incertam*; ferner 303, 30 *und iz ist also* st. A.s *also es ist*, 304, 37 *ir betten* (= *orare*) . . . *selmessen die sie* st. A.s *bett. die* will er hier mit Unrecht als seine Konjektur betrachtet wissen. Falsch hat A. 303, 10 *so sollen wir uch helfen*, es mußte heißen: *so wollen* etc. = *tunc volumus iuvare vos. H* hat hier, wol genau nach der Vorlage, *hollen*, woraus die andern Hss. unrichtig *sollen* gemacht haben.

Nie benutzt A. die lateinische Fassung zur Erkenntnis der richtigen Lesart. Sie hätte ihm in schwierigen Fällen den Weg gewiesen, z. B. 304, 29, wo nach *H* allein *die heiligen gottesdienst = cultum divinum*, stehen durfte, A. setzt die willkürliche Aenderung von GCV^2 *die heiligen gotzhůser und gotesdinst* und nimmt außerdem das nur in V^2 stehende *verstörent und zerbrechen* statt des Echten *verstörent und verwüstent* aller übrigen Hss. = *destruamus et annihilemus*; ferner 303, 1, wo nach *H* zu lesen war *nemen unser lerer* [1]) = *adducere nostros doctores*, während A. nach GCV^2 *nemen*

1) Gelegentlich lehrt das Lateinische erst den Sinn des überlieferten Wortlautes erkennen, z. B. 303, 22 A.: *blibent do heim bi uwern güten wiben und kinden*. Die Weiber und Kinder erhalten hier kein Beiwort, sondern nach *guten* ist Komma zu setzen, es ist = *güetern*, vgl. *remaneatis in domibus cum vestris uxoribus et pueris et bonis*.



unser bischof und lerer, was sicher falsch ist, hat. Die Willkür von CV^2 läßt sich so auch 308, 20 erkennen, wo A. mit ihnen *die grosse tüfelich sünde* schreibt, während es mit *H* heißen mußte: *die grosse dreffliche sünde = magnum et grave peccatum.* A. hält *dreffliche* freilich für völlig verkehrt, er setzt ihm ein ! bei; ferner 305, 19, wo A. das richtige *geubet und gebessert* von *HG = doctior efficiatur et melioretur* verschmäht und das verderbte *gerúwet u. g.* von CV^2 aufnimmt. Ebenso erkennt man 308, 28 mit Hülfe des Lateinischen, welche Hs. das Ursprüngliche überliefert. A. liest mit GCV^2 *den vorurteiln und vorrechten, der do recht hat*, als ob *vorrechten* ein Synonymum von *verurteiln* wäre, *H* hat das Unbedenkliche: *den vororteilen unrechten = iniustum iudicant.* Auch der Anfang dieses Absatzes läßt sich nach *H* im Anschluß an das Lateinische herstellen. A. hat: *Der 13. artikel ist, das sie ietzunt an dem geistlichen gericht maniche sache urteiln noch der gunst*, in *H* steht: *Das*[1]) *ist das sie itzunt an dem geistlichen gericht, das sie mang sach* u. s. w. Es ist nur der Fehler aller Windeckhss. zu verbessern, st. *das sie itzunt* ist *das sie sitzunt* oder *sitzent* zu schreiben (*H* hat auch 308, 33 *wan sie sitzunt*), vgl. *dum ipsi praesident iudicio spirituali, saepe ipsi plures causas iudicant secundum favorem.*

An mehreren Stellen läßt sich das, was A. durch falsche Interpunktion und durch gedankenlose Zusätze entstellt hat, in der überlieferten Gestalt durch richtige Interpunktion lesbar machen. So 301, 26 ff. *das doch ... kein bewerunge uß der heiligen geschrift hat wenne mit nicht: der man, er si konig oder furste und herren und stete*, der *wider uns zu stritende* ziehet *durch cristengloubens willen, das der beschurt und beschirmpt werde sunder me; das* sagent sie, do *si vorchtent, das ir heimlich laster und ketzerige werde offenbarlich cristenlichem glouben.* A. hat an dieser Stelle verschiedenes völlig übersehen: *H* hat vor *si* nicht *er*, sondern *en*, *man* ist nicht das Substantiv, sondern eine Verbalform, nicht einmal der Wechsel von *oder* und *und* hat A. zur Besinnung gebracht. *H* überliefert die Stelle, abgesehen von einem unbedeutenden Versehen, ganz richtig so: *wann mit nicht der man ensey, konig oder furst, herren und* (*st. und herren*) *stede*(*n*) *wider uns zu streiden durch cristen glauben willen, das der besetzet und beschirmet werden, sunder mer das sie forchten, das ir heymelich laster und ketzer* u. s. w. vgl. *quod ipsi reges, principes, dominos et civitates nullo modo monent ad pugnan-*

1) Daß *H* hier so anfängt, bemerkt A. ebenso wenig, wie daß *H* 308, 22 allein das Richtige hat *mit den heiligen ewangelisten* statt A.s *mit dem* u. s. w., noch daß darauf in *H* folgt: *macheo luco marco.*



dum contra nos ad defensionem et tuitionem fidei Christianae, sed plus, quia timent etc.

Ebenso hätte sich 302, 5 ff. die Ueberlieferung mit Leichtigkeit bessern lassen. A. hat völlig sinnlos: *das sie best ußwisung und redung* thunt, *alle bischof und pfaffen. meister Hus und Iheronimus zu Costenz wurden verbrant, wie sie wurdent uberwonden von unserm vater dem bobest und dem ganzen concilium. sie* ist nicht Pronomen, sondern Verbum, st. *alle* aller Hss. ist *aller* zu schreiben. *H* hat nur *ußredung*, durch Schuld des Schreibers ist des gleichen Anlautes willen das vorhergehende übersehen, *ußwisung* ist aber in *uzwischung* zu verbessern, vor *zu Costenz* ist mit *HG die* einzusetzen, so daß die Stelle lautet: *das sie best uzwischung und uzredung aller bischof und pfaffen: meister Hus und Iheronimus, die zu Costenz wurden verbrant, wie sie wurden uberwunden* u. s. w. vgl. *sed ista est excusatio et evasio omnium episcoporum, praelatorum et presbyterum, quod dicunt: magister Hus et Hieronymus, qui fuerunt Constantiae combusti, fuerunt convicti* etc.

Ganz wunderlich hat A. 302, 16 f. *sint sie gerechthabent in der worheit ... und wir unrecht*, zu lesen war mit *HG*: *sint sie gerecht, haben denne warheit in in*, vgl. *si ipsi sunt iusti et veritatem fovent.*

Verunglückt ist auch die Stelle 302, 25 ff. bei A.: *der bobest mit aller siner pfaffheit hat die worheit one zwifele, si underwonden uns mit dem worte gottes*; *habent sie aber die lugen one zwifele, sie müsten und mögent nit beston mit aller irer meinunge.* Beidemal gehört *one zwifele* hinter das Komma. *müsten und* ist willkürlich in *GCV*[2] zugefügt, das letzte Wort ist in *G* allein richtig erhalten als *menige*, vgl. *si papa cum toto suo clero haberent in se veritatem, indubie ipsi vincerent nos cum verbo dei: si vero ipsi habent mendacium, indubie non poterunt persistere cum omnibus suis fautoribus.*

Kennzeichnend für A.s ›Methode‹ ist 304, 33 ff., wo er sich einmal durch das Lateinische zu einem Zusatze bestimmen läßt, der ebenso überflüssig wie verkehrt ist. Er liest: *erkanten, wie das sú sint heilig glissener und demütig schelk und buben und* baulustig in *die hohen, verkouffen den aploß und die selmessen. sancti hypocritae, humiles ribaldi, aedificatores in altum, venditores missarum pro animabus et indulgentiarum* hätten ihn die Fehler, die schon in der Vorlage aller Windeckhss. standen, erkennen lassen sollen, er macht sie durch seine Texteskonstitution nur noch schlimmer. Alle Hss. mit Ausnahme von *G*[1]) das auch hier willkürlich ändert, haben richtig *der*

1) A.s Angabe ist hier wie es scheint durch Drückfehler entstellt, er sagt *den* habe *G*, sonst sei *den* überliefert. *H* hat *der aploß und der*. Statt des

aploß und der selmessen. verhaffen von *H* bleibt dem Fehler der Vorlage am nächsten. es ist nicht mit A. in *verkoufen*, noch auch mit *G* in *verkauften*, oder gar mit *CV*[2] in *verclafften*, sondern einfach in *verkauffer* zu bessern, ebenso ist statt des fehlerhaften *buben und die* zu lesen *buwer in die*.

Wie hier, so ist A. überall wirklichen Verderbnissen gegenüber völlig rat- und hülflos.

Meistens greift er nach Schlimmbesserungen. So 301,3: *was umb unsern glouben, ob wir den möchten bewern* für überliefertes *was uns unsern*; es war mit *H* zu lesen: *was uns unser*. Vorher geht bei A. das ganz unmögliche: *und noch me hant gehort und clerlichen hant vernomen*, statt *me* ist natürlich *nie* zu schreiben, was übrigens auch in *H* steht, vgl. *et adhuc nunquam clare audivistis, nec percepistis ex ore nostro fidem nostram, an possemus illam probare*. Gleich darauf heißt es bei A.: *konig fursten und herrn und stete grossen schaden dovon genomen hant* gegen alle Hss. Zunächst war das vor *konig* überlieferte *und* nicht zu streichen, es entspricht dem Lateinischen *quoque*, dann hätte das nach *schaden* überlieferte *und stete* (*H und stede*) den Gedanken nahe legen müssen, ob es nicht mit leichter Aenderung seinen Platz behalten könne. Da es *hac occasione* entspricht, war es in *an der stete* zu ändern. Nun hat das Lateinische auch noch *et civitates*. Es war also wol in der gemeinsamen Vorlage das übersehene *und stete* an die falsche Stelle in den Text gekommen, wo es das notwendige *an der stete* verdrängte.

Viel schlimmer ist dabei die Stelle 305, 24 ff. gefahren. A. liest: *Der vierde artikel ist der, das der bobest und alle sine pfaffheit für sich nement und domit zwingen und pfenden das cristenlich volg, wie sie wellent* das sie sagent, *wen sie bannent und verflüchent*, *der si verbannet und verflucht vor got*. A. setzt *der*, *das* gegen alle Hss., die *der den* haben. Es ist dieser Anfang tadellos, wenn man *ban* einsetzt: *der ban*, *den*, vgl. *Quintus articulus est excommunicatio, quam. pfenden* ist willkürliche Aenderung, *H* hat *biden* wol schon aus der Vorlage genommen, es verdient kein ! von A., sondern braucht nur das Compendium für *n* über *i*, *binden* ist unbedenklich, zum Ueberfluß heißt es auch: *cogunt et ligant*. *das sie sagent* ist völlig überflüssig. *und wen* der Hss. ist ohne Anstoß, ebenso *verbannen*, wie in *H* 26 und 28 statt *verbannet* steht. Nicht schwieriger war es, 303, 36, 304, 1 ff., wo auch vom Banne die Rede ist, die überlieferte Fassung in Ordnung zu bringen. A. hat: *so wellent wir got zü hilfe*

zweiten *der* soll nach A. *di* allgemein überliefert sein, *H.* gegenüber ist das unrichtig.



nemen und sine worheit und uns *beschuren und beschirmen biß in den tot und enwellent nit herschrecken vor dem ban und flüch des bobests und aller siner cardinal* und *bischöve macht: er mag verfluchen und verbannen, wann wir wissent wol, das der bobest nicht ist got, also er sich machet. er möcht verfluchen und verbannen, wen er wolt.* Nach *worheit und* ist gewiß nicht mit A. *uns* einzufügen, sie wollen sich selbst doch nicht bis in den Tod beschützen, sondern *die wahrheit*, also ist *sie* einzuschalten, vgl. *tunc nos volumus capere in adjutorium deum et eius veritatem, et volumus illam defendere et tueri usque ad mortem.* Dieser Fehler gilt schon für die Vorlage aller erhaltenen Windeckhss., ebenso der andere in der Fortsetzung, in der *er mag verfluchen und verbannen* befremdet, nachdem vorher schon von Bann und Fluch des Papstes und seiner obersten Bischöfe (ganz falsch ist hier A.s *und*) die Rede war. Der Schreiber hatte schon 304, 3 f. im Sinne und schrieb es hier bereits. Diese Doublette wurde von *GCV*² willkürlich verändert durch Einschaltung von *er mag* nach *macht.* vgl. *et nolumus terreri a maledictione et excommunicatione papae et omnium suorum cardinalium et episcoporum. Quia nos bene scimus, etc.* Zu lesen ist (nach *H*): *so wolle wir got zu hulf nemen und sein warheit und sie beschutzen und beschirmen biz in den dot und wollen nicht erschrecken vor dem fluchen und bannen* [1]) *des babst und aller seiner cardinalbischof. wenn wir wissen wol, das der babst ist nicht got, als er sich macht, er mocht verfluchen und verbannen, wen er wolt.*

Eine Doublette steht auch 301, 14 f. im Texte, A. hat: *als der tůfel gethon hat und Cristo Jesu gethon wolt han Cristo unserem herren.* Am besten läßt sich das in *H* erkennen [2]): *a. der duffel gethan hait cristo iehsu wolt gethan han cristo unsem hern. gethan hait cristo iehsu,* das schon in der Vorlage aller Windeckhss. gestanden haben muß und das in *GCV*² willkürlich verändert worden, ist einfach zu streichen, vgl. *sicut diabolus facere voluit Christo domino nostro.*

Zahlreiche Verderbnisse hat A. unangetastet gelassen. So liest er 301, 21 *aplos und gnode zu geben, wann sie wollen, wann,* st. des ersten *wann* war zu schreiben *wen = quibus.* 306, 3 *do mit jetzt die ganz Römisch kirch vergift ist und vernarret* statt *vergift* war mit *HC* zu lesen *vergiftig(t)*, statt des in allen Hss. verderbten *vernarret*: *venint*, vgl. *venenata et infecta.* 306, 14 f. *rich gemacht und mechtig bischof und tumherrn und clöster*; das Lateinische kann hier nicht herangezogen werden, da es zu sehr abweicht. Es fragt sich, was

1) A. unterläßt anzugeben, daß *H* so liest st. *ban und fluch.*

2) A.s Apparat läßt auch hier im Stich.

an zweiter Stelle stehen muß. Dem ursprünglichen am nächsten kommt *H comerenhern*, *G* bietet mit *dumhern* eine willkürliche Besserung, *CV*² stehen am tiefsten, sie haben nur *herrn*. Es scheint *comenterhern* gelesen werden zu müssen = Comthure der Deutsch-Ordens Ritter.

Ganz unverständlich geworden sind durch arge Verderbnisse 306, 29 ff. und 307, 36 ff., an beiden Stellen wagt A. nicht einmal den Versuch einer Besserung.

306, 29 ff. ist nur in *H* erhalten, A. liest darnach: *dunt uff uwer augen und schunt an die listekeit des deufels und nemet wider das euer ist* (*wie ir winplut hut die Romsch kirch*) *und* nicht *ir. schunt* hat *H* freilich nicht, sondern *sehnnt*. Man muß hier eine eigentümliche Verwechslung und unabsichtliche Verwirrung annehmen. A. führt hier einmal das Lateinische an, aber gewahrt nicht, wie viel Hülfe es ihm leisten konnte. Vgl. *aperite oculos et respicite dolos diaboli*, *quomodo ipse obcoecavit ecclesiam Romanam*, *et recuperate ab eis ea*, *quae vestra sunt et non corum*. Zu lesen war: *dunt uf uwer augen und sehnt an die listekeit des deufels und nemet war*, *wie er verplent hat die Romsch kirch*, *und nemet wider das cwer ist und nicht ir*.

Gerade so wie hier behilft sich A. mit einer unmöglichen Fassung an der zweiten Stelle, 307, 36 ff. Er liest: *das sie sint müssiggenger* (er hätte hier wieder die Lesart von *H*, die er mit einem ! anführt, als echte aufnehmen können: *musig gegen* = *mussiggengen*), *sunderlichen bischof corherrn und ander prelaten*, *die do nit wellen arbeiten mit fliß in der heiligen geschrift*, *domit sie möchten vergessen demüt der heiligen*, *darzü sie sich verbunden*. Das ist doch völliger Unsinn. Weshalb sollten sie sich dazu verpflichtet haben, die Demut der Heiligen zu vergessen, die sie doch eher üben sollten? A. hat die Lesart von *HG*, die auf das Ursprüngliche führen konnte, ohne weiteres gestrichen. *HG* haben nach *domit* noch *das*; das war das Ursprüngliche, *domit* war wieder zu früh geschrieben, wo es hingehörte, wurde dafür *demut* geschrieben. Das Lateinische läßt noch weitere Versehen entdecken: *ut possent praeesse sanctae christianitati*. Alle diese Fehler standen in der gemeinsamen Vorlage aller erhaltenen Windeckhss. Zu lesen ist: *das sie mochten verwesen* (oder *vorwesen*) *damede der heiligen cristenheit*.

Der Hussitenbrief an das Baseler Konzil ist beinahe noch unlesbarer bei A. als der Ketzerbrief. Die Unzuverlässigkeit der A.-schen Ausgabe tritt gleich im Anfang deutlich entgegen. S. 335, 367 soll *H* haben *begeren*, wo *GCV*² *bereden*(*de*) haben, A. *entgegen* setzt. *H* hatte zuerst geschrieben *brngen*, was sie sofort durch über-

geschriebenes *begegen* verbesserte. Dies *begegen* ist durchaus berechtigt, für *GCV*[2] ist eine Vorlage anzunehmen, die willkürlich und gedankenlos änderte. *versehen* in demselben Absatz ist mindestens ein böser Druckfehler, *H* hat das richtige *veriehen*. Nach A. steht S. 336, 367[d] in allen Hss.: *den selben unsern für ire sünden sollen* (*uf HG*) *gesatzt werden*. *H* hat sicher *vußn*, was zu bessern war, da in *H* oft *b* und *v* wechseln, in *bußern* = *poenitentibus*.

Für die gedankenlose Art der A.schen Ausgabe zeuge nur ein Beispiel. S. 338, 367[i], 11 hat er: *Item gewillig vasten und ander, das die heilig kirch geordent hat ... wellen wir halten und unser prelaten darzu halten*. Um freiwilliges Fasten handelt es sich hier nicht, sondern um gebotenes. Zu dem freiwilligen Fasten wollen die Hussiten ihre Prälaten, die sie gar nicht haben, anhalten! Hier zeigt sich wieder die Willkür der Vorlage von *GCV*[2], die Vortrefflichkeit der Ueberlieferung in *H*. *H* hat *fegilge*, nicht *felgilge*, wie A. angibt, das konnte unverändert in den Text treten, als Nebenform von *vigilge*. *vigilgefasten* ist das Fasten an den Tagen vor hohen Festen, das Lateinische hat sogar *vigiliae sanctorum*. Auch am Ende des Satzes hat *H* das Echte, nicht *prelaten*, sondern *parlude*. A. fügt dieser Lesart von *H* hinzu: ›lat. *subjectos vel parochianos*‹ setzt aber doch *prelaten* von *GCV*[2] in den Text. Er wußte natürlich nicht, daß *parlude* = *pharrleute* = *parochiani*.

So ist es begreiflich, daß A. die wirklichen Verderbnisse nicht zu behandeln versteht. Er hält sich an die willkürlich ändernden Hss. *GCV*[2] und sucht sie durch überflüssige und unberechtigte Zusätze zu übertreffen. So 338, 367[i], 8: *wanne sie doselbes gereiniget sin werdent, werdent* in den himel erhoben. Das gerade Gedruckte ist gegen alle Hss. gesetzt, die *behalten* haben. *H* hat ganz korrekt: *wan sie da selbs gereiniget sein, werden sie behalten*. A. ist hier zur Unzeit durch das Lateinische verleitet worden, das *ad superna transferuntur* hat. Er weiß ja nicht, daß *behalten werden* ganz dasselbe bedeutet, obwol Lexer schon *die behaltenen* = *die seligen* bietet. So läßt A. 337, 367[f] die Kirche *mit dem heiligen geist zu iren werken ... gereiniget* sein, während *geringet*[1]) von *H* zweifelsohne in *geeinget* zu bessern ist. 336, 367[d] darf es nicht mit *GCV*[2] heißen *tugentlichen*, sondern unter leichter Veränderung des in *H* überlieferten *deglichen*, muß *doglichen* = *idoneo* geschrieben werden. Solcher Beispiele ließe sich eine Unzahl geben. Statt ihrer will ich lieber noch zwei schwere Verderbnisse, die A. nicht einmal bemerkt hat, bessern.

1) Bei A. ist diese Lesart nicht angeführt.

335, 367ª schreibt A. nach GCV^2: *gloubent, das Cristus ist worer got und worer mönsch in dem sichtigen sacrament unsers herrn licham under siner eigenen substanzien sins veterlichen wesens.* *H* hat: *glauben, das cristus ist war got und war mensch in den sichtigen sacrament unsers hern lichnam under seimen eigen fater unsers stantien seins fetterlichen wesens.* Hier liegen offenbar wieder Verderbnisse vor, die *H* getreu nach der Vorlage wiedergibt, während GCV^2 oder ihre Vorlage willkürlich ändert. Lehrreich ist ein Blick auf das Lateinische: *quod Christus in sacramento corporis Christi visibiliter est verus deus et verus homo sua propria natura et substantia iuxta ipsius naturalem essentiam.* Es muß natürlich geschrieben werden: *war got und war mensch in dem sichtigen sacrament unsers hern lichnam under seiner eigen natur und der substantien seins naturlichen wesens.* In demselben Absatz streicht A. *und lichtberung*, das allein in *H* erhalten, obgleich es geschützt ist durch *et luminaribus.*

Nach 336, 367ᶜ soll die Taufe [1]) *nach der heiligen kirchen gewonheit und mit gnaden und gewonlichen worten* u. s. w. gehalten werden. Zu *gnaden* bemerkt A. *cum patrinis*, trotzdem findet er nichts. Wie immer hat er nur flüchtig zugesehen; zu vergleichen war: *cum patrinis, cum orationibus aliisque verborum consuetudinibus.* *H* hat: *nach gewonheit der heiligen kirchen* [2]) *mit genaden und gewonheit worten.* Beachtung verdient das Verhalten der andern Hss. *G* behält das verderbte *gnaden* bei, während CV^2 *gnaden und* einfach über Bord werfen. Statt *mit gnaden und* ist zu lesen: *mit goden, mit geboden und andern.*

Die zahlreichen kursiv gedruckten Stellen in diesem Hussitenschreiben reizen zur Besprechung, denn in ihnen herrscht dieselbe Willkür, die besonders in V^2 sich breit macht. Doch es sei genug an dem Beigebrachten. Der Beweis scheint mir erbracht, daß auch in diesen beiden Einlagen, wo das Lateinische helfend zur Seite stand, die Konstituierung des Textes nicht den mäßigsten Anforderungen entspricht.

So ist es überall, wo man genauer zusieht und die Ueberlieferung prüft, von Anfang bis zu Ende.

Der Mangel jeder Kritik tritt bei A. schon in den ersten Wor-

1) Irreführend ist A.s Angabe, daß nur *H undertruckung oder begißung* biete, während sonst *besitzung* überliefert sei. *H* hat nach *oder: besiczung begißung.* GCV^2 streichen also das richtige *begißung* und behalten das fehlerhafte *besitzung.*

2) Nach A. folgt in allen Hss. *und.* *H.*s Lesart ist oben von mir angegeben Von der veränderten Wortstellung in *H* sagt A. nichts.

ten des Textes beim Beginne des alten Bestandes der Hs. *H* hervor. A. schreibt S. 37, Zeile 1 v. u. *do* regirt *hat.* Recht ungeschickt gruppiert er die Lesarten: V^2*(CG) gehort, H gehorst.* Gleich zu Anfang verschließt er sich infolge seiner geringen Kenntnis der älteren Sprache der richtigen Erkenntnis. *gehorst* war in *geherst* zu ändern, es stand sicher schon in der Vorlage der erhaltenen Windeckhss., *H* schreibt es ruhig ab, *GC*V^2 ändern willkürlich, ohne auf den Sinn zu achten.

Obwol V^2 sich durch willkürliche Aenderungen und Auslassungen charakterisiert, legt A. es oft genug dem Wortlaut seiner Ausgabe zu Grunde, sogar gegen alle anderen Hss. S. 42, Z. 1 v. u. schreibt er z. B. *zehentusent marg luters goldes. C* hat *luters und reines, G clares und reines, H* aber *pures und weings.* A. gibt dem letzten Worte wieder ein ! bei: es steckt in ihm das Echte. *H* hat die Vorlage wieder genau nachgemalt und ermöglicht so das Ursprüngliche herzustellen. *GC* verändern willkürlich. Da sie das Wort der Vorlage nicht verstehen, setzen sie einfach ein Synonymum für *pur*, dieses selbst vertauscht *G* mit *clar, C* mit *luter,* V^2 hat allein *luter.* Zu lesen ist *pures und weirigs* (= *werigs*). Ueber dieses *ei* für betontes *ĕ* vgl. oben S. 384. Da im Lateinischen *argenti* darauf folgt, darf *goldes* wol als verderbt aufgefaßt und in *geldes* verbessert werden. Diesem Worte zu liebe ist wol auch für *puri*: *pures und weriges* gewählt worden.

Die unmethodische Art A.s zeige noch ein Beispiel. S. 40 Z. 4 v. u. ist das *gravissimorum* entsprechende Beiwort schon in der Vorlage der erhaltenen Windeckhss. leicht verderbt gewesen: *H* hat *stossen, G stosse,* V^2 *stösse, C strosse.* A. ist so unbesonnen *sweren* dafür in den Text zu setzen. Zu lesen ist *storren* = *stûren.* Den Schreibern war das Wort, das sich im Niederdeutschen am lebendigsten erhalten hat, nicht bekannt, daher setzten sie *ss* statt *rr.*

Ungesucht hat sich so dasselbe Resultat hinsichtlich der Ueberlieferung des Windecktextes ergeben, das ich 1887 auf Grund eines zwar beschränkten, aber doch beweiskräftigen Materials gewonnen hatte. Es ist in allem wesentlichen bestätigt worden durch die neue selbständige Untersuchung von Arthur Wyss, der in der oben angeführten Abhandlung die Windeckforschung wirklich gefördert hat. Er hält mit Recht fest an der hergebrachten Form des Namens, die in zwei Originalbriefen Windecks vorkommt. Da Wyss ein reiches Material zur Genealogie des Mainzer Geschlechts der Windeck zur Verfügung steht, stellt er eine Reihe von Einzelheiten, die Eberhard Windeck selbst näher angehen, fest. Mit großer Wahrscheinlichkeit setzt er seinen Tod kurz vor oder nach dem 24. Juni

1440. So gelingt es Wyss auch besser, als es seinen Vorgängern möglich war, die zwei Fassungen des Sigmundbuches zu bestimmen und zu datieren. Er zeigt, daß die ganze Darstellung der Krönungsfahrt König Friedrichs, nicht blos einzelne Sätze, von fremder Hand herrührt. Da diese am Schlusse die Schweizer Kämpfe vom Juli 1443 streife, müsse man die zweite Fassung dem Jahre 1443 zuweisen. Das Hervortreten des Kurfürsten von der Pfalz in der Krönungsfahrt, deute auf einen Verfasser aus dessen Gefolgschaft. Der Veranstalter dieser Fassung, erhalten in *GCV*, habe einige Abschnitte seiner Vorlage, besonders Mainzischen Inhalts gestrichen. In dieser Ausgabe erst sei das Werk in Kapitel mit Ueberschriften eingeteilt und illustriert worden. Die erste Fassung ist allein in der Handschrift *H* erhalten, an dem hier überlieferten Titel *des kaiser Sigismundus Buch* ist festzuhalten. Das Werk schließt hier mit dem Jahr 1438. Der bis zu Ende des Jahres 1439 reichende Anhang, der 1440 fertig gestellt worden, hat nach der Meinung von Wyss mit der Sage von Trier und Mainz geendigt. Ob er von Windeck selbst oder aus seinen Materialien beigegeben worden, läßt Wyss mit Recht unbestimmt. Da nichts darauf hindeutet, daß die zweite Fassung, die erst 1443 nach Windecks Tod entstanden, im Sinne Windecks bearbeitet worden, kann es der Windeckforschung nur darauf ankommen, den ursprünglichen Text des Kaiser Sigismundus Buches herzustellen, die späteren mehr oder minder willkürlichen Veränderungen und Erweiterungen dieses Textes haben nur ein geringes Interesse.

Durch dieses Resultat der gründlichen und scharfsinnigen Untersuchung von Wyss ist die Windeckforschung um ein bedeutendes weitergeführt worden.

Bevor Wyss zu diesem Ergebnis gelangen konnte, mußte er große Schwierigkeiten, die Altmann der Windeckforschung durch seine »Studien« und seine Windeckausgabe bereitet, aus dem Wege räumen. Vgl. Wyss S. 45: »Indem Altmann die Einschiebsel in V^2 für echt hielt, erschienen ihm alle übrigen Handschriften lückenhaft und minderwertig, das ganze Bild der Ueberlieferung verschob sich für ihn und die Ergebnisse Reifferscheids waren an ihm verloren. V^2 wurde sein Leitstern: es war ein Irrlicht«.

Wyss zeigt an einer großen Anzahl passender Beispiele, daß die kleineren Texterweiterungen von V^2 sich nicht etwa auf eine sorgfältige Revision Windecks zurückführen lassen, sondern durchschnittlich willkürliche Zusätze von V^2 selbst sind, die keinerlei Beachtung verdienen. Damit ist natürlich nicht geleugnet, daß V^2 gelegentlich ein berechtigtes Plus haben kann, wo die anderen Handschriften

durch erkennbare Nachlässigkeit ihrer Schreiber eine Lücke haben. Wyss wendet sich dann zu den größeren Zusätzen von V^2. Es sind im ganzen 8 größere Abschnitte, die er einzeln aufzählt und bespricht [1]). Es gelingt ihm mit Leichtigkeit den überzeugenden Nachweis zu führen, daß sich zwei Gruppen unterscheiden lassen, eine straßburger und eine speierische, daß aber sämtliche acht Abschnitte nicht von Windeck sind. Gerade hier zeigte sich die Kritiklosigkeit Altmanns am stärksten. Er wies am Schlusse seiner Ausgabe, S. 516 ff., auf die Straßburger Handschrift in Hamburg hin, über die schon 1880 C. H. F. Walther in einem reichhaltigen Programm vortrefflich gehandelt. Im großen und ganzen bietet die Straßburger Handschrift die vermeintlichen Kapitel Windecks in besserer Fassung [2]) als sie in V^2 stehen. Das bringt Altmann nicht auf die richtige Spur, sondern er möchte im Gegenteil noch eine Straßburger Anekdote Windeck zuschreiben. Wyss führt mit vollstem Recht V^2 und S auf eine gemeinsame Vorlage zurück, während Altmann die ganz unglaubliche Behauptung aufgestellt hatte, beide seien aus verschiedenen Windeckhandschriften abzuleiten.

Von den übrigen Abschnitten des Buches von Wyss hebe ich als besonders aufschlußreich den über die Handschrift V^1 und den über die Handschriften E und C hervor. Die drei Blätter einer Windeckhandschrift, die 1883 zu Bonn aus dem Nachlasse des Prof. ausm Werth versteigert worden, gehören nach Wyss zur Handschrift V^1. Leider sind die Blatteile, die ich 1875 zu Kessenich in Händen gehabt, wie es scheint, verloren gegangen, da sie wol nichts von der h. Hildegard enthielten. Es ist ganz undenkbar, daß ich die Pausen als Blattteile angesehen hätte, wie Wyss glauben möchte. Wyss ist aber durchaus berechtigt, Altmann vorzuwerfen, daß er die Handschrift V^1 über alle Gebühr vernachlässigt, da sie ihm sicher in manchem Falle zur richtigen Lesart verholfen haben würde. Wol gelungen ist Wyss der Nachweis, daß die Handschrift C mit der sogenannten Ebnerschen Handschrift E, die als verschollen galt, identisch ist. Außer manchfachen Uebereinstimmungen spricht dafür der Umstand, daß die Handschrift C in der Illustration zur Beschreibung des h. Grabes lauter Nürnberger Wappen und an erster Stelle

1) Er konstatiert dabei, daß das Kap. 43, das nach Altmann nur in V^2 steht, auch in C erhalten ist, vgl. oben S. 380.

2) Wie wenig Altmann im Stande ist, Verderbnisse der Ueberlieferung zu erkennen, bemerkt man S. 211: V^2 liest: *so sendet uns alle unser sclenen winden*, er verändert die beiden letzten Worte in *sclaven wider*, nach S. 518 hat die Straßburger Handschrift: *Slauen winden*, was er so wenig versteht, daß er wieder ein Ausrufungszeichen hinzufügt. In der gemeinsamen Vorlage von V^2 S stand *Slauen* als Erklärung von *Winden* = *Wenden*.

das Ebnersche hat, während die andere Bilderhandschrift V^1 an dieser Stelle ein Bild ohne Wappen bietet. Da auch dem sogenannten von Gumppenbergschen Berichte, vgl. oben S. 381 f., am Schlusse Wappen, an erster Stelle das des angeblichen Berichterstatters, folgen, worauf Wyss nicht hingewiesen hat, so darf man daraus schließen, daß dieser Fremdenführer für Jerusalempilger durch Hinzufügung der Wappen der jeweiligen Käufer ein individuelles Gepräge erhielt. Es sollte der Beweis erbracht oder der Glauben erweckt werden, daß auch diese Wappenschilde in der Grabeskapelle aufgehängt seien, vgl. Windecks Worte: *in derselben cappellen bi minen ziten hingen .... vil ritterlich angeheft woppen.*

Am Schlusse seiner Untersuchung bespricht Wyss die zahlreichen Textabänderungen, die Altmann für nötig befunden, er nennt dies die schwächste Seite der Arbeit Altmanns und bemerkt gegen Altmann, der, den Tadel der Germanisten voraussehend, seine Ausgabe in erster Linie für die Historiker bestimmt habe: ›auch ein in sprachlichen Dingen noch so bescheidener Historiker wird doch verlangen, daß der Herausgeber die Sprache seines Autors verstehe und wird die schier endlose Reihe zum Teile geradezu fataler Schlimmbesserungen nicht mit freundlichen Augen ansehen können‹. Ich weise einfach auf die Ausführung von Wyss hin S. 46—51, in der freilich nur der kleinste Teil der Altmannschen Schnitzer beleuchtet worden. Nur einen mache ich nach Wyss hier namhaft. Windeck berichtet S. 418, Kaiser Sigismunds Gesichtszüge seien unter andern dargestellt in Mainz auf einem Bilde König Davids *zu unser frouwen brüder im cruzgang.* Wyss erklärt ganz richtig ›bei den Karmeliten, die unter diesem Namen bekannt sind‹. Altmann macht hier die Bemerkung: ›Die Jungfrau Maria hatte aber keinen Bruder‹. Das genügt, um zu zeigen, wie wenig Altmann berufen war, Windecks Sigmundbuch zu erklären.

Ich schließe mit den Schlußworten der verdienstlichen Untersuchung von Wyss: ›Eine befriedigende Ausgabe von Windecks Sigmundbuch ist keine Arbeit, die sich mit moderner Schnellfertigkeit erledigen ließe. Außer der kritischen Befähigung und dem vollen sprachlichen Verständnis gehört dazu liebevolle Vertiefung in die Darstellung und eine Menge von Specialkenntnissen für die Sacherklärung. Finden sich diese Eigenschaften zusammen, dann wird sich das Werk wesentlich anders ausnehmen, als es bis jetzt noch der Fall ist‹.

Greifswald, Juni 1897; März 1898. Al. Reifferscheid.



Wisotzki, E., Zeitströmungen in der Geographie. Leipzig, Duncker und Humblot. 1897. 467 S. 8°. Preis 10 Mk.

Ein hochinteressantes, verdienstvolles Werk, von hervorragender Bedeutung für die Geschichte der wissenschaftlichen Forschung während der letzten vier Jahrhunderte, wie für die der Erdkunde im besondern, und zwar nach der bisher ungemein wenig gepflegten methodischen Seite. Es will nach der Vorrede Beiträge liefern für die Geschichte der Geographie des sechszehnten bis neunzehnten Jahrhunderts in ihrem Zusammenhang mit der sonstigen geistigen und kulturellen Entwickelung dieses Zeitraumes und hofft dadurch zugleich klärend auf die Beantwortung mancher methodischer Fragen der heutigen Wissenschaft zu wirken. Man muß dem Verfasser vollkommen beipflichten, wenn er die Berechtigung eines dahin gehenden Versuches aus dem Umstand ableitet, daß selbst unser bedeutendstes Werk auf diesem Gebiete, Peschels Geschichte der Erdkunde, die hier berührte Frage gänzlich ignoriert. Tiefer begründet scheint mir der Ursprung des Werkes in der eigenartigen Neigung und hervorragenden Begabung des Verfassers zum historischen Verfolg der Entwickelung geographischer Einzelfragen bis in weit zurückliegende Zeiten, und nicht minder zu einer philosophischen Durchdringung seines Stoffes. Von diesen Eigenschaften hat er seit seiner Doctordissertation 1879 bereits zahlreiche Proben abgelegt. Damals handelte es sich um die Annahmen über die Verteilung von Wasser und Land auf der Erdoberfläche, später um die Klassifikation der Meeresräume (1883), die Strömungen in den Meeresstraßen (1892), den Begriff des Haupt- und Nebenflusses etc. (1889). Daran reihen sich jetzt fünf Untersuchungen ähnlichen Gegenstandes und gleichartigen Aufbaus über die historische Entwickelung unserer Auffassung von der Natur der Quellen, des Zusammenhangs der Gebirge, den Begriff Kontinent, die Ostgrenze Europas und die Einteilung Asiens. Die vier andern Kapitel sind dem ›Zweck der Geographie‹, der ›reinen Geographie‹, der ›Würdigung Ritters‹, insbesondere der ›vertikalen Dimension bei Ritter‹ gewidmet ist.

1. Nicht zum geringsten ruht der Wert des Gebotenen in der Ausnutzung eines erstaunlich reichen Quellenmaterials und in der Art seiner Durcharbeitung. Wie er es bei seinen frühern Arbeiten schon gewohnt war, teilt der Verfasser uns dieses Material auch jetzt, wenn auch deshalb einen Tadel voraussehend, auszugsweise mit, weil ›bei der doch noch sehr dürftigen Durcharbeitung der Geschichte der neuern Geographie mit allgemeinen nur in apodiktischer Form ausgesprochenen Sätzen nichts gethan sei und dies keinen wahren Fort-

schritt bedeute«. Es kann keine Frage sein, daß diese Form der Darstellung an manchen Stellen ermüdet, zumal wenn die gegenseitige Abhängigkeit der aufeinander folgenden Autoren oder die Neuheit einer Ansicht nicht deutlich hervorgehoben und der Leser dadurch nicht von neuem aufgemuntert wird, im Gewoge der nebeneinander gereihten Meinungsäußerungen die Uebersicht zu behalten. Aber die sachliche Richtigkeit des obigen Motivs kann auf dem fraglichen Felde nicht in Abrede gestellt werden. Die wörtlichen Auszüge werden, meine ich, zunächst dem Autor als Beweisstück dafür dienen, daß er die von ihm herangezogenen Quellen auch wirklich gelesen und wahrhaft durchstudiert hat. Das scheint zwar selbständige Vorbedingung jeder ernst wissenschaftlichen Arbeit. Leider wird sie thatsächlich gerade bei manchem Historiker der Erdkunde im hohen Grade vermißt, der seine Unkenntnis mit dem Inhalt der citierten, aber oft gar nicht gesehenen Schriften durch Bestimmtheit des Urteilspruchs über Wert oder Unwert des Autors für den Nichteingeweihten zu verdecken weiß und damit erheblichen Schaden stiftet. Man kann es dem Verfasser daher nicht verdenken, wenn er sich im bewußten Gegensatz gegen eine solche Arbeitsweise fühlt, die nur zu leicht zu schiefen Auffassungen der Sachlage führt und nicht selten einen ganz zufällig herausgegriffenen Autor zum Hauptvertreter einer zeitgenössischen Ansicht erhebt. Er hätte, nebenbei gesagt, die Gelegenheit, die Ungereimtheit anderer Darstellungen richtig zu stellen, öfters als geschehen ergreifen sollen; und unverständlich ist, warum dabei oft die Wendung »man hat gesagt«, »man vergißt« gebraucht wird, statt den wissenschaftlichen Gegner und sein Werk deutlich mit Namen zu nennen.

Warum wird z. B. S. 184 nicht innerhalb einer ausgedehnten Abwehr direkt auf Sigm. Günther, Geophysik II. 1885, S. 156 verwiesen, warum nicht S. 283. Anm. 4 der Autor genannt, der noch neuerlich von der »unverwelklichen« Einleitung Ritters gesprochen, oder S. 326 Anm. 4 nicht H. Wagner (Geogr. Jahrb. X, 554) und S. 396 nicht H. Reiter namhaft gemacht, wenn ihre Ansichten z. T. wörtlich citiert und kritisiert werden? Wer hat (S. 350) Link den Vorwurf gemacht, die Bezeichnung Bergebene noch benutzt zu haben?

Nehmen wir hinzu, daß das für das vorliegende Werk ausgenutzte litterarische Material, besonders des 16.—18. Jahrh. zum Teil ein äußerst abstruses und schwer aufzutreibendes ist, so rechtfertigt sich das Vorführen wörtlicher oder sinngemäßer Auszüge in den meisten Fällen vollkommen. Ganz besonders wertvoll ist nach der Seite des Quellenstudiums das Buch aber deshalb, weil es überhaupt zum ersten Male einen so großen Teil der geographischen Litteratur jener Jahrhunderte vorführt. Es ist wahrhaft erstaunlich, welche Findigkeit sich gelegentlich verrät, immer neue Autoren zu be-

fragen, deren Schriften bisher kaum in einem geographischen Werk der letzten 100 Jahre nur genannt, geschweige denn irgendwie ausgenutzt sind. Wie außerordentlich dürftig ist Lüddes Geschichte der Methodologie der Erdkunde (1848) an Autoren vor 1750, und ältere wie Riccioli (1661) sind zwar namenreich, aber geben selten die Bücherstellen selbst genauer an. Es drängt sich daher unwillkührlich der Wunsch auf, diese so wenig bekannte Litteratur am Ende des Werkes noch in chronologischer Folge aufgezählt zu sehen, als ein Baustein zu einer künftigen Geschichte der wissenschaftlichen Geographie seit den Zeiten der Renaissance. Immerhin ist das Autorenregister mit seinen ca. 700 Namen eine wertvolle Zugabe. Wer sich nun ernstlicher in das Werk versenkt, wird nicht im Zweifel sein, daß man den Verfasser zur Zeit als den besten Kenner der Geschichte der Methodik der Erdkunde in jenen Jahrhunderten ansehen darf, die in der Lüddeschen Geschichte gänzlich ausfallen.

2. Mit dieser, einer einfachen chronologisch geordneten Kompilation von Schriftanalysen, hat unser Werk nun auch nicht das geringste gemein. Eine zusammenhängende Geschichte der Erdkunde, wenn auch nur nach der methodischen Seite, d. h. in Rücksicht auf die ihr zu Grunde liegenden Ideen, lag aber auch nicht in der Absicht des Verfassers. Ebenso wenig eine einfache kompilatorische Zusammenstellung des Rohmaterials aus den Quellen, so weit sie sich auf die behandelten Einzelfragen beziehen. Vielmehr ordnet er seine Funde einer Idee unter; den roten Faden der Betrachtungen wie des ganzen Werkes bilden die die Zeiten beherrschenden wissenschaftlichen und geistigen Grundanschauungen, deren Macht sich auch in den Auffassungen auf geographischem Gebiete erweisen lasse. Dadurch gewinnt selbstverständlich das Werk an allgemeinem Interesse ungemein. Man folgt dem Verfasser gern in die treffliche Charakteristik der Zeitströmungen an sich, wie ihres Zusammenhangs mit gewissen Auffassungen auf geographischem Gebiete und lernt bei aufmerksamer Lektüre auch allmählich den auf den ersten Blick befremdenden Gang der Darstellung verstehen. Statt uns nämlich mit wenigen Strichen zunächst über diese allgemeinen geistigen Strömungen eines Zeitalters, so weit dessen Spanne für eine der behandelten Einzelfragen ausgedehnt werden muß, zu orientieren, müssen wir uns meist erst mühsam durch das litterarische Material, die unendliche Folge der Aussprüche oder des »Verhörs« der Quellen hindurcharbeiten, um n a c h m a l s den Zweck der Zusammenstellungen zu erfahren. Dann folgt die Schilderung analoger Zeitströmungen und das Verhör beginnt von neuem zum Beweis des Parallelismus von Aeußerungen des Zeitgeists und der geographischen Schrift-

steller. Ich bin der Ansicht, daß wenn Wissenschaft bezweckt, Erfahrungen zu sparen (Mach), eine etwas andere Anordnung den Leser in manchen Fällen rascher für die Sache interessiert haben würde, und lege mir die jetzige Form der Darstellung so zurecht, daß sie mit Absicht in den eigenen Gang der Untersuchung einführen will; man wird sich von der Vorurteilslosigkeit, mit welcher der Verfasser an das Studium seiner Quellen herangegangen ist, überzeugen sollen, um zu erkennen, daß er die leitenden Ideen aus ihnen herausgelesen, nicht von vornherein in sein Material hereingetragen hat.

Wenn somit die Lektüre einer Einzelabhandlung uns ausreichend in die Eigenart der Wisotzkischen Darstellungsweise einführen kann, so erfordert, bei dem Mangel vorläufigen Hinweises der Plan des Werkes, nach welchem die neun Abschnitte ›nicht willkührlich ausgewählt, sondern sich von selbst zu einem Ganzen zusammenfügen‹, ein aufmerksames Studium des gesammten Buches. Es wird uns dies auch im Text der Einzelabhandlung durch keine schärfere Gliederung des Stoffes in Einleitung, Einzelabschnitte etc. erleichtert, auch nicht durch einfache typographische Hülfsmittel. Der Verfasser vertraut offenbar seiner ansprechenden und lebendigen Darstellungskunst, die sich oft zu großer Schönheit der Sprache erhebt, und der Macht seiner Argumente auch die Kraft zu den Leser bei der Stange zu halten. Wir wollen es lebhaft wünschen, da jeder der sich in die Sache ernstlich vertieft, nicht ohne reiche Belehrung und wahre Befriedigung das Werk aus der Hand legen wird. Aber methodische Erörterungen, das darf man nicht vergessen, sind für die meisten eine schwere Kost, daher die disponierende äußere Zubereitung bei diesen eine nicht unwichtige Rolle spielt.

4. Sehen wir nun Plan und Inhalt des Werkes näher an. Mit Recht wird die Untersuchung über die historische Entwickelung der Quellenfrage (S. 1—95) vorangestellt. Sie ist mehr wie alle spätern geeignet in die Grundidee des Werkes einzuführen. Die Entwickelung liegt einerseits völlig abgeschlossen hinter uns und ihre Perioden fallen eng mit denen des wissenschaftlichen Zeitgeistes zusammen. Es scheint mir dieses Kapitel mit das am besten durchgearbeitete und das am meisten Neues bietende, sowie insich abgeschlossenste zu sein. Vielleicht ist es nicht unzweckmäßig, ausnahmsweise mit S. 90 die Lektüre zu beginnen, und den Abschnitt an Stelle einer fehlenden Einleitung zu lesen. Wir erfahren dort, daß das Quellenkapitel vorangestellt ist, weil es überhaupt das am meisten behandelte aus der Geophysik des 16. bis 18. Jahrh. ist und eine Frage betrifft, die die teleologischen, mystischen und religiösen Bedürfnisse der

Zeit im besondern Maße zu befriedigen geeignet war. Und nun folgt eine treffende Schilderung jenes Zeitalters der Autorität — auch für diese werden die Quellen gewissenhaft namhaft gemacht —, indem Aristoteles einerseits, die heilige Schrift andererseits die freiere Entwickelung der Ideen, die Lossagung von der Tradition noch in Banden halten.

Im ersten Abschnitt (S. 1—38) wird zunächst an der Hand von etwa 40 Autoren zwischen 1500 (G. Reysch) und 1761 (Binninger) geschildert, daß sich die Anschauung des Altertums, wonach die Erdrinde von innern Hohlräumen durchzogen werde, durch die die Meere mit einander in Verbindung ständen, bis in die Mitte des 18. Jahrh. erhalten hat; trotzdem ihr einzelne Autoren, wie zuerst Palissy (1580) und besonders Isaak Vossius (1666) widersprochen hatten. Der die Zeit beherrschende Geist der Autorität war neben der Unterschätzung der Verdunstung und Ueberschätzung der von den Flüssen dem Meere zugeführten Wassermenge Ursache dafür. Erst als man Berechnungen über das Verhältnis von Abfluß und Zufluß in strengerem Maße anstellte — einzelnes ward schon seit 1600 versucht, — also im Zeitalter Mariottes und Halleys (1687) beginnt der Umschwung, der allmählige Sieg der Lehre vom atmosphärischen Ursprung der Quellen. Zu den uns jetzt abenteuerlich erscheinenden Stützpunkten für die Speisung der Quellen durch das Meereswasser gehört auch die Anschauung einer beträchtlichen Erhebung der Meeresfläche über die Landoberfläche (S. 39—57). Wisotzki zeigt, wie sie sich unter dem Druck der alten und mittelalterlichen Autoritäten und des biblischen Buchstabens bis weit über die Mitte des 16. Jahrh. erhalten hat. Erst im Zeitalter Kepplers, der gegen Misbrauch der heiligen Schrift zu naturwissenschaftlichen Fragen eifert, und in denen des Descartes, durch dessen Gesetz der Strahlenbrechung die Erhebung der Meeresfläche über den Horizont für eine optische Täuschung erkannt wurde, tritt die fragliche Lehre zurück. — Im 16. und 17. Jahrh. war die herrschende Meinung ein Ursprung der Quellen (S. 57—95) aus dem Meer, die Zahl der Vertreter eines solchen aus atmosphärischen Niederschlägen eine fast verschwindende (S. 87). Eine ältere Schule ließ dabei das Meerwasser in Folge einer Durchseihung beim Durchgang durch die innern Erdschichten vom Salz gereinigt werden, eine jüngere nahm den Weg unterirdischer Verdunstung in Folge der Erdwärme an, sodaß das Quellwasser zum destillierten Salzwasser wird. Unter den zahlreichen Autoren, die uns in diesem Abschnitt angeführt werden, interessiert uns besonders Varenius (S. 70) hinsichtlich seiner Ansicht über den Ursprung der Quellen. Schon bei andern Gelegen-

heiten hat W. gegen eine neuerdings hervortretende Ueberschätzung dieses unzweifelhaft bedeutendsten Geographen des 17. Jahrh. Einspruch erhoben. Hier wird nachgewiesen, wie seine Anschauungen über die Quellenfrage noch wenig geläutert waren und seine Augen im Bann der Aristotelischen Lehren gehalten wurden.

5. Die zweite Abhandlung ›Der Zweck der Geographie‹ (S. 96—130) hat gewissermaßen die Aufgabe, das vorhin geschilderte Zeitalter noch nach allgemeinen Gesichtspunkten, soweit sie der geographischen Litteratur zu entnehmen sind, zu charakterisieren. Ein Verhör zeitgenössischer Stimmen, bis auf Kant ausgedehnt, zeigt, mit welcher Emsigkeit und Eindringlichkeit die Autoren bemüht sind den Nutzen der Geographie nach den verschiedensten Richtungen hervorzuheben. Sie blieb dadurch aber unselbständig und lediglich Hülfswissenschaft (S. 103). Die Folge ist die bekannte Hereinziehung von allen möglichen ungeographischen Zusätzen und Einstreuungen in die geographischen Werke, ihre Belastung mit Merkwürdigkeiten und Notizen über alle Arten von Wissenswerthem. Diese Entwickelung wird nun vom Verf. nicht mit Thatsachen aus den Darstellungen jener Zeit selbst belegt — und dies ist ein Mangel, den der Verf. (S. 114) selbst betont — sondern durch Auszüge aus den Vorreden verschiedener Autoren. Die Hauptfolge war für die Geographie eine völlige Zusammenhanglosigkeit des gebotenen Materials, der Darstellung fehlte der leitende Gedanke, die Daten konnten nicht innerlich verknüpft werden. (Diese Sachlage ist meines Erachtens seit lange bekannt, so daß ich nicht verstehe, wie W. (S. 119) behaupten kann, man habe sie bisher verkannt und darum Ritters Stellung gegenüber dieser toten Aggregatwissenschaft nicht genügend gewürdigt). Die Ursache dieses leidigen Zustandes der Erdkunde sucht der Verf. mit Recht in der Thatsache, daß wie die ältere Zeit, so auch der erwachende Subjektivismus in Wissenschaft und Religion im 18. Jahrh. den Wert aller Dinge und somit auch der Geographie nur nach dem Nutzen bemessen ließ. Einen Selbstzweck besitzt sie noch nicht.

6. ›Der Zusammenhang der Gebirge‹ ist die dritte Abhandlung betitelt (S. 130—192). Im Rahmen des Gesammtwerkes dient sie wesentlich, um das Zeitalter der Subjektivität oder der Aufklärung in seinem unhistorischen Dogmatismus und seiner Konstruktionslust zu charakterisieren. Ein höchst interessanter Streifzug in die ältere Litteratur beseitigt die Ansicht, als habe man erst seit den Zeiten von Buache von einem Zusammenhang der Gebirge gesprochen. Vom Altertum abgesehen, für welches dies bekannt ist, ist z. B. Aeneas Silvius ein Vertreter eines solchen. Es

dreht sich der Streit später besonders um die Frage, ob Wasserscheiden und Gebirge zusammenfallen. Miechows Entdeckung, daß Rußland ein Flachland sei (S. 135), ist ein Hauptargument des Gegenteils. Der Verf. verweilt besonders bei den Jesuiten Claramons (1644) und Kircher, nennt aber auch zahlreiche andere Autoren.

Wenn Claramons von einem gelehrten Manne spricht, den er aber nicht nennt und der auch unserem Verf. unbekannt geblieben ist (S. 137), so könnte dies vielleicht der Paduaner Professor Mattheus Ferchius sein, dessen Werk »De origine Danubii« 1632 ich allerdings nicht direkt einsehen konnte. Ein Paduaner muß es jedenfalls sein, da schwäbische Studenten in Padua ihm die Mitteilung machten, die Donau entspränge in der Ebene. Andreas Argoli, dessen Pandosion sphaericum, Pat. 1644, Cap. XII, de fluminibus hier allein in Betracht kommen könnte, ist es, wie ich mich überzeugt habe, nicht.

Seit Buache tritt aber die Frage des Zusammenhangs der Gebirge in den Mittelpunkt geographischer Betrachtung, sie wird, soweit die Erdoberfläche selbst der Gegenstand ist, die herrschende (S. 159), für mehr als ein Menschenalter massenhaft behandelt, jedoch immer in der gleichen freikonstruierenden Weise. Dies wird an der Hand von mehr als zwanzig Zeugen belegt, die bis in das zweite Jahrzehnt unseres Jahrhunderts reichen. Jedoch erheben sich seit Ende des vorigen Jahrhunderts Bedenken und seit Holbach und Demarest (1791) wächst die Zahl der Gegner zusehends (S. 179). Es beginnt das Zeitalter, in dem die Feststellung der Thatsachen gefordert wird und der Drang zunächst von Beobachtungen auszugehen, ehe man zusammenfaßt, zum Durchbruch kommt.

In enger Beziehung zu den bisherigen Betrachtungen steht die vierte Abhandlung, die »reine Geographie« (S. 193—266). Wenn es sich hier auch um bekanntere Fragen handelt, um jenen Kampf einer Einteilung der Erdoberfläche nach natürlichen Merkmalen mit der nach staatlichen Grenzen, so bietet das Kapitel in seiner erschöpfenden Vorführung der Einzelautoren ungemein viel Belehrendes. Vortrefflich sind die Charakteristiken Hommeyers (S. 211), Zeunes, Rühle v. Liliensterns (S. 225), Hennings (S. 276). Es wird der Nachweis erbracht, daß nicht Leysers Commentatio de vera geographiae methodo 1726, die vielmehr durch die Betonung der Nützlichkeit der Staatengeographie erstickt wird (S. 250), sondern daß das Buachesche System der »reinen« Geographie die Wege ebnete und diese seit Gatterer eine zusammenhängende Entwickelung gewinnt. Aber nicht allein die allmähliche Emanzipation von den ewig sich verändernden Grenzen der Staatenkunde ist der Zweck dieser reinen Geographie, sie bildet auch den wichtigsten Schritt, der Geographie den Charakter einer selbständigen Wissenschaft zu gewinnen (S. 252), eine Naturbeschreibung der Erdoberfläche als ihre wichtigste Aufgabe an-

zubahnen. Eine treffende Schilderung der neuen Zeit schließt dieses Kapitel. Nicht etwa nur die Zertrümmerung der politischen Karte Europas in Napoleonischer Zeit regt die Proteste gegen die Staatenkunde an. Viel bedeutungsvoller ist die pädagogische Reformbewegung seit Rousseau nnd Pestalozzi. Der geographische Unterricht wird davon besonders erfaßt. Dazu tritt die Erweckung des modernen Naturgefühls, das Hinausstreben in die Ferne zur Sammlung von Beobachtungen in der freien Natur.

7. So ist der Boden gewonnen um das Wirken Karl Ritters zu schildern, welches der eigentliche Kernpunkt der Studien des Verfassers ist. Die Abhandlung ›Zur Würdigung Ritters (S. 267 bis 323) erweist sich trotz der mannigfachen Vorarbeiten und ähnlichen Versuche, ihm die richtige Stellung in der Wissenschaft zuzusprechen, als eine wesentliche Bereicherung der geographischen Litteraturgeschichte. Neben einer stupenden Kenntnis Ritterscher Schriften, die ohne Zweifel Wisotzki zum zeitig besten lebenden Kenner des großen Geographen stempelt, erfreut die Wärme der Sprache und das Bestreben objektiver Beurteilung. Nur in einem Punkte erscheint die Darstellung in seltsam subjektiver Färbung. ›Wir müssen uns entwöhnen, Ritter als einsame Größe zu schauen‹. Mit diesen Worten schließt der Verf. den prächtigen Aufsatz, und im ganzen Verlauf der Darstellung erfahren wir von allen den ernsten und wohlgelungenen Versuchen zur Charakterisierung Ritters innerhalb der letzten zwanzig Jahre fast nichts. Ein Nichtkenner der methodischen Litteratur unserer Zeit muß aus W.s Darstellung den Eindruck gewinnen, als werde hier zum ersten Male der Versuch gemacht zur richtigen Würdigung Ritters. Und doch ist dies nicht der Fall und gerade Männer wie Peschel, Marthe, W. Cramer, Ratzel, Richthofen, wie ich selbst u. a. haben sich bemüht, Ritter als ein Glied in der Kette der Entwickelung unserer Wissenschaft hinzustellen, als ›den größten unter den geographischen Mitforschern seiner Zeit‹. Und in zahlreichen Einzelpunkten, wie besonders hinsichtlich der Ritterschen Teleologie (S. 201), des Wesens seiner ›allgemeinen‹ Erdkunde als einer solchen ohne Rücksicht auf einen speziellen Zweck (Geogr. Jahrb. IX, 683) und zahlreichen anderen haben wir durchaus die nämliche Auffassung bekundet, wie sie uns hier entgegentritt.

Das alles mindert nicht den Wert dieser zusammenhängenden und eingehenden erneuten Darstellung und Charakterisierung, die ihren Höhepunkt in dem Nachweis findet, daß Ritter vor allem auch von Schelling beeinflußt sei. Auch diese Ansicht ist früher, z. B. von W. Cramer (Z. Gesch. u. Kritik d. Allg. Erdkunde C. Ritters, 1883, S. 16 ff.) bereits aufs deutlichste ausgesprochen, wenn auch nicht nachgewiesen.

Im übrigen fällt auf, daß W. sich auch innerhalb dieses Aufsatzes allein an Ritters programmatische Aussprüche hält, wie sie in seinen zahlreichen Einleitungen, Vorreden, Abhandlungen niedergelegt sind, also mehr an das, was er gewollt, als was er in seinem Hauptwerk wirklich erreicht und geleistet hat. Wie er z. B. das große geographische Problem, den Zusammenhang von Natur und Mensch nachzuweisen, in Angriff genommen oder zu lösen versucht hat, wie er die Landindividualisierung durch Gesammtcharakteristik der physischen wie kulturellen und historischen Momente durchführt, wird nicht näher berührt. Es mag sein, daß dies außerhalb des Zwecks des Buches gewisse Zeitströmungen in der geographischen Wissenschaft nachzuweisen (S. 290) lag, aber es muß betont werden, daß eine dahingehende Analyse der Ritterschen Erdkunde bis auf den heutigen Tag fehlt, von manchen Leuten aber gerade von W. erwartet wurde. Sie könnte übrigens auch nur von einem solchen Kenner, wie unserem Verfasser, ausgehen, der fast ein Lebenswerk aus dem Studium Ritters macht.

Nur nach einer speziellen Seite greift die Arbeit noch aus, um Ritters Verdienste um die Methodik unserer Disziplin zu beleuchten. Wie 1887 die horizontale Dimension vom Verf. behandelt ist, so wird jetzt in der 6. Abhandlung die »vertikale Dimension bis Ritter« einer Erörterung unterzogen. Dies Kapitel scheint früher als die anderen geschrieben, es beschränkt sich im wesentlichen darauf, die drei verschiedenen zusammenfassenden Behandlungen der Plastik der Erdoberfläche vorzuführen, wie sie Ritter in älteren Aufsätzen, im ersten Bande seiner Erdkunde 1817 mit den Abänderungen in der 2. Aufl. 1822 und 1832 und endlich in seinen Vorlesungen über allgemeine Erdkunde, deren letze Redaktion W. für 1850 annimmt, gegeben hat. Die Abhandlung bricht dann aber plötzlich ab, ohne in die Neuzeit herüber zu führen oder Ritters Anschauungen zu denen seiner Zeitgenossen in Vergleich zu stellen. Die Ausfüllung dieser Lücke verspart sich der Verf. für eine spätere Zeit (S. 351).

7. Im Grunde gehört alles bisher Behandelte abgeschlossen der Geschichte unserer Wissenschaft an, ohne bestimmend in die methodischen Fragen der Neuzeit hinüber zu greifen. Klärend auf die Beantwortung solcher zu wirken sind dagegen die höchst interessanten drei letzten Aufsätze geeignet. Es handelt sich bei den Begriffen Kontinent und Erdteil, bei der Bestimmung der Ostgrenze Europas und der Einteilung Asiens um morphologische Fragen, freilich um solche, die den meisten neueren Morphologen doch recht fern liegen. Aber wenn ich den Verfasser in seinen Grundbestrebungen recht verstehe, so liegt ihm vor allen Dingen am Herzen, den Geo-

graphen die Notwendigkeit logischer Begriffsbildung für so manche schwankend und unbestimmt bezeichnete Kategorien von Erscheinungsformen vor Augen zu stellen. Die Wisotzkische Definition der Erdbeschreibung als begrifflicher Nachbildung der Erdoberfläche läßt ihn die Schärfe in vielen der landläufigsten Begriffe vermissen. Von diesem Standpunkt aus sind die hier auf historischer Grundlage gegebenen Erörterungen von hohem Wert für die Fortbildung der Methodik unserer Disciplin. ›Ritter hat sich‹, sagt er (S. 382), ›unsterbliche Verdienste um die Wissenschaft erworben, indem er entgegen der bisherigen Prinzipienlosigkeit durch immer wieder erneute methodische Untersuchungen und praktische Ausführungen die Kategorien kennen lehrte, welche bei der begrifflichen Nachbildung der Sondernaturen der einzelnen Erdteile zu beachten sind‹.

Eine außerordentliche Fülle quellenmäßiger Gegenüberstellungen zeigt uns zunächst wie schwankend die Begriffe Kontinente und Erdteile sowohl an sich wie in ihrer Anwendung auf die großen Landeinheiten der Erde auch nach der Auffindung Amerikas durch alle Jahrhunderte gewesen sind. Ihre Zahl schwankt zwischen zwei und sieben. Nur dem Zufall, der Zeit oder der Willkür sei man gefolgt, sagte Krug 1801, aber eine wesentliche Aenderung trat erst durch den Philosophen Krause und K. Ritter ein (S. 379 ff.). Ritter erhebt sich zu dem Begriff der ›physisch begründeten Individualität‹ des Erdteils, die nicht nur aus einem einzigen isolierten Kennzeichen hervorgeht, sondern aus dem Zusammenwirken aller zu gleicher Zeit. Vom logischen Standpunkt weist W. scharfsinnig nach, daß Ritter, indem er die jedem Erdteil besonderen Eigentümlichkeiten, ihre Gegensätze horvorhebt, zur Definierung des Erdteilbegriffs nichts beigetragen habe (S. 380).

Von besonderem Interesse und für den Zeitgenossen lehrreich ist nun, daß diese Fragen vom Verf. auch bis in die Gegenwart verfolgt werden.

Wenn übrigens bei den Versuchen, eine begriffliche Scheidung zwischen Kontinent und Insel durchzuführen, auch auf mein Lehrbuch (1882) verwiesen ist, in dem mit dem Namen der Inseln diejenigen kleinen Festlandsteile bezeichnet werden, bei denen bis zur Mitte hin der Einfluß des Meeres in klimatischer und anderer Beziehung zu spüren sei, so mag beiläufig darauf hingewiesen werden, daß dies ein bereits von H. Guthe niedergeschriebener Passus ist, den ich 1882 nicht veränderte.

Zu den neueren Arbeiten, wie vor allem Pencks Morphologie (1894), hätte jedenfalls noch Stellung genommen werden müssen. Supans physische Erdkunde (1896) oder mein neues Lehrbuch (1897) konnten noch keine Berücksichtigung finden. Dagegen spricht W. nunmehr seine eigene Meinung dahin aus, daß man nur einen Kon-

tinent, aber fünf durch die große Bruchzone der Erde geschiedene Erdteile anzunehmen habe, Eurasien und Nordamerika im Norden, Australien, Afrika, Südamerika im Süden. Es ist dieselbe auch von mir (Lehrbuch 1897, S. 245) durchgeführte Gliederung, nur mit dem Unterschied, daß ich mit Anderen den Landblock (Wisotzkis Einheits-Kontinent) noch in die beiden Kontinentsmassen der alten und neuen Welt zu zerlegen mich genötigt sehe. Lassen wir den Zeitgeist mitreden, so steht W. wie die Mehrzahl heutiger Geographen unter dem Zeichen der neueren Morphologie der Erdoberfläche, die ein wesentlich anderes Gesicht hat als in den Tagen Ritters. Europa scheidet vom Standpunkt dieser Morphologie aus der Reihe der selbständigen Erdteile aus.

Ueber die historische Entwickelung der Frage einer Ostgrenze Europas besaßen wir seit 1882 eine eigene Untersuchung von F. Hahn. Sie ward dennoch von W. von neuem aufgenommen, und kein Kapitel ist mehr geeignet, die erschöpfende Gründlichkeit unseres Verfassers ins rechte Licht zu stellen, als ein Vergleich der beiden neueren Arbeiten über den nämlichen Gegenstand. Wenn Hahn eine oder die andere Autorität als eine typische für eine gewisse Zeit anzuführen weiß, so erscheint W. mit vielen Dutzend von ihm befragten Quellen auf der Bildfläche. Seine z. T. von Hahn abweichenden Darstellungen des Sachverhalts haben daher ein ganz anderes Gewicht. Während Hahn, sich auf Clüver berufend, meint, die Don-Ob-Linie habe sich einiger Anerkennung im 17. Jahrhundert erfreut, weist W. an der Hand von gegen 40 Autoren nach, daß sie bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts die herrschende war. In überzeugender Weise wird dann von W. auch die europäische Grenzfrage in drei mit den Zeitströmungen zusammenhängende Epochen geschieden. Die aus dem Altertum überkommene ›Autoritätsgrenze‹ wird von einer ›durch den Eudaemonismus diktierte politische Grenze‹ abgelöst, bis seit den Zeiten von Pallas die ›Naturgrenze‹ in ihr Recht tritt. Seltsamer Weise nimmt hierbei auch W. ebensowenig wie Hahn es gethan, irgend eine Notiz von einer vielbesprochenen Grenze Europas, welche General Streblitsky 1882 aufstellte in der allerdings irrigen Meinung, daß sie ›von Alters her festgesetzt wurde und noch in unseren Tagen von Geographen und Gelehrten als gültig anerkannt werde‹, eine Grenze, die jedenfalls in der hier unbedingt mit zu Rate zu ziehenden arealstatistischen Litteratur über die Größe Europas eine wichtige Rolle spielt (Bevölk. d. Erde VIII 1891, 53).

Bei der m. E. nicht ganz gerechtfertigten Kritik, die der Verf. (S. 438) an meinen eingehenden Darlegungen in dieser Frage (Lehrbuch II 1883, 22) übt, ist es von Interesse zu sehen, wie auch hier wieder das Schwergewicht der neueren

morphologischen Anschauung mitwirkt. Den Ritterschen Standpunkt, den ich damals hinsichtlich des Uralkammes als statthafte Grenzlinie insofern vertrat, als ich neben den rein morphologischen Gesichtspunkten klimatische und pflanzengeographische etc. im Einzelfall als gleichwertig gelten ließ, erkennt W. als berechtigt nicht mehr an. Dem Ostfuß des Gebirges müsse die Grenze folgen. Eine »gegenseitige Wertprüfung der beiden Momentreihen«, die W. vermißt, konnte ich an der bezeichneten Stelle nicht wohl geben.

Die letzte Abhandlung bietet wiederum viel Neues, da die Frage der Einteilung Asiens im Zusammenhang noch nicht behandelt ist, aber man sieht den Grund nicht ein, warum nach den Schilderungen der Ansichten Ritters und Humboldts abgebrochen und nur mit einigen Worten der Periode, in der wir stehen, gedacht wird. Hier wäre zu einer Kennzeichnung des Fortschritts unserer Auffassung noch reichlich Stoff vorhanden gewesen, besonders durch Verfolg der Verschiebung, welche der Begriff von Zentralasien erfahren und des Einflusses, den die Sueßschen Ansichten über den Verlauf des großen eurasischen Faltenzuges auf die Einteilung Asiens geübt haben. Der Verf. beschränkt sich darauf, einige methodische Anforderungen an eine solche Einteilung namhaft zu machen.

Göttingen, den 25. März 1895. Hermann Wagner.

Staude, O., Die Focaleigenschaften der Flächen zweiter Ordnung. Ein neues Capitel zu den Lehrbüchern der analytischen Geometrie des Raumes. Mit Figuren im Texte. Leipzig 1896. VIII u. 186 S. Preis M. 7.

In seinem »Aperçu historique sur l'origine et le développement des méthodes en Géométrie« hat Chasles das Bekenntnis abgelegt, er habe sich Zeit seines Lebens vergeblich bemüht, den Satz, daß die Summe oder die Differenz der Entfernungen aller Punkte einer Ellipse oder Hyperbel von zwei festen Punkten constant ist, auf die Flächen zweiten Grades zu übertragen. »*Aussi désirons nous vivement*« — fährt er fort — »*que cette matière offre assez d'intérêt pour provoquer d'autres recherches*«. Diese Hoffnung ist bekanntlich in mehrfacher Hinsicht in Erfüllung gegangen. Im Anschluß an Chasles haben die verschiedensten Geometer, ich nenne nur Jacobi, Mac Cullagh, Roberts, Darboux[1]) mit großem Erfolge das genannte Problem bearbeitet; die von ihnen gefundenen Resultate sind sogar zum

1) Ueber diese und weitere Literatur vgl. man die Arbeiten des Verfassers in Bd. 20 und 27 der math. Ann. (S. 147 u. 253.)



großen Teil bereits in die Lehrbücher übergegangen. Bekanntlich ist diesen Untersuchungen die Erkenntnis zu gute gekommen, daß man von vornherein eine ganze Schaar von confocalen Flächen der Betrachtung zu Grunde legen muß und daß insbesondere die diesem Flächensystem angehörigen Ausartungen, nämlich die Focalellipse und die Focalhyperbel für die vorliegenden Fragen von Wichtigkeit sind. Hatte doch schon Dupin für diese Curven sein berühmtes Theorem gefunden, nach welchem wenigstens für sie ein analoger Satz gilt wie für Ellipse und Hyperbel, daß nämlich für alle Punkte der einen Focalcurve die Summe und die Differenz ihrer Entfernungen von zwei Punkten der andern Focalcurve eine constante ist.

Der Meinung, daß trotzdem die von Chasles erstrebte einfache Verallgemeinerung der Brennpunktsätze noch nicht gefunden sei, hat noch Weierstrass im Jahre 1858 Ausdruck gegeben, als er die Arbeit von Heilermann über die Focaleigenschaften der Krümmungslinien vorlegte. Für die Krümmungslinien des Ellipsoids z. B. gilt bekanntlich nach Roberts die elementare Brennpunktseigenschaft in der Weise, daß man die Brennpunkte des Kegelschnitts durch die Kreispunkte des Ellipsoids und die Brennstrahlen durch die geodätischen Linien ersetzt, die von den Flächenpunkten nach den Kreispunkten gehen. Heilermann zeigte, daß man die geodätischen Linien durch die Tangenten an die Focalkugeln ersetzen kann, die in den Kreispunkten berühren und daß auch für sie Summe und die Differenz für alle Punkte einer Krümmungscurve constant ist.

Durch den Verfasser des vorliegenden Buches weiß man jetzt, daß in allen diesen Sätzen die eigentliche Verallgemeinerung der einfachen Brennpunktseigenschaften nicht zu erblicken ist. Sie zu entdecken war erst ihm vorbehalten, die neue Idee, welche ihn zu dieser Entdeckung führte, ist die Einführung der »gebrochenen Focaldistanz«. Nicht die directe Entfernung der Flächenpunkte von den Focallinien oder Kreispunkten, nicht die auf den Flächen laufenden geodätischen Linien liefern die von Chasles erstrebten Sätze, hierzu ist vielmehr die gebrochene Entfernung in Betracht zu ziehen, die von einem Flächenpunkt über eine Focallinie zu deren Brennpunkt läuft. Dies ist der Gedanke, durch den der Verfasser endlich zum Ziel gelangt ist. Er fand sogar Fadenconstruktionen des Ellipsoids, die als die genaue Ausdehnung der bekannten Fadenconstruktionen der Ellipse auf den Raum zu betrachten sind. Als der Verfasser diese merkwürdigen Sätze entdeckte, mußte er bekanntlich den Durchgang durch die Abelschen Integrale nehmen. Sein Bestreben, diese transcendenten Hilfsmittel abzustreifen, hatte alsbald darauf den erwünschten Erfolg. Schon im Jahre 1887 war es ihm möglich, seine Sätze in

einfacher analytisch-rechnerischer Methode darzustellen. Mit dem vorliegenden Buch giebt er eine zusammenhängende, leicht lesbare Darstellung der ganzen Theorie; er hat damit eine ebenso umfassende wie gründliche Arbeit geliefert, ohne andere Hilfsmittel zu benutzen, als die Grundthatsachen der analytischen Geometrie des Raumes, zu denen nur die für dieses Gebiet wichtigen und unentbehrlichen elliptischen Coordinaten hinzukommen. Den Ausgangspunkt der Untersuchungen bilden dabei die durch ihre Gleichung gegebenen Flächen, resp. das ganze durch seine Gleichung gegebene confocale System. Ich will nicht unerwähnt lassen, daß der Verfasser nach Abfassung seines Werkes noch einen weiteren Schritt in der Vereinfachung seiner Theorie gethan hat. In einer kürzlich erschienenen Note hat er gezeigt, wie man die Gleichungen der Flächen zweiten Grades aus ihren Focaleigenschaften genau so einfach aufstellen kann, wie man dies für die Ellipse und für die Hyperbel zu thun pflegt. Die aus der Brennpunktseigenschaft abgeleitete Gleichung dieser Curven kann nämlich als Identität zwischen den Punktcoordinaten x, y und den Brennstrahlen r, r' angesehen werden; eine ganz analoge Identität besteht zwischen den Coordinaten x, y, z eines Flächenpunktes und den vier gebrochenen Focaldistanzen.

Was endlich die Darstellung betrifft, so ist sie für Jeden verständlich, der die Elemente der analytischen Geometrie beherrscht und exakte Rechnungen zu bewältigen vermag. Wir stimmen dem Verfasser durchaus bei, daß sein Buch »den Focaleigenschaften der Flächen zweiter Ordnung dieselbe Verbreitung in den Lehrbüchern der analytischen Geometrie ermöglicht, welchen die entsprechenden Eigenschaften der Kegelschnitte schon längst gefunden haben«. Wegen der einfachen und interessanten Natur des Gegenstandes darf man sogar wünschen, daß das Buch in den Kreisen der Gymnasiallehrer Freunde findet, und ich möchte es hiermit ausdrücklich für die Bibliotheken der höheren Schulen empfohlen haben.

Im Folgenden gebe ich einen kurzen Ueberblick über die Gedanken und Hilfsmittel, welche die Darstellung im wesentlichen benutzt. Das Haupthilfsmittel bilden, wie bereits erwähnt, die elliptischen, später die parabolischen Coordinaten. Sie sind mit großer Ausführlichkeit und Sorgfalt erörtert, unter Berücksichtigung aller Ausartungen und Grenzfälle, die bei ihnen auftreten. Auch der mit ihnen bisher ganz unbekannte Leser wird sie sich an der Hand des Staudeschen Buches ohne Mühe zu eigen machen. Die Gedanken und Lehrsätze, auf die sich die Theorie aufbaut, sind in Kürze die folgenden. Mit dem Verfasser wollen wir einen Faden, der von einem Punkte P_1 nach einem Punkte P_2 gespannt ist

und zwischen P_1 und P_2 längs einer Curve c gleiten kann, ›die gebrochene Entfernung der Punkte P_1 und P_2 über die Curve c und P ihren Gleitpunkt‹ nennen. Diese gebrochenen Curvendistanzen bilden, wie bereits oben angedeutet, den Hauptgegenstand der Untersuchung. Eine einfache Betrachtung lehrt, daß der Faden dann eine Gleichgewichtsdistanz vorstellt, wenn die Geraden PP_1 und PP_2 mit der Curventangente in P gleiche Winkel bilden, also einem Rotationskegel angehören, dessen Axe diese Tangente ist. Zugleich fällt die Bedingung, daß die gebrochene Distanz $P_1 P_2$ ein Maximum oder Minimum ist, mit der Gleichgewichtsbedingung zusammen. Nimmt man nun den Punkt P_1 auf der Focalellipse des Systems confocaler Flächen an, während man für die Curve c die Focalhyperbel setzt, so kann man auf Grund obiger Sätze sofort die Aufgabe lösen, die über die Hyperbel gerechnete Gleichgewichtsdistanz für diesen Punkt P_1 und einen beliebigen Punkt P_2 zu bestimmen. Man hat nur zu beachten, daß die Focalellipse von jedem Punkte P der Focalhyperbel durch einen Rotationskegel projiciert wird, dessen Axe die Tangente im Punkte P ist. Es folgt hieraus, daß $P_2 P$ dem Rotationskegel angehört, also ebenfalls die Focalellipse schneidet. Eine weitere Folgerung ist, daß von dem Punkte P_2 über die Hyperbel nur zwei Gleichgewichtsentfernungen nach dem Punkte P_1 der Ellipse hingehen, von denen jede über je einen Zweig der Hyperbel läuft. Ueber jeden Zweig der Hyperbel giebt es daher nur eine einzige ›kürzeste gebrochene Entfernung von P_2 nach P_1‹. Damit ist nun einerseits die Eindeutigkeit des letzteren Begriffes dargethan, andrerseits gezeigt, daß für die vom Verfasser behandelten Aufgaben nur solche Geraden in Frage kommen, welche einen Punkt der Focalhyperbel mit einem Punkt der Focalellipse verbinden. Es handelt sich jetzt nur noch darum, für eine begrenzte Strecke einer solchen ›Focallinie‹ einen rechnerischen Ausdruck zu finden. Zu diesem Zwecke stellt der Verfasser eine einfache Formel für das Längenelement ds auf, die sich ihm aus der Theorie der Integrale ergeben hatte, und ihrer Gestalt nach derjenigen analog ist, die einen Vector aus seinen drei Projectionen darstellt. Sind nämlich $\lambda\, \mu\, \nu$ die elliptischen Coordinaten irgend eines Punktes, sind $d\lambda$, $d\mu$, $d\nu$, deren Differentiale längs einer, durch ihn gehenden Focallinie, so besteht die einfache Gleichung

$$ds = \frac{\mathfrak{l}\, d\lambda}{2\sqrt{\alpha-\lambda}} + \frac{\mathfrak{m}\, d\mu}{2\sqrt{\alpha-\mu}} + \frac{\mathfrak{n}\, d\nu}{2\sqrt{\alpha-\nu}},$$

in der α die größte der drei Constanten des confocalen Systems ist,

die Wurzeln positiv zu nehmen sind und $l\,m\,n$ Vorzeichen bedeuten, die von der Richtung der Focallinie abhängen. Die Integration dieser Formel liefert unmittelbar die Längen der Focalstrecken. Man sieht leicht, daß sie genau die nämliche Gestalt hat, wie die Formeln, die in der Ebene — nach Jacobi — die Brennstrahlen der Kegelschnitte darstellen. Die geeignete Benutzung dieser Formeln giebt ohne weiteres die Theoreme, welche den Hauptinhalt des Buches bilden. Der Verfasser wendet sie zunächst auf den speciellen Fall an, daß die Focalstrecke von einem Punkt der Focalellipse bis zu einem Punkte der Focalhyperbel reicht und gewinnt dadurch die schon von Dupin gefundenen oben erwähnten Eigenschaften der Focalkegelschnitte. Läßt man den Punkt P_1 beliebig, während P_2 auf dem einen Focalkegelschnitt bleibt, so erhält man die Sätze, die dem Verfasser eigentümlich sind. Insbesondere betrachtet der Verfasser den Fall, daß P_2 einer der vier Scheitelpunkte ist. Der Verfasser nennt die zugehörigen Focaldistanzen Hauptfocaldistanzen, er nennt ferner die Focaldistanzen von P gleichnamig, wenn sie von P aus beide über die Ellipse zur Hyperbel oder beide über die Hyperbel zur Ellipse laufen, und gleichseitig, wenn sie über denselben Hyperbelzweig laufen oder in ihm endigen. Alsdann gilt z. B. für das Ellipsoid der Satz, daß die Summe zweier ungleichnamiger und ungleichseitiger Hauptfocaldistanzen gleich der größten Axe des Ellipsoides ist, vermehrt um die halbe Differenz seiner Hauptbrennweiten, und daß der Winkel beider Distanzen von der Normale des Ellipsoids halbiert wird. Ein noch allgemeinerer Satz besagt, daß auch die Summe irgend zweier ungleichseitiger und ungleichseitiger Focaldistanzen eine constante ist. Eine unmittelbare Folge dieser Sätze ist die vom Verfasser schon 1882 gegebene Fadenconstruction des Ellipsoids, die im Brillschen Verlage durch ein sinnreiches und einfaches Modell dargestellt ist.

Es wurde bereits erwähnt, daß der Verfasser sowohl diese Sätze, sowie die analogen für das einschalige und zweischalige Hyperboloid schon vor Jahren gefunden und bekannt gemacht hat. Was die Besonderheit des vorliegenden Buches betrifft, so besteht sie erstens in der Ausdehnung der Untersuchung auf die früher von ihm noch nicht berücksichtigten Flächen, nämlich die Paraboloide und die Rotationsflächen, zweitens in der ausführlichen Erörterung aller Ausartungen und Ausnahmefälle, ferner in der gewissenhaften Gründlichkeit der — leider etwas vielen — Vorzeichenbestimmungen, welche die vier von demselben Punkte ausgehenden Focallinien zu unterscheiden ermöglichen, und endlich in der leichtverständlichen Ableitung, die für das Buch keinerlei besondere Vorkenntnisse notwendig macht.

Durch eine große Zahl guter Figuren hat der Verfasser die anschauliche Erfassung seiner Theoreme erleichtert. In einem Anhang hat er unter Anderem noch gezeigt, wie seine Theoreme bei der Beschränkung auf die Ebene wirklich die einfachen Kegelschnittseigenschaften liefern, deren Verallgemeinerungen sie darstellen.

Wir wünschen dem Verfasser, daß sein Buch den Leserkreis findet, den er erhofft, damit der in der Vorrede ausgedrückte Wunsch ›bei dem Leser die Ueberzeugung zu erwecken, daß in den entwickelten Lehrsätzen die lange gesuchten Focaleigenschaften der Flächen zweiter Ordnung wirklich gefunden sind‹, vielfach in Erfüllung geht.

Göttingen, Januar 1898. A. Schoenflies.

Toepffer, J., Beiträge zur griechischen Altertumswissenschaft. Mit dem Bildnis Toepffers. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1897. XVI. 334 S. Preis 10,00 Mk.

Am 23sten August 1895 wurde Johannes Töpffer durch einen jähen Tod der Wissenschaft entrissen. Drei seiner nächsten Freunde, Otto Kern, Hiller von Gärtringen und der nun inzwischen auch verstorbene Ferdinand Dümmler geben in dem vorliegenden Buche eine Sammlung seiner kleineren Schriften heraus. Den größten Anteil hat an diesem Bande freundschaftliche Pietät. Allein auch die Wissenschaft geht nicht leer aus: die mitgeteilten Arbeiten sind noch lebendig, und es ist mindestens ein praktischer Vorteil, sie aus der Diaspora in unserer nur zu umfänglichen Zeitschriftenlitteratur zu einem Ganzen vereinigt zu sehen. Zudem erscheinen hier zum ersten Male gedruckt vier beachtenswerte, wenn auch in vielen Aufstellungen anfechtbare Aufsätze T.s. Ferner erlaubt es diese Sammlung, in Verbindung mit der ›Attischen Genealogie‹, eine Vorstellung von der wissenschaftlichen Persönlichkeit T.s zu gewinnen, und ist ihm auch durch ein neidisches Geschick der Lebensfaden abgeschnitten worden, ehe er durch ein unvergängliches Werk großen Stiles der Altertumsforschung die Spuren seines Daseins für immer aufdrücken konnte, so wird doch dermaleinst der Historiker der Philologie gern einen Augenblick bei dieser hochbegabten, frischen und, wie Kern mit Recht betont, vornehmen Natur verweilen. Diese Sachlage mag es rechtfertigen, wenn an dieser Stelle, obschon es

sich nicht darum handeln kann, auf Töpffers Arbeiten inhaltlich einzugehen, auf diese ›Beiträge‹ in Kürze hingewiesen wird. Sie werden eingeleitet durch eine warm geschriebene Biographie Töpffers von O. Kern. Aufgenommen sind Töpffers Dissertation, die Quaestiones Pisistrateae, seine größern Aufsätze aus dem Hermes, dem Rhein. Museum, den Ath. Mittheilungen und der Festschrift für Carl Robert, zwei größere Recensionen (aus diesen ›Anzeigen‹) und eine kleinere, Töpffers Baseler Antrittsvorlesung ›Ueber die Anfänge der athenischen Demokratie‹, ein ungedruckter Aufsatz ›Zwanzig Jahre athenischer Politik‹, ein Baseler Vortrag ›Die Mysterien von Eleusis‹, ein Stück Collegheft über Lykurg, endlich ein größerer Artikel, Achaia, aus Pauly-Wissowas Realencyclopädie. Daran schließen sich Verzeichnisse von Töpffers Schriften und Vorlesungen. Am Schlusse steht ein nützliches, von Hiller von Gärtringen mit vieler Sorgfalt bearbeitetes Register.

Göttingen, 19. April 1898. Georg Wentzel.

Meyer, W., aus Speyer, Nürnberger Faustgeschichten. (Abhandlungen der Münchener Akademie 1895, S. 325—402).

Der Abhandlung 'Nürnberger Faustgeschichten' (Münchener Akademie 1895) habe ich in diesen Anzeigen 1897, S. 797 eine Selbstanzeige folgen lassen und darin auch die Angriffe abgewiesen, welche G. Milchsack in seiner 1897 ausgegebenen Historia D. Joh. Fausti gegen mich gerichtet hatte. Jetzt hat Milchsack in der Zeitschr. f. v. Litteraturgeschichte N. F. XII 1898 S. 108—142 meine Abhandlung und meine Selbstanzeige besprochen. Verletzte Eitelkeit und angeborene Verworrenheit führen auch hier allein das Wort, und ich habe auch jetzt keine Veranlassung, diese sogenannte Wissenschaft zu beleuchten.

Auf die persönlichen Angriffe Milchsacks habe ich in der Selbstanzeige geantwortet, zur Genüge für denkende Leute, nicht zur Genüge für Milchsack. Er wiederholt S. 135—141 der Recension jene Anklagen, vermischt mit neuen Thorheiten und Rabulistereien. Von diesen hebe ich nur zwei hier aus.

S. 138 der Recension sagt Milchsack, auf die Uebersendung meiner Abhandlung im September 1895 habe er mir auf einer Karte gedankt, 'jedoch' (fährt er fort) 'ohne sein (d. h. Meyers) eigenthüm-

liches Benehmen mir gegenüber mit einem Wort zu berühren. Schon am 24. Morgens bekam ich eine 4 Quartseiten lange Antwort mit folgendem mich höchlichst überraschenden Eingang: "Besten Dank für Ihre Karte. Sie veranlaßt mich, meine Ansichten, die ich vielleicht nicht scharf genug herausgearbeitet habe, hier deutlicher darzustellen". Was Herrn Meyer in meiner Karte zu einer Darstellung der Ueberlegungen, die ihn zur Abfassung seiner Abhandlung führten, 'veranlaßt' haben sollte, war mir ein vollständiges Rätsel, da sie über diesen Punkt, wie gesagt, nicht die leiseste Andeutung enthielt. Die Beflissenheit . . . zeigt denn auch nur allzu deutlich, daß sein böses Gewissen es war, das ihm diesen Brief diktiert hatte. Qui s'excuse, s'accuse.'

Wenn diese Thatsachen richtig sind, dann allerdings hat das böse Gewissen in jenem Briefe mich verrathen; denn was sonst konnte mich veranlassen, Milchsack darzulegen, daß ich ganz auf eigenen Wegen dasselbe Ziel, wie Faligan, erreicht hatte? Allein, was Milchsack behauptet, ist unwahr: seine Karte vom 22. September 1895 enthält allerdings nicht eine 'leiseste Andeutung', sondern sie beginnt mit dem kräftigen Satze: 'Vor allem freut es mich, daß Sie sich meiner ansicht betreffs des D i c h t e r s des Volksbuchs angeschlossen haben'. Das ist der mit Jesuitenzucker überzogene Vorwurf eines Plagiats. Je mehr ich mir bewußt war, in den 160 Seiten der Milchsackschen Einleitung Nichts gefunden zu haben, was mit meinen Ansichten über den Verfasser des Faustbuchs, welche ich seit 17. Juni 1895 in Briefen an Milchsack und dann in meiner Abhandlung ausgesprochen hatte, irgendwie verwandt war, um so mehr beleidigte mich diese Anschuldigung und deßhalb schrieb ich sofort an Milchsack, legte dar, wie ich den Inhalt meiner Abhandlung selbst, ohne seine Hilfe, gefunden hatte, mit der Bitte, meinen Brief gewissenhaft zu prüfen, und mit dem Wunsche und mit dem Glauben, Milchsack werde einsehen, daß er mir Unrecht gethan habe. Ich Thor! Seit 1895 werden Milchsacks Hallucinationen stärker und haben ihn jetzt schon zur Behauptung einer unwahren Thatsache herab geführt.

Steht es anders mit einer weitern Anklage, welche Milchsack jetzt 1898 erhebt? S. 135 der Recension schreibt er: 'Ich beschuldige Meyer, daß er meine Melanchthonhypothese, von der ich ihm vertraulich geschrieben und an die bis dahin niemand auch nur gedacht hatte, auf S. 44 f. seiner Abhandlung in die Oeffentlichkeit getragen und schon hier zu bekämpfen und abzuweisen versucht hat'; S. 141 'Den 3. Punkt, daß Meyer auch meine Melanchthonhypothese ohne jede Nötigung in die Oeffentlichkeit gebracht und bekämpft hat, beweist Meyer wieder selbst. Obgleich er auch dabei

meine brieflichen Mitteilungen nicht wörtlich angeführt und meinen Namen nicht ausdrücklich genannt hat, leugnet er doch diesen argen Vertrauensbruch nicht (S. 802), sondern rühmt sich seiner sogar als einer guten That'; S. 140 (Anm.) 'Geradezu unglaublich aber ist, daß Meyer erst meine Melanchthonhypothese aus meinen Briefen veröffentlicht und bekämpft, dann auf meine Vorhaltung über dieses Benehmen mir noch zu schreiben wagt, er habe das gethan, um mich 'freundschaftlich' zu warnen, und nun sich sogar beschweren will, daß ich eine solche Anmutung ... zurückgewiesen habe'.

Dagegen erkläre ich: es ist unwahr, daß ich S. 44 f. der Abhandlung von 1895, daß ich überhaupt vor Milchsack in einer Druckschrift die Melanchthonhypothese Milchsacks veröffentlicht habe. Die Thatsachen folgen sich so: 1895 schrieb mir Milchsack zwei Mal seine Hypothese; ich machte in Briefen ihm Einwendungen dagegen und warnte ihn vor deren Veröffentlichung; in meiner gleichzeitig entstehenden Abhandlung vermied natürlich ich selbst die Erwähnung dieser Hypothese. Jenes that ich mit ruhigen Worten und in der guten Absicht, ihn und den deutschen Gelehrtenstand vor der Blamage zu bewahren. Für diese gute Absicht erntete ich Undank. 1897 schrieb Milchsack in seinem zornigen Angriff in der Einleitung S. CCLXIX, 'Meyer sieht mit bedauern, dass die von mir formulirte spezifisch lutherische tendenz gänzlich verfehlt ist, und in allzu liebenswürdiger besorgniss um meinen wissenschaftlichen ruf möchte er meine melanchthonhypothese gleichsam schon im mutterleibe ersticken'.

Wohin der 1. Satz zielt, weiß ich nicht. Die Note auf S. 47 meiner Abhandlung beginnt freilich mit den Worten 'Ich begreife nicht, wie man sagen konnte, das Faustbuch athme den strengsten kirchlichen Geist', allein ich sagte absichtlich 'kirchlich' d. h. theologisch, nicht lutherisch, und selbst wenn ich 'lutherisch' gesagt hätte, durfte Milchsack 1897 diesen Vorwurf nicht auf sich beziehen, vielmehr nur auf Erich Schmidt, der schon 1896 in dem Aufsatze 'Faust und Luther' (Berl. Sitzungsber. S. 568) sich selbst dazu gemeldet hatte: 'Meyer wundert sich darüber, daß man je aus der Fausthistoria den Geist des strengen Lutherthums habe herauslesen wollen. Diese von mir zuerst (1883) aufgeworfene Frage möchte ich hier näher erörtern'.

Daß ich 1895 die Melanchthonhypothese in Milchsacks Gehirn zu ersticken versucht habe, ist wahr: allein eben deßhalb habe ich dies nur in Briefen versucht und nicht in der veröffentlichten Abhandlung; Milchsack aber hat 1897 in seiner Einleitung ohne meine Erlaubniß jene Briefe mißbraucht. Zu meinem eigenen Erstaunen

sah ich nun 1897, daß hier Milchsack selbst öffentlich von seiner Melanchthonhypothese sprach, ehe der künstliche Aufbau seiner Einleitung soweit gediehen war. Geboren war damit das Kind, dessen Geburt ich hatte verhindern wollen, doch, wie naturgemäß, war es von Milchsack selbst geboren. Jetzt scheute sich auch der Milchsack befreundete Kawerau nicht, in der am 4. Sept. 1897 ausgegebenen Theolog. Literaturzeitung S. 489 zu veröffentlichen: 'Milchsack geht noch einen kühnen Schritt weiter, wie er in diesem 1. Theil freilich nur andeutet, noch nicht näher ausführt (vgl. S. LXVII und CCLXIX und Litter. Centralbl. 1896 S. 917 ff.): das Faustbuch ist ihm eine *Persiflage* Melanchthons, um in der Person des Faust ad oculos zu demonstriren, daß die melanchthonische Auffassung der Rechtfertigungslehre (freier Wille, Synergismus, gute Worte als conditio sine qua non) zum Paganismus und somit zum Teufel führe'. Ist es da noch der Mühe werth, davon zu reden, daß ich nachher, in dem am 3. Oct. 1897 ausgegebenen Hefte der Götting. Anzeigen S. 808, sprach von Milchsacks Hypothese 'Faust sei Melanchthon und das Faustbuch eine Satire auf Melanchthon und die Melanchthonianer'. Damals also erwähnte ich zum ersten Male Milchsacks Hypothese öffentlich, als sie der gelehrten Welt schon verkündet war. Der verworrene Milchsack aber verwechselt wahrscheinlich wieder meine von ihm mißbrauchten privaten Briefe mit meiner gedruckten Abhandlung und baut darauf Anklagen; denn sonst ist der Wirrwarr seiner Behauptungen ganz unverständlich.

Für die Literargeschichte des Faustbuches steht die eine Thatsache fest: gegenüber der von Scherer und von vielen andern Literarhistorikern vertretenen Ansicht, daß der Verfasser des Faustbuchs nur ein Stümper und ungeschickter Zusammenflicker vorhandener Geschichten gewesen sei, haben 1887 *Faligan* und 1895 *Meyer* nachdrücklich die Ansicht vertreten, daß der Mann einen psychologischen Roman habe schreiben wollen, in welchem er die Seelenqualen eines Teufelbündlers darstellte, und daß ihm dies Werk nicht übel gelungen sei. Damit aber hatte und hat Milchsack durchaus Nichts zu thun; er beweist wenigstens einige Selbsterkenntniß, wenn er die Seite 140 der Recension schließt mit den Worten 'Meyers Abhandlung that ja meinen Untersuchungen und Ergebnissen nicht den allermindesten Abbruch', und noch 1898 gesteht er zu (S. 140 der Recension) 'das Buch Faligan's habe ich bis zu dieser Stunde noch nicht gesehen'. M i l c h s a c k s A u f g a b e ist eine ganz andere: er hat behauptet, daß Faust Melanchthon ist und das Faustbuch eine Satire auf Melanchthon und die Melanchthonianer. Diese Entdeckung hat er seit 1892 brieflich und mündlich verbreitet

und hat sie selbst zuerst in seiner 1897 veröffentlichten Einleitung kurz ausgesprochen und mit mehreren hundert Druckseiten seine Beweisführung vorbereitet: jetzt fehlt nur noch die Beweisführung selbst. Das Ziel ist kühn: allein Milchsack ist kein Feigling; das haben schon seine Angriffe auf mich gezeigt; er wird sein Versprechen zu erfüllen suchen.

Wenn er beweisen wird, daß das Faustbuch ein satirischer Roman ist, so ist er aus seiner jetzigen lächerlichen Lage erlöst, wo er die lobt, welche er am meisten tadeln müßte, die tadelt, welche er einigermaßen loben müßte, indem er nicht nur über Scherer und all seine andern Fachgenossen, welche den Verfasser des Faustbuchs für einen Stümper hielten, weit erhoben wird, sondern auch über Faligan und Meyer, welche jenen Mann für den talentvollen Verfasser eines psychologischen Romans erklärten; ja die deutsche Literaturgeschichte wird Milchsacken einen Ruhmeskranz nicht versagen können, da er gefunden und bewiesen haben wird, woran 'bis dahin Niemand auch nur gedacht hat'. Wenn aber der Beweis des Satzes nicht gelingen wird, so wird Milchsacks Haupt auch lange Zeiten geschmückt bleiben, aber freilich nicht mit Ruhmeskränzen.

Göttingen, 6. April 1898. Wilh. Meyer.



Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

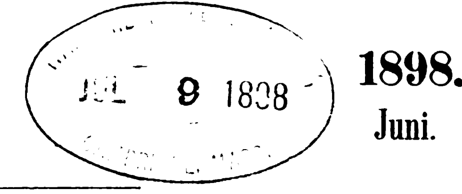
Göttingische
gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

160. Jahrgang. **1898.**

Nr. VI. Juni.



Inhalt.

Berlin 1898.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

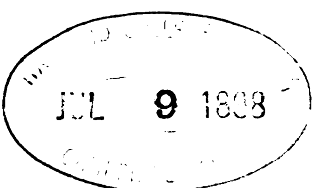
Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Geismar Chaussée 27 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.



Bernoulli, C. A., Die wissenschaftliche und die kirchliche Methode in der Theologie. Ein encyclopädischer Versuch. Freiburg i. Br. u. Leipzig 1897. Verlag von J. C. B. Mohr. XV u. 229 S. 8°. Preis Mk. 3,20.

Es handelt sich in dem vorliegenden Buche um einen Stoß in das Herz jeder gegenwärtigen Theologie, die ihren Bestand als einen vor dem Forum der wissenschaftlichen Methode haltbaren ansieht, ohne daß aber darum das Recht der Theologie in einem höheren und kritischeren Sinne, als der irgend einer gegenwärtig herrschenden Richtung ist, geleugnet würde. Eine historische Untersuchung hält Gericht über die bisherige Theologie, eine systematische begründet die zukünftige. Das Buch wird schon aus diesem Grunde, auch wenn man von gewissen stilistischen Unarten und einer gewissen Unklarheit und Leichtfertigkeit in der Aufstellung des neuen Programms absieht, lebhaften Tadel und gereizten Widerspruch finden, wo es nicht völlig unverstanden bleibt und lieber todt geschwiegen wird gleich den Vorgängern, auf die es sich beruft. Bereits hat Harnack an weithin sichtbarer Stelle (Dogm.-Gesch. III[3] Vorw.) die schärfste Verurteilung ausgesprochen. Um so mehr scheint es mir geboten, hier ausdrücklich hervorzuheben, daß dem Buche doch auch nach verschiedenen Seiten ernstliche Verdienste zukommen. Geist und Kenntnisse sind ihm durchaus nicht abzusprechen, wenn auch freilich die dialektische und philosophische Schulung des Verf. sehr gering ist. Vor allem seine Kritik trifft oft den Nagel auf den Kopf. Hier sind ihm mehrere sehr gut geprägte Urteile gelungen. Freilich hat ihm eine Neigung zu oft sehr geschmackloser Geistreichelei (z. B.: Hegel ein Genie mit Sitzleder S. 20; Schleiermacher ein Karawanenhaupt, kein Pionier S. 145; die Religion mit ihrem Sitz in Muskeln und Nerven S. 222 u. a.) und die Nachahmung von Lagardes schriftstellerischer Art diese Wirkung oft wieder verdorben. Aber im Ganzen vertritt das Buch doch manchen wertvollen Gedanken. Vor allem behandelt es ein wirkliches brennendes Problem, während die Theologen sonst nur allzu oft sich durch Behandlung künstlicher Probleme von der der wirklichen dispensieren.

Bernoulli sieht den eigentlichen Grund aller theologischen Wirren in der Vermengung zweier widersprechenden Grundrichtungen, die doch von den meisten Theologen irgendwie zusammengezwungen werden und deren Vermischung sowohl die Verachtung der Theologie bei den Nicht-Theologen als die Kämpfe innerhalb der Theologie bewirkt. Auf der einen Seite steht die wissenschaftliche Methode mit ihrer Forderung der Voraussetzungslosigkeit, der gemäß man an herrschenden Ueberlieferungen nicht bloß herumflicken darf, sondern vielmehr ihr Recht prinzipiell untersuchen muß, die nicht bloß gegen ihren vorgefundenen Stoff, sondern auch gegen ihre daran erarbeiteten Resultate sich kritisch verhält und daher nie ein endgiltiges Resultat gefunden zu haben meinen darf, die insbesondere unter dem Einfluß der Historisierung des modernen Denkens dem historischen Relativismus huldigen muß und keine fertigen, endgiltig erreichten oder der Bedingtheit und Veränderlichkeit entnommenen Größen kennt. Von dieser Methode ist die gegenwärtige Theologie mannigfach geleitet, und soweit sie ihr folgt, hat sie wissenschaftlich haltbare Resultate hervorgebracht. Aber sie ist nirgends konsequent durchgeführt worden. Denn auf der anderen Seite steht das mit der kirchlichen Praxis von selbst gegebene Interesse an einer für immer fertigen, unüberbietbaren, dem Fluß und der Bedingtheit des geschichtlichen Lebens entnommenen Religionswahrheit oder doch die Notwendigkeit, das in der Kirche verkündigte Christentum unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen. Daraus entspringt eine kirchliche Methode, die die geborene Gegnerin aller wissenschaftlichen Anforderungen, der wahrhaft kritischen Voraussetzungslosigkeit und Resultatunsicherheit sowie vor allem des Entwickelungsbegriffes und der historischen Denkweise ist. Freilich suchen die Theologen immer zwischen beiden zu vermitteln, aber gerade das macht ihre Arbeit so unfruchtbar, wissenschaftlich wertlos und religiös anstößig. Insbesondere die Popularisierung der Ergebnisse der rein historischen Forschung, verbunden mit dem Nachweis ihrer Ungefährlichkeit oder gar Förderlichkeit für die kirchliche Praxis, sucht vergeblich das, was an religiöser, unmittelbarer Bedeutung verloren gegangen ist, auf wissenschaftlichem Wege wieder herzustellen. Sie ist der größte Irrtum, für Wissenschaft und Glauben gleich unerträglich, wie an einigen Beispielen ausführlich gezeigt wird.

Die Entstehung und Wirkung dieser beiden Grundrichtungen veranschaulicht B. an den zwei Hauptströmungen der Theologie unseres Jahrhunderts, einerseits an der von Hegel ausgehenden, entwickelungsgeschichtlichen Religions- und Christentumsforschung, die Hegels for-

mell konservative Haltung in Strauß, Baur, Vatke und Rothe (hier jedoch nur teilweise) aufgegeben und dann auch die Hegelsche Dialektik und Metaphysik der Geschichte abgestoßen habe, andrerseits an der von Schleiermacher ausgehenden Vermittelungstheologie, deren Mittelpunkt überall irgendwie Absolutheit und Uebernatürlichkeit der Offenbarung in Christus sei und die von diesem Mittelpunkt aus das kirchliche Interesse zu befriedigen strebe. Der Charakter der ersten Richtung ist bestimmt durch Hegels thatsächliche Gleichgiltigkeit gegen die Kirche, die er geradezu im Staat aufgehen lassen wollte. Diese (dann von Rothe speziell formulierte) Entgegensetzung gegen die Kirche hat bei den Nachfolgern schließlich zu einer von allen kirchlichen Rücksichten und Gesichtspunkten freien, rein empirisch-historischen Darstellung der Geschichte des Christentums und zur Einreihung seiner Geschichte in die allgemeine Religionsgeschichte geführt. Der Charakter der zweiten Richtung ist bestimmt durch den Entschluß des stets auf praktisch-ethische Gemeinschaftszwecke willensmäßig gerichteten Schleiermacher, seine wissenschaftliche Laufbahn der Liebe zu Volk und Kirche zu opfern und eine kirchlich verwertbare, absolute religiöse Wahrheit vom Standpunkt der neuen wissenschaftlichen Lage aus in seiner Theologie zu formulieren. Es war ihm das noch möglich, weil seine Arbeit vor die Enthüllung der historisch-relativistischen Consequenzen der neuen Wissenschaft fiel. Einmal aber von ihm unternommen ist sie dann von der Vermittelungstheologie des Jahrhunderts fortgesetzt worden, rechts von einem konfessionellen, links von einem liberalen Flügel begleitet und um die Mitte des Jahrhunderts durch die Schule Ritschls erfolgreich verjüngt.

B. sieht hierin die Erkenntnis eines prinzipiellen und ausschließenden Gegensatzes zwischen wissenschaftlicher und kirchlicher Methode verbreitet, den es nur ins Bewußtsein zu erheben und in seiner inneren Notwendigkeit zu begreifen gelte. Es muß ihm auch zugestanden werden, daß daran etwas Richtiges ist und daß unter seiner Beleuchtung die Theologie des Jahrhunderts mancherlei Aufklärung erfährt, wozu eine Reihe sehr treffender Einzelausführungen noch hinzukommen. Der eigentliche, sie bewegende Gegensatz ist in der That der zwischen einer streng historischen Methode und einem diese Methode mehr oder minder einschränkenden Supranaturalismus. Es ist auch richtig, daß dieser Gegensatz um so schärfer hervortrat, je mehr die Theologie ihre Vermischung mit der Spekulation die Romantik aufgab und daß hiermit auch eine verschiedene Stellung zur Kirche, ihrer Ueberlieferung und ihren Interessen gegeben ist. Aber es ist andererseits doch ein Irrtum,

hierbei in erster Linie von einer verschiedenen Stellung zum praktisch-kirchlichen Interesse auszugehen, wobei dann die größere oder geringere Kirchlichkeit eine geringere oder größere Rücksichtslosigkeit der rein wissenschaftlichen Methode erlaubt habe, bis diese, einmal zu freierem Spielraum gelangt, ganz von selbst alle die geschilderten Wirkungen hervorgebracht habe. Eben deshalb ist auch nicht die zufällige persönliche Stellung Hegels und Schleiermachers zur Kirche der Ausgangspunkt der Verschiedenheiten. Auf der einen Seite steht vielmehr die aus der Aufklärung herstammende antisupranaturalistische Behandlung des Christentums, die durch die Anwendung des in seinem Wesen antisupranaturalistischen Entwickelungsbegriffes vollends die historische Methode in Geltung setzte. Hegels Einfluß auf diese Richtung bestand gerade darin, daß seine Philosophie als der incarnierte Entwickelungsbegriff nur der Ablösung von seiner theologisch-philosophischen Metaphysik bedurfte, um in Durchdringung mit der konkreten historischen Einzelkritik die historische Methode zu reichster Entfaltung zu bringen. Dabei war aber die Meinung aller der von hier ausgehenden Theologen und Religionsphilosophen, daß das Christentum als die höchste Stufe der religiösen Idee begriffen werden müsse, und daß somit dem religiösen Bedürfnis nach endgiltiger Wahrheit von der Wissenschaft aus Befriedigung zu Teil werden könne. Von hier aus glaubten sie dann auch der Volksreligion und der Kirche dienen zu können, deren supranaturalistische Selbstverhärtung sie von dem rein religiösen Bedürfnis nach einer endgiltigen Wahrheit unterschieden. Für sie hatte »wissenschaftliche Methode« und »kirchliches Interesse« einen anderen Sinn als für B. Auf der anderen Seite ist der Kern der zweiten Richtung nicht das einfache praktische kirchliche Interesse überhaupt, sondern die Auffassung der Kirche als einer göttlichen Stiftung und Inhaberin supranatural gesicherter Lehrwahrheiten, durch die das Christentum der ganzen übrigen Religionsentwickelung als etwas schlechthin Verschiedenes gegenüber stehe. Diese Richtung setzt den nationalen Supranaturalismus, die verdünnte Orthodoxie und den Pietismus des vorigen Jahrhunderts fort und hat Schleiermacher nur in dem Maße für sich in Anspruch genommen, als sie den in seiner Christologie erhaltenen Rest von Supranaturalismus wieder zu einer Garantie für die Hauptmasse der überlieferten Lehren erweitern konnte. Diese Richtung hat naturgemäß ein sehr viel engeres Verhältnis zur Kirche, da sie gerade deren supranaturalen Anspruch anerkennt und mit dem rein religiösen Bedürfnis nach einer normativen Wahrheit in eins setzt. Der »wissenschaftlichen Methode« aber setzt sie nicht bloß das kirchliche Interesse, sondern

ein anderes wissenschaftliches Prinzip, den Supranaturalismus, entgegen.

Der Gegensatz ist also sehr viel verwickelter, als B. meint, der ohne weiteres wissenschaftliche Methode und prinzipiellen Relativismus, religiöses Wahrheitsbedürfnis und kirchlichen Supranaturalismus vereinerleit und dadurch zu der Behauptung eines absoluten Widerspruchs der beiden Methoden kommt, die von der kritischen Theologie immer mit Bewußtsein abgelehnt worden ist. Sie hat den prinzipiellen Relativismus nicht als notwendige Folge der wissenschaftlichen Methode angesehen und, Religion und Kirche schärfer unterscheidend, den Glauben des Christentums an seine Allgemeingiltigkeit nicht mit dem der Kirchen an ihre Unantastbarkeit zusammenfallen lassen. Nur ein Theologe hat die wissenschaftliche Methode so verstanden, D. F. Strauß, der um deswillen auch eine unübersteigliche Kluft zwischen Wissenschaft und Kirche und weiter auch zwischen Wissenschaft und Christentum lehrte. Mit der von Strauß gegebenen Formulierung stimmt daher auch B. am meisten überein, auch er scheidet in gleicher Weise zwischen den Halben und den Ganzen. Strauß hat freilich, indem er den Entwickelungsbegriff zur Konsequenz des uneingeschränkten Relativismus verfolgte, schließlich damit geendet, einen prinzipiellen und ausschließenden Widerspruch zwischen Wissenschaft und Religion überhaupt zu behaupten. Leider hat B. sich die Frage nicht vorgelegt, ob diese letzte Consequenz Straußens nicht zum guten Teil aus seiner relativistischen Fassung des Entwickelungsbegriffes herrührte. Er begnügt sich vielmehr damit, von Strauß wegen seines Mangels an Verständnis für Religion mit äußerster Geringschätzung zu sprechen, und, statt seine weitere Gedankenentwickelung an Strauß anzuknüpfen, läßt er ihn vielmehr völlig bei Seite. Er glaubt das zu dürfen, weil er vier Theologen kennt, die allen von Strauß gestellten Erfordernissen der wissenschaftlichen Methode genügen und doch der Realität der Religion gerecht werden. An sie knüpfen seine positiven Darlegungen an, und ihre Autorität zur Geltung zu bringen, ist der Hauptzweck seines Buches. In erster Reihe steht hier Paul de Lagarde. Lagarde untersuchte 1872 angesichts der neueren kirchlichen Gesetzgebung im Reich und in Preußen die religiöse Lage, erörterte dabei die herrschenden Religionen, den Katholicismus und Protestantismus, deren Dogmatik er nur in ihrer orthodoxen Form als konsequent gelten lassen wollte, und verwarf die Theologieen beider als mit der Wissenschaft völlig unvereinbar. Er schlug die völlige Trennung beider Kirchen vom Staate vor und die Verweisung ihrer Theologie an kirchliche Seminare. Dagegen sollte an den Staats-Universitäten

die allein wahre wissenschaftliche Theologie gepflegt werden, die Religionsgeschichte streng empirisch-kritischer Natur ohne Einmengung philosophischer Umdeutungen und mit fester Voraussetzung eines in ihr stattfindenden realen Verkehrs Gottes und der Seelen sein sollte. Eine solche Theologie sollte die Religion der Zukunft, eine spezifisch deutsche Gestalt des in seinem Kerne ewig gültigen Evangeliums Jesu, vorbereiten, aber auch nur vorbereiten. Die Religion der Zukunft selbst kann nur aus eigener Kraft hervorbrechen (vgl. Deutsche Schriften 1886). An diesen theologisch-politischen Traktat Lagardes und an Straußens alten und neuen Glauben knüpfte dann der Basler Theologe F. Overbeck seinerseits eine bedeutsame Erörterung der Lage an. Er erkennt im Christentum ein höchstes und letztes Wort der bisherigen Menschheit an, ist aber der Ueberzeugung, daß das echte, ursprüngliche Christentum durch theologische Bearbeitung in seinem naiven Supranaturalismus und durch die Anpassung an die humane Cultur in seiner asketischen Weltflüchtigkeit so beeinträchtigt worden sei, daß jede Theologie heute nur mehr in bedingtem Sinne christlich ist und mit seiner in kirchlichen Formen verfestigten echten Gestalt in zunehmenden Widerspruch geräth. Er suchte den Ausweg in der Idee einer »kritischen Theologie«, die, den nur bedingt christlichen Charakter jeder Theologie zugestehend, mit ihrem wissenschaftlich-historischen Charakter auch gleich gründlich Ernst macht, für die kirchliche Praxis aber nur einen unsichtbaren, aus dem Hintergrunde regulierenden Einfluß beansprucht. Auf Popularisierung wissenschaftlicher Resultate und Umwandelung solcher in religiöse Größen verzichtet sie gänzlich, ebenso muß der praktische Theologe darauf verzichten, in seine Amtsthätigkeit seine persönlichen wissenschaftlichen Anschauungen einzumischen. (Vgl. Ueber die Christlichkeit unserer heutigen Theologie 1873). An Overbeck reiht B. seinen anderen Basler Lehrer, B. Duhm, an, der, obwohl von Lagarde vermutlich beeinflußt, ganz eigentümliche Wege geht. Duhm unterscheidet vor allem Religion und Theologie. Die wirkliche echte, von fremden Beimischungen befreite Religion ist ihm ein durch Vision und Ekstase initiierter Verkehr mit Gott, der als unberechenbarer und unerforschlicher Wille sich bald hier bald dort offenbart, in unberechenbarer Weise seine Liebesgeschichte mit den Menschen der Tellus, den Infusorien eines Weltstäubchens, vollzieht. Die Religion selbst bedarf nur der Hingabe und des Glaubens an diese jeweiligen geheimnisvollen Kundgebungen der übersinnlichen Welt, dabei vor allem den Schauer des Geheimnisses empfindend und bei der Unergründlichkeit Gottes stets neuer solcher Offenbarungen gewärtig.

Theologie oder Wissenschaft von der Religion giebt es nur als Zeugin von den Thaten der Religion, als Beschreibung dieser Liebesgeschichte, wobei die Hypothese eines Entwickelungsgesetzes in dieser Geschichte höchstens schüchtern gewagt werden darf. Die Bedeutung dieser Theologie für das praktische Leben der Religion selbst beschränkt sich lediglich darauf, falsche Anschauungen vom Wesen der Religion, Komplikationen mit Kosmologie und Moral, jede Verwandelung in ruhende, fertige, mit irgend einer Zeitmeinung sich vermischende Begriffssysteme zu verhindern. An und für sich ist das praktische Leben der Religionen völlig unabhängig von der Theologie und die bisher herrschende, die Religion hemmende und fesselnde Theologie, die gerade jene Verwandelung in fertige und anzueignende Systeme herbeiführte, ist als falsche Theologie, als Krankheitserscheinung der bisherigen Religionsentwickelung, auszurotten. (Vgl. Ueber Ziel und Methode der theologischen Wissenschaft 1889, Kosmologie und Religion 1892). Als vierten zieht B. noch Wellhausen heran, der aber nur ein Muster realistischer, von philosophischen Theorieen freier und die Religion innerlich verstehender Geschichtsforschung gegeben und über die Prinzipienfrage sich nirgends, es sei denn durch seinen Austritt aus der theologischen Fakultät, geäußert hat.

Auf die Autorität dieser Theologen begründet B. die Forderung einer rein wissenschaftlichen Theologie, die lediglich Religionsgeschichte ist, aber von der allein dem Objekt entsprechenden Grundanschauung ausgeht, daß in der Religion ein realer Verkehr Gottes und der Menschenseele stattfinde. Sie kann lediglich Religionsgeschichte sein, weil ihr die Religion selbst nur Vorgang und Geschichte, nicht aber Weltanschauung, Idee, Begriff, System ist und zu alledem überhaupt nur indirekte Beziehung hat. Eine solche Wissenschaft kann streng kritisch, streng historisch-relativistisch sein, kennt keine Abschlüsse und keine absolute Größen, will die wirkliche Religion nicht meistern oder ihr Gesetze geben oder ihre Wahrheit darthun. Sie will sie nur beschreiben. Sie erkennt daher alle berechtigten methodischen Forderungen Straußens an, ohne darum Wahrheit und Realität des religiösen Vorgangs bestreiten zu müssen. Sie vollendet die Ansätze zu historisch-wissenschaftlicher Methode, die in der bisherigen Theologie sich ausgebildet, aber von dem kirchlichen Interesse sich nicht reinlich getrennt hatten. Gerade aber wenn die wissenschaftliche Methode so verfährt, wird zugleich die kirchliche Praxis auf ihre eigenen Füße gestellt. Hier lebt die Religion als lebendige, an ihre Absolutheit und Unantastbarkeit praktisch glaubende, als gesetzgebende und ihren jeweiligen

Stand zur Norm machende Kraft, die von allem wissenschaftlichem Relativismus fern gehalten und nur sich selber überlassen bleiben muß. Es sind also zwei Methoden, eine kirchliche und eine wissenschaftliche, zu unterscheiden. Diese Unterscheidung und Aufeinanderbeziehung ist das eigentliche Thema von B.s Schrift. Durch sie will er die verworrene Situation klären und die jungen Theologen aus ihren Nöthen befreien. Auf sie will er auch eine entsprechende Neuordnung des Fakultätsunterrichts begründen, insoferne die historischen Disziplinen die wissenschaftliche, die systematischen und praktischen die kirchliche Methode zu befolgen haben.

Es soll nicht geleugnet werden, daß die genannten Theologen zu den besten Namen der Theologie gehören und wohl in die Richtung deuten, die die Religionswissenschaft zu nehmen haben wird. Es ist ein Verdienst B.s, auf sie wieder aufmerksam gemacht und gerade ihre prinzipiellen Gedanken herausgehoben zu haben, die man gewöhnlich um ihrer historisch-philologischen Verdienste willen mit dem Mantel der Liebe zu bedecken pflegt. Aber ihre Ansichten sind doch sehr verschieden und zudem meist nur aphoristisch ausgesprochen. Ein Programm und eine neue Entwickelung der Theologie läßt sich auf sie noch nicht begründen. Insbesondere in Bezug auf B.s Hauptthese, die Nebeneinanderstellung einer wissenschaftlichen und kirchlichen Methode, gehen sie weit auseinander. Lagarde und Wellhausen, die zudem sich nicht zu B.s historischem Relativismus bekennen, haben mit ihr gar nichts zu thun. Nur Duhm und Overbeck fordern ein solches Nebeneinander, und so bezeichnet auch B. seine Arbeit als eine Synthese dieser beiden Gelehrten, die seine Basler Lehrer waren. Allein, wenn auch beide Wissenschaft und Praxis unterscheiden, so thun sie das doch in einem völlig verschiedenen Sinne. Duhms Theologie als Beschreibung der Kundgebungen Gottes ist etwas anderes als Overbecks esoterisch-kritische Theologie, und Duhms lebendige, theologiefreie Religion etwas anderes als Overbecks exoterisch-kirchliche Praxis. B. hat durch die Vermischung beider sehr große Unklarheiten angerichtet. In der Hauptsache überwiegt Duhms Einfluß bei weitem. Aber ist schon bei Duhm der Begriff der theologiefreien Religion ein sehr undeutlicher und aller Wirklichkeit der höheren Religionen widersprechender und steht schon bei ihm die von dieser geforderte naive Selbstgewißheit im bedenklichem Widerspruch zu der Regellosigkeit und Unberechenbarkeit der Religionsgeschichte, so ist diese praktische Religion durch die Beglückung mit der ›kirchlichen Methode‹ noch unverständlicher geworden. B. propft auf den Begriff Duhms den Overbeckschen der kirchlich-

exoterischen Amtstheologie auf und fordert nun in einem Athem, daß die kirchliche Theologie die naive Selbstzuversicht der lebendigen Religion und die kritische Umsicht eines Kenners der Religionsgeschichte samt der vorsichtigen Zurückhaltung vor den durch Amt und Ueberlieferung gegebenen Regeln vereinigen soll. Andererseits ist aber auch Duhms — freilich an sich schon sehr bizarre — Idee von der Theologie als Beschreibung der in der Religion durch Kundgebungen, Ekstasen und Visionen sich vollziehenden Liebesgeschichte Gottes nicht streng festgehalten. Bei Duhm hängt die Formel ›Religion ist Geschichte‹ und ›Theologie ist Zeugnis von dieser Geschichte‹ eng mit dieser eigentümlichen Auffassung der Religion zusammen. Sie hat den Sinn, daß Religion immer aus solchen mystischen Kundgebungen einer unberechenbaren und unerforschlichen göttlichen Willensmacht entstehe, wobei es jedesmal auf das Erleben des Geheimnisses und nicht auf einen konkreten Inhalt von Lebensanschauung und Ethik ankomme. Dann aber ist Religion natürlich immer etwas rein Thatsächliches und seiner Natur nach Unberechenbares ohne erkennbares inhaltliches Ziel und Ende. Bei B. aber ist die Formel ein Ausfluß des Entwickelungsgedankens in seiner Anwendung auf die Religion und fließt sie mit den ganz andersartigen Anschauungen Lagardes und Wellhausens zusammen, die die Religion als eine in der Entwickelung begriffene Größe betrachten, aber sie nicht von Weltanschauung und Ethik trennen, eben deshalb aber wiederum nicht so gleichgiltig sein können gegen die Frage nach Ziel und Ertrag der Religionsgeschichte. Auch hier ist B. durch Vermengung verschiedener Gedankengänge unklar geworden, und Harnack hat nicht ganz Unrecht, dieser Behandlung der Formel ›Religion ist Geschichte‹ Hohlheit vorzuwerfen.

B. hat die starken Eindrücke, die von hervorragenden Gelehrten auf ihn ausgegangen sind, allzu rasch zur Formel zu verarbeiten gesucht. In Wahrheit wird es dabei bleiben, daß die Religionswissenschaft so gut wie die Ethik auf die Herausarbeitung einer normativen Wahrheit oder doch der Richtung, in der sich diese weiter bewegen wird, nicht verzichten kann, wenn sie überhaupt in ihrem Gegenstande Wahrheit, d. h. ein Erlebnis objektiv bestehender und geltender Wirklichkeit anerkennt. Die Art, wie sich Duhm dieser Aufgabe entzieht, werden die wenigsten sich aneignen können, so anregend gerade die Arbeiten dieses Theologen sind[1]).

1) Auf S. 98 meint B. von Holtzmann, Jülicher und mir, wir hätten, »durch keinen Vorbehalt aufmerksam gemacht, Duhms systematische Theologie mit kirchlicher Wage gewogen und infolge dessen selbstverständlich zu leicht befunden«. Nun hat Jülicher überhaupt lediglich referiert und gar nicht geurteilt. Holtz-

Ebenso wenig wird die religiöse Praxis, soweit sie sich überhaupt um Wissenschaft kümmert — dazu wird sie aber immer wieder durch die Umgebung gezwungen werden — die wissenschaftliche Frage nach dem Wahrheitsgehalte der religiösen Entwickelung einem prinzipiellen Relativismus preisgeben können. Ihre wissenschaftliche Voraussetzung wird es immer bleiben müssen, daß wir im Christentum den Höhepunkt und Sammelpunkt der bisherigen und die dauernde Grundlage aller weiteren religiösen Entwickelung erblicken dürfen. Wo das verneint oder zweifelhaft gelassen wird, da führt keine Brücke mehr zur religiösen Praxis. Das war die Meinung der kritischen und historischen Theologen bisher, und wie sehr ihre Methode der Erneuerung bedürfen mag, diese Meinung kann nicht erschüttert werden.

Aber freilich auch von dieser wissenschaftlichen Anerkennung des Christentums aus führt immer noch kein direkter Weg zur kirchlichen Praxis. Das hat vor allem Overbeck mit feinem Verständnis gezeigt, das hat man aber auch schon seit dem Beginn einer kritischen Theologie empfunden. Im Altertum hat es Origenes gewußt, unter den neueren hat der Vater der kritischen Theologie, Semler, und sogar ein so strenger Individualist wie J. G. Fichte es deutlich ausgesprochen[1]). Die Art wie Harnack sich die wissenschaftliche

mann hat die Vereinbarkeit von Duhms »Theologie« mit kirchlichem Seminarunterricht bezweifelt und ich habe die Trennung der Religion von Weltanschauung und Moral bestritten. Ich glaube, wir haben die Sache, soweit sie zu begreifen ist, ganz wohl begriffen. Wir haben nur einige Bedenken geäußert, die auf der Hand liegen und von keinem kirchlichen Vorurteil diktiert sind. (Zum letztern möge er meinen Aufsatz »Religion und Kirche« Preuß. Jahrbb. 1895 vergleichen). Auch ist die Lehre Duhms durch B.s Darlegungen um nichts klarer geworden, vielmehr treten bei ihr erst recht die offen gelassenen Lücken hervor. Empirisch-kritische Geschichte ergiebt eben keine genügende Wissenschaft von der Religion, wenigstens bleiben hierbei immer gerade die Fragen offen, auf deren Beantwortung es am meisten ankommt. Psychologische, metaphysische und geschichtsphilosophische Untersuchungen sind von ihr nicht fern zu halten und das Zeitalter der bloßen Geschichte, das B. auf die Zeitalter Goethes und Darwins folgen lassen will, ist sicher nur Chimäre. Will man überhaupt prophezeien, so liegt es viel näher, einen Rückschlag gegen den herrschenden historischen Relativismus zu erwarten.

1) Vgl. die Stellen aus Semlers Lebensbeschreibung bei Hettner, Lit.-Gesch.[3] III, 2 S. 291 ff. und J. G. Fichte, System der Sittenlehre 1798 § 29 »Von den Pflichten der Gelehrten« und § 30 »Von den Pflichten der moralischen Volkslehrer«. Indem die Aufklärung in ihrer Weise die wissenschaftlich erforschte Religion von der kirchlichen unterschied, hat sie das ganze von B. behandelte Problem bereits, wenn auch in anderen Fragestellungen, vor sich gehabt. Es ist schade, daß B. bei seinen historischen Darlegungen nicht bis auf diese Wurzel

Theologie unmittelbar als ›das Gewissen der Kirche‹ denkt, rückt zwei an sich divergierende, ja feindliche Größen allzu nah zusammen Sofern B. diesen Abstand und die Notwendigkeit einer sorgfältig auf die Natur beider Rücksicht nehmenden Vermittelung betont, hat er sehr viel Treffendes gesagt. Was B. hierüber im Anschluß an Overbeck ausführt, wird nur zum kleinsten Teil widerlegt werden können. Nicht minder im Recht ist er, wenn er dieser aus dem natürlichen Verhältnis von Wissenschaft und Kirche fließenden Forderungen noch die andere auf Duhm sich berufende hinzufügt, daß auch der Unterschied der lebendigen, immer in Bewegung und schöpferischer Ergänzung begriffenen Religion von der nur allzuleicht ihr sich unterschiebenden, kirchlich verfestigten Theologie beachtet werden müsse. Die kirchliche Neigung, die Tradition supranaturalistisch zu verhärten und zu einer lediglich anzueignenden Größe zu machen, sowie deren rationalistisches Gegenstück, die Neigung, die Religion in ein ruhendes und fertiges System von Begriffen zu verwandeln, erhalten dadurch ein sehr nötiges Gegengewicht. Aber alles das ist auch möglich, wenn man die christliche Religion selbst nicht einem prinzipiellen historischen Relativismus preisgiebt. Wäre die in diesen Darlegungen B.s ausgesprochene Stimmung verbreiteter und die Einsicht in deren Gründe lebhafter, so könnte mancher Irrweg und manche Bitterkeit, aber auch manche Sorge und Aengstlichkeit vermieden werden. Innerhalb dieser engeren Grenzen und in diesem Sinne mag eine wissenschaftliche und eine kirchliche Methode wohl neben einander bestehen.

des Problems zurückgegangen ist. Auch Overbeck hat darauf leider keine Rücksicht genommen. Er behandelt nur die allgemeine Divergenz von kirchlicher Religion und theologisch-wissenschaftlicher Arbeit, ohne die für die Gegenwart entscheidende Umformung dieser Divergenz seit der Aufklärung besonders ins Auge zu fassen.

Heidelberg, December 1897. E. Troeltsch.

Amélineau, E., *Πιστις Σοφια* (Pistis Sophia), ouvrage gnostique de Valentin traduit du Copte en Français avec une introduction [Les Classiques de l'Occulte]. Paris. Chamuel. 1895. XXXII u. 204 S. 8°. Preis 7 Fr. 50.

Die verspätete Anzeige dieses Werkes möge dadurch entschuldigt werden, daß ich erst nach dem Studium der Handschrift in London in der Lage bin, über eine Reihe der in Frage kommenden Punkte ein Urteil abzugeben.

Herr Amél., dessen Ausgabe des Codex Brucianus[1]) ich in dieser Zeitschrift zweimal einer eingehenden Kritik unterworfen, hatte seinerseits eine Besprechung meiner Ausgabe in Aussicht gestellt, die aber bis heute nicht erschienen ist. Um so mehr durfte ich erwarten, daß er in der Introduction seiner Uebersetzung der Pistis Sophia Gelegenheit nehmen würde, auf meine Ansichten über Charakter und Herkunft dieses gnostischen Werkes näher einzugehen; aber darin sehe ich mich bitter getäuscht. Bei der Besprechung der deutschen Arbeiten nennt er die editio princeps von Schwartze-Petermann, führt auch kurz die Ansichten von Bunsen und Köstlin an und erlaubt sich dann auf p. III, Anm. 1 folgende Bemerkung: *Je ne m'attacherai pas à citer les auteurs qui ont pris part au débat, il me suffira de dire que leurs vues sur la Pistis Sophia ne correspondent à rien de réel.* Er hätte besser daran gethan, offen zu erklären, er habe es nicht der Mühe für wert gehalten, die Untersuchungen von Harnack (Texte u. Unters. VII 2) und von mir (Texte u. Unters. VIII 1. 2) überhaupt zu lesen, da er allein den Schlüssel zum Verständnis der koptisch-gnostischen Werke besitze. Deshalb halte ich es für meine Aufgabe, zumal da ich mit der Herausgabe der Pistis Sophia für die Sammlung der Kirchenväter beschäftigt bin, die vom Verf. in seiner Introduction (p. I—XXXII) niedergelegten Ansichten an dieser Stelle zu besprechen, um in der Ausgabe selbst aller weiteren Erörterungen überhoben zu sein.

Der Verf. giebt nach einer flüchtigen Besprechung einiger Arbeiten in Deutschland und Frankreich eine kurze Analyse des ganzen Textes (p. IV—XI). Leider hat er es verabsäumt, auf die Frage nach der einheitlichen Composition des Ganzen und damit verbunden auf die Frage nach der Bedeutung der im Werke vorkommenden Ueber- und Unterschriften näher einzugehen. Daß Buch IV von einem älteren Verfasser herrührt, und daß Buch I—III ein und denselben Verf. verraten, somit der Codex von einem späteren Redactor

1) 1891 Nr. 17 und 1892 Nr. 6.



zusammengearbeitet ist, hätte Am. bemerken müssen. Nun trägt das erste Buch gar keine Ueber- und Unterschrift, das zweite Buch auf dem Recto von fol. 115 die Ueberschrift: der zweite Tomos der Pistis Sophia. Diese aber rührt, wie deutlich die verschiedene Hand und Tinte und die nachträgliche Einfügung auf dem oberen Rande zeigt, von einem späteren Corrector oder Leser her, m. E. von demselben Schreiber, der sich auf der zweiten Columne der vorhergehenden Seite die geistlosen Bemerkungen über die 7 Vokale erlaubt hat. Damit ist erwiesen, daß in dem Archetypus jener Titel nicht gestanden hat; sonst müßte auch durch einen merkwürdigen Zufall der vorauszusetzende Titel des ersten Buches »der erste Tomos der Pistis Sophia« vom Abschreiber vergessen sein. Schwartze-Petermann hatten in ihrer Ausgabe *τόπος* statt *τόμος* gedruckt, deshalb meine Bemerkungen auf S. 399 meiner Ausgabe zu berichtigen sind.

Ebenso sehe ich mich auf Grund der handschriftlichen Untersuchung genötigt, meine Ansichten über den Titel des dritten Buches und den Einschub auf fol. 233 zu corrigieren. Ich hatte mit den übrigen Gelehrten angenommen, daß der auf fol. 233 vorkommende Titel: *μέρος τῶν τευχῶν τοῦ Σωτῆρος* Ueberschrift zum folgenden dritten Buche sei. Dem widerspricht der handschriftliche Befund. Der Titel steht nämlich ganz unten auf der ersten Columne, auf der zweiten beginnt der neue Anfang. Hätte also der Titel zum Folgenden gehören sollen, so hätte der Abschreiber ihn auf die zweite Columne gesetzt, zumal da er nur mit Mühe noch unten Raum zur Niederschrift fand. Nun beginnt in Col. 2 der Text ganz abrupt inmitten eines Satzes und endet auf fol. 234 mit den Worten: *Denn die Gnosis der Erkenntnis des Ineffabilis ist es, in der ich heute mit euch gesprochen habe.* Dieser Schlußsatz, wie auch die sonst nur vom Schreiber beim Ende der einzelnen Bücher gebrauchten Verzierungszeichen lehren uns, daß wir den Schluß einer verloren gegangenen gnostischen Abhandlung[1]) vor uns haben. Aber schon im Archetypus fand der Copist den abrupten Text vor, da er

1) Daß diese Abhandlung von einem andern Verfasser herrühre, könnte man aus dem andersartigen Inhalt wahrscheinlich machen. Sicherlich kann sie nicht an dieser Stelle ihren ursprünglichen Platz gehabt haben, da der Anfang des folgenden Buches sich an Buch II anschließt. Denkbar aber wäre, daß sie auf Buch III gefolgt und daß das jetzige Buch IV vom Redactor an diese Stelle gesetzt wäre. Denn es fehlt in der Composition des Ganzen eine Abhandlung über das Wesen und die Aneignung der höheren Mysterien, während in dem heutigen Buch IV nur die niederen Mysterien der Taufen behandelt werden und, wie anderswo gezeigt, das dritte Buch das vierte bereits benutzt hat.

ruhig die Paginierung fortgeführt hat. Wie das Stück an diese Stelle in den Archetypus gekommen ist, wage ich nicht zu entscheiden. Meine frühere Ansicht, daß der Redactor diesen Einschub nebst Buch III und IV aus einem *Τεύχη τοῦ Σωτῆρος* betitelten Werke herausgehoben habe, muß als beseitigt gelten.

Dies wird durch den auf fol. 318 stehenden Titel *μέρος τῶν τευχῶν τοῦ Σωτῆρος* bestätigt, der ebenfalls bis jetzt als Ueberschrift zu Buch IV angesehen wurde, während die Handschrift ihn unzweideutig als Unterschrift von Buch III giebt; denn er steht am Ende der ersten Col., außerdem ist noch unterhalb ein Raum von 4 Zeilen freigelassen. — Mithin fehlen die Titel von Buch I u. IV, die vom Buch II u. III kennen wir, abgesehen von der später zugefügten Ueberschrift zu Buch II, nur aus den Unterschriften. Die bis dahin übliche Betitelung des großen Werkes als *Pistis Sophia* muß demnach aufgegeben werden, entspricht auch gar nicht dem Inhalte des Ganzen, da mit Seite 181 Z. 15 (Ausgabe von Schw.-Pet.) die Geschichte der Sophia beendet ist. Eher könnte als Gesammttitel *Τεύχη τοῦ Σωτῆρος* postuliert werden. Im Uebrigen will ich noch bemerken, daß in den koptischen Handschriften die Titel stets in den Unterschriften gegeben[1]), dagegen als Ueberschriften häufig fortgelassen werden.

Noch einen Punkt der handschriftlichen Ueberlieferung gilt es zu besprechen. Nämlich das letzte Blatt ist nur auf der recto-Seite beschrieben, und von dieser nur wieder die erste Columne. Der Text beginnt ebenfalls abrupt inmitten eines Satzes und bildet ebenfalls den Schluß einer Abhandlung, wie auch deutlich die üblichen Schlußverzierungen beweisen. Nun fand ich bei näherem Zusehen eine Unterschrift als Titel dieser Abhandlung, die zwei Zeilen umfaßte, aber von späterer Hand ausradiert ist. Meine Entzifferungsversuche haben keinen Erfolg gehabt, aber, da noch einige Buchstaben ganz deutlich, würde der Text auf chemischem Wege ohne Schwierigkeit gelesen werden können. — Hier kann m. E. das Räthsel gelöst werden. Da das ganze Werk in Quaternionen abgeteilt ist, so finden wir auf fol. 333 den Quaternio *κβ*, auf fol. 349 den von *κγ*; der Text des vierten Buches endet auf fol. 354, so daß von dem letzten Quaternio nur drei Blätter benutzt sind, mithin fünf Blätter frei blieben. Diese hat dann ein Schreiber zur Niederschrift einer kleinen Abhandlung benutzt, von der aber vier Blätter d. h. ein halber Quaternio verloren gegangen sind. Dies hängt unzweifel-

1) Ich verweise auf die Unterschrift im Cod. Brucianus, die ebenfalls Titel des ersten Buches Jeû ist (Cod. Bruc. S. 26 f.).



haft mit dem Ausfall eines halben Quaternio des vorhergehenden Quaternio *κβ*, nämlich von fol. 337—344 zusammen. Der Schreiber dieser letzten Seite ist identisch mit dem Schreiber von fol. 22—195, so daß eine spätere Hinzufügung ausgeschlossen ist. Die Abhandlung selbst ist nicht gnostischen Inhalts, sondern ein Stück eines altchristlichen Apokryphons aus den zahlreichen Apostellegenden oder der Schluß eines apokryphen Evangeliums. Daß solche Stücke angehängt wurden, lehrt uns der neu erworbene gnostische Berliner Papyrus, wo den drei gnostischen Werken ein Stück aus den alten Petrusakten angefügt ist.

Am. hat von alle dem nichts bemerkt. Nach ihm (p. VIII) enthält dieses letzte Blatt den wahren Schluß des ganzen Werkes: *La véritable conclusion de l'ouvrage se trouve écourtée, je crois, dans une page qui est attachée à la fin du manuscrit: elle parle de la dispersion des apôtres, trois par trois, vers les quatre points cardinaux, pour prêcher la bonne nouvelle de l'Evangile gnostique, le Christ confirmant leur prédication par des signes et des prodiges, de sorte que la terre entière connut le royaume de Dieu. C'est bien là, si je ne me trompe, la conclusion véritable du livre tel qu'elle devait être d'après le contexte, ou tout au moins celle qu'exigerait le contexte.* Das hindert ihn aber nicht, auf p. 204 die Bemerkung zu schreiben: *Ces dernières lignes ne font pas partie du manuscrit; elles sont écrites sur une page attachée au manuscrit. Je les regarde comme l'une de ces notes que les lecteurs ajoutaient à la fin du manuscrit lorqu'ils avaient achevé de le lire. La conclusion n'est pas d'ailleurs en désaccord avec l'ouvrage.*

Am meisten Protest wird wohl von Seiten der Paläographen gegen die Datierung der Handschrift ins IX. oder X. Jahrh. (u. z. frühestens) erhoben werden. Am. schreibt (p. IX): *J'ai pour cela plusieurs raisons. D'abord, le manuscrit est écrit sur parchemin, et le parchemin n'a guère été usité en Egypte d'une manière courante avant le VIe ou le VIIe siècle. Ensuite, l'écriture qui est onciale, passable dans les premiers feuillets du manuscrit, devient bâtarde dans un grand nombre de feuillets, lorsque le scribe a la main fatiguée: ce n'est plus l'écriture si belle des scribes égyptiens des grandes époques, c'est une écriture lâche, sans consistance, presque ronde et hâtive. En troisième lieu, les fautes d'orthographe dans l'emploi des mots grecs montrent, avec évidence, que le scribe appartenait à une époque où le grec n'était presque plus connu.*

Ueber den ersten Punkt kann man gleich zur Tagesordnung

1) Am. behauptet fälschlich auf p. VIII, daß 8 feuillets ausgefallen sind; es muß 8 pages heißen.

übergehen, da der Verf. sein in der Anmerkung gegebenes Versprechen, den Beweis dafür in einigen Monaten zu liefern, bis jetzt unerfüllt gelassen hat. Im Uebrigen steht fest, daß wir schon aus dem vierten und fünften Jahrh. Pergamentcodices aus Aegypten in griechischer und coptischer Sprache besitzen.

Von großer Unwissenheit zeugt der zweite Punkt. Denn wenn der Verfasser auf p. XXXII behauptet, die Handschrift in London angesehen und den Text verglichen zu haben, so hätte er, selbst wenn er im Lesen von Mss. ein Laie gewesen wäre, erkennen müssen, daß der Codex von zwei diametral verschiedenen Händen geschrieben ist, die außerdem sich noch ganz verschiedenartiger Tinte bedient haben. Die erste Hand schreibt in der schönen Unciale der ältesten Zeit, hört aber mitten im Satze auf fol. 22 1. Col. Z. 29 (p. 23, Z. 15 Schw.-Pet.) auf. Mit Z. 30 beginnt die zweite Hand, die noch das letzte Wort der vorherigen wiederholt, darum das doppelte ›mn‹ im Texte. Die zweite Hand ist viel sorgloser und ungelenkiger geschrieben und läßt nach den zitternden Zügen auf einen älteren Mann schließen. Sie reicht bis fol. 195. Auf fol. 196 setzt wieder die erste Hand ein und endet mit fol. 354, während das letzte Blatt wieder von der ersten Hand stammt, so daß beide Schreiber sich gegenseitig im Schreiben abgelöst, also gleichzeitig gelebt haben müssen. Sie haben beide ganz selbständig gearbeitet; der erste paginiert nämlich niemals die verso-Seiten, — mit Ausnahme von p. 12 wegen des Quaternio — der zweite sowohl recto- wie verso-Seiten; der erste fügt seine Versehen am Rande durch Zeichen ein, der zweite radiert und streicht im Texte aus oder schreibt über. Nur die zweite Col. von fol. 114, wie die Ueberschrift von Buch II scheinen mir von einer dritten Hand zu stammen, die aber der ersten sehr verwandt ist.

Der vom Verf. angeführte dritte Grund kann für denjenigen keine Bedeutung haben, welcher die heillose Orthographie der griechischen Papyri aus dem dritten und vierten Jahrhundert kennt. Im Uebrigen übertreibt der Verf. die orthographischen Fehler der griechischen Wörter.

Im zweiten Abschnitte (p. XI—XVIII) behandelt der Verf. die Frage der Zeit und Verfasserschaft. Wer hier neue Argumente erwartet, wird arg enttäuscht; nicht Am. hören wir, sondern Woide (Appendix ad ed. Nov. Test. p. 137 ff.), dessen Beweisstellen aus den Kirchenvätern und sonstige Combinationen ohne jede Kritik übernommen, dessen Citate nicht einmal nach den heutigen Kirchenväterausgaben verglichen sind. Am. wie Woide gehen von der bekannten Stelle des Tertullian adv. Val. c. 2 aus: *Porro facies dei*

expectatur in simplicitate quaerendi, ut docet Sophia, non quidem Valentini, sed Salomonis, schließen daraus auf ein besonderes Werk des Valentin unter dem Namen ›Sophia‹ und halten dieses für identisch mit unserm Werke, da im Titel auch das Wort ›Sophia‹ vorkomme.

Ferner fänden sich in der P. S. die *μετάνοιαι* der gefallenen Pistis Sophia, welche den Psalmen Davids und Oden Salomos nachgebildet seien. Dazu passe Tert. de carne Christi c. 20 und die Bemerkung des Origenes zu Job 21, 11 in der Catena Comitoli (nicht Comitali) über Psalmen des Basilides und Valentin. Die Stelle des Tert. de praescr. haeret. c. 38: *Valentinus non ad materiam scripturas, sed materiam ad scripturas excogitavit* ziele auf die in der P. S. eingestreuten Psalmen ab.

Lesen wir aber die letzte Stelle im Zusammenhang, so ist von Psalmen Valentins überhaupt nicht die Rede, vielmehr handelt es sich um die wörtliche Benutzung des N. T.-Textes bei Valentin im Gegensatz zu den einschneidenden Veränderungen Marcions. Leider hat Am. keine Ahnung von den Untersuchungen Harnacks (l. c. S. 35 ff.) über die fünf pseudosalomonischen Oden, wo der Nachweis geliefert ist, daß diese Oden dem Verf. der P. S. überliefert waren, u. z. in seiner Sammlung alttestam. Schriften, darum er sie in gleicher Weise wie die kanonischen Psalmen Davids allegorisiert, daß sie zwar gnostischen Ursprungs und in Aegypten im zweiten Jahrhundert entstanden, aber Valentin nicht zum Verf. haben können. Damit ist die Hypothese von Woide-Amélineau widerlegt, man müßte denn zu der unglaublichen Behauptung seine Zuflucht nehmen, Valentin habe sich selbst in so geistloser Weise allegorisiert.

Zugleich wird auch dadurch die Identificierung eines ›Sophia‹ [1]) betitelten Werkes Valentins mit der P. S. hinfällig. Zunächst bleibt nämlich fraglich, ob Tert. ein solches Werk des Valentin gekannt habe (vergl. Zahn: Gesch. d. N. T. Kan. II, 121 Anm. 2). Zweitens setzt sich Am. gar nicht mit dem schwierigen Problem auseinander, paß zwei Abhandlungen als *μέρος τῶν τευχῶν τοῦ Σωτῆρος* betitelt sind, und daß der von ihm angezogene Titel erst späteren Ursprungs ist.

Unerfindlich ist mir, wie der Verf. auf p. XII, Anm. 4 schreiben konnte: *Je pourrais ajouter ici d'autres preuves qui montreraient que rien dans le livre de Pistis Sophia n'est en désaccord avec ce qu'un auteur du IIe siècle pouvait écrire, qu'on y trouve au contraire certains passages et certaines allusions que seules peuvent expliquer*

1) Mit mehr Grund könnte man behaupten, daß eine im neuen Berl. Papyrus ›Sophia Jesu Christi‹ betitelte Abhandlung von Valentin stamme.

les idées courantes au IIe siècle de notre ère. Ich bitte ihn, Harnack p. 95 ff. nachzulesen.

Auf derselben Höhe wie die *preuves extrinsèques* stehen die *preuves intrinsèques*, die für die Verfasserschaft des Valentin geltend gemacht werden. Hier bekundet Am. auf Schritt und Tritt einen großen Mangel an wissenschaftlicher Methode, an Verständnis der gnostischen Ideen und an eingehendem Studium der Quellen. Nach ihm sind Hippolyts Philosophumena die Hauptquelle für das System Valentins, obwohl seine selbständigen Nachrichten — wenn überhaupt brauchbar — für Valentin selbst gar nicht in Betracht kommen. So kann man auch die Worte auf p. XVII: *c'est qu'il serait fort possible que l'auteur de Philosophumena, ayant lu Pistis Sophia pour décrire et analyser le système de Valentin, ait été amené à parler des signes du zodiaque parce qu'il les avait trouvés mentionnés dans les dernières pages de l'oeuvre de Valentin*, als nicht Ernst zu nehmenden Einfall bezeichnen.

Bisweilen scheint aber doch ein kritischer Geist über den Verf. zu kommen. So macht er p. XVII die Einrede, daß die Kirchenväter die obere Sophia stets als *Sophia*, die untere als *Sophia Achamoth* bezeichnen, in unserm Werke aber der Aeon den Namen *Pistis Sophia* führe. Leider geht er diesen Spuren nicht nach, sondern beschwichtigt seine Bedenken mit den Worten: *Je ne considère point cette objection comme sérieuse; les Pères de l'Église ont pu agir comme l'a fait notre auteur qui emploie le plus souvent, il est vrai, le nom de Pistis Sophia, mais qui emploie aussi parfois celui de Sophia sans que rien ne puisse nous faire préjuger qu'il y a une faute.* Der Name *Pistis Sophia* war bis dahin unerklärt. Dulaurier und Renan haben daraus *Πιστὴ Σοφία la fidèle Sagesse* gemacht, aber ohne die Regel der koptischen Sprache zu beobachten. In dem neuen Berliner Papyrus lautet nun eine Stelle also: *Seine Männlichkeit, welche Sotêr, der Erzeuger aller Dinge, genannt wird, seine Weiblichkeit aber, welche Sophia Παγγενετεῖρα genannt wird, die einige »Pistis« heißen.* Ist also Sophia und Pistis Bezeichnung eines und desselben Wesens, so erklärt sich die Zusammenstellung beider; aber ohne Zweifel kennt der Verf. des Werkes den ursprünglichen Zusammenhang nicht mehr, also auch von dieser Seite eine Bestätigung seines späteren Ursprunges.

Einen zweiten Einwurf gegen die Autorschaft Valentins, den man auf Grund der vielen phantastischen Emanationswesen, die man im Valentinianischen System vergebens sucht, erhoben hat, glaubt Am. mit der Bemerkung zu entkräften (p. XVII): *Je ferai observer que ces émanations sont tout à fait secondaires dans le système de*

Valentin, que ce sont des productions de dixième ordre peut-être, et que si les abbréviateurs du système de Valentin avaient dû y faire allusion, en donner les noms, ils auraient dû étendre outre mesure leurs résumés. Dabei vergißt Am. nur, daß man das System der P. S. bis zum letzten Urwesen, dem Ineffabilis, verfolgen kann, aber auch nicht eine einzige Figur eine Aehnlichkeit mit den uns von den Kirchenvätern übereinstimmend als valentinianisch überlieferten Aeonen hat. Ein Mann, der ein so blödsinniges System wie das der P. S. in die Welt gesetzt, hätte unbedingt viel Spott von den Gegnern geerntet, aber schwerlich den Ehrentitel eines *Platonicus* erhalten.

Den Hauptbeweis für seine These soll der dritte Teil (p. XVIII —XXVII) liefern, wo für die P. S. eine Reihe genuin ägyptischer Ideen nachgewiesen werden, die wiederum sich nur dadurch erklären lassen, daß sie aus der Feder Valentins stammen, der in Alexandrien, wenn nicht geboren, so doch erzogen war. Schon in seinem Essai sur le Gnosticisme Egyptien und in seinem Aufsatze über den Codex Brucianus in der Revue de l'histoire des religions (tome XXI nr. 2) hat er uns mit diesen Einfällen geplagt, hier wird dasselbe in ermüdender Weise wiederholt: die Identität der *παραλήμπτορες* mit Anubis und Horus, den Psychopompen der Aegypter, — des *ἀντίμιμον πνεῦμα* mit dem Double *Ka*, — der zwölf Zimmer der Unterwelt nebst ihren tiergestaltigen Ungeheuern mit den Genien der zwölf Stunden der Nacht — der Metempsychose und den Feuerströmen der Unterwelt. Aber selbst wenn das alles aus ägyptischen Ideen geflossen, ist damit für die Autorschaft Valentins auch nicht das Mindeste bewiesen. Oder ist denn Valentin der einzige Gnostiker Aegyptens? hat nicht seine Schule, haben nicht Basilides und die Stifter der vielen ophitischen Sekten in Aegypten gewirkt und geschrieben? Der Codex Brucianus und der neue Berliner Papyrus haben, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, mit Valentin nichts zu schaffen, und so wird wohl die These derjenigen Gelehrten aufrecht zu halten sein, die in der P. S. ein Produkt der ophitischen Sekten im weiteren Sinne des Wortes erkennen. M. E. muß ein jeder, der bis dahin die Autorschaft Valentins verfochten hat, durch die sogenannten Beweise Amélineaus von der Unhaltbarkeit seiner Meinung überzeugt werden, wenn der Hauptverteidiger nicht bessere Gründe vorzubringen weiß.

Im vierten und letzten Abschnitt (p. XXVII—XXXII) bespricht der Verf. noch einzelne Punkte, die zum Verständnis des Werkes beitragen sollen; seine Ausführungen sind aber wertlos.

Was die Uebersetzung anbetrifft, so ist sie viel solider ange-

fertigt als die des Cod. Brucianus, wenn auch eine Reihe Ungenauigkeiten und Uebersetzungsfehler vorkommen. Ein Nichtkenner der koptischen Sprache wird aber die Uebersetzung zum theologischen Studium ohne Gefahr benutzen können. Nur ist mir unerklärlich, aus welchen Gründen der Verf. keine Seitenzahlen nach der Ausgabe von Schw.-Pet. oder nach dem Original beigegeben hat, da durch diesen Mangel die Vergleichung und Benutzung einzelner Stellen zur Unmöglichkeit gemacht ist.

Zum Schluß will ich noch erwähnen, daß Herr Mead [1]) ebenfalls für Theosophen — ein bedeutsames Zeichen der Zeit! — eine englische Uebersetzung nach der lateinischen Uebersetzung von Schw.-Pet. und der französischen von Am. angefertigt hat, die wegen ihrer Sorgfalt großes Lob verdient, besonders aber die Einleitung wegen der trefflichen Orientierung über die erschienene Litteratur.

Leipzig, März 1898. Carl Schmidt.

Hitzig, H., Das griechische Pfandrecht. München, Theodor Ackermann. 1895. 148 S.

Das Erscheinen der Wigmoreschen Studie über das Pfandrecht (Harvard Law Review) führt mir die längst gegebene Zusage, die obige vortreffliche Schrift anzuzeigen, lebhaft ins Gedächtnis. Die Schrift lag Wigmore noch nicht vor und hätte zweifellos für seine durchgeistigte, wenn auch gewagte Studie manches tüchtige Material geboten.

Die Grundsicherung scheint sich bei allen Völkern, wo immer die Kultur zum Werthrecht geführt hat, in zwei Gestalten zu kristallisieren, als Nutzpfand und als Proprietätspfand; mindestens finden wir neben dem einen fast immer wenigstens die Spuren des andern. Das Proprietätspfand enthält entweder sofortige Eigenthumsübertragung mit Einlösungsrecht oder es gibt dem Gläubiger nur die Möglichkeit, sich des Pfandes bei Nichtzahlung zu bemächtigen; es bietet also die zwei Formen des Soforteigenpfandes und des Verfallpfandes.

Das griechische Recht gewährt diese beiden Formen, die erste in der Art des Kaufs auf Wiederkauf, der sich noch in unserem Reportgeschäft erhalten hat, mit gewisser Treupflicht des Käufers,

1) Pistis Sophia. A gnostic gospel (with extracts from the books of the Saviour appended) etc. London 1896.

um das Einlösungsrecht nicht zu gefährden. Er hat mit der römischen fiducia Verwandtschaft, ist aber nicht mit ihr identisch: die fiducia ist eine etwas abseits liegende Bildung, welche den Gedanken des Proprietätspfandes verwirklicht ohne die Denkform, daß die Pfandsache für die Pfandforderung gekauft wird und damit die Pfandforderung aufzehrt: die Pfandforderung besteht trotz der fiducia fort, denn das fiduciarische Eigenthum ist ein Treueigen, das der Gläubiger nur hat, um sich für seine bestehende Forderung erst zu decken, das ihm aber nicht für die Forderung, sondern um ein Nichts, um einen nummus unus übertragen wird; die fiducia ist ein accessorisches Pfand, nur eben mit dem Recht des Eigenthums, weil das Eigenthumsrecht als das der Disposition günstigste und bequemste gilt.

Im deutschen wie im griechischen Recht tritt uns dagegen dieses Pfand in der Gestalt des Kaufs mit Einlösungsrecht entgegen, und wie im deutschen Recht, scheint im griechischen dieses Einlösungsrecht dinglich zu sein; die Dinglichkeit war vielleicht in der Art gewahrt, daß die Veräußerung des Käufers, solange die Lösungsfrist anstand, nichtig war.

Die zweite Art des Proprietätspfandes ist diejenige, wo die Sache einstweilen Eigenthum des Schuldners bleibt und erst bei Nichtzahlung dem Gläubiger zufällt. So ist es mit der griechischen Hypothek: ist der Schuldner *ὑπερήμερος*, so hat der Gläubiger die *ἐμβάτευσις* und kann sich in den Besitz der Sache setzen, denn sie ist jetzt sein Eigenthum.

Es ist sofort ersichtlich, daß zwischen beiden Arten des Proprietätspfands keine unübersteigliche Kluft gähnt. Bei der ersten kann sich das Verhältnis so gestalten, daß der Gläubiger zwar zum Eigenthümer wird, der Schuldner aber im Pachtbesitz bleibt; der Unterschied von der Hypothek besteht dann nur in Suspensiv- und Resolutivqualität des einen und des andern. Auf solche Weise hat sich nachweislich bei manchen Völkern das Nichtbesitzpfand, die Hypothek entwickelt. Eine andere Quelle der Hypothese liegt im gerichtlichen Pfandrecht, im Pfandrecht auf Grund des Urtheils oder des executorischen Vertrags: solch executorische Verträge waren den Griechen wohl bekannt; das Verhältnis des gerichtlichen Pfandes aber zur Entstehung der Hypothek ist bei ihnen noch nicht klar gelegt. Für einen Zusammenhang zwischen beiden würde namentlich sprechen, daß sich die Hypothek besonders als Pfandform für das unter Mitwirkung der Archonten bestellte Mündelpfand (*ἀποτίμημα*) findet, nämlich bei Gelegenheit der Verpachtung des Mündelvermögens, dieser merkwürdigen Erscheinung des griechischen (athenischen) Rechts. Möglich,

daß sich die Hypothek hier besonders gebildet und sodann weiter verbreitet hat.

Für mich ist das wichtigste Problem der Uebergang des Proprietäts- in das Distractionspfand; denn es ist ein gewaltiger Fortschritt nach der Seite des aequum jus, wenn die verfallene Sache nicht einfach dem Gläubiger zukommt, sondern ein Mittel gefunden wird, um einerseits den Gläubiger vollkommen zu befriedigen, anderseits den Ueberschuß dem Schuldner zukommen zu lassen; das Recht der *ὑπεροχή* ist ein Markstein in der Entwickelung des Pfandinstitutes.

In der modernen Zeit können wir diesen Uebergang im englischen Rechte wahrnehmen, und dieses gibt wohl einen Fingerzeig, wie wir uns den Gang der Sache in Griechenland vorzustellen haben. Vielleicht hat sich das Institut auch im griechischen Recht so entwickelt, daß der Schuldner noch nach dem Verfall unter besonderen Umständen das Einlösungsrecht hatte und daß der Gläubiger zu dem Mittel der Distraction greifen konnte, um ein und für allemal glatte Verhältnisse zu schaffen. Auf solche Weise mußte sich auch die Möglichkeit bieten, das, was die Deutschen Uebertheuerung nannten, die *ὑπεροχή*, neu zu verpfänden, so daß Pfand und Nachpfand an derselben Sache möglich wurde.

Wie das griechische Pfandrecht einerseits mit dem allgemeinen indogermanischen Pfandrecht, namentlich dem indischen und deutschen, anderseits mit dem ägyptischen und babylonischen zusammenhängt, ist eine interessante Frage der vergleichenden Rechtswissenschaft, die nach dem heutigen Stande noch nicht befriedigend beantwortet werden kann.

So weit, um einigermaßen das Problem der Entwickelung des griechischen Grundpfandes zu streifen. Dazu kommen die interessanten Aeußerungen des Publicitätsgedankens, der bei den Römern so schmählich Schiffbruch gelitten hat, namentlich die eigenthümliche Publicität der Pfandsteine, der *ὅροι*.

Kann über all diese Fragen noch nicht das letzte Wort gesprochen werden, so hat der Verfasser die Lehre doch mehr als jeder andere gefördert; mit gründlichen philologischen Kenntnissen verbindet er eine tüchtige juristische Bildung, und so gelingt es ihm, die griechischen Institute in einer Weise zu zergliedern, die nach allen Seiten hin belehrend und aufklärend wirkt. Eine treffliche Ergänzung bietet nunmehr der bekannte Artikel von Ziebarth über die neuen attischen Hypothekeninschriften, auf den wir noch zum Schluß die Aufmerksamkeit der Juristen lenken möchten.

Berlin, 22. Oktober 1897. J. Kohler.



Nordiskt Medicinskt Arkiv. Festband af kamrater och lärjunger tillegnad Axel Key med anledning af hans trettiofemårige verksamhet såsom Professor i patologiskt anatomi vid Karolinska Mediko-kirurgiska Institutet i Stockholm den 28 mars 1897. Auch unter dem Titel: Nordiskt medicinskt Arkiv. Trettionde bandet. Med 27 tafler och 9 afbildningar i texten. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner, 1897. gr. 8. In zwei Theilen und 38 Nummern. (Preis 16 Kronen.)

Key, A., Nordiskt Medicinskt Arkiv. Tjugoattonde bandet. (Ny Följd. 1896. Bd. 6). Med 18 Tafler, 43 autotypier, zincotypier och träsnitt samt 20 grafiska tabeller. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner, 1896. gr. 8. In 31 besonders paginierten Nummern und 6 Heften.

Köster, H., Förhandlingar vid första Nordiske Kongressen för invärtes Medicin i Göteborg den 27—29 Augusti 1896. (Nordiskt Medicinskt Arkiv. Årgang 1896. Tilläggs hefte.) Stockholm, Kongl. Boktryckeriet. P. A. Norstedt & Söner, 1896. gr. 8. 109 Seiten.

Zum 28. März 1897 als dem Tage, an welchem vor 35 Jahren Axel Key die Professur der pathologischen Anatomie am medico-chirurgischen Institute zu Stockholm übernahm, haben ihm in sinniger Weise an dem Institute mitwirkende Professoren und Docenten, sowie ehemalige Schüler als Ehrengabe eine Sammlung von 37 wissenschaftlichen Arbeiten dargebracht, in der Form und unter dem Titel eines Bandes der von Key ins Leben gerufenen scandinavischen medicinischen Zeitschrift, über deren Inhalt wir seit ihrem Entstehen in den GGA berichtet haben. Der Ertrag dieser Collektion, die als 30. Band des Nordischen medicinischen Archivs dem im Erscheinen begriffenen 29. Bande vorausgeeilt ist, soll dem Karolinischen medico-chirurgischen Institute zu einem Fonds übergeben werden, dessen Verwendung von Professor Axel Key bestimmt wird. Als Titelkupfer bringt der Band das Medaillon-Portrait des Jubilars in vorzüglicher Ausführung.

Die in dem Festbande vereinigten Arbeiten gehören sämmtlichen Zweigen der Medicin an. Die Mehrzahl der Aufsätze ist in schwedischer Sprache geschrieben, doch finden sich nicht weniger als zwölf deutschgeschriebene Arbeiten, sieben sind von dänischen und norwegischen Autoren in ihrer Muttersprache geschrieben.

Von den vorbereitenden Disciplinen ist die Anthropologie durch eine Abhandlung von Prof. C. Heldberg (Christiania) vertreten, in der eine Uebersicht über die Funde alter norwegischer Schädel, die in der anatomischen Sammlung der Universität Christiania vereinigt wurden, gegeben wird. Ein Theil der Sammlung rührt von Ausgrabungen her, die Heldberg selbst in Ringsaker im Amt Hedemarker in der Umgebung der Mauerreste einer im 13—15. Jahrhundert benutzten Kirche geleitet hatte und bei denen eine Menge

Skelette übereinandergeschichteter, ohne Sarg begrabener Leichen zu Tage gefördert wurde.

Anatomische Abhandlungen enthält der Band nicht, dagegen einen für die Geschichte der Anatomie wichtigen, dänisch geschriebenen, sehr interessanten Aufsatz über Thomas Bartholin und sein Verhältnis zu gleichzeitigen nordischen Anatomen, insbesondere Simon Paulli, Lyser, der anscheinend Theil an Bartholins Entdeckung der Lymphgefäße hat, und Rydbeck. Es wäre sehr zu wünschen, wenn der Verfasser, Prof. Jul. Petersen, die von ihm ausgesprochene Absicht, auch andere Zeitgenossen Bartholins ausführlicher zu behandeln, recht bald zur Ausführung brächte.

Reichhaltiger vertreten ist die Physiologie und in specie die physiologische Chemie. Dahin gehören die Arbeiten von Graf K. A. H. Mörner, wovon zwei die Darstellung und Zusammensetzung der Haeminkrystalle behandeln und die dritte Beobachtungen über den Muskelfarbstoff bringt. Diese Beobachtungen sind dadurch von besonderem Interesse, daß sie die Frage, ob der Muskelfarbstoff mit dem Haemoglobin identisch sei oder nicht, durch den Nachweis einer spectroskopischen Differenz im Sinne von Kühne und Lankester entscheiden und zum definitiven Abschluß bringen. Die Bezeichnung Myochrom für den dem Muskel zukommenden Farbstoff ist unseres Erachtens gut gewählt. Den als Myohämatin bezeichneten Farbstoff Mac Munns hat Mörner nicht gefunden. Weitere physiologische Arbeiten, die wie die Mörnerschen deutsch geschrieben sind, rühren von Prof. Robert Tigerstedt und von J. E. Johansson her. Beide liefern Stoffwechseluntersuchungen und stehen mit einander in engem Zusammenhange. Johansson hat an sich selbst das Verhalten der Kohlensäureabgabe und der Körpertemperatur bei möglichst vollständiger Ausschließung der Muskelthätigkeit geprüft und dabei das interessante Resultat erhalten, daß durch Herstellen möglichst vollständiger Muskelruhe der gewöhnliche Betrag der Kohlensäureabgabe beinahe um ein Drittel herabgesetzt wird, womit gleichzeitig konstant Herabsetzung der Temperatur im Rectum erfolgt. Tigerstedt hat in der Absicht, das Minimum des Stoffwechsels beim Menschen aufzuklären, einen Stoffwechselversuch bei einer schwächlichen Hysterica mit wenig entwickelter Muskulatur, die seit etwa 7 Tagen und auch in der Respirationskammer bis kurz vor dem beabsichtigten Abschlusse des Versuches schlief, gemacht und dabei Zahlen erhalten, welche mit Johanssons Versuche ziemlich genau übereinstimmen. Die Unabhängigkeit der Kohlensäureabgabe von der Außentemperatur wird durch beide Untersuchungen bestätigt.

An die physiologisch-chemischen Arbeiten schließt sich eine Studie

Severin **J o l i n s** über den Jodgehalt normaler und pathologisch veränderter Schilddrüsen, die wir als sehr zeitgemäß bezeichnen müssen, da ja die Schilddrüsentherapie gegenwärtig eine bedeutende Rolle spielt und da die grundlegenden Untersuchungen für eine solche, mit denen Professor Baumann in Freiburg seine wissenschaftliche Thätigkeit allzufrüh beschloß, besonders in Bezug auf den Wechsel des Jodgehaltes unter verschiedenen Bedingungen bisher keine Nachprüfung gefunden haben. Allerdings ist das von Jolin analysierte Material nicht sehr groß, da Kröpfe in Schweden eine seltene Erscheinung sind; doch reicht es vollständig aus, um die Richtigkeit der Angaben Baumanns festzustellen, daß der Jodgehalt einer pathologisch veränderten Schilddrüse sowohl absolut als relativ bedeutend kleiner als der einer normalen Drüse ist. Wir möchten die Bedeutung der Jolinschen Studie besonders darin sehen, daß nicht in Alkohol eine Zeit lang aufbewahrte Kröpfe, wie solche von Baumann untersucht wurden, denen wohl unzweifelhaft der auf Thyrojodin lösende Weingeist Jod entzieht, sondern frische untersucht wurden und daß der Nichtgebrauch von Jodmitteln seitens der Kranken, denen die normalen Kröpfe angehörten, festgestellt wurde.

Einen sehr interessanten toxikologischen Beitrag giebt C. H. **S a n t e r z o n** in einer Abhandlung über das Gift von *Heloderma suspectum* Cope, der in Mexiko und Arizona wegen ihres giftigen Bisses gefürchteten Eidechse, von welcher Santerzon auch eine Abbildung beifügt. Die Abhandlung beseitigt jeden Zweifel an der Toxicität der Mundflüssigkeit des Thieres, die trotz der 1886 von S. Weir Mitchell und Reichert angestellten Versuche, die dasselbe positive Ergebnis hatten, immer noch von amerikanischen Autoren bezweifelt wird. Wie sich die widersprechenden Ergebnisse früherer Experimentatoren erklären, ist freilich nicht mit Sicherheit zu bestimmen; will man andere Thiergifte, und namentlich das anscheinend dem Helodermagifte am nächsten verwandte Schlangengift zur Erklärung herbeiziehen, so müssen wir dem Autor beistimmen, daß einerseits verschiedene äußere Verhältnisse die Toxicität beeinflussen können und daß andererseits die Individualität eine besondere Rolle spielen kann. Bekanntlich gibt es aber zwei verschiedene Arten Heloderma, und es würde sich deshalb fragen, ob nicht vielleicht Heloderma horridum, der mexikanische ›Escorpion‹ ungiftig und nur das im südwestlichen Gebiete der Union einheimische Heloderma suspectum giftig sei. In Bezug auf die Giftwirkung und die Analogie des Heloderma-Giftes mit dem Crotalusgift ist gewiß dem Autor beizupflichten, obschon ja die örtliche Intoxikation bei ersterem sehr erheblich zurücktritt. Ob es sich aber wirklich um giftige Eiweißstoffe handelt, dürfte bei

der geringen Menge des Giftes, das zu der Untersuchung dienen konnte, als vollkommen sichergestellt nicht anzusehen sein, besonders in Hinblick auf die höchst interessanten neuen Untersuchungen von Langer (Arch. für exper. Pathol. u. Pharmakol. Bd. 38 S. 381) über das Gift der Honigbiene, wodurch als actives Princip eine Base ermittelt wurde, die durch Alkohol aus dem Eiweiß ausgefällt wurde. Nach den Untersuchungen von Langer kann der auf S. 37 zur Abweisung des Vorhandenseins benutzte Umstand, daß die mit Alkohol in der essigsauren Lösung erzeugte Fällung das ganze Gift enthält, nicht maßgebend sein, weil das sich in Wasser von den Coagula wieder Lösende nicht Nucleoalbumine, Nucleoproteïne u. s. w. zu sein brauchen, sondern auch ein Gemenge von solchen mit einer activen Base oder deren essigsaurem Salze sein können.

An die Toxikologie knüpft sich auch in engster Weise ein interessanter sanitätspolizeilicher Artikel von Curt Wallis über die Phosphorfrage in Schweden. Es handelt sich nicht um den Schutz der Arbeiter in Zündholzfabriken gegen die Phosphornekrose, für welchen durch ältere und neuere Verordnungen hinlänglich gesorgt ist, sondern um die Beseitigung der für Schweden eigentümlichen Mißstände, welche die immer mehr sich verallgemeinernde mißbräuchliche Verwendung des Phosphors als Abortivmittel im Gefolge hat, durch ein Verbot der Fabrication und des Verkaufes von Phosphorzündhölzchen. Die Gründe für und gegen einen solchen gesetzgeberischen Act werden unter Bezugnahme auf die Verhandlungen des Schwedischen Reichstages vom Jahre 1896, die freilich ein negatives Resultat hatten, indem die zweite Kammer den Gesetzentwurf annahm, die erste ihn verwarf (beides mit sehr geringen Majoritäten), äußerst klar dargelegt und besprochen. Wunderbar erscheint es gewiß, daß gerade Schweden, das in anderen Ländern die Gefahren des gewöhnlichen Phosphors durch die Einführung seiner Sicherheitszündhölzer utan svafvel och fosfor verringerte, durch die Beschlüsse seiner Volksvertretung gehindert wird, sich von der schweren Schädigung seiner gesundheitlichen Zustände durch Phosphor zu emancipieren. Es ist dies um so wunderbarer, weil man in anderen scandinavischen Ländern, in Dänemark und in Finland, mit einem überraschenden Erfolge durch das Verbot der Phosphorzündhölzchen die Zahl der Vergiftungen erheblich vermindert hat, und als der Verbrauch der Phosphorzündhölzchen an sich in Schweden ein geringer ist, da nur der zehnte Theil der Production im Lande verbraucht wird, der Rest aber nach Großbritannien und den Vereinigten Staaten geht, und somit ein den Verkauf im Lande untersagendes Gesetz gewiß nicht als einschneidend bezeichnet werden kann.

Die Balneologie vertritt Alfred Levertin mit einem schön geschriebenen Artikel über den berühmten schwedischen Arzt Urban Hjärne (1641—1724), den Entdecker der Quellen von Medevi und den Schöpfer und Vater der schwedischen Balneologie.

In das Gebiet der modernen Therapeutik fällt eine Arbeit aus dem Kopenhagener Universitäts-Laboratorium für Bakteriologie, in welchem Carl Jul. Salomonsen und Thomas Madsen Beobachtungen über die Abnahme der antidiphtherischen Wirksamkeit des Serums activ immunisierter Pferde unter dem Einfluß in kurzen Intervallen wiederholter Aderlässe und der Gewöhnung durch wiederholte Injection des Diphtherietoxins geben, in das Gebiet der allgemeinen Pathologie eine Abhandlung von Prof. Hjalmar Heiberg in Christiania über chronische Entzündung, in welcher der Autor darlegt, daß die modernen Anschauungen über acute Entzündung, wonach das Wesentliche bei dieser mehr oder weniger ausgedehnte moleculäre Nekrose sei und die früher als für die Entzündung wesentlich angesehenen Processe nur secundäre reparatorische seien, auch auf chronische Entzündung zu übertragen seien. Heiberg sucht dies an der chronischen Myocarditis, in specie den sklerotischen Processen in den Kranzarterien, an den indurativen fibrösen Processen der Lungen, der interstitiellen chronischen Pneumonie und den cylindrischen Bronchiektasien, sowie an der Lebercirrhose darzulegen.

Die pathologische Anatomie ist selbstverständlich reichlich vertreten, wenn auch die Mehrzahl der Arbeiten dieser Art nicht ausschließlich pathologisch-anatomisch, sondern gleichzeitig klinisch sind. Ausschließlich der pathologischen Anatomie angehörig ist ein auf eine Beobachtung im Stockholmer pathologisch-anatomischen Institute basierender kurzer Aufsatz von Arnold Josephson über deciduo-celluläre Vegetationen im Peritoneum bei intrauteriner Schwangerschaft. Vorzugsweise pathologisch-anatomischen Inhalts ist eine deutsch geschriebene, mit drei Tafeln geschmückte sehr eingehende Studie von Karl Petrén aus dem pathologisch-anatomischen Institut der Universität Lund, über multiple allgemeine Neurome, doch hat von den beiden mitgetheilten neuen Fällen der eine auch ganz entschieden klinische Bedeutung, indem er nachweist, daß das Leiden auch allgemein ausgebreitete motorische und sensitive Ausfallserscheinungen von derselben Art wie eine sehr chronische und gutartige Neuritis hervorrufen kann. Der zweite Fall ist von besonderem Interesse durch den dabei geführten Nachweis einer Neubildung von markhaltigen Nervenfasern. Als weitere Arbeiten von gleichzeitig klinischer und pathologischer Bedeutung sind außerdem noch ein ebenfalls von einer Tafel begleiteter Aufsatz von S. A. Pfannenstill und Arnold

Josephson über primären Lungenkrebs, eine Abhandlung von Ulrik Quensell über Blutungen im Pankreas und multiple Fettnekrose und eine solche von C. D. Josephson über echte und unechte Urethraldivertikel bei Frauen, woran sich dem Stoffe nach auch ein als ›Fall von Urethralcyste bei einem einjährigen Mädchen sammt einem Beitrag zur Klinik und Pathologie der Urethralcysten des Weibes, nebst einer Uebersicht über die Geschwülste der weiblichen Harnröhre im Kindesalter‹ überschriebenen Aufsatz von dem Stockholmer Pädiatriker Carl Flensburg und von Arthur Vestberg (Upsala) anschließt. Hierher gehören ferner noch Beiträge zur Klinik und pathologischen Anatomie der Puerperal-Eklampsie von A. O. Lindberg und C. A. Sundberg, die sich vorwaltend auf Beobachtungen in der Entbindungsanstalt der Universität Upsala beziehen. Der erste klinische Theil der Arbeit enthält auch eine interessante statistische Uebersicht der in den sechs schwedischen Entbindungsanstalten seit 1882 vorgekommenen Fälle von Eklampsie; der zweite gibt detaillierte histologische Untersuchungen in zwei Todesfällen und verweilt namentlich bei den Embolien in der Leber, in den Nieren und Lungen.

Von den der inneren Medicin angehörigen Abhandlungen verdient ein von E. G. Johnson beschriebener Fall von perniciöser progressiver Anämie wegen der dabei nachgewiesenen ausgedehnten Sklerose im Rückenmark, die ihren Ausgang von den rigiden, mit einer proliferierenden Adventitia versehenen Gefäßen genommen zu haben scheint, Hervorhebung. J. G. Edgren beleuchtet auf Grund seiner im Serafimer Lazareth und in der Privatpraxis gesammelten Erfahrungen die accidentellen Blasegeräusche im Herzen und ihre Unterscheidung von den organischen nach ihren akustischen Charakteren, ihrem Sitz und ihrem Rhythmus.

Mehrere Arbeiten beziehen sich auf Nervenaffectionen. So bringt Prof. Lennmalm aus der Klinik für Nervenkrankheiten im Serafimer Lazareth drei einer und derselben Familie angehörige Fälle der sogenannten Hérédo-ataxie cerebelleuse von Marie und bespricht in Anknüpfung daran die Differentialdiagnose der Affection, mit besonderer Bezugnahme auf die Friedreichsche Krankheit. Oberarzt Henry Marcus vom Krankenheim Solma bringt einen Fall von hypochondrischer Paralyse mit tabetischen Symptomen, vor allem interessant durch die genaue anatomische Untersuchung, welche besonders zu dem Zwecke unternommen wurde, um das Verhältnis der Alterationen der grauen Substanz zu den verschiedenen von Flechsig in seinem Werke ›Gehirn und Seele‹ beschriebenen Centren festzustellen. Ebenfalls für die Localisation im Gehirn von Bedeutung ist eine gemeinsame Studie der Professoren S. E. Henschen und K. G. Len-

'nander in Upsala über die Röntgen-Strahlen in der Gehirnchirurgie. Die Arbeit, welche wohl von sämmtlichen im Festbande veröffentlichten das allgemeinste Interesse in Anspruch zu nehmen berufen ist, basiert auf einem Falle, wo eine Revolverkugel durch das linke Auge in den Parieto-Occipitallappen der rechten Seite gedrungen und der Sitz der Kugel von Henschen mit Hülfe der Symptome und von Dr. T. Stenbock mittelst der Röntgenstrahlen bestimmt war, worauf von Lennander die Kugel mit glücklichem Ausgange operativ entfernt wurde. Es ist dies unseres Wissens der erste Fall, in welchem eine Kugel aus dem Gehirn mit Hülfe der Röntgenstrahlen entfernt wurde, während der Nachweis solcher im Gehirn allerdings schon früher von Prof. Buka in Charlottenburg (vgl. Dtsch. med. Wochenschrift 1896 Nr. 33) geführt worden ist. Die Röntgen-Photographien von Stenbeck sind dem Aufsatze beigefügt. Der Schwerpunkt der interessanten Arbeit liegt nach unserer Ansicht aber nicht sowohl in der Anwendung der Röntgenstrahlen, als vielmehr in dem durch die Operation als gelungen bestätigten Versuche, den Sitz des Geschosses aus den Symptomen genau zu erkennen, so daß die Röntgenstrahlen im Wesentlichen nur die Deductionen bestätigten. Niemand wird die epikritischen Bemerkungen der beiden Upsalaer Kliniker ohne das größte Interesse lesen.

Nicht weniger als vier Arbeiten beziehen sich auf Hautkrankheiten und Syphilis. Alexander Haslund (Kopenhagen) handelt über Zona im Anschlusse an einen Fall mit allgemeiner Eruption, die bekanntlich ein außerordentlich seltenes Vorkommnis ist, das allerdings Zweifel an der Richtigkeit der Bärensprungschen Hypothese über die Abhängigkeit der Gürtelrose von den Nervenendigungen erregen und die Annahme nahelegen kann, für welche auch der Verlauf u. a. Umstände sprechen, daß es sich um eine Infectionskrankheit handelt. E. Sederholm beschreibt einen Fall von Mycosis fungoides mit allgemeiner Drüsenschwellung, der theils durch die überaus lange Dauer des Leidens, theils durch die allerdings nur partiell heilsame Behandlung mit Streptococcuskulturen Interesse hat. Magnus Müller bespricht unter Mittheilung eines Falles von universellem pustulösem Syphilid mit varioliformen Character und Complication mit Chorioiditis die Beziehungen zu Staphylokokken, in denen er bei der Erfolglosigkeit der Kulturen frischen Sekrets der vesicopustulösen Efflorescenzen nicht die Ursache des Leidens sehen kann. Prof. Edvard Welander beschreibt einen Fall von Polyneuritis, die im Zusammenhange mit Gonorrhoe stand und im Vereine mit früheren Fällen von Engel-Reimers (1890) für die Existenz einer Polyneuritis gonorrhoica zu sprechen scheint.

Chirurgische Beiträge zum Festbande haben, abgesehen von dem oben erwähnten Beitrage Lennanders zur Hirnchirurgie Prof. J. Nicolaysen (Christiania), John Berg (Stockholm) und Carl Wettergren (Arboga) beigesteuert. Nicolaysens Abhandlung, die der Diagnose und Behandlung der Fractura femoris gewidmet ist, vertritt die Ansicht, daß die neuerdings von Kocher gemachte Eintheilung der Schenkelhalsfracturen (mit Ausnahme der Fractura trochanteris majoris und Fractura subtrochanterica) klinische Bedeutung nicht besitzen und erst auf dem Sektionstische oder bei Gelegenheit einer Operation diagnosticierbar seien. Zur Diagnose wird die Bestimmung des Burowschen Winkels besonders empfohlen, weil sie schmerzlos ausgeführt werden kann, und der Nélaton Roserschen Linie und dem Bryantschen Ileofemoral Dreieck vorgezogen. Zur Behandlung wird auf Grundlage von acht mitgetheilten Krankengeschichten die Langenbecksche modificierte Methode empfohlen, die Nicolaysen auch bei eingekeilten Fracturen für anwendbar hält. Höchst interessant ist die Abhandlung des bedeutenden Stockholmer Chirurgen John Berg, in welcher zwei Fälle von operativer Behandlung von Volvulus des Magens mitgeteilt werden, einer Affection, die bisher ja nur vom Sektionstische aus bekannt ist, und auch als anatomischer Befund nur in ganz vereinzelten Fällen. Besonders der erste Fall verdient die allgemeine Aufmerksamkeit, nicht nur weil die Achsendrehung des Magens mit Sicherheit diagnosticiert wurde, sondern besonders weil jene plötzlich sich entwickelte und das Vorhandensein eines erblichen oder erworbenen Sanduhrmagens als bisher ausschließlich bekannte Vorbedingung der Axendrehung ausgeschlossen war. Es ist gewiß die Berechtigung vorhanden, mit Berg manche Fälle von Magenrupturen bei plötzlichen Todesfällen als Folge derartiger Axendrehung des Magens zu betrachten. Der Aufsatz Wettergrens enthält sechs jener großen Operationen in der Bauchhöhle, die erst die Einführung der Antiseptik möglich gemacht hat und welche der Verfasser in Heijkenskiöldschen Hospital auszuführen Gelegenheit hatte. Bei mehreren handelt es sich um die Combination verschiedener Leiden der Abdominalorgane, die gleichzeitig durch die Operation beseitigt wurden. So wurde in einem Falle zugleich ein Drüsenkystom des Ovarium und eine Cruralhernie operiert und dazu die Ventrofixation des prolabierten Uterus nach der Olshausenschen Methode ausgeführt; in einem anderen ein Nabelbruch operiert und zugleich wegen eines kolossalen Myoms die supravaginale Amputation des Uterus vorgenommen. Alle Fälle verliefen günstig bis auf einen, in welchem die Kranke am Tage nach

der Operation nach Wettengrens Ansicht infolge des Chloroforms zu Grunde ging.

Zum Schlusse ist noch einer größeren Suite von ophthalmologischen Beiträgen zu gedenken. Zwei davon rühren von dem zeitigen Professor der Augenheilkunde am Karolinischen Institute, Johan Widmark her. Die erste Arbeit betrifft einen Fall von Intoxicationsamblyopie (Alkohol und Tabak), mit charakteristischem centralem Skotom für Roth, in welchem der Tod durch einen Sturz im Laufe der Behandlung erfolgte und es möglich wurde, durch mikroskopische Untersuchung das Vorhandensein einer Degeneration des als papillomaculären Bündels bezeichneten Theiles des Sehnerven, das die Netzhaut zwischen der Papille und den Macula lutea versorgt, darzuthun. Der Fall beweist, daß die fragliche Degeneration auch einen ganz andern Sitz haben kann, wie von früheren Forschern angegeben wurde; hier war der Proceß am intensivsten unmittelbar vor dem Canalis opticus. Die zweite Arbeit Widmarks ist eine Statistik über Myopie, auf Grund von 4000 Kranken aus der Privatpraxis und 10,000 Kranken aus der Augenklinik des Serafimer Lazareths, jedenfalls ein äußerst passender Beitrag zu der Festschrift, da die ersten derartigen Untersuchungen von Schulkindern in Schweden von Axel Key ausgeführt wurden und in dessen epochemachendem Werke über die schwedischen Schulen publiciert wurden. Widmarks ausgedehntes Material gibt jedenfalls den treuesten Ausdruck für die statistischen Verhältnisse der Kurzsichtigkeit unter den beiden Geschlechtern und der inneren und wohlhabenderen Bevölkerung. Die Erklärung der Prävalenz erworbener hochgradiger Myopie bei dem weiblichen Geschlechte sucht Widmark nicht in den Schularbeiten selbst als vielmehr in den neben diesen geleisteten die Augen anstrengenden Hausarbeiten, insbesondere Nähen. Außer Widmark haben Prof. Frithjof Holmgren in Upsala, Allvar Gulstrand und Prof. Dr. Hjort (Christiania) ophthalmologische Beiträge geliefert. Holmgrens Studie enthält Untersuchungen an seinen eigenen Augen, von denen das eine an einem centralen Skotom und an Makropsie leidet, um die Vergrößerung zu messen; Gulstrand beschreibt zwei Fälle der so überaus seltenen isolierten Lähmung des unteren schiefen Augenmuskels und Hjort referiert über die auf seiner Abtheilung neuerdings erzielten günstigen Resultate der offenen Wundbehandlung bei Augenoperationen.

Wenn man die Zahl und die Bedeutung der in dem Axel Key dargebrachten Festbande mit derjenigen der Arbeiten vergleicht, welche in den letzten Jahren in Deutschland verschiedenen um die Heilkunde hochverdienten Universitätslehrern dargebracht wurden, so

stehen sie bestimmt keiner unter ihnen nach. Eine nicht unbedeutende Zahl sind Arbeiten über Gegenstände, die bisher nicht behandelt wurden, nicht wenige gehen von neuen Gesichtspunkten aus, noch andere führen früher nur wenig eingehend studierte und nur bis zu einem gewissen Punkte erforschte Fragen zum Abschlusse. Was aber die scandinavische Festschrift vor anderen ähnlichen voraus hat, das ist die Mannigfaltigkeit der Beiträge, aus der wir bestimmt zu schließen berechtigt sind, daß der Einfluß des schwedischen Gelehrten auf seine Schüler und Freunde sich keineswegs bloß in seinem Specialfache, der pathologischen Anatomie, äußerte, sondern in vielen Gebieten, wie er ja auch selbst keineswegs ausschließlich als Schriftsteller in seinem specifischen Lehrfache thätig gewesen ist. Es galt aber auch den Mann zu ehren, der es verstanden hat, zu einer skandinavischen Zeitschrift die Männer der wissenschaftlichen Medicin des Nordens zu vereinigen und durch das jetzt dreißig Jahre hindurch bestehende Nordiskt Medicinskt Arkiv auch dem Auslande die Ueberzeugung beizubringen, daß die medicinische Bildung in den scandinavischen Reichen auf einem sehr hohen Standpunkte sich befindet, und daß dies nicht bloß einzelne Specialfächer betrifft, sondern alle theoretischen und praktischen Disciplinen der Heilkunde. Es galt nicht bloß, den wissenschaftlichen Forscher und den Director des Karolinischen Instituts zu Stockholm zu ehren, sondern auch den Schöpfer und langjährigen Schriftleiter des Nordischen medicinischen Archivs, durch welches Axel Key den wissenschaftlichen Geist unter den Aerzten der skandinavischen Länder gewiß in noch höherem Maße förderte als durch seine Vorlesungen. Dieser Feier entspricht dann auch die Form der Festgabe als eines »Festbandes« der von Key gegründeten Zeitschrift, eine Form, die um so angemessener erscheint, als die Sammlung ganz den Charakter des Nordiskt medicinskt Arkiv trägt, insofern sie die von uns wiederholt als dessen Eigenschaften betonte Gediegenheit und Mannigfaltigkeit des Inhaltes dieser Zeitschrift wiederspiegelt.

Insbesondere treten diese auch in dem Jahrgange 1896 (Bd. 28) des Archivs hervor, welches elf schwedische und sieben dänische Arbeiten gebracht hat. Von diesen weist eine der physiologischen Chemie angehörige Studie von Chr. Ulrich (Kopenhagen) das Tyrosin als normalen Bestandtheil des Harns und dessen Vorkommen in größeren Mengen bei sehr verschiedenen Krankheiten und Fehlen bei schwerem Diabetes nach und gibt eine neue Methode des Nachweises (durch Sublimation). Pathologisch anatomischen Inhaltes sind Studien von M. V. Odenius (Lund) über lymphatische Makroglossie auf Grundlage eines von G. Naumann in Helsingborg be-

obachteten Falles und von K. Petrén (Lund) über Rückenmarksveränderungen bei perniciöser Anämie. Der medicinischen Diagnostik gehört ein Aufsatz von N. J. Strandsgaard (Kopenhagen) über die Percussion des Herzens an, worin der Verfasser sich wenig günstig über die Schottsche Methode der gedämpften Percussion ausspricht. Die medicinische Statistik ist durch einen Aufsatz von H. Adsersen vertreten, in welcher die Gewichtsverhältnisse kranker Kinder des ersten Lebensjahres auf Grundlage des aus dem Marthaheim in Kopenhagen in den Jahren 1891—1894 gelieferten Materials in den verschiedensten Richtungen gewürdigt werden. Interessant ist dabei der Nachweis, daß die von Malling-Hansen gefundene Periodicität im Gewichte gesunder Kinder auch für die kranken sich nachweisen läßt.

Von den Aufsätzen pathologisch-therapeutischen Inhaltes sind zwei der Pädiatrik gewidmet. Darunter sind von besonderem Interesse weitere Beobachtungen von O. Medins (Stockholm) über epidemische Kinderlähmung, indem zu seinen bereits 1890 auf dem Berliner internationalen Kongresse besprochenen Fällen von 1887 eine zweite Epidemie von 1895 hinzugetreten ist, die übrigens leider in Bezug auf die Aetiologie keine Aufklärung gebracht hat. S. E. Henschen (Upsala) bringt einen Fall von Sclerosis dissominata des Rückenmarks mit Neuritis, die an sich als Affection im kindlichen Lebensalter eine Rarität, in diesem Falle als Unicum dasteht, da sie sich acut infolge von Diphteritis entwickelte und bei Lebzeiten das klinische Bild der Myelitis lieferte. Auf Rückenmarksaffectionen, aber bei Erwachsenen, beziehen sich auch zwei von H. Jacobaeus aus der Myggeschen Abteilung des Kopenhagener Communehospitals mitgeteilte Fälle, der eine von Meningitis tuberculosa spinalis, die ihren Ausgangspunkt vom Uterus und von den Tuben gehabt zu haben scheint, den andern von Leucomyelitis acuta ohne entzündliche Affection der Rückenmarkshäute und ohne jede Erkrankung der grauen Substanz.

Ein sehr werthvoller Beitrag ist die monographische Bearbeitung der primären Dermatomyositis acuta et chronica von H. Köster (Goeteborg), die einen von dem Verfasser in Gemeinschaft mit Belfrage in Goeteborg beobachteten und von Köster in pathologisch anatomischer Hinsicht untersuchten Fall als zweiten skandinavischen Beitrag zu dieser seit 1887, wo Wagner, Happ und Unverricht zuerst auf sie aufmerksam machten, bekannten Affection bringt. Lesenswerth ist eine Zusammenstellung Krabbes (Kopenhagen) von 100 neu beobachteten dänischen Fällen von Bandwurm, die sich an die früheren Mittheilungen des Verfassers schließt und auch wiederum durch

einige neue Beobachtungen das Vorkommen von Taenia cucumerina bei Kindern darthut. Die Arbeit hat auch Bedeutung für die Hygieine, insofern sie den Beweis liefert, welchen Werth die Fleischuntersuchungen der neueren Zeit für die Volkswohlfahrt haben. Der von der Schweinefinne abstammende menschliche Bandwurm Taenia Solium ist infolge der durch das Auftreten der Trichinose bewirkten genauen Inspektion des Schweinefleisches im letzten Decennium als Darmparasit in den letzten zehn Jahren in Kopenhagen und auch im übrigen Dänemark völlig verschwunden, so daß seit 1887 kein Fall davon konstatiert werden konnte, nachdem die Zahl schon seit 1880 in ganz bedeutender Weise herabgegangen war. Im Einklange damit steht auch das Seltenwerden des Cysticercus cellulosae, der auf dem Kopenhagener Schlachthause seit dem 1. Januar nur ein einziges Mal bei einem aus Seeland eingeführten Schweine, dagegen die Finne des Rindes in dieser Zeit 345 mal, jedoch nur in $^1/_4$ der Fälle lebend, bei einer Anzahl von 203 281 geschlachteten Rinder gefunden wurde.

Von Abhandlungen aus dem Gebiete der Dermatologie und Syphilis ist die Beschreibung eines Falles von Sclerodermia diffusa aus der Lunder Klinik von Emil Wadstein und die Beobachtung eines Falles von postconceptioneller syphilitischer Infection gegen Ende der Gravidität von dem Stockholmer Syphilidologen Welander hervorzuheben.

Chirurgischen Inhaltes sind Abhandlungen von Oscar Bloch, der im Anschluß an zwei Fälle aus dem Kopenhagener Frederikshospital die Behandlung des Torticollis spasmodicus mittelst Dehnung oder Durchschneidung des Nervus accessorius Willisii beleuchtet, von Gustav Ahlström in Göteborg über Empyem des Sinus frontalis und von G. Naumann in Helsingborg über Peritonealtuberculose. Der letztgenannte Aufsatz ist in hohem Grade beachtungswerth, weil der Verfasser, der schon vor Koenig (1887) in drei Fällen von Bauchtuberculose die Laparotomie ausgeführt hatte, über das größte Material und die größte Erfahrung, die ein Operateur in dieser Beziehung aufzuweisen hat, nämlich über 19 Fälle, verfügt, was bei einer Stadt, die, wie Helsingborg, unter 20000 Einwohner hat, auf den ersten Blick befremdet, aber seine Erklärung in der »unerhörten Ausbreitung der Tuberculose« in Malmöhus im Zusammenhange mit der großen Verbreitung des Leidens unter dem Rindvieh findet.

Auf Gynäkologie und Geburtshülfe beziehen sich, außer einer von Leopld Meyer (Kopenhagen) gegebenen Uebersicht der gynäkologischen Literatur von 1895, eine Studie von Ingolf Lönnberg

und Carl H. Mannheimer über die im Anschluß an eine Gravidität entstehenden malignen sog. serotinalen Gebärmuttergeschwülste, die den ersten klinisch und anatomisch diagnosticierten skandinavischen Fall dieser Art aus dem Stockholmer Serafimer Lazareth mittheilt, und eine Arbeit von C. Studsgaard über die seit 1876 im Kopenhagener Commünehospital vorgekommenen 18 Fälle von Graviditas extrauterina.

Einen schwerwiegenden Beweis für das wissenschaftliche Streben und den hohen Standpunkt der Medicin in den skandinavischen Ländern liefert auch der als Beilage dem Jahrgange 1896 des Archivs beigegebene Bericht über die Verhandlungen des ersten Nordischen Congresses für innere Medicin, welche vom 27. bis 29. August 1896 in Göteborg abgehalten wurde. Der von dem Generalsecretär des Congresses, Oberarzt Dr. Köster in Göteborg, erstattete Bericht bringt außer den kurzen Protokollen die Eröffnungsrede des Congresses durch dessen Vorsitzenden, Prof. Runeberg in Helsingfors und Originalreferate über die einzelnen gehaltenen Vorträge und die in der Discussion gemachten Aeußerungen. Einen wesentlichen Theil der Verhandlungen bilden Vorträge über Perkussion und Auscultation des Herzens im Anschlusse an allgemeine Referate von Prof. O. V. Petersson in Upsala und Prof. Laache in Christiania, und an Vorträge über einzelne Verhältnisse bei Herzkrankheiten, z. B. von Küster über das Verhalten der linken Herzkammer bei Mitralisfehlern und von Ribbing über Herzleiden infolge von Ueberanstrengung. Als zweiter Discussionsstoff diente die Neurasthenie, die nach den Mittheilungen der einzelnen Redner für einzelne Theile von Norwegen und Schweden, dort besonders für den Küstendistrikt Söndmür, hier für Dalarna, eine hervorragende Bedeutung besitzt. Von allgemeinerem Interesse ist der mehrfach konstatierte übermäßige Genuß von Kaffee als ätiologisches Moment und die entschieden aus der Thatsache, daß gerade die entlegenen, dem Verkehr entzogenen Distrikte Norwegens und Schwedens eine überwiegende Zahl von Neurasthenikern aufzuweisen haben und daß das Leiden dort seit vielen Jahrzehenden verbreitet sei, hervorgehende Unrichtigkeit der bei uns meist herrschenden Ansicht, daß die Neurasthenie eine Schöpfung der modernen Kultur und des modernen Lebens mit seinen Wechselfällen sei. Im Uebrigen wird man stets im Auge behalten müssen, daß die Neurasthenie ein Begriff ist, der eine sehr wechselnde Auslegung erfahren kann und unter den gewiß von Manchen hysterische und melancholische Zustände gebracht werden, so daß namentlich der Weg der Sammelforschung, den der Referent über dieses Leiden eingeschlagen, nicht ganz un-

bedenklich ist. Lebhafteres Interesse riefen außerdem noch Vorträge von Warfvinge (Stockholm) über Chlorose und Eisenbehandlung, von Levertin (Stockholm) über Kohlensäurebäder und über die Behandlung der Gicht, von Oberarzt von Sydow (Göteborg) über die Identität oder Nichtidentität von Varicellen und Variolen, von Stenbeck (Stockholm) und Mygge (Kopenhagen) über Röntgen-Strahlen im Dienste der Medicin und von Dr. C. Janson (Stockholm) über eine neue Behandlungsweise der chirurgischen Tuberculose mittelst Streptokokkenserum hervor. Auch Vorträge von Runeberg (Helsingfors) über die diagnostische Bedeutung des Eiweißgehaltes in pathologischen Trans- und Exsudaten, von Prof. K. Faber (Kopenhagen) über die Streptococcus-Pneumonie, von Mygge über die diagnostische Bedeutung springender Temperaturen, von Dr. Bruhn. Fåhraeus (Stockholm) über Leucocytosen u. a. m. bieten mannigfaches Interesse. Wir zweifeln daher nicht, daß der auf das Jahr 1898 festgesetzte zweite Kongreß in Christiania eine noch größere Anzahl von Theilnehmern herbeiziehen wird.

Göttingen, 10. Aug. 1897. Th. Husemann.

Warfvinge, F. W., Årsberättelse (den sjuttonde och adertonde) från Sabbatsbergs Sjukhus in Stockholm för 1895/96. Stockholm, Isaak Markus' Boktr.-Aktiebolag, 1898. 296 S. 8.

Der gegenwärtige Jahresbericht von Sabbatsbergs Krankenhause umfaßt die beiden Jahrgänge 1895 und 1896 und enthält infolge der Vereinigung der Erfahrungen der beiden Jahre auch eine größere Anzahl wissenschaftlicher Beilagen als die früheren einjährigen Berichte.

Aus dem Jahre 1895 stammt eine Arbeit von dem Oberarzte der chirurgischen Abtheilung Dr. Ivan Svenson über die Indicationen der Colostomie und der Exstirpation bei Mastdarmkrebs, die sich namentlich für die Colostomia glutealis nach Witzel ausspricht, durch welche die aus der Colostomia iliaca hervorgehenden Unbequemlichkeiten beseitigt werden. Die Ansicht des Verfassers, daß in manchen Fällen, wo der Tod unmittelbar im Anschlusse an die Exstirpation eines Mastdarmkrebses erfolgte, das Leben des Kranken durch die Colostomie noch 1—2 Jahre hätte erhalten werden können, ist nach den vorhandenen Daten über die Prognose dieser Operation bestimmt nicht zu bezweifeln.

Die zweite Arbeit aus dem Jahre 1895 ist eine sehr lesenswerthe Abhandlung von Dr. C. D. Josephson über Inversio uteri und deren Behandlung. Von besonderem Interesse ist der

am Schlusse mitgetheilte Fall, aus welchem leider hervorgeht, daß die vielversprechende Methode von Küster (1893) mitunter nicht zum Ziele führt und daß es vorkommen kann, daß man nach dem verunglückten Versuche derselben sich zur Uterusexstirpation entschließen muß. Der Ansicht des Verfassers, daß Inversionen verhütet werden können, wird man sich nach dem mitgetheilten vergleichenden statistischen Material aus Entbindungsanstalten und aus Gegenden, wo die Geburten ausschließlich unter der Aegide von Hebammen vor sich gehen, anschließen müssen.

Es folgt dann eine sehr eingehende Studie über letale medicamentöse Quecksilbervergiftung von Dr. Sven Holmgren. Die Arbeit legt den ersten Fall dieser Art, zu welchem das Hydrargyrum thymolo-aceticum Veranlassung gegeben hat, vor, einen Fall, der aufs Neue zeigt, daß nicht alles Moderne ein wirklicher Fortschritt ist und daß die für den Arzt allerdings sehr bequeme Injection in Wasser nicht löslicher Mercurialien in die Glutaeen schwere Gefahren für den Kranken in sich birgt, die den modificierten neueren Schmierkuren nicht zukommen. Man sollte das Verfahren ganz aufgeben oder doch auf alle Fälle die Intervalle zwischen den Injectionen von 7 Tagen auf 14 Tage verlängern, besonders bei kachektischen Individuen, und selbst, wenn man die von Kaposi 1889 befürwortete Dosis von 0,15 Hg verwendet. Daß in dem Falle des Sabbatsbergs Krankenhauses viel weniger (2 Dosen von 0,1 Hydrargyrum thymolo-aceticum) gebraucht wurde und sich keinerlei Schädigung der Gesundheit durch diese Dosis voraussehen ließ, legt die Gefährlichkeit des Verfahrens der intramusculären Anwendung der Mercurialien viel deutlicher dar, als alle bisher beobachteten Fälle. An den erwähnten Vergiftungsfall und zwei weitere Calomelvergiftungen bei Hydropikern schließt sich eine eingehende Darstellung der Quecksilbervergiftung, besonders in Hinblick auf den Sektionsbefund. Die Angabe, daß bereits Orfila bei Thieren die dysenterischen Darmaffectionen, welche Virchow zuerst bei Menschen als pathognomonisch erkannt, nach Application von Sublimat in das Unterhautzellgewebe beobachtet habe, ist richtig.

Aus dem Jahre 1896 stammen vier Abhandlungen, eine Studie Josephsons über echte und unechte Urethraldivertikel beim Menschen, ein von Dr. E. G. Johnson beschriebener Fall von perniciöser Anämie mit Veränderungen in den Hintersträngen des Rückenmarks, ein »Weiteres über Chlorose und die Eisentherapie« überschriebenen Artikel von Warfvinge und eine Studie von Prof. Curt Wallis über Lufteintritt in die Venen, im Anschlnsse an einen Todesfall durch Eindringen von Luft in den Sinus transversus sinister.

Josephsons Aufsatz ist eine klare und gut geschriebene Darstellung alles Wissenswerthen über Urethrocele und falsche Urethraldivertikel mit genauer Beschreibung eines Falles von echtem Divertikel von sehr geringer Ausdehnung und von einem falschen, der sich nach seiner Ansicht durch Proliferation eines embryonalen Restes des Wolffschen Ganges entwickelt hatte und secundär in Verbindung mit der Urethra gekommen war. Der Aufsatz gibt am Schlusse eine vollständige Uebersicht der bisherigen Beobachtungen. Die ihm beigefügte Tafel zeigt mikroskopische Bilder zu dem Falle von unechter Urethrocele und ist sehr sorgfältig ausgeführt.

Johnsons Fall ist ein interessanter Beitrag zu den in den letzten fünf Jahren außerordentlich häufig besprochenen Rückenmarksaffection im Verlaufe der perniciösen Anämie. Da der Verlauf, die Anwesenheit der Megaloblasten u. a. Momente unseres Erachtens die Diagnose auf perniciöse Anämie in dem Falle von Sabbatsberg unzweifelhaft machen, ist dieser offenbar geeignet, manche der neuerdings aufgestellten Sätze über die spinale Affection bei Anaemia perniciosa als nicht überall richtig erscheinen zu lassen. Es kann danach z. B. nicht zugegeben werden, was Petersen behauptet, daß die Affection ganz verschieden von der Rückenmuskelaffection bei Tuberculose und Diabetes sei, die klinisch gar keine Bedeutung hätte, da sie erst ganz kurz vor dem Tode aufträte. Denn in Johnsons Falle ist erst gegen den Schluß des Lebens die Möglichkeit gegeben, aus dem Verschwinden der Patellarreflexe auf das Vorhandensein einer Spinalaffection zu schließen, und es ist somit hier eine Stütze für die Nonnesche Angabe gegeben, daß eine große Disharmonie zwischen dem klinischen und anatomischen Verhalten beider Affectionen bestehe.

Die neuen Beiträge Warfvinges zur Frage von der Eisenbehandlung der Chlorose kommen insofern post festum, als die Medicin seit dem Erscheinen von Warfvinges früherer Arbeit über diesen Gegenstand über die graue Theorie von der Wirkung der Eisensalze bei Chlorotischen durch Beeinflussung der Fäulniß definitiv zur Tagesordnung übergegangen ist. Nach und nach wird auch wohl die sich daran schließende weitere Theorie von der großen Ueberlegenheit des sog. organischen Eisens über die unorganischen Martialien oder richtiger gesagt die Eisensalze sich wieder aus den Lehrbüchern verlieren, wenigstens insoweit dies die Behandlung der Chlorose betrifft. Es ist eben unmöglich, Bleichsucht mit vermehrter Zufuhr eisenhaltiger Nahrungsmittel, und wenn es auch der von Bunge bevorzugte Spinat ist, zu heilen, und wenn dieses durch Eisenmittel, in denen das Eisen organisch gebunden ist, geschieht, ist es vermuthlich nur das in den Präparaten nicht organisch gebundene Eisen,

dem die Wirkung zukommt. Was Warfvinge in dieser Beziehung vorbringt, muß ich als völlig zutreffend betrachten, und seine neuen Versuche, welche die Brauchbarkeit der subcutanen Einspritzung von Ferricitrat darthun und zugleich zeigen, daß die Vermehrung des Hämoglobins danach in derselben Weise wie nach der inneren Einführung von Blaudschen Pillen eintritt, daß dagegen die sog. organischen Eisenpräparate, wie Liquor Ferri albuminati, Ferratin, Haemol und Haemoglobin dem Ferrum carbonicum der Blaudschen Pillen in der Therapie der Chlorose bedeutend nachstehen, thuen dar, daß sich die medicinischen Praktiker wieder einmal unnöthig aufgeregt haben. Daß Warfvinges Auffassung der Chlorose als einer Infectionskrankheit mancherlei für sich hat, habe ich bereits früher angegeben.

Ein sehr großes Interesse bietet der den Bericht abschließende Aufsatz von Curt Wallis über den vielbesprochenen, aber doch äußerst seltenen Tod durch Lufteintritt in Blutadern. Er ist offenbar das Vollständigste, was wir über diese Todesart besitzen, und wir müssen dem Verfasser für seine vorzügliche Zusammenstellung um so mehr dankbar sein, als die Lehrbücher der allgemeinen Pathologie die weitaus größte Abtheilung der fraglichen Todesfälle, der durch Eindringen von Luft in die Uterinvenen veranlaßten, einfach todtschweigen. Selbst in der großen Eulenburgschen Realencyclopädie ist die Luftembolie ganz vergessen und nur im Artikel Dyspnoe beiläufig des Eindringens von Luft in die Halsvenen gedacht. Die Veranlassung zu Wallis' Mittheilung ist das Vorkommen eines Falles, wo beim Aufmeißeln des Processus mastoideus der Sinus transversus verletzt und der Patient beim Verbande bewußtlos wurde und in einer Viertelstunde starb. Neben diesem Falle, der übrigens nicht einzig in seiner Art ist (es finden sich noch zwei deutsche analoge Fälle in der Literatur), enthält der Aufsatz sämmtliche wohl konstatierte Fälle von Tod durch Luftembolie, darunter auch den eigenthümlichen Fall von Jürgensen-Schippel, wo die Luft von einem Magengeschwür aus in die offene Milzader eindrang. Die Pharmakologie kennt übrigens außer den von Wallis angegebenen Ursachen zur Luftembolie eine weitere, welche zu erwähnen dem Autor wohl fern lag, nämlich die Vergiftung mit Diazobenzol, welches im Blute sich in Carbolsäure und Stickstoff spaltet und bei Kaninchen die heftigsten Erstickungserscheinungen durch Luftembolie hervorruft (vgl. Jaffé, Ueber die Wirkung des salpetersauren Diabenzols im thierischen Organismus, Arch. f. exper. Pathol. Bd. II, p. 1, 1873).

Göttingen, 31. März 1898. Th. Husemann.

Das Uṇādigaṇasūtra des Hemachandra herausgegeben mit dem selbstverfaßten Commentare des Autors von Johann Kirste. Wien, Alfred Hölder. Bombay, Education Society's Press, Byculla. 1895. 10 und 242 Seiten. 8°. (Quellenwerke der altindischen Lexikographie, Band II.) Preis Mk. 8,70.

Die Uṇādisūtra, die Werke, die sich mit der Bildung der sogenannten Uṇādiwörter beschäftigen, gehören neben den Gaṇapāṭha, Dhātupāṭha und Liṅgānuśāsana zu den notwendigen Ergänzungen der meisten vollständigen Sanskritgrammatiken. Eine ganze Reihe von solchen Uṇādisūtra sind auf uns gekommen; vgl. die Zusammenstellung von Aufrecht in seinem Catalogus Catalogorum I, 62—63, wo man das Uṇādisūtra des Candragomin hinzufügen kann (Indian Antiquary 1896 S. 104). Von allen diesen Werken war bis vor Kurzem nur das zum System des Pāṇini gerechnete Sūtra näher bekannt, und zwar durch die Ausgaben von Böhtlingk (in den Mémoires der Petersburger Akademie, Band VII) und Aufrecht (mit dem Kommentar des Ujjvaladatta; Bonn 1859). Ein neues Werk der Art, das Uṇādigaṇasūtra des Hemacandra, aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts stammend, ist von Johann Kirste in der vorliegenden Publikation vortrefflich herausgegeben worden.

Das Uṇādisūtra des Hemacandra bildet einen Teil seiner fünfgliedrigen Grammatik (*pañcāṅgaṁ vyākaraṇam*) und ist in den Handschriften teils als selbständiges Werk, teils als Anhang zum zweiten Pāda des fünften Adhyāya der Grammatik überliefert. Hemacandra hat nicht nur die Sūtra, sondern auch den Kommentar dazu selbst verfaßt. Der Umfang des Werkes ist bedeutend. Die Zahl der Wörter, die nach den 1006 Sūtra gebildet und im Kommentar erklärt werden, beläuft sich mit Einschluß der nur im Kommentar erwähnten, von Kirste im Index mit einem C. markierten Wörter auf rund 4300. Zur Etymologisierung dieser Wörter gebraucht Hemacandra 780 Verbalwurzeln, die er seinem eignen, aus 1980 Nummern bestehenden Dhātupāṭha entnimmt. Ueber dieses bisher noch nicht edierte Wurzelverzeichnis hat Kirste einen kurzen Bericht in der Vorrede zum Uṇādigaṇasūtra S. 3 f., einen ausführlicheren in einem Vortrage erstattet, den er vor dem zehnten Orientalistenkongresse zu Genf gehalten hat, (siehe die Abhandlungen dieses Kongresses, Sektion I, S. 111—116). Das Verzeichnis der Uṇādisuffixe (in der Reihenfolge des Originales), das Kirste seiner Ausgabe des Uṇādigaṇasūtra vorausgeschickt hat, ist sehr dankenswert und macht einen alphabetischen Index der Sūtra, den man sonst vielleicht vermissen würde, entbehrlich. Eine sehr wichtige Ergänzung der kurz gehaltnen Vorrede zum Uṇādigaṇasūtra bilden die Epilegomena zu

der Ausgabe, die Kirste in den Sitzungsberichten der Kais. Akademie der Wissenschaften hat erscheinen lassen (Phil.-hist. Klasse, Band CXXXII, No. XI. Wien 1895).

Seiner Quellen gedenkt Hemacandra mit keinem Worte. Wir können nur vermuten, daß er für sein Uṇādisūtra vorzugsweise das entsprechende Werk des Śākaṭāyana benutzt hat, geradeso wie er das Śabdānuśāsana dieses Grammatikers für seine Grammatik, das Siddhahemacandram, excerpierte [1]). Daß ihm aber auch noch andre Werke außer dem Uṇādisūtra des Śākaṭāyana vorgelegen haben, ist zweifellos. Was Franke in seinen Indischen Genuslehren (Kiel 1890) für das Liṅgānuśāsana des Hemacandra erwiesen hat, das wird die spätere Forschung auch für das Uṇādisūtra desselben Grammatikers zu erweisen haben, nämlich die Benutzung einer beträchtlichen Anzahl von älteren Werken. Kirste hat in seinen Epilegomena S. 38 eine eigne Studie über die in dem Uṇādigaṇasūtra enthaltnen neuen Wörter, sowie über das gegenseitige Verhältnis von Hemacandras und Ujjvaladattas Werk, in Aussicht gestellt. Wir sprechen den Wunsch aus, daß er für diese vergleichende Studie auch bisher noch nicht bekannte Werke, wie z. B. die Daśapādī des Māṇikyadeva [2]), heranziehen möge.

Das Uṇādigaṇasūtra des Hemacandra ist als ein Teil der ›Quellenwerke der altindischen Lexikographie‹, die im Auftrage der Wiener Akademie herausgegeben werden, erschienen. In der That ist die Zahl der neuen Wörter, deren Bildung von Hemacandra gelehrt wird, sehr beträchtlich. Hierzu kommt, daß bereits bekannten Wörtern sehr oft ganz neue Bedeutungen im Kommentar beigelegt werden. Ich erlaube mir im Folgenden aus dem reichen Inhalt des Werkes Einiges herauszuheben. Im Voraus bemerke ich nur, daß Kirste den neuen, d. h. den in Böhtlingks kürzerem Wörterbuche nicht enthaltenen Wörtern im Index ein Sternchen vorgesetzt hat.

Unter den reduplicierten Bildungen in Sūtra 7—19 sind die onomatopoetischen Wörter (*anukaraṇaśabdās*) von dem Typus *kalakala* (Sūtra 14) und dem Typus *kilikila* (Sūtra 17) bemerkenswert. Sie erscheinen bei Hemacandra im Kommentar sämtlich ohne Bedeutungsangabe; bei Kirste im Index sind sie, weil bei Böhtlingk fehlend, fast ausnahmslos mit Sternchen versehen. Die meisten dieser Bildungen kommen nämlich nur als Weiterbildungen, als Nomina oder Verba, vor: seltner im Sanskrit, sehr häufig aber in den mittel-

1) Kielhorn, Indian Antiquary XV, 182. XVI, 24. Franke, Die indischen Genuslehren S. 25 ff.

2) Bühler, Detailed Report (1877), p. 75. XVIII. CXXXIII.

und neuindischen Sprachen[1]). Mit **karakara* vgl. Marāṭhī *karakaraṇeṁ* 'to caw' (Beames, Comparative Grammar III, 93). Mit *kilikila* vgl. *kilikilita* das Jauchzen (Böhtlingk). Mit **kuṇukuṇa* vgl. Marāṭhī *kuṇakuṇaṇeṁ* 'to whisper, mutter, murmur' (Beames III, 94). Mit **kurukura* vgl. Prakrit *kurukurāadi* schwatzen Ratnāvalī 302, 8 (citiert von Böhtlingk). Dazu gehört auch *kurukuria* Sehnsucht bei Hemacandra, Deśīnāmamālā 2, 42. Ueber ähnliche Bildungen mit derselben Bedeutung siehe im Verlauf. — Mit **guḍuguḍa* vgl. *guḍuguḍāyana* das Kollern; auch Prakrit *gulugulāiya* das Gebrüll (Aupapātikasūtra). Mit **ghurughura* vgl. *ghurughurāgoṣa* u. dgl. bei Böhtlingk; im Prakrit: *ghurughuranti varāhā* Jacobi, Ausgewählte Erzählungen in Māhārāṣṭrī 43, 10. Mit **curucura* vgl. Marāṭhī *curacuraṇeṁ* 'to smart, tingle' (Gaṇaratnamahodadhi p. 148, n. 6); Prakr. *culuculai* zucken Hem. Pr. 4, 127, Weber zu Hāla 481. Mit **purupura* vgl. *purupuriā* Sehnsucht Hem. Deś. 6, 55. Mit *muṇumuṇa* vgl. *muṇumuṇinta* murmelnd (Jacobi, Ausg. Erz.). Mit **murumura* vgl. *murumuria* Sehnsucht Hem. Deś. 6, 136 (Pāiyalacchī 182). Mit **sarasara* vgl. *sarasarāyate* sich stäts hin und her bewegen (Böhtlingk). Mit **surusura* vgl. *surusuranto* Hāla[1] 73, *sulusulènta* Jacobi, Ausg. Erz. Endlich **halahala* kommt mit den Bedeutungen 'Eile, Lärm, Sehnsucht' in den Prakritwörterbüchern und in der Prakritlitteratur (Hāla, Setubandha) vor.

Von verwandten Bildungen, deren Grundformen von Hemacandra nicht genannt werden, will ich noch anführen: Sanskrit *khalakhalāyate* plätschern (Prakr. *khalakhalei* rasseln Jacobi, Ausg. Erz.), *ghumaghumāyamāna*[2]) brummend, *caṭacaṭāyate* knistern, *cumucumāyana* das Zucken, Jucken, *jhaṇajhaṇāyate* klirren (Prakr. *jhaṇajhaṇai*, Hāla), *tharatharāyate* schwindeln, taumeln (Pr. *tharatharei* oder °*harei* zittern; Hāla), *miṣamiṣāyate* knistern, *raṇaraṇaka* Wehmut, Sehnsucht (auch im Prakrit häufig: Weber zu Hāla 707), *raṇaraṇāyita* laut tönend, *lahalahāyamāna* schnaufend; — Prakrit *gumagumāyaṁta* summend (Kalpas.), *ghuṇaghuṇiā* Gerücht Hem. Deś. 2, 110, *ciriciriā* oder *ciliciliā* Regen Bezzenb. Beitr. VI, 101, *thagathagiṁta* bebend, *dhamadhameṁta* schnaufend, *phuraphuraṁta* zitternd (Jacobi, Ausg. Erz.), *mahamahaï* Duft ausströmen lassen Hem. Pr. 4, 78,

1) Burchardi, Die Intensiva des Sanskrit und Avesta S. 31 f. Beames, A comparative grammar of the modern Aryan languages of India III, 89—95. Morris, Transactions of the ninth international Congress of Orientalists I, 473.

2) So Böhtlingk im kürzeren Wörterbuch, und Jacobi zu Kalpasūtra 36 S. 105, mit einem Verweis auf Mallinātha zu Kir. 6, 4. Die mir bekannten Ausgaben des Kirātārjunīya bieten *dhumadhumāyamāna*.

vgl. Pischel z. d. St. und Jacobi zu Kalpasūtra 32 S. 104, *ruaruiā* [1]) Sehnsucht Hem. Deś. 7, 8, *vaḍavaḍai* oder *baḍabaḍai* wehklagen Hem. Pr. 4, 148, Deś. 6, 92.

Weiter sind einige Wörter wegen ihrer sonderbaren Schreibung von Interesse. So **ayman* Kampf 911, offenbar identisch mit dem vedischen *ájman*, das im Naighaṇṭuka II, 17 mit derselben Bedeutung aufgeführt wird; **canpa*, **canpā* (neben *campā* in demselben Sūtra 296) mit einer deutlich nach Kaschmir hinweisenden Schreibung des Nasals: in den kaschmirischen Śāradā-Handschriften sind die Schreibungen *canpaka*, *Canpakaprabhu* (Vater des Kalhaṇa) ganz gewöhnlich [2]). Nach der Ueberlieferung hat König Jayasiṁha-Siddharāja, der Gönner des Hemacandra, die Materialien für die Abfassung der Grammatik seinem Schützling aus Kaschmir kommen lassen [3]). Das Vorkommen von *canpa* im Uṇādisūtra beweist meines Erachtens, daß Hemacandra in der That kaschmirische Werke (etwa das des Māṇikyadeva ?) für sein Uṇādisūtra benutzt hat.

In diesem Zusammenhang will ich auch **viśaṁsthula* 487 erwähnen, ein Wort, das sein Sternchen insofern mit Recht trägt, als es sonst wohl immer *visaṁsthula* oder *visaṁṣṭhula* geschrieben wird. Wie es scheint, ist die Schreibung *viśaṁsthula* von Hemacandra oder einem seiner Vorgänger nur der Etymologie zu Liebe aufgestellt worden. Diese Etymologie ist interessant: Hemacandra sucht in der zweiten Silbe des Wortes nicht, wie zwei neuere Etymologen [4]), das Praefix *sam*, sondern eine Verbalwurzel; er zerlegt das Wort in *vi-śaṁsth-ula* und stellt es zur Wurzel *śaṁs*, wobei allerdings das *th* sowie die Bedeutung des Wortes unerklärt bleiben. Ich selbst bin bei einem Versuche, das Wort zu etymologisieren, von der Prakritform *visaṁṭhula* ausgegangen und habe diese mit der Wurzel *śrath* in Verbindung gebracht [5]).

Wenn wir die Bedeutungen durchmustern, die Hemacandra den auṇādikaśabdās zuteilt, so finden wir eine Menge bisher unbe-

1) Erscheint auch im Sanskrit als *ruharuhikā* oder *ruhiruhikā*: Trikāṇḍaśeṣa 136 ed. Bomb., Abhinavagupta im Kommentar zum Dhvanyāloka S. 90. Andre Stellen bei Böhtlingk; vgl. auch Bezzenb. Beiträge X, 130. 139. Eine verwandte Bildung ist wohl Prakr. *rūruiya* 'desired' [?] Pāiyalacchī 182, von Bühler auf Sanskr. *rorucita* zurückgeführt.

2) Pischel bei Solf, Die Kaśmīr-Recension der Pañcāśikā (1886), S. 29.

3) Bühler, Ueber das Leben des Jaina Mönches Hemacandra S. 15 ff. 63 f.

4) Robert Lenz und Friedrich Bollensen in ihren Ausgaben der Urvaśī.

5) In Bezzenbergers Beiträgen XI, 320—27. Wackernagel, Altindische Grammatik I, S. LIII und Bartholomae, Indog. Forschungen VII, 96 f. haben meine Etymologie angenommen.

kannter Bedeutungen. Die Thatsache, daß die Bedeutungsangaben von denen in Hemacandras Wörterbüchern sehr oft abweichen, zeigt deutlich, daß Hemacandra für sein Uṇādisūtra ganz andere Quellen benutzte, als für seine Kośa. Mit Recht hat Kirste, Epilegomena S. 34, keinen Anstoß daran genommen, daß Hemacandra den zwei Bedeutungen, die er dem Worte *vṛṣṇi* im Anekārthasaṁgraha II, 152 gibt (*meṣa* und *yādava*), im Uṇādisūtra 635 noch eine dritte hinzufügt.

Von einzelnen selteneren Bedeutungen, die mir aufgefallen sind, und die Hemacandra in seinen Wörterbüchern nicht kennt, will ich hervorheben: *karkara* 'ein kleiner Stein' (*kṣudrāśman*; Sūtra 9, Kommentar). Nahe steht dieser Bedeutung die dritte im Petersburger Wörterbuche unter *karkara* (Erbsenstein, Kalkstein). Auch Mahendra im Kommentar zum Anekārthasaṁgraha III, 522 kennt diese Bedeutung[1]) und belegt sie mit dem Versfragmente *prahitakarkara mā kuru barkaram*[2]). Ich vermag dieses Citat, das übrigens unter *barkara* III, 576 noch einmal gegeben wird, nicht nachzuweisen. Nur Vāsavadattā 177, 1, wo *pāṣāṇa* neben *karkara* steht, ist mir jetzt als Beleg für die Bedeutung 'Stein' zur Hand. Sonst findet sich *karkara*, das überhaupt nicht häufig zu sein scheint, nach Böhtlingk noch in der schwierigen Stelle Amaruśataka 7 (= Ind. Spr.[2] 3650)

kiṁ no varkarakarkaraiḥ priyaśatair ākramya vikrīyate,

wo die Lesarten und dementsprechend die Erklärungen der Scholiasten weit auseinander gehn, wie man am bequemsten in Simons Ausgabe des Amaruśataka sehen kann; und Mālatīmādhava (ed. Bomb. 1876) 177, 1. Hier interpretiert[3]) Jagaddhara 'abgebrochenes Stück' (*bhagnāvayava*) unter Berufung auf den Dharaṇikośa; Bhandarkar übersetzt mit 'piece', L. Fritze mit 'Knochen' (vgl. Vaijayantī 182, 218, Abhidhānacintāmaṇi 626). Irre ich nicht, so würde auch die von Hemacandra gelehrte Bedeutung *kṣudrāśman* passen.

Kuṇāla 476 bedeutet unter Anderem 'eine bestimmte Art Matte'. Diese Bedeutung findet sich auch im Kommentar zum Maṅkhakośa 160, wo *kaliñja* mit *kunālaka* erklärt wird.

1) Die Bedeutung 'Steinchen' hat Mahendra wahrscheinlich auch im Auge, wenn er das vorläufig rätselhafte *kṣepaṇika* zu Hem. Anek. IV, 40 mit *karkarādi* erklärt.

2) So ist wohl in meiner Ausgabe statt *prahitakarkaram ākuru barkaram* zu lesen.

3) Außerdem — für eine besondre Lesart im Texte — interpretiert Jagaddhara *karkara* auch mit *dṛḍha*. Ebenso Böhtlingk.

Cikuram 426 bedeutet 'das etwas geschlossne Auge junger Frauen'. Aehnlich glossiert Mahendra zu Hem. Anek. III, 640 das Adjektiv *cikura* mit *īṣannimīlitākṣa*.

Caṭu 726 bedeutet unter Anderem 'Löffel' (oder *darvyagram* Löffelspitze?). Diese Bedeutung nimmt Kielhorn in einer Stelle auf der großen Inschrift des Königs Mahīpāla zweifelnd an (Ind. Ant. XV, 46); Paṇḍit Durgāprasāda in seiner Ausgabe der Inschrift, Prācīnalekhamālā I, 95, erklärt *caṭur iti darvīvācakaṁ deśabhāṣāpadam*.

Draṅgā 95 mit seiner Bedeutung *śulkaśālā* führt uns wieder nach Kaschmir. In den kaschmirischen Chroniken ist, wie Stein[1]) gezeigt hat, *draṅgā* (auch *draṅga*) als Bezeichnung einer Grenz- und Zollstation ganz gewöhnlich. —

Wir wenden jetzt unsre Aufmerksamkeit vorzugsweise den Wörtern zu, denen Kirste im Index ein Sternchen vorgesetzt hat, 'um dem Leser sofort einen orientierenden Ueberblick über das neue Material zu ermöglichen' (Epilegomena S. 37). Ohne der Studie vorgreifen zu wollen, die Kirste über die neuen Wörter — es sind gegen 900 — zu veröffentlichen versprochen hat, müssen wir uns doch fragen, ob diese Wörter wirklich alle ganz neu sind. Zunächst ist zu bemerken, daß sich Hemacandra nicht gescheut hat, eine Reihe von Prakritwörtern in sein Uṇādiwerk aufzunehmen, die zum Teil allerdings — meist von späteren Autoren — auch im Sanskrit gebraucht werden. Ich gebe einige Beispiele.

**Utkuruṭa* 155 Kehrichthaufen (*kacavārapuñja*; richtiger wohl *kacavara°*, wie die beste Handschrift, B, liest). Wir erkennen in diesem Worte den deśīśabda *ukkuruḍī*[2]) wieder, den Hemacandra in der Deśīnāmamālā I, 110 mit *rāsī*, im Kommentar z. d. St. genauer mit *avakararāśi* 'Kehrichthaufen' erklärt. Im Kommentar wird überdies hinzugefügt: *ukkuruḍo ratnādīnām api rāśiḥ*. Eine Ableitung von *utkuruṭa* ist das von Mahendra zur Erklärung von *grāmakūṭa* im Kommentar zu *bhasmatūla* Hem. Anek. 4, 293 gebrauchte *utkuruṭikā*. Mithin bedeutet *grāmakūṭa*, als Bedeutung von *bhasmatūla*, nicht, wie Wilson annahm, a number of villages, sondern Kehrichthaufen.

Das Wort *kacavara* (*kacavāra* Kirste), dessen sich Hemacandra bei der Erklärung von **utkuruṭa* bedient, kann ebenfalls als ein deśīśabda angesehen werden: Pāiyalacchī 217 *kajjavo kayavaro*; vgl. Hem. Deś. 2, 11 *puñje kayārakajjavakatavārā* (Kommentar: *kayāro kajjavo*[3]) *tathā katavāro tṛṇādyutkaraḥ*; *kajjavo viṣṭhety anye*). Ich

1) Gurupūjākaumudī S. 76. Journal As. Soc. Beng. 64, I, p. 382.

2) Vgl. über dieses Wort Morris, Academy XLIII, p. 246.

3) Vgl. Hem. Deś. 6, 57 *pūroṭṭī kajjavae*. Im Kommentar wird *kajjavaa*

kann *kacavara* sonst noch nachweisen in dem Kommentar des Mahendra zu Hem. Anek. 5, 42, in einem Citate aus einem Scholiasten bei Morris, Transactions of the ninth Congress I, 487, 2, und im Pāli, vgl. z. B. Milindapañho p. 2, 29 *imaṁ kacavaraṁ chaḍḍehīti*. Der Prakritform *kayāra* Hem. Deś. 2, 11 entspricht nun Sanskrit **kacāra* (*apaneyatṛṇabusapāṁśuvikāra*) Uṇādisūtra 405, eine Form, die sich zu *kacavara* augenscheinlich wie *talāra* zu *talavara* verhält (Ind. Stud. XVI, 38). Uebrigens muß das Sternchen, das Kirste im Index vor *kacāra* gesetzt hat, gestrichen werden, da das Wort von Böhtlingk in den Nachträgen zum V. Teile des kürzeren Wörterbuches, allerdings mit der Bedeutung 'Teich', aus dem Bhadrabāhucaritra nachgewiesen worden ist.

Karaṇi 638 Aussehen, Gestalt; am Ende eines Kompositums: ähnlich (daher von Hemacandra mit *sādṛśya* glossiert) ist ein deśīśabda nach Pāiy. 239, Hem. Deś. II, 7 und findet sich bei Hāla und im Gauḍavaha gebraucht. Allerdings wird *karaṇi* auch als Sanskritwort aufgeführt, so im Trikāṇḍaśeṣa 536 ed. Bomb.[1]) und im Liṅgānuśāsana des Harṣavardhana. Daß es im Sanskrit thatsächlich vorkommt, hat Böhtlingk gezeigt; vgl. auch Navasāhasāṅkacarita 18, 18

ratnāṅkurasya karaṇīṁ vidhur ātanoti.

Daß **kuṇḍha* Schelm 180 (so im Index statt 108 zu lesen) ein Prakritwort ist, kann ich vorläufig nur vermuten. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß sich das Wort bei Mahendra zu Hem. Anek. 3, 411 in dem Kompositum *grāmakuṇḍha* findet.

**Cilāta* 209 ist eine Prakritform von Skr. *kirāta* (vgl. Hem. Pr. I, 183. 254) und kommt, neben *cilāya*, in der Jainalitteratur häufig vor. Nach Kirste, Epilegomena S. 2 Anm., ist für *vilātānām* im Kommentar zu Sūtra 167 *cilātānām* zu lesen.

In **maṭaha*, *laṭaha* und **lalaha* 589 erkennen wir sanskritisierte Prakritwörter; *maṭaha* (kurz, klein) ist der deśīśabda *maḍaha*, über den ich Bezzenb. Beitr. X, 136 gehandelt habe; *laṭaha* (hübsch), auch zu *laṭabha* sanskritisiert, ist der deśīśabda *laḍaha*. Alle drei Formen finden sich, wie Böhtlingk nachweist, im Sanskrit. Auch *lalaha* ist wohl nur eine Nebenform von *laḍaha*; vgl. Sarasvatīkaṇṭhābharaṇa p. 5, 1

gallau lāvaṇyatallau te lalahau laḍahau[2]) *bhujau.*

mit *avakara* wiedergegeben. Den deśīśabda *pūroṭi* (sic) gebrauchen auch die Sanskritlexikographen: siehe meine Beiträge z. ind. Lex. S. 66.

1) Vgl. Bezzenbergers Beiträge X, 137 f.

2) So in Borooahs Ausgabe; *laḍahau maḍahau bhujau* Aufrecht, Ind. Stud. XVI, 208.

Mora 434 ist die Prakritform von Skr. *mayūra*. Auch in seiner Prakritgrammatik I, 171 gibt Hemacandra *mora* für ein Sanskritwort aus. Ueber das nach Sūtra 434 zu bildende Wort **dora* spreche ich weiter unten.

**Bhiṅga* 102 'eine besondre Art Farbe' ist wohl nichts weiter als der deśīśabda *bhiṁga* 'schwarz'; siehe Pischel in Bezzenbergers Beitr. XIII, 8.

**Lehaḍa* 171 (erklärt mit *śvā cauryagrāsī ca*) möchte ich zu *lehaḍa* 'gierig' (Hem. Deś. 7, 25; Hāla), **sthava* Ziegenbock[1]) 518 zu *thava* Hem. Deś. 5, 24 stellen.

**Sthāgha* seicht 109 ist die Sanskritform des Prakritwortes *thāha*, das, mitsamt seinen Verwandten, von Pischel Gött. gel. Anz. 1880, 334, Bezzenb. Beitr. XV, 123 und von Morris in der Academy XLII, 94 besprochen worden ist. Die Schreibung des Sanskritwortes, das sich vorläufig nur bei Lexikographen und Kommentatoren nachweisen läßt, schwankt zwischen *sthāgha*[2]) und *stāgha*, wie ich in meinen Beiträgen zur ind. Lex. S. 67 gezeigt habe. Böhtlingk gibt nur die letztere Form; daher mußte Kirste im Index vor *sthāgha* ein Sternchen setzen. Damit ist aber nicht gesagt, daß *sthāgha* ein neues oder unbekanntes Wort ist. Dies bringt mich auf den zweiten Punkt, den ich noch zu besprechen habe: eine Reihe von Wörtern verdanken ihre Sternchen lediglich dem Umstande, daß ihre Orthographie bei Hemacandra von der die Böhtlingk gibt abweicht. Hieher gehören, außer dem oben S. 467 besprochenen **viśaṁsthula*, die folgenden Wörter: **kaddru* 745, sonst *kadru*; die Schreibung *kaddru* beruht auf der Etymologie *kad-dru*, die auch Mahendra zu Hem. Anek. 2, 389 lehrt (*kat kutsitaṁ dravati kaddruḥ*), während andere indische Etymologen das Wort von den Wurzeln *kad*, *kum* oder *kav* ableiten; **kalmāsa* und **kulmāsa* 584 sind von *kalmāṣa* und *kulmāṣa*, deren Bildung Hemacandra in Sūtra 563 lehrt, nicht verschieden; *kulmāsa* schreibt Hemacandra auch in seinem Liṅgānuśāsana, und im Śabdabhedaprakāśa heißt es:

kāñjikādau ca kulmāṣo dantyopānto 'pi kīrtyate;

**kaśerū* 851, sonst *kaseru*; die Form mit *ś* auch Hem. Liṅg. 3, 24 und Śabdabhedaprakāśa 3, 12; **kasipu* 798, so auch Hem. Liṅg. 5, 35 und sonst, vgl. Kirste, Epilegomena S. 5; **cuṇḍhi* 632, vgl. **cuṇḍhī* bei Böhtlingk; die erste Form findet sich auch Hem. Liṅg. 2, 28,

1) Mit dem zur Erklärung von *sthava* verwendeten *ajāvṛṣa* (Kirste, Epilegomena S. 38) vgl. *ajavṛṣa* (Pet. Wörterbuch unter *vṛṣa*), *ajarṣabha*. Eine richtige Bildung ist *ajāvṛṣa* jedenfalls, vgl. *kharīvṛṣa* das Männchen vom Esel Kāśikā zu Pāṇini 6, 2, 144.

2) Auch *sthāga* in *asthāga* tief Abhidhānacintāmaṇi 1070.

die zweite in einem Citat bei Mahendra zu Hem. Anek. 3, 737 unter *rauhiṣa*; **ceṭi* 608, vgl. *ceṭī* bei Böhtlingk; **tālīsa* 576 und **paṭṭisa* 579, sonst meist mit palatalem Zischlaut geschrieben; die 580 gelehrte Form **paṭṭasa* 'Dreizack' steht auch Vaijayantī 117, 328; **muṣuṇḍhi* 633, vgl. *mukhaṇḍi*, *mukhuṇḍhī* (auch *bhuśuṇḍi*) bei Böhtlingk; die Schreibung des Wortes schwankt in den Handschriften überall, vgl. z. B. die Varianten zu Hem. Ling. 2, 27, wo die Handschrift A die von Hemacandra im Uṇādisūtra gelehrte Form gibt, und zu Aupapātikasūtra 1; **śreḍhi* 631 (so auch Hem. Ling.) vgl. *śreḍhī* bei Böhtlingk; **sarad* 878 ist nur eine Nebenform von *saraṭ*, die nach Ujjvaladatta zu Uṇ. I, 133 auf das Dhātupārāyaṇa zurückgeht; **syonāka* 37 (Kommentar), sonst *śyonāka*, aber *syonāka* schreiben die mir bekannten Bombayer Ausgaben des Amarakośa und die Vaijayantī. Die Sternchen vor **alābū* 838 und **vārtākī* 37 beruhen wohl nur auf einem Versehen, da beide Wörter von Böhtlingk[1]) aufgeführt werden. Ueber das Sternchen vor **kacāra* siehe oben S. 470.

In seinen Epilegomena S. 38 hat Kirste eine Anzahl unbekannter — zum Teil zweifelhafter — Wörter zusammengestellt, deren sich Hemacandra bei der Erklärung der Uṇādiwörter bedient. Zu *kuphaṇī* Ellbogen 403 und *kūrdāla* Spaten 449 bemerke ich, daß beide Wörter wohl nur sonderbare Schreibungen von *kaphaṇi* und *kuddāla* sind. Ueber *ajāvṛṣa* 518 habe ich oben S. 471 Anm. gesprochen. Das Wort *davoraka* 'Strick, Faden', womit Hemacandra in Sūtra 717 *rajju* glossiert, hätte Kirste nicht als unbekannt hinstellen sollen: Böhtlingk erwähnt und belegt *davaraka* und *davara* in den Nachträgen zum V. Teile, und Kirste selbst hat das von Hemacandra in Sūtra 397 gelehrte *davara* im Index nicht für ein neues Wort ausgegeben. Dieses *davara* ist ohne Zweifel ein vulgäres Wort. In der klassischen Litteratur dürfte es sich schwerlich nachweisen lassen, und derselbe Hemacandra, der es im Uṇādisūtra als ein Sanskritwort aufführt, hat es auch in seine Deśīnāmamālā aufgenommen (*davaro tantuḥ* p. 169, 15). Uebrigens findet sich im Uṇādisūtra nicht nur *davara*, sondern auch die augenscheinlich daraus zusammengezogene Form **dora* Sūtra 434, hier erklärt mit *kaṭisūtra* 'Gürtel'[2]) und *tantuguṇa*. Vgl. *doraka*, *ḍora* (*-ka*) bei Böhtlingk, *hāradora* Perlenschnur Pañcadaṇḍacchattraprabandha 30, 2. Neuindische Verwandte des Wortes bei Beames, Comparative Grammar II, 149, und bei Weber, Sitzungsberichte der Berliner Akademie

1) Allerdings schreibt Böhtlingk *vārttākī*. Da aber Kirste vor *vārtāka* kein Sternchen gesetzt hat, so durfte er ein solches auch nicht vor *vārtākī* setzen.

2) Vgl. *kaṇaaḍoro* ein goldner Gürtel Hāla 211.

1884, 302, Anm. 4. Das Sternchen vor *dora* im Index zum Uṇādigaṇasūtra kann gestrichen werden.

Den Wörtern, die Kirste Epilegomena S. 38 zusammengestellt hat, möchte ich noch hinzufügen *luṇṭi* in *sasyaluṇṭi* (Haufen Getreide; Garbe?) Sūtra 9, Kommentar. Auch bei Mahendra zu Hem. Anek. 3, 557. Das Wort *luṇṭi* ist wohl mit *luṇḍī*, *luṇḍikā* bei Böhtlingk identisch. Borooah in seinem Nānārthasaṁgraha, Notes p. 87, bemerkt: *luṇḍī* and *guṇṭhī* are equivalent terms in the vernacular = bundle, knot.

Hemacandra citiert — anders als Ujjvaladatta — nur eine geringe Zahl von Belegstellen für die Unzahl von Wörtern und Bedeutungen, die er in seinem Uṇādisūtra lehrt. Die meisten Citate sind von Kirste in den Anmerkungen nachgewiesen worden. Woher der Spruch der Yājñika *sthūlapṛṣatīm ālabheta* [1]) 884 stammt, weiß ich so wenig wie Weber Ind. Stud. XIII, 456; doch vgl. immerhin Kāṭhaka 13, 6 *āgnivāruṇīm anaḍvāhīm ālabheta* bei L. von Schröder Zeitschr. DMG. 49, 167. Die Strophe *taṁ nīlajīmūtanikāśavarṇam*, die Hemacandra im Kommentar zu Sūtra 998 citiert, stammt aus Rāmāyaṇa 3, 51, 45 ed. Bomb., vgl. 3, 57, 34 Gorresio.

Das Buch ist sehr korrekt gedruckt. Von den Druckfehlern, die mir aufgefallen sind, hat Kirste die meisten selbst auf einem besonderen dem Bande beigegebenen Blatte verbessert. Sūtra 872 lies *taner ḍvac*, im Kommentar zu 196 trenne *dhartā yukto* (?), zu 431 lies *kuṭeraḥ*, zu 678 *dhunir nadī*, 786 *viśvabhānur ādityaḥ*, 884 *jalabinduś*, 967 *guḍādikīlāḥ* (vgl. Abhidhānacintāmaṇi 468 Schol.), 989 *sarpir ghṛtam*. Im Kommentar zu 232 kann ich *kākadambha* (als Bedeutung von *vañcatha*) nicht für richtig halten. Da die beste Handschrift B *kāla* bietet, und da auch Hemacandra Anek. 3, 311 sowie die Vaijayantī 244, 128 *vañcatha* mit *kāla* erklären, so würde ich vorschlagen zu schreiben: *kālo dambhaś ca*.

Der Wiener Akademie gebührt unser Dank dafür, daß sie einige der wichtigsten Quellenwerke der indischen Lexikographie zugleich mit den Kommentaren in zuverlässigen Ausgaben erscheinen läßt. Wie nötig es ist, daß europäische Gelehrte die Herausgabe der Kośa in die Hand nehmen, ergibt sich deutlich aus einer Vergleichung der von mir selbst besorgten Ausgabe des Anekārthasaṁgraha (Quellenwerke, Band I, 1893) mit der Bombayer Ausgabe in der Sammlung Abhidhānasaṁgraha, Band II, No. 8, 1896. Diese

1) Vollständiger im Mahābhāṣya I, S. 1, 22 und bei Sāyaṇa im Ṛgvedabhāṣya[1] S. 36 *sthūlapṛṣatīm āgnivāruṇīm anaḍvāhīm ālabheta*.

Ausgabe ist allerdings vortrefflich gedruckt, die anekārthās (die erklärten Wörter) sind durch fetten Druck hervorgehoben, unter dem Texte stehn Varianten und — leider nur sehr geringfügige — Auszüge aus dem Kommentar. Auch läßt sich ein großer Fortschritt gegenüber der editio princeps von 1807 nicht verkennen. Aber im Einzelnen ist doch Vieles verfehlt. Da die Herausgeber zwei Handschriften des Kommentares, der die Wörter und Bedeutungen etymologisiert, erklärt und belegt, benutzt haben, so sind die meisten Fehler gar nicht zu entschuldigen. Mindestens hätten doch die anekārthās in korrekter Form gegeben werden sollen. Die folgenden falschen anekārthās sind mir aufgefallen: 339 (nach der Zählung der Bombayer Ausgabe) *bhīṣma* für *bhīma*, 709 *huḍuka'*, 710 *hetuka* für *heruka* (Kommentar: *hinoti herukaḥ*, *kañcuketi sādhuḥ* vgl. Uṇādisūtra 57), 756 *cipuṭa*, 763 *bhākūṭa* für *bhātkūṭa*, 1258 *nicūla*, 1262 *pāvala* für *pācala*, 1282 *vaṁvāla* für *vaṇṭhāla*, 1339 *piyūsa*, 1378 *karkoṭaka* für *karkaṭaka*, 1455 *pararīṇa* für *parvarīṇa*, 1568 *virodhana* für *vairocana* (so richtig in der alten Calcuttaer Ausgabe von 1807!), u. a. m. Andere Fehler sind z. B.: 6 *khaṁ śūnye bindau*; lies *śūnyabindau*. Das Wort *kha* 'Null' wird nicht mit *śūnya* und *bindu*, sondern mit *śūnyabindu* erklärt; vgl. Bühler, Indische Palaeographie S. 78 ff. Die Bombayer Herausgeber haben noch an mehreren anderen Stellen irrtümlich den Lokativ für die Stammform eines Wortes gesetzt; so 408 *dhūrte lavaṇe*, wofür man *dhūrtalavaṇe* (eine Art Salz) einsetzen muß. *Viṭa* 113 und *tāḍa* 133 werden mit *adri* Berg erklärt; lies vielmehr *dru* Baum. *Dravya* 373 bedeutet nicht *vinaya*, sondern *vineya*. Falsch ist 395 *sainyaṁ sainikasainyayoḥ*; der anekārthaśabda und dessen Erklärung sind niemals identisch (siehe GGA. 1885, 390). *Tāra* 429 bedeutet *laṅga*, nicht *liṅga*; das Citat aus dem Kommentar unter dem Texte ist fehlerhaft. *Putraka* 672 wird mit *Śaiva*, nicht mit *śaila* 'Berg' erklärt. Der Kommentar läßt gar keinen Zweifel hierüber. *Mocaka* 684 bedeutet nicht *mokṣa*, Erlösung, sondern *moktṛ*, Erlöser. 933 lies *narmālī* statt des sinnlosen *nirmālī*. 966 unter *kuhana* lies *serṣya* statt *sarpa*, 1013 unter *vitāna* lies *tuccha* statt *tuttha*. 1175 ist *oghopakaraṇa*, nicht *arghopakaraṇa*, die richtige Lesart, wie ich GGA. 1885, 387 f. ausführlich dargethan habe. *Taralā* 1253 wird von Hemacandra nicht mit *madyamuṣṭikā*, sondern mit *madya* und *uṣṇikā* erklärt. Die fehlerhafte erste Hälfte von 1335 stimmt merkwürdig zu der alten Calcuttaer Ausgabe, von deren Bann sich die Bombayer Herausgeber, wie es scheint, nicht ganz haben frei machen können. Diese Ausgabe hat ihnen in der wörtlich übereinstimmenden lithographierten Ausgabe im Ṣaṭkośasaṁgraha vorge-

legen. Das sinnlose *nāsāra* 1401 ist vielleicht nur Druckfehler für *nāsīra*, wie 1147 *mastaka* für *mustaka*. Freilich — die lithographierte Ausgabe hat genau dieselben Fehler.

Weshalb die Stellen 813. 917. 1069. 1111. 1131. 1428. 1713. 1715 in Klammern (*dhanuścihnadvaya*) gesetzt worden sind, ist nicht abzusehen; es ist kein Grund vorhanden, sie dem Hemacandra abzusprechen, zumal da sie im Kommentar erklärt werden.

Der dritte Band des Abhidhānasaṁgraha soll den wichtigen Viśvaprakāśakośa bringen. Wir können dieser Ausgabe nicht mit großen Erwartungen entgegen sehn, es sei denn, daß es den Herausgebern gelingt, einen Kommentar ausfindig zu machen, und daß sie ihn besser zu benutzen verstehn, als den Kommentar des Mahendrasūri für ihre Ausgabe des Anekārthasaṁgraha.

Halle a. d. S. Th. Zachariae.

Gauckler, P., le domaine des Laberii à Uthina. Extrait des Monuments et Mémoires publiés par l'Académie des Inscriptions et Belles Lettres (deuxième fascicule du Tome III). Paris 1897. 53 S. mit 4 Tafeln.

Etwa 25 Kilometer südlich von Tunis liegt etwas abseits der über Mohamedia nach Zaghuan führenden Straße eine Ruinenstätte, Henchir Udna genannt. Die durch die Peutingersche Tafel und die Gleichheit der Namen Udna und Uthina gegebene Identifikation mit dem römischen Uthina ist neuerdings durch eine Inschrift mit dem Namen [Ut]hina bestätigt worden. Das Trümmerfeld ist etwa 3 Kilometer sowohl von dem Wed Miliana als dem Aquäduct, der das Wasser des Dschebel Zaghuan nach Karthago führte, entfernt. Auf dem Wege von Tunis nach Udna hat man Gelegenheit, die majestätischen Reste dieser Wasserleitung inmitten einer malerischen Einöde zu bewundern [1]).

Die Ruinen liegen auf der das Thal des Milianaflusses im Osten begleitenden Hügelkette und bedecken eine Fläche von c. 500—600 Hectar. In Udna hat seit mehreren Jahren der ungemein rührige Directeur au Service des Antiquités de la Tunisie Herr Paul Gauckler Ausgrabungen veranstaltet, deren schönstes Ergebnis, eine prächtige römische Villa, er in der vorliegenden Publikation beschreibt.

Uthina erscheint als *colonia* bereits in der Statistik der römi-

1) Ref. hat im Frühjahr 1895 Udna besucht und die Villa der Laberii, den Gegenstand der neuen Publikation, eingehend studiert.



schen Provinzen, die Plinius in Buch III—V seiner Naturalis historia gegeben hat (V, 4 § 29). Zerstört wurde die Stadt wohl in den Kriegen des Jahres 238, als Capelianus[1]) mit seinen Banden das proconsularische Afrika verwüstete (s. Toutain, les cités Romaines de la Tunisie p. 366 und Gauckler p. 4). Unter der byzantinischen Herrschaft war Udna jedenfalls unbewohnt, denn bisher hat sich keine Münze vandalischen oder byzantinischen Stempels gefunden. Die jüngste Münze, welche in der Villa der Laberii zu Tage gekommen ist, ist ein Gallienus; die meisten Münzen gehören der Zeit der Antonine und Severe an. Die Villa stammt also aus guter römischer Zeit und mag etwa 150 Jahre lang bewohnt worden sein. Auf Grund des Erfahrungssatzes, daß in Afrika die ältesten Baureste nicht im Centrum, sondern an der Peripherie einer Ruinenstätte liegen — weil die byzantinische Zeit ihre Castelle im Mittelpunkt der römischen Städte anlegte —, hat G. in der Vorstadt von Uthina graben lassen: diese Empirie des Spatens hat sich glänzend bestätigt, denn man fand das Villenviertel der Stadt, eine Region, die von späteren Bauten verschont geblieben ist.

Das schönste der ausgegrabenen Gebäude ist die »Villa der Laberii«, so benannt nach der in den benachbarten Thermen gefundenen Inschrift eines Mosaikbildes:

IN . PRAEDIS . LABERIORVM . LABERIANI . ET . PAVLINI.

Zu beiden Seiten dieser Inschrift steht der Name des Mosaikkünstlers (?): MASVRI.

In der Villa sind 28 Mosaikfußböden, darunter 14 mit figürlichen Darstellungen gefunden worden — im Ganzen hat Uthina eine Ausbeute von 67 solcher prächtigen Pavimente ergeben; hierzu kommen viele Böden mit einfachen geometrischen Mustern. Die größten Mosaikbilder der Villa sind mit ausgezeichneter Kunst gefertigt, und G. hat gewiß Recht, wenn er aus ihrem Styl und den Münzfunden folgert, daß die Villa um 100 n. Chr. erbaut worden ist (p. 6).

Die schönsten Mosaiken zieren heute das prächtige Musée du Bardo bei Tunis.

G. hat das Verdienst, zum ersten Mal ein größeres Privatgebäude des römischen Afrika systematisch ausgegraben und beschrieben zu haben. Leider hatte man sich bisher auf die öffentlichen Gebäude beschränkt: sie sind besser erhalten und leichter kenntlich; die Aufnahme von Privatgebäuden erfordert größere Um-

1) So, nicht Capellianus, wie Gauckler schreibt, ist der Name nach der Inschrift C. VIII, 2170 zu schreiben. Die Vita Maximini (cap. 19) giebt ebenfalls Capelianus, dagegen Herodian (VII, 10) *Καπελλιανός*.

sicht und Geduld, und so war man meistens damit zufrieden sie ihres Mosaikschmucks zu berauben, das übrige ließ man verfallen. So ist es mit der prachtvollen Villa von Wed-Atmenia bei Constantine geschehen, wo man sogar die so überaus wichtigen Mosaikböden mit der Darstellung eines römischen Landhauses mit Garten, Tierpark, Pferdestall u. s. w.[1]) hat untergehen lassen!

Die Villa bildet ein Quadrat von ca. 40 Metern Seitenlänge. Ihr Bauplan ist bezeichnet durch einen großen Binnenhof — oder Garten — von ca. 20 : 14 m. Seite also etwa 280 Quadratm. Fläche. Da jede Pflasterung fehlt, wird diese Fläche ein Garten gewesen sein: in der Mitte ist noch das Fundament einer großen Piscina erhalten. Der Garten war umgeben von einem offenen Porticus mit Säulen korinthischer Ordnung. Man betritt dies Peristyl durch den einzigen Eingang an der Westseite, der zunächst in einen Vorraum, ein *vestibulum*, führt. Um den inneren Hof liegen 45 Zimmer, die nur von ihm aus zugänglich sind, nicht von der Straße her; zum Teil haben sie nicht einmal einen directen Zugang zum Binnenhofe, sondern stehen nur durch Nachbarzimmer mit ihm in Verbindung. Diese äußeren Räume gruppieren sich um größere Zimmer mit Impluvium und Säulenstellung: mit Recht bezeichnet G. dieselben als Atrien. Solche Atrien hat die Villa der Laberii fünf. Ihr Dach ruhte durchweg auf den das Impluvium umgebenden Säulen, war also ein *atrium Corinthium* d. h. ein Atrium mit mehr als vier Säulen (das viersäulige atrium hieß *a. tetrastylum*). Unmittelbar an das Atrium schließen sich in zwei Fällen drei kleinere Räume an, die etwa dem Tablinum mit seinen beiden Nebenräumen — nicht den *alae*, wie G. meint — entsprechen. Aus der Masse der 45 Zimmer hebt sich durch besondere Größe und prächtige Dekoration ein Raum hervor, der durch drei Thüren mit dem Binnenhof in Verbindung steht, offenbar der Prunk- und Empfangssal des Hauses. Seinen Boden ziert ein wundervolles Mosaik (Tafel XXI), vielleicht das schönste, welches uns der an Mosaiken so reiche Boden Afrikas bisher geschenkt hat. In den vier Ecken des Mosaiks ist je eine Vase dargestellt: aus jedem Gefäß streben zwei mächtige Weinreben mit vielverästeltem Rankenwerk empor und umgeben das Mittelbild. In dem Gewirr der Zweige tummeln sich 28 Amoretten mit rosigen Körpern und schillernden Flügeln. Die einen haschen nach Vögeln, andere schneiden Trauben mit der Hippe, wieder andere lassen mit Trauben gefüllte Körbe hinab. Das Bild des Mittelfeldes scheint Bacchus, der dem Ikarios von Attika die Weinrebe schenkt,

1) Abgebildet in Tissots Géographie comparée de l'Afrique Romaine I p. 394.

darzustellen. Der Gott steht auf den Thyrsosstab gestützt in der Mitte, zur Rechten sitzt der König mit dem Scepter; ihm reicht ein Sklave die Traube dar. Von den anderen Mosaiken ist hervorzuheben eine Darstellung afrikanischen Landlebens — ein Gegenstück zu dem Mosaik von Wed-Atmenia (s. o.). Da sehen wir ein Gehöft, in dessen Thür ein Hirt steht, der die Flöte bläst. Vor ihm weidet die Herde. Ein anderes Bild zeigt eine Viehtränke; ferner sind da mehrere Jagdszenen, nämlich die Jagd auf Wachteln, Löwen und Wildschweine dargestellt, alles mit ausgezeichneter Realistik. Dies Mosaik ziert das Impluvium eines der Atrien. Die anderen Impluvien sind mit Bildern aus dem feuchten Element: Fischen, Seewesen u. s. w. geschmückt. Das ist der typische Schmuck der Bassins; ebenso typisch sind für die Intercolumnien der Säulen des Atriums Jagdbilder. Ueberhaupt kann man, wie Gauckler feststellt, an dem Mosaikboden gleich erkennen, in welchem Teil des Hauses man sich befindet: die rohen Mosaiken findet man auf den Corridors, grelle geometrische Muster in den dunkleren Räumen, mattere Farbentöne finden sich in den der Sonne ausgesetzten Atrien; der Prunkraum ist schon durch seine Mosaiken als solcher kenntlich.

In der Nähe der Villa hat Gauckler noch eine Badeanlage ausgegraben. Den Boden des Apodyteriums schmückt ein großes Mosaikbild: Orpheus inmitten der seinem Gesange lauschenden Tiere. Ueber dem Bild steht die oben erwähnte Inschrift, nach der diese Thermen *in praediis Laberiorum* lagen, d. h. zu einem der afrikanischen Landgüter [1]) (*praedia, saltus*) gehörten.

Mit Recht hat G. die Zugehörigkeit dieser Thermen zur Villa behauptet und die Villa ›Villa der Laberii‹ benannt. Eine solche Badeanlage bildete naturgemäß ein selbständiges Gebäude. Offenbar gehörten Villa und Thermen ehedem zu einem *praedium suburbanum*, das erst durch die spätere Ausdehnung der Stadt Uthina an das städtische Weichbild angeschlossen wurde. Daß die Villa in der That eine solche und nicht ein städtisches Wohnhaus ist, läßt sich sicher nachweisen. Der für die Villa der Laberii charakteristische Umstand, daß man von der Straße nicht ins Atrium, sondern ins Peristyl gelangt, findet sich nämlich genau so in der ›Villa des Diomedes‹ genannten ›villa suburbana‹ vor dem Herculaner Thor (s. Overbeck-Mau Pompeji p. 370), und Vitruv (6, 5) berichtet, daß dieser Bauplan für die ›pseudsurbanen‹ d. h. nach städtischer Art gebauten Villen charakteristisch sei: *ruri autem pseudourbanis statim peristylia, deinde tunc atria habentia circum porticus.* Man

1) s. meine Schrift ›Die römischen Grundherrschaften‹ p. 28 f.

kann sich keine bessere Charakteristik der Villa von Udna denken als diese Worte Vitruvs; das Peristyl gleich an der Straße umgeben von den Atrien: das sind die bezeichnenden Merkmale dieser Anlage. Gauckler hat das Gebäude richtig als *villa* bezeichnet — wegen des *in praediis* —, aber nicht den Vergleich mit dem pompeianischen Suburbanum gezogen, durch den die Anlage überhaupt erst verständlich wird. Das Peristyl ist der Hauptteil der Villa, das Atrium der des städtischen Wohnhauses. Auch in der villa rustica, der die *villa urbana*[1]), d. h. das mit städtischem Comfort ausgestattete Landhaus nachgebildet ist, ist der centrale Teil das Peristyl, die *cohors*; man vergleiche z. B. die Villa von Boscoreale (Mau in Mitt. d. Instituts, röm. Abt. 1895. p. 235 f. 1896 p. 131 f.). Dieselbe Anlage zeigen auch die in den westlichen Provinzen, in Gallien und Britannien, gefundenen Villen[2]).

Seite 50 f. vergleicht G. die Villa mit dem Haus des vornehmen tunesischen Arabers. In der That finden sich alle charakteristischen Merkmale des tunesischen Hauses in der Villa der Laberii. Ein offenes Peristyl bildet auch im arabischen Hause den Mittelpunkt; um das Peristyl herum liegen die Zimmer, deren größtes und schönstes dem *oecus* entspricht. Bereits Nissen hat in seinen schönen ›Pompejanischen Studien‹ auf die frappante Aehnlichkeit des römischen Hauses mit dem arabischen hingewiesen. Mehr noch als die pompejanischen Häuser nähert sich die Villa von Udna dem modernen arabischen Haus. Vielleicht hat sich das römische Haus in Afrika ebenso dem Klima entsprechend verändert wie im Westen, wo die Hypokaustenanlagen dem kälteren Klima Rechnung tragen. Statt eines Atriums hat die Villa der Laberii mehrere, da man unter der Glutsonne Afrikas vieler solcher durch die Piscina abgekühlten Zimmer bedurfte. Wasser und Schatten sind ja die einzigen Helfer gegen die Hitze.

Den Vergleich mit den pompejanischen Häusern hat G. nicht ausgeführt, und doch ist er ungemein belehrend[3]), ganz abgesehen

1) s. Grundherrschaften p. 55 f.

2) Vgl. für Gallien und Germanien: Hettner, Zur Kultur von Germanien und Gallia Belgica (Westd. Zeitschrift II p. 14 f.); Westd. Zeitschrift 1896 p. 119 f. (Villen im Limesgebiet); Bonner Jahrbb. 1885 (d. röm. Zehnthöfe); Caumont, Cours d'antiquités (mit vielen Villenplänen); — für Britannien: Morgan, Roman Britisch mosaic-pavements (London 1886) mit vielen Plänen solcher Villen; Nicholson, Roman villa near Brading (London 1880).

3) Interessant ist z. B. der Vergleich mit dem Hause des Pansa, dessen Peristyl (19 × 15) fast dasselbe Maaß wie das der Villa von Udna hat. Das Prunkzimmer der pompejanischen Häuser liegt wie hier am Peristyl. Es ist in dem Hause des Pansa mit dem Mosaik der Alexanderschlacht geschmückt.

davon, daß die Villa des Diomedes zur Bestimmung der uthinensischen Villa als *villa suburbana* verhilft. Der Hauptunterschied zwischen dem pompejanischen und afrikanischen Hause ist die Zahl der Atrien. Wenn einige größere pompejanische Häuser zwei Atrien haben, so kommt das meist, z. B. beim Haus des Siricus (Overbeck-Mau[4] p. 320) von der Vereinigung zweier Häuser zu einem, und ist dann mit den fünf Atrien der afrikanischen Villa gar nicht zu vergleichen; dagegen giebt es auch in Pompei Häuser einheitlicher Anlage mit zwei Atrien, einem Haupt- und einem Nebenatrium (Casa del Fauno, del Labirinto, del Centenario). Diese stehen also in der Mitte zwischen dem typischen römischen Haus und dem afrikanischen. Der Hauptunterschied, aus dem erst der in der Zahl der Atrien bestehende resultiert, beruht aber darauf, daß in Pompei das Haus zwei Centren hat: Atrium und Peristyl, während im Hause von Udna das Peristyl den Mittelpunkt der Anlage bildet und die Atrien sich von den übrigen Zimmern nur graduell unterscheiden. Die geschichtliche Entwicklung ist die, daß das Atrium zuerst der Hauptraum ist, zu dem das griechische Peristyl als Garten hinzutritt; dann wird das Peristyl immer mehr der wichtigere Teil des Hauses, bis es schließlich — so in der Villa der Laberii — zum Mittelpunkt des Ganzen wird und die Atrien in der Reihe der übrigen Räume aufgehen. Es wird schwer zu sagen sein, in wie weit auf diese Entwicklung die *villa rustica* mit ihrer centralen *cohors* eingewirkt hat, ob man, mit anderen Worten, die *villa suburbana* oder *pseudourbana* (beides kommt ziemlich auf eins hinaus) als auf das Land übertragenes Stadthaus oder als modifiziertes Bauernhaus auffassen muß. Das Erste scheint mir wahrscheinlicher. Eine zweite Frage ist, ob das Haus von Udna eine provinzielle Umwandlung darstellt. Von dem pompejanischen *suburbanum* unterscheidet es sich durch die Atrien und von den Stadthäusern durch das *centrale* Peristyl. Die Aufdeckung der Villa von Udna ist somit von außerordentlicher Wichtigkeit für die Geschichte des römischen Hauses und seine provinziellen Wandlungen: Herr Gauckler hat seinen zahlreichen Verdiensten um die afrikanische Archäologie ein neues hinzugefügt, welches über die Grenzen der Provinz hinausreicht. Man pflegt die jetzt der Erde entsteigende Stadt Thamugadi (Timgad) in Numidien[1]) das »afrikanische Pompei« zu nennen: mir scheint, daß die afrikanischen Ausgrabungen dereinst den pompejanischen an Bedeutung sehr nahe kommen werden.

1) s. das große Werk, von dem jetzt die vierte Lieferung vorliegt: »Timgad, une cité antique« par Cagnat et Boeswillwald und Ballu: »les ruines de Timgad« (Paris 1897).



Der schönen Publikation sind beigegeben vier ausgezeichnete Tafeln in Heliogravüre: 1) ein Grundriß der Villa, 2) das Mosaik des Oecus, 3) das Mosaik mit den Szenen ländlichen Lebens, 4) ein Mosaik mit Diana und Endymion und das einer Jagdszene. Im Text stehen viele Holzschnitte.

Göttingen, Oktober 1897. A. Schulten.

Zdekauer, L., La vita privata dei Senesi nel Dugento. Siena, Sordo-Muti di L. Lazzeri, 1896. 104 S.

Zdekauer, L., La vita pubblica dei Senesi nel Dugento. Ebenda, 1897. 119 S.

Die beiden kleinen Schriften geben Vorträge wieder, die der um die Kenntnis der Geschichte von Siena hochverdiente Verfasser, seit einiger Zeit Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Macerata, im Februar 1896 und April 1897 vor der R. Accademia dei Rozzi zu Siena gehalten hat. Es hat seine besonderen Vorzüge, daß der Verfasser seine Darstellung in einen verhältnismäßig engen Rahmen gefaßt, und nicht, wie es bei ähnlichen Arbeiten meist geschehen ist, auf das ganze Mittelalter ausgedehnt hat; nur zu leicht erscheinen dann Züge als gleichzeitig, die oft recht verschiedenen Entwickelungsstadien angehören. Daß er gerade das dreizehnte Jahrhundert ausgewählt hat, das für Italien die Vorstufe der neuen Zeit bedeutet, läßt uns sein Bestreben, uns die Bürgerschaft von Siena in ihrem Privatleben wie in ihrer öffentlichen Thätigkeit vorzuführen, nur um so dankenswerter erscheinen; gerade in dieser Zeit hat Siena seine größte politische Bedeutung erlangt, und gerade für diese Zeit liegt die Kenntnis der kulturgeschichtlichen Verhältnisse Italiens noch recht im argen. Speziell für Siena war nun niemand eher in der Lage, wirklich aus dem Vollen zu schöpfen und eine auch in der Form die vollständige Beherrschung des Stoffes bekundende Darstellung zu geben, als der Verfasser, der uns mit der neuerdings erfolgten Veröffentlichung des sienesischen Constituto del Comune von 1262 die beste Ausgabe eines italienischen Stadtrechts, die wir überhaupt besitzen, gegeben hat. Bildet dieses umfangreiche Rechtsbuch naturgemäß die Hauptquelle der Darstellung, so hat der Verf. doch auch die anderen archivalischen Schätze, die Siena schon für das dreizehnte Jahrhundert in reicher Fülle birgt, vielfach herangezogen, so besonders die Libri di Biccherna (der Finanzverwaltung), die Akten verschiedener rechtsprechender Behörden, die aus den dreißiger Jahren stammenden Libri dei Pretori,

einer kaiserlichen Behörde, die von Friedrich II. geschaffen war und mit ihm verschwindet, die Rendiconti dei tutori vom Ende des Jahrhunderts, endlich die in zahlreichen Bänden erhaltenen Protokolle der Sitzungen der Ratsversammlungen; ja auch Kochbücher zu benutzen hat der Verfasser nicht verschmäht, um uns mit dem von uns freilich sicher nicht geteilten Geschmack der Sienesen jener alten Zeit bekannt machen zu können. Leider fehlt Siena für diese Zeit eine Art von Quellen, die für viele andere Communen Italiens besonders reichlich fließt, vollständig: die Notariats-Akten, die namentlich zur Ergänzung unserer Kenntnis des privaten Lebens von großer Wichtigkeit gewesen wären; indessen ist es eben auch Siena nicht vergönnt alles zu haben, und jede Einseitigkeit der Darstellung, wie sie aus der Beschaffenheit des größten Teils seiner Quellen vielleicht hätte fließen können, hat der Verf. auf das glücklichste zu vermeiden gewußt.

In der vita privata geht der Verf. nicht darauf aus, auf den Höhen des Lebens zu weilen und diese darzustellen; unter Verzicht auf romantisches Beiwerk will er uns vielmehr den popolo von Siena in seinem gewöhnlichen Leben und Treiben vorführen und behandelt demgemäß, ohne gerade eine streng systematische Anordnung beobachten zu wollen, Taufgebräuche, Namengebung, häusliche Erziehung, Nahrung, Wohnung, Kleidung, Straßenleben, Leben der Frauen, Anfänge von Kunst und Wissenschaft, Aerzte, Begräbnisse, Feste, Liebe und Ehe. Ueberall sind die Belegstellen kurz angeführt; außerdem sind 7 Dokumente als Anhang hinzugefügt, unter denen ich als besonders interessant hervorheben möchte das Nachlaßinventar eines Arztes vom Jahre 1202 (App. No. I), ein Küchen- und Kellerinventar von 1291 (No. V), neben zwei Eheverträgen (No. III von 1224 und 1246) ein kurioser Kontrakt von 1237, den man nur als Abschluß einer Ehe auf Zeit charakterisieren kann (No. II), endlich die ausführliche Rechnung über die Kosten eines Begräbnisses vom Jahre 1294 (No. VII).

In dem zweiten Vortrage, den der Verf. selbst als Fortsetzung und Vervollständigung des ersten bezeichnet, — mit Recht betont er dabei, daß vita pubblica und privata in jener frühen Zeit weit weniger gesondert gewesen als jetzt, — sucht er den Bürger von Siena in seiner öffentlichen Thätigkeit, in seinem Einfluß auf die Behandlung der städtischen Angelegenheiten auf. Demgemäß knüpft die Darstellung vornehmlich an die Thätigkeit der Ratsversammlungen an, hauptsächlich an die des Consiglio della Campana (so benannt von der Glocke, die es nach geltender Vorschrift zusammenrief). Wir werden mit der Zahl und Qualifikation der Ratsmitglieder

(1248 sind es 82, etwas später 100 per Terzo), den vielfach üblichen Verstärkungen des Rats bekannt gemacht, lernen die Art der Verhandlungen und die Thätigkeit der ständigen und außerordentlichen Commissionen (balìe) kennen. Besonders eingehend verweilt der Verf. bei den mannigfaltigen Gegenständen der Beratung, — der, formell wenigstens, alljährlich erfolgenden Feststellung der Regierungsform, der Thätigkeit der Finanzkommission und der Kämmereiverwaltung, den Ausgaben für Krieg und Landesverteidigung, die auch im damaligen Siena den größeren Teil der Staatsausgaben ausmachten. Ein breiterer Raum wird dem Capitel der öffentlichen Arbeiten gewidmet, der Drittelung der Stadt, der Fürsorge für die städtischen Straßen (die Straßenpflasterer von Siena hatten im damaligen Italien einen besonderen Ruf), die Brunnen, Landstraßen, öffentlichen Plätze und ihre Vermietung, den Palazzo del Comune, die Dombauverwaltung (Opera); die Bestimmungen über zwangsweise Expropriation im öffentlichen Interesse (p. 33; im Anhang No. VII ist die bezügliche Rubrik des Statuto dei Viarî: *de emendando dampnum passo occasione alicuius vie vel laborerii*) sind dabei für Rechtshistoriker besonders interessant. Ein durchaus moderner Geist staatlicher Ordnung giebt sich in dieser wie in anderen Aeußerungen des Rechtsbewußtseins der Bürgerschaft kund. Im Zusammenhange damit sei aus den weiteren Darlegungen des Verf. als hervorragend bedeutsam die geschichtliche Uebersicht hervorgehoben, die er über den Verlauf der popolaren Bewegung und die Entwickelung des demokratischen Geistes in Siena sowie über die Parteiverhältnisse der Stadt bis zum vollständigen Siege des Popolo gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts giebt. Aus den Anlagen erwähne ich No. IV, das Protokoll über die Rathssitzung, die am 27. September (so p. 112, im Text p. 25 ist dagegen der 30. August angegeben) des Jahres 1255 wegen der Bestrafung des abgefallenen und zurückeroberten Kastells Torniella im Val di Merse abgehalten wurde; gerade von manchen Popolaren werden Vorschläge von furchtbarster Grausamkeit gemacht. Anlage No. I giebt die Einleitung zum Liber Census et reddituum von 1222, dessen vollständige Veröffentlichung von dem überaus regen Eifer und wissenschaftlichen Geiste, der gerade auf den Gebieten der Rechtswissenschaft und der Geschichte in Siena herrscht, wohl bald zu erwarten ist. Nur eins bleibt für mich in beiden Schriften zu wünschen, etwas, was mir gerade bei allgemein verständlich gehaltenen Vorträgen dieser Art als wichtiges, wenn auch nicht leicht erfüllbares Erfordernis erscheint, die Umrechnung des damals in Siena kursierenden Geldes in heutigen Metallwert, oder wenn das bei den in beiden Schriften sehr zahlreich enthaltenen

Preis- und Geldangaben verschiedenster Art zu umständlich erschien, doch an geeigneter Stelle eine Aufklärung über den Werth des sienesischen Denars oder Soldos jener Zeit. Eine Bemerkung wie auf S. 68 der vita pubblica: *e voi sapete che ci vogliono 12 denari per fare un soldo*, genügt nicht, da sie bei weniger Kundigen um so eher die Vorstellung hervorrufen könnte, als sei dieser alte soldo im Werthe annähernd dem gleichzusetzen, was man heute in Italien unter einem Soldo versteht. Auch sind sich natürlich auch in Siena die Münzwerte durch das ganze dreizehnte Jahrhundert hindurch nicht gleichgeblieben, und wenn der Verf. von der Verdoppelung gewisser Abgaben im Jahre 1300 spricht (p. 46), so würde sich bei schärferem Zusehen vielleicht auch ergeben, daß es sich in Wirklichkeit keineswegs um Verdoppelung handelt, da bei gleichbleibendem Nominalwerth der Münzen doch ihr Metallwert seit einigen Dezennien beträchtlich gesunken war. Indessen Erschöpfendes und Abschließendes hat der Verf. in diesen Arbeiten gar nicht zu bieten beabsichtigt; allzu bescheiden sagt er selbst (vita priv. 84), daß sie nur zum Ansporn und zur Einführung für weitere Forschungen dienen wollen. In Wahrheit bedeuten sie weit mehr; überall in mühsamer, streng wissenschaftlicher Arbeit direkt aus den ersten Quellen geschöpft und doch überall in anziehender, im besten Sinne des Wortes populärer Form gehalten, zeichnen sie uns in engem Rahmen und darum um so übersichtlicher und klarer das geschichtlich treue, ungeschmeichelte Bild des Lebens und Sichbewegens der Bürgerschaft einer der bedeutendsten jener für die Geschichte der modernen europäischen Kultur so wichtigen italienischen Kommunen im dreizehnten Jahrhundert.

Brieg. Adolf Schaube.

Acta concilii Constanciensis. Herausgegeben von Heinrich Finke. I. Band Münster, Regensberg. 1896. VIII 424 Seiten.

Mit Genugthuung darf man constatieren, daß die Forschung seit einigen Jahren sich wieder mehr den so lange vernachlässigten späteren Jahrhunderten des Mittelalters zuzuwenden begonnen hat. Die Arbeiten Heinrich Finkes nehmen hier einen hervorragenden Platz ein, sowol durch die Bedeutsamkeit ihres Gegenstandes, als durch den Wert ihrer Ergebnisse. Seit dem Erscheinen seiner ›Forschungen und Quellen‹ (1889) wußte man, wie viel neue Aufschlüsse über die Geschichte des Konstanzer Concils noch bei einer

umfassenden Durchforschung der Archive und Bibliotheken zu gewinnen seien. Finke hat eine solche Durchforschung mit Unterstützung der Berliner Akademie unternommen, er hat außer Deutschland und Wien auch Spanien, vor allem aber Italien zu diesem Zwecke bereist, und den Ertrag seiner Forschungen bietet er nun in den 'Acta concilii Constanciensis' dar. Angesichts des bisher vorliegenden ersten Bandes wird nun vielleicht mancher eine gewisse Enttäuschung spüren, und nur ungern, und um nicht zu sehr im Rückstande zu bleiben, entschließe ich mich daher das Wort zu seiner gesonderten Besprechung zu ergreifen. Denn von der Bedeutung der gesamten Publikation gibt dieser erste Band — das darf man nach den vorläufigen Mitteilungen des Verf. mit Bestimmtheit annehmen — noch keinen vollen Begriff. Er beschäftigt sich nur mit den Ereignissen, die dem Concil vorausgingen. Zwei Abschnitte (168 Seiten und 41 Nummern, also über ein Drittel des ganzen Bandes) sind den Unionsverhandlungen und Concilsplänen in den Jahren 1410—1413 und dem Römischen Concil von 1412/3 gewidmet. Erst der dritte behandelt die Vorgeschichte des Konstanzer Concils vom Sommer 1413 bis November 1414. Ein vierter, betreffend die Reformpläne, mußte wegen unvermuteter Handschriftenfunde während des Druckes zurückgestellt werden. Wenn nun schon der Inhalt der beiden ersten Abschnitte genau genommen nicht unter die Acta concilii Constanciensis gehört, so läßt sich auch nicht sagen, daß das hier Gebotene eine so wesentliche Bereicherung der Kenntnis bildete, daß eine solche Erweiterung des Rahmens deshalb unbedingt gebilligt werden müßte. Von 41 Nummern sind hier 11 bereits vollständig, andere zum Teil gedruckt. Unter dem Ungedruckten nimmt der Schriftenwechsel des Karl Malatesta einen besonders breiten Raum ein. Daß aber die Wichtigthuerei dieses Condottiere von solcher Bedeutung gewesen wäre, daß man die Erzeugnisse seines Tintenflusses alle in extenso abdrucken müßte, davon wird sich nicht jeder überzeugen lassen. Es kommt doch thatsächlich bei diesem ganzen ameisengleichen Hin und Her nichts heraus, und wer wollte sagen, in wie weit die Schreiber dieser Akten ihre Depeschen und Gutachten selbst ernst nahmen? Mir scheint, den Akten des fünfzehnten Jahrhunderts gegenüber darf man schon ein wenig strenger sichten. Es ist doch bei weitem nicht alles lesenswert, was einmal geschrieben wurde und sich zufällig erhalten hat. War es vollends nötig, die Berufungsbulle zum Römischen Concil nochmals abzudrucken (Nr. 31), weil Raynald von ihr Anfang und Schluß fortgelassen hatte? Daß die Reden des Johann von Montreuil (Nr. 33. 34) von Martène irrig ins Jahr 1409 statt 1412 gesetzt

sind, ist wol auch noch kein Grund, sie nochmals herauszugeben, zumal die zweite, eine geschwollene und inhaltleere Declamation, die überdies wahrscheinlich nie gehalten worden ist. Was endlich die längst bekannten Urkunden der Verdammung Wiclifs (Nr. 36 a, b) und die Stücke betreffend die Kalenderreform Peters von Ailli (Nr. 38. 39) mit dem Konstanzer Concil zu thun haben, darf man wol fragen. Der ganze Abschnitt über das Römische Concil bringt uns ein einziges Ineditum von Belang (Nr. 32), und die Einleitung, die fast nur mit bereits bekanntem Material operiert, durfte also wol etwas kürzer gefaßt sein. Darin hat F. allerdings entschieden Recht, daß er das angebliche französische Concordat von 1413 als eine willkürliche Construction von Beß zurückweist. Im Uebrigen aber gestehe ich, daß mir seine Darstellung wenig befriedigend erscheint. Auffallend stark tritt bei F. die französische Politik zurück. Auch bringt er aus französischen Handschriften nichts Neues bei. Sollte wirklich in Paris nichts mehr zu finden sein? Die umfangreiche Correspondenz der Pariser Universität in den Archives Nationales (s. Denifle, Chartul. Univ. Paris. IV p. XII) scheint F. wol ganz entgangen zu sein. — Eigentümlich berührt S. 119 f. das Bestreben, die französischen Gesandten von 1412/3 von dem Vorwurfe rein zu waschen, sie hätten sich von der Curie bestechen lassen und die Aufträge des Königs ihrem privaten Vorteil nachgesetzt. Die Thatsache ist durch die Autorität des Mönchs von St. Denis überliefert, sie wird von der Vita Johannis XXIII. bestätigt. Wie kann sich F. da auf das Schweigen der officiellen Akten berufen? Sollte etwa ein derartiger Skandal in das Parlamentsprotokoll von 1418 aufgenommen werden? Sollte die französische Nation in Konstanz ihre eigenen Leute blosstellen? Man darf doch von den Akten auch nicht mehr verlangen, als billig ist.

Auch im dritten, dem Hauptabschnitte, scheint mir F. in der Aufnahme von Bekanntem und weniger Wichtigem mitunter zu liberal gewesen zu sein. Nr. 61—64, an sich nicht uninteressant, waren gedruckt, desgleichen Nr. 67, der Unionsvorschlag des Joh. Dominici; und Nr. 68—70, die sich auf diesen beziehen, gehören, ebenso wie der Vorschlag selbst, in die große Masse jener Stücke, die praktisch ohne Bedeutung und für die Forschung von geringem oder keinem Nutzen sind. Noch mehr gilt dies von Nr. 84 und 85, Gutachten über die Giltigkeit der Entscheidungen des Concils von Pisa und über die möglichen Arten des Zusammentritts der drei Obedienzen, beide aus der Umgebung Benedicts XIII. Wo kämen wir hin, wollten wir dem ganzen Papierverbrauch aus dem Kabinet Benedicts Beachtung schenken! Man mache doch nur den Versuch, derartige ›Akten-

stücke« für eine Darstellung zu verwerten, und ihre Bedeutungslosigkeit springt sofort in die Augen. Nr. 86, Schilderung eines Ceremoniells am Hofe Benedicts, hat streng genommen wol keinen Anspruch auf Einreihung in die Acta concilii Constanciensis. Dem gegenüber bedauert man, daß die interessante Nr. 92, ein Bericht der aragonischen Gesandten, sich so starke Kürzungen hat gefallen lassen müssen.

Indessen, dieser dritte Abschnitt bietet doch des Neuen und Interessanten genug. Wir lernen die vielfach verschlungenen Fäden kennen, die beständig zwischen den verschiedenen Obedienzen hin und her gesponnen werden. Wir sehen, wie Benedict XIII., noch lange nach seiner Absetzung, in Frankreich, sogar am Hofe und an der Pariser Universität, eifrige Anhänger besitzt; wie er gelegentlich hoffen darf, Neapel zu seiner Partei herüberzuziehen; wie Gregor XII., von allen verlassen, selbst den Sohn des getreuen Ruprecht von der Pfalz vergeblich von der Teilnahme am Concil abmahnt [1]). In deutlichen Umrissen zeichnet sich an der Hand der wertvollen spanischen Akten die eifrige und erfolgreiche Thätigkeit König Ferdinands von Aragon. Vor allem aber ist es die Persönlichkeit Sigmunds, die im Vordergrunde des Interesses steht. Wenn noch ein Zweifel daran möglich war, daß Berufung und Zustandekommen des Concils wesentlich das Werk des römischen Königs gewesen, so muß er angesichts der hier mitgeteilten Dokumente schwinden [2]). F. hatte das Glück, in einem vatikanischen Codex einen großen Teil der Correspondenz Sigmunds aus diesen Jahren

1) Obwohl die Erörterungen über Gregors XII. Stellung zum Konstanzer Concil ziemlich breit gehalten sind, so findet sich in ihnen über die Hauptsache kein Wort, nämlich über die nach so langem Sträuben endlich dennoch erfolgte Unterwerfung unter das Concil. Und doch ist dieser Punkt von bekannter Wichtigkeit. Dagegen sei hervorgehoben der gelungene Nachweis, daß Gregor erst im letzten Augenblicke (März 1415) sich zur formellen Anerkennung Sigmunds entschlossen hat, und daß das Datum der Approbationsurkunde 1413 Nov. 22 falsch überliefert ist (S. 188 ff.).

2) F. bestreitet, daß Sigmund mit seiner Ankündigung des Concils »aus dem Rahmen einer officiellen Mitteilung der Beratung und der Zusicherung seines königlichen Schutzes für die Besucher herausgetreten sei« (S. 174 A. 3). Demgegenüber möchte ich bemerken, daß die Ausdrücke der Urkunde doch etwas mehr besagen (v. d. Hardt 6, 6: *vos universos et singulos in Domino exhortamur, ut illi ex vobis ad quos pertinet — curetis ad locum premissum tempore prescripto vos conferre*), und daß der Erlaß eines solchen Ausschreibens (vor dem päpstlichen!) an sich schon etwas höchst Ungewöhnliches war, das keinen Präcedenzfall hatte und sich später auch nicht wiederholt. Sigmund selbst scheut sich in späteren Schreiben auch garnicht, schlechthin als der Ausschreibende zu er-

zu entdecken, zwar in schlechtem Texte und, wie sich ergibt, lückenhaft, aber immerhin höchst lehrreich. »Der König war hier in seinem Elemente: der Pariser Universität schreibt er vom theologischen Standpunkt, dem Kaiser Manuel als begeisterter Anhänger eines neuen Kreuzzugs, den Königen von Frankreich und England als Freund des universalen Friedens, aber er hat mit diesen rhetorisch angehauchten Briefen die Teilnahme der widerstrebenden Gemüter für das allgemeine Concil gewonnen. Mit vollem Recht darf man sagen, daß ohne ihn und ohne sein einen starken Zug von Jugendfrische zeigendes Vorgehen — — das Concil jetzt noch nicht zu Stande gekommen wäre« (S. 169 f.). So charakterisiert F. die Thätigkeit Sigmunds, wie sie sich auf Grund seiner neuaufgefundenen Correspondenz darstellt. Das Urteil ist gewiß begründet, wenn auch mit einer Einschränkung: mit seinen Briefen allein hätte Sigmund gewiß nicht die Teilnahme der Widerstrebenden gewonnen.

Die Wiedergabe der Texte verdient kein uneingeschränktes Lob. Bei solch monumentalen Publikationen berührt die Menge der Druckfehler unangenehm, die bei der Lektüre der lateinischen Aktenstücke mitunter recht störend wirken, wie S. 243 l. 26 *provisi* statt *proviso*, 276 l. 10 *nullus* statt *nullius*, 318 l. 15 *factam* statt *facta*, 318 l. 23 *hinc* statt *huic*, 319 l. 7 *traditi* statt *tradita* u. s. w. Falsch interpungiert sind folgende Stellen: S. 285 l. 15 ff.: *Nonne fuisset sibi magna gloria habere de gremio suo unum bonum papam. Non est dubium quod sic, si — — suam reconciliacionem in concilio generali impetraret. Et omnes ad debitam reformacionem — — laboraremus. Melius faceret, quia forsitan* u. s. w. Es wird zu lesen sein: *Nonne fuisset — — papam? Non est dubium quod sic. Si — — impetraret et omnes — — laboraremus, melius faceret*[1]) u. s. w. 315 l. 5 darf vor *eo casu* kein Punkt stehen, der den Nachsatz abschneiden würde, l. 25 ist nach *Landislai* aus demselben Grunde ein Komma statt des Punktes zu setzen. 378 l. 3: *quique [dux Burgundie] quondam Ludovicum ducem Aurelianensem — — interfici fecit, incautum siquidem et inermem suum consanguineum, germanum suum, bellicum collegam suum triplici et iurato federe colligatum.* Es muß heißen: *incautum siquidem et inermem, suum consanguineum germanum* [cousin germain], *suum bellicum collegam, suum — — colligatum.* Um den Text hat der Herausgeber sich viel Mühe gegeben, ja vielleicht in Anführung von Varianten und in Emendationen mit-

scheinen (S. 291: *providimus, elegimus, assignavimus*). F.s Widerspruch gegen die Auffassung der Rolle Sigmunds, wie sie Lenz dargelegt habe, ist also nicht begründet.

1) Die HS. hat *facere*. Sollte nicht *foret* zu lesen sein?

unter zuviel gethan. Die Variante *ydonea* zu *idonea* (21 i) z. B. ist wol überflüssig, *procellantur* (33 l. 23) in *protelantur* zu emendieren, *cerimoniis* in *ceremoniis* (S. 319. 320), *nostri curiam* in *nostram curiam* (S. 320), konnte man sich sparen. Trotz solcher Akribie fordert der Text an vielen Stellen eine Berichtigung. 315 l. 4 mußte das *casu ipso domino nostro* der Vorlage unbedingt in *casu quod ipse dominus noster* emendiert werden. 79 l. 29 *participiat* statt *participat* ist vielleicht nur Druckfehler; ebenso 89 l. 12 *successivis* statt *successibus* (wie 99 l. 23) und 136 l. 2 *quod modo* statt *quod amodo*, 252 l. 17 *loca temporalia dominio Henrici regis Anglie supposita* statt *loca temporali dominio — supposita*; 256 l. 5 *conformare* statt *informare*. 91 l. 29 *simpliciter* soll heißen *similiter*; 103 l. 9 *ut unde norunt ambassiatores* ist sinnlos, statt *unde* muß *vestri* stehen. Was sind *forbamenti* (105 l. 34)? doch wol *forbanniti*. 144 l. 2 *quo ad presens primam eius partem* muß das sinnlose *presens* gestrichen werden. 171 l. 40 hat der Satz *Se non ve ne dicesse alcuna cosa et vedesse chiaro* keinen Sinn, wenn nicht *vedeste* statt *vedesse* gelesen wird. 314 l. 28 *narrando opera mala ipsius Johannis — — et signantur inimicicie, quas habuit* soll heißen *et signanter inimicicias*. 315 l. 28 und 369 l. 1 muß statt *curias Cathalonii* und *curas Ytalicas* beidemal *terras* gelesen werden. 369 l. 13 *qualitercumque* lies *qualiterque*, ebenso 376 l. 15 (und 225 l. 21) *quantumque* statt *quantumcumque*. 369 l. 26 *dono celitus inspirante* lies *domino*. Was soll 371 l. 6 der Satz *conformitate mentium ac comunique puritate deducentur* heißen? Hier und anderswo wäre vom Herausgeber wol eine Emendation zu fordern. Bei Nr. 109 im Anfange befriedigt die gebotene Korrektur nicht ganz; es scheint vielmehr (hinter *incrementa*) ein halber Satz ausgefallen zu sein. Statt *Rochacontiata* 5 l. 35 muß es *Rochacontrata* heißen (wie Ampliss. Coll. 7, 1193 D); statt *Tarnuda* 163 l. 34 *Tarunda* (die gewöhnlichere Form des mitunter vorkommenden Zunamens ist *Therunda*); statt *Granfigliacis* 178 l. 21 *Gianfigliacis* (Gianfigliazzi, der bekannte Florentiner Geschlechtsname); statt *Marinum Municolum* 253 l. 13 *Minutolum* (Minutoli). S. 60 und 65 erscheint ein *Ferdinandus de Cenamanis* (das zweite Mal unbefugter Weise in *Cenomanis* geändert), der von F. als *Ferdinand von Le Mans* übersetzt wird. Das ist unmöglich; der Name Ferdinand ist damals noch specifisch spanisch. S. 101 und 102 findet sich ein *archidiaconatus Zemliensis in ecclesia Argentinensi*. Solch einen Archidiakonat gibt es in Straßburg nicht, F. hat wol das *Argen̄* der Handschrift irrig als *Argentinensis* aufgelöst, während es *Argensis* heißen soll, d. i. *Ardžiš* in Rumänien. 338 l. 4 begegnet unter den Vorzügen der Stadt Arles als Ort eines Con-

gresses, daß sie gelegen sei *in ribera de Aygua*, was F. im Register als *Aix* erklärt. Wie er sich es wol denkt, daß Arles am Ufer von Aix liegen soll? Es ist natürlich *aygua* zu lesen, und die Lage an [schiffbarem] Wasser bildet in der That einen bedeutenden Vorzug.

Bei der Anordnung der Aktenstücke ist F. offenbar dem Muster der deutschen Reichstagsakten gefolgt. In zahlreiche Abteilungen und Unterabteilungen ist der Stoff zerlegt, einer jeden sind zum Teil recht breite kritische Erörterungen vorausgeschickt. Ich muß bekennen, daß diese Art der Gruppierung, schon bei dem Vorbilde selbst mitunter störend, hier das Gegenteil der Uebersichtlichkeit bewirkt, zumal da F. ein Verzeichnis der abgedruckten Aktenstücke beizugeben unterlassen hat (dies wird hoffentlich wenigstens am Schlusse der Publikation nachgeholt). Was hat es für einen Zweck, den ersten Abschnitt in sechs Teile zu zerlegen, wenn deren erster nur eine Nummer, und diese zudem nicht neu, der vierte deren drei ebenfalls längst bekannte bringt? Im zweiten Abschnitt besteht Abteilung A aus einer Nummer (schon gedruckt), Abteilung B aus einer, Abteilung C aus drei schon bekannten, Abteilung D aus vieren, wovon drei bekannt sind, Abteilung E aus zweien, davon eine (Nr. 40) in der Hauptsache auch nicht neu. Förmlich zersplitternd aber wirkt diese Einteilung bei den Erörterungen S. 173. Hier wäre durch Zusammenordnung der zusammengehörigen Stücke Nr. 17. 45. 60. 63 der Sachverhalt auf den ersten Blick klar, den jetzt F. recht mühsam erst demonstrieren muß. Um des Zusammenhanges willen endlich hat F. die von Simonsfeld jüngst publicierte Nr. 35 nochmals abgedruckt. Aber war es dann nicht besser, sie auch in diesen Zusammenhang zu setzen? Sie gehört mit Nr. 32 unter die Reformpläne, diese aber sind einem künftigen Abschnitte vorbehalten, Dort hätte sich der Neudruck eher gerechtfertigt.

Einleitende Erörterungen, wie sie den einzelnen Abschnitten vorangestellt sind, waren gewiß unentbehrlich. Man könnte sie mitunter wol etwas knapper und präciser gehalten wünschen. An anderen Stellen wird man über die Deutung, die F. seinen Aktenstücken gibt, und über den Zusammenhang der Ereignisse, wie er ihn schildert, anderer Ansicht sein dürfen. Nr. 27 und 29, Schreiben Sigmunds, ohne bestimmte Adresse überliefert, werden von F. allgemein als 'an eine italienische Stadt', Nr. 27 als 'vielleicht an Brescia' gerichtet bezeichnet. Es ist jedenfalls Venedig, die Anrede *Jllustris, nobiles, honorabiles fideles dilecti* paßt nur auf den Dogen und Rat, und in Nr. 30 antworten diese deutlich auf das Verlangen, das in Nr. 29 gestellt ist: Sigmund ersuchte um freien Durchzug für seine Truppen, Venedig schlägt eben dieses ab. Der

Inhalt von Nr. 45 ist S. 173 und 185 wiederholt falsch angegeben, auch die Ueberschrift unpräcis. Nicht die Absender (Pfalz und Trier) 'nennen als tauglichste Concilsorte Basel und Straßburg', sondern sie stimmen diesen von Sigmund vorgeschlagenen Orten zu (*ad Argentinensem vel Basiliensem civitates per regiam circumspectionem nominatas*). In der Ueberschrift aber fehlt die Hauptsache: Pfalz und Trier knüpfen ihre Beteiligung am Concil an die Bedingung, daß die bisherigen Regierungsacte jedes der drei Päpste innerhalb seiner Obedienz in Kraft bleiben (*proviso —— quod singula per quemlibet trium se papas scribentium in sua obediencia gesta — — permaneant illibata*). Die ungenannte Angelegenheit, deren Austragung Sigmund gegenüber Karl VI. auf das Concil zu verschieben wünscht (S. 382)[1], kann nicht der Streit zwischen Polen und dem Orden sein, denn wie käme Frankreich dazu, sich so dringend dafür zu interessieren? Es ist viel eher die beabsichtigte Versöhnung zwischen Orleans und Burgund; diese mußte Sigmund zu hintertreiben wünschen, und seine Ausdrücke passen auf sie: *tractatum quidem concordie de et super tam magnalibus et toti mundo notoriis negotiis*. S. 175 bespricht F. die Motive Sigmunds zu seinem italienischen Zuge von 1413 und betrachtet als feststehend, 'daß auch die feindliche Stellung Filippos (von Mailand) Sigmund herbeigerufen hat', nicht nur die Concilsfrage. Dafür hätte die entscheidende Untersuchung von Schellhaß (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw. 7, 323) citiert werden sollen, wo der Nachweis geführt ist.

Weitaus das stärkste Interesse erweckt der an positiven Ergebnissen reiche Abschnitt, der die Verhandlungen Sigmunds mit Frankreich und England vorführt. Hier liegt der Hauptwert des ganzen Bandes, daher rechtfertigt es sich wol, wenn wir näher darauf eingehen, zumal von diesen Verhandlungen das Zustandekommen des Concils recht eigentlich abhing und Sigmunds damalige Politik bisher eine sehr entgegengesetzte Beurteilung erfahren hat.

Max Lenz hatte in seiner Dissertation über 'Sigismund und Heinrich V. von England' (1874) mit lückenhaftem Material den Beweis zu führen gesucht, daß Sigmund im Sommer 1414 zugleich das alte Familienbündnis mit Frankreich erneuert und im Geheimen eine enge Allianz gegen Frankreich mit Heinrich V. von England abgeschlossen habe. Lenz erhob daraufhin gegen Sigmund den Vorwurf überlegter Hinterlist, oder vielmehr er wiederholte diesen Vorwurf, den ein zeitgenössischer Schriftsteller, Johann von Montreuil, schon

1) Warum ist hier ber Schluß des Schreibens nur in der Anmerkung abgedruckt?

bald nachher in die den Franzosen von jeher geläufige Formel gekleidet hatte, Frankreich sei verraten worden. Gegen diese Schädigung des Ansehens eines deutschen Königs wandte sich, vielleicht mit etwas mehr Entrüstung, als unbedingt nötig gewesen wäre, Caro in seiner Abhandlung über 'das Bündnis von Canterbury' 1880. Nach ihm — er konnte wertvolles neues Material beibringen — hätte Sigmund bei seiner Verbindung mit England nur die Concilsfrage im Auge gehabt, wäre aber in seiner ganzen sonstigen Politik nie um ein Haar breit von der Linie loyaler Vermittlung zwischen Frankreich und England abgewichen, die er sich zur Aufgabe gesetzt hatte. Finke pflichtet Caro vollständig bei (S. 216: 'Wie die nachfolgende Zusammenstellung ergibt, hat er in wesentlichen Punkten das Richtige gefunden, oder dort, wo die Quellen versagten, mit feinem Verständnis geahnt') und schildert den Zusammenhang folgendermaßen.

Sigmund, bis 1412 mit dem Herzog von Burgund verbunden, nähert sich, angesichts des Eingreifens des Burgunders in Luxemburg [1]), dessen Todfeinde, dem Herzog von Orleans und schließt mit diesem im September 1413 ein Bündnis. Er bestrebt sich weiterhin eine enge Allianz zwischen Frankreich, d. h. der dort herrschenden orleanistischen Partei, England und dem römischen Reiche zustande zu bringen (s. die interessanten Bündnisvorschläge Nr. 104). Dabei hat er zweierlei im Auge: einmal die Bekämpfung Burgunds [2]), sodann das Concil. Die Kirchenfrage soll durch Einverständnis der drei Großmächte gelöst werden [3]). Denn in eben diese Zeit fällt die Berufung des Concils von Konstanz. So erscheinen denn Gesandte Sigmunds in Paris, wo die herrschende orleanistische Partei noch immer wenig Sympathien für den eignen Papst, Johann XXIII., hat, und fordern die Beschickung des Concils, indem sie durchblicken lassen, daß auf diesem Johann XXIII. seinen Nebenbuhlern gleichgestellt werden solle. Die Antwort hebt 'die Verdienste Frankreichs um die angebliche Herstellung der Union durch das Pisanum, die Gestattung des Concilsbesuches, aber auch die Rechtmäßigkeit der Wahl Johanns hervor, bei dem man ausharren wolle, so lange er nicht selbst abdanke' (so gibt F. S. 220 den Inhalt der Antwort

1) Diese Erklärung für den Wechsel in Sigmunds Politik (S. 217 ff.) scheint mir überzeugend.

2) Auf dessen Kosten bietet er England sogar Reichsgebiete in Flandern an, S. 379.

3) *Recogitate — — quantum bonum militanti ecclesie et toti christianitati resultaret quantumque* [F.: quantumcumque] *fructum proferret, dum nos et vos ac rex Francorum invicem uniti* u. s. w. S. 376 (an Heinrich V.).

wieder, nicht ganz richtig, vgl. unten). Sigmund läßt sich nicht abschrecken, er verhandelt weiter. Noch am 7. Mai 1414 weiß die Pariser Universität nicht, ob Karl VI. eine Sendung an Sigmund genehm ist (S. 223). Da kommt am 25. Juni die Erneuerung des alten Familienbündnisses zustande, und nun werden die Beziehungen enger. Es ist viel von einer Zusammenkunft Sigmunds mit den französischen Prinzen die Rede, und obwol diese nicht erfolgt, auch sonst allerlei Reibungen eintreten, so beschickt Frankreich dennoch das Concil, und seine Gesandten werden von Sigmund mit Auszeichnung empfangen. Parallel hiermit gehen die Verhandlungen mit England. Sie handeln vom Frieden mit Frankreich und vom Concil. Auch F. gibt zu, daß im August/September 1414 ein förmliches Bündnis zwischen Sigmund und Heinrich V. abgeschlossen sein müsse, das verloren ist. Es sei aber keinesfalls gegen Frankreich gerichtet gewesen; sondern das Bündnis bildete 'die Grundlage für die Teilnahme der Engländer am Concil, d. h. das Bündnis war ein Concilsbündnis'. Denn in den Schreiben Sigmunds sei in dieser Zeit immer wieder von einer gemeinsamen Allianz mit England und Frankreich die Rede. Auch habe er seine Verhandlungen mit England vor Frankreich durchaus nicht verheimlicht; und er bediene sich dem einen wie dem andern Reiche gegenüber einer ganz ähnlichen Sprache.

So hoch man das Verdienst anschlagen muß, das F. sich um die Aufhellung der verwickelten Frage erworben hat, so wird man doch im Einzelnen Einwendungen machen und das Gesamturteil nicht wenig modificieren dürfen. Zunächst hat F. den entscheidenden Punkt etwas verwischt: wodurch ist es gelungen, das anfängliche Widerstreben Frankreichs zu besiegen? Hat der römische König diesen Erfolg etwa nur 'mit seinen rhetorisch angehauchten Briefen' errungen? Mir scheint, es muß mit aller Schärfe betont werden, daß das Bündnis von Trino (25. Juni 1414) der Preis für das Eingehen Frankreichs auf den Concilsplan gewesen ist. Das Concil, vollends eine etwaige künftige Papstwahl, waren Dinge von so großer weltlich politischer Tragweite, daß man begreift, warum Frankreich auf den Plan des römischen Königs nur dann eingehen wollte, wenn es diesen auch politisch zum Bundesgenossen hatte. So fällt denn die erste Antwort auf seine Aufforderung zwar höflich, aber entschieden ablehnend aus. F. hat den Inhalt des Aktenstücks abgeschwächt; es besagt klar und deutlich, daß Frankreichs König am Concil nicht teilnehmen, vielmehr an der Obedienz seines Papstes entschieden festhalten und eine Störung des Kirchen-

friedens nicht dulden werde [1]). Damit reimt sich denn schlecht genug, was F. von der angeblich bei der herrschenden Partei vorhandenen Abneigung gegen Johann XXIII. sagt. Wenn eine solche bestand, so jedenfalls nur privatim bei einzelnen Persönlichkeiten, und die Mitteilungen, die hierüber an Benedict XIII. von einem seiner Anhänger gelangten, sind natürlich, wie von derartigen geheimen Conspiranten meist zu geschehen pflegt, stark übertrieben. Wie die Verhandlungen sich über ein halbes Jahr hinzogen, lehrt ein Umstand, den F. selbst erwähnt, aber nicht zu verwerten gewußt hat. Schon Ende März 1414 wurde in Paris eine Bündnisurkunde ausgestellt, aber sie blieb liegen, man war noch nicht einig [2]). Erst am 25. Juni erfolgt der Abschluß der Allianz, und damit ist der Beitritt Frankreichs zum Concil gesichert. Zwei Monate darauf muß auch zwischen England und Sigmund das sogen. 'Concilsbündnis' abgeschlossen worden sein, das jedoch noch kein endgiltiges Ergebnis bildet, vielmehr weitere Verhandlungen im Gefolge hat, als deren Abschluß uns nur der Torso einer Urkunde vorliegt (Nr. 109, die gerade da abbricht, wo das Wesentliche kommen muß). F. dürfte den Inhalt etwas zu rasch ergänzt haben, wenn er meint, Sigmund habe hier nur die Resultatlosigkeit der bisherigen Verhandlungen und ihren Aufschub bekundet. Man stellt wol keine Urkunden aus, um zu sagen, daß man keinen Vertrag schließe. Sollte das Stück überhaupt zur Ausfertigung gelangt sein — was keineswegs zweifellos ist [3]) —, so muß es positive Abmachungen, wenn auch vielleicht nur provisorischer Art enthalten haben.

1) Chron. du Relig. de St. Denys 5, 208 (nach einer Uebersicht über die Unionsbestrebungen bis zur Erhebung Alexanders V.): *(rex) ipsum d^m Alexandrum Christi vicarium indubitatum tenuit. D^o quoque Johanni successori suo nunc in sede ap^ca legittime collocato tanquam unico pastori un^is ecclesie hucusque obedivit et obedire intendit, quamdiu non recusabit cedere juri suo. Votis tamen dilecti cognati sui condescendens, cui se dulciter recommendat, non intendit quemquam illuc profecturum voluntarie impedire. Nam et sicut sub se ipso regnum optat prosperari, sic et ecclesiam universalem sub hoc summo pontifice et ut possit remanere in transquilitate pacis et requie temporalium, nisi* (!) *pro cuius protectione eciam personaliter libentissime laboraret.*

2) F. hält die Urkunde — da sie in Paris liegt, ist sie nicht ausgewechselt worden — für den 'Entwurf des französischen Gegenbündnisses zu dem Bündnisse Sigmunds vom 25. Juni 1414' (S. 224). Dabei bliebe unklar: 1) weshalb die Urkunde nicht ausgeliefert wurde; 2) weshalb sie vom 28. März datiert ist; 3) weshalb — falls es sich nicht um eine Originalausfertigung handelt, was F. unklar läßt — weshalb man einen bloßen Entwurf datierte.

3) Der Cod. Palat. 701, in dem es steht, könnte sehr wol auf ein Conceptbuch der königlichen Kanzlei zurückgehen, in dem auch nicht perfect gewordene Entwürfe standen.

Wie dem auch sei, wir sehen Sigmund binnen wenigen Monaten mit jedem der beiden Gegner, Frankreich und England, gesondert in Vertragsverhältnis. Freilich verfolgt er dabei mit großem Eifer den Plan einer Tripelallianz, sein ganzes officielles Bemühen gilt scheinbar nur diesem Gedanken. Ob es ihm wirklich Ernst damit ist? Die großen Worte lassen bei Sigmund sonst auf das Gegenteil schließen. Immerhin, Lenz hat wol über das Ziel hinausgeschossen, wenn er Sigmund eine von Anfang an Frankreich feindliche Absicht zuschrieb. Dennoch scheinen mir Caro und auch Finke das Richtige, das in der Ansicht von Lenz liegt, nicht genug gewürdigt zu haben. Denn kann man eine Politik wol für das Muster der Loyalität erklären, die, im Bestreben zwei streitende Parteien zu versöhnen, einstweilen, ehe noch Aussicht auf Gelingen der Einigung vorhanden ist, sich selbst mit beiden Teilen verbindet? Daß sich der eine Verbündete beim Scheitern des Versöhnungswerks betrogen glauben würde, mußte sich jeder sagen, und genau so ist es denn auch gekommen. Sigmunds Politik — man darf sie wol mit dem neuesten prägnanten Ausdruck eine Politik der 'Rückversicherung' nennen — war hier also entweder nicht ganz loyal oder sehr töricht; mir scheint, man thut dem feinen Diplomaten Unrecht, wenn man ihn, wie Caro, lieber ehrlich und töricht, als schlau und doppelzüngig sein läßt. Man wende nicht ein, die Abmachungen mit England hätten sich lediglich auf die kirchlichen Angelegenheiten bezogen. Denn diese kirchlichen Angelegenheiten waren eben thatsächlich hochpolitischer Natur. Und waren denn die kirchlichen Interessen Englands mit denen Frankreichs identisch? Der Verlauf des Concils beweist das Gegenteil. Sigmund hat ohne Zweifel das Zweischneidige seiner Politik wol gefühlt. Dafür spricht schon die Heimlichkeit, mit der das englische 'Concilsbündnis' umgeben ist [1]. Bis auf den heutigen Tag ist seine Urkunde verschwunden, und erst zwei Jahre später scheint etwas davon an die Oeffentlichkeit gedrungen zu sein. Es ist einfach unrichtig, wenn F. die Geheimhaltung bestreitet [2]. Einmal fiele ihm die Beweislast für seine Behauptung zu, er müßte nachweisen, daß Sigmund seine Verbindung mit England kundgegeben. Dafür fehlt jede Spur [3]. Andererseits

1) Die Frage, welche Gegenleistung von Sigmunds Seite möglicher Weise stipuliert worden sein könnte, sei nur gestreift. Ueberhaupt wird es gut sein, sich über den Inhalt dieses Bündnisses, das wir nun einmal nicht kennen, keine zu bestimmten Vorstellungen zu machen.

2) S. 227 A. 2: 'Jedenfalls kann von einem spätern Bekanntwerden zur Schande Sigmunds keine Rede sein'. Warum nicht? Wo ist der Beweis?

3) S. 225 meint Finke, Sigmund habe ja von seinen Verhandlungen mit Ge-

liegt das ausdrückliche Zeugnis des Johann von Montreuil aus dem Jahre 1417 vor, daß erst jüngst ein solches Bündnis bekannt geworden sei, zur Schande Sigmunds, meint der Franzose. Die 'Schande' mag auf sich beruhen, aber die Thatsache zu leugnen scheint mir unmöglich. Freilich scheut der französische Pamphletist sonst weder Uebertreibung noch Lüge, aber hier kann er nicht lügen, denn er beruft sich ja auf eine allbekannte Thatsache. Welchen Sinn hatte es zu behaupten, erst kürzlich sei ein Bündnis Sigmunds mit England an den Tag gekommen, das ihn compromittiere, wenn alle Welt wußte, daß dieses Bündnis kein Geheimnis gewesen war? Wenn hier eine Erdichtung vorliegen sollte, so könnte sie höchstens in der Thatsache des Bündnisses selbst gesehen werden. Aber diese wird ja von F. nicht nur zugegeben, sondern sogar aufs neue belegt! Es wird also wol dabei bleiben müssen: Sigmund ist im Jahre 1414, als England und Frankreich gegeneinander loszuschlagen drohten, der Bundesgenosse beider geworden, mit Frankreich hat er eine alte Familienallianz erneuert, mit England ein nicht näher bekanntes Bündnis abgeschlossen, das die Grundlage gemeinsamen Handelns in Konstanz bildete [1]). War dieses Verfahren auch nicht ganz ehrlich, so war es doch höchst geschickt und ihm vornehmlich der Erfolg, das Zustandekommen des Concils, zu danken. Mir scheint, die von Finke publicierten Dokumente geben einen neuen Beweis dafür, wie verkehrt die herkömmliche geringschätzige Beurteilung Sigmunds

sandten Heinrichs V. selbst Mitteilung an Frankreich gemacht. Allerdings, aber nur von Verhandlungen, und zwar von denen, die sich auf die Vermittlung zwischen Frankreich und England bezogen. Von dem Abschluß eines Concilsbündnisses sagt er nichts. Wenn Finke ferner die Bedeutung der Nichterwähnung des englischen Bündnisses in der Correspondenz durch den Hinweis darauf zu entkräften sucht, daß auch das französische Bündnis nirgends genannt werde, so frage ich: woher weiß Finke, daß nicht auch dieses wirklich geheim gehalten werden sollte? Und wenn F. endlich sagt: 'Ob es (die Erwähnung) nicht mündlich geschehen ist, muß dahingestellt bleiben', — so scheint mir, auf diese Art könne man alles plausibel machen, z. B. auch die Existenz gefiederter Menschen. Denn 'ob sie nicht auf dem Monde vorkommen, muß dahingestellt bleiben'.

1) Schon in den von Finke publicierten Schreiben aus dem Jahre 1414 finde ich Spuren, daß das Verhältnis Sigmunds zu England um eine Nuance enger ist, als das zu Frankreich. Wo er um Sendung von Gelehrten bittet behufs vorheriger Verabredung über das Concil, schreibt er an Karl VI.: *ut unanimi digesto consilio — — salubriter provideretur;* gegenüber Heinrich V. heißt es: *ut unanimi nobiscum vestri parte digesto consilio — — in unam sententiam concordando salubriter provideretur* (S. 369. 375). Nirgends aber findet sich in seiner Correspondenz mit Frankreich ein Satz, wie der folgende an Heinrich gerichtete (S. 375): *Affectaremus — — ut in unitate votorum et amicitie soliditate corroboraremur et sic esset cor unum et anima una et conformitas alterutrum actionum* u. s. w.

ist. Das Kunststück, die beiden Todfeinde gleichzeitig für den eignen Plan zu gewinnen, war gewiß eine Meisterleistung in der hohen Diplomatie, vielleicht der größte Erfolg, den Sigmunds lange Regierung überhaupt aufzuweisen hat.

Meine Ausstellungen sind ein wenig lang ausgefallen, doch möchte ich dies nur als ein Zeichen dafür angesehen wissen, daß das besprochene Werk nicht eben zu den gleichgiltigen zu rechnen ist. Besser freilich wüßte ich meine Ansicht von seiner Bedeutung nicht auszudrücken, als durch den Wunsch, daß der längst versprochene zweite Band nicht mehr zu lange auf sich warten lassen möge.

Basel, im April 1898. Haller.

Nachod, O., Die Beziehungen der niederländischen Ostindischen Kompagnie zu Japan im siebzehnten Jahrhundert. Leipzig, 1897. Rob. Friese Sep. Cto. XXXIV, 444, CCX Seiten. Preis Mk. 12.—

Die Beziehungen der europäischen Culturvölker zum fernen, bis vor einigen Dezennien noch so geheimnisvollen und fest verschlossenen Ost-Asien sind in den letzten Jahren so zahlreich geworden, daß das vorliegende Werk wirklich sehr zeitgemäß genannt werden kann.

Denn wenn auch der Verkehr der Holländer mit Japan in den drittehalb Jahrhunderten, während deren sie — abgesehen von den Chinesen und wenigen andern ostasiatischen Völkern — allein die Verbindung des Inselreiches mit der Außenwelt vermittelten, in so ganz abnormen Verhältnissen sich bewegt, daß die Darstellung für die Beurtheilung der heutigen Zustände keinen praktischen Werth zu haben scheint, so entspricht diese Darstellung doch durchaus dem Bedürfnis der Historiker, die Alles interessieren muß, was zur Beleuchtung der so wenig gekannten Vergangenheit eines Landes dienen kann, das anscheinend mit jedem Jahr ein wichtiger Factor in den großen Weltereignissen und im Weltverkehr zu werden im Begriff ist. Nun ist allerdings das hier behandelte Thema keineswegs ein unbekanntes. Sowol die Ausrottung des Christentums in Japan als die damit eng verbundene Abschließung gegen die Außenwelt und die zu Gunsten der Holländer gemachten Ausnahmen sind in älterer und neuerer Zeit sehr oft nicht allein von Holländern, sondern

namentlich auch von Deutschen bearbeitet worden, in Werken von sehr verschiedenem Werth, deren einige allgemein bekannt geworden sind. Jedoch nur wenige unter diesen entsprechen den jetzigen Forderungen der historischen Wissenschaft, und auch diese nur in sehr beschränktem Maße. Namentlich hatte noch Niemand versucht, die im niederländischen Reichs-Archiv verwahrten Papiere der Ostindischen Compagnie zu einer solchen Darstellung zu verwerthen. Sie sind zwar bereits von holländischen Gelehrten benutzt, allein meistens nur zur Einzelforschung, nicht zu einer Gesammtdarstellung. Eben das ist der Verdienst des vorliegenden Buchs: — der Verf. hat, so weit sich ersehen läßt, für den von ihm bearbeiteten Zeitraum, die Schätze jenes Archivs vollständig ausgenutzt und dabei die sämmtliche gedruckte Litteratur, welche sich nur einigermaßen auf sein Thema bezieht, vom wichtigsten Folioband des sechszehnten bis zum kleinsten Aufsatz des neunzehnten Jahrhunderts, herangezogen und mit Geschick und Verstand verwendet. Eine solche Arbeit verfällt leicht in den Fehler, daß sie gar zu sehr auf die Einzelheiten eingeht, und es scheint mir, daß der Verf. seinen Lesern dann und wann wol dieses und jenes hätte ersparen können. Da jedoch sein Werk zugleich eine politische und eine Handelsgeschichte sein soll, ist dieser Vorwurf vielleicht weniger zutreffend. Jedenfalls ist ein des Guten zuviel eine Rüge verhältnismäßig harmloser Art, und Ref. will durchaus keine Klage führen, nur den Character des Buches andeuten.

Dagegen kann er sich nicht enthalten dem Verf. Dank zu sagen, daß er so unparteiisch' über das Auftreten der Holländer urteilt, das eben hier nur allzusehr geeignet ist, den auch auf deutscher Seite gewöhnlichen Vorwurf, es sei nur bei einem vom niedrigsten Krämergeist beseelten Volke begreiflich, herauszufordern. Im Gegentheil, er zeigt völliges Verständnis für die eigenthümliche Stellung der ostindischen Compagnie Japan gegenüber und unterzieht die seit langer Zeit von Vielen, selbst von Kämpfer in seinem berühmten Werke über Japan ausgesprochene Anklage, die Holländer hätten eifrig mitgearbeitet an der Ausrottung der letzten Reste des japanischen Christenthums, einer Kritik, welche von dieser Anschuldigung so gut wie Nichts aufrecht stehen läßt. Er hat ferner versucht den Japanern und ihrer Ausschließungspolitik gerecht zu werden, und wenn es vielleicht als ein Mangel zu bezeichnen ist, daß er kein Japanisch versteht und keine japanischen Quellen im Urtext verwerthet hat, wie daß z. B. in dem fast zu gleicher Zeit erschienenen ersten Bande der holländischen Arbeit des Herrn Groenevelt über die ersten Beziehungen der Holländer zu

China, in Bezug auf die chinesischen Quellen geschieht, so hat er dagegen Alles, was von Japanern in bekannteren Sprachen veröffentlicht ist, hinzugezogen. Dabei ist immer noch fraglich, ob den japanischen Quellen wirklich ein großes Gewicht beizumessen ist, von den chinesischen wenigstens kann man es nicht sagen; ihre Darstellungen aus jener Zeit erinnern lebhaft an diejenigen, welche die heutigen Chinesen über ihre Kriege der letzten Jahre zu verbreiten lieben. Die orientalischen Begriffe von historischer Wahrheit und Genauigkeit stimmen eben nicht immer mit den unsrigen überein.

Der Verf. hat mit Recht geglaubt, zum richtigen Verständnis seines Themas sei es nothwendig, sich mit der Geschichte Japans bis zu der Zeit, da es den Holländern bekannt wurde, so wie mit dem Zustand, in dem sich damals das Land befand, ebenso mit der Entstehung und Organisation der ostindischen Compagnie, die dort allein die niederländische Nation vertrat, so vollständig wie möglich vertraut zu machen. Sehr richtig hat er erkannt, nicht die Holländer, nicht die niederländische Nation hat Beziehungen mit Japan angeknüpft und erhalten, sondern eine niederländische Handelsgesellschaft, die eben dort ausschließlich als Handelsgesellschaft thätig war, wenn sie auch in Indien und sonst durch die Ereignisse gezwungen war, zugleich als eine politische Macht aufzutreten. Wenn man das nicht erkennt, ist es freilich kaum möglich das Verhalten der Holländer zu begreifen.

Den drei einleitenden Kapiteln, von denen das zweite, über die niederländische ostindische Compagnie holländischen Lesern vielleicht weniger Neues bietet, wenn es auch, meines Wissens, in keiner holländischen Arbeit eine derartige deutliche und zugleich knappe Darstellung der Einrichtung und Wirksamkeit dieser berühmten Gesellschaft gibt, schließen sich die das eigentliche Thema des Buchs behandelnden Abschnitte würdig an. Zwischen den beiden ersten und dem dritten, den Zustand Japans um das Jahr 1600 schildernden, ist ein Kapitel eingeschoben, welches die Erschließung Japans für die Holländer bis zur Gründung ihrer Factorei in Hirado behandelt.

Dann folgt ein in drei Abschnitte getheiltes, über 150 Seiten langes Kapitel, wol das interessanteste des ganzen Werkes, in dem der Verlauf der Beziehungen der Holländer zu Japan bis zu ihrer gezwungenen Uebersiedelung nach dem Inselchen Deshima vom Jahre 1641 erzählt wird. Im ersten Abschnitt und in den ersten Seiten des zweiten werden die sich zuerst immer günstiger gestaltenden Verhältnisse der Holländer bis zum Jahre 1628 geschildert, in welchem Jahre ein Streit zwischen den Holländern und Japanern in Folge des Auftretens der Holländer in Formosa entstand, ein

Streit, der eine vollständige Handelssperre von japanischer Seite zu Folge hatte, welche nur durch das äußerste Entgegenkommen von Seiten der Regierung in Batavia und ihrer Beamten beseitigt wurde. Dieser Streit füllt den Rest des zweiten Abschnitts aus. Inzwischen hatten sich die Beziehungen der Japaner zu den Portugiesen fortwährend verschlimmert, und dies kam dem Handel ihrer Concurrenten, der Holländer sehr zu gute, er hat nie bessere Jahre gekannt, als eben gleich nach der Wiederherstellung der Freundschaft mit der japanischen Regierung. So schien selbst das berüchtigte Edict des Jahres 1635, das den Japanern verbot, das Land zu verlassen und mit Fremden wie früher zu verkehren und die gegen das Christenthum und namentlich gegen die fremden Priester erlassenen Verbote verschärfte und die dadurch nötig gewordene Uebersiedelung der Portugiesen nach Deshima ihnen zum Vortheil zu gereichen. Und es ist kein Wunder, daß man das Auftreten der japanischen Regierung ihren Denunziationen zuschrieb, und dieses selbst in Holland Glauben fand. Wie gesagt, erweist der Verf. mit ziemlicher Gewißheit die Bodenlosigkeit dieser Auffassung. Wenn dem wirklich so wäre, so hätten sich die Holländer doch jedenfalls schmählich verrechnet, denn die Umstände in Japan wurden bald derart, daß das freundliche Verhalten der Regierung ihnen gegenüber eher ins Gegentheil umschlug, so daß auch die völlige Unterdrückung des letzten Restes des Christenthums und die vollständige Ausschließung der Portugiesen ihnen keinen Vortheil brachten und sie, wie im dritten Abschnitt dargethan wird, trotz aller eifrigen Bemühungen gezwungen wurden, ihre Factorei zu Hirado zu verlassen und sich, wie vorher die Portugiesen, auf der Insel Deshima einschließen zu lassen, sie hatten eben keine Wahl. Die japanische Regierung ließ, selbst die mit dieser Uebersiedlung verbundenen, später noch oft verschärften Beschränkungen als eine seltene Gunst erscheinen, welche den Holländern nur in Folge der ihnen vom vorigen Shogun verliehenen Privilegien zu Theil wurde. Denn, sagten die japanischen Behörden, Japan brauche den holländischen Handel keineswegs, durch Chinesen, Siamesen und sonstige Ost-Asiaten könne es den geringen Bedarf an europäischen und indischen Waaren vollständig decken, und die chinesischen, welche den vornehmsten Bestandtheil der holländischen Einfuhr ausmachten, bekamen sie überhaupt von jenen noch billiger.

Es gehört zu den Verdiensten dieses Buches, daß die Ursachen dieser Sinnesänderung nachgewiesen werden; sie hängen mit den politischen und wirthschaftlichen Aenderungen in Japan während dieses Zeitraums eng zusammen. Merkwürdig, so wie der vollstän-

dige Sieg der Shoguns über alle Widersacher damals den Ausschlag gab, Japan gegen alles Fremde zu verschließen, so war zwei Jahrhunderte später das Aufgeben dieser Polttik die Ursache des Falles ihrer Herrschaft.

Seit ihrer Einschließung in Deshima ist die Geschichte der Holländer in Japan vorzugsweise Handelsgeschichte. Der Verf. erzählt in seinem letzten, ebenfalls in drei Abschnitten getheilten Kapitel, wie es ihnen dabei erging unter den verschiedenen Systemen, welche es der japanischen Regierung zu befolgen beliebte. In den ersten dreißig Jahren bestand Handelsfreiheit bezüglich Umsatz und Preis, dann vom Jahre 1672 bis zum Jahre 1685 wurde der Verkaufspreis innerhalb gewisser Grenze beschränkt, war nur der sogenannte Taxatie-Handel erlaubt, nachher wurden freilich die Preise frei gegeben, jedoch es war ein Maximal-Umsatz festgesetzt, was noch lästiger war. Wie sich unter diesen Aenderungen die Beziehungen wechselten, wie Japaner und Holländer ihr möglichstes thaten, die Beschränkungen zu umgehen, wie öfters ein schwunghafter geheimer Privathandel von beiden Seiten getrieben wurde, und wie diesen vergeblieh sowol die Compagnie als die japanische Regierung zu vernichten suchte, während nicht selten eben die Behörden selbst beiderseits daran betheiligt waren, wird ausführlich erzählt, wie auch die sonstigen früher so oft erzählten, wesentlich durch die Beschreibungen Valentyns und Kämpfers allgemein bekannt gewordenen Einzelheiten des Lebens der Holländer auf Deshima und die jährlichen Hofreisen der Factorei-Häupter nach Yeddo. Sie sind seitdem noch ziemlich dieselben geblieben, auch in den späteren Jahrhunderten bis zur Erschließung des Landes für die Ausländer.

Merkwürdig ist es, daß, wie der Verf. beweist, die Gewinne der Compagnie immer ziemlich geringfügig geblieben sind. Sie haben auch nur annähernd die Höhe der früher von den Portugiesen erzielten erreicht. Hatte deren jährlicher Umsatz einen Werth von etwa sechs Millionen Gulden, so stieg der der Holländer nie auf die Hälfte dieser Summe. Der Verf. hat ausgerechnet, die Compagnie habe im siebzehnten Jahrhundert im Durchschnitt jährlich einen Reingewinn von ungefähr 400,000 Gld. erzielt, und später noch viel weniger, eine Summe, welche anscheinend zu klein war, um die Zähigkeit zu erklären, mit der sie an einem Handel festhielt, der die sonst so mächtig und gebietend auftretende Handelsmacht beispiellos erniedrigte, ohne auch nur zu versuchen, eine bessere Stellung zu erhalten. Allein, es war ein Monopol, das sie nicht aus der Hand geben wollte. Andere Nationen, namentlich die Engländer, standen gleich bereit, an ihre Stelle zu treten, wenn sie die-

selbe aufgeben sollte. Freilich die Japaner wiesen alle Annäherungen von jener Seite mit der größten Entschiedenheit ab, aber wer bürgte dafür, daß sie so fortfuhren, sobald sich die Holländer weniger unterwürfig zeigten. So blieben sie neben den Chinesen die einzig Bevorzugten. Und eben an diesem Vortheil hielt man fest, und nachher wurde es eine Gewohnheit.

Dieses letzte Kapitel ist gerade deswegen von Interesse, weil dort ziemlich kurz zusammengestellt ist, was sonst aus allerlei Quellen herauszusuchen ist. Natürlich kommen die Archivalia nicht mehr so in Betracht wie in den vorherigen Abschnitten, in denen sie die vornehmste Quelle der Darstellung waren. Das wird an den Beilagen deutlich, die über zweihundert Seiten ausfüllen und fast ausschließlich aus Briefen und sonstigen Akten aus dem niederländischen Reichsarchiv bestehen, die hier in deutscher Uebersetzung abgedruckt sind. Ein beträchtllcher Teil davon ist freilich schon früher veröffentlicht, aber meistens in holländischer Sprache und in Werken, die in Deutschland wenig bekannt sind. Ob sie alle die erneute Publication verdienen, möchte Ref. dahingestellt lassen. Aeußerst interessant jedoch sind die hier mitgetheilten, vom Verf. aus allerlei Akten und Rechnungen zusammengestellten Umsatz- und Waarentabellen, mit den beigefügten Erläuterungen. Sie geben ein anschauliches Bild des japanischen Handels der Compagnie im siebzehnten Jahrhundert. Zum Schluß verdient noch die das Werk abschließende Schlußbetrachtung hervorgehoben zu werden. Eben weil die Darstellung selbst an einem gewissen Uebermaß von Einzelheiten leidet, welche den Leser ermüden, erleichtert diese Zusammenstellung der Ergebnisse der ganzen Arbeit die Orientierung bedeutend. Sie gewährt ihm, was sonst der verdienstvollen Arbeit fehlt, einen Ueberblick des Ganzen. Eben sie macht es auch begreiflich, welche Aktualität diese Darstellung von Zuständen und Ereignissen besitzt, die sonst in keiner Weise mit der Gegenwart zusammenzuhängen scheinen. Gewiß wird sie darum den Erfolg erhöhen, den wir dem Verf. vom Herzen wünschen.

Leiden, Februar 1898. P. L. Müller.



Niederösterreichische Weisthümer im Auftrage der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften hrsg. von Gustav Winter. II. Theil. Die Viertel ob und unter dem Mannhartsberge. Auch u. d. Titel: Oesterreichische Weisthümer, 8. Band. Braumüller, Wien und Leipzig, 1896. XXV u. 1172 S. Preis 50 M.

Die für die Rechtsgeschichte des Mittelalters und der neuern Zeit so hoch bedeutsamen, wenn auch nicht annäherungsweise genügend ausgenützten Publicationen von deutschen Weisthümern, welche seit Grimm allseitigem Interesse begegnen, haben durch den vorliegenden 8. Band der österreichischen Weisthümer, welche im Auftrage der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien herausgegeben werden, eine neue wesentliche Erweiterung erfahren. Der 1896 erschienene stattliche Band (XXV und 1172 SS.), von G. Winter herausgegebenen, enthält — als 2. Band der niederösterreichischen Weisthümer — jene Taidinge, welche der nördlich der Donau gelegenen Hälfte dieses Landes zugehören. Wie die Vorrede hervorhebt, bringt der Band, abgesehen von den Nachträgen zum Band 1 in 156 Nummern 216 Stücke, von denen bisher nur 68 (meist in Kaltenbäcks Pan- und Berglaidinge) bereits gedruckt, die übrigen 148 bisher gänzlich unbekannt waren. Die neue Ausgabe macht für 114 Ortschaften dieses Gebietes das erste mal ein Taiding bekannt.

Zeitlich gehören diese Weisthümer dem 14. bis 19. Jahrh. an; und zwar entfallen auf das 14. Jahrh., bezw. den Uebergang vom 14. zum 15. Jahrh. 7 Stücke, von denen die ältesten c. 1330 (n. 138 I u. II), 1340 (n. 131 I) und 1355 (n. 141) datieren. Ein Weisthum, ein Banntaiding von Reschitz (n. 87 II) stammt aus unserm Jahrhundert (1810); 16, darunter das späteste von 1791 (n. 88 III) gehören dem 18. Jahrh. an. Die größte Zahl (an 90) fällt ins 16. Jahrh., während dem 15. und 17. Jahrh. ziemlich gleiche Zahlen (je ca. 50) zugehören.

Daß Winter ähnlich, wie dies schon in frühen Bänden österreichischer Weisthümer geschehen, auch ungedruckten Gemeindeordnungen, »wenn sie auch nicht auf Rechtsweisthum oder Kürung beruhen, nicht grundsätzlich die Aufnahme versagte« und so in gewissem Sinn den eigentlichen Rahmen überschritt, wird man mit Rücksicht auf den sonst bedeutenden Inhalt solcher Stücke kaum anfechten.

Auf S. 1067 bis 1121 finden wir reichhaltige Nachträge und Ergänzungen zum ersten Bande der n. ö. Weisthümer, welche uns die Kenntnis der nachträglich aufgefundenen Handschriften und aus diesen 7 neue Stücke vermitteln.

Die Ausgabe selbst entspricht allen Anforderungen, welche heute Editionen gegenüber erhoben werden können. Neben dem Vermerk, in welcher Weise das einzelne Stück überliefert ist, finden wir überall, wo eine mehrfache handschriftliche Ueberlieferung vorliegt, mit einer gewiß auch den weitgehendsten Anforderungen entsprechenden Ausführlichkeit die verschiedenen Lesearten auf das sorgfältigste verzeichnet. Ein besonderes Verdienst hat sich G. Winter durch die schönen historischen Daten erworben, die er für jeden Ort, dem die Weisthümer zugehören, in den Noten bei den einzelnen Banntaidigen vermerkt hat. Bei der Benutzung wird ihm jeder für die daran gewendete nicht geringe Mühe ganz besonders dankbar sein. Liegt doch die Schwierigkeit bei der Verwerthung von Weisthümern überhaupt darin, daß sie in ihrer Bedeutung nur bei genauer Kenntnis der Localgeschichte volle Würdigung und richtige Beurtheilung finden können. Indem nun der Herausgeber sich der Mühe unterzog, möglichst eingehend zusammenzustellen, was über die Geschichte der einzelnen Orte und die dort maßgebenden Grundherrschaften sich nachweisen läßt, hat er den Benutzern werthvolle Anhaltspunkte für die richtige Würdigung des Weisthums selbst in die Hand gegeben und ihn einer sehr namhaften Mühe überhoben.

Endlich kann nicht rühmlich genug das treffliche Sachregister hervorgehoben werden. Dadurch, daß nicht nur die in den Weisthümern vorkommenden technischen Ausdrücke vollzählig darin verzeichnet, sondern auch soweit als möglich in den Zusammenhang gebracht sind, in dem sie in den einzelnen Urkunden stehen, ist dem Gebrauch ein ganz hervorragender Dienst gethan. Daneben enthalten die Verweisungen, die so oft bei den einzelnen Worten und Ausdrücken auf die jeweils einschlägigen Begriffe aufmerksam machen, häufig geradezu Gesammtübersichten über ganze Kategorien von Ausdrücken — (z. B. s. v. ›Abgaben‹ über alle die verschiedenen Abgaben, die da vorkommen), — also schon eine theilweise Bearbeitung des in dem Buche gebotenen, so vielseitigen und mannigfaltigen Stoffes, über dessen Umfang und Ausdehnung gerade das Sachregister keine kleine Vorstellung erweckt.

So reiht sich die vorliegende Ausgabe allen vorhergehenden Weisthümereditionen und speciell auch den österreichischen würdig an, und man kann das Erscheinen dieses (VIII.) Bandes sowohl wegen der Reichhaltigkeit seines Inhaltes, wie wegen der vollbefriedigenden Art der Ausgabe mit großer Genugthuung und Freude begrüßen.

Innsbruck, 17. Januar 1898. Schwind.



Göttingische

gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

160. Jahrgang.

Zweiter Band.

Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung.
1898.

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

160. Jahrgang.

Zweiter Band.

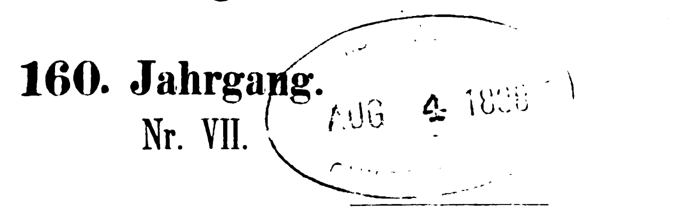
Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung.
1898.

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.



160. Jahrgang. **1898.**

Nr. VII. Juli.

Inhalt.

Berlin 1898.
Weidmannsche Buchhandlung.
SW. Zimmerstraße 94.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Geismar Chaussée 27 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.

Schaefer, E., Luther als Kirchenhistoriker. Ein Beitrag zur Geschichte der Wissenschaft. Gütersloh, C. Bertelsmann 1897. VIII 515 S. Preis 8 M.

Als ich das vorliegende, Prof. Schirrmacher in Rostock gewidmete Buch zum ersten Male in die Hand bekam, konnte ich mich eines gewissen Schreckens nicht erwehren. Wo kommen wir hin, wenn wir an sich interessante und wichtige Fragen, die aber doch immer Specialfragen bleiben, mit solcher Ausführlichkeit behandeln? Schon Köhlers Schrift über die Quellen Luthers in der Schrift an den Adel, die in der That eine bedenkliche Perspective eröffnet, wenn etwa Andere daran denken sollten, in ähnlicher Weise andere Reformationsschriften vorzunehmen, schien mir des Guten zuviel zu thun. Und nun ein Buch von beinah 33 Bogen über Luther als Kirchenhistoriker! Ich gestehe, daß ich mich lange nicht entschließen konnte, an eine wirkliche Lectüre zu gehen, wiewohl über die Wichtigkeit der aufgeworfenen Frage, auf die in neuerer Zeit zuerst wieder G. Kawerau in Theol. Litteraturztg. 1886 Sp. 381 hingewiesen hat, kein Zweifel sein konnte, aber ich freue mich, hinzusetzen zu können, daß mein Interesse an der überaus fleißigen Arbeit und dem mir unbekannten Verfasser je länger je mehr gewachsen ist. Freilich darf nicht verschwiegen werden, daß die Furcht vor übergroßer Breite eine vollkommen gerechtfertigte gewesen ist, und daß es ein Leichtes gewesen wäre, den Stoff auf die Hälfte der Seitenzahl zusammen zu drängen. Um sogleich Eines zu erwähnen, so hält es Verf. für notwendig, bei der Besprechung der einzelnen Chronisten oder historischen Schriftsteller etc., die Luther benutzt hat oder benutzt haben könnte, die ganze einschlägige Litteraturgeschichte und oft die ganze Lebensgeschichte nicht selten auf einer Reihe von Seiten mitzuteilen, während es doch wirklich genügt hätte, in einer Anmerkung die wichtigsten Daten in Erinnerung zu bringen und die etwa benutzten Ausgaben des betreffenden Werkes festzustellen. Und die vom Verf. beliebten ausführlichen litterargeschichtlichen Mitteilungen konnten um so eher fortfallen, als er gar nicht den Anspruch erhebt, damit etwas Neues zu bieten, und thatsächlich nur

Bekanntes wiedergiebt. Auch geht er in der wörtlichen Wiedergabe der einzelnen Stellen oft etwas zu weit, jedenfalls weiter als nötig. Und es kann nicht oft genug betont werden: je mehr sich die historische Wissenschaft specialisiert, um so mehr muß auf die knappeste Fassung gedrungen werden. Denn wer hat heute noch Zeit, um einer Specialfrage willen dickleibige Monographieen durchzulesen? Da greift der Quellenkundige lieber zu den Quellen selbst und kommt so schneller zum Ziele.

Ehe ich auf den Inhalt eingehe, kann ich nicht umhin, eine Bemerkung über den Titel zu machen. Es mag ja schwer gewesen sein, das, was der Verfasser wollte, in einem kurzen Titel zusammen zu fassen, und Schäfer spricht sich im Eingange ja auch darüber aus, wie er dazu gekommen, nicht zu sagen, Luther als Historiker, sondern als Kirchenhistoriker, was er ganz richtig begründet, gleichwohl muß ich den Titel als irreführend bezeichnen. Unter Historiker pflegt man doch wohl immer einen Geschichtsforscher oder Geschichtsschreiber zu verstehen, dagegen handelt es sich nach den Angaben des Verf. S. 2 nur um Luther als Geschichtskenner, nicht aber darum, was er etwa in historischer Darlegung geleistet hat.

Der Verf. beginnt mit einem kurzen Ueberblick über den Stand der geschichtlichen Studien am Ausgang des Mittelalters und am Anfang des Reformationszeitalters, constatiert das gänzliche Fehlen historischer Vorlesungen auf den Universitäten, — ihr allmähliches Aufkommen ist übrigens noch nicht behandelt, geschweige denn das Aufkommen von kirchen-historischen Vorlesungen —, wirft dann die Frage nach Luthers historischem Sinn auf, wobei dem Leser schon eine Anzahl der prägnantesten Auslassungen Luthers über den Wert der Geschichte und ihres Studiums mitgeteilt werden. Daran knüpft sich oft im Anschluß an Jürgens weitschichtige Behandlung eine Darlegung von Luthers Entwicklungsgang auf historischem Gebiete S. 24 ff. Irrtümlicherweise wird dabei von juristischen Fachstudien Luthers in Erfurt gesprochen. Von solchen kann doch eigentlich nicht die Rede sein. S. 199 lesen wir mit Berufung auf Jürgens: ›Luther hörte bei dem Canonisten Henning Göde Vorlesungen‹, aber Jürgens 493 ist vorsichtiger und sagt: ›er soll bei Göde gehört haben‹, und bemerkt dazu, daß Luther selbst nie davon spricht. Seine spätere Kenntnis des Corpus iuris canonicum, über dessen Zusammensetzung, allmähliches Wachstum, Bedeutung etc. der Verf., was für seine Darstellungsweise charakteristisch ist, den Leser auf beinah sechs Seiten (S. 193—198) glaubt unterrichten zu müssen, ist kein Beweis dafür, noch weniger der ›tractatulus de his qui ad

ecclesias confugiunt.« (Weim. A. I, 1 f.), an dessen Echtheit der Verf. auf Knaakes Antwort hin nicht zweifelt (S. 42. 199), während nach meinem ihm entgangenen Nachweis der Unechtheit (Gött. gel. Anz. 1884 S. 25 ff.) kaum noch ein Forscher jenes Schriftchen Luther zuschreiben dürfte. Zu dem von Luther in seiner ersten Wittenberger Zeit gelesenen Tractat des Trittenheim »liber lugubris de statu ecclesiae« und dem von Luther benutzten Exemplar, das sich jetzt in der Zwickauer Bibliothek befindet, bemerkt der Verf.: »Zahlreiche Anmerkungen zeigen Luthers sorgfältige Arbeitsweise«, Buchwald aber, auf den er sich beruft, schreibt: »eine geringe Anzahl Bemerkungen« (Christl. Welt 1890, S. 846). Vorsichtiger als der Verf. würde ich namentlich für die Wittenberger Anfangszeit in der Annahme sein, daß Luther das, was er aus andern Schriftstellern übernimmt, auch wirklich selbst bei ihnen gelesen hat, sogar da, wo er das Buch und Capitel angiebt, ist das nicht nötig. Denn es läßt sich nachweisen, daß man damals aus leicht begreiflichen Gründen noch mehr an Citaten übernahm, als dies, was der Verf. nicht läugnen wird, noch heute bei sehr fleißigen Forschern der Fall ist, und aus dem Umstande, daß Scheurl am 20. Dez. 1518 (Enders I, 335) an Luther eine Stelle aus dem Chronicon des Antoninus v. Florenz als Analogon von Luthers Appellation an ein Concil ausschreibt, zu schließen, daß »der Adressat Luther damals schon hinreichend mit Antoninus Chronik vertraut gewesen sei«, scheint mir mehr als kühn, — wobei gar nicht in Abrede gestellt werden soll namentlich in Rücksicht auf W. A I, 384, daß Luther sie gekannt hat —, ebenso daß Luther, weil er 1518 im Streit mit Prierias einmal von »Chroniken« spricht, schon die erst 1516 erschienene Chronik des Nauklerus gekannt haben soll (S. 41). Aber was kommt auf diese Einzelheiten an? Wichtiger ist, was der Verfasser meines Erachtens noch nicht genügend berücksichtigt hat, und was sich mir bei meiner Beschäftigung mit Luther immer und immer wieder aufgedrängt hat, nämlich daß er sich niemals in seinem Leben zu der Höhe rein wissenschaftlicher Arbeit aufgeschwungen hat, die Dinge um der Sache selbst willen zu ergründen, sondern ihn bei allem, was er trieb, praktische, kirchlich-religiöse Motive bestimmt haben. Er arbeitete immer ad hoc, weshalb er auch nie das Streben gehabt, die Dinge in eins zu setzen. Wir haben über die meisten theologischen Fragen Theologumena Luthers, ein System seiner Theologie, eine Theologie Luthers im eigentlichen Sinne giebt es nicht, und auch wo er sich zu einer Art Systematik erhebt, wie in der Schrift de servo arbitrio, beweist die Einseitigkeit des darin festgehaltenen Standpunkts und die Unmöglichkeit, ihn mit

anderen Auslassungen in eins zu setzen, das praktische, unmittelbare Motiv, was ihn dabei beseelt. So war es aber noch mehr bei seinen sogenannten historischen Studien. Er hat gewiß das eine oder andere einschlägige Werk gelesen und mit Interesse gelesen, wirkliche historische Studien zu machen, dazu kam er doch erst, als der theologische dogmatische Kampf mit seinen Gegnern durch Betonung des Traditionsbeweises von seiten Ecks und namentlich des Hieronymus Düngersheim ihn einfach dazu nötigte. Das hätte m. E. noch schärfer hervorgehoben werden müssen, als es Schaefer in dem Abschnitt über die Leipziger Disputation S. 45 ff. hervortreten läßt. Und wenn der Verf. den dritten Abschnitt seines ersten Teils ›die Zeit des reformatorischen Aufbaus bis 1535‹ mit den Worten einleitet: ›Nach der Leipziger Disputation galt es zunächst für Luther, die Mängel in seinen kirchenhistorischen Kenntnissen, die sich bei derselben gezeigt hatten, durch eifrige Arbeit auszugleichen‹ etc. (S. 69), so ist das nur geeignet, ein ganz unrichtiges Bild von Luthers weiterer Entwickelung hervorzurufen. Wir haben gar keinen Grund zu der Annahme, daß er im Bewußtsein seiner mangelhaften historischen Kenntnisse weiter geforscht hat, und ohne äußere Veranlassung hätte er wahrscheinlich kaum weitere Studien vorgenommen. Es ist nun gewiß nicht des Verf.s Aufgabe, die Entstehung auch nur der reformatorischen Hauptschriften Luthers in den Kreis seiner Betrachtung zu ziehen, aber die Ueberleitung zu der für sein Thema doch nicht unwichtigen Schrift an den Adel (S. 71) ist etwas zu dürftig, dagegen läßt er, wie ich nachträglich bemerke, der Schrift Köhlers (vgl. m. Besprechung GGA. 1897 Nr. 6) eine im Ganzen richtige, ausführliche Kritik zu teil werden. Nicht berücksichtigt finde ich in der Folge, welche Bedeutung der Sacramentsstreit für Luthers historische Studien gehabt hat. Auch wäre, wenn auch nicht streng unter das Thema fallend, aber für Luthers historische Betrachtungsweise charakteristisch, etwa bei Besprechung der supputatio mundi, die Notiz am Platze gewesen, auf die ich Martin Luther II, 529 hingewiesen, daß Luther seinen Zuhörern, um sie über die schwierige Chronologie der israelitischen Könige und der persischen und assyrischen Machthaber zu orientieren, eine uns leider nicht erhaltene Tabelle in die Hand gegeben hat (W. A. XIII, 511. 548). Mit dem Hinweis Vide Chron. Germaniae bei Gelegenheit der Erwähnung der Erfurter Synode von 1075 (EA. 24, 361, 2. Aufl. S. 389, auch in der Conf. Augustana Art. XXIII. vgl. meine Ausgabe S. 61), den sich Schäfer S. 80 nicht erklären konnte, ist offenbar Lambert von Hersfeld gemeint (vgl. Mon. Germ. SS. V, p. 218. 230). Auch wissen wir, daß Melanchthon eine Handschrift

Lamberts im Wittenberger Augustinerkloster fand und durch Caspar Churrer ohne Angabe des Namens des Verfassers, den man doch sehr bald in Wittenberg kannte (vgl. das Verzeichnis der Quellen des Barns in seinen vitae pontificum bei Schaefer S. 85 Anm. 2) herausgeben ließ (vgl. Hartfelder, Philipp Melanchthon als Präceptor Germaniae, Berlin 1889 S. 295). Irreführend ist die Bemerkung auf S. 87: ›Wir finden einmal eine ausführliche, wohl dem Hieronymus entnommene Schilderung der alten vorhieronymianischen Uebersetzungen‹, denn an der betreffenden Stelle Erl. A. 37, 2 sagt Luther ausdrücklich: ›Sanct Hiernonymus schreibt‹, zweitens handelt es sich da nur um eine ganz kurze Bemerkung über die griechischen Uebersetzungen des alten Testaments, und drittens stammt die betreffende Schrift Luthers aus dem Jahre 1543, gehört also nicht in den Zeitabschnitt, mit dem sich der Verf. an der angegebenen Stelle beschäftigt. Sehr dankenswert ist die mir sehr einleuchtende Darlegung (S. 106 ff.), daß die von Luther 1545 herausgegebene Schrift Papsttreu Hadriani IV. und Alexanders III. (Erl. A. 32, 359), die der Verf. S. 355 ff. mit kritischen Anmerkungen wieder abdruckt, nichts weiter ist als eine Uebersetzung des betreffenden Abschnitts aus dem Buche des Barns, die Luther selbst hergestellt hat.

Nach diesem mehr einleitenden Teil behandelt Schaefer in einem zweiten Teil ›Luthers historische Quellen‹. In einer Vorbemerkung betont er mit Recht, daß er in den meisten Fällen nach dem Gedächtnis citiert, also wenn im weitern dritten Teil bei Luthers Erwähnungen von historischen Thatsachen auf Quellenstellen verwiesen wird, dies nur bedeuten soll, daß sich die Notiz in der und der Luther bekannten Quelle findet S. 11. Hierauf werden nun eine große Anzahl sogenannter Quellen aufgezählt. Dann wiederholt sich in nur noch breiterer Weise als teilweise schon im ersten Abschnitt die uns schon bekannte Methode, daß uns der Verf. über Leben und Werke des Eusebius, Cassiodor, Platina, Sabellicus, Josephus etc. oft auf Grund sehr ungenauer Kenntnis der einschlägigen Litteratur (z. B. bei Eusebius) belehrt, woran der Nachweis der wahrscheinlich von Luther benutzten Ausgaben mit Angabe der ersten und significantesten Stellen, an denen eine Benutzung ersichtlich, sich anschließt (S. 110—116). Das Alles, wozu sich namentlich, wo es sich um die Litterargeschichte handelt, eine Menge Bemerkungen machen ließen, wovon ich absehe, da sie mit dem eigentlichen Thema nur in sehr losem Zusammenhange stehen würden, ist gewissermaßen nur Einleitung zu dem dritten Teil: ›Luthers kirchengeschichtliche Kenntnisse aus seinen Schriften zusammengestellt‹, in dem der Verf. in vielen Capiteln und Unterabteilungen von der

apostolischen Zeit an meist in wörtlicher Wiedergabe der einschlägigen Quellenstellen und mit kritischen Bemerkungen Alles zusammenstellt, was er an Geschichtsstoff bei Luther gefunden hat S. 217—461. Das Einzelne zu controllieren, bin ich zur Zeit nicht in der Lage, ist auch nicht von nöten. Das Ganze macht durchweg den Eindruck großer Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit, und ich bewundere den großartigen Fleiß und die Hingabe des Verf.s an die Aufgabe, die er sich gestellt, und wenn ich mich auch nicht davon überzeugen kann, daß die hier vorliegende große Arbeit in diesem Umfange eine notwendige war, so ist sie doch eine dankenswerte, und Schäfers Buch, dem eingehende Register beigegeben sind, wird für den Lutherforscher ein nützliches Nachschlagebuch sein.

Erlangen, 15. März 1898. Theodor Kolde.

Höfler, A., Psychologie. Wien und Prag, Verlag von F. Tempsky, 1897. XII und 604 S. 8°. Preis Mk. 14,40.

In rascher Folge erschien das »Lehrbuch der Psychologie« von Fr. Jodl, 1896, dann der erste Halbband »Grundzüge der Psychologie« von H. Ebbinghaus, 1897, und bald darauf die hier zu besprechende »Psychologie« von A. Höfler, 1897. So interessant es nun sein müßte, diese drei großen Gesammtdarstellungen der Psychologie einander vergleichend gegenüberzustellen, so schwer scheint es mir, sich angesichts dieser aus dem actuellsten wissenschaftlichen Leben entsprungenen Arbeiten einen hinreichend objectiven Standpunkt zu schaffen, sie sich fern genug zu stellen, um mit der unbedingt nothwendigen Ueberlegenheit und Weite des Blickes ein verläßliches vergleichendes Urtheil abgeben zu können. Dies wird erst nach Dazwischentreten eines beträchtlichen zeitlichen Intervalles thunlich sein. Dermalen läßt sich nur mit Genugthuung feststellen, daß neben der unermüdlich fortschreitenden gründlichen Einzelarbeit sich nun auch das Bedürfnis nach umfassender Ueberschau über das Gewonnene fühlbar gemacht und die entschlossene und dankenswerte Inangriffnahme einer so großen, ja fast das Maß der Kraft des Einzelnen überschreitenden Aufgabe veranlaßt hat. Daß die Arbeit von drei Seiten zugleich unternommen und durchgeführt wurde, ist durchaus nicht zu bedauern: all die zu Tage tretende Verschiedenheit im Standpunkte, in der Methode, in Gliederung des Stoffes, ja in Stil und Gesammtton der Darstellung kommt vielmehr

ganz positiv unserer Einsicht zu gute; die Natur der psychischen Thatsachen und Gesetzmäßigkeiten bringt es eben mit sich, daß sie, bei ihrer schwer faßbaren Eigenart, immer wieder und immer von neuen Gesichtspunkten aus untersucht und erwogen werden müssen, so daß man also nur sagen kann, die drei Werke ergänzen sich vielfach auf das glücklichste, keines ist im Stande, das andere in seiner *raison d'être* irgend zu beeinträchtigen. Jedenfalls am größten und weitesten angelegt sind Ebbinghaus' »Grundzüge«, die »nicht bloß in eine erste und allgemeine Kenntnis von den Dingen«, sondern »in deren Studium« einführen wollen. Ebbinghaus geht also auf erschöpfende Darlegung des heutigen Standes der Wissenschaft aus. Jodl gibt ein wohlabgerundetes Ganzes, hat die weite Literatur in reichem Maße nicht nur herangezogen, sondern auch dem Leser handlich zurechtgelegt. Wer also nicht so sehr sich in Einzelheiten vertiefen als einen Ueberblick gewinnen will über das, was die moderne Psychologie will und leistet, dem ist Jodls Buch kaum entbehrlich.

Anders und für ein wissenschaftliches Handbuch originell faßt Höfler seine Aufgabe: mit voller Planmäßigkeit wird hier die Methode des propädeutischen Einführens auf die wissenschaftliche Darstellung übertragen. Dies mag auf den ersten Blick frappieren. Allein eine prinzipielle Rechtfertigung liegt m. E. in der Natur der Thatsachen, mit denen es die psychologische Forschung eben zu thun hat. Die psychischen Vorgänge sind nicht ein auf mühevollen Wegen aus entlegener Ferne herbeizuholender Stoff; sie sind vielmehr allüberall da, wir leben und weben in und mit ihnen. Dies erleichtert aber nicht die Arbeit des wissenschaftlichen Beobachtens, es birgt vielmehr große Gefahren und Fehlerquellen in sich: das Alltägliche übersehen wir so oft, das Wunderbarste ist uns durch sein überall und jederzeit wiederkehrendes Auftreten gleichgiltig geworden, wir bemerken es nicht. Die Aufgabe daher, die der propädeutische Unterricht im Kleinen immer wieder zu lösen hat, dieses Allgegenwärtige, Tagtägliche soweit zu objectivieren, daß es erst Gegenstand des Nachdenkens und Beobachtens werde, will H. hier in größerem Maßstabe durchführen. Bei der sonst üblichen Stilisierung wissenschaftlicher Darstellungen der Psychologie — und mögen sie sonst die vortrefflichsten sein — kommt der Leser doch oft erst mit einiger Schwierigkeit dazu, in den behandelten Materien die wohlbekannten alltäglichen Thatsachen wirklich auch wiederzuerkennen. Die Identität der wissenschaftlichen Objekte mit den wirklich erlebten Thatsachen wird dem Leser nicht genügend bewußt und

der Zusammenhang zwischen Wurzel und Stamm unserer wissenschaftlichen Einsicht ist unterbunden.

H. legt denn das Hauptgewicht darauf, dem Leser den Blick zu schärfen, damit er selbst all das reiche psychische Geschehen sehen und fassen lerne; er will ihn befähigen, sich den Gegenstand des Studiums selbst direct vor die Augen zu stellen, er führt ihn — es sei mir ein Vergleich gestattet — unmittelbar an das anatomische Präparat und lehrt ihn damit umgehen, es richtig sehen, beobachten, erforschen und sieht sich nur gelegentlich veranlaßt, ihn dann auch mit der anatomischen Literatur bekannt zu machen. Er sagt selbst ganz ausdrücklich (S. V d. Vorrede), daß der Leser als Erträgnis der Lectüre seines Buches verlangen müsse, »nicht nur eine wie immer große Zahl von Daten und fertigen Meinungen kennen gelernt, sondern ein gewisses Maß psychologischen Könnens erworben zu haben«. Ihm liegt an der »Schulung des psychologischen Blickes« (ebd.).

Dieser prinzipielle Standpunkt des Verf. muß umsomehr gebilligt werden, als hiedurch eben gerade wieder eine höchst wichtige Ergänzung zu dem geboten wird, was andere vor und mit ihm geschaffen. Hieraus erklärt sich der oft — allerdings in bestem Sinne — schulbuchartige Ton der Darstellung, der uns ungewohnt ist, aber deswegen nichts an seiner vollen Berechtigung verliert. Wir sind überrascht, bei der Lectüre plötzlich eine Frage an uns gerichtet zu sehen, aber sowie wir uns den Intentionen des Verf. willig ergeben, merken wir bald, ein wie feiner und erfahrener Didaktiker hier die Frage gestellt hat und wie er selten seines Zweckes verfehlt. Nur an einigen wenigen Stellen geschieht es dem Verf., daß er im Ton der Darstellung etwas zu tief greift und Schulbücherliches bietet, wo es wertlos ist. So z. B., wenn er S. 44 bei der Nennung der Namen Descartes, Geulincx und Leibniz Geburts- und Todesjahr in Klammern beifügt. Doch das sind wie gesagt nur kleine und belanglose Schwankungen unter das sonst so glücklich gewählte Niveau der Darstellung. — Gelegentlich macht sich auch eine gewisse Ungleichheit in dem Heranziehen der einschlägigen Literatur bemerkbar, die zwar aus dem eben dargelegten Grundprinzipe seiner Methode zu erklären, aus Gründen der praktischen Benutzbarkeit des Buches aber immerhin manchmal zu bedauern ist.

Hat sich H. so in den vom Leser selbst erlebten und zu beobachtenden psychischen Thatsachen einen breiten sicheren Untergrund geschaffen, so geht sein Streben nun vorerst dahin, von hier aus zu einer klaren und wissenschaftlich haltbaren Concipierung der wichtigsten Grundbegriffe und Grundclassen zu gelangen. Berechtigt ist

der Verf. hiezu jedenfalls durch die in unserer wissenschaftlichen Literatur leider nicht hinwegzuleugnende störende Ungleichheit gerade der fundamentalsten Begriffsbestimmungen und nicht minder durch die Zerfahrenheit in der den Gesammtdarstellungen zugrunde gelegten Eintheilung der psychischen Thatsachen. Da hierin ein autoritatives Eingreifen undenkbar ist, kann nur dadurch — wenigstens für die Zukunft — eine Besserung angebahnt werden, daß gerade diesen beiden Aufgaben, der Begriffsbestimmung und der Eintheilung, die allergrößte Sorgfalt zugewendet wird. Und dies hat H. gethan.

Bedenkt man, daß über so ganz entscheidend wichtige Fragen wie z. B. über den Begriff des Urtheils noch völlige Uneinigkeit herrscht, so wird man zu dem Wunsche geführt, die immerhin z. Th. formale Frage, ob man das Urtheil als eine Thatsache *sui generis* zu betrachten habe oder nicht, möge solange zurückgestellt werden, bis man die Thatsachen selbst völlig durchforscht und geklärt hat. Daß es Urtheile gibt, daß die Urtheile im ganzen Seelenleben einen sehr breiten Raum einnehmen und von hervorragender Bedeutung sind, wird allgemein zugestanden. Somit müßte es doch wenigstens denkbar sein, daß auch diejenigen Forscher, die das Urtheil als eine »letzte Thatsache« nicht anzuerkennen vermögen, zu Zwecken systematischer Darstellung des Stoffes sich einstweilen jener Gliederung bedienten, wie sie H. im Anschlusse an Brentano durchführt. Sollte es sich dann etwa gar erweisen, daß hiemit nicht bloß ein formalistisches, sondern ein auch heuristisch werthvolles Prinzip gefunden wäre, dann könnte ja das vorerst nur provisorisch Gutgeheißene auch endgiltig beibehalten werden. — Doch mit derartig utopischen Annahmen kann zur Zeit nicht gerechnet werden. Ref. begnügt sich zu sagen, daß die klare und sorgsame Gliederung des Stoffes, wie sie H. gibt, dem Buche ganz besondern Werth verleiht, daß sie aber auch, abgesehen von der Frage nach ihrer theoretischen Bedeutung, die praktischeste zu sein scheint. Es ist ein Grundriß entworfen, der für künftiges neues Thatsachenmaterial bequem Raum bietet zu weiterem Ein- und Ausbau. — Doch wir werden ja Höflers Gliederung selbst noch näher zu betrachten haben.

Ein zweiter Punkt, auf den H. nebst der elementaren Grundlegung besonderes Gewicht legt, ist die Wahrung des Zusammenhanges zwischen der Psychologie und den höchsten Aufgaben philosophischer Forschung überhaupt. Während Ebbinghaus dies ablehnt, deckt sich des Verfassers Standpunkt hierin mit dem Jodls. Allerdings nicht aus denselben Gründen: während Jodl die Wechselbeziehung zwischen Psychologie und allgemein philosophischer Be-

trachtung betont, ist nach H. die Abhängigkeit nur eine einseitige: ›Was Psychologie ist, ist ganz von selbst empirisch, mag eine erschöpfende Empirie schließlich auch bis in die Metaphysik hineinführen. Nur aus der Metaphysik heraus führt kein Weg zur Psychologie‹ (S. IV der Vorrede). — Bei H. ist aber daneben auch der Gedanke an die Einführung des der Sache Fernstehenden maßgebend, der Standpunkt des Didaktikers, der an die vorhandenen intellectuellen Bedürfnisse anknüpft: gerade der *outsider* zielt mit seinen Interessen in der Regel auf die höchsten Fragen philosophischen Denkens und kann noch nicht den psychologischen Detailproblemen jenes rein theoretische Interesse entgegenbringen, das den Mann der Wissenschaft kennzeichnet; nur wer sich bereits auf jenen rein wissenschaftlichen Standpunkt hinaufgeläutert hat, den wird Ebbinghaus' strenge Selbstbeschränkung befriedigen. — Wieweit H. dieser seiner in der Vorrede ausgesprochenen Forderung im Einzelnen nachgekommen, werden wir ebenfalls aus dem orientierenden Ueberblick über den Inhalt des ganzen Buches ersehen können, den wir nunmehr geben wollen.

Höflers Darstellung zerfällt in eine ›allgemeine Einleitung in die Psychologie‹, S. 1—87, und zwei Theile der speziellen Psychologie, die ›Psychologie des Geisteslebens‹, S. 88—386 und die des ›Gemüthslebens‹, S. 387—600 (Schluß).

Die allgemeine Einleitung enthält eine kurze Darlegung über Gegenstand, Aufgabe und Methode der Psychologie (§ 1—4). Was hiebei in § 3 über die Aufgabe der Psychologie gesagt ist, scheint mir besonders dankenswerth durch die Klarheit und Sicherheit, mit der die Aufgaben der Beschreibung und die der Erklärung auseinander gehalten und besonders bei letzterer wissenschaftliche und außer- oder vorwissenschaftliche psychologische Gesetze und Erklärungen als solche charakterisiert werden. Ferner bringt die allgemeine Einleitung eine Erörterung über die Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Physischem und Psychischem (§ 14—21). Zwischen beides aber wird, und hiemit ist H. originell, ein ›Vorblick auf die Hauptclassen psychischer Erscheinungen und auf das System der Psychologie‹ (§ 5—13) eingeschoben. Mit Geschick und Glück wird hier an die psychologischen Ausdrücke der Alltagssprache und damit wohl auch an das populär-psychologische Wissen überhaupt angeknüpft (§ 6) und der Leser schon von vornherein mit dem Plan und Aufbau des Ganzen vertraut gemacht. Wenngleich dies vom Standpunkt eines wissenschaftlichen Systems nicht gefordert ist, entspricht es doch der didaktisch-einführenden Grundtendenz Höflers und er-

leichtert die Orientierung in dem großen Zusammenhange des Ganzen in dankenswerthester Weise.

In der Besprechung der Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Physischem und Psychischem bringt H. zuerst möglichst knapp einen kurzen Hinweis auf die ›Geschichte der Vormeinungen über die Bedeutung des Gehirns für das Seelenleben‹ (§ 14), dann das Allerwichtigste aus der Anatomie und Physiologie des Nervensystems (§ 15 u. 16). Das Schwergewicht aber liegt in § 17, ›die metaphysischen Theorieen von den Beziehungen zwischen Leib und Seele‹ [1]). H. sucht hier vor allem einen Ueberblick zu gewinnen über die Mannigfaltigkeit der verschiedenen Lösungsversuche dieses vielleicht wichtigsten Problems jeder Philosophie überhaupt und sie nach ihren wesentlichen Merkmalen klar zu gruppieren und zu benennen. Er wahrt in seiner ganzen vorsichtigen und ruhigen Auseinandersetzung durchweg den Ton des reinen objectiven Forscher-Interesses, ohne Voreingenommenheit für diesen oder jenen Parteistandpunkt. Die Bedenken, die er gegen die landläufige monistische Auffassung vorbringt, sind durchaus berechtigt. Wenn H., der einem phänomenalen Dualismus näher steht als den Identitäts- und Parallelismustheorieen, trotzdem zu einem vollkommen abschließenden Resultate nicht gelangt, so hat er doch unstreitig das Verdienst, vielfache Unklarheiten aus dem Wege geräumt zu haben, die gewöhnlich gerade dort vorkommen, wo die Meinungsverschiedenheiten aus ruhig-sachlicher Erörterung bereits in das Gebiet mehr oder minder leidenschaftlicher Parteinahme hinübergegriffen haben. — Daß Höflers Ausführungen in ganz wesentlichen Punkten mit denen Stumpfs übereinstimmen, die dieser in seiner Eröffnungsrede des III. internationalen Psychologen-Congresses in München, 1896, gebracht, erhöht nur die Pflicht ernstlicher Prüfung und Erwägung dieser schwierigsten Fragen, von denen Stumpf treffend sagt, daß ›über derartige Gegenstände jeder in einsamer concentrierter Denkarbeit mit sich zu Rathe gehen muß‹.

Die §§ 18, 19 und 20 behandeln Schlaf und Traum, hypnotische Zustände und psychische Störungen.

Dadurch, daß H. diese wichtigen Capitel in die Einleitung und gerade in diesen Zusammenhang setzt (Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Physischem und Psychischem), soll wohl der Ansicht Ausdruck gegeben werden, daß an diesen Thatsachen die Wechselwirkung von Physischem und Psychischem ganz besonders deutlich und

1) Ist auch separat erschienen unter dem gleichen Titel mit dem Zusatze: ›einige Fragen an die Monisten‹. Wien, Prag, Tempsky, 1897, 24 S. 8⁰.



wirksam zu Tage trete. Trotzdem scheint es mir nicht hinreichend gerechtfertigt, die Besprechung dieser so bedeutungsvollen Partieen ausschließlich in der Einleitung vorzunehmen: sie gehören zweifelsohne ihrer psychischen Seite nach ebenso in die spezielle Psychologie wie alle andern psychischen Thatsachen; außerdem aber wäre der oben angeführte, allerdings nur von mir vermuthete Grund für die Behandlung in der Einleitung recht unsicher, ja in gewisser Beziehung bedenklich. Denn es ist von vorneherein ja gar nicht abzusehen, warum die normalen Vorgänge der Empfindung, willkürlichen Bewegung u. dgl. nicht ebenso klar die Wechselwirkung zeigen sollen, wie die obgenannten Erscheinungen des Traums, der Hypnose und der psychischen Störungen. Außerdem aber erweckt diese ganze Argumentierung möglicherweise den Schein, als wolle die Psychologie als solche darüber urtheilen, inwieweit an dem Zustandekommen dieser beiden Thatsachengruppen der physische Antheil und inwieweit der psychische sozusagen größer sei. Mit dieser an sich schon schief gestellten Frage stünden wir aber bereits auf dem etwas heißen Boden des Grenzgebietes gegen die Physiologie. Wenn in der zweiten allgemeinen Sitzung des Psychologen-Congresses in München in der Discussion nach dem Vortrage Flechsigs ›über die Associations-Centren des menschlichen Gehirns‹ die Geister so heftig aufeinander platzten, daß Prof. Stumpf sich veranlaßt sah, die weitere Discussion einfach abzubrechen, — es war nemlich von physiologischer Seite geradezu das gesammte Arbeitsgebiet der Psychologie ausschließlich dem Physiologen und Psychiater vindiciert worden —, wenn, sage ich, also über die Competenz der verschiedenen Forschungsgebiete so radical verschiedene Ansichten herrschen, ist es von seiten der ›introspectiven Psychologie‹ um so nothwendiger, überall das rein psychologische Stoffgebiet mit unzweideutigster Klarheit von allem Physiologischen und Physikalischen zu sondern. Wenn daher H. hier auch nur den Schein erweckt, als stehe es für die Psychologie fest, daß in Traum, Hypnose und psychischen Störungen das physische Element etwa ›stärker betheiligt‹ sei als das psychische — oder wie immer man dies formulieren mag —, so wäre hiemit nur den Gegnern eine Handhabe geboten, Vorwürfe zu erheben, die gerade H. am allerwenigsten verdient; und eben weil es dessen besonderes Verdienst ist, das ich schon hier ausdrücklich betonen muß, überall, oft mit geradezu bewunderungswürdiger Schärfe und Feinheit, das rein Psychologische vom Physiologischen getrennt zu haben, wünschte ich diese an sich ja recht geringfügige Ungenauigkeit der Disposition gebessert zu sehen. Wenn die wissenschaftliche Psychologie bestrebt bleibt, wirklich und

wahrhaft Psychologie zu sein und nichts anderes, dann wird man über den Vorwurf »scholastischer und dogmatischer Anschauungen«, wie ihn z. B. Dechtereff in München erhoben hat [1]) und ähnliche, geradezu feindselige Aeußerungen mit Ruhe zur Tagesordnung, d. h. zu unbeirrter Weiterarbeit an der Durchforschung der psychischen Thatsachen als solcher übergehen können. Und Höflers Buch wird gerade hierin besonders verdienstlich wirken: seine Darstellung der Sinnespsychologie ist nemlich eben dadurch ausgezeichnet, daß er den rein psychischen Aspect der Gesammtthatsachen klarer und schärfer herausarbeitet, als es bisher irgend geschehen, und daß er den, leider nicht bloß von seiten des seichten Materialismus beliebten Identifizierungen und Grenzverwischungen physiologischer und psychischer Vorgänge eine strenge Sonderung entgegensetzt. — Was übrigens, abgesehen von diesen allgemeineren Erwägungen, den Inhalt des in den genannten §§ 18—20 Gebrachten anlangt, so sei auf die äußerst besonnenen, wenngleich kurzen Darlegungen des § 19, hypnotische Zustände, lobend hingewiesen.

Doch wenden wir uns der Besprechung seiner speziellen Psychologie zu.

Die Gliederung in Geistes- und Gemüthsleben ist von H. schon in seiner im Verein mit Meinong herausgegebenen Logik (Wien, Prag, Tempsky 1890) durchgeführt. Das Geistesleben umfaßt die Vorstellungen im weiteren Sinne und die Urtheile; das Gemüthsleben das Fühlen und das Begehren. H. führt also den Schnitt von vorneherein in anderer Richtung als Jodl, während z. B. Ebbinghaus, um beim Bilde zu bleiben, zwar in der gleichen Richtung, aber nur an anderen Punkten einsetzend, den Stoff theilt. Da ich mich indes in die vielumstrittene Frage von der Gliederung der psychischen Thatsachen hier nicht einlassen will, begnüge ich mich damit, auf meine bereits früher ausgesprochene Zustimmung zu der vom Verf. vorgenommenen Theilung hinzuweisen. Daß er übrigens selbst sich den Schwierigkeiten dieser Aufgabe durchaus nicht verschließt, beweisen u. A. die kurzen aber höchst beherzigenswerten Darlegungen des § 13.

»Vorstellung« faßt H. in jenem weiteren Sinne, der sowohl die Wahrnehmungs- als auch die Phantasievorstellungen in sich begreift, während z. B. Ebbinghaus Vorstellungen auf die zweite Gruppe einschränkt. Es ist recht sehr zu bedauern, daß in einem so wichtigen Punkte der wissenschaftliche Sprachgebrauch sich noch immer nicht

1) Verhandl. des III. intern. Congresses f. Psychologie, München, Lehmann, 1897, S. 72.



einheitlich gestaltet hat. H. sondert nun in seinem die Lehre von den Vorstellungen enthaltenden I. Abschnitte (S. 88—211) die Vorstellungen einerseits nach der Bestimmung ob Wahrnehmungs- oder Phantasievorstellung, anderseits nach dem Inhalte in Vorstellungen von Physischem und solche von Psychischem. — Als Wahrnehmungsvorstellungen von physischen Inhalten und zwar von solchen möglichster Einfachheit gelten ihm die Empfindungen, die in den §§ 22—29 behandelt werden. Die Aufgabe einer psychologischen Empfindungslehre wird (S. 94) dahin zusammengefaßt, daß A) jede Gattung von Empfindungen beschrieben werden müsse a) hinsichtlich der Haupteigenschaften Qualität, Intensität, räumlicher und zeitlicher Bestimmungen und b) durch Angabe der inneren Beziehungen zwischen den Species; B) sind die Beziehungen zwischen den Reihen der Empfindungen und den Reihen der physikalischen Reize darzustellen; C) ist das Nothwendigste aus Anatomie und Physiologie zu geben. — Daß die unter A gestellte Aufgabe jedenfalls der reinen und eigentlichen Psychologie zufällt, dürfte allerorten zugestanden werden; daß aber auch die Forderungen B und C für den Psychologen unumgänglich nothwendig sind, liegt auf der Hand: der früher erwähnte Streit zwischen Psychologie und Physiologie ist nicht so sehr ein sachlicher als sozusagen ein Competenzconflict. H. macht nun in der im folgenden durchgeführten Lehre von den einzelnen Sinnen aus dieser seiner Theilung streng Ernst und geht überall von der psychischen Betrachtung aus. Gewöhnlich schickt man die physiologische oder gar die anatomische Betrachtung voraus; wenn H. den umgekehrten Weg eingeschlagen, so wird das vielfach Bedenken erregen, da hiedurch ja doch die natürliche causale Reihenfolge umgekehrt sei; aber gerade hierin bewährt sich H. als wahrer Psychologe und verdient Nachahmung: wer auf Erkenntnis der psychischen Thatsachen aus ist, dem ist das Psychische nicht nur das Hauptziel, sondern dem ist es auch — wie jedem Menschen — das Erstgegebene; ist es ja doch auch im wahrsten und wörtlichsten Sinne das *πρότερον*, ja man möchte sagen das *πρῶτον πρὸς ἡμᾶς*. — Es werden nun in den §§ 22—26 die einzelnen Empfindungsgebiete behandelt. Als geradezu glänzend möchte ich hier die §§ 23, Gehörsempfindungen und 24, Gesichtsempfindungen, bezeichnen, an denen die Vorzüge der Höflerschen Methode und Darstellung ganz besonders klar zu Tage treten. Unter ›Tastsinn‹ (§ 26) werden getrennt Berührungs- und Spannungsempfindungen, Wärmeempfindungen und Organempfindungen. Unter Organempfindungen wird — wohl zu knapp — all das abgethan, was unter verschiedensten Bezeichnungen als Organempfindungen, Organgefühle, Vitalempfindungen,

Leibesempfindungen, Körperempfindungen u. dgl. vielfach in der psychologischen Literatur einen recht breiten Raum einnimmt. Ebenso wird der Begriff der ›Innervationsempfindung‹ kurz behandelt und abgelehnt, ohne daß in die Details dieser doch recht tiefreichenden Streitfrage eingegangen würde.

§ 27 handelt über die Analogien zwischen den Empfindungen verschiedener Sinne und bringt recht besonnene kurze Erwägungen über die heute m. E. oft vielzubreit erörterte Thatsache der *audition colorée* und analoger Erscheinungen. H. lehnt nicht unbedingt ab, wahrt aber durchaus den Standpunkt zuwartender Zurückhaltung. Schließlich gibt H. § 29 eine eingehende, mustergiltig klar und folgerichtig sich aufbauende Darlegung der psychophysischen Gesetze E. H. Webers und G. Th. Fechners. Die neuesten einschränkenden Beiträge Merkels werden verzeichnet. Zieht man die reichen Ausführungen des § 39 mit heran (S. 220—252), der über die Vergleichungsurtheile handelt und hiebei die theoretisch hochbedeutsamen Ergebnisse der neuen einschlägigen Arbeit Meinongs[1]) verwerthet, so gewinnt man einen klaren Ueberblick über den dermaligen Stand dieser so viel umstrittenen Angelegenheit. Wenn hier unbedingt auf die Höflersche Darstellung selbst verwiesen werden muß, so sei doch ausdrücklich dies eine hervorgehoben, daß die durch Meinong vorgenommene scharfe begriffliche Sonderung von Unterschied und Verschiedenheit geeignet ist, wie mit einem Schlage eine Fülle von Schwierigkeiten und Unklarheiten zu beseitigen. Während man bisher gewohnt war, in den von Weber und Fechner nachgewiesenen Thatsachen eine interessante und der Deutung bedürftige Abweichung von dem zu erblicken, was man so etwa *a priori* hätte erwarten dürfen, ist mit der von Meinong aufgestellten und von H. in seine Darstellung aufgenommenen Sonderung der Begriffe ›Unterschied‹ und ›Verschiedenheit‹ der Ausgangspunkt für jede theoretische Betrachtung zurecht gerückt: was Weber und Fechner nachweisen, zeigt sich als das *a priori* zu Erwartende, die Norm, und theoretisch interessant werden daher nur jene Thatsachen, die eine wirkliche oder scheinbare Abweichung enthalten.

§ 30 (Empfindungscomplexionen, Anschauungen) hat nebst Traditionellem die werthvolle, ja in ihrer weitreichenden Bedeutung noch lange nicht genug gewürdigte Lehre Ehrenfels' von den ›Gestaltqualitäten‹[2]) zum ersten Male in den Zusammenhang des psy-

1) ›Ueber die Bedeutung des Weberschen Gesetzes‹, Ebbinghaus' Zeitschr. f. Psychol. XI, u. Separ. Hamburg, Voss 1896.

2) Viertelj. f. wiss. Philos. 1890, S. 249—292. — Vgl. Meinong, Zur Theorie

chologischen Systems eingereiht. Definiert wird diese höchst wichtige Thatsache S. 153: »Was trotz der transponierten Elemente unmittelbar als ähnlich zu erkennen bleibt, ist fundierter Inhalt«; also etwa die Melodie im akustisch-zeitlichen Gebiete, die Gestalt auf optisch-räumlichem; aber auch Rhythmus, Bewegungsformen u. dgl. Welche Tragweite dieser Aufstellung zukommt, wird u. A. leicht klar, wenn man erwägt, daß das Zustandekommen der ästhetischen Gefühle vielfach ganz direct an den Thatbestand von fundierten Inhalten geknüpft ist, was H. § 69 (Beispiele höherer ästhetischer Gefühle) mit voller Klarheit aufzeigt. — Nachdem H. so in den §§ 22—30 die Wahrnehmungsvorstellungen von physischen Inhalten besprochen, geht er über zu den Phantasievorstellungen von physischen Inhalten (§ 31—36) und handelt hier zuerst über Phantasievorstellungen im allgemeinen, dann aber a) über solche aus reproductiver Phantasie, Erinnerungsvorstellungen, § 33—35 und b) über solche aus productiver Phantasie, Phantasievorstellungen i. e. S. (§ 36). — Unter a) findet H. Gelegenheit, die theoretischen Grundlagen der Associationslehre zu untersuchen; besonders wertvoll hiebei ist der überzeugende Hinweis auf alle jene Umstände, die uns die Alleinherrschaft des Associationsgesetzes als eine übereilte Verallgemeinerung erscheinen lassen (s. insbes. § 34). In dem großen Zusammenhange der Gesammtdarstellung tritt die Bedeutung dieser Stelle leicht zu sehr zurück. Darum sei sie hieher gesetzt (S. 179): »Ganz allgemein kann gesagt werden, daß die Associationspsychologie, welche (wie die des James Mill) in der psychischen Welt »»nur eine Classe von Thatsachen, die Empfindung, und ein Gesetz, das der Association«« anerkennt, gerade allen denjenigen Thatsachen am wenigsten gerecht wird, in welchen psychische Arbeit geleistet wird, wie z. B. bei allen evidenten Urtheilen, speciell beim Schließen, ferner beim Vergleichen, überhaupt allem eigentlichen Durchdenken von Beziehungen. Man kann so geradezu von einem Antagonismus der Association und der psychischen Arbeit sprechen«. Gerade die Einführung des Begriffes der psychischen Arbeit erst vermag hier Klarheit zu schaffen, und es ist Höflers ganz besonderes Verdienst, in seiner schönen Abhandlung »Psychische Arbeit« [1]) durch die allseitige Erwägung und Durchbildung dieses Begriffes einen für die gesammte Psychologie neuen und heuristisch werthvollen Gesichtspunkt aufgestellt zu haben. — An die ziemlich eingehende Be-

der Complexionen und Relationen, Ebbinghaus' Zeitschr. f. Psychol. II. 245—265, wo als Terminus für dieselbe Sache »fundierter Inhalt« vorgeschlagen wird.

1) Ebbinghaus' Zeitschr. f. Psychol. VIII, 44 ff., 161 ff.; auch separat Hamburg, Voss 1894.

sprechung des Gedächtnisses schließt H. eine Darlegung der allgemeinen Uebungsgesetze (S. 195 ff.). Unter b) werden hierauf in eingehenderem Maße als es sonst üblich ist, speziell die Leistungen der productiven Phantasie besprochen. Mit der Behandlung der Vorstellungen psychischer Inhalte (§ 37) schließt die Vorstellungslehre.

Im II. Abschnitt (S. 211—281) bringt H. die Lehre von den Urtheilen. Wenn es heutzutage zwar allgemein üblich ist, dem Urtheil in der Logik eine überragende Wichtigkeit beizumessen, so ist hingegen in Darstellungen der Psychologie nicht allzuselten das Urtheil gänzlich zurückgedrängt, weil man in diesem eben keine psychische Thatsache *sui generis* erblickt. Statt jeder, ja doch meist wenig fördernden Polemik möchte ich die Gegner der ›idiogenetischen‹ Urtheilslehre gerade auf diesen inhaltsreichen Abschnitt verweisen: die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit des nicht weiter zu analysierenden ›Urtheilsactes‹ zeigt sich da in der Lehre von den ›Urtheilen der äußeren Wahrnehmung‹ (§ 38), ist auch besonders werthvoll für die hiedurch zu erreichende viel feinere und schärfere Umgrenzung der verschiedenen Fälle von Sinnestäuschungen. Auf den inhaltreichen § 39, Vergleichungsurtheile, wurde bereits früher hingewiesen. § 40 handelt von den wichtigen Urtheilen der Erinnerung, die vor Meinongs Arbeit ›Zur erkenntnistheoretischen Würdigung des Gedächtnisses‹ [1]) so sehr vernachlässigt waren. — Neu und werthvoll ist die Aufnahme eines eigenen § (41) über Urtheilsdispositionen (Verstand, Vernunft). Hieran schließt sich die Behandlung des vielumstrittenen Begriffes der Aufmerksamkeit (§ 42), mit dem sich H. in seiner früher citierten Abhandlung ›psychische Arbeit‹ eingehend beschäftigt hat: deren Ergebnisse sind zum größten Theile in das vorliegende Buch aufgenommen. Die Lehre von den Urtheilen der inneren Wahrnehmung (§ 43) scheint dadurch werthvoll, daß hier H. in die nicht minder umstrittene Frage von der Möglichkeit unbewußter psychischer Thatsachen durch die sorgfältig abwägende Unterscheidung von Vorstellung und Urtheil klärend eingegriffen hat. Er gelangt hiebei zu der Forderung, zweierlei in dem Terminus ›unbewußt‹ auseinanderzuhalten: 1) ›unbewußt‹ in dem Sinne von ›nicht gewußt‹ und 2) in dem Sinne von ›nicht wissbar‹. Hiebei ist Wissen als Urtheilen gefaßt, und zwar ›wissen‹ wir um eine psychische Thatsache, insofern wir darüber ein Wahrnehmungsurtheil fällen. Unter Festhaltung dieser Begriffsabgrenzungen stellt H. fest, daß es unbewußte = nicht gewußte psychische Vorgänge und Zustände gibt, unbewußte aber im Sinne von nicht wissbar nicht.

1) Viertelj. f. wiss. Philosophie X, 1885.

Der III. Abschnitt fällt insofern aus der Disposition, als er einige besondere Classen von Inhalten zusammenhängend behandelt, die ihrer Natur nach sowohl in die Vorstellungs- als in die Urtheilslehre gehören, wegen ihrer sonst hervorragenden Wichtigkeit aber ein Zertrennen nach diesen beiden Gruppen nicht wohl gestatten würden. Er behandelt A) die Raumvorstellungen und Raumurtheile (S. 281—350), B) die Zeitvorstellungen und Zeiturtheile (S. 350—365), C) unsere Vorstellung von einer physischen Außenwelt und unsern Glauben an ihre Existenz (S. 365—375) und D) unsere Vorstellung vom eigenen und vom fremden ›Ich‹ (S. 376—386). Gerade dieses scheinbare Durcheinandermengen von Vorstellung und Urtheil lehrt und zwingt den Leser, umso schärfer jederzeit den Vorstellungs- und den Urtheilsantheil an dem Zustandekommen der betreffenden psychischen Complexe zu sondern, und ist dadurch methodisch äußerst interessant und anregend. Aber auch inhaltlich möchte ich diesen Abschnitt zu den Glanzpunkten des Buches rechnen. In der besonders eingehend behandelten Raumlehre tritt H. besonnen abwägend gegen den Empirismus auf und stellt sich auf die Seite eines gemäßigten Nativismus, der sich keinem Bedenken, keiner Schwierigkeit verschließt und die Wahrheit eifriger sucht als die Bestätigung irgend einer vorgefaßten Lehrmeinung. Hier kann ich in die Fülle der reichen Einzelheiten ganz und gar nicht eingehen und nur auf das Werk selbst verweisen.

Der Abschnitt C (unsere Vorstellung von einer physischen Außenwelt und unser Glaube an ihre Existenz) greift der Natur der Sache nach über das Gebiet rein psychologischer tief in die Interessensphäre erkenntnistheoretischer und metaphysischer Forschung ein, ohne doch den Boden des psychisch Thatsächlichen je zu verlassen. Als die Elemente, aus denen sich das Weltbild des naiven Realismus nach und nach aufbaut, werden von H. angeführt die Empfindungen und Empfindungs-Complexionen, Erinnerungsvorstellungen, Urtheile der äußeren Wahrnehmung (Existenzialurtheile) und schließlich Kausalurtheile. Sowie die bewußte Reflexion des Menschengeistes einsetzt, tritt der Causalgedanke in den Vordergrund, und es wird von dem direct gegebenen Psychischen zu einem außerpsychischen unabhängigen Sein eine Brücke dadurch geschlagen, daß das Außerpsychische eben als das eine Glied der Causalrelation von Physisch zu Psychisch ›indirect vorgestellt‹ wird. Ob man der so indirect vorgestellten ›Theilursache unseres Empfindens‹ noch mehr als diese sehr abstracte und inhaltsarme Beschaffenheit zuspricht, ist dann Sache der verschiedenen metaphysischen Auffassungen;

ebenso die Frage, ob diese »Theilursache« der Empfindung selbst mehr oder minder gleich oder überhaupt vergleichbar sei u. s. f.

Der speziellen Psychologie zweiter Theil, die »Psychologie des Gemüthslebens« behandelt in ihrem 1. Abschnitte die Gefühle (S. 387—500) und im 2. Abschnitte die Begehrungen (S. 500—600).

Obwohl bekanntlich darüber die Ansichten noch nicht geeint sind, ob man Fühlen und Begehren überhaupt begrifflich auseinander halten dürfe (vgl. Brentano, Ehrenfels), hat H. hier mit vollster Entschiedenheit Stellung genommen, ohne sich in eine nähere theoretische Auseinandersetzung über die Frage nach der Berechtigung dieser Theilung einzulassen. Er hat es vielmehr — und ich glaube mit Recht — vorgezogen, seine Darstellung selbst sprechen zu lassen. Hiebei muß ihm nun unbedingt das große Verdienst zugesprochen werden, in dem so schwierigen und schwankenden Gebiete der emotionalen Thatsachen eine klare, durchsichtige und praktische Stoffgliederung durchgeführt zu haben. Konnte er sich da auf die hierin bahnbrechenden Arbeiten Meinongs[1]) stützen, so bleibt es immerhin dem Verf. zu danken, die Ergebnisse jenes Forschers in den vollen Zusammenhang des großen ganzen Systems gebracht und dadurch gleichsam die Probe auf ihren Werth und ihre Haltbarkeit gemacht zu haben.

Der Grundgedanke, von dem hiebei ausgegangen wird, ist die Erwägung, daß jedes Gefühl eine psychologische »Voraussetzung« habe. Es ist dies die auch dem naiven Denken nicht unbekannte Thatsache, daß wir Lust und Unlust nicht *in abstracto* gleichsam und isoliert, sondern nur an etwas, über etwas fühlen; die Gefühlsthatsachen sind nothwendig an irgend welche psychischen Daten geknüpft, sind deren Begleit- oder Folgeerscheinungen. Da diese psychologische Voraussetzung nun ein so grundwesentliches Erfordernis jedes Gefühles ist, so bietet sich diese, allen Gesetzen einer vernünftigen und natürlichen *divisio* entsprechend, am zwanglosesten als Eintheilungsgrund dar. Die Gefühle werden daher eingetheilt im Hinblick auf die verschiedenen Arten von Gefühlsvoraussetzungen. Als solche wären *a priori* zu vermuthen alle Hauptgruppen psychischer Thatsachen, also Vorstellungen, Urtheile, Gefühle, Begehrungen; die Empirie zeigt nun thatsächlich Gefühle, die lediglich Vorstellungen zu ihrer Voraussetzung haben, andere, die nebenbei als ganz wesentlich Urtheile voraussetzen; nicht so sicher steht es dermalen noch bei der Frage, ob es auch Gefühls- und

1) S. insbes. »Psychologisch-ethische Untersuchungen zur Werth-Theorie«. 1894.

Begehrungsgefühle gebe; vgl. hierüber die vorsichtigen Erwägungen des § 62, die immerhin sich mehr der Bejahung zuneigen.

Dieser neuen Eintheilung der Gefühle könnten wir nun allerdings nur formalen Werth zusprechen, wenn nicht speziell die nähere Untersuchung der Urtheilsgefühle so reiche und schöne, sachlich klärende Aufschlüsse gerade über die wichtigsten Gefühlsthatsachen brächte: es sind die Wissens- und die Werthgefühle, die hiermit zum erstenmal eine wissenschaftlich solide Erklärung gefunden haben. Die Wissensgefühle sind die intellectuellen Gefühle in strengem Sinne, also Neugierde, Wißbegierde und besonders wissenschaftliches, theoretisches Interesse u. dgl.; die Werthgefühle bilden die Grundlage für das Zustandekommen sowohl ökonomischer als auch ethischer Werthe.

§ 63, zusammengesetzte Gefühle, zeigt an wenigen, aber fein und überzeugend durchgeführten Beispielen (Hoffnung, Furcht, Muth) die Möglichkeit, den Werth, ja die Nothwendigkeit sorgfältiger, methodischer Gefühls-Analyse.

Weniger dem strengen System, als der Bedeutung der Thatsachen Rechnung tragend, hat nun H. auch in der Gefühlslehre, ähnlich wie früher bei Raum und Zeit, der formellen systematischen Grundlegung eine ausführlichere Behandlung der wichtigsten Gefühlsthatsachen folgen lassen unter dem Titel: einige besondere Classen psychischer Werthe. Es werden hierbei A) die ästhetischen, B) die logischen, C) die ethischen Gefühle untersucht, nachdem im § 66 im allgemeinen über Werthgefühl, Werthurtheil und Werth das Wichtigste, vorwiegend im Anschlusse an Meinong, gebracht wird.

Hiebei wahrt H. trotz vielfacher Ausblicke in die Gebiete der Aesthetik und der Ethik doch immer sorgfältig den Standpunkt der psychologischen Betrachtungsweise, was ich hier umsomehr betonen zu müssen glaube, als das Gebotene eben auch nur von diesem Standpunkte aus beurtheilt werden will und darf.

H. konnte hiebei natürlich durchaus nicht all der Fülle dessen gerecht werden, was innerhalb der wissenschaftlichen Aesthetik und Ethik bisher geleistet worden ist. Er will nur die psychischen Grundlagen klarstellen. Zu dem einen Hauptproblem ästhetischer Forschung, das Wesen des ästhetischen Genusses endgiltig zu charakterisieren, liefert H. zunächst dadurch einen neuen Beitrag, daß er die ästhetischen Gefühle als zu den Vorstellungsgefühlen gehörig nachweist. Damit ist nicht etwa blos der recht zweifelhafte formale Vortheil gewonnen, dem ästhetischen Gefühle seinen Platz innerhalb des Systems angewiesen zu haben, es ist vielmehr das psychologisch klar formuliert, was in verschiedenster Form schon vielfach als dem

Schönen anhaftend genannt wurde: die interesse- und leidenschaftslose, jede Begehrung, jede Nützlichkeitserwägung ausschließende Natur des Aesthetischen, das reine »Anschauen«, das reine Sich-Versenken in den gebotenen Inhalt u. dgl.

H. bespricht zuerst »primitive ästhetische Gefühle« mit vielfacher Anlehnung an Fechner. Neu und m. E. viel weittragender als es nach der relativ kurzen Erwähnung durch H. erscheinen möchte, ist die Heranziehung der Ehrenfelsschen Lehre von den Gestaltqualitäten oder fundierten Inhalten. Diese bietet uns nemlich die so wertvolle Möglichkeit, eine klare Grenze zu ziehen zwischen vor- oder außerästhetischen und ästhetischen Gefühlen: solange nicht auf Vorstellungselemente sich fundierte Inhalte aufbauen, kann von ästhetischem Verhalten nicht gesprochen werden. Sinnliche Lust kann sich an einen einfachen Inhalt anschließen; zur ästhetischen kann sie sich erst dann erheben, wenn auf zwei oder mehrere Elemente sich ein neuer Inhalt aufbaut, der insofern selbständig ist, als er auch bei »transponierten« Elementen bestehen bleiben kann. Wenn nun die Lust sich nicht auf Elemente, sondern auf eben diesen neuen Inhalt als solchen aufbaut, dann ist sie als ästhetisch zu charakterisieren. Typisch hiefür ist die Melodie gegenüber dem einzelnen Tone. Dieser kann sinnlich angenehm sein, Lust erwecken; erst eine Mehrheit von Tönen, sei es in Harmonie oder Melodie, kann ästhetisch wirken. Das »Schwelgen« in der Schönheit eines einzelnen langgehaltenen Tones (Grillparzers »armer Spielmann«) ist m. E. nur eine scheinbare Ausnahme; denn vielfach mag in solchen Fällen wirklich nur sinnliches Lustgefühl vorhanden sein; ästhetisch wird es erst dadurch, daß etwa die Constanz der Intensität als solche oder Intensitätsveränderungen des Tones oder das Mitwirken der Nebentöne u. dgl., alles fundierte Inhalte, genußvoll werden.

Zu entscheiden, inwiefern diese aus psychologischen und erkenntnistheoretischen Erwägungen entstandene Betrachtungsweise sich auf dem ganzen Gebiete des Schönen mit Erfolg durchführen lasse, muß der Aesthetik überlassen bleiben.

Ganz besonders eingehend bespricht Höfler die ethischen Gefühle; in ihrem mustergiltigen Aufbau, in der Klarheit der Begriffsbestimmungen, in der vorsichtig abwägenden Beleuchtung aller Schwierigkeiten, in der psychologischen Schärfe der Analyse verdienen die in § 71 und 72 gegebenen Auseinandersetzungen rückhaltloses Lob, auch wenn sie, im Hinblick auf Meinongs Werththeorie, in der Sache nicht Neues bringen. Das Verdienst Höflers liegt vielmehr nebst der an sich werthvollen Klarheit und Uebersichtlichkeit

der Darstellung darin, das, was in Meinongs Spezialuntersuchungen gewonnen war, nun so glatt und lückenlos in den Zusammenhang des Systems eingefügt zu haben, daß eben die Leichtigkeit, man möchte sagen Selbstverständlichkeit dieses Sich-Einfügens mit ein Argument für die Haltbarkeit der Meinongschen Ergebnisse wird.

Der II. Abschnitt der Psychologie des Gemüthslebens handelt von den Begehrungen und zeichnet sich auch wieder durch eine ebenso neuartige als übersichtliche Gliederung des Stoffes aus. Nach einer kurzen Darstellung der allgemeinen Aufgaben der Lehre von den Begehrungen wird die jedenfalls wichtigste Begehrungsart, das Wollen, gegenüber allen andern Begehrungsthatsachen abgegrenzt und charakterisiert, also gegenüber Wünschen, Streben, Trieb, Gelüste, Begierde, Neigung, Hang, Leidenschaft.

Im Weitern aber, § 76 ff., wird ausschließlich die vornehmste Art des Begehrens, das Wollen, behandelt, und zwar unter Zugrundelegung der originellen Zweitheilung nach Wirkungen und Ursachen des Wollens.

Diese glückliche Gruppierung des so reichen Stoffes gestattet es ihm, nun ungezwungen unter Wirkungen des Wollens den Begriff der Handlung und der That klar zu fassen, ebenso die Lehre von den willkürlichen und unwillkürlichen Bewegungen (Reflex-, Instinct-, automatische, Nachahmungs-, mechanisierte Bewegungen) zu klären und an den richtigen Ort zu stellen. Passend schließt sich daran (§ 78) die Lehre von den Ausdrucksbewegungen und von der Lautsprache. Man mag es vermessen nennen, wenn der Psychologe es wagt, in das so schwierige und weitverzweigte Gebiet der Sprachwissenschaft hinüberzugreifen, aber umgehen läßt es sich nun einmal nicht: die Sprache ist so eng und unlöslich mit dem psychischen Leben verwoben, daß eine Vernachlässigung derselben innerhalb des Systems der Psychologie jedenfalls eine empfindliche Lücke lassen müßte. H. hat hier gewiß die Sprachwissenschaft weder fördern wollen noch können, was er aber geleistet, ist, daß er auf die Fülle von Problemen, die das Sprachleben dem Psychologen gebieterisch stellt, nicht nur hingewiesen, sondern auch — hauptsächlich in Anlehnung an Martys Untersuchungen — die wichtigsten Linien des sprachpsychologischen Unterbaus deutlich umrissen hat. — Sehr dankenswerth sind die Darlegungen über die speziell psychischen Wirkungen des Wollens (§ 79), die besonders deutlich auf dem Gebiete des Vorstellungslebens hervortreten.

Der größere Abschnitt über die Ursachen des Wollens führt natürlich sofort zur Aufrollung der bedeutungsvollen Fragen über Motivation, Willensfreiheit, Charakter, Zurechnung und Verantwor-

tung[1]). H. erörtert vorerst mit überlegener Sicherheit psychologischer Analyse die verschiedenen Bedeutungen des Terminus Willensfreiheit, dann Motiv und Charakter. Hierauf wird das Verhältnis zwischen Wollen und Urtheilen folgendermaßen formuliert: »man kann nichts wollen, dessen Verwirklichung durch das Wollen man für unmöglich hält«, und als Spezialfall hievon: »dessen Verwirklichung auch ohne das Wollen man für unausbleiblich hält«. Die Beziehung des Begehrens zum Fühlen wird allgemein gesetzmäßig dargelegt durch den Satz: »jeder begehrt nur, was er werthhält«. Der Begriff der sittlichen Freiheit wird (S. 572 ff.) in wohlthuendem Gegensatz zu dem häufig verschwommenen und geradezu verwirrenden Gebrauche, ja Mißbrauche dieses Terminus, klar umgrenzt (S. 572): »Demjenigen Wollen (bezw. Thun) kommt sittliche Freiheit zu, welches nichts anderes zum Ziele hat, als was dem Wollenden vermöge seiner bleibenden Willensdispositionen, also seines Grundcharakters und seines auf grund desselben voll entwickelten, sittlichen Charakters werthvoll ist — also unabhängig von vorübergehenden Neigungen, Stimmungen, Launen, geschweige von pathologischen Störungen der Willensdispositionen«.

Was über Zurechnung, im Anschluß an Meinongs Werththeorie, gesagt ist, gipfelt in dem Ergebnis: »Zugerechnet wird die That dem einzelnen Wollen und dieses einzelne Wollen dem allgemein dispositionellen Willen im Sinne von Charakter, (auch Gesinnung, Persönlichkeit) und insofern mittelbar die That dem Charakter«. — Das Zurechnen selbst wird vor allem als ein Urtheilen bestimmt, soweit es ein intellectueller Vorgang ist; die moralische Zurechnung ist aber dies nicht allein, sondern sie ist auch ein emotionaler Act, »das Wissen um die That und um den Willen des Handelnden macht dieses beides zum Gegenstand einer im Beurtheilenden sich vollziehenden sittlichen Werthhaltung«; und diese ist, wie jedes Werthhalten, mit ein Gefühlsthatbestand. — Hieran schließt sich eine äußerst dankenswerthe Besprechung von Strafe und Straftheorieen; eine kurze aber treffende Auseinandersetzung mit der modernen Zeitströmung, die unter Heranziehung des Begriffes der *moral insanity* jede Strafe als nutzlos, ja verwerflich hinzustellen geneigt ist.

Im Schlußparagraphen (82, Entwickelung eines sittlichen Charakters) wird angesichts der modernen Vererbungslehre und der

1) § 80 (Das Problem der Willensfreiheit, Begriff des Motives und des Charakters, Motivationsgesetze), und § 81 (Zurechnung und Verantwortung) sind auch separat erschienen mit »sieben Thesen zu Prof. Dr. Franz v. Liszts Vortrag »»Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit««. Wien, Prag, Tempsky 1897.



Schopenhauerschen Auffassung die Grundfrage aller Pädagogik aufgeworfen, die Möglichkeit von dispositioneller Beeinflussung — also Erziehung — des Charakters. H. sucht vorerst den Gesammtcharakter in seine letzten Componenten zu zerlegen; im Anschlusse daran wird die Frage nach der Beeinflußbarkeit im Einzelnen durchgesprochen, und schließlich kommt H. zu dem Ergebnisse, »daß die Erziehung zwar den Gesammtcomplex, gleichsam das äußere Bild von dem, was man Jähzorn, Furchtsamkeit Stolz, Mitleid u. s. w. zu nennen pflegt, thatsächlich sehr wohl und in der nützlichsten Weise beeinflussen kann, daß es aber bei allen Affectdispositionen einen ganz wohl nachweisbaren Rest gibt, der eigentlich als erblich übertragen, bezw. angeboren und durch Erziehung unbeeinflußbar gelten muß«[1]. — Endlich spricht H. noch über die Möglichkeit der sittlichen Selbsterziehung und -Läuterung und hebt sich durch den wahrhaft großen Ton seiner Darstellung über die sonstige Nüchternheit wissenschaftlicher Untersuchung zu echtem sittlichem Pathos. Dies verleiht dem Schlusse des Werkes eine künstlerische Abrundung, die uns im Verf. nicht nur den Forscher, sondern auch den tief veranlagten Erzieher und edlen Menschen schätzen lehrt. Gerade hierin schlägt wieder, wie so oft in dem ganzen Werke, die Persönlichkeit des Verf. wohlthuend durch, und dies mag man an streng wissenschaftlichen Schriften nicht gewohnt, ja vielleicht als Fehler zu betrachten geneigt sein: aber anderseits ist auch auf dem wissenschaftlichen Gebiete der Werth der Individualität doch ein so hoch anzusetzender, daß man — angesichts des Vielen, was mit strengster bis zur Selbstverleugnung nüchterner Sachlichkeit gearbeitet ist — das Wirken einer vollen, individuell determinierten Persönlichkeit doch nur freudig anerkennen muß.

Wer den Muth hat, in einem Handbuche der Psychologie jene Selbsttäuschung fallen zu lassen, in der sich jeder befindet, der absolute Objectivität für erreichbar hält, und wer dafür lieber seine ausgereifte, wissenschaftliche Persönlichkeit zu geben wagt, dem muß eben ein reiches Inneres zu Gebote stehen. Wenn damit der Verf. sich gegenüber dem Vorwurfe gelegentlicher Subjectivität geradezu selbst entwaffnet, so hat er dafür in den Augen des Tieferdenkenden das schwerwiegende Verdienst auf seiner Seite, mit dem Buche nicht nur das Sachliche kalt dargelegt und sozusagen einfach hingestellt zu haben, sondern eben diesen Stoff als innerlich Verarbeitetes, als in die ganze Persönlich-

1) S. 594, von H. citiert nach Oelzelt-Newin: »Ueber sittliche Dispositionen«, Graz 1892.

keit Aufgenommenes mit der Kraft der Ueberzeugung uns persönlich näher gerückt zu haben. Und dafür müssen wir dem Verf. Dank wissen.

Gewiß wird der Kundige da oder dort zu Widerspruch veranlaßt sein; mein Urtheil über das Buch als Ganzes kann nach all dem Gesagten nicht mehr unklar sein. Die Psychologie dankt dem Verf. vielseitigste Anregung, sowie Klärung, Vertiefung und Sichtung des Wissensstoffes. Sie ist aber auch um eine eigenartige wissenschaftliche Gesammtdarstellung bereichert, die uns so vielfach die Dinge von neuem Standpunkte aus beobachten und durchdringen lehrt.

Da es mir in erster Linie darum zu thun war, ein Bild von dem ganzen Aufbau des Buches zu geben, habe ich jene Punkte, wo ich Kritik üben zu müssen glaube, nicht im Zusammenhang der Darstellung besprechen wollen, sondern sie lieber an den Schluß gesetzt.

S. 4 wird als für alle physischen Erscheinungen wesentlich angegeben, daß sie »als räumlich und zwar 1. als ausgedehnt, 2. als an einem Orte befindlich vorgestellt werden«. Dagegen sagt H. selbst S. 96: »Räumliche Bestimmungen sind bei den Schallempfindungen wenig deutlich (nach manchen gar nicht) vorhanden«. Hier liegt ein Widerspruch vor. Denn H. selbst weiß an der zweiten Stelle nur auf die höchst vereinzelte und unsichere Beobachtung einer von ihm »quasi-räumlich« genannten Eigenthümlichkeit hinzuweisen, daß uns tiefe Töne »voluminös«, hohe »spitz« erscheinen. Normaler Weise muß aber, selbst wenn man Ortsdaten zugeben will, das Datum der räumlichen Ausdehnung und Gestalt verneint werden. Es müßte also demgemäß der Punkt 5 der gegenüberstellenden Charakteristik von physischen und psychischen Erscheinungen insoweit eine Einschränkung erfahren, als man zwar den psychischen Erscheinungen unbedingt die Unräumlichkeit, den physischen aber die Räumlichkeit nur als häufig vorkommendes Merkmal zusprechen dürfte.

S. 13 oben weist H. nach, daß in jedem Zeitpunkte eine Mehrheit von psychischen Acten stattfinde. Hiebei heißt es u. A., daß ein Zustand, in dem wir uns z. B. bloß vorstellend verhielten, »wenigstens im psychischen Leben des Menschen« kaum je vorkommen dürfte. Das kleine Wörtchen »wenigstens« habe ich auch bei wiederholter Lesung immer als störend empfunden. Denn abgesehen davon, daß nicht sofort klar wird, ob es nach oben oder nach unten gerichtet ist, d. h. auf untermenschliche oder übermenschliche Intelligenzen abzielt, fällt es so ziemlich aus dem Ton der Gesammtdarstellung, wenn über den Bereich der menschlichen Psychologie plötzlich und ohne zwingenden Anlaß hinausgegriffen wird. Die

Tilgung dieses Wörtchens verleiht der ganzen Stelle sofort wieder die richtige Objectivität: es ist die nüchterne empirische Feststellung, daß im psychischen Leben des Menschen Derartiges nicht vorkommen dürfte.

S. 17 sucht H. den Begriff Empfindung inhaltlich zu bestimmen. Hiebei wäre es zweckmäßig gewesen, das, was erst später S. 19 über die Mehrdeutigkeit dieses Wortes gesagt ist, schon an dieser Stelle zu bringen.

§ 25 handelt H. von den Geschmacks- und Geruchsempfindungen und zwar ziemlich knapp. Wenn H. (S. 122) sagt, daß bezüglich der Qualität dieser Empfindungen bisher Reihenanordnungen aufzustellen unmöglich war und zwar sowohl für die Reize als auch für die Empfindungen, so ist dies nicht ganz richtig. Die vielfachen Bemühungen und Versuche, derartige Reihen aufzustellen, haben zwar noch nirgend zu endgiltigen Ergebnissen geführt, verdienten aber immerhin Erwähnung, so besonders die neueren Arbeiten von Zwaardemaker, Haycraft, Kiesow, W. Nagel. Giesslers allzukühne Hypothesen mochten ja immerhin unerwähnt bleiben.

Daß die Geruchs- und Geschmacksempfindungen vielfach Zusammensetzungen eingehen mit Tast- und Wärmeempfindungen, ist S. 123 erwähnt. An dieser Stelle vermisse ich nur noch die so häufige, und auch in der Sprache sich wiederspiegelnde Combination der Geschmacksempfindungen mit den Organempfindungen einerseits von Hunger und Sättigung, anderseits denen der Gesundheit oder Krankheit des Verdauungstractes. Gestattet ja doch z. B. die ganz alltägliche Frage: ›Wie schmeckt's?‹ eine mehrfache Antwort, je nachdem man dies auf die reine Geschmacksqualität bezieht oder auf den ›Appetit‹ des Gefragten, oder gar auf dessen Gesundheitszustand. Klar fallen diese Componenten auseinander in Fällen, wo der Gefragte etwa antwortet: ›Die Speise mag ja sehr gut sein, aber ich bin satt, sie schmeckt mir nicht‹, oder aber: ›ich bin heute unwohl, empfinde geradezu Widerwillen, Ekel‹. Aehnliches, wenn auch minder häufig, liegt auf dem Gebiete des Geruchsinnes vor, wenn man von frischer Luft spricht, deren Einathmen — objectiv dem Organismus zuträglich — sich auch subjectiv durch angenehme Gefühlsbetonung kundgibt, ohne Geruchsqualität zu sein; in dem Ausdrucke ›gute‹ oder ›schlechte‹ Luft wird aber, im gewöhnlichen Sprachgebrauche, vielfach zwischen spezieller Geruchsqualität und ›Güte‹ der Luft im Sinne des Athmungswerthes nicht scharf geschieden.

Wenn S. 197 die Mitübung als ›besonders merkwürdige Erscheinung‹ erwähnt wird und es dort heißt: ›die Mitübung ist zuerst

im Muskelgebiete beobachtet worden« u. dgl., so erweckt dies offenbar die Meinung im Leser, als sei H. der Ansicht, daß es diese Thatsache eben doch auch wirklich gebe. Die weitere Ausführung belehrt uns aber darüber, daß H. die Fälle von Mitübung durch genauere Analyse auf Uebung schlechtweg reduziert wissen will. Er meint, und dieser Argumentation schließe ich mich an, daß das, was in solchen Fällen eigentlich geübt wurde, nicht die einzelnen Bewegungen sind, sondern deren centralere Theilursachen, entweder die motorische Innervationsfolge oder das Urtheil u. dgl., daß dann also nur scheinbar Mitübung, in Wirklichkeit aber eben einfach Uebung vorliegt. — Ein Vermeiden dieser Incongruenz würde jedenfalls die wahre Meinung des Verf. klarer und sicherer zutage treten lassen.

S. 205 definiert H. Hallucinationen als »Vorstellungen von physischen Inhalten, welche dem descriptiven Merkmale der Lebhaftigkeit nach Wahrnehmungsvorstellungen sind, ohne doch durch periphere Reizung zustande gekommen zu sein«. Er setzt ebenda in der Anmerkung hinzu, man pflege den Hallucinationen die Illusionen zu coordinieren und charakterisiert diese nun in der herkömmlichen Weise als Phantasmen, welche theilweise auf Veranlassung eines äußeren Sinnesreizes eintreten. S. 218 wird aber mit Hinzunahme des Urtheilsbegriffes eine andere Definition dieser beiden Begriffe gegeben: als Illusion wird bezeichnet »eine hallucinatorische Vorstellung der productiven Phantasie + einem evidenzlosen (und zwar irrigen) Urtheile äußerer Wahrnehmung«. — Abgesehen davon, daß H. eigentlich nicht begründet, warum er sich für diese zweite Definition im Gegensatz zu der an erster Stelle gebrachten entscheidet, scheint mir auch sachlich diese neu von H. vorgenommene Begriffsabgrenzung nicht glücklich. Die bisher übliche Theilung (Höflers erste Definition) benützt als Eintheilungsgrund für die Sinnestäuschungen den Umstand, ob der psychische Thatbestand rein central oder unter partieller Mitwirkung peripherer Reize zustande kommt und nennt den ersten Fall Hallucination, den zweiten Illusion. Diese Eintheilung hat den methodischen Vortheil der Klarheit und ist jedenfalls für die erste Orientierung völlig zweckdienlich. Was diese Eintheilung unberücksichtigt läßt, ist die Frage, ob zum Vorstellungsthatbestand auch ein Urtheil hinzutritt oder nicht. Will man dies mit berücksichtigen, so muß man eine Untertheilung in beiden Gruppen vornehmen, also sowohl bei Hallucinationen als bei Illusionen solche mit falscher Existenzbejahung und solche ohne dieselbe (oder mit richtiger Existenzverneinung) scheiden. Bei den Hallucinationen würden hiedurch jene gewöhnlichen Fälle, daß der

Hallucinierende auch wirklich die betreffenden Gestalten vor sich existierend *glaubt*, von dem selteneren Falle geschieden, wo der Hallucinierende weiß, daß dies nur Phantasiegebilde sind, sie aber trotzdem mit der Lebhaftigkeit der Wahrnehmungsvorstellung vor sich sieht. Bei Illusion müßte analog geschieden werden. Doch hier stimmt das Schema mit den etwas complizierteren Thatsachen nicht; bei der Illusion ist nämlich *ex definitione* das, was der periphere Reiz bietet, mit dem, was die productive Phantasie hinzuschafft, zu einer engen Einheit verbunden. Das sich hieran schließende Existenzialurtheil ist daher naturgemäß jederzeit zum Theil richtig; etwas wird wirklich wahrgenommen, aber nicht so viel, als das Phantasiebild sagt: unser Urtheil geht also nur über das Maß dessen hinaus, wozu es thatsächlich berechtigt ist. Dem Schema nach müßten wir nun auch bei der Illusion folgende zwei Fälle auseinanderhalten: 1) ich sehe ein weißes Tuch und glaube ein Gespenst *wirklich* vor mir zu sehen und 2) ich sehe ein weißes Tuch und sehe in ihm gleichsam ein Gespenst, weiß aber sehr wohl, daß es nur ein weißes Tuch ist! Hiebei ist diese zweite Gruppe, wie man sieht, empirisch recht fraglich. Stellen wir diese Gruppen übersichtlich zusammen, so haben wir 1) Hallucinationen mit falscher Existenzbejahung, den sozusagen normalen Fall, H, 2) Hallucinationen mit richtiger Existenznegation, den selteneren Fall, H', 3) Illusionen (Normalfall), J, und 4) Illusionen mit richtiger partieller Existenznegation, J'. In der nachstehenden schematischen Gruppierung

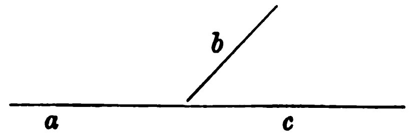
$$\begin{array}{c|c} H & H' \\ \hline J & J' \end{array}$$

führt nun Höfler den Schnitt *vertical* und nennt H' und J' Hallucinationen, H und J Illusionen. Die herkömmliche Theilung schneidet *horizontal* und trägt den Fällen H' und J' nicht weiter Rechnung. Erwägt man nun, daß H' verhältnismäßig selten, J' geradezu fraglich ist, so sieht man, daß Höflers Theilung weniger Wichtiges als coordinierte Gruppe dem wichtigen Normalen gegenüberstellt, anderseits aber den so bedeutsamen Unterschied zwischen H und J (bezw. H' und J') unnöthigerweise verwischt. Angesichts dieser Thatsachen muß die herkömmliche Theilung — H und H' als Hallucination, J und J' als Illusion — als die nicht nur dem Sprachgebrauche, sondern auch der Sache besser entsprechende bezeichnet werden.

S. 239 bespricht H. die Erscheinung, daß eine untertheilte Distanz größer erscheint als eine unausgefüllte, u. Ae., und führt nebst anderen Beispielen auch ›die bekannte Erscheinung‹ an, ›daß ein quergestreiftes Gewand seinen Träger höher erscheinen läßt, als er

wirklich ist«. So sehr dieser Fall in den Zusammenhang passen würde, muß Ref. doch — fast wäre er versucht zu sagen, leider — bemerken, daß diese Instanz thatsächlich nicht richtig zu sein scheint; eine Umfrage bei Toilette-Sachverständigen, d. h. Damen, hat als merkwürdig übereinstimmendes Ergebnis das Gegentheil erbracht. Starke Personen dürften ja nicht quergestreifte Kleider tragen, weil sie dadurch noch breiter erscheinen würden! — Es mag wohl in diesem speziellen Falle infolge seiner größeren Compliciertheit durch entgegengesetzt wirkende Componenten das, was im Sinne der obigen Gesetzmäßigkeit postuliert werden müßte, aufgehoben werden.

S. 240 heißt es bei der Discussion der bekannten Winkel-Täuschungen, daß in der beigesetzten Figur (die Buchstaben hat Ref. beigefügt, bei H. fehlen sie), »der eine Schenkel



unter der Verlängerung des anderen zu liegen scheint«. Nun erscheint aber weder *b* unter die Verlängerung von *c*, noch *c* unter die von *b* hinabgedrückt; von *a* und *b* gilt dasselbe; also ist der Wortlaut buchstäblich falsch. Vielmehr erscheint *c* unter die Verlängerung von *a* gedrückt, was ohne Zuhilfenahme von Buchstaben formuliert allerdings geradezu komisch paradox klingen würde: »der eine Schenkel erscheint herabgedrückt unter die Rückverlängerung seiner eigenen Verlängerung«. Daher ist doch wohl die Verwendung von Buchstaben nicht zu umgehen.

Im § 53 definiert H. die Bewegungsvorstellungen (S. 360) mit der Bestimmung, »daß wir uns etwas in einigen Eigenschaften ganz oder annähernd Gleichbleibendes zu verschiedenen Zeiten als an verschiedenen Orten befindlich vorstellen«. Der Vorgang beim Vorstellen einer Bewegung würde also darin bestehen, daß wir uns einen Gegenstand g im Zeitpunkte t^1 als im Orte o^1 befindlich vorstellen, im Zeitpunkte t^2 als in o^2 befindlich, usf., daß also je einem Ortsdatum des bewegten Körpers ein zeitlich verschieden bestimmter Vorstellungsact zugeordnet wäre. Dieser Vorgang ist m ö g l i c h, aber weder n o t h w e n d i g noch anderseits a u s r e i c h e n d zur Charakteristik der Bewegungsvorstellung; nicht ausreichend, weil derselbe Thatbestand einer zeitlichen Reihe von Vorstellungsacten mit zugeordneten Ortsdaten vorliegen kann, wenn wir, etwa bei ruckweiser Ortsveränderung, im Zeitpunkte t^1 den in o^1 ruhenden Körper, im Zeitpunkte t^2 den nun in o^2 ruhenden Körper wahrnehmen usf., ohne doch des im Vergleich zum früheren

wesentlich veränderten Sachverhaltes gewahr zu werden. Anderseits ist aber diese Analyse auch nicht nothwendig: die Empirie lehrt, daß wir eine Bewegung in einem einzigen Wahrnehmungsacte als solche erfassen können, also in einem Zeitpunkte [1]) uns von der Bewegung des Gegenstandes überzeugen. Hiebei wäre aber allerdings das Eine wesentlich, daß wir uns in dem einen psychischen Acte den Gegenstand als zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten befindlich vorstellen, nicht aber ›zu verschiedenen Zeiten als an verschiedenen Orten befindlich‹. Aber auch diese Fassung kommt dem wirklichen Thatbestande zwar näher, leidet indeß wieder an dem Mangel, einen continuierlich sich abspielenden Vorgang in einzelne punktuelle Daten auflösen zu wollen, was naturgemäß immer sein Ziel verfehlt. Der Ausweg aus dieser Schwierigkeit ist von H. selbst S. 361 angedeutet, aber nicht zur Definition voll ausgenützt worden: der Inhalt der Bewegungsvorstellung ist ein fundierter, eine Gestaltqualität, die sich auf die einzelnen raum-zeitlichen Daten zwar aufbaut, mit ihnen aber nicht identisch ist, sondern aus ihnen erst als ein Plus erwächst. H. hat die Begriffe Geschwindigkeit und Beschleunigung in diesem Sinne erklärt; ich kann nicht absehen, warum nicht auch von dem der Bewegung das Gleiche gelten sollte.

S. 362 dürfte es wohl nur einem Versehen zuzuschreiben sein, wenn H. sagt, daß ›eine der Geschwindigkeit und Richtung nach gleichförmige Bewegung unseres Leibes sich uns durch keinerlei Empfindungen verrathe‹; gemeint ist jedenfalls statt ›keinerlei Empfindung‹ — ›keinerlei Körperempfindung‹. Denn daß wir derartige Bewegungen in der Regel sehen können, bedarf wohl kaum einer besonderen Erwähnung.

Bei Besprechung der höheren ästhetischen Gefühle (§ 69) sucht H. zu zeigen, inwieweit an deren Zustandekommen ganz vorwiegend die Vorstellungen von Psychischem betheiligt seien. Dies mag in jenen Künsten, die direct Menschliches, — Leben, Handeln, Sein, — darstellen, ohne weiters zugestanden werden. Wenn H. aber auch von der Architectur (S. 458) sagt, daß wir nicht nur etwa in der ›weltflüchtigen Andacht, die ein gothischer Dom ausdrückt‹, Derartiges vor uns sehen, sondern daß selbst bei ›den für am meisten objectiv geltenden Schöpfungen, den dorischen Tempeln, diese ›Objectivität‹ selbst vor allem bedeutsam sei ›als ein charakteristischer Zug, eine Form der Lebensäußerung ferner Geschlechter‹, so dürfte er hierin zu weit gehen. Die Architectur trägt ihre Schönheitsgesetze in sich, und derartige culturgeschichtliche Reflexionen, inwie-

1) Genauer: in einer vergleichsweise punktuell zu nennenden Zeitstrecke.

fern diese Bauweise Ausdruck der Individualität jener entschwundenen Generationen sei, mögen associativ die Wirkung erhöhen, gehören aber nicht so sehr zum Wesen des Architectonisch-Schönen, daß man sagen dürfte, diese seien ›vor allem‹ bedeutsam. —

Dem Buche ist ein sorgfältig gearbeitetes Sachregister beigegeben. — Die Ausstattung ist vortrefflich, nur finden wir leider neben dem sehr schön und groß gedruckten Texte mehr als zwei Drittheile des Ganzen als Anmerkung in kleineren Lettern gedruckt, wofür nun allerdings nicht der Drucker oder Verleger, sondern der Autor die Verantwortung trägt. —

An Druckfehlern bemerkte ich: S. 396, Z. 19 v. u.: Anösthesie statt Anästhesie; S. 402, Z. 10 v. o.: dies statt diese; S. 402, Z. 11 v. o.: je eines statt jenes.

Gleichzeitig mit dem hier besprochenen Buche hat H. in demselben Verlage ein Lehrbuch unter dem Titel: ›Grundlehren der Psychologie‹ erscheinen lassen, ähnlich, wie der von Höfler und Meinong herausgegebenen ›Logik‹, Tempsky 1890, ein kürzerer Auszug ›Grundlehren der Logik‹ entspricht. Aber bei der Psychologie hat der Verf. weit mehr kürzen und formen müssen. Die ›Grundlehren der Psychologie‹ enthalten auf 168 Seiten ein ganz vortreffliches Lehr- und Schulbuch der Psychologie, wie wir es bisher noch nicht haben. Es verbindet wissenschaftliche Gründlichkeit mit feinem didaktischem Geschick und kann auch für das Selbststudium um so wärmer empfohlen werden, als es den natürlichen Uebergang zu Höflers größerer Gesammtdarstellung bildet.

Alles in allem mag zum Schlusse gesagt werden, daß wir in den hier besprochenen Arbeiten Höflers eine höchst verdienstvolle Leistung vor uns haben, die auf wirklich ernstes Studium der Psychologie sowohl intensiv als extensiv fördernd zu wirken in jeder Beziehung vortrefflich geeignet ist.

Graz, November 1897. Ed. Martinak.

Markoff, A., Differenzenrechnung. Autorisierte deutsche Uebersetzung von Th. Friesendorff und E. Prümm. Mit einem Vorworte von R. Mehmke. Leipzig, B. G. Teubner 1896. 194 S. 8°. Preis Mk. 7.—.

Die Wertschätzung, der sich die Differenzenrechnung von Seiten der Mathematiker zu erfreuen gehabt hat, ist eine sehr verschiedene gewesen. Sie wechselte nicht nur im Laufe der Zeiten, innerhalb derselben Periode kamen bei den einzelnen Forschern und Nationen die mannigfachsten Auffassungen zur Geltung. Noch vor wenigen Jahren gehörte es zum guten Ton die Differenzenrechnung als geistlos zu verachten; dies war wenigstens der Standpunkt in Deutschland und Frankreich. Charakteristisch ist z. B. die wenig anerkennende Kritik, welche schon Lagrange in der 18ten Vorlesung seiner 'Leçons sur le calcul des fonctions' (1806) an der damaligen Differenzenrechnung übt. In den letzten Jahren hingegen haben wir in Deutschland Bestrebungen zu verzeichnen, die der Differenzenrechnung wieder mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen. Dieses Ziel ist es auch, welches die deutsche Uebersetzung des Markoffschen Buches verfolgt.

Aus den gemachten Bemerkungen ergiebt sich die principielle Bedeutung, die der deutschen Uebersetzung des Markoff zukommt. Wir wenden uns nun zu dem Werke selbst. Bei der Lage der Dinge, wie sie oben geschildert wurde, erscheint es vielleicht nicht unangebracht auf die Wiedergabe des Inhaltes genauer einzugehen als es sonst bei einem Referate der Fall zu sein pflegt.

Allgemeine Charakterisierung des Buches.

Die Markoffsche Differenzenrechnung trägt nicht den Charakter eines erschöpfenden Lehrbuches, sondern den von Vorlesungen. Aus dem gesammten Stoffe wird das herausgegriffen, was dem Verf. besonders am Herzen liegt. Bereits vorhandene Lehrbücher werden also nicht überflüssig. Man findet z. B. bei Markoff nichts über die singularen Lösungen von Differenzengleichungen, deren Verhalten von dem der Integrale von Differentialgleichungen so merkwürdig abweicht. Hierüber wird man immer noch in Booles Finite Differences die beste Belehrung erhalten. Dafür bringt Markoff Untersuchungen Tchébychefs, die trotz des hohen theoretischen und praktischen Interesses, das sie beanspruchen dürfen, außerhalb Rußlands noch vor Kurzem so gut wie unbekannt waren. Am Schlusse jedes Kapitels findet der Leser ein von den Uebersetzern vervollständigtes

Verzeichnis der einschlägigen Litteratur — ein Vorgehen, das Nachahmung verdient.

Zwei Punkte sind es, auf die Markoff besonderen Nachdruck legt. Einmal bevorzugt er die Gebiete, die in Wechselwirkung zur Differentialrechnung stehen vor denen, in welchen die Differenzenrechnung isoliert und ohne unmittelbare Beziehung zur Differentialrechnung auftritt. Referent hat die Ueberzeugung, daß dies im innersten Wesen der Sache begründet ist. Wenn andrerseits Markoff — wie z. B. in den letzten Kapiteln seines Buches, die vom Integrationsmechanismus der Differenzengleichungen handeln — auf Gebiete kommt, in denen eine innerliche Beziehung zur Differentialrechnung nicht vorhanden oder doch noch nicht hergestellt ist, so zeigt er deren praktische Bedeutung für das numerische Rechnen. Ueberhaupt findet das Zahlenrechnen eingehende Berücksichtigung; die Aufstellung von und Interpolation in Tabellen wird ausführlich vorgetragen. Daß jedes Mal der dabei begangene Fehler abgeschätzt wird, ist eine ebenso notwendige, wie häufig vernachlässigte Maßregel. Das Werk hält sich frei von der überflüssigen Symbolik, deren Ueberwuchern die englischen Lehrbücher so in Miskredit gebracht hat.

Wie die Infinitesimalrechnung häufig in zwei Teile geteilt wird, deren erster die Differentialrechnung, deren zweiter die Integralrechnung und Differentialgleichungen behandelt, so zerfällt auch die Markoffsche Differenzenrechnung in zwei Abschnitte. Der erste mit der Ueberschrift ›Interpolation‹ handelt von der Differenzenrechnung im engeren Sinne; der zweite heißt: ›Summen und Differenzengleichungen‹.

Die Methode der Darstellung ist zum mindesten im ersten Teile eine streng deduktive. An die Spitze tritt das allgemeinste Problem der Interpolation, ihm ordnen sich die übrigen Entwickelungen als spezielle Fälle unter. Der zweite Teil hat einen freieren Vortrag.

Der Stil des Buches gehört der alten Schule an. Eine theoretische Betrachtung wird in der Hauptsache nur rechnerisch durchgeführt. Die wenigen Worte, welche die Formeln unterbrechen, beziehen sich mehr auf den Gang der Rechnung als auf den der Gedanken. Mehrfach ist die Rechnung etwas kompliciert, einfache Schlüsse reduzieren sie auf ein Minimum.

Nach dieser allgemeinen Charakterisierung wenden wir uns zur Besprechung der Einzelheiten. In den Sätzen sind vom Referenten gemachte Einschaltungen in eckige Klammern gesetzt.

Erster Teil. Interpolation.

An die Spitze tritt das allgemeine:

Interpolationsproblem. Durch m gegebene Punkte der Ebene mit den rechtwinkligen Koordinaten (x, y) soll eine Kurve $y = f(x)$ hindurchgelegt werden; in jedem Punkte sind außer der Ordinate y noch bestimmte endliche Werte für eine Reihe aufeinander folgender Ableitungen $y', y'', \ldots$ vorgeschrieben. Die Abscissen $a_1, a_2, \ldots a_m$ der m Punkte sind von einander verschieden und zwischen a und b enthalten.

Natürlich genügen unendlich viele Kurven den Bedingungen des Problems. Ist $\alpha_1, \alpha_2 \ldots \alpha_m$ die Anzahl der in den Punkten $a_1, a_2 \ldots a$ vorgeschriebenen Werte von $y, y', \ldots$ und setzt man $\alpha_1 + \alpha_2 + \cdots + \alpha_m = n$, so übersieht man alle Kurven des Problems durch zwei Sätze. Der erste giebt die in gewisser Hinsicht einfachste Lösung.

Satz I. Es giebt eine und nur eine ganze rationale Funktion $F(x)$ von nicht höherem als $n-1^{\text{ten}}$ Grade von der Beschaffenheit, daß die Kurve $y = F(x)$ den Bedingungen des Problems genügt.

Will man das Polynom $F(x)$ wirklich konstruieren, so nehme man es vom $n-1^{\text{ten}}$ Grade, aber mit unbestimmten Koefficienten an. Man bilde das Produkt

$$\omega(x) = (x-a_1)^{\alpha_1}(x-a_2)^{\alpha_2} \ldots (x-a_m)^{\alpha_m}$$

und zerlege $\frac{F(x)}{\omega(x)}$ in Partialbrüche. Die Zähler der einzelnen Partialbrüche erscheinen dann selbst als unbestimmte Variabele. Aus den für $y, y', \ldots$ an den einzelnen Stellen gegebenen Werten ergeben sie sich aber eindeutig und linear als feste, bestimmte Zahlen.

Aus dieser einfachsten Lösung des Problems findet man alle übrigen durch:

Satz II. Es sei $f(x)$ irgend eine Funktion, welche den Bedingungen des Problems genügt, [ihre n^{te} Ableitung habe einen bestimmten endlichen Wert für alle x zwischen a und b]. Bedeutet nun ξ eine Zahl zwischen a und b, so wird:

$$(1) \qquad f(x) = F(x) + \omega(x) \cdot \frac{f^{(n)}(\xi)}{n!}$$

für alle x zwischen a und b.

Die letzte Formel interpretiert man gewöhnlich in der Weise, daß man den ersten Summanden rechter Hand einen Näherungswert, den zweiten das zugehörige Restglied oder den Fehler nennt.

Da dieser für Polynome von niederem als n^{ten} Grade verschwindet, so sagt man, die Approximation reiche bis zur $n-1^{\text{ten}}$ Ordnung und der Fehler sei von der n^{ten} Ordnung.

Aus der soeben vorgetragenen Lösung des allgemeinen Interpolationsproblems ergeben sich nun als Spezialfälle bekannte Sätze der Differentialrechnung und der Algebra. Wir erwähnen:

1) Fall $m = 1$, $\alpha_1 = n$. Die Kurve soll in einem Punkte bis zur $n-1^{\text{ten}}$ Ordnung approximieren. Taylorscher Satz.

2) Fall $m = n$, $\alpha_1 = \alpha_2 = \cdots = \alpha_m = 1$. Die Kurve soll in n Punkten in der nullten Ordnung approximieren. Lagrangesche Interpolationsformel.

Während der erste Fall in der Differentialrechnung eingehende Berücksichtigung findet, betont Markoff zunächst den zweiten Fall. Sind die Abscissenintervalle $a_2-a_1 = a_3-a_2 = \cdots$ alle einander gleich, so geht aus der Lagrangeschen die Newtonsche Interpolationsformel hervor. An sie knüpft auch das folgende Kapitel an.

Das bisher Vorgetragene bildet nämlich den Inhalt des ersten Kapitels, das zweite Kapitel beschäftigt sich mit dem Algorithmus der Differenzenrechnung, d. h. den bekannten Regeln zur Bildung der Differenzenquotienten. Aus der Thatsache, daß der Taylorsche Satz den ersten Differenzenquotienten durch die Differentialquotienten ausdrückt, ergiebt sich der im dritten Kapitel behandelte Zusammenhang zwischen Differenzen- und Differentialquotienten. Das vierte Kapitel hingegen befaßt sich mit dem numerischen Geschäft des Herstellens von und Interpolierens in Tabellen, basiert somit auf dem Newtonschen Interpolationsproblem. Als Vorzug des allgemeinen Ansatzes in Kapitel I ergiebt sich dabei die Möglichkeit mit Hülfe des Restgliedes den Fehler abzuschätzen, sobald die tabulierte Funktion analytisch gegeben ist. Hierin liegt ein prinzipieller Fortschritt gegenüber der älteren Zeit, sowohl in theoretischer wie in praktischer Hinsicht. Zahlenmäßige Berechnung des Logarithmus und des Wahrscheinlichkeitsintegrales geben die numerische Illustration.

Die näherungsweise Darstellung einer Funktion giebt auch eine Annäherung für ihr Integral. Dementsprechend bringt das fünfte Kapitel eine Anwendung der bisherigen Resultate auf die Approximation der bestimmten Integrale, genommen zwischen den Grenzen a und b. Markoff unterscheidet:

1) Fall der Lagrangeschen Interpolationsformel. $\alpha_1 = \alpha_2 = \cdots = \alpha_m = 1$, $m = n$.

Je nach dem Werte von n ergeben sich Unterfälle.

a) $n = 2$, $a_1 = a$, $a_2 = b$. Methode der Trapeze.

b) $n = 3$, $a_1 = a$, $a_2 = \frac{a+b}{2}$, $a_3 = b$. Methode der Parabeln oder Simpsonsche Regel.

c) $n = n$, a_1, a_2, ... sind aequidistant. $a_1 = a$, $a_n = b$ Cotessche Formel.

2) Gauss'sche Methode. $\alpha_1 = \alpha_2 = \cdots = \alpha_m = 2$, $2m = n$.

Die Näherungsformel (1) lehrt, daß bei blindlings gewählten Abscissen die Ordnung des Fehlers mit der Anzahl m der gegebenen Abscissen übereinstimmt. Gauss hat bekanntlich gezeigt, daß bei geeigneter Wahl der Abscissen die Genauigkeit insofern verdoppelt wird, als der Fehler statt von m^{ter} von mindestens $2m^{\text{ter}}$ Ordnung wird. Dieses Resultat basiert auf dem:

Satz III. Sind $a_1, a_2, \ldots a_m$ die Nullstellen des m^{ten} Legendreschen Polynoms, das dem Intervalle (a, b) entspricht, so ist der Wert des Integrales $J = \int_a^b F(x)\,dx$ nicht abhängig von den Tangenten der Kurve $2m^{\text{ter}}$ Ordnung $y = F(x)$ in den Punkten $a_1, a_2, \ldots a_m$, sondern allein durch die zu ihnen gehörigen Ordinaten bestimmt. Es gilt daher die Gleichung:

$$\int_a^b f(x)\,dx = \int_a^b F(x)\,dx + \frac{f^{(2m)}(\xi)}{(2m)!}\int_a^b \omega_m(x)^2\,dx,$$

in der $\omega_m(x)$ das m^{te} Legendresche Polynom bedenkt.

Alle Parabeln nicht höherer als $2m-1^{\text{ter}}$ Ordnung, die zu den Abscissen $a_1, a_2. \ldots a_m$ dieselben Ordinaten ergeben, besitzen daher denselben Flächeninhalt J, welches auch die Tangentenrichtungen in den m Punkten sein mögen.

Das Gauss'sche Verfahren wird erläutert durch die numerische Berechnung des Integrallogarithmus.

Hatte das fünfte Kapitel die Einführung der Legendreschen Polynome durch die mechanische Quadratur motiviert, so studiert das sechste Kapitel ihre besonderen Eigenschaften. Wir übergehen diese; denn einmal handelt es sich hier um sehr bekannte Dinge, sodann sind die Legendreschen Polynome nur spezielle Fälle der im siebenten Kapitel studierten Polynome. Diese zuerst wohl von Tchébychef untersuchten Funktionen erfreuen sich aller für die Differenzenrechnung wichtigen Eigenschaften der Legendreschen Polynome, besitzen aber zugleich eine weit größere Tragweite als diese. Wir referieren daher sogleich über das siebente Kapitel, welches trotz

seiner bescheidenen Ueberschrift: ›Verallgemeinerung einiger Formeln‹, wohl das interessanteste des ganzen Buches ist.

Wir knüpfen an Gauss' mechanische Quadratur an und betrachten die Fläche der Kurve $y = f(x)$, die von der Abscissenachse, den Ordinaten $x = a$, $x = b$ und dem Kurvenbogen begrenzt ist. Wir bringen aber auf ihr eine bestimmte Massenverteilung an, die längs jeder Ordinate homogen ist. Die Dichte in irgend einem Flächenelemente ist dann eine Funktion von x allein, etwa $g(x)$ und die Gesammtmasse unserer Fläche wird:

$$M = \int_a^b g(x) f(x)\, dx.$$

Greifen wir wieder zur Lagrangeschen Interpolationsformel, so geben uns m blindlings gewählte Abscissen eine Annäherung bis zur $m-1^{\text{ten}}$ Ordnung. Wählt man hingegen die m Abscissen als Nullstellen des — sogleich zu definierenden — Polynoms $\omega_m(x)$, welches zur Funktion $g(x)$ gehört, so wird der Fehler von mindestens $2m^{\text{ter}}$ Ordnung, und es entsteht die Gleichung:

$$\int_a^b g(x) f(x)\, dx = \int_a^b g(x)\, F(x)\, dx + \frac{f^{(2m)}(\xi)}{(2m)!} \cdot \int_a^b g(x)\, \omega_m(x)^2\, dx.$$

Für alle Parabeln von nicht höherer als $2m-1^{\text{ter}}$ Ordnung ist diese Gleichung exakt; d. h. allen Parabeln von niederer als $2m^{\text{ter}}$ Ordnung kommt dieselbe Masse M zu, wenn sie nur durch die m gegebenen Punkte gehen, gleichgültig, welches ihre Tangentenrichtungen in den verschiedenen Punkten sein mögen.

Definiert werden die Polynome $\omega_m(x)$ durch den:

Satz IV. Gegeben sei eine Funktion $g(x)$, die für alle Werte x des Intervalles (a, b) positiv [und integrierbar] ist, alsdann giebt es ein und nur ein Polynom $\omega_m(x)$ genau m^{ten} Grades, welches den Bedingungen genügt:

$$\int_a^b g(x)\, \omega_m(x) \cdot x^\alpha\, dx = 0, \quad \text{für } \alpha = 0, 1, 2 \ldots m-1$$

$$= 1, \quad \text{für } \alpha = m.$$

Dieses hat im Intervalle (a, b) m reelle, einfache Nullstellen.

Die Polynome $\omega_m(x)$ besitzen nun sehr fruchtbare Eigenschaften, die — wie man bemerken wird — für $g(x) = 1$ in die analogen der Legendreschen Polynome übergehen. Sie sprechen sich in den Sätzen aus:



Satz V. $\omega_m(x)$ genügt als Funktion der ganzzahligen Variabelen m der linearen Differenzengleichung zweiter Ordnung:

$$\omega_{m+1}(x) = (x+q_{m+1})\cdot\omega_m(x) - p_{m+1}\cdot\omega_{m-1}(x),$$

in der die p positive Zahlen sind.

Satz VI. Setzt man:

$$\psi_m(x) = \int_a^b g(z)\,\frac{\omega_m(x)-\omega_m(z)}{x-z}\,dz,$$

so ist $\psi_m(x)$ ein Polynom $m-1^{\text{ten}}$ Grades, welches derselben Differenzengleichung wie $\omega_m(x)$ genügt. Es ist also:

$$\psi_{m+1}(x) = (x+q_{m+1})\cdot\psi_m(x) - p_{m+1}\cdot\psi_{m-1}(x).$$

Satz VII. Der wie das Cauchysche Integral gebildete Ausdruck $\int_a^b \frac{g(z)\,dz}{x-z}$ läßt sich in den unendlichen Kettenbruch entwickeln:

$$\int_a^b \frac{g(z)\,dz}{x-z} = \cfrac{p_1}{x+q_1 - \cfrac{p_2}{x+q_2 - \cdots}}$$

Dieser konvergiert für jedes x außerhalb des Intervalles (a, b) und giebt als m^{ten} Näherungswert $\frac{\psi_m(x)}{\omega_m(x)}$.

Zahlenbeispiele erläutern die numerische Anwendbarkeit der Sätze.

Die Polynome $\omega_m(x)$ haben neuerdings für die Funktionentheorie eine große Bedeutung gewonnen. Diese Seite liegt freilich der Differenzenrechnung ferner.

Dagegen bestehen noch eine ganze Reihe von Beziehungen zur Ausgleichungsrechnung und Wahrscheinlichkeitsrechnung, die den praktischen Tendenzen des Buches sehr nahe stehen. Eine ganze Reihe von in dieser Richtung zu nennenden Arbeiten, wie z. B. die Tchébychefs in Liouvilles Journal 1858, 1867, 1868 hätten als passende Ergänzungen des Textes in dem Litteraturverzeichnis aufgeführt werden können. Bei der Unbekanntschaft, die zumeist in den Kreisen der Praktiker gerade diesen Untersuchungen gegenüber besteht, würde man es den Uebersetzern gewiß Dank wissen, wenn sie

bei einer Neuauflage weitere Vervollständigungen in dieser Richtung anbringen würden.

Zweiter Teil. Summen und Differenzengleichungen.

Seiner Natur nach zerfällt der zweite Teil des Markoff in die beiden Unterabteilungen ›Summen‹ (Kapitel 8—10) und ›Differenzengleichungen‹ (Kapitel 11—13). Es bleibt als letztes ein vierzehntes Kapitel übrig, welches eigentlich eine dritte Unterabteilung bildet. Denn die beiden ersten Abschnitte des zweiten Teils befassen sich ebenso wie der ganze erste Teil nur mit Funktionen Einer Veränderlichen; das letzte zieht hingegen die Doppelsummen, also Funktionen zweier ganzzahligen Veränderlichen in den Kreis der Betrachtungen. Wir berichten über die drei Unterabtheilungen des Teils II jetzt der Reihe nach und schicken nur die Bemerkung voran, daß die jetzt für den zweiten Teil angewandten Buchstaben f, F, m, n mit den gleichnamigen des ersten Teiles nichts zu thun haben.

[1. Abschnitt]. Summen (Kapitel 8—10).

Es sei $h = \Delta z$ die konstante Zunahme der unabhängigen Veränderlichen z, $\Delta F(z)$ die zugehörige Zunahme $f(z)$ einer Funktion $F(z)$. Dann ist:

$$\Delta F(z) = F(z+h) - F(z) = f(z)$$

eine Differenzengleichung. Sie lehrt $f(z)$ aus $F(z)$ berechnen. Durch Inversion wird aus ihr eine Summengleichung, die umgekehrt $F(z)$ aus den Werten von $f(z)$ findet. Erteilt man in bekannter Weise z der Reihe nach die aequidistanten Werte $a, a+h, a+2h, \cdots a+(n-1)h = b-h$ und bezeichnet die Summe der diesen n Stellen entsprechenden Werte von $f(z)$ mit $\sum\limits_a^b f(z)$, so entsteht durch Addition die Summengleichung:

$$\sum_a^b f(z) = F(b) - F(a).$$

Vermöge dieser Beziehung entsteht aus dem im zweiten Kapitel auseinandergesetzten Algorithmus der Differenzenrechnung ein solcher der Summenrechnung. Diesem ist das achte Kapitel gewidmet.

Im Mittelpunkte des Abschnittes ›Summen‹ steht die Eulersche Summenformel. Sie gewinnt dadurch ein erhöhtes Interesse, daß sich mit ihrer Hülfe die meisten Reihensummierungen ausführen lassen, welche den älteren Analytikern so viele Freude bereitet haben. Sie entsteht durch Inversion aus dem im dritten Kapitel auseinandergesetzten Zusammenhang zwischen Differenzen- und Differential-

quotienten und ergiebt daher eine Beziehung zwischen Summen und Integralen, die in letzter Instanz auf dem Taylorschen Satze basiert.

Die Eulersche Summenformel ist in den neueren Lehrbüchern der Differential- und Integralrechnung recht in Vergessenheit geraten, obwohl ihr in diesen gewiß eine Stelle gebührt. Es wird daher nicht unangebracht erscheinen, wenn Referent etwas ausführlicher auf sie eingeht, zumal da sich dabei Gelegenheit bietet aus der Fülle der Markoffschen Formeln die wesentlichen herauszuheben. Zunächst gilt der:

Satz VIII. Die Eulersche Summenformel besteht in einer Gleichung der Form:

$$\sum_a^b f(z) = \frac{1}{h}\int_a^b f(z)\,dz + (K_0 + K_1 - K_3 + K_5 \cdots \pm K_{m-2}) \mp \vartheta \cdot K_m,$$

in der m eine ungerade Zahl und ϑ einen positiven echten Bruch bedeutet. [Die Gleichung gilt jedenfalls, wenn $f^{(m)}(z)$ in dem Intervalle (a, b) stetig ist].

Die Summe wird also approximiert durch das entsprechende Integral, den ersten Summanden rechter Hand. Die Annäherung ist aber so schlecht, daß zu ihrer Verbesserung Korrektionsglieder K hinzugefügt werden müssen. Diese werden durch den in Klammern eingeschlossenen zweiten Summanden der rechten Seite vorgestellt. Dabei ist zu setzen:

$$K_m = A_{m+1} \cdot h^m [f^{(m)}(b) - f^{(m)}(a)]$$

und A_{m+1} bedeutet eine numerische Konstante, von der sogleich die Rede sein wird.

Nimmt man die Korrektionsglieder hinzu, so bleibt noch ein Fehler übrig und dieser wird durch den letzten Summanden rechter Hand gegeben; er ist von der m^{ten} Ordnung. Zu seiner Abschätzung muß f analytisch gegeben sein.

Natürlich giebt die Eulersche Summenformel auch eine näherungsweise Berechnung des Integrals und ist daher verwandt mit den im fünften Kapitel auseinandergesetzten Methoden der mechanischen Quadratur. Sie unterscheidet sich von diesen aber dadurch, daß sie — genau entsprechend ihrer Abstammung von der Taylorschen Formel — $f(z)$ nicht für Zwischenwerte des z zwischen a und b, sondern nur für die Endwerte a und b selbst, dafür aber auch die Ableitungen von $f(z)$ an den Stellen a und b benutzt.

Was die Charakterisierung der numerischen Konstanten A_{m+1} an-

langt, so ist diese auf sehr mannigfache Weise möglich. Hier sollen nur 3 Punkte hervorgehoben werden.

1) Die A berechnen sich leicht in rekurrenter Weise als rationale Zahlen. Dabei wird $A_1 = -\frac{1}{2}$ und alle übrigen A mit ungeradem Index verschwinden.

2) Die A mit geradem Index sind positiv und praeter propter die Bernoullischen Zahlen B_n. Es ist nämlich $A_{2n} = \frac{B_n}{(2n)!}$.

3) Spezialisiert man die Eulersche Summenformel für besonders einfache Funktionen $f(z)$, so ergeben sich die verschiedensten Deutungen der A; denn diese sind unabhängig von der speziellen Wahl der Funktion $f(z)$. Ist z. B. $\Sigma f(z)$ eine Fouriersche Reihe, so entsteht für A_{2n} die independente Darstellung:

$$A_{2n} = \frac{2}{(2\pi)^{2n}} \left\{ \frac{1}{1^{2n}} + \frac{1}{2^{2n}} + \frac{1}{3^{2n}} + \cdots \right\}.$$

Diese Gleichung ergiebt andrerseits die bekannte Summation der in Klammern eingeschlossenen Reihe durch ein rationales Vielfaches der $2n^{\text{ten}}$ Potenz von π.

Das zehnte Kapitel bringt weitere Anwendungen der Eulerschen Formel. Vermöge des Logarithmus gewinnt man aus ihr eine näherungsweise Darstellung von Produkten. Ist z. B. im einfachsten Falle die Funktion f der natürliche Logarithmus von z also $f(z) = \log z$, $a = 1$, $h = 1$, $b = x$ und daher z eine ganzzahlige Variabele, so entsteht die Stirlingsche Gleichung

$$\log(x!) = [x + \tfrac{1}{2}(\log x - x + \tfrac{1}{2}\log 2\pi] + [K_1 - K_3 + \cdots \pm K_{m-2}] \mp \vartheta \cdot K_m.$$

Die erste eckige Klammer rechter Hand giebt die bekannte Stirlingsche Annäherung für $x!$, die zweite die Stirlingsche Reihe, das übrig bleibende Glied den Rest. Stirlingsche Reihe und Restglied verschwinden für $x = \infty$, es wird:

$$K_m = \frac{A_{m+1}(m-1)!}{x^m}.$$

[2ter Abschnitt]. Differenzengleichungen (Kapitel 11—13).

Bekanntlich weisen die Differenzengleichungen in ihrem formalen Verhalten gewisse Analogien mit den Differentialgleichungen auf; besonders gilt dies von den linearen Gleichungen. So geschieht die Lösung der linearen Differenzengleichungen mit konstanten Koefficienten genau nach dem Schema der entsprechenden Differential-

gleichungen. Diese Analogien auszubeuten lohnt sich aber wegen der unmittelbaren Beziehung, welche das Auflösen einer Differenzengleichung zum numerischen Rechnen hat.

Die bei Markoff hierfür gegebenen Erläuterungen mögen hier an der Differenzengleichung erster Ordnung durchgeführt werden. Diese drückt eine Relation aus zwischen der diskontinuierlichen Veränderlichen x, einer Funktion von ihr y_x und dem Differenzenquotienten $\frac{\Delta y_x}{\Delta x}$. Es wird x als ganzzahlige Veränderliche und $\Delta x = 1$ angenommen. Alsdann ist $\Delta y_x = y_{x+1} - y_x$. Mithin giebt die Differenzengleichung eine Relation zwischen x, y_x, y_{x+1}, also eine Rekursionsformel. Geht man also von der Funktion y_x zur Differenzengleichung, so setzt man an die Stelle der independenten Darstellung eine Rekursionsformel. Dies Verfahren ist z. B. bei Berechnung von Tabellen sehr zweckmäßig. Umgekehrt bedeutet die ›Integration‹ der Differenzengleichung das Aufsteigen von der Rekursionsformel zum allgemeinen Bildungsgesetz. Beispiele geben Anwendungen auf specielle Fälle.

[3. Abschnitt.] Doppelsummen. (Kapitel 14).

Obwohl das vierzehnte Kapitel von Doppelsummen, also — wie schon oben erwähnt — von Funktionen zweier ganzzahligen Veränderlichen handelt, so fällt es doch insofern nicht aus dem bisherigen Rahmen heraus, als es die Doppelsummen nur als Mittel zum Zweck, nämlich zur Ermittelung einfacher Summen betrachtet. Es bleibt mithin im Grunde genommen auf dem Boden der Funktionen Einer Veränderlichen stehen.

Die Doppelsumme ist das Analogon des Doppelintegrales. Aehnlich diesem läßt sie sich durch zwei nacheinander ausgeführte einfache Summationen berechnen und dem Satze von der Vertauschbarkeit der Integrationen beim Doppelintegral entspricht ein solcher über die Vertauschbarkeit der Summationen bei der Doppelsumme. Dieser — theoretisch eine Trivialität ersten Ranges — gewährt nun wieder fruchtbare Anwendungen auf das praktische Rechnen. Er gestattet unter Anderem eine gegebene einfach unendliche Reihe in eine andere umzuformen und giebt ein häufig anwendbares allgemeines Princip um langsam konvergente Reihen in rasch konvergente zu verwandeln. Wieviel eine solche Umgestaltung leisten kann, erhellt aus der bekannten Reihe für $\log 2$:

$$\log 2 = \tfrac{1}{1} - \tfrac{1}{2} + \tfrac{1}{3} - \tfrac{1}{4} + \cdots$$

Die Summe rechter Hand konvergiert, wie jeder zugeben wird, herz-

lich schlecht. Das genannte Prinzip formt sie aber so um, daß die Berechnung weniger Glieder genügt um *log* 2 auf 8 Dezimalen genau zu berechnen.

Göttingen, 30. April 1898. G. Bohlmann.

Zupitza, Ernst, Die germanischen Gutturale. (Schriften zur germanischen Philologie herausgegeben von Max Roediger, VIII. Heft). Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1896. VIII und 262 S. 8°.

An eine germanistische Erstlings-Arbeit eines Zupitza kann man nicht anders als mit besonderer Teilnahme herantreten. Mit um so größerer Freude erfüllt es daher, wenn eine solche Arbeit den guten Erwartungen und Wünschen, mit denen man sie aufschlägt, nicht nur entspricht, sondern sie im allgemeinen weit übertrifft. Und eben dies kann ich mit voller Ueberzeugung von der vorliegenden Schrift sagen, obgleich ich ihr in der Hauptsache nicht beizustimmen vermag.

'Den Gegenstand dieser Arbeit bilden die germanischen Gutturale, insofern diese aus drei Gutturalreihen (einer ›labio-velaren‹, einer ›velaren‹ und einer ›palatalen‹ Reihe) erwachsen sind. Diese Voraussetzung hat den Einteilungsgrund des zweiten der beiden Teile abgegeben, in welche die Schrift zerfällt. In ihm ist ›die faktische Vertretung der idg. Gutturale im Germanischen‹ dargelegt (S. 48—218), während der erste Teil (S. 3—47) die ›Lehre vom Uebergang idg. labiovelarer Geräuschlaute in germ. reine Labiale‹ einer eingehenden Kritik unterzieht. Diesen Uebergang, welchen bereits Bartholomae Studien zur indogerm. Sprachgeschichte II 14 ff. Anm. geleugnet hat, bestreitet der Verfasser. Er sagt S. 47: ›Die bisher vorgebrachten Beispiele des Labialismus vermögen einen solchen Vorgang nicht zu erweisen. Mit den Beispielen fällt aber die Sache selbst, denn für aprioristische Spekulationen ist nicht der Platz‹. Ich muß aber bestreiten, daß die betr. Beispiele (sie sind auf S. 5—34 recensiert) wirklich alle durch den Verf. beseitigt sind.

Unbedingt Recht gebe ich dem Verf., wenn er (wie schon Bartholomae a. a. O. und Uhlenbeck PBB. XVIII 337 die Fälle, in welchen alle indogerm. Sprachen nur *b* zeigen oder voraussetzen, zum Beweise für den Uebergang von *g* [1]) in german. *p* nicht zuläßt und in ihnen indogerm. *b* annimmt, weil auch ich die Scheu vor

1) Der Verf. schreibt k^{u}, g^{u}, $g^{u}h$ für die im Anschluß an Collitz (BB. III 193) von mir (BB. XVI 235 ff.) gewählten Zeichen *q*, *g*, *gh*. Ich bleibe bei diesen, weil sie bequemer sind.

diesem Laute nicht teile[1]), und ›aprioristische Spekulationen‹ gewiß nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Wenn er aber got. *fidvōr* durch *fimf* beeinflußt sein läßt und *fimf* als das Ergebnis eines Assimilations-Processes[2]) hinstellt (S. 7), so fühle ich mich gar nicht gezwungen, ihm darin zuzustimmen, und wenn er got. *vulfs* von an. *ylgr* trennt und auf lit. *wilpiszỹs*, lat. *vulpes* bezieht (S. 16 f.)[3]), wenn er ferner got. *auhns* zu skr. *ukhā́*, ahd. *ovan* aber zu preuß. *vumpnis*, żem. *ublas* stellt (S. 15 f. vgl. S. 71), so muß ich ihm sein eignes Citat entgegenhalten: ›Dâ hœret ouch geloube zuo‹ (S. 13). Uebrigens scheinen mir *vumpnis* (das ich mit Leskien auf *umnis* aus **ubnis*[4]) zurückführe) und żem. *ubłas* (d. i. *ъbłas*), *ubłade*[5]) nebst lett. *abra* ›Backtrog‹ zu armen. *ep̔em* ›ich koche‹, gr. ἕψω, ὀπτάω zu gehören. Ueber *auhns* und skr. *ukhā́* vgl. BB. XXIII 315.

Auch an anderen Punkten kommt des Verf.s Kritik der Beispiele des ›Labialismus‹ über die Einwendung von Möglichkeiten gegen Wahrscheinlichkeiten nicht hinaus. So, wenn er die Zusammengehörigkeit von got. *ainlif* und lit. *wënů́lika* anerkennt, aber in *-lif* gewissermaßen eine Uebersetzung von *-lika* sehen will, die man vorgenommen habe, als das Verbum **līƀan* begrifflich ›in die alte Position von **līhvan* eingerückt sei‹ (S. 12). So ferner, wenn er die Besprechung von an. *fnasa* mit den Worten schließt: ›Unmöglich ist übrigens nicht, daß nach dem Vorbilde von *fnióskr* : *hnióskr* u. s. w. mit *fn* oder *hn* anlautende Worte dialektisch Parallelformen mit *hn* oder *fn* erhielten. Schließlich ist noch in Betracht zu ziehen, daß vielleicht mit Bugge KZ. XXII 434 ff. dialektischer Uebergang von *sn* in *fn* anzunehmen ist. Da neben Formen mit *sn* häufig solche mit *hn* liegen — ich erinnere an aisl. *snøgrr* : *hnøggr* —, entstand auf diesem Wege wieder eine Doppelheit *fn* : *hn*‹ (S. 9). — Ferner,

1) Vgl. BB. XIV 177, womit Meillet Mémoires de la société de linguistique X 136 principiell übereinstimmt.

2) Weshalb könnten lat. *querquerus* und gr. καρκαίρω (S. 6) durch solche Processe nicht aus **qerk-* erwachsen sein? Daß diese Wörter nicht reduplicierte Bildungen sein müssen, lehren z. B. ἐλεαίρω, ἐλεφαίρομαι.

3) S. 141 Anm. 1 ist dagegen die Gleichung *vulfs* = skr. *vṛ́ka* anerkannt. Zu der daselbst behandelten Frage bemerke ich folgendes. Da die Liquiden Träger des Haupttones sein können, so hindert nichts, als Grundform jener Wörter *vъl'qo-s* (vgl. GGA 1896 S. 951) anzusetzen. Hierdurch käme sowohl der schwache Vokal der Wurzelsilbe (weil vor dem Accent stehend), als auch das *f* von *vulfs* (weil auf den Accent folgend) zu seinem Rechte. Mit anderen Worten: *vulfs* und *vṛ́ka* werden ohne weiteres verständlich, wenn man ihrer Grundform die Betonung von lit. *wìlkas* gibt.

4) Vgl. lat. *dampnum* Lindsay The Latin language S. 70.

5) Dies auch Dowkont Budą S. 48: *óbladiû kakalusī*.

wenn er S. 32 (wo er es zwar mit Recht für ›ein etwas starkes Stück‹ erklärt, ›*avēna* von sl. *ovьsъ* u. s. w. trennen zu wollen‹, aber es für nicht ersichtlich hält, warum von agutn. *hagre* und ahd. *habaro* ›das eine aus dem andern entstanden sein soll‹) *hagre* unter Berufung auf urkelt. *korkjo-* (Stokes Urkelt. Sprachschatz S. 91) auf ein germ. *harʒ–* zurückführen möchte, das ›sich durch Contamination mit dem jüngeren, lautlich nicht unähnlichen Worte‹ (*Hafer*) in *hagre* erhalten habe. Ferner wenn er stellt: *faúrhts* ›furchtsam‹ statt zu lat. *querquerus* ›zum Zittern kalt, schaurig‹ zu skr. *spr̥ṣṭa* ›berührt‹ (S. 6); *hrōpjan* ›rufen‹ statt zu *κρώζειν* ›krächzen‹ zu asl. *skrobotъ* ›Geräusch‹, lit. *skrebĕti* ›rascheln‹ (womit er zugleich an. *skrapa* ›kratzen‹ verbindet, das Fick auf asl. *skrъgati* ›frendere‹ bezogen hat, S. 23, 28); ahd. *pfad* ›Pfad‹ statt zu *ἔβη* zu lat. *spatium* (S. 24); ae. *plegean* ›spielen‹, ahd. *phlegan* ›pflegen‹ statt zu skr. *glahate* ›würfeln‹ zu mhd. *spulgen* ›pflegen‹ (S. 25); got. *ana-praggan* ›bedrängen‹ statt zu lit. *grę̃žti* ›drehen, wenden‹ zu lett. *sprangát* ›einschnüren‹, asl. *pręšti* ›anspannen‹ (S. 26).

Etymologien wie diese begegnen in der vorliegenden Schrift auch sonst und zwar nicht selten. So sind in ihr beispielsweise zusammengestellt an. *hvellr* ›laut, tönend‹ und an. *skval* ›Plauderei‹ (S. 49); an. *hvarmr* ›Augenlied‹ und asl. *skranija* ›Schläfe‹ (S. 55); ahd. *molawēn* ›tabere‹ und lit. *smulkùs* ›fein‹ (S. 66; S. 70 ist zugleich zu *smulkùs* mhd. *smelche* ›ein dünnes Gras‹ gestellt); got. *haitan* ›heißen‹ und lit. *skĕsti* ›scheiden‹ (S. 105); ae. *hlīdan* ›bedecken, verschließen‹ und lit. *ap-skleīsti* ›bedecken‹ (S. 119); got. *and-hruskan* ›nachforschen‹ und lat. *scrūtor*, mhd. *hudele* ›Lumpen‹ und lit. *skùtos* ›Abschabsel‹ (S. 127); got. *milhma* ›Wolke‹ und lit. *smalkas* ›Dunst‹ (S. 135); ahd. *kraft* und asl. *krěpъ* ›fest‹ (S. 149 f., mit Voraussetzung von anlautendem *skr*); ahd. *hammer* ›verstümmelt‹ und avest. *kamna* ›gering‹, an. *skammr* ›kurz‹, ir. *scaman* ›levis‹ (S. 108, 152); norweg. *hatra* ›jucken‹ und norweg. *skata* ›støde til med spidsen, stange‹ (S. 110, 152); ae. *sceorp* ›Schmuck, Kleid‹ und lit. *gerbti* ›kleiden‹ (S. 154, mit Voraussetzung von anlautendem *zg*); nhd. *heck* ›Schopf‹, an. *skegg* ›Bart‹ und pr. *kexti* ›Zopfhaar‹ (S. 112, 154); ahd. *hartī* ›Schulterblatt‹, ahd. *skerte* dass. und russ. *kórtyški* ›Schultern‹ (S. 115, 156).

Zur Rechtfertigung solcher Combinationen heißt es S. 24 bei der Besprechung von ae. *pæđ*, ahd. *pfad*: ›Im Anlaut indogerm. Wurzeln hat man schon längst die Erscheinung des ‘beweglichen *s*’ beobachtet. Speciell im Germ. erscheinen dann Consonanten, die der Lautverschiebung unterliegen, in der *s*-losen Form meist ver-

schoben, selten unverschoben, einige Male in beiden Gestalten. Dreifache Variation des Anlautes liegt beispielsweise vor in nschw. dial. *spiek*: an. *finc* 'Fink': ne. dial. *pink*[1]), vgl. Noreen Ltl. S. 203 Anm. 1; Beispiele für *sk* ebda. S. 208 Anm. 2. Die *s*-Form kann dann auch verloren gegangen sein, sodaß sich verschobener und unverschobener Consonant unvermittelt gegenüberstehen. ... Um auf *pæð* zurückzukommen, so ist es dadurch entstanden, daß ein germ. **spaþa*- nach Vollzug der Lautverschiebung im Satzsandhi das *s* einbüßte. Eine ältere Satzdoppelform liegt vor in ae. *fæðm* 'Umarmung, Schutz, Busen, Ausdehnung' u. s. w., vgl. lat. *pateo*.«

Man kann zugeben, daß in *spink*, *fink*, *pink* eine dreifache Variation des Anlauts vorliegt, man kann in diesem Falle sogar vierfältigen Anlaut annehmen (s. *bink*, *bink*! Grimmsches Wörterbuch III 1663) und kann selbst alle die vorstehenden Etymologien für principiell zulässig halten, aber ich sehe nicht, weshalb man irgend einer von ihnen beipflichten müßte, und kann daher nicht einräumen, daß der Verf. in den betr. speciellen Fällen die »Labialisationstheorie« positiv widerlegt hat. Eine mehr als bloß lautliche Betrachtung dieser Fälle nötigt mich aber noch weiter zu gehen. Es ist verhältnismäßig selten, daß von einem Worte nur éine Etymologie aufgestellt werden kann. Für zahllose Wörter bieten sich vielmehr verschiedene Möglichkeiten der Erklärung. Wer sich hier nicht mit einem subjektiven »unmöglich«, »ganz unglaublich« (S. 32, 261) begnügen will, wird sorgfältig zu erwägen haben, welche der sich widersprechenden Etymologien die einfachere ist, d. h. welche am wenigsten mit begrifflichen, morphologischen und lautlichen Uebergängen rechnet. Unter diesem Gesichtspunkt kann ich aber nicht umhin, den von dem Verf. verworfenen Etymologien von *faúrhts*, *pfad*, *plegean*, *ana-praggan*, sowie von got. *fāhan* : lit. *kankù* (S. 6, der Verf. vergleicht skr. *pâça* »Schlinge, Strik«), got. *vaírþan* : asl. *vrъgą* (S. 30, der Verf. vergleicht mit Noreen lat. *verberor*, worüber bereits Solmsen Journal of germanic philology I 386 gesprochen hat), ae. *heáp* : lett. *káudſe* (S. 22, der Verf. vergleicht gr. *κύβος* u. s. w.) vor den von ihm diesen entgegengestellten Etymologien den Vorzug zu geben und schon deshalb an der »Labialisationstheorie« festzuhalten. Ja, ich muß sogar bekennen, daß der Verf. mich in ihr bestärkt hat, denn wenn er trotz seines außergewöhnlichen Scharfsinns und seiner außergewöhnlichen Kenntnisse in den oben berührten und in anderen Fällen die betr. Labiale nicht überzeugender zu erklären weiß, als er es versucht hat, so spricht der Erfolg doch

1) Vgl. Friedr. Koch Linguistische Allotria S. XX.

recht vernehmlich gegen ihn. Nur wenigen werden aber jene Etymologien zusagen, und die meisten werden mit mir finden, daß der Verf. bei ihnen ein Princip, das noch der Erklärung harrt, übertrieben hat.

Was ich bis jetzt gegen den Verf. gesagt habe, betraf vereinzelte Vorstöße, die er gegen die ›Labialisationstheorie‹ gemacht hat. Er hat sich auf solche aber nicht beschränkt, sondern auch einen geschlossenen Angriff auf sie geführt, indem er im Anschluß an Bartholomae a. a. O. ›den Gedanken eines durchgreifenden Parallelismus zwischen gutturalen und labialen Wurzeldeterminativen in der Wortbildung‹ und das Vorkommen von Parallelwurzeln mit gutturalem und labialem Auslaut (S. 35) gegen sie geltend zu machen versucht. Aber auch damit scheint er mir jene Theorie nicht beseitigt zu haben.

Daß gutturale und labiale Wurzeldeterminative (um diesen Ausdruck beizubehalten) neben einander vorkommen, bestreitet niemand und ist bereits im Nachwort zur zweiten Auflage von Ficks vergleichendem Wörterbuch systematisch nachgewiesen (S. 1025, 1030, 1042). Ebensowenig bezweifelt irgend jemand das tatsächliche Vorkommen von ›Parallelwurzeln‹ der bezeichneten Art. Da aber diese ›Alternationen‹ (die übrigens im Ganzen und im Einzelnen noch verschiedenen Vermutungen unterliegen, vgl. Hillebrandt BB. XIX 244; über *ăp* : *aqua* vgl. BB. XXI 315) recht oft begriffliche Verschiedenheiten zum Ausdruck bringen (z. B. skr. *sácate* ›folgt‹ : *sápati* ›bedient‹ S. 35, lit. *sukù* ›drehe‹ : *supù* ›wiege‹ [1]) S. 37, ndl. *knikken* ›knicken‹ : *knippen* ›knippen, mit den Fingern schnellen‹ S. 40), so halte ich es für mindestens vorschnell, aus ihnen ein rein lautliches Princip abzuleiten, und dies tut doch der Verf., indem er S. 36 behauptet, das Germanische ›habe aus einigen ererbten Mustern [sc. von 'Alternationen'] ganz offenbar ein wirkliches Princip abstrahiert und dasselbe zum Range des consonantischen Correlats zum Ablaut erhoben; damit habe es sich eine reich-

1) Dies scheinbar sehr hübsche Beispiel von ›Alternation‹ dürfte in Wirklichkeit nur zeigen, wie vorsichtig man mit derartigen Vergleichen sein muß. Neben *sùpti*, *súpinti* ›schaukeln‹, *sūpỹklė* ›Schaukel‹ liegen im Litauischen *šūbóti* ›sich mit dem Oberteil des Körpers wiegen, schaukeln, *siaubiù* ›ich rase umher, tobe‹ (lett. *scháubít* ›wackeln machen, von der Stelle wegbringen‹, russ. *šibátь* ›werfen, schleudern‹) und *siaũsti* ›wüthen, schwingend schlagen‹ (lett. *schaust* ›stäupen, geißeln‹, *scháutniki* ›Burschen, die schmakosteren‹, russ. *šutь* ›Spaßmacher, Kobold‹). Alles dies vereinige ich mit lett. *scháulis* ›alberner Mensch‹ und erhalte dadurch die Wurzelreihe *siau-*, *siaup-* (*sūp-*), *siaub-*, *siaut-*, die ich verbinde mit skr. *kṣud* ›anstoßen, stampfen‹, *kṣubh* ›schwanken, zittern‹ (dazu auch gr. *κτύπος* ›Schlag, Lärm‹, *κτυπέω* ›prassele, schmettere‹ ?). *Šùkti* dagegen gehört zu ahd. *swingan* (vgl. Zupitza S. 70).

lich strömende Quelle sprachlicher Neubildung und erwünschter Bereicherung des Wortschatzes eröffnet‹. Ferner aber erscheint mir diese Hypothese auch deshalb sehr unsicher, weil die grundsprachlichen Belege der Alternation (wie der Verf. die in Rede stehende Erscheinung nennt) weder in numerischer Beziehung (›einige ererbte Muster‹ sagt der Verf. selbst), noch in formativer oder begrifflicher Hinsicht dazu berechtigen, in ihnen ›eine reichlich strömende Quelle sprachlicher Neubildung‹ zu sehen.

Der Verf. wird sich dem gegenüber darauf berufen, daß durch seine vorliegende Schrift ›Alternation von Guttural und Labial‹ für das Germanische massenhaft nachgewiesen sei (S. 37—46). Aber beweisen die betr. Tatsachen denn an und für sich, daß im Germanischen durch den ›Parallelismus zwischen gutturalen und labialen Wurzeldeterminativen‹ (oder Wurzelauslauten) diese Alternation veranlaßt sei und nicht etwa gerade durch das, was der Verf. bestreitet, nämlich den Labialismus? Konnte nicht auch aus ihm ›ein consonantisches Correlat zum Ablaut‹ gewonnen werden? Es scheint mir lediglich von dem Gesichtspunkte abzuhängen, wie man diese Frage beantwortet, und daß dieser Gesichtspunkt der des Verf. sein müsse, ergibt sich aus seiner Beweisführung nicht. Die Beispiele aus den baltischen Sprachen, auf die er sich S. 36 f. beruft, nehmen mehr gegen, als für ihn ein. Sieht es doch beinahe wie Selbstironie aus, wenn er lett. *burgulis* und *burbulis* (vgl. Bechtel Assimilation und Dissimilation S. 29 und ostpreuß. *burbeln*, *burdeln*), *dunkuris* und *dumpurs*, *gaugtîs* und *gáubt*, *gungis* und lit. *gum̃bas*, lett. *kinkele* und *kimpele*, *kirkis* und *kirpis* (vgl. *zirmi'nsch*), *klungát* und *klumburét*, lit. *kuñkulas* und lett. *pumpulis*, lett. *pinkuláins* und *pimpaláins*, *rungulis* und *rumbulis* für den Gedanken eines ›durchgreifenden Parallelismus zwischen gutturalen und labialen Wurzeldeterminativen‹ verwertet. Und germanische Beispiele wie nhd. *feuerkieke*: westfr. *fȳrkīpə* (durch *kīpe* veranlaßte volksetymologische Umgestaltung?), nhd. *knorchel* : *knorpel*, engl. *cogglestone* : *cobblestone* (S. 40 f.), nhd. *zwesche* : *zwespe* (S. 46) machen ziemlich denselben Eindruck.

Abgesehen von einigen besonderen Fällen halte ich es also nicht nur für unbewiesen, sondern sogar für sehr unwahrscheinlich, daß die germanischen Alternationen von Guttural und Labial in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorkommen von Wurzeln und Wurzelformen mit teils gutturalem, teils labialem Auslaut stehen. Scheidet man aber die germanischen Beispiele solcher Alternation aus, so wird der Gedanke eines durchgreifenden Parallelismus solcher Gebilde in dem Grade apriorisch, daß es wie eine Ausrede erscheint, wenn der Verf. die Gleichung got. *hiufan* = lit. *kaũkti* (zuerst auf-

gestellt von J. Schmidt KZs. XIX 273) zwar anerkennt, aber sie mit der Bemerkung ›(mit Alternation)‹ abtut. Tatsächlich entspricht dem *f* von *hiufan* nichts anderes, als ein balt. *k*, und da der Verf. dies nicht bestreitet, so muß er es sich gefallen lassen, wenn man aus dieser Tatsache die nächstliegende Folgerung zieht und dies *f* = *q* seinen Angriffen auf die ›Labialisationstheorie‹ als ein nicht zu deutelndes *τοῦτό ἐστιν* entgegenhält.

Ich pflichte der Kritik des Herrn Verf. also im allgemeinen nicht bei, halte sie aber darum doch für sehr wertvoll, denn unleugbar hat er durch sein genaues Eingehen auf alle Aeußerungen der von ihm bestrittenen Ansicht diese von nicht wenigen Schlacken befreit, und es wird sein Verdienst sein, wenn bei der Zurückführung germanischer Labiale auf Gutturale in Zukunft mit mehr Behutsamkeit verfahren wird, als bisher.

In dem zweiten Abschnitt ist die Vertretung der verschiedenen indogerman. Gutturale im An-, In- und Auslaut germanischer Wörter untersucht. Die Regeln über die Behandlung der Labiovelaren, zu denen der Verf. dabei gelangt ist, scheinen mir selbst dann nicht ganz zutreffend zu sein, wenn man den Uebergang dieser Laute in Labiale leugnet (vgl. Solmsen a. a. O. S. 387). Da ich denselben aber annehme, ohne ihn indessen (wie ich offen bekenne) zur Zeit auf eine Regel bringen zu können, so sind sie vorläufig für mich gegenstandslos. Für die Gesammtbeurteilung des zweiten Abschnittes sind sie übrigens ohne Bedeutung, denn dessen eigentlichen Inhalt bilden etymologische Sammlungen, und diesen ist das höchste Lob zu spenden. Der Verf. zeigt in ihnen Gründlichkeit, Kenntnisse und Scharfsinn in so glücklicher Vereinigung, daß man auf seine Zukunft die größten Erwartungen setzen muß.

Diese Anerkennung schließt natürlich nicht aus, daß mir auch in diesem Teil mehreres nicht einwandfrei zu sein scheint. Ich erlaube mir, einiges davon und überhaupt verschiedene Einzelheiten des Werks zur Sprache zu bringen.

Lit. *uksįti* (S. 17) ziehe ich zu der Wurzel *ōuk* ›rufen‹ (BB. XXI 304 Anm., vgl. Zupitza S. 72). Lett. *ûpût* dagegen (ebenda) scheint mir mit lit. *wapĕti* ›schwatzen, plappern‹ zu asl. *vъpiti* ›schreien‹ zu gehören (vgl. Gött. gel. Anz. 1875 S. 281)[1].

1) Lett. *aurét*, womit Mieżinis *uksįti* übersetzt, stelle ich sammt *aure* ›Jagdhorn, Kuhhorn‹ und *auribas* ›Brunstzeit der Wölfe‹ zu russ. *juritь* ›eilen, sich drängen, beeilen, antreiben‹, poln. *wyjurzyć* ›einen Bocksgestank von sich geben, von Geilheit stinken‹. Hierzu gr. *αὐρί*? Vgl. Kretschmer KZs. XXXI 448. *αὐλή*, das ebenda erwähnt ist, stelle ich mit Berufung auf den Gebrauch von *δρόμος* nebst asl. *ulica* ›platea‹, russ. *úlica* ›Straße, Gasse, Hof, Raum außer-

Mit ae. *gielpan* (S. 21, vgl. S. 173) verbinde ich jetzt lit. *gulbė* »Schwan«.

Die Vergleichung von *gløypa* mit dem von Mieżinis verzeichneten lit. *żliuba* (S. 21) wird durch lit. *żlebénti* (*nu-żlebénti* »nagend absaugen«) und *żloburėti* »schluckern« (Geitler Stud. S. 123) erschwert.

Gegen die Verbindung von nhd. *tapfer* mit asl. *dobrъ* (S. 29) spricht die Bedeutung des an. *dapr* (Bugge BB. III 99). Ich vergleiche deshalb lieber asl. *debelъ* »dick«, pr. *debīkan* »groß«.

Lit. *aszutaĩ* (*eszutai*, *aszatei*) ist schwerlich von *aszwa* oder **ęcu* abgeleitet (S. 62), vgl. Gött. gel. Anz. 1877 S. 1467, »włosienica. cilicium. Aszutine« Szyrwid Dictionar. S. 401 und u. a. lett. *aschkis* 1. die Haare des Pferdeschweifs. 2. das von der Gerste abgeschiedene Kleinkorn.

S. 99 vermisse ich Berücksichtigung von got. *-skadvjan*. Mir scheint aus diesem Verbum sich zu ergeben, daß got. *skadus* für *skadva-z* steht und der Dativ *skadau* eine Neubildung ist.

In der Beurteilung von *ἔγχος* (S. 100) und ahd. *ango*, *angul* u.s.w. (S. 128) scheint mir der Verf. nicht das Richtige getroffen zu haben. Ich stelle diese Wörter zu lit. *éngti* »etwas mühsam und schwerfällig tun, schlagen, abquälen«, *nu-engti* »abschaben, verschaben, abschinden«, *selenq ap-engti* »abhäuten (Getraide)« (von Brugmann Grundriß² S. 584 mit slav. *jęza*, vom Verf. S. 161 hiermit und mit mnd. *anken* »seufzen, stöhnen« [1]) u. s. w. verbunden), *angà* »(Tür-)Oeffnung«, asl. *ągłъ* »Winkel«, poln. *węgieł* »Winkel, Ecke, Spitze, Pfeiler« und ferner: gr. *ἄχνη* »das von der Oberfläche eines Körpers sich ablösende, abgenommene (Spreu, Schaum, Rauch)«, *ἄχυρον* »Spreu«, *ἄχνυλα · κάρυα. Κρῆτες* (Hesych), *ἐγχαλίδες · διαπεπαρμένοι ἧλοι* (ders.), lit. *ánkszetis* »Schote, Hülse«, ahd. *angar*

halb der Hütte« zu *αὐλίξαι · στασιάσαι, δραμεῖν* (Hesych) und lett. *aułim* (*aulim*, *aulisku* u. s. w.) »im Galopp«, *aułam* »flüchtig« (dagegen norweg. *aula* »kriechen, wimmeln« zu gr. *εὐλή* und russ. *ulítka* »Schnecke«). — Neben lit. *awilỹs* (*aulỹs*), lett. *awele, aule* erscheint lett. *auris* »kleiner Fangbienenstock an Waldbäumen« vgl. Bielenstein Magazin der lett.-litter. Gesellschaft XIX, 4. St., S. 16. Dies erinnert an *ὗρον · σμῆνος. Κρῆτες, ὑριατόμος · ὁ τὰ κηρία τέμνων τῶν μελισσῶν, ὕριγγα · πτύνον. Σαλαμίνιοι, ὑρίσιδα · σπυρίδιον. σπυρίς, ὑρισός · φορμός* (Hesych).

1) Hierzu stelle ich lit. *ùnkti* (*ùngau*) »wimmern wie ein Hund«, *ùnkstyti* »leise winseln, wimmern«, *pa-ùnkstauti* »in den Bart brummen, sich mit ganz feiner Stimme vernehmen lassen«, lett. *ûga* »ein aus Schweineknöchelchen gemachtes Schnarrwerk« (*u* = ъ). Da die Wurzel vermutlich zweisilbig war (BB. XXI 314 f.), so ist es vielleicht nicht zu kühn, gr. *περι-ημεκτέω* (mit Anlautsdehnung im zweiten Gliede) des weiteren heranzuziehen.

›Kornwurm‹, *engiring* ›Engerling‹ (S. 178), russ. *úgorъ* ›Finne, Hitzblase, Mitesser, Bremsenlarve im Körper des Rindviehs‹.

Zu skr. **áhar* (S. 101) scheinen mir lett. *êfe* ›Feuer-Esse‹, *êfé-tis* ›glühen‹ zu gehören, die gewiß nicht aus dem Deutschen stammen. Ist diese Zusammenstellung richtig, so ist die Entstehung von *áhar* aus *dáhar* sehr unwahrscheinlich.

S. 104 ist ahd. *hegidruosa* mit asl. *kočani* (vgl. lett. *kakale* ›Hodensack, männl. Glied‹) vereinigt. Da aber ›die Hagedrüse am Halse‹ (vgl. *hegedrüse* im Grimmschen Wörterbuch) nach Nesselmann im Lit. *szuszbaudỹs* heißt, so ist *hegi-* vielleicht anders zu erklären.

Zu got. *halbs* (S. 106), an. *lokkr* (S. 164) und ahd. *horo* (S. 109) verweise ich auf Gött. gel. Anz. 1876 S. 1374, 1375 f., 1883 S. 390, Gött. Nachr. 1875 S. 225; zu ahd. *smecken* u. s. w. (S. 165) auf Gött. gel. Anz. 1877 S. 835, zu mhd. *garst* u. s. w. (S. 171) auf Bechtel BB. I 174 f., zu lit. *bingùs* u. s. w. (S. 177) auf Prellwitz BB. XXI 286, zu got. *aihtrōn* (S. 187) auf BB. XVI 248, zu got. *af-aikan* (S. 197) auf Osthoff PBB. XIV 379, zu *sviknṡ* (S. 199) auf BB. IV 358.

Dem Vergleich von *τρέχω* (*θρέξασκον*) mit got. *þragjan* (S. 140) dürfte der mit lett. *drâst* (*drâſchu*) ›schnell laufen‹, lit. *pa-droszti* dass. (Lit. Forsch. S. 109) vorzuziehen sein.

Die Zusammenstellung von got. *ūhtvō* und skr. *aktú* (S. 142) halte ich nicht mehr für ganz sicher wegen asl. *utro* ›diluculum‹, das für **uktro* eingetreten sein kann. Hiermit läßt sich weiter lit *áuszta* ›es tagt‹, *auszrà* ›Morgenröte‹ verbinden (vgl. lit. *szeszìuras*: asl. *svekrъ*).

Wie demnach hier, so halte ich auch für got. (*un-*)*vāhs* den Wert des *h* für nicht ausgemacht; bei diesem ist nämlich außer skr. *vaṅkā* u. s. w. (S. 142) auch lit. *wąszas* ›Haken‹ zu berücksichtigen.

Zu ae. *cimbing* u. s. w. (S. 144) stelle ich vermutungsweise auch lit. *gintãras* ›Bernstein‹ (vgl. begrifflich an. *rafr* ›Bernstein‹: lat. *rapere*, pers. *kāh-rubā* ›Strohhalm-Raffer‹, ›Bernstein‹), zu ahd. *kranz* außer skr. *granthi* u. s. w. (S. 149) auch lit. *grandis* ›Armband‹, lett. *grõdi* ›Balken zum Einfassen‹, *grõds* ›drall, stark gedreht‹. Da nach meiner Ueberzeugung alte Tenuis-Aspirata im Germanischen nach Consonanten ebenso vertreten wird, wie eine Media (BB. XVI 257, vgl. auch gr. *μέμφομαι*: got. *bi-mampjan* ›verspotten, verhöhnen‹), sonst aber wie eine alte Tenuis, so scheint mir die letztere Etymologie insofern sehr beachtenswert zu sein, als *grandis* (= *kranz*: *granthi*) und lit. *rãtas* (= ahd. *rad*: skr. *rátha*) genau die Vertretung von skr. *th* aufweisen, welche das Germanische in den betr. Fällen voraussetzt.

Lit. *sukargýti* ›verschränken‹, *prikèrgti* ›verschränken, verknüpfen‹ (auch nur ›hinzufügen‹, vgl. *sukergimas* ›Verbindung‹) stellt der Verf. S. 180 zu mhd. *schræge*. Ich verbinde jenes zunächst mit russ. *koržávitь* ›hart, steif machen‹, wr. *koržávić* ›trocknen‹, *kórga* ›altes Weib‹ (vgl. begrifflich gr. *πήγνυμι* ›ich füge‹, *πάγιος* ›derb, fest‹).

Zu ahd. *liohhan* ›vellere‹, lit. *láužti* ›brechen‹, lett. *lauſa* ›Bruchstelle im Walde‹ u.s.w. (S. 197) scheinen mir auch lat. *luctor* ›ich ringe‹ (vgl. lett. *láuſtîs* ›mit einander ringen‹), *luxo* ›ich verrenke‹ zu gehören.

Näher als *ἀρκόν· σχολήν. Μακεδόνες* (S. 208) stehen dem an. *argr* ›feige‹ u. s. w.: lit. *arkytis* ›sich ungeberdig stellen, sich verstellen‹ (alt *erkytis* ›trotzen, eifern‹), lett. *êrzét*, *êrzinát* ›nagenden Schmerz verursachen‹, Med. ›sich quälen, sich grämen, streiten‹, *êrze* ›Harm‹, *êrzéscha* ›ein sehr zänkisches Frauenzimmer‹.

Ich schließe mit dem aufrichtigen Wunsch, Herrn Zupitza noch recht oft zu begegnen.

Königsberg i. Pr. 12. März 1898. A. Bezzenberger.

Schillers Dramatischer Nachlaß. Nach den Handschriften herausgegeben von Gustav Kettner. Weimar, Hermann Böhlau (Bd. 2 Böhlaus Nachfolger) 1895. Bd. 1 Demetrius. LXX u. 312 SS. Bd. 2 Kleinere dramatische Fragmente. XI u. 308 SS. 8°. Preis 12,00 Mk.

Seit Schillers handschriftlicher Nachlaß dem Weimarer Goethe-Archiv einverleibt wurde und hiemit, Dank dem gelehrter Arbeit fördersamen Sinne der hohen Archivherrin, allgemeiner Einsicht noch zugänglicher werden konnte als im Besitze der liberalen Nachkommen des Dichters, wendete sich die Forschung bald dem Studium der dramatischen Fragmente zu, die, von Goedeke zuerst aus jenen Handschriften herausgegeben, der Rätsel viele zu lösen übrig lassen. Die Beschäftigung mit diesen Fragmenten ist um so verlockender, als Schiller seine Entwürfe zu fertig gestellten Werken vernichtet hat, so daß nur der Zufall spärliche Reste da und dort erhielt. Die zum Teil sehr umfangreichen stofflichen Auszüge und Notizen aus allerlei Quellenwerken, die kurzen Skizzen oder auch umständlichen Niederschriften von Ueberlegungen über die Personen und die Handlung der Stoffe, die ersten und erneuerten Versuche des Disponierens und des Componierens, die stammelnden Ansätze zur sprachlichen Form hier, die volltönenden Verse ohne Satz-

vollendung dort: alle diese in den dramatischen Fragmenten des Nachlasses und nur hier sich eröffnende Offenbarung von Schillers Schöpfungsart gestattet einen Einblick in sein Wesen, der den Philologen, heiße er sich nun Psychologe oder Aesthetiker, immer neu reizen muß, sich klare Durchsicht zu verschaffen. Ja, es liegt hier eine Masse unbearbeiteter und bearbeiteter künstlerischer Stoffe und Formen vor, die, auch abgesehen von Schillers Verfasserschaft, für jeden Aufschlüsse verheißt, der sich mit der Entstehung eines Kunstwerkes vertraut machen will, wenn er auch niemals vergessen darf, daß so Schiller, und der Schiller bestimmter Jahre dichtete, und kein anderer in gleicher Weise die dichterische Gestaltung angehen muß: denn ich glaube nicht an eine allgemein gültige Psychologie des Poetisierens.

Wer Goedekes Ausgabe des dramatischen Nachlasses Schillers kennt, weiß, wie schwer mit ihr zu arbeiten ist. Das Hin und Her der Skizze, das Vorwärts- und Rückwärtsgreifen der Ansätze, das Verschieben der Motive in ihrem gegenseitigen Wertverhältnisse, das Aendern der Namen, das Wählen einer andern künstlerischen Stil- oder Geschmacksform innerhalb eines Stoffes, ferner aber die Wiederkehr ähnlicher und gleicher Stoffe und Motive und Charaktere und Namen in verschiedenen Fragmenten wirkt so verwirrend, daß es unmöglich erscheint, zu einer verständlichen Anordnung überall zu gelangen. Zwar konnte man mit Quellenuntersuchungen und genauester Verfolgung der einzelnen Entwicklungen tiefer eindringen als Goedeke und daraus schon beweisen, daß seine Anordnung der Fragmente nicht oder doch oft nicht die richtige Reihe bilde, ja daß er Teile verschiedener Dramen unter einander gemengt haben müsse; aber der sichere Abschluß trat um so ferner, je weniger Vertrauen Goedekes Arbeit erweckte. Man suchte nach äußeren Stützpunkten, roheren als sie die doch auch subjectiv gemodelten zerstreuten brieflichen Aeußerungen gewähren: nach handschriftlichen Kennzeichen.

Nun ist ja gewiß die Gleichheit des Papieres bei Aufzeichnungen, die auf einzelnen Blättern stehen, kein einwurfsfrei sicherer Beweis für die Gleichzeitigkeit der Niederschriften: ein einzelnes Blatt, ein paar Bogen mögen in dem Schreibfache bewahrt worden sein, als der Autor schon längere Zeit zu einer andern Papiersorte gegriffen hatte. Aber Jahre lange Intervalle werden doch höchst wahrscheinlich daran erkannt werden können, wenn man überdies beachtet, daß etwa auf früher leer gelassenen Seiten bei später Durchsicht der Blätter noch Nachträge beigefügt worden sein können. Die Aenderung der Tintenfarbe wird sie ja wol erkennen lassen, wenn auch freilich bei dieser Art von Ueberlieferung das Auseinander-

halten der Schriftzüge schwieriger ist als sonst; denn es handelt sich hier selten um große Partien flüssiger Federführung, oft nur um kurze eilige Niederschriften eines Einfalls, eines Bedenkens, einer plötzlich auftauchenden Erwägung, von denen sich ebenso dem Augenblicke entsprungene Zusätze aus andern Tagen oder Jahren schwer mit Sicherheit unterscheiden lassen. Je größer also diese Schwierigkeiten sind, desto nötiger ist die sorgfältigste Beobachtung aller äußeren Merkmale; wenn irgendwo peinlichst genaue Beschreibung der Handschriften erforderlich ist, so ist es hier der Fall.

Nachdem nun hiefür Goedeke fast gar nichts, jedesfalls nichts irgend Genügendes gethan hatte, mußte die Neubearbeitung der Handschriften hier einsetzen. G. Kettner hat vor anderen sich in Einzelstudien seit Jahren um die Sache bemüht, und seine Beobachtungen enthüllten eine erstaunliche Willkür des ersten Herausgebers in der Zerlegung und Verbindung der einzelnen Fragmente und überdies flüchtige Unvollständigkeit seiner Drucke. So wenig dies entschuldigt werden kann, so ist doch billig einzuräumen, daß Goedeke bei der ersten Ordnung des Nachlasses beträchtlich größere Schwierigkeiten zu überwinden hatte als jeder seiner Nachfolger. Und aus dem Vorwort zum letzten Bande seiner historisch-kritischen Ausgabe ergibt sich mit voller Deutlichkeit, daß er den Wert des Nachlasses richtig einschätzte und daß er sich das Ziel seiner Aufgabe richtig wählte, obgleich er mehr Bibliograph als Philologe war. Wie viele gab es denn damals, die sich philologisch mit einem neuhochdeutschen Texte befaßten? und seien wir ehrlich, wie viele gibt es heute, die es können? von der großen Zahl derer nicht zu reden, die diese Art geistiger Arbeit noch immer als Kleinwerk verachten oder doch unterschätzen. Goedeke hat auch schon richtig gesehen, daß nur photographische Nachbildung einen wirklichen Ersatz für diese Handschriften bieten könnte. Um so unbegreiflicher ist allerdings, daß er nicht bemüht war, diesem Ideal im Drucke näher zu kommen.

Aus der Erkenntnis der starken Mängel seiner Drucke ergab sich nun die zwingende Notwendigkeit einer neuen Gesammtausgabe von Schillers dramatischem Nachlasse, für die Kettner der am besten vorbereitete Forscher war. Die Goethegesellschaft bot dazu die Hand; im 9. Band ihrer Schriften erschien 1894 Schillers ›Demetrius‹ in Kettners Ausgabe; das Jahr darnach Schillers dramatischer Nachlaß in zwei Bänden, deren erster eine Titelauflage der Publication der Goethegesellschaft ist, deren zweiter die übrigen fünfzehn Fragmente enthält.

Zum ersten Bande hat Suphan, schon früher um den ›Demetrius‹ verdient, als Herausgeber der Schriften der Goethegesellschaft

ein kurzes Vorwort und Kettner eine ausführliche Einleitung geschrieben. Kettner erörtert die Ueberlieferung und Beurteilung der Demetrius-Geschichte, wie sie Schiller vorfand, legt dar, was wir über die Entstehung der Dramen wissen, kennzeichnet Schillers Auffassung des Prätendenten, betrachtet des Dichters Verhältnis zu den Quellen und bespricht dann die Composition der Acte in sorgfältiger Bewertung aller Einzelheiten des gesammten ›Demetrius‹-Nachlasses, in steter Rücksicht auf Schillers sonstige dramatische Neigung und Praxis, unter fortwährendem Ausblick auf sein Bild von Schillers ganzem Wesen. Sachkenntnis, Besonnenheit, Schärfe der Beobachtung und des Urteils leiten ihn. Daß dabei subjective Auffassung mit unterlaufen muß, ist selbstverständlich und von Kettner nicht verkannt. Bedenklich scheinen mir besonders die etwas allzu bestimmt formulierten Behauptungen: nur dies sei dramatisch möglich u. dgl. Mich dünkt, das Dramatische habe denn doch, soweit es nicht den allgemeinen Gesetzen des Poetischen und des Künstlerischen überhaupt untersteht, nur das eine Gesetz: zeitliche und räumliche Gegenwart in der Form; wie nun der einzelne Dichter die allgemeinen Gesetze und das besondere anwenden will, ist Sache seines nicht immer in gleicher Weise sich bethätigenden Vermögens und seines wandelnden Geschmackes, der im Geschmack seiner Zeitgenossen die unentbehrliche Voraussetzung der Wirkungsmöglichkeit hat. Es wird also, was Kettner ausführt, überprüft werden müssen, und er läßt auch anderer Ansicht Raum [1]). Und es wird auch immer wieder eine neue Einsicht der Handschriften selbst nötig werden, so viel Kettner auch im vortrefflichen Gegensatz zu Goedeke für ihre Beschreibung gethan hat. Die Einrichtung unserer kritischen Apparate, für die Mitteilung der Collationen mittelalterlicher Abschriften ersonnen, ist für die Darstellung verschiedener Vorstufen und Umarbeitungen ungenügend; die Kürze, dort die Uebersichtlichkeit fördernd, stört hier; und auch bei der größten Umständlichkeit bleibt das handschriftliche Bild in der Druckbeschreibung gelegentlich unklar: ein neuer Einfall lenkt das Auge zu einer neuen Entdeckung eines Merkmales, das übersehen zu haben den Vorgänger keinerlei Schuld trifft.

Der zweite Band, an dessen Spitze man den Abdruck der Schillerschen Listen von Dramentiteln erwarten durfte, ist in manchem anders eingerichtet als der erste. Eine Abweichung ergab sich aus der Sachlage. Vom ›Demetrius‹ ist ein großes Stück abgeschlossen,

1) Ich verweise auf Köster im Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Litteratur 23, 185 ff. und Leitzmann im Euphorion 4, 508 ff.

es wird zuerst vorgelegt, dann folgen die Skizzen, Scenare und Entwürfe, darnach erst, mit einer mir nicht einleuchtenden Durchbrechung der historischen Folge, die Vorstudien (Collectaneen) und endlich die Lesarten und Anmerkungen zu allen Abteilungen. Im zweiten Bande, dessen einzelne Stücke ja nirgends zu einem abgeschlossenen Texte größeren Umfanges gelangen, bildet die historische Folge, so gut sie eben Kettner erraten zu können glaubte und so weit die in einander übergreifenden Aufzeichnungen ohne Zerlegen des Blattganzen es an sich ermöglichen, die Grundlage der Anordnung, so daß also der Leser von den Vorarbeiten bis zum Abschlusse der Beschäftigung Schillers mit dem Stoffe aufsteigt. Unter voller Bewahrung der von Goedeke misachteten Gebundenheit eines Textes, der auf Einem Blatt oder Bogen steht, sucht Kettner doch getrennte, sachlich zusammengehörige Stücke umsichtiger zu verknüpfen als Goedeke gethan, Schillers Originale durch Abschriften Anderer zu ergänzen, alle in überschriebene Gruppen wie: erster, zweiter Entwurf, Ausarbeitung u. dgl. zu schichten. Man muß fest im Gedächtnis behalten, was die Anmerkungen lehren, daß diese im Druck von Schillers Text sich nicht deutlich abhebenden Ueberschriften des Herausgebers und nicht des Verfassers Eigentum sind; also irre führen können: denn ohne Kühnheit geht es bei solchen Bezifferungen und Benennungen nicht ab. Hat doch Kettner selbst z. B. 1891 und noch 1894 die ›Maltheser‹-Fragmente anders geordnet als 1895, nemlich nach seiner jetzigen Numerierung: 2, 1, 3, 6, 4, 5, 7, 9, 13, 10, 12 ohne den Schluß, 8, 14, 18, 11, 15, 16, 17, 22, 12 Schluß, 21, 19, 20, 23—26, und damals nach 9 und nach 20 starke Einschnitte gelegt, während jetzt nach 3, 7, 13, 22 solche angenommen sind und also Fragment 9 nun aus dem ersten in den zweiten Entwurf rückt; beides dünkt mich möglich.

Bei dieser Lage der Dinge ist aber eine ausführliche Begründung der getroffenen Ordnung unentbehrlich, und es befremdet, daß sie allen Stücken des zweiten Bandes fehlt; mir wenigstens bieten die knappen (bei den ›Kindern des Hauses‹ noch am reichhaltigsten vorgebrachten) Bemerkungen, die der Handschriftenbeschreibung in den Lesarten beigefügt sind, nicht genügende Aufklärung. Ja, mich dünkt, daß diese aus falscher Rücksicht auf den Umfang des Bandes geübte (s. S. X) Zurückhaltung der angestellten Erwägungen und gewonnenen Urteilsgründe geradezu gefährlich ist: sie kann verführen, die gewählte Reihenfolge für etwas Gegebenes zu halten, da sie doch nur eine Combination und nur Eine Combination ist. Und sei sie die bestmögliche, es sollte auch nicht der Schein erweckt werden, als ob das Gefüge, wie es hier gebildet ist, ein notwendiges

sei. Ich fürchte, Kettner hat durch die scharfsichtige Rubricierung des Guten zu viel gethan, wenn er nicht zugleich die für ihn entscheidenden Gründe dieser Ordnung erschöpfend mitteilt und so zur kritischen Stellungnahme den Boden bereitet. So reicht mir z. B. die Begründung in der Anmerkung, warum Fragment 13 der ›Maltheser‹ dem zweiten Entwurf angehören soll, da doch das inhaltlich identische Fragment 7 dem ersten zugeteilt wurde, nicht aus; der Wegfall der Acteinteilung, auf den Kettner hinweist, kann für ihn selbst nicht die alleinige Entscheidung gebildet haben; und warum soll die ›Simplificierung‹ dem etwas reicheren Entwurfe nachfolgen und nicht vorangehen? Auch daß die Ademarscene früher fehle, ist unbeweisbar.

Noch nach anderer Seite hin ist das Fehlen der Einleitungen im zweiten Bande vom Uebel. Zur Beurteilung von Fragmenten gehören doch alle brieflichen Nachrichten des Verfassers und andere beglaubigte Zeugnisse; sie enthalten teilweise so gut Ueberlegungen über den Stoff wie der Nachlaß selbst; sie geben außerdem dann und wann Anhalt für die Datierung, also für die Ordnung der Fragmentstücke; man sehe z. B. an, was Kettner über die ›Maltheser‹ in der Vierteljahrschrift für Litteraturgeschichte 4, 530 ff. 548 ff. zusammengetragen hat. Hier in der Ausgabe gönnt er den Lesern nur gelegentlich ein Datum, und doch wäre es besser für das Verständnis der Texte, ihnen alles Derartige an die Hand zu geben und sie nicht zum Nachschlagen an den verschiedensten Orten zu zwingen.

In beiden Teilen stehen alle Handschriftenbeschreibungen, Lesarten und Anmerkungen am Schlusse der Bände. Kettner folgt damit der jetzigen Gepflogenheit, die ich für sehr unbequem halte. Wie schwer ist es, zugleich z. B. auf S. 195 und S. 296 Zeile für Zeile zu lesen! Wer je einen textkritischen Apparat benutzt hat, weiß, daß nur derjenige gut zu benutzen ist, welcher unter jeder Textseite gedruckt ist. Oft hat die leidige Rücksicht auf das liebe große Publicum, das angeblich durch Fußnoten im Genusse des Textes gestört wird und das doch als Käufer für den Verleger unentbehrlich ist, veranlaßt, die Apparate ans Ende des Buches zu verweisen; vielleicht hat auch ein bischen die falsche Scham, sich bei Arbeiten in neuerer Litteratur nur nicht das verpönte philologische Ansehen zu geben, für diese Druckeinrichtung gesprochen; und endlich die unzweifelhaft größere Gefälligkeit des Druckes selbst, der überdies auch bei der Trennung billiger herzustellen ist. Es mögen diese und andere Gründe notgedrungen gelten für eine Gesammtausgabe wie die Sophienausgabe Goethes, obwol der Benutzer der Lesarten auch hier sehr vergnügt ist, wenn er sich einmal, wie bei

Fausts II. Teil, den in einem eigenen Bande edierten Apparat neben den Text legen kann; es mag die Trennung für vollendete Stücke überhaupt gelten, die ohne unmittelbare Ansprüche an das Mitarbeiten des Verstandesurteils ästhetische Wirkung üben können, also z. B. für »Demetrius«. Aber bei Fragmenten von Fragmenten, wie sie der zweite Band Kettners bietet, kommen mir solche Rücksichten unnütz vor; sie sind denn doch nur für den »denkenden Leser« genußreich. Und dem wäre es, dünkt mich, sehr erwünscht, wenn vor jedem Fragmente neben der Ueberschrift des Herausgebers die Handschriftenbeschreibung und der Grund der Einordnung, und unter jedem Fragmente zu lesen stände, was sonst noch anzumerken ist. Ich würde sogar den auch mir misfälligen Wechsel der Druckschriftarten zwischen Erläuterung, Text und Anmerkung nicht scheuen, um nur den handschriftlichen Befund recht sinnfällig heraustreten zu lassen. Welchen nachdenklichen Leser würde die Unterbrechung der Schillerschen Textstücke stören? er muß doch vor jedem seinen Gedankengang einhalten. Und wer die Zusätze überschlagen will, mag sie überschlagen auf seine Gefahr, sich ein falsches Bild von Schillers Arbeit zu machen. Ich will durchaus nicht gegen Kettner wegen seiner Druckeinrichtung einen Vorwurf erheben; er blieb der Gleichheit wegen bei der des »Demetrius«, und diese war von der Gepflogenheit der Schriften der Goethegesellschaft abhängig; ich benutze nur die Gelegenheit, die mir den Misstand der jetzigen Mode besonders empfindlich macht, gegen etwas mich auszusprechen, was ich für eine falsche Liebedienerei vor dem Publicum halte. Wäre es nicht eine rühmliche Aufgabe der Philologie, durch die Apparate die ästhetische Kritik zu erziehen? Es gibt ja doch Leser genug — und Leser, wie sie der Schillersche Nachlaß voraussetzt, gehören gewiß alle zu diesen —, die zu interessieren sind, wenn es ihnen nur nicht zu unbequem gemacht wird.

Zur Bequemlichkeit würde ich auch reichlichere Verweise auf die Wiederkehr der gleichen Motive in den Skizzen eines Planes rechnen. Wenn z. B. in den »Malthesern« bei jeder neuen Erwähnung des Freundschaftsmotives, das bald in den Mittelpunkt des Dramas tritt, bald in den Hintergrund, das zwischen Seelenideal und Männerliebe hin- und herschwankt, immer wieder zurückverwiesen würde auf die vorhergehende, so wäre dies eine sehr nützliche Hilfe für das Verständnis der Entwicklung. Ich skizziere das Hauptsächliche beispielsweise: Frgmt. 2 S. 3 Z. 35 ff. Schwärmerische Freundschaft zwischen Mercy und Saintfoix. Feuriger Sinn des Mercy, sanfte Gemütsart des Saintfoix. — Frgmt. 6 S. 11 Z. 13 Liebe zwischen einem Elmoischen und Il Borgoischen Ritter. Z. 27 Die

Freundschaft muß gar nicht oder als ein höchstes in ihrer Art vorkommen, vollkommen schön, dabei aber wirkliche Leidenschaft mit allen ihren Symptomen sein. Ein Freund folgt dem andern freiwillig in den Tod. Crequi (früher Mercy) fragt nach seinem jungen Geliebten ängstlich, ob er nicht verwundet sei. Der jüngere (Elmoische) darf erst spät auftreten. S. 12 Z. 30 die sich liebenden Ritter. — Frgmt. 7 S. 15 Z. 33 Leidenschaft des Crequi und St. Priest (früher Saintfoix). S. 17 Z. 12 ff. Episode von der enthusiastischen Liebe zweier Ritter, deren einer zu Elmo; der eine (Crequi) folgt dem in Elmo befindlichen Geliebten in den Tod. ... Ihre Liebe ist nicht verdächtig, da sich Heroismus (bethätigt in der Aufopferung) nicht zu Laster gesellt. Liebe griechischer Jünglinge. Liebe ist notwendig zwischen jungen fühlenden Seelen, die (wie Ordensritter) das andere Geschlecht nicht kennen; eine edle Seele muß etwas leidenschaftlich lieben, das Feurige sucht das Sanfte auf. — Frgmt. 11 S. 28 Z. 1 ff. Die Liebe muß alle Symptome der Geschlechtsliebe haben und eben durch diesen Charakter auf die Haupthandlung einfließen (indem nemlich Crequi für den geliebten St. Priest in die Gefahr gehen will, der Großmeister dies weigert und Crequi doch nur auf seine Leidenschaft hört). Nur der Liebhaber handelt (der feurige Crequi), der jüngere und geliebte (der sanfte St. Priest) verhält sich leidend. Der Liebhaber aber handelt blind, vergißt die Welt um sich und geht bis zum Criminellen. — Z. 14 ›Knabenliebe (die zwey Freunde)‹. — Frgmt. 14 S. 33 Z. 23 Knabenliebe. — Frgmt. 17 S. 37 Z. 17. 32 ff. Liebe der beiden jungen Ritter. Männerliebe ist in dem Stück das vollgültige Surrogat der Weiberliebe und ersetzt sie für den poetischen Zweck in allen Teilen, ja sie übersteigt noch die Wirkung. S. 38 ff. St. Priest tritt erst spät auf. Sein Liebhaber zeigt seine Zärtlichkeit laut, obgleich sie verdächtig scheinen könnte. Der Großmeister verteidigt die zwei Ritter gegen den niedrigen Argwohn einer schlimmen Liebe. Beide rechtfertigen seine günstige Meinung durch ihren Heroismus. Ihre Liebe ist von der reinsten Schönheit, aber doch ist es nötig, ihr den sinnlichen Charakter nicht zu nehmen, wodurch sie an der Natur befestiget wird. Es darf und muß gefühlt werden, daß es eine Uebertragung der Geschlechtsliebe, ein Surrogat derselben und eine Wirkung des Naturtriebes ist, aber in seiner höchsten und reinsten Bedeutung ... St. Priests Schönheit gibt ihm gleichsam die Qualität eines Mädchens, er flößt gemeinen Naturen entweder Begierden (so Montalto) oder doch eine böse Vermutung ein (so dem Chor). — Frgmt. 18 S. 43 Z. 29 Crequi ist um das Leben seines Geliebten leidenschaftlich besorgt (vgl. S. 45 Z. 31). S. 46 Z. 14 ff. St. Priest

ist Crequis Liebling. Crequis schwärmerische Freundschaft (leidenschaftlich entschlossen, sich von dem Geliebten nicht loszureißen) führt ihn weit über die Grenzen der Ehrfurcht (vor dem Großmeister) hinaus. — Frgmt. 22 S. 54 Z. 30 ff. Crequis Leidenschaft ist wahre Geschlechtsliebe und macht sich durch eine kleinliche zärtliche Sorge, durch wütende Eifersucht (auch gegen den Großmeister), durch sinnliche Anbetung der Gestalt, durch andere sinnliche Symptome kenntlich. Auch die Geringschätzung der Weiberliebe gibt den Geist seiner Liebe zu erkennen. St. Foix ist schön und mutig, ein Rinaldo.

Uebersieht man diese Aeußerungen, so wird man, glaube ich, dazu kommen, eine Entwicklung des Motivs von schwärmerischer Freundschaft (Stufe des »Don Carlos«) zur Knabenliebe (extrem hellenistische Stufe) anzunehmen; Fragment 2, 6, 7, 18 stehen auf der ersten Stufe, Fragment 11, 14, 17, 22 auf der letzten; die Verbindung beider liegt in Fragment 6, wo die Freundschaft schon wirkliche Leidenschaft mit allen ihren Symptomen heißt; den Uebergang zeigen Fragment 7 und 17: in beiden wird das leidenschaftliche Verhältnis verdächtigt, in 7 durch rein ideale Gründe der Argwohn zurückgewiesen, in 17 es zwar auch noch als reinste Schönheit bezeichnet, sein sinnlicher Charakter aber doch ausdrücklich betont. Nach solcher Betrachtung dieses Motives wäre eine andere Reihenfolge der Fragmente anzunehmen, als sie Kettner gesetzt hat. Selbstverständlich kann aber Schiller auch zunächst zwischen den zwei Extremen geschwankt und sich schließlich zu der Vermittlung in Fragment 17 entschlossen haben; das gäbe eine dritte Ordnung.

Würde man nun alle einzelnen Motive gesondert verfolgen und ihre nächstliegende sachliche Entwicklung feststellen, so ließe sich vielleicht aus der Coordination dieser Reihen doch für das Ganze die Folge noch zuverlässiger erschließen als bisher. Dies Ziel zu erreichen würden eben die angeregten Verweisungen unter dem Texte eine erhebliche Förderung gewähren.

Es sei erlaubt, auch weiterhin Kettners Ausgabe noch in einigen Einzelheiten an den »Malthesern« zu charakterisieren. Ein Vergleich mit der Ausgabe Goedekes zeigt den bedeutenden Fortschritt der neuen Edition, ihren größeren Reichtum, ihre bessere Verbindung der von Goedeke zerrissenen Teile. Neu hinzugekommen sind: Fragment 1, 2, 3, ein Teil von 5, Fragment 6, ein Teil von 14, Fragment 19 [1]). Goedekes Reihenfolge ist nach Kettners

1) Diese neuen Funde waren alle bis auf Fragment 1 S. 2 Z. 2—26 von Kettner in der Vierteljahrschrift Bd. 4 und in seinen Schillerstudien, Programm Pforta 1894 schon veröffentlicht.

Bezifferung: Fragment 15, 8, 14 (Anfang bis S. 33 Z. 31), 10, 9, 21, 16, 17 (Anfang bis S. 38 Z. 9), 22, 12, 7 (S. 17, Z. 23—Schluß), 11 (Anfang bis S. 27 Z. 21), 7 (S. 17 Z. 6 bis Z. 22), 11 (S. 27 Z. 22 bis Schluß), 17 (S. 38, Z. 10 bis Schluß), 7 (Anfang bis S. 17 Z. 5), 4. 5 (Anfang bis S. 10 Z. 8), 13, 20, 18, 26 (Anfang bis S. 62, Z. 16). Dann folgt bei Goedeke, was Kettner S. 277 aus Lottes Abschrift in die Lesarten nahm, obgleich die Abweichung von der im Text gedruckten Fassung so stark ist, daß nach meiner Meinung das Fragment recht wol an diesen angehängt sein dürfte. Goedeke fährt fort mit Fragment 26 (S. 62 Z. 17 bis Schluß), 24, 25. Man sieht, daß die Reihenfolge bei Kettner eine ganz andere ist und daß er aus 9 Fragmenten 4 Fragmente zusammenfügen konnte. Goedeke schließt mit dem Körnerschen Scenar; Kettner hat es in seiner Ausgabe gar nicht erwähnt, was mir trotz der Begründung, die er in der Vierteljahrschrift 4, 564 ff. vorgetragen hat, nicht berechtigt erscheint; ich halte es ja auch für ein Machwerk Körners; aber da sich der vertraute Freund auf sein Gedächtnis an Schillers Mitteilungen beruft, verdient es doch jedenfalls der Erwähnung und nach meiner Ansicht sogar den Abdruck bei den Anmerkungen.

Allzu ängstliche Raumersparnis mag auch verschulden, daß von Lottes Abschrift der ›Maltheser‹ lediglich die Schillers Aufzeichnungen ergänzenden Stücke erwähnt werden und nur aus einer Andeutung S. 270 Z. 2 geschlossen werden kann, daß jene Abschrift viel weiter reicht. Freilich verweist Kettner auf sein Programm Schillerstudien, wo er über Lottes Copie gehandelt hat; aber ich dächte, der Besitzer einer vollständigen Ausgabe von Schillers dramatischem Nachlaß hat den Anspruch, im Buche selbst eine Beschreibung des Umfanges und des Wertes der Handschrift zu erhalten. Kettner hat ja überzeugend nachgewiesen, daß Frau Lotte die Papiere ungeordnet und nicht einmal alle abgeschrieben hat, aber gleichwol möchte man ihre Ordnung, die doch vielleicht die ist, in welcher sie die Blätter ihres Gatten vorfand, kennen lernen. Jedenfalls aber will man den Wert ihrer Abschrift beurteilen können, da ja ein Teil derselben uns die verlorenen Originale ersetzen muß. Das in den Schillerstudien beweislos vorgetragene Urteil Kettners, sie habe zwar sorgfältig, aber im wesentlichen mechanisch und mitunter ohne rechtes Verständnis copiert, zweifle ich nicht an, es genügt aber nicht für die Textkritik; und in der Ausgabe steht überhaupt nichts darüber zu lesen, als daß sie Dativ- und Accusativconstructionen gelegentlich verwechsle, was der Herausgeber stillschweigend verbessert habe. Zu einer Bewertung der Abschrift würde man aber nur ge-

langen können, wenn man die Collation mindestens eines größeren und kennzeichnenden Stückes mit dem Originale vor sich hätte.

Beim Druck des Textes fällt auf, daß Fragment 6c [1]), dann die ›Momente‹ S. 15 Z. 32 in Fragment 7, der Schluß von Fragment 12, die Fragmente 14 und 19 mit den kleineren Lettern gesetzt sind, mit denen sonst nur Personenverzeichnisse und die Marginalien gedruckt erscheinen; den Grund erkenne ich nicht, da diese Stücke in Form und Inhalt sich gar nicht von ähnlichen groß gedruckten (z. B. S. 16 Z. 24 ff. oder Fragment 20) unterscheiden.

Zu dem doppelten Personenverzeichnis in Fragment 2 vermisse ich in den Lesarten eine Bemerkung, ob die längere und die kürzere Liste in Einem Zuge niedergeschrieben sind oder sich zeitlicher Abstand annehmen läßt.

Die Handschrift von Fragment 1—3 beschreibt Kettner so: S. 1 bis S. 2 Z. 2 und S. 4 Z. 32 bis S. 5 Z. 22 stehen auf einem Doppelquartblatte; S. 2 Z. 2 bis Z. 26 (in Lottes Abschrift) und S. 2 Z. 27 bis S. 4 Z. 31, wieder ein Doppelquartblatt, bildeten die Einlage. Darnach hätten wir also eine Lage von drei Doppelquartblättern anzunehmen: Bl. 1 = Text S. 1—S. 2 Z. 2; Bl. 2 = Text S. 2 Z. 2—Z. 26; Bl. 3 = Text S. 2 Z. 27—S. 3 Z. 34; Bl. 4 = Text S. 3 Z. 35—S. 4 Z. 31; Bl. 5 war leer oder wurde von Lotte bei der Abschrift übersehen; Bl. 6 = Text S. 4 Z. 32—S. 5 Z. 22. Nun erhellt, daß der Text der verbundenen Bll. 1 und 6 je 25 Druckzeilen füllt, die mittelste Einlage aber für Bl. 3 42 Zeilen, für Bl. 4 35 Zeilen im Druck bedarf; das Personenverzeichnis auf Bl. 3 mag enger geschrieben sein; auffallender ist, daß auch Bl. 4 beträchtlich enger beschrieben ist, so daß es fraglich wird, ob es in einem Zuge mit Bl. 1 und 6 niedergeschrieben sein kann. Ich halte es für wenig wahrscheinlich und damit das Doppelbl. 3. 4 (= Fragment 2) nicht für eine Einlage. Kettners Annahme ist auch dem Inhalte nach nicht zwingend nötig, die Stilform der Aufzeichnungen weicht sogar beträchtlich von der der angeblich umschließenden Blätter ab.

Es kann aber ferner Bl. 3 und 4 kaum in Einem Zuge niedergeschrieben sein, denn von unten Bl. 3a bis oben Bl. 4a tritt der Wechsel in den Namen Gondy — St. Hilaire zu Mercy — St. Foix ein; Kettner sagt jedoch nichts über Schriftunterschiede.

Auch Fragment 4 erweckt Bedenken. Kettner folgt der Ordnung Goedekes, indem er nach S. 7 Z. 34 Lottes Abschrift ohne

1) In den Lesarten S. 271 ist bei Fragment 6 verdruckt 5c und 5b statt 6c und 6b.

Abschnittszeichen einfügt, und meint, das Original von S. 7 Z. 34 bis S. 10 Z. 8 werde ›wol 8 Seiten‹ betragen haben. Nun stehen aber in dem diese angenommene Einlage umschließenden, original erhaltenen Doppelblatt auf dem ersten Blatte 26 Druckzeilen, auf dem letzten 32. Es müßte also für die Einlage von 4 Bll. = 8 SS. ein Umfang von über 100 Zeilen vorausgesetzt werden; die Einlage enthält aber nur 82. Nimmt man an, daß Bl. 5 dieses Ternio mit Fragment 5 (dessen Anfang aber auch nicht überliefert, jedoch von Kettner in überzeugender Weise bestimmt ist) und zwar wegen des neuen Abschnittes etwas tiefer auf der Seite begann und darum nur 22 Zeilen trug, so erübrigen für Bl. 2 bis 4 nur 60 Zeilen, so daß also mindestens eine Seite leer gewesen sein muß; sie kann ebenso gut vor S. 7 Z. 35 als nach S. 9 Z. 20 frei geblieben sein; es kann also S. 7 Z. 35 gut ein neues Fragment beginnen. Hiefür spricht, daß, was hierin ausgeführt wird, nicht mehr unter die Ueberschrift ›Erster Ackt‹ des vorhergehenden Fragmentes paßt; denn daß sich die Ritter in La Valette auf Seite der Elmoischen schlagen, soll nach Fragment 5 im zweiten Act ausgeführt werden (hier erst wird der Großmeister ›überstimmt‹). Endlich hat auch Lottes Abschrift S. 7 Z. 35 nicht an S. 7 Z. 34 angeschlossen, wie Kettners Bemerkung in den Lesarten zeigt; allerdings stimmt sie nicht genau zu der Angabe in seinen Schillerstudien S. 31: Lottes Abschrift Bl. 12^{b}, 13, 14 = Goedeke S. 114 Z. 26 bis S. 118 Z. 33; es fehlt eben eine genügende Beschreibung von Lottens Copie, die diese Differenz verständlich machen könnte.

Die ›Maltheser‹ gehören zu den schwierigsten Fragmenten, weil die Originale durch Abschriften zu ergänzen sind und weil Schillers Beschäftigung mit dem Stoffe über sechszehn Jahre ausgedehnt ist.

Wenn nun auch aus diesen Ausführungen hervorgehen mag, daß man Kettners Ausgabe nicht in allem ohne weiters zustimmen muß, so wird doch ebenfalls klar geworden sein, wie viel Besseres er bietet als sein Vorgänger, ja daß man erst jetzt eine sicherer gegründete Betrachtung mit Aussicht auf Erfolg angehen kann. Ich wünsche sehr lebhaft, daß Kettner bei seiner gründlichen Kenntnis der Handschriften seine Studien über die Fragmente fortsetzt und das leider Zurückbehaltene und Neues in einem großen Commentar allgemein bekannt macht. Ich würde mir auch von allerlei Uebersichtstafeln Aufklärung nach verschiedenen Seiten hin versprechen. So schiene es mir gut, wenn alle Fragmente des ganzen Nachlasses nach den gleichen Papiersorten verzeichnet würden, es würde für die chronologische Reihe der Dramen und Scenen wol Gewinn bringen. Auch eine alle Stücke begreifende Concordanz der vorkommenden Motive,

Namen u. s. f., unter Rücksicht auf ihre Anpassung an verschiedene Stilformen, möchte ich empfehlen. Denn ich glaube, je schematischer beobachtet ist, desto bestimmter können dann die freien Schlußfolgerungen auftreten. Kettner selbst hat seine Ausgabe nur eine Grundlage genannt, auf der die Schillerforschung weiter bauen müsse. Möge er dabei mithelfen!

Graz, 9. Aug. 1897. Bernhard Seuffert.

Koegel, R., Geschichte der deutschen Litteratur bis zum Ausgange des Mittelalters. I. Band. Bis zur Mitte des elften Jahrhunderts, II. Teil. Die endreimende Dichtung und die Prosa der althochdeutschen Zeit. Straßburg, K. J. Trübner 1897. XIX u. 652 S. 8°. Preis 16 M.

Der I. Teil des I. Bandes dieses Werkes und das Ergänzungsheft dazu sind GGA 1895, 239 ff., 573 ff. besprochen worden. Auch der vorliegende II. Teil bietet nicht sowohl eine zusammenhängende, übersichtliche Darstellung, als vielmehr eine Reihe von eingehenden Untersuchungen, welche mit ihren grammatischen und metrischen Einzelheiten über den eigentlichen Rahmen der Litteraturgeschichte oft weit hinausführen. Es ist teilweise geradezu ein Commentar zu den besprochenen Litteraturwerken, der sich vor dem Leser aufrollt. Allerdings hat der Verfasser am Schluß des am meisten der Zersplitterung ausgesetzten Abschnitts über die Prosalitteratur vor Notker durch mehrere allgemeine Betrachtungen für einen Ueberblick gesorgt, indem er zunächst die freilich schwachen litterarhistorischen Zusammenhänge aufweist, dann die durch gemeinsamen Dialect verbundenen Stücke kurz verzeichnet. Am Ende des Bandteiles S. 627 ff. ist dann eine chronologische Uebersicht beigegeben, welche dem Kundigen schon zeigt, wie sehr Kögel von den herkömmlichen Ansätzen abweicht. Es muß gleich anfangs sehr auffallen, daß die Herrschaft der chorischen Poesie um 3000 v. C. angesetzt wird. Es ist ja wohl glaublich, daß die Germanen, als sie sich von den Indern und andern Brudervölkern trennten, bereits die Keime der chorischen Poesie besaßen; aber wann die Trennung stattgefunden hat und in welchen Zeiträumen jene Keime sich weiter entwickelten, das entzieht sich doch gewiß jeder Berechnung auch nach Jahrtausenden. Andere Notizen, wie '370 Die Mosella des Ausonius. Spottlieder bezeugt', zeigen, daß K. auch solche Einwendungen der bisherigen Kritik, welche dem Ref. als durchaus sicher gelten, nicht hat beachten wollen.

Dies darf nicht abhalten, die Fülle des neu gebotenen und oft einleuchtenden in seinem Buche anzuerkennen. Die fast durchaus selbständige Behandlung des Gegenstandes tritt rühmenswert hervor und die weit ausgebreitete Belesenheit, die Kühnheit der Combination, die Neigung bis in die Tiefe der Probleme einzudringen zieht den Leser immer aufs neue an. Auch wo man K. nicht beistimmen kann, wird man angeregt und zu erneuter Prüfung veranlaßt.

Nur einige Punkte seien hervorgehoben, an die sich eine Polemik wohl anknüpfen darf. Das Buch wird durch Otfrids Evangeliendichtung eröffnet. Auf dies Werk haben sich in unserer Zeit so zahlreiche und so tüchtige Untersuchungen gerichtet, daß viel neues hier in der That nicht zu erwarten war. Wohl aber läßt sich an der Entscheidung des Verf. in den bestehenden Controversen doch einiges aussetzen. Wenn nach S. 19 Otfrids Widmungen zu allerletzt, also etwa gleichzeitig verfaßt sein sollen, so wird der Umstand außer Acht gelassen, daß die Telestichen in den an König Ludwig und Bischof Salomo gerichteten stets die beiden Halbzeilen genau binden, in der an die Sangaller Mönche aber nicht.

Otfrids Metrik wird mit besonderer Rücksicht auf die Typentheorie ausführlich behandelt. Hier hätte sich K. wohl mehr an Wilmanns anschließen sollen, dessen Bezeichnungsweise durch Bezifferung der handschriftlichen Accente (z. B. 1. 3) genauer und zutreffender erscheint als die durch Buchstaben. Auch die Auffassung mancher Verse erregt große Bedenken. Eben dies gilt auch für die kleineren Denkmäler und die am Schlusse mitgeteilten Verse in Notkers Prosa. Hier wird S. 619 gemessen: *joh àllero sláhtà tier*, wie schon S. 188 *césewèn fúoz*, also die vorletzte Silbe des Verses trotz ihrer Nebentonigkeit als Hebung ohne Senkung, wie schon bei Otfrid nur ganz selten und nur in den ältesten Teilen seines Gedichtes nachweisbar ist. Ja sogar, wo nach Otfrids und der übrigen ahd. Dichter Hiatusregeln die Silbe verschlungen werden muß, soll sie Hebung tragen: *sus ͵missefàrewè áha.* S. 150 ist im Ludwigslied 40ᵇ accentuiert *ìh gilōnòn ímoz* trotz des Reimes auf *buoz*.

Unzulässig scheint auch Kögels Annahme S. 79, daß sämmtliche kleine Denkmäler der ahd. geistlichen Poesie von Otfrid abhängig seien. Das soll der Versbau beweisen. K. bleibt bei der Ansicht, daß erst Otfried die Reimpoesie in die deutsche Sprache eingeführt habe. Er fügt für einige Denkmäler auch stilistische und dialektische Eigentümlichkeiten als Beweise für diesen Einfluß Otfrids bei. Das Gedicht aber, welches die Uebereinstimmung mit Otfrid am stärksten zeigt, die Samariterin, soll zwar im Allgemeinen Otfrids Werk benutzt haben (S. 115), nur gerade nicht dessen Behandlung des

gleichen Stoffes (S. 116). Wie soll man sich dies denken? Soll der Dichter der Samariterin diese Stelle (Otfrid 2, 14) absichtlich überschlagen haben? Und wie erklären sich dann in der Samariterin die Uebereinstimmungen mit diesem Kapitel, welche Müllenhoff nachgewiesen und wohl mit Recht aus der Benutzung der Samariterin durch Otfrid abgeleitet hat? Wenn Erdmann sie aus einer gemeinsamen Vorlage herleiten wollte, indem dieses Stück in den poetischen Uebungen der Klosterschule mit Vorliebe behandelt worden sein könnte, so sind solche poetische Uebungen in deutscher Sprache m. W. ganz unbezeugt. Diese Uebereinstimmungen gehn auch über das hinaus, was als die gemeinsame poetische Sprache des Volksgesangs gelten darf. In andern Fällen hat K. gerade solche volkstümliche Formeln als Beweise für die Abhängigkeit der kleineren Denkmäler von Otfrid benutzt. Wer Otfrids poetische Dürftigkeit kennt, wird ihn nicht leicht als ein anregendes Muster für gleichzeitige oder gar spätere Dichter ansehn. Nur von Sigihart, der die Freising-Münchner Handschrift des Otfridschen Werkes geschrieben hat, sind wir sicher, daß er es gelesen hat: seine Verse sind aber auch derart, daß er als Poet sein Vorbild nicht beschämt. Die genauen chronologischen Ansätze für die kleineren ahd. Reimstücke, welche sich auf die Abhängigkeit von Otfrid stützen, sind daher keineswegs einleuchtend. Das Lied *de Heinrico* soll nach S. 134 Ereignisse der Jahre 940 und 941 verworren darstellen, nach der chronologischen Uebersicht 984 gedichtet sein.

Verhältnismäßig kurz geht K. über die Geschichte der Heldensage hinweg; meistens schließt er sich hier an Müllenhoff an. Diesem folgend hätte er wohl auch S. 205 den Namen Grimhild neben Gudrun nicht für secundär, sondern als Doppelnamen ansehn sollen: wie Brünhild im Norden auch *Sigrdrîfa* heißt wegen Siegfried, so Grimhild *Gûđrûn* wegen Gunthers.

Reicher sind die Bemerkungen über die in lateinischer Fassung inhaltlich erhaltenen oder bezeugten historischen Lieder der Fahrenden. Aber K. geht allzuweit, wenn er auch diejenigen Erzählungen in der Geschichte des 10. 11. Jahrhunderts heranzieht, welche nur ihrer sagenhaften Züge wegen die Möglichkeit bieten, daß sie in einem Liede dargestellt gewesen sein können, wie z. B. Babo Graf von Abensberg S. 240.

Ebenso erweitert K. den Bereich der deutschen Poesie allzu sehr, wenn er manche lateinische Gedichte über novellistische Stoffe oder Schwänke in seine Litteraturgeschichte einreiht. So das Gedicht über *Sacerdos et lupus*, welcher in der 1. Auflage der Denk-

mäler von Müllenhoff und Scherer stand, später aber, als wahrscheinlich in Frankreich gedichtet, weggelassen wurde. In der That ist, wie K. selbst anführt, die Geschichte im Roman de Renart wiederzufinden; in Deutschland ist sie erst aus neuerer Zeit bezeugt. Ref. erinnert sich als Kind den Schwank in der Uebertragung auf einen Musikanten in Polen gehört zu haben, wodurch die seit der Reformation anstößige Beziehung auf den Priester wegfiel. Im alten lateinischen Gedicht ist nicht nur die leichte, spielende Ironie echtfranzösich: auch der Versbau weist nach der romanischen Heimat. Die Accentverschiebungen *Hic stat lupús hic presbyter, lupús stabát securior miséreré meí deús* findet man in lateinischen Gedichten, welche in Deutschland entstanden sind, selten und gewiß nicht so gehäuft, und sie rechtfertigen sich aus dem romanischen, nicht aus dem deutschen Versbau. Eben dies gilt auch für den *Unibos* 267, vgl. die S. 270 angeführten Verse. Dazu kommen hier manche Einzelheiten der Wortwahl: *praepositus* bezeichnet in Deutschland schwerlich einen Dorfvorsteher, wohl aber ist in Frankreich *prevôt* bekannt, s. auch Du Cange. Ebenso erinnert der *villae major* als Beigeordneter mehr an den frz. *maire* als an den deutschen Meier.

Die von den Chronisten bezeugten historischen Liedstellen hat K. mehrmals versucht in das Deutsche zurück zu übersetzen; nicht immer mit Glück. S. 238 sagt er in Bezug auf die Worte des Siegesliedes nach der Schlacht bei Eresburg 915 *ubi tantus ille infernus esset qui tantam multitudinem caesorum capere posset*: 'herrschte in den altsächsischen Versen vielleicht noch der Stabreim und war etwa *wīd* als Epitheton zu *hella* mit *wal* gebunden?' Einfacher wäre doch die Stelle reimend wiederzugeben: mhd. etwa *wâ ist diu helle sô grôz diu solhe menege umbeslôz*? Auch ins Altsächsische umgesetzt ergäbe dies einen guten Reim.

Wichtiger ist das Kapitel VI Waltharius und Ruodlieb. Für Waltharius hat K. besonders die Philologischen Bemerkungen von Wilhelm Meyer verwertet. Aber er hätte dessen Ansicht über den vom Dichter angenommenen Kampfplatz nicht wiederholen sollen. Nach Meyer soll dieser nicht an der Stelle der späteren Burg Wasgenstein auf der Nordgrenze des Elsaß zu suchen sein, sondern am Schorlenberg in der Pfalz. Ganz mit Unrecht macht K. geltend, daß auf dem Wasgenstein Walther sich selbst den Rückzug abgeschnitten hätte (rückwärts geht es schroff nach unten in jähem absolut unzugänglichem Absturz). Walthers Stellung mußte ja gerade vor einer Umgehung, vor einem gleichzeitigen Angriff von hinten und vorn gesichert sein. Und wenn Meyer berechnet, daß die Stelle nach den Zeitangaben des Dichters höchstens 8 Stunden von Worms

entfernt sein könnte, so setzt diese Berechnung bei dem Dichter Eckehard eine Kenntnis der pfälzischen Ortsverhältnisse voraus, welche wir bei dem jungen Sangaller Mönche durchaus nicht anzunehmen berechtigt sind; auch abgesehen von der Frage, ob er überhaupt als Dichter eine völlig auf den Kilometer genaue Ortsbestimmung hat geben wollen.

Der Gegensatz zwischen Waltharius und Ruodlieb wird mit starken Zügen ausgeführt. Aber wenn der Dichter des Ruodlieb S. 359 als Vorläufer der höfischen Epiker bezeichnet wird (vgl. auch S. 347), so ist dies doch wieder sehr anfechtbar. Das höfische, ritterliche Wesen hat zu sehr französische, celtische Züge, übertreibt die Heldenhaftigkeit wie die Galanterie so stark, daß wir dem gegenüber im Ruodlieb eher etwas stark Bürgerliches, Gemütliches, Deutsches empfinden.

Daß der Dichter den Waltharius gekannt und benutzt hat, wird S. 364 auf Grund von 3—4 Stellen behauptet, welche doch nur eine ganz allgemeine Aehnlichkeit mit Waltharius zeigen: die Absicht einen jungen Mann zu verheiraten, um ihn zu Hause zu halten; die Traurigkeit des Lebens in der Fremde; ein Edler als Stütze eines Reiches. Ebenso weit hergeholt ist die Bemerkung S. 281 Anm. 1, daß an Waltharius 36 *Filia huic tantum fuit unica nomine Hildgunt nobilitate quidem pollens ac stemmate formae* 'sehr deutlich und nicht bloß zufällig erinnere Nib. 2 *ez wuohs in Burgonden ein vil edel magedin daz in allen landen niht schœners mohte sîn*: soll wirklich der Dichter dieser Nibelungenstrophe seine Worte nur aus Waltharius geschöpft haben können? Vgl. auch die S. 296 angegebene Parallele zwischen Waltharius 449 *Vespere praeterito residebam littore Rheni*, *conspexique viatorem propere venientem* und der bekannten Liedstrophe, worin *Kürenberges wîse* erwähnt wird: was hat jene Rede des Fährmanns mit der Minneklage gemein? nichts als daß am Abend ruhend jener einen Fremden sieht, die Dame einen Gesang hört. Was soll das beweisen?

Für die lateinischen Aufzeichnungen des Schreibers Konrad über den Untergang der Burgundenkönige, welche Bischof Pilgrim von Passau veranlaßt haben soll, wird hier S. 341 wie anderwärts Zarnckes Beweisführung angezogen. Danach soll der Weg, auf welchem Pilgrim Kriemhild zu Etzel geleitet, zugleich die Grenzen des Passauer Bistums angeben, wie sie nur im zehnten Jahrhundert, in den 50er bis 70 Jahren nach allerhand Deutungen der Urkundenangaben bestanden haben könnten. Zarncke macht dabei den westlichen Grenzort Pledelingen geltend, der nur in der Hs. C 1237, 5 vorkommt, also in der jetzt wohl allgemein, auch bei K. als junge

Ueberarbeitung geltenden Fassung. Und Zarncke setzt überhaupt voraus, daß die Grenzangabe von Pilgrims Bistum in den Nibelungen nur aus der lateinischen Schrift Konrads stammen könnte. Dann müßte doch wohl auch der übrige Inhalt jener Nibelungenstrophen bei Konrad sich vorgefunden haben. Pilgrim müßte ihm als Oheim der sagenhaften Krimhild gegolten haben: durfte er das den Zeitgenossen bieten? Nein, es steht die Einmischung Pilgrims in die Nibelungen so ohne allen Zusammenhang mit dem übrigen Gedicht, daß wie Lachmann so auch jetzt Kettner sie den jüngsten Bestandteilen zurechnet. Nur folgert Kettner mit Unrecht, daß der Dichter dieser Strophen ein Passauer Spielmann gewesen sei. In die Nibelungen kann Pilgrim ganz gut gekommen sein, als man dies Gedicht mit der Klage verband, welche sich auf Konrad und Pilgrim berief. Pilgrim aber als Zeugen für die alte Nibelungenschlacht anzurufen, dazu kann sehr gut Anlaß gegeben haben die Erneuerung seines Andenkens durch die Wunder, die um 1181 an seinem Grabe geschahen: s. zu Wackernagels Lit.gesch. § 63, 13; vgl. Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter V § 7 (in der Ausgabe von 1873 II S. 215). Dabei wird man auch die Kunde von dem ehemaligen Umfang seines Bistums, den er durch gefälschte Urkunden hatte erweisen wollen, von neuem verbreitet haben. Zarnckes 'unumstößliche Bestätigung' steht also auf ganz schwachen Füßen.

Im Kapitel VII 'Uebersetzungsprosa und Verwandtes bis zu Notkers Tode' wird eine Reihe von neuen Bestimmungen getroffen, welche jedoch teilweise als recht unsicher erscheinen. Insbesondere zeigt die Glossenlitteratur eine solche Mischung der dialektischen Elemente, wie sie nur vermutungsweise auf eine vorauszusetzende Vorlage zurückgeführt werden kann. Dabei hat K. das Vorkommen oder Nichtvorkommen gewisser Wörter und Formen in den einzelnen Mundarten doch wohl mit zu großer Zuversicht geltend gemacht. S. 441 heißt es: ›*laimo* 'Lehm' in schwacher Form nur im Bairischen und bei Tatian, während die Alemannen *leim* sagen‹; aber das Breisgauisch-Elsässische hat die schwache Form z. B. in der Redensart *Dreck unter de(n) Leime(n) mache(n)*. Mit gutem Recht macht K. andrerseits (554 Anm.) geltend, daß das Nichtvorhandensein eines Wortes in einem heutigen Dialect keineswegs für die frühere Zeit etwas beweise. Auch hier möge ein Beispiel aus dem Elsässischen dienen: *gadem*, das heute im Volksmund gänzlich fehlt, war im vorigen Jahrhundert noch in Gebrauch, besonders in der Bedeutung 'Laden, Stockwerk'. Bei der Schwierigkeit und Unsicherheit der hierauf zielenden Untersuchungen wird man abwarten müssen, ob die neuen

Ergebnisse Koegels bei den Kennern dieser Gebiete Annahme finden. Nicht nur für die keronischen Glossen nimmt er, wie früher schon, eine bairische Grundlage an; auch für den Vocabularius Sancti Galli. Daß Baiern dem Rheinland so sehr in der Klosterbildung voraus gewesen sein soll, will nicht einleuchten.

Endlich wird Notkers Prosa gewiß mit Recht ausgezeichnet. Ob ihm selbst dabei ein besonderes Verdienst zufällt oder der von ihm zuerst in die geschriebene Litteratur übergeführten Umgangssprache, welche gewiß damals noch manchen poetischen Zug an sich trug, sei dahin gestellt.

Einzelne störende Druckfehler wären noch zu verbessern: 159 Z. 7 v. u. *nūn* l. *niun*; 216 Anm. Z. 2 v. u. *optimo* l. *optima*; 369 Martinus Polonus schrieb nicht im Anfange des 13. Jahrhunderts, sondern nach 1265.

Straßburg, Oktober 1897. E. Martin.

Büchi, A., Freiburgs Bruch mit Oesterreich, sein Uebergang an Savoyen und Anschluß an die Eidgenossenschaft nach den Quellen dargestellt, mit XXVI urkundlichen Beilagen und einer Karte der Herrschaft Freiburg (Collectanea Friburgensia, Commentationes academicae universitatis Friburgensis Helvetiorum. Fasciculus VII). XXII u. 268 S. (nebst Karte). 4. Freiburg (Schweiz), Commiss.-Verl. Univers. Buchhandl. 1897.

Die beiden einander so nahe liegenden Städte zähringischer Gründung, Freiburg und das um anderthalb Jahrzehnte jüngere Bern, haben trotz dieser ihrer gemeinsamen Ursprungsüberlieferung vielfach ungleiche Entwickelung erfahren. Dadurch daß Freiburg nicht, gleich Bern, auf Reichsboden errichtet stand, sondern auf Zähringer Allodialland erwachsen war, kam die Stadt nach dem Erlöschen des Zähringer Hauses an das gräfliche Haus Kiburg und darnach an Habsburg, und so fand sich Bern in Augenblicken, wo es am kräftigsten seinen Weg staatlicher Größe verfolgte, der Schwesterstadt gegenüber gestellt. Erst auf großen Umwegen kam Freiburg zur Annäherung an die Eidgenossenschaft, der Bern schon 128 Jahre früher sich angeschlossen hatte.

Es war sehr nothwendig, daß die Geschichte der dem Anschluß an die Eidgenossenschaft, im Jahre 1481, vorangehenden Decennien der Freiburger Verhältnisse, seit dem Ende der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, einer eindringlichen Untersuchung und Darstellung unterworfen wurde, da vorher für diese Abtheilung der

Freiburger Geschichte, trotz ihrer Wichtigkeit, viel zu wenig gethan worden war. Der Verfasser, Professor der Geschichte an der Universität Freiburg, dessen Ausgabe der Briefe und ausgewählten Schriften des Humanisten Albrecht von Bonstetten in den GGA von 1894, Nr. 11, besprochen worden ist, kann mit Recht darauf hinweisen (S. VII), daß, seit Chmel auf diese Lücke in der Geschichte der österreichischen Territorien den Finger legte, nichts für deren Ausfüllung geschehen sei.

Die große Entfernung Freiburgs von den zusammenhängenden Gebieten des österreichischen Hauses, die schweren infolge der dynastischen Politik die Stadt treffenden Belastungen, denen keine entsprechenden Vortheile aus der Zugehörigkeit zur österreichischen Herrschaft gegenüber standen, hatten bis gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die Entfremdung Freiburgs gefördert. Aber es mußten noch weitere verschiedenartige, zum Theil rein persönlich zugespitzte Fragen hinzutreten, ehe es zur eigentlichen Lösung kam,

Dadurch daß Freiburg im fünften Jahrzehnt des Jahrhunderts, wegen der Zugehörigkeit zu Oesterreich, in der Zeit des alten Zürcherkrieges und des Armagnakenkrieges sich neutral gehalten hatte. waren die Beziehungen zu Bern feindseliger geworden, und ebenso trat Savoyen, das für Bern Partei ergriff, in Gegnerschaft gegen Freiburg. So erwuchs am Ende des Jahres 1447 der Krieg zwischen der Stadt und dem Herzog von Savoyen. Ohne daß größere Kampfereignisse eingetreten wären, aber unter arger Verwüstung und Schädigung endigte diese Fehde im Frieden von Murten vom 16. Juli 1448.

Freiburg sah sich in diesem Frieden tief gebeugt, und schwere Verluste trafen die Stadt, die von österreichischer Seite, von derjenigen der Herrschaft, ganz ohne Hülfe gelassen worden war. Die erwachsene Kriegsschuld rief arge Bedrängnis und heftige Erbitterung hervor, und ganz besonders entstand eine Gährung im Landvolke, aus der laute Klagen herauswuchsen, wie denn von den Bauern schon während des Krieges Drohungen gegen die Stadt laut geworden waren. Anderntheils weigerten sich auch die Herren, die Zinsgüter auf dem Lande besaßen, die hohen Steuern zur Deckung der Kriegslasten zu entrichten. So wurde von beiden Seiten Herzog Albrecht VI. angerufen, und er kam persönlich nach Freiburg, um den Beschwerden der Landschaft Genüge zu thun, den Klagen der Bauern über Verletzung des Lehensrechtes. Das geschah in dem sogenannten Landbriefe Albrechts, vom 16. October 1449, und der bisherige Rath der Stadt wurde zur Strafe für Gewaltmißbrauch und vielfach gegen die Bauern geübtes Unrecht abgesetzt.

Das gab nun aber, weil diese Zinsherrn zugleich die Savoyen ergebene Partei darstellten, den Anstoß zu weiteren Gährungen, zu fortgesetzten inneren Unruhen, besonders zu zunehmender Auswanderung der savoyisch Gesinnten aus der Stadt, während die Abneigung der österreichisch getreuen Bauern sich in Ueberfallsversuchen gegenüber der Stadt äußerte. Außerdem konnte der Uebergang der Herrschaft von Albrecht VI. auf Herzog Sigmund — 4. März 1450 — die Lage der Herrschaft nur abschwächen, wenn auch der neue Gebieter die städtischen Privilegien bestätigte.

Doch bei den Neuwahlen der städtischen Obrigkeit erlag 1450 die österreichische Partei; infolge dessen, durch die steigende Finanznoth wuchs neuerdings die Widersetzlichkeit der Bauern, und bis Anfang 1452 war wieder eine bäurisch-österreichische Verschwörung gegen die Stadt in Vorbereitung. Da griff der aus den Feinden Oesterreichs gebildete Rath in strenger Weise durch, und diese Niederlage der österreichischen Partei führte selbstverständlich zu einer Annäherung an Savoyen. Denn es schien für Freiburg gerathen, bei Savoyen, dessen Schuldner die Stadt war — die gut unterrichtete Freiburger Chronik sagt: ›diewil aber us wenigen ursachen kein ander mitel zu zalen, den des herzogen von Savoy nachlossung, deren er sich erbott‹ —, Anlehnung zu suchen; zu Bern, das daneben in Frage kommen konnte, stand bei künftiger günstiger Gelegenheit stets noch der Weg offen. So schwur Freiburg am 10. Juni 1452, unter gänzlicher Losreißung von Oesterreich, dem Herzog von Savoyen.

Damit aber war zwischen den bisherigen Verbündeten Bern und Savoyen, wie der Verfasser sehr richtig urtheilt, geradezu ein Keil getrieben. Bern war über dieses einseitige Vorgehen des Herzogs Ludwig heftig empört und suchte in einer Botschaft an Herzog Sigmund diesen darüber aufzuklären, daß von Bern aus in dieser Sache durchaus nichts gehandelt worden sei. Bern mußte bekennen, durch Savoyen in der Politik gegenüber Freiburg überholt worden zu sein. Das führte indessen nur dazu, daß jetzt Bern hinwider sich Freiburg mehr anzunähern suchte und bis 1454 das alte Bündnis mit Freiburg erneuerte und erweiterte, was natürlich zugleich auch Freiburg der Eidgenossenschaft näher rückte.

So bereiteten sich, mochte auch Freiburg seine Unterthanenverpflichtungen Savoyen gegenüber erfüllen, die neuen Verhältnisse vor, die nachher in den siebziger Jahren — infolge des Burgunderkrieges — zur endgültigen Gestaltung kamen. Bern, in der Freiburger Angelegenheit durch Savoyen getäuscht und aus dem Felde geschlagen, will jetzt seine nach dem Westen hin zielenden Erobe-

rungspläne auf Unkosten Savoyens verfolgen und dazu die alten guten Beziehungen zu Freiburg herstellen, und Freiburg entschließt sich, nach anfänglichem Zögern, an Berns Seite am Kriege gegen Herzog Karl den Kühnen, damit aber auch am Kampfe gegen die Herzogin Jolanta, dessen Bundesgenossin, trotz der ihr gegenüber seit 1452 bestehenden Verpflichtungen, sich zu betheiligen. So fiel nun aber Freiburg auch ein voller Antheil an den Früchten des ruhmvollen Sieges über Burgund und Savoyen, dazu über den in drohender nachbarlicher Stellung zunächst im Südwesten angrenzenden Grafen von Romont, im Jahre 1476 zu. Hatte schon 1474 Herzog Sigmund, als nunmehriger Bundesgenosse der Berner und der Eidgenossen überhaupt, in der ewigen Richtung auf alle Herrschaftsansprüche gegenüber Freiburg verzichtet, so wurde nun die Stadt vollends 1476 durch den in ihren eigenen Mauern gehaltenen Friedenscongreß als Stadt des Reiches anerkannt. Entlassen aus dem bisherigen Unterthanenverbande gegenüber Savoyen, durch die Rückvergütung der Kriegsschuld finanziell hergestellt, zum Lohne für die kräftige Theilnahme am Kriege territorial an der Süd- und Westseite verstärkt, hatte jetzt Freiburg durch seine Zugehörigkeit zu der von Bern geleiteten Eidgenossenschaft in burgundischen Landen sein Ziel erreicht, und dessen Bestätigung war, daß Bern und die schweizerisch eidgenössischen Städte es bis 1481 dazu brachten, daß auch Freiburg als Ort dieser Eidgenossenschaft selbst aufgenommen wurde.

Das ist die weitere Umrahmung des Entwicklungsganges, den der Verfasser in seiner Darstellung zeichnet.

Den Anstoß zu seiner Arbeit boten zunächst die von Dr. R. Thommen, Professor in Basel, dem Wiener Reichsarchiv enthobenen, 1893 in den Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg, Tom. V, S. 407 ff., herausgegebenen Actenstücke zur Freiburger Bauernerhebung von 1449 und 1450, die der Verfasser hier in Excurs I, S. 151—155, noch näher beleuchtet. Infolge dessen suchte Büchi aus den noch unausgebeuteten Materialien des Freiburger Staatsarchives — daneben wurde das Berner Staatsarchiv benutzt — und aus noch ungedruckten Berichten zeitgenössischer freiburgischer Chroniken jene Materialien zu ergänzen. Den Beweis dieser eindringlichen archivalischen Studien bieten die 26 Beilagen (S. 163—248), aus den Jahren 1447 bis 1475, die Mehrzahl — neun, sechs, drei — von 1450, 1451, 1452; blos zwei erschienen schon einmal gedruckt, wovon die wichtige Nr. III, der ›Landbrief‹ Herzog Albrechts von 1449, nur in einem ungenügenden seltenen Drucke von 1647. Vier Stücke gehören dem Berner, alle übrigen dem Freiburger Archive an. Zumal auf die inneren Unruhen und Schwierig-

keiten fällt Licht aus einer ganzen Anzahl der mitgetheilten Urkunden — so ist das lange Aktenstück Nr. XVII ein Schiedsspruch von 1451 über die Streitfragen zwischen Stadt und Landschaft Freiburg —; andere Nummern — II, XII, XX bis XXII, XXVI — betreffen Beziehungen Berns oder Freiburgs zu Savoyen, weitere — XIX, XXIII, XXIV — diejenigen Freiburgs zu Bern. In Excurs II ist (S. 158—160) ein bisher noch nicht veröffentlichter Theil des Berichtes des Stadtschreibers Jakob Cudrefin über Herzog Albrechts Besuch in Freiburg mitgetheilt.

Abgesehen von den Aufschlüssen, die in der neu gebrachten Erkenntnis des Zusammenhanges der in Betracht kommenden Ereignisse dieser Jahrzehnte des fünfzehnten Jahrhunderts überhaupt liegen, sind besonders zwei einzelne Punkte, die Büchi in helles Licht stellt, sehr bemerkenswerth.

Die in den inneren Wirren des Freiburger Staatswesens sich ausprägende Bauernbewegung ist erst in dem Zusammenhang dieser Darstellung zum richtigen Verständnisse gebracht worden, ganz besonders in ihren Beziehungen zu dem Gegensatze zwischen Oesterreich und Savoyen.

Das Gebiet der Landschaft Freiburg, das auf der beigefügten Karte nach dem damaligen Stande — jede Pfarrei besonders farbig umgrenzt — dargestellt ist, entspricht ungefähr dem nordöstlichen und — das Murtener Gebiet abgerechnet — nördlichen Drittel des jetzigen Umfanges des Kantons. Die Bauern dieser Herrschaft lebten in verhältnismäßig günstiger Rechtsstellung, da überall nur noch dingliche, nirgends persönliche Abhängigkeitsverhältnisse wahrnehmbar sind, freies Eigen wiederholt ausdrücklich bezeugt erscheint. Herzog Albrecht selbst redet in seinem Landbriefe von ›Zinslehen‹ als dem Verhältnisse, in dem sich die Bauern als Erbpächter gegenüber ihren Zinsherren, geistlichen und weltlichen Großgrundbesitzern, die in der Stadt Bürgerrecht hatten, befanden. Doch nach dem Wortlaute der bäuerlichen Klageschrift waren nunmehr viele und grobe Verstöße, von Seite der Zinsherren, gegen die durch herzoglichen Entscheid geschützten Grundsätze des Lehensrechtes vorgekommen, und zwar von geistlicher, wie von weltlicher Seite, und so sah sich der Bauernstand in arge Nothlage gerückt, aus der er sich fruchtlos wieder zu erheben suchte. So trat Herzog Albrecht, indem er sich die Klagen der Bauern vorlegen ließ, eben 1449 in diese Dinge ein, schon um auf diesem Wege einem Verlust Freiburgs, wie er zu befürchten stand, vorzubeugen. Der Landbrief ist in seiner Formulierung und Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Zinsleute und der Zinsherren in ihren gegenseitigen Beziehungen in den meisten Punkten den Bauern günstig; die Ansprüche der Zins-

herren auf hohe und niedrige Gerichte in der Landschaft werden abgewiesen, und nur ein Gericht um geständige Schuld erscheint ihnen eingeräumt; gerechtere und bessere Besetzung der Gerichte fordert der Herzog, so daß Rechtsverletzung und Rechtsverweigerung nicht mehr eintreten sollen; ein Beschwerdeweg an die österreichischen Beamten wird gegen richterliches Urteil dem gemeinen Mann eröffnet. Alle diese Entscheidungen fanden aber vollends in der Absetzung des Rathes der Stadt Freiburg ihre Ergänzung, in der darin ausgesprochenen Bestrafung des geschehenen Gewaltmisbrauches, des vielfach den Bauern zugefügten Unrechtes.

In dieser Weise trat demnach die Herrschaft Oesterreich — und neben ihr die städtische Bürgerschaft, im Gegensatz zu den angesehenen Lehnsherren — ganz für die Sache der Landleute ein. Dagegen brachte hernach der Wechsel der Herrschaft, der Uebergang Freiburgs an Savoyen, die Freiburger Bauern um ihre wirthschaftlichen Errungenschaften; denn nur so lange die Gegner der Bauernschaft vor Oesterreich sich hatten fürchten müssen, waren die Bauern selbst im Siege geblieben. So zeigt das Verhältnis der Herrschaft Oesterreich zu den eigenthümlichen für Freiburg geltenden Verhältnissen, daß hier Oesterreich, ganz im Gegensatz zur herkömmlichen Auffassung, eine von übermüthigen Herren unterjochte Bevölkerung zu befreien sich bestrebte, daß Herzog Albrecht einem Kreise entgegentrat, der im Rathe der Stadt zwar nicht in der Mehrheit stand, aber durch Ansehen und Reichthum übermächtig war, einer Gliederung, die bei der weiten Entfernung der österreichischen Herrschaft von Freiburg und bei deren Erschöpfung infolge der vorangegangenen Kriege, auf deren Kosten und zum Schaden der städtischen Machtvollkommenheit, für sich selbst eine autoritative Stellung auf dem Lande einzurichten suchte. Dieses, zum Theil ganz entgegen bisherigen Erklärungsversuchen der Ereignisse, unwiderleglich dargethan zu haben, ist ein wahres Verdienst des Verfassers.

Doch steht diese Frage noch mit einer zweiten in engster Verbindung. Freiburg, die Stadt an der Saane, stand stets an der Sprachgrenze, und zwar so, daß diese durch die Stadt selbst hindurch zog[1]). Während nun die überwiegend rechts, östlich vom Flußlaufe liegende Landschaft ganz vorherrschend deutsch war, überwog wohl in der Stadt zu dieser Zeit das welsche Wesen. Das unten an der Saane liegende Auquartier war Hauptsitz der Deutschen; dagegen war das Burgquartier oben auf der Höhe und vollends das westlich folgende Spitalviertel fast ganz welsch. Zu der Landschaft hielt nun die städtische Bürgerschaft im überwiegend deutschen Stadt-

1) Ueber diese Dinge handelt Büchi in den »Freiburger Geschichtsblättern« Bd. III, S. 33 ff. (1896): »Die historische Sprachgrenze im Kanton Freiburg«.

theile, und ebenso hingen diese Leute an Oesterreich fest. Savoyisch gesinnt waren die vornehmeren oberen welschen Stadtviertel. So ging also, so weit sich das feststellen läßt, die politische Parteiung parallel mit der sprachlichen Scheidung vor sich, wie der Berner Chronist in einem Falle meldet: »die uff Burg wieder die in der Ouw«, und dem entsprechend sind auch die Actenstücke der österreichischen Partei deutsch, die der savoyischen französisch abgefaßt. Der Uebergang Freiburgs an Savoyen war ein Sieg der Welschen gewesen. Das jedoch macht nun ferner begreiflich, daß sich, als der große Conflict mit Burgund heranrückte, Freiburg nicht leicht entschloß, an der Seite der deutsch redenden Berner und Eidgenossen und der Bundesgenossen der niederen Vereinigung gegen Herzog Karl den Kühnen sich am Kriege zu betheiligen. Denn vom Elsaß bis in die Waadt trug dieser Kampf den Charakter einer Erhebung gegen welsche Fremdherrschaft. Aber die Verhältnisse wurden zwingend, da die Großmachtspolitik Burgunds auch Freiburg ganz erdrückt haben würde. So wurde der 1452 gemachte Schritt — der Anschluß an das welsche Wesen — rückwärts gethan, und das führte Freiburg im Weiteren nothwendigerweise bis 1481 in den Bund der schweizerischen Eidgenossen hinein, was hinwider den Deutschen ganz die Oberhand in Freiburg verschaffte, und dieser officielle Vorzug reichte dann bis zur französischen Invasion 1798.

An dem Aeußeren der Schrift ist die den »Collectanea Friburgensia« eigene stattliche Form zu loben.

Zürich, 27. Juli 1897. G. Meyer von Knonau.

Ödmansson, E., Till läran om Syphilis congenita. (Tillagshäfte till Nord Med. Arkiv. 1897). Stockholm, 1898. Kungl. Boktrykkeriet. P. A. Norsted & Söner. 208. gr. 8°.

Diese Abhandlung, welche als Ergänzungsheft zu Bd. 29 des Nordischen medicinischen Archivs erschienen ist, verdient ihres interessanten und wichtigen Inhalts wegen eine besondere Besprechung. Wichtig ist jede Abhandlung über angeborene Syphilis, welche uns in der Erkenntnis von deren Aetiologie weiter bringt, sei es, daß sie entweder neue Lichtquellen zur Erleuchtung der so überaus dunkelen Lehre bringt, oder daß sie Dinge vollständig klar stellt, die bisher nur undeutlich durch mehr oder weniger dichte Nebel erkannt werden konnten, sei es endlich, daß sie Hypothesen beseitigt, die dem Beschauer das Bild in falscher Beleuchtung sehen ließen.

Man wird dies wohl begreifen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß noch gegenwärtig auf dem Gebiete der hereditären Syphilis eigentlich nichts weiter unbestritten ist, als das Faktum, daß eine

solche existiert, und selbst daran haben Antimercurialisten, die das Quecksilber für die Erkrankung verantwortlich machten, Zweifel zu erregen gesucht. Aber dieser Standpunkt ist überwunden. Daß für die Erledigung weiterer Fragen noch die Aufstellung von Hypothesen von Bedeutung ist, darüber kann kein Zweifel herrschen. Den Grund, weshalb wir nicht weiter gekommen sind, haben die Syphilodologen, z. B. Hünefeld, längst erkannt. Mit der Publication von Einzelheiten ist nichts gedient, es müssen zahlreiche Beobachtungen mit einander verglichen werden, in denen nicht bloß die Kinder, sondern auch deren Eltern genau untersucht werden können. Schon das wichtigste Prüfungsmaterial, die syphilitischen Kinder, ist in der zur Entscheidung der Fragen nöthigen Menge schwer zu beschaffen, es ist fast überall verzettelt in die verschiedensten Krankenheime, nur ein Theil gelangt in den großen Städten in die syphilitischen Abtheilungen, ein anderer bleibt in den Gebäranstalten oder übersiedelt in Findelhäuser oder Kinderspitäler. Es ist ein außerordentlich günstiges Zusammentreffen von Umständen, das dem Stockholmer Syphilidologen Ödmansson die Möglichkeit gab, ein Material von 343 Fällen (mit 345 Kindern, 2 Zwillingen) angeborener Syphilis zusammenzubringen und statistisch zu verwerthen. Es ist aber nicht sowohl die Quantität, als die Qualität dieses Materials, welche imponiert. Denn es fehlt ihm der dem meisten statistischen Materiale anklebende Fehler der Uncontrollierbarkeit und der Ungleichmäßigkeit, wenn solches Material aus der Literatur gesammelt oder zu einem größeren oder geringeren Theile von fremden Beobachtern herrührt. Denn Ödmansson bietet ein von ihm selbst beobachtetes und gesammeltes Material, er hat es zusammengetragen im Kurhause (der Ausdruck Kurhaus bedeutet soviel wie Krankenhaus für Syphilitische) der Stadt und des Län Stockholm, wo er 1870—1888 als Oberarzt fungierte, und später aus dem Krankenhause St. Göran, in welches fast sämmtliche Syphilitische der Stadt mit Ausnahme der Prostituierten Aufnahme finden. In diesen Krankenhäusern wurde jährlich eine Anzahl syphilitischer Gravidae aufgenommen, und wenn diese bis zur Entbindung blieben, die nicht im Kurhause, sondern im Allmänna Barnbordshuse stattfand, so kehrten sie, falls die Kinder am Leben blieben, wieder in die von Ödmansson dirigierten Spitäler zurück. Auf diese Weise vermochte der Autor ein homogenes Material zu schaffen, bei welchem er selbst mit äußerst wenigen Ausnahmen die bezüglichen Aufzeichnungen über Mutter und Kind gemacht und in Todesfällen auch selbst die Section ausgeführt hat. Das letztere gilt auch von den sein Material erweiternden vorzeitig oder bei oder unmittelbar nach der Geburt verstorbenen Früchte, die ihm zu seiner Untersuchung vom Allmänna Barnbordshus zur Verfügung gestellt wurde.

Daß ein solches Material in den oben angedeuteten Richtungen klärend und fördernd wirken mußte, ist a priori einzusehen. Ich erinnere zunächst daran, daß so prägnant, wie in dem Theile von Ödmanssons Statistik, der die Syphilis hereditaria bei Kindern von Müttern betrifft, die vor der Conception syphilitisch waren, niemals die Thatsache hervorgetreten ist, daß die Gefahr der Infection für den Foetus um so größer ist, je näher die Zeit der Infection dem Conceptionstermine liegt. Wir halten die von dem Verfasser berechneten Zahlen, nach denen die Mortalität der Kinder bei Müttern, die länger als 3 Jahre vor der Conception inficiert waren, nur 25, dagegen bei Kindern von solchen, die im letzten Jahre inficiert wurden, mindestens 65 Procent betrug, für hinreichend hoch, stimmen auch anderseits seiner Ansicht zu, daß die in Bezug auf den vermindernden Einfluß vorhergegangener Quecksilberkuren auf die Sterblichkeit der Frucht erhaltenen Zahlen zu gering sind, um für sich durchschlagende Beweiskraft zu haben, wie wir auch dem Verfasser darin beistimmen, daß kaum durch größere Zahlen die Frage über die Dauer des Infectionsvermögens der Eltern bei spontanem Verlaufe zur Entscheidung gebracht werden wird, da in unserer Zeit kaum noch syphilitische Familien existieren, bei denen nicht zu irgendeiner Zeit eine Mercurbehandlung eingeleitet worden wäre. Immerhin können wir auch den wenigen Daten, die sich über die Dauer des Infectionsvermögens bei Ödmansson finden, eine Bedeutung nicht absprechen, insofern wenigstens in drei Fällen die Syphilis der Mutter über zehn Jahre alt war und somit aus einer Periode datiert, in welcher man jetzt nach dem Vorgange von Kassonitz die Infectionsfähigkeit für erloschen ansieht.

Es kann selbstverständlich nicht meine Absicht sein, in die Einzelheiten der Arbeit einzugehen, und ich will mich damit begnügen, auf die drei wichtigsten und am häufigsten und heftigsten discutierten Streitfragen hinzuweisen und die Stellung Ödmanssons dazu zu kennzeichnen. Das ist in erster Linie die Frage von der Möglichkeit der Uebertragung während der Gravidität erworbener Syphilis durch den Placentarkreislauf. Ödmansson bringt hiezu eine Reihe ganz überzeugender Belege für die intrauterine Infection, gegen welche der von Kassonitz angeführte Grund, daß die Annahme einer solchen ihren Grund in der Verwechslung von Condylomata lata mit Primäreffection habe, zweifelsohne nicht zutreffend ist und für die Beobachtungen bestimmt nicht in Frage kommen kann, welche von einem so erfahrenen Syphilidologen wie dem Stockholmer Professor gemacht werden. In zweiter Linie kommt die namentlich in Frankreich häufiger ventilierte Frage, ob die eigentliche hereditäre und

die postconceptionelle angeborene Syphilis zwei verschiedene Leiden seien. Bekanntlich hat Fournier die erste für viel schlimmer erklärt. Nach der Statistik Ödmanssons ist aber geradezu das Gegenteil der Fall, die Gefahr für das Leben ist größer bei der postconceptionellen Form, die Fehlgeburten und Todgeburten sind häufiger und die bei der Section gefundenen Veränderungen waren in der Regel sogar ausgeprägter. In Hinsicht der dritten Frage, ob eine nicht syphilitische Mutter ein mit Syphilis congenita behaftetes Kind gebären könne, drückt sich Ödmansson sehr vorsichtig aus, tritt aber mit Entschiedenheit der Kassonitzschen Ansicht entgegen, daß die Syphilis sehr häufig vom Vater direkt abstamme, und wenn man die geringe Zahl der von Ödmansson beobachteten Fälle in Betracht zieht, in denen die Mutter eines syphilitischen Kindes leugnet, jemals syphilitisch gewesen zu sein, und die Untersuchung selbst keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein oder Vorhandengewesensein gab, gegenüber denjenigen, in welchem die Syphilis nachgewiesen wurde, so wird man Ödmansson beipflichten müssen, daß sein Material mit größter Bestimmtheit die Mutter als die eigentliche Quelle der Syphilis des Kindes und die direkte Einwirkung des Vaters als untergeordnet und unsicher erscheinen läßt.

Man findet übrigens in der Ödmanssonschen Arbeit nicht blos eine Beleuchtung der ätiologischen Fragen auf statistischer Grundlage, sondern auch eine Menge anderer interessanter Details, namentlich auch in Hinsicht der pathologischen Anatomie, insonderheit der Placenta, deren Alteration häufig das frühe Absterben bedingt, aber auch das Foetus selbst. Erwähnung verdient auch die vom Verfasser hervorgehobene Möglichkeit eines Zusammenhanges des Absterbens mit der intramusculären Application von Mercurialien, der meines Erachtens in zwei der näher erörterten Fälle kaum bezweifelt werden kann. Ueberhaupt muß die Abhandlung, der die ganze der Statistik zu Grunde liegende Kasuistik beigegeben ist, als sehr beachtungswerth und für die Lehre der angeborenen Syphilis wichtig bezeichnet werden.

Göttingen, 29. März 1898. Th. Husemann.

Das Elbinger Deutsch-Preussische Vocabular. 17 Tafeln in Lichtdruck herausgegeben namens der Altertumsgesellschaft Prussia von A. Bezzenberger und W. Simon. Photographie von F. Surand in Elbing. Lichtdruck von Meisenbach Riffarth u. Co. in Berlin. Druck von R. Leupold in Königsberg i. Pr. Königsberg i. Pr. In Commission bei Wilhelm Koch. 1897.

Vor hundert Jahren lebte in Elbing ein eifriger Sammler alles dessen, was auf die Geschichte seiner Vaterstadt bezug hatte, der

Tuchfabrikant und Stadtrat Grübnau. Als dann das Unglück über Preußen hereinbrach, verlor er durch französische Requisitionen und seine große Mildthätigkeit sein Vermögen, mußte seine Sammlungen allmählich veräußern und übergab endlich den Rest seiner Drucksachen, Handschriften und Urkunden gegen Aussetzung einer kleinen lebenslänglichen Pension an die Stadt Elbing. Zwei Jahre nach seinem Tode (1825) fand unter seinem Nachlaß der Stadtrat Neumann unter Papieren, die für ganz wertlos galten, den codex, der in den gedruckten Catalogen Grübnauscher Bücher nicht aufgeführt war und jetzt nach seinem Finder Neumannianus heißt. Es ist eine Sammelhandschrift, die an vierter und letzter Stelle ein deutsch-preußisches Vocabular von c. 800 Glossen enthält.

Dies ist unsere älteste Quelle der altpreußischen Sprache, von Peter Holcwesscher de Marienburg spätestens am Anfang des 15. Jahrhunderts abgeschrieben, und zwar aus einem Original, das sich von unserer Handschrift dadurch unterschied, daß die preußischen Wörter kleine Anfangsbuchstaben hatten. Indem Holcwesscher sie in große verwandelte, ist ihm manches Versehen passiert, weil die Buchstaben seiner Vorlage nicht immer deutlich waren und er offenbar das Preußische nicht verstand. Daraus erklärt es sich auch wohl, das überhaupt viele Schriftzüge, an und für sich ganz deutlich, doch zweideutig sind. Ob *c* oder *t*, *in* oder *ni*, oder *m* oder *iu* oder *ui* zu lesen ist, kann aus der Handschrift oft nicht festgestellt werden, während an anderen Stellen wieder kein Zweifel über die Lesung sein kann. Daher hat der gründliche Bearbeiter dieses unschätzbaren Sprachrestes (Pauli in Kuhn und Schleichers Beiträgen zur vergleichenden Sprachforschung VII, 5. 193) schon vor 25 Jahren den Wunsch nach einer genauen Abbildung dieser Handschrift, die von der Stadt Elbing für nicht ausleihbar erklärt ist, ausgesprochen, und jeder Sprachvergleicher, der sich über die Möglichkeit einer ihm aus sprachlichen Gründen richtig erscheinenden Lesung Gewißheit verschaffen wollte, mußte ihn teilen.

Ihn jetzt auf das glänzendste erfüllt zu sehen, verdankt die Sprachwissenschaft der Bemühung des einen und der Freigebigkeit des andern der beiden Herausgeber, die zugleich gewünscht haben, daß die Altertumsgesellschaft Prussia in Königsberg an ihrem Verdienste teil habe. Die Zahl der ausgegebenen Exemplare ist beschränkt, daher werden Liebhaber und Bibliotheken gut thun, sich bei Zeiten dieses Schatzes zu versichern.

Tilsit, März 1898. W. Prellwitz.



Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

160. Jahrgang. 1898.

Nr. VIII. August.

Inhalt.

Berlin 1898.
Weidmannsche Buchhandlung.
SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Geismar Chaussée 27 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5 1/2 Bogen und kostet 24 Mark.



Anecdota Maredsolana ed. D. Germanus Morin. Vol. III pars I Sancti **Hieronymi** Presbyteri Commentarioli in Psalmos, Maredsoli 1895; pars II Sancti **Hieronymi** Presbyteri Tractatus sive Homiliae, Maredsoli 1897.

Der dritte Band der wohlbekannten Anecdota Maredsolana sollte eigentlich in zwei Teilen erscheinen. Seine erste Hälfte hatte die Commentarioli des Hieronymus zu den Psalmen mit Vorrede und Registern enthalten, die zweite sollte in derselben abschließenden Weise seine sämmtlichen Homilien bringen, voran die zum Psalter. Der Herausgeber entdeckte aber, als er den zweiten Teil, so wie er jetzt vorliegt, fast abgeschlossen hatte, noch eine neue Reihe bisher unbekannter Psalmenhomilien des Hieronymus; und so beschloß er die Vorrede und die Indices zum zweiten Teil noch zurückzubehalten, um sie später gemeinsam mit den neuen Homilien als letzten Faszikel des dritten Bandes herauszugeben. Die Aufgabe, das bisher Erschienene anzuzeigen, ist dadurch freilich eine schwierige geworden, ja sie würde überhaupt unlösbar sein, wenn Morin nicht in einem vortrefflichen Aufsatz der Revue d'histoire et de littérature religieuses (tom. I, 1896 pp. 393—434: Les monuments de la prédication de Saint Jérome) wenigstens die Hauptpunkte dessen, was er in seiner Einleitung zum zweiten Teil zu sagen gedachte, im voraus behandelt hätte. Dennoch darf die Besprechung einer so wichtigen Erscheinung nicht wohl aufgeschoben werden, bis die letzte Abteilung im Druck vorliegt, selbst auf die Gefahr hin, daß diese einzelne Ausführungen des Referenten als unbegründet oder als überflüssig erweisen mag. Schon jetzt ist die große Mehrzahl der naheliegenden Bemerkungen in so vielen Kritiken vorgebracht worden, daß es galt, diese nicht in extenso zu wiederholen.

1. Von den opera suppositicia des Hieronymus hat das sogenannte Breviarium in psalmos die Aufmerksamkeit der Herausgeber und der Kritiker von Erasmus an in besonderem Maaße erregt. Einerseits nämlich schien es durchaus klar zu sein, daß dies Werk, mindestens so wie es vorliegt, von Hieronymus nicht herrühren konnte. Anders glaubte man den Stil und die allegorisierende Exe-

gese finden zu müssen. Mangelhaft und sekundär schienen die Kenntnisse der griechischen wie der hebräischen Sprache und Litteratur eines Mannes zu sein, der »hebräischer Text« sagte und besten Falls Aquilas Uebersetzung oder gar nur das Psalterium juxta Hebraeos Hieronymi meinte. Gänzlich verschieden auch der *gustus* des Verfassers, der bald ein eklektisch verfahrender Glossator, bald ein Prediger ganz unhieronymischer Art war, in sich selbst so uneins, daß man fast an *plures consarcinatores* zu denken gezwungen wurde. Auch direkte Widersprüche gegen anerkannte Meinungen des echten Hieronymus fanden sich. Während dieser z. B. ep. 106, 86 (ad Sunniam et Fretelam) *κυνόμυια* = *musca canina* (ψ 104, 31 Ex. 8, 15) für falsch erklärt und *κοινόμυια* = *omne muscarum genus* oder, nach Aquilas *πάμμικτον*, = *omnimodam muscam* empfiehlt, schreibt der Verfasser des Breviariums[1]) zu der Stelle: *In cynomyia, id est, canina musca* etc. Endlich sollte Hieronymus als Verfasser durch einzelne Angaben ausgeschlossen sein, die mit seiner Lebensgeschichte nicht in Einklang zu bringen waren. Da hieß es zu ψ 132, 1: Ecce quam bonum et quam jucundum habitare fratres in unum ... *Frater meus saecularis* (*quod de meo loquor, de singulis loquor*) *non tantum me amat, quam substantiam meam*, während *Paulinianus*, der einzige Bruder des Hieronymus, längst Presbyter war. Da sollte die Erklärung von ψ 135, 7 (Qui fecit luminaria magna. ... *Sicut enim nos si ascendamus in montem excelsum, et videamus in subjecta valle hominem, videtur nobis quasi parvum quiddam: ita et stellae magnae sunt, ex altitudine autem parvae nobis videntur. Stella enim quae videtur in Britannia, ubique et ipsa apparet*) nur von einem englischen Mönch herrühren können. Vor allem aber wird zu ψ 16, 14 De absconditis tuis adimpletus est venter eorum, Eucherius von Lugdunum zitiert: *Venter, castitas, intelligitur, ut dicit Eucherius.* Das bezieht sich offenbar auf eine Stelle der Formulae spiritalis intelligentiae CSEL XXXI, I, 36: *Venter capacitas rationis*; denn in dem lib. I. der Instructiones findet sich zu ψ 16, 14 nichts ähnliches; (vgl. CSEL XXXI, I, 90), was mit der Chronologie schlechterdings nicht stimmen würde.

Waren freilich schon von diesen Gründen gegen die Abfassung durch Hieronymus einige völlig nichtig — so fehlt es durchaus nicht an Stellen, die vollkommen richtige Anschauung von dem hebräischen Texte und seinen griechischen Uebersetzungen zeigen, so ist der *frater saecularis* natürlich nicht im eigentlichen Sinne zu

1) Ich zitiere es, wie alle Werke des Hieronymus, zu denen nichts andres bemerkt wird, nach dem Druck in Mignes PL (tom. XXVI Paris. 1845).

verstehn, und die Erwähnung Britanniens rein dem Zufall in der Wahl eines Beispiels zuzuschreiben —, so kamen auf der andern Seite auch Momente für die Echtheit in Betracht. Man brauchte nur zu vergleichen, was der S. Pater in gelegentlichen brieflichen Erläuterungen zu einzelnen Psalmen gesagt hatte, um zu der Behauptung zu gelangen: niemand anders als Hieronymus konnte sich so ausdrücken. Dazu erinnerte man daran, daß Traktate von ihm mindestens zu ψ 7—16 existiert hatten (Hieron. de vir. inl. c. 135), und behauptete, daß seine exegetische Behandlung des Psalters noch viel umfassender gewesen sein müsse, namentlich auf Grund einer Stelle aus den Büchern gegen Rufin (I, 19: *Illud quoque carpere dicitur, quod secundum Psalmum interpretans, pro eo quod legimus in Latino* Apprehendite disciplinam; *et in Hebraico volumine scriptum est* NESCU BAR, *dixerim in Commentariolis meis, Adorate filium* — Dabei ist von manchen übersehen worden, daß diese Worte thatsächlich im Breviarium wiederkehren). Endlich konnte man an alten Zeugen für die Verfasserschaft des Hieronymus mindestens Augustin anführen, der einen ausführlichen Passus des Breviariums unter jenem Namen zitiert (Ep. 148, 13 f. ad Fortunantium: *hoc unum sancti Hieronymi interpono ... Cum ergo vir ille in scripturis doctissimus Psalmum exponeret, ubi dictum est* Intelligite ergo qui insipientes estis in populo ... *Iste locus, inquit, adversus eos maxime facit, qui Anthropomorphitae sunt: qui dicunt Deum habere membra, quae etiam nos habemus ... Membra tulit, efficientias dedit.* Vgl. das Breviarium zu ψ 93, 8).

Unter diesen Umständen konnte der Streit der Gründe für und gegen zu einem Ende kaum gebracht werden. Die einen erklärten das Breviarium rundweg für unecht, wie zuletzt noch Teuffel-Schwabe, Gesch. d. röm. Litt.[5] 1112, Bardenhewer, Patrologie 433, Fr. Delitzsch, Komm. über d. Psalmen[5] 40, Paucker möchte es am liebsten für echt erklären (De latinitate B. Hieronymi[2] 18 ff.), noch andere, unter ihnen Bossuet (vgl. Anecd. Mareds. III, 1, I f.), Zöckler (Hieronymus 173 f.[1]), aber auch Vallarsi, der sich doch schon genauer um die handschriftliche Ueberlieferung bekümmert hatte, begnügten sich mit einer Mittelstellung: zwar liege eine Kompilation vor, deren Grundstock bilde aber Hieronymus — daneben Origenes, Hilarius, Eusebius und Eucherius. So erklärt sich denn schließlich auch die vorsichtige Reserve, mit der z. B. Pitra, Anal. Sacra II/III und Field in der Hexapla zu den Psalmen das Breviarium als Zeugen verwenden.

1) Zöckler spricht von einem »ziemlich jungen« Machwerk, Morin (Rev. d'hist. etc. I, 395) von einer *compilation très ancienne.*

2. Die Frage, ob überhaupt echt oder unecht, mußte also abgelöst werden durch die andere: was ist von Hieronymus und was nicht? denn daß mindestens Stücke von ihm in dem Breviarium verarbeitet worden sein mußten, war für den Unbefangenen klar. Wie sollte man aber zu einer einleuchtenden Scheidung gelangen? Der Wechsel zwischen kommentierendem und homiletischem Tone reichte nicht aus; ebenso wenig konnte es zu sicheren Ergebnissen führen, wenn man die Partieen, welche nur auf dem lateinischen Bibeltext zu beruhen schienen, von den andern trennte, welche Kenntnis des hebräischen Textes und seiner griechischen Uebersetzer verrieten. Auch der Umstand brachte nicht weiter, daß häufig offenbar mehreren Erklärern nach einander das Wort gegeben wird[1]). Denn mehr als der Kompilationscharakter des Breviariums wird auch durch solche Stellen nicht erwiesen, wie z. B.

ψ 32, 15[2]) Qui finxit sigillatim corda eorum. *Ut alii detur sermo scientiae, alii interpretatio sermonum, alii genera linguarum, et reliqua: quae operatur unus atque idem Spiritus.*
Vel qui finxit per singulos corda eorum. *Quidam hunc locum mendaciter* etc.

ψ 34, 15. Et non cognovi. *Quid non cognoverit, quaeritur. Quidam putant dolorem vulnerum quae patiebatur in cruce. Sed melius ad peccata refertur, quod non habuerit conscientiam peccatorum, quare crucifixus sit.*
Et ignoravi. *Non quod ignoret Christus aliquid: sed ignoravi, quia propter quod istud mihi accidit, non commisi.*
Vel ignoraverunt [so das Psalt. Roman.], *quod Deus sub carnis velamento lateret.*

ψ 7, 10—16. (10) Consumetur nequitia peccatorum, et diriges justum. *Non potest mea justitia dirigi, nisi illorum iniquitas impleta fuerit, videlicet Judaeorum.*

(13) Nisi conversi fueritis, gladium suam vibrabit. *Iste locus duplicem recipit intelligentiam*

. . . .

(16) Lacum aperuit. *Sed quoniam non potest aquam continere secundum Jeremiam: propterea lacus illius versus est in fo-*

1) Fälle, in denen lediglich mit *vel*, *aliter* oder *vel aliter* verschiedene Deutungen aneinander gereiht sind, beweisen natürlich noch nichts, da Hieronymus selbst so schreibt (vgl. Anecd. Mareds. III, 1, 3 Anm. 1).

2) Ich habe Mignes Text in diesen Stellen durch Absetzen, kursiven Druck und andre Interpunktion etwas geändert, die Füllworte des Kompilators habe ich gleichzeitig gesperrt.

veam. Omnia conciliabula haereticorum foveae diaboli sunt.
Sed quod superius praeterivimus:

(10^b) Scrutans corda et renes Deus (11) justum adjutorium meum a Deo: *in Hebraeo ita scriptum est* . . . . (12) *quasi iratus et comminatus, diem ultionis exspectat, ut metu corrigat delinquentem.*

Exsequamur ordinem:

(17) Convertetur dolor ejus in caput ejus . . . . . .

ψ 24, 7—10 (7^a) Delicta juventutis meae et ignorantias meas ne memineris Domine. *Illa quae in adolescentia gessi*, ...
(9^a) *ut se invicem corrigant in viis mandatorum Dei.*
Vel illud quod superius scriptum est:
(7^a) Peccata adolescentiae meae et ignorantiae meae ne memineris. *Jstum et aetas excusat et ignorantia* . . . .
(10^a). Omnes viae Domini, misericordia et veritas: *quia et ipsa micericordia, aequis est librata ponderibus.*
(9^b) Docebit mansuetos vias suas . . . .
(10^a) Universae viae Domini misericordia et veritas.

ψ 73, 7 Incenderunt igni sanctuarium tuum in terra: polluerunt tabernaculum nominis tui etc. *Facta sunt quidem haec secundum historiam* . . . . . *Sed et modo cavendum est, ne quod tunc contigit Jerosolymae, Christianae nunc eveniat plebi*,
sicut superius isto versiculo quem praeterivimus quomodo dixit:
(4) Posuerunt signa sua, et signa non cognoverunt, sicut in exitu desuper: *sic Babylonii* . . .

Der Versuch endlich, aus dem Breviarium alle erkennbaren Fragmente anderer Autoren herauszuziehen, um als Rest den Hieronymus zu behalten, scheiterte an der praktischen Unmöglichkeit, diese zum großen Teil ganz farblosen und stark zusammengepreßten Scholien mit Sicherheit zu verteilen.

3. Es ist nun das außerordentliche Verdienst Morins, den einzigen Weg aus dieser Wüste gefunden zu haben. Erneute Prüfung führte ihn zuerst zu dem richtigen Verständnis der bereits oben vorgeführten überlieferten Nachrichten, zu der sehr wichtigen Einsicht, daß Hieronymus nicht eins, sondern zwei Werke über die Psalmen hinterlassen habe. Nämlich Commentarioli auf der einen Seite (vgl. Hier. adv. Rufin. I, 19), ein Werk, das nachher verschollen, aber doch teilweise in dem Breviarium benutzt sei, andererseits Homilien (August. ep. 148, 13 f. vgl. Hier. adv. Rufin. II, 24. 27., auch de vir. inl. c. 135), welche ebenfalls von dem Verfasser des Breviariums aufgenommen sein sollten. Jene Einsicht führte aber weiter zu der

Frage, ob denn nicht diese beiden Werke des Hieronymus noch in den Bibliotheken verborgen lägen, und zu der glänzenden Entdeckung, daß allerdings noch heute sowohl ›Excerpta‹ S. Hieronymi de psalterio (= Commentarioli), wie eine ›Expositio‹ psalmorum LIX S. Hieronymi in vielen Handschriften erhalten sind, welche beide eben dem Kompilator des Breviariums als Quellen gedient haben. Die dritte Reihe von Handschriften dagegen, die Morin inzwischen aufgefunden hat und in dem 3. Teil von Band III herauszugeben gedenkt, scheinen mit dem Breviarium nichts mehr gemein zu haben (›*novam seriem tractatuum in Psalmos, eamque penitus ineditam*‹).

Es kann dies Verdienst nicht mindern, daß die Prämissen nicht neu waren, aus denen Morin zuerst den richtigen Schluß gezogen hat. Ebensowenig der Umstand, daß schon früher ab und an Notizen über Exemplare solcher Handschriften gemacht sind, wie sie Morins Ausgabe zu Grunde liegen. Nicht nur in den Catalogi bibliothecarum antiqui (Rev. d'hist. etc. I, 396) findet sich derartiges, sondern auch in neueren (vgl. z. B. die codd. Laur. plut. XV, 8 saec. XI und plut. XVIII, 20, über diesen u. a. auch Vallarsi in der Vorrede zum Breviarium, saec. XI in Bandinis Katalog und den cod. S. Emmerani 134 saec. IX MPL 101, 165 not. b). Unter Hieronymus' Namen ging ja sehr Vieles, darunter ganz Unechtes, wie die Expositio super psalterium inedita im cod. Ambros. C. 301. Inf. saec. VIII/IX (vgl. Reifferscheid in SWA ph.-hist. Band 67. 1871), und halb Echtes, wie das Breviarium selbst. Ebenso auch die uns hier interessierenden Werke; und selbst den Herausgebern waren diese nicht gänzlich unbekannt geblieben. Denn schon Martianay und besonders Vallarsi hatten auf Grund solcher Manuskripte das Vorhandensein verschiedener Rezensionen des Breviariums konstatieren zu müssen geglaubt. Vallarsi hatte sogar daraus geschlossen, daß unfertige Nachschriften von Predigten des Hieronymus von verschiedenen Kompilatoren in verschiedener Weise ausgestaltet worden seien. Als Proben der abweichenden Recension finden wir daher auch in den Ausgaben des Breviariums hinter dem 150. Psalm das Prooemium und die Psalmen 1 5 7 9 78 119 127 128 131 141 in der Erklärung der ›Expositio‹. Nichtsdestoweniger bleibt Morin der Entdecker, da er zuerst den Inhalt der ›Excerpta‹ wie der ›Expositio‹ richtig bestimmt und beide Werke in vortrefflicher Weise herausgegeben hat.

Für die Textherstellung der Commentarioli = Excerpta hat er benutzt in erster Linie den

cod. Spinalensis 68 (E) olim Murbacensis saec. VII/VIII. Zwischen andern Werken des Hieronymus stehen in ihm auf ff.

150'—169 die Commentarioli, eingeleitet durch die Ueberschrift: *Incip. hieronimi excerpta de psalterio* (am Schluß: *exp. excerpta de psaltirio*),

daneben die unter einander eng verwandten

cod. Parisinus lat. 1862 (M) olim Miciacensis saec. X und

cod. Parisinus lat. 1863 (A) olim S. Amandi saec. X. Beide beginnend: *Inc. excerptum sancti hieronimi de psalterio.* Bemerkenswert ist aber, daß A im Index diese Excerpta als *Minus breviarium ipsius de psalterio* von dem gewöhnlich so bezeichneten Breviarium unterscheidet.

und den oft eigene Wege gehenden

cod. Gratianopolitanus 218 (C) olim Carthusiae maioris saec. XII, der den Commentarioli den interessanten Titel: *Incipit enchiridion beati Ieronimi in psalmis* giebt.

Für die Homilien zu den Psalmen sind im Ganzen neun Handschriften saec. VIII—X herangezogen, welche diesem Werke zumeist den Titel ›Expositio psalmorum‹ geben, aber auch den eines ›Breviarium‹ oder einer ›Dispositio sancti Hieronimi presb. super sal.‹ und eines ›Psalterium interp. a hieronimo‹. In beiden Fällen ist außerdem das Breviarium (β) selbst neben seinem Anhang (μ) nach Mignes zitierten Abdruck und einem

cod. municip. Namurcen. 54 olim. S. Huberti saec. X (H)

benutzt.

4. Was enthalten nun diese beiden Werke und worin liegt ihr Wert? Was zunächst die Commentarioli anlangt, so bestehn sie aus scholienartigen Anmerkungen zu einer bald größeren, bald geringeren Zahl von Versen aus 125 Psalmen. Von diesen war in das Breviarium gänzlich unverändert nur eine Erklärung übergegangen (die zu ψ 138), mehr oder weniger interpoliert 66 (zu ψ 1—4 6—8 10 11 13—29 31—41 43 44 50 51 55 57—59 61 62 64 65 67 68 71—73 110 112 118—120 122—126 128 131). Wesentlich neu dagegen sind die von dem Kompilator des Breviariums nur ganz oberflächlich benutzten Anmerkungen zu 6 (ψ 5 9 30 76 115 133), ganz neu die zu 52 Psalmen (ψ 47 48 66 74 75 77 79—90 92—109 111 113 114 116 117 121 132 134—136 139 140 143—146). Dieser eigentümliche Befund, daß nämlich gar nicht alle Psalmen erklärt sind und die erklärten nicht Vers für Vers durchgenommen werden, paßt nun sehr gut zu dem Titel Excerpta = Commentarioli und zu der im Prologus ausgesprochenen Absicht des Hieronymus:

Proxime cum Origenis psalterium, quod Enchiridion ille vocabat, strictis et necessariis interpretationibus adnotatum in commune legeremus; simul uterque deprehendimus nonnulla cum vel prae-

strinxisse leviter, vel intacta penitus reliquisse, de quibus in alio opere latissime disputavit: quo scilicet non putaret rem magnam brevi sermone concludere. Igitur pro familiaritate, quae inter nos est, studiose et sedule postulasti, ut quaecumque mihi digna memoria videbantur, signis quibusdam potius quam interpretationibus adnotarem, et ... ita in psalterii opere latissimo quasi praeteriens aliqua perstringerem, ut ex paucis quae tetigissem, intelligantur et cetera, quae omissa sunt, quam vim habeant atque rationem. Non quo putem a me posse dici quae ille praeteriit: sed quod ea quae in tomis vel in omiliis ipse disseruit, vel ego digna arbitror lectione, in hunc angustum commentariolum referam.

Der Sinn ist im ganzen klar, wenn man die Streitfrage, was jenes Enchiridion des Origenes bedeute (SBA 1897 868 Z. 178 und Batiffol, Rev. bibl. 1898 265 ff.), bei Seite läßt. Hieronymus will in seinen Commentarioli zu den kurzen Scholien des origenianischen Enchiridions gewissermaßen einen Nachtrag liefern. Und zwar (ausschließlich?) wieder aus Origenes, indem er, was jener in dem kurzen Werk übergangen hatte, weil es einer ausführlicheren Auseinandersetzung in einem andern opus wert war, eben aus Origenes' Homilien und Tomi excerpierte.

Danach bestimmt sich denn auch der Wert. Wir finden in den Commentarioli neben allerhand Geschichtlich-Geographischem und Dogmatischem Brauchbares für die Geschichte der Exegese, vor allem aber für die Textkritik, da Lesarten des hebräischen Textes, der LXX und der andern Uebersetzer recht häufig besprochen werden. So weit nun solche mit in das Breviarium aufgenommen waren, sind sie auch von Field in seiner Sammlung der Hexaplafragmente nicht ganz übergangen worden. Sie haben aber jetzt, wo sie in gereinigter Gestalt vorliegen, zugleich eine sehr viel größere Bedeutung erlangt, seit wir wissen, daß sie durch die Vermittelung des einen Hieronymus direkt auf Origenes zurückzuführen sind. Noch dankbarer sind wir natürlich für die ganz neuen Nachrichten, welche sich in den zum ersten Mal edierten Stücken der Commentarioli finden. Allzuviel ist das übrigens leider nicht (vgl. Swete im Expositor 1895 424—34). Wo Hieronymus vom hebräischen Texte spricht, scheint er oft lediglich Aquilas Uebersetzung des Urtextes zu zitieren. Diese Beobachtung ist nicht neu (vgl. oben S. 586 und Field, Origenis Hexapla LXXI ff.) und hängt mit der anderen zusammen, daß auch in seinen eigenen Uebertragungen aus dem Hebräischen Hieronymus nicht selten als genauer Uebersetzer Aquilas auftritt (Lagarde, Psalterium iuxta Hebraeos Hieronymi IX;

Field, a. a. O. XXIV). Einige Beispiele aus den Commentarioli (und auch aus den Homilien) mögen genügen:

Hom. in ψ 5, 10 Cor eorum vanum est. *Melius habet in hebraeo*: *'Cor eorum ἐπίβουλον'*.

Α'. ἔντερον αὐτῶν ἐπίβουλον.

Comm. in ψ 23, 7 Levate portas, principes, vestri. *Pro quo in hebraeo positum est*: *'levate, portae, capita vestra'*.

Α'. ἄρατε, πύλαι, κεφαλὰς ὑμῶν.

Comm. in ψ 55, 1 In finem pro populo qui a sanctis longe factus est, David in tituli inscriptione, quando tenuerunt eum alienigenae in Geth. *In hebraeo ita habet*: *'Pro columba muta, longitudinum David humilis atque perfecti cum tenuissent eum Filistiim in Geth'*.

Α'. τῷ νικοποιῷ ὑπὲρ περιστερᾶς ἀλάλου μακρυσμῶν τοῦ Δαυὶδ ταπεινοῦ τελείου, ἐν τῷ κρατῆσαι αὐτὸν Φυλιστιαίους ἐν Γέθ.

Hom. in ψ 115, 2 Ego autem dixi in excessu meo: Omnis homo mendax. *In hebraico aliter habet*: *'Ego dixi in excessu meo: Omnis homo mendacium' quod dicitur* ZECAM (vgl. jedoch Comm. in ψ 115, 2).

Α'. ἐγὼ εἶπα ἐν τῷ θαμβεῖσθαί με πᾶς ἄνθρωπος διάψευσμα.

Comm. in ψ 119, 4 ... cum carbonibus desolatoriis. *Pro desolatoriis carbonibus in hebraeo ἀρκευθίνοις habet.*

Α'. σὺν ἀνθρακιαῖς ἀρκευθίναις.

Es werden eben wohl nicht nur solche, die des Hebräischen völlig unkundig waren, die Laute und den wörtlichen Sinn des Urtextes durch eine oberflächliche Vergleichung der zweiten und dritten Kolumne der Hexapla zu gewinnen versucht haben -- wie bequem das war, zeigt ein Blick in die Einrichtung der Hexaplakolumnen (etwa bei Field a. a. O. XIV f. LXIII u. ZATW 16, 336 f.)[1]) — sondern auch höher Gebildete »nahmen, wo das Uebersetzen nicht recht gehen wollte, ihre Zuflucht zu Aquila und Symmachus« (Lagarde a. a. O.). Es ist also doch wohl nicht ganz verkehrt anzunehmen, daß unter den verschiedenen Bedeutungen der Worte τὸ *'Εβραϊκόν* oder ὁ *'Εβραῖος* auch die u. a. von Semler vertretene Ansicht **stellenweise** am Platze ist, wonach ὁ *'Εβραῖος* dasselbe sei

1) Ein interessantes Beispiel aus Origenes (Lommatzsch 11, 355): *Πολλάκις ζητήσας τὴν αἰτίαν τοῦ ἐπιγράφεσθαι μεταξὺ τῶν ψαλμῶν διάψαλμα, ὕστερον παρατηρήσας ἐν τῷ 'Εβραϊκῷ καὶ συνεξετάζων αὐτῷ τὸ 'Ελληνικὸν, εὗρον ὅτι ὅπου τὸ ἑβραϊστὶ σὲλ, ἑλληνιστὶ δὲ ἀεὶ ἤτι τούτῳ ἰσοδυναμοῦν, ἐκεῖ οἱ ἑβδομήκοντα καὶ Θεοδοτίων καὶ Σύμμαχος ἔταξαν τὸ διάψαλμα.* Für den genauen griechischen Ausdruck des Hebräischen gilt also Aquila. Vgl. Jacob ZATW 16, 174: »Mit *ἑλληνιστὶ* ist, wie die folgenden Worte zeigen, Aquila gemeint«.



wie Aquila (vgl. Field a. a. O. LXXVI). Nur natürlich nicht ausschließlich und auch nicht so, als ob zum Beispiel ein Mann wie Hieronymus den Unterschied zwischen Hebräer und Aquila verkannt hätte. Aber bei der Lage der Sache mußte es für ihn, wenn er den genauen Wortlaut des Urtextes wiedergeben wollte, häufig mindestens auf eine Zustimmung zu Aquilas Uebersetzung hinauskommen. Schließlich ist auch auf die eigentümliche Form des zu Grunde liegenden lateinischen Psaltertextes aufmerksam zu machen, die noch nicht identifiziert worden ist. Im ganzen der Gestalt des Psalterium Romanum ähnlich steht sie doch unter dem spürbaren Einfluß des hebräischen Textes oder der hexaplarischen LXX. Erste Spuren der Vulgata sollen sich dagegen im Texte des Neuen Testaments finden. Danach hat Swete a. a. O. die Zeit der Commentarioli nach 383 (Psalterium Romanum) bis 384 (Anfang der Revision des NT.) und vor 388 (Psalterium Gallicanum) angesetzt.

5. War von den Commentarioli nicht mehr ganz die Hälfte ein Ineditum, so stellt sich die Sache noch ungünstiger für die »neuen« Bestandteile bei den Homilien. In den meisten Handschriften finden wir deren 59 vor (vgl. oben S. 590). Von diesen sind in das Breviarium teils unverändert, teils interpoliert aufgenommen worden ca 40 (zu ψ 66 67 [vgl. auch Hilarius ed. Zingerle 878] 74—76 80 —84 86 90—91 93 96 97 100 101 104 107—111 114 115 132 133 136 137 139 140 142 143 145—149), mit nicht unerheblichen Kürzungen ca 12 (zu ψ 5 7 14 77 95 98 102 103 105 106 135 141) gar nicht 7 (zu ψ 1 9 78 119 127 128 131). Aber diese von dem Kompilator verschmähten Homilien sind darum noch keine Anecdota. Die Homilien zu ψ 1 5 7 (auch bei Hilarius ed. Zingerle 878) 9 78 119 127 128 131 141 sind nämlich die von Martianay am Schluß des Breviariums als Probe der Expositio edierten, und die zu ψ 14 findet sich unter den Werken Augustins (MPL 37, 1965). Es verbleiben als neu nur Stücke aus den Homilien zu ψ 77 95 98 102 103 105 106 135.

Dennoch müssen wir Morin nicht weniger dafür dankbar sein, daß er diese zwischen 401 und 410 anzusetzenden (Rev. d'hist. etc. I, 409) Homilien ihrem wahren Verfasser zurückgegeben hat. Bieten sie schon an archäologischem, textkritischem und dergleichen Material nicht weniger als die Commentarioli, so werden sie vollends wichtig für die Geschichte der Predigt, wie für die Charakteristik des Hieronymus selbst. Es sind überhaupt die ersten sicheren Proben der zahlreichen (adv. Rufin. II, 24: *Egone contra Septuaginta interpretes aliquid sum locutus ... quos quotidie in conventu fratrum edissero? ... Universi tractatus mei horum testimoniis texti sunt.*

II, 27: ... *quos in conventu fratrum semper edissero*) Predigten, die Hieronymus gehalten hat. Und zwar sind diese im Kloster (vgl. z. B. zu ψ 119, 6. 7 und Epist. 112, 22: *Mihi sufficit cum auditore et lectore pauperculo in angulo monasterii susurrare*) zu Bethlehem (zu ψ 7, 1: ... mortua est Rachel in Efrata [*oculis nostris sepulcrum videmus exempla non quaerimus*] vgl. ep. 108, 10) oder in Jerusalem (zu ψ 119, 1: *Et istud templum, cuius nunc ruinam videmus ... in circuitu quindecim gradus habuit. Signa aliqua videmus: numerate, et videbitis ita esse ut dicimus* u. s. w. vgl. Morin, Rev. d'hist. etc. I, 409—416) vorgetragen, vielleicht von Zuhörern nachgeschrieben und wahrscheinlich ohne nochmalige Durchsicht von Seiten des Predigers fortgepflanzt worden. (Vgl. Ep. 49, 2: *Non sum tantae felicitatis, quantae plerique huius temporis tractatores, ut nugas meas quando voluerim emendare possim. Statim ut aliquid scripsero, aut amatores mei, aut invidi, diverso quidem studio, sed pari certamine in vulgus nostra disseminant.* Dazu Morin ebenda I, 436 f.). Auf Rechnung des letzten Umstandes wird es auch kommen, wenn diese Proben geistlicher Beredsamkeit etwas hinter den Erwartungen zurückbleiben, die man auf den glänzenden Briefsteller Hieronymus auch in dieser Hinsicht setzen möchte. In allen andern Beziehungen dagegen entspricht er ihnen völlig, von seinem zur Schau getragenen Eifer gegen die Häretiker an bis auf die Inkorrektheiten und Irrtümer herunter, die dem vielgeschäftigen Manne auch sonst unterlaufen. Die Parallelen aus den anerkannten Werken sind denn auch von Morin in seiner Ausgabe reichlich herangezogen worden. Der innere Eindruck der Echtheit, den so die Homilien nicht weniger als die Commentarioli erwecken, verstärkt somit das Gewicht der äußeren Bezeugung (vgl. oben S. 590 f.). Besonders hübsch aber ist es zu sehn, daß sämmtliche Gründe gegen die Abfassung des Breviariums durch Hieronymus, die überhaupt etwas taugten (vgl. oben S. 585 f.), sich gegen solche Stellen der Kompilation wenden, die nach Morins Ausgabe eben nicht dem echten Hieronymus angehören, während alle Stellen, die man einst für die Echtheit des Breviariums ins Treffen führte, nun auch in den Commentarioli und Tractatus wiederzufinden sind. In dem eigenen Verzeichnis seiner Werke, das Hieronymus de vir. inl. c. 135 giebt, werden von Arbeiten zu den Psalmen freilich nur: *In Psalmos a decimo usque ad sextum decimum tractatus septem* angeführt, die mit unsern Werken nichts zu thun haben. Aber dies sagt nichts gegen ihre Echtheit, wenn auch die Vermutung Morins (Anecd. Mareds. III, 1, XV), die Auslassung im Schriftstellerkatalog habe die inzwischen eingetretene Aenderung in der Wertschätzung

des Origenes zum Grunde, kaum richtig ist. Erwähnt Hieronymus doch ebenda ungeniert seine Uebersetzungen von Homilien des Origenes.

Nicht hinreichend aufgeklärt ist bisher die Geschichte der beiden Werke des Hieronymus. Wir haben oben gesehen, daß die Commentarioli jedenfalls dem Rufin bekannt gewesen sind (Hier. adv. Rufin. 1, 19), die Tractatus dem Augustin. Andere testimonia führt Morin schon aus den catalogi antiqui (vgl. oben S. 590) an. Es giebt aber doch noch weitere nicht uninteressante Anhaltspunkte für die dazwischen liegende Entwickelung, von denen ich einige herausheben möchte. Zunächst muß Eucherius von Lugdunum († ca 450) genannt werden, in dessen liber Instructionum I sich die deutlichsten Berührungen mit den Commentarioli (vgl. DLZ 1895 S. 1412) sowohl wie mit den Homilien finden. Auf das Breviarium kann Eucherius sich aus dem Grunde nicht beziehen, weil dieses vielmehr ihn zitiert (vgl. oben S. 586) und also nach ihm zusammengeschrieben worden ist. Man vergleiche

Hier. Hom. in ψ 5, 1	Eucher. Instruct. I p. 89 ed. Wotke CSEL XXXI, I.
In finem pro ea quae hereditatem consequitur, psalmus David.	*Quid sibi vult illud, quod frequenter psalmorum titulis inscribitur, in finem psalmus David?*
Hereditas nostra non in principio repromittitur, sed in fine mundi. Judaei in principio obtinere se putaverunt, nos in fine consequimur.	*Quod psalmi in finem mundi bonorum repromissionem respiciant, vel quod ea quae Judaei obtinere se posse in principio crediderunt, nos consequamur in Christo, quem venisse confitebimur* [lies *confitemur* mit SAV] *in fine.*
Hier. Comm. in ψ 67, 23 f.	Eucher. Instruct. I p. 95.
Basan confusio interpretatur: de confusione igitur nos convertit Deus. Hoc autem ideo, quia crucem sustinuit, et pes eius proprio cruore perfusus est clamantibus contra eum Judaeis atque dicentibus; 'Crucifige, crucifige eum'.	*Basan in latino confusio sonat. ergo dominus nosmet de confusione convertit quae est* [!] *in cruce eius, in qua cruce sanguine pedem suum tinxit clamantibus Judaeis, ut crucifigeretur,*
Qui Judaei stimulati fuerunt ab inimicis Xpisti, hoc est a daemonibus.	*instinctu inimicorum, id est daemonum;*
Ut autem hoc totum fieret, ipsius Salvatoris voluntas fuit, qui haec passus est fieri.	*ab ipso autem salvatore hoc totum venit, quia omnia haec propria voluntate sustinuit.*

Vgl. ferner Eucherius a. a. O. zu ψ 67, 14. 28 86, 5 107, 1 (= No XXXXVIIII) mit den entsprechenden Stellen aus den Homilien des Hieronymus, zu ψ 136, 8 mit der Erklärung in den Commentarioli.

Bei Cassiodorius, dessen in Betracht kommende Schriften nach 540 fallen, habe ich nur wenig sichere Spuren unserer Werke gefunden. De inst. div. litt. 4: *Sequitur Psalterium .... Hunc in quibusdam psalmis beatus Hilarius, beatus Ambrosius et beatus Hieronymus, in omnibus tamen beatus Augustinus ... tractavit.* Danach kann er das Breviarium nicht gekannt haben. Wenn derselbe Cassiodor dann in der Erklärung zum Psalter zu ψ 41, 1 sagt:

> *in his nominibus illud meminisse debemus quod beatus Hieronymus ait, omne psalterium sagaci mente perlustrans: Numquam invenio quod filii Core aliquid triste cantaverint .... congruentes interpretationi nominis sui,*

so kann dies bis jetzt nur mit den ersten Worten von Hieronymus' Homilien zu ψ 83. 84 zusammengebracht werden (vgl. auch ep. 65, 4). Wörtlich so findet es sich allerdings auch da nicht, so daß Cassiodor immerhin auch aus einer Homilie zu ψ 41 zitiert haben mag, auf welche Hieronymus ep. 65, 4 geradezu verwiesen haben könnte (*Qui sint autem filii Core ... in quadragesimo primo Psalmo competentius disputatur*). In ψ 44, 10 sagt Cassiodor, daß Augustin wie Hieronymus die Lesart in domibus eburneis gebilligt hätten. Das kann aber mit gleichem Recht auf Comm. in ψ 44; 10 wie auf Ep. 65, 14 bezogen werden. Was endlich Cassiodor zu ψ 104, 1 über das Alleluja aus Hieronymus' expositione ejusdem psalmi citiert, findet sich auch in den Commentarioli nicht so, selbst unter zu Hilfenahme von Ep. 25 und 26, 2. 3.

Dagegen citiert Alcuin in der (um 794 geschriebenen) Abhandlung adv. Felicem wenigstens die Homilien noch mit dem Namen ihres Verfassers. Die erste Stelle:

> Adv. Felicem I, XVI MPL 101, 141: ›*Hoc dixit Christus*‹, *ut beatus Hieronymus exposuit in tractatu hujus psalmi*, ›*ad Pharisaeos, qui simplicem filium David confitebantur Christum*: Si filius est David, quomodo vocat filium suum Dominum?‹ *Et paulo post, idem ipse*: ›*Videte ergo quid dicit ... qui assumptus est.*‹

findet sich allerdings nicht nur in den Homilien (Anecd. Mareds. III, 2, 198, 8 f. 20 ff.), sondern auch im Breviarium zu ψ 109, 1. Die folgende dagegen:

> Adv. Felicem III, V: *Hieronymus quoque doctor omni Ecclesiae Christi honorabilis in expositione nonagesimi octavi Psalmi, hanc generationem Christi se omnino ignorare, non erubuit pro-*

fiteri: ›*Videte*‹, *inquit*, ›*quam rem audeam loqui* . . . . *Credidit quia fieret, et factum est* [Ms., *et factum est quia credidit*].‹ nur in der neuen Hälfte der Erklärung zu ψ 98 (Anecd. Mareds. III, 2, 154, 10—155, 3). Damit ist bewiesen, daß noch Alcuin den Hieronymus aus einem Exemplar der sog. Expositio (vgl. oben S. 590 f.) zitierte.

Ein drittes, leider nicht datierbares, Zeugnis entnehme ich dem cod. Casin. LVII saec. XI (vgl. Bibliotheca Casinensis 2, 124—129. 1875), der einen aus Augustin und Hieronymus geschöpften Kommentar zu ψ 1—69 enthält. In ihm sind auf S. 2 ff. 22 ff. 41 ff. 61 ff. 73 f. 537 ff. 561 ff. die Homilien des Hieronymus zu ψ 1 5 7 9 14 66 67 unter dem Namen des wahren Verfassers und in der Gestalt der Anecdota Maredsolana III, 2 aufbewahrt. Also alles, was wir erwarten durften zu finden. Daneben auch noch etwas mehr: zu ψ 44 ist auf S. 311 ff. der ganze 65. Brief des Hieronymus in zweckmäßiger Weise aufgenommen worden, und zu ψ 50 findet sich S. 385 etwas noch nicht Bekanntes unter Hieronymus' Namen, was die Herausgeber für das ›Florilegium‹ aufhoben (inc. In finem psalmus David, expl. eius aedificare templum)[1]).

An letzter Stelle würde das Zeugnis der Handschriften unserer Commentarioli und Tractatus kommen, und das Zeugnis des Breviariums. Denn wenn schon aus dem neunten Jahrhundert stammende Handschriften das Breviarium dem Hieronymus zuschreiben, desgleichen Servatus Lupus[2]) (Collectaneum de tribus quaestionibus ca 850 p. Chr. MPL 119, 665: *Item Hieronymus edisserens illud psalmi:* Vendidisti populum tuum sine pretio: ›*Usque nunc*‹, *inquit*, ›*de se locuti sunt martyres, nunc de Judaeorum populo dicunt, quibus dictum est*: In peccatis vestris venditi estis; *et ideo* sine pretio, *quia non est effusus Agni sanguis pro eis*‹, wörtlich aus dem Breviarium zu ψ 43, 13) Pseudogregor (In septem psalmos poenitentiales MPL

1) Jetzt abgedruckt von Morin als Appendix zu Anecd. Mared. III, 2.

2) Schwieriger ist die Frage, ob die Glosa ordinaria des Walafridus Strabo und Pseudobedas Psalmenkommentar MPL 93, 483 ff. das Breviarium oder noch die echten Werke unter Hieronymus' Namen anführen. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß in dem Pseudobeda ein Element aus Theodors (von Mopsuhestia) Psalmenerklärung zu stecken scheint. Wenigstens finden sich in den Argumenten der einzelnen Psalmen die meisten auf die assyrische, chaldäische und makkabäische Zeit bezogen, woran sich dann freilich sofort andere Erklärungen anschließen. Z. B. zu ψ 78 (79): *In persona Macchabaeorum canitur, qui sub Antiocho Epiphane patrios leges moeniaque patre Matathia auctore, ultimis coacti malis, defendere aggressi sunt. Aliter* . . . . Vgl. Baethgen ZATW 5, 53—101 Bardenhewer, Patrologie 302 f.

79, 596: *Vel sicut beatus Hieronymus hunc locum exponit, illi cor conterunt, sed non humiliant, qui peccata quidem quae commiserunt deflent, sed tamen eadem committere etiam post fletus non timent*, vgl. Breviarium zu ψ 51, 18) und Bruno von Würzburg (ca 1040 vgl. MPL 142, 25), so ist anzunehmen, daß das Breviarium gleich von seiner Entstehung an a parte potiore den Namen des Hieronymus getragen hat [1]).

6. ›La série des homélies sur les psaumes est de loin la plus importante‹, sagt Morin mit Recht (Rev. d'hist. etc. I, 395); wir werfen deshalb auch nur einen Blick auf die weiteren Homilien, welche er mit jenen zusammen ediert hat. Es sind dies zunächst zehn Homilien über das Marcusevangelium, welche in einigen alten lateinischen Ausgaben der Werke des Johannes Chrysostomus mit abgedruckt waren, z. B. in der venezianischen von 1549. Daß sie in manchen Punkten an Hieronymus erinnerten, hatte schon Erasmus erkannt. Morin wurde weiter geführt durch die außerordentliche Stilverwandtschaft mit den 59 Psalmenhomilien der Expositio. Die Abkunft von Hieronymus wird zudem außer Zweifel gestellt durch Cassiodors Einleitung zu seinem Psalmenkommentar (MPL 70, 12 f.):

> *Unde et sanctus Hieronymus exponens evangelistam Marcum in loco ubi ait de Joanne*: Vidit apertos caelos . . ., *ita evidenti ratione tractavit, ut nemo contra ipsius sententiam venire praesumat*,

eine Anspielung auf die erste der Marcushomilien (Anecd. Mareds. III, 2, 326, 20 ff.). Der Druck Morins ist im wesentlichen eine Wiederholung der oben genannten Ausgabe, da der ihr zu Grunde liegende cod. Dionysianus verschollen ist. Nur die Homilie De principio Marci ist noch handschriftlich erhalten. Für sie sind benutzt die codd.

Paris. lat. 12140 (F) ol. Fossatensis saec. X
Paris. lat. 2651 (L) ol. Lemovicensis saec. XI
Oxon. Bodl. Laud. 452 (O) saec. X.

War es bei diesen Homilien noch möglich gewesen zu den inneren Gründen den durchschlagenden äußeren hinzuzufügen, so beruht die Berechtigung, die letzten zehn als Tractatus varii (Anecd. Mareds.

1) Erwähnenswert ist noch, daß eine mindestens partielle Hineinarbeitung der Commentarioli in die Tractatus schon in dem cod. Britann. Reg. 4 A XIV saec. VIII vorzuliegen scheint, in dem z. B. nach Zangemeister (SWA phil. hist. 84, 510) zwischen die Homilien zu ψ 114 (expl.: *tunc placebo domino*) und ψ 115 (inc.: *Crediti* [!] *propter*) eingeschoben ist: *Hunc psalmum quinta et sexta editio cum superioribus copulant Simmachus vero et Septuaginta interpretes dividunt*, d. h. der erste Satz aus den Commentarioli zu ψ 115 (Anecd. Mareds. III, 1, 83).

III, 2, 371—420) unter Hieronymus' Werken mitabzudrucken, lediglich auf inneren Indizien.

Die vier ersten dieser Predigten standen noch mit unter den unechten Stücken der erwähnten venezianischen Chrysostomusausgabe, vier weitere entstammen dem Anhang der Werke des Augustin (MPL 40), zwei dem des Hieronymus (MPL 30). Alle sind nach den Drucken unter Hinzuziehung von Handschriften, so weit es möglich war, neu herausgegeben. Den Beschluß bildet ein Fragment zum Buche Numeri aus dem cod. Britann. Reg. 4. A. XIV. saec. VIII.

7. Die Herstellung des Textes kann im allgemeinen nur Zustimmung finden, da über die zu bevorzugenden Handschriften kaum ein Zweifel besteht, die Wahl der Lesarten meist mit sicherem Urteil vollzogen wird, und die besonnene Anwendung der Konjektur selten Einwendungen nötig macht.

Ins Detail zu gehn, habe ich nicht mehr Raum. Ich will aber nicht unerwähnt lassen, daß man im Text gern vor jedem neuen Verse der Bequemlichkeit halber die Verszahl angegeben, daß man im Apparat noch etwas mehr von den Varianten des Breviariums, in den Noten mitunter noch ein Bibelcitat oder eine Parallele aus Hieronymus mehr gewünscht hätte. Besonders aber wäre ein reichliches Verweisen auf die Quellen des Hieronymus dankenswert gewesen. In den Commentarioli ist er, wie wir sahen (S. 591 f.), von Origenes' Tomen und Homilien abhängig; oft so sehr, daß erst ein griechisch erhaltenes Fragment dieses Kirchenvaters den Sinn der Aeußerung des Hieronymus ganz erkennen läßt. Andererseits kann er für die Herstellung der Origenesfragmente zu den Psalmen gute Dienste leisten. Wo Hilarius, Ambrosius und Hieronymus dasselbe sagen, ist die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie die gleiche Quelle, den Origenes, benutzt haben. In den Homilien des Hieronymus tritt dabei die Abhängigkeit weniger hervor als in den Commentarioli, teils weil er beim Predigen die Bücher seiner Vorgänger nicht zur Stelle haben konnte, teils gewiß auch, weil er damals nicht mehr Origenist war. Morin hat selbst schon ab und an in den Noten, namentlich zu den Homilien, auf Origenes verwiesen. Ich möchte aber schließen, indem ich an einigen Beispielen aus dem ersten Psalme, nur solchen Fällen, in denen uns selbst in unsern schlechten Ausgaben noch Spuren des griechischen Origenes erhalten sind, zeige, wie viel mehr Hieronymus von ihm abhängt, als man gewöhnlich meint:

Orig. in ψ 1, 2 (Lomm. 11, 381)	Hier. Comm. in ψ 1, 2
Μελετᾷ τὸν νόμον κυρίου ἡμέρας καὶ νυκτὸς οὐχ ὁ τὰς λέξεις τοῦ νόμου χωρὶς τῶν κατ' αὐτὰς ἐρ-	*Meditatio legis Dei est*, ***non solum in legendis scripturis, sed etiam in his quae scripta sunt per-***

γων εἰς τὸ μνημονεῦσαι ἀναλαμβάνων, ἀλλὰ καὶ ὁ ἐπὶ τὰ κατάλληλα ἔργα ἐρχόμενος . . . Οὕτως γὰρ ἔσται δυνατὸν τὸ δι᾽ ὅλης τῆς ἡμέρας καὶ νυκτὸς μελετᾶν τὸν τοῦ θεοῦ νόμον. Εἴτε γὰρ ἐσθίει, εἴτε πίνει, εἴτε πᾶν ὁτιοῦν πράττει, κατὰ τὸ λεγόμενον παρὰ τῷ θείῳ ἀποστόλῳ [1. Kor. 10, 31], πάντα εἰς δόξαν θεοῦ ποιεῖ . . .

petrandis.

Justus igitur sive manducat, sive bibit, sive dormit, in nomine Dei omnia faciens, meditatur legem eius die ac nocte.

Vgl. Hier. Hom. in ψ 1, 2 (Anecd. Mareds. III, 2, 3 f.) und Hilarius ed. Zingerle CSEL XXII, 27, 10—21.

Orig. in ψ 1, 3 (11, 382)
Μετὰ ταῦτα παραληψώμεθα τὸ παρὰ τοῦ Ἀκύλα λεγόμενον· μεταπεφυτευμένον.

Hier. Comm. in ψ 1, 3
Pro plantato, 'transplantatum' Aquila transtulit.

Orig. in ψ 1, 4 (11, 384)
Οὔτε τὸ ἑβραϊκὸν ἀνεδίπλωσε τὴν λέξιν, οὔτε τῶν ἑρμηνευτῶν οὐδείς.

Hier. Comm. in ψ 1, 4
Id quod secundo dicitur 'Non sic', in hebraeis voluminibus non habetur, sed ne in ipsis quidem Septuaginta interpretibus . . .

Vgl. Hier. Hom. in ψ 1, 4 (III, 2, 7).

Orig. in ψ 1, 5 (11, 384 f.) 392
Ἐντεῦθεν οἱ ἁπλούστεροι τῶν πεπιστευκότων ὁρμώμενοι νομίζουσι τοὺς ἀσεβεῖς τῆς ἀναστάσεως μὴ τεύξεσθαι . . . .
Ἐγερθήσονται γὰρ οἱ ἀσεβεῖς οὐκ ἐν τῇ προτέρᾳ κρίσει, ἀλλ᾽ ἐν τῇ δευτέρᾳ.

Hier. Comm. in ψ 1, 5
Non quia non resurgant, sed quia in iudicium non resurgant . . .
Si non resurgunt peccatores in consilio iustorum, diversa est peccatorum iustorumque resurrectio

Vgl. Hier. Hom. in ψ 1, 5 (III, 2, 7 f.), Hilar. 33 f.

Orig. in ψ 1, 6 (11, 392)
Οὐδὲν ὑπὸ τοῦ θεοῦ γινώσκεται φαῦλον, ἀλλ᾽ ἡ τῶν δικαίων ὁδός· ἔγνω γὰρ κύριος τοὺς ὄντας αὐτοῦ. Ὁδὸς δὲ δικαίων ὁ εἰπών· ἐγώ εἰμι ἡ ὁδός· περὶ οὗ λέλεκται ἴδετε δὲ ποία ἐστὶν ἡ ὁδὸς ἡ ἀγαθή . . . Ἀγνοεῖ δὲ καὶ οὐ γινώσκει τὰ

Hier. Comm. in ψ 1, 6
Nihil aliud cognoscit Dominus, nisi quod notitia eius dignum est. 'Cognoscit quippe Dominus eos qui eius sunt.' *Et*: 'Si quis nescit, nescietur'. . . . . *Viam autem iustorum, illum puto esse, qui loquitur:* ,Ego sum via'. *De quo et propheta dicit*: 'Videte quae sit

κατὰ . . . τῷ ἀνάξια εἶναι τῆς γνώσεως αὐτοῦ.	via bona.'

Vgl. Hier. Hom. in ψ 1, 6 (III, 2, 8), Hilar. 36, Ambros. in ψ 1, 6,

Orig. in ψ 1, 6 (11, 392)	Hier. Hom. in ψ 1, 6
Τάχα διὰ τοῦτο — τολμηρότερον δὲ αὐτὸ ἐρεῖ ὁ λόγος — πυνθάνεται περὶ ὧν οὐκ οἶδεν. Ὅταν γὰρ ἁμάρτῃ ὁ Ἀδάμ,	*Qui peccator est, non eum novit Dominus; qui iustus est, notus est a Deo. legimus in Genesi, eo tempore quo praevaricatus est Adam, . . . Requirit Deus Adam . . . . Sciebat enim illum esse in paradiso et non ignorabat quod factum*
οὐκ οἶδεν αὐτὸν οὐδὲ τὸν τόπον, εἰς ὃν ἐκπέπτωκεν φεύγων ἀπὸ θεοῦ. Διό φησιν· Ἀδὰμ ποῦ εἶ;	*erat; sed quia peccaverat Adam, nescit eum Deus. Et dixit Deus:* Adam ubi es[1]).

Vgl. Hilar. 36.

1) So kann denn wohl eine Konjektur, die man auch sonst machen wird, unter Umständen durch Heranziehung des Origenes bestätigt werden. Liest man z. B. in der Homilie zu Matth. 8, 7—9 (Anecd. Mareds. III, 2, 373): Vae mundo ab scandalis. *Mundum istum terrenum locum dixit, τὸν περισσὸν τόπον λέγει: neque vero de caelo et terra intelligere debemus mundum, sed mundum hic intelligamus terrenum,* so sieht man gleich, daß es *τὸν περίγειον τόπον* heißen muß. Evident wird dies bei einer Vergleichung der vorbildlichen Stelle des Origenes, in Matth. tom. XIII, 20 (Lomm. 3, 248): *Νομίζω οὖν, ὅτι οὐ τὸ ἐξ οὐρανοῦ καὶ γῆς σύστημά ἐστι κατὰ τὰ θεῖα γράμματα ὁ κόσμος, ἀλλ' ὁ περίγειος μόνος τόπος, καὶ οὗτος οὐ καθ' ὅλην νοούμενος τὴν γῆν, ἀλλ' ὁ κατὰ τὴν ἡμετέραν οἰκουμένην.*

Kiel, 26. April 1898. Erich Klostermann.

Bennecke, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts. Breslau 1895. Schlettersche Buchhandlung. XVI u. 848 S.[1]).

Das Werk ist lieferungsweise in der Zeit von 1888 bis Ende 1894 entstanden und trägt, wie nicht anders zu erwarten war, die Spuren dieser für ein Prozeßrechtslehrbuch besonders mißlichen Publikationsweise. Ist doch der Prozeß in weit höherem Maaße als das

1) Wenige Wochen nach Einsendung des Manuscripts an die Redaktion der Gött. gel. Anz. kam die Kunde von Benneckes Hinscheiden. Er starb am 4. April 1898 zu Nervi bei Genua.

Das Werk ist nun verwaist, aber bei seinem didaktischen Werth und seiner praktischen Brauchbarkeit ist zu hoffen, daß es unter Erhaltung seiner eigenthümlichen Vorzüge und unter Besserung von Mängeln von einem kompetenten Bearbeiter aufgenommen und fortgeführt werden möge, der Rechtslehre zum Gewinn, seinem Schöpfer zu ehrender Erinnerung.

materielle Recht ein einheitliches Ganzes, das von den Fortschritten der Theorie und Praxis nothwendig in allen Theilen berührt wird. Auch hat sich der Verfasser im Laufe der Arbeit höhere Ziele gesteckt, mit denen auch das Buch gewachsen ist. So ist zu hoffen, daß das Werk bald in einer neuen Auflage volle Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit erhalten möge. Dabei werden kritische Bemerkungen als Besserungsvorschläge vielleicht nicht unwillkommen sein.

Ueber Einzelheiten des Systems zu streiten wäre zwecklos. Schwerlich richtig aber ist es, von dem Zwange zur Sistierung der Beweismittel vor der Lehre vom Beweise (vgl. z. B. die §§ 95 Abs. 2, 97 StPO.) und erst nach deren Abschluß (§§ 69—93) von der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit (§ 96) zu handeln. Privat- und Nebenklage und die besondern Arten des Verfahrens (§§ 139—151) werden von B. vor die Rechtsmittellehre (§§ 152 f.) gestellt entgegen der hier viel passendern Legalordnung: so kommen wichtige und schwierige prozessuale Fragen, z. B. die höchst interessanten und verwickelten Situationen, die sich beim Anschluß des Nebenklägers in der Rechtsmittelinstanz ergeben, nicht zu ihrem Rechte. Vom Prozeßobjekt ist nirgends ex professo die Rede.

Das Buch ist in erster Linie für die Studierenden bestimmt. Dem entspricht die klare Anschaulichkeit der Darstellung, die vielfach durch kurze, passend gewählte Beispiele wirksam unterstützt wird. Aber das Bedenken läßt sich nicht abweisen, ob nicht in dem Buche allzusehr der erfahrene Dozent und der Gesetzeskommentator auf Kosten des Prozeß-Theoretikers zu Worte gekommen sind. Manche finden vielleicht gerade darin einen Vorzug, Referent vermag es nicht. In der Vorlesung sind prinzipielle und konstruktive Erörterungen nur in weiser Beschränkung am Platze und Halbwahrheiten müssen ausreichen, so lange für die volle Wahrheit das volle Verständnis fehlt; die seminaristischen Uebungen geben zu den nöthigen Ergänzungen die beste Gelegenheit. Ein Lehrbuch aber soll doch nur neben der Vorlesung benutzt werden und hat die begriffliche Entwickelung vor allem zu pflegen. Und umsomehr mußte die Dogmatik zu ihrem vollen Rechte kommen, als B. die geschichtliche Entwickelung ganz der Vorlesung überlassen hat; eine Beschränkung, die hier nur konstatiert werden soll.

So fehlt bei B. eine eindringende und erschöpfende Darstellung der Prozeß- und Urtheils-Voraussetzungen. Die Prozeßvoraussetzungen werden S. 10 mit den Gültigkeitsbedingungen der Prozeßhandlungen identifiziert. Eine wichtige Spezies seien die Voraussetzungen des Prozeßverhältnisses im Ganzen, S. 13. Von ihnen gibt aber B. S. 13 f. nur einige Beispiele und verweist im Uebrigen auf die spe-

ziellen Lehren von der Klageerhebung, Eröffnung des Hauptverfahrens etc. Das wissenschaftliche Bedürfnis aber verlangt unbedingt eine geschlossene Gesammtentwickelung der Prozeßvoraussetzungen nach Wesen und Wirkung und nach den Konsequenzen ihres Fehlens oder Fortfalls.

Auch ist bei genauestem Suchen aus dem Buche ein vollständiger Katalog der Prozeßvoraussetzungen nicht zu gewinnen. So wird die Zulässigkeit des Strafrechtswegs nirgends erwähnt und die Entscheidung von Einzelfragen zeigt die Verkennung dieser Voraussetzung. Ein Thäter, der zur Zeit des Prozesses zwölf Jahre alt ist, es zur Zeit der That noch nicht war, soll freigesprochen werden, S. 13 Anm. 10, 138, 141 [1]). St.G.B. § 55 verbietet aber aus guten Gründen die ›strafrechtliche Verfolgung‹, sonach ist einzustellen. Nicht etwa, weil dem jetzt Zwölfjährigen in einem auf die frühere That bezüglichen Strafprozeß die Prozeßfähigkeit fehlte, so daß Alle, auch die Volljährigen, nur beschränkt, nämlich nur für Delikte, die sie nach Vollendung des zwölften Lebensjahres begangen haben sollten, prozeßfähig wären, vielmehr weil im § 55 StGB. deutlich der Strafrechtsweg für unzulässig erklärt ist. S. 42 hält es B. für möglich, daß ein früherer Landesherr oder Regent nach Aufhören dieser seiner Eigenschaft wegen einer zur Zeit der Herrschaft begangenen That vor die ordentlichen Strafgerichte gestellt werde, freilich sei Freisprechung wegen fehlender Strafbarkeitsbedingung geboten. Allein es fehlt vielmehr im Hinblick auf die frühere That den Gerichten an der Vollmacht zur Rechtsprechung, so daß ein gültiger Prozeß überhaupt nicht zu Stande kommen kann. Auch der nachträglichen Verfolgung eines Reichstagsabgeordneten wegen einer im Parlament gethanen Aeußerung steht, wie nach Art. 30 R.Verf. ganz zweifellos ist, die Unzulässigkeit des Strafrechtswegs entgegen, während B. S. 144 auch hier nur eine materielle Bedingung der Strafbarkeit vermißt und danach freisprechen will.

B.s Begriff der Prozeßvoraussetzungen ist wegen seiner Vagheit praktisch unbrauchbar. Eine prozessuale Kategorie hat nur Werth, wenn sie unsere Einsicht in die Struktur des Prozesses befördert und praktisch bedeutsame Folgerungen aus ihr zu gewinnen sind. Andernfalls bleibt sie ein bloßer Name. Durch B.s ganzes Buch hindurch begegnen ungezählte ›Prozeßvoraussetzungen‹, die auf diese Bezeichnung nicht den geringsten Anspruch haben: es ist ›Prozeß-

1) Bei Erörterung dieses Falles in den verschiedenen Prozeßstadien S. 141 verschiebt sich bei B. der Thatbestand: unter *a* ist von einem noch nicht zwölfjährigen Beschuldigten, unter *b* von einem noch nicht zwölfjährigen Thäter die Rede.



voraussetzung‹, daß bestimmte Urkunden in der Hauptverhandlung nicht verlesen werden (S. 207); daß bei Vernehmung der in § 49 StPO. genannten Personen an ihrem Amtssitze die Genehmigung zu deren Erscheinen vor dem Prozeßgerichte nicht ertheilt war (S. 312); daß der Richter die einem Zeugen zustehenden Weigerungsgründe nicht von Amtswegen berücksichtige (S. 317); daß Niemand auf Grund ungerechtfertigter Zeugnisweigerung unvernommen bleibe (S. 319); daß nicht eine ohne die vorgeschriebene Belehrung über das Weigerungsrecht erlangte Zeugenaussage dem Urtheil zu Grunde gelegt werde (S. 320); ebenso daß nicht eine zu Unrecht beeidigte oder aber unbeeidigte Aussage für das Urtheil maßgebend werde (S. 326, 327), nicht eine ohne Belehrung über das Eidesweigerungsrecht erlangte eidliche Aussage als solche für das Urtheil benutzt werde (S. 330); daß bei der Zeugenvernehmung die Regel des § 58 Abs. 2 StPO. innegehalten werde (S. 336); daß die Aussage eines uneidlich vernommenen Sachverständigen nicht für das Urtheil als Gutachten benutzt werde (S. 355) u. s. w. ›Prozeßvoraussetzung‹ ist danach kaum etwas anderes als: die Beobachtung der Prozeßvorschriften.

Sehr verdienstlich ist es, daß B. S. 137 f. eingehend die sonst so stiefmütterlich behandelte Parteifähigkeit bespricht. Durchaus zutreffend erklärt er S. 139 alle physischen Personen für passiv parteifähig. Entgangen ist ihm der Begriff der sachlich beschränkten aktiven Parteifähigkeit. So sind Verwaltungsbehörden nach §§ 464, 459 Abs. 1 StPO. aktiv parteifähig nur für die Behauptung einer Kontravention gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle; der Klage einer Verwaltungsbehörde wegen Raubes z. B. stände mangelnde Parteifähigkeit entgegen. So haben Private nach § 414 StPO. aktive Parteifähigkeit für die Behauptung einer nur auf Antrag zu strafenden Beleidigung oder Körperverletzung, durch die sie verletzt oder für die sie nach den Strafgesetzen selbstständig zum Strafantrag berechtigt seien.

Bei Bestimmung des Parteibegriffs S. 130 verfällt leider auch B. in die landläufige Verwechselung der Subjekte des Prozeßverhältnisses mit denen des Anspruchsverhältnisses. Als klagende Partei gilt ihm der Staat auch bei Privatklage, während vielmehr der Privatkläger als Partei einen staatlichen Strafanspruch geltend macht. Bei Uebertretung eines Reichsstrafgesetzes eignet der Strafanspruch dem Reiche, woraus unter anderem folgt, daß der Oberreichsanwalt die Revision beim Reichsgerichte auch dann zurücknehmen kann, wenn sie auf Anweisung der Landesjustizverwaltung eingelegt war; Partei aber ist — abgesehen von reichsgerichtlicher Zuständigkeit in erster Instanz — ein Einzelstaat. B. verwirft S. 145 diese An-

schauung: ›Welcher Staat im einzelnen Fall als Partei ein jus puniendi aus einer That geltend zu machen hat, bestimmt sich vielmehr nach den Sätzen über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz‹. Ein offenbares Hysteron-Proteron, das nur aus der Verwechselung von Partei und Anspruchssubjekt zu erklären ist! Das Anspruchssubjekt Reich weist durch Bestimmung der örtlichen Kompetenz einem Einzelstaate die Parteirolle an. Handelt es sich um Verletzung eines Landesstrafgesetzes, so können die Gerichtsstandsregeln der StPO. nur für solche Einzelstaaten wirksam sein, die einen Strafanspruch besitzen[1]; einem andern Staat würde die Parteiqualität fehlen.

Die Ausführungen über Prozeßfähigkeit S. 147 f. erregen mehrfach Bedenken. Namentlich auf der Klägerseite ist das Rechtsverhältnis nicht erfaßt: parteifähig bei einem bestimmten Gericht ist die Staatsanwaltschaft nur dieses Gerichts (der Staat in diesem Organ); die bei einer Staatsanwaltschaft zur Funktion berufenen Staatsanwälte sind die gesetzlichen Vertreter dieser prozeßunfähigen Behörde. Wie B. S. 149 behaupten kann, für die Frage der Prozeßfähigkeit könnten nur der Beschuldigte und der auf Buße klagende Nebenkläger, nicht der Staatsanwalt, in Betracht kommen, ist dem Referenten nicht verständlich. Und ein in neuer Aufl. nothwendig zu berichtigender lapsus calami liegt vor, wenn B. jeden Beschuldigten für prozeßfähig erklärt: dem noch nicht Zwölfjährigen spricht ja § 55 StGB. aufs Klarste die Prozeßfähigkeit ab und bei dem geisteskranken Beschuldigten nimmt B. S. 150 Anm. 13 selbst Mangel einer Prozeßvoraussetzung an, was doch nichts anderes heißen kann als Mangel der Prozeßfähigkeit.

Die Richterfähigkeit hätte genauere Behandlung verdient. Die absolute Fähigkeit zum Richteramt wird S. 50 f. sehr unvollständig besprochen. Von der ›nöthigen geistigen und körperlichen Gesundheit‹, wie in der Regel formuliert wird — präciser: Befähigung zu sinnlicher Wahrnehmung, logischer Operation und mündlichem Gedankenausdruck — ist überhaupt nicht die Rede. Daß ein Richter vorübergehend, vielleicht nur während der Verhandlung einer einzelnen Sache, zum Amte absolut unfähig sein kann (transitorische Geistesstörung etc.), bleibt unerwähnt.

Zu § 144 GVG. wird S. 164 richtig ausgeführt, daß bei Gefahr im Verzug zwar der Amtsanwalt nur in Schöffensachen, jeder andere Staatsanwalt dagegen in Strafsachen jeder Art zu Amtshandlungen innerhalb des Bezirks berufen sei. Im Uebrigen aber ist auch bei Bennecke die ›Zuständigkeit‹ der Staatsanwaltschaft nicht genügend

1) Nähere Bestimmung hier nicht am Platze.

bestimmt. Die Hauptschuld liegt an den mißverständlichen gesetzlichen Fassungen. Da ›Zuständigkeit‹ einer Partei ein prozessuales Unding ist, so kann dabei nur die behördliche Berechtigung der Staatsanwaltschaft in Frage kommen. Diese wird in § 144 nur unter der Voraussetzung geregelt, daß der Gerichtsstand bereits feststeht. Das ist in den Anfängen des Ermittelungsverfahrens vielfach noch nicht der Fall. Und auch davon abgesehen würde es höchst unzweckmäßig sein, wenn ein zur Klagerhebung nicht berufener Staatsanwalt im Ermittelungsverfahren nur bei Gefahr im Verzug thätig werden könnte. Vielmehr ist jede [1]) Staatsanwaltschaft (nicht auch Amtsanwaltschaft) im Ermittelungsverfahren zum Eingreifen verpflichtet und folglich zuständig, die in der Lage ist, zur Feststellung des Verbrechens-Thatbestandes und zur Sistierung des Verdächtigen und der Beweismittel mitzuwirken. Es können sehr wohl mehrere Ermittelungsverfahren wegen desselben Verbrechens durch verschiedene Staatsanwaltschaften zugleich betrieben werden. Und auch nach Feststellung des Forums kann eine bisher mit der Sache befaßte Staatsanwaltschaft vor Abgabe der Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft nach pflichtmäßigem Ermessen noch einige zweckdienliche Ermittelungen, Beweissicherungen etc. vornehmen auch ohne Gefahr im Verzug; die aus § 144 Abs. 2 folgende Beschränkung ist instruktionell und braucht nicht ängstlich eingehalten zu werden.

Rühmend hervorzuheben ist die Lehre von der Vertheidigung in den §§ 50 f.

Die §§ 58 bis 93 (Mittel zur Sistierung des Beschuldigten und der Beweismittel; Beweisrecht) enthalten vielfach eine für ein Lehrbuch allzu reiche Kasuistik. Aber der Werth, den Benneckes sorgsame Detailarbeit an sich hat, soll keineswegs verkannt werden.

Editionspflicht im Hinblick auf Beweismittel und confiscanda verneint B. S. 248 für den Beschuldigten und die zur Weigerung des Zeugnisses berechtigten Personen. Dieser Beschränkung steht schon der Wortlaut des Gesetzes, § 95 Abs. 1, entgegen. Und auch innere Gründe sprechen dafür, in der Beschlagnahme stets die Rechtsfolge einer Pflichtwidrigkeit, der Nichterfüllung der Editionspflicht, zu erblicken. So auch Binding Grundriß § 74. Die Gleichstellung von Editions- und Aussagepflicht, wie sie B. für richtig hält, würde zudem für die confiscanda nicht zutreffen. Die Beschlagnahme ist

1) v. Kries Lehrbuch S. 200 erachtet diejenige Staatsanwaltschaft für zuständig, in deren Bezirk das Verbrechen zuerst bekannt werde. Allein diese Voraussetzung entzieht sich der Feststellung seitens anderer Staatsanwaltschaften. Und wenn die zuständige Staatsanwaltschaft im Sinne von Kries nicht sofort einschreitet, sollen dann auch andere Staatsanwaltschaften, die zu zweckdienlichem Vorgehen in der Lage wären, unthätig bleiben?

nicht, wie B. S. 251 sagt, der Editionspflicht, sondern dem Editionszwange (§ 95 Abs. 2 StPO.) koordiniert; beide Mittel können gegen Personen, die nicht von der Aussagepflicht befreit sind, successive gebraucht werden.

Erwünscht wäre eine Erörterung der Frage gewesen, ob es nicht bei Festnahme des Beschuldigten mit den Ueberführungsstücken, z. B. dem gestohlenen Gute (oder anderweiten Beweismitteln und Konfiskanden), einer nachträglichen Beschlagnahmeverfügung bedürfte. Vgl. RG. E. Bd. 8 S. 288 f. Denn eingewilligt in die Herausgabe (§ 94 Abs. 2 StPO.) hat der Festgenommene doch nicht, und schon die Ordnung des Verfahrens dürfte es erfordern, daß die Natur der fraglichen Gegenstände als Beweismittel etc., sofern nicht der Beschuldigte mit ihrer fernern amtlichen Verwahrung sich nachträglich einverstanden erklärt hätte, formell festgestellt würde. Es darf kein Zweifel darüber bleiben, inwieweit die Sachen, mit denen der verhaftete Beschuldigte in das Gefängnis eingeliefert worden ist, Kleidungsstücke, Geld, Uhr u. s. w., als sein freies Eigenthum oder als Beweismittel, Konfiskanda zu behandeln sind etc.

Es fehlt bei Bennecke an einer scharfen Gegenüberstellung der Begriffe ›Beweisgrund‹ und ›Beweismittel‹, ›Beweiserforderniß‹ und ›Beweisregel‹. Das Augenscheinsobjekt wird S. 374 richtig als Beweismittel bezeichnet; es hätte sehr nahe gelegen, den Augenschein selbst, die unmittelbare sinnliche Wahrnehmung des Richters, als Beweisgrund zu qualifizieren.

Empfehlenswerth wäre es gewesen, in der Reihenfolge der Beweismittel die Augenscheinsobjekte vor den Sachverständigen und Zeugen zu behandeln, da in den erstern nur der eine Beweisgrund, sinnliche Wahrnehmung des Richters, sich verkörpert, während Zeugen- und Sachverständigen-Beweis sinnliche Wahrnehmungen und logische Operationen des Richters bezwecken.

Die Bemerkung S. 377, daß Binding Grundriß S. 119 (3. Aufl. S. 126) bei §§ 91 und 92 StPO. fälschlich zusammengesetzten Augenschein annehme, beruht auf einer Ungenauigkeit Benneckes.

Die Präsumtionen erklärt B. S. 280 mit Recht für prozeßrechtliche Sätze. Dann aber ließ sich die Konsequenz nicht ablehnen, daß die Präsumtionen des Landesstrafrechts insoweit für beseitigt zu erachten waren, als dieses vom Verfahren der Strafprozeßordnung ergriffen wird, vgl. § 6 E.G. zu StPO. Anders B. a. a. O.: es sei nicht anzunehmen, daß man bei § 6 an das Vorhandensein von Präsumtionen im Strafrecht gedacht habe. Aber um so weniger könnte dann unterstellt werden, daß in § 6 deren Fortbestand beabsichtigt worden sei. Praesumtiones juris et de jure sind übrigens materiell-

rechtliche Sätze in prozessualem Gewande, nicht Präsumtionen im Rechtssinne. Und selbstverständlich steht es dem Landesrecht frei, über die materiellrechtlichen Voraussetzungen einer Ordnungsstrafe zu disponieren, wobei prozessuale Ausdrucksweisen mit unterlaufen mögen.

Bei allen Präsumtionen legt B. S. 290 die Pflicht eventueller Gegenbeweisführung dem Richter auf, der ex officio auf Gegenindizien zu achten und sie nach Befinden durch Beweisanordnungen zu verstärken habe. Allein für die meisten Präsumtionen ist umgekehrt eine Beweispflicht des Angeklagten vom positiven Rechte allerdings gewollt. Das heißt natürlich nicht, es solle der Richter etwaige Beweisführung des Angeklagten rein passiv entgegennehmen (B. S. 290), denn die Beweiserhebung ist unter allen Umständen seine, des Richters, Sache, wohl aber hat er Beweisantritt des Angeklagten abzuwarten. Doch gibt es allerdings auch Präsumtionen, auf welche B.s Charakterisierung zutrifft. Lehrreich ist das Reichspreßgesetz, das in den §§ 20 Abs. 2 und 21 Abs. 2 Präsumtionen ohne Gegenbeweispflicht des Angeklagten, in § 21 Abs. 1 mit solcher ausspricht. Vgl. näher über die ganze Frage Oetker strafrechtl. Haftung des verantwortlichen Redakteurs S. 96 f.

Wenn B. im § 72 Beweisen definiert als »die Thätigkeit des Richters, welche nach Maßgabe der Vorschriften der StPO. den Zweck verfolgt, dem Richter die Ueberzeugung vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der für die Entscheidung bedeutsamen Thatsachen zu erbringen«, so verdient es zwar Beifall, daß der Beweisbegriff vom Richter-, nicht vom Parteistandpunkte aus erfaßt wird, aber es hätte die Betheiligung der Parteien an der Beweiserhebung doch mit berücksichtigt werden müssen. Auf Zeugenvernehmung im Kreuzverhör paßt B.s Begriffsbestimmung schlecht. Der Richter ist immer der Destinatair der Beweisführung, aber nicht nothwendig das alleinige Subjekt der Beweiserhebung.

Bei Erörterung des § 261 StPO. führt B. aus, daß ein civilrichterliches Urtheil den Strafrichter zwar insofern nicht binde, als es sich um die Bedingungen der Strafbarkeit handele, wohl aber für Feststellung einer Prozeßvoraussetzung im Strafverfahren maßgebend sein könne, S. 284. Nun ist sicher richtig, daß in einem Strafverfahren wegen Ehebruchs die Thatsache der Ehescheidung durch das Scheidungsurtheil unanfechtbar feststeht, die Thatsache des Ehebruchs aber im Gegensatz zum Civilurtheil vom Strafrichter verneint werden kann. Allein auch für die Bedingungen der Strafbarkeit im Sinne B.s kann, was anscheinend allseitig übersehen wird, ein Civilurtheil präjudiziell sein. Ist z. B. durch rechtskräftiges Urtheil eine Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt worden (§ 686 CPO.), so ist insofern dem be-

troffenen Gläubiger gegenüber eine Hinterziehung der Exekution unmöglich und eine Nachprüfung des Strafrichters, ob die Vollstreckung mit Recht oder Unrecht ausgeschlossen worden sei, undenkbar. Jedes rechtskräftige Civilurtheil, dem die Bedeutung materieller Rechtsänderung zukommt (Ehescheidungsurtheil; Urtheil, das eine Vollstreckung für unzulässig erklärt, das ein Rechtsverhältnis aufhebt u. s. w.), bindet den Strafrichter, mögen ›Bedingungen der Strafbarkeit‹ oder ›Prozeßvoraussetzungen‹ in Frage stehen. Referent hat in den Konkursrechtlichen Grundbegriffen I S. 579 f. diese Urtheilskategorie genauer charakterisiert; sie erweist sich auch für den Strafprozeß als fruchtbar. Auf eine besondere Anwendung mag noch hingewiesen werden: da ein Patent so lange gültig bleibt, bis es seitens des Reichspatentamts für nichtig erklärt ist, und diesem Ausspruch rückwirkende Kraft zukommt, so muß im Strafverfahren wegen Patentverletzung der Beschuldigte das Recht haben, auf einen solchen Richterspruch hinzuwirken, der mit der Wirkung materieller Rechtsänderung begabt den Strafrichter binden, die Straflosigkeit der That ergeben würde; die Befugnis des Strafgerichts zur Aussetzung und Fristbestimmung nach § 261 Abs. 2 StPO. wird hier zur Pflicht. Im Resultat ganz richtig RG. 2 Str. S. R. IV S. 763 f.; die Polemik B.s S. 285 geht fehl.

Verdienstlich ist der Hinweis S. 305 auf den Doppelsinn des Ausdrucks ›Zeuge‹: ein Dritter, der eine für den Prozeß erhebliche Wahrnehmung gemacht hat; ein Dritter, der zwecks richterlicher Vernehmung über seine (vermeintlichen oder wirklichen) Wahrnehmungen, der als ›Zeuge‹ geladen ist.

Der Abschnitt über den Sachverständigenbeweis (§§ 82 f.) läßt gehörige Verwerthung der trefflichen Ausführungen Glasers vermissen. Auch fehlt die Scheidung in wahrnehmende, urtheilende Sachverständige und solche Hülfspersonen, die durch besondere Vorkehrungen richterliche Wahrnehmungen ermöglichen (vgl. besonders über die letztern Glasers Handbuch I, § 56).

Die Begriffsbestimmung der sachverständigen Zeugen S. 371: Personen, welche Beweis bringen sollen über vergangene, d. h. nicht mehr gegenwärtige Thatsachen, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war — befriedigt schon insofern nicht, als die Thatsache noch fortdauern kann; wesentlich ist nur, daß die Bekundung des sachverständigen Zeugen sich auf den Bestand der Thatsache zur Zeit der gemachten Zeugenwahrnehmung bezieht. Auch ist das Moment der außerprozessualen (d. h. außerhalb des *jetzigen* Prozesses gemachten) Wahrnehmung, das den charakteristischen Unterschied liefert gegenüber der pflichtmäßigen

Wahrnehmung (oder Begutachtung) des Sachverständigen im Prozesse auf Erfordern des Richters oder einer Partei, nicht betont.

Parteien sind nicht zeugnisfähig. Mitangeklagte im Verhältnis zu einander sind materiell Zeugen, aber sie sind zeugnispflichtig nur, wenn die Konnexität nicht auf Komplizität beruht. So Bennecke in Anm. 13 zu S. 307 und schon früher der Referent (Goltd. Arch. Bd. 26 S. 118). Eine formelle Scheidung von Zeugen- und Beschuldigten-Aussage bei Vernehmung des mitangeklagten Theilnehmers wäre schon wegen des Schuldzusammenhanges unter Komplicen undurchführbar; bei bloßer Konnexität besteht dieses Hindernis nicht.

Das Verständnis der »leitenden Grundsätze« des heutigen Strafverfahrens, Bennecke S. 393—408, wird durch den Mangel geschichtlicher Einleitung wesentlich erschwert. Auch hätte Bennecke mit der Rüge unrichtiger Auffassungen die positive Darlegung der nach seiner Meinung zutreffenden Prinzipien verbinden sollen.

Zu vermissen ist namentlich die Klarstellung des doppelten Gegensatzes von Offizial- und Dispositions-Maxime, Anklage- und Untersuchungs-Form.

Bennecke beschränkt S. 407, 408, an v. Kries sich anlehnend, die »Mündlichkeit« auf das Parteivorbringen, die »Unmittelbarkeit« auf die Beweiserhebung. Während die Unmittelbarkeit streng genommen die Benutzung der Originalbeweismittel fordere, habe das Gesetz aus praktischen Gründen das Prinzip nur dahin gefaßt, daß nicht »unnöthiger Weise« an Stelle des unmittelbaren Beweismittels ein anderes benutzt werde. Allein wo steht solcher Satz in der StPO.? Es wäre auch sehr unnöthig gewesen, ihn aufzustellen. § 249 StPO. enthält richtig verstanden nichts davon. Die Vernehmung von testes de auditu ist zweifellos zulässig und häufig unentbehrlich, wie auch Bennecke S. 408 Anm. 12 zugibt. Dagegen dürfen — gegen Bennecke und das Reichsgericht — die Protokoll-Beamten über eine Zeugen-Aussage im Vorverfahren nicht vernommen werden bei berechtigter Zeugnisweigerung in der Hauptverhandlung, weil andernfalls das Weigerungsrecht illusorisch würde.

Mündlichkeit ist nichts anderes als Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Richter. Die Verhandlung besteht aus dem Parteivorbringen und der Beweisaufnahme. Weil die Unmittelbarkeit des Parteivorbringens nur durch mündlichen Vortrag erreicht werden und eine besondere Beweiserhebung auch fehlen kann (namentlich im Civilprozeß), so hat man, pars pro toto, die Unmittelbarkeit der Verhandlungen Mündlichkeit genannt.

Ein Mangel ist es, daß Bennecke nicht die Vorzüge (und etwaigen Nachtheile) der Mündlichkeit und ihre Konsequenzen für die Prozeßgestaltung besprochen hat.

Die Schilderung des Prozeßganges erster Instanz, §§ 103—129, ist in der Hauptsache wohlgelungen. Nur stört auch hier gelegentlich, z. B. bei der Eröffnung des Hauptverfahrens, kommentarartige Breite der Darstellung bei nicht ausreichender prinzipieller Vertiefung.

Eine Schwäche des Buches, der in neuer Auflage abgeholfen werden muß, bilden die richterlichen Dekrete. Bennecke geht dabei grundsätzlichen Entscheidungen vielfach geflissentlich aus dem Wege. So sucht man in den §§ 99, 100 vergebens nach einer Definition des ›Dekrets‹, nach einer Fixirung des Gegensatzes von prozeßleitenden und streitentscheidenden Dekreten, nach Belehrung über die Art der Abstimmung in Richterkollegien. Mag dem Gesetzgeber hier Schweigen erlaubt sein: der Rechtslehrer hat zu reden. Und gerade der StPO. gegenüber ist es für ihn unabweisliche Pflicht, zu verhüten, daß schwankende gesetzliche Terminologie zur ergiebigen Fehlerquelle werde für Doktrin und Praxis.

Ein brauchbarer Urtheilsbegriff ist nur vom Genusbegriff des Dezisivdekrets aus zu gewinnen. Mangels aller grundlegenden Feststellungen entzieht sich Benneckes Behauptung S. 556, daß ›theoretisch betrachtet‹ nur verurtheilende und freisprechende, nicht aber einstellende Urtheile denkbar seien, der Nachprüfung.

Anhörung der Betheiligten vor allen prozeßleitenden Verfügungen des Vorsitzenden, des Kollegiums ist ein Ding der Unmöglichkeit; die ›Entscheidungen‹ des § 33 StPO. müssen eine engere Bedeutung haben. Was nützt es, daß Bennecke S. 419 Anm. 17 ausweichend ›die strenge Durchführung des § vielfach für zwecklos‹ erklärt? Soll das Zwecklose geschehen oder unterbleiben? Und wann nimmt Bennecke Zwecklosigkeit an?

Beschlüsse und Verfügungen sind nach S. 419 ›grundsätzlich‹ für den, der sie erließ, nicht bindend, während in Anm. 13 einige Beschlüsse genannt werden, mit denen es ›z. B.‹ anders stehe. Aber aus diesen Beispielen läßt sich der ganze Umfang der von Bennecke gemeinten Ausnahme nicht entnehmen.

Abzulehnen sind Wendungen, wie sie S. 422, 424 sich finden: der ›einzelne Fall‹ soll darüber entscheiden, ob nach Gründen oder dem Endresultate abzustimmen sei; wie weit eine Begründung der Entscheidung erforderlich sei, lasse sich ›allgemein‹ nicht bestimmen.

Von den konstruktiv so wichtigen latenten Dekreten ist leider gar nicht die Rede.

Zu loben ist hingegen die Darstellung der Rechtskraftslehre in den §§ 152, 153; nur die Bestimmung der eadem res S. 712 hätte schärfer sein müssen.

Die praktisch so wichtige Frage der lückenhaften und der

fehlerhaft publizirten Urtheile ist bei Bennecke zwar in einzelnen zutreffenden Bemerkungen gestreift, aber nicht ausreichend behandelt, obwohl gerade hier eine Reihe trefflicher Entscheidungen des Reichsgerichts Veranlassung zu näherem Eingehen gegeben hätte. Das Problem bedarf tieferer Ergründung:

1. Die lückenhaften Urtheile.

Ein solches liegt vor bei Unvollständigkeit der Dezisive oder der Gründe.

a. Ein Urtheil ist in der Entscheidung unvollständig namentlich in vier Fällen: wenn es einen der erhobenen Strafansprüche unerledigt läßt; als Theilurtheil bei einheitlichem Strafanspruch; wenn es das für maßgebend erachtete Strafgesetz auf den festgestellten Thatbestand nur theilweise anwendet, z. B. auf obligatorische Nebenstrafe nicht mit erkennt; wenn der Kostenentscheid fehlt.

α. Mehrheit der Strafansprüche ist gegeben, wenn die Anklage auf reale Konkurrenz geht, und bei einer Mehrheit von Angeklagten (objektive, subjektive Konnexität). Ob nicht auch bei idealer Konkurrenz eine Mehrheit von Strafansprüchen anzunehmen wäre, mag hier auf sich beruhen[1]). Bennecke betont S. 561, daß, wenn der Eröffnungsbeschluß mehrere Thaten betreffe, nicht das Urtheil eine von ihnen mit Stillschweigen übergehen dürfe.

Daß mit Eröffnung des Hauptverfahrens dem Gerichte die Pflicht erwächst, das begründete Prozeßverhältnis durch Urtheil oder Einstellungsbeschluß[2]) zu erledigen, ist zweifellos. Pflichtwidrige Passivität wäre Verzögerung oder Verweigerung der Justiz und mit den dagegen zulässigen Mitteln seitens der Parteien zu bekämpfen.

Ist nur ein Strafanspruch gegen einen Angeklagten erhoben, so ists ganz klar, daß bei ›Liegenbleiben‹ der Sache die Parteien befugt sind, das Gericht an seine Pflicht zu erinnern, Abhülfe im Aufsichtswege zu begehren etc.

Hat das Gericht versehentlich einen von mehrern Strafansprüchen im Urtheil vergessen[3]), so bleibt die Entscheidungspflicht insofern bestehen. Richtig Bennecke S. 710. Ganz falsch wäre die Annahme, das Hauptverfahren in der Instanz sei mit dem Erlaß des unvollständigen Urtheils beendet. Vielmehr dauert dieses Verfahren so lange fort, bis betreffs aller erhobenen Strafansprüche Urtheil

1) Sehr richtig hat der 2. Str. S. des RG. in Aenderung seiner frühern Praxis (E. Bd. 4 S. 179 f.) erkannt, daß bei idealer Konkurrenz die Verurtheilung wegen beider Delikte in der Urtheilsformel ausgesprochen werden müsse, E. Bd. 27 S. 86 f. Vgl. auch 3. Str. S. E. Bd. 27 S. 193 f.

2) Auf die Frage, wann Einstellungsurtheil, wann Einstellungsbeschluß am Platze, ist nicht einzugehen.

3) Ein Beispiel in Entsch. des RG. Bd. 19 S. 229 (2. Str. S.).

oder Einstellungsbeschluß ergangen ist. Das einfache Nichtentscheiden über einen mitverhandelten Anspruch bei urtheilsmäßiger Erledigung der andern beendet nicht einmal die Hauptverhandlung. Diese muß, da die mündliche Verhandlung beendigt war, als unterbrochen gelten durch Aussetzung der Urtheilsverkündung. Die ausdrückliche oder stillschweigende Sistierung einer Hauptverhandlung ohne prozeßordnungsmäßigen Abschluß ist schlechthin rechtswidrig und bedarf schlechthin der Redressierung. Es ist die unterbrochene Hauptverhandlung spätestens binnen einer Woche durch weitere Urtheilsverkündung zu beenden[1]), bei Nichteinhaltung dieser Frist mit dem Verfahren in Beschränkung auf den ausgelassenen Anspruch von neuem zu beginnen, §§ 228, 267 StPO. Publikation unter Ueberschreitung der Frist des § 267 würde das neue Urtheil, da es auf dem Prozeßfehler beruhen könnte, der Vernichtung aussetzen (R. G. 4. Str. S. Bd. 27 S. 116 f.). Das früher publizierte Urtheil bleibt bei Bestand. Das Versehen des Gerichts führt zu einer ähnlichen Prozeßlage, als ob die verbundenen Strafsachen durch Gerichtsbeschluß getrennt worden wären. Die Rechtsmittel gehen gegen jedes Urtheil besonders.

Die Parteien können die Fortsetzung etc. bei Gericht anregen, die Aufsichtsinstanz anrufen. Aber es besteht die Fortsetzungs- etc. Pflicht schon von Amtswegen.

β. Ueber e i n e n Strafanspruch kann nach der StPO. nur e i n Urtheil ergehen. Nur die CPO. kennt Theilurtheile. So auch Bennecke S. 556 Anm. 2 und S. 557.

Das Urtheil hat bei einheitlichem Strafanspruch entweder zu verurtheilen oder freizusprechen oder einzustellen. Es kann nicht z. Thl. freisprechen, z. Thl. einstellen[2]), nicht z. Thl. verurtheilen, z. Thl. freisprechen (also z. B. nicht, wenn Diebstahl von einem Paar Stiefel in einheitlicher Handlung behauptet war, betreffs eines Stiefels verurtheilen, betreffs des andern freisprechen). Solche Theilfreisprechung wäre nur ein falscher Ausdruck für die Thatsache, daß der Richter den Strafanspruch nur z. Thl. als begründet erkannte. Dagegen steht es selbstverständlich dem Gerichte frei, entgegen der Anklage statt einheitlichen Delikts reale Konkurrenz anzunehmen. Hiernach darf über den einheitlichen Strafanspruch erst dann erkannt werden, wenn die Sache in allen ihren Theilen spruchreif geworden ist. Ein Theilurtheil mit Vorbehalt der Entscheidung im Uebrigen (Verurtheilung wegen Diebstahls von 100 unter Aus-

1) Wiederaufnahme der mündlichen Verhandlung zulässig. Vgl. auch RG. 2. Str. S. E. Bd. 28 S. 341 f.

2) Vgl. RG. 2. Str. S. E. Bd. 29 S. 176.

setzung der Verhandlung betreffs der angeblich weiter gestohlenen 50) würde dem § 259 StPO. widersprechen und daher wegen gesetzwidrigen Inhalts nichtig sein[1]). Ebenso das nachfolgende weitere Theilurtheil.

Solche Theilurtheile müßten im Rechtsmittelwege aufgehoben werden. Aber auch bei Nichteinlegung von Rechtsmitteln würden sie niemals vollstreckbar werden, denn die Vollstreckung nach der StPO. findet nur aus Totalendurtheilen statt. Successive Vollstreckung (bei einheitlichen Urtheilen) kann nur allenfalls im Gnadenwege bewilligt werden.

Die weitern prozessualen Konsequenzen (Anfechtung nur eines Theilurtheils, Konkurrenz von Rechtsmittelverfahren betreffs beider Urtheile u. s. w.) mögen an anderer Stelle gezogen werden.

γ. Bei unvollständiger Anwendung des Strafgesetzes ist über den Anspruch ganz, aber zum Theil falsch entschieden. Die Korrektur ist im Rechtsmittelwege zu suchen. Nachtrag zum Urtheil nach geschlossener Hauptverhandlung würde nichtig sein. Aber in continenti während des Stadiums der Urtheilsverkündung, womit die Hauptverhandlung abschließt, ist Ergänzung noch möglich. Solange das Gericht mit der Verkündung noch fortfährt, ist die Hauptverhandlung noch im Gange. Die Verkündung dauert auch dann noch fort, wenn der Vorsitzende zwar mit der Publikation des bisher beschlossenen Urtheils zu Ende gediehen ist, aber dann sofort, auf den Mangel aufmerksam geworden oder gemacht, erklärt, es werde mit der Verkündung alsbald fortgefahren werden, nun die noch nöthige Berathung herbeiführt und die ergänzende Verkündung anschließt. Fortgesetzte Anwesenheit aller Personen, deren Gegenwart für die Hauptverhandlung erfordert wird, ist dabei vorausgesetzt. Erst wenn die Verkündung definitiv aufgehört hat, ist die Hauptverhandlung zu Ende. Die Annahme, schon mit dem Beginn der Verkündung seien Urtheilsnachträge ausgeschlossen, wäre ein unpraktischer Formalismus ohne gesetzliche Grundlage. Stückweises Verkünden des Urtheils ist gewiß inkorrekt, aber nicht Nichtigkeitsgrund. Soll das Gericht zur Vermeidung eines bloß formellen Verstoßes gezwungen sein, einen viel schwereren materiellen Fehler zu begehen und den Instanzenzug nothwendig zu machen? Urtheilsergänzung in continenti wäre selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der Vorsitzende schon den Schluß der Hauptverhandlung konstatiert haben sollte. Denn diese Erklärung ist nach dem Gesetz nicht geboten und daher widerruflich und ohne Präklusivkraft.

1) Vgl. RG. 1. Str. S. E. Bd. 18 S. 297.

Dagegen ist mit der Verkündung auch des sachlich unvollständigen Urtheils die mündliche Verhandlung über den abgeurtheilten Anspruch zweifellos und definitiv geschlossen, die Hauptverhandlung besteht nur noch im Stadium der Urtheilsverkündung fort. Ein Urtheilszusatz nach Wiederaufnahme der mündlichen Verhandlung wäre schlechthin nichtig[1]). Denn das Gericht kann nicht über denselben Anspruch successive zwei Urtheile fällen, für den Urtheilsnachtrag würde die Vollmacht zur Rechtsprechung fehlen.

Die Publikation des Urtheilsnachtrags würde auch dann nicht aufhören, mit der Publikation des zunächst unvollständigen Urtheils ein Ganzes zu bilden, wenn im unmittelbaren Anschluß an die Theilverkündung zur Publikation des Nachtrags besonderer Termin angesetzt worden wäre. Die Zulässigkeit ergibt sich aus § 267 StPO. Die Verkündung gelangt dann erst im Publikationstermin zum Abschluß und erst jetzt beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen.

δ. Der Entscheid über die Kosten zeigt im Privatklageprozeß zum Theil andern rechtlichen Charakter als im Verfahren auf öffentliche Klage. Nur der letzte Fall soll hier in Betracht gezogen werden.

Der Entscheid betrifft materiell einen mit dem Strafanspruch konnexen nicht kriminellen Anspruch. Aber er ist formell Theil und zwar unerläßlicher Theil des zum Strafanspruch ergehenden Urtheils[2]). Urtheil ohne Kostenentscheid ist gleich zu behandeln einem Urtheil, das im Sinne γ zum Strafanspruch unvollständig entscheidet. Daher sind die dort entwickelten Grundsätze anwendbar. Der Modus α wird durch die Erwägung ausgeschlossen, daß der Kostenentscheid nicht den Charakter eines selbstständigen Urtheils neben dem Entscheid zur Hauptsache annehmen kann. Ergänzung des Urtheils durch nachträglichen Entscheid über den Kostenpunkt, wie § 292 CPO. vorschreibt, ist im Strafverfahren auf öffentliche Klage nicht zulässig. Fraglich möchte nur sein, ob nicht der unter den Voraussetzungen sub γ nachzutragende Kostenentscheid nach Umständen durch Wiederaufnahme der mündlichen Verhandlung in Beschränkung auf den Kostenpunkt innerhalb der Frist des § 228 StPO. vorbereitet werden könnte. Dafür ließe sich anführen, daß zwar der Entscheid zur Hauptsache für den Kostenpunkt präjudiziell ist, da-

1) So lag der vom RG. 1 Str. S. R. VII S. 245 f. entschiedene Fall: das Gericht hatte nach der Urtheilsverkündung noch einen Antrag des Staatsanwalts zugelassen und daraufhin eine Einziehung ausgesprochen.

2) In Form selbstständigen Beschlusses neben dem Strafurtheil tritt die Kostenverurtheilung des Anzeigenden auf nach § 501 StPO. Vgl. auch RG. 1. Str. S. E. Bd. 7 S. 282.

neben aber noch weitere Momente (z. B. »schuldbare Versäumnis« im Sinne des § 499) in Betracht kommen und das Gericht zu ergänzenden Feststellungen in dieser Hinsicht Anlaß haben könnte. Allein mit der Publikation des beschlossenen, wenn auch unvollständigen Urtheils ist die mündliche Verhandlung über das durch das Urtheil getroffene Prozeß- und materielle Streit-Verhältnis in der Hauptsache und im Kostenpunkt definitiv beendigt, so daß weder ganz noch theilweise eine Wiederaufnahme möglich ist. Anders läge der Fall (auch bei γ), wenn der Vorsitzende mit der Verkündung so zeitig eingehalten hätte, daß überhaupt keine Entscheidung publiziert wäre; dann könnte mit der mündlichen Verhandlung noch fortgefahren werden, eventuell unter Widerruf des vom Vorsitzenden schon proklamierten Schlusses derselben.

Wird der Kostenentscheid nicht nachgetragen, so hat die durch Nichtverurtheilung des Gegners (oder eines Dritten) in die Kosten (sei's ganz, sei's theilweise) gravierte Partei deshalb das an sich zulässige Rechtsmittel[1]). Dabei versteht sich, daß in Ermangelung erwirkter Verurtheilung eines Andern in die Kosten diese der Staatskasse zur Last fallen, auch wenn sie ihr nicht ausdrücklich auferlegt sind.

b. Fehlen in der Urtheilsurkunde (§ 275) die Gründe ganz, so ist nach § 377 N. 7 Nichtigkeit anzunehmen. Dasselbe muß gelten, wenn für einen Theil der Entscheidung die Gründe ganz oder theilweise fehlen. So auch Bennecke S. 755.

Für die verurtheilenden und freisprechenden Entscheidungen wird das Erfordernis der Begründung durch die kategorischen Vorschriften des § 266 näher bestimmt. Verstoß gegen nur instruktionelle Bestimmungen bleibteinflußlos.

Wird das Urtheil aufgehoben, weil bei Verurtheilung des Angeklagten nicht die für erwiesen erachteten Thatsachen angegeben sind, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden wurden[2]), so wird wegen Prozeßfehlers, nicht wegen fal-

1) Die Entscheidung aus § 499 Abs. 2 ist, weil rein konstitutiv, nicht revisibel. Ebenso sind es nicht die Ermessensentscheidungen nach § 505 Abs. 1 Satz 2 und 3.

2) So in den Erkenntnissen des RG. 1. Str. S. E. Bd. 2 S. 419; 1. Str. S. R. II S. 63, 64; 1. Str. S. R. III S. 636; 3. Str. S. E. Bd. 4 S. 383 f. (Verweisung auf den Eröffnungsbeschluß statt der Thatsachenangabe im Urtheil); 2. Str. S. E. Bd. 4 S. 137 f. (Verweisung auf die Anklageschrift etc.); 3. Str. S. E. Bd. 4 S. 368 f. (Bezugnahme auf die Feststellungen eines frühern Strafurtheils etc.); 3. Str. S. R. I S. 558 f. (Verweisung auf das Protokoll etc.); 1. Str. S. E. Bd. 30 S. 145 (Bezugnahme auf ein früheres Civilurtheil); 3. Str. S. bei Goltd. Bd. 45 S. 125 f. (Hinweis auf einen Zeitungsartikel). Bei Angabe der konkreten Thatsachen kön-

scher Anwendung des Strafgesetzes aufgehoben [1]). Die materiellrechtliche Beurtheilung kann ganz richtig gewesen sein. Somit ist § 397 StPO. nicht anwendbar.

Wird aufgehoben, weil die als erwiesen angegebenen Thatsachen die gesetzlichen Merkmale des angewandten Strafgesetzes nicht erfüllen, ein Moment z. B. fehlt, so ist materielle Nichtigkeit, falsche Strafgesetz-Anwendung der Aufhebungsgrund [2]).

Prozessuale Nichtigkeit, wenn Abs. 2 des § 266 nicht gewahrt ist [3]). Die Gründe müssen unter Scheidung der Beweis- und Subsumtionsfrage ersehen lassen, ob der betreffende konkrete Thatumstand für bewiesen erachtet und ob in ihm der gesetzliche Schärfungs- etc. Grund gefunden wurde [4]).

Auch mangelnde Angabe des angewandten Strafgesetzes hat nach Abs. 3 des § 266 prozessuale Nichtigkeit zur Folge [5]). Das Gesetz verlangt, daß die Subsumtion der That unter einen bestimmten, nach Handlungsstadium und Betheiligungsform charakterisierten Deliktsbegriff durch Allegierung der angewandten Gesetzesbestimmungen gestützt werde. Aehnlich Bennecke S. 570.

Nichtigkeit ferner, wenn die Gründe entgegen dem § 266 Abs. 3 Satz 2 die über die mildernden Umstände getroffene Entscheidung nicht ergeben [6]). Bennecke S. 571.

Bei Freisprechung wegen Nichtüberführung ist das Urtheil unvollständig, wenn die Gründe nicht ergeben, welche einzelnen Anklagethatsachen (wobei Anklage-Besserung in der Verhandlung mit in Betracht kommt) für nicht erwiesen oder erwiesen erachtet sind [7]). Ebenso Bennecke S. 571. Dagegen braucht das Gericht, wenn nach Ausscheidung der als nicht erwiesen bezeichneten Thatsachen eine

nen Rechtsbegriffe nicht immer vermieden werden. Das richterliche Ermessen hat darüber zu entscheiden, inwieweit die Auflösung in konkrete Thatsachen durchzuführen ist. RG. 2. St. S. E. Bd. III S. 202 f.

1) Bedenklich RG. 3. Str. S. E. Bd. 4 S. 370.

2) So z. B. in den Erkenntnissen des RG. 1. Str. S. E. Bd. I S. 145, 146; 1. Str. S. E. Bd. II S. 152, 153; 1. Str. S. R. II S. 150.

3) Vgl. RG. 2. Str. S. E. Bd. 17 S. 346 f.

4) Vgl. auch RG. 3. Str. S. E. Bd. 6 S. 140 f.

5) Vgl. hierzu RG. 3. Str. S. R. V S. 176; 4. Str. S. bei Goltd. Bd. 39 S. 70; 3. Str. S. E. Bd. 19 S. 213 f. Vgl. auch 4. Str. S. E. Bd. 16 S. 142.

6) Ausdrückliche Entscheidung erforderlich, auch wenn Antrag auf Zubilligung mildernder Umstände nicht ausdrücklich gestellt war, aber sich aus dem betreffs der Strafe gestellten Antrag nothwendig ergab. Vgl. RG. 1. Str. S. E. Bd. 29 S. 276 f.

7) Vgl. RG. 3. Str. S. E. Bd. II S. 60 f.; 2. Str. S. E. Bd. III S. 147 f.; 3. Str. S. E. Bd. V S. 225 f.; 2. Str. S. E. Bd. 13 S. 84.

Strafthat nicht mehr übrig bleibt, sich über das Bewiesen- oder Nichtbewiesensein weiterer Thatsachen nicht mehr zu äußern [1]).

Ein freisprechendes Urtheil, dessen Gründe nicht mit Sicherheit ergeben, ob wegen Nichtüberführung oder Straflosigkeit der That freigesprochen wurde, unterliegt der Aufhebung.

Auch das Einstellungsurtheil und der Kostenentscheid, über die § 266 schweigt, bedürfen der Begründung. Bestimmte formale Vorschriften aber bestehen hierfür nicht. Der Kostenentscheid z. B. muß schon als begründet gelten, wenn das maßgebende Motiv aus dem übrigen Inhalt des Urtheils mit zweifelloser Sicherheit sich ergiebt. Ausdrückliche Anführung des angewandten Gesetzes ist nicht vorgeschrieben. Auch bei offenbarem durch Auslegung nicht zu behebenden Widerspruch zwischen der Dezisive und den Gründen fehlt es dem Urtheil ganz oder theilweise an der Begründung, denn Gründe, die zu gegentheiliger Entscheidung führen müßten, sind solche nicht. Viel zu weit geht es, daß Bennecke S. 572 bei Widerspruch zwischen Tenor und Gründen einfach der Formel den Vorzug gibt. Wird z. B. wegen Betrugs verurtheilt, während in den Gründen die gesetzlichen Merkmale der Unterschlagung konstatiert werden, so ist die Betrugsannahme entgegen dem § 266 Abs. 1 StPO. unmotiviert geblieben. Entscheid über den Strafanspruch oder das Prozeßrechtsverhältnis im Widerspruch mit der Beurtheilung der Rechtslage in den Gründen ergibt immer Nichtigkeit. Ein Subsumtionsfehler in den Gründen dagegen ist nicht Widerspruch zur Dezisive, sondern falsche Begründung.

Inwieweit Begründungsmängel vom Gericht nachträglich noch verbessert werden können, ist an anderer Stelle zu prüfen.

2. Die fehlerhaft publizierten Urtheile.

Die Publikation kann formell oder inhaltlich fehlerhaft sein.

a. Formelle Mängel.

Das Urtheil ist erlassen mit der mündlichen Bekanntgabe des entscheidenden Theils in der Hauptverhandlung. Zu beachten §§ 174 GVG., 225, 230 Abs. 2, 145 StPO.; Verstoß gegen diese Vorschriften begründet Nichtigkeit, § 377 N. 5 und 6 StPO. [2]). Den Beweis der Verkündung liefert nur das Protokoll, §§ 273 Abs. 2, 274 StPO. [3]).

1) So auch RG. 3. Str. S. E. Bd. V S. 226.

2) Vgl. besonders RG. 3. Str. S. E. I S. 90; 1. Str. S. E. IX S. 275 u. 341 f.; 3. Str. S. E. III S. 116 f. Die Fassung des § 377 N. 6 StPO. ist zu eng: Verletzung der Vorschriften über die Oeffentlichkeit bei der Verkündung fällt auch darunter.

3) Der Urtheilstenor bedarf der Protokollierung. Es genügt nicht Aufnahme in eine Anlage, die dem Protokoll beigefügt und als solche in ihm bezeichnet ist



Zustellung statt Verkündung wäre nicht Urtheilserlaß. Das Urtheil existiert im Rechtssinne erst mit der Verkündung der Dezisive. (Ausnahme nur § 411 StPO.). Und das Hauptverfahren in der Instanz kann (abgesehen von dem hier nicht interessierenden Falle des Einstellungsbeschlusses) nur durch Verkündung des Urtheils, nicht durch dessen Zustellung beendigt werden. Es bleibt daher trotz Zustellung die Verkündungspflicht bestehen. Ihre Nichterfüllung wäre Justizverweigerung. Die Hauptverhandlung kann, wenn sie nicht durch Verkündung des Urtheils geschlossen, ist, nur als unterbrochen gelten. Daher erscheint, da die mündliche Verhandlung in der That beendigt war, auf die Urtheilsverkündung § 267 StPO. anwendbar. Es fragt sich, ob auch nach Ablauf der Frist des § 267 das beschlossene Urtheil noch verkündigt werden kann. Die Ueberschreitung der Frist ist nicht schlechthin Nichtigkeitsgrund, sondern nur bei möglicher Kausalität des Prozeßfehlers für den Urtheilsinhalt. Bei zu später Verkündung rechtzeitig beschlossenen Urtheils fehlt dieses Ursachverhältnis. Ergeben die Akten den Sachverhalt mit genügender Deutlichkeit, so dürfte das Urtheil gegen Vernichtung aus § 267 geschützt sein. Andererseits bleibt, da das beschlossene Urtheil im Rechtssinne noch nicht erlassen war[1]), dem

(§ 146 Abs. 3 CPO.). Ein solcher Modus würde, da eine Anlage mit einer andern vertauscht werden könnte und die Unterschrift des Gerichtsschreibers unter der Formel fehlte, die vom Gesetz gewollte Rechtssicherheit nicht bieten. Vgl. auch RG. 3. Str. S. R. I S. 496 und S. 826, R. V S. 451 f.

Unbedenklich kann der Tenor, wenn er nur in einer Anlage enthalten war, nachträglich noch ins Protokoll aufgenommen werden, falls Vorsitzender und Gerichtsschreiber sich der verkündeten Formel noch genau erinnern; auch ist dies sofern möglich, zugleich unerläßlich, weil das Urtheil anders nicht in Rechtskraft treten kann, indem nur das Protokoll für den verkündeten Tenor Beweis erbringt. Mit dem Reichsgericht (R. V S. 453) aber ist anzunehmen, daß nach Einlegung eines Rechtsmittels, das auf den Mangel basiert oder doch mitbasiert ist (nähere Bestimmung würde hier zu weit führen!), Nachtrag der Formel im Protokoll unzulässig wird.

Sollten die Urkundspersonen zu nachträglicher Bezeugung der verkündeten Formel nicht mehr im Stande sein, so könnte keineswegs durch Neupublikation des Urtheils geholfen werden. Denn die Thatsache der Verkündung eines Urtheils steht durch das Protokoll fest. Substituierung eines neuen Urtheils ist nur nach rechtsförmlicher Aufhebung des verkündeten Urtheils in der höhern Instanz möglich. Der Anruf des Rechtsmittelgerichts steht jeder Partei frei, denn jede ist graviert durch den Erlaß eines Urtheils von problematischem Inhalte. Während nach § 259 StPO. das Urtheil nur auf Verurtheilung, Freisprechung oder Einstellung lauten kann, ist hier die Dezisive unerkennbar. Daher bedarf das fragwürdige Urtheil der Aufhebung.

1) Vgl. auch RG. 3. Str. S. R. I S. 497.

Gerichte die Befugnis, davon abzugehen und ein neues Urtheil zu verkünden, wobei auch Fortsetzung (in der Frist des § 228) oder Erneuerung der Hauptverhandlung vorangehen kann.

Mündliche Eröffnung statt Verlesung der Urtheilsformel ist inkorrekt, aber belanglos [1]). Eine Differenz zwischen der verkündeten und der im Protokoll bezeugten Urtheilsformel ist allerdings an sich denkbar, aber auch wenn Verlesung stattgefunden hat. Der Beweis einer solchen Abweichung wäre übrigens gegenüber dem § 274 StPO. kaum je zu führen. Wenn Bennecke S. 551 Anm. 16 bei Verschiedenheit zwischen dem »Niedergeschriebenen und Verkündeten« Anfechtung zuläßt, so wird nicht klar, ob er unter dem »Niedergeschriebenen« die Formel der Urtheilsurkunde oder des Protokolls versteht und wie er sich im einen oder andern Falle die Anfechtung denkt.

Ist die mündliche Mittheilung der Urtheilsgründe versäumt worden, so ist doch die Entscheidung verkündet, das Urtheil erlassen. Kausal für den Urtheilsinhalt kann der Mangel nicht sein, ist also sicher nicht Nichtigkeitsgrund. Das Reichsgericht fordert in diesem Falle ergänzende Zustellung des Urtheils und läßt erst von da an die Rechtsmittelfrist laufen, weil die Kenntnis der Gründe für die Entschließung über Rechtsmitteleinlegung mit wesentlich sei [2]). Ebenso Bennecke S. 551, freilich in einer Form, die Mißverständnis sehr nahe legt: »Die Urtheilsgründe sollen »»eröffnet«« werden durch Verlesung oder mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts. — — — So lange die Eröffnung der Gründe nicht erfolgt ist, kann das Urtheil nicht rechtskräftig, auch nicht vollstreckt werden«. Der Studierende, dem die zitierten RG.Entscheidungen nicht zur Hand sind, wird Bennecke kaum anders verstehen können, als daß nachträgliche mündliche Bekanntgabe der Gründe zu erfolgen habe. Allein eine Gewähr für die Vollständigkeit der gesprochenen Gründe und ihre Uebereinstimmung mit den allein entscheidenden geschriebenen besteht niemals [3]). Ein wirkliches gravamen kann sich bei exakter Formulierung des Entscheids [4]) immer nur aus diesem selbst, nicht aus seiner mündlichen Begründung ergeben; erscheint ohne Kenntnis der Gründe der Erfolg des Rechtsmittels zweifelhaft, so mag die Partei zunächst das Rechtsmittel einlegen und es dann, durch die geschriebenen Gründe von seiner Aussichtslosigkeit

1) Vgl. auch RG. 2. Str.S.E. Bd. 3 S. 131; 1. Str.S.R. IV S. 398.

2) RG. 2. Str.S.R. I S. 249; 2. Str.S.E. I S. 192; 2. Str.S.E. II S. 78; Fer. S.E. II S. 207 f.

3) Vgl. auch RG. 3. Str.S.E. Bd. 4 S. 383; 3. Str.S.R. IV S. 210.

4) Für den Fall laxer Fassung s. unten.

überzeugt, eventuell wieder zurücknehmen. ›Verkündung‹ in den §§ 355, 381 StPO. kann nur entweder bedeuten Verkündung einschließlich mündlicher Begründung oder Verkündung auch ohne solche, aber nicht Zustellung. Im erstern Falle ist nachträgliche mündliche Begründung in besonderem Publikationstermin (auf Verlangen einer Partei, aber auch schon von Amtswegen) geboten und erst damit beginnt die Rechtsmittelfrist. Im andern Falle läuft die Frist sofort von der Verkündung der Dezisive an. Bei der praktischen Irrelevanz der gesprochenen Gründe gegenüber den geschriebenen hat die letztere Ansicht den Vorzug.

Unterbleibt entgegen den §§ 355 Abs. 2, 381 Abs. 2 die Zustellung des in Abwesenheit des Angeklagten verkündeten Urtheils an diesen, so wird dadurch nur der Lauf der Rechtsmittelfrist für den Angeklagten suspendiert.

Ein Mangel bei dieser Zustellung kann zur Verweigerung der Vollstreckbarkeits-Bescheinigung (§ 483) führen und noch durch Einwendung des Angeklagten gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung geltend gemacht werden (§ 490). Es ist daher in solchem Falle die Zustellung in gültiger Form zu wiederholen. Bei Einlegung eines Rechtsmittels seitens des Angeklagten muß, wenn nicht das Rechtsmittel noch wieder zurückgenommen wird, der Zustellungsmangel als durch Verzicht geheilt gelten, da es in sich widerspruchsvoll wäre, ein Instanzverfahren zu begehren und ihm zugleich durch Bestreiten gültiger Urtheilszustellung die Grundlage zu nehmen.

Die Zustellung ist materiell ungenügend, wenn die zugestellte Urtheilsurkunde den kategorischen Erfordernissen des § 275 Abs. 2 und 3 StPO. nicht entspricht, denn die §§ 355 Abs. 2, 381 Abs. 2 verlangen die Zustellung eines im Sinne des § 275 rechtsförmlichen Urtheils. Die Folgen für die Vollstreckungsinstanz sind die gleichen wie bei formellen Zustellungsmängeln.

Daß Verstöße gegen den § 275 nie das mündlich erlassene, sondern nur das schriftlich novierte Urtheil betreffen und daher bei mangelnder Kausalität etc. niemals Nichtigkeit begründen, ist klar [1]). Derartige Fehler können und müssen, eventuell unter Neuformierung, erneuter Zustellung etc. der Urtheilsurkunde immer noch berichtigt werden. Zur Fundamentierung eines Rechtsmittels sind sie schlechthin ungeeignet [2]).

1) Vgl. auch RG. (2. Str. S.) E. II S. 378; 3. Str. S. R. IV S. 91; 2. Str. S. E. Bd. 19 S. 233 f. (Wenn Bedenken gegen die Zusammengehörigkeit der Gründe mit dem verkündeten Urtheil wegen Fehlens von Tenor und Rubrum in der Urtheilsurkunde bestehen, so ist in der That der Mangel authentischer Gründe, nicht diese Weglassung als solche der Revisionsgrund).

2) Man möchte einwenden, nicht unterschriebene Gründe seien nicht Gründe

Bei einer Differenz des protokollierten und des in die Urtheilsurkunde aufgenommenen Tenors entscheidet das Protokoll [1]). So auch Bennecke S. 572.

b. Inhaltliche Mängel. Betreffs ihrer beschränkt sich Bennecke S. 551 Text auf die Bemerkung, daß eine Abänderung des Urtheils nach der Verkündung nicht mehr möglich sei, während in Anm. 19 »bezüglich nachträglicher Aenderung der Gründe durch den Vorsitzenden« und »bezüglich der Berichtigung von Schreibfehlern« einige RG.Entscheidungen zitiert werden. Für ein Lehrbuch dieses Umfangs viel zu wenig!

Solche Mängel können dem mündlich erlassenen und dem schriflich novierten Urtheil anhaften.

α. Verkündungsmängel.

Wenn der Vorsitzende sich nur versprochen hat und dies nach der Sachlage ganz zweifellos ist, so bedarf es berichtigender Verkündung nicht. Ein solcher Fehler kann unbedenklich in der Urtheilsurkunde verbessert werden, selbst wenn er in den protokollarischen Urtheilstenor übergegangen sein sollte. Der Wille des Gerichts ist in solchen Fällen schon durch die Verkündung trotz des Versprechens mit genügender Deutlichkeit erklärt.

Ein offenbarer Schreib-, Fassungs- oder Rechenfehler in dem verlesenen Urtheilstenor kann an sich in gleicher Weise verbessert werden, wobei Mittheilung an die Parteien empfehlenswerth, nicht unerläßlich erscheint [2]). Sollte es sich jedoch um einen wesentlichen Punkt handeln (z. B. Namensvertauschung zwischen zwei Angeklagten bei Verschiedenheit der erkannten Strafen), so ist, wenn nicht die Möglichkeit des Misverständnisses völlig ausgeschlossen erscheint, also in dubio stets, berichtigende Verkündung geboten. Es kann dann erst von der neuen Verkündung an die Rechtsmittelfrist ge-

im Rechtssinne und daher stehe in solchem Falle die Revision nach § 377 N. 7 StPO. zu. Allein die Unterschriften können und müssen jeder Zeit, auch nach Einlegung eines Rechtsmittels, noch nachgeholt werden. Richtig Bennecke S. 572 Anm. 3. Vgl. auch RG. 2. Str.S.R. VII S. 493 f.; 3. Str.S.R. IX S. 480 (betreffs des Sitzungsprotokolls s. RG. 3. Str.S.E. Bd. 13 S. 351 f.). Auf die Kosten eines nun abfällig gewordenen Rechtsmittels mag dann nach Befinden § 6 GKG. in Anwendung kommen. In dem kaum denkbaren Falle, daß ein Richter seine Unterschrift verweigern und es nun bei den gar nicht oder nur von einem Theil der Richter unterzeichneten Gründen dauernd bewenden sollte, würde Revisionsgrund nicht sowohl der Mangel der Unterschrift als solcher sein, vielmehr die Thatsache, daß rechtsgültige Gründe nicht zu Stande gekommen wären.

1) Daher kann auf solche Differenz ein Rechtsmittel nicht basiert werden. A. A. R. G. 3. Str.S.R. VII S. 233, 234.

2) Vgl. RG. 4. Str.S.E. Bd. 13 S. 267 f.; 4. Str.S. bei Goltd. Bd. 37 S. 176.

rechnet werden [1]). Denn erst mit ihr wird der Verkündungsakt perfekt. In der berichtigenden Verkündung liegt theilweise Rücknahme der früheren und zugleich die Ergänzung der so unvollständig gewordenen Verkündung. Wiederholung der Verkündung im Uebrigen ist zulässig, nicht nothwendig.

Die berichtigende Verkündung muß eventuell auch noch nach Ablauf der einwöchigen Publikationsfrist des § 267 geschehen. Ueberschreitung dieser Frist kann, weil das Urtheil bereits beschlossen war, bei mangelnder Kausalität des Prozeßfehlers für den Urtheilsinhalt niemals Nichtigkeit begründen.

Ist ein Theil des beschlossenen Urtheils (Nebenstrafe, Einziehung etc.) versehentlich nicht mit verkündet worden, so ist ergänzende Publikation unerläßlich [2]). Die ganze beschlossene Entscheidung bedarf der Verkündung. Ueberschreiten der Verkündungsfrist wäre auch hier unschädlich.

Materielle Aenderungen und Ergänzungen des beschlossenen Urtheils nach der Verkündung würden ganz unstatthaft sein [3]). War der Urtheilsinhalt durch einen bei der Berathung untergelaufenen Rechts- oder Thatirrthum mitbestimmt worden, so kann, auch wenn das Gericht alsbald nach der Verkündung des Fehlers inne wird, nicht mehr von ihm, sondern nur noch von der höhern Instanz geändert werden [4]).

Die Konstatierung eines Versehens als Schreib- etc. Fehler, bloße Auslassung etc. durch das Gericht verdient unbedingten Glauben.

Bei laxer Fassung der Dezisive, während die zur Interpretation heranzuziehenden Urtheilsgründe den Richterwillen präzis ergeben, kann berichtigende Verkündung nicht in Frage kommen. Es ergibt sich z. B. erst aus den Gründen, daß wegen qualifizierten oder privilegierten Delikts verurtheilt werden sollte. Das Urtheil ist nicht wegen dieser Ungenauigkeit nichtig, denn es besteht aus Tenor und Gründen [5]). Aber Schädigung einer Partei darf der Mangel nicht zur Folge haben. Zu einer authentischen mündlichen Erläuterung war der Vorsitzende nicht im Stande, erst die geschriebenen Gründe entscheiden. War der Angeklagte bei der Verkündung zugegen, so läuft für ihn die Rechtsmittelfrist von da an, während er vielleicht erst aus dem schriftlichen Urtheile ersieht,

1) Sollte inmittelst ein Rechtsmittel eingelegt sein und nun bei berichtigender Verkündung als gegenstandslos zurückgenommen werden, so müßte § 6 GKG. Anwendung finden.

2) Vgl. RG. 2. Str. S. E. Bd. 15 S. 271 f.

3) Vgl. RG. 2. Str. S. E. Bd. 5 S. 173 f.

4) Vgl. RG. 2. Str. S. bei Goltd. Bd. 44 S. 154 f.

5) Vgl. RG. (2. Str. S.) E. II S. 378.



daß ein Rechtsmittel am Platze oder aber überflüssig war. Er nahm z. B. an, er sei wegen einfacher Körperverletzung verurtheilt, und hat sich daher beim Urtheil beruhigt; in den Gründen aber wird Körperverletzung im Amte (§ 340 StGB.) konstatiert. Oder es sind bei erkannter Gesammtstrafe die Einzelstrafen nur in den Gründen, statt im Tenor[1]), angegeben und es sieht nun der Angeklagte erst aus den Gründen, daß die Zusammenziehung der Einzelstrafen zur Gesammtstrafe rechtsirrthümlich geschehen ist. In solchen Fällen muß er auf Verlangen gegen Versäumung der Frist restituiert werden, weil ein unabwendbarer Zufall, ein Verschulden des Gerichts, ihn an Einhaltung der Frist gehindert hat (§ 44 StPO.). Hat er umgekehrt ein Rechtsmittel eingelegt, weil er wegen einfachen statt privilegierten Delikts verurtheilt zu sein glaubte, so muß § 6 GKG. in Anwendung kommen: die Kosten des zurückgenommenen Rechtsmittels sind in soweit niederzuschlagen, als sie durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld des Angeklagten entstanden sind. Zugleich kann eine Restitution des Staatsanwalts wegen Nichteinlegung des Rechtsmittels am Platze sein etc.

β. Mängel der Urtheilsurkunde.

Ist ein Verkündungsversehen in den Tenor der Urtheilsurkunde übergegangen, so genügt deren Berichtigung nur, wenn es nicht nach den unter *α* entwickelten Grundsätzen berichtigender Verkündung bedurft hätte. Insbesondere ist eine Auslassung bei der Verkündung niemals durch Zustellung der Urtheilsurkunde mit vervollständigtem Tenor zu beheben, denn die ganze Dezisive bedarf der Verkündung.

Fehler des Tenors nur in der Urtheilsurkunde, während das Protokoll den richtigen Text bezeugt, sind durch Berichtigung, eventuell Neuformierung der Urtheilsurkunde zu beseitigen. War das Urtheil einer Partei schon zugestellt oder eine Ausfertigung davon etc. ertheilt, so ist die Berichtigung in gleicher Weise mitzutheilen. Ein Versehen, das unter Ausschluß jedes Mißverständnisses sofort in die Augen springt, bedarf nicht der Berichtigung.

Die Gründe der Urtheilsurkunde sollen die beschlossene und verkündete Entscheidung konform den thatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Erwägungen des Gerichts bei der Berathung und Abstimmung motivieren. Eine Beschlußfassung über die Gründe hat nur den Zweck, diese Uebereinstimmung zu sichern. Sind die Urtheilsgrundlagen in sich fehlerhaft oder besteht ein Widerspruch zwischen

1) Aufnahme in die Formel empfiehlt der Oberreichsanwalt E. Bd. 25 S. 304. Die Nothwendigkeit ergibt sich aus der Entsch. der Ver. Str. Sen. das. S. 309, daß Feststellung der Einzelstrafen einen selbstständigen dezisiven Ausspruch darstelle.

der getroffenen thatsächlichen Feststellung und dem Entscheid, so hat die beschwerte Partei das Recht der Berufung, der Revision. Nachträgliche »Verbesserung« in den Gründen, also z. B. die Aufnahme einer anderweiten, dem Entscheid entsprechenden thatsächlichen Feststellung, wäre eine grobe Pflichtwidrigkeit.

Hat dagegen der Urtheilsverfasser die Ergebnisse der richterlichen Beschlußfassung nicht in der durch § 266 erforderten Vollständigkeit oder z. Thl. fehlerhaft wiedergegeben, so kann selbst nach Vollziehung der Urkunde seitens aller Richter eine Verbesserung jedenfalls so lange noch stattfinden, als die Urkunde factum internum geblieben ist. Unter dieser Voraussetzung steht es dem Gerichte[1]) zweifellos frei, die Berichtigung, eventuell Vernichtung der Urkunde und Ersetzung durch eine andere besser gefaßte zu beschließen. Auch wenn mittlerweile ein Rechtsmittel eingelegt sein sollte.

Mit der Zustellung der Urtheilsurkunde aber an eine der Parteien (§§ 355 Abs. 2, 357 Abs. 2, 381 Abs. 2, 383 Abs. 2) endet die Befugnis materieller Berichtigung[2]). Der Richterwille ist nun mit seinen Motiven relevant bekannt gegeben und die Partei hat das Recht erworben, die Urtheilsgründe zur Fundamentierung ihres Rechtsmittels zu benutzen.

Dagegen können offenbare Schreib-, Rechen-Fehler in den Gründen auch nach der Zustellung des Urtheils (in diesem Falle unter Zustellung des Berichtigungsbeschlusses oder Neuzustellung des berichtigten Urtheils, wobei aber für die Berechnung der Rechtsmittelfristen die frühere Zustellung maßgebend bleibt) noch verbessert werden. Die Bedürfnisfrage unterliegt dem richterlichen Ermessen. Die richterliche Konstatierung bloßen Schreibversehens ist unanfechtbar[3]).

Bleibt ein relevanter Widerspruch zwischen Tenor und Gründen (z. B. im Strafmaße) unberichtigt, so unterliegt das Urtheil der Aufhebung[4]). —

In der Lehre vom Schwurgerichtsverfahren, §§ 130—136, hat

1) Natürlich nicht dem Vorsitzenden allein oder nur einem Theil der Richter, RG. 4 Str. S. E. Bd. 13 S. 67 f.; 1. Str. S. E. Bd. 24 S. 119 f. Es genügt auch nicht die Bezeugung des Vorsitzenden, daß die übrigen Richter der Abänderung zugestimmt hätten, 1. Str. S. E. Bd. 23 S. 261 f.

2) Vgl. RG. 1. Str. S. E. Bd. 28 S. 81 f.; 4. Str. S. das. S. 247 f. Nachträgliche Aenderung ist als nicht geschehen zu erachten.

3) Eine spätere Berichtigung dagegen, die es zweifelhaft läßt, ob nur formell oder materiell geändert wird, ist unbeachtlich. Vgl. RG. 4. Str. S. bei Goltd. Bd. 44 S. 50.

4) Beispiel: RG. 4. Str. S. bei Goltd. Bd. 42 S. 38.

sich Bennecke vielfach allzu sehr an die herrschenden Auffassungen angeschlossen. Namentlich die sachlichen Mängel des Spruchs hätten tieferes Eindringen erfordert.

Gegenüber einer in der Praxis häufigen Bevorzugung von Nebenfragen vor gebotenen Hülfsfragen wird S. 601 richtig bemerkt, daß Mord nicht überlegter Todtschlag sei. Allgemein ausgedrückt: die Hauptfrage kann auf das Gattungsdelikt nur gerichtet werden, wenn dieses unter einheitlicher Strafe steht; nur ein für sich ohne Hinzutritt weiterer Momente strafbarer Thatbestand ist geeignetes Objekt einer Hauptfrage, wobei dann ein gesetzlicher Qualifikationsgrund eine Nebenfrage abgeben kann. Demnach ist eine Hauptfrage auf vorsätzliche Tödtung schlechthin durchaus inkorrekt.

Die Charakterisirung der Alternativfragen S. 588 als solcher, ›welche den Geschworenen zwingen, von zwei Möglichkeiten sich für die eine zu erklären‹, trifft insofern nicht zu, als die Bejahung einer solchen Frage selbst eine alternative Erklärung ist und die Geschwornen nicht einmal berechtigt sind, durch Bejahung nur eines Gliedes der Alternative diese zu beseitigen.

Nicht jede Verletzung des § 303 Abs. 1 begründet die Revision — so Bennecke S. 610 —, sondern nur ein solcher Verkehr der Geschworenen mit dritten Personen, welcher geeignet war, die Selbstständigkeit der Berathung zu gefährden.

Daß auf den Inhalt der ›Belehrung‹ des Vorsitzenden Rechtsmittel nicht gestützt werden können, B. S. 608, ist nicht unrichtig, aber auch nicht unzweideutig. § 300 will den Beitrag fixiren, den der Präsident für materiell richtige Beantwortung der gestellten Fragen zu leisten hat. Was er zu diesem Zwecke vorträgt, ist, auch wenn eine unzulässige Beweiswürdigung dabei unterläuft, irrevisibel. Dagegen würde eine Beweisergänzung bei Gelegenheit des Vortrags (z. B. Anführung von Thatsachen, die nicht Gegenstand der Verhandlung gewesen sind; Vorlesen von Schriftstücken u. s. w.) nicht juristischer Bestandtheil der ›Belehrung‹ und daher der Revision nicht entzogen sein.

Die §§ 154—165 geben eine knappe und klare Darstellung vom Gange des Rechtsmittelverfahrens und orientieren gut über alle wichtigern Streitfragen. Die einem Lehrbuch gesetzten stofflichen Grenzen sind hier besser eingehalten als an andern Stellen (z. B. bei der Beweismittellehre). Einige prinzipielle Entscheidungen erregen Bedenken.

Bennecke will S. 720 bei Feststellung der Schuld unter Verneinung der Straffrage Rechtsmittel des Angeklagten nicht zulassen. Allein in der Bejahung der Schuld liegt zweifellos ein gravamen,

das in seiner Wirkung für den Betroffenen einem verurtheilenden Erkenntnis sehr nahe kommen kann. Vgl. besonders Binding Grundriß S. 189. Das würde vermuthlich auch Bennecke zugegeben haben, wenn er den Begriff des gravamen schärfer herausgearbeitet hätte.

Die Auslegung des § 369 Abs. 2 StPO. dahin, daß einzige Voraussetzung für die Kassation des Urtheils durch das Berufungsgericht die Thatsache ganzer oder theilweiser Urtheils-Anfechtung sei, S. 745, führt zu unmöglichen Konsequenzen. Angeklagter hat z. B. lediglich wegen des Strafmaaßes appelliert: soll nun der Berufungsrichter die Legalität des ganzen unterrichterlichen Verfahrens von Amtswegen nachprüfen und wenn er einen Prozeßverstoß im Sinne des § 369 Abs. 2 entdeckt, das Urtheil aufheben und die Sache zurückverweisen? (unter Aufrechterhaltung des Schuldentscheids?).

Das Verbot der reformatio in pejus wird verletzt, wenn bei Berufung des Angeklagten gegen den Entscheid der Schuldfrage das Gericht wegen schwererern Delikts oder schwererer Qualifikation verurtheilt unter Beibehaltung der alten Strafe. Denn die Feststellung der schwerern Strafthat ist schon im Hinblick auf mögliche Rückfallswirkung eine Beschwerung des Angeklagten. Und es geht nicht an, aus der Strafprozeßordnung (§ 372) die Befugnis des Richters zur Verhängung einer ungesetzlichen Strafe, z. B. einer Geldstrafe für Diebstahl an Stelle des vom ersten Richter angenommenen Mundraubes, abzuleiten. Unrichtig Bennecke S. 749.

Dagegen lehrt Bennecke S. 748 ganz mit Recht, daß nach Verhängung einer Gesammtstrafe in erster Instanz bei Freisprechung wegen eines Delikts in zweiter Instanz auf Berufung des Angeklagten hin die Gesammtstrafe nicht beibehalten werden darf. Darin läge eine Verschärfung der vom ersten Richter für das nun übrig bleibende Delikt arbitrirten Einzelstrafe. Es kann keinen materiellen Unterschied begründen, ob die real konkurrirenden Delikte gleichzeitig oder successiv abgeurtheilt wurden; im letztern Falle aber wäre der mit Berufung wegen des zweiten Delikts befaßte Richter ganz außer Stande, an der in der ersten Sache festgesetzten Einzelstrafe etwas zu ändern.

Der Privatkläger ist nicht Vertreter des Staats, Bennecke S. 630, sondern erhebt als Partei einen staatlichen Strafanspruch. Er ist Strafverfolgungsorgan an Stelle der Staatsanwaltschaft, nicht Strafverfolgungsbehörde wie diese; übereinstimmend Bennecke S. 636. Auf den Mangel behördlicher Berechtigung, nicht auf die ›Natur der Sache‹ hätte sich Bennecke S. 646 berufen sollen, wenn er hier mit Recht dem Privatkläger Rechtsmittel zu Gunsten des Angeklagten versagt. Denn Rechte der Staatsanwaltschaft, die dem Beschuldigten zu Gute kommen sollen, folgen zweifellos lediglich aus deren

Behördenqualität, aus dem Beruf, als Wächterin des Gesetzes ungerechte Entscheidungen zu verhüten. Diese Pflicht und folglich jene Rechte hat der Privatkläger nicht.

Die so interessante Frage konkurrierender Privatklagberechtigungen hat auch bei Bennecke befriedigende Lösung nicht gefunden. Er schreibt den mehrern Berechtigten ohne Unterschied dasselbe »staatliche jus puniendi« zu. Ebenso läßt er ohne Unterschied eine ergangene Sachentscheidung zu Gunsten des Beschuldigten »gegenüber den nicht klagenden Berechtigten« wirken, S. 632, 633. Aber in Anm. 19 zu S. 633 widerlegt er sich selbst durch folgenden Fall: »*A* hat den *B* und *C* beleidigt, *B* hat die Beleidigung auf der Stelle erwidert. Der Richter erklärt im Privatklageverfahren *A* und *B* für straffrei. Kann nun *C* noch Privatklage erheben? Nach dem Wortlaut des Gesetzes muß die Frage verneint werden. Es ist eine Entscheidung in der Sache gefällt, sie äußert zu Gunsten des *A* ihre Wirkung«. Das kann nicht sein; die irrationelle Konsequenz weist auf falschen Ausgangspunkt.

Der Grundfehler Benneckes liegt darin, daß er bei Anwendung des § 415 StPO. die beiden Formen der Konkurrenz — des Verletzten und Mitantragsberechtigten, mehrerer Verletzten — nicht auseinanderhält.

1. Der Verletzte und der selbstständig Antragsberechtigte deduzieren denselben staatlichen Strafanspruch in judicium. Der Beitritt ist Beitrittsklage. Der Beitretende wird Mitkläger, indem er die Erstklage sich aneignet.

Ueber den einheitlichen Strafanspruch kann beiden Klägern gegenüber nur einheitlich entschieden werden.

2. Mitverletzte deduzieren verschiedene staatliche Strafansprüche in judicium.

Der Beitritt ist Beitrittsklage. Aber es besteht nicht der Beitritt in Aneignung der Erstklage. Denn der Beitretende verfolgt einen ganz andern Anspruch als der Erstkläger. Der Beitretende muß für den von ihm geltend zu machenden staatlichen Strafanspruch, der bisher nicht rechtshängig ist, den Klagerhebungsakt neu vollziehen. Der Beitritt geschieht durch konnex zu behandelnde Neuklage.

Nothwendigkeit einheitlicher Entscheidung besteht nur im Umfange des gemeinsamen Anspruchsfundaments. Es kann nicht über das Faktum an sich (»eine und dieselbe Handlung« im Sinne des § 73 StGB.), aus dem die Ansprüche deduziert werden, den mehrern Klägern gegenüber verschieden erkannt, z. B. nicht bei einem inkriminierten Zeitungsartikel die Autorschaft des Beschuldigten dem Kläger *A* gegenüber bejaht, dem Mitkläger *B* gegenüber verneint

werden. Wohl ist über die subjektiven Beziehungen der beiden Kläger zum Anspruchsgrunde verschiedene Entscheidung möglich, das Gericht findet z. B. in dem inkriminierten Zeitungsartikel eine Injurie nur des Erst-, nicht auch des Beitrittsklägers.

3. Die Rechtskraftswirkung des § 415 Abs. 3 besteht bei Identität des Strafanspruchs (Fall 1) schlechthin, bei Verschiedenheit der Ansprüche aber nur soweit über den gemeinsamen Anspruchsgrund entschieden worden ist. Aus dem letzten Satze folgt [1]):

a. Bei Bejahung des Anspruchsgrundes im frühern Urtheil ist Klage des Mitverletzten zulässig. Bejahung beider Ansprüche führt aber niemals zur Doppelbestrafung. Bei gleichartiger Idealkonkurrenz hat das zweite Urtheil nur das weitere Delikt festzustellen und die Strafe des ersten Urtheils darauf mitzubeziehen [2]). Ebenso bei ungleichartiger Idealkonkurrenz, wenn das weitere Delikt mit leichterer Strafart bedroht ist. Dagegen ist unter Anrechnung der früher ausgesprochenen Strafe auf den etwaigen Strafrest zu erkennen, falls auf das weitere Delikt die schwerere Strafart zutrifft.

b. Bei Verneinung des gemeinsamen Anspruchsgrundes im frühern Urtheil ist Klage des Mitverletzten unzulässig. Dagegen kann es unmöglich einer Klage des *B* präjudizieren, wenn das erste Urtheil freigesprochen hat, weil der inkriminierte Artikel eine beleidigende Beziehung auf den Erstkläger *A* nicht habe, oder wegen Retorsion Straffreiheit ausgesprochen hat.

Bei der Verfolgungsübernahme durch den Staatsanwalt wird von Bennecke S. 635, 636 nicht geschieden, ob sie vor oder nach der Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt. Wenn vorher, so kann nun das Hauptverfahren nur unter den Voraussetzungen eröffnet werden, wie sie bei öffentlicher Klage gelten. Es ist daher das schwebende Privatklagverfahren einzustellen und es hat dann der Staatsanwalt bei dem sachlich und örtlich zuständigen Gericht (also beim Landgericht, nicht Amtsgericht, § 27 N. 3 GVG.) die öffentliche Klage zu erheben. Verfolgungsübernahme ist in diesem Falle gleichbedeutend mit dem Verlangen der Einstellung des Privatklagverfahrens unter Ankündigung öffentlicher Klage. Wenn dagegen der Staatsanwalt mit der Verfolgungsübernahme wartet, bis das Hauptverfahren eröffnet ist, so findet er ein rechtsgültig begründetes Prozeßrechtsverhältnis fertig vor. Es verbleibt somit bei der Zuständigkeit des Schöffengerichts. Der Staatsanwalt hat die gegebene prozessuale Situation zu acceptieren (soweit nicht Widerruf von Prozeßhandlungen noch möglich ist).

1) Vgl. auch die treffliche Ausführung Bindings Handbuch I S. 634, 635.

2) Binding nimmt, m. E. mit Unrecht, Untergang der übrigen Klagrechte in Folge des ersten Urtheils an.

Sicher unrichtig ist es, daß Bennecke S. 635 in der Einlegung eines Rechtsmittels schlechthin, ›nicht nur eines solchen gegen ein Urtheil‹, Verfolgungsübernahme findet. Aus einer Beschwerde des Staatsanwalts gegen Beschlüsse und Verfügungen kann zunächst nur gefolgert werden, daß er sich als Mitwirkungsberechtigter durch das Dekret graviert fühlt; Verfolgungsübernahme muß dabeieventuell ausdrücklich erklärt werden. Es wäre auch unlogisch, dem Staatsanwalt kraft seines Mitwirkungsrechts die Stellung von Anträgen, die Beschwerde bei Ablehnung eines solchen aber nur unter Uebernahme der Verfolgung zu gestatten. Dagegen schließt Berufung und Revision des Staatsanwalts gegen das Urtheil Klaganeignung ein und ist daher für Verfolgungsübernahme ohne Weiteres konkludent.

Für die Konstruktion des Verfahrens bei amtsrichterlichem Strafbefehl geht Bennecke S. 677 von den beiden Hauptsätzen aus: Der Antrag auf Erlaß des Strafbefehls macht die Sache rechtshängig, er enthält die öffentliche Klage. Die erste Behauptung ist richtig, die zweite in dieser Form nicht. Der Antrag auf Strafbefehl hat nicht prinzipale, sondern nur eventuelle Klagfunktion; er gilt eventuell als Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens oder im Falle des § 211 auf unmittelbare Ladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung. Der Antrag als solcher ist Klage nicht. Es wird durch ihn vielmehr ein Verfahren erstrebt, das den Prozeß vermeiden will. Bei prinzipaler Klagqualität des Antrags müßte die Staatsanwaltschaft schon vor Einspruchserhebung durch Rücknahme der Klage die Zurückziehung des Strafbefehls erwirken können. Bennecke lehrt aber S. 680 Anm. 27 selbst ganz richtig, daß Rücknahme der Klage nur nach Einspruchserhebung möglich sei. Nicht der Antrag, sondern erst der Strafbefehl selbst gilt für den Fall rechtzeitigen und rechtsgültigen Einspruchs als Klage. Die Analogie zu § 636 CPO. springt in die Augen: ›Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Amtsgerichte, so wird, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, die Klage als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls bei dem Amtsgericht erhoben angesehen, welches den Befehl erlassen hat‹. Dagegen ist der Antrag stets Erhebung des Strafanspruchs: principaliter im außerprozessualen Verfahren, jedoch mit Möglichkeit eines Strafprozesses bei rechtzeitigem Einspruch; eventualiter prozessuale Erhebung. Folglich ist mit dem Antrag, nichterst mit dem Erlaß des Strafbefehls Rechtshängigkeit des Anspruchs anzunehmen.

Da Bennecke die latenten Dekrete übersehen hat, so ist auch das latente Eröffnungsdekret bei Einspruch gegen einen Strafbefehl nicht fixiert: Eröffnung durch Anberaumung der Hauptverhandlung und Veranlassung der Ladung.

Strafverfügung und Strafbescheid sind für den Fall des Antrags auf gerichtliche Entscheidung als Klagen zu betrachten. Diesen entscheidenden Punkt hat Bennecke in den §§ 148 und 149 nicht erfaßt, jedenfalls nicht erwähnt. Die Folge ist die Verneinung der Rechtshängigkeit, S. 684 für die Strafverfügung und S. 689 für den Strafbescheid. Allein da beide Dekrete die Wirkung haben, entweder einen Vollstreckungstitel zu liefern oder zum Hauptverfahren zu führen, so muß mit ihrem Erlasse Rechtshängigkeit angenommen werden. Richtig wird S. 686 Anm. 20 hervorgehoben, daß bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung der Richter nur dessen Rechtsbestand, nicht daneben die Gültigkeit der Strafverfügung zu prüfen habe. In Anm. 25 zu S. 687 hätte wohl die praktisch wichtige Frage berührt werden können, wie es zu halten sei, wenn unter den Voraussetzungen des § 458 das Schöffengericht, statt nur die Strafverfügung zu kassieren, nach § 270 an die Strafkammer verwiesen haben sollte; um so mehr, als die bezüglichen reichsgerichtlichen Entscheidungen Bedenken ausgesetzt sind. Das Hauptverfahren wird auch bei Strafverfügung und Strafbescheid nach beantragter gerichtlicher Entscheidung durch latentes Dekret eröffnet.

Das sog. objektive Strafverfahren der §§ 477 f. StPO. wird von Bennecke § 151 in seinem juristischen Wesen nur negativ charakterisiert durch die Bemerkung, es fehle dabei der Angeklagte. Aber ist ein Strafprozeß — und eine Abart desselben soll nach S. 673 das objektive Verfahren sein — ohne Beschuldigten überhaupt möglich? Die Prozedur ist in Wahrheit weder Straf-, noch etwa Civilprozeß, vielmehr ein selbstständiges Feststellungsverfahren, das für eine beabsichtigte Polizeimaßregel, die sog. selbständige Einziehung, die Rechtsgrundlage liefern soll. Es gehört zum Gebiete des Prozesses im weitern Sinne, dessen Begriff an anderer Stelle (Konkursrechtl. Grundbegriffe I S. 26 f.) vom Referenten entwickelt worden ist.

Das Einziehungsurtheil [1]) im objektiven Verfahren erklärt Bennecke S. 702 ›der Sache gegenüber‹ für vollstreckbar. Ist eine solche ›Vollstreckung‹ juristisch denkbar? In Wahrheit liegt nur ein ungenauer Ausdruck vor für die von Bennecke angenommene Präklusion der Rechte Dritter, ein Ausdruck, der bestechend klingt, aber den fehlenden Beweis dieser Präklusion nicht zu ersetzen vermag.

Das Einziehungsurtheil nach § 40 StGB. stellt zunächst fest, daß ein Objekt durch das Delikt hervorgebracht oder zur Begehung

1) Mitberücksichtigung des auf Unbrauchbarmachung gehenden Urtheils würde zu weit führen.



gebraucht oder bestimmt gewesen sei. Diese Feststellung muß jeder Besitzer gegen sich gelten lassen. Weiter wird festgestellt, daß die Sache sich zur Zeit der That im Eigenthum des Thäters etc. befunden habe. Diese Feststellung wirkt (als Bejahung einer civilistischen Vorfrage) nur gegen den Beschuldigten. Sonach ist das Urtheil auch nur gegen ihn, nicht gegen Dritte vollstreckbar.

Das Einziehungsurtheil nach § 42 StGB. stellt ebenso jedem Besitzer gegenüber die Eigenschaft des Objekts als instrumentum, productum sceleris fest. Die Bejahung der civilistischen Vorfrage aber kann nur solchen Personen gegenüber wirken, denen rechtliches Gehör darüber verstattet ist. Selbst dem Thäter gegenüber wirkt die Feststellung nur unter der angegebenen Voraussetzung. Also ist auch nur unter gleicher Voraussetzung das Urtheil gegen ihn vollstreckbar. Das Gehör, das über die civilistische Vorfrage dem geistesgesunden Thäter im Strafverfahren wider ihn gewährt wird, kann doch dem geisteskranken Thäter (dem gesetzlichen Vertreter) gegenüber nicht entbehrlich sein!

Nun verlangt § 478 Abs. 2 StPO., daß alle Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung etc. haben, die sog. Einziehungsinteressenten, zum Termin geladen werden. Zweck ist, dem Urtheil ihnen gegenüber Wirksamkeit, Vollstreckbarkeit zu verschaffen. Folglich müssen sich die geladenen Interessenten bei Meidung der Vollstreckbarkeit des Urtheils gegen sie am Verfahren betheiligen.

Aber auch nicht geladene Interessenten können sich betheiligen und treten damit in dieselbe Rechtsstellung ein, wie die geladenen, auch betreffs der Vollstreckbarkeit.

Die nicht Geladenen haben also die Wahl, ob sie im Verfahren ihre Rechte verfolgen wollen mit eventueller Vollstreckbarkeitswirkung gegen sie, oder, abgesehen vom Verfahren, selbstständig.

Gegen Besitzer, die von der Vollstreckbarkeit des Urtheils nicht betroffen werden, hat der Fiskus nur die Eigenthumsklage. Ihre Vertheidigung ist unbeschränkt, nur können sie nicht die Begehung des Delikts und die Eigenschaft des Objekts als instrumentum, productum sceleris bestreiten.

Bennecke erklärt S. 702 das Urtheil unterschiedslos jedem Besitzer gegenüber für vollstreckbar; die darin liegende Härte falle dem Gesetze zur Last, Anm. 21. Eine Präklusion der Rechte unbekannter Dritter setzt aber doch überall sonst ein Aufgebot voraus. Davon ist hier nicht die Rede. Freilich sollen nach Bennecke S. 700 in analoger Anwendung des § 234 StPO. die nicht erschienenen Interessenten Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand haben. Nun läuft aber die Frist des § 234 von der Zustellung des

Urtheils an und Zustellung an Unbekannte ist doch nicht möglich. Oder soll die Frist von der Verkündung an gerechnet werden? Aber die Annahme, daß Unbekannte davon Kenntnis erhielten binnen einer Woche (§ 234), wäre eine reine Fiktion. Die Thatsache, daß nicht öffentliche Ladung, zum mindesten öffentliche Zustellung des Urtheils, stattfindet, ist schlagender Gegenbeweis gegen die Annahme einer generellen Präklusion.

Präkludiert sind nur solche Interessenten, die trotz Ladung sich nicht betheiligt haben.

Das Einziehungsurtheil bedarf der Zustellung an diejenigen Interessenten, die geladen waren oder spontan sich betheiligt haben, wenn sie nicht bei der Verkündung zugegen waren. Ungenau ist's, daß Bennecke S. 700 Anm. 11 Zustellung an die Geladenen fordert.

Zu den Einziehungs-Interessenten im objektiven Verfahren gehört auch der Thäter. Er hat Anspruch auf das Behalten der Sache dem Fiskus gegenüber in Ermangelung der Konfiskationsbedingungen; selbst bei Begehung des Delikts mit der Sache etc., falls er nicht Eigenthümer war zur Zeit der That[1]).

Selbstständiges Einziehungsurtheil ist möglich in Verbindung mit freisprechendem etc. Urtheil in der Hauptsache. Der Angeklagte ist dann als solcher über den Strafanspruch, als Einziehungs-Interessent über den Einziehungsanspruch gehört worden. Er hat gegen das Urtheil als Einziehungsinteressent Rechtsmittel, § 479. Das rechtskräftige Urtheil ist gegen ihn vollstreckbar. Diesen Fall hat § 477 mit den Worten »sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urtheil in der Hauptsache erfolgt« im Auge.

An einem solchen konnexen selbstständigen Einziehungs-Verfahren können auch andere Einziehungs-Interessenten, noch in zweiter Instanz, Theil nehmen. Bennecke scheint S. 702, 703 ihnen Theilnahmerecht nicht nur in diesem Falle, sondern bei jedem, auch nicht selbstständigen Einziehungsverfahren geben zu wollen. Allein welche Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten müßten entstehen, wenn am gewöhnlichen Strafverfahren etwaiger Einziehung wegen neben dem Angeklagten noch ein Dutzend Einziehungsinteressenten mit gleichem Rechte Theil nehmen, Entlastungsanträge stellen etc. könnten? Die weitgehenden Rechte der Einziehungsinteressenten nach § 478 StPO. erklären sich aus dem Fehlen eines Angeklagten. Das objektive Einziehungsverfahren, das subsidiären Charakter hat, kann nicht für die Konstruktion des Normalverfahrens vorbildlich sein. Auch fehlt es für solche Betheiligung Dritter an einem innern Grunde, da das

1) Von der Konfiskation ohne Rücksicht auf Eigentum des Thäters etc. wird abgesehen.

normale Einziehungsurtheil unter Vorbehalt ihrer Rechte ergeht, gegen sie nicht vollstreckt werden kann.

In dem Kapitel über die Vollstreckung (§§ 166, 167) hätten Begriff und Terminologie der ›Strafvollstreckung‹ bestimmter Feststellung bedurft. Die Kontroversen über die Vollstreckung des Verweises und der Vermögensstrafen führen auf prinzipielle Unklarheit zurück.

Strafvollstreckung ist Herbeiführung des vom Strafurtheil geforderten Thatbestandes. Dieser und damit die Strafvollstreckung kann ein factum transiens (bei Geldstrafe etc.) oder permanens (bei Freiheitsstrafen etc.) sein.

Strafvollstreckung ist nicht mit Zwangsvollstreckung gleichbedeutend. Wenn der Delinquent die ihm auferlegte Geldstrafe freiwillig zahlt, so ist damit die Strafe ohne Zwang vollstreckt. Durch gezwungene oder zwanglose Verwirklichung des Urtheilsinhalts erleidet der Thäter die Strafe, büßt die Güter ein, die das Urtheil ihm aberkannt hat.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Wesen der Strafe in einem besonderen Zwange, dem »Strafzwange‹, zu erblicken ist; auch bei dieser Auffassung wäre durch Zwang strafen nicht = die Strafe zwangsweise vollstrecken.

Strafvollstreckung ist eine mit Zufügung des Strafleidens, mit thatsächlichem Strafvollzug, abschließende, nicht damit identische Handlungsreihe. Der ›Strafvollzug‹ in diesem engern Sinne geschieht nach Auftrag oder Antrag durch andere Behörden, Beamten, öffentliche Funktionäre, als welchen nach § 483 StPO. die ›Strafvollstreckung‹ obliegt. Der Staatsanwalt spielt nicht selbst den Scharfrichter, Gerichtsvollzieher, Gefangenen-Aufseher.

Die ›Strafvollstreckung‹ liegt nach § 483 allgemein, also auch bei der Strafe des Verweises, in der Hand der Staatsanwaltschaft (oder nach Abs. 3 des Amtsrichters, wovon der Kürze halber abgesehen werden mag). Dagegen ist weder im § 483, noch sonst der Staatsanwaltschaft der ›Vollzug‹ des Verweises übertragen. Der Verweis ist vielmehr nach seinem innern Wesen und seiner geschichtlichen Entwickelung die strafende und mahnende Zurechtweisung durch den Richter. Der Staatsanwalt kann den Verweis so wenig selbst ertheilen, als er selbst wegen Geldstrafe pfändet oder selbst das Richtbeil führt. Vielmehr ist nur von ihm ›auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel‹ der Vollzug des Verweises beim Richter zu beantragen und so herbeizuführen. Diese Unterscheidung wird von Bennecke S. 801, 802 nicht gemacht. Da nichts Abweichendes angeordnet sei, müsse der Verweis nach den ›Vollzugs‹-Bestimmungen der StPO. behandelt werden; die ›Voll-

streckung‹ erfolge also durch die Staatsanwaltschaft u. s. w. Die Verwechselung von ›Vollstreckung‹ und ›Vollzug‹ ist evident und um so auffallender, als S. 802 Anm. 39 der Gegensatz von Bennecke richtig gefühlt wird.

Die gleiche Unterscheidung ist für die Auslegung des vielumstrittenen § 495 StPO. präjudiziell.

Die ›Vollstreckung‹ der Vermögensstrafe geschieht nach § 483 StPO. Zweifellos die zwanglose Vollstreckung. Entgegennahme der dargebotenen Strafsumme etc. seitens der betreffenden Kasse ist nur zulässig, wenn diese durch die Staatsanwaltschaft auf Grund des in § 483 bezeichneten formellen Vollstreckungstitels dazu autorisiert ist. Daß der Vollstreckungszwang von dem Vorhandensein solchen Titels unabhängig sein sollte, ist undenkbar. Dieser Zwang besteht in dem Auftrag oder Antrag der Vollstreckungsbehörde an den Vollzugsbeamten (bei Exekution durch den Gerichtsvollzieher) oder die Vollzugsbehörde (bei Exekution durch das Gericht) auf civile Exekution. Da Richter und Gerichtsvollzieher nicht Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 153 GVG.) sind, so ist Nachweis des Vollstreckungstitels (§ 483 StPO.) ihnen gegenüber nothwendig. Das meint wohl auch Bennecke S. 802, 803, doch hätte es ausdrücklich gesagt werden sollen.

Bei Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher hat dieser sich dem Betroffenen gegenüber auf Verlangen durch Vorzeigung des Titels (§ 483 SPO.) zu legitimieren. Das ist gebotene analoge Anwendung des § 676 CPO. Gegentheilig Bennecke S. 803 Anm. 47. Aber es geht doch nicht an, einem Gerichtsvollzieher auf die bloße, vielleicht ganz aus der Luft gegriffene Behauptung hin, er sei von der Staatsanwaltschaft zur Beitreibung einer Geldstrafe aus vollstreckbarem Strafurtheil ermächtigt, die Exekution zu gestatten und den Exequenden auf Einwendung gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung beim Strafgericht (bei welchem übrigens, wenn gar kein Urtheil ergangen war?) zu beschränken, während vielleicht jener mittlerweile mit dem beigetriebenen Gelde sich aus dem Staube macht. Richtig ist nur, daß über die Formalien des Vollstreckungstitels lediglich § 483 StPO., nicht die CPO. in den §§ 662 f. entscheidet.

Erwähnung hätte bei Bennecke die Vollstreckung einer Geldstrafe in den Nachlaß (§ 30 StGB.) finden sollen. Sie erfolgt in Analogie des § 483 StPO. durch die Staatsanwaltschaft, ist aber nicht Strafvollstreckung, sondern Vollstreckung wegen publizistischer Forderung. Auch für sie normiert nach § 495 der Modus der civilen Exekution. Da der Gesichtspunkt der Bestrafung hier ganz zurücktritt, so müssen in aller und jeder Beziehung, auch im Verhält-

nis des Exequenden zum Exekutionssucher, die z. Thl. allerdings nur analog anwendbaren Vorschriften der CPO. entscheiden.

Nur der »Vollzug« der Vermögensstrafe erfolgt nach CPO. Dagegen finden die allgemeinen »Vollstreckungs«-Vorschriften der StPO. sämmtlich Anwendung. Es sind also namentlich Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung (Bestreiten der Identität des Exequenden mit dem Verurtheilten, Berufung auf Vollstreckungsverjährung etc.) durch das Strafgericht erster Instanz zu erledigen, §§ 490, 494 StPO. Uebereinstimmend Bennecke S. 803. Dagegen sind Einwendungen des Verurtheilten gegen die Art und Weise der Vollstreckung im Sinne des § 685 CPO. unstatthaft. Unbenommen bleibt ihm Beschwerde über Vollzugsmaßregeln (Pfändung einer Sache entgegen § 715 CPO. etc.) bei der Vollstreckungsbehörde (oder der dieser vorgesetzten Stelle), wie beim Vollzuge einer Freiheitsstrafe auch. Bei strafweisen Eingriffen in das Vermögen einen weitergehenden Schutz zu gewähren, als bei sonstigem Strafvollzuge, wäre auch sicher irrationell.

Benneckes Formulierung S. 802, es seien nur die Vorschriften der CPO. anwendbar, die sich auf die Art und Weise der Ausführung der Vollstreckung beziehen, ist nicht unrichtig, aber mangels näherer Darlegung zu abstrakt, um richtige Einzelentscheidungen zu garantieren. Den Vorzug dürften folgende Sätze haben: 1. Der Strafvollzug äußert sich in Civilexekution. Demnach wird das Civilgericht thätig, soweit nach CPO. für bestimmte Vollstreckungsmaßregeln eine Anordnung (vgl. z. B. für Forderungspfändung § 730 CPO.) oder sonstige Thätigkeit desselben (Abnahme des Offenbarungseides etc.) erforderlich ist. Vgl. auch §§ 698, 723, 724, 726, 728, 743, 754, 755, 756 CPO.

Anwendbar sind hiernach namentlich die §§ 677 (Recht auf Quittung), 678—683, 697, 708—736 (Ueberweisung nur zur Einziehung, nicht an Zahlungstatt), 737, 739—747, 749, 755—757, 769 (bei Einziehung), 772 (bei Einziehung), 780—795.

2. Die Civilexekution ist Strafvollzug. Folglich normieren im Verhältnis des Exequenden zum Exekutionssucher die Regeln der Strafvollstreckung (§§ 490, 494 StPO.) bei Zuständigkeit des Strafgerichts.

3. Die Civilexekution des Strafurtheils wirkt Dritten gegenüber wie jede andere Civilexekution. Sie haben also eintretenden Falls die Rechte aus § 685 CPO. (wenn z. B. der Gerichtsvollzieher eine in fremdem Gewahrsam befindliche Sache gepfändet hat), die Klage nach § 690 CPO., civilrechtliche Klagen gegen den Fiskus u. s. w. Dem dritten Pfandgläubiger, der nicht besitzt, steht nach § 710 CPO.

die Klage auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös zu. Zwischen dem Fiskus und andern Gläubigern besteht Gleichberechtigung, also Anwendbarkeit der §§ 750—753, 758—768 CPO.

Würzburg, März 1898. F. Oetker.

Regesta imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410—1437). Verzeichnet von Wilhelm Altmann. Innsbruck, Wagnersche Universitäts-Buchhandlung. 1. Lieferung 1896. VII u. 240 S. 4°.

Das Buch Altmanns, das im raschen Erscheinen begriffen ist und vermutlich in kurzer Zeit als umfangreiches Werk abgeschlossen vorliegen wird [1]), hat schon zum Teil eine sehr scharfe Kritik erfahren. Loserth und besonders Fester haben auf tiefgehende Mängel hingewiesen [2]). Mit vollem Recht wurde die allzu enge Begrenzung des Stoffes getadelt. Altmanns Regesten beginnen mit Sigmunds Thronbesteigung in Deutschland; alle Urkunden, die sich auf Ungarn beziehen, sind grundsätzlich von der Aufnahme in das Regestenwerk ausgeschlossen. Das ist im hohen Maße bedauerlich. Altmann hat damit den Wert seines Buches von vorne herein wesentlich herabgesetzt, ohne das mit inneren und äußeren Gründen triftiger Art rechtfertigen zu können. Immerhin könnten noch die Regesten Sigmunds in dieser engen Begrenzung von nicht geringer Bedeutung sein, wenn nur das dargebotene Material sich als zuverlässig und brauchbar erweist.

Manches Bedenken wurde von Fester gegen die äußere Anordnung und Einrichtung geltend gemacht. Altmann bringt die in einem Registerband und im Original verschieden datierten Urkunden an zwei Stellen. Das könnte allenfalls noch angehen. Wenn er aber die Fehler, welche ältere und neuere Herausgeber von Urkunden bei Auflösung der Daten begangen haben, in eigenen Regesten berücksichtigt, so ist das überflüssig und raumraubend, ja wirkt unmittelbar verwirrend. Uebrigens ist dieser Grundsatz keineswegs folgerichtig durchgeführt.

1) Der ersten Lieferung folgten zwei weitere nach (bis Nr. 9539 v. J. 1433). Ich beschränke mich hier auf Besprechung der 1. Lieferung, die allein mir zur Beurteilung vorgelegt wurde. Es besteht übrigens kein Zweifel, daß alles, was hier über Lieferung 1 gesagt wird, volle Geltung für Altmanns ganzes Werk besitzt.

2) Loserth in Mitth. d. Instit. f. österr. Gesch. 18, 386 ff.; Fester in Deutsch. Zeit. f. Gesch. N. F. Mbl. 1, 181 ff.

Ungemein stören die eckigen Klammern, die überaus häufig begegnen, mitunter zwei- ja dreimal im selben Regest, gelegentlich unverständlich in einander eingeschoben. Altmann hat sich offenbar in seinem eigenen System nicht immer zurechtgefunden, eine wirklich einheitlich folgerichtige Anwendung der eckigen Klammern ist nicht zu beobachten. Wozu aber überhaupt diese unschönen Hindernisse, die — geht man der Sache auf den Grund — doch nur einen Schein großer Akribie des Bearbeiters erwecken können? Welchen Zweck hat es z. B., daß in Reg. Nr. 248 alle Angaben über Unterfertigung, Original, Register u. s. w. von eckigen Klammern umschlossen werden, und das lediglich deshalb, weil der alte ehrwürdige Kurz, der ein knappes Regest der Urkunde brachte, diese Angaben nicht erwähnt hatte?

Indessen halte ich auch diese Einwände wie manche andere, die noch zu erheben wären, für nebensächlich. Solche überflüssige Klammern, unnötige Hinweise auf Irrtümer früherer Editoren, ungeschickte Anordnungen mögen das Auge des Benutzers beleidigen, aber der eigentliche Wert und die innere Brauchbarkeit der Regesten wird nicht beeinträchtigt. Altmanns Arbeit auf Wert und Brauchbarkeit der einzelnen dargebotenen Regesten hin zu prüfen, scheint mir die eigentliche Aufgabe des Kritikers zu sein.

Zwei Männer haben zuerst — im vierten und fünften Jahrzehnt unseres Jahrhunderts — Regesten der deutschen Kaiser im Mittelalter gesammelt und veröffentlicht: J. F. Böhmer und J. Chmel. Böhmer, unermüdlich thätig, ist von der karolingischen Zeit bis 1347 resp. 1378 gelangt; Chmel wollte das reiche Material zugänglich machen, das die im Wiener Staatsarchiv ruhenden Reichsregister bergen, hat indessen nur die Regesten Ruprechts und Friedrichs III. veröffentlicht. Chmels Arbeit ist überaus mangelhaft, das Material höchst unvollständig, nur die Wiener Registerbücher wurden ausgebeutet und selbst diese nicht hinreichend sorgsam, der Inhalt der Urkunden erscheint mitunter ungenügend oder irrig wiedergegeben. Trotzdem waren Chmels Regesten willkommen, und man mußte bedauern, daß sie die Periode von 1410 bis 1439 unberücksichtigt gelassen haben. Diese Lücke, später durch die Reichstagsakten nur einigermaßen ausgefüllt, sucht jetzt Altmanns Veröffentlichung zu beseitigen. Schon aus diesem Grunde wird ihr die wissenschaftliche Welt lebhaftes Interesse entgegenbringen.

Aber unsere Ansprüche an Regesten haben sich seit Böhmer und Chmel wesentlich verändert, sie sind ungemein gestiegen. Damals handelte es sich um ein rasches und flüchtiges Sammeln des Materiales, ein ganz summarisches kritisches Verfahren genügte, die



Haupsache war, Uebersichten über das zu geben, was noch an urkundlichen Beständen verstreut vorhanden war. Jetzt verlangt man vom Verfasser der Regesten sorgsamste Einzelkritik, eingehende Bekanntschaft mit dem Urkundenwesen der Zeit. Schon Böhmer begehrte, daß Urkundenregesten den wesentlichen Inhalt der Urkunden wiedergeben müssen, während die Ueberschriften, die man den einzelnen Urkunden der Urkundenbücher voranzusetzen pflegt, sich mit Angabe des allerwesentlichsten Inhalts zu begnügen hätten. Aber was ist der wesentliche Inhalt?

Die Ansichten darüber wechseln, sie sind in erster Linie abhängig von der Art und Weise, wie die Urkunden als historische Quelle ausgebeutet werden. Daß nun gerade im Laufe der letzten Jahrzehnte eine bemerkenswerte Wandlung in der Verwertung des urkundlichen Materiales erfolgt ist, dürfte kein Kundiger leugnen. Die gleichmäßigere Ausdehnung der historischen Forschung auf Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte verlangt teils eine ungemeine intensive Ausnutzung der einzelnen urkundlichen Angaben, teils eine historisch-statistische Verwertung gleicher Urkundengruppen in größeren Zeitabschnitten. Den neuen Bedürfnissen mußte die Regestenlitteratur nachzukommen suchen, und sie hat das vielfach mit bestem Erfolg gethan. Man vergleiche die älteren Böhmerschen Karolingerregesten mit den neueren Mühlbachers, um sich des großen Unterschiedes bewußt zu werden. Obwohl sich Böhmer und Mühlbacher in gleicher Weise die Aufgabe gestellt haben, den wesentlichen Inhalt der Urkunden anzugeben — ihre Methode bei Abfassung der Regesten ist recht verschieden.

Gewiß vermag kein Regest die Kenntnis des vollen Wortlauts der Urkunde schlechthin überflüssig zu machen, aber es muß das Streben vorhanden sein, die Urkunde möglichst zu ersetzen: für gar viele historische Arbeiten wird Benutzung des guten Regests genügen. Wie der sorgsame und gewissenhafte Verfasser von Regesten vorzugehen, wie er das Formelhafte auszuscheiden, das sachlich Wichtige — selbst wenn es in den sonst formelhaften Teilen der Urkunden begegnet — zu beachten, das Gleichartige mit dem stets gleichen Ausdrucke zu bezeichnen, kurz das Mannigfaltige und Ausführliche der Urkunde mit knappen Worten wiederzugeben hat, ohne zu kurz und ohne zu umständlich zu werden — all das hat Mühlbacher so trefflich ausgeführt, daß ich mich mit einem Hinweis auf seine Einleitung zu den karolingischen Regesten begnügen kann. Was Mühlbacher mit besonderer Rücksicht auf das achte und neunte Jahrhundert bemerkt hat, das gilt — natürlich mutatis mutandis —

als Richtschnur für mittelalterliche Urkundenregesten im allgemeinen.

Das Urkundenwesen der Kaiser des 15. Jahrhunderts ist allerdings viel reicher, mannigfaltiger und ausgedehnter als das der Karolinger. Hier läßt sich nicht mehr die Masse der Urkunden in verhältnismäßig wenige Gruppen sondern, hier können nicht die Urkunden der einzelnen Gruppen auf eine geringe Anzahl von Typen zurückgeführt werden. Hier vermag daher auch nicht mehr das Regest so fein dem Individuellen der Einzelurkunden nachzugehen; aber den Gesichtspunkt einer sachlichen Gruppierung der Urkunden und der notwendigen Sonderung verschiedener Typen muß auch der Verfasser von Regesten der späteren Zeit unbedingt festhalten. Kaiserregesten, in denen nicht die wechselvollen Bestimmungen der Beamtenernennungen, der Dienstverträge, der Bestellungen zu Familiares und Consiliarii, der Gerichtsprivilege u. dgl. deutlich hervortreten, sind schlecht und zum guten Teil wertlos. Und hier wie sonst, oft genug, ist es möglich, in knappem Regest auf Gleichheit oder Verschiedenheit von Fassung und rechtlicher Bestimmung der Urkunden hinzuweisen, das Gleichartige mit demselben Worte zu bezeichnen, das Verschiedenartige durch den Wechsel des Ausdrucks kenntlich zu machen.

Die Anforderungen, die so an den Verfasser von Regesten gegenwärtig gestellt werden, sind allerdings nicht gering. Fleiß allein genügt nicht. Der ordnenden Thätigkeit des Sammlers muß die des kundigen Kritikers an die Seite treten. Eine ganz intensive selbständige Durcharbeitung des urkundlichen Materiales ist unerläßlich. Die Frage nach Echtheit und Unechtheit oder Verfälschung tritt für den Bearbeiter spätmittelalterlicher Regesten mehr in den Hintergrund, aber dafür begehrt die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Urkunden dieser Zeit diplomatische Kritik und diplomatisches Verständnis anderer Art. Wer sich nicht eingehend mit dem Urkundenwesen einer Zeit vertraut gemacht hat, wer nicht das Formelhafte, Typische und Individuelle zu unterscheiden vermag und wer nicht Neigung und Anlage besitzt, in ruhiger Arbeit, stets kritisierend, sondernd und ordnend, das urkundliche Material durchzugehen, und erst nach strenger langer Geistesarbeit die schlichten Regesten zu bieten, der bleibe solcher wissenschaftlichen Thätigkeit fern.

Mit Stolz führen die neueren Bearbeitungen der Kaiserregesten den Namen Böhmers auf ihrem Titel. Sie thun das, obschon sie nicht schlechtweg nach den von Böhmer seinerzeit angewandten Grundsätzen verfaßt sind, sie thun es, weil sie so gearbeitet sein wollen, wie sie vermutlich jetzt Böhmer bearbeiten würde.

Sie wollen gleichsam im Licht des lebendigen Geistes Böhmers stehen. Und sie stehen in ihm.

Altmanns Werk schließt sich den Veröffentlichungen aus Böhmers Nachlaß an. Es nennt sich ›Regesta imperii XI‹ und ahmt Format, Druck, äußere Einrichtung diesen nach. Aber den Namen Böhmers führt es nicht. Ihm fehlt dazu die äußere Berechtigung. Nur die äußere Berechtigung? Gewiß muß das die Meinung Altmanns sein, sonst hätte er mit der Veröffentlichung nicht hervortreten dürfen. Aber ist das der Fall? Ist Altmanns Werk im Geiste Böhmers gearbeitet? Die Antwort auf diese Frage enthält das Urteil über das vorliegende Buch.

Wenn wir die von Altmann zitierten Urkundenbücher und älteren Regesten nachschlagen, so finden wir vielfach eine überraschende Uebereinstimmung zwischen den Regesten Altmanns und den Urkundenüberschriften und Regesten der älteren Veröffentlichungen. So wurden flüchtig die Ueberschriften in den Reichstagsakten ausgeschrieben (Nr. 251. 290. 304. 306. 977. 1171. 3391)[1]), ja sogar die von Weizsäcker in den darstellenden Einleitungen gebotenen Inhaltsangaben der Königsurkunden (Nr. 212. 720); so wurde Janssens Reichscorrespondenz verwertet (Nr. 516. 1143. 1148. 1164. 1546. 2580. 2968); so die Ueberschriften im Lübecker Urkundenbuch (Nr. 1460. 1941. 2470. 2473. 2485. 3082), im 6. Bd. der Hanserecesse (Nr. 305. 1145. 2472), in Riedels Codex dipl. Brandenburgensis (290. 356[a]. 2201) u. s. w. abgeschrieben. Die Regesten Nr. 425. 734. 735. 926. 1009. 1035. 1391. 1397. 1400. 1697. 1706. 1795. 2454 (wo nur die Namen der Bürger selbständig beigefügt wurden) 2917. 2918 sind dem von Weech, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. III veröffentlichten Verzeichnis der Karlsruher Kaiserurkunden wörtlich entnommen. Selbst Abschriften aus den keineswegs als besonders zuverlässig bekannten Regesta Boica wurden nicht verschmäht, vgl. z. B. Nr. 2011. 2123. 2172. 2177. 2498. 2531. 2538. 2598. 2635. 2743 (wo nur Altmann höflich das Wort ›Pfaffheit‹ in ›Geistlichkeit‹ veränderte) 2773. 2825. 3148 (mit Zufügung einiger Namen) u. s. w.

Natürlich konnte ich nur einige Stichproben machen. Aber sie genügen, um zum Ergebnis zu führen: Altmanns Regesten beruhen zum guten Teil nicht auf eigener Regestenarbeit, sondern auf Entlehnung. Das wäre — so dürfte man zunächst meinen — an sich nicht schlimm. Es kommt ja im Grunde nicht darauf an, wer die

1) Andere Beispiele bei Fester a. a. O. S. 186, wo auch schon auf Nr. 212 und 720 hingewiesen wurde.



Regesten gemacht hat, es kommt nur darauf an, daß sie gut und brauchbar sind. Aber können die Regesten gut und brauchbar, können sie nach einem einheitlichen Gesichtspunkt abgefaßt sein, da sie von so grundverschiedenen Autoren herrühren? Und dann sind, wie schon der alte Böhmer hervorhob, Ueberschriften der Urkunden und selbständige Regesten wohl zu unterscheiden. Was als Ueberschrift brauchbar genug ist, genügt oft nicht entfernt als Regest.

Hat Altmann, da er sich zu Entlehnungen in großem Umfang entschloß, die unerläßliche sorgsame Prüfung vorgenommen, ob Ueberschrift oder Regest von ihm abgeschrieben werden dürfe? Durchaus nicht. Viele der entlehnten Regesten sind für ein selbständiges Regestenwerk zu dürftig, genügen schlechterdings nicht. So, um nur auf Einiges hinzuweisen, Nr. 290. 1745. 1941. 2100. 2485. Aber Altmann hat sogar mitunter Irrtümer seiner Vorlage mit abgeschrieben und daher bewiesen, daß er sich der Mühe überhoben wähnte, die Urkunde selbst zu lesen.

Nur einige besonders bezeichnende Beispiele seien hervorgehoben. In Riedels Cod. dipl. Brand. II. 3, 202 steht als Ueberschrift einer Urkunde: ›Herzog Rudolf von Sachsen und der Burggraf Friedrich von Nürnberg nehmen den Herzog B. von Braunschweig in Vollmacht des Königs Sigmund unter dessen Hofgesinde auf‹. Altmann schrieb das Nr. 356[a] ab, setzte nur statt ›in Vollmacht‹ die Worte ›im Auftrag‹. Er wollte stilistisch verbessern, hat aber das Regest inhaltlich verschlechtert. Denn der sächsische Herzog und der Burggraf schlossen nicht — wie jeder Leser des Altmannschen Regestes meinen muß — den Dienstvertrag als dazu besonders Beauftragte ab, sie haben vielmehr als Generalbevollmächtigte des Königs in Deutschland diese Maßregel getroffen. Altmann hat eben die Urkunde selbst nicht gelesen, sonst hätte er wohl auch — wie er das sonst gewöhnlich thut — die Thatsache erwähnt, daß dem Braunschweiger ein Jahrsold von 1500 ungar. Gulden zugesichert ward. Regest 356[a] ist irreführend und ungenügend.

Sagte Riedels Urkundenüberschrift, die Altmann als Regest 356[a] aufnahm, zu wenig, so war Riedel an einer andern Stelle, die Altmann Nr. 2201 abschrieb, allzu redselig. Hier wird der Belehnung des Markgrafen Friedrich mit der Mark Brandenburg, mit der Kur und mit dem Erzkämmeramt gedacht, obschon die Urkunde selbst das Erzamt als Lehnsobjekt nicht nennt.

Ueberaus gravierend ist Reg. 1338, einer Ueberschrift Lacomblets entnommen: ›Sigmund vermittelt einen Vergleich zwischen dem Electen Dietrich von Köln und der St. Köln, welche letztere

dem König 30 000 Gulden, rückzahlbar aus dem Zolle zu Bonn, leihen wird. Auf diese Summe (Lac. ›worauf‹) sollen 5000 Gulden, als Geschenk für den Electen am Tage seines Eintritts (Lac. ›Einritters‹) in Köln, in Abrechnung kommen‹. Dies Regest ist unvollständig, weil es von 10 Vertragsbestimmungen, die der König beurkundet, nur eine — allerdings die wichtigste — erwähnt, es ist aber überdies falsch, weil die e i n e Vertragsbestimmung nicht richtig wiedergegeben ward. Die 30 000 Gulden, die die Stadt dem König leiht, sollen n i c h t aus dem Zoll zurückgezahlt werden, sondern die Hälfte der Bonner Zolleinnahmen werden der Stadt zur Verzinsung des vorgestreckten Kapitals überwiesen; der halbe Bonner Zoll wird der Stadt verpfändet und als Pfandsumme, die natürlich vom Erzbischof abzulösen ist, 30 000 (25 000) Gulden festgesetzt. Dem Regest wäre etwa diese Fassung zu geben: ›Sigmund vermittelt folgenden Vergleich zwischen dem Electen Dietrich und der Stadt Köln: 1. Alle gegenseitigen Forderungen von ›bruchden‹ aus der Zeit des verstorbenen Erzbischofs Friedrich und des Electen Dietrich sind aufgehoben. 2. Die zwischen Friedrich und der Stadt ausgetauschten Sühnebriefe haben weitere 10 Jahre Giltigkeit. 3. Bei Streitigkeiten processierender Bürger um die Kompetenz des Gerichts entscheiden zwei vom Erzbischof und von der Stadt bestellte Geistliche. 4. Der Erzbischof bestätige die Privilege der Stadt; 5. treffe Vereinbarung über seinen Einzug. 6. Die Stadt leiht dem König 30 000 rh. Gulden, wofür der Erzbischof den halben Zoll zu Bonn der Stadt verpfändet; von den 30 000 als Pfandsumme gehen am Tage des erzbischöflichen Einzugs 5000 als Geschenk der Stadt an den Erzbischof ab. 7. 8 Bestimmungen über Bürgen und Bürgschaftsnormen für Einhaltung dieser Vereinbarung; 9. über Kost und Kleidung der Zolldiener; 10. über Ausfolgung der Vertragsurkunden‹.

Nicht immer hält sich Altmann so genau an Urkundenüberschriften und Regesten, wie man es nach den bisherigen Beispielen meinen könnte. Ausdrücklich will ich als Ergebnis meiner Beobachtungen hervorheben, daß Altmann gelegentlich unvollständige Regesten ergänzt oder einige Angaben berichtigt hat. Aber, so scheint es, eben doch nur gelegentlich. Und nicht selten zeigte meine Prüfung, daß Altmann bei seiner Emancipation nicht glücklich war. Ich kann es in keiner Weise für begründet erachten, daß in Reg. Nr. 1693. 2140. 2164. 2169. 2580 die etwas eingehendere Regestenvorlage gekürzt und nur verstümmelt wiedergegeben wurde. Auch sonst weicht manchmal A. von der Vorlage in einer Weise ab, daß wir wohl von verschlechterten Abschriften reden dürfen. So in dem oben besprochenen Regest 356[a]; dann 859. 914. 1227, wo ›und

nämlich‹ der Vorlage irrig in ›namentlich‹ verändert wird, 2236. 2465, wo statt ›Markgrafschaft‹ irrig ›Grafschaft‹ steht, 2739.

Standen Altmann zwei Vorlagen zur Verfügung, z. B. Janssen und die Reichstagsakten, das Lübecker Urkundenbuch und die Hansarecesse, so scheint die Wahl nicht nach einem bestimmten Grundsatz erfolgt, sondern dem Walten des blinden Zufalls überlassen worden zu sein. Und der Zufall hat nicht immer den richtigen Weg gewiesen. Reg. Nr. 304. 1460. 2473. 3082 sind den Urkundenüberschriften des Lübecker Urkundenbuchs entnommen, obschon die entsprechenden Regesten der Hansarecesse entschieden den Vorzug verdient hätten. Warum Altmann hier die Hansarecesse verschmähte, die er doch sonst zu benutzen wußte? Vermutlich hatte er zufällig schon Abschriften aus dem Lübecker Urkundenbuch, als er die Hansarecesse durchging.

So ausgebreitet Altmanns Entlehnungen auch sein mögen, ein großer Teil der veröffentlichten Regesten ist entschieden geistiges Eigentum des Herausgebers. Indessen will mir scheinen: die eigenen Regesten Altmanns sind keineswegs besser als die entlehnten, oft wünschten wir, Altmann hätte sich von Janssen, Reichstagsakten, Hansarecessen, ja selbst Riedel u. s. w. nicht emancipiert, sondern lieber schlankweg die dort gebotenen Urkundenüberschriften abgeschrieben. So z. B. in Reg. 341. 367 ff. 1104. 1944. 2739. 3390. Altmann war eben in den selbstgewählten Fassungen der Regesten wenig glücklich.

Im allgemeinen sind die Inhaltsangaben zu kurz, oft so kurz, daß der historische Benutzer mit ihnen nichts anzufangen weiß. Kann auch der Bearbeiter von Regesten die Mannigfaltigkeit der urkundlichen Bestimmungen nicht wiedergeben, einen Hinweis muß er bieten. Wir müssen einem Regest über eine Privilegienbestätigung entnehmen können, ob der König in allgemeinen Worten Bestätigung der Privilege ausgesprochen oder einzelne Gerechtsame angeführt hat.

Auch wo Altmann sich zu näheren Angaben aufschwingt, sind seine Bemerkungen vielfach unbestimmt, farblos, unsachlich. Vgl. außer den schon oben angeführten Beispielen Reg. 1270. 1966. 3390, wo übrigens der Druckfehler ›zum 2. Mai‹ statt ›zum 2. Mal leicht irreführt. Mit der gleichen Anzahl von Worten ließe sich die Rechtshandlung und der Rechtsinhalt nicht selten ganz klar festlegen.

Die Regesten Altmanns sind aber nicht nur allzu dürftig oder farblos, sie sind vor allem auch ganz ungleichmäßig gearbeitet. Und damit wird ihre wissenschaftliche Brauchbarkeit besonders in Frage gestellt. Dieselbe Art der Beurkundung wird einmal ganz kurz, das

andere Mal breit behandelt. Man vergleiche nur die Regesten von Gerichtsprivilegien, um das bestätigt zu finden, so z. B. Nr. 1075. 1291. 1569. 2225. 2233. 2283. 2498. Gleichartiges wird mit verschiedenen Worten bezeichnet, Verschiedenes nicht scharf auseinandergehalten. Manchmal ist in Gerichtsbriefen des Orts der Gerichtssitzung und anderer Momente gedacht, manchmal fehlt jede derartige Andeutung. Die Pön wird mitunter, so Nr. 2226, hervorgehoben, meist übergangen. Bei Geldanweisungen wird das eine Mal (2419) bemerkt, daß der Betrag aus den Einkünften der kgl. Kammer zu bezahlen sei, das andere Mal (2441) nicht. Die ›Familiares‹ des Königs nennt Altmann bald Diener, bald Hofgesinde, bald Familiares — die verschiedenartig gebrauchten Ausdrücke der Urkunden werden also nicht auseinandergehalten. Und wenn eine Ernennung zum Rat und Familiaris u. dgl. zu vermerken ist, dann hat Altmann bald die Mehrzahl der Amtsnamen aufgenommen, bald sich mit Anführung eines begnügt, bald alle Amtstitel zu erwähnen unterlassen. Willkür, Regellosigkeit, Flüchtigkeiten sind hier offenbar an der Tagesordnung. Für verwaltungs- und verfassungsgeschichtliche Forschungen aber sind Regesten dieser Art nur mit großer Vorsicht zu verwerten. Das oben angeführte Beispiel, daß wegen der im Dienstvertrag bestimmte Jahressold übergangen wurde, wird gewiß nicht alleinstehen.

Nach den bisherigen Erfahrungen wird uns kaum mehr Wunder nehmen, daß Altmanns Regesten gelegentlich sogar ganz irrige Angaben enthalten. So heißt es Reg. 1118[a]: ›Sigmund kommt auf dem Wasserwege nach Worms Nachmittag 6 Uhr, wird beschenkt, verweigert die Annahme der Huldigung der Stadt in der bisher üblichen Form, verlangt, daß die Stadt 'als eine freie gefürstet stadt' ihm huldige‹. Wie das, so fragen wir? Die Stadt huldigte bisher nicht als eine freie gefürstete Stadt, sondern als eine noch freiere? Was sollte das wohl sein? — Zorn, auf dessen Erzählung sich Altmann stützt, ist weit entfernt, etwas dem Regest 1118[a] Aehnliches, Unverständliches und verfassungsgeschichtlich Unmögliches zu behaupten. Im Gegenteil berichtet er: Die Stadt wollte huldigen, dem König und den Räten erschien aber das Formular ungenügend, ›denn seine fürsten und räthe hielten es für unbillig, daß Worms hulden sollt als eine freie gefürstet stadt, wie es daß bisher gebräuchlich gewesen‹; man vereinbarte eine neue Form. — Ein anderes Beispiel ist Reg. 1623, wo Altmann die jährliche Steuer Ueberlingens mit 600 Gulden angibt, während sie 350 Pfund Heller betrug. Irrig ist ferner Reg. 1795: ›belehnt die Stadt Ueberlingen pfandweise mit der Reichsmünzstätte und anderen Objekten aus dem

Nachlaß der ausgestorbenen v. Hohenfels‹. Lesen wir nämlich die Urkunde selbst, so finden wir: von einer Belehnung mit Objekten aus dem Nachlaß des H. ist mit keinem Worte die Rede. In Wahrheit sollte das Regest etwa lauten: gestattet der Stadt Ueberlingen die Reichspfandschaften (Münze, Mühle, Zinsen), welche das im Mannesstamm ausgestorbene Geschlecht von Hohenfels innehatte, an sich zu lösen und pfandweise für die Lösungssumme und für 1000 dem König geliehene Gulden zu behalten.

Eine große Rolle in den Regesten Altmanns spielt das archivalische Material. Zahlreich sind die Hinweise auf Urkunden, die in den Wiener Regestenbüchern verzeichnet sind, zahlreich die Bemerkungen über Originale, die in den verschiedensten Archiven ruhen. Man könnte meinen, Altmann habe die handschriftlichen Ueberlieferungen wirklich gelesen. Aber dem ist nicht so. Daß es sich hier — mindestens sehr oft — nur um einen flüchtigen archivalischen Zusatz handelt, daß Altmann hier nur seine den älteren Urkundenbüchern und Regestenwerken entnommenen Auszüge mit archivalischen Hinweisen nachträglich und ganz äußerlich geschmückt hat, das scheint mir Fester bereits schlagend nachgewiesen zu haben. Wie aber, wenn Altmann bei Benutzung der Archivalien noch keine solchen Notizen besaß, die ihn verlockten, die handschriftlichen Vorlagen gar nicht zu lesen, wie, wenn er zur Lektüre und Benutzung der Originale oder der Registeraufzeichnungen gleichsam gezwungen wurde? Wir werden nach allem, was wir bisher über seine Arbeitsweise erfahren haben, den Angaben, die lediglich auf Benutzung von Archivalien beruhen, kein besonderes Vertrauen entgegenzubringen vermögen. Und in der That: unser Mißtrauen kann kaum groß genug sein. Die wenigen Stichproben, die mir meine vor vielen Jahren zu anderen Zwecken den Wiener Registerbüchern entnommenen Notizen zu machen gestatten, erweisen eine geradezu erstaunliche Unzuverlässigkeit und Flüchtigkeit.

Im Reg. 604 vermissen wir die überaus wichtige Randnotiz E. 50^{b}: *ista littera est cassata quia data est nova pro IIII^{M} flor. et in pignus positum est castrum Cottsee, que fuit sigillata sigillo ungaricali prout in copia presentibus affixa continetur.* Ebenso fehlt Reg. 2329 der Randvermerk *cassata est* und Reg. 2584 die Notiz: *non emanavit quia ambasiatores regii cum Frisonibus concordare non poterant. Similiter sequentes littere ad Frisiam reportate sunt.* Fehlerhaft abgeschrieben ist die Bemerkung aus E. 112 in Reg. 2094^{a}: nach *membrane* folgen die Worte *in Constan.*; st. *Heltbury* l. *Heltpurg*; st. *quas* l. *quia.* In Reg. 2419 nennt Altmann den Konrad von Weinsberg ›Kammermeister‹, in Reg. 2899 gewährt er ihm

kein Amt, in den beiden den Regesten zu Grunde liegenden Urkunden aber heißt Weinsberg *des Romischen richs erbcamrer*, was von Kammermeister wohl zu unterscheiden ist. Das zuletzt erwähnte Regest 2899 aber gehört zu jenen, die den Inhalt der Urkunden allzuflüchtig und in ihrer Oberflächlichkeit geradezu irrig wiedergeben. Sigmund beauftragt hier nicht schlechthin, wie Altmann sagt, den Burggrafen und den Erbkämmerer mit Einziehung aller Judenabgaben, sondern er beauftragt in erster Linie die beiden, mit den Juden Deutschlands und Italiens wegen einer neuen Steuer übereinzukommen, die an Stelle der alten Abgabe treten solle u. s. w.

Bedarf es noch weiterer Angaben der Fehler Altmanns? Ich darf wohl jetzt, meine ich, innehalten. Handelt es sich doch nicht um einzelne Berichtigungen, nicht um ein mehr oder weniger von Irrtümern und Flüchtigkeiten, handelt es sich doch um die gesamte Arbeitsweise. Und diese dürfte jetzt genügend klargelegt sein.

Von einem gewissenhaften selbständigen Durcharbeiten des urkundlichen Materials ist kaum eine Spur zu finden. Mit einem hastigen Zusammenraffen von Urkundenüberschriften und Regesten verschiedenster Art hat Altmann die Lösung seiner Aufgabe begonnen: flüchtig, oft kritiklos werden ältere Regesten abgeschrieben, die Kontrolle und Ergänzung vielfach auf Datum, Unterschrift und Namen beschränkt. Mit einem solchen Schatz von Notizen zweifelhafter Güte ausgerüstet, durcheilte hierauf Altmann die Archive, durchflog besonders auch die Wiener Registerbände, um seine Excerpte mit archivalischen Hinweisen zu schmücken und die noch nicht vermerkten Urkunden in flüchtiger Eile zu verzeichnen, So kam — verhältnismäßig ungemein rasch — das vorliegende Werk zu stande. Es enthält ein reiches Verzeichnis von Urkunden Sigmunds und mannigfache Notizen über Inhalt, Originale, Registerbände, Registraturzeichen u. dgl., aber es darf als eigentliches Regestenwerk nicht gelten. Was wir von einem modernen Regestenwerk verlangen, was die Neubearbeitungen der Böhmerschen Regesten für Verfassungs-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und politische Geschichte thatsächlich leisten, das vermag Altmanns Werk in keiner Weise zu bieten. Darüber sollen uns auch die falschen Zeugnisse übergroßer Akribie: die vielen runden und eckigen Klammern, die fortlaufende Polemik gegen irrige Datierungen älterer Editoren u. s. w., nicht hinwegtäuschen. In Wahrheit steht Altmanns Buch seiner inneren Anlage und der Methode der Sammelarbeit nach mehr auf dem Boden der Chmelschen Werke — in vielem besser, in manchem schlechter als diese.

Wie wir aber trotz Chmel eine neue Sammlung der Regesten



Ruprechts und Friedrichs III. begehren, so soll uns der im Grunde genommen doch mißglückte Versuch Altmanns nicht abhalten, die Forderung nach wie vor auch auf das Zeitalter Sigmunds auszudehnen. Leicht könnte das Erscheinen von Altmanns Buch die Ansicht verbreiten, daß nun die Periode von 1410 bis 1437 als abgethan zu gelten habe. Wir müßten das tief beklagen. Und so will ich denn am Schlusse meiner Kritik den Wunsch wiederholen, den ich vor Jahren geäußert habe: möge das dringende und bedeutsame wissenschaftliche Bedürfnis erfüllt, das gewaltige urkundliche Material der Registerbücher des 15. Jahrhunderts allgemein zugänglich gemacht und eine einheitliche Bearbeitung der Kaiserregesten dieses Zeitraums in Angriff genommen werden. Lebhaft hoffen wir dabei, daß nicht eine leicht drohende Verzettelung der Arbeit stattfinde. Dem Wunsch Festers, die badische historische Kommission möge die Bearbeitung der Regesten Ruprechts in ihr Programm aufnehmen, vermag ich daher nicht ohne weiteres beizutreten. Einheitlichkeit und eine gewisse Gemeinsamkeit in der Bearbeitung der gesammten Kaiserregesten des 15. Jahrhunderts halte ich für durchaus unerläßlich. Diesen Forderungen aber würde am besten gedient, wenn die Leitung des großen und wichtigen Unternehmens von einer Stelle ausgienge, die über reichere materielle Hilfsmittel und wissenschaftliche Hilfskräfte verfügt. So könnte eine zweckmäßige Verteilung und damit zugleich eine wesentliche Ersparung an Arbeitskräften erfolgen — man denke an die mannigfaltigen Nachforschungen in deutschen und außerdeutschen Archiven; so wäre eine geschlossene Gleichartigkeit der gesamten Regestenarbeit von vorne herein gesichert.

Leipzig, Januar 1898. Gerhard Seeliger.

Les Enfances Vivien. Chanson de Geste. Publiée pour la première fois d'après les manuscrits de Paris, de Boulogne-sur-mer, de Londres et de Milan, par Carl Wahlund et Hugo von Feilitzen. Edition précédée d'une thèse de doctorat, servant d'introduction, par Alfred Nordfelt, docteur ès lettres. Upsala, librairie de l'Université. 1895. 2 S. Vorrede, LI u. 303 S. gr. IV°. Preis 25 frcs.

Mit stiller Wehmut entledige ich mich der Aufforderung, die vorliegende Ausgabe in dieser Zeitschrift anzuzeigen. Der an zweiter Stelle genannte Herausgeber, Hugo von Feilitzen, der diese Aus-



gabe zuerst allein in Angriff genommen und das gesamte umfangreiche Material (bis auf den Prosatext) auch allein zusammengebracht hat, ist vor ihrer Vollendung der Wissenschaft in der Blüthe des Alters entrissen worden (19. Januar 1887), nachdem ihn bereits in den letzten zwei Jahren schweres Leiden in seiner ungewöhnlichen Arbeitskraft gelähmt hatte. Ich hatte das Glück, den ausgezeichneten Romanisten und den edlen, herzensguten Mann sehr nahe kennen zu lernen. Zweimal hat er das Sommersemester hier im lieblichen Bonn zugebracht, und noch jetzt gedenke ich mit tiefer Rührung der zahlreichen Stunden, die wir zusammen verlebt und nicht zum wenigsten über unsere teuere Wissenschaft eingehend verhandelt haben. Er hatte damals, nachdem er sich zuerst erfolgreich mit dem spanischen Drama beschäftigt und dann mit seiner ausgezeichneten Publikation Li ver del Juïse, Upsala 1883, das Maß seines Könnens und Kennens den Fachkennern gezeigt hatte, sein Vivien-Material bereits beisammen, sammelte für eine größere Arbeit über die verschiedenen Redaktionen des Julianenlebens (vgl. den Anhang zu seinen Ver del juïse und die für seine Seminarübungen gedruckte Vie sainte Juliane, Upsala 1885) und übernahm aus dem Nachlaß eines andern lieben Freundes, meines unermüdlichen, vorzüglich geschulten und zu früh verstorbenen Schülers Apfelstedt († 5. Januar 1882) die Bearbeitung des hochinteressanten Cristal[1]), für den er sehr tiefe und breite Vorarbeiten bereits gemacht hatte, als ihn der Tod endlich von seinen mit männlicher Hingebung ertragenen Leiden erlöste.

Als v. Feilitzen schon schwer krank niederlag, waren die ersten elf Bogen und Seite 89 gedruckt und konnten ihm in elegantem Umschlag auf sein Sterbelager gelegt werden. Ein roter eingeklebter Zettel enthielt die Bemerkung: *La fin de l'ouvrage paraîtra dans*

1) Ich hatte im Winter 1872 mich einige Zeit mit der Arsenalhandschrift B. L. F. 283 beschäftigt, aus der ich den Tumbeor Nostre Dame (Roman. II) und die Deesse d'Amors (Bonn 1880) herausgegeben, und verschiedene Proben aus Cristal und Clarie, den ich rasch durchgelesen und dabei die Eigenart der Komposition ohne Mühe entdeckt hatte (vgl. Deese S. 51—53), genommen hatte. Fr. Apfelstedt hatte dann in Paris den ganzen Text abgeschrieben und mich zu meinem Geburtstag damit überrascht. Mit anderen, langwierigen Arbeiten überlastet, konnte ich unmöglich dieses neue Unternehmen auf mich laden und munterte ihn auf, diese Arbeit, für die er so vortrefflich gerüstet war, selbst auszuführen. Der nahe Tod machte dem ein Ende. Einer meiner jetzigen Schüler hat den interessanten Gegenstand übernommen und wird ihn, hoffe ich, glücklich zu Ende führen.

le courant de l'année 1887, avec une introduction de M. Wahlund. Erst neun Jahre später ist die vollständige Ausgabe erschienen, und zwar ist dies erst durch die Heranziehung eines neuen Mitarbeiters, des Herrn Nordfelt, eines Schülers Wahlunds und G. Paris', ermöglicht worden.

Der stattliche, mit großer Eleganz und Sauberkeit gedruckte Band enthält keine kritische Ausgabe der bisher unedierten Chanson de Geste, sondern bloß einen diplomatischen Abdruck ihrer sämtlichen Fassungen. Dies hat dabei seinen guten Grund. Nicht etwa, daß eine solche kritische Ausgabe ganz unmöglich wäre. Sie läßt sich wohl ausführen und wird auch, entgegen der Annahme des H. Nordfelt (S. X), sicher einmal ausgeführt werdén; denn die Lektüre des Textes in diesem Gewande ist beinahe unmöglich, und nur vom gewiegten Fachmann kann die Ausgabe, und zwar mit großem Aufwand von Zeit, benutzt werden. Jeder, der kritische Ausgaben eines Kunstepos, z. B. eines Artusromans, und sei es auch nach einem Dutzend arg geänderter und vernachlässigter Handschriften gemacht hat und andererseits mit dieser Erfahrung an Methode und Technik an eine in verschiedenen Handschriften erhaltene volksthümliche Chanson de Geste geht, wird sofort des großen Unterschieds gewahr, der zwischen beiden Arten von Ueberlieferung besteht. Wenn auch im ersten Fall ebenso nicht nur einzelne Verspaare, sondern ganze Abschnitte ausgelassen oder eingeschoben werden, eine Unzahl einzelner Stellen geändert, selbst Versausgänge zahlreich umgereimt werden, so läßt sich doch am Ende mit der nötigen Vorsicht ein Text herausschälen, der sich von der Urschrift des Verf. im schlimmsten Fall nur an einzelnen Stellen unterscheiden dürfte. Anders steht es mit den Chansons de Geste! Die Stellung, die ein Umarbeiter ihnen gegenüber einnimmt, ist eine ungleich freiere, die Aenderungen sind tief einschneidend, und selbst der sorgfältige Vergleich aller Handschriften und Fassungen läßt im günstigsten Falle eine ältere, ursprünglichere Fassung wohl im Inhalt, aber nicht zu oft auch im Wortlaut wiederherstellen. Ich hatte dies zuerst vor mehr als 20 Jahren am Jehan von Lanson erprobt, wo sich nur ein Teil des Epos kritisch herstellen läßt [1]). Bald darauf erfuhr ich es nochmals beim Rolandslied, dessen kritischen Text ich seit nunmehr zwanzig Jahren immer wieder bessere, und wo ich

1) Dies war der Grund, warum die längst in Angriff genommene Ausgabe noch nicht erschienen ist. Ich lasse jetzt die einzelnen Handschriften ganz abdrucken, und gebe den kritisch hergestellten Text des Bruchteils im Anhang.

mich endlich entschlossen habe, jetzt wenigstens den kritischen Text von O, der seit langer Zeit in meinem Pult liegt, zu drucken [1]). Es läßt sich zwar auch großenteils der Text von α herstellen, ziemlich leicht der von γ; aber ein fortlaufender Text ist für α einfach unmöglich. Es müßten nicht nur viele Verse, sondern auch ganze Tiraden unsicher gelassen werden. Es steht damit gerade so wie mit Homer. Wenn wir die vollständigen Handschriften der verschiedenen nach und nach entdeckten Papyrusfragmente erhalten hätten, könnte man doch immer nur den kritischen Text der aristarchischen Redaktion sicher herstellen, darüber hinaus aber nur für mehr oder weniger zahlreiche Stellen hinausgehen.

So hatte ich denn gleich vom Anfang an an eine Ausgabe des Rolandslieds gedacht, die für jede einzelne Tirade sämtliche erhaltenen altfr. Handschriften, dann alle andern Bearbeitungen und Fassungen in einer solchen typographischen Anordnung geben sollte, daß man mit einem Blick die Varianten zu jedem einzelnen Verse übersehen könnte. Dazu wäre natürlich ein Folioformat nötig, und es müßten mehr oder minder beträchtliche Teile der einzelnen Seiten leer bleiben, je nachdem sich für den entsprechenden Teil des Textes Varianten finden oder nicht. Selbstverständlich ist dies ein sehr kostspieliges Unternehmen, bei dem kein Verleger mehr als einen kleinen Teil der Kosten herausschlagen könnte, so daß solch eine Ausgabe, deren praktischer Nutzen und besondere Wichtigkeit nicht eigens hervorgehoben zu werden braucht, nur mit reicher Unterstützung irgend einer kaum bestehenden liberalen Akademie hergestellt werden könnte. So begnügte ich mich denn damals vorläufig damit, die sämtlichen altfr. Handschriften in extenso abzudrucken (‚Das altfranz. Rolandslied' 1883 und 1886). Die dem letzten Bande beigegebene vollständige Konkordanztabelle ermöglicht dann jedem, die andern Fassungen ohne großen Zeitraum nachzuschlagen und zu benutzen. Gleichzeitig zeigte ich an zwei längeren Bruchstücken des Rolandsliedes, wie man mit geringen Kosten und sehr engem Satz die Aufgabe lösen könnte, wobei natürlich, da Vakua unmöglich waren, die leichte Uebersichtlichkeit etwas leidet (‚Altfranz. Uebungsbuch: Rolandsmaterialien' 1886).

Dieses Ideal eines Abdrucks der einzelnen Fassungen haben nun die beiden skandinavischen Herausgeber bei den Enfances Vivien verwirklicht. Der Text ist in acht Handschriften erhalten, welche

1) Ausführliche Anmerkungen werden das, was sich darüber hinaus für α leisten läßt, geben.

sämtlich von H. von Feilitzen abgeschrieben worden sind. Alle acht einfach abzudrucken, wäre reine Verschwendung gewesen, und hätte obendrein einen Ueberblick nur schwer ermöglicht. Allein es lag auf der Hand, daß einzelne Handschriften zu einander in einem mehr oder weniger nahen Verhältnis stehen würden. Es mußte daher eine Untersuchung des Hss.verhältnisses vorangehen. Dieser unterzog sich später A. Nordfelt mit gutem Geschick. Er giebt die Ergebnisse dieser Untersuchung S. V—XVI, und man kann ihnen, wenn die von mir gemachten Stichproben genügen, wohl zustimmen. Die Hss. zerfallen danach in zwei Gruppen; auf der einen ist A (Paris 1448), dann vier zu einander gehörige Handschriften (Paris C^1 1449. C^2 368. C^3 774. C^4 Mailand Triv.), die eine verlorne Hs. C darstellen, endlich zwei eng verbundene Hss. (D^1 London, D^2 Paris 24, 369), die eine Hs. d erschließen lassen. Diesen steht scharf gesondert gegenüber die Hs. B (Boulogne)[1]. Es wurde daher der Druck so angeordnet, daß auf der linken Seite zuerst B, dann A, auf der rechten C^1 und D^1 nebeneinander so abgedruckt werden, daß die einander entsprechenden Verse in derselben Zeile stehen; wo das entsprechende in einer oder mehren andern Hss. fehlt, bleibt der betreffende Zeilenraum leer. Die Abweichungen von C^2 C^3 C^4 von C^1, sowie jener der Hs. D^2 von D^1 werden am Fuß der betreffenden Handschriftspalte angegeben. Es ist klar, daß bei dieser gut ausgedachten und sehr übersichtlichen Einrichtung demnach auf der linken Seite stets der untere den Varianten der rechten Seite entsprechende Raum leer bleiben mußte, da B und A keine Varianten haben, was sich nicht gerade schön ausgenommen hätte. Hier hatte C. Wahlund, der diese Einrichtung ersonnen und die v. Feilitzenschen Abschriften nochmals mit den Originalen verglichen und den ganzen Druck übernommen hat, den weitern Einfall, die Prosafassung des Gedichts (denn auch eine solche ist in zwei engverwandten Handschriften P^1 Paris 79^6, P^2 1497 erhalten) zum Ausfüllen dieses Vakuums zu verwenden. Freilich entspricht dann das entsprechende Stück von P^1 (die übrigens nur ganz geringfügige Abweichungen von P^2 stehen darunter) niemals dem auf den beiden Seiten befindlichen Teil des Gedichtes; in den Text zwischen Klammern in größern Zwischenräumen eingesetzte Verszahlen des Gedichtes hätten ein rasches Aufsuchen leicht ermöglicht — dies ist leider unterlassen worden.

1) Allein v. Feilitzen selbst muß bereits, wenn auch die Vorrede und Einleitung darüber schweigen, diese Handschriftenzusammengehörigkeit herausgefunden haben, da der zu seinen Lebzeiten fertig gewordene Teil der Ausgabe bereits darauf beruht. Herr Nordfelt ist erst viele Jahre später herangezogen worden.

Der zweite Teil der Einleitung (S. XIX—XXVIII) behandelt unter dem Stichwort Versification die Frage nach der Ursprünglichkeit des Waisenverses. Denn da *B* ihn unter allen Handschriften allein bietet, mußte die Frage aufgeworfen werden, ob er ursprünglich ist oder nicht. Herr Nordfelt hat mit guten Gründen dargethan, daß er bei unserm Gedicht nicht ursprünglich sein kann, womit freilich für die übrigen Gedichte, die diesen Sechssilbner aufweisen, nichts entschieden ist. Die Frage muß für jeden Text auf Grund des gesamten handschriftlichen Materials unabhängig von den anderen Texten untersucht und entschieden werden. In einem Anhange (S. XLI—LI) kommt der Verf. wegen der Einwürfe Ph. A. Beckers (ZfrPh. XVIII, 112—122) nochmals auf die Frage zurück. Es folgen III. Place de la chanson dans la Geste de Guillaume (XXVIII—XXXII) IV. Age et Dialecte du Poème (XXXII—XXXV) und endlich V. Valeur littéraire, style et auteur de la chanson. Remarques diverses sur les Enfances Vivien (XXXVI—XXXIX), wo man dem Verf. meistens beistimmen kann. Herr Nordfelt setzt das Gedicht in das erste Viertel des XIII. Jahrhunderts, doch läßt sich meiner Ansicht aus den vom Verf. beigebrachten Gründen diese Zeit mit Sicherheit nicht so eng begränzen. Was die Verfasserschaft anlangt, bemerkt er S. XXXVIII: *En un mot, on est tenté de croire que Bertrand de Bar-sur-Aube est l'auteur de notre poème, mais il est prudent de ne voir dans cette ressemblance* (er hatte vorher einige Uebereinstimmungen und Anklänge zwischen Girard von Viane und unserm Gedichte beigebracht) *qu'une preuve de l'influence de Bertrand sur les poètes ses contemporains.* Auf diese Weise läßt sich freilich eine solche Untersuchung nicht führen. Und doch ist es ein sehr verlockendes und wie ich glaube dankbares Thema, das sicher bald einen Bearbeiter anziehen wird, er dann freilich nach der bekannten Methode die Frage anpacken und außer der Gleichheit des Stils, der Erzählung, der Technik u. s. f. vor allem die Sprache des Gedichts gründlich untersuchen muß. Dies hat leider der Verf. nicht gethan, und dies ist der einzige ernste Vorwurf, den ich dem sonst so tüchtigen Anfänger machen möchte. Die sieben Zeilen auf S. XXXV, die über die Mundart des Gedichts handeln sollen, enthalten nichts als Redensarten, die den Gegenstand gar nicht streifen. Es ist sehr zu bedauern, daß der Verf. diese Untersuchung nicht gemacht hat — ich bin fest überzeugt, daß ihm die sich sicher darbietenden Ergebnisse der (ich gestehe es zu, nicht leichten) Assonanzuntersuchung Handhaben geboten hätten, die ihm gestattet hätten, sich über seine S. XXXVIII gemachte Vermutung über den

Verfasser in ganz andrer Weise zu äußern, als er es ohne diese Untersuchung hat thun können.

Ich schließe damit, das Buch den Fachgenossen als für Seminarübungen vorzüglich geeignet zu empfehlen — nur mit solchem Material kann man die Methode und Technik der Textkritik der Chansons de Geste lernen. Da *A* obendrein ein ziemlich starkes östliches Gepräge aufweist, so lernt der Seminarist auch noch diese Mundart an einem brauchbaren Specimen kennen. Ob freilich unsere Seminaristen die 25 Fr., die der stattliche Band kostet, auftreiben können, ist eine andere Frage.

Bonn am Rhein, 5. April 1898. W. Foerster.

Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog ... herausgegeben von Anton Bettelheim. I. Band. Berlin, Druck und Verlag von Georg Reimer. 1897. (S. 1*—77*: Biograph. Jahrbuch. S. 1—455 Deutscher Nekrolog vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1896. S. 456—463 Alphabetisches Namensverzeichnis, dazu Portraits von Treitschke und du Bois-Reymond.)

Aus den in der Vorrede des oben genannten Werkes mitgeteilten Worten eines Briefes an den Herrn Herausgeber, in denen ich den Plan des Deutschen Nekrologs freudig begrüßte, ist es bekannt, mit wie lebhaftem Interesse ich dem neuen Unternehmen entgegensah. Es ist das ja nur natürlich, nachdem ich mich seit bald 30 Jahren als erster und jetzt am Schlusse leider wieder einziger Leiter der Allg. Dtsch. Biogr. mit der Biographie der Deutschen beschäftigt habe. Ehe ich mich aber über den nun vorliegenden ersten Band des neuen Unternehmens ausspreche, möchte ich einem Misverständnis vorbeugen, welches mir in Betreff meiner eben erwähnten brieflichen Aeußerungen wiederholt entgegengetreten ist, als ob ich nämlich den neuen Nekrolog als die Fortsetzung der ADB. betrachte und bezeichnet hätte. Ein neu erscheinendes Werk als die Fortsetzung eines anderen zu bezeichnen, welches selbst noch nicht einmal beendet ist, wäre doch an sich recht wunderlich. Ich wäre aber auch, wenn dies meine Meinung gewesen wäre, durch mein geschäftliches Verhältnis sowol zur Münchener Historischen Commission wie zu dem Herrn Verleger der ADB. gebunden gewesen, solche Ansicht einstweilen zurückzuhalten, um nicht etwaigen Plänen der Histor. Commission oder des Verlegers vorzugreifen. So wenig aber wie der frühere Schlichtegrollsche und sein Nachfolger der ›Neue

Nekrolog der Deutschen« die ADB. etwa von der Aufgabe entband, die dort besprochenen Toten auch ihrerseits und nach Maaßgabe ihres Planes zu behandeln, so wenig wird eine Fortsetzung der ADB., in welcher Form sie auch ausgeführt werden soll, durch die inzwischen hoffentlich erschienenen Jahrgänge des schönen neuen Unternehmens überflüssig gemacht. Beide Unternehmen, obwol sie in einem Teile des Stoffes zusammentreffen, sind dennoch nach Umfang wie nach Abwägung und Behandlung des Stoffes und auch noch in anderen Beziehungen so verschieden von einander, daß keines von ihnen das andre ausschließt. Eine Fortsetzung der ADB. ließe sich denken in Gestalt einer neuen Ausgabe, die dann die inzwischen für ihre Scheuern durch den Tod gelieferte Erndte mit aufnähme; das wäre ja in manchem Betracht wünschenswert, doch dürfte darauf jedenfalls vor der Hand nicht zu rechnen sein. Sie ließe sich aber auch in der Form von periodischen etwa von 10 zu 10 Jahren erscheinenden Nachträgen denken. Was ich habe sagen wollen (der Brief ward nicht für die Oeffentlichkeit geschrieben, wenn ich auch dem mich ehrenden Wunsche seiner Benutzung in der Vorrede gerne zustimmte) und was ich, nachdem jetzt der 1. Jahrgang des Nekrologs vorliegt, um so freudiger und überzeugter wiederhole, ist dies, daß dem späteren Fortsetzer des ADB. die Arbeit für den neu hinzukommenden Zeitabschnitt in hohem Maaße durch die Nekrologie erleichtert, daß ihm sein Weg durch sie geebnet sein wird. Zu solchem Zwecke hatte ich den, auch in den Berathungen der Histor. Comm. schon ausgesprochenen Wunsch, daß die biographischen Fäden in einem neuen jährlichen Nekrolog fortgesponnen werden möchten, bis eine Fortsetzung der ADB. unternommen werden könne.

Auf den Unterschied beider Werke in Plan und Anlage zurückzukommen, wird sich im Weiteren überall Gelegenheit bieten; doch sei es gestattet, das oberste Princip, in dem dieser Unterschied in grundlegender Weise zur Geltung kommt, hier kurz zu erörtern. Die Aufgabe der ADB. ist diese: die gesammte Entwickelung des deutschen Lebens und Geistes seinem geschichtlichen und culturgeschichtlichen Inhalt nach in größeren oder kleineren biographischen Bildern aller derjenigen Persönlichkeiten darzustellen, deren Anteil an dieser Entwickelung in individuell charakteristischer Weise hervortritt. Dieser Anteil wird in den meisten Fällen ein die Entwickelung an irgend einem Punkte fördernder, er kann aber auch ein zurückhaltender, ein störender, unter Umständen zerstörender sein. Indem es sich dabei um die Entwickelung von der ältesten erkennbaren Zeit deutscher Geschichte bis an die Gegenwart (mit

Ausschluß allein der noch Lebenden) handelt, ist es natürlich, daß die Anzahl solcher, deren biographisches Bild in dieses große Gesammtmosaik aufzunehmen war, bis an die Gegenwart heran beständig im Wachsen ist. Je weiter zurück in der Zeit, um so mehr lassen sich nur die großen Hauptlinien der Entwickelung und die für sie führenden Geister noch erkennen; je mehr wir uns dagegen der Gegenwart nähern, um so größer wird neben den Hauptträgern der Bewegung die Zahl derer, die neben ihnen und im Zusammenhang mit ihnen im Einzelnen in einer immer noch individuell ausgeprägten Weise eingreifen. An die im Mittelpunkte stehenden »führenden Geister«, um diesen so glücklich gebildeten Ausdruck beizubehalten, schließen sich als erste Wellenringe die Männer, welche die von der centralen Erregung ausgehende Bewegung auf weitere und weitere Kreise fortpflanzen und sie erst dadurch zur dauernden Potenz erheben, zu einem Gliede in der Kette der Geschichte: neben den fürstlichen Herrschern die staatsmännischen Kräfte, durch welche das Regiment jener sich staatsbildend oder zersetzend gestaltet, neben den Lenkern der Schlachten die Generäle und untergeordneten Führer, welche individuell eingreifend die lenkenden Gedanken in den Feldzügen und Schlachten in Thaten umsetzen; neben den großen Genien der Wissenschaft die ihnen zunächst stehenden Schüler, welche entweder die von jenen neu gefundenen Gedanken im Einzelnen weiter ausbauen oder, begabt mit hervorragenden Lehrtalenten, die neuen Gedanken in das Bewußtsein eines ausgebreiteten Schülerkreises übertragen und sie erst dadurch der Weiterentwickelung sicher übermitteln. Wie sich die gleiche Betrachtung auf die Kunst überträgt, wie sich ganz besonders auf diesem Gebiete ein stetes Wachsen wechselnd mit Perioden des Niederganges, des Erlahmens auch in der richtig gewählten Reihe der Porträtköpfe darstellen wird, kurz wie auf jedem Gebiete der großen Gesammtentwickelung in verschiedenen Formen dasselbe sich wiederholt, das bedarf keiner weiteren Ausführung. Die Frage, welche damit als das characteristische Moment für die Bestimmung der Grenze bei der Aufnahme einer Biographie bezeichnet ist, ob nämlich ihr Träger innerhalb der Gesammtentwickelung einen noch individuell erkennbaren und so weit selbständigen Anteil an ihr hat, beantwortet sich begreiflicher Weise für die nächste Vergangenheit recht anders, als für weiter rückwärts liegende Zeiten. Der heute noch Lebende ist sich in zahllosen Fällen der am ganzen Bau mitschaffenden Arbeit vieler Einzelner unter den jüngst Geschiedenen noch wohl bewußt, deren Erkenntnis vielleicht für die nächste Gene-

ration schon verwischt sein wird. Wenn uns daher in der ADB. ein ungleich zahlreicherer Kreis der jüngst dahin Gegangenen umgiebt und wenn uns hier auch manches Lichtchen noch entgegenblinkt, dessen gleichen unter den großen Sternen am fernen Horizont zu fehlen scheint, so beruht das doch nur auf der ganz natürlichen biographischen Perspective. Nur Eines soll und darf, wie es ein characteristisches Moment in dem Bilde des Größten bildet, so auch dem biographischen Bilde des Unbedeutendsten, dem hier der Trunk vom Blute des schwarzen Lammes gewährt ist, nicht ganz fehlen: die Darstellung oder doch eine Andeutung davon, wie und wodurch er sich in die Gesammtenwickelung da einfügt, wo eben er sie berührt oder vielmehr, wo er von ihr berührt und gefaßt worden ist. Wo etwa ein Artikel der ADB. hiervon gar nichts blicken läßt, da muß im Allgemeinen eingestanden werden, daß entweder die Redaction sich in Betreff seiner Zulassung oder der Biograph in seiner Darstellung irrte. Im Allgemeinen; denn es giebt doch Ausnahmen. Es giebt z. B. einzelne Bildungen, bei deren fortschreitender Gestaltung von einem wirklich individuellen Eingreifen Einzelner gar nicht oder doch nur in sehr beschränktem Maaße die Rede sein kann. Solchen Bildungen konnte daher auch die ADB. nur dadurch gerecht werden, daß sie möglichst alle dahin fallenden Namen aufnahm. Ein solches Gebiet bildet z. B. die Entwickelung der Buchdruckerkunst während ihres ersten Jahrhunderts. Ein wichtiger Teil der Gestaltung ihres gewaltigen Einflusses auf das Geistesleben liegt nicht in der Geschichte ihrer Technik, sondern in der ihrer Verbreitung; diese aber läßt sich eben nur in möglichst vollständiger Aufführung ihrer Vertreter vor Augen stellen. Etwas Aehnliches ist der Fall bei den lateinischen und deutschen Dramatikern des 16. Jahrhunderts, eine eigentümliche Erscheinung innerhalb unserer Litteratur, die, wie ich wol rühmen darf, zum ersten Mal in der ADB. in einem so ausgeführten Mosaikbild dargestellt ist: eine Vorgeschichte des Deutschen Dramas. Auch hier liegt die Entwickelung nicht in dem künstlerischen Genie der einzelnen Dichter; davon kann überhaupt nur bei sehr wenigen von ihnen die Rede sein, sie liegt vielmehr in der Entwickelung der Stoffe und ihrer Behandlung, wieder also in einem unpersönlichen Element. Ich möchte noch einen Fall ganz anderer Art hervorheben, um gegen manche kleineren Artikel der ADB. nicht ungerecht zu sein. Von einem Manne der Wissenschaft läßt sich sagen, aus welcher Schule seine Bildung stammt, in welche Richtung er mit seiner Arbeit hineingestellt ward, damit ist er denn eben auch auf den Hintergrund der allgemeinen Geschichte

seiner Wissenschaft gestellt. Bei einem Maler, Bildhauer, Musiker läßt sich sagen, wer sein Meister war und welcher Schule er angehört. Auch bei einem unbedeutenden Schriftsteller älterer Zeiten läßt sich sagen, welcher Strömung der Litteraturgeschichte er angehört, weil er überhaupt nur um dieses allgemeinen Umstandes willen noch genannt wird und geschichtliches Interesse hat. Aber bei den jüngst verstorbenen Schriftstellern und Dichtern der niederen Grade wäre dies manchmal nicht wol möglich. Das will sagen, machen ließe es sich ja, würde aber eine so detaillierte Untersuchung und eine so weitläuftige Ausführung nötig machen, wie man sie an dieser Stelle dem Gegenstand im Verhältnis zu seiner Bedeutung unmöglich zugestehen dürfte. Also lasse man solch unbedeutende Geister draußen? Nun ja, das ist oft genug wirklich so geschehen. Oder aber, wenn der, der ihn zur Aufnahme vorschlug und der ihn zu behandeln bereit ist, von der Ueberzeugung ausgeht, die Stelle, die sein Client in der Literatur seiner Tage einnahm, werde sich einst doch als ein Moment der Entwickelung bewähren: dann halte man ihm das Thor der Unsterblichkeit noch offen, bis etwa eine neue Ausgabe der ADB. ihn dennoch Würdigeren Platz machen heißt, er genieße inzwischen seine Unsterblichkeit auf Probe!

Mir ist nun wol bemerkt worden, das angegebene Criterium für die Aufnahme eines Namens in die ADB möge ja wol ideell richtig sein, es sei aber doch zu allgemeiner Natur, um praktisch auszureichen. Gewiß verbinden sich andere Criterien damit; wie sehr es aber im Werke selbst praktisch überall wirklich durchleuchtet, so daß man eben urteilen muß, es sei bestimmend für den Inhalt des Werkes, das möchte ich an einer kleinen Reihe sich alphabetisch zufällig folgender Artikel zeigen. Ich wähle einen der letzten Correcturbogen, wie er mir gerade vorliegt. Er beginnt mit kurzer Nachricht über einen evangelischen Theologen des ausgehenden vorigen Jahrhunderts, Friedr. Wilh. Wolfrath, der vom praktischen Geistlichen in Schleswig-Holstein zum Professor in Rinteln und zugleich Schaumburgischen Hofprediger und Superintendenten aufstieg. Nicht daß er eine Reihe von theologischen und andern Büchern geschrieben hat, machte ihn nennenswerth; wenn das genügte, so würde in der ADB. kein anderer Stand so massenhaft vertreten sein, als die Pastoren und theologischen Professoren, denn kaum hat ein anderer so massenhafte Bücher in die Welt gesetzt. In der Geschichte der theologischen Wissenschaft aber, in der Homiletik u. s. w. dürfte heute kaum noch eine nachwirkende Spur des braven Wolfrath zu finden sein. Die kleine Welle ist längst geglättet. Erwähnenswert

schien er aber, weil er Feddersens ›Nachrichten von dem Leben und Ende gutgesinnter Menschen‹ mit 3 Bänden fortgesetzt und beendigt hat, eines jener Werke, die für die Lectüre ihrer Zeit bezeichnend sind und ein Bild ihrer allgemeinen Culturströmung geben. — Ihm folgt in Veit Wolfrum ein anderer lutherischer Theologe des 16. Jahrh., von größerer Bedeutung noch, ein Schüler und schroff lutherischer Gesinnungsgenosse von Polykarp Leyser in Wittenberg. Hier tritt uns die Periode des vergiftenden Kampfes gegen den vermeintlichen oder auch wirklichen Kryptocalvinismus entgegen, in den durch seine Wittenberger Vorkämpfer Wolfrum mitten hineingestellt wird. Wir sehen ihn zu Zwickau, nachdem dort die Absetzung dreier der angefochtenen Richtung angehöriger Geistlicher durchgesetzt war, durch seelsorgerische Tüchtigkeit wie durch pastorale Schriften den Platz siegreich behaupten und die Herzen der Gemeinde dem strengen Lutherthum gewinnen. Hundert Jahre lang (bis 1703) behauptete sich in der auch für die liturgische Gestaltung des lutherischen Gottesdienstes wichtigen Zwickauer Kirche sein Gesangbuch. Sein eigener dogmatischer Standpunkt ist der der Concordienformel. Für diese tritt er gegen Nürnberg auf, das ihre Annahme verweigert hatte und ebenso gegen den Herzog Johann Georg von Anhalt, der das Abendmahl in reformierter Gestalt aufgenommen hatte. So breitet auch in Wolfrums Wirken sich das Bild dieses tiefeingreifenden Kampfes weit über seine Zwickauer Stadtgrenzen hinaus. Er selbst gehörte übrigens keineswegs zu jenen herzensharten Eiferern, denen die Frucht über der Schale verloren geht, sondern war das Muster eines so Liebe- wie Glaubensstarken Geistlichen. Daß sein Gesangbuch mehre sehr schöne Lieder von ihm selbst enthält, die z. T. bis heute gesungen werden; auch daß er sich ein Verdienst um das Studium des Arabischen erwarb, schon dies beides hätte seine Erwähnung nötig gemacht. Es folgt die Biographie eines jüdischen Dichters und Schriftstellers, Wilh. Wolfsohn, gest. 1865; ein Lyriker Heinescher Schule, ›ohne es zu wollen‹, im Kampf für das Judenthum als Dichter, was ›Gabriel Rießer in der Prosa ist‹, wie Lassalle von ihm urteilte. Hier liegt der hauptsächliche culturelle Boden seines Wirkens. Seine Dramen gingen zwar über manche Bühnen, wurden indessen verdientermaßen bald vergessen. Doch auch in ihnen spiegelt sich eine allgemeine Wandelung seiner Zeit: sein erstes Drama ›Zar und Bürger‹ schrieb er noch im pathetischen Stil der Schillerschen Schule, das spätere ›Nur eine Seele‹ wandte sich in realistischer Prosa an die Stimmung des damaligen liberalen Bürgertums. Zu seinen in der Literaturgeschichte unver-

gessenen Verdiensten zählt noch, daß er mit Rob. Prutz das »Deutsche Museum« gründete und daß er die deutschen Kreise mit der russischen Litteratur durch Uebersetzungen und Besprechungen in folgenreicher Weise bekannt machte. — Es folgen einige Zeilen über den als einer der Besten unter den Vertretern der Rubensschule nennenswerten niederländischen Maler Wolfvoet; dann das Lebensbild des sehr bedeutenden philanthropischen Pädagogen Christ. Heinrich Wolke, der in friedlicher Zurückgezogenheit 1825 in Berlin starb. Wir sehen den sehr begabten jungen Mann, in Leipzig hauptsächlich durch Gellert, Ernesti und künstlerisch durch Oeser beeinflußt, dann in Hamburg in Basedows Hände kommen, dessen die Zeit beherrschenden erzieherischen Theorien und Versuche nun den Hintergrund für Wolkes nächsten Lebensgang bilden. An Basedows Tochter Emilie, deren frühreife Entwickelung Wolkes Werk war, wird uns ein characteristisches Pröbchen vorgeführt. Das Dessauer Philanthropin nahm dann hauptsächlich wieder durch Wolkes Arbeit neben Basedow und Campe seine Gestalt an; zuletzt stand ihm Wolke allein vor. Dann machte er sich, »um Basedows Zanksucht auszuweichen«, an andre pädagogische Aufgaben. Weiterer Ausführung bedarf es ja nicht, um klar zu machen, welch wichtiges Stück deutschen Culturlebens den Inhalt dieser Biographie bildet. Der kurze nächstfolgende Artikel führt uns in die Straßburger Humanistenzeit des 16. Jahrhunderts: mit Dasypodius verfertigte David Wolkenstein die astronomische Münsteruhr, wofür ihn Joh. Sturm, der große Schulmann, zum Prof. der Mathematik an der Straßburger Akademie machte. Schon sein Anteil an jenem weltberühmten Kunstwerk bedingte seine Erwähnung in der ADB. Aber auch seine, wie es scheint noch nicht genauer untersuchten kirchlichen Musikwerke, vierstimmige Psalmen u. dgl., möchten für die Musikgeschichte Beachtung verdienen. — Diesem Wolkenstein folgen zwei andere, mit ihm nicht zusammenhängend, zwei Mitglieder des südtiroler Geschlechtes der Herren von Wolkenstein, Oswalt, der vielgenannte Epigone der Minnesänger und sein Enkel Veit. Beide führen uns in merkwürdige und weite Kreise der tiroler und der allgemeinen Geschichte. Oswald, dem Character nach ein Bild des »absterbenden Rittertums«, steht in seiner Dichtung in eigentümlicher Mitte zwischen dem sonst damals schon verklungenen Minnesang und dem Meistersang, Licht gebend nach beiden Seiten. Die persönlichen Schicksale des unsteten viel umhergetriebenen Manns bilden ein Fragment aus der Geschichte der tiroler Rittergeschlechter, unter einander und im Verhältnis zu den österreichischen

Fürsten. Auch an Kaiser Sigmunds Hof erscheint er öfters. In größere politische Verhältnisse noch führt uns die Biographie seines Enkels Veit, dem der unruhige Wandertrieb offenbar vom Großvater her im Blute stak. Wir finden ihn in der Umgebung Erzherzog Maximilians, des nachmaligen Königs und Kaisers, in den Niederlanden und verflochten in dessen politisch-romantische Geschicke. Rasch steigt Wolkenstein zum Kämmerer, Rath und Feldhauptmann empor. An des Königs wichtigster militärischer Neuschöpfung, der Landsknechtordnung hat er hervorragenden Anteil. In die großen Geschäfte des Kriegs und Friedens sehen wir ihn mitthätig verwickelt, gleich schneidig mit der Zunge, wie mit dem Schwert. An der mehr berühmten als erfolgreichen Schöpfung des Reichskammergerichts i. J. 1495 hat er wenigstens oratorischen Anteil. Kurz vor seinem Tode (1499) belohnte noch der Orden des goldenen Vließes seine Verdienste. So ist es auch hier ein wichtiges Stück der Allgemeinen Zeitgeschichte, welches in leichter Skizze als Hintergrund erscheint, von dem der einzelne Porträtkopf sich abhebt. Ich steige mit dem nächsten Artikel der ADB. nicht von der Weltbühne wieder herab in die bescheideneren Räume und Interessen der Opernbühne und der Liedertafeln, in die uns die folgende Biographie des Berliner Justizrathes Wollanck führen würde. Das Gesagte mag genügen als Probe davon, wie sich in jeder dieser Einzeldarstellungen ein Teilchen des großen Ganzen kundgiebt und wie das oberste Interesse dem leitenden Gedanken nach nicht auf die ganz persönlichen Schicksale und Züge des Einzelnen, sondern darauf gerichtet ist, wie der Einzelne aus dem Ganzen herauswächst und wie er auf das Ganze zurückwirkt. Hiernach also schließt sich der Kreis der in die ADB. aufgenommenen Persönlichkeiten ab. Nur das möchte ich hier schließlich noch besonders betonen, daß unter den genannten Personen des besprochenen Correcturbogens keine einzige ganz hervorragende oder auch nur außerhalb der engsten Fachkreise überhaupt bekannte ist, und doch wird man ihnen ein Interesse allgemeinerer Art nicht absprechen können.

Man möchte nun sagen: ich hätte hier in einer Anzeige des neuen »Deutschen Nekrologs« bisher immer nur von der ADB. gesprochen. Dem ist doch genauer besehen nicht so, denn innerhalb des über neunzehn Jahrhunderte deutscher Geschichte sich ausbreitenden Umkreises der ADB. liegen ja auch diejenigen Artikel, welche dem Nekrolog in seiner einjährigen Erndte mit der ADB. gemein sein werden, wenn diese in ihren geplanten Nachtragsbänden das Jahr 1896 nachgeholt haben wird. Was also zur Charakteristik

des Stoffes der ADB. gesagt ist, das gilt zugleich jedenfalls für diesen Teil des Nekrologes. Einige Artikel haben in der That beide Werke schon mit einander gemein und im Z_1 werden deren noch mehre nachfolgen. Riehl scherzt in seinem bekannten Vortrag über die ›statistische Krankheit‹ der Zeit. Es läßt sich aber doch aus den nackten Zahlen auch hier allerlei lernen. Der Deutsche Nekrolog enthält, wenn ich richtig zähle, im Ganzen 243 Artikel aus dem Jahre 1896. Unter diesen 243 sind höchstens 83, welche für die ADB. in Betracht kommen. Die übrigen entfallen auf die anderen Aufgaben des Nekrologes, und ich meine sogar, dies Verhältnis sei nicht einmal ganz richtig, sondern es müßten derer die außerhalb der ADB. liegen noch bedeutend mehr sein, wenn auch nicht bis an die noch viel weiter gezogene Grenze des alten Schlichtegrollschen Nekrologes. Ich komme gleich darauf zurück, füge aber gleich hier noch ein paar Zahlen hinzu. Mit Vergnügen finde ich unter den Mitarbeitern des Nekrologes, deren im Ganzen 59 sind, aus der Schar der Getreuen der ADB. 26, also fast die Hälfte. Diese 26 schrieben aber von den 243 Artikeln 151, also fast zwei Dritteile. (Ich habe unter den Mitarbeitern des Nekrologs diejenigen nicht mitgezählt, deren Beiträge erst auf den ›nächsten Band‹ verheißen sind. Der Redacteur weiß leider, daß dergleichen ›nächste Bände‹ auf der Straße der calendarum graecarum liegen, er erkennt hierin wie auch in allerlei Anderem nur ihm wohlbekannte Redactionsleiden.)

Wenn ich die Meinung aussprach, die Zahl derjenigen Artikel des Nekrologs, in denen er — numerisch gesprochen — über die ADB. hinausgeht, müßte sich gegen die den beiden Unternehmungen gemeinsamen Elemente bei seiner Fortführung noch steigern, so stehen wir ja damit zunächst wieder vor der Frage nach dem wesentlichen Unterschied der beiden Unternehmungen. Den Stoff des Nekrologs bildet das Tagesleben und Treiben, die gesammten politischen, socialen, wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen Hergänge des von ihm umspannten Jahres, dargestellt in der Biographie derjenigen Persönlichkeiten, welche die Aufmerksamkeit ihrer Zeitgenossen auf sich zogen, weil sie sich führend oder geführt, bewegend oder ergriffen daran beteiligt zeigten. Ich verglich vorhin die Erreger der großen geschichtlichen und culturgeschichtlichen Entwickelungen mit der centralen Bewegung der Flut, um die sich als nächste Wellenkreise solche Persönlichkeiten schließen, die in immer noch individuell eingreifender Weise durch ihre Thätigkeit die Erregung ins Breite übertragen, nicht nur fortpflanzend, sondern

ausbauend, fortsetzend, wandelnd, Gedanken in Thaten umsetzend. Diese bilden mit den führenden Geistern selbst das Personal der ADB. Um sie her aber erheben sich ja nun in der Menschheit so gut wie in der Flut weit — und weitere Kreise, bis die letzte leise Welle am fernen Ufer verklingt oder von anderen Wellen in andere Bahnen getrieben wird. Alle diese stärkeren oder leiseren Wellenbewegungen, wie sie von Allem herfließen, was den Augenblick trifft, treibt und erregt, wie sie sich verbinden, sich kreuzen, sich aufheben, das ist die Summe und der Inhalt unseres Tageslebens. Dies also biographisch zu erfassen, es im Cyclus des Jahreslaufs zu sammeln, nicht nach Maßgabe seiner absoluten Bedeutung für den geschichtlichen Verlauf des großen Ganzen noch unter dem Gesichtspunct originärer Triebkraft, sondern nur als die von der Bewegung ergriffenen und ihr zeitweilig irgendwie zu Trägern dienenden Elemente; das ist die Aufgabe des Nekrologes. Hier kommt neben dem, was die ganze deutsche Welt berührt und bewegt, zunächst auch das Leben der localen Unterkreise in Betracht und ebenso in Wissenschaft, Kunst oder was sonst es ist, das Kleine neben dem Großen, sofern es auf die Zeitgenossen vorübergehend wirkt und in der Form persönlicher Thätigkeit zu Tage tritt. Der Stoff wäre an sich unermeßlich und auch in seiner ganzen Massenhaftigkeit unersprießlich. Es soll aber auch nur gesagt sein, daß der Plan eines Nekrologs hierauf gerichtet sein soll. Die notwendige Beschränkung werden ihm die praktischen Rücksichten von selbst auferlegen und das verständige Maaß wird der einsichtige Redacteur — das zeigt auch der vorliegende erste Jahrg. des neuen Unternehmens in rühmenswerter Weise — in der Arbeit selbst erkennen. Ich finde nichts in dem Bande, was nicht seine Berechtigung hätte, nur wäre doch da, wo eine Persönlichkeit an der äußersten Grenze steht, auch die knappste biographische Behandlung anzurathen. Dies gilt z. B. in Hinsicht auf den 16 Seiten langen Artikel über Fürst Constantin v. Hohenlohe, der eher ein Feuilleton als eine Biographie im Sinne des Nekrologs ist. Prinz Constantin war gewiß ein trefflicher, in mancher Hinsicht verdienter und liebenswürdiger Mann und die ihm gewidmeten 16 Seiten liest man mit vielem Vergnügen. Aber das Misverhältnis zwischen Umfang und Bedeutung wird dadurch nicht gut gemacht. Wollte man aber z. B. bei manchen der aufgenommenen Schauspieler fragen, ob sie wirklich der Erwähnung wert waren, so hätte man meiner Ansicht nach damit durchaus Unrecht. Es sind doch immer Schauspieler, die bei den Besuchern der Bühne oder der Bühnen, auf denen sie auftraten, einen nachwirkenden Eindruck

hinterließen. Hier tritt aber grade der Unterschied zwischen dem Nekrolog und der ADB. in bezeichnender Weise zu Tage, denn in die ADB. würden Schauspieler wie Ranzenberg, Czernitz, Ludmilla Dietz u. ähnliche nicht gehören, während sie im Nekrolog am Platze sind. Dort genügt es nicht, daß ein Schauspieler irgend ein Fach seiner Kunst mit glücklicher Virtuosität ausfüllte und das relativ Beste darin leistete, sondern es muß in seinem künstlerischen Schaffen irgend welche Seite seiner Kunst in ihrer geschichtlichen Bedeutung hervortreten oder irgend welche allgemeine Richtung seiner Epoche ihren Ausdruck finden, oder sein Spiel muß eine Schule — bildende Kraft und Vollkommenheit besessen haben oder auch muß er etwa als unentbehrliches Element in ein Ensemble gehören, dessen Bild der ADB. nicht fehlen darf, wie z. B. Gabillon in das Ensemble des Burgtheaters seiner Epoche. Es ist, um dies im Vorübergehen zu bemerken, eine sehr anziehende auf intimster und feinster eigener Beobachtung des Biographen beruhende Charakteristik Gabillons, welche der Nekrolog bringt, nur vielleicht im Verhältnis etwas zu viel Porträt und etwas zu wenig Biographie.

Um aber auf denjenigen Teil des Stoffes, den die ADB. mit dem Nekrolog n i c h t gemein hat, noch weiter zurückzukommen, so ist er ja zwar der geistigen Bedeutung nach der minderwertige, obwol dem äußern Umfang nach der reichere. Man darf ihn aber deswegen keineswegs unterschätzen oder gar fragen, wem er denn, abgesehen von seinem ganz augenblicklichen Interesse für die nächst überlebenden Freunde oder Arbeitsgenossen auf die Dauer nützen solle. Der engere Kreis, den die A l l g e m e i n e Deutsche Biographie zu ziehen hat, ist ja durchaus nicht der einzige: neben ihr stehen ja schon mit ganz erheblich erweitertem Umfang die localeren Biographien, unter denen Weechs treffliche Badische Biographien das erstgeborene Kind der ADB. sind; auch Wurzbachs österreichische Biographie wäre hier zu nennen. Daneben stehen aber weiter die biographischen Werke über einzelne Fächer, die Schriftsteller- und Künstlerlexica, die medicinische Biographie, die theologische (innerhalb Herzogs Realencyclopädie) u. s. w. Alle diese biographischen Werke müssen ihrer Natur gemäß die möglichste Vollständigkeit in der Aufnahme der Namen anstreben. Für sie alle wird daher der Nekrolog in der Reihenfolge seiner Jahrgänge später eine wichtige Vorarbeit bilden und sie wird in der Zukunft um so dankbarer und ausgiebiger benutzt werden, je schwieriger es oft schon nach Ablauf nur kurzer Zeit ist, über eine nicht eben ganz hervorragende Persönlickeit zuverlässige Nachrichten aufzutreiben. Als es sich vor

etwa 25 Jahren für die ADB. um die Biographie des Klaviermeisters Jean Baptiste Cramer handelte, mit dessen Werken ganze Generationen von Clavierspielern großgezogen sind und dessen Etuden mit Recht noch heute in den Schulen leben, mußte ich die Sache selbst in die Hand nehmen, weil sich von unseren damaligen musikalischen Mitarbeitern wegen Mangels einer brauchbaren Vorarbeit keiner daran machen wollte. Da gelang es mir, indem ich dem Ausgang seiner Lebensbahn nachspürte, erst mit vieler Mühe, zu entdecken, daß er noch 8 Jahre, nachdem ihn die lexicalischen Angaben totschlugen, recht vergnügt gelebt hatte! Vollends aber für solche Lebensgebiete, für die es überhaupt biographisch-lexikalische Werke nicht giebt, wie z. B. um nur das allergrößte und wichtigste zu nennen, die politische Geschichte, wird man allen Anlaß haben, für eine Quelle, wie der Nekrolog dankbar zu sein, nicht nur für das, was man dereinst auch in einer Fortsetzung der ADB. finden wird, sondern auch für das, was sonst eben überhaupt nicht oder nur in einer wenig controlierbaren und schwer aufzufindenden und verzettelten Tages- oder Zeitschriftenlitteratur zn finden ist. Daß aber selbst diese »kleinen Dinge« sich bei richtiger Einsicht in ihre relative Bedeutung und bei geistvoller Behandlung zu scharfgezeichneten Bildern formen lassen, dafür zeugt gar mancher Artikel unseres Nekrologs. Ich erinnere nur an das allerdings mehr ergötzliche als schmeichelhafte Bild, welches S. 297 f. von Maurice gegeben ist. Die ADB. wird sich um den Mann nicht kümmern, während die Theatergeschichte dem Nekrolog für diese köstliche Studie sehr dankbar sein und wem sie eben in die Hand fällt, sie mit Vergnügen lesen wird.

Wie weit der Nekrolog nach der Seite dieses minderwertigen Stoffes hin auszudehnen ist, das läßt sich meiner Ueberzeugung nach vom centralen Mittelpunkte der Leitung des Unternehmens nur teilweise bestimmen. Zum andern Teil müssen hierbei solche Mitarbeiter mitwirken, welche die einzelnen particulären Gebiete, die deutschen Lande, Großstädte, Culturcentren (Universitäten!) u. s. w. vertreten. Zu überschauen, welche für ihr Gebiet in irgend welcher Weise beachtenswerten Persönlichkeiten im Laufe der Tage dahingehen, ist für sie eine kleine Mühe. Dazu verhilft ihnen schon die Tagespresse mit ihren Nekrologen und Nekrologien. Ein Netz von Helfern dieser Art, ausgespannt über die ganze deutsche Welt halte ich für ein ganz unabweisliches Bedürfnis der Redaction. Der vorliegende erste Jahrgang läßt in dieser Hinsicht in der ungleichen Berücksichtigung der einzelnen Territorien eine noch nicht fertige Organisation erkennen. Die eigene Mitwirkung solcher Mitarbeiter

muß freilich möglichst auf solche Biographien beschränkt bleiben für die ihnen die fachmännische oder sonstige Vorbereitung nicht abgeht. So ist z. B. der Artikel über den Chemiker Baumann (S. 93) offenbar aus diesem Grunde zu äußerlich geblieben und vollends Herzog Wilhelm von Württemberg (S. 98) hätte doch in Wien geschrieben werden müssen, wo man in der Lage war, seine militärische und politische Bedeutung eingehender zu würdigen. Auch Pruckner (S. 102) hätte eine mehr sachgemässe Würdigung verdient, als sich ihm auf Grund der Schwäbischen Kronik und der N. Musikzeitung geben ließ. Daß man sich in manchen Fällen an die Tagespresse halten muß, weil andere Quellen versagen und daß man es in vielen Fällen, wo gute und zuverlässige Nekrologe vorliegen, auch sehr gern darf (vgl. die Biographien auf S. 210 f. und S. 356 f.) braucht nicht erst gesagt zu werden, nur ist zu bedauern, wenn man sich bei Männern wie Geffcken (S. 211) oder Krüger (S. 216) darauf beschränkt sieht, die hier beide zu kurz kommen. Ich will aber doch hinzufügen, daß dies nur ein Bedauern, nicht ein Tadel gegen die Redaction sein soll, da ich ungefragt weiß, daß es nicht ihre Schuld ist, wenn sie zur Zeit Besseres nicht schaffen konnte. Was Geffcken betrifft, so ist das Eisen noch heiß und Krüger übte seine bedeutende staatsmännische Thätigkeit in so geschlossenen Räumen, daß sie nur Wenigen genauer bekannt ist.

Umgekehrt kann übrigens auch der Fachmann in die Lage kommen, als Biograph die Aufgabe doch lieber dem durch das Locale persönlich näher Stehenden zu überlassen. So hätte Feldzeugmeister Kuhn trotz seines gewiegten Biographen (S. 104) doch lieber in Oesterreich behandelt werden sollen und — um gleich weiterblätternd fortzufahren — für den liebenswerten einzigen Emil Frommel machte doch weder seine Qualität als Militärgeistlicher noch etwaige persönliche Freundschaft seinen Darsteller zum berufenen Fachmann: der originelle Theologe kommt hier nicht zu seinem Recht. Auch für Preger (S. 444) hätte lieber ein ihm äußerlich näher stehender Fachmann eintreten sollen, der seine Arbeiten für die ADB. und vor Allem den Umstand, daß Preger zum ordentlichen Mitglied der Münchener Historischen Commission ernannt worden war, nicht übersehen hätte. So ist mir auch nicht recht erklärlich, warum der Artikel über Rank (S. 448) nicht in Wien geschrieben ist. Aber genug dieser kleinen Ausstellungen, die wirklich keinen andern Zweck haben, als der Redaction des Nekrologs für die Fortsetzung der Arbeit einige technische Winke zu geben, die sie auszunutzen wissen wird. Ich wende mich der erfreulicheren Seite zu, wo es in vollstem Maaße anzuerkennen und zu loben giebt. Einige vielleicht dienliche Be-

merkungen möchte ich an die herausgegriffenen Beispiele auch hier anknüpfen.

Da muß denn vor Allem die Biographie Ernst Curtius' (S. 66) als eine wahrhaft mustergültige Arbeit hervorgehoben werden, ich möchte sagen als die concrete Darstellung des Typus der Biographie, wie er für die hervorragenden Persönlichkeiten in der ADB. von Anfang an erstrebt und unter dem Fortgang der ADB. mehr und mehr herausgearbeitet worden ist. Da ist zuerst das so trefflich bemessene Gleichgewicht der zwei hier nicht nur äußerlich verbundenen, sondern zur Einheit verschmolzenen Elemente: auf der einen Seite die Persönlichkeit nebst ihren Lebensschicksalen, also das im engeren Sinne Biographische, und auf der anderen die wissenschaftliche und litterarische Arbeit. Da wird, wie es zum Wesen eben dieser biographischen Aufgabe gehört, gezeigt, durch welche Bildungselemente Curtius' geistiges Wesen seine Form gewinnt, an welches Gegebene er sich anschließt, welche neuen Bahnen er seiner Wissenschaft eröffnet und welches große Erbe er ihr in seinen Arbeiten, in seinen Schülern läßt. So wird ihm seine Stelle in der Geschichte der Wissenschaft angewiesen. Dies aber weiter wird nicht nur mit der vollen Orientierung des mitstrebenden Fachmannes, sondern zugleich so dargestellt, daß es für jeden Gebildeten faßbar und lehrreich, ja durch die Wärme der liebevollen Zeichnung jedem Leser anziehend bleibt. Dies war es, was Ranke unter den Vorbesprechungen über den von ihm und Döllinger aufgebrachten Plan der ADB. immer wieder dahin ausdrückte: die mit ganzer wissenschaftlicher Strenge gearbeiteten Biographien müßten daneben ›wohl lesbar‹ bleiben. Er meinte damit durchaus nicht nur, daß sie in gutem Styl geschrieben sein sollten, sondern er dachte an eine Art der Behandlung, die weder auf das Verständnis des Fachmannes allein berechnet, noch auch im gemeinen verflachenden Sinne populär, sondern so sein sollte, daß die hier ja nur mögliche wissenschaftliche Quintessenz durch ihre Darstellung auch dem Gebildeten überhaupt zugänglich, lehrreich und anziehend bleibe. Das ist es, was eine Biographie wie die von Ernst Curtius erfüllt und erreicht.

Neben sie stellt sich die Biographie Karl Humanns, des Entdeckers der pergamenischen Gigantomachie (S. 369). Die Archäologie ist in diesem ersten Jahrgange besonders glücklich vertreten. Und eine lange Reihe vortrefflicher biographischer Bilder reiht sich daran. Ich nenne dem Alphabet folgend z. B. den Philosophen Avenarius (S. 5), den Wiener Musiker Bruckner (S. 302). Wie vorteilhaft wirkt auch hier die persönliche Verehrung, mit der der Ne-

krolog geschrieben ist! Wir haben bei der ADB. stets, wo dies überhaupt in Frage kommen konnte, gesucht, solche Bearbeiter zu gewinnen, die dem Darzustellenden sympathisch oder doch nicht unsympathisch gegenüberstanden, sofern nicht der Natur der Sache nach die Beurteilung eine Verurteilung sein mußte. So viel mir zur Kunde gekommen, ist uns nur von ultramontaner Seite gelegentlich der Vorwurf gemacht, dagegen verstoßen zu haben. Doch, wie mir eben einfällt, auch in einem czechischen Blatt einmal. Für beides erteilt uns vielleicht der Deutsche Geist Immunität. Der Nekrolog Bruckners verstößt aber formell etwas gegen die für diese Arbeiten im Allgemeinen wünschenswerte Fassung, sowol durch die vielen Anmerkungen wie durch das acht ganze Seiten füllende Verzeichnis der Werke Bruckners. Unter das, was zur oben erwähnten von Ranke geforderten ›Wohl-Lesbarkeit‹ der Artikel gehöre, ist von Anfang an ausdrücklich gerechnet worden, daß sie keine Anmerkungen unter dem Text (als specifisch gelehrtes Beiwerk) hätten, sondern den nicht zu entbehrenden Stoff dieser Gattung teils dem Texte selbst einflößten, teils am Schluß als Nachweisungen und Quellen zusammenfaßten. Wenn trotzdem auch in der ADB. hie und da eine Anmerkung zugelassen werden mußte, so empfiehlt sich doch die Befolgung der Regel auch für den Deutschen Nekrolog. Schneiden wir überall den gelehrten Zopf ab, wo immer er sitzt. Das Verzeichnis der Werke Bruckners ist ohne Zweifel für seinen künftigen Biographen von ganz besonderem Wert. Wie schwer es ist, die Chronologie der Werke eines Musikers festzustellen, aus der doch für seine Entwickelung und sein Schaffen so viel zu lernen ist, das weiß ich aus mancher Erfahrung sehr wohl. Wohin aber würde der Deutsche Nekrolog mit seinem Raum kommen, wenn nun das gleiche Recht dem Schriftsteller, dem Dichter, dem Maler eingeräumt werden sollte! Auch in dieser Hinsicht haben wir in der ADB. ganz vereinzelte Ausnahmen aus besonderen Gründen zugelassen. Solche besonderen Gründe lagen aber hier doch nicht vor. Der Verf. hätte das an sich so dankenswerte Verzeichnis in einer musikalischen Zeitschrift drucken lassen und hier dahin verweisen sollen. —

Ich hebe weiter den Mathematiker Drobisch (S. 133) hervor, ein, wie billig, nur kurzer, aber das Wesentliche bündig gebender Artikel. Ferner den ausgezeichneten Artikel über den Physiologen Du Bois-Reymond, (S. 125) über den Statistiker Engel (S. 221). Auch die Darstellung eines anderen Statistikers, Beckers (S. 12), muß als vorzüglich hervorgehoben werden, nur daß das lediglich

fachmännische hier nicht so glücklich zum allgemein Verständlichen abgeklärt und der Artikel etwas allzu breit ausgefallen ist. Das Alphabet führt mich auf Graf Hoyos (S. 142) wieder ein Charakterkopf, der in die ADB. nicht hineingehören würde, hier aber willkommen ist, ein Lebenskünstler, für den der Darsteller fünf Seiten brauchte, weil über sein Leben eigentlich nicht mehr zu sagen war, als über jedes andere Menschenleben. Man kann eigentlich nur sagen: während seiner Lebensepoche lebte gelegentlich auch er und gelegentlich ward er im Alter auch noch Gelegenheitsdichter. Bei alledem ist aber die psychologische Entwickelung in dieser Biographie so fein und anziehend, daß man in Ermangelung von Anderem sich auch daran erfreut. So wenig an allgemeinerem Stoffe, wie schon erwähnt, der Artikel über den Prinzen Constantin Hohenlohe enthält, um so inhaltreicher und anziehender ist der über seinen Bruder Gustav, den Cardinal (S. 449). Es sind weltbewegende Fragen, die hier, wenn auch nur leise angedeutet, den allgemeinen Hintergrund für das höchst characteristisch gezeichnete Bild dieses braven Mannes bilden, der — leider! — die Schlangenklugkeit und die Riesenkraft nicht besaß, um die Welt, in die er gestellt war, nach seinen Anschauungen zu lenken. Nicht nur der Raum, auch andre Rücksichten verboten dem Verfasser, in vielen Punkten über Andeutungen hinauszugehen. Aber schon das Angedeutete macht die Biographie zu einer der merkwürdigsten des Bandes. — In der schönen Biographie Kögels (S. 285) scheint mir dagegen der Verf. etwas zu sehr zurückzuhalten; wir hörten namentlich gerne etwas mehr über Kögels Wirksamkeit im Ministerium und über seine bekanntlich so einflußreiche Stellung bei Hofe unter dem alten Kaiser. Trefflich dargestellt ist der Badische Minister Lamey (S. 266), wobei wol nächster persönlicher Anteil — in schönster Weise! — die Feder führte. — Ich hebe den Juristen Lienbacher (S. 347) hervor, den Criminalisten Merkel (S. 430), den Physiker Naumann (S. 203; er ist aber nicht erst 1896, sondern nach der Angabe des Nekrologes selbst schon 1895 gestorben). Auch ein andrer ist unbefugt mit eingeschlüpft auf S. 114, nemlich Moritz Fürstenau, der doch die Flöte schon 1889 auf den Tisch legte und aus dem Weltconcert ausschied. Trefflich und kundig dargestellt ist auch der altkatholische Bischof Reinkens (S. 287), wenn auch die ADB. ihn m. E. noch etwas anders zu behandeln haben wird, indem sie in kurzer Skizze die ganze altkatholische Bewegung dem letzten Teil seines Lebens als Hintergrund unterlegt. Daß die Darstellung des Afrikaforschers Rohlfs (S. 325), daß der Publicist Rößler (S. 200), daß ebenso

Treitschke (S. 377) mustergültig ausfallen mußten, dafür bürgten schon die Biographen, die sich ihrer annahmen.

Das Alphabet hat mich an seinen Ausgang geführt; ich möchte aber, ehe ich selbst die Thüre suche, ad vocem des Alphabetes noch eine Bemerkung machen. Daß der Deutsche Nekrolog die alphabetische Ordnung nicht im Buche einhalten, sondern nur im Namensverzeichnis nachbringen kann, das liegt in der Natur des Gegenstandes. Man kann nicht verlangen, daß die Menschen alphabetisch richtig sterben noch mit dem Beginne des Druckes warten, bis der letzte Tote des Jahrgangs zum Ausgang aus dem irdischen Leben und zum Eingang in den Deutschen Nekrolog eingesegnet ist. Gleichwohl bin ich mit der Art, wie der Nekrolog den Gesammtstoff zusammenstellte, nicht ganz einverstanden. Die an sich natürlichste, so zu sagen die correcte Reihenfolge wäre hier ohne Frage die nach dem Todesdatum. Im Allgemeinen ließe sich diese eher, wenn auch nicht vollständig einhalten, d. h. wenn die Herren Mitarbeiter in der Ablieferung ihrer Arbeiten eben so prompt sein wollten, wie der Tod. Das wird nun freilich niemals der Fall sein, und so reicht hier für die Zwecke der Redaction auch dies chronologische Princip nicht aus. Nun könnte man ja zwar sagen, es handle sich dabei doch überhaupt nur um eine dem Stoff gegenüber völlig unwesentliche Sache, da doch auch wie das Alphabet so der Tod die Menschen nur nach dem Zufall aneinanderreihe. Trotzdem mischen beide ihre Karten so, daß sich in dem zufällig durch einandergewürfelten Stoff nicht nur dennoch wieder bleibende Züge des Allgemeinen zeigen, sondern — und darauf kommt es hauptsächlich an — daß gerade durch die beständige Abwechselung dem Lesenden, der ja hier nicht etwas einheitlich zusammengehöriges sucht, ein eigentümlicher Reiz entsteht. Wohl sind ja der Deutsche Nekrolog wie die ADB. Bücher zum Nachschlagen und Aufsuchen des Einzelnen, aber sie sind es nicht *nur*: sie sollen auch den Leser fesseln, wenn er auch im Fortlesen das, was ihn in keiner Weise berührt, überspringen mag. Ich erinnere noch einmal an die oben gegebene Uebersicht über die Biographien eines einzelnen Bogens der ADB., wie hier dem Leser, dem es Interesse gewährt, der großen Weltgeschichte ein Weilchen aus der Vogelperspective zuzuschauen, fernste Vergangenheit mit nächst Vergangenem zusammenfassend, gerade der beständige Wechsel der Dinge und Zeiten einen Reiz gewährt. Das wird in der Reihenfolge des Nekrologs besonders dadurch beeinträchtigt, daß mehrfach die Arbeiten eines und desselben Verfassers, die dann eben auch meistens einem und demsel-

ben stofflichen Gebiet angehören, zusammenbelassen sind. Im Uebrigen möchte ja immerhin statt der Zufälligkeit des Alphabetes oder der Chronologie hier die der größeren oder kleineren Pünktlichkeit der Mitarbeiter walten. Aber ich meine, die Redaction könnte doch dabei, indem sie ihrerseits das Mischen des Spieles übernimmt, eine gewisse Kunst der Composition üben, um ihre Leser durch die erfreulichste Abwechselung in Athem zu halten. Daß ich für meinen Teil in ihrem ersten Jahrgange nicht nur nachgeschlagen, sondern das Buch wirklich gelesen habe, dürften die vorstehenden Bemerkungen zeigen. So ist mir wol auch diese kleine Bemerkung gestattet, die, wie alle anderen, nur aus dem aufrichtigsten Interesse heraus dem schönen und dankenswerten Unternehmen nützen möchten, indem sie den Blick weitester Kreise auf seinen ersten Jahrgang lenken und den zu verhoffenden ferneren wachsendes Gedeihen und die möglichste Vollkommenheit wünschen.

Den anziehenden Inhalt des dem Nekrolog voranstehenden ›Biographischen Jahrbuches‹, die Aufzeichnungen Ludwig Richters, den ausgezeichnet schönen Aufsatz über Frau Clara Schumann, die Erinnerungen an Michael Bernays, Hugo Bürkner, Bodenstedt und Armand Buhl wird sich der Leser, der das Buch in die Hand nimmt, nicht entgehen lassen. Einer besonderen Hervorhebung verdient aber wegen ihres wissenschaftlichen Wertes noch die das Jahrbuch schließende biographische Bibliographie für das Jahr 1896.

Schleswig. R. v. Liliencron.



Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

160. Jahrgang. **1898.**

Nr. IX. September.

Inhalt.

Berlin 1898.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Geismar Chaussée 27 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.

B. Grenfell and A. Hunt, The Oxyrhynchus Papyri. I. London, 1898.

So haben die beiden Oxforder Gelehrten Wort gehalten und beginnen schon jetzt mit der Veröffentlichung ihrer beinahe fabelhaften Funde, über welche sie einen ebenso anschaulichen wie fesselnden Bericht in dem *Archaeological Report* des *Egypt Exploration Fund* für 1896 veröffentlicht hatten. Das Referat hat sich bemüht, ihrer Eile zu entsprechen; mögen sie finden, daß es einigermaßen auch ihrer Sorgfalt nachgekommen ist, die sich auf so sehr disparate Dinge hat erstrecken müssen [1]).

Die Funde von Oxyrhynchus haben den Anstoß zu der Gründung eines *Greco-Roman branch* jenes *Fund* gegeben, und es sollten namentlich Bibliotheken, aber auch Private das Unternehmen durch Subscription noch zahlreicher unterstützen; sie stehen sich dabei selbst sehr gut. In Deutschland publiciert man nicht so billig und vor allen Dingen nicht so rasch. Es hat eben etwas für sich der tatkräftigen Jugend wie die Mühe des Findens so die der Edition der Funde zu überlassen, ohne daß vornehme unpersönliche Institute und ferne autoritative Personen dazwischen treten. Damit etwas werde, mag das Bessere ruhig hinter dem Guten zurückstehn, zumal wo, wie hier, das Gute wirklich gut ist. Wer sich an ein paar Versehen stößt, muß sehr wenig Bücher in den Windeln gesehen haben; für neue Funde aber gilt das Wort von Merck an Goethe ›die Windeln auf die Zäune‹. Hier haben wir die Vergleichung mit den zwei Bänden griechischer Papyri, von denen den ersten Grenfell allein, den andern Grenfell und Hunt herausgegeben hatten, und so löblich jene waren, der Fortschritt ist unverkennbar; die Arbeit selbst lehrt die Herausgeber die Sprache so kennen wie sie es verlangt, und lebendige Sprachkenntnis ist das, woran es heutzutage in allen Ländern am meisten gebricht.

Die Ausstattung ist dieselbe wie in den früheren Publicationen,

1) Ich habe bisher keine Anzeige des Buches gesehen.

nur das Format ist etwas größer. Acht vortreffliche Tafeln sind beigegeben, nur von litterarischen Texten und einem lateinischen Briefe. Vielleicht findet sich in späteren Bänden Raum für private Documente, damit man die Entwickelung der Schrift an datierten Urkunden verfolgen könne; es ist das wichtig, da von Gr. H. z. B. die Handschrift des Bakchylides wesentlich jünger angesetzt wird, als es Kenyon getan hat, und die Entscheidung natürlich nicht an dem Texte hängt, den ein berufsmäßiger Copist gemalt hat, sondern an den cursiven Eintragungen [1]). Da noch viele Bände folgen werden, ist es vielleicht nicht überflüssig, einige kleine Wünsche in betreff der Art des Druckes zu äußern. Außer den litterarischen Papyri wird alles nur in Umschrift gegeben, die alle Lesezeichen ohne weiteres zufügt. Das ist das einzig verständige. Es fehlt aber eine Sorte Klammern, für irrtümlich von dem Schreiber gesetzte Buchstaben, z. B. in *δεησεησεως* CXXX 8. Recht störend wird, daß die Anmerkungen zum Texte immer erst hinter der ganzen Urkunde folgen, z. B. XLIII: sie gehören unter den Text, mit dem man sie zugleich lesen soll. Unbegreiflich ist mir, weshalb jedesmal eine Anmerkung verzeichnet, daß ein *ι* oder *υ* einen oder zwei Puncte über sich trägt: das hat doch keine weitere Bedeutung als die graphische Bildung jedes einzelnen Buchstabens. Die Orthographie ist, wie sich gehört, durchweg beibehalten; es scheint mir aber überflüssig jedesmal zu bemerken, wenn ein I-Laut anders ausgedrückt ist, als die Schulorthographie vorschreibt, oder die bedeutungslos gewordene Verwendung von zwei Zeichen für o Verwechselungen hervorgerufen hat, oder wenn *ε* und *υ* durch die antistoichischen Diphthonge ausgedrückt sind und umgekehrt. Es genügt fast immer den richtigen Accent zu setzen, was allerdings bei *γραμματῖον* durchweg nicht geschehen ist, das doch etwas sehr anderes ist als *γραμμάτιον* [2]). Ich würde auch raten für die geläufigen Siglen, Denar, Jahr, Arure, Typen schneiden zu lassen und einfach im Texte zu verwenden. So viel Kenntnis kann von den Lesern solcher Texte verlangt werden. Aeußerst praktisch ist die Beigabe einer Uebersetzung; sie wird den Herausgebern schon selbst viel geholfen haben, und wenn sie ihre Rechnungen der Controlle ganz aufmachen, so wird die Erzielung des Einverständnisses über das Verständnis am sichersten angebahnt. Sie haben sogar als hors d'oeuvre eine Nachdichtung

1) Immerhin wird es, je jünger die Handschrift ist, desto unverständlicher, wie man z. B. V 9 ein überliefertes *η* als *εἰ* zu fassen sich scheuen kann.

2) Sonst sind mir falsche Accente nur in Eigennamen aufgefallen; es heißt *Σύρος*, *Τίτος*, *Σωτᾶς*: das ist ja ein abgekürzter Name.

der sapphischen Ode, d. h. der Herstellung von Blass, und quantitiren wollende Uebersetzungen der Verse beigegeben, die Aristoxenos citiert.

Gegen die Publication der litterarischen Texte habe ich mehr einzuwenden. Ich begreife nicht, was eine Umschrift in Majuskeln mit Worttrennung ohne Lesezeichen für einen Zweck hat. Eine Umschrift zu bequemem Lesen ist das doch nicht, und die Einfügung der Ergänzungen verwirrt sehr leicht, z. B. in dem Stück Aristoxenos; wenn es aber ein Ersatz der wirklich authentischen Wiedergabe der Ueberlieferung sein soll, so ist die Worttrennung irreführend. In den meisten Fällen genügt auch hier die Umschrift, die im Grunde dasselbe giebt; sonst bleibt nur das Facsimile. Einen großen Fortschritt sehe ich darin, daß eine Anzahl Urkunden nur excerpiert wird. Die Auswahl legt den Herausgebern eine große Verantwortung auf, aber sie verdienen das Vertrauen. Ich möchte nur bitten, daß bei den Auszügen auch auf das sprachliche und lexicalische geachtet wird und besondere Formen, Vocabeln und Namen ausnotiert werden. Es ist vielleicht unbescheiden, aber als ein Wunsch darf es wol vorgebracht werden, daß den reichlichen Indices ein grammatischer beigegeben werde, der schon sehr viel Nutzen stiften würde, wenn er desultorisch das wichtigste hervorhöbe; vielleicht ließe sich dafür ein besonderer Bearbeiter gewinnen, der die Urkunden während des Druckes excerpierte. Die sprachliche Seite wird in der Bearbeitung der Papyri fast allgemein ungebührlich vernachlässigt, und in ihnen fließen doch fast allein die Quellen der lebendigen Sprache. Endlich dürfte man manchmal etwas über das Aussehen der Papyri hören, z. B. wie die Briefe beschaffen sind, ob gefaltet, wie die Schrift auf dem Blatte verteilt ist, u. dgl. Vermutlich wird sich ein elegantes Billet einer Dame auch damals von einem Geschäftsbrief und einem Soldatenbrief unterschieden haben.

Was wir hier zu lesen beginnen ist der papierne Nachlaß von Oxyrhynchus. Das Grundwasser hat dort alles ältere zerstört, aber von Domitian ab giebt es massenhafte Documente, und einzelne Stücke gehen bis Claudius hinauf, natürlich werden sie die Jahrhunderte abwärts immer zahlreicher; solche aus arabischer Zeit finden sich hier wenigstens nicht. Natürlich wird man sehnsüchtig hoffen, daß einmal ein Ort erschlossen werde, der die Hinterlassenschaft der ptolemäischen Zeit erhalten hat; aber lassen wir uns die Freude an dem was wir haben nicht vergällen. Ich weiß nicht, ob es eine Täuschung ist, aber es macht mir den Eindruck, als wären diese Urkunden an sich ertragreicher und als gäben sie ein klareres Bild des Lebens in einem solchen abgelegenen Städtchen als die aus

dem arsinoitischen Gaue. Zum Teil mag es daran liegen, daß man nicht so viel gleichgiltiges oder durch die Verstümmelung entwertetes Zeug zu lesen bekommt. Ich versuche die Grundlinien dieses Bildes zu ziehen, das freilich mit dem Fortschritte der Edition sich stark verschieben wird.

Orientieren wir uns zunächst in der Stadt und dem Gaue. Die Anlage der Stadt und ihre Bauten lehrt uns ein Verzeichnis von Wächtern kennen, die wie es scheint dauernd angestellt waren, aber gewiß nicht immer ihren Posten einnahmen[1]). Die Stadt hat ein Nord-, West- und Südtor; an dem Nord- und Südtor liegt je eine *ἐκκλησία*, schwerlich eine Kirche; das Verzeichnis ist aus diocletianischer Zeit und das Christentum macht sich erst viel später fühlbar. Es sind vielmehr freie Plätze, wo das Volk versammelt werden konnte: es würden sonst alle Plätze fehlen und eine solche Versammlung kommt XLI vor[2]). Auf der Ostseite geht der Fluß; da wird der kleine Nilmesser erwähnt; in seiner Nähe lag das Gym-

1) XLIII verso, aufgesetzt vermutlich gelegentlich des Durchzuges des Militärs, für das die Vorderseite Lieferungen verzeichnet, 295 n. Chr. Die Leute wohnen nur zum Teil an der Stelle, die sie bewachen, so die als Wächter direct bezeichneten in den heiligen und öffentlichen Gebäuden. Es ist ihre Wohnung angegeben, wenn sie eine andere als ihre Station ist. Manchmal ist gesagt, daß der Verpflichtete sein Geschäft durch einen anderen besorgen läßt. Unmöglich können wir uns immer eine so große Anzahl Posten stehend denken. Schwierig ist die Bedeutung eines *ϱ*, das in vielen Ortsbezeichnungen auftritt, z. B. I 10 *ϱ τῇ βορινῇ ἐκκλησίᾳ*, II 14 *ἐν τῷ Ἰσίῳ Θώνιος . . . καὶ ϱ τῷ Ἰσίῳ Δίδυμος καταμένων ϱ τῇ οἰκίᾳ Ἱερακίωνος*, III 10 *ϱ τῷ θερμῶν βαλανίων* u. s. w. Die Herausgeber lösen *ῥύμῃ* auf: das verbietet die Grammatik, denn was soll der Dativ, und soll *ϱ τῇ πύλῃ* bedeuten, daß der Wächter in der Torstraße stand, nicht am Tor? und *ϱ τῇ οἰκίᾳ*, daß die Straße nach dem Hause hieß? Es ist auch auf der fünften Columne geschrieben *ἐν ῥύμῃ Φανίου*, aber *ϱ τῇ ἀψεῖδι οἰκίας*, wo doch ein Straßenname undenkbar ist und der Posten an der Apsis des Hauses stand. Es läge nahe *ῥύμαρχος* zu verstehen, was den Dativ erklären würde, aber die Leute heißen *φύλακες* und *ἐν τῷ Ἰσίῳ* ist eine andere Ortsbezeichnung als *ϱ τῷ Ἰσίῳ*. Ich kann nicht anders als ein Zeichen anzunehmen, das nur zufällig wie *ϱ* aussieht, und da in ein paar Fällen auch ein Genetiv vorkommt, *ϱ τῷ ὀπτανίῳ καὶ οἰκίας* I 20, vgl. II 19, so bleibt nur *ἐπὶ* oder *πρός*. Vielleicht ist es ein tachygraphisches Zeichen, es giebt ganze Teile in Kurzschrift, vgl. S. 88, noch ungelesen. Daß die Hgbr. mit Unrecht *ἄμφοδος* und *ῥύμη* scheiden, zeigt ihr Index S. 262, wo *Κρητικόν*, *Ποιμενική* und *τεμγενούθεως* (so auch LXXVII, 9 zu lesen) als beides verzeichnet sind.

2) Das ist ein Protokoll über die Wahl eines Prytanen, höchst merkwürdig, keineswegs in allem klar. Die Acclamationen zu protokollieren ist geschmacklos, aber im Stile dieser Zeit, vgl. z. B. die Acten der römischen Synoden hinter Mommsens Cassiodor S. 402 ff., oder aus älterer Zeit vita Commodi 19.



nasium, mehrere[1]) Badeanstalten und ein Tor, das des Pses. Ueber dieses und das des Pesor, das daneben auch das der Gemüsehändler heißt (im Südwesten gelegen) muß sich noch ein Kenner des Aegyptischen äußern. Dessen Beihilfe ist überhaupt sehr nötig, denn das eingeborene Element ist viel stärker als das griechische, wenn auch intensiv hellenisiert[2]). Es gibt gar keinen Tempel eines griechischen Gottes, sondern neben dem des einheimischen Thoeris[3]), der nach dem Flusse zu liegt, ist das Haupttheiligtum das des Sarapis, neben dem Isis ein kleineres hat. Die Priester sind für diese alle dieselben (XLVI. XLVII). Der Cult des Sarapis ist ja dafür erfunden, den beiden Völkern gemeinsam zu sein, und auch Isis schien hellenisch. Das Römertum hat ein Caesareum gebracht, in dem wir vorher den Cult der Ptolemaeer ansetzen können, und ein Capitol, dies vermutlich, als durch die constitutio Antoniniana das römische Bürgerrecht auch hierher kam. Von einem Culte der capitolinischen Götter merkt man freilich nichts, doch bisher auch nichts sicheres von dem der Kaiser, der wol nicht ins Volk gedrungen war[4]). Sonst giebt es noch ein Theater und Thermen, beide an der Westseite. Die Stadt hat Straßen, *ἄμφοδοι* oder *ῥυμαί* genannt, die nicht sehr bequem kenntlich gewesen sein können, denn es gab einen *γνωστὴρ ἀμφόδων*[5]); sie hatten zum Teil Doppelnamen. Daneben begegnen Bezeichnungen wie *ἐν Τευμενοῦτι, Μαχασᾶντι, Κρητικῶι*, also größere Complexe. Eine Straße heißt *Ἀπολλωνίου κτιστοῦ ἤτοι πωμαρίου*[6]). Es ist wenig wahrscheinlich, daß der Beiname von später municipaler Adulation gegeben wäre[7]); es wird vielmehr dieser Apollonios wirklich die Gründung der Stadt in der Ptolemaeerzeit geleitet haben.

1) IV 4 wird *ρ τῷ Μυτρωνι* vielmehr *λουτρῶνι* sein.

2) Z. B. in den eben citierten Acclamationen steht XLI 4 *ωκαιαναι πρύτανι, ωκαναι δόξα πόλεως.* Z. 21 *Ἄγουστοι κύριοι πασειvι.*

3) Dieser hat ein *τετράστυλον* vor dem Tempel, d. h. ein ägyptisches Propylaeon.

4) Erwähnt wird noch ein Priester des Etses, oder wie der hieß (XLIII v. I 20). Undenkbar ist die Ergänzung *πρόπ(ολος) Ἀφρο(δίτης) δο(ύλ..)* L 3, wenn ich auch keine Deutung habe. *Ἀφροδο[ῦτος*, z. B. mag der Name gewesen sein.

5) XLIII v. II 20; der Mann mag mit Rücksicht auf die Einquartierung den Auftrag erhalten haben.

6) *ῥύμη Ἀπολλωνίου κτιστοῦ ἤτοι πωμαρίου.* Das lateinische Lehnwort ist auffallend; sollte da nicht die Vermischung von *pomarium* und *pomerium* vorliegen, die bei den Byzantinern bemerkt ist (Mommsen, Röm. Forsch. II 27). Es paßte gut, daß die Straße des Gründers, dicht an der Außenmauer, wo sein Grab war, nach dem Pomerium genannt wäre, als die Oxyrhynchiten Römer wurden und ein Capitol erhielten.

7) Es führt keine Person sonst den Titel; vor kommt er in den Acclamationen XLI.

Denn eine solche, bei der denn Sarapistempel, Gymnasium und Theater entstanden, ist wahrscheinlich. Wir finden als vornehmsten, wenn auch einflußlos gewordenen Beamten den Exegeten wie in Alexandreia, und wie dort ist später der Träger der municipalen Herrlichkeit der Gymnasiarch; der heißt zugleich Prytanis (LIX u. ö.): ursprünglich war dies Amt ja eine Liturgie, sollte im Turnus bekleidet werden und setzt eine Gliederung der Bürgerschaft voraus. So finden wir denn auch noch einmal Phylen [1]), practisch bedeutsam bei der Verteilung der öffentlichen Lasten. Die Geschäfte liegen in den Händen der Agoranomen, nach denen auch datiert werden kann [2]). Aber eine wirkliche Selbstverwaltung giebt es ja nicht, sondern die Stadt gehört mit zu dem Kreise und steht unter dem Strategen, und gemäß der straffen Centralisation kommt vieles bis vor den Vicekönig in Alexandreia. Immerhin mochte die Existenz noch leidlich sein, bis das diocletianische Regiment die militärische und civile Bureaukratie vollendet [3]), wozu die Verleihung des Reichsbürgerrechtes unter Caracalla den Anstoß gegeben hat. Es klingt nur nach etwas, wenn es nun eine *βουλή* giebt [4]): das ist doch nur ein ordo, erfunden, um die Steuern sicher zu bekommen. Wenn in ptolemaeischer Zeit eine Stadtgründung stattgefunden hat, so ist das natürlich so geschehen, daß Leute angesiedelt wurden und Land von den königlichen Domänen erhielten. Dem entspricht es, daß die Dörfer alle aegyptische Namen führen bis auf eine *Κώμη ’Αδαίου* [5]), ein sehr makedonischer Name, und eine *Βερενικίς*. Die Besiedelung wird also in die Zeit des Euergetes I. fallen. Wer die Ansiedler

1) LXXXVI, noch aus das J. 338. Es fehlt der Titel Z. 11 *Εὐστοχίῳ Σό-[ρ]ου .... τῆς νυνὶ λιτουργούσης φυλῆς*; sie hat einen Piloten zu stellen. Lies Z. 20 *πρὸς τὸ μὴ εἰς [ἀνάγκην] με καταστῆναι τῷ μίζονι προ[σέτι] ἐντυχεῖν.*

2) Füuf sind es unter Domitian LXXIII, zwei unter Nero XCIX. Oft schreibt man an sie ohne die Person zu bezeichnen; natürlich wird ein Geschäft oft von einem erledigt.

3) An die Stelle der alten *ἀρχέφοδοι*, die die Polizei auf dem Lande noch unter Gordian (LXXX) besorgen, treten Soldaten ein, LXIV. LXV (ein stationierter Beneficiarius), die mit den Dorfältesten und Eirenarchen grob umspringen. Aufgekommen ist das durch die cura annonae, LXII. Im zweiten Jahrhundert ist auch diese Verwaltung noch höflich. LXIII. Es giebt jetzt auch statt der *κῶμαι pagi* auf dem Lande, LXVII 5, so schon Berl. Urk. 21 vom Jahre 340. Die Griechen werden es für ihr Wort *πάγος* gehalten haben, wie Isidor von Pelusion Ep. VI 91, der die *παγάρχαι* Aegyptens gelegentlich des Areopages erwähnt.

4) Der amtierende Priester (der Kaiser doch wol), und Exeget heißt im J. 211 auch *βουλευτής*, LVI (der Gymnasiarch im J. 316 *πρυτανεύων βουλευτής* CIII); die Einsetzung der Decurionen ist also älter als die constitutio Antoniniana.

5) *Οιναρυ* LVI ist wol verdorbenes Griechisch.

waren, verrät sich wol in den städtischen Quartieren der Kreter und Juden (LXIX). Letztere sind bis tief in christliche Zeit als Landbesitzer nachzuweisen [1]). Anweisungen von *κατοικικὴ γῆ* sind auch hier vorhanden; es kommt auch ein *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς* (CI 5) vor [2]).

Die Ereignisse der großen Welt wirken direct wenig in die kleine entlegene Stadt hinüber. Nur die Kornlieferungen für die Hauptstadt führen sogar Seeschiffe hin [3]), und dann kommen lateinisch redende Beamte. Unter Diocletian marschieren einmal Truppen durch und requirieren (XLIII r.) Als Constantin den Licinius überwindet, spürt man es, denn es müssen schleunigst 3000 Pfund Fleisch nach Alexandreia geschickt werden, um das von Constantin gesandte Herr zu verpflegen [4]). Es muß damals aber noch mehr passiert sein, denn es läuft eine Aera von 324, daneben eine von 355; Gr. H. handeln über diese Seltsamkeit zu CXXV. Ich wollte, sie hätten mit dieser Zeit den Einschnitt gemacht, mit dem sie nun erst die Urkunden vom sechsten und siebenten Jahrhundert absondern. Denn immer wieder zeigt sich, wo die neue Zeit beginnt.

1) Ein Wächter im Serapistempel, XLIII v. II 13, *Ἰακώβ Ἀχιλλέως* war wol ein Jude. Höchst ergötzlich ist der Brief eines *Σουσνευ* CXXXI, den sein Bruder *Δανειτ* angeblich um sein Erbe betrügen will. Er hat eine Schwester *Ἐλισαβετ* und ein *Ἀβραάμιος* kommt auch vor. Susneu macht sein Kreuz, aber die jüdische Abkunft ist von den Herausgebern mit Recht in dem hebraisierenden Stile erkannt.

2) Die Landverteilung heißt *καταλοχισμός*; das kann man nicht wol direct von *λαγχάνειν* ableiten, sondern wird an die Zuteilung an einen *λόχος* denken müssen. Die Angesiedelten bildeten eine Compagnie der Landmiliz.

3) LXXXVII *ναύκληρος θαλαττίου ναυκληρίου*; es ist ein Rathsherr von Arsinoe.

4) LX Der Stratege des Gaues giebt den Befehl des Praefecten an den Ordo weiter. Die entscheidende Stelle ist verwirrt *χρείας οὔσης ... κρέως λι.´γ κατακομισαμένων εἰς τὴν Νικόπολιν τοῖς ὑπὸ Οὐαλεριανὸν πραιπόσιτον νυνὶ ἐκεῖσε διατρίβουσι.* Ich nehme an, daß das Medium *κανταкομίσασθαι* für das Passiv steht und der Dativ für den Genetiv, dies weil sich dem Schreiber die Empfindung vordrängte, daß das Fleisch für die Leute bestimmt war. Man kann aber auch den Weg einschlagen, daß *κατακομισαμένων* zu *λιτρῶν* gehöre und für das Praesens gesetzt wäre: dann sollte das Fleisch regelmäßig bis nach Nikopolis gebracht werden, und kann das Heer auch licinianisch sein. Das folgende muß verschrieben oder verlesen sein, *ἵν' οὖν εἰδέναι ἔχοιτε καὶ ἤδη τοῦτον ἑλόμενοι φαναιρόν μοι καταστήσηται.* Offenbar entweder *τοῦτο δεχόμενοι* oder *ἀνελόμενοι*; der Brief wird geschrieben, damit dem Praefecten sicher ist, daß die Steuerpflichtigen Ordre erhalten haben. Man beachte, wie der Optativ ganz dasselbe wie der Conjunctiv ist; bekanntlich war der erstere ausgestorben und wird nun künstlich, auch wo er falsch ist, gesetzt; das kommt hier öfter vor.

Die Verwaltung ist geändert, die Romanisierung[1]) und Christianisierung ändert auch das Leben. Freilich allmählich. Einst hatten ehrliche Christen an dem Eide beim Kaiser Anstoß genommen; 327 und 342 wird er noch anstandslos als *θεῖος ὅρκος τῶν δεσποτῶν* geschworen (LXXXIII. LXXXVII), und es ist im Grunde derselbe, der noch zuletzt als *θεῖος καὶ σεβάσμιος ὅρκος* ›bei dem allmächtigen Gotte und Sieg und Heil und Erhaltung unserer Höchstfrommen Herren Heraclius und Flavia‹ geschworen wird (CXXXVIII). Das Christentum macht sich allmählich in den Namen und Formeln geltend; es giebt ein Kloster, das Pferdefutter verkauft und im Garten der hl. Maria (Aegyptiaca?) eine Winde anbringen läßt, Wasser in das Taufbassin zu leiten (CXLVI. CXLVII), und Mönche processieren jetzt. Das Hauptinteresse gilt aber dem *βασιλικὸν στάβλον*, dem Marstall für die Pferderennen, die also officiell eingerichtet sind. Das ist der christliche Ersatz für Theater und Gymnasium. Im J. 362 hatte man sich noch an einer Wasserorgel ergötzt (XCIII). Aeußerlich wird das Leben wol anständiger geworden sein; die Aufkündigung einer Verlobung mag man dafür anführen, aber es ging den armen Leuten immer erbärmlicher[2]), und da sie von der entsetzlichen staatlichen Bevormundung eingeschnürt waren, konnten sie sich nicht helfen, und elende Bettelei und Kriecherei zeigt in ihrer Geschmacklosigkeit am besten, daß nur noch der Firnis hellenischer Rede abgestoßen zu werden brauchte.

Es war immer ein Ackerbaustädtchen gewesen, das außer dem Kornbau als hellenische Colonie auch Weinbau trieb; dazu kam der Frachtverkehr auf dem Nile, Industrie ist außer für den Localbedarf schwerlich vorhanden gewesen[3]). Die Honoratioren werden nach Alexandreia gefahren sein, sich das nötige zu besorgen. Aerzte gab es natürlich am Orte, staatlich angestellte[4]), aber auch bedenk-

1) Vokabeln dringen so massenhaft ein wie überall seit dem IV. Jahrh. Aber die Kenntnis der Sprache folgt daraus nicht. Die Notare sind gehalten einen lateinischen Vermerk auf ihre Ausfertigungen zu setzen; aber sie schreiben griechisch mit lateinischen Buchstaben.

2) CXXIX. Der Verlobte soll sich in *ἄθεσμα πράγματα* eingelassen haben. Trotzdem schreibt der ehrbare Herr Johannes unter den groben Brief, den er sich hat anfertigen lassen, eigenhändig *τῷ εὐδοκιμωτάτῳ γαμβρῷ*. Die *promise to be honest* CXXXIX ist die Erklärung eines *πρωτοφύλαξ* aus einem Dorfe, jeden künftigen Diebstahl und die Aufnahme von Räubern mit der Zahlung von 24 aurei zu büßen.

3) Gilde der *τέκτονες* LIII, *χαλκοκολληταί* LXXXV, *ξυθοπῶλαι* ebenda, *σιδηροχαλκεῖς* LXXXIV. Ein Weber (*γέρδιος*) XXXIX.

4) LI schickt der Stratege den Kreisphysicus die Leiche eines Erhenkten zu inspicieren, worauf dieser ihm berichtet, er wäre hingegangen und die Leiche

liche Elemente daneben[1]). Das Gymnasium hat die Ehre gehabt, einen Sieger in einem der großen Festkämpfe zu besitzen[2]), und noch 323 haben die Epheben während der *Πανήγυρις* des Ortes (letztes Drittel Tybi) zum Schauturnen auf staatlichen Befehl anzutreten[3]). Vom Theater liegt noch keine Spur vor. Schulmeister, Grammatiker und Rhetoren, muß es recht ordentliche gegeben haben, denn bis in die letzte Zeit sind correcte Actenstücke und Briefe geschrieben worden, und wenn auch viele kleine Leute und auch einmal der Vorstand einer Gilde nicht schreiben kann[4]), so fällt das Gleiche an einem Oberpriester dem arsinoitischen Gau zur Last[5]).

hätte an einem Strick gehangen: dazu zwei Actennummern und eine Obductionsreise. LII gehen gar zwei auf Anweisung des Logisten ein Mädchen inspicieren, die bei dem Einsturz eines Hauses verletzt ist, und constatieren, daß sie am rechten Knie eine Wunde hat und an den Hüften Hautabschürfungen und einen blauen Fleck. Das heißt *περίωμα*, ägyptisch statt *πελίωμα*; die Herausgeber sind hier etwas rasch mit dem Raten bei der Hand gewesen.

1) XL ein spaßhafter Auszug aus den *ὑπομνηματισμοί* des Praefecten. Ein Curpfuscher beansprucht die Steuerfreiheit der concessionierten Aerzte und beruft sich darauf, daß er Leute behandelt hat. Worauf der Praefect »wirst sie wol schlecht curiert haben; sage mir, womit löst man das Fleisch beim Einbalsamieren auf?« Da ist der Auszug zu Ende; offenbar hat der Examinand schlecht bestanden. Dies von den Herausgebern sehr hübsch hergestellt.

2) LIX 11. Theodoros *ἐνέφαινεν ἑαυτὸν ἱερονίκην εἶναι μὴ ὑποκεῖσθαι δὲ ἐξέτασιν, εἴ τινα ἡ χρεία ἄδ[ιαν] αἰτοί[η], καὶ κατὰ τοῦτον ἐχειρισάμεθα Αὐρήλιον Ἀπολλοθέωνα εἰς τοῦτο, ἵν' οὖν φανερὸν αὐτῷ γένηται καὶ ᾗ τάχος ἐκδημήσαι, δικ[αστηρίῳ δ' εἰς καὶ]ρὸν παρεδρεύ[σα]ι, ἐπιστέλλεταί σοι.* Ob in den letzten Formen Optativ statt Conjunctiv steht, oder in der Aussprache *ση σε σαι* vermischt sind, stehe dahin. Den Namen *Ἀπολλοθέων* haben Gr. H. leicht verlesen. Es gab so viele *Θέωνες*, daß man sie durch einen Zusatz unterschied: es entspricht genau *Διονυσοθέων* CXXIII. Im übrigen habe ich die eingeklammerten Buchstaben ergänzt. Der Athlet hat behauptet, er brauche sich der Untersuchung nicht zu unterziehen, ob dieses Geschäft (er sollte Schöffe sein) ein besonderes Urlaubsgesuch verlange, d. h. er sei unbedingt dienstfrei.

3) XLII; darin heißt *ἡ πανήγυρις προάγουσα σημαίνει* »das Fest gebietet in seinem Fortgang«. Das sagt der Sprachgebrauch und die praedicative Stellung; wenn gleichermaßen *τὸ ἔθος σημαίνει*, so war das Schauturnen herkömmlich und die Epheben hätten schon früher antreten sollen: weil die ersten Tage des Festes verstrichen waren, interveniert der Logist. Der Kampf heißt *σύμβλημα*, verständlich nach dem Verbum *συμβάλλειν*, aber wol neu.

4) LIII vom J. 316. Der Vorstand der Zimmerleute giebt der Behörde ein Gutachten über einen Baum ab, der gelegentlich eines Umbaus der Thermen fallen soll.

5) LXXI, 11. Das Actenstück, das noch ein zweites arsinoitisches Gesuch an den Praef. Aeg. Cl. Culcianus enthält, kann nur durch Zufall nach Oxyrhynchos verschlagen sein, wo vermutlich seine Rückseite beschrieben ward. In LVI haben Gr. H. fälschlich die Erklärung »ich kann lesen«, hineingebracht. Eine

Lebhafteres litterarisches Interesse ist schwerlich vorhanden gewesen, denn die gefundenen Reste von Büchern gehören so gut wie alle den Classikern an, die man in der Schule liest oder die zu besitzen zum guten Tone gehört. Nur ein Stückchen moderner Poesie ist da, nichts von den Sophisten und Philosophen der Kaiserzeit. Es ist das für uns ja sehr erfreulich, aber die Ungesundheit der ganzen Cultur ist doch deutlich, wenn die Leute keine Schriftsteller lesen, die nicht ein halbes Jahrtausend alt sind. Da sieht man, wie erst das Christentum dem lebendigen wieder zu seinem Rechte hilft. Das ist die einzige moderne Litteratur, die Spuren hinterlassen hat.

Unmöglich kann ich auch nur alle Gattungen von Schriftstücken characterisieren, ich greife also heraus, was mir besonders merkwürdig erschienen ist. Das sind vornehmlich die privatrechtlichen Acte und die Briefe. Zwei Freilassungen XLVIII und IL lehren uns minder eine neue Form als eine neue Formel kennen. In beiden Fällen hat sich der Sclave losgekauft; der Freilasser hat ihm die Freiheit ›vor Himmel, Erde, Sonne‹ (*ὑπὸ Δία Γῆν Ἥλιον*) verliehen; damit das Rechtskraft hat, muß der Agoranom ›die Freilassung geben‹; darauf hin wird ihm von einer oder mehreren Personen ein Gesuch unterbreitet. Es sind in dem einen Falle sicher Banquiers. Er verzeichnet auf dem Gesuche mit *χρημάτισον* die Autorisation für den Banquier, die der Sicherheit halber wiederholte Summe zu verrechnen. Der Staat greift also nicht in den freien Entschluß des Besitzers direct ein, aber er controlliert das Geldgeschäft; er hatte ja schon um der Freilassungssteuer willen diese Controlle nötig. Die von den Herausgebern verkannte Formel ist schön und alt: die Elemente sind bessere Zeugen als irgend ein Sterblicher, so lange sie noch Gott sind; jetzt war das nur eine Form der von den Juristen so genannten ›formlosen‹ Freilassung.

Zwei Urkunden gehen den Verkauf von Sclaven an, XCV eine wirkliche Verkaufsurkunde, und XCIV eine Uebergabe an den Sclavenhändler zum Verkaufe. Die Händler sind beide Male Römer, Großunternehmer, die die Provinz bereisen, der eine nennt sogar seine Tribus. Eine Formel bestimmt, daß nur Epilepsie und Aussatz den

Frau bittet den Exegeten ihr einen *κύριος* für ein dringendes Geschäft zu bestellen, *ἐπισταμένη γραμματατ ... ον διαδεχόμενον τὴν στρατηγίαν βασιλικὸν γραμματέα μὴ ἐνδημεῖν*, weil sie weiß, daß der eigentlich competente Beamte verreist ist. Das war wol der Stratege; dessen Stelle war erledigt und sein Unterbeamter, der in sie aufrücken sollte, wol deshalb, abwesend. Unbedingt hat *τὸν διαδεχόμενον* da gestanden, vorher, wenn er nicht etwa Grammatikos hieß, ein fälschlich zu früh gesetztes *γραμματέα*.

Kauf rückgängig machen soll. Der Aussatz heißt *ἐπαφή*; das ist wol neu, aber *ἀφή* ist ja geläufig. Das merkwürdigste ist, daß das Rechtsgeschäft bezeichnet wird als abgeschlossen *ἐν ἀγυιᾷ*. Dieselbe Wendung kehrt auch sonst oft wieder, am deutlichsten IC 5. 10 und CIV 7. 34, wo auf *ἐν ἀγυιᾶι* bei einem zweiten Acte folgt *ἐν ἀγυιᾷ τῇ αὐτῇ*. Gr. H. fassen es als ›durch einen Notar‹; aber wie kommt es dazu? wie vollends kann es dann ein ›auf derselben Straße‹ geben? Es ist wol so, daß die Agoranomen, die LXXIII als die Verfasser des Documentes genannt werden, zu bestimmter Zeit auf der Straße Sitzung hielten, so daß man von derselben Sitzung sagen konnte ›auf derselben Straße‹. Es erinnert diese ambulante Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die attischen Demenrichter der guten Zeit.

Von den Testamenten will ich nur die Siegel der sieben Zeugen von CV hervorheben *Ἄμ]μωνος*, *Διονύσου*, *Σαράπιδος*, *Διὸς ἐπ' ἀετῷ*, verlesen als *διογεπαστω*, *Ἁρποκράτου ἐπὶ κιβωρίῳ*, *π]ρ[οτο]μὴ φιλοσόφου*, *Διονυσοπλάτωνος*. Das letzte kann doch wol nur eine Doppelherme sein, und die Verbindung des Gottes mit dem Philosophen ist um so merkwürdiger, als so lange von den modernen Platon in Dionysoshermen gefunden worden ist[1]).

Unter den Briefen sind elegante Einladungskarten da, CX, CXI ohne Namen, weil sie in Menge geschrieben werden mußten, die Adresse stand nur auf der Rückseite. Die Oxyrhynchiten haben früh zu tafeln begonnen, um die neunte Stunde, also um 3. — Einer Dame wird ein besonderer Brief geschrieben, und es soll ihr je nach Wunsch ein Schiff oder ein Esel entgegen geschickt werden, CXII. — Der Condolenzbrief einer Dame, CXV, ist von der hohlen Feierlichkeit, die man erwartet, nur erfreulich kurz; ganz correct geschrieben, nur ist *ἐπί* in derselben Zeile einmal mit dem Dativ, das andere mit dem Genetiv verbunden; der letztere drängt sich unwillkürlich wider die Schulregel vor. — CXIV bittet Eunoia eine Freundin ihre Garderobe auszulösen, die sie versetzt hat. Wo sie jetzt das Geld her hat, wird nicht klar; sollte es nicht reichen, so schiebt sie die Schuld auf Madame (*ἡ κυρία ἡμῶν* wird nicht mehr bedeuten) Theagenis; dann sollen die beiden Armringe verkauft werden, Prachtstücke für acht Hände, d. h. die achtmal um den Arm gehen (*χείρ* umfaßt ihn ja nach griechischer Auffassung), so viel Windungen machte die Spirale. Sie heißen *κλαλια* und entscheiden über zwei Hesychglossen *κλανία* und *κλάρα*, die also aus *κλαρια* verschrieben sind; den Accent

1) Sprachlich kann es auch einen als Dionysos gebildeten Platon bedeuten, oder eine Mischung aus beiden: aber das scheint mir sachlich undenkbar.

kenne ich nicht. Auch alle anderen Stücke sind wol verständlich, und die Vocabeln haben ihren Wert, 2 Dalmatiken, *δελματικομαφόρτια*, wie im Edictum Diocletiani genannt, aber *δερματ.* geschrieben, mit volksetymologischer Anlehnung an ein bekanntes Wort. Das eine hat Onyxfarbe, violett, wie z. B. bei Columella eine Pflaume *onychina* heißt, das andere ist weihrauchfarben, gelbbraun; die Farbenbezeichnung *λιβάνινος* kenne ich nicht, aber die Farbe ist eben so wie violett schon in Pompei häufig. Dann Chiton und »Maforte«, weiß mit Rand von echtem Purpur, *faciale* mit lakonischem Rand, also Purpur zweiter Güte, ein Linnenstück mit Purpur darin, *λινούδιον*, kein schönes aber verständliches Deminutiv von *λινοῦν*. Ein paar Stücke Schmuck, darunter ein *μανάκιν*, d. i. *μανιάκιον*, eine Aphrodite, und ein paar Gefäße, das Oelkännchen nur von Zinn. Die Erklärung wird die Zweifel der Herausgeber gehoben haben. — CXVI schreibt Eirene vom Lande einen sehr ordentlichen Brief in die Stadt, schickt ihre Kleiderschachtel gefüllt mit Datteln und Granatäpfeln, und will darin ein Abführmittel zurückbekommen. Es geht noch eine Kiste voll sehr schöner Trauben (*σταφυλῆς λείαν καλῆς* offenbar zu lesen) und Datteln mit. — CXXII ist ein freundschaftlicher Brief eines in Arabien zum Fang von irgend welchen wilden Bestien detachierten höheren Officiers, der sich bei dem Praefecten für eine Sendung bedankt, die ihm in der Wüste zu den Saturnalien sehr willkommen gewesen ist, und dafür etwas unkenntliches schickt *ἀπ' Ἀίλων* aus Ailana (vgl. Steph. Byz. s. v.) *ᾧ χρή[σῃ ἡδέ]ω[ς*[1]). Die erste Zeile zeigt noch in ihrer Verstümmelung, daß der Name des Vorgesetzten auch an erster Stelle stand, und die Adresse außen trug nur den Namen des Adressaten, mit dem Gentilnamen natürlich; ich weiß nicht, wie Gr. H. etwas anderes herauslesen. Dagegen hört man gern von ihnen, daß der Briefschreiber lateinische Buchstaben einmischt und den Spiritus asper schreibt, was ein Grieche nie getan haben würde; das Hilfszeichen stand in den Büchern, aus denen Gaianus sein Griechisch sehr ordentlich gelernt hatte; nur das Plusquamperfect *ἐπεπόμφειν ἄν* hat er als *fecissem* statt des Aoristes gesetzt. — CXVIII ein rührender Brief von den Eltern an ihren verreisten Sohn[2]). Teils die Zerstörung, teils die ungelenke Rede erschwert das Verständnis. Aber etwas weiter komme ich. Z. 17 *εἰδὼς ὁποία ἐστὶν καὶ ἡ ξενία, λαβὼν παρὰ τῶν ἱερέων ὀλίγον χ . . ιν καὶ λιβανωτόν τινα συναγοράσας ἀγα[θὰ εὐ]χόμενος [ἐπίθυ]ε.*

1) Auch Z. 5 zu lesen *τὰ κομισθέντα . . . ἡδ]έως ἔλαβον.*

2) Sie heißen *Σάρας* und *Εὐδαίμων*; das erste ist die Mutter. Der ägyptische Name oder eine Ableitung von ihm lautet XXXVII, XXXVIII *Σαραεῦς.*

Vergeblich suche ich, was er nur bei den Priestern bekommen konnte; Z. 24 heißt *κατὰ τὴν προσοῦσάν σοι ἐπιμέλειαν* »eifrig wie du bist«; Z. 33 »die beiden Köche sind wieder in den Oxyrhynchites gekommen, angeblich um gleich wieder hinauszugehen; da sie säumig sind, bring sie gleich heraus, damit sie nicht einmal fehlen«. *μήποτε αὐτῶν χρεία γένοιτο*, Optativ für Conjunctiv, vgl. S. 679, 4 Hieraus folgt, daß die Alten nicht im Oxyrhynchites wohnen, der Sohn aber Nilab dorthin kommen wird: wenn der Brief da gefunden ist, hat er ihn da auf der Reise weggeworfen, und so können wir jetzt an der liebenden Sorge der Alten unsere Freude haben, von denen der Vater das ganze, die Mutter einen Gruß eigenhändig darunter geschrieben hat.

Den Verfall des 6. Jahrhunderts illustrieren zwei jämmerliche Briefe, einer von einem Bauern, der sich einen Sclaven des Dux der Thebais nennt, aber nur sein Pächter ist, da er mit dem Verluste seines Gutes rechnet [1]). Der andere nennt sich auch so, aber auf der Adresse Bürger und handelt mit irgend etwas [2]), aber er existiert durch die Gnade des Comes, den er seinen *προστάτης* nennt. Nicht nur die Not, sondern auch die Kriecherei und orientalische Ueberschwenglichkeit in den unterwürfigen Phrasen ist lesenswert. Diese fängt freilich schon früh an; man kennt sie ja aus dem officiellen lateinischen Stile, der uns die Eminenzen, Magnificenzen u. s. w. vererbt hat. Er hat in LXVI die Herausgeber zu einem seltsamen Irrtum verführt. Das Schriftstück enthält zuerst den Bescheid zweier Beamten an einen gewissen Sineeis, sich nach dem Befehle des Praefecten zu richten. Darauf folgt als Anlage die Eingabe desselben Mannes in Abschrift, von der nur noch übrig ist »von der Eingabe an den Praefecten und seiner Antwort«. Das war also den Abdruck nicht wert, vielmehr wäre mit dem Auszuge der Beamtennamen alles brauchbare erschöpft. Man muß nur die Paraphrase *ἐπὶ τὴν ἀνδρίαν τοῦ λαμπροτάτου ... ἡγεμόνος* erkennen und darnach Z. 8 *τοῖς κεκελευσμένοις ὑπὸ* [*τῆς ἀνδρείας τοῦ ...*] *ἡγεμόνος* ergänzen.

1) CXXX. Das Wort *δοῦλος* wird früh denaturiert. *δουλεία* in dem neugriechischen Sinne von »Mühe, Arbeit für jemanden« ist mir in Gr. H. Pap. II 75 aufgefallen, vom J. 305. Z. 13 hat der sonst recht ordentlich schreibende Mann nicht absichtlich einen Satz mit *καὶ ἀλλὰ* begonnen, sondern das erste nur zu tilgen vergessen, als er es durch das zweite ersetzte. Z. 18 ist *παρακαλῶ καὶ κατικελεύω* nicht in *κατακελεύω* zu ändern, das in diesen Mund nicht gehört, sondern aus *κατικετεύω* verlesen. Die Aspiration ist auch dem leidlich gebildeten unsicher. Umgekehrt *καθ' ἐνιαυτόν* CXXXI 17.

2) CLV. Z. 9 *περὶ τοῦ ταπιτιούχου*, *πώλου τῆς σῆς δὲ μεγαλοπρεπείας δούλου*. Das ist sicher *ταπινοῦ — πώλου*; ob *χουπώλου*, so daß er mit Schutt handelte, oder etwas anderes, wird erneute Besichtigung des Papyrus lehren.

Gewiß das belustigendste ist CXIX, der Brief eines unverschämten Bengels an seinen Vater nach Alexandreia. Er lebt mit Sprache und Orthographie in blutigem Zwiste, sagt *υἰγένω* für ›*ὑγίαινε* sagen‹ und *παλιχαίρω* für ›*χαῖρε* erwidern‹, aber er schimpft den Vater ordentlich aus, weil er nicht mit auf die Reise genommen ist, und wenn er nicht was schönes geschickt bekommt, will er nicht essen noch trinken: mit solchem Eigensinn hat er die Affenliebe der Eltern in der Hand, das weiß er. Hat doch der Vater sich den Brief aufgehoben und wieder nach Hause mitgebracht. Auf der Adresse steht *ἀπὸ Θεονᾶτος*, drinnen *Θέων Θέωνι χαίρειν*: er mag sich nicht mit der Abkürzung nennen[1]). — Dem unartigen folge der artige Knabe. CXXIV ist ein Stück eines Progymnasma, eines Schulaufsatzes, der die Geschichte von Tydeus und Polyneikes erzählen sollte; der Schulbube hat sich bestrebt, die alte Geschichte recht pragmatisch zu machen. Die Töchter des Adrasts sind ›ganz hübsch‹; sie stammen aus einer ›standesgemäßen‹ Ehe, es ist also ein unbegreifliches ›Unglück, daß kein Freier kommt‹, und der Vater geht nach Delphi fragen. Vielleicht hat er aber den Adrast *ἐκ τῶν ὁμοίων* heiraten lassen, weil er den Namen der Amphithea nicht wußte; ich habe ihn auch erst suchen müssen.

Ein anderes Familienbild zeigt LXXVI. Auf einem Dorfe wohnt behäbig Pasion mit seiner Frau Apia. Deren alter Vater, heimatberechtigt in Berenikis im arsinoitischen Gaue, ist auf einer Handelsreise — nein, das haben sie ausgestrichen, also ›zufällig‹ zu ihnen gekommen und sie haben ihm zu ihren eignen Gunsten (d. h. gegen Miete), — doch nein, das ist ausgestrichen, also sie haben ihm in einem ihrer Häuser drei Zimmer überlassen, eine Exedra und Wohn- und Schlafzimmer (*συμπόσιον καὶ κοιτῶνα*) im ersten Stock. Nun liegt der alte Mann totkrank: da schreiben sie an den Strategen, sie lehnten die Erbschaft ab, ehe er noch tot ist; vielleicht hatten sie Grund, die Schererei der Erbschaftssteuer zu fürchten.

Von den Rechtsfällen ist einer für die Sitten bezeichnend, LXXVI, LXXVII. Pesuris hebt ein ausgesetztes Kind von der *κοπρία* d. h. dem Platze, wo aller Unrat abgeworfen wird, der in Alexandreia *κοπρών* hieß. Er giebt es der Saraeus aufzuziehen und zahlt ihr dafür. Als er es nach zwei Jahren abholen will, giebt sie an, es

1) Z. 10 ist noch unverständlich; *ἀναστατοῦν* ›außer sich bringen‹, attisch *ἀποκναίειν*, aus der LXX und Paulus bezeugt. Z. 12 wol *πεπλάνηκαν ἡμᾶς ἐκεῖ* (oder *ἐκείνῃ*?) *τῇ ἡμέρᾳ*, *ὅτι* (für *ὅτε*) *ἔπλευσες*. Sie haben dem Jungen etwas vorgemacht, damit er den Vater ruhig abreisen ließ. Z. 13 *λυρον πέμψον εἴς με* wird eher *λυπόν* sein als *λύραν*, wie Gr. H. wollen: solch Tunichtgut wollte nicht Musik lernen, sondern was zu knabbern, wie er eben *ἀράκια*, eine Art Erbsen, bekommen hatte.

sei verstorben, er aber nimmt ihr ein Kind, das sie für ihr eignes erklärt. Der Praefect, aus dessen *ὑπομνηματισμοί* uns ein Auszug vorliegt, entscheidet nach der Aehnlichkeit, daß das lebendige Kind der Saraeus gehöre, die nur das zu viel eingestrichene Geld herausgeben soll. Begreiflich, daß Pesuris sich dabei nicht beruhigen wollte.

Es sind noch einige Erlasse höherer Beamten da, die allgemeinere Bedeutung haben. Zwar ein Kaiserverzeichnis XXXV ist fehlerhaft und lehrt nichts und ein Verzeichnis von Gewichten und Maßen XXXVII bedarf einer Erklärung, die ich nicht liefern kann. Aber XXXIV ist wenigstens in der Tendenz verständlich und giebt einen Einblick in das Archivwesen. Grade weil so ungeheuer viel geschrieben ward, war natürlich das Actenwesen unübersichtlich, aber das energische hadrianische Regiment wußte dafür kein anderes Heilmittel als eine Vermehrung des Schreibwesens. Es ist eine neue hadrianische Bibliothek, nach unserem Sprachgebrauch ein Archiv, gegründet, in das von allen notariell ausgefertigten Privaturkunden und noch von manchen andern eine Abschrift kommen soll. Eine solche kam, wie wir erfahren, schon vorher in das ›Nanaion‹. Es wird Vorsorge getroffen, daß die Archivbeamten genügende Vermerke über den Inhalt und die beteiligten Personen auf den Actenstücken anbringen sollen. Es giebt besondere Beamte, ›Illustratoren‹ (*εἰκονισταί*) genannt, die die einzelnen zusammengehörigen Stücke zusammen kleben[1]), also einen Fascikel heften, wie wir sagen und tun. Die haben dabei anzuzeichnen, was cassirt ist, und von dem Fascikel an die beiden Archive eine Copie zu liefern, bezeichnet mit der Nummer und den Namen der Contrahenten. Auf dem Nanaion konnten gewisse Acten eingesehen oder auch verliehen werden; das wird jetzt an die Erlaubnis des hadrianischen Archives gebunden. Dies nur als Probe von dem interessanten, nicht in allem ganz klaren Inhalt.

Auch nur als Probe greife ich eine Anzahl sprachlicher Erscheinungen heraus[2]); das eigentlich interessanteste, Wortwahl und Stil

1) Z. 14 ist nicht zu lesen *ἀνετάζωσι* sondern *ἀνε[λίσσ]ωσι*: sie müssen die einzelnen Stücke aufrollen um sie zusammenzukleben. Col. II 7 *μήτε ἐπισκέψασθαι ἐπιτρεπέτω μήτε ἄλλο τι οἰκονομείτω*; darin war *ἄλλο τι* in *ἄλλον* verlesen: den Fehler hat die Kanzlei nicht begangen. Col. III 12 ist *καὶ ὥς* zu betonen »die aus Ungehorsam trotzdem noch einen Anhalt für Uebertretungen suchen«. I 3 setzen Gr. H. durch Conjectur *tablinum* ein, recht ansprechend, aber das überlieferte führt doch auf *εἰς [τὸ τριακ]οντάκλεινον,* oder wie vielmal zehn Speisesophas in dem Sale Platz hatten, der seinen Namen von der Größe hatte, wenn nicht das Archiv in einem früheren Schlosse untergebracht war, was für Alexandreia so gut paßt wie für andere ehemalige Residenzen.

2) Noch einige kleine Besserungen XLIII r. II 14. *Βεττίῳ Vettio* für *Βειτίω*. XLIII v. V 6 *Κόλοβος* Eigenname. — LXI 11 ist das Compendium *αἰτ[ήσεων* auf-



muß ich leider bei Seite lassen, weil man darüber zu viel Worte machen muß. Mit den gemeinen Vocalveränderungen, die eigentlich nur die Schrift angehen, soll sich keiner mehr abgeben: αι = ε, ει = ι, οι = υ. η ist aber keinesweges durchgehends i, sondern auch e (αι); XLVII 9 Ἥσιδος, 19 διηρετῶν. LXXI 11 ἀποστέρεσις, CI 43 ὀφειλέση. i und e stehen sich überhaupt nahe, φελτάτοισι LX 3. Da in αυ der zweite Vocal oft ungesprochen bleibt (Ἄγουστοι), wird er falsch zugesetzt, αὔξων CXXXVII 16. Merkwürdig ist ἔραυνα XXVIII 18; verwandtes werden bald die theraeischen Inschriften bringen. Von dem Wechsel von λ und ρ sind schon Proben gegeben; ich notiere noch τεσσαράλιος XLIII r. II 21, λειβλάριος ebenda v. 16, ob nicht ebenda v. II 27 τριήλαρχος dasteht? Wenn's wirklich τριήδαρχος ist, so ist ρ über λ zu δ geworden. Die Endungen -ιος -ιον haben in der Aussprache ihr o ganz verloren; es ist ganz einerlei ob Θώνιος oder Θῶνις geschrieben wird; man soll dann aber den Nominativ zu Ἀψυγχίον nicht darum auf der ersten betonen, weil der Aussprache gemäß Ἀψύγχις geschrieben wird. In der ersten Declination fallen Formen auf wie μεμισθωκυίη CI, Ἀντιοχίη CII, Ἀμαζονίης XLIII v. I 22. Gr. H. II 67, 11 ἡμέρης[1]); ob das echte Ionismen sind, ist mir zweifelhaft: ἔνικον für ἔνεγκον CXXI 17 kann es sein, kann auch aus einem andern Dialect, z. B. aus dem der Kreter stammen. CXIII 8

zulösen; es handelt sich um die Stempelsteuer für Gesuche; das folgt aus LVI 22. LXIII wird die Ankunft eines Schiffes, das Korn holen soll, angemeldet, προνόησον οὖν . . . ἐμβαλέσθαι αὐτῷ (verschrieben in αὐτοῦ, dem Capitain, weil ein Genetivus absolutus vorher geht) τὸν γόμον . . . καὶ λεκτῷ ἐμβαλέσθαι, unverständlich; ist wol λε(ι)κνῷ, nicht im Sacke, sondern mit der Wurfschaufel (πτύον, so erklären Lexica), soll das Getreide verladen werden; alles ist auf die Controlle der Qualität abgesehen. Hinzugezogen werden δειγματοάρχαι, nicht δειγματοάρται: welcher Sprache sollte das auch angehören? — LXVIII 31—36 ist alles in Ordnung ἵν' εἰδῇ ἄκυρον καθεστὸς ὃ οὐ δεόντως μετέδωκέ μοι διαστολικόν (d. i. das Aktenstück, in dem er seine Berechnung der διαστολή, der »Auseinandersetzung« ihres Credit und Debet vorgelegt hat), οὖσαν δέ μοι τὴν πρὸς αὐτὸν κρίσιν ἐφ' ὧν δέον ἐστίν, ἀρκουμένου μου τῇδε τῇ διαστολῇ. Da Beklagter bei der aufgestellten »Auseinandersetzung« bleibt, so ist es mit der Entscheidung über seine Verpflichtungen gegen ihn in Ordnung, wie es ist, d. h. es giebt keine. Zwischen die beiden Objecte von εἰδῇ ist noch geschoben, als Zusatz zu διαστολικόν, σὺν οἷς, ἐὰν βιβλιομαχήσῃ, προσμεταδοῖμεν, wo zu dem Optativ noch ein ἄν gesetzt sein sollte. »Ist er mit meinen Erklärungen nicht zufrieden, so kann ich die Belege beifügen«. — LXIX 16 τὴν <δέ>ουσαν ἐξέτασιν ποιήσασθαι. Daß man übrigens sagen werde, die Räuber *contented themselves with taking 10 artabae,* bezweifle ich; μόνας Z. 5 wird verlesen oder verschrieben sein. LXXII 7 Der Mann hieß M. Persius Epitynchanon und der in LXXVIII, 16 *Salutaris*, nicht *Salustrarius*. LXXXI 7 δ[η]μ[οσί]ο(υ) γράμματος.

1) Ebenda 6 ὀρχήστριαν zu betonen, correcte Nebenform zu ὀρχηστρίς.



κιτών ist durch Vermischung des litterarischen *χιτών* und des vulgären ionischen *κιθών* entstanden. *κύθρα* steht, wie zu erwarten war, CLV 4. Ganz verwirrend waren den Leuten die Contracta auf -*ους* nach der zweiten. *ἀργυροῦς* ist zweier Endungen CXIII 23, Genetiv *θυγατριδοῦς* XLV 8; es gab eben ähnlich klingende Wörter nach der dritten und aegyptische Feminina und Masculina auf *ευς* -*ους*. *Ἀτρεῦς*, ein aegyptischer Name, bildet Genetiv *Ἀτρεῦς*, Dativ *Ἀτρῇ* CII. Ob *ὁ στατῆρες* XXXVII Schreibfehler ist, oder Vorstufe zu dem jetzigen *στατῆρας*, wage ich nicht zu entscheiden. Reduplication beginnt zu schwinden, *ἀσχολημένος* XLVII 3, *ὑποχυμένος* XXXIX. *κατασεσημημμένα* CXVII 14 ist dem Klange von Praesens und Aorist nachgebildet.

Bemerkenswerte einzelne Worte sind *ὁ αἴξ* XLVII, *ἡ γαμετός* CXXXII, *ἄλογα* unzweifelhaft für Pferde CXXXVIII, *ἄντα καὶ πέρα* diesseits und jenseits CXVII, *τάλαντα ἓξ καὶ πρός* 6 und darüber, LXVIII, *ἕως οὗ* CXIII 25 (2 Jahrh.), *ἕως ὅτε* CXXX 13 einfach final; das lag den Griechen seit den Zeiten des homerischen *ὄφρα* nahe bei einander. Es bleiben auch noch völlige Rätsel: CXLVI 3 *μούειον ά ευμανου* (*μώιον* Gr. I XIV); *διάπισμα*, wie es scheint Fälschung CXXXIII 14. CLVII 2; auch *μετεωρίδιον* CXVII verstehe ich samt dem Deutungsversuche der Hsgbr. nicht. Wichtig ist *κοβαλεῦσαι χόρτον* CXLVI für Heu aus der Scheune in den Stall tragen. Das war zwar im Et. M. *κόβαλος* bezeugt, aber die Consequenz ist mir jetzt erst aufgegangen; unmöglich kann es von dem seit Aristophanes den Athenern geläufigen *κόβαλος* abgleitet sein, das man leichtherzig mit unserm Kobold gleicht. Das ist umgekehrt: *προΰνεικος* ist durchsichtig und hat zuerst auch den *baiulus* und zwar den der ionischen Schifferstädte bezeichnet, der die Ladung aus den Schiffen hervorholte, so auch bei Herodas; und dann ist es eine Bezeichnung für die nichtsnutzigen, zu allem zu habenden Kerle geworden, die jede Großstadt besitzt und jede anders benennt. So ist es den *κόβαλοι* in einer dorischen Stadt, doch wol Korinth, sehr früh gegangen, die also nicht im Geisterreiche zu suchen sind. Da die Nebenform *κάβαλος* (*καύαλος* und *καύαρος* Hesych. *καββαλεία* Bekk. An. 290) besteht, gehört es wol zu *κάπηλος*.

Daß die Deminutiva immer weiter um sich greifen, versteht sich von selbst: in dem einen Briefe CXVII *μετεωρίδιον*, *παιδάριον* für Sclave, *οἰνάριον*, *σικύδιον*. Der Schreiber ist *λιμνίαρχος*; doch das ist wol von keinem *λιμνίον* gebildet, sondern i ist sprachwidrig eingedrungen nach *γυμνασίαρχος*; es giebt auch *μηνίαρχος* LIII, LXXXIV für *ἔμμηνος ἄρχων*; hier ist die Bildung nur formal anstößig: *ἰσάρχων* XLI 12 (*τὸν ἄρχοντα τοῖς μετρίοις*, *ἰσάρχοντα τοῖς* [*φαύλοι*]*ς*, 18 *ἰσάρχων*,

ἰσοπολῖτα) = gerecht regierend ist eigentlich ein grammatisches Ungeheuer.

Ganz gewaltig greift die Parataxis um sich, bei dem unartigen Jungen CXIX, aber auch sonst; man höre CXXIII aus einem Briefe *εὐκαίρη* (d. i. *εὐκαιρία*) *τις καὶ νῦν τοῦ ἀνερχομένου πρὸς ὑμᾶς. ἀναγκαῖόν μοι ἐγένετο προσαγορεῦσαι ὑμᾶς. πάνυ θαυμάζω* . . . *μέχρις σήμερον γράμματά σου οὐκ ἔλαβον* u. s. w. Ich hatte mir noch viel syntaktisches ausnotiert, namentlich Vermischungen von zwei Constructionen durch die Einwirkung fester Formeln, aber es wird zu lang.

Auf der Grenze zwischen privaten und litterarischen Texten steht XXXIII, ein prächtiges Stück. Es ist ein Auszug aus den *βασιλικὰ ὑπομνήματα*, den *commentarii Caesaris*, über die wir seit Wilckens ausgezeichneter Arbeit Bescheid wissen. Aber es ist nach der aegyptischen Kleinstadt nicht als Urkunde gekommen, sondern das Interesse, das die Katastrophe eines vornehmen Alexandriners auch in der Provinz erregte, hat diese authentische Darstellung seines Martyriums für die Ehre seines Landes auch dorthin gebracht. Man möchte es ein Zeitungsblatt nennen, nur daß es nicht von einem Litteraten herrührt und ganz authentische Kunde bringt, ganz wie die *acta diurna* in Rom, die ja nichts als Auszüge der *ὑπομνήματα* waren; nur hat das Kaiserliche Hofjournal so etwas nicht ausgezogen. Es ist in der Tat den echten Acten christlicher Märtyrer in jeder Beziehung an die Seite zu stellen. Der Protocollführer hat mit sichtlichem Behagen die nur zu wahren Grobheiten aufgezeichnet, mit denen der dünkelhafte Alexandriner den Commodus regalirt: denn dieser, nicht der edle Marcus, an den zu denken die Bezeichnung des hochseligen Kaisers als *θεῖος Ἀντωνῖνος* nicht zwingen kann, zumal er Philosoph heißt, kann allein die Charakteristik tragen *σοὶ ἔγκειται τυραννία ἀφιλοκαλία ἀπαιδευσία*[1]). Auch die unentschlossene Feigheit seines Benehmens ist für den elenden Tyrannen bezeichnend. Der Märtyrer Appianos ist freilich wenig sympathischer. Wie er sich von dem Kaiser, den er eben gelästert hat, die Gnade ausbittet, auf dem Wege zum Schaffot den Staat des alexandrinischen Gymnasiarchen zu tragen[2]), um in ›seinem Adel‹ (in Schönheit, sagt Ibsen) zu sterben, das zeigt die Sinnesart der damaligen *πολιτευόμενοι* in ihrer ganzen hohlen Eitelkeit, die Sinnesart, die Dion und Plutarch bekämpft, Aristides geteilt hatte. Philo-

1) *ἀφιλοκαγαθία ἀπαιδία* überliefert; das können nur Copistenversehen sein.

2) Es ist bezeichnend, daß Antonius, um sich als Grieche aufzuspielen, die Tracht der Gymnasiarchen in Athen anlegt, Plut. 33.

stratos leiht seinem Apollonios solche antirömischen Gesinnungen, und sie sind wol nicht ohne geschichtliche Bedeutung gewesen [1]).

Die litterarischen Papyri ziehen sehr viel mehr Blicke auf sich als die Urkunden, enthalten aber nicht so viel, als der hochgespannten Erwartung entspräche. Fetzen sind ja von sehr vielen Büchern gefunden, aber die meisten sind so klein, und es wundert Sachverständige nicht, daß der Text der Classiker in der späteren Kaiserzeit ziemlich derselbe ist wie in den sorgfältigen Handschriften der Byzantiner, die wir haben. Das gilt von einem Fetzen Sophokles (XXII), der *O. T.* 376 und 434 in Fehlern mit unseren Handschriften stimmt, die Brunck und Porson entfernt haben; seine neuen Fehler durften die Herausgeber auch nicht zu billigen scheinen. Ein wenig besser als unser Text ist der auf den Fetzen der demosthenischen Prooemien, XXV, und der Theklaacten, VI. Daß in XX der Vers *Γ* 185 hinter *B* 697 erscheint, nicht unpassender als viele wiederholte Homerverse, beglückt uns so wenig wie daß sonst der homerische Text die Vulgata giebt. Wer nicht ein Sclave eingelernter Vorurteile ist, hat ja aus den Papyrusfunden längst gelernt, daß der normalisirende Einfluß der alexandrinischen Grammatik den Homertext, den die Buchhändler verbreiteten, schon bald ganz fest gemacht hatte, so daß uns Handschriften aus christlicher Zeit nur dann etwas lehren, wenn sie grammatische Noten enthalten. Dagegen zeigt fast jeder voraristarchische Fetzen, daß damals der Text noch völlig im Flusse war: da ist jedes Stückchen werthvoll; aber in Oxyrhynchos giebt es eben nichts altes. Eine solche Normalisirung ist für die griechischen Evangelien erst spät und kaum je so ganz durchgeführt worden; es würde also ein Stück Matthaeus aus dem dritten Jahrhundert (II) wahrscheinlich interessant sein, wenn es nicht grade die Geschlechtsregister des Anfangs wären. I, 16 steht *Ἰωσήφ τὸν ἄνδρα Μαρίας ἐξ ἧς ἐγεννήθη Ἰησοῦς ὁ λεγόμενος χριστός.* Das Buch war keine Rolle, sondern eins unserer Art; aber man soll auch das jetzt wissen, daß die Verwendung des Papyrus für diese Ausstattung verbreitet gewesen ist. Wertvoll für die Textkritik ist eigenlich nur der Thukydides (XVI, erhalten Reste von IV 36—41), über den namentlich Blass in der Beurteilung des *Archaeological Report*, wo er schon veröffentlicht war, das wichtigste gesagt hat. Hude hat ihn in seiner neuen Ausgabe durch die Zuvorkommenheit der Entdecker

1) Den Kaiser hat auch Mommsen so bestimmt; aber wenn er für möglich hielt, daß dieser Appian ein Sohn des Historikers wäre, so ist das unglaublich. Dieser hat es mit knapper Not zum procurator Caes. gebracht: diese subalterne Carrière führt weder zu dem Reichtum noch zu der socialen Stellung eines Lord Mayor der Weltstadt, am wenigsten zu dem antirömischen Tic.

46*

schon benutzen können und mit seiner Hilfe drei Interpolationen, zweimal den Artikel, einmal eine Partikel, beseitigt, ein ausgefallenes Wörtchen ergänzt und einmal das Tempus der directen Rede hergestellt, wo es in das der abhängigen geändert war. Hinzukommt die Orthographie, die grade das berufene *ἀνοκωχή* liefert. Aufnehmen mußte Hude noch *σταδαία* für *σταδία μάχῃ*, wie Blass gesehen hat; zu Unrecht hat er *ἔλεξε* für das Imperfect vor einer Erklärung, bei der es durchaus nicht auf die einmalige Abgabe, sondern auf die dauernde Stellungnahme ankommt, und *διέδοσαν* wieder für das Imperfect aufgenommen, wo dieses neben einem andern eine Thätigkeit bezeichnet, die einen ganzen Tag einnimmt. Es ist immerhin nicht wenig, was unser Text besser aussehen würde, wenn wir Handschriften aus dem ersten Jahrhundert hätten. Mehrere müßten es freilich sein, denn die eignen Fehler des neuen Blattes habe ich nicht aufgezählt. Und doch sind die bösesten Schäden älter, was wir ja durch die Citate bei Dionysios wußten. Wenn es hier *ἀπῆισαν* lautet, wo Cobet das richtige *ἀπῆσαν* hergestellt hat, so ist das dem echten eine Etappe näher als das gemeine *ἀπήεσαν* unserer Handschriften, aber im Grunde dasselbe. Mit Recht hat Hude eine Interpolation nach Krüger ausgeschieden, eine Cobetsche Aenderung aufgenommen und hätte auch eine eigne aus der Anmerkung in den Text nehmen sollen, trotzdem die Ueberlieferung der neuen Handschrift zu den anderen stimmt. Ich füge eine weitere zu, die ich mir ich weiß nicht wann notirt hatte und für sicher halte. Die Capitulation schließt ab *Στύφων ὁ Φάρακος, τῶν πρότερον ἀρχόντων τοῦ μὲν πρώτου τεθνηκότος, τοῦ δὲ μετ' αὐτὸν Ἱππαγρέτου [ἐφῃρημένου] ἐν τοῖς νεκροῖς κειμένου ἔτι ζῶντος [ὡς τεθνεῶτος], αὐτὸς τρίτος ἐφῃρημένος ἄρχειν κατὰ νόμον.* Das zweite Glossem weist sich noch besonders durch den Wechsel in der Bildung des Participiums aus, das erste ist außer durch die zwecklose Wiederholung (die in der neuen Handschrift eine Variante *ἐφευρημένου* erzeugt hat) dadurch gerichtet, daß es zum mindesten des Zusatzes *ἄρχειν* bedürfte, wie an der späteren Stelle: besser freilich ist immer *τοῦ δὲ μετ' αὐτὸν ἄρχοντος*[1]). Wichtiger als das positiv neue ist auch hier die Einsicht in die Entstehung der Corruptelen und Varianten in den antiken, namentlich prosaischen Texten durch die Eintragung und Fortpflanzung verschiedener Lesarten. Das kann jeder nur durch eignes Studium der antiken Bruchstücke der Redner lernen, zu denen dieses Stück Thukydides tritt. Unsere Ueberlieferung ist in diesen Capiteln ein-

1) Unbegreiflich ist mir, wie Hude aus dem Namen *Ἱππαγρέτας* das Amt macht: der würde doch nicht »nach dem Commandanten« gewählt sein. Thukydides wußte nur von denen die Namen, die nach Athen gekommen waren.



heitlich, da wir ja nur für das letzte Viertel des Werkes zwei wirklich verschiedene Ueberlieferungen besitzen. Aber einmal stimmt doch auch hier der neue Codex mit der Mehrzahl in einem Fehler gegen den bisher einzigen Vaticanus, einen anderen scheint er mit G gemein zu haben, einem seltsamen Gesellen, dessen Bedeutung noch zu bestimmen ist, wie denn Thukydides wie Herodot noch auf den warten, der ihre recensio auf die breite Basis stelle, die allein Sicherheit geben kann.

Von den Inedita sind die sog. *Λόγια Ἰησοῦ*, I, früher veröffentlicht, und ich denke, für den Egypt Exploration Fund war es sehr dienlich, daß ihnen der allarmierende Titel gegeben ward. *Ἀποφθέγματα Ἰησοῦ* wäre zutreffender gewesen, aber hätte dem Publicum gar nicht imponiert. Ein paar andere Fetzen aus unbekannten christlichen Büchern sind unbedeutend, IV. V. Sechs Columnen sind von einer Chronik erhalten, wesentlich nur deshalb interessant, weil sie geschrieben sind, kurz ehe Africanus die seine verfaßte, XII. Sie gehen auf eine Tabelle zurück, die als Gerüst die attische Archontenliste hatte, zu der alle vier Jahre die Olympiade und ihr Sieger verzeichnet war; die Namen stimmen zu der sonstigen Ueberlieferung, Africanus und Diodor, außer Corruptelen. Die Archontennamen sind durch Diodor zu controllieren, mit dem sie eine Corruptel gemein haben [1]), dazu noch viele eigne. Als dieser Auszug aus der Tabelle gemacht ward, übernahm die Olympiade die Führung, an sie ward die Aufzählung der Archonten geschlossen, aber die Ereignisse auf ›den ersten, zweiten u. s. w. von diesen‹ datiert: die Notizen hatten eben neben diesen Namen gestanden; aber man begreift, daß man bald die Namen fortließ und die Jahre der Olympiade zählte, so schon hier V 29. Wahrscheinlich standen die Ereignisse desselben Jahres in fester Reihenfolge, vielleicht in mehreren Columnen, wenigstens steht das Römische immer am Ende. Es ist überall nur weniges ausgewählt ohne erkennbare Absicht, z. B. aus der Litteraturgeschichte nur der Tod von Platon und Isokrates, nichts über Demosthenes, Aristoteles, Menander. Das Römische stammt nicht aus Livius, denn es wird von mehreren des Incestes angeklagten Vestalinnen berichtet, wo Livius VIII 15 nur von einer weiß; übrigens ist alles ohne Belang [2]). Auch in den griechischen und persischen Geschichten ist wenig positiv von Wert, da die Jahre zu stark

1) Beide nennen den Archon von Ol. 107, 2 *Θέσσαλος*, der, wie die Steine lehren, *Θεέλλος* hieß. Die andern Irrtümer sind von Gr. H. angemerkt.

2) IV 20 stand wol das Bündnis mit den Lucanern, Liv. VIII 19. I 13 zu 350/49 *ἐ[πὶ Ῥώμης οἱ τι]μηταὶ πρῶ[τον ἐκ] τοῦ δ[ή]μου ᾑρέθησαν.* Liv. VII 22.

verschoben sind, zumal nach Alexanders Tod. Hervorgehoben sei, daß der Uebergang des Molotters Alexandros nach Italien 330/29 hinter dem Tode des Dareios steht. In der Vorlage stand alles über den Mann, wie jetzt bei Justin XII 2, gelegentlich der Trauer, die Alexander für ihn verordnete. Die Gründung Alexandreias, mit der ihn Livius in elenden griechischen Annalen vereinigt las, wird zwischen Col. IV und V gestanden haben: gefehlt kann sie nicht wol haben, da das Aegyptische natürlich bevorzugt ist. Neu ist, daß 337 ein Beschluß der Hellenen gefaßt ist, der dem Philippos den Oberbefehl im Kriege wider Persien übertrug. Köhler hatte das geleugnet, und ich war ihm gefolgt; ich glaube nicht, daß wir diese positive Angabe verwerfen können.

X und XI sind zwei Stücke von Komoedien, die Blass sehr gewandt, aber bei ihrem zerrissenen Zustande gänzlich unverbindlich ergänzt hat. Das erste giebt die trotzige Rede eines Sclaven wie des Pseudolus etwa oder des Epidicus, der tief in der Bredouille sitzt und doch darauf rechnet am Ende die Freiheit statt der Mühle zu erhalten. Auf griechisch hatten wir so etwas kaum, weil meist nur die langweiligen moralischen Sentenzen excerpiert sind. Hier redet auch in dem anderen Bruchstück ein solcher Sclave auf der zweiten Columne, wo man den Gedanken sicher faßt. Ihm wird von einem Freunde seines jungen Herrn mitgeteilt, daß dieser sich in ein Mädchen verliebt hat, was ihn, offenbar weil er anderweit unlösbar engagiert ist, in eine verzweifelte Lage gebracht hat. Darauf sagt der Sclave: »Wolan denn, jetzt heißt es sich nicht zu Boden werfen lassen; das wäre feige. Erst versucht man zu beweisen, daß man kein Durchschnittskerl ist. Den alten Herrn bei einer vorübergehenden Liaison des Jungen mit einer Dame von der Musik zu prellen, das kann auch ein frisch gekaufter Sclave, hier aber kostet es Ueberlegung. Wer in solchem Falle gefaßt wird (39 *ἁλ]ούς*) geht mit Ehren unter. Ich muß meinen Junker (*τρόφιμος*), den ich auferzogen habe, retten: ich bringe das in Ordnung oder gehe zu Grunde«. Da kommt ein anderer Sclave herzu und ladet die leichtsinnige Jugend zu einem Schmause, weil die Gelegenheit günstig wäre. Auf der ersten Columne scheint der junge Herr selbst dem treuen Sclaven zu beichten, und es handelt sich, wie die Herausgeber gesehen haben, darum, daß er eine Verlobung mit einem Mädchen aus vornehmer Familie (der Vater ist Oberst bei der Cavallerie gewesen) brechen will. Der Sclave liest ihm ordentlich die Leviten und erklärt die Lösung für unzulässig, was der Junge durchaus nicht Wort haben will, da der einzige zureichende Grund nicht vorläge (*οὐ γὰρ ὡς ἐγὼ τὴν παρθένον] ἐβείνησ' ἐρεῖς*). So viel halte ich für sicher kenntlich; wie viel da-

mit von den Ergänzungen und der Uebersetzung der Herausgeber vereinbar ist, mag jeder nachsehen. An den Georgos durften sie nicht denken, da dessen Handlung, von der ich freilich nicht viel weiß, hiermit ganz unvereinbar ist; daß V. 50 auch hier ein Bruder vorkommt, ist keine Instanz. Auch kann ich dem Menander das grobe Wort *βεινεῖν* nicht zutrauen, das zwar hier in der überhaupt sehr lebendigen Sprache trefflich zum Ethos paßt, aber bisher in der äußerlich so wolanständigen neuen Komoedie fehlte.

Ein interessantes Stück würde XIV sein, wenn es nicht gar zu brockenhaft wäre. Es ist der Rest einer Elegie in künstlichster Sprache. Der Inhalt war eine besondere Behandlung des aus der römischen Nachbildung bekannten Gemeinplatzes von der seligen Urzeit, hier aber so gewandt, daß die Verleihung des Ackerbaues kein Segen war, da nun der Mensch im Schweiße seines Angesichts sein Brot essen muß. ›Als der Mensch seine nomadische Freiheit *ἀντὶ γεωτομίης* hingab, da war er gleich *Γλαύ]κωι Λυκίωι, ὅτε σίφλος ἐπεί[σθη ἀνθ' ἑκατομβοί]ων ἐννεάβοια λαβεῖν*. Denn nun brauchte er *σ]μινύην πελέκυν τ[ε .... δη]κτὴν ἀμφοτέρωι στόματι*, damit er *ὀροιτύπος ἐργάζηται. ...* Ehedem *οὔτ' ἐβάλε]σκεν ἐνὶ σπόρον οὔτε ν ..... νίδου δῶρα κυθηγενέος*, sondern *αὐτ]ὸ σαρωνίδας οὖδας ἔνε[γκε] ... δαῖτα παλαιοτάτην*, und die Hirten trieben *ἐς αὐλίδα ...*‹ So viel scheint mir kenntlich [1]).

Noch rätselhafter ist XV, kleine vierzeilige Liedchen in *ἑξάμετροι μείουροι*, wenn sie alle dasselbe Maß hatten, was freilich nicht sicher ist; man kann die Zeilen, deren Schlüsse erhalten sind, auch auf das Maß beziehen, das Annianus in den Carmina Falisca anwandte: *quando flagella iugas, ita iuga.* Und ganz spät sind diese Verse, in denen eine allgemeine Lebensregel an die *φίλοι μέροπες* gerichtet wird, die den *τρυφαὶ* nachgehn statt sich der *φυσικὰ ἀγαθά* zu erfreuen (*δεῦτε τρυφῶν ἀνόμου[ς κηλήσεις ἐκτραπόμενοι] τοῖς φυσικοῖς χρήσασ[θε καλοῖς*; ich will nur den Gedanken geben). Da ist ziemlich jedes Wort in der Poesie eine grobe Stillosigkeit. Das Versmaß ist nicht besser: es fängt ein Hexameter an *ὦ φίλοι μέροπες*, ein anderer *ψηφίζει τις ἀεὶ τὰ χρήματα*; beides sollte homerisch sein. Hinter jedem vierzeiligen Verschen steht der Refrain *αὔλει μοι*: der Vortragende fordert die Flötenspielerin zum Tusch

1) Das wenige, was sich ergänzen läßt, haben Gr. H. meist gefunden. Ich will nur ihre Ergänzung *Κρονίδου — κυθηγενέος* ausdrücklich abweisen: der Genetiv müßte *Κρονίδεω* sein. Ob es nicht *Ν(ε)ίλου* war? Der stammt so recht aus der Verborgenheit, und daß Aegypten *δῶρον τοῦ ποταμοῦ* ist, ist ein altes Wort, auf das anzuspielen solchem Dichter anstand, also z. B. *οὔτε νέασκεν βουσὶ γύας, Νείλου δ. κ.* Natürlich war dann Aegypten Schauplatz des Gedichtes.

auf. Die Herausgeber sagen, das wäre ein Wort *αὔλειμοι* und bedeutete Gesänge zur Flöte, also *αὐλῳδίαι*; aber die Bildung werden sie nicht rechtfertigen können, und die Ueberschrift der Gattung konnte unmöglich über jedem *αὔλιμος* wiederholt werden. Interessant sind diese Quatrains auch; so etwas sang man also wirklich zu der Zeit, wo Mesomedes Hofcapellmeister war: es ist seiner und der falschen Anakreonteen würdig. Die Tradition ist auch hier wie in allem Hellenischen mächtig: das sind Skolien und Trinksprüche, wie es einst die Theognidea und *ὑγιαίνειν μὲν ἄριστον* gewesen waren.

Nur weil sie auch nach dieser Richtung Hoffnung geben, sind die lateinischen Fetzen bemerkenswert, ein bischen Vergil (XXXI), ein bischen Geschichte (XXX) bezeichnenderweise von einem Antiochus und einem Philippus handelnd; die Schrift ist durch die regelmäßige Setzung von Apices über den langen Vocalen bemerkenswert[1]). Außerdem ist ein lateinischer Empfehlungsbrief aus Soldatenkreisen da, CXXXII, dessen Schreiber die fremde Sprache ungenügend beherrscht. Auf der Adresse kommt ihm sogar griechische Orthographie in die Feder[2]).

Sehr elegant ist eine künstliche Nachahmung Alkmans, VIII, die Blass sogar dazu verführt hat, an den alten Dichter zu denken. Das ist nun freilich falsch; eine solche Mischung von Dorismen und Aeolismen ist überhaupt nicht original, und trotz der gegenteiligen Behauptung der Herausgeber hat Alkman, so viel wir wissen, das Vau im Anlaute nicht vernachlässigt[3]). Außerdem geht ein sonst unverständlicher Vers auf *-ακοντα τύπωσε* aus: dies Verbum wird auch Blass nicht in die alte Dichtung bringen wollen. Es ist auch die specifisch hellenistische Mache sowol in der Epanalepsis wie in dem Wechsel der Quantität dabei (Schneider Call. I p. 153) unverkennbar. Ich setze die vier erhaltenen Verse her[4]):

ἤνθομεν ἐς μεγάλας Δαμάτερος ἔννε' ἐάσσαι
παίσαι παρθενικαί, παίσαι καλὰ ἔμματ' ἐχοίσαι,

1) Diels denkt wegen der unregelmäßigen Zeilenschlüsse an Ennius; das wird schon durch *us atque Antioch*[*us* Z. 4 ausgeschlossen; aber es würden auch so viele spondeische Ausgänge, daß es selbst für Ennius zu häßlich wäre.

2) Gleich der Anfang ist griechisch gedacht *ἤδη σοι καὶ πάλαι συνέστησα Θέωνα τὸν ἑταῖρόν μου καὶ νῦν δὲ παρακαλῶ, κύριε, ἵν' αὐτὸν πρὸ ὀφθαλμῶν ἔχῃς ὥσπερ ἐμέ. ἔστι γὰρ τοιοῦτος ὥστε φιλεῖσθαι παρὰ σοῦ* u. s. w. Unsere Quintaner können sich freuen, daß er schreibt *referere de actum nostrum.*

3) *ἁλιπόρφυρος εἴαρος ὄρνις* 26 ist von Hecker in *ἱαρός* geändert: der Eisvogel ist kein Frühlingsvogel.

4) Sorgfältig hat der Schreiber die dorischen Accente selbst auf aeolische Wörter gesetzt.



καλὰ μὲν ἕμματ' ἐχοίσαι, ἀριπρεπέας δὲ καὶ ὅρμως
πριστῶ ἐξ ἐλέφαντος, ἰδῆν ποτεοικότας αιτ —

Das letzte Wort wird nicht anders als zu *αἴτ' ὤν*, wie die Herausgeber wollen, ergänzt werden können[1]), so daß der nächste Vers zwei Vergleichungen für die Colliers brachte, nicht für das Elfenbein, das doch wol gefärbt war. Ein solcher Schmuck sieht freilich sehr viel mehr nach dem siebenten als dem dritten Jahrhundert aus, ein Collegium von neun Jungfrauen auch: das ist also künstliche Erneuerung der archaischen Poesie, ganz wie die Sprache künstlich alt gemacht ist: es ist imitierter Alkman, gemischt mit Sappho, ganz wie die Helene des Theokrit, wo noch Stesichoros hinzutritt. Aber es ist eine sehr hübsche Imitation.

Was die Erwartung am meisten erregt hatte, ein Blatt Sappho (VII), ist keine Täuschung gewesen. Es ist eine Seite einer Handschrift ohne Scholien und mit wenig Interpunctionen und Lesezeichen, die aber doch z. B. entscheiden, daß die Grammatiker im Genetiv Plur. *λύγραν* paroxytonierten[2]). Es hat einmal ein ganzes Gedicht von fünf sapphischen Strophen darauf gestanden; aber nur die erste läßt sich leidlich sicher herstellen, dann noch von zweien der Sinn so ziemlich; weiter nichts, es sei denn, jemand findet sich mit *τοκεγχρω* besser ab als Blass, dessen Verse ich selbst mit Uebersetzung nicht verstehe. Er hat auch sonst hier nicht mit Glück ergänzt außer dem an der Oberfläche liegenden. Sicher ist nur, daß Sappho zu den Nereiden betet, sie möchten ihren Bruder gesund heimkehren lassen, und an diese Bitte um glückliche Seefahrt ihre weiteren Wünsche für den Bruder schließt. Dieser hat sich früher etwas zu schulden kommen lassen, was er nun wett machen soll; die Schwester will an seiner Ehre Teil nehmen, hat also wol mit durch ihn gelitten. Da die *πολῖται* vorkamen, denkt man leicht an die Wirren, die Sappho selbst in die Verbannung getrieben hatten. Nichts deutet darauf, daß dieser Bruder gerade Charaxos wäre, und seine Schwester hier auf die Schelte anspielte, die er sich durch den Kauf der Hetaere Doricha von ihr verdient hatte. Wir können ja auch gar nicht verlangen, daß wir gleich ein Gedicht finden, das uns zufällig bekannte Dinge behandelte. Ich setze die ersten Zeilen her:

1) Die Herausgeber lehnen *αἴγλαι*, auf das Blaß verfallen ist, ab, wie das Facsimile zeigt, mit Recht. Auch *ἄστρωι*, was jetzt Diels vorschlägt, hat schwerlich Platz. Ich möchte auch nicht ein Halsband mit einem Sternbild vergleichen, und Elfenbein funkelt nicht.

2) Befremdend ist *τυίδε*.

πότνιαι νηρηΐδες, ἀβλαβῆν μοι
τὸν κασίγνητον[1]) *δότε τυῖδ' ἴκέσθαι,*
κὤσσα ϝῷ θυμῷ κε θέλῃ γενέσθαι,
ταῦτα τελέσθην.
ὄσσα δὲ πρόσθ' ἄμβροτε πάντα λῦσαι[2])

Blass fährt fort, *ὡς φίλοισ]ι ϝοῖσι χαρὰν γενέσθαι [κὠνίαν ἐ]χθροῖσι, γένοιτο δ' ἄμμι [μηδαμὰ μ]ηδείς. [ϝὰν* (besser *τὰν*) *κασι]γνήταν δὲ θέλοι ποῆσθαι [κὠλίγας* sicher falsch; etwa *ἔμμορον] τιμᾶς.* Darin ist der erste Gegensatz selbstverständlich, aber *ὡς* c. inf. für *ὥστε* bedenklich, *ὀνία* ›Sorge‹ nicht gleich *λύπη*, und der Wunsch ›mögen wir überhaupt keinen Feind haben‹, in seiner Unmöglichkeit auch unglaublich. Ebenso unmöglich ist später die Vocabel *ὀνείδισμα* für das 6. Jahrhundert, oder daß der Bruder ihr Herz bezwang, wie Aphrodite ihren *θυμός* mit *ἄσαι* und *ὀνίαι* bezwang (S. 1, 3), den *fastidia* und *curae amoris*. Wie es nicht war, sieht man schon; aber die *κυρία λέξις* des Gefühles zu finden ist auch mehr als man von der Philologie verlangen kann.

Nun zuletzt, was mir zu besprechen unbehaglich ist, weil es mehr Worte kostet als der Ertrag wert ist und doch nicht obenhin behandelt werden darf, das metrische Stück von Aristoxenos. Es ist von ihm: das haben die Herausgeber klar bewiesen[3]); sie haben auch, von Blass energisch unterstützt, auf die Erklärung ganz besondere Sorgfalt verwandt und wider ihre sonstige Besonnenheit den Sinn, den sie verlangten, auch mit Gewalt hineingebracht: das wenigstens darf nicht bestehen bleiben. Auf Col. II, wo das erste Lesbare steht, redet Aristoxenos von der Verwendung dreier Sylben von der Messung —◡— statt eines trochaeischen oder iambischen Metrons, also von einer Art der Erscheinung, die ohne Hilfe der antiken Theorie an den Texten beobachtet war, die Westphal Synkope getauft hat, während ich mich begnüge, von der Unterdrückung einer Kürze zu reden. Aristoxenos erklärt die Erscheinung so, daß in den Trochaeen (die er Kretiker nennt) die erste, in den Iamben die letzte Sylbe eine *περιέχουσα* wird, d. h. mehr als die normale Zeit einnimmt. Zu merken war das natürlich nur im Gesange, und

1) *Κασίγνητος* ist offenbar in Lesbos wie auf Kypros das gewöhnliche Wort

2) Genau so jetzt auch Diels. Die erste und zweite Zeile sind nicht durch Synaphie verbunden, und das Possessiv ist schlecht. Also nicht *ἀβλαβῆν ἐμὸν κασ.*

3) Unerweislich, aber auch unerheblich ist, ob es aus dem *ῥυθμικὰ στοιχεῖα* stammt. Aristoxenos hat Vorträge gehalten wie Aristoteles, und seine vielen *πραγματεῖαι* und *ὑπομνήματα* sind formell so unfertig wie die aristotelischen. Da konnte so etwas an vielen Stellen stehn, übrigens auch in einem musikalischen Buche.

da er die Beispiele als Beweise giebt, kannten seine Leser ihre Beweiskraft, d. h. die Composition. Er giebt ein Beispiel, in dem die ersten 5 und nachher noch 3 Füße, *πόδες*, so gebaut sein sollen. Daraus folgt, daß er nicht, wie meist auf Grund einer für die Metrik unbrauchbaren Terminologie geschieht, die Hälfte von dem wonach gemessen wird, sondern eben diese Maßeinheit, die ich Metron nenne, *πούς* genannt hat. Das bitte ich zu beherzigen. Das Beispiel ist:

ἔνθα δὴ ποικίλων ἀνθέων ἄμβροτοι
λείμακες βαθύσκιον κατ' ἄλσος ἁβροπαρθένους
εὐιώτας χοροὺς ἀγκάλαις δέχονται [1]).

Es folgt noch der Anfang eines Liedes, dessen Kenntnis er bei den Lesern voraussetzt; was er giebt, würde man einfach für paeonisch halten [2]). In dem ersten ist merkwürdig genug, daß es für ihn iambisch war; ich würde es für trochaeisch mit ithyphallischer Clausel gehalten haben. Der Art mag dann auch in älterer Poesie vorgekommen sein [3]), aber Vorsicht ist am Platze. Denn es ist ja offenbar, daß er entweder an die classische Metrik gar nicht denkt, oder daß er sie nicht richtig beurteilt, wenn er sagt, diese Erscheinung wäre selten [3]). Das Beispiel, das er hier anführt und so alle übrigen ist aus später dionysischer Poesie genommen, aber eben als Beleg für den Dithyrambus, den Aristoxenos sonst so gerne verketzert, wertvoll [4]).

Nun fehlt eine halbe Columne und auf der nächsten wird es böse. Da steht ein Beispiel:

φέρτατον δαίμον', ἁγνᾶς τέκος
ματέρος ἃν Κάδμος ἐγέννασέ ποτ' ἐν
ταῖς πολυολβίοις Θήβαις

1) Ein Chor von Maenaden nimmt Platz auf einer Wiese am Rande des Waldes, vgl. Chairemon 14. Wenn die Wiesen unsterblich sind und die Mädchen in ihre Arme nehmen, so sind sie persönlich gedacht: für die bildende Kunst zu beherzigen. Man konnte vorher nur die *λειμῶνες* des Philostratos citieren.

2) *ὅστις εὐθυμίῃ καὶ χοροῖς ἥδεται*: dies kann, wie die ionische Vocalisation zeigt, nicht aus Dithyramben stammen. Doch wer weiß, ob der Milesier Timotheos alles in fremdem Dialecte hielt. Des Mädchens Klage war ionisch.

3) Wenn wir ihm trauen dürfen, so wissen wir endlich, wie *non ebur neque aureum* aufzufassen ist: iambischer Dimeter, im ersten Fuße unvollständig, und katalektischer Trimeter. Ich hatte es für falsch zerteilte Trochaeen gehalten.

4) Für unsere Theorie lehrt er nichts: sie muß die gleichartigen Erscheinungen alle gleichmäßig behandeln, also namentlich auch ◡ — — und — — — für das volle Metron.

hierin soll etwas in drei Füßen nach einander vorkommen[1]): das ist offenbar die Unterdrückung einer Kürze des Choriamben, eine auch in der classischen Poesie, und auch da nur vereinzelt vorkommende Erscheinung[2]). Es geht bei Aristoxenos ein Vers vorher, der also auf keinen Fall dieselbe Erscheinung drei oder mehrmal zeigen kann. Also irren Gr. H., wenn sie ihn choriambisch messen: *φίλον Ὥραισιν ἀγάπημα, θνατοῖσιν ἀνάπαυμα μόχθων*[3]). Man kann ihn doch nur für paeonisch oder trochaeisch fassen. Das kann auch Aristoxenos gethan haben, wenn der Gedanke so fortgieng. ›Es kann in Choriamben (Bakcheen nach seiner Terminologie) eine der mittleren Sylben fehlen; ein solcher Fuß kann dann aussehen wie paeonisch, aber in der Rhythmopoeie unterscheidet sich das Beispiel *φίλον* u. s. w.‹. Das gienge noch; aber mit Z. 10 kommt was zunächst wie das Hexeneinmaleins klingt. *χρήσαιτο δὲ καὶ ὁ ἴαμβος τῆι αὐτῆι ταύτηι λέξει, ἀφυέστερον δὲ τοῦ βακχείου· τὸ γὰρ μονόχρονον οἰκειότερον τοῦ τροχαικοῦ ἢ τοῦ ἰάμβου· οἷον ἐν τῶι*

βᾶτε βᾶτε κεῖθεν αἶδ' εἰς τὸ πρόσθεν ὀρόμεναι.
τίς ποθ' ἁ νεᾶνις; ὡς εὐπρεπής νιν ἀμφέπει[4]).

τρεῖς πόδας διαλείπουσιν αἱ ξυνζυγίαι ὥστε περιοδῶδις τι γίγνεσθαι. Gr. H. haben hier die Gewalt bis zu dem äußersten getrieben. Sie übersetzen *μονόχρονον* so, daß es so viel wie einsylbig wird, ›jeder Fuß oder Teil eines Fußes hat nur einen *χρόνος*, wenn er aus einer Sylbe besteht‹. Das ist an sich in der quantitierenden Metrik monströs, noch mehr hier, wo bald von *τετράχρονοι* geredet wird, und unbegreiflich an denen, die sofort drei- und vierzeilige Sylben ma-

1) Der Schluß ist so von zweiter Hand verbessert; von erster stand *κολόολβοισιν Θήβαις*. Der Corrector hat sonst immer Recht. Der Abschluß ist derselbe wie Eur. Bakch. 72 *ὦ μάκαρ ὅστις εὐδαίμων* und noch einmal dort. Es ist eine Form der Clausel in Ionikern, — ◡ — — hinter solchen a minore vergleichbar; ich kenne noch anderes; das Ganze führt hier zu weit.

2) Ich führe einen Beleg an; ich hatte die Sache beachtet. Aisch. Pers. 666 *δέσποτα δεσποτᾶν φάνηθι, Στυγία γάρ τις ἐπ' ἀχλὺς πεπόταται· νεολαί|α γὰρ ἤ|δη κατὰ πᾶσ' ὄλωλεν.*

3) Ob zu Anfang ein unvollständiges Metron steht, oder das Beispiel aus dem Verse gerissen ist, kann ich nicht entscheiden; am Ende schießt eine Sylbe jedenfalls über.

4) Wenn das ein und dieselbe Person spricht, so ruft sie den herankommenden Chor, ein unbekanntes Mädchen anzusehen. Ob diese Subject oder Object zu *ἀμφέπει* ist, läßt sich nicht sagen; der Satz ist abgerissen. Es kann aber sehr wohl der zweite Tetrameter von den im ersten angeredeten Mädchen gesprochen werden. Auch dann kann das Beispiel so gut aus dem Dithyrambus wie aus der Tragoedie stammen. Durch ein seltsames Versehen haben Gr. H. das Mädchen für männlich gehalten.

len. Nicht minder monströs ist es, wie sie die klaren Worte, nach denen in dem Beispiele die Syzygieen »drei Füße auslassen« oder allenfalls »in drei Füßen eine Auslassung haben«, frischweg übersetzen *the syncope occurs at intervals of three feet.* Darin ist nicht nur ξυνζυγία und πούς falsch verstanden, es ist auch gar nichts an sich mögliches erreicht, denn diese s. g. Synkope ist auf der vorigen Columne behandelt, gilt auch für Iamben und hat mit den Bakcheen nichts gemein. Aber ich begreife, wie die Verzweiflung hier zur Gewalt verlockte, denn wie in den einfachen Trochaeen (Aristoxenos mußte sie doch wol Kretiker nennen), deren Dimeter oder Tetrameter sehr gut Syzygien, »Pare«, heißen können, drei Füße, Tacte, ausgelassen sein können, und gesetzt das brachte die Musik fertig, wie das dafür ein Beweis sein konnte, daß die Trochaeen, die Aristoxenos so nennt, in einer näheren Beziehung zu der Verwendung einzeitiger Sylben stehen als die Iamben, das versteht man nicht. Und weiter: was ist das wie es scheint mit dem μονόχρονον zusammenhängende, das den Iamben schlechter paßt, aber doch auch in ihnen wie in den Choriamben vorkommt?

Scheinbar etwas ganz anderes wird auf den letzten zwei halben Columnen behandelt; es giebt keine Beispiele mehr, und das ist natürlich, denn es handelt sich lediglich um die Composition, »der Paeon kann aus 5 περιέχοντες, also χρόνοι[1]), und aus 5 halben bestehn«. Das folgende erörtert die Angemessenheit dieser Messung, was nicht weiter hilft. Es ist aber an sich verständlich. Der Paeon besteht aus 5 Zeiten. Diese sollen sowol kürzer als auch länger als die normale Dauer genommen werden können. Das geht, wenn es für Aristoxenos eine normale Zeit gab; wenn die je nach dem Tempo verlängert oder verkürzt ward, so blieb der Tact immer derselbe Paeon. Wenn in einigen Tacten das Tempo auf das doppelte beschleunigt ward, so ward der χρόνος halbiert: das ist also ganz durchsichtig. Auf der letzten Columne wird zuerst von etwas geredet, was fast anapaestisch ward. Da nun gleich danach die Frage aufgeworfen wird, weshalb nicht auch umgekehrt die erste Sylbe die längste, die zweite die mindeste und die dritte die mittlere Zeit erhalten könnte, so legt man sich das leicht so zurecht, daß immer noch von den Paeonen die Rede ist, aber von einer Verteilung der 5 Zeiten etwa als $1^1/_2$, 1, $2^1/_2$, die vorkam, freilich beinahe anapaestisch (1, 1, 2) klang, während $2^1/_2$, 1, $1^1/_2$ nicht vorkam. Es geht fort: »Offenbar gilt dieselbe Frage auch für die der vierzeitigen kretischen λέξις entsprechenden iambischen. Denn weshalb sollte

1) Gr. H. übersetzen, als stünde περιέχουσαι da.

man nicht zwei Iambika ... (Lücke). Genug von dieser Form, denn es ist aus dem vorigen klar, daß die widernatürliche Verteilung der Sylben auf die Zeiten[1]) nicht in eine den Tact haltende Rhythmopoeie paßt‹. Da muß vorweg der Terminus *δακτυλικὴ ῥυθμοποιία* erläutert werden, der mit Daktylen gar nichts zu schaffen hat. Aristoxenos nennt ja das iambische Metron *ὁ κατὰ ἴαμβον δάκτυλος*; ihm ist also *δάκτυλος* nicht ein bestimmter Fuß, sondern der Wortsinn wird noch gefühlt. Es ist doch die Zehe des körperlichen, der Zoll des metrischen Fußes. In der alten Zeit, als der Name Zoll auf das Maß übergieng, mit dem der heroische Vers gebaut ist, hat dieser selbst, das *ἔπος*, den Namen ›Fuß‹ geführt. Mit ihm ward das ganze Gedicht gebaut. Aristoxenos bedient sich schon des geläufigen Namens Fuß für die Maßeinheit, mit der der einzelne Vers gebaut wird, wol auch für die Maßeinheit der Composition, den Tact; aber er hat noch Reste der älteren Terminologie bewahrt, die dafür ›Zoll‹ sagte und die Maßeinheit, mit der die Gedichte gebaut waren, die man Iamben hieß, den ›Zoll für den Iambus‹ nannte. Man könnte dafür ebenso gut *ὁ κατὰ ἴαμβον πούς* und hier *ὑπὸ ποδικὴν ῥυθμοποιίαν* setzen. Nachdem dies verstanden ist, zurück zu der Aporie. Es gab also vierzeitige trochaeische, aber keine vierzeitigen iambischen Tacte[2]). Aristoxenos billigt das nicht, weil es nicht in der normalen Messung des Fußes bleibt; er ist auch mit den Abarten des Paeon nicht einverstanden, aber er redet von den Ausnahmen, wie er muß. Uns können sie wenig, am wenigsten für die regelmäßige Metrik der classischen Zeit helfen. Ueberhaupt ist das ja etwas, was in den Versen gar nicht zu spüren ist. Der Paeon hat seine normale sprachliche Form, einerlei, wie der Componist das Tempo zu nehmen beliebt. Wenn es trochaeische Metra gab, bei denen der Componist sich erlaubte, statt 6 nur 4 *χρόνοι* zu rechnen, so war der Dichter doch nicht berechtigt, einen Proceleusmaticus dafür zu setzen. Die Betrachtungsweise ist aber hier anders als bei den Paeonen; dort ward durch die Aenderung des Tempos der Tact nicht verändert: hier sollen es statt 6 4 Zeiten werden. Es ist also nicht anzunehmen, daß das Verhältnis der Tactteile gewahrt blieb; die Sylben sollen hier ja auch widernatürlich stehn. Was hier wesentliches steht, das habe ich immer vertreten, allerdings im Gegensatze zu der musikalischen Metrik: der Musiker ist keinesweges durch

1) *ἡ παρὰ φύσιν τῶν ξυλλαβῶν θέσις* ist nach II 5 *τῶν ... ξυλλαβῶν τεθεισῶν εἰς τοὺς χρόνους* zu verstehen.

2) Daß es sich um viersylbige Füsse handelt, folgt aus der Erwähnung von zwei *ἰαμβικά* in dem verstümmelten Satze; Ergänzungen versuche ich nicht. Mittlerweile habe ich die Möglichkeit verfolgt, wirklich ⏑⏑⏑⏑ für —⏑—⏑ gesetzt zu denken, und will sie nicht mehr ganz abweisen.

die Tacte des Gedichtes unbedingt gebunden, sondern kann seiner eignen Laune folgen; wie weit, das steht nicht in unserer Hand zu sagen, denen die Musik fehlt: wir sollen uns aber auch nicht einbilden, wir hätten die ganze Musik, wenn wir nur die Töne und nicht ihre Dauer und nicht das Tempo, die *ἀγωγή*, kennen, wie es zum Beispiel mit den delphischen Liedern der Fall ist. Blicken wir nun auf Col. III zurück. Wenn es vierzeitige trochaeische Metra gab, in denen die Sylben unnatürliche Zeitwerte hatten, so kann darin Länge und Kürze einzeitig, d. h. für die Musik gleichwertig gewesen sein. Nehmen wir das auf Col. III hinüber, so verstehen wir das *μονόχρονον*. Hier wie dort steht, daß es der Natur der Iamben zuwider ist. In dem trochaeischen Beispiele sollen die Syzygien 3 Füße ausfallen lassen oder ausfallend bilden; wir sind gehalten, in ihnen das *μονόχρονον* zu suchen. Setzen wir also die später erwähnte Vierzeitigkeit des Metrons ein, so stellt es sich so, daß der Componist in den Tetrametern die ersten drei Metra vierzeitig bildete, was durch die Wiederkehr den Character einer Periode erhielt. Auch das scheint nicht mehr unbegreiflich, daß Aristoxenos neben dem Namen Kretiker hier von einem *τροχαικόν* redet[1]). Aus der übrigen metrischen Tradition steht fest, daß Trochaeus erst allmählich auf den Fuß (im späteren Sinne) übertragen ist, der *χορεῖος* hieß; während *τροχαῖος* den bezeichnete, der dann ohne eignen Namen *τρίβραχυς* blieb. Für einen aus lauter Kürzen bestehenden liegt die Einzeitigkeit freilich näher, und Aristoxenos mochte in diesem Zusammenhang den anderen Namen, der doch demselben Tacte galt, passend anwenden. So weit geht es allenfalls: aber wie man das *μονόχρονον* in die Choriamben hineinbringt, zumal dort doch die *λέξις* selbst verschieden ist, das entgeht mir noch. Mag ich denn hiermit auch selbst in die Irre gegangen sein: daß Aristoxenos nicht das gesagt hat, was ihn die Herausgeber sagen lassen, und daß, was er auch gesagt hat, die practische metrische Exegese der classischen Poesie wenig von ihm hat, wird hinreichend klar sein.

So schließe ich denn damit, daß die großen Rosinen in dem Kuchen nicht das Beste, und die Köche mit ihnen am wenigsten glücklich gewesen sind. Aber wer den ganzen Kuchen essen mag, für den haben sie trefflich gesorgt. Nun bin ich auch für die unscheinbaren Zettel der spätesten Zeit empfänglich und habe es mir

1) Gr. H. glauben auch IV 16 *-αικοῖς* zu erkennen; das Facsimile reicht in diesen wichtigsten Fällen nicht hin. Dasselbe gilt für Sappho Z. 12 und 14. Aber das Zeugnis des Hrsgbr. hat volle Autorität.

angelegen sein lassen, die Leser auf das viele hinzuweisen, was sich aus ihnen lernen läßt; aber schließen will ich mit dem Wunsche, daß die unausgepackten Kisten mit oxyrhynchischen Papieren den Herren Gr. H. einige möglichst große Rosinen bescheeren mögen, am liebsten so erhalten, daß das Aufrollen und Entziffern die einzige Arbeit ist, das Lesen nur noch Genuß. Die Arbeit wird dann sicher untadelhaft besorgt werden.

Westend, Juli 1898. U. v. Wilamowitz-Moellendorff.

Zöckler, O., Askese und Mönchtum. Zweite gänzlich neu bearbeitete und stark vermehrte Auflage der »kritischen Geschichte der Askese«. Frankfurt a. M. 1897.

Die »Geschichte der Askese« von Otto Zöckler erschien im Jahr 1863. Es ist dem verehrten Verfasser vergönnt gewesen das Werk 34 Jahre später in zweiter Auflage ausgehen lassen zu dürfen. Bei der großen Regsamkeit der historischen Forschung in der Theologie einerseits und bei Zöcklers allgemein bekanntem Sammlerfleiß andererseits war es nur selbstverständlich, daß die zweite Auflage eine »gänzlich neu bearbeitete« wurde und werden mußte. Während die erste Auflage des bekannten Werkes mehr eine Geschichte der einzelnen asketischen Formen darbot, soll jetzt die einheitliche historische Bewegung auf diesem Gebiet erfaßt werden. Daraus erklärt es sich, daß das Mönchtum nicht nur auf dem Titelblatt des Werkes Erwähnung fand, sondern auch seiner Geschichte ein sehr breiter Raum im Buch angewiesen wurde. Ob diese Behandlung der »Berufsasketen« zu billigen oder nicht, werden wir später zu untersuchen haben. Zuvörderst sei im Allgemeinen vom Werk gesagt, daß es auch in der erneuten Bearbeitung ein unentbehrliches Hilfsmitttel für den Historiker der christlichen Sittengeschichte ist und daß der Verf. mit gewohntem Fleiß sich bemüht hat die Resultate der neueren und neuesten Forschung in seine Darstellung hineinzuarbeiten. Es ist nur selbstverständlich, daß der, welcher sich nicht seit heute und gestern mit diesen Gegenständen beschäftigt, an manchem Platz Lücken zeigen, Desiderate aufstellen oder dem Verf. entgangenes Material nachweisen kann. Aber absolute Vollständigkeit ist bei einem Riesenstoff, wie dem hier verarbeiteten, weder zu erreichen noch zu erstreben. Es ist genug, wenn nicht Lücken klaffen, die das Gesammtbild karrikieren. Davon hat sich aber Z. freigehalten.

Ich verzichte demgemäß darauf, im Folgenden einzelne Nachträge, die ich hie und da vorschlagen könnte, anzuführen, sondern möchte mir erlauben, in eine amica exegesis mit dem Verf. über den Gang, die Anlage und die Resultate seines Werkes einzutreten. Dabei werden gelegentlich auch einige Details Erwähnung finden.

Zöckler eröffnet seine Darstellung mit einer Uebersicht über die Formen der Askese in den heidnischen Religionen. Dieser Abschnitt ist sehr lehrreich, indem viele interessante Einzelheiten aus den neueren religionsgeschichtlichen Darstellungen zusammengetragen werden. Auf eine eigentliche Geschichte dieser Formen verzichtet der Verf. (S. 33) und bei dem gegenwärtigen Stand unserer religionsgeschichtlichen Kenntnisse ist das gewiß nur zu billigen. Aber es fragt sich, ob die Vielheit der Erscheinungen, die wir nicht auf dem Wege der Beobachtung der Entwicklung zur Einheit verknüpfen können, nicht etwa doch einheitlich verstanden werden könne von einem in ihnen gemeinsam wirksamen Princip her. Man kann nun beobachten, daß in den verschiedensten heidnischen Religionen trotz aller lokalen, zeitlichen und kulturellen Differenzen die Zerstörung oder Hemmung des eigenen oder eines uns werten Lebens religiösen Charakter trägt. Nun begründet sich aber auf höheren Entwicklungsstufen diese Vorstellung etwa auf den Gedanken, daß die materielle Sinnlichkeit böse, der Geist aber gut ist und somit die Aufgabe des Lebens die Befreiung des Geistes aus den Banden der Materie sei. Besteht zwischen jenen urwüchsigen asketischen Formen und dieser Idee ein Zusammenhang, so wird es sich nicht empfehlen, jene durchweg aus dem Sühneinteresse herzuleiten. Man kann aber diesen Dualismus zwischen göttlichem Geist und materieller Welt immerhin als ein Charakteristicum der heidnischen Religionen aufstellen, seine Wurzeln seien beschaffen wie immer sie wollen. Daß einige Religionen, wie etwa die germanische oder die griechische auf den uns bekannten Entwicklungsstufen der Askese ermangeln, spricht nicht gegen jene Hypothese, denn in die griechische Religion ragen einerseits aus der Vorzeit Ueberreste des Asketismus herein, wie andererseits die Entwicklung ausläuft in den dualistischen Asketismus der späteren Philosophie und Frömmigkeit. So viel ist jedenfalls klar, daß dieser Dualismus und Asketismus in weiten Kreisen zur Zeit des Auftretens des Christentums herrschte. Ich halte es für wichtig, daß eine Geschichte der Askese diese Ideen und Strömungen in der späteren griechischen Philosophie eingehender schildert, ist ihre Bedeutung für die altkirchliche Ethik doch eine überaus große gewesen. Dies kann grade in einer der Geschichte der Ethik gewidmeten Monographie nicht energisch genug nachge-

wiesen werden, da in sonst achtungswerten Arbeiten immer noch das Urchristentum für die weltflüchtige Askese verantwortlich gemacht wird.

Diesen Fehler vermeidet die Zöcklersche Darstellung der urchristlichen Ethik (S. 136 ff.). Vielleicht hätte sich aber den neutestamentlichen Urkunden der Stoff zu einem etwas konkreteren Bilde (vgl. z. B. das Leben der Gemeinde zu Korinth) entnehmen lassen. Katholiken wie Protestanten berufen sich gleichermaßen auf die urchristlichen Gedanken. Wer hat Recht mit dieser Berufung? Kann man von asketischen Gedanken der Urchristenheit reden? Bei der maßgebenden Bedeutung dieser Fragen läse man gern eine etwas eingehendere Erörterung eine deutliche Unterscheidung zwischen dem Begriff der Askese auf evangelischem und katholischem Boden. Daß Z. uns eine solche nicht bietet, hängt vor allem zusammen mit der nicht genügend scharfen Begrenzung des Begriffes der Askese in seinem Werke. Doch komme ich hierauf noch weiter unten zu sprechen.

Die altkirchliche Entwicklung wird, wie auch das Mittelalter, unter dem doppelten Gesichtspunkt der Individual- und der Sozialaskese (Mönchtum) behandelt. Was zunächst die Individualaskese anlangt, so bietet Z. eine treffliche Darstellung nach der Einteilung: Fasten-, Sexual-, Kleider-, Gebetsaskese. Auch hier wäre bei etwas anderer Anordnung des Stoffes vielleicht ein einheitlicheres und plastischeres Bild zu erzielen gewesen. Man setze etwa ein bei dem ›Pädagogen‹ des Clemens und den vielen zerstreuten Aeußerungen Tertullians. Man benutze weiter als Folie die starke Verweltlichung des christlichen Lebens, die uns beide Schriftsteller bezeugen (über Tertull. Einiges in m. Aristides, Zahn, Forsch. V, 300). Auf dieser Grundlage ließe sich eine deutliche kultur- und sittengeschichtliche Anschauung von den Kämpfen, Mitteln und Tendenzen der christlichen Askese, von ihrem Rigorismus und ihren Compromissen gewinnen. Wie verdienstlich grade eine solche einheitliche Darstellung der Ethik um die Wende des 2. und 3. Jahrhunderts wäre, werden mir unsere Kirchenhistoriker zugestehen. Ein paar Kleinigkeiten. Bezüglich der drei Gebetsstunden sind außer den von Z. erwähnten Stellen (s. 166 f.) noch Aristides Apol. 15, 10. Constit. apost. VIII, 34; VII, 47 ff. anzuführen. Hinsichtlich der Sexualaskese sei an Arist. Apol. 15, 6 erinnert. Die Männer *ἀπὸ πάσης συνουσίας ἀνόμου καὶ ἀπὸ πάσης ἀκαθαρσίας ἐγκρατεύονται.* Hiebei ist sicherlich an eine dritte Form dieser Askese (neben Enthaltung von der Ehe und in der Ehe) zu denken, nämlich an die Enthaltung vom Geschlechtsverkehr nach geschehener Conception, hiezu s. Athenagoras Suppl. 33 init. Wie sehr dieser Gedanke die Gemüter beschäftigte, kann

man auch den Recognitionen entnehmen, die diesen Zug an den Serern besonders zu rühmen wissen (Recogn. VIII, 48). Zu der Selbstentmannung des Origenes ist ausdrücklich zu erinnern an die Erzählung Justins Apol. I, 15. Recht sicher ist mir weiter, daß die beiden Stellen Did. 6, 2 und 11, 11 von Z. nicht richtig gedeutet werden. Daß die durch Tragung des ganzen Joches bewirkte Vollkommenheit, von der 6, 2 die Rede ist, direkt nichts mit der Keuschheitsforderung zu tun hat (vgl. 4, 13 und dagegen die Ausdrucksweise Euseb. h. e. IV, 27, 7), ist m. E. freilich klar. Aber es ist mir auch in höchstem Maße fraglich, ob die Stelle 11, 11 hieher gehört. Z. findet »mit voller Sicherheit« hier ein prophetisches Handeln »gemäß dem weltlichen Sinnbild der Kirche«. Das *μυστήριον κοσμικόν* der Kirche ist die Ehe (vgl. Ephes. 5, 32), die Kirche ist die reine Braut Christi, also heißt diesem Mysterium gemäß leben keusch leben (S. 157). Allein die Ehe, nicht aber die keusche Jungfräulichkeit, ist das Symbol der Kirche. Gemäß diesem Symbol leben könnte nur heißen in der Ehe leben. Logisch trägt aber die Virginität der Kirche in dem ganzen Zusammenhang deshalb nichts aus, weil nicht in Gemäßheit der abgebildeten Kirche, sondern ihres symbolischen Abbildes oder der Ehe der Prophet sein Leben einrichtet. Dazu kommt, daß diese Erklärung gegen den Zusammenhang der Stelle verstößt. Diese ist eingerahmt von Bemerkungen über zweideutiges oder scheinbar unrechtes Verhalten der Propheten. Aehnliches muß auch hier gemeint sein, zumal vorausgesetzt ist, daß das Tun der Propheten zu einer Verurteilung durch die Gemeinde führt. Dann wird *εἰς* durch »gegen« zu übersetzen sein. Es ist nun sehr unwahrscheinlich, daß dabei an Verzicht auf die Ehe zu denken ist, denn weshalb sollte das mit Geldfordern und eine Mahlzeit sich herrichten lassen auf eine Stufe gestellt werden und wie sollte dadurch ein Richten der Gemeinden herausgefordert werden können? Nein, es kann nur an ein Handeln gedacht werden, das die Ehe zu misbrauchen und zu schänden scheint; daher deren feierliche Bezeichnung, daher aber auch die Voraussetzung, daß es ein *προφήτης δεδοκιμασμένος* ist, der solches tut, bei einem anderen wäre nicht erst zuzuwarten. Es wird dann gemeint sein vor allem das willkürliche Auflösen der Ehe oder vielleicht auch die Heirat mit sittlich anstößigen Personen (vgl. Hos. 1, 2 ff.). Bei den alten Propheten kann man dann außer Hosea noch etwa an die Verstoßung Hagars durch Abraham denken. So wird alles klar. Freilich bleibt dieser Erklärung gegenüber noch das sprachliche Bedenken der Artikellosigkeit von *μυστήριον ἐκκλησίας*. Aber dieser Mangel greift doch über Wendungen wie *εἰς ὄνομα κυρίου* (9, 5), *ἐν βίβλῳ λόγων*

Ἠσαΐου (Luc. 3, 4), *ἐν βίβλῳ ζωῆς* (Phil. 4, 3) nicht hinaus (s. auch Blass, Gramm. des neutest. Griechisch S. 147 f.) So verstanden aber sagt die Stelle nichts, was für die Geschichte der Askese wesentlich in Betracht käme, aus.

Eingehender als die Individualaskese wird die Sozialaskese behandelt (S. 174 ff.) Hier wird die Geschichte der Anfänge des Mönchtums erzählt. Ich muß bekennen, daß sowol hier als auch im weiteren Verlauf des Werkes der Verf. mir nicht immer eine glückliche Hand bei der Auswahl des Stoffes bewährt zu haben scheint. Man erhält ja ein bequemes Kompendium der Geschichte des Mönchtums und seiner einzelnen Orden, aber man fragt sich unwillkürlich, ob wirklich eine Geschichte der Askese die Entstehung und Ausbreitung der Mönchsorden, das Verhältnis der verschiedenen Formen der Ordensregeln in extenso zu behandeln berufen ist? Ich weiß, daß der Verf. auf diesem Wege das Werden und Wachsen der Askese sowie ihre historischen Zusammenhänge hat anschaulich machen wollen, aber ich fürchte, daß viele Leser manches von jenen Erörterungen nur als Ballast — der ja anderwärts erhältlich ist — empfinden werden. Es war mehr Einheit in dem Werk als es noch ›Geschichte der Askese‹, und nicht ›Askese und Mönchtum‹ hieß. — Ziemlich eingehend ist Z. auch auf die Frage nach der Entstehung des Mönchtums eingegangen (S. 174 ff.). Die Darstellung bringt wieder lebhaft zu Bewußtsein, wie dürftig die Quellen und wie unklar demgemäß unsere Erkenntnisse vom Ursprung dieses wichtigen Institutes sind. Man nennt Antonius den ›Vater des Mönchtums im eigentlichen Sinne‹ (S. 183). Z. schränkt dies Urteil freilich selber ein, indem er auf die Einsiedler aufmerksam macht, die die Vita Antonii als seine Vorläufer erwähnt. Man kann noch weiter gehen. Nach dem Zeugnis der Vita besteht die Bedeutung des Antonius eigentlich nur darin, daß durch ihn das asketische Leben in die Wüste und auf die Berge verlegt wurde, s. C. 3: *οὔπω γὰρ ἦν ἐν Αἰγύπτῳ συνεχῆ μοναστήρια* (Euagrius: *crebra monasteria*) *οὐδ' ὅλως ᾔδει μοναχὸς τὴν μακρὰν ἔρημον, ἕκαστος δὲ τῶν βουλομένων ἑαυτῷ προσέχειν οὐ μακρὰν τῆς ἰδίας κώμης καταμονὰς ἠσκεῖτο* (Migne 26, 844). Dazu c. 14: *καὶ οὕτω λοιπὸν γέγονε καὶ ἐν τοῖς ὄρεσι μοναστήρια καὶ ἡ ἔρημος ἐπολίσθη ὑπὸ μοναχῶν* (865). Demnach ist was Antonius wollte, älter als er. Das wird bestätigt sowol durch die bekannten Bemerkungen im Psalmenkomm. des Eusebius über das *τάγμα* der *μοναχοί* (zu Ps. 67), als durch die *μονάζοντες* des Cyrill von Jerusalem (Cat. 4, 24 cf. 5, 4; 12, 33). Das hält sich auf der Linie des *τάγμα τῶν παρθένων* (Methodius, Conviv. VII, 3). Es war das Elitecorps der Kirche, das in ihr eine besondere Gruppe bildete, ohne doch dem prak-

tischen Leben durchaus fern zu stehen. Ein sehr deutliches Bild von diesem Zustand gewähren die Mönche des Aphraates, die er als יחידיא — בני קימא — בתולא — קדישא (Mönche, Bundesbrüder, Jungfrauen, Heilige) bezeichnet (Hom. 6. Patrol. syriaca I, p. 272, 21). Sie enthalten sich der Weiber; auch solche, die ihre Frauen verlassen haben, um »heilig« zu sein, sind unter ihnen. Sie führen ein frommes Leben (p. 272 f.), besuchen die Kranken (p. 241, 11) und lehren (p. 245, 23). — Wenn nun aber Eusebius in der Schilderung des gemeinsamen Lebens in der philonischen Schrift de vita contemplativa eine deutliche Beschreibung christlicher »Asketen« erblickt (h. e. IV, 17, 2. 14 f.), so folgt hieraus, 1) daß Eus. das christliche Asketentum bereits in die apostolische Zeit verlegt, dann aber 2) daß in seinen Gesichtskreis bereits Asketenvereine (*ἐκκλησίαι*) mit einer eigenen *οἰκία* fallen (ib. 9). Das Vorhandensein christlicher Asketen vor Hierakas setzt übrigens auch der Bericht des Epiphanius über diesen voraus (haer. 67, 1). Wenn aber Euseb. grade den zu zweit angeführten Punkt aus der philonischen Schrift herausgreift, so ist das Urteil doch kaum zu vermeiden, daß das *τάγμα* der männlichen und weiblichen Jungfrauen bereits zu seiner Zeit und früher hie und da die Form geschlossener Vereine angenommen hatte. Dies ist auch für das Zeitalter des Athanasius deutlich bezeugt, s. Eichhorn, Ath. de vita ascet. testimonia, Halle 1886. S. 5 ff. 23. 30. 33.

Nun fällt aber in dem Bild, das Aphraates von diesem *τάγμα* entwirft, ein Zug auf, der sich an und für sich schwer aus dem Begriff der Jungfräulichkeit und Weltflucht herleiten läßt, die Verpflichtung zum Krankenbesuch und zur Lehre. Hier greift erläuternd eine Urkunde ein, auf deren Bedeutung für die Geschichte des Mönchtums zuerst Harnack nachdrücklich und anregend hingewiesen hat, nämlich die pseudoclementinischen Briefe de virginitate (vgl. Sitzungsberichte der Berl. Akad. d. Wiss. 1891, S. 361 f.) Harnack wie auch Zöckler datieren die Briefe auf die 1. Hälfte des 3. Jahrh. Aber diese Datierung hat mich nicht überzeugt. Sie stützt sich wesentlich auf kanongeschichtliche Gründe. Allein von anderem abgesehen, wird doch mit Ergänzungen der Citate und Umbiegungen der Citationsformeln durch den syrischen Uebersetzer gerechnet werden dürfen. Die Ausführlichkeit des Lasterkataloges (I, 8) beweist ebensowenig als I, 5 die Zusammenstellung von »Wort Christi und göttliche Eucharistie«, wozu Tertull. de cultu fem. II, 11 zu vergleichen ist: *aut sacrificium offertur aut dei sermo administratur.* Daß übrigens nach II, 2 das Abendmahl in Brot und Wasser gefeiert werde, ist nicht richtig, denn hier ist lediglich von einem einfachen improvisirten Abendessen die Rede. Beachtet man dagegen die durchaus archai-

stischen Verhältnisse in den Briefen (Charismen I, 11, 12; das Fehlen hierarchischer Tendenzen I, 3, II, 1 ff., die Unterordnung der ›Lehrer› unter die Propheten I, 11, Witwen I, 11), den Mangel aller Polemik gegen häretische Lehrer und Asketen, so erscheint mir der Ansatz 150—180 wahrscheinlicher zu sein (vgl. Hort). Das Studium dieser Briefe beantwortet die oben aufgeworfene Frage, wie aus der Jungfräulichkeit sich die Anfänge des Mönchtums, wie Aphraates es kennt, ergeben konnten. Folgende Züge seien hier zusammengestellt: 1) die Jungfräulichkeit bewirkt Absonderung von der ganzen Welt und Losreißung von allen Lüsten des Fleisches (I, 4 in.). 2) Die Jungfräulichen sind in allem Nachahmer Christi (I, 6 f. II, 15, 3), sie treten auch als ›Lehrer‹ auf (I, 10 fin. 11; II, 1. 2. 4), bes. II, 10: ›Mit der Gabe also, welche du empfangen hast vom Herrn, diene den geistlichen Brüdern, den Propheten, welche wissen, ob die Worte, die du sprichst, vom Herrn sind. Und hege die Gabe, die du empfangen hast in der Gemeinde (בעדתא) zur Erbauung der Brüder in Christus‹ (nach dem syr. Text bei Migne Gr. 1, 407). 4) Sie besuchen die Armen, die Witwen und Waisen (I, 12 in.). 5) Sie besuchen Dämonische und beschwören die Geister (I, 12); doch scheint es auch vorzukommen, daß einige bei heidnischen Gastmälern wie die Wahrsager auftreten (II, 6). 6) Sie sind auch als Wanderprediger thätig, doch scheinen ihre Reisen nach II, 2 in. im Ganzen nicht weit gegangen zu sein (II, 1 ff. vgl. 1. Joh. 4, 1; 2 Joh. 10; 3 Joh. 5 f. 10. Did. 11. 12. Ignat. Smyrn. 4, 1. Eph. 9, 1; 7, 1, auch Pistis-Sophia p. 353. 272). 7) Auf der Reise kehren sie in der Regel bei ›geweihten Brüdern‹ (אחא מקדשא oder גברא קדישא) ein (II, 2 cf. 3 in.). Was ist übrigens I, 10 gemeint, wenn davor gewarnt wird, sich umher zu treiben in den H ä u s e r n der männlichen und weiblichen Jungfrauen (בבתא דאחא בתולא ודבתולתא)? Ebenso II, 2 in.: ›Und wenn es sich ereignet, daß wir entfernt sind von unseren Häusern und unseren Nächsten‹ (מן בתון ומן קריבין; sie sollen dann womöglich bei einem ›geweihten Bruder‹ bleiben). Aber gerade diese Stelle scheint doch klar zu machen, daß es sich nur um die Privatwohnungen (s. dagegen den παρθενῶν Athanas. Vita Anton. 3 in.) handelt und daß die ›Nächsten‹ Verwandte im Gegensatz zu dem ›geweihten Bruder‹ sind. — 8) Schließlich sei die Aengstlichkeit und Pedanterie im Verkehr mit Frauen erwähnt II, 1 ff.; die Gefahren des Syneisaktentums s. I, 10. —

Nicht eigentlich die ethische Depravation der Asketen, die zu dem Anachoretentum habe führen müssen (Harnack 382 ff.), bildet das Lehrreiche dieser Urkunde, sondern dies, daß 1) der Asketenstand in die Höhe kam, indem er zugleich Träger des Lehr- und Heilungscharis-

mas wurde; hiedurch erhielt er den geistlichen, kirchlichen Charakter. 2) Daß die Beziehung zur Lehre und Krankenpflege, die in entlegeneren Gegenden noch im 4. Jahrh. Asketenvereine einhalten (Aphraates), in direktem Zusammenhang mit jener ursprünglichen Combination steht. 3) Indem nun aber der Glaube an Charismen erlosch und Lehre wie Exorcismus kirchenamtliche Funktionen wurden, verlor das Asketentum diese Attribute; so wurde es genötigt zu immer höherer Steigerung des übersinnlichen Heroentums, zum Anachoretentum etc. (s. auch Harnack a. a. O.). 4) Aber ganz aufgegeben ist die Combination von Askese, Lehre und Krankenpflege, welche von den pseudoclementinischen Briefen berichtet wird, eigentlich nie. Seit den Tagen des Antonius suchte man bei den Anachoreten wunderbare Heilung seiner Kranken, und mancher Einsiedler hat gelegentlich seine Heiligkeit als Apologet der reinen Lehre bewährt. Ja man kann noch mehr sagen: die Combination, die uns Pseudoclemens für das 2. Jahrh. bezeugt, ist dort, wo das Mönchtum eine wirkliche Geschichte durchlebt hat, nämlich im Abendland, später wieder zu Tage getreten. Die Mönche sind wieder die »Lehrer« der Kirche par excellence und die Meister der Krankenpflege und der Versorgung der Armen geworden.

Im Einzelnen ließe sich hier noch viel sagen. Doch wende ich mich der zweiten Hälfte des großen Werkes zu. Von einer Besprechung der einzelnen Orden kann ich um so mehr absehen, als ich meine, daß ihre Darstellung hier zu sehr in die Breite gegangen ist. Wenden wir uns der Individual- oder Laienaskese zu, so wird uns auf S. 434 ff. eine Darstellung, die manches wichtige Detail in sich faßt, geboten. Aber man wird nicht in die Lage versetzt, die historische Entwicklung der asketischen Disciplin zu verfolgen. Hat diese sich im Mittelalter in auf- oder absteigender Linie bewegt, und warum das Eine oder Andere? Sehe ich recht, so mangelt es der Darstellung des Verf. hier an der Orientierung seines Stoffes an den Entwicklungscentren des geistigen Lebens des MA. Es ist nicht genug, dabei nur an die Klosterdisciplin und die durch das kirchliche Fasteninstitut gegebene Entwicklung der Nahrungsaskese zu denken. Ueber die Bedeutung der Askese im Leben des Laien wird man sich von einem doppelten Gesichtspunkt her zu orientieren haben. Das Bußsacrament mit seinen meritorischen Werken führte in das Leben eine Reihe asketischer Uebungen ein, und die Frömmigkeit der Imitatio Christi lehrte die Gleichförmigkeit mit Christo durch asketische Werke erstreben. Wie jenes das Schema für die Askese des anhebenden Menschen darbot, so dieses für den fortschreitenden. Schon Tertullian stellt den Zusammenhang zwischen den asketischen

Bußwerken und der Sündenvergebung fest: *ut temporali afflictatione aeterna supplicia . . . expungat* (de poenit. 9). Das ist aber die vulgäre mittelalterliche Anschauung, daß das *poenitentiam iniungere* oder *accipere* von der ewigen Strafe befreit, oder hiedurch diese in eine zeitliche verwandelt wird (z. B. Cäsar von Heisterb. Dial. ed. Strange I, p. 78. 156. 163. 164. 93). In dem Maß als aber im späteren MA. die *satisfactio operum* zerfiel, indem einerseits sie durch Geld abgelöst werden konnte, andererseits seit Duns Scotus der Gedanke besteht, daß man Sündenvergebung auch unter völliger Absehung von Satisfaktionswerken erlangen könne (in Sent. IV Dist. 19 § 27 f.), mußte mit innerer Notwendigkeit die kirchliche Bußaskese zerfallen. Die Askese, unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, hat also eine Geschichte in absteigender Linie erlebt. Andererseits hat sie sich aber in aufsteigender Linie fortbewegt, sofern die Entwicklung der Imitatio Christi durch Bernhard, Franz und die Erbauungslitteratur des ausgehenden Mittelalters sie gesteigert hat. Der Begriff der Askese ist auf diesem Wege verfeinert worden. Indem die kirchliche Bußaskese immer stärker zurückgedrängt wird, kommt die feinere, mehr individuelle Askese des Nachempfindens und Nachahmens der Leiden Jesu in den Vordergrund. Das Ineinanderwirken dieser beiden Gesichtspunkte ist, wenn ich recht sehe, maßgebend für die Geschichte der mittelalterlichen Askese. Wer aber dies erkannt hat, der wird als Quellen besonders die Bußbücher, sowie die Predigt- und Erbauungslitteratur benutzen. Hier liegt eine tiefe Lücke bei Z. vor: Wie hat der mittelalterliche Prediger die Askese behandelt, welche Rolle spielte sie im täglichen Leben? Eine wie reiche Ausbeute bieten hier Schriften wie die Predigtsammlung von Schönbach, Cäsarius v. Heisterbach Dialoge, J. Niders Formicarius u. A.? Und es lohnte sich wol auch der weltlichen mittelhochdeutschen Litteratur von diesen Fragen her einige Aufmerksamkeit zu widmen. Indessen verbietet der Raum wieder auf Details einzugehen.

Indem Zöckler den dritten Zeitraum als ›Zeit des Kampfes zwischen römisch-jesuitischem Asketismus und protestantischem Antiasketismus‹ bezeichnet (S. 558), kommt für uns die Frage nach dem Begriff der Askese in Sicht. Zunächst ist klar — auch die m. E. doch zu knapp ausgefallene Charakteristik von Luthers Ethik bewährt das —, daß die Motive der mittelalterlichen Asketik durch die Reformation abgestoßen sind: die verdienstlichen Satisfaktionswerke, die äußere Nachahmung der Leiden Christi. Bemessen hieran, ist der Protestantismus wirklich ›antiasketisch‹. Aber darum bleibt ihm doch eine Askese: ›Fasten und leiblich sich bereiten ist wol eine feine äußerliche (nicht: ›gute‹, wie Zöckler 561 schreibt) Zucht‹.

Der Begriff ist nur umgebildet, wie denn der Protestantismus so manchen katholischen Begriff beibehalten, aber umgebildet hat (Buße, Rechtfertigung etc.). Ist im Sinne der mittelalterlichen Kirche die asketische Unterdrückung der Sinne und des weltlichen Lebens an und für sich verdienstliches und gutes Werk, so ist im protestantischen Sinne ein derartiges Handeln nur Mittel und Zucht, die der sittliche Mensch an sich ausübt, um sich zu disciplinieren, seine Kräfte geschickt zu machen und zu erhalten zur Erfüllung der ›guten Werke‹ als der den Mitmenschen förderlichen Werke des Berufes. ›Da muß fürwahr der Leib mit fasten, wachen, arbeiten und mit aller mäßigen Zucht getrieben und geübt sein, daß er den innerlichen Waffen und dem Glauben gehorsam und gleichförmig werde, nie hindere und widerstrebe, wie seine Art ist, wo er nicht gezwungen wird‹ (Luther Erl. Ausg. 26, 189). Das ist die dem positiven ethischen Zweck des Menschen unterstellte *mortificatio carnis* (vgl. Melanchthon C. R. XXI, 514 ff. 911. 1026 ff.). Sie besteht, wie die Augsburger Confession ausführt, in der geduldigen Ertragung des von Gott gesandten Kreuzes, sowie in einer *corporalis disciplina*, einem *castigare corpus*, das dem Zweck unterstellt ist: *ut corpus habeat obnoxium et idoneum ad res spirituales et ad faciendum officium iuxta vocationem suam* (Art. 26, 31 f.). Hier ist in klassischer Klarheit der evangelische Begriff der Askese im Unterschied zum katholischen ausgesprochen. Die Askese des MA. ist gutes Werk und Selbstzweck, die evangelische Askese ist die Selbstzucht behufs Fähigkeit zu guten Werken, und nur vermöge dieser Unterordnung ist sie selbst sittliches Handeln. Indem es mir widerstrebt, früher Gesagtes hier nochmals zu wiederholen, darf ich vielleicht auf meine Bemerkungen in der Prot. Realencyklopädie II[3], 138 f., 140 ff. verweisen. Ich möchte aber durch diese Bemerkungen die Begriffsbestimmung der Askese, mit der Z. sein Werk eröffnet hat, ergänzen. Es ist ganz richtig, wenn Z. die Askese als ›Tugendgymnastik‹ definiert (S. 2). Es ist aber dieser Begriff an sich nicht deutlich, da er sowol die zur Tugend befähigende als die die Tugend ausprägende Gymnastik bezeichnen kann. Dies ist der katholische, jenes der evangelische Gedanke. Diese Unterscheidung ist aber sowol in der Feststellung des Begriffes und der Begrenzung der Aufgabe als in der geschichtlichen Ausführung klar zum Ausdruck zu bringen.

Ueber die Mängel in der späteren praktischen Durchführung der Askese bei den Protestanten sowie über die Auswüchse der Askese in dem späteren Katholicismus findet man in den letzten Abschnitten unseres Werkes ein reiches Material zusammengestellt. Ein Beden-

ken ist mir hier besonders gekommen. Mit vollem Recht stellt Z. die spätere katholische Entwicklung unter den Gesichtspunkt der Einwirkungen des Jesuitismus. Nun besteht aber die geschichtliche Bedeutung des Jesuitismus darin, daß er das mittelalterliche Christentum in Gedanken und Formen umgegossen hat, die sie dem religiösen Bedarf des modernen Menschen annehmbar machten. Dadurch wurde die Gegenreformation in der That zum Gegenbild der Reformation. In dem Rahmen dieser Beobachtung will auch der Ersatz der früheren *exercitia corporalia* durch die *exercitia spiritualia* des Ignaz v. Loyola — Ignaz schätzte die äußere leibliche Askese sehr gering — verstanden werden. Von hier aus hat man aber, wenn ich recht sehe, die ›Milderungen und Anpassungen an die moderne Lebenssitte‹ in der Askese des späteren Katholicismus (S. 604 ff.) zu deuten.

Indessen darf ich mich nicht weiter auf Einzelnes einlassen. Indem ich die fleißige Arbeit Zöcklers der Aufmerksamkeit der Theologen und Historiker empfehle, danke ich dem Verf. für manche Belehrung und Anregung, die mir auch die neue Bearbeitung seines Werkes gebracht. In diesem Sinne möchte ich auch die Ergänzungen und Ausstellungen, die ich im Obigen zu der Arbeit des verehrten Kollegen gebracht habe, verstanden sehen.

Erlangen, April 1898. R. Seeberg.

Kraus, F. X., Geschichte der christlichen Kunst. 2. Bd. Die Kunst des Mittelalters, der Renaissance und der Neuzeit. 1. Abtheilung: Mittelalter. Mit Titelbild in Heliogravüre und 306 Abbildungen im Texte. Freiburg i. Br., Herder, 1897. X, 512 S. gr. 8°. Preis M. 14. geb. M. 19.

Der vorliegende Band zeigt dieselben Vorzüge und dieselben Mängel, wie der erste Band (vgl. diese Zeitschrift, Jahrgang 1897 Nr. 3, S. 177 ff.). Sein Hauptwert besteht in der meist geschickten Zusammenfassung eines außerordentlich umfangreichen Materials; in der ausführlichen Behandlung der byzantinischen Frage; in der Hervorkehrung der spezifisch theologischen oder auch kirchlichen Gesichtspunkte. Als Hauptmangel empfinde ich — von der confessionellen Tendenz des Verfassers sehe ich ab —, daß das Historische von dem Archäologischen überwuchert wird. Der Titel ›Geschichte der christlichen Kunst‹ deckt sich nicht gänzlich mit dem Inhalt des Bandes.

Kraus beschreibt in zehn Büchern (Buch 11—20) die Kunst des Mittelalters; er behandelt den Zeitraum von ca. 800 bis ca. 1500.

Nicht aufgenommen ist die italienische Plastik von Niccolò Pisano an, die italienische Malerei von Giotto an und die Renaissancearchitektur. Nur in dem 19. Buche über die Ikonographie und Symbolik der mittelalterlichen Kunst wird auch die italienische Skulptur und Malerei bis 1500 verwertet; ja es werden auch künstlerische Erzeugnisse bis auf die Gegenwart berücksichtigt.

In der Disposition der Kunstgeschichte des Mittelalters schließt sich Kraus im Großen und Ganzen derjenigen an, die von Springer in seinem Handbuche der Kunstgeschichte resp. dem Textbuche befolgt worden ist, wie denn überhaupt constatiert werden darf, daß in der Auffassung des Entwickelungsganges der christlichen Kunst zwischen Springer und Kraus eine weitgehende Uebereinstimmung besteht. Das 11. und 12. Buch behandeln die karolingisch-ottonische Kunst (11. die sogenannte karolingische Renaissance, 12. das Zeitalter der Ottonen. Letztes Stadium der retrospektiven Richtung). Das 13. Buch ist der »byzantinischen Frage« gewidmet, untersucht den Einfluß der byzantinischen Kunst auf das Abendland und beschreibt die abendländischen byzantinischen Denkmäler. Buch 14 bis 18 schildern die Kunst des 11. bis 15. Jahrhunderts; zunächst die romanische und gotische Architektur als die nationalen Baustile des Nordens. In die romanische Architektur wird auch die normannische Baukunst Siziliens eingereiht. Die Skulptur und Malerei im Zeitalter der nationalen Stile des Nordens (11. bis 15. Jahrhundert, Buch 16 und 17) berücksichtigt nicht die italienische Kunst seit Niccolò Pisano und Giotto. Das 18. Buch führt die wichtigsten Erzeugnisse der Technischen und Kleinkünste vom 11. bis 15. Jahrhundert vor. Zusammenfassend handelt das 19. Buch von der Ikonographie und Symbolik der mittelalterlichen Kunst, und das 20. Buch giebt das Nötigste über die Innenausstattung der Kirche, das kirchliche Gerät und die liturgische Kleidung.

Man sieht, daß dieser Disposition der in der Einleitung (Bd. I, S. 5) vorgetragene Aufriß nicht zugrunde gelegt worden ist, nach welchem ein scharfer Einschnitt um 1300 zu machen wäre. Wenn man die christliche Kunst in ihrer Gesammtheit darstellt, ist es unmöglich, so zu verfahren. Anders liegt die Sache, wenn man den Entwickelungsgang der christlichen Phantasie aufzeigen wollte; und es fragt sich, ob Kraus in dem 19. Buche nicht gut daran gethan hätte, von den in Bd. I, S. 5 ausgesprochenen Gedanken Gebrauch zu machen. Ich hoffe, daß der noch ausstehende letzte Band dem Richtigen, was in diesem Aufriß liegt, Rechnung tragen wird.

Das 11. Buch eröffnet Kraus mit einer Darlegung der Beziehungen Karls des Großen zur Kunst. Karl ist nicht ein Feind der

Kunst; die mehr ästhetische als religiös-mystische Empfindung, mit welcher der Franke im Gegensatz zu dem Byzantiner ihr entgegenstand, mußte ihr zugute kommen und eine freiere und unabhängigere Stellung zuweisen. Warum wir von einer karolingischen Renaissance reden und zu reden berechtigt sind, wird im Einzelnen dargethan. Der Fortschritt der karolingischen Architektur liegt in der Weiterentwickelung der altchristlichen Basilika. Kraus giebt zu, daß die karolingische und nachkarolingisch-ottonische Kunst bereits einen entschiedenen Uebergang zu der romanischen Bauweise darstellen, will sie aber doch nicht zur romanischen rechnen. Das Wichtige ist, daß die charakteristischen Elemente, welche den Uebergang zeigen, aufgewiesen worden sind. Auch die Klosteranlage des karolingischen Zeitalters findet Berücksichtigung: der fränkische Klosterbau soll die Anlehnung an die Clerikerklöster, auf die J. v. Schlosser den Ursprung der abendländischen Anlage zurückführt, verschmolzen haben mit der Erinnerung an die ägyptischen Vorbilder und dem Vorbild des germanischen Herrensitzes. Recht eingehend ist auch die Buchmalerei dargestellt nach den ausgezeichneten Forschungen der jüngsten Zeit. Scharf wird unterschieden zwischen der Hofkunst mit ihrer Vornehmheit und formellen Vollendung und einer Kunst, die die Anfänge einer volkstümlichen Richtung zeigt, wie sie z. B. im Utrecht-Psalter vorliegen. Kr. läßt diesen gegen Ende des 9. Jahrhunderts in England entstanden sein; das ist doch wohl nach den Ausführungen Goldschmidts im Repertorium für Kunstwissenschaft 1892, S. 156 ff. und Durriens in den Mélanges Julien Havet, 1895, S. 639 ff. eine unmögliche Annahme. Ebensowenig geht es nach neueren Forschungen an, in ihm die älteste uns erhaltene handschriftliche Bezeugung des Quicumque zu finden (vgl. Loofs in der Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche II[3] 182. 183).

Eine neue Renaissance bedeutet die ottonische Zeit; daher ihre retrospective Richtung. Anschließend an seine Publikationen über die Wandgemälde in S. Georg auf der Reichenau und in S. Angelo in Formis erklärt Kraus die Wandmalerei als das tragende Element für die absterbende retrospective Kunst des 11. Jahrhunderts. Das theologische Interesse, das Kr. mit seinem Werke verfolgt, tritt schön zu Tage in den Schlußparagraphen des 12. Buches, wo er über den Bilderkreis der karolingischen Malerei und die karolingisch-ottonische Bilderbibel handelt. Eine Erweiterung des Bilderkreises gegenüber der altchristlichen Zeit hat bereits stattgefunden, den Veränderungen in der Liturgie und dem Einfluß Karls des Großen und des germanischen Elementes ist sie zu danken. Die Lesestücke

aus der Bibel, wie sie in den Lektionarien vorliegen, sind bestimmend geworden für die Auswahl der Bilder. Eine Abkürzung dieser ›Bilderbibel‹ findet statt nach den Bedürfnissen der Liturgie. Den Zusammenhang der Auswahl und Anordnung der Bilder mit der Liturgie nachgewiesen zu haben, ist Kraus' besonderes Verdienst. Diese Ausführungen werden im Einzelnen noch zu ergänzen sein; im Großen und Ganzen sind sie richtig.

Schon im 11. und 12. Buche hat Kr. Gelegenheit genommen, vom Einfluß der byzantinischen Kunst auf die abendländische zu sprechen; im 13. Buche faßt er zusammen, was darüber zu sagen ist. Es kann nur der Verständigung dienen, wenn er die Fragen, die hier auftauchen und zu beantworten sind, scharf und klar präcisiert. Er verlangt, daß man zunächst einmal von allgemeinen Betrachtungen absehe und die einzelnen Fälle untersuche. Er stellt die Kriterien auf, nach denen zu entscheiden sei, ob wir es mit byzantinischen oder rein abendländischen Werken zu thun haben. Er weist nach, daß der Nachrichten von der Einwanderung byzantinischer Künstler in die Länder diesseits der Alpen nur sehr wenige seien; daß es für Italien etwas besser stünde, aber für die Zeit von 600—1300 auch nur etwa 8 Fälle zu verzeichnen seien. Byzantinische Kunstwerke sind reichlich nach dem Abendland gekommen, besonders nach der Einnahme Constantinopels im Jahre 1204; aber eine nennenswerte Beeinflussung der abendländischen Kunst durch die byzantinische hat doch nicht stattgefunden. Die Springersche These, daß die Kunst des Abendlandes im Großen und Ganzen eine selbstständige Entwicklung genommen hat, besteht also zurecht. Es ist selbstverständlich, daß Kraus den byzantinischen Charakter vieler Kunstwerke, vor allem Italiens, nicht leugnet; aber die altchristliche Kunst Ravennas und die von ihr ausgehenden Einflüsse dem Byzantinismus unterzuordnen, weigert er sich ganz entschieden. Mir erscheint es doch fraglich, ob der Begriff, den Kr. mit dem Worte Byzantinismus verbindet, der historisch richtige sei.

Was Kraus im 14. und 15. Buche über die romanische und gotische Architektur beibringt, erweckt nicht volle Befriedigung. Wir besitzen bessere, eingehendere, lebendigere Darstellungen. Dehio und von Bezold sind nicht erreicht, geschweige überboten, und Dohmes Geschichte der Deutschen Baukunst erfüllt die Pflichten des Historikers besser. Der Hauptfehler bei Kraus ist wohl darin zu suchen, daß er den Details zu breiten Raum verstattet hat; dadurch kommt die Darstellung der historischen Entwicklung in ihren großen Zügen zu kurz. Kraus beschreibt die Systeme, giebt die Unterschiede des betreffenden Stiles in der früheren und späteren Zeit an und schließt

mit einer Statistik der Baudenkmäler, geordnet nach den einzelnen Landschaften. Als das Wesentliche der romanischen Basilika wird die Wölbung bezeichnet. Das ist meiner Meinung nach eine einseitige Auffassung, denn wir haben Baudenkmäler, die nimmermehr auf eine Wölbung berechnet gewesen sind und die doch nicht anders als romanisch bezeichnet werden können. Es giebt eben kein einheitliches romanisches System; die Gotik hat eine außerordentliche Reduktion vorgenommen. Merkwürdigerweise fehlt eine Erörterung des romanischen wie des gotischen Grundrisses. Die Entwickelung des romanischen Baustils nach der Richtung des Dekorativen hin scheint mir zu wenig ins Auge gefaßt; die Bedeutung der Zisterzienserbauten für den construktiven Sinn nicht gehörig gewürdigt. Was das eigentlich Charakteristische der gotischen Bauweise ist, erfahren wir nur mehr wie beiläufig; von einer Auflösung der Mauermassen in tragende Glieder ist wenig oder gar nicht die Rede. Kraus hat besonderen Wert darauf gelegt darzuthun, daß die Gotik die spezifisch germanische Kunst des Mittelalters sei und keineswegs eine spezifisch französische genannt werden dürfe. So lange aber nicht nachgewiesen ist, daß die Cultur der Isle-de-France, wo die Gotik ihren Ursprung genommen hat, eine rein germanische gewesen sei, kann der rein germanische Charakter nicht behauptet werden. Ich glaube, daß die Fragestellung eine unrichtige sei: ob rein germanisch oder rein französisch. ›Die concurrierenden Kräfte, welche die Blütezeit der germanischen Kunst bedingt haben, sind das höfische Leben, das Rittertum, das aufstrebende Bürgertum und das all diese Kreise beherrschende religiöse Element, vorzüglich in seiner Ausprägung im Ordensleben‹ (S. 163). Ohne die idealen Momente leugnen zu wollen, die zur Ausbreitung und Blüte der Gotik gedient haben, meine ich doch, daß die Prunksucht und Renommiersucht in vielen Fällen stärkere Faktoren gewesen sind, als die religiöse Stimmung; und die Ursachen, warum die Gotik in Deutschland gerade so bereitwillig aufgenommen worden ist, sind zum Teil doch sehr realer Natur. Daß man gotische Chöre den romanischen Bauwerken einfügte, hat z. B. darin seinen Grund, daß dadurch eine größere Lichteinfuhr ermöglicht wurde. Das läßt sich urkundlich nachweisen, und ich bedaure, daß Kr. die Zeugen der gotischen Periode nicht genügend verhört hat, um sich von ihnen die Gründe für die Ausbreitung und Aufnahme der Gotik sagen zu lassen. Mir würden die Aeußerungen von Zeitgenossen wichtiger erscheinen, als die Stimmen moderner Romantiker, die der Gotik unter den Baustilen den höchsten Preis zusprechen und vor allem den Kölner Dom nicht hoch genug rühmen können. Und wenn man einmal das Entzücken des jungen

Goethe über den Straßburger Münster erwähnt (S. 199), sollte man doch nie zu sagen vergessen, daß Goethe das Wesen der Gotik viel tiefer zu fassen gelernt hat. Sehr glücklich ist es, wenn Kraus auf den Geist der Gottesfreunde und der deutschen Mystik des 14. Jahrhunderts aufmerksam macht (S. 190), um den Geist der Gotik verstehen zu lassen. Weniger einverstanden bin ich mit der ohne genügenden Beweis gegebenen Behauptung, daß die Dome des Mittelalters große Volkskirchen waren, oder gar etwa Predigtkirchen. Kraus nimmt, wie es scheint, die Ausführungen Hasaks über die Predigtkirche des Mittelalters auf, ohne doch zu bemerken, daß sie stark anfechtbar sind. Daß die Einführung der Gotik in Deutschland eine verschiedene ist und daß demgemäß auch verschiedene Formen erzeugt werden, erfahren wir nicht. Die Decadenz der Gotik bringt Kr. in Zusammenhang mit dem Zerfall des religiösen Lebens und der kirchlichen Gesinnung; es ist nur wunderbar, daß an der deutschen Skulptur der Spätgotik die Energie und der Ernst des religiösen Gedankens gerühmt werden und der unermeßliche Schatz köstlicher Werke die Bewunderung des Verf. erregt. Dagegen ist zu halten, daß zur Zeit der ersten Blüte der Gotik im 13. Jahrhundert die Ketzerei eine ganz bedeutende Höhe erreicht hatte. Noch auf einen Mangel möchte ich aufmerksam machen: es ist oft die Rede von dem Uebergangsstil; was aber darunter zu verstehen ist, wird nicht gesagt. Ja sogar von gotisierendem Uebergangsstil spricht der Verfasser. Wenn man bedenkt, wie viel Verwirrung mit dem Worte angerichtet worden ist, hätte man eine genaue Bestimmung des Begriffs gewünscht. Wie man die goldne Pforte in Freiberg für ein Beispiel des reichsten Uebergangsstils erklären kann, ist mir nicht verständlich; und Kr. schlägt sich auch selbst, wenn er nicht viel von einer Scheidung der Malerei und Plastik in eine romanische und gotische Hälfte wissen will.

Die beiden Bücher über die Skulptur und Malerei im Zeitalter der nationalen Stile des Nordens vereinigen eine große Menge eines wichtigen und kaum noch genügend gewürdigten Materials. Die Untersuchungen Vöges über die französische Plastik werden gewissenhaft benutzt. Für die deutsche Plastik ist die wissenschaftliche Durcharbeitung erst jetzt in Angriff genommen, und darum ist die Zurückhaltung, mit der sich Kr. über sie und ihr Verhältnis zur französischen ausspricht, durchaus zu billigen. Die goldne Pforte in Freiberg wird als die höchste Blüte deutscher Plastik des Mittelalters bezeichnet. Zwar ist sie angeregt von den französischen Portalen, aber doch entstanden in voller und höchster Freiheit künstlerischen Schaffens. Ueber die Vorstufen dieses Meisterwerkes hätte

sich Kr. wohl noch etwas mehr Kunde verschaffen können, wie wohl auch die Naumburger Skulpturen eine etwas eingehendere Würdigung verdient hätten. Von der romanischen Skulptur Italiens wird manches erwähnt, was schwer zugänglich und bisher fast unverwertet ist. Sehr dankenswert ist auch die Zusammenstellung der Werke der Malerei; die romanische Wandmalerei Frankreichs hätte Dank einer neueren Publikation wohl etwas ausführlicher behandelt werden können. Die Glasmalerei und ihre Bedeutung für die gotische Architektur wird richtig gewürdigt.

Die bedeutendste wissenschaftliche Leistung des Bandes ist das 19. Buch: die Ikonographie und Symbolik der mittelalterlichen Kunst. Ich glaube und hoffe, daß dieser Teil die Forschung am nachhaltigsten beeinflussen und anregen wird. Kr. stellt hier nicht bloß die Litteratur über die mittelalterliche Ikonographie zusammen, sondern untersucht auch, eingehender, als es bisher geschehen ist, die Quellen, aus denen die Kunstschöpfungen des Mittelalters geflossen sind, und zeigt die Darstellungen in ihrer Abwandlung auf. Dankbar wird Springers bahnbrechender Ikonographischer Studien gedacht und auf dem durch sie gelegten Grunde weiter gebaut. In mancher Beziehung führt er über Springer hinaus und zeigt, welchen Nutzen die Kunstgeschichte des Mittelalters von der Mitarbeit der Theologen haben kann. Er fordert, daß die verschiedenen Epochen der ikonographischen Entwickelung streng auseinander gehalten werden. Man könnte nur wünschen, daß der Verf. neben den Längsschnitten, in denen er uns die einzelnen Szenen durch die Jahrhunderte hindurch vorführt, auch Querschnitte gegeben hätte, um den Reichtum der einzelnen Zeiträume an Vorstellungen erkennen zu lassen. Das archäologische Detail tritt auch hier sehr hervor. Manches ist zu vermissen: wenn man sich vergegenwärtigt, welche Rolle der Teufel in den volkstümlichen Vorstellungen des Mittelalters gespielt hat, wünschte man eine Ikonographie des Teufels; wenn man weiß, welchen Raum phantastische Vorstellungen eingenommen haben, möchte man hierher gehörige Partieen eingehender behandelt haben; auch der Einwirkung der Bildersprache des Psalters wäre etwas mehr Aufmerksamkeit zu schenken gewesen. Aber der Hauptsatz, den der Verf. zu beweisen bemüht ist, erscheint trefflich begründet, nämlich der Satz: daß die Liturgie als die principale Quelle der mittelalterlich-kirchlichen Kunstvorstellungen zu betrachten ist, deren Vermittlung auch die Zuführung und Empfehlung der beliebtesten Sujets zu verdanken ist (S. 361). Eine Scheidung der von Kraus aufgezählten Quellen (S. 269) möchte ich doch empfehlen, nämlich in solche, aus denen die Kunstdarstellungen wirklich geflossen sind und

in solche, welche wir zur Erklärung derselben heranziehen können. Auch eine Untersuchung über die Einwirkung der alttestamentlichen Cultusanstalt auf die mittelalterliche Kirche und ihre Kunst könnte neue Aufschlüsse geben. Jedenfalls hat Kr. den Umkreis dessen, was heranzuziehen ist, die mittelalterlichen Bildwerke zu verstehen und zu erklären, in bisher nicht erreichter Vollständigkeit zusammengestellt. Auch das ikonographische Material ist in weitestem Umfange herangezogen. Und für diese reichhaltigen Zusammenstellungen wird jeder, der auf diesem Gebiete arbeitet, von Herzen dankbar sein.

Das 20. Buch giebt eine treffliche Uebersicht über die Innenausstattung der Kirche und bringt auch das Nötigste bei über das kirchliche Gerät und die liturgische Kleidung. Hier war die größte Kürze geboten. Ottes Kunstarchäologie wird durch die Benutzung der seither erschienenen Werke und durch größere Einbeziehung außerdeutschen Materials ergänzt. Unentbehrlich sind dadurch freilich Werke wie Ottes Kunst-Archäologie nicht geworden.

Die beigegebenen Abbildungen sind gut ausgewählt; auch die Reproduktionen sind fast durchweg zu loben; nur wenige Abbildungen sind undeutlich: etwa Fig. 153 die der Bernwardsthür in Hildesheim. Die Darstellung der Pallien Fig. 299 hätte wohl etwas verbessert werden können. Die typographische Ausstattung ist wie schon die des ersten Bandes würdig. Druckfehler sind mir in geringerer Menge aufgefallen als im 1. Bande. Auch der Fehler in den Anmerkungen scheinen mir weniger zu sein; ein komischer Lapsus ist es, wenn Haucks Kunstgeschichte Deutschlands und Gieselers Kunstgeschichte zitiert werden (S. 4 Anm. 1; 24, Anm. 2; 73 Anm. 1; 98, Anm. 1.) S. 333 ist Ev. Joh. 3, 16 dem Paulus in den Mund gelegt. Fig. 238 trägt eine falsche Unterschrift und auch die Angabe S. 344 zeigt, daß die Abbildung nicht an der richtigen Stelle ist. Zur Litteratur hätte ich nur einige Ergänzungen zu geben: S. 98 hätte Wadstein, die eschatologische Ideengruppe angeführt werden können u. a. Die Litteraturangaben sind außerordentlich reichhaltig und führen vor allem viele Werke an, die in Deutschland recht wenig bekannt zu sein scheinen; dadurch erhält Kraus' Werk besondere Bedeutung.

Es ist selbstverständlich, daß bei einer Betrachtung des Mittelalters an vielen Punkten die Urteile eines Katholiken und Protestanten auseinandergehen. Ref. würde manche Kunsterzeugnisse des Mittelalters häßlich und scheußlich nennen, die Kraus nur naiv findet. Die große Hochschätzung des Fra Giovanni Angelico vermag sich Ref. nicht anzueignen. Man thut Raffael keinen Gefallen, wenn

man seine Madonnenbilder als wirkliche Andachtsbilder bezeichnet (S. 427). Kraus nennt selbst (S. 278) hunderte der Typologieen des Mittelalters Träume, beklagt es aber doch, daß sie durch die Renaissance und ihren Subjectivismus auf die Seite geworfen und vergessen worden seien; denn in vielen seien tiefe und fruchtbare Gedanken verschlossen gewesen. Ref. ist der Ueberzeugung, daß es nicht im Mindesten um diese Typologieen schade gewesen ist, weder wegen ihrer künstlerischen, noch wegen ihrer ethischen Bedeutung. Kr. spricht vom Unglück von 1517 (S. 231) und meint, man hätte nur an die Eigenschaften des Nationalcharakters, wie sie uns nirgend packender als in der Skulptur der Spätgotik entgegentreten, anzuknüpfen gebraucht, um es zu verhüten; er meint, daß das Mittelalter im Großen und Ganzen eine Zeit der tadellosen Religiosität gewesen sei, wo e i n Glaube, e i n e frohe, beglückende Ueberzeugung hoch und niedrig verband und an dem höchsten Besitz der Nation die Armut gleichmäßig wie der Reichtum seinen Anteil hatte; erst die humanistische Bewegung habe die Gesellschaft in Gebildete und Ungebildete geschieden (S. 457). Die Mittelalterliche Kirche war keine Zwangskirche; das »quam dilecta tabernacula tua« sei unter den Händen der Reformatoren verklungen (S. 458). Ich will hier mit diesen Anschauungen nicht rechten, die nicht einmal historisch haltbar sind; aber dem Bedauern Ausdruck geben, daß es einem Gelehrten wie Kraus verwehrt ist, den wahren Wert des Mittelalters zu erkennen; denn auch die Geschichte der Kunst zeigt deutlich, daß sie vorbereitend auf die Reformation gewirkt hat.

Halle a. S. Gerhard Ficker.

Die Elegien des Sextus Propertius, erklärt von M. Rothstein. 2 Bände. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. — 1898. I: XLVIII + 375 S., II: 384 S. Preis 12 Mk.

Seit Hertzbergs Ausgabe ist mehr als ein halbes Jahrhundert vergangen ohne daß ein neuer Versuch gemacht worden wäre, Properz wissenschaftlich durchzucommentiren; auch war weder Hertzbergs noch vor ihm Broukhuis' oder Burmanns oder auch Lachmanns Commentar ein Commentar in unserm oder im antiken Sinne: sie verfolgten die Gesichtspunkte der Kritik und erklärten nur zu kritischem Zwecke; man darf sagen, daß die vorliegende Ausgabe zum erstenmal eine durchgehende wissenschaftliche Exegese des Dichters bietet. Der Versuch verdient ohne Zweifel ernste Beachtung

und die energische Durchführung, die er hier gefunden hat, ist der Anerkennung sicher.

R. schickt seinem Commentar keine Vorrede, aber eine Einleitung voraus, in deren vier Abschnitten er das Biographische, das Verhältniß der römischen zur griechischen Elegie, den eignen Charakter der römischen, besonders der properzischen Elegie, endlich Metrik und Sprache behandelt. Der dritte Abschnitt (S. XXV ff.) enthält viel Gutes und Selbstgedachtes; eine Bemerkung z. B. wie die (S. XXXVI), daß bei Tibull der ideale Hintergrund des Landlebens den Ersatz für die mythologische Welt bildet, die bei Properz der Wirklichkeit als romantisches Gegenbild gegenübertritt, ist anregend und aufklärend zugleich. Auch der vierte Abschnitt (S. XXXIX ff.) bringt es auf knappem Raum zu einer in vielen Dingen neuen und überzeugenden Charakterisirung. Zu der Besprechung der Lebens- und Zeitverhältnisse des Dichters im ersten Abschnitt will ich nur bemerken, daß die Chronologie der 3 ersten Bücher, wie R. S. XIII f. sie festlegt, mir nicht bestehen zu können scheint. Er geht von dem Verse *quinque tibi potui servire fideliter annos* im Schlußgedicht des dritten Buches aus, indem er die 5 Jahre von der Veröffentlichung des ersten Buches bis 732, in welchem Jahre wahrscheinlich das dritte erschienen ist, rechnet und so als das Jahr, vor welchem das erste nicht erschienen sein kann, das Jahr 727 gewinnt. Aber diesem Ansatz widerspricht das Gedicht II 31, das unmittelbar nach der Dedication des palatinischen Apollotempels (9. October 726) verfaßt ist und durch seine Stellung bezeugt, daß das erste Buch vor den letzten Monaten des Jahres 726 herausgekommen ist. Mit vollem Recht hat Reisch (Wiener Studien IX 106) betont, daß von diesem Datum, nicht von den Angaben des Dichters über seinen Liebesroman auszugehen ist, aus denen Lachmann andere Folgerungen (für die sich, wenn man das *πρῶτον ψεῦδος* zuläßt, doch einiges sagen läßt) und Andere wieder andere gezogen haben. Selbst wer nur die *quinque anni* als chronologischen Haltpunkt gelten läßt gewinnt dadurch nicht das Jahr 732, sondern die Zeit von 729—732; denn daß das Gedicht am Schluß des dritten Buches steht ist aus dem Charakter der Dichtung des Properz, *cuius opus Cynthia sola fuit*, vollkommen erklärlich, daß es nicht unter die zeitlich letzten Gedichte des dritten Buches gehört aus dem Charakter dieses Buches, in dem Cynthia so ganz zurücktritt (R. S. XXX), höchst wahrscheinlich, wie auch Reisch (S. 115) richtig hervorgehoben hat. Die Zeit von II 31 aber ist ein Eckstein in der Geschichte der römischen Elegie, denn sie führt Ovids Angabe über die *διαδοχή* der römischen Elegiker auf das richtige Maß zurück

und beweist daß Properz I vor Tibull I erschienen ist; so wichtig für die Litteraturgeschichte wie es für Ovids allgemeine Vorstellung unerheblich war. R. muß sich für seine Chronologie mit II 31 auseinandersetzen; Brandt (quaest. Prop. 32, widerlegt von Reisch S. 106) hatte die Ausflucht versucht, daß das Gedicht für I zu wenig erotisch sei, Bährens (praef. XLVIII) daß die porticus einige Jahre später als der Tempel eröffnet worden sei, ohne zu bedenken, daß Augustus um die Mitte 727 Rom verlassen hat und erst 730 zurückgekehrt ist. Das bedenkt R., der II 352 ff. die Frage näher bespricht; aber er läßt sich dadurch nicht schrecken, nicht einmal dadurch daß Properz ausdrücklich sagt *a magno Caesare aperta fuit*, ja er bringt es fertig darin einen Beweis für die Eröffnung der porticus in Abwesenheit des Kaisers zu finden. Ich bemerke nur noch, daß mir auch die Beziehung des Schlußdistichons auf die Giebelfiguren wegen der Einleitung durch *deinde* unmöglich scheint.

Der zweite Abschnitt der Einleitung beginnt mit einer Definition der Elegie die so wenig ausreicht wie die daran geknüpfte Betrachtung. Weder ist zwischen Epos und elegischem Epyllion kein andrer Unterschied als der der metrischen Form noch unterscheidet sich das Epigramm von der Elegie nur durch den Umfang und die stilistische Behandlung. Was die hellenistischen Vorbilder der properzischen Elegie angeht, so lernen wir sie freilich nicht durch erhaltene Gedichte oder directe Zeugnisse kennen; aber doch geht die Zurückhaltung, mit der R. über dieses für die gesammte Exegese wichtige Problem handelt, auch an der Ueberlieferung gemessen viel zu weit. Man kann der Entwicklung der hellenistischen Elegie mit sichererem Schritte folgen als R. es zu thun wagt, der jede Combination vermeidet, *ἀμάρτυρον οὐδὲν ἀείδει*. Um gleich das wichtigste zu nennen, R. erwähnt gar nicht den erotischen Anhang der Theognissammlung, dessen Entstehung um die Zeit des Antimachos sehr wahrscheinlich ist und dessen Beziehung zur hellenistischen Elegie, nach Inhalt und Stil, grade durch die Vergleichung mit Properz in helles Licht tritt[1]). Hier haben wir schon als stehendes Motiv die Verwendung erotischer Beispiele aus der Mythologie (1231 ff. 1283 ff. 1345 ff.), hier Stücke von Elegien, die nach Stoff und Behandlung auffallend an typische Wendungen bei den römischen Elegikern überhaupt, besonders aber bei Properz erinnern: der schwere Druck, das *θυμοβόρον* der Liebe (1323 ff. 1384), das *forma potens*, *verba levis* (1259 ff.), die Sehnsucht nach der *σωφροσύνη* der Jugend (1326), die Absage deren Zuversicht den Hörer

1) Reitzenstein Epigramm und Skolion 84.

nicht überzeugt (1337 ff.). Die einzelnen Stücke der Sammlung können zum großen Theil nur aus Elegien stammen die den properzischen ähnlich waren; damit ist der Schluß auf die zwischenliegende Entwicklung gegeben. Aber es gibt auch andere Wege. Daß die elegischen Cyklen der älteren hellenistischen Dichter nicht etwa nur fremde Liebesgeschichten erzählten, daß sie voll von der eignen Liebe des Dichters waren, lehren allgemeine Zeugnisse: für Philetas Ovid trist. I 6, 1 (*nec tantum Clario Lyde dilecta poetae nec tantum Coo Bittis amata suost* —); mit Mimnermos, dessen subjectiv erotische Art wir kennen, verbanden sie nicht nur die Titel, die den Namen eines Mädchens nennen [1]). Diese Titel besagen, daß die Liebe des Dichters, die poetische Verherrlichung nur einer Einzigen gilt: diese Regel reicht von Mimnermos bis Ovid. Im Katalog der römischen Elegiker, mit dem Properz das zweite Buch schließt, erscheinen Varros Leucadia, Catulls Lesbia, Calvus' Quintilia, Gallus' Lycoris: soll man sie oder Cynthia und Corinna von der Reihe Nanno Lyde Bittis Leontion sondern dürfen? Tibull hat zwei Heldinnen in zwei Büchern, das hat Ovid in seiner Erinnerungselegie verwerthet; Properz, *cuius opus Cynthia sola fuit*, hat sich nachweisen lassen müssen daß nicht alle seine Lieder Cynthia gelten, aber meines Wissens ist der Grund noch nicht angegeben worden, warum er keinen andern als Cynthias Namen nennt: es ist die litterarische Tradition, die nur einen Namen für ein Elegienbuch gestattet. Hier ist die Continuität ganz deutlich; aber mindestens ebenso deutlich ist die stoffliche Verbindung. Zunächst die Verbindung der römischen Elegie mit der neuen Komödie; mehrere Aeußerungen R.s weisen dahin daß auch er die Beziehungen, die Properz Tibull Ovid an Menander und die Seinigen knüpfen, auf die Vermittlung der hellenistischen Elegie zurückführt: dann aber muß dort die Elegie properzischer Art existiert haben. Ferner die enge Verwandtschaft von Stoffen und Motiven der properzischen Elegie mit der erotischen Prosa, desgleichen mit dem erotischen Epigramm. R. weist selbst (S. XXIV) darauf hin, daß die Andeutungen Vergils über Gallus auf Properz als seinen eigentlichen Nachfolger deuten; Gallus und Vergil aber stehen augenscheinlich auf gleichem Boden in ihrer Art die griechischen Vorbilder zu reproducieren: Vergil zu Theokrit wie Gallus zu Euphorion; etwas ähnliches muß für Properz— Philetas gelten. Viele dieser Fäden sind so deutlich und stark, daß sie ein directes Zeugniß ersetzen können. Am Epigramm aber haben wir das Material zum Theil in Händen das Properz vorlag.

1) Kaibel Hermes XXII 510.

Unter seinen Gedichten ist eine besondere Kategorie, zu der gleich I 2, das erste nach dem Einleitungsgedicht, gehört, die nichts als in elegische Form gebrachte Epigramme sind. Man kann zweifeln, ob Properz das zuerst oder ob griechische Dichter es ihm vorgethan haben; die Erscheinung wiederholt sich bei Ovid im Verhältniß zu Philodem. Vielleicht wäre es für eine wirkliche Untersuchung am besten, beim Verhältniß der Elegie zum Epigramm einzusetzen, weil hier das Material auf beiden Seiten reichlich fließt.

Ich bin auf die chronologische Frage und die nach den griechischen Vorbildern mit etwas ausführlicheren Andeutungen eingegangen, weil sowohl die Ueberkühnheit beim Retten einer vermeintlichen Ueberlieferung wie die überängstliche Skepsis wo ein directes Zeugniß fehlt für R.s Verfahren auch in der Kritik und Exegese charakteristisch ist.

R. hat Exegese und Kritik räumlich gesondert. In einem kritischen Anhang (II 326—384) sind die Varianten gegeben und außer einigen ausführlichen Erörterungen 'vor allem die weitere Besprechung der nicht ganz seltenen Fälle', in denen R. sich im Commentar 'für eine Lesung oder Erklärung entscheiden mußte, ohne doch die getroffene Entscheidung für ganz sicher halten zu können'. Das Verfahren ist an sich bedenklich und kann der Interpretation eines Textes wie des properzischen gefährlich werden. Hier schießt der Zweifel zu dicht auf und man muß dem Unkraut zu Leibe gehn wenn man die Saat einbringen will. R. interpretirt indem er über einige seiner provisorischen Wahrheiten selbst den Kopf schüttelt; der Leser thut es an andern Stellen und fragt sich warum dem Interpreten die eine Zumuthung bedenklich, die andre unbedenklich erscheint. Seine 'Aufmerksamkeit von der Gesammtauffassung des Gedichtes auf die Einzelheiten abzulenken' dient gewiß dieses Verfahren eher als wenn der Interpret die kritischen Zweifel erörtert. Denn das muß stets im Hinblick auf den Zusammenhang der Gedanken und des Ganzen geschehn; wenn aber eine Wendung, die dem Zusammenhang widerspricht, mit unschuldiger Miene so mitinterpretirt wird, so hat der Interpret bei einem aufmerkenden Leser sein Spiel verloren. Fälle derart werden uns unten begegnen.

'Kritische Zwecke liegen', wie R. in der Vorrede des kritischen Anhangs mittheilt, seiner Ausgabe 'zunächst fern'. Aber man erwartet doch zu hören wie der Herausgeber die Ueberlieferung beurtheilt. Die Bemerkung daß 'ein vollständiger kritischer Apparat auch die Lesungen einer Auswahl der Handschriften' außer *N* umfassen müßte, deutet darauf daß er auch diesen Handschriften Ueberlieferungswerth zugesteht; das Resultat seiner Prüfung dieser Frage

ist aus R.s Anmerkungen nicht zu ersehen. Er verzeichnet die Abweichungen des Neapolitanus (*N*) und der von Vahlen besorgten 5. Auflage der Hauptschen Ausgabe (*V*). Eine wunderliche adnotatio. Auf diese Weise enthält *V* nicht nur von Haupt aufgenommene, zum Theil von Vahlen nur aus Discretion stehen gelassene moderne Conjecturen, sondern auch Lesarten der Handschriften außer *N*. Der Zweck solcher Noten ist nicht ersichtlich; irreführend sind sie gewiß. Ein Beispiel: II 13, 1 gibt R. *armatur Etrusca* im Text und verzeichnet im kritischen Anhang: *armantur Susa V*, indem er bemerkt, gegen die Einführung dieses Namens spreche (außer anderm) 'die dadurch entstehende Nothwendigkeit *armatur* in *armantur* zu ändern'. Aber *armatur* ist die Lesung nur von *N*, *armantur* die aller übrigen Bährensschen Handschriften (*O*), ohne daß hier der Verdacht der Interpolation vorläge. Wenn solche recensio begründet ist, so sieht man nicht warum ein vollständiger kritischer Apparat auf die Handschriften außer *N* Rücksicht nehmen müßte. In der That gründet R. seinen Text ausschließlich auf *N*. Ich weiß nicht ob schon jemand in dem Distichon II 1, 43 *navita de ventis, de tauris narrat arator, enumerat miles vulnera, pastor oves* es vorgezogen hat, *et numerat* (*N*) statt *enumerat* (*O*) zu schreiben; sicher verschlechtert es den Ausdruck durch *et* und verkehrt den Gedanken durch *numerat*, denn *numerare* ist nicht *enumerare* (Burmann führt an Ov. met. XIII 824 *pauperis est numerare pecus*, R.s Citat *Paete quid aetatem numeras* zeugt gegen ihn, denn Pätus ruft nur die Zahl aus wie den Namen der Mutter); R. hat *et numerat* im Text und im kritischen Anhang nur die Note '*enumerat V*'. Daß III 1 23 (*famae* (so *N*, *omnia O*) *post obitum fingit maiora vetustas*) es sprachlich möglich ist *famae vetustas* zu verbinden, hat K. P. Schulze (Beiträge zur Erklärung der röm. Elegiker I S. 25) bemerkt; R.s nur grammatische Erklärung thut dem nichts hinzu: er gibt *famae* im Text und '*omnia V*' im kritischen Anhang. Ich wage nicht zu behaupten daß *omnia* das richtige ist, wohl aber daß es besser als *famae* ist, daß durch *famae* das nach 22 wiederholte *post obitum* abgeschwächt und *vetustas* schal wird. Zu einer solchen recensio ist nicht berechtigt wer II 32, 33 *fertur* für interpolirt und IV 3, 11 *pactae* für überliefert hält. R. zieht aber auch ganz andere als 'conservative' Consequenzen aus seiner Vorstellung von der Ueberlieferung. Die Verse II 22, 50 und III 9, 35 erscheinen gar nicht in seinem Text und III 11, 58 wird im kritischen Anhang verdächtigt, weil die Verse in *N* fehlen; denn die andern Bedenken die er vorbringt sind nicht von der Art, daß sie ihn unter anderen Umständen besonders beunruhigt hätten. Es ist recht lehrreich für diese Art von Methode,

die Worte zu lesen mit denen der unmögliche Vers IV 9, 42, der freilich in *N* steht, vertheidigt wird; und aus dem kritischen Anhang zu III 1, 27 kann man ersehen, daß *Iovis cunabula parvi* in der That ihren Einzug in diese Ausgabe gehalten haben würden, wenn sie sich in *N* vorfänden; wobei man freilich wieder fragen muß, welche Gewähr für die Schlußworte von II 34, 83 und IV 3, 7 bürgt. Noch weniger als die Uebereinstimmung der dem Neapolitanus gegenüberstehenden Ueberlieferung läßt natürlich R. die Lesarten von *DV* gelten. I 8, 27 liest man bei R. *hic erat, hic iurata manet* (*erit DV*), was grammatisch schlecht (es müßte *fuit* heißen), stilistisch und poetisch (der pointirte Jubel!) ganz unerträglich ist. 19, 10 gibt R. *Thessalus* im Text ohne Erklärung, nur zu v. 7 (*illic Phylacides iucundae coniugis heros non potuit caecis immemor esse locis*) gelegentlich 'der Held von Phylake in Thessalien (daher nachher *Thessalus*) ist Protesilaus —'; aber *Phylacides* heißt nicht 'der Held von Phylake' und wenn es das hieße, ginge es doch nicht an, die specielle Bezeichnung so ohne weiteres durch die allgemeine aufzunehmen. In dem Distichon *sed cupidus falsis attingere gaudia palmis Thessalis* (*DV*) *antiquam venerat umbra domum* tritt das Adjectiv nach der bekannten Figur zu *umbra* statt zu *domum*; *umbra* ist Subject, nicht Apposition: als der Dichter *cupidus* schrieb, wollte er das bisherige Subject gelten lassen, aber *falsis* führte auf ein neues; das Alles liegt in *Thessalis* und gibt ihm den Stempel der Ursprünglichkeit[1]). II 9, 12 hält R. *propositum* (*NF*) gegen *appositum* (*DV*) und gibt darum das schöne, bei Homer vorgezeichnete Bild des die Heldenleiche zum Flusse tragenden Mädchens auf; zugleich mit der richtigen Beziehung der von Vahlen in ihre Ordnung gebrachten Disticha 13. 14 und 11. 12 auf einander. IV 4, 31 (*ignes castrorum et Tatiae praetoria turmae et formosa oculis arma Sabina meis*) sieht man mit Erstaunen *famosa* (*NF* gegen *DV*) in R.s Text; dazu die Erklärung: 'Tarpeja weiß, daß durch ihre verbrecherische Liebe zu Tatius (ähnlich III 24, 2 *olim oculis nimium facta superba meis*[2]), der an sich — unbedeutende Sabinerkrieg zum Gegenstand poetischer Darstellungen werden wird; vgl. v. 43 *quantum ego sum Ausoniis crimen factura puellis*'[3]) und im Anhang: '*formosa V*. Die Aenderung würde den Gedanken enthalten, daß die an sich häßlichen Waffen der Sabiner der Tarpeja infolge ihrer Liebe zu Tatius schön erscheinen; aber weshalb sollten die Waffen der Sabiner oder die

1) Nachahmung in dem sehr künstlichen Epigramm carm. lat. epigr. 1110,4 *Mygdonis umbra*; schon von Burmann bemerkt.

2) Aber da spricht er von seiner überwundenen Liebe.

3) Aber da ist es ein Einwurf den sie sich macht.

Waffen überhaupt häßlich sein?' Nun, weil sie nicht dahin gehören; oder warum sind III 11, 45 (*foedaque Tarpeio conopia tendere saxo*) die Canapees *foeda* und bei Horaz (epod. 9, 15) *turpia?* daß aber hier die Lagerfeuer, das Feldherrnzelt und die am Feuer blinkenden Waffen (denn natürlich gehört *formosa* nicht nur zu *arma*) nicht *pulcra*, *bella*, *grata*, sondern *formosa* genannt werden, das ist wohl nicht weniger deutlich als warum das Mädchen nicht *mihi*, sondern *oculis meis* sagt. Sie fragt nicht warum diese Dinge häßlich sein sollten, sondern sie kann sich an ihnen nicht satt sehen. In allen solchen Fällen erfährt der Leser auch aus dem Anhang nicht, daß es sich um eine wenn auch bestrittene Ueberlieferung handelt. Man möchte wissen, ob R. auch I 8, 7 *pruinas* für Conjectur hält.

Ueber die Ueberlieferung des Properz ist neuerdings wieder viel verhandelt worden [1]), aber nur mit Abwägung der Lesarten; kein Versuch ist gemacht worden die Textgeschichte zu ermitteln. Daß sämmtliche Handschriften aus einem mittelalterlichen Archetypus stammen, lehren die gemeinsamen Corruptelen; daß dieser nicht älter war als die Zeit Karls des Großen, lehrt die Uebereinstimmung in falschen Worttrennungen. Die Handschrift aus der *N* hervorgegangen ist hat sich früh von der Urhandschrift abgezweigt; der Archetypus von *AFDV* zeigt stärkere Corruptel und durchgehende Interpolation, die Vorlagen von *AF* und *DV* humanistische, aber auch, besonders *AF*, unter dem Niveau des gebildeten Humanisten stehende Interpolation. Jeder dieser drei Zeugen [2]) kann authentische Ueberlieferung bieten, denn die Urhandschrift hatte Varianten. Dafür ist bezeichnend III 5, 35: *cur serus versare boves et plaustra Bootes DV*, *et flamma palustra F*, *cur seros versare boves et flamma boon N*. R. hat wie ich glaube richtig *N* hergestellt: *it flamma Bootae*; ob aber dies von Ursprung echter ist als die andere Lesung, das ist doch sehr die Frage. Stellen wie IV 3, 11 und II 32, 33 gehören wohl auch in diese Reihe. Ich habe nicht vergessen daß ich früher selbst versucht habe, *N* zum einzigen Träger der Ueberlieferung zu stempeln; aber ich weiß längst daß man damit nicht durchkommt.

Die Thatsachen der Ueberlieferung besagen, daß Properz sehr schlecht überliefert ist; so schwer der Text zu emendieren ist, so

1) Besonders von Housman (Journal of phil. XXI. XXII, Classical review 1895, 19) und Postgate (Transactions of the Cambridge phil. soc. IV, Class. rev. 1895, 178).

2) Ein vierter scheint aus der handschriftlichen Ueberlieferung nicht hinzuzutreten (denn die Correcturen von *F* und *V* gehören, so weit sie in Betracht kommen, zu *N*, vgl. Hosius S. 582), wie die Mittheilungen von Hosius aus den italienischen Handschriften (Rhein. Mus. 46, 576 ff.) lehren.

gewiß muß er emendiert werden. Jeder der sich mit diesen Gedichten bemüht hat weiß, wie oft der Zweifel kommt ob der Dichter nicht das unmöglich Scheinende doch gewagt habe; aber auf die Textgeschichte kann sich nicht berufen wer Unmögliches oder auch Ungenügendes und Schiefes hält weil es überliefert ist. R. befindet sich sehr oft in diesem Falle; natürlich nicht ohne Gründe für sein Verfahren anzuführen; hier und da wird es sich also schon um die Interpretation handeln, wenn ich ein paar Beispiele derart vorlege.

I 1, 25 ist überliefert: *et vos, qui sero lapsum revocatis, amici, quaerite non sani pectoris auxilia.* Vorher (19 sq.) hat Properz bei den Hexen Hülfe gesucht, an deren Künste er nicht glaubt: wenn sie bei Cynthia Liebe zu ihm erwecken können, so will er fortan glauben. Hier also wünscht er Gegenliebe, v. 25 Heilung; die beiden Wünsche schließen sich aus, wie Hemsterhuis gesehen und darum *aut* verlangt hat. 'Mir scheint es natürlicher und poetisch wirksamer, daß der Dichter mehrere Mittel, die ihm eine Aussicht auf Rettung bieten, gleichzeitig ergreift', so spricht R. (krit. Anh.), weil ihm ein Strich der Ueberlieferung mehr gilt als der poetische Stil: *vel serviat aeque vinctus uterque tibi vel mea vincla leva; ut aut hoc tibi doleret itidem ut mihi dolet aut ego istuc abs te factum nihili penderem; ἵν' ἢ λύσῃς τὸν πόθον ἢ κεράσῃς* und wie es, oft genug, sonst heißt, aber nie in anderer als disjunctiver oder adversativer Gedankenverbindung, weil nur durch diese der Gedanke herauskommt. — I 3, 27 haben Itali *duxit* in *duxti* geändert, mit Recht, wie niemand bezweifeln konnte, denn nicht nur steht im Nachsatz *tibi*, sondern es geht auch v. 22 vorher *ponebamque tuis, Cynthia, temporibus;* und die Anrede ist keine poetische oder metrische Laune, sondern in ihr gipfelt das Ethos der Beschreibung v. 11—30; *consumpsti* aber steht in demselben Gedichte. R. (krit. Anh.) findet die Stelle mit *duxit* 'sehr viel lebendiger, natürlicher und poetisch wirksamer'. — I 4, 14 *gaudia sub tacita ducere veste* ist *dicere* überliefert und R. macht viele Worte um das glaublich zu machen; wie wenn ein Dutzend Stellen, an denen Liebesgespräch vorkommt, den Ausdruck *gaudia dicere* und die Zumuthung an Properz, das *sub tacita veste* vorzustellen, begründen könnten. — I 6, 9 *illa minatur quae solet irato tristis amica viro*: R. hält *irato* und meint, Properz stelle sich einen Zwist unter Liebenden vor 'ohne Rücksicht auf den Fall, der gerade hier erläutert werden soll'; es ist aber kein 'Fall der erläutert werden soll', sondern ein Gedicht, wider dessen Sinn und Farbe das Wort *irato* streitet und ihm einen häßlicken Flecken aufdrückt. Redewendungen helfen dagegen nicht. — I 9, 3 *ecce iaces supplexque venis ad iura puellae et tibi nunc quovis imperat empta modo*: überliefert ist *quaevis*;

aber es ist ein bestimmtes Mädchen, und da ist *quaevis* ein Solöcismus; auch II 16, 15 (*ergo muneribus quivis mercatur amorem?*) ist es 'jeder der Geschenke gibt'. R. zieht, indem er *quaevis* beibehält, die Consequenz daß *empta modo* bedeute 'sofort nachdem sie in seinen Besitz gekommen ist'; also ist eine vor längerer Zeit gekaufte liebenswürdiger? oder was sonst für leere Reden läßt der Interpret seinen Dichter führen? — Daß I 10, 11 *concedere* 'wesentlich dasselbe ist wie nachher *commissae*' glaube wer mag. *concredere* hat *V²*, wie in allen diesen Fällen die Emendation von Humanisten herrührt. — I 11, 18 *in hac omnis parte timetur amor*: daraus daß *amorem timere* allenfalls, d. h. wenn der Dichter den Ausdruck in dieser Richtung verständlich zubereiten wollte, heißen könnte 'in Angst lieben', folgt nicht daß *timetur amor* heißen könne 'die Liebe schwebt in Angst', d. h. *timet*. Wenn aber R. diese Auffassung wieder auf Vergils *quiquis amores aut metuet dulces aut experietur amaros* stützt, so ist dagegen zu sagen, daß Vergil niemals gesagt hätte *metuet dulces*, wenn er nicht *experietur amaros* hätte folgen lassen; den Ausdruck zu erläutern ist hier kein Raum, aber Properz wäre ein schlechter Nachahmer, wenn er *timetur amor* im Anklang an diese Stelle hätte setzen wollen. — Gleich danach v. 21 behält R. das überlieferte *an mihi non maior carae custodia matris aut sine te vitae cura sit ulla meae?* wo *an* seit Burmann allgemein geändert wird (*at*, *ah*, *nam*); in der That ist die Frageform so gut daß man sie schwerlich aufgeben darf. Aber die Worte können so nicht richtig sein, denn sie geben einen Sinn der dem nöthigen und von R. hineininterpretierten ('gemeint ist *an mihi non maior custodia sis matris custodia*') entgegengesetzt ist; der von R. angezogene Vers *et sua cum miserae permiscuit ossa puellae* (II 8, 23) läßt nur die richtige Auffassung zu. Vielleicht ist zu schreiben *cara custodia matre.* — I 12, 2 hat auch Vahlen in der 5. Auflage *conscia Roma* beibehalten, wie jetzt R.; ich zweifle danach nicht, daß es einen guten Sinn hat, aber ich vermag ihn nicht zu finden. R.s Erklärung (*quod faciat nobis conscia Roma moram* sei das Gegentheil von *quod consciam Romam non morer*) ergibt ja wieder das Gegentheil des Sinnes den die Stelle verlangt; denn nicht daß ihm das Gerede in Rom 'wenigstens nach der Ansicht des Freundes Anlaß zum Nachdenken geben sollte' sondern daß er den Anlaß nicht benutzt, könnte ihm der Freund vorwerfen. Für die Beurtheilung ist wesentlich erstens daß *illa* v. 3 keine Beziehung hat (was R. mit ganz unzutreffenden Beispielen zu rechtfertigen sucht) und zweitens daß das Gedicht, gegen die durchgehende Sitte des Buches, keinen Adressaten hat. Meiner Ansicht nach ist sowohl *Cynthia* als der Name des Freundes in *conscia Roma* enthalten. — I 13, 17 ist

optatis animam deponere verbis ein unmöglicher Ausdruck und wird durch R.s Ausführungen nur unglaublicher; denn weder geben *optata verba* hier einen Sinn (wo es sich um das handelt was den *ἀπόρρητα* unmittelbar voraufgeht) noch kann man *animam verbis deponere*; wenn es noch die eignen Worte wären, aber *optatis!* R.s Belegstellen (dazu Petron 79 *et transfudimus hinc et hinc labellis errantes animas*, das nicht fehlen dürfte) weisen alle auf *labris*. — v. 29 liest man nun wieder *cum sit Iove digna et proxima Ledae*. Aber warum kommt sie Leda nur nahe, da sie doch (v. 30) *Ledae partu gratior* ist, also anmuthiger als Helena? Von Ledas Schönheit wissen die Dichter nicht viel (Kaibel zu epigr. 648, 8), um so mehr von Helenas; aber Leda steht voran, eben weil sie *Iove digna* ist. Das Gefüge des Gedankens hat N. Heinsius durch *dignae proxima* hergestellt. — Wenn I 17, 11 *fata reponere* 'nichts anderes heißen kann als die Leiche bestatten', so ist es corrupt, denn das kann *fata* nicht heißen; außerdem ist ja nicht die Rede davon, wie sie etwa ihn bestatten wird, sondern davon daß sie ihn nicht wird bestatten können. — I 18, 9 *quid tantum merui? quae te mihi carmina mutant?* dagegen ist nichts einzuwenden: 'Der Dichter denkt zunächst an eigne Schuld, dann aber sogleich an Zaubersprüche'. 'Aber auch diesen Gedanken läßt der Dichter schnell fallen, um noch eine dritte Möglichkeit in Erwägung zu ziehn': *an nova tristitiae causa puella tuae?* eine dritte? ist denn das nicht nur die specielle Bezeichnung für *quid tantum merui?* und zwischen beiden die *carmina?* Natürlich ist *crimina* schon von Humanisten gefunden. — I 19, 5 *non adeo leviter noster puer haesit ocellis*: so muß man nun wirklich lesen, weil *nostris* nur Emendation und *noster* construirbar ist. — Daß Properz II 6, 9—13 zwischen Praesens und Futurum gewechselt habe (die Erklärung ist überkünstlich und die Beispiele treffen nicht zu), daß er II 8, 10 geschrieben habe *et Thebae steterant altaque Troia fuit*, 21, 12 *eiecta est, tenuit namque Creusa, domo*, 32, 2 *crimina lumen habet* (oder gar *crimina lumina habent*, krit. Anh.), 61 *tuque es imitata Latinas*, IV 2, 5 *mea turba*, 19 *nocens alius*, 11, 29 *per avita decora tropaea* (wo überliefert ist *decora trophei* und die evidente Emendation *tropaea decori* den gleichen Vorgang der Corruptel wie II 32, 2 beweist; die Bemerkung im krit. Anh. macht die Sache nicht besser), daß II 34, 83 *his* und *animis* in verschiedenem grammatischem Verhältnis zum Verbum treten sollen, dies und viel anderes derart wird uns zugemuthet zu glauben und wird ja auch geglaubt werden. Ob auch II 13, 25 *sat mea sit magna, si tres sint pompa libelli?* Denn wir sind jetzt so weit daß das wieder richtig ist und bedeutet: 'drei Gedichtbücher als Vertreter seiner Bibliothek nimmt der Todte

mit sich hinab', denn die braucht er um im Hades weiterdichten zu können. Diese Scurrilität in diesem Gedicht soll dadurch glaublich gemacht werden, daß Catull in Verona und Horaz auf dem Sabinum Bücher brauchen; und es soll doch eine *pompa* sein und die *libelli* den *imagines* v. 19, der Ruhm dem Ruhme, entsprechen. Auch will er ja die *libelli* der Persephone als Geschenk bringen, sie also nicht zum Dichten brauchen: das zu verwischen dient die Anmerkung zu v. 26. Um solcher Erklärung willen wird *magnă* tolerirt (auch IV 2, 3 *Tuscus ego*, 5, 62 *per tenues ossa* geht so mit und IV 3, 44 soll *galea* Nominativ sein, aus einem nichtigen Grunde). Uebrigens folgt aus *sat mea sat magnast si tres sint pompa libelli* keineswegs daß Properz damals drei Bücher publicirt oder gedichtet hat. *libellus* ist nicht *liber* und braucht nichts andres zu sein als ein Gedicht das auf eigner Rolle steht, vgl. I 11, 19; wie z. B. Statius in den Vorreden das Wort immer verwendet. — II 22, 48 *cur recipi, quem non noverit ille, vetat?* Hier ist nicht *quem*, sondern *quae* überliefert; aber ich bemühe mich vergeblich den Worten, an der Hand von R.s Erklärung, einen Sinn abzugewinnen. So soll II 25, 17 *at nullo dominae teritur sub limine amor qui restat* zu verbinden sein *nullo teritur* und *dominae sub limine* soll der Liebhaber stehn, nämlich unter der oberen Thürschwelle (auch '*sub limen rapere*' muß wieder herhalten); das sind Entschuldigungen der überlieferten Lesart, die zu ihrer Freisprechung nicht führen werden, nicht Erklärung des Dichters. In demselben Gedicht soll v. 35 *grata*, v. 40 *nostra* richtig sein; die Entschuldigungen sind wortreich aber garnicht überzeugend. 26, 39 soll jetzt *Argo* als Dativ von *Argus* gehalten werden, 28, 54 *et Phoebi* auf Apollos Mauerbau gehn, III 9, 44 *Dore poeta* den Philetas oder gar (krit. Anh.) *dure poeta* den Homer bezeichnen, und was der Versuche mehr sind, Striche der Ueberlieferung durch Behauptungen zu retten, die kein aufmerksamer Leser der hellenistisch-römischen Dichter anerkennen kann. 27, 7 *obiectum fletus caput esse tumultum* soll heißen, daß ein Bürgerkrieg 'als Ausgangspunkt der Trauer' 'in den Weg geworfen ist'. Das ist keine menschliche Sprache. — II 34, 31 *tu satius memorem Musis imitere Philetam* ist neuerdings auch von anderen Seiten vertheidigt worden. *satius imitere* scheint mir möglich, nicht wegen der bisher angeführten Beispiele, sondern weil die Umbiegung des Gebrauchs sprachgemäß ist; auch bei Plautus ist vereinzelt Merc. 497 *melius sanus sis.* Aber *memorem Musis* gibt einen ausreichenden Sinn weder wenn man *memorem* absolut faßt (vgl. Heinze zu Lucr. III 1040) noch wenn man die Wörter nach Reitzensteins (Herm. XXXI 196) oder R.s Weise verbindet; denn weder ein epitheton ornans reicht aus, das auch für

die Epiker gelten könnte, noch die Beziehung auf das Motiv eines bestimmten Gedichts, die auch für Kallimachos gelten könnte; auch ist mir die grammatische Verbindung *memorem Musis* nicht verständlich. Nöthig ist eine Bezeichnung die einerseits den Gegensatz zum großen Stil angibt und andrerseits in ähnlicher Weise für Philetas wie *non inflati* für Kallimachos charakteristisch ist. Gut ist *memorem lusus* (Unger). — III 8, 29 hält R. *grata per arma* 'die Waffen, die für Paris nur den Reiz des Liebesgenusses erhöhen', während *dulcior ignis* in demselben Verse schon vorhergeht (*dulcior ignis erat Paridi, cum Graia per arma Tyndaridi poterat gaudia ferre suae*) und *arma* grade den Gegensatz bilden soll der durch *grata* aufgehoben wird; dazu im kritischen Anhang: 'mir scheint das allgemeine *per arma* hier passender zu sein als die Bezeichnung eines bestimmten Krieges', wie wenn hier von mehr als einem Kriege die Rede sein könnte. — III 14, 3 *non infames exercet corpore laudes*, trotz Hertzbergs und R.s Vertheidigungen in keiner Weise erträglich; mag man *laudes exercere* und *non infames laudes* jedes für sich zugeben, so paßt hier doch beides nicht: es handelt sich darum daß die Mädchen an den Uebungen theilnehmen (nicht daß sie es mit Auszeichnung thun) und daß sie nicht darum getadelt werden, wodurch die spitzige Verbindung der gegensätzlichen Wörter stumpf wird. — III 16, 20 *exclusis fit comes ipsa Venus*, das wird jetzt ernsthaft erklärt; man lese nur den Vers im Zusammenhang, um zu sehen wie das eine *exclusis* das Gedicht verdirbt. — III 18, 21 *sed tamen hoc omnes, huc primus et ultimus ordo*, wo natürlich *hoc* nur graphisch von *huc* verschieden ist; R. glaubt etwas zu retten: 'zu *hoc* ist etwa *patimur* zu ergänzen, zu *huc* ein Verbum des Gehens' — es klingt wie eine Parodie auf die 'conservative' Kritik. — III 20, 5 *at tu stulta, deos, tu fingis inania verba*: R. hat ganz recht, weder *deos* noch *inania verba* aufzugeben; aber zu zeigen daß *fingis* 'nur eine gezwungene Erklärung' (krit. Anh.), also doch eine Erklärung zuläßt, ist ihm so wenig wie Broukhuis und Hertzberg gelungen. In diesem Worte wird der Fehler liegen; ein Versuch: *tu flebis inania verba?* Eur. Med. 21. — v. 18 *testis sidereae torta corona deae*: die im Commentar gegebene Erklärung von *torta*, als stilwidrig müßiges Epitheton (ganz anders als *torta redimitus tempora quercu* u. dgl.), ist so unrichtig wie die im kritischen Anhang, die schon Hertzberg ausführlich vorgetragen und mit Recht niemand angenommen hat. Wie treffend und stilgerecht *tota* ist lehrt ein Blick in die Katasterismen; und auch *siderea dea* würde man von Ariadne statt von der Nacht nur verstehen dürfen wenn man durch *corona* dazu gezwungen wäre. — III 21, 25 hat *vel* für R. keine Schwierigkeit: es sollte ein zweites *vel*

entsprechen, das nach Erweiterung des ersten Gliedes ausgeblieben ist. Aber *studiis animum emendare* ist das Mittel das ihm in Athen helfen soll, wenn die Hoffnung *quantum oculis, animo tam procul ibit amor* (10) getrogen hat; *aut certe* Zerstreuung durch Kunstgenuß, *aut* Zeit und Raum: daß diese drei Dinge dem Dichter zunächst auf gleicher Stufe der Vorstellung gestanden haben sollten, ist keine natürliche Annahme. Ueber II 20, 29 wird zur Stelle mit Recht minder zuversichtlich gesprochen. — IV 4, 88 *nubendique petit quem velit ipsa diem*: 'ein weiteres Verbrechen ist es, daß sie sich herausnimmt ihren Hochzeitstag nach eigner Wahl festzusetzen'; solche Trivialität in das Pathos dieser Erzählung hinein (*ipse* V^2). Was soll denn dabei der Conjunctiv? — IV 6, 3: keine Stelle an der Properz aus dem Bilde oder Gleichnis mit einem Worte herausgeht kann hier, wo eine ausführliche Beschreibung der Opferhandlung gegeben wird, *cera* glaublich machen. — IV 7, 57 'entspricht dem *una* nicht, wie man glauben sollte, das zunächst folgende *altera*, sondern erst v. 59 *pars altera*' — ein Gedanke wie er wohl einmal lockend auftauchen darf, aber niemanden verlocken sollte. Die Stelle, an der Vergil nach R. 'genau so' spricht, ist ganz verschieden, denn da entsprechen sich 678 *hinc* (Caesar) – 685 *hinc* (Antonius), dazwischen 682 *parte alia* (Agrippa) wie 688 *sequitur* (Cleopatra). — IV 8, 39 liest man bei R. *Nile, tuus tibicen erat, crotalistria Phyllis* und über *Phyllis*, das nach v. 29 unmöglich ist, in Commentar und Anhang unerfreuliche Redensarten. Die Sache liegt so daß auch *Nile tuus* corrupt ist, wenn in *phillis* ein Mädchenname liegt; ist *Nile tuus* richtig, so ist auch *phillis* aus einem die Herkunft bezeichnenden Worte verdorben. — v. 78 *aut lectica tuae sudet aperta morae* (nämlich *cave*: Properz soll sich nicht mit Damen unterhalten, die in einer offnen Sänfte getragen werden): R. findet, wie schon frühere, daß das *sudare* der Träger auf die Sänfte übertragen werden könne. Und das hält er hier für richtig, wo es sich eben darum handelt daß die Sänfte anhält: *tuae morae!* — IV 11, 84 *tace* und 102 *aquis* — das brauche ich wohl nur zu erwähnen; so ist auch im letzten Worte des Textes ein längst abgewischter Flecken in integrum restituiert.

Ich habe eine Anzahl solcher Einzelheiten angeführt, da sie zusammen ein Ganzes ausmachen. Die Kühnheit dieser Reaction ist nicht minder radical als die der Conjecturenmacher. Der unsicheren Conjectur im Text ist gewiß die unerträgliche Ueberlieferung vorzuziehen, wenn sie als solche bezeichnet ist; aber der Corruptel im Text mit Entschuldigung im Commentar ist die erträgliche Conjectur vorzuziehn. Kritik ist weder conservativ noch liberal, sondernsie sondert das Falsche vom Richtigen. Daß R. eine allgemein über-

sehene richtige Ueberlieferung in ihr Recht eingesetzt hat, finde ich nur selten, wie II 8, 31 *tractos*, IV 6, 74 *perque lavet*.

Nur streifen will ich R.s emendatio. Wo er sich genöthigt sieht zu ändern, geht er meistens grade so weit daß die Emendation erst wieder durch gezwungene Interpretation glaublich gemacht werden muß. So schreibt R. I 16, 38 *quae solet irato dicere tuta loco*, wo *tuta* weder brauchbarer ist als *tota* noch *irato loco* um das geringste besser macht. II 29, 41 nimmt er *custos* aus *DV* auf, was gar keinen Sinn gibt. III 22, 3 ist überliefert *sacra fabricata inventa* (oder *iuventa*) *Cybebe*, R. findet Haupts *e vite* 'zu gewaltsam' (krit. Anh.) und hält es für nöthig *inventa* zu bewahren, weil die Argonauten den Weinstock nach Apollonios 'gefunden' haben; also weil sie das Holz nicht mitgebracht haben. Wahrhaft gewaltsam dünkt es mich, dem Properz diese Redeform zuzuführen: *sacris fabricata inventa Cybebe* 'die ad sacra hergerichtete gefundene Cybebe'. IV 9, 3 ist überliefert *venit et ad victos* (so *N*, sonst *uinctos*, *iunctos*, *iutos*) *pecorosa Palatia montes*, R. schreibt *victor*, mit echt properzischer Kühnheit; aber es ist klar daß in dem corrupten Wort das nothwendige Epitheton zu *montes* steckt. An *et* zu zweifeln ist kein Grund, aber auch keiner, es copulativ zu fassen und den ganzen Anfang des Gedichts anakoluthisch zu machen. Es ist natürlich daß R. oft durch Interpunktion zu helfen oder nachzuhelfen sucht; gut IV 5, 63; meist mit geringem Glück. Das Distichon I 1, 23 ist so wenig parenthetisch wie die Verse III 12, 3 und 13, 38. Die übliche Interpunktion scheint mir I 13, 13; II 4, 14; 5, 15; 6, 31; 10, 17; III 3, 14; 20, 9; IV 1, 71 besser als die neue; daß II 15, 50 die Interpunktion *omnia, si, dederis, oscula pauca dabis* 'angenommen werden muß', dürfte zu bestreiten sein. I 18, 11 ist *levis* Anrede; oder wird es Cynthia lieber sehen, wenn die Andere keine *levis* ist? II 32, 23 ist *me laedit* in Parenthese zu stellen die übelste Ausflucht. III 9, 34 interpungiert R. *pandite defessis hospita fana viris (fontis egens erro) circaque sonantia lymphis: et cava suscepto flumine palma sat est*, verbindet also *hospita circaque sonantia*, trennt *circaque* etc. von *fontis egens erro* und hebt die deutliche Reihe 'ich durste — hier rauscht Wasser — ein Schluck ist genug' mit ihrem schönen und pathetischen Ausdruck auf. Und warum das? weil (krit. Anh. 380) diese Interpunktion ihm 'das einzige Mittel zu sein scheint, durch das sich die Schwierigkeiten einer selbständigen Aussage *circaque (sunt) sonantia lymphis* beseitigen lassen'. Ja, wenn die Construction sich nicht belegen läßt, dann ist vielleicht eines dieser Worte verdorben; ich denke nicht, würde das aber doch lieber annehmen als das Ganze verrenken.

Dies betrifft ja alles die Interpretation; aber es wäre doch ungerecht den Schein zu erwecken, daß diese Mischung von kritischer Gläubigkeit und Skepsis den eigentlichen Charakter von R.s Commentar ausmachte. Es wird wohl Zeit, die eigentliche Interpretation des als gegeben angesehenen Textes näher ins Auge zu fassen.

Der Hauptvorzug des Commentars ist die feine sprachliche Beobachtung die ihn durchzieht. R.s Gefühl für das Zierliche, Versteckte, Gesuchte, Gewagte in dieser nur mit sich selbst zu vergleichenden Sphäre des poetischen Ausdrucks ist sehr lebendig und empfindlich. Da ist überall etwas zu lernen, und diese Seite der Erklärung würde ausreichen dem Commentar seine Existenzberechtigung zu geben. Ja ich möchte vermuthen daß das Bewußtsein, so viel zur sprachlichen Auffassung der Gedichte beitragen zu können, R. auf den Gedanken dieses Commentars gebracht hat; denn freilich lassen sich in fortlaufender Exegese die sprachlichen Beobachtungen am sichersten ins Licht stellen und ist auch hier das Bestreben, aus den Einzelheiten ein Ganzes zu machen, so berechtigt wie die einzelne Beobachtung nur durch die Beziehung auf den gesammten Stil Leben erhält. Indessen greift auch auf diesem Gebiete R. zu consequent durch, und so gut er eine Spracherscheinung zu individualisiren versteht, so gern thut er einzelnen Ausdrücken Gewalt an, um sie unter den erkannten Fall zu subsumiren. So ist der freie ablativus qualitatis zu I 2, 2 sehr richtig behandelt, aber gleich da einige nicht zugehörige Beispiele angeführt (z. B. *divitias alius fulvo sibi congerat auro*), und im Verlauf der Exegese wird eine ganze Anzahl von Versen, in denen der Römer den Ablativ schwerlich anders als zum Verbum gezogen hat, unter dieselbe Kategorie gestellt, z. B. I 3, 27; 20, 42; 22, 9; III 25, 1; IV 8, 5. Ueber das plusquamperfectum in der Bedeutung der einfachen Vergangenheit wird II p. 327 und im einzelnen oft gehandelt; I 3, 17 gehört schwerlich dazu, wo *audebam* möglich war und *ausus eram* durch *haerebam* zeitlich bedingt ist. Die sprachliche Auffassung einzelner Stellen wird immer zum Widerspruch Anlaß geben. So sehe ich I 2, 13 (*litora nativis persuadent picta lapillis*) nicht, wie R. die absolute Bedeutung von *persuadent* glaublich machen will. Ter. Ad. 470 ist das Object zu *persuasit* vorher gegeben, Verg. ecl. 1, 55 steht *somnum inire* bei *suadebit*. Vahlens Erklärung ist gewiß richtig. I 3, 11 ist *etiam* in *nondum etiam* so wenig 'für den Sinn völlig überflüssig' wie an den beiden andern Stellen oder bei Terenz; *dum* gibt das zeitliche, *etiam*, hervorhebend oder steigernd, das sachlich verbindende Element. Daß *acceptus* I 4, 16 und 6, 34 'annehmbar' 'gern gesehen' heißen solle, dafür ist kein Grund ersichtlich; an beiden

Stellen paßt einzig 'empfangen'. *rogata venit* 5, 32 wird ganz ohne Noth künstlich erklärt. 6, 24 ist *omnia* nicht 'hart und seltsam', auch nicht 'im Sinne von *nihil eorum*', sondern *lacrimis omnia nota meis* eine pathetische Variation zu *nostros labores*. 8, 19 nimmt R. Vahlens Erklärung der Verse *ut te, felici praevecta Ceraunia remo, accipiat placidis Oricos aequoribus* an. Ich zweifle ob solch ein Vocativ mit dem Accusativ verbunden werden kann (Housman Journ. of phil. 21, 170) und kann 11, 9 *confisa* nur mit *cymba* verbinden. Aber gewiß mit Recht verwirft Vahlen *utere* wie das bessere *vites* und behauptet die Richtigkeit von *ut te*. Ich möchte die Frage aufwerfen, ob *praevecta* passivisch gefaßt und *Ceraunia* als Subject in der bekannten zeugmatischen Weise (II 31, 13, R. zu I 20, 10) mit *accipiat* verbunden werden kann. I 14, 5 ist R.s Emendation (*et nemus omne satas ut tendat vertice silvas*) gewiß richtig, aber ich kann hier so wenig wie IV 1, 125 *vertex* von der Himmelshöhe verstehen, wohl aber hier wie dort vom Berggipfel. Auch II 1, 11 bin ich nicht überzeugt daß Vahlens Erklärung von *seu cum*, die R. acceptirt ohne ihr etwas hinzuzuthun, haltbar ist; sie wäre bewiesen, wenn sich Aen. VI, 880 *sive* und *sive cum* 'ganz in derselben Weise entsprächen' wie bei Properz. Aber einmal gehen bei Properz drei *sive* vorauf und folgen noch zweie, so daß von sechs anaphorisch gebauten Disticha das fünfte mit *seu cum*, die übrigen mit *sive* beginnen, während bei Vergil *seu cum* den Anfang macht; zum andern ist in den Versen Vergils *non illi se quisquam impune tulisset obvius armato, seu cum pedes iret in hostem seu spumantis equi foderet calcaribus armos* der Satz von *cum* beherrscht, *seu—seu* verbindet *pedes* und nicht *eques* sondern den in Anlehnung an *cum iret* für *eques* eingetretnen Satz *seu foderet*. II 10, 24 sehe ich nicht warum *pauperibus sacris* nicht Ablativ sein soll. III 5, 26 hält es R. für möglich daß *quis* indefinitum sei (*quis deus hanc mundi temperet arte domum*) und für nothwendig daß die Frage vom dogmatischen Standpunkte des Epikureers gestellt sei; aber keine der folgenden Fragen hat eine dogmatische Voraussetzung, sie werden nur gestellt. IV 2, 46 (*nec flos ullus hiat pratis quin ille decenter impositus fronti langueat ante meae*) wird bemerkt: '*ante* nämlich *ante frontem meam*'. Vielmehr heißt *ante* hier wie bei Tib. I 1, 14 und sonst oft (auch *prius, prior*) 'vor anderm Gebrauch', ehe das was sich aus dem Zusammenhang ergibt sonst geschieht: ehe man Kränze damit windet, ehe man die Frucht genießt. Die Verkennung dieses Gebrauchs hat R. auch zu der Bemerkung verleitet, daß III 20, 15 *prius* bei der seit Scaliger üblichen Stellung der beiden vorhergehenden Disticha 'keinen passenden Sinn gibt'. Warum IV 11, 24 *corripere* nicht Im-

perativ sein soll (krit. Anh.) sehe ich nicht ein, aber gewiß ist eine so gekünstelte Erklärung wie R. sie gibt einer Conjectur gegenüber nicht statthaft.

Wenn ich von R.s Exegese im ganzen sage, daß sie zu breit ist, so weiß ich daß ich damit etwas äußerliches sage. Aber für den Leser wenigstens hängt Knappheit mit Klarheit der Exegese nothwendig zusammen. Ich habe viele von R.s Erklärungen mehrmals lesen müssen ehe ich die lange Rede verstand; und dann meistens gefunden daß an der Breite der Erörterung nicht Unklarheit des Denkens schuld war, sondern daß R. den Gedanken, den er aussprechen wollte, klar gefaßt hatte; nur hätte er es machen sollen wie Lucilius, si foret hoc nostrum fato dilatus in aevum. Auch ein Dichtercommentar hat seinen Stil; in ihm soll sich nicht nur das Denken, auch das Empfinden des Interpreten spiegeln. An poetischem Gefühl fehlt es R. keineswegs; es hätte ihm leicht sein müssen, seine Ausdrucksweise von unpoetischer Trivialität freizuhalten.

R.s Commentar stellt sich das höchste Ziel und strebt ihm mit Energie zu. Das Ziel ist die Auffassung jedes Gedichtes als eines Ganzen, den Blick auf die Entwicklung des Dichters gerichtet. Der Weg führt durch das Verständnis des Einzelnen, aber neben der Einzelanalyse ist die Auffassung des Ganzen immer ein synthetischer Act; alle Einzelheiten können richtig und das Ganze falsch verstanden sein, ja auch umgekehrt; andrerseits kann die unrichtige Auffassung einer Einzelheit die des Ganzen zerstören, wenn die Einzelheit im Kerne des Gedichts steht. Wie nahe R., in der Einzelerklärung und der Gesammtauffassung dem Ziele gekommen ist, das ließe sich ohne Ungerechtigkeit nach links oder rechts nicht formuliren. Man wird im einzelnen oft zustimmen und immer überzeugt sein, ernsthaft begründete Ansichten vor sich zu haben, mit denen man sich auseinandersetzen muß; einige Gedichte sind ihrer Idee und Grundstimmung nach neu und zugleich richtig gefaßt; woran es liegt, daß man sich doch in R.s Führung nicht sicher fühlt, das läßt sich wohl auch nur an Beispielen zeigen. Einige der Art habe ich in andrer Absicht bereits gegeben; ich will nur wenige hinzufügen.

Zu dem Distichon I 1, 33

in me nostra Venus noctes exercet amaras
et nullo vacuus tempore defit Amor

bemerkt R.: 'der Gegensatz zum Vorhergehenden ist hier zweimal bezeichnet, durch *in me* und durch *nostra*, und dadurch verliert er an Schärfe'. Dann hätte ja Properz seinen Zweck in seltsamer Weise verfehlt. Es ist dieselbe Ausdrucksform deren sich Tibull bedient I 1, 5 *me mea Paupertas vita traducat inerti* oder Ovid her. 6, 136

descruit Colchos: *me mea Lesbos habet* oder Columella X 225 *me mea Calliope cura leviore vagantem iam revocat*, alle mit dem Zwecke den Gegensatz recht persönlich scharf herauszubringen. Auch daß *nostra* 'hier nur mit einem appellativum verbunden gedacht werden kann' ist nicht zutreffend, vgl. Usener Götternamen 298. Mit *noctes amarae* soll Properz 'nicht an liebeleere Nächte' denken wie II 17, 3 (*quotiens desertus amaras explevi noctes*) und IV 3, 29 (*mihi cum noctes induxit Vesper amaras*). Aber daß grade das und nichts anderes der Gedanke des Dichters ist, zeigt der negative Ausdruck derselben Sache im Pentameter, dem positiven entgegengestellt nach der aus der Natur des elegischen Distichons hervorgegangenen Art des Properz, die gleich (v. 35) wieder in *sua quemque moretur cura neque assueto mutet amore locum* hervortritt. Dieselbe Bedeutung erscheint im Gegenbilde IV 8, 33 *his ego constitui noctem lenire vocatis*, sie liegt schön und deutlich vor in Arist. Lys. 763 ἡμᾶς δ' οὐ ποϑεῖν οἴεσϑ' ἐκείνους; ἀργαλέας γ' εὖ οἶδ' ὅτι ἄγουσι νύκτας. Warum aber soll denn hier diese Bedeutung nicht gelten? Properz denkt 'an das ausschweifende Leben ohne Freude, wie es v. 5 (*donec me docuit castas odisse puellas improbus et nullo vivere consilio*) geschildert ist, denn das ist das Uebel das andere vermeiden sollen (v. 35)' u. s. w. Nun hat aber Properz nur v. 5. 6 von diesem ausschweifenden Leben gesprochen; dann hat er an dem Beispiel Milanions die Wirkung beharrlichen Liebesdienstes ausgemalt und bleibt nun ganz in dieser Vorstellung: ihm hilft Amor nicht zu bitten und zu handeln wie Milanion (17. 18), die Hexen müssen den Sinn Cynthias wenden (19—24) oder die Freunde ihn retten (25—30); die glücklich Liebenden sollen bei einander bleiben (31. 32), er ist einsam in seiner Liebe (33. 34). *hoc, moneo, vitate malum*, d. h. natürlich das eben beschriebene, aus der Unbeständigkeit im Liebesdienst (17. 18) folgende, von dem 5. 6 nur ein Theil ist: daher die Mahnung *sua quemque moretur cura* positiv, *neque assueto mutet amore locum* negativ (wo *assueto amore* nicht 'absoluter Ablativ' ist, aus dem 'zu *locum* ein Genetiv *amoris* hinzuzudenken ist', sondern wirklicher Ablativ wie 4, 2 *mutatum domina cogis abire mea*). Das ist der Gang des Gedichtes; daß Properz 'sehr zum Schaden der Klarheit und Bestimmtheit der Gedanken' in v. 33 'auf seine eigne Lage wieder zurückkommt', kann ich nicht zugeben: es war das natürlichste, nach den Phantasiebildern 25—30 wieder in das Bewußtsein seiner Lage zurückzufallen; nur nicht mit einem systematisch reflectirenden Zurückgreifen auf den Einzelzug v. 5. 6.

I 3, 3: Andromeda soll 'auf dem harten Felsen' eingeschlafen sein und der Leser soll durch die Schilderung an bekannte Kunst-



werke erinnert werden. Nichts berechtigt dazu, einem Bildhauer oder Maler solche Erfindung zuzumuthen. Das Capitolinische Relief, die pompejanischen Bilder, Lukian (de domo 22, dial. marin. 14, 3), Philostratus (I 29, 2. 3), nichts führt auf eine so unnatürliche Vorstellung. Dagegen konnte jeder Dichter sich den süßen Schlummer der vom Felsen herabgeholten Andromeda, in den sie, in ihrer Kammer natürlich, versinken mußte, ausmalen wie es Properz thut: *qualis et accubuit primo Cepheia somno, libera iam duris cotibus, Andromede.* Daß *duris cotibus* zu *libera,* nicht zu *accubuit* gehört, zeigt die Stellung der Worte im Verse; *accubuit* (von *accubare*, nicht von *accumbere*) entspricht dem vorhergehenden *iacuit*, nicht dem folgenden *concidit.* Die Bacchantin schildert er wie Euripides in den Bacchen 683. R. verlangt sogar für die Nacktheit des Endymion II 15, 15 Belege aus Bildwerken, aber 'die entsprechende Angabe über Selene scheint der Dichter ganz aus der eignen Phantasie geschöpft zu haben'. Oder er meint, Properz erkenne die Kalliope (III 3, 38 *ut reor a facie, Calliopea fuit*) 'weil er ihr Bild in zahlreichen Kunstdarstellungen gesehen habe'. Natürlich erkennt er sie, weil die ihn anredende Muse προφερεστάτη ἁπασῶν ist. — I 8, 26: 'die für das moderne Ohr störende Uebereinstimmung im Schluß des letzten und des vorletzten Distichons scheint Properz nicht empfunden zu haben'. Aber das in der Frage v. 24 *quo portu clausa puella meast?* noch nicht betonte *mea* wird ja in der Schlußwendung 'wo sie auch sei, *illa futura meast*' gesteigert, so daß es die Pointe ausmacht; daher auch *futura est* statt *erit*, nicht 'des volleren Klanges wegen'. — I 18, 27 *pro quo divini fontes et frigida rupes et datur inculto tramite dura quies*: 'er trinkt nicht Wein, sondern Wasser, wohnt nicht im warmen Zimmer (wie römisch gedacht!), sondern auf kaltem Felsen' u. s. w. Also *divini fontes*, 'die sich ihre göttliche Natur rein erhalten haben', sollen als etwas unerwünschtes, das Glück oder Behagen schmälerndes mit *frigida rupes* und *incultus trames* auf einer Stufe, in einer Ordnung stehn. Reines Quellwasser ist allemal etwas gutes, damals wie jetzt, und daß er es so meinen müßte zeigt *divini*; R. ist wieder einmal im Nachtheil gegen alle die, die durch Conjectur wenigstens eine Gleichmäßigkeit der drei in eine Reihe gestellten Vorstellungen herauszubringen suchten. Aber das richtige ist die Anrede *divini Fontes*; sie gehört in das Gefüge des Gedichts. Tiefes Waldesschweigen, nur der Wind rauscht in den Bäumen (v. 2); die Bäume ruft er zu Zeugen (19), dann die Quellen (27), denn auch ihr Rieseln hört man in der Stille, Bäume und Quellen beleben sich dem Einsamen; aber auch die Vögelstimmen sind lebendig, den *argutae aves* muß er klagen (30), der

doch zu Anfang nur Schweigen und wie des Schweigens Folie nur die Blätter rauschen hörte. Das ist sehr fein beobachtet, wie im Schlummer der Natur, der zuerst vollkommen scheint, 'der ungewisse Geisterlaut der ungebrochnen Stille', allmählich die Geräusche merklich werden. Dann werden ihm schließlich die Bäume gesprächig und die Felsen, die den immer wiederholten Namen zurückgeben (31. 32). — I 19 *non ego nunc tristes vereor*, *mea Cynthia, manes nec moror extremo debita fata rogo*: '*manes* hier kaum etwas anderes als der Tod, nicht verschieden von *fata* und *exequiae* — Auch *funus* (v. 3) ist schwerlich anders gemeint'. Also hier, wo der Dichter sagt: ich muß wohl bald sterben, aber ich fürchte die *manes* nicht, die *fata* mögen kommen, der *rogus* ist doch das letzte, aber daß du bei meinem *funus* fehlst, das schreckt mich mehr als die *exequiae* — hier soll *manes* nicht die Unterirdischen, *fata* nicht den bestimmten Todesschluß, *exequiae* und *funus* nicht das Leichenbegängniß bedeuten. Dabei spricht Properz v. 6 von seinem *pulvis*, der Liebe fühlen wird, und kehrt, nachdem seiner Phantasie das ausgeführte Bild von Protesilaus den Leichenrest, auch seinen, zu einem Wesen mit Bewegung und Empfindung gemacht hat, wieder zu dem einzigen Gedanken an die Bestattung, der das Gedicht beherrscht, zurück: 19 *favilla*, 21 *busto*, 22 *pulvere*. Nur aus dem Schlußdistichon sieht man dann, daß *nunc* v. 1 nicht auf Krankheit, sondern auf die gewohnte schwermüthige Liebesstimmung des Dichters deutet; aber gewiß nicht auf das was R. hineinliest. — Der Commentar zu I 20 kann recht deutlich zeigen wie wenig R. sich die Natur der erzählenden Elegie und ihren Unterschied von der epischen Erzählung klar gemacht hat; und doch liegt hier eins der für die Erklärung des Properz wesentlichsten Momente. Zu v. 21 bemerkt er: 'es sind offenbar litterarische, nicht sachliche Gründe gewesen, die Properz veranlaßt haben aus diesem Gesammtbild einen an sich nicht besonders erheblichen und für die weitere Entwicklung der Erzählung bedeutungslosen Zug ausschließlich hervorzuheben'; zu v. 25: 'Properz unterbricht hier seine sonst so kurz gehaltne Erzählung durch eine Episode, die für die eigentliche Handlung nur sehr geringe Bedeutung hat'; zu v. 35: 'die ausführliche Beschreibung bei Properz steht in auffallendem Gegensatz zu der sonstigen Kürze seines Berichts, hat aber hier darin eine Berechtigung, daß das längere Verweilen bei der Quelle — mit der landschaftlichen Schönheit begründet werden soll'; zu v. 39: 'auf das Landschaftsbild folgt ein Genrebild in hellenistischem Geschmack, hier für die Haupthandlung nicht nur bedeutungslos sondern störend'. Wie man sieht

verfällt R. gar nicht auf den Gedanken, daß die ihm so erstaunliche Behandlungsart poetische Gründe haben könnte.

Das 21. Gedicht ist freilich ein rechtes Gegenstück gegen das 20.; es hat soviel vom Epigramm, daß man ihm immerhin diesen Namen geben mag; nur muß man sich hüten es unter die Schablone einer bestimmten Epigrammenform zu bringen. R. meint es sei 'gedacht als Inschrift eines Kenotaphs' und zieht denn auch die Consequenz, 'es habe den Dichter nicht gestört' daß das Grabmal dem Gallus noch niemand habe errichten können. Aber dieses Gedicht ist nicht an den ὁδοιπόρος überhaupt, sondern an eine bestimmte Person gerichtet, die grade dies eine mal auf der Flucht die Stelle passirt; also ist es nicht als Inschrift gedacht. Wie es gedacht ist hat Lachmann richtig gesagt: das εἴδωλον des Ermordeten spricht. Es redet den Flüchtigen an: *quid nostro gemitu turgentia lumina torques?* Das soll bedeuten: 'die Augen sind geschwollen durch die Thränen um den vermißten Landsmann und Verwandten (*nostro gemitu* nicht anders als *mea cura* I 8, 1); daher wendet der Fliehende sie ab, weil er in seiner eignen Trauer keinen Sinn für das hat was ihm der fremde Grabstein mittheilen kann' u. s. w. Aber erstens: von *gemitus* schwellen die Augen nicht; zweitens: der Flüchtling hat an sich selbst zu denken, den Gallus muß er überdies für gerettet halten (*per medios ereptum Caesaris enses*). Er weint weil ihm die Wunde Schmerzen macht, es ist keine Kleinigkeit mit verwundetem Leibe eilig den Verfolgern entrinnen zu müssen (*properas evadere — saucius*). Der Schatten stöhnt, der Flüchtling dreht die Augen, um den Stöhnenden zu erspähen, denn er hat Grund auf jedes Geräusch zu achten. Dann Bericht und Auftrag, eingeleitet durch das Distichon: *sic te servato ut possint gaudere parentes nec soror acta tuis sentiat e lacrimis.* Der Hexameter ist klar: die Eltern werden glücklich sein wenn er nur gerettet ankommt. Aber die Schwester? überliefert ist *ne*, R. nimmt die alte Conjectur *nec* auf und erklärt: 'der Todte nimmt an daß sie den Fliehenden nach seinem Schicksal fragen wird und er bittet ihn sie das Geschehene wenigstens nicht sofort aus seinen Thränen merken zu lassen'. Das trifft die Sache nicht. Wenn die *acta* Gallus' Schicksal sind, so soll sie grade das erfahren; und dabei soll er nicht weinen? Ueberhaupt ist die Negation falsch, *nec* wie *ne*; Beroalds *haec* gibt eine schlechte Satzform und ist aus *nec* entnommen; für das richtige halte ich *et*: 'daß deine Eltern sich freuen dürfen und daß deine Schwester aus deinen Thränen ('von dir dem Weinenden' heißt *tuis e lacrimis*, R. zu I 6, 24) den Hergang erfahre'; auch unter Thränen erzählen kann er es nur wenn er sich gerettet hat. Ich möchte dem Gedichte wünschen daß man es nun

richtig verstünde, denn es ist ein Meisterwerk von fünf Distichen. Die Prägnanz des Ausdrucks hat eine Fülle von Stoff bewältigt, den Stoff eines Epos: das Stöhnen der Erscheinung, der verwundete Flüchtling; die Gebirgslandschaft, das eroberte Perusia, der Mord in der Wildniß; Eltern und Schwester daheim; die Schwester nach empfangner Kunde in den Bergen schweifend und suchend. Deutlich vor Augen gestellt sind Gallus, der Flüchtling, die Eltern, die Schwester; nur das Verhältniß in dem sie zu dem Ermordeten steht ist dunkel gelassen, da soll die Phantasie des Lesers thätig sein und suchen. Daß das Gedicht so gedrängt und knapp im Ausdruck ist, motivirt es aus sich selbst: der Angeredete hat Eile, er darf nur den Moment am Wege stehn, so nöthig ihm die Ruhe wäre. Es ist Pathos und tragische Farbe in dem Gedicht: der ermordete Jüngling und die Braut seiner harrend, der Freund der sich retten soll vor Feinden und auch vor Räubern, um die schreckliche Kunde zu bringen. Das ist doch nicht Epigramm, sondern Elegie. Bei R. steht überhaupt kein Wort der Würdigung, dafür viel Worte sonst.

Diese dem ersten Buche entnommenen Beispiele werden genügen deutlich zu machen was ich meine; sie sind typisch für den Commentar. Einige Elegien, über deren Einheit oder Theilbarkeit Zweifel bestehen, will ich noch berühren, weil es sich da immer um Auffassung des Gedichtes als eines Ganzen handelt. R. hat mit Recht gegen *N* die Gedichte II 29, 1—22 und 23—40 gesondert und das Absagegedicht III 24. 25 vereinigt. In anderen Fällen scheint mir R.s Neigung, zwei Gedichte zu einem zusammenzuheften, in nicht günstigem Sinne für seine Methode der Interpretation bezeichnend zu sein. Die Gedankenführung von II 10 legt er richtig dar und zeigt wie Properz von seinem epischen Anlauf in die Resignation des Elegikers zurückgleitet; nun wird uns zugemuthet, c. 11 als Schluß dieses Gedichtes hinzunehmen. Aber das ist wieder eine Absage an die Elegie, die mit 10, 26 so ohne weiteres verknüpft das Gedicht noch zuletzt aus dem Geleise bringt; dafür hat R. den Gewinn, c. 11 nicht als Fragment ansetzen zu müssen. Ob es unvollständig ist, steht mir nicht fest; Zusammenhang hat das elfte mit dem neunten Gedicht, d. h. c. 9—11 hängen in der Weise zusammen die für Properz eigenthümlich ist. Wir kennen diese Art der Gruppierung, die gewiß nicht ursprünglich ihm gehört, nur aus ihm, die Art nach der ein paar zusammenstehende Gedichte sich durch den Stoff und auch durch Beziehungen auf einander zusammenschließen. Eine solche Gruppe bilden II 22—25, wo der Schlußvers von 25 auf das Anfangsdistichon von 22 zurückweist; R.s (oder Scaligers) Verbindung von 23 und 24 zu einer Elegie scheint mir

die Art dieser Gedichte zu verkennen. Zu I 8, 37 entschuldigt R., daß der Nebenbuhler (*daturus*) nicht genannt ist; er ist eben in dem zugehörigen Gedichte genannt worden. R. macht II 16. 17 zu einem Gedichte; ich möchte behaupten daß das keine Elegie mehr ist. Hier liegt eine Hauptaufgabe des Interpreten. Properz hat nicht die tibullische Vollkommenheit des hingleitenden elegischen Stils, der sich beständig zu lösen und wieder zu schließen scheint, bis doch zuletzt ein Rundes und Ganzes dasteht; seine besten Gedichte sind kurz, Tibull muß Raum haben. Wer für Properz ein langes Gedicht construiren will, der soll sich vorsehn. Eine äußere Hülfe ist seine oft eingehaltene Art, mit einem formelhaft eingeleiteten Distichon den Schluß zu machen; wo ein solches vorhanden ist, wie II 26, würde ich es nicht gerathen finden, mit R. das nächste Gedicht anzufädeln, das überdies ein schönes Gedicht ist und kaum äußerlich mit 26 etwas zu thun hat. Das Schlußdistichon von 26 ist durch *quod si* eingeleitet: ebenso die von I 1 II 14. 32 III 6. 14, durch *quare* die von I 5. 9. 19 II 16, ähnlich durch Relativ I 13. 14. 15 II 17. Auch mit Bezug auf III 20 hat mich R.s Interpretation nicht überzeugt, daß die seit Scaliger übliche Trennung in zwei Gedichte unrichtig sei. Die beiden Gedichte hängen zusammen dadurch daß beide augenscheinlich nicht auf Cynthia, sondern auf eine neue Liebe gehn, obwohl III 21 eins der beiden Gedichte dieses Buches mit Cynthias Namen ist, und daß beide von der künftigen Treue reden; aber darum ist doch in beiden die Voraussetzung verschieden, das eine ein Werbegedicht, das andre nach der Gewährung vor dem Genusse. Der Sprung von v. 10 zu 11 scheint mir zu stark und ich zweifle, ob der Gebrauch von *tu quoque* (v. 11), an den R. denkt, hier statthaft ist. Daß zuerst (bei Scaligers Umstellung) die Nacht, an die doch der erste Gedanke ist, dann der Tag angeredet wird, da doch die *συγγραφή* noch aufgesetzt werden muß, ist ganz natürlich. In der überlieferten Versfolge ist die ganze Satzform (*date* v. 13) undeutlich und gezwungen. An der Interpretation von II 30, einem der schwierigsten Gedichte, vermisse ich ganz das Leitende und Aufklärende; ich kann nach wie vor zwischen v. 13—18 und dem übrigen Liede keinen Zusammenhang, in v. 19—22 keinen zu diesem Liede, sei es 1—12 oder 13—18, passenden Sinn finden und sehe nur daß v. 23—40 ein ganzes Gedicht sein kann. Mir steht die Ansicht fest, daß es weder hier noch sonst an Lücken und Verwirrung in diesem Texte fehlt.

Endlich ist noch ein schweres Bedenken, das ich oben (S. 724 f.) schon angedeutet habe, näher zu begründen; es trifft Plan und Aufgabe des Commentars. R. hat zu wenig Werth darauf gelegt, Pro-

perz im Zusammenhang mit der griechischen Elegie, mit deren Geschichte und der ihrer Wurzeln und Verzweigungen, zu behandeln. Das mythologische Material legt er vor, breiter als nöthig; die litterarischen Beziehungen sind sehr obenhin behandelt und durch das Studium dieses Commentars wird man nicht einmal auf die schon geöffneten Wege gewiesen, die zur Erkenntniß des Verhältnisses zwischen der römischen und hellenistischen Erotik führen. R. erwähnt oft die griechische Erotik, aber er gruppirt nicht einmal seine Belege so, daß der historische Gang des Motives daraus zu ersehen wäre. Es ist doch wohl eine Täuschung, daß man einen Dichter zur Genüge aus sich selbst interpretiren könne, dessen Erfindung und Ausdruck mit tausend erst bloszulegenden Fäden an einer meist erst aus secundären Quellen zu erschließenden Kunst hängt. Das rein Poetische freilich tritt siegreich vor die Sinne, aber von einem wissenschaftlichen Commentar erwarten wir auch darüber Belehrung, unter welchen Bedingungen, in welcher Sphäre es entstand und Wirkung übte.

In dem Gedichte III 20b, von dem eben die Rede gewesen ist, folgt auf *nox mihi prima venit* das Distichon: *foedera sunt ponenda prius signandaque iura et scribenda mihi lex in amore novo.* Was R. zu diesen Worten anmerkt zeigt daß ihm die Sache nicht deutlich ist. Die Voraussetzung, von der Properz ausgeht, ist der Pact der auf bestimmte Zeit mit einer Hetäre geschlossen wird, wie wir das am besten aus Asinaria und Bacchides erfahren; die Kupplerin sagt dem Liebhaber Asin. 238: *postremo ut voles nos esse syngraphum facito adferas; ut voles, ut tibi lubebit, nobis legem imponito,* und der Parasit ehe er die Urkunde verliest 749: *horrescet faxo lena, leges si audiet.* Dieser Contract wird, wie ein Ehebündniß, geschlossen ehe das Verhältniß vollzogen wird. In der Elegie finden wir das Motiv bei Tibull I 6, 67 sq.: *et mihi sint durae leges.* Es ist eigentlich ein Motiv des Hetärenlebens; nicht die *sacra marita* bei Properz (v. 26) heben es in eine höhere Sphäre, wohl aber der Ton von Treue und Leidenschaft, den der Dichter anschlägt; sonst würden diese leges zeigen, daß 20b nicht auf dasselbe Mädchen geht wie 20a.

Ueber ein das Gedicht I 18 bestimmendes Motiv habe ich oben (S. 741) gesprochen; es hängt zusammen mit der Idee des Gedichts, aus der seine Erfindung stammt: der Liebhaber klagt sein Leid der Einsamkeit. 'Ein beinahe modernes, unserer Romantik verwandtes Empfinden herrscht in dieser Elegie, der man die Ueberschrift ›Waldeinsamkeit‹ geben könnte', so leitet R. den Commentar ein und verliert dann über dieses 'moderne Empfinden' kein Wort mehr. Wir erwarten aber zu hören, wie ein solcher Ton in die properzische

Elegie hineinkommt. Es ist ein für die Geschichte der elegischen Motive bezeichnender Fall und einiger Worte werth. Euripides hat den Monolog, der die Medea einleitet, besonders motivirt; die Alte kann die Sorge, die ihr Herz bestürmt, nicht mehr schweigend tragen und hat drinnen keinen ihm zu klagen: *ὥσθ' ἵμερός μ' ὑπῆλθε γῇ τε κοὐρανῷ λέξαι μολούσῃ δεῦρο Μηδείας τύχας* (57). So schön zur Motivirung des Pathos einer nicht referirenden sondern nur unwillkürlich durch den Ausdruck eines starken Gefühls in die Situation einführenden Prologrede hat Euripides das Motiv nicht wieder verwendet, aber er hat es verwendet im Prolog der Andromache (91), Elektra (59), der taurischen Iphigenie (42), der Phönissen (1). Man sieht daß es stets weibliche Personen sind, die durch diese Unfähigkeit den Affect bei sich zu behalten charakterisirt werden; wie er Andromache selbst sagen läßt (93): *ἐμπέφυκε γὰρ γυναιξὶ τέρψις τῶν παρεστώτων κακῶν ἀνὰ στόμ' ἀεὶ καὶ διὰ γλώσσης ἔχειν.* Der Mann richtet sich auf redend *πρὸς ὃν μεγαλήτορα θυμόν.* Von Euripides hat auch dieses Motiv die Komödie übernommen. Da aber gehören Aufwallung und Affecte nicht mehr dem Weibe, das heißt jetzt der Hetäre, sondern dem Liebhaber; zu seinen Charakterismen gehört der Drang, beständig seine Gefühle im Munde zu führen. Nun geht auf ihn auch das weibliche Motiv über, den Elementen das Leid der Liebe zu klagen, und nun finden wir den Liebhaber auch als prologus genau in der euripideischen Rolle: *non ego item faciam* sagt im Eingang des Mercator (Philemon) der verliebte Jüngling, *ut alios in comoediis vi vidi Amoris facere, qui aut nocti aut die aut soli aut lunae miserias narrant suas: vobis narrabo potius meas nunc miserias.* Er parodiert bereits ein abgegriffenes Motiv. Von hier ist es in die Elegie übergegangen: wir finden es bei Kallimachos (frg. 67, Aristaen. I 10) und Asklepiades (A. P. V 164) und dann einerseits bei Alkiphron (I 8, 2), andrerseits bei Vergil (ecl. 2, 3) und Properz. In der Elegie aber ist der Dichter wie immer in die Rolle des Liebhabers der Komödie getreten. Es ist die Geschichte des elegischen Motivs in der Nuß. Das Moderne daran ist die euripideische Beobachtung des menschlichen Herzens und die hellenistische Verweiblichung der erotischen Empfindung, d. h. das eine so antik wie das andere; was man nicht vergessen darf wenn man sich von einem Gedichte wie diesem modern angemuthet fühlt.

Wo R. eine Andeutung darüber gibt, daß etwas vom poetischen Stoffe des Properz nicht auf seinem Boden gewachsen ist, thut er es selten so daß man den erkennbaren Sachverhalt dadurch erfährt. Es ist gewiß das Recht des Erklärers, sich seine Grenzen selbst zu ziehen, und wenn R., wie in den eben besprochenen Fällen, darauf

verzichten wollte, auf die litterarische Genesis dieser Gedichte hinzudeuten, so mußte auch der Leser darauf verzichten von R. darauf hingewiesen zu werden. Wenn zu I 1, 18 nichts über die *Amoris viae* gesagt ist, so mag man sich über diese wichtigen Dinge andersher unterrichten (freilich wird man vorher die Stelle nicht verstehen); oder wenn zu II 1, 3 (*non haec Calliope, non haec mihi cantat Apollo, ingenium nobis ipsa puella facit*) gesagt wird: 'Properz behauptet gradezu es fehle ihm jedes poetische Talent, was er leiste verdanke er einzig seiner Liebe' und 'nur seine Geliebte begeistert ihn und ohne sie fehlt ihm alle dichterische Begabung', so mag der Leser das selbst corrigiren und sich an *σὺ μὲν ἄμμιν, ἐγὼ δ' ἑτέροισιν* oder *μαντεύεο, Μοῖσα, προφατεύσω δ' ἐγώ* erinnern (denn natürlich hat das Gedicht Hand und Fuß nur, wenn die Inspiration die er von Cynthia empfängt mit der von der Muse verglichen wird). Aber wenn der Erklärer sich überhaupt auf dieses Material einläßt, so muß er auch den Leser in den Stand setzen, soweit es unsere Mittel gestatten, Properz so zu verstehen wie ihn ein gebildeter Leser seiner Zeit verstand oder verstehen sollte; dazu sind, da wir reflectiren müssen, nicht nur die nächstliegenden Parallelstellen, sondern eine Andeutung über die Herkunft und Verwendung des überlieferten Guts vonnöthen. Es bedurfte nicht mehrerer Worte, um zu I 3, 13 die Stellen über *Ἄκρητος καὶ Ἔρως* richtig zu gruppiren und das sichere Menandercitat (Ter. Ad. 470) hinzuzufügen. Zu I 16 heißt es, daß die Thür 'hier belebt gedacht wird', wie bei Tibull I 2 und Plautus Curc. 15 sq. (wo doch das Lied 147 nicht fehlen sollte); aber die lebendige Thür, die die Menschen nach Willen einläßt oder ausschließt, ist altgriechische Vorstellung (Solon 4, 28, Aristoph. Ach. 127, Eurip. Androm. 924 Alk. 566); daraus erst erklärt sich der Typus des *παρακλαυσίθυρον*, wie ihn die neue Komödie entwickelt hat (Curculio): in den Ekklesiazusen heißt es noch (961) *σύ μοι καταδραμοῦσα τὴν θύραν ἄνοιξον*. Zu II 5, 30 (*hic tibi pallori, Cynthia, versus erit*) hören wir: 'die Drohung mit poetischer Rache findet sich schon in der griechischen Erotik', wozu Philodem *γιγνώσκω χαρίεσσα* angeführt wird; also nicht bei Archilochos? oder gehörte der Iambus und seine erotische Spielart hier nicht zur Sache? Zu II 15, 25 (*atque utinam haerentes sic nos vincire catena velles, ut numquam solveret ulla dies*): 'die Vorstellung selbst ist älter, breit ausgeführt hat den Gedanken Paulus Silentiarius'. Reitzenstein hat (Herm. XXXI 210) darauf hingewiesen daß zwischen Platons Symposion und den römischen Elegikern ein hellenistischer Dichter die Verlöthung der Liebenden durch die Verkettung ersetzt hat (wie auch die *viae Amoris* aus dem Symposion in die Erotik gekommen

sind); ich glaube ihm den Dichter aus der Acontiusepistel nachweisen zu können: v. 87 *sed neque compedibus nec me compesce catenis: servabor firmo vinctus amore tui.* Wenn auch nicht solche Erörterungen in den Commentar gehören, so muß doch solche Erwägungen der Commentator des Properz angestellt haben. Auf die Selbständigkeit des von R. richtig abgetrennten Gedichtes II 29[b] scheint mir ein Licht zu fallen durch das Epigramm des Poseidippos A. P. V 213: es ist genau das Motiv aus dem das properzische Gedicht erwachsen ist. Das Gedicht II 18 (oben S. 746) beginnt mit einem Gedanken der dem Thema des Epigramms A. P. V 216 (Agathias) entspricht. Ueberhaupt müssen wir, nach der Natur unserer Ueberlieferung, die meiste Belehrung aus den Epigrammen holen (oben S. 726), in der Regel indirecte. Wenn es sich einmal so trifft, daß ein von Properz nachweislich benutztes Epigramm erhalten ist, so sollte man doch daraus allen erdenklichen Nutzen zu ziehen suchen. Der Fall trifft ein für die ersten Distichen des ersten Buches. R. vergleicht die Verse mit dem Epigramm Meleagers, indem er sagt: 'man sieht leicht, wie viel schärfer der römische Dichter die einzelnen Bilder scheidet, wie die Darstellung (durch Einzelheiten des Ausdrucks, deren Beurtheilung durch R. mir sehr problematisch scheint) an Kraft und Anschaulichkeit gewinnt und wie das Ganze aus der spielenden Art des griechischen Originals in ernste Wirklichkeit übersetzt ist'. Hier sind viele Worte gemacht, aber das wesentliche gar nicht gesagt. Die Pointe des Epigramms ist Myiskos als Eros, Pfeile schießend mit seinen Blicken: er verwundet den Liebhaber auf den Tod (*ὅσον ἀμπνεύσας*) und frohlockt als Sieger. Aus der Form der dramatischen Erzählung hat Properz dieses Motiv in einfach bildlichen Ausdruck für sein Erlebniß umgesetzt; Cynthia hat ihn mit ihren Augen gefangen und Amor ihn als Besiegten behandelt, wie es im Epigramm Myiskos mit seinem Liebhaber thut; Cynthia und Eros sind getrennt (also *contactum* v. 2 nicht mit R. von Geschossen und *cupidinibus* als Ablativ zu verstehen) und dadurch auch das Epigrammatische verwischt. Properz hat nicht ein Epigramm paraphrasirt, sondern mit dem besonderen Ausdruck für eine schon conventionelle erotische Wendung sich an ein bekanntes Epigramm angeschlossen. Auch dies scheint mir für sein Verhältniß zur hellenistischen Poesie und damit für unser Verständniß seiner Gedichte ein wichtiger Gesichtspunkt zu sein; auf anderes was in diesen Kreis gehört will ich bei dieser Gelegenheit nicht eingehen.

Ein Werk wie das vorliegende muß sich im Gebrauche be-

währen; da wird es die relative Schätzung finden die ihm zukommt. Wer ein neues Buch beurtheilen will, kann nur absolute Maßstäbe anlegen.

Göttingen, August 1898. Friedrich Leo.

Kobert, R., Görbersdorfer Veröffentlichungen. gr. 8. I. 170 Seiten. Mit 1 schwarzen und 5 farbigen Figuren im Text und 1 Farbentafel. II. 194 Seiten. Mit 11 Figuren im Text und 3 Tafeln in Farbendruck. Stuttgart, Ferdinand Enke. 1898.

Es wird den vielen Freunden der Kobertschen Publicationen aus dem Pharmakologischen Institute der Universität Dorpat zur Freude gereichen, daß mit dem Fortgange des Verfassers von der russificierten Hochschule nicht auch die fortlaufenden experimentellen und historischen Publicationen sistiert worden sind. Die Absicht Koberts, verschiedene bereits in Dorpat zum Abschluß gebrachte Studien in zusammenhängender Reihe gleichzeitig mit den Arbeiten in den Laboratorien der jetzt von ihm geleiteten Görbersdorfer Anstalt vereinigt herauszugeben, wird von dem medicinischen Publicum zweifelsohne mit Freude begrüßt werden. Man darf somit in den ›Görbersdorfer Veröffentlichungen‹ keineswegs eine ununterbrochene Reihe von Mittheilungen über Tuberculose erwarten, wie solches anzunehmen nahe liegt, wenn man den Zweck dieser Anstalt allein als ursächliches Moment des neuen literarischen Unternehmens ansieht. Daß die von Brehmer vor mehreren Jahrzehenden gegründete Heilanstalt in dem schlesischen Gebirgsdörfchen Görbersdorf, die ja notorisch vielen Tuberculösen zum Segen und für manchen eine Stätte der Heilung geworden ist, Einrichtungen besitzt, welche wohl geeignet für die Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten erscheinen, verdankt die Anstalt ihrem Begründer, der sowohl für die Herstellung eines chemischen und eines bakteriologischen Laboratoriums als für die Anschaffung einer reichhaltigen Bibliothek Sorge getragen hat. Der Leser der vorliegenden Veröffentlichungen erhält die Gelegenheit, sich in Bezug auf die Bibliothek und in Bezug auf das bakteriologische Laboratorium von der Richtigkeit dieser Angabe durch einen dem zweiten Bande beigegebenen Katalog der Görbersdorfer naturwissenschaftlich-medicinischen Bibliothek (bearbeitet von dem Assistenten des physiologischen Laboratoriums in Görbersdorf, Dr. Wilhelm Schmelzer) und durch einen in demselben Bande enthaltenen

historischen Rückblick auf die Entwicklung des bakteriologischen Laboratoriums (von Dr. Alexander v. Ucke) zu überzeugen. Der erste Band enthält die beiden ersten Arbeiten aus dem Laboratorium, die unter dem Kobertschen Directorium von dem zeitigen Vorstande des bakteriologischen Laboratoriums Dr. Alfred Moëller ausgeführt wurden und von denen die eine über die Wirksamkeit des Formalins zur Desinfection von Wohnräumen, die andere über einen Mikroorganismus, der sich morphologisch und tinctoriell wie der Tuberkelbacillus verhält, handelt; der zweite giebt auch eine Uebersicht verschiedener Versuche und Untersuchungen, welche v. Ucke früher bei seiner kurzen Administration des Laboratoriums auszuführen Gelegenheit fand.

Die Mehrzahl der Arbeiten beider Bände rühren von Dorpater Schülern Koberts her. Einzelnen davon kann ein bedeutender Werth nicht abgesprochen werden. Dies gilt besonders auch von einer mikrochemischen Arbeit Elfstrands, des gegenwärtigen Vertreters der pharmakologischen Professur in Upsala, in welcher dieser seine zum Theil unter Tschirch, zum Theil in Schweden ausgeführten Studien über die Lokalisation einzelner Alkaloide, besonders der Strychnosalkaloide, darstellt. Derartige Untersuchungen sind gewiß geeignet, die Pharmakognosie aus dem schlafsüchtigen Zustande aufzurütteln, in welchem sie sich nach dem Zeugnisse eines hervorragenden österreichischen Pharmakologen befindet. Eine zweite, ebenfalls lesenswerthe Arbeit Elfstrands, in Dorpat begonnen, in Straßburg fortgesetzt und in Upsala vollendet, behandelt die nach Art des Ricins wirkenden und diesen verwandten Eiweißkörper der Crotonsamen, die sehr eingehend nach allen Richtungen studiert sind. Sie bildet einen wichtigen Beitrag zu der Kenntnis der Wirkung der Blutgifte, auf welche übrigens noch einige andere Arbeiten in den Görbersdorfer Veröffentlichungen sich beziehen. Es sind das die Arbeiten von Sigmund Lipski über physiologische und pathologische Siderose und die die Lipskischen Studien wesentlich erweiternde Abhandlung des zeitigen Secundärarztes der Görbersdorfer Heilanstalt, Dr. Johannes Tirmann, über Hämatocytolyse und die Genese der Gallenfarbstoffbildung bei Vergiftungen, sowie über den Zerfall rother Blutkörperchen bei Diphtherie und acuter Leberatrophie. Man wird nicht umhin können, einzugestehen, daß durch die auf Koberts Veranlassung unternommenen Untersuchungen beider Autoren der Kreis der Krankheiten, in welchen Siderose vorkommt, dadurch sehr erheblich ausgedehnt ist. Ob dazu auch die von Lipski aufgeführte Wurstvergiftung gehört, scheint uns freilich nicht mit vollständiger Sicherheit dargethan, da der Fall, auf welchen diese Anschauung

sich stützt, zwar eine Intoxication durch Würste darstellt, aber sich in seinen Erscheinungen keineswegs mit denen des Krankheitsbildes deckt, welchen wir nach dem Vorgange von Justinus Kerner und anderen schwäbischen Aerzten gewöhnlich als Wurstvergiftung zu bezeichnen pflegen. Vielleicht noch mehr als die pathologische Siderose haben die von Tirmann in zwei anderen Aufsätzen mitgetheilten Untersuchungen über physiologische Eisenablagerung im Verlaufe der Gravidität und den Eisengehalt der Placentarmilch einerseits und die Vervollkommnung des Nachweises des abgelagerten Eisens durch die als Turnbullblaureaction bezeichnete successive Application von Schwefelammonium und Ferricyankalium. Interessant sind auch die von Tirmann bei Verfütterung von Ferrohämol an Hühnern gewonnenen Resultate, wonach ein Theil des zugeführten Eisens nachweislich in Eigelb abgelagert wird. Die dabei erwähnte englische Beobachtung, daß Enten mitunter Eier mit schwarzen Dottern legen, ist übrigens richtig. Ich habe selbst früher zweimal solche Eier gesehen, deren Entstehung man in meiner Heimat auf das Fressen der Blüthen von Alnus glutinosa Gaertner zurückführt.

Außer den besprochenen Abhandlungen enthalten die Görbersdorfer Veröffentlichungen noch einen Beitrag zur Quecksilbervergiftung von Dr. Bendersky im Anschlusse an einen Dorpater Fall von Sublimatvergiftung, der in Bezug auf das pathologisch-anatomische Bild bedeutende Abweichungen von dem typischen Befunde bietet.

Man wird aus unserer kurzen Uebersicht des Inhaltes und unserem Hinweise auf die Erweiterung unseres Wissens in physiologischer, pathologischer und therapeutischer Hinsicht den Görbersdorfer Veröffentlichungen das Prognosticon zu stellen berechtigt sein, daß sie die nämliche günstige Aufnahme finden werden, die den 14 Bänden der Dorpater pharmakologischen Studien mit Recht zu Theil geworden ist.

Göttingen, 15. Juli 1898. Th. Husemann.

ABHANDLUNGEN
DER KÖNIGL. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN.

PHILOLOGISCH-HISTORISCHE KLASSE. NEUE FOLGE.

I. Band, No. 1. **Kehr, P.**, *Ueber eine römische Papyrusurkunde im Staatsarchiv zu Marburg.* 1896. . . . . M. 3.—

I. Band, No. 2. **Meyer, Wilhelm**, *Ueber Lauterbachs und Aurifabers Sammlungen der Tischreden Luthers.* 1896. . . . M. 3.—

I. Band, No. 3. **Bonwetsch, N.**, *Das slavische Henochbuch.* 1896. . . M. 4.—

I. Band, No. 4. **Wellhausen, J.**, *Der arabische Jossipus.* 1897. . . . M. 3.50

I. Band, No. 5. **Hultsch, Fr.**, *Poseidonios über die Größe und Entfernung der Sonne.* 1897. . . . . M. 3.—

I. Band, No. 6. **Meyer, Wilhelm**, *Buchstabenverbindungen der sogenannten gothischen Schrift.* Mit 5 Tafeln. 1897. . . . M. 9.50

I. Band, No. 7. **Leo, Fr.**, *Die plautinischen Cantica und die hellenistische Lyrik.* 1897. . . . . M. 7.50

I. Band, No. 8. *Asadî's neupersisches Wörterbuch Lughat-i Furs,* herausg. v. Paul Horn. 1897. . . . . M. 18.—

II. Band, No. 1. **Wellmann, M.**, *Krateuas.* Mit 2 Taf. 1897. . . . M. 3.—

II. Band, No. 2. **Smend, R.**, *Das hebräische Fragment des Jesus Sirach.* 1897. . . . . M. 3.50

II. Band, No. 3. **Schulten, A.**, *Die Lex Manciana.* . . . . M. 3.50

II. Band, No. 4. **Kaibel, Georg**, *Die Prolegomena ΠΕΡΙ ΚΩΜΩΙΔΙΑΣ.* 1898. M. 4.50

II. Band, No. 5. **Bechtel, Fr.**, *Die einstämmigen männlichen Personennamen des Griechischen*, die aus Spitznamen hervorgegangen sind. 1898. . . . . M. 5.50

II. Band, No. 6. **Meyer, Wilhelm**, *Die Spaltung des Patriarchats Aquileja.* 1898. . . . . M. 2.50

MATHEMATISCH-PHYSIKALISCHE KLASSE. NEUE FOLGE.

I. Band, No. 1. **Koenen, A. v.**, *Ueber die Fossilien der Unteren Kreide am Ufer des Mungo in Kamerun.* Mit 4 Taf. 1897. M. 5.—
Nachtrag. Mit Taf. V—VII. 1898. . . . . . . M. 3.—

I. Band, No. 2. **Brendel, Martin**, *Theorie der kleinen Planeten.* Erster Teil. 1898. . . . . M. 16.—

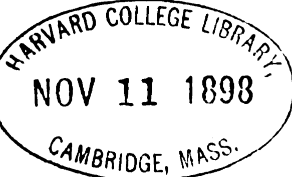
Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

160. Jahrgang. Nr. X. **1898.** Oktober.



Inhalt.

Berlin 1898.

Weidmannsche Buchhandlung.

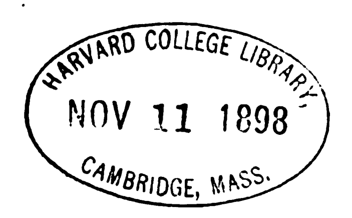
SW. Zimmerstraße 94.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Geismar Chaussée 27 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.



Oktober 1898. **Nr. 10.**

Caro, G., Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257—1311. Ein Beitrag zur Geschichte des XIII. Jahrhunderts. Band I. Halle a. S., Max Niemeyer, 1895. XIII, 414 S. 8°. Preis Mk. 10.

Obwohl ein abschließendes Urteil über das vorliegende Buch nicht recht möglich scheint, da die urkundlichen Beilagen, auf denen ein beträchtlicher Teil der Arbeit ruht, dem zweiten Bande vorbehalten sind und der Verf. überdies erklärt (p. VIII), manches vorläufig zu übergehen, um es später im Zusammenhange zu behandeln, so möchte ich nunmehr doch, da sich die Veröffentlichung des zweiten Bandes stark zu verzögern scheint, mit einem Hinweise auf das Buch und einigen Bemerkungen dazu nicht länger zurückhalten.

Von vornherein fällt auf, daß die Begrenzung des Zeitraums, den der Verf. behandeln will, nach verfassungsgeschichtlichen Gesichtspunkten (von der Errichtung des ersten Populus in Genua, der Erhebung des Volkshauptmanns Guillielmus Buccanigra bis zur ersten Uebertragung der Signorie der Stadt an einen fremden Herrscher, Heinrich VII.) vorgenommen ist, während der Titel — und dem entspricht der Inhalt des ersten Bandes — auf eine vorzugsweise Behandlung der äußeren Geschichte Genuas hinweist. Weder das Anfangs- noch das Endjahr bedeutet in der Stellung Genuas zu den Mächten am Mittelmeer einen bemerkenswerten Einschnitt; ihre Wahl ist nur daraus erklärlich, daß der Verf. von verfassungsgeschichtlichen Studien aus an die Lösung der allgemeineren Aufgabe, die er sich gestellt hat, herangetreten ist. Und damit hängt auch die Art der Gliederung des Inhalts des ersten Bandes eng zusammen. Nach einer kurzen, der weltgeschichtlichen Bedeutung der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts und der allgemeinen Stellung Genuas in dieser Zeit gewidmeten Einleitung, behandelt der eine Spanne von 25 Jahren umfassende Band in drei Büchern 1) die Zeit des Capitaneus Buccanigra 1257—1262, 2) die Zeit der wiederhergestellten aristokratischen Regierung 1262—1270, endlich 3) die Zeit des Doppelcapita-

neats bis zum Jahre 1281. Die Folge dieser Eintheilung nach den Hauptmomenten der inneren Entwickelung der Stadt und ihrer konsequenten Durchführung ist ein Auseinanderreißen zusammenhängenderer äußerer Begebenheiten in der Darstellung gewesen, so der Ereignisse in der Romania nach dem Sturze des lateinischen Kaisertums und des Verlaufs des Kreuzzuges von 1270, während in beiden Fällen irgend ein Einfluß der Vorgänge in Genua auf die Abwickelung dieser Dinge durchaus nicht wahrzunehmen ist. Auch sonst empfindet man in der Darstellung der äußeren Geschichte eine Zerstückelung des Zusammengehörigen mehrfach unangenehm (vgl. z. B. S. 27 und 66).

Grundlage der Darstellung des Verf. sind die genuesischen Stadtannalen. Es kam ihm darauf an (S. V), ›ihren Bericht durch umfassende Heranziehung aller übrigen Quellen zu ergänzen und zu berichtigen, beziehungsweise tiefer in das Verständnis der Berichte jener einzudringen, als es durch bloße Umschreibung ihrer Worte möglich‹. Da wäre es nun, wie ich meine, sehr vorteilhaft gewesen, wenn der Verf. seiner Darstellung eine gründliche Kritik seiner Hauptquellen, und vor allem eben der offiziellen genuesischen Annalen, voraufgeschickt hätte. Daß diese einer solchen bedürfen, ist auch dem Verf. nicht verborgen geblieben; hebt er doch selbst an einer Stelle der Vorrede (S. VII) hervor, daß sie bisweilen gerade die wichtigsten Momente verschweigen. Und wie parteiisch ist ihre Berichterstattung z. B. gegen Buccanigra! Auch an direkten Fehlern fehlt es nicht, wie denn der Verf. selbst einige aufgedeckt hat. So mußte man bisher nach dem Bericht der Annalen an ein starkes Zurücktreten der Pisaner bei den Verhandlungen, die im Jahre 1258 vor dem Papste wegen der Streitigkeiten in Accon stattgefunden haben, glauben, da die Genuesen zu diesen Verhandlungen 4, die Venezianer 3, und ihre Verbündeten, die Pisaner, nur einen Bevollmächtigten, Raynerius Marzupus judex, entsandt haben sollten. Nun erfahren wir, daß auch die Pisaner durch 3 Gesandte, Rainerius Gualterotti, Marzuchus Scornisciani judex und Hubaldus Gossulini, vertreten waren (Caro S. 53, Anm. 1), daß also die Annalen den einen Namen, den sie bringen, aus den Vornamen zweier der wirklichen Gesandten zusammengesetzt haben. Das alles ist nicht eben vertrauenerweckend, und der Verf. hätte sich selbst einen ganz anders gesicherten Boden geschaffen, wenn er eine kritische Vorarbeit über diese Annalen geliefert, die Zeit der Abfassung, den Charakter der Berichterstattung, den Grad der Zuverlässigkeit ihrer recht verschiedenwertigen Teile möglichst genau festgestellt hätte. Ich schiebe es hauptsächlich auf diese Unterlassung, wenn sich öfter

ein gewisses Schwanken des Urteils bemerkbar macht; und wenn der Verf. z. B. bei der Darstellung des Regiments des ersten Volkshauptmanns die ihm feindliche Gesinnung der Annalen auch nicht verkennt, so hat er sich meines Erachtens doch noch viel zu sehr von dieser Darstellung beeinflussen lassen.

Glücklicherweise ist es für diesen Zeitraum schon vielfach möglich, die Erzählung auf die originalen Urkunden selbst zu stützen, und die Benutzung des urkundlichen Materials durch den Verf. ist, soweit sich das jetzt schon beurteilen läßt, eine durchaus sorgfältige. Wenn er über die vielfach mangelhafte Edition des Urkundenmaterials, soweit es überhaupt veröffentlicht ist, Klage führt, so ist er damit nur zu sehr im Recht; nur hätte er daraus Veranlassung nehmen müssen, auch bei schon bekannten Urkunden öfter auf die Originale zurückzugehen und auftauchende Zweifel und Fragen, namentlich in chronologischen Dingen, auf diese Weise zu entscheiden. Mit einer Erklärung, wie der, daß die chronologischen Merkmale in unheilbarer Verwirrung seien (S. 67 Anm. 2; ähnlich S. 22 Anm. 3), hätte er sich nicht zufrieden geben sollen; es ist doch sehr zweifelhaft, ob diese Verwirrung auch im Original besteht.

Daß der Text sich von einer Erörterung der Einzelfragen möglichst frei hält, diesen aber in den Anmerkungen der jeweils gebührende Platz eingeräumt wird (S. VII), wird man bei einer Arbeit von dem Charakter der vorliegenden nur billigen können; nur hat man zuweilen den Eindruck, daß der Verf. bei diesen Anmerkungen doch des Guten zu viel gethan und nicht selten Kleinigkeiten herangezogen hat, bei denen nicht recht abzusehen ist, nach welcher Richtung hin sie einmal nutzbar verwerthet werden könnten. Indessen wird man auch ein Zuviel in dieser Beziehung gern entgegennehmen und dem Verf. dankbar dafür sein, daß er eine Menge von Einzelheiten in sorgsamer Arbeit richtig gestellt und unsere Kenntnis auf dem Gebiete der äußeren wie der inneren Geschichte Genuas in vielen Beziehungen bereichert hat (beispielsweise sei auf die Gesandtschaftsberichte über die Verhandlungen zu Viterbo 1258 und über die Unterhandlungen mit Venedig 1273 hingewiesen S. 51 f., 317 f.).

Zur Einzelkritik übergehend, greife ich zunächst die Darstellung der sardinischen Streitigkeiten zwischen Genua und Pisa heraus. Hier wäre eine kurze Vorgeschichte sehr erwünscht gewesen. Die Auffassung des Kampfes selbst trägt unter dem Einfluß der Annalen gar zu sehr genuesische Färbung. Daß Markgraf Chiano an den Pisanern offenbaren Verrat und Treubruch beging, als er die Genuesen in das Kastell von Cagliari einließ, kann doch nicht zweifel-

haft erscheinen, auch wenn er vorher einen genau formulierten Vertrag mit Genua schloß; das ist nicht bloß pisanische Auffassung (S. 20). Das Kastell war nicht »der strategisch und kommerziell wichtigste Punkt seiner Besitzungen« (S. 18); es gehörte den Pisanern, war von ihnen erbaut und von pisanischen Kastellanen befehligt, wenn dem Markgrafen auch eine Wohnung im Kastell und gewisse Hoheitsrechte vorbehalten waren. Dem Markgrafen bekam sein Verhalten sehr übel; wenn Verf. es auffällig findet, daß er »erst gefangen, dann getötet, ein Verfahren, welches allem Kriegsbrauch zuwider« (S. 21, Anm. 3; im Text sagt er sogar, die Feinde hätten ihn ermordet), so ist zu bemerken, daß nur summarische Bestrafung des Treubruchs vorliegt; die Genuesen hätten gegebenenfalls nicht um ein Haar anders gehandelt; auch die genuesischen Annalen haben kein Wort der Verwunderung oder des Tadels hierfür. Unzweifelhaft haben die Pisaner die Teilung des Judikats oder »Königreichs« Cagliari in drei Teile, unter die Grafen von Donoratico, den Visconti von Gallura und den Grafen von Capraja, zugleich Judex von Arborea, sogleich nach Chianos Tode vorgenommen, und nicht erst 1258 nach der Einnahme von S. Igia, wie nach der Darstellung S. 68 anzunehmen wäre: richtiger Anm. 2, wo der entsprechende Titel des Judex von Arborea schon für 1257 belegt ist. Unnötig war der Versuch, die Angabe der Annalen, daß der von den Genuesen als Nachfolger Chianos anerkannte und Ende 1256 von ihnen nach Genua gebrachte Guillelmus Cepulla *post paucos dies* gestorben sei, zu retten (S. 22 Anm. 3), da doch sein in Genua abgefaßtes Testament vom Januar 1258 erhalten ist. An der Stelle der Annalen *frater Sardus quondam patruus dicti marchionis* wird *quidam* an Stelle von *quondam* zu lesen sein; unter dem *dictus marchio* kann nur Chianus verstanden werden (S. 25 Anm. 3). Die Verderbnis der Annalenstelle p. 237 gegen Ende, wohl auf einer längeren Auslassung beruhend, ist richtig bemerkt; auch die Vermutung *potestas* für *postea* wird wohl anzunehmen sein; aber dann wird auch die Angabe der Annalen, daß der Admiral der damals nach Sardinien geschickten Flotte Philippus Calderarius gewesen sei, gegenüber den urkundlichen Belegen (S. 26 Anm. 1), daß der admiratus Jacobus Zurbus geheißen habe, nicht gehalten werden können; daß jener die Transportflotte, dieser die zu ihrer Begleitung bestimmten Galeeren befehligt habe, ist durchaus unwahrscheinlich, um so mehr, als dann die Wegnahme eines pisanischen Schiffes gerade durch die Transportschiffe bewirkt sein müßte. Die Berichterstattung der Annalen ist eben für diese Zeit erheblich schlechter, als man bisher anzunehmen geneigt war. Das Stärkste ist doch, daß sie den schließlichen Ver-

lust des wichtigen S. Igia an die Pisaner auch nicht mit einem Worte erwähnen; Caro begnügt sich mit der sanften Bemerkung S. 26 A. 3: »Von den Kämpfen 1258 (scil. auf Sardinien) ist in den Annalen nichts berichtet, bei ihrem unglücklichen Ausgang für Genua ist das wohl nicht ohne Absicht«. So sicher das Absicht ist, so unsicher ist das Fundament, das eine solche Berichterstattung gewährt. Bezüglich des Versprechens der Genuesen und Pisaner in dem Compromiß vom 3. Juli 1258 (Lib. Jurium I, p. 1272) *etiam servare pactum Comiti Henreguti de Sparnavia et Judici Arboree* weiß Caro mit dem Erstgenannten nichts anzufangen und vermutet sogar falsche Lesart (S. 64 Anm. 2); ich meine, daß er der Führer der deutschen Ritter ist, die Genua für den Krieg auf Sardinien in Sold genommen, und verweise auf die Bedingung der Capitulationsurkunde (Cod. dipl. Sardiniae ed. Tola I, p. 377), wonach die Genuesen versprechen *dare villam vacuam de Januensibus et Terramagnensibus* (Terra Magna, la Magna = Allemannia, Deutschland).

In hohem Grade zu Gunsten der Genuesen gefärbt ist m. E. auch die Darstellung der Annalen über die Vorgeschichte des entscheidenden Kampfes in Accon; dennoch ist sie zur Grundlage genommen, obwohl Caro selbst sagen muß (S. 32), daß sie mit den anderen Nachrichten unvereinbar ist; selbst ein Satz wie der, daß die Genuesen aus Mitleid von ihren Gegnern abgelassen hätten, wird in den Text übernommen (S. 31), obwohl er doch gewiß den Stempel der Beschönigung an der Stirn trägt. So muß auch die auf dieser Grundlage aufgebaute Kritik des politischen Verhaltens Buccanigras in diesen Händeln als der rechten Stützen entbehrend bezeichnet werden. Von dem Bündnis mit Venedig hat Pisa schließlich doch nicht geringere Vorteile gezogen als Venedig (S. 33), indirekt schon in Bezug auf Sardinien, ganz direkt aber für Accon. Auf S. 34 Anm. 7 vermisse ich eine Bemerkung, daß der Name, den die Ann. Terre Sancte dem pisanischen Konsul geben, signour de la Secrete, nur eine Verballhornung der richtigen Namensform Siscinnius de Sassetta darstellt, wie denn diese Quelle auch sonst die italienischen Namen gräulich verstümmelt. S. 200 scheint mir die Darstellung des venezianischen Geschichtsschreibers Canale bezüglich des Verhaltens der Genuesen gegen den Legaten und die französischen Gesandten als unglaubwürdig verworfen werden zu müssen; nach allem, was wir sonst wissen, waren die Genuesen von einem derartig undiplomatischen Verfahren weit entfernt. Die Vermutung (Anm. 3), daß die Urkunde vom 1. August 1267 in irgend einer Beziehung zu den Verhandlungen stehe, die mit Ludwig IX. angeknüpft wurden, und daß der Genuese Belmustino Lercari die Gelegenheit benutzt

habe, alte Ansprüche zur Geltung zu bringen, oder wie Verf. an anderer Stelle sagt, ›um sein Lehn von Ludwig IX. zu fordern‹ (S. 256 Anm. 2), ist hinfällig; es handelt sich in der Urkunde um nichts weiter, als um eine Vollmacht zur Erhebung der am 1. November fälligen erblichen Jahresrente (das bedeutet feudum hier) im Betrage von 50 lib. tur., die König Ludwig seinem Admiral, dem bekannten Hugo Lercari, dem Vater Belmustinos, bei Gelegenheit seines ersten Kreuzzuges ausgesetzt hatte; und nichts deutet darauf hin, daß ihre Zahlung etwa eine Zeit lang unterblieben sei. Eine zweite Vollmacht gleicher Art besitzen wir von demselben Belmustino zufällig auch vom 29. Juli 1278 (Belgrano, Documenti riguardanti le due crociate di S. Lodovico No. 276 p. 344) und noch am Ende des Jahrhunderts können wir aus den Registern des Schatzamts des Louvre die Zahlung dieser Rente nachweisen (bei Piton, C. Les Lombards en France et à Paris p. 179: Erhebung von drei Jahresraten für 1295—1297 mit 150 l. tur. — das 100 l. ist Druckfehler, wie aus der Umrechnung in 120 l. paris. hervorgeht — am 27. März 1298; der Name ist verstümmelt: Balmontinus Lancar, de Janua; und ebd. p. 189 und 203: Erhebung der fälligen Raten am 19. November 1298 und 27. November 1299). Der in dem Schriftstück betreffend die Verhandlungen des Königs wegen der Charterung genuesischer Schiffe für seine zweite Kreuzfahrt gebrauchte Ausdruck '*naves sint parate a medio instantis mensis Aprilis in duobus annis*' '*de mi le mois d'avril prochain à venir en II ans*' (und ähnlich mehrfach) kann doch nicht anders gedeutet werden, als daß solche Verhandlungen schon im März des Jahres 1268 gepflogen worden sind. Ich sehe auch nicht, was dagegen spräche, und warum die französische Regierung wegen der Bereitstellung von Schiffen nicht gleichzeitig mit mehreren Communen in vorläufige Verhandlungen zunächst informatorischer Art getreten sein sollte. Caro will das Schriftstück auf den Herbst 1268 beziehen; die Ausdrucksweise sei nur ungenau und die Bedeutung wäre einfach Mitte April im zweitnächsten Jahre (S. 221 Anm. 3); dem immer wiederholten *instantis* und *prochain* gegenüber ist das aber doch nicht möglich.

Unverständlich ist mir, wie Verf. das nicht nur inhumane und von bloßer Habsucht diktierte, sondern geradezu vertragswidrige Verfahren Karls von Anjou gegen die Genuesen, die nach der Rückkehr von Tunis in Trapani Schiffbruch litten, bis zu einem gewissen Grade rechtfertigen will. Eine Verletzung des Wortlauts des Vertrages von 1269, meint er S. 287, habe in der rücksichtslosen Anwendung des Strandrechts nicht gelegen. Die Worte dieses Vertrags lauten aber dahin, daß Karl verspricht, *custodire omnes Januenses ... in personis*

et rebus ... in toto regno ... tam sanos quam naufragos; da kann doch wahrlich die Auslegung nicht zweifelhaft sein, wie Caro S. 286 Anm. 2 meint. Etwas Aehnliches findet sich S. 310, wo der Verf. auch gegenüber der plötzlichen Festnahme der Genuesen und der Beschlagnahme ihrer Habe, wie sie Karl im Jahre 1272 für alle seine Besitzungen anordnet, die Bemerkung macht: ›Daß aber in dem ganzen Verfahren Karls ein schwerer Vertragsbruch enthalten, läßt sich nicht ohne weiteres behaupten, so wenig es der Billigkeit entsprechen mochte‹.

Damit sei es der inhaltlichen Einzelkritik genug; nur über die Form möchte ich noch einige notgedrungene Bemerkungen machen, denn die Handhabung unserer deutschen Muttersprache durch den Verf. läßt gar manches zu wünschen übrig. Es findet sich die Präposition wegen mit dem Dativ (S. 377), binnen mit dem Genetiv konstruiert (auf S. 393 zweimal, und so oft); Wendungen wie: ›sie wurden heimgezahlt‹ und bald dahinter: ›wenn er ihnen verhilft, einzudringen‹ (S. 296), ›Treue zur römischen Kirche‹ (S. 233), ›die genuesischen Beamten und Besatzung‹ (S. 18) ›scheint dies nicht haben abwarten wollen‹, ›scheint Karl haben verhindern wollen‹ (S. 201, 356 Anm.) lassen auf mangelndes Sprachgefühl schließen. S. 280 Anm. findet sich das schöne Wort ›zurückreconstruieren‹; S. 230 steht ›Liebe und Wohlgefallen erweisen‹, wo es offenbar ›Wohlwollen‹ heißen soll. Etwas anderes, als er sagen will, sagt der Verf. auch S. 132: ›Von einem entscheidenden Siege der venezianischen Flotte kann nicht die Rede sein ...; noch viel weniger konnte sie irgend welche Vorteile aus ihrem Erfolge ziehen‹; er meint: ›ja, sie war nicht einmal imstande, irgendwelche etc.‹. Der Indikativ steht statt des Konjunktiv S. 9 Anm. 4: ›Er bat, daß er die Bolognesen festhalten dürfe, wo er sie nur findet‹; S. 40: ›Er erklärte, er werde Accon nicht verlassen, bis er einen Stein von dem Fundament des genuesischen Turms mit in die Heimat nehmen kann‹, und eine besonders häßliche Vermischung von direkter und indirekter Rede S. 324: ›Eine klare und bestimmte Antwort sei nötig, weiterer Verzug zwecklos, denn wenn wir auf eure Antwort warten, wird er nicht auf uns warten‹ (danach scheint es übrigens, daß in dem Belege Anm. 6 *nos* statt *vos* gelesen werden muß). Auch sonst finden sich nachlässig und schlecht gebildete Sätze ziemlich häufig; S. 57: ›Der Teil, der nicht gehorche, den werde der apostolische Stuhl bestrafen‹, S. 92: ›Schon bei den Verhandlungen waren Fiescos (so!) beteiligt gewesen, auch der Kardinal erwähnt worden‹. S. 265: ›Vielleicht daß die Gegner überrascht, die Grimaldi werden geschlagen‹. S. 310: ›Diesem Zwecke

diente auch der grobe Vertrauensbruch, welchen sich der königliche Castellan auf Malta zu Schulden kommen ließ, dafür (so!) gelang es ihm Nicolaus Aurie und dessen Bruder Micheletus zu fangen‹; vgl. ferner S. 149 Ende, 172 Ende, 225 Anm. Vom Gebrauch des Semikolons hält der Verf. offenbar nichts; er wendet es auch da nicht an, wo es notwendig ist, um die Beziehung von Nebensätzen für den Leser sofort klarzustellen, z. B.: ›Sie suchten dieselbe abzuwenden, als sie unvermeidlich, traten sie ihr mutig entgegen‹ S. 327, vgl. 127 Ende, 295 Anm. Eine weitere Unebenheit der Darstellung ist es, daß im Texte öfter Dinge als schon vorher erwähnt behandelt werden, von denen nicht im vorhergehenden Texte, sondern nur in einer Anmerkung die Rede gewesen ist, so S. 212 die Zerstörung von Porto Pisano, S. 357 die 22 Galeeren des Lanfrancus Pignatarius. Der Schluß der Anm. 1 S. 28: ›Die andere Contin. Guill. Tyr. . . . kennt ebenfalls diesen Grund‹ schwebt ganz in der Luft. Eine besondere Bemerkung erfordert endlich noch die vom Verf. beliebte Art der Weglassung des Hilfszeitworts. An sich in gewissen Grenzen zulässig, wirkt sie bei zu häufiger Anwendung unschön und erscheint in dem Uebermaße, wie sie sich in diesem Buche findet, als Manier. Mehrfach wird bei Caro auch nicht einmal eine Kürzung dadurch erzielt; er schreibt z. B. nie mehr von einer Sache, die dem X gehörte, sondern nur noch von einer Sache, die dem X gehörig. Oft aber ist die Fortlassung störend und geradezu undeutsch, z. B. S. 31: Das war jetzt der Fall, als die venezianischen Schiffe von den Genuesen ausgeplündert. S. 92/3: Eine Maßregel, welche der Nobilität eine Quelle für reichen Erwerb . . . abzuschneiden geeignet, und zugleich den Druck der direkten Abgaben milderte. S. 285: Im Hafen selbst gingen Schiffe zu Grunde, schlimmer noch stand es um die, welche außerhalb desselben. S. 303: Es hat den Anschein, daß Gregor X. sehr bald zu ähnlichen Anschauungen in Bezug auf Karl gelangt. (Andere Beispiele auf derselben Seite, ferner 71 A. 2, 136, 143 A. 3, 408 und oft). Nicht nachdrücklich genug, meine ich, kann im Interesse der Entwickelung unserer deutschen Schriftsprache betont werden, daß es eine ernste Pflicht der Männer der Wissenschaft ist, auch auf die formale Seite ihrer Veröffentlichungen die erforderliche Sorgfalt zu verwenden. Die Entschuldigung des Tagesjournalisten hat der Gelehrte nicht für sich.

Von Druckfehlern erwähne ich nur ein paar störende: S. 49 A. 5 Keine Genuese, S. 56 eine Ausweg, S. 127 Nähe Stadt, S. 203 des Fürsten Tripolis. Bei ›desbezüglich‹ (S. 165 A. 2), ›zu deren unmittelbaren Anhang‹ (S. 401), dem immer wiederkehrenden ›wiederrufen‹ ›Wiederstand‹ sowie bei ›den ihrigen‹, wo es die Ange-

hörigen bedeutet (S. 42, 61 Ende), muß es zweifelhaft erscheinen, ob der Drucker die Schuld trägt. Sonderbar wirkt es endlich, daß sich der Verf. einigemal über die Himmelsrichtungen im Unklaren befindet und die Besitzungen des Bischofs von Luni im Westen, die Provence dagegen östlich von Genua liegen läßt (S. 4) und ein andermal wieder Lerici nach dem Westen von Genua verlegt (S. 17 Anfang).

Indessen will ich nicht mit den mancherlei Ausstellungen, die ich machen zu müssen geglaubt habe, von dem Buche des Verf.s scheiden. Wenn er es am Beginn der Vorrede als sein Ziel bezeichnet, durch eingehende Betrachtung von bisher weniger beachteten Vorgängen einen Beitrag zu liefern nicht bloß zur genuesischen, sondern auch zur allgemeinen Geschichte des von ihm behandelten Zeitraums, so kann ich nicht nur anerkennen, daß der Verf. dieses Ziel erreicht hat, sondern füge gern hinzu, daß dieser Beitrag auch ein bemerkenswerther und wichtiger ist, besonders in allem, was die innere Geschichte Genuas sowie seine Beziehungen zum Papsttum und dem sizilischen Königreich, zu Venedig wie zum Orient in dem Vierteljahrhundert von 1257 bis 1281 angeht. So vieles ich anders und besser wünschte, missen möchte ich darum das Buch doch nicht.

Brieg, 16. September 1897. Adolf Schaube.

Davidsohn, R., Geschichte von Florenz. Berlin, Mittler, 1896. XI 867 S. (mit einem Plan von Florenz am Anfang des 13. Jahrh.). Preis Mk. 18.

Derselbe, Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz. Berlin, Mittler, 1896. VI 188 S. Preis Mk. 5.

La storia di Firenze va sempre rinnovandosi, secondo il progresso della storia generale d'Italia, e secondo il sempre crescente accumularsi delle indagini monografiche ad esso peculiari. Chi assistette alla trasformazione subita dalla storiografia fiorentina negli ultimi trent' anni potè misurare lo svolgimento universale degli studi tra noi, poichè alla soluzione dei problemi che la storia della patria di Dante raccoglie in se stessa, cooperarono tutti gli elementi, e tutte le forze scientifiche che si possono riscontrare in qualsiasi parte della storia italiana.

Sono appunto trent' anni o poco più che Pasquale Villari principiò a pubblicare nel Politecnico di Milano i suoi Saggi sulle origini di Firenze medioevale, i quali vennero poi, a lavoro compiuto, dall' illustre loro autore raccolti in due grossi volumi [1]). Il Villari

1) *I primi due secoli d. storia di Firenze,* Firenze, Sansoni, 1898.

applicò alla storia di Firenze la sua teoria generale sulla lotta etnografica tra la razza latina indigena, e la razza germanica trapiantata sul suolo italiano, per ispiegare le guerre delle fazioni fiorentini, la lotta tra Guelfi e Ghibellini, l'origine del comune guelfo. A questo suo principio egli subordinò o almeno coordinò non solo la storia degli Ordinamenti di Giustizia, ma anche la genesi delle compilazioni statutarie. Il Villari propugnava queste teorie specialmente nel periodo della guerra per l'indipendenza italiana, sicchè esse potevano essere intese anche nel senso politico.

Nel 1876 Gino Capponi pubblicò la sua Storia di Firenze, la quale riuscì una grande delusione per coloro i quali si attendevano da lui un lavoro critico, a base unicamente di documenti. Ma la *Storia* del Capponi ricavava d'altronde le sue sorgenti di vita, poichè essa era scritta da un uomo, il quale, non essendo soltanto un erudito e un critico, ma anche un pensatore equilibrato e un uomo di stato, potè intendere con meravigliosa finezza le principali vicissitudini della storia, così complessa e misteriosa, della sua patria. Il periodo delle origini, sicome quello che poco offriva alle considerazioni del filosofo e dello statista, venne quasi affatto trascurato dal Capponi, che vi dedicò soltanto poche pagine. L'opera del Capponi uscì quando fervevano più che mai le dispute sull' autenticità delle cronache di Ricordano Malespini e di Dino Compagni. Siccome il Capponi era persuaso che ambedue le cronache fossero assolutamente, o almeno sostanzialmente, autentiche, così egli si trovò indotto a rivolgere a siffatte questioni laterali una larga parte della sua attenzione. E anche questa circostanza portò un danno al risultato generale. Comunque del resto vogliasi pensare intorno e ciò, è certo che tra le parti più belle e più vivaci dell' opera del Capponi non puossi collocare quella destinata a narrare i fatti anteriori alla caduta di Semifonte.

Quando si discorre dei recenti illustratori della storia fiorentina non puossi dimenticare Ottone Hartwig, il quale colla sua opera *Quellen und Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz* fece fare a questi studi un progresso notevole. Egli introdusse nella storia di Firenze un severo metodo critico, essendosi proposto di raccogliere prima di tutto e vagliare con occhio sereno le fonti, e specialmente le fonti cronografiche. Come dice anche il titolo, l'opera di Hartwig non è una esposizione seguìta, ma una larga raccolta di ricerche parziali. Le indagini sul materiale archivistico entrano in proporzioni assai limitate in questo lavoro, e neppure nei tempi posteriori esse attrassero molto l'attenzione di Hartwig. Egli invece preferì di usufruire del materiale da lui e da altri raccolto per narrare, in forma espositiva, la storia di Firenze al tempo della giovinezza di Dante,

e questo fece negli articoli, *Florenz und Dante*, *Das Menschenalter* etc., articoli ricchi di soda dottrina, ancorchè non aggravati soverchiamente da citazioni.

Non molto dopo della *Storia* di Capponi, cominciò ad apparire la *Histoire* dal Perrens. Questo francese, famigliare alla storia fiorentina, e fornito di larga erudizione, come pure dotato di molta genialità nel concepire i fatti storici, dedicò parecchi capitoli alla storia delle origini del comune fiorentino. Ma non riuscì nel suo intento, se non che in modo assai imperfetto. Poichè abbondò troppo nella esposizione degli avvenimenti della storia generale d'Italia, e per quella di Firenze in particolare non fece completo uso delle fonti che stavano a sua disposizione. Valga a prova di ciò, la sua trattazione sulla participazione di Firenze alla lotta per le investiture. Tuttavia la sua storia, in quanto è lavoro d'insieme, sorpassa di gran lungo tutto quanto era stato fatto prima di lui, e ben può dirsi che egli abbia intuito l'importanza che per lo storico fiorentino hanno le relazioni fra la Chiesa e l'Impero, e il profitto che si può trarre dalla storia religiosa, letteraria, artistica, ecc., in un periodo di tempo in cui tace la storia politica.

Pietro Santini, per consiglio del Villari, intraprese lunghe ricerche negli archivi fiorentini, per raccogliere i documenti sulla storia degli ordinamenti giudiziari, che poi pubblicò in un grosso volume [1]), ritraendone anche materia per alcuni studi da lui inserti nell' *Archivio storico italiano* (1895, 1897). Ho parlato anche altrove di queste belle ricerche del Santini, il quale si rese veramente benemerito della storia fiorentina, e in generale della storia italiana, contribuendo a ridurre sopra nuova strada gli studi sulle origini dei comuni. Mentre fino a pochi deceni or sono, noi disputavamo solo intorno alle questioni proposte già da Carlo Troya e da Alessandro Manzoni, sull' origine romana e sull' origine germanica dei comuni, e ci agitavamo fra le strettoie dei celebri passi di Paolo Diacono, sulla condizione dei romani vinti dei Longobardi, ecco aprirsi una nuova via, che ci guida a sospettare l'esistenza di una classe sociale semi-aristocratica, quella dei *boni homines*, e ci fa dubitare che in essa si debba riconoscere, almeno in parte, la matrice, donde vennero i comuni [2]). Se questo nuovo modo di esaminare la grande questione è giusto, i comuni cesserebbero di essere una fondazione prettamente democratica, siccome si credeva in addietro; e

1) *Documenti dell' antica costituzione del comune di Firenze*, Firenze, 1895.

2) Della parte avuta dai *boni homines* nell' origine dei comuni fa cenno anche K. Hegel discorrendo dal libro, *Zur Entstehung der Stadtverfassung in Italien* di Heinemann, nella *Ztschr. für Geschichtswiss.* N. F. I, fasc. 2.

invece in essi vedremmo piuttosto l'opera, non certo dell' antica nobiltà feudale, ma di un altra nobiltà inferiore, che costituiva un ceto medio, fra quella e il popolo basso. Ottone da Frisinga descrivendo il comune di Lombardia siccome il risultato dell' opera concorde dei cattanei, dei valvassori, e della plebe, ci aveva già avvertito, che se il popolo minuto partecipò al comune, esso vi trovò compagni e colleghi le classi a sè superiori. Per tale maniera, sembra che i documenti vengano a rischiarare le parole dello storico tedesco, che al pari d'ogni altro potè conoscere le condizioni vere della società italiana al tempo di Federico I. Agli studi del Santini si collegano le ricerche speciali di Kap-herr, di Schaube, di Heinemann, le quali, sia che si riferiscano alla storia generale d'Italia, a quella del mezzogiorno, o a quella di Firenze in particolare, servono a chiarire il nostro argomento. Non eliminano tuttavia ogni dubbio, nè fanno scomparire ogni nebbia. Le ricerche del D. apportano il contributo di di nuovo materiale, ma con risultati che, come diremo, non in tutto collimano con quelli ai quali qui si accennò.

Colle questioni ora esposte, un' altra se ne congiunge, e al pari di quelle, importantissima. Comunemente si riteneva che il comune italiano dovesse la sua origine, in gran parte, alle società delle Arti, le quali organizzando il popolo in forti associazioni, gli abbia dato il mezzo necessario per combattere e vincere l'aristocrazia feudale. Siccome ora ci apparisce sotto nuovo aspetto la condizione sociale d'Italia, così anche l'importanza delle confraternite delle Arti viene messa di per sè in discussione. E per vero, noi vediamo, che studiando bene addentro la storia delle Arti, essa non raggiunge l'antichità che si presumeva. Noi vediamo che le Arti si organizzano invece quando il comune è ormai formato, e contribuiscono, non alla primitiva formazione di questo, ma alla sua trasformazione democratica. La storia di Firenze è fra le meglio acconce a dimostrare coi fatti la realtà della legge generale, che gli studi dei giorni nostri vanno mettendo in luce, giungendo a conseguenze veramente inaspettate. Queste considerazioni premetto all' esame del libro del Davidsohn, poichè esse stabiliscono il punto di veduta dal quale la nuova e grande opera deve essere considerata. Vuolsi ancora avvertire che il Davidsohn non si presenta ora per la prima volta ai cultori della storia fiorentina, poichè alcuni suoi studi monografici avevano già fatto di lunga mano conoscere ed apprezzare il suo nome tanto in Germania, quanto in Italia.

Non si attenda il lettere di questa rassegna ch'io voglia esaminare le singole opinioni del Davidsohn; poichè il mio scopo è diverso. Intendo di mettere in vista quelli che a me sembrano i

punti principali delle sua storia, sia che la critica del Davidsohn mi abbia persuaso, sia diversamente. E intendo ancora di far vedere col mio riassunto l'ampiezza e la profondità degli studi che l'illustre erudito tedesco dedica alla storia italiana.

La prima importante questione di cui egli si occupa, è quella riguardante la posizione di Firenze etrusca, anteriore a Firenze romana. Contro la comune opinione egli sostiene (*Geschichte* p. 1—4; *Forschungen* p. 1—6) che la Firenze etrusca sorgesse fuori della Firenze romana; solo la città moderna coperse colle sue strade ambedue le antiche città. Egli mette a profitto (*G.* p. 5 sgg., e p. 532; *F.* p. 6 sgg.) le vestigie che possediamo di Firenze romana, fondata nel 59 av. Cr., cioè un quarto di secolo dacchè Silla aveva distrutto la città primitiva, e giovandosi così dei risultati degli scavi, come delle indicazioni dei documenti, cerca di confortare con risultati sicuri la tesi sopra indicata. Ma talrolta forse si appoggia anche sulle spine. Indarno infatti egli cita (*F.* p. 3) il Vasari per istabilire una distinzione fra le espressioni ›muri antichi‹, ›muri vecchi‹, forniteci dalle testimonianze documentali, ritenendo i primi come anteriori, e i secondi come posteriori a Costantino. La testimonianza del Vasari non può avere alcun valore. Rispetto alla topografia di Firenze romana, dipende in parte da L. A. Milani (al quale siamo debitori non solo di molti scavi archeologici, ma anche della bellissima disposizione che i materiali ricuperati ottennero nel Museo Archeologico di Firenze), e in parte dai numerosi spogli archivistici da lui fatti. Di speciale interesse sono le notizie (*F.* p. 12 sgg.) da lui forniteci sopra i singoli edifici di Firenze romana (terme, campidoglio, tempio di Iside etc.). Un' altra grave quistione pone innanzi (*G.* p. 32 sgg., *F.* p. 19 sgg.) sull' origine del Cristianesimo a Firenze. Egli è d'avviso che probabilmente il Cristianesimo sia stato portato a Firenze da Greci o da Orientali grecizzanti. Egli trova di ciò vari indizi, e anche il nome di S. Miniato, che ha tanto valore nella storia religiosa di Firenze, offre un qualche appoggio alla sua tesi. Rimane questa tuttavia sempre quale una ipotesi, poichè l'influenza greca non è speciale a Firenze e alla Toscana, ma si riscontra assai forte anche in altre regioni d'Italia, pur senza considerare l'Italia meridionale. Ognuno ricorda che ancora nel terzo secolo spesseggiano nelle catacombe romane le iscrizioni in lingua greca. Resta tuttavia molto notevole questo tentativo del Davidsohn, ma egli stesso, a proposito del culto di S. Reparata, è condotto a rilevare (*G.* p. 39) che questa santa ebbe venerazione estesissima in Occidente. Non mi pare molto sicuro il ragionamento col quale vuol spiegare come nelle tradizioni fiorentine, la sconfitta di Radagaiso venisse ad associarsi al culto di

S. Reparata (*G.* 37; *F.* p. 19), e affatto mi discosto da lui dove attenua (*G.* pp. 43—44) il valore morale del Cristianesimo.

I tempi successivi sono opportunamente ricongiunti colle questioni giurisdizionali fra Arezzo e Siena, le quali, sebbene solo indirettamente si riferiscano a Firenze, servono tuttavia a delineare i caratteri generali della storia Toscana. Poco giunse a scoprire sulle relazioni tra Firenze e Carlomagno, (cf. specialmente nelle *Forsch.* p. 25). Venendo all' età Berengariana, va notato come un codice che reca la *missa contra paganos* offre al D. (*G.* p. 100) l'occasione di parlare largamente delle invasioni Unghere in Italia. Descrive con efficacia il costituirsi del marchesato toscano, e, per quanto riguarda la storia particolare di Firenze, s'incontra nel *conte* di quella città per la prima volta in un documento del 967, mentre un documento (inedito?) del 988 gli parla della »iudiciaria« fiorentina (*G.* p. 110). La storia amministrativa di Firenze a questa età trova il suo complemento nelle *F.* (p. 27—8), dove si parla dei comitati di Firenze e di Fiesole, della loro temporanea unione, e dei loro confini, e si dà l'elenco degli scabini ricordati in documenti degli anni 844—964. Alcune ricerche (*F.* p. 29—30) sulle chiese dedicate a santi venerati specialmente dei Franchi, ci fanno vedere col fatto la influenza che la politica aveva nell' atteggiamento assunto dal culto. Questo fatto, che trova raffronti in altre regioni d'Italia, specialmente per le età longobarda e franca, viene dunque constatato anche per Firenze.

Il D. (*G.* p. 129), dopo avere espresso un severissimo giudizio sopra re Arduino, che per lui non è neppure da considerarsi come un italiano, si accosta ad uno dei periodi, da lui più ampiamente sviluppati, la partecipazione di Firenze alla così detta lotta per le Investiture. Precede (p. 112 sqq.) un cenno sul monachismo, che si sviluppò in Toscana fino del cadere del sec. X, specialmente per opera di S. Romualdo. Davidsohn acconsente a credere che il maggior numero di quei monaci fosse animato da vera religiosità.

Ma le condizioni generali del clero erano diverse, e anche per la Toscana egli (p. 138 sqq.) le descrive in modo non differente da quello che S. Pier Damiano fa più volte, parlando delle condizioni morali della Chiesa in generale al suo tempo. Il D., avendo scoperta una vita inedita di S. Giovanni Gualberti, se ne vale molto bene (p. 146) per ritrarci la persona, la famiglia e la corte di Ildebrando vescovo di Firenze. Nelle *Forsch.* (dopo averci dato molte minute ricerche sul periodo marchionale) pubblica anche la vita suddetta, facendola precedere (p. 50 sqq.) da un cenno sulle varie biografie che del Gualberti sono a noi pervenute, fermandosi particolarmente sull' aneddoto da lui scoperto, che gli giova, più ancora che per la vita

del Gualbarti, per descrivere le condizioni dei suoi tempi. Il D. (p. 144) insiste nell' osservare che non si trattava soltanto di preti »uxurati«, ma di sacerdoti viventi in ogni sorta di concubinato. Nè del clero era migliore il popolo. La vita dei monaci era invece di gran lunga più pura; questo egli riconosce, ma mentre tratteggia gli sforzi fatti dal monacato per resistere contro il triste andazzo dei tempi, il D. finisce per spostare il suo punto di veduta. Egli parla troppo spesso del fanatismo dei monaci, come se, anche quando nel movimento riformistico essi passavano la giusta misura, non avessero almeno una attenuante nella bassezza morale di coloro che da essi venivano combattuti. Per un momento Firenze (*G.* p. 212) divenne il centro dell' azione dei riformisti, e il celebre cardinale Uberto di Selva Candida pubblicò in quella città il suo libro contra i simoniaci. Gerardo vescovo di Firenze fu assunto al papato, e, preso il nome di Nicolò II, cooperò validamente alla riforma; morì a Firenze nel 1061, senza aver dato compimento pieno ai suoi disegni, ma lasciando la via ampiamente preparata all' azione dei suoi successori. Quando la parte imperiale impose a Firenze qual vescovo Pietro Mezzabarba, la opposizione trascese, così che dallo stesso Damiani venne trovata eccessiva. Ma il D. esagera assai quando calca siffattamente la mano contro i monaci Vallombrosani e contro Giovanni Gualberti, da rappresentarli sotto i più foschi colori. A proposito dal miracolo del fuoco, egli arriva (p. 239—40) sino ad accusare il Gualberti di una spudorata mistificazione, e di aver approfittato della credulità popolare, pur di raggiungere il suo scopo. Non risparmia occasione (pp. 243—4) per dimostrare la sua antipatia verso il Gualberti, del quale non rileva sufficientamente l'efficacia e il carattere. Anche dovendone narrare (p. 246) la morte (1073), egli ne parla svantaggiosamente. Questo tuttavia non impedisce al D. di riconoscere (p. 263) che a Firenze, come a Milano, l'interesse pontificio si identificasse con quello del popolo. Anzi fino da questo momento egli trova (p. 270) i primi cenni del governo comunale, colla indipendenza tanto dall' autorità imperiale, quando dalla marchionale. Firenze parteggiò per Gregorio VII., favorito dalla potenza di Matilde, che risorgeva, dopo una lotta, non sempre fortunata, combattuta contro Enrico IV. Chiudesi questo periodo con pochi cenni sulla prima crociata (alla quale i fiorentini parteciparono in maniera assai minore di quanto suona la leggenda), e sopra il monaco Vallombrosano S. Bernardo, discendente dalla illustre famiglia degli Uberti. Bernardo, consigliere della contessa Matilde, occupò in questo istante un posto che più paragonarsi a quello già tenuto dal Gualberti, ma neanche verso di lui il D. è largo di indulgenza. Le *Forsch.* accom-

pagnano questa esposizione con utili notizie sulla vita fiorentina nel sec. XI, e sulle relazioni fra la contessa Matilde e Firenze. Specialmente notevoli sono (p. 66 sqq.) i dati bibliografici sopra S. Bernardo Uberti e sulla letteratura agiografica Vallombrosana. Discorrendo (*F.* p. 72, cf. *G.* p. 298—300) della lettera con cui l'arcirescovo di Ravenna rimproverò a Raineri, vescovo di Firenze, la sua credenza nella prossima comparsa dell' anticristo, il D. mostra di non conoscere la pubblicazione del prof. Federico Patetta (*Atti Accad. di Torino*, 1895, XXX, 426 sqq.).

Il D. ebbe grandissimo merito nell' avere restituito un lungo periodo, e certamente gravissimo della storia fiorentina, che finora gli storici erano usi passare quasi sotto silenzio. Anche il Perrens se la sbriga con relativa rapidità, ancorchè egli sia lo storico che meno brevemente ne discorre. Ma egli si mostra troppo preoccupato di segnare le linee generali della grande lotta. Nè questo merito del D. rimane molto limitato dalle riserve che mi son permesso di fare sui singoli particolari della trattazione, poichè in realtà, nel suo racconto si cela un' intima contraddizione, fra il suo giudizio sulla neccessità della riforma, e il modo con cui rappresenta coloro che con maggiore efficacia si adoperarono perchè la riforma avesse luogo.

Il sèguito del volume, che si aggira intorno a fatti e questioni di carattere meramente politico e sociale, sfugge alle difficoltà che il D. non riuscì a superare completamente nella parte testè esaminata del suo volume ma s'imbatte in altre. Il D. (*G.* p. 302 sgg.; *F.* p. 73 sgg.) dà compimento alla storia di questo primo periodo della storia fiorentina, accennando alle condizioni sociali della popolazione, e a lungo si ferma sulla questione, grave in sè, e negli ultimi anni più volte trattata, sulla condizione delle popolazioni agricole e dei servi personali. I contadini comperando sempre nuovi diritti dai loro signori, se ne affrancano e compongono le assemblee dette *vicinie*, dalle quali sboccia il comune. L'autorità che si va componendo in queste *vicinie* è, secondo D., contrassegnata col nome di *boni homines*, espressione alla quale corrisponde pur quella di *consules et rectores* (p. 324). La composizione del comune, che sboccia dalle vicinie, si può sorprendere in Poggibonsi e Semifonte (p. 326). Quindi per il D. la *vicinia* è il nucleo del comune medioevale. In Firenze ricordasi il *rector populi*, mentre a Lucca si menzionano i *consules et rectores vicinie ecclesie.* La città può considerarsi siccome il complesso di più borgate; del che Firenze ci dà il migliore esempio nella sua divisione per *populi*, ciascuno dei quali ha i propri *consules de porta* (p. 329). Come nel villaggio la chiesa è il centro di tutta la popolazione, così in città ciascuna chiesa

è il centro di una partizione della cittadinanza. Il D. non trascura (p. 317) anche il concetto del possesso comune di alcuni terreni, che appunto dicevansi *communia*. La costituzione del comune si accompagna alla venuta in città dei nobili di campagna, i quali giurano *l'abitacolo* (*G.* p. 343). Fra questi nobili, alcuni sono denominati *fideles* e *boni homines*. Altrove, come p. e. a Lucca, mentre l'età nuova è segnata dalla crescente potenza del popolo, avviene che alla testa di questo si incontrino persone appartenenti alla nobiltà (p. 344—5). L'origine del consolato viene dal D. (*G.* p. 346) intesa nel senso che i *consules* non sono altro che gli antichi *boni homines* [1]), i quali erano stati i capi del *populus*, avevano avuto autorità nella *vicinia*, e avevano visti i loro diritti riconosiuti dai re. Il nome di *consul* è di secondaria importanza, e si deve all' introdursi del gusto classico (p. 348). Una più esatta definizione dei *boni homines* il D. non dà e lascia questo nome vagare un po' nell' ignoto, non senza tuttavia rilevare la parte che essi avevano quali giudici (p. 346). L'opinione diversa su accennata non mi pare da lui abbattuta.

L'autorità marchionale venne lentamente cessando in Toscana. Pertanto il D. (*G.* p. 384), quando ha da parlare della morte della contessa Matilda (1115), non sente il bisogno di studiare, se e quali conseguenze quell' avvenimento abbia prodotto sul governo delle città Toscane. Si comprende facilmente che a quel momento egli considera il comune come a sufficienza costituito. Peraltro, neppure il D. riuscì a trovare alcun ricordo dei consoli fiorentini anteriore al 1138, cioè alla celebre assemblea di S. Genesio, alla quale intervennero, oltre ai consoli di Firenze, quelli di Lucca e di Pisa e alcuni distinti cittadini di Siena. E solo sedici anni più tardi si fa parola di una ferma organizzazione giudiziaria, di che avviene che appena nel 1181 si ricordino i »consoli di giustizia«. La prima notizia di un palazzo comunale trovasi in età ancora più tarda, cioè in un documento del 1208, mentre per l'innanzi i consoli usavano raccogliersi o in qualche chiesa, o presso persone private (*F.* p. 143).

Anche le Arti si riscontrano soltanto in età relativamente non molto antica, cioè nel 1193 (*G.* p. 667). Allora non c'erano che sette Arti: nuove Arti vennero istituite negli anni 1218 e 1293. Peraltro, per quanto riguarda i commercianti, abbiamo qualche cenno di loro

1) Questa stessa opinione, che identifica i *consules* ai *boni homines* egli aveva difesa nel saggio *Origine del consolato* (*Arch. stor. ital.* 1892, IX, 225 sgg.), col quale diede a divedere la sua grande competenza in fatto di storia fiorentina. Siami qui lecito ricordare, a testimonianza degli studi che egli continua a rivolgere al campo da lui coltivato, la recente sua monografia *Tre orazioni di Lapo di Castiglionchio ambasciatore fiorentino a papa Urbano V.*, *Arch. stor. ital.*, 1897, XX, 225 sgg.

potenza anche in tempo anteriore, e cioè nella prima metà del sec. XII. Nel 1192—93 i consoli dei Mercanti sono persone di alto nome, e che occupano posti distinti nel Comune. Questi mercanti dimostrano la loro autorità nei trattati commerciali, che si associano ai trattati politici sino dal cadere dal XII secolo. I *consules mercatorum* si ricordano per la prima volta nel 1182, alla sottomissione di Empoli. Negli anni successivi acquistano valore i consoli dei banchieri e quelli degli artefici, e tutti ebbero parte nei trattati stretti dalla città. Verso questo tempo, essendo ormai sviluppata l'organizzazione del comune, l'autorità deliberativa spettava al »consiglio« e all' assemblea (*contio*, *aringum*) del popolo. Quest' ultima si radunava molto raramente: il primo (composto forse di 150 membri) esercitava un officio continuato, e viene ricordato, a partire dal 1167 (il primo documento è del 1176). L'assemblea popolare dovea trattare degli affari di maggiore entità, dichiarar la guerra, stringer la pace, etc. (*G*. pp. 675—8). Il D. non trascura anche gli offici del comune (*G*. p. 678 sqq.), l'organizzazione delle imposte (*G* p. 681—5), l'ordinamento militare (*G*. 685—8).

La trasformazione del governo consolare in governo a podestà avvenne sotto l'influenza imperiale, quando Federico I. impose a Firenze, Gianni Guerrieri, il quale al cospetto dei tedeschi era il »conte«, e per gli italiani era il »podestà« (*G*. p. 576—8); ma quando in appresso, sul principiare del XIII secolo, il governo consolare fu dall' esperienza dimostrato insufficiente e venne sostituito da un podestà forestiero (*G*. p. 650), a tale trasformazione rimase estranea qualsiasi influenza straniera. Parallelamente a quel movimento che consolidò in una sola persona — il »potestas« — l'autorità suprema del comune, un altro se ne manifestò nel seno stesso della società dei Mercanti. Questi avevano avuto fino allora a loro capi i propri consoli, ma nel 1193 i consoli vennero sostituiti dal rettore, il quale veniva pur sempre nominato dai suoi confratelli (*G*. p. 600—1).

La compilazione dei primi statuti è di molto anteriore ai tempi ai quali siamo giunti. Infatti già all' anno 1159 vengono menzionati gli Ordinamenti, secondo i quali reggevasi il Comune ed il Popolo di Firenze. Nè mancano indizi di statuti più antichi. Alla diligenza del D. riuscì di ricomporre i principali profili di questi antichissimi statuti, che nei documenti trovansi citati, ancorchè con molta parsimonia (*G*. p. 665—6).

L'autorità civile del vescovo fu sempre molto ristretta. Se esso esercitò viva influenza anche fuori del campo strettamente religioso, lo dovette piuttosto che ad altro, o al suo valore personale, o all'

importanza suprema del suo officio. Questo sembra risultare infatti dalle scarse notizie che a tale riguardo raccolse il D. (*Gesch.* p. 684, e p. 699 sqq.). La corruttela del clero secolare ebbe la sua parte in questo fatto, e il D. più volte ripete che la chiesa si avviava verso una vera secolarizzazione (*G.* p. 699; a p. 151 dice che la chiesa, durante la lotta politico-religiosa del sec. XI, era sul punto di divenire una borghesia clericale).

Mi sono studiato di raccogliere in ordine schematico quelli che, secondo il mio giudizio, sono i capi-saldi della storia della giurisdizione civile di Firenze secondo il Davidsohn, sia per dimostrare i progressi fatti, per suo merito, dalla scienza su questo campo, sia per lasciar scorgere che ancora non ogni cosa forse venne posta in chiaro. Non pare infatti che sia sufficientemente chiarita la condizione dei *boni homines*, donde provenne la magistratuta dei *consules*, nè che le condizioni delle classi sociali, che cospirarono alla formazione del comune, siano perfettamente note. Le questioni sulle varie forme di giudizi, e l'importanza dalle medesime per chiarire l'origine del comune fiorentino, di cui trattò a più riprese il Santini, conservano ancora materia di studio e di meditazione.

Adesso ci rimane da considerare le relazioni del popolo fiorentino con coloro che ne avevano, o pretendevano averne il dominio supremo, cioè coi duchi prima, e cogli imperatori dappoi. La politica di Firenze verso i marchesi venne ormai accennata in più occasioni, e si risolve in una guerra senza tregua contro le famiglie della nobiltà feudale, che avevano signorie intorno a Firenze, e che minacciavano d'impedire i progressi di questa città. La morte della contessa Matilde non recò giovamento a Firenze, giarchè essa aveva da temere assai più dei conti Guidi e degli altri feudatori minori, che non della famiglia degli antichi marchesi. Anzi la morte della Gran Contessa portò seco, che l'imperatore Enrico I., senza curarsi delle donazioni da essa fatte alla Chiesa negli anni 1077 e 1102, richiamò a sè il patrimonio Matildico, e mandò in Toscana, per rappresentarvi la sua politica, il marchese tedesco Rabodo (*G.* p. 385). Così ebbe principio la guerra contro i rappresentanti imperiali, quella che raggiunse il suo stadio più acuto, quando Federico I. mandò successivamente in Toscana i due suoi più grandi ministri, Rinaldo arcivescovo di Colonia e Cristiano arcivescovo di Magonza. Questa lotta tra Firenze e i rappresentanti imperiali, fu talvolta interrotta da tregue, nelle quali Firenze sembra passata al partito imperialista; ma sono tregue di poca durata. Chè anzi, durante questa lotta, per molti rispetti veramente gloriosa per Firenze, si costituì il carattere storico della città, e si consolidò in essa quell' indirizzo guelfo che ab-

biamo veduto manifestarsi in certi periodi della guerra per le investiture.

Non si può dire che questa lotta sia rimasta trascurata, poichè gli storici dell' impero, il Giesebrecht p. e., ebbero più volte occasione di parlarne. Ma i migliori storici di Firenze, non escluso il Perrens, ne toccarono in modo insufficiente. Qui invece tutto è esposto largamente, e la politica tedesca è intrecciata colle guerre interminabili, che servirono a Firenze per isbarazzarsi di Fiesole, e per assoggettarsi le comunità e le signorie feudali del suo territorio. Anche la storia della possente famiglia dei conti Guidi era stata trattata più volte, e il Reumont ne aveva fatto oggetto di uno dei migliori suoi saggi storici, da lui raccolti sotto il titolo *Dante-Forschungen*. Ma qui essa assume colorito nuovo, e trovando il suo ingranaggio in tutto il resto della storia toscana, viene illuminata da luce nuova, e riceve un significato che si può chiamar nuovo.

Quando scoppiò in modo definitivo la rivalità tra Fiesole e Firenze, il rappresentante dell' impero Corrado di Baviera parteggiò naturalmente per la prima di queste due città, ma non le recò aiuto efficace, e Fiesole fu costretta a cedere (1125), per non risorgere mai più (*G.* p. 382—5). La guerra di Toscana non cessò per la rovina di Fiesole, nè giovò gran fatto la pace pronunciata a Clermont, 1130, da Innocenzo II. (*G.* p. 410). Neppure la seconda impresa dei crociati, alla quale probabilmente molti fiorentini presero parte, servì a calmare gli animi (*G.* p. 440—3). Poco appresso Federico I, che aveva bisogno dei Pisani, per la sua guerra contro Ruggeri di Sicilia, mandò in Toscana due suoi rappresentanti, ma essi non riuscirono tuttavia a comporre in pace le combattenti città (*G.* p. 444). Nei tempi successivi, riuscì a Rinaldo di Colonia di assoggettare la Toscana, e di organizzarla secondo le viste imperiali (*G.* p. 448). Ma l'opera sua non fu duratura. Cristiano di Magonza per qualche momento ottenne più di lui, e l'anno 1166 segnò per Firenze un breve periodo di supremazia tedesca (*G.* p. 496). Firenze si trovò quindi in lotta contro Alessandro III, ma alla fine Cristiano terminò per inimicarsi tanto Firenze quanto Pisa, e fu costretto a lasciare la Toscana, lasciandovi assai debole il partito imperiale (*G.* p. 531). Ritornò più tardi in Toscana, quando il conte Macario, nuovo rappresentante imperiale, era riuscito, 1173, a conchiudere una convenzione con Firenze, e a dare per un momento un indirizzo imperialistico alle cose di Toscana. Ma presto i fiorentini ritornarono alla loro condotta tradizionale, e mentre Alessandro III. levò l'interdetto che pesava sulla loro città (*G.* p. 548), essi impiegarono la loro forza nell' opera dell' assoggettamento delle terre vicine. Fra tutti

i Toscani, soli i Pisani furono rappresentati dai loro consoli, nel trattato di Venezia, 1177, mentre Siena e Firenze mandarono persone ecclesiastiche (*G.* p. 549). Del trattato di Venezia, dice il D. (*G.* p. 550) che in apparenza stabilì la pace colla Chiesa e la tregua coi Lombardi; ma in realtà esso segnò la tregua colla Chiesa e la pace coi Lombardi. A Venezia non si trattò direttamente delle cose toscane, alle quali l'imperatore apportò un notevole mutamento. Intendo parlare della concessione fatta dall' imperatore, 1177, al marchese Corrado di Monferrato, al quale cedette i diritti che il conte Guido Guerra aveva sopra Marturi. Ma i Monferrato assai presto, 1178, vendettero i loro diritti a Siena. Di qui tuttavia provennero vive relazioni fra la Toscana e il Piemonte. Di maggior momento furono per Firenze, verso questo tempo medesimo (1177—78), gli odi cittadini, fomentati dalla famiglia degli Uberti, e dalle peculiari condizioni del popolo. Dopo la pace di Venezia, Cristiano di Magonza ebbe l'incarico di recarsi in Toscana, per guerreggiarvi i nemici dell' Impero, ma neanche in questa occasione egli ne uscì con buona ventura. Venne vinto e catturato nel 1179; morì poi nel 1183.

I trattati di Venezia e di Costanza mutarono la politica generale, e il D. nota (*G.* p. 376 sqq.) il vantaggio raggiunto dalla parte imperiale. L'imperatore, egli osserva, ottenne ciò, che Cristiano non aveva potuto fare; e anzi privò Firenze dei diritti imperiali sul contado, e prepose a Firenze un »conte-podestà« nella persona di Gianni Guerrieri. Ma se vogliamo esser giusti, questo rifiorire dell' autorità imperiale è d'apparenza piuttosto che di realtà, poichè Federico I. lo aveva fatto precedere da un mutamento di politica verso l'Italia. Tuttavia per qualche anno Firenze potè considerarsi città imperiale. Essa obbedì ad Enrico von Pappenheim, a Corrado von Lützerhard, ad Enrico von Mastricht, al duca Filippo fratello di Enrico VI, rappresentanti imperiali. Così andarono le cose verso la fine dell' impero di Federico I, e nei primi anni del governo di Enrico VI. Ma la parte imperialistica venne meno assai presto, e già nel 1197 vediamo Firenze, seguendo l'indirizzo segnatole dai suoi interessi, e dalle sue aspirazioni riprendere l'antica via, e accogliere nelle sue mura il legato di Innocenzo VII. Nell' anno stesso, pochi mesi dopo, Enrico VI moriva. A questa morte seguì tosto l'assemblea delle città toscane, che mandarono i loro rappresentanti al convegno di S. Genesio, tenuto alla presenza dei messi papali. Pisa sdegnò di far parte della lega ivi trattata, seguì la parte imperiale, e fu anche sottoposta all' interdetto. Firenze, libera ormai da più gravi imbarazzi, volse tutta la sua attenzione alla tanto agognata conquista di Semifonte. I fiorentini vinsero, e secondo la convenzione stabilita

nel 1202, quei di Semifonte dovettero lasciare il loro monte, e scendere a stabilirsi nella pianura. L'antica loro città, che tanto a lungo aveva resistito contro i fiorentini, fu distrutta (*G.* p. 636—7). Così la guerra principale per ottenere il dominio di tutto il contado, era ormai compiuta. Collo statuto del 1204 si stabilì che il vescovo di Fiesole prendesse residenza in Firenze, nel monastero di s. Pietro Scheraggio. Ai Fiorentini restava ora di ricominciare un' altra serie di guerre per raggiungere l'egemonia sulla Toscana, ed essi non esitarono a mettersi su questa nuova via. Nelle relazioni col papa e coll' imperatore, l'indirizzo da seguirsi era ormai segnato, così che quando nel 1209 Ottone IV visitò Firenze, egli vi fu così male accolto, che poi pronunciò il bando imperiale contro della città. (*G.* p. 656—7). Secondo alcune notizie date nelle *Forsch.* (p. 137 sgg.) intorno a questo tempo i documenti ricordano ormai uno statuto del podestà e dei consoli, nonchè il ›breve‹ del podestà.

Le ultime parti del volume sono dedicate a narrare i costumi di Firenze, la topografia della città e dei suoi borghi, le condizioni economiche, la vita artigiana, il linguaggio, lo sviluppo della letteratura, della musica, della scultura, delle arti decorative (*G.* p. 698 sgg.). Le notizie di carattere topografico, che servono di continuazione a quelle date antecedantemente (p. 532 sgg.) per illustrare l'età romana, sono così abbondanti, e così esattamente desunte dei documenti, che costituiscono un insieme organico buono, se anche non fosse completo. L'aspetto di Firenze medioevale apparisce chiara nel suo insieme. Nec sec. XI esisteva, come pare, un monastero di monache sul luogo in cui nei tempi del Cristianesimo primitivo stava un cimitero (*G.* p. 753). Numerose sono le notizie riguardanti i monasteri (p. 699 sgg.), e specialmente i monaci Vallombrosani, le funzioni religiose, i pellegrinaggi devoti etc. Dove parla della medicina, dei medici e degli ospedali, il D. (p. 744) si lascia sfuggire una frase, che costituisce una vera offesa al Cristianesimo, poichè dice che nell' età media i malati erano causa di scherno più che di pietà, in causa della dottrina della Chiesa, secondo la quale le malattie sono un castigo dei peccati. Che la Chiesa non abbia inteso l'enunciata teoria (la quale, a dir vero, ivi è dal Davidsohn assai malamente espressa) nel senso crudo e duro che qui le si attribuisce, lo dimostrano, non foss' altro, i numerosi ospedali che sorgono appunto sotto l'influenza benefica della Chiesa. Merita di essere qui notato, che secondo il D. (p. 728—9) fino dal principio del sec. XIII principia a manifestarsi il movimento popolare contro gli eretici, che poi dorà luogo a gravissimi avvenimenti, specialmente al momento in cui comparve in Firenze S. Pietro Martire.

Intorno alla cultura del terreno ed ai patti agricoli, il D. non è

(*G.* p. 777 sgg., *F.* p. 158) molto largo di notizie. Queste sono più numerose rispetto alla industria. I primi cenni di lavoro industriale, ma senza ricordo che già esistessero le congregazioni delle Arti, risale alla metà incirca del sec. XI (*G.* p. 781 sgg.). Ma assai più dell' industria valeva il commercio, che facevasi specialmente per mezzo dell' Arno, il quale congiungeva Firenze con Pisa (*G.* p. 788). Il commercio fiorentino sino dal sec. XII esercitavasi particolarmente in Francia (*G.* p. 791—2). L'arte della lana, la cui potenza economica si fece poi sentire potentissima in Firenze, forse non è anteriore in quella città al 1120 incirca (*G.* p. 790), e l'arte della seta si affermò in tempi ancora posteriori (*G.* p. 794).

Da un documento dal 1203, egli deduce (p. 804) la probabile esistenza di un insegnamento giuridico superiore. Ma questa congettura non mi pare molto fondata, poichè la parola *schola*, che in quel documento viene adoprata, puossi intendere in varie maniere, e non mi sembra necessario identificarla con *studium*. È certo che i fiorentini trovavano loro comodo di recarsi per studiare a Bologna (*G.* p. 808). Più sicure sono le sue conclusioni rispetto alle scuole meno elevate (*G.* p. 809). Varie pagine (*G.* p. 810—3) dedica a due caratteristici tipi di letterati fiorentini, maestro Boncompagno e maestro Bene, professori ambedue, non nella loro patria, ma a Bologna. A proposito di Bene fu già osservato (*Giorn. stor. lett. ital.* XXIX, 552) che al D. sfuggiono le pubblicazioni di Carlo Frati.

La storiografia fiorentina è poco diffusamente trattata del Davidsohn, al quale peraltro dobbiamo saper grado del suo cenno (*F.* p. 165) intorno a Pietro Bonfante, uno scrittore rimasto finora ignoto, quantunque egli sia il primo che in Firenze e in lingua italiana scrivesse di storia. Egli crede che da lui derivino tanto il così detto Cod. Neapol. edito da O. Hartwig, quanto il Cod. Fior. Palat. Era ancora in vita nel 1251. Della sua storia (che per la porzione di interesse generale è desunta in buona parte della diffusissima Cronaca di Martino Polono) egli pubblica alcuni estratti di maggior conto, che servono a meglio illustrare la storia particolare della Toscana. Questo dice e fa il D., ma non ci guida attraverso a quella *selva selvaggia ed aspra e forte* che sono le cronache primitive di Firenze. Qui sta celata una difficile questione, fino ad ora irresoluta.

Nelle *Forsch.* (p. 160 sgg.) si trova uno spoglio assai largo di documenti per ritrarne i nomi personali (dal 1018), i nomi topografici (dal 1014), i vocaboli italiani e italianizzanti (dall' a 886 al 1206), i nomi e le parole tedesche. Poco si può ricavare dalla frase comunissima *in mallo residere*, poichè si tratta di un modo di dire comunissimo.

Le *Forschungen* si chiudono con un cenno (p. 167 sgg.) sopra i documenti falsi, che inceppano vanamente la storiografia fiorentina, e con un utile regesto di diplomi imperiali (anni 823—1197), papali (anni 1104—1214), che al D. avvenne di notare strada facendo.

Al D. non fece difetto lunga preparazione, del che fanno buona fede le citazioni numerosissime, tolte da documenti e da cronache, edite e inedite. Gli spogli archivistici sono larghissimi e veramente preziosi. Nè gli mancò abilità narrativa, tuttochè la sua esposizione nulla abbia, non che di teatrale, neppure di vivace e di gagliardo. Non vorrò dire che ormai la storia di Firenze, ne' suoi primi tempi comunali, abbia raggiunto il suo compimento. Forse rimane ancora qual cosa a fare, sino a che fino siano perfettamente chiarite le origini del comune e fino a che (cosa di cui il D. forse non si preoccupa sufficientemente) siano risolute le quistioni messe innanzi dal Santini rispetto all' ordinamento giudiziario. Le Arti e la loro influenza sull' origine del Comune, ecco un' altra quistione, che appena indirettamente comparisce nel libro del D., eppure essa s'impone come una della più importanti. Non abbastanza il D. si ferma ad esaminare, se l'industria o il commercio abbiano avuto decisiva importanza sulla vita civile durante la prima età del comune. La stessa quistione sui *boni homines* pare suscettiva di nuova luce. Alcuni giudizi del D. possono essere modificati. Questi sono desideri miei e probabilmente anche d'altri. Ma tutti debbono convenire che l'opera del D. è di capitale importanza per la storia della Toscana.

Torino, agosto 1898. C. Cipolla.

Röhricht, R., Geschichte des Königreichs Jerusalem (1100—1291). Innsbruck. Verlag der Wagner'schen Universitätsbuchhandlung. 1898. XXVI. 1103 S.

Die fast unübersehbare Reihe seiner Forschungen, Compilationen und Quelleneditionen historischen, geographischen, archäologischen und bibliographischen Charakters zum besseren Verständnis der Pilgerfahrten, Kreuzzüge und syrischen Kreuzfahrerstaaten ergänzt Röhricht nunmehr durch ein schwer wiegendes, sowohl inhalt- wie umfangreiches, 65 Bogen starkes Werk über die Geschichte des Königreichs Jerusalem, d. h. nicht nur über die Geschichte des engeren Reichs Jerusalem, sondern über die Geschichte sämmtlicher, unmittelbar oder mittelbar von der Krone Jerusalem abhängenden

Kreuzfahrerstaaten. Ueber die Vorzüge dieses Buches viele Worte machen, hieße Eulen nach Athen tragen. Jeder Fachgenosse kennt Röhrichts erstaunliche Gelehrsamkeit, seinen nie ermüdenden Fleiß, die gewissenhafte Sorgfalt, mit der er die kleinste wie die größte Frage behandelt. Alle diese Vorzüge zieren in vollem Maße auch Röhrichts neuestes Werk und machen es zu einer unerschöpflichen Fundgrube des Wissens für jeden jüngeren Forscher nicht nur in dem gleichen, sondern vielfach auch in verwandtem Gebiete.

Aber nicht blos um zu loben werden für die GGA. Referate über neue Bücher geschrieben. Sie sollen vor Allem scharf charakterisieren, d. h. genau sagen, in welchen Grenzen das Lob verdient ist, und wo noch etwa Mängel sich zeigen oder Wünsche unerfüllt bleiben. So muß ich denn auch, obwohl ich dem verehrten Fachgenossen sehr gern nur Erfreuliches sagen würde, diese Grenzen bezeichnen und die zum Theil nicht gerade unerheblichen und berechtigten Wünsche aussprechen, die mir wenigstens unerfüllt geblieben zu sein scheinen.

Hier ist zunächst zu erwähnen die seltsame Anfangszeit der Erzählung — das Jahr 1100. Damit ist die ganze Gründungsgeschichte des Königreichs Jerusalem und der syrischen Kreuzfahrerstaaten gestrichen, und unser Werk erscheint demnach nur als ein Torso, wenn auch als ein sehr gewaltiger Torso. Ein oberflächlicher Kenner der Geschichte der Kreuzzüge möchte vielleicht hiergegen einwenden, erst gegen Ende 1100 sei ja der Königstitel für den Herrscher von Jerusalem geschaffen worden und somit bilde 1100 gerade den trefflichsten Anfangspunkt der Erzählung. Aber diese rein äußerliche Erwägung fällt wenig ins Gewicht, und von Röhricht erwarte ich einen so kleinlichen Einwand keineswegs. Ich vermuthe, ihn hat ein ganz anderer Beweggrund gelenkt. Die Geschichte nämlich des ersten Kreuzzugs, die mit ihren Ausläufern bis ins Jahr 1100 reicht, umfaßt eine erdrückende, für den Geschichtsschreiber des Reichs Jerusalem nicht gerade bequem liegende Stoffmasse. Ihr hat Röhricht vermuthlich aus dem Wege gehen wollen. Ich begreife das vollkommen, aber billigen kann ich es nicht ganz. Denn ob es ihm bequem war oder nicht, möglich war es für ihn jedenfalls und nicht einmal schwer ausführbar, aus jener großen Stoffmasse die Punkte herauszuziehen, die für die Gründungsgeschichte der Kreuzfahrerstaaten vornehmlich charakteristisch sind, d. h. zu schildern, welche Antriebe die Abendländer bewogen haben, nicht blos zu pilgern und zu beten, sondern zu erobern und Colonieen occidentalen Blutes und Wesens im fernen Orient zu gründen. Dabei mußten die verschieden gearteten Bestrebungen der Normannen,

Lothringer und Provenzalen, der Männer der Kirche und des Schwertes gekennzeichnet und ausgeführt werden, in welchem Umfange jede Gruppe der Kreuzfahrer ihre Ziele in Mesopotamien, Nordsyrien und Palästina, überdies hinsichtlich der Fürstenmacht oder Patriarchengewalt in Jerusalem beim ersten Anlauf erreicht, zum Theil aber auch nicht erreicht hat. Die späteren Kreuzzüge vernachlässigt Röhricht durchaus nicht in gleicher Weise, sondern entnimmt ihnen die charakteristischen Züge, die für die Weiterentwickelung des Reichs Jerusalem wichtig geworden sind. Sein Absehen von dem maßgebendsten, dem ersten Kreuzzug nöthigt ihn dagegen, nachdem er die Erzählung begonnen, wenigstens auf diejenigen Einzelheiten der früheren Geschichte, die zum Verständnis des Folgenden ganz unentbehrlich sind, zurückzugreifen. Aber diese Art, die Lücke zu stopfen, befriedigt nicht, läßt manches Räthsel ungelöst und macht doppelt empfindlich, daß das vorliegende wichtige Werk doch nur ein Torso ist. Ich möchte deshalb Röhricht bitten, das Fehlende auf wenigen Bogen nachzutragen, nicht etwa in der Form einer Einleitung, die dem veröffentlichten Buche vorgeheftet werden sollte — denn die Einleitung und die ersten Bogen des schon gedruckten Textes würden schwer zu gutem Anschluß zu bringen sein —, sondern als eine selbständige Schrift, etwa ›Gründung des Reichs Jerusalem‹ betitelt, die sicher geeignet wäre, zusammen mit der ›Geschichte des Königreichs Jerusalem‹ den ›Torso‹ zu einem unverstümmelten Bildwerk auszugestalten.

Aber ich habe noch mehrere Einwände gegen Röhrichts Arbeit zu machen. Er faßt in seinem Buche den Begriff ›Geschichte‹ in einen äußerst engen Rahmen. Er giebt sehr wenig, ja — man muß es sagen — beinahe nichts von der überreichen, nicht blos für den Orient, sondern auch für Europa und alle Folgezeit so überaus wichtigen Kulturgeschichte der Kreuzfahrerstaaten; er beschränkt sich fast ausschließlich auf die Geschichte der Haupt- und Staatsactionen und auch hier noch vornehmlich auf die Geschichte der Kämpfe zwischen den Christen einerseits, den Seldjuken, Fatimiden und Mamluken andrerseits. Freilich, er hat es ausdrücklich so gewollt. Denn in der Vorrede sagt er, die diplomatische, Handels-, Kirchen-, Kultur- und Rechtsgeschichte des lateinischen Königreichs Jerusalem liege in nahezu erschöpfenden Behandlungen vor, und so sei die eigentlich politische Geschichte vom Tode Gottfrieds an das nächste Bedürfnis —, aber das ist nicht richtig. Ueber viele Fragen der Culturgeschichte sind wir noch im Zweifel oder sind die Fachgenossen noch nicht einig, während wir über die Einzelheiten der eigentlich politischen Geschichte mindestens recht reichlich unterrichtet sind.

Und wäre es auch anders, so kann solche Beschränkung des Stoffes doch nur in der Vorliebe Röhrichts für die Behandlung der Haupt- und Staatsactionen ihre Erklärung oder Entschuldigung finden. Die Mehrzahl der Leser wird in einer groß angelegten Geschichte des Königreichs Jerusalem wohl eher nach einigen aufklärenden Worten über die Verfassung des Reichs, über die Entstehungszeit der Assisen von Jerusalem, ja nur schlechtweg über die Assisen selber suchen, als nach der Erwähnung der zahllosen kleinen Gefechte zwischen Christen und Muhamedanern, in denen einer oder etliche der Ungläubigen fielen oder den Christen 120 Hämmel weggenommen wurden. S. 549.

Diese etwas einseitige Bevorzugung der Haupt- und Staatsactionen entspringt aber Röhrichts ganzer Naturanlage. Er ist ein warmer Freund des Details, ein Gegner weit ausschauender Combinationen. Ohne solche Combinationen, wenn auch auf dem Grunde strengster Detailforschung, läßt sich in unserer Rechts-, Kultur- u. s. w. -Geschichte gar nicht durchkommen: bei der politischen Geschichte im engeren Sinne ist dies schon eher, d. h. in gewisser Beschränkung ganz gut möglich. Ihr hat sich Röhrichts ganze Vorliebe zugewendet, jedoch mit recht eigenthümlichen Ergebnissen. Er geht vollständig auf im Detail, er reiht die Ereignisse an chronologischen Fäden gewissenhaft an einander, aber über ihren tieferen Causalzusammenhang spricht er sich fast niemals aus. Die Ursachen des Gedeihens wie des Verfalles der Kreuzfahrerstaaten bleiben dem Leser im Wesentlichen verborgen. Welche politischen Gründe dahin führten, daß die Kreuzfahrer ein Menschenalter lang staunenswürdige Fortschritte machten, darnach aber Schritt um Schritt zurückwichen und endlich in langem, verzweifeltem, hoffnungslosem Ringen zu Grunde gingen, von alledem ist, wenn überhaupt, so doch nur in dürftigen, unzureichenden Andeutungen die Rede. An die Stelle der politischen Gründe treten die sittlichen: die Kreuzfahrer unterliegen vornehmlich deshalb, weil sie, die einst tapfer und fromm waren, sittenlos und unkriegerisch geworden sind: sie fallen den Heiden zum Opfer *meritis, peccatis suis exigentibus*, d. h. ihrer Sünden wegen. Das ist ein altes Lied, unablässig gesungen seit dem zwölften Jahrhundert, aber darum nicht minder irreführend. Die sittliche Verderbnis der Kreuzfahrer war nicht die wesentliche Ursache ihrer politischen Niederlage, sondern die Abirrung ihrer Politik von guten auf schlechte Ziele war einer der Hauptanlässe für die entsetzliche Steigerung der moralischen Corruption. Und trotz dieser Verderbnis hat sich unter den Pilgern bis zum gänzlichen Verlust des heiligen Landes noch

eine schier unglaubliche Fülle todesmuthiger Reckenkraft erhalten und bethätigt.

Solchen Worten möchte Röhricht vielleicht entgegenhalten, es sei Geschmackssache, wie man Geschichte schreiben wolle, und bei ihm solle der Leser nicht suchen »bequeme, glänzende Unterhaltung, sondern zuverlässige Auskunft«. Nun, von bequemer, glänzender Unterhaltung rede auch ich nicht, wohl aber von strenger Gedankenarbeit auf der Grundlage umsichtiger Forschung, von der härtesten Gedankenarbeit, durch die allein ein philosophischer Kopf und eine dichterische Phantasie mit dem Werkzeug der schneidigsten historiographischen Kritik sich zur Höhe einer vollwichtigen historiographischen Leistung erheben können. Röhrichts eifriges Sammeln, Sichten und Ordnen des Stoffes hat für seine meisten früheren Arbeiten — Beiträge und Studien für Abschnitte der Kreuzzugsgeschichte — allenfalls ausgereicht; zu einem so großen historiographischen Werk, wie die Geschichte des Königreichs Jerusalem, gehört aber mehr. Hier dürfen und müssen wir ein tieferes Erfassen und Durchdringen des gesammten Werdeprocesses verlangen, hier genügt eine saubere chronologische Aneinanderreihung der Haupt- und Staatsactionen höchstens zu einer trefflichen Materialienvorbereitung für das große Geschichtswerk, kann dieses selber aber niemals ersetzen. Diesem Mangel gegenüber bleibt dem Leser nur der Trost, daß das furchtbare, tragische Schicksal der letzten Kreuzfahrer Röhrichts Seele tief ergriffen und ihm Worte in die Feder gegeben hat, die den Leser in gleichem Maße rühren und ihn dazu führen, das Buch schließlich leidlich befriedigt und in warmer Stimmung aus der Hand zu legen.

Wenn nur nicht noch mehr zu kritisieren übrig bliebe! Aber jener eigenthümliehe Mangel an Combinationsgabe findet sich selbst in dem Innersten und Heiligsten der Röhrichtschen Arbeit, in der letzten wissenschaftlichen Grundlage seiner Behauptungen. Die Forschung ruht in der Geschichte der Kreuzzüge zu großem Theile auf der Zergliederung längerer Berichte, auf den Aufzeichnungen von Augenzeugen oder den frühesten Compilationen zweiter Hand. Diesen Quellen gegenüber haben wir das Recht und die Pflicht, die Grundsätze der historischen Kritik, die Ranke und seine Schüler aufgestellt haben, mit voller Schärfe und Entschlossenheit anzuwenden. Einem guten Berichterstatter haben wir unentwegt zu folgen, auch wenn ihm gelegentlich mehrere, aber minder gute Berichterstatter widersprechen. Einen unglaubwürdigen Chronisten dürfen wir nie benutzen, außer wenn wir in einem besonderen Fall nachweisen können, daß er die Wahrheit gesagt haben kann und

muß. Namentlich dieser Grundsatz, den man auch so formulieren kann: wer einmal lügt, dem glaubt man überhaupt nicht, wenn man nicht seiner Wahrheitsliebe ausnahmsweise ein gutes Zeugnis ausstellen kann — ist, wie jeder Fachgenosse weiß, von unendlicher praktischer Bedeutung. Wer diesen Grundsatz nicht streng befolgt, führt die historische Kritik auf den haltlosen Eklektizismus des vorigen Jahrhunderts zurück, macht aus der Geschichte wieder die fable convenue. Röhricht aber kritisiert Dank seiner Vorliebe für das Detail die Quellenstellen, die es erzählen, oftmals nicht unter dem Licht der Gesammtglaubwürdigkeit der betreffenden Berichterstatter, sondern nach dem unsicheren Anschein der dem Detail innewohnenden Wahrscheinlichkeit, verläßt also in diesen Fällen die Bahn gesunder Forschung und verfährt schließlich eklektisch.

Von den Beweisen für das Gesagte, die mir zu Gebote stehen, will ich nur zwei hervorheben.

Vor einer Reihe von Jahren hatte ich die schwere Aufgabe, den Fachgenossen eine neue Auffassung der großen Chronik Alberts von Aachen mundgerecht zu machen. Ich wies nach, daß Albert kein Berichterstatter erster Hand, sondern ein Compilator sei, der eine große, gute, ohne Zweifel lothringische Chronik durch Kreuzzugslieder, die er in lateinische Prosa umgeschrieben, bereichert und auch noch durch andere ebenso fragwürdige Zusätze verunziert habe. Meine Auffassung fand anfangs keine freundliche Aufnahme, da die gegentheilige Ansicht von der glänzenden Flagge Sybels gedeckt wurde und weil die Nachprüfung meiner Forschung einen erheblichen Aufwand von Zeit und Mühe erforderte. Allmählich aber wurde es anders. Besonders diejenigen, die meine Auffassung bezweifelt hatten, sahen sich gezwungen anzuerkennen, daß der bisher sehr gering geachtete Albert von Aachen eine ungewöhnliche Fülle vortrefflicher Mittheilungen enthalte; und hierbei handelte es sich noch nicht einmal um das Hauptstück der ›Albertfrage‹, um die Lostrennung nämlich der Lieder des ersten Kreuzzugs von der lothringischen Chronik — denn diese schwierige Untersuchung ist bisher leider nur von mir angestellt worden —, sondern um die späteren Theile des Albertschen Werkes. Auch Röhricht beschäftigt sich nicht mit der schwierigeren Hälfte der Albertfrage, da seine Erzählung ja erst 1100, nach dem Kreuzzug, beginnt; gleichwohl citiert er mich sehr oft, giebt mir zu meiner Freude fast ebenso häufig Recht, weicht aber auch ein paarmal von mir ab und folgt dabei, soweit ich seine Gründe, die er nicht immer ausspricht, zu errathen vermag, mit Vorliebe der gekennzeichneten eklektischen Willkür.

Drastischer noch ist Folgendes. In den mittleren Jahrzehnten

des zwölften Jahrhunderts entstand in Jerusalem eine geschichtliche Ueberlieferung, die dem König Fulko und seinen Strebensgenossen sehr feindlich, der Königin Melisende dagegen und ihrem Kreise freundlich gegenübertrat. Diese Ueberlieferung verirrte sich bis zu sehr gehässiger Tendenz, was früher schon gelegentlich geahnt wurde, aber erst sicher nachgewiesen werden konnte, nachdem ich bemerkt hatte, daß König Fulko keineswegs ein hochbetagter, hinfälliger, fast stumpfsinniger Greis, sondern ein rüstiger Mann in den besten Jahren war. Röhricht giebt mir hierin vollkommen Recht, nimmt auch andere Stücke der Fulko feindlichen Ueberlieferung nur mit dem zweifelnden »soll« in seinen Text auf, öffnet aber trotzdem allen Schnödigkeiten dieser Ueberlieferung mehr und mehr sein Ohr und spricht schließlich kurzweg von dem »schwachen« König Fulko, obwohl er auch nicht den geringsten haltbaren Beweis von der Schwäche des Königs zu geben vermag. Aehnlich verfährt er mit Graf Joscelin II. von Edessa, der seinem Schlemmerleben auf der Burg Tell Baschir zu Liebe die Stadt Edessa im Stich gelassen haben soll, während er nach dem unverdächtigen Zeugnis der Feinde ein so unermüdlicher wie tapferer Kriegsmann gewesen ist. Röhricht meint, Beides lasse sich sehr wohl vereinigen, denn ein erprobter Held (gute muhamedanische Quelle) verabsäume manchmal die nöthige Vorsicht in unbegreiflicher Weise (Anlehnung an die verdächtige christliche Quelle). Solche Vermittelung zwischen einander widerstreitenden Quellenaussagen führt geraden Wegs zur fable convenue zurück.

Trotz all dieser Ausstellungen, die streng geübte Kritik mir in die Feder diktierten, kann ich zum Schluß das tüchtige Werk allen Fachgenossen nur auf das Wärmste empfehlen.

Tübingen, 5. April 1898. Bernhard Kugler.
(† am 7. April 1898).

Franz, F., Der Magister Nicolaus Magni de Jawor. Ein Beitrag zur Literatur- und Gelehrtengeschichte des 14. und 15. Jahrh. Freiburg i. Br. 1898. Herdersche Buchhandlung. XII u. 269 S. 8°. Preis 5 Mk.

›Unter allen Schlesiern‹, liest man in dem vorliegenden Buche, ›welche bis zu dem verhängnisvollen Jahre 1409 an der Prager Hochschule wirkten, hat keiner weder literarisch noch politisch die Bedeutung erlangt, wie der Magister Nicolaus Magni de Javor‹. Man kennt ja die Eigenthümlichkeit der Forscher, als das bedeutendste in der Wissenschaft zumeist das anzusehen, womit sie sich im Augenblicke beschäftigen: andere Menschen pflegen dann richtiger zu sehen und zu urtheilen. In dem vorliegenden Falle wird man es uns nicht

übel nehmen, wenn wir einen Zeitgenossen und noch dazu einen Landsmann dieses so hoch gepriesenen Nicolaus Magni citieren, der zwar die bedeutendsten Literaten seiner Zeit kennt und auch einige nennt: von Nicolaus Magni de Javor aber merkwürdigerweise gar nichts weiß. Freilich nennt er dafür andere Namen und darunter einen, den ich unbedenklich weitaus höher einschätze als Nicolaus Magni — den Magister Johann Hoffmann von Schweidnitz. Dieser Landsmann — es ist Ludolf von Sagan — hätte sich auch selbst nennen können: auch ihn halten wir für bedeutender als Nicolaus Magni, der nach den Ausweisen der Prager Universität ein mittelmäßiger Student, ein nicht besonders hervorragender Lehrer und nach den in dem vorliegenden Buche mitgetheilten Proben ein ganz gewöhnlicher Schriftsteller war, der mit den großen Gegnern der Wiclif-Husitischen Richtung, einem Stephan von Dola, Stephan Palecz, Stanislaus von Znaim und wie sie alle heißen, keinen Vergleich aushalten kann. Wie beispielshalber Hoffmann geschätzt wurde, sagt Ludolf mit folgenden bezeichnenden Worten: *Quamvis in diebus illis multi in fide probati iuxta verba beati Pauli fierent manifesti, et factis, dictis, et scriptis suis sanctam, orthodoxam catholicamque fidem fidelissime defensarent, reverendus tamen magister Johannes Hofemann, doctor in sacra theologia, Slesianus genere et membrum universitatis Lipsicensis specialissime se murum pro domo Dei posuit et hostiles haereticorum ictus tanquam invictus et validissimus murus excipiens eos in tractatu suo qui incipit: Debemus diligere invicem confregit, convicit et contrivit. Multa nempe scripta contra heresiarchas tunc a catholicis catholice composita reperi, legi et vidi, sed inter hec omnia eiusdem magistri collecta in memorato tractatu posita precipuum et principalem locum obtinent* ..... Gewiß ein glänzendes Zeugnis, das hier ein berühmter schlesischer Schriftsteller seinem schlesischen Landsmann ausstellt, wobei nur zu bedauern ist, daß der Verfasser des obigen Buches, auch ein Schlesier, diese beiden Landsleute aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte nicht kennen gelernt hat: wenigstens würde er sein günstiges Urtheil über Nicolaus Magni stark eingeschränkt haben. In dem Verfasser des Traktates de longevo schismate aber hätte er einen Schriftsteller kennen gelernt, der weitaus besser als irgend ein anderer in der Lage war, die literarischen Zustände seiner Zeit und seiner Heimat zu zeichnen, da er einerseits noch der großen Zeit angehörte, da die Prager Universität in vollster Blüte war (*De quo ego universitatum ambarum eius filius multa visa oculis meis possem scribere ... Membrum revera universitatis Pragensis, cum*

adhuc una esset, . . . in parte illa, que universitas iuristarum dicebatur tamquam membrum minimum scriptus eram . . .), andererseits ihren Niedergang sah und schilderte. Daraus, daß Ludolf von Sagan seines Landsmannes Nicolaus Magni de Javor auch nicht leise erwähnt, mag man leicht abnehmen, ob jenes enthusiastische Urtheil gerechtfertigt ist, das der Verf. so nachdrücklich verkündigt.

Die vorliegende Arbeit wird ja manchem, der über die Persönlichkeit Jawors — man gestatte uns diese im XV. Jahrhundert übliche Bezeichnung nach dem Heimatsorte des betreffenden — etwas zu erfahren wünscht, einige Auskunft geben: der Verfasser schildert in recht ansprechender Weise die Lebensverhältnisse Jawors, seine Herkunft, seine Studien und Arbeiten in Prag, seine literarische Thätigkeit daselbst und in Heidelberg und später in Constanz und Basel, er geht auch in verständnisvoller Weise auf einzelne Schriften Jawors näher ein und theilt, was man besonders gern entgegennehmen wird, in den Anlagen wichtige Traktate Jawors, wie namentlich den ›de haereticis‹, oder die quaestio de Mendicantibus und seine Rede auf dem Constanzer Concil mit: nichts destoweniger muß man doch beklagen, daß er eine ziemlich reichhaltige Literatur nicht nur nicht benutzt, sondern auch nicht gekannt hat; denn nicht wenige Urtheile würden anders gelautet, nicht wenige literarische Angaben vollständiger und dem Standpunkt der neueren Forschung entsprechender gewesen sein. Man verzeihe, daß ich mich selbst citiere: aber man weiß wol, daß ich ein Jahrzehnt umfassender Studien den Arbeiten auf diesem Gebiete gewidmet habe, und ich darf sagen, nicht ganz erfolglos; sieht man aber auf das Seite IX—XII gebotene ›Verzeichnis der benutzten Bücher‹, so ist dort von meinen Arbeiten nichts genannt, als meine Ausgabe der Königsaaler Geschichtsquellen, eine Arbeit, die schließlich nicht einmal viel für dies Thema bietet. Wir meinen, so ist es auch mit den Arbeiten Burdachs u. a. gegangen, die der Verf. nicht kennt und die ihm doch nicht wenig belangreiches Material geboten hätten. Die verschiedenen Zeitschriften für die Geschichte Böhmens bestehen für ihn nicht, und doch hätten, wenn ihm schon die tschechischen der nicht jedem geläufigen Sprache wegen keine Dienste leisten konnten, die deutschen nicht übersehen werden sollen. Da sind denn auch meine Beiträge zur Geschichte der husitischen Bewegung dem Verf. unbekannt geblieben; nur unter den Berichtigungen und Zusätzen findet sich wie versteckt oder verloren eine ganz schüchterne Erwähnung meiner Studie über den Magister Adalbertus Renconis de Ericinio. Freilich das, was über diesen merkwürdigen Magister — einen Vollbluttschechen, der auch anno 1897 in Prag

seinen Mann hätte stellen können — seit meine Studie, die nun just erst zwei Jahrzehnte alt ist, publiciert wurde, ist dem Verfasser auch nicht bekannt, meine an vielen Orten zerstreuten Notizen eingeschlossen, namentlich die über sein von einem geradezu fanatischen Deutschenhaß zeugendes Testament und über die Beziehungen, die er zur Sorbonne und Oxford hatte. Allerdings sind auch die Ausführungen in dem neuesten tschechischen Buche Tadras nicht genau, die dem Verf. aber doch noch einiges Material geboten hätten. Von meinen Beiträgen zur Geschichte der husitischen Bewegung hätte ihn schon der erste über den Codex epistolaris des Prager Erzbischofs Johann von Jenzenstein auf die Beziehungen geführt, die zwischen Prag und Paris, Montpellier, Padua, Oxford u. a. obwalteten. Es ist ja gewiß für ein Buch, das »einen Beitrag zur Literatur und Gelehrtengeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts« bieten will, oder doch für den Verfasser, von Interesse zu erfahren, daß die hervorragendsten kirchlichen Würdenträger Böhmens entweder selbst Dichter oder dichterisch gestimmt waren. Wenn man in den Tagen, da Nicolaus Magni Baccalaureus in artibus und dann Magister in Prag war, daselbst den stolzen Gedanken hegte, der Papst würde das Studium generale von Paris nach Prag verlegen, weil Paris sich an den Gegenpapst hielt, so hätte man dies in dem vorliegenden Buche gewiß mit einigen Worten erwähnen dürfen. Der Satz findet sich im 18. der Briefe Jenzensteins: *nam serenissimus et invictissimus princeps rex Romanorum et Boemorum sanctissimo in Christo patri domino nostro Urbano scribere intendit et toto desiderio laborare, qualiter praedicta universitas in Pragam transferatur* ... Der dritte Band meiner Beiträge enthält nun gar nahezu ausschließlich Materialien, die von dem Verf. nicht zu übersehen waren: hier mußte nicht bloß der tractatus de longevo schismate, sondern auch der in den Scriptores rerum Silesiacarum gedruckte also dem Verf. sehr leicht zugängliche Catalogus abbatum Saganensium eingehend zu Rathe gezogen werden. Eben dieser treffliche Mann, Ludolf, der Autor des einen wie des andern, ist ein trefflicher Schilderer seiner Zeit. Als Augen- und Ohrenzeuge kann er das Gegentheil von dem bezeugen, was die Gründungsurkunde der bekannten Bethlehemscapelle in Prag uns vorlügt, als wäre damals in Prag kein Platz für einen tschechischen Prediger gewesen. Ludolf aber sagt: *Lingua Alemannorum sive Teutunicorum in illis diebus in civitate Pragensi quasi proscripta fuerat, dum verbum dei in lingua eadem in parrochiis civitatis eiusdem predicari, ut antea solitum fuerat, superiorum autoritas prohibebat. Et quidem ibi fuit ab olim permixtus populus de utroque idiomate et ideo rectores eccle-*

siarum prius predicabant libere et quocunque istorum ideomatum, prout sue plebi viderant expedire, und wenn der Verf. schließlich auch diese Stelle in einem von Höfler aus Palackys Italienischer Reise genommenen Satze citiert, so war er doch im Zusammenhang aus meiner Ausgabe zu nehmen, weil nur dort das entsprechende Capitel correct gedruckt ist.

Nummer 4 meiner Beiträge hätte den Verf. auf die interessanten Kämpfe zwischen Hus und Palecz, Stanislaus von Znaim und Andreas von Brod geführt, die in den Jahren 1412 und 1413 ausgefochten wurden. Was will man aber sagen: auch die von einem seiner schlesischen Landsleute — einem Manne, der immer noch bedeutender ist als Nicolaus Magni von Jawor — von dem Magister Nicolaus Tempelfeld von Brieg verfaßte Denkschrift über die Wahl Georgs Podiebrad zum König von Böhmen, die ich vor 18 Jahren in den Schriften der Wiener Akademie herausgegeben, ist dem Verf. unbekannt geblieben. Und doch bietet auch sie nicht wenige beachtenswerthe Erinnerungen aus der Zeit und den Verhältnissen, in der und unter denen Magni lebte. Hätte der Verf. aus ihr nichts anderes genommen als den Satz der sechsten Assertion, wo von der *destructio* der Universität *per Bohemos* gesprochen wird [1]), so wäre man ihm zu Dank verpflichtet, denn derartige Reminiscenzen an Ludolf Westermann und Johannes Hoffman, der auch da genannt wird, klären die Verhältnisse der kritischen Tage von 1409 nicht wenig auf.

Nun, alle diese Dinge und noch vieles anderes habe ich zusammenfassend in meinem Buche Hus und Wiclif, Zur Genesis der husitischen Lehre bereits vor 14 Jahren erwähnt und besprochen. Nach dem bisher Erzählten wird man sich nicht wundern, daß auch dies Buch nicht genannt und benutzt ist, und doch war dort das gesammte Rüstzeug schon zusammengestellt, dessen sich auch der Verf. des vorliegenden Buches bei dessen Abfassung bedienen mußte. Wird es nicht jedermann Wunder nehmen, wenn eine so bedeutsame Person wie es der Prior Stephan von Dolein ist, der einzige namhafte Gegner der neuen Richtung in Böhmen, einer von den Wenigen, die da wissen, daß die neue Richtung kein Husitismus, sondern ein aufgewärmter Wiclifismus ist, nicht mit einer Silbe genannt ist? In dem genannten Buche standen dem Verf. die noth-

1) *Sub quibus disturbiis quidam notabilis homo magister Ludolfus Meistermann nacione Saxo letaliter per Bohemos percussus fuit et vulneratus et nisi per rectorem videlicet magistrum Johannem Hofemun, postea episcopum Misnensem, liberatus fuisset, ipse interfectus spiritum exalasset, eo quod se pro veritate opposuit et iura universitatis defendit.*



wendigsten Daten hiefür zu Gebote. Nachträge hätte ihm noch mein Aufsatz: Die literarischen Widersacher des Hus in Mähren (Z. für die Gesch. Mährens u. Schlesiens 1897) geboten und so auch meine Aufsätze ›über die Versuche Wiclif-husitische Lehrsätze nach Oesterreich, Polen, Ungarn und Croatien zu verbreiten‹ und über Simon von Tischnow. Der Verf. nennt diesen einen eifrigen Parteigänger des Hus. Gewiß war er es, aber war es immer? Das ist eine Frage, die schließlich schon aus Höflers Buch ›Magister Johannes Hus und der Abzug der deutschen Professoren und Studenten aus Prag 1409‹ S. 285 beantwortet werden konnte, ein Buch, das auch heute noch allen Denen warm zu empfehlen ist, die über die böhmische ›Nachtwächterfrage‹ noch nicht ins Reine gekommen sind. Und zu diesen gehören in erster Linie die Ultramontanen.

Graz, im Mai 1898. J. Loserth.

Langwerth von Simmern, E., Dr. jur. Freiherr, Die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis. Heidelberg, Winter, 1896. XIV, 456 S. 8°. Preis 14 Mk.

Dieses Buch ist ein lehrreiches Beispiel für das rettungslose Fehlgreifen jeder rechtsgeschichtlichen Forschung, die von der politischen Geschichte glaubt absehen zu dürfen; und da an dieser verhängnisvollen Selbständigkeit fast die ganze bisherige Forschung über die Landfriedensgeschichte krankt, schien mir eine eingehendere Auseinandersetzung geboten. Ich habe es dabei nicht vermeiden können, die zahlreichen Mängel der Komposition und der äußeren Form des vorliegenden Buches immer wieder zu streifen, allein ich bitte im Auge zu behalten, daß es mir in erster Linie auf eine Kritik der irreführenden Methode ankommt. Daneben möchte ich, soweit das möglich ist, das wertvolle Material aus dem schwer brauchbaren Buche herausheben und den Fachgenossen zu bequemerem Gebrauche vorlegen.

Dem Titel nach zerfällt das Buch in zwei Teile; aber diese Teile verhalten sich zu einander, wie das Senfkörnlein zum Baume. Die Darstellung der ›Kreisverfassung Maximilians‹ ist eigentlich nur eine Episode in der Einleitung, die mit den mittelalterlichen Landfriedensbestrebungen anhebt, dann die Reformreichstage von 1486 bis 1521 behandelt und mit der Kreisorganisation von 1522 (also nach Maximilian!) abschließt.

Daß diese Einleitung (S. 1—62) auch nur einen einzigen neuen Gedanken brächte, kann ich mit Fug verneinen. Im Gegenteil, die ganze Geschichtsauffassung (soweit man davon reden kann) dieser Einleitung ist im höchsten Grade altmodisch. Oder ist es nicht fast romantisch, das mittelalterliche Wirrsal vornehmlich damit zu erklären, daß das kaiserliche Friedensgebot mit der Zeit machtlos geworden sei? Das erkennen wir doch jetzt mit einiger Deutlichkeit als den Hauptinhalt der Geschichte des ausgehenden Mittelalters, daß die politischen Neubildungen von unten herauf, wie sie England, Frankreich, Spanien erlebten, im heiligen Reiche immer wieder verkümmerten, weil sie im Kaisertum mit einer Macht konkurrierten, der Tradition und Kirche eine ewige Untüchtigkeit, aber auch ein ewiges Ansehen gaben; daß jene Neubildungen meistens mit Gewaltakten begannen, denen erst durch Kaiser und Landfrieden die Spitze abgebrochen wurde; daß man dem vorzubeugen strebte, indem man den Schutzlandfrieden stärkere Trutzlandfrieden entgegensetzte; daß sich dann alle diese defensiven und offensiven bündischen Verfassungen gleich untüchtig zeigten zur dauernden politischen Konsolidierung. Bündischer Formen bedienen sich alle; nur daß, im großen angesehen, einsichtige Könige, wie Karl IV. das Reich mit einem gleichmäßigen Netze von Landfriedensbündnissen zu überziehen strebten, auch die Doktrinäre und die Kurfürsten des XV. Jahrh. auf Einigung durch bündische Formen bedacht waren, während sich immer aufs neue Widerstand erhob von den ständischen Bünden der Städte und Ritter, und von den politischen Bündnissen, die, unaufhörlich wechselnd, fast wie ein Manometer die innere Spannung des Reiches erkennen lassen. Noch in der Reformationszeit sind die Verhältnisse nicht viel anders.

Und der Verf.? Er betrachtet die Landfrieden durchweg wie rein akademische Reformbestrebungen. Ohne jede Beziehung auf die politische Geschichte läßt er »Kaiser (!) Wenzel die ersten Versuche machen [1383], die Landfriedenseinungen dem Reichsinteresse dienstbar zu machen«; als wenn nicht der ganze Westen des Reichs damals in Flammen gestanden hätte!

Den mißverstandenen, im Grunde doch faulen Stallungen und Tagen des Städtekrieges sind die rationalen und ständischen Reformbestrebungen des XV. Jahrhunderts ohne weiteres angeschlossen, obschon sie völlig anderen Charakters sind; der Verf. konnte über die zahlreichen papiernen Thaten dieses Jahrhunderts getrost zur Tagesordnung übergehen, wenn er sie nur charakterisiert hätte in ihrer Entstehung und in ihrer Wirkung; aber wir müssen sie alle defilieren lassen und den Entwurf des Nikolaus von Cues als den

›großartigsten‹ bewundern. Die Ausführung hinderte natürlich stets Friedrichs III. sprichwörtliche Trägheit! ›Erst mit Maximilian I. kam ein neuer Impuls in die Reichsgesetzgebung‹ (1486), — allein der Verf. stellt nach Ulmann und nach Janssens Reichstagskorrespondenz selbst ganz richtig dar, daß jeder weitere Fortschritt dem Römischen Könige mühselig abgerungen werden mußte, und daß es wiederum die Fürsten waren, die eine Reichsreform im Sinne vertragsmäßiger Schutzpflicht betrieben. Freilich thut er sogleich des Guten zu viel; ›wahrscheinlich ist wohl Kurfürst Berthold von Henneberg der Urheber dieser Idee; dieselbe fand allseitige Zustimmung und wurde am 20. März 1486 untersiegelt‹ —, solche Ideen kommen nicht über Nacht und noch weniger werden sie untersiegelt.

Nun folgt Reichstag auf Reichstag; bringt einmal einer nicht das geringste zur Sache, so nutzt ihm das nichts; er bekommt dann wenigstens sein Vacat. Die Behandlung ist durch und durch formalistisch, und dem entspricht es, wenn am Schlusse des ganzen Abschnittes wenigstens der rechtliche Unterschied zwischen freier Einung und reichsrechtlicher Kreisverfassung treffend hervorgehoben wird. ›Die [den Kreisen] zu Grunde liegende Idee entstammte den Landfriedenseinungen. Dagegen ist die rechtliche Grundlage der Kreise nicht der Vertragswille der Kreisstände, sondern ein Reichsgesetz‹ (S. 60). —

Einen etwas anderen Charakter, als dieser erste, hat der umfangreichere zweite Teil des Buches; in zwei Abschnitten wird da die ›Entwicklung des schwäbischen Kreises vom Rechtsorgan zum Rechtsorganismus‹ (S. 62—243) und die ›Geschichte des Schwäbischen Kreises von 1563 bis 1648‹ (S. 244—370) behandelt.

Leider ist auch hier gleich zu Anfang ein dankbarer Stoff ganz verdorben. Was könnte noch immer aus einer Geschichte des schwäbischen Bundes gemacht werden! Aber der Verf. läßt das historisch-politische Moment gänzlich außer Acht, und seine Einzelangaben sind vielfach falsch; der Bund wurde nicht drei-, sondern viermal erneuert und, daß er sich ›hauptsächlich in den Kämpfen gegen . . . die Eidgenossen hervorgethan habe‹, erscheint doch als eine kühne Behauptung, wenn man an das Jahr 1499 denkt; was in diesem Zusammenhange eigentlich allein Interesse gehabt hätte, die Verfassung des Bundes, ist hier überhaupt nicht berührt. Später (S. 236—242) ist dieses Versäumnis teilweise nachgeholt, da Elemente der Kreisverfassung von 1563 auf die Bundesbriefe des schwäbischen Bundes zurückgeführt werden sollen; allein dort sind die einzelnen Bestimmungen vollends aus dem Zusammenhange gerissen und der Hinweis ist um so weniger förderlich, als nicht einmal der

Versuch gemacht worden ist, die formale Abhängigkeit philologisch nachzuweisen.

Genug, ich kann nicht sagen, daß man nach diesen Einleitungen sonderlich vorbereitet an die Geschichte des schwäbischen Kreises heranträte; um diese handelt es sich fortan ausschließlich.

Da einmal die Reichstage nach merkwürdigen Ideenverschiebungen aus vorübergehenden Wahlbezirken die Reichskreise für die Handhabung des Landfriedens geschaffen hatten, wurde diesen Kreisen 1522 anheimgegeben, ihre weitere Organisation in die Hand zu nehmen. Da erhebt sich als erste Frage: wie kam man zu kreisausschreibenden Fürsten und zu Hauptleuten? Der Verf. antwortet: ›auf dem Wege des theoretischer Planmäßigkeit wenig zugänglichen Gewohnheitsrechts unter dem Einfluß der thatsächlichen Verhältnisse‹, — verstehe ich den Satz richtig, so heißt das, man kenne eigentlich die Gründe nicht. Allein der Verf. gibt uns selbst das Material an die Hand, die Frage im gerade entgegengesetzten Sinne zu beantworten. 1522 beauftragte das Reichsregiment den Bischof von Augsburg und den Markgrafen Philipp von Baden, *alle andern stände ihres gezirks* zu beschreiben; aber ›es kam nichts zustande‹. 1530 waren es der habsburgische Statthalter in Wirtemberg und der Bischof von Augsburg, die im Namen des Kaisers die Stände beriefen, und diesmal gedieh man wenigstens zur Wahl eines Feldhauptmanns (Graf Montfort) und zweier *überwachender hauptleute*, Wirtemberg und Baden; doch war von ihnen 1541 ›schon keine Rede mehr‹. Kraft des Regensburger Abschieds berief jetzt Wirtemberg allein, im nächsten Jahre (1542) mit Konstanz zusammen, die Kreisstände. Augsburgs Protest (1549) begegneten die ausschreibenden Fürsten mit dem Hinweis auf ihren Rang. ›Thatsächlich hat seit dieser Zeit, drei Kreistage unter ganz besonderen Umständen ausgenommen, bis zum dreißigjährigen Kriege die Gepflogenheit, daß Konstanz und Wirtemberg die schwäbischen Kreistage ausschreiben, eine Unterbrechung nicht mehr erfahren‹ (S. 78). Wir sehen also ganz deutlich: Anfangs schwankt man, dann dringt der Grundsatz durch, daß dem ersten weltlichen und dem ersten geistlichen Fürsten das Ausschreiberecht gebühre, und, wenn ich das hinzufügen darf, ganz sicher hat Tradition und Analogie dabei mitgespielt; ich weise nur darauf hin, daß z. B. schon im nürnberger Ratschlag von 1438 der Graf von Wirtemberg als Kreisausschreibender für Schwaben vorgesehen war; daß der schwäbische Bund 1500, 1512 und 1522 je drei Hauptleute bestellt hatte von den drei Bänken; daß die ausschreibenden Fürsten des Nachbarkreises, Bayern und Salzburg schon 1239 in Landfriedenssachen zusammenwirken [Reg. imp. V, 11139[d].

11234*] und sich jetzt nur untereinander noch um die Session stritten [Beitr. zur Reichsgesch. IV, 436], dabei ihrerseits wieder auf die Schwaben Bezug nehmend.

Ein erheblicher Fortschritt in der Ausbildung der Kreisverfassung erfolgte erst in den fünfziger Jahren. Denn man kann füglich absehen von den völlig resultatlosen Verhandlungen der Ulmer Tagsatzung und des Augsburger Reichstages von 1547, über die der Verf. nach einem ganz unzulänglichen Material berichtet, während er sich (wenn es doch einmal sein sollte) bei v. Druffel, Beiträge III, 47 und bei Spieß, Gesch. des kaiserl. Bundes, 218 hätte unterrichten können. Weder diese kaiserlichen Velleitäten, noch die wiederholte Türkengefahr, auf die der Verf. verschiedentlich hinweist, sondern der Mordbrand des famosen Albrecht Alcibiades (1553/4) trieb die Kreisentwicklung vorwärts. Und da ist nun die These des Verfassers die, daß es der junge Herzog Christoph von Wirtemberg gewesen sei, der ›den Plan faßte, alle Bündnisse in Deutschland dadurch zu beseitigen, daß er eine wirkliche Organisation der Kreise ins Leben rief‹; deswegen war er gegen Verlängerung des Heidelberger Bundes und abgeneigt, dem Landsberger Bunde beizutreten (S. 83); deswegen ließ er seinen ›ersten Staatsmann‹ Beer ein Gutachten über die Kreisverfassung aufsetzen, das Gedanken enthält, die sich ›gleichzeitig oder gar früher nirgends‹ finden; deswegen war es überhaupt Wirtemberg, das ›bekanntlich die Verhandlungen gerade um einen Schutz für den Landfrieden eifrig betrieb‹. — Hier rächt sich bitter, daß der Verf. von der politischen Geschichte dieser Jahre keine rechte Kenntnis hat; seine Behauptungen sind fast durchweg falsch. Wiederum liegen die Dinge umgekehrt. Gerade Wirtemberg war es, das sich einer Aktion gegen den Markgrafen Albrecht Alcibiades mit allen Mitteln widersetzte, weil es eine bedenkliche Stärkung der katholischen Partei von der Niederwerfung des Brandenburgers befürchtete; und der Umstand, daß man über diese Frage im Heidelberger Bunde immer schärfer aneinander geriet (nicht Wirtembergs erleuchtete Landfriedenspolitik!) war der wesentlichste Grund für eine Auflösung dieses Bundes, der bis dahin in Herzog Christoph seinen Hauptmann und eifrigsten Förderer besessen hatte. Ganz dieselben politisch-konfessionellen Gründe haben auch die Haltung Wirtembergs gegenüber dem Landsberger Bunde bestimmt. Was aber die Idee einer Kooperation der Reichskreise betrifft, so strotzen ja die Instruktionen dieser Jahre von Vorschlägen; ich kann auf die Einzelheiten unmöglich eingehen und muß auf Beitr. z. Reichsgesch. IV, 524, sowie auf das Neue Arch. f. sächs. Gesch. XVII, 341 verweisen; die schönen Redensarten der

Wirtemberger und Konstanzer auf dem allgemeinen Kreistage zu Worms hatten nur den Zweck, einer Geldbewilligung zu entgehen und den Markgrafen ungeschoren zu lassen. Wie ernst es die beiden Führer der Schwaben mit ihrer Kreisverfassung nahmen, das sieht man aus dem Schluß des ganzen Kapitels (S. 95—108), in dem immer wieder erzählt wird, wie die Reichstage den säumigen Kreis zum Ausbau seiner Verfassung ermahnen mußten. Die vorübergehende Geschäftigkeit des Wirtembergers kommt auf Rechnung seiner Furcht vor Heinrich von Braunschweig. Erst 1563 gelangte man in Schwaben zu einem Abschluß der schon 1522 geforderten und in Angriff genommenen Kreisverfassung, — wenigstens so weit es sich um die Exekutive handelte. ›Ihre Grundlage bildet die Reichsexekutionsordnung des Jahres 1555, aber dennoch ist sie, auch abgesehen von ihrer Selbständigkeit im einzelnen, gerade deshalb im letzten Grunde das eigene Werk des schwäbischen Kreises, dessen Autorschaft bezüglich der Ideen (!) der Reichsexekutionsordnung ich oben nachgewiesen habe‹ (S. 233).

Ich kann bei dieser Art der Beweisführung nur sagen, daß die ganze Arbeit einer Untersuchung über die Entstehung der Kreisverfassung und der Reichs-Exekutionsordnung von 1555 einfach noch einmal gemacht werden muß; und daß dann wenigstens bis in die zweite Hälfte des XVI. Jahrh. hinein das Material, wenn nicht für das ganze Reich, so doch mindestens für den ganzen Südwesten, zu Rate gezogen werden muß. Die artige Redensart, die ich in Recensionen gelesen habe, es sei weise, sich zunächst einmal auf einen Kreis zu beschränken, ist nur durch völlige Unkenntnis der Dinge zu entschuldigen.

Sehen wir aber ab von den Fragen der Entstehung und Entwicklung, die sich dem Historiker zunächst aufdrängen, so erhalten wir für das rein thatsächliche ein reiches Material. Mir will es freilich als Pseudoakribie erscheinen, wenn ein frühes Verzeichnis der Kreisstände (S. 111) [1]) in der Orthographie irgend eines kapriziösen gleichzeitigen Schreibers gegeben wird; heutigen Tages reden wir auch in historischen Büchern nicht mehr vom Schwartzen Wald, Disidis, Isene, Irser (!), von Grafen von Simmern, Leuwenstein, von Werde u. s. f. Außerdem empfiehlt es sich wohl, für solche Dinge einfach Listen anzufertigen und als Anhang beizugeben, wohlgeordnet, unter Beifügung der näheren Daten; wie denn die verfassungsgeschichtlichen Darlegungen nicht knapp genug sein können. Ich hebe im übrigen das wichtigste heraus. Man muß für das XVI. Jahrh.

1) Erstes offizielles Verzeichnis der Kreisstände von 1559 auf Seite 160.

unterscheiden zwischen der allgemeinen Kreisverfassung, die aus einzelnen Notizen zu rekonstruieren ist, und der Exekutionsordnung, die in der Redaktion des Jahres 1563 vorliegt und als Anlage (S. 385 bis S. 456) wieder abgedruckt worden ist[1]). Nach der stückweise ausgebildeten Verfassung hatten die Kreisstände auf ihren Tagen alle gleichberechtigte Stimmen, nur der Abschied wurde jeweils von den Vertretern der fünf Bänke der geistlichen und weltlichen Fürsten, der Praelaten, der Grafen und Freien Herren, sowie der Städte untersiegelt, wenn auch das Direktorium für jede Bank bis 1563 noch nicht in feste Hände gelangt ist. Die Kreisstandschaft haftete an den Territorien; auch brauchten die Rechte nicht persönlich ausgeübt zu werden. Die Vertreter der Stände hielten die Tage, meist zu Ulm, und anfangs noch ohne das ausgetiftelte Ceremoniell der späteren Jahrhunderte; Ehrenämter waren die des Obersten und der Zugeordneten; für die Truppen bestellte man Feldhauptmann und Chargen; außerdem ernannte man an Kreisbeamten einen Pfennigmeister, 1542 fünf Einnehmer, 1551 einen Münzwardein, bald darnach auch einen Syndicus; alle diese Beamten waren nach und nach durch die vermehrten Aufgaben des Kreises notwendig geworden. Diese Aufgaben sind freilich nicht, wie der Verf. zu glauben scheint, besonders charakteristisch für die Entwicklung der Reichskreise, sondern das uralte Erbteil aller politischen Organisationen von bündischem Charakter. Und es hätte schon das Thema der Einleitung sein müssen, daß der Ursprung aller dieser meist kurzlebigen Veranstaltungen in der Notwendigkeit lag, in den Zeiten des steigenden Verkehrs und der zunehmenden Ausbildung selbständiger Territorien alle öffentlichen Angelegenheiten nicht nur *in* den einzelnen Gebieten autoritativ, sondern auch *zwischen* den sich vielfach durchsetzenden Gebieten *vertragsmäßig* zu ordnen. So umfassen schon die Landfrieden und Einungen des XIII. und XIV. Jahrhunderts, ganz wie der schwäbische Kreis im Laufe des XVI. Jahrhunderts, alles das, was jeweils die Territorien oder Stände für sich beschäftigte, also: Landesschutz nach innen und nach außen, Polizei, primitive Volkswirtschaft, Finanzen und Münzwesen, ja sogar Bestrebungen zum Schutz der Reichsunmittelbarkeit niederer Stände gegen die Aufsaugungsgelüste der größeren Territorien. Und auch die entgegengesetzten Bestrebungen einzelner Fürsten, vermittelst

1) Da nach S. 233 und 235 stellenweise wörtlich die Reichsabschiede von 1555 und 1559 wiedergegeben sind, hätte es sich gehört, die Stellen durch den Druck zu kennzeichnen; auch hätte sich das Verhältnis zu den Bundesbriefen des schwäbischen Bundes kennzeichnen lassen; der bloße Neudruck mit den barocken Buchstabenhäufungen bringt wenig Nutzen.

der Hegemonie in einem Bunde schwächerer Stände die eigene Macht zu stärken, finden sich hier in Wirtembergs centralistischen Tendenzen wieder. Wer aber daran zweifeln möchte, daß in dem Kreise trotz des oben betonten rechtlichen Unterschiedes, nach dem Gefühl der Zeitgenossen ein nur wenig modifizierter Bund alten Stils vorliege, den erinnere ich an die Thatsache, daß die Reichsritterschaft den Eintritt beharrlich weigerte mit dem Hinweis auf den Sonderbundcharakter des Kreises (S. 227); ich verweise außerdem auf den Schlußsatz der ›Bundesverfassung‹ (Exekutionsordnung) von 1563, wo es heißt: ›*und zu beschluß dieses werks haben sich gemeine stände — erinnert, daß — in obgemeltem ganzen werk allein auf die undertänigste volnziehung — und execution des religion- und landfriedens geschen; also sich auch in kraft dieser schließlichen vergleichung erklärt, das mit sollichem werk einiche absonderung von der Rom. Kei. u. Kö. Majestet etc., desgleichen andern geistlichen und weltlichen churfürsten, fürsten und ständen — — keinswegs gesucht oder verstanden, vil weniger* [sic] *dasselbige für ein abgesönderte confederation und büntnus, sondern allein für eine sollich aufrechte, vertraute correspondenz auf die hanthabung des land-, religion- und profanfridens halten, damit die stände deren merklichen ungleichheit und underschidlicher gelegenheit dises kreis nach, in gutem — vertrauen, auch allem gottseligen — — leben, mit- und bei einander in irem geliebten vaterland bleiben, auch ir alt und rümlich reputation ferner erhalten, auch auf deren posteritet erweitern mögen*‹ (S. 455).

Und ganz wie in den alten Bünden handelt es sich in dieser Werdezeit des Kreises (bis 1563) mehr um Tagsatzungen und Beschlüsse als um Thaten. Es ist gewiß recht schön, eine streng aktenmäßige Darstellung zu geben; allein es muß offenbar auch heutzutage immer wieder daran erinnert werden, daß die Akten allerdings meist reine, aber darum doch noch lange nicht immer brauchbare Quellen sind. Eine deutsche Geschichte des ausgehenden Mittelalters nur nach den Akten dargestellt müßte den Eindruck der gottseligsten Treuherzigkeit und einer überaus vielseitigen und energischen politischen Thätigkeit machen; wenn nur die Thatsachen nicht eine so ganz andere Sprache redeten!

Wir erhalten auf grade 100 Seiten eine Darstellung der Aufgaben des Kreises in dieser Zeit. Wir hören von der Organisation der Bundestruppen, von Maßregeln gegen innere und äußere Feinde, gegen gartende Knechte und Rottierer, wie gegen die Türken; von Beschlüssen gegen Bettler und Zigeuner, gegen Gotteslästerung, Kleiderpracht, Schlemmerei und Zutrinken; ja wir erfahren aus dem

Anfang der sechziger Jahre sogar, daß die Protestanten die Fasttage der Katholiken mithalten sollen, damit der verderbliche Fleischkonsum abnehme, daß Schuldurkunden zwischen Juden und Christen vor der christlichen Obrigkeit aufzunehmen sind und eine Cession von Forderungen an dritte hinfällig sein soll; wir verfolgen die Bestellung von Kreiseinnehmern, Münzwardein, Inquisitoren und Moderatoren der Matrikelsätze; wir werden auf zahlreiche Kreis-, Kriegs-, Moderations- und Münzprobationstage geführt; — allein sucht man zu summieren, was denn eigentlich geschehen ist, so bringt man wenig genug zusammen. Ein paarmal werden nach Reichsbeschluß durch Vermittlung der Kreisorgane wirklich Truppen angenommen und bezahlt; 1559 scheinen in jedem der vier Viertel des Kreises ein Hauptmann und 6 Reiter als Polizeitruppe wirklich bestellt zu sein; ein Ereignis ist, daß 1544 die durch Brandunglück heimgesuchte Stadt Zell am Harmersbach ›aus christlichem Mitleiden‹ 300 Gl. vom Kreise erhielt, wie denn der Geldvorrat zur Verfügung des Obersten beizeiten durch den Pfennigmeister von den Ständen beschafft war; er wird sonst fast ausschließlich für Gesandtschaften und Schreibereien in Anspruch genommen.

Dagegen erhielt der Münzwardein Juni 1555 sein letztes Gehalt und sowohl die Verhandlungen mit der kaiserlichen Regierung wegen der Ansprüche des Landgerichts in Schwaben, als die Verhandlungen mit der Reichsritterschaft, die beide sich durch die 40er, 50er und 60er Jahre hinziehen, blieben ohne jedes Ergebnis. —

Nachdem der Kreis ein gutes Menschenalter bestanden, schließlich sogar den alten schwäbischen Bund an Dauer übertroffen hatte, schien er sich seine Stellung im Rechtsleben des Reichs ersessen zu haben. Es mehren sich fort und fort die Aufgaben, die dem Kreise von Reiches wegen zufließen. Aber man täusche sich nicht darüber, daß die Existenz von Kreisen dem Reichstage die erwünschte Möglichkeit gab, unlösbare Aufgaben allgemach an niedere Instanzen abzuschieben. Was ist das für ein scheinbares Leben, wenn sich die müden Wellen der Reichstagsverhandlungen schließlich in den trübseligen Wässerlein der Kreistage, ihrer *Ordinari Deputationen* und *Banktage* verlaufen! Der Verf. hat Recht, der Kreis ist ein ›Rechtsorganismus‹ geworden; allein was er uns aus den zum Schluß dieses Bandes (S. 244—385) behandelten Perioden von 1563 bis 1618 und von 1618—1648 berichtet, gibt kein wesentlich anderes Bild, als das frühere. Die Verfassung (S. 321—347) ist ein überaus umständlicher Apparat zur Verhütung von Thaten.

Das Oberstenamt blieb in Wirtembergs Händen; alle Versuche, seine Kompetenzen zu steigern, schlugen fehl, und auch das im

Laufe des 30jährigen Krieges erlangte *Kreisdirectorium* brachte nur das längst dem Bischofe von Konstanz (als zweitem *Kreisausschreibenden*) gegenüber erlangte Uebergewicht zum Ausdruck.

Der Oberst blieb in Exekutionssachen gebunden an die *Zugeordneten* oder den Kriegsrat, und die Verwaltungsrechte der Kreisausschreibenden beschränken sich auf die Anberaumung der Kreistage, Festsetzung der Proposition und Besorgung der laufenden Korrespondenzen, die übrigens thatsächlich der Kreissekretär besorgte; als Errungenschaft findet sich nur das Recht, neben den beiden Kandidaten der Kreisstände, abwechselnd einen eigenen dritten Kandidaten für das Kammergericht zu präsentieren. Das Hauptorgan des Kreises bleibt der Kreistag, in dieser Zeit fast ausschließlich durch Gesandte beschickt. Die Beschlüsse werden im Kreisabschiede zusammengefaßt und durch die Untersiegelung rechtskräftig; (1588 weigerte sich Wirtemberg sein Siegel anzuhängen, da man Mömpelgard als Kreisstand nicht anerkannt hatte, doch blieb der Fall vereinzelt); die Datierung erfolgte auf Antrag der Bischöfe und Praelaten seit 1584 nach dem alten und neuen Kalender. Die Umfrage hatte Wirtemberg, bei seinem Abtreten Konstanz. Wichtiger als die Versammlung aller Stände wurde die *Ordinari-Deputation*, in der wenigstens die wichtigsten Stände vertreten waren: zwei Abgeordnete von jeder der fünf Bänke (seit 1572 drei städtische Gesandte statt der früheren zwei). Neben der Deputation gab es eigene Beratung der *Bankverwandten*; ihr Zusammenschluß wurde befördert durch die konfessionelle Zusammengehörigkeit, obwohl, wie der Verf. hervorhebt, die religiöse Spaltung eine merkwürdig geringe Rolle im Leben des Kreises gespielt hat; sie tritt mit der Zeit nur hervor bei der Praesentation für das Kammergericht, wo man sich nach Konfessionen scheidet (1577); außerdem macht sie sich geltend zu Beginn des Kampfes um Donauwörth, und vorübergehend während des dreißigjährigen Krieges. Die charakteristische neue Erscheinung dieser Periode sind die wiederholten Associationstage der drei Kreise Franken, Bayern und Schwaben, entstanden aus Tagen der Sachverständigen in Münzsachen, zuerst 1564, dann aber auch benutzt zur Erledigung mannigfacher anderer Angelegenheiten, die ein Zusammenwirken der drei Kreise erwünscht machten. Griff man hier über die Kreisgrenzen hinaus, so finden sich umgekehrt beliebig engere Gruppen, die beispielsweise eine Enquete über das Sinken des Webergewerbes wünschen und sich dann (wie es scheint) an den Kreistag wenden.

Denn die Aufgaben des Kreises sind fast dieselben wie früher, und mit ihrer Lösung hält man es gleichfalls nicht anders. Der Verf.

verfolgt in sechs Abschnitten die Handhabung der Exekutivgewalt, die Polizei, Kreisfinanzen und Moderationswesen, Münzwesen, Verhältnis zum Reichskammergericht und das Eintreten des Kreises für seine Stände. Es werden unzählige z. T. unzweifelhaft interessante Beschlüsse gefaßt; aber sie bleiben fast ausnahmslos auf dem Papier.

Das Aufgebot der Kreise erfolgte (abgesehen von den Grumbachschen Händeln) fortan fast nur gegen äußere Feinde, 1567 beim Vorrücken des Herzogs von Aumale gegen Pfalz, und öfter bei Türkengefahr. Als Simpelanschlag des bayrischen Kreises werden 214 Reiter, 979 Knechte, des fränkischen 256 Reiter und 1324 Knechte berechnet; die Sätze wechseln; als Doppelhilfe der Franken gibt es einmal 1000 Reiter und 1000 Schützen; 1566 in Schwaben 730 Reiter und 4686 Knechte. Hatten die Schwaben Jahrzehnte lang an der Idee festgehalten, daß vorkommendenfalls die Stände ihre Kontingente selbst zu stellen hätten, und hatten sie sich 1556 nur dazu bequemt, die Knechte durch die Bänke (statt durch die Einzelstände) aufzubringen, so mußten sie sich doch nach und nach an Geldleistungen gewöhnen. Und wie das Reich seine Lasten jetzt vielfach auf die Kreise umlegt, spielen Kreisanleihen und Schuldentilgung eine immer bedeutendere Rolle; denn Lazarus von Schwendis Versuch, auf dem Generalkreistage von 1569 die Kreiskriegsmacht unter dem Kaiser zu centralisieren, scheiterte auf dem Speirischen Reichstage von 1570 völlig. — Bezüglich der Maßregeln gegen gewöhnlichen Landfriedensbruch ist das Abkommen mit Genua über die Annahme von Galeerensträflingen bemerkenswert (1564).

Unter den als Polizeisachen zusammengefaßten Angelegenheiten stehen Zollstreitigkeiten mit Neuburg im Vordergrunde; im übrigen begegnen die alten Lamentationen und papiernen Feldzüge gegen Juden, Großkaufleute und »geschenkte Handwerker«; nur daß man sich öfters mit den Nachbarkreisen zu gemeinsamem Vorgehen zu verbinden sucht. Von Ergebnissen hört man so gut wie nie; es wird verordnet, daß alle Verträge über Verkauf von Früchten auf dem Felde ungültig sein sollen, eine der wenigen privatrechtlichen Verordnungen; allein »es ist g e w i ß, daß thatsächlich wohl selten eine Konsequenz aus der Ungültigkeitserklärung solcher Kontrakte gezogen sein d ü r f t e« (S. 271); schade, daß der Verf. sich so zweideutig ausdrückt.

Unerquicklich sind schließlich auch die Moderations- und Münzverhandlungen. Die Bestrebungen und Beschlüsse der Kreise sind hier wie sonst zu sehr bedingt von den Reichstagsverhandlungen und

Deputationstagen, als daß die abgesonderte Geschichte eines Kreises genießbar sein könnte. —

Allein über die Reize des Stoffes wird man sich hüten mit dem Verf. zu rechten; man wird es ihm vielmehr gern als dankenswerte Entsagung anrechnen, sich in diese ödesten aller Aktenstöße vertieft zu haben, und wenn sich ein Historiker die Mühe nicht verdrießen ließe, unter Benutzung des hier gebotenen reichen Materials die Geschichte der Kreisverfassung im XVI. Jahrhundert knapp und anschaulich darzustellen, so würde auch für weitere Kreise der gelehrten Welt die aufopfernde Arbeit des Verfassers nicht umsonst sein. Man würde finden, daß sich die späteren Kreise zu den frühern Einungen verhalten, wie der Ewige Landfrieden von 1495 zu den zeitlich beschränkten Landfrieden der älteren Zeit, — ein großer Fortschritt in der Idee, in der Sache nur eine Verewigung der alten Misère.

Marburg i. H., 3. Juni 1898. Brandi.

Beidtel, J., Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740—1848. Mit einer Biographie Beidtels aus dessen Nachlaß herausgegeben von A. Huber. 1. Bd. 1740—1792. LIV u. 485 SS. 2. Bd. 1792—1848. Mit einem Anhang ›Uebersicht der österreichischen Kirchengeschichte 1848—1861. IV u. 492 SS. Innsbruck 1896 u. 1898. Wagnersche Buchhandlung.

Man weiß, daß Kaiser Franz die Ueberzeugung hegte, daß die Wissenschaft die revolutionären Bewegungen, wenn nicht hervorgerufen, so doch begünstigt habe. Daß er demnach kein Freund der Gelehrten und der Aufklärungsideen war, ist ja begreiflich genug, und man wird sich nicht wundern, daß er seinen Ueberzeugungen oft einen lauten, ja drastischen Ausdruck verlieh; so wenn er den Deputationen der hohen Schulen einmal sagt: ›Ich brauche keine Gelehrte, ich brauche nur brave Unterthanen‹ (Beidtel-Huber II, 11), oder wenn er (I S. XXIX) 1833 dem Präsidenten Bubna sagte: ›Mit den sogenannten Genies und den Gelehrten kommt nichts heraus; sie wollen immer alles besser wissen und halten die Geschäfte auf, oder die Alltagsgeschäfte wollen ihnen nicht gefallen; gesunder Menschenverstand und brav Sitzfleisch, dies ist das beste‹. — Nun, Beidtel war ja kein Genie — unter den Gelehrten aber mochte er immerhin seinen Mann stellen, und da ist es wol begreiflich, wenn es nach solchen an der obersten Stelle herrschenden Ansichten und

Neigungen für ihn im Francisceischen Staat keinen rechten Platz gab. Ich möchte diese Worte vorausschicken: sie dienen zum Theil zur Erklärung jener Stimmung, von der Beidtel dem Francisceischen Regime gegenüber beseelt ist. In der Mehrzahl der Fälle, wo er dieses zu tadeln Gelegenheit nimmt, ist er ja ganz im Recht, oft aber hat seine gallichte Stimmung doch nur in dem oben gesagten ihren Grund. Und das darf man bei der Beurtheilung seines Buches nicht außer Acht lassen. — Trotzdem dürfen wir dies Buch mit vollem Grund als eine der werthvollsten Bereicherungen der neueren Geschichte Oesterreichs in den letzten Jahren bezeichnen. Es ist allerdings nicht heute und nicht gestern geschrieben, und, ganz abgesehen von der pessimistischen Stimmung Beidtels, kann manches allzu scharfe Urtheil, das er über Personen und Verhältnisse gefällt hat, vor der neueren Kritik nicht bestehen: daß es als Ganzes aber für den Benutzer brauchbar ist, danken wir dem feinen Takte Hubers, der aus einer indigesta moles das Gute ausgesucht und uns als eine schöne Gabe vorgelegt hat. Als ich nach dem Erscheinen des zweiten Bandes einen gewiegten Juristen, der die vormärzliche Zeit auch noch aus eigener Anschauung kannte, fragte, was er von den Aufzeichnungen Beidtels halte, erhielt ich zur Antwort: ›das beste daran ist die Hubersche Einbegleitung‹; damit konnte kein Tadel an der Beidtelschen Arbeit selbst verknüpft sein, da jener Jurist im Sonstigen den Pessimismus Beidtels vollständig theilte. Wie schwer uns der Umstand bedrückt, daß wir aus der Francisceischen Zeit eine so geringfügige Memoirenliteratur besitzen, ist ja bekannt. Was Radetzky z. B. an Memoiren hinterlassen hat, ist kaum der Rede werth, im Verhältnis nämlich zu dem, was er geleistet; mit den Memoiren und Tagebüchern einiger Erzherzoge, wie Karl und Johann, den Memoiren Metternichs, die bekanntlich so viel versprochen und so wenig gehalten haben, und noch einigen mehr oder wenigen bedeutenden Publikationen ist die Summe dessen, was in Oesterreich auf diesem Gebiete geleistet wurde, erschöpft. Da ist uns dies Buch, das ja noch mehr bietet, als man sonst gewöhnlich in derlei Arbeiten findet, hoch willkommen, und es mag uns gestattet sein, aus jener Biographie Beidtels, die der Herausgeber aus dessen eigenen Berichten zusammengestellt und der ›Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung‹ selbst vorangesetzt hat, einiges vorzulegen. Ignaz Beidtel (eigentlich Beutel) entstammte einer Familie, die noch in der Zeit, als Mähren als das gelobte Land kirchlicher Freiheit angesehen wurde, dahin aus der lothringischen Heimath, wo sie ihres Glaubens wegen vertrieben wurde, eingewandert war. Auch in Mähren hatten freilich alle die Bekenntnisse, die, wie

die verschiedenen protestantischen Confessionen, Wiedertäufer, Utraquisten und böhmische Brüder friedlich und schiedlich neben einander lebten, nur kurze Zeit Ruhe. Auch Beidtels Voreltern wurden nach der Schlacht am weißen Berge ›katholisch gemacht‹. Ignaz Beidtel wurde in Hof, wo sein Großvater 1759 in behaglichem Wohlstand als Bürgermeister gestorben war, am 15. Januar 1783 geboren. Daß er in einer Gegend aufwuchs, wo das tschechische Idiom nicht gesprochen wurde, er auch an keiner Mittelschule Gelegenheit fand, es zu lernen, hatte für ihn und sein Vorwärtskommen später üble Folgen genug, da der allmächtige Minister Kolowrat die Tschechen in jeder Weise förderte. Seine philosophischen und juridischen Studien machte Beidtel in Olmütz. An der dortigen Universität wurde er 1807 Professor der Weltgeschichte; da ihm sein Lehramt keine volle Befriedigung gewährte, weil die Studierenden von den Gymnasien eine ganz unzulängliche Vorbereitung mitbrachten, vertauschte er 1810 seine Lehrkanzel mit der für römisches Civilrecht und österreichisches Kirchenrecht. Wir finden ihn eifrig bemüht, dem in Oesterreich herrschenden Febronianismus und Indifferentismus entgegenzuwirken, er widmet sich eingehenden Studien über das Verhältnis von Staat und Kirche, verfaßt in den Jahren 1814—1816 ein Werk über die Theorie der Geschichte und schrieb 1816 eine Geschichte der Zeit vom Frieden von Amiens bis 1816, die von der damaligen Censur, nicht ohne daß der Autor einschneidende Correcturen hätte machen müssen, zum Druck zugelassen wurde. Eine Schrift ›über Grundabgaben und deren Regulierung‹ hatte in dieser Beziehung zwar keine Anfechtung zu erleiden, wurde aber von den Zeitgenossen nicht beachtet. Das außerordentlich schmale Einkommen, das Beidtel als Universitätsprofessor bezog, während er nicht nur für die eigene Familie zu sorgen, sondern auch noch nahe Verwandte zu unterstützen hatte, bewog ihn, in den Justizdienst einzutreten, und so finden wir ihn als Appellationsgerichtsrath in Zara, dann in Fiume, Klagenfurt und Brünn. Noch in Zara beschäftigte er sich viel mit volkswirtschaftlichen Arbeiten, er macht einen Vorschlag zur Herstellung der Ordnung in den österreichischen Finanzen, fand damit aber so wenig Anklang, daß seine Geschäftigkeit vielmehr der Grund zu jenen vielfachen Zurücksetzungen wurde, die er in seiner amtlichen Laufbahn erduldete. Mit Erfolg bekämpfte er trotzdem den Versuch, die *precetti politici*, gehässige Polizeimaßregeln, durch die man im österreichischen Italien die Verdächtigen beaufsichtigte, in ganz Oesterreich einzuführen. Die nächste Zeit war angefüllt mit amtlichen Kränkungen aller Art; alle Versuche, eine Hofrathsstelle zu erlangen, scheiterten; den Posten des Hof-

rathes von Gentz, um den er sich nach dessen Tode (1832) bewarb, erhielt der Convertit Jarke. Die unzulängliche Besoldung nöthigte ihn zu den größten Einschränkungen; auch der Umschwung der Dinge von 1848 kam seinen Bestrebungen nicht zu Gute, und zwei Jahre später wurde er, als die neue Gerichtsorganisation eingeführt wurde, ›in den wolverdienten Ruhestand‹ versetzt. Doch schien sich trotzdem noch ein Umschwung zu seinen Gunsten zu vollziehen. Im Februar 1850 wurde er in das Cultusministerium berufen, wo man eben in die Erörterung der kirchlichen Fragen lebhafter eintrat. Nun hatte sich Beidtel längst mit kirchenpolitischen Fragen beschäftigt. ›Ein überzeugter Anhänger des römisch-katholischen Systems, hatte er das Bewußtsein, über die Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich mehr zu wissen als andere, er glaubte der Kirche große Dienste leisten und für Oesterreich ein Montalambert, ein Lamennais werden zu können‹ und schrieb zwei Bücher: die ›Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlich österreichischen Staaten, die Art ihrer Entstehung und die in Ansehung dieser Zustände wünschenswerthen Reformen‹ und ein auf zwanzigjährigen Studien beruhendes Werk: ›Das canonische Recht, betrachtet aus dem Standpunkt des Staatsrechtes, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechtes und der seit 1848 entstandenen Staatsverhältnisse‹. In jenem suchte er ›durch die Darstellung der Gesetzgebung über das Verhältnis von Kirche und Staat die Nothwendigkeit von Reformen und die beste Art ihrer Einführung darzuthun‹, in diesem ›den ersten der vier gallischen Artikel von 1682 zu widerlegen‹. Diese Werke lenkten die Aufmerksamkeit der Regierungskreise auf Beidtel und hatten seine Berufung ins Ministerium, freilich nicht in fester Stellung, sondern als ›Beirath‹ zur Folge. Hier vollendete er einige mühevolle Arbeiten, fand aber weder Dank noch sonstige Entlohnung. Verstimmt und verbittert, von den Clericalen mit scheelem Auge angesehen, mit dem Abschluß des Concordates nicht einverstanden, da dies ›weder dem Staate noch der Kirche, weder den Klöstern noch den Weltgeistlichen, sondern nur den Bischöfen zum Vortheil gereiche und sich bei der Zahl der Feinde, vornehmlich in dem gebildeten Mittelstande nicht lange aufrecht erhalten lassen würde‹, siedelte Beidtel 1854 nach Olmütz, dann 1861 nach Troppau über, wo er am 15. Mai 1865 starb.

Bis in seine letzten Tage war Beidtel schriftstellerisch thätig; doch ist nur das Wenigste von seinen Arbeiten gedruckt. Zum Glück traf sein Sohn Karl, derselbe, der sich 1847 durch seine unter dem Pseudonym Tebeldi erschienene Schrift ›Oesterreichs Geldangelegenheiten‹ in weiten Kreisen bekannt gemacht hatte, in sei-

nem Testament eine Bestimmung, welche die Ausgabe der Werke seines Vaters möglich machte. Freilich fand der treffliche Herausgeber bald, daß dies aus triftigen Gründen nicht in jener Weise, wie es beabsichtigt war, erfolgen könne. Von Beidtels hinterlassenen Schriften waren nicht wenige völlig veraltet: sein Compendium der Universalgeschichte, jenes der Geographie, das der Verfasser selbst als werthlos bezeichnete, seine Theorie der Geschichte, die ihren Verfasser zwar als selbständigen Denker erkennen läßt, dem heutigen Stand der Wissenschaft aber auch nicht mehr entspricht, seine Selbstbiographie, die ihres ungeheuren Umfangs und der zahlreichen kleinlichen Details wegen weder einen Käufer noch einen Leser gefunden hätte u. s. w. Die Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung von 1740—1848 allein hatte und hat auch heute noch einen großen Werth. Doch auch dieses Werk konnte nicht in der Gestalt vorgelegt werden, wie es der Verf. geschrieben hatte; denn er hatte auch hier viele Dinge einbezogen, die entweder nicht zur Sache gehörten oder bekannten, heute auch schon veralteten, Büchern entnommen waren, oder es wurden Verordnungen aufgenommen, die sich in leicht zugänglichen Sammelwerken finden, oft war in verschiedenen Büchern und Capiteln derselbe Gegenstand mit den gleichen Worten abgehandelt. Hier war also aus dem Gebotenen eine verständige Auswahl zu treffen, um das Buch lesbar zu machen. Daß dies geschehen und doch überall der Individualität des Verf. Rechnung getragen ist, muß man als ein bedeutendes Verdienst des Herausgebers bezeichnen.

Wie das Werk nun vorliegt, steht es in vielen Theilen in Widerspruch mit landläufigen Ansichten und Meinungen. Es umfaßt zwei Bände, von denen jeder in durchaus zweckmäßiger Weise nach den regierenden Persönlichkeiten gegliedert ist; nur der Regierungszeit des Kaisers Franz sind aus Gründen der Oekonomie statt eines zwei Abschnitte zugewiesen. Wir finden demnach im ersten Bande: 1. die Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung unter Maria Theresia (1740—1780), 2. unter Kaiser Joseph II. (1780—1790) und 3. unter Kaiser Leopold II. (1790—1792); im zweiten Bande, 4. unter Kaiser Franz von 1792—1814, 5. unter der zweiten Hälfte der Regierung des Kaisers Franz und 6. unter Kaiser Ferdinand I. bis zum Ausbruch der österreichischen Revolution von 1848.

Dem zweiten Bande ist überdies noch eine Uebersicht der österreichischen Kirchengeschichte von 1848—1851 beigefügt. Die einzelnen Theile beider Bände sind nach sachlichen Gesichtspunkten in kleinere Abschnitte gegliedert: der Staatsverwaltung unter Maria Theresia sind vier, unter Joseph II. sechs, unter Leopold II. zwei,

unter Franz I. fünfzehn und unter Ferdinand I. sechs Bücher gewidmet. Dem ganzen Werke ist als erstes Buch eine Einleitung vorangeschickt, die in knappster Form die Grundlagen der österreichischen Staatsverfassung bis 1740 bespricht, dann werden die Reformen der ersten Regierungszeit Maria Theresias im Einzelnen vorgeführt, die Tendenzen der Regierung Josephs II., seine kirchlichen, politischen und wirthschaftlichen Reformen und die dagegen ankämpfende Opposition sowie auch die Verwaltung und Gesetzgebung unter Leopold II. behandelt. Der Herausgeber hat nicht unterlassen, an geeigneten Stellen die nothwendigen Nachträge in Gestalt knapper Literaturvermerke anzufügen; das war um so nothwendiger, als erst seit dem Tode Beidtels die bahnbrechenden Arbeiten v. Arneths, mehr oder minder bedeutsame Studien Grünbergs, Fourniers, Hocks, Bidermanns, v. Helferts u. a. erschienen sind; oft sind denn auch unrichtige Angaben des Textes in den Fußnoten corrigiert worden. Der Herausgeber hat seine Zusätze in Klammern gesetzt. Was man zumeist an Joseph II. getadelt, nicht was, sondern w i e er geschaffen hat, wird auch von Beidtel richtig herausgehoben: Joseph II. strebte alle inneren Einrichtungen der Monarchie, insofern sie noch etwas von dem Alterthümlichen an sich hatten, umzugestalten und besonders die kirchlichen Verhältnisse zu verändern, alle Provinzen nach einem und demselben System zu regieren und die unteren Stände auf Kosten der privilegierten emporzuheben. Kein Zweig der Staatsverwaltung blieb daher in seinem früheren Zustande, keine Provinz behielt mehr ihre frühere Verfassung. Besonders aber traten auf fünf Gebieten wesentliche Aenderungen ein: die Regentengewalt in Ungarn und Siebenbürgen wurde unumschränkt, der Monarch machte sich zum Oberhaupt der katholischen Kirchen seines Reiches, durch eine neue Regulierung der Grundsteuern wurde der Sturz des Feudalsystems bewirkt, durch eine umfassende Justizreform die durch Jahrhunderte bestandene Gesetzgebung geändert, und es erloschen die alten Communalverfassungen. Wenn Joseph II. von diesen großartigen Neuerungen auch nur eine einzige unternommen und durchgeführt hätte, so würde seine Regierung für die Nachwelt merkwürdig geworden sein. Dabei war der Gang seiner Regierung kein systematischer. Oft wurden Entschließungen gefaßt, an die man anfangs nicht gedacht hatte. Oft riß ihn die Leidenschaft seines Charakters vorwärts, oft trieb ihn das Gefühl zu weit gegangen zu sein, wieder einige Schritte auf der eingeschlagenen Bahn zurück. So geschah es, daß unter seiner Regierung Niemand sagen konnte, wann und wie die Reformen endigen würden«. Die Characteristik Josephs II., wie sie hier von Beidtel

entworfen wird, ist eine ziemlich richtige: ›Joseph wollte oft auch das Unmögliche, und da manchmal Beamte zur Verminderung der eigenen Verantwortung um Erläuterung erhaltener Aufträge ansuchten oder hervortretende Schwierigkeiten darstellten oder mit einem Geschäft nicht in jener Zeit, in der der Kaiser es erledigt wissen wollte, fertig wurden, klagte er, daß seine Gesetze nicht ausgeführt wurden‹. ›Josephs Reformen waren im Ganzen beim Volke nicht beliebt. Dennoch gab er und seine Partei vor, daß sie nur aus Liebe zum Volke unternommen wurden. Es scheint, daß dies Joseph auch wirklich von sich glaubte. Sieht man der Sache aber genauer zu, so bemerkt man leicht, daß sein Streben dahin gieng, den Staat zu einem möglichst kräftigen Werkzeug für seine Pläne zu machen und daß er diesem Streben alle anderen Rücksichten unterordnete. Dennoch hatte diese willkürliche Regierung, welche die Folge dieses Strebens war, den Schein der Freiheit für sich‹.

Wir führen diese Citate aus Beidtels Buch hier an, da man ihnen entnimmt, daß man auch jetzt nach mehr als einem Menschenalter der Hauptsache nach über Josephs II. innere Politik nicht anders urtheilt; im einzelnen finden sich Urtheile, die man wol als allzuscharf bezeichnen mag. Zu der Darstellung der österreichischen Staatsverwaltung unter Leopold II. hat der Herausgeber, selbst ein ausgezeichneter Kenner dieser Materien, noch reichlichere Anmerkungen und Winke in den Noten beigegeben als sonst.

Der zweite Band ist, wie der Herausgeber bemerkt, an positiven Daten ärmer als der erste, was um so auffallender erscheint, als der Verf. die Zeiten schildert, in denen er selbst gewirkt hat. Es ist, wie ganz richtig betont wird, hier weniger eine Geschichte der Verwaltung Oesterreichs von 1792—1848, als vielmehr eine Geschichte des Geistes der Verwaltung. ›Diesen verdammt er auf das entschiedenste, er malt die Zustände oft grau in grau und fällt über die leitenden Persönlichkeiten meist ein sehr ungünstiges Urtheil‹. Dem übertriebenen Pessimismus ist der Herausgeber daher oft mit einer knappen Berichtigung entgegengetreten, so z. B. da, wo davon gesprochen wird (II, 10), daß der Kaiser Franz in keinem Zweige der Verwaltung spezielle Kenntnisse gehabt habe. Doch verdient hervorgehoben zu werden, daß Beidtels Urtheil über die Regierung des Kaisers Franz eben von den meisten der literarisch thätigen Zeitgenossen getheilt wird. So kommen denn die Rathgeber des Kaisers schlecht genug weg: ›Colloredo gilt allgemein für einen äußerst beschränkten Kopf‹, ›die Minister, die ihm nachfolgten, fanden sein System für ihre Herrschaft vortrefflich, und da der Kaiser sich die meisten politischen Ansichten Colloredos ange-

eignet hatte, fand weder in den angenommenen Regierungsmaximen noch in der Geschäftsbehandlung im Centralpunkte der Regierung ungeachtet mehrmaliger Ministerwechsel eine wesentliche Veränderung statt‹. Wie dies Regierungssystem aufkam und sich ausbildete, der zunehmende Einfluß des Adels auf die Staatsverwaltung (der sich auch in unseren Tagen in einer höchst aufdringlichen Weise geltend macht), die Beschränkung der Autonomie der Gemeinden, die Ausbildung des Absolutismus in Theorie und Praxis, der Mangel eines Systems bei der Gesetzgebung, die Zunahme des politischen Indifferentismus, über all' dies findet man in diesem Band reichliche Belehrung; mit besonderem Nachdruck verweilt der Verf. bei den Capiteln, in denen die Ausbildung des Polizeisystems besprochen wird. Aber auch die Schilderung der Studienverfassung und der kirchlichen Verhältnisse, des Finanz- und Justizwesens ist eine sachgemäße. Zur Darstellung der Geschichte des Finanzwesens konnte der Herausgeber auf die trefflichen Arbeiten Adolf Beers, durch welche die Ausführungen Beidtels theils ergänzt, theils berichtigt werden, hinweisen. In den letzten Theilen des zweiten Bandes — auch hier hat übrigens der Herausgeber die Angaben des Verfassers einer sorgsamen Controle unterzogen — verdienen die Capitel über das herrschende Regierungssystem und die leitenden Persönlichkeiten, die Schilderung der Verhältnisse in Kirche und Schule, des Polizeisystems und der gesellschaftlichen Zustände, des Hervortretens nationaler Tendenzen bei den slavischen Stämmen und des Erwachens des politischen Geistes in den deutschen Provinzen, vornehmlich aber die Darstellung der Begünstigung der Slaven bei den Behörden und in den Schulen, der Beibehaltung des alten Systems unter Ferdinand I. und der Erschütterung des Feudalsystems besonders hervorgehoben zu werden. Ueber die dem Buch gesteckten Grenzen hinaus geht die schon erwähnte Beigabe ›Uebersicht der österreichischen Kirchengeschichte von 1848—1861‹. Finden sich hierin auch keine wichtigen Aufschlüsse über die Vorgänge in jener Zeit und über die tieferen Motive der handelnden Personen, so fallen doch manche interessante Streiflichter auf die Anschauungen in den kirchlich gesinnten Kreisen und treten Beidtels Ansichten über diese Dinge selbst deutlich hervor.‹ Nach dem Gesagten wird man das in den Eingangszeilen gesagte günstige Urtheil über das vorliegende Buch und nicht zuletzt über dessen vortreffliche Bearbeitung durch Huber gerechtfertigt finden; ich möchte es hier noch mit aller Deutlichkeit hervorheben, daß der Herausgeber nicht bloß offenbare Unrichtigkeiten der Erzählung Beidtels verbesserte, sondern auch nähere chronologische Bestimmungen beifügte, stilistische Härten beseitigte, namentlich aber

durch die treffliche Gliederung des Stoffes das Ganze übersichtlich machte. Da bekanntermaßen Hubers Oesterreichische Geschichte auch schon nahe an diese von Beidtel im ersten Bande behandelte Zeit herangerückt ist, so dürften wir wol bald eine neue treffliche Schilderung der österreichischen Geschichte in den Zeiten der Kaiserin Maria Theresia, Josephs II. und Leopolds II. zu erwarten haben.

Graz im Juni 1898. J. Loserth.

Corpus Poetarum Latinorum a se aliisque denuo recognitorum et brevi lectionum varietate instructorum edidit Iohannes Percival Postgate. Fasc. I quo continentur Enni fragmenta Lucretius Catullus Vergilius Horatius Tibullus, 1893 (9 sh.), fasc. II quo continentur Propertius Ovidius, 1894 (9 sh.). Londini, sumptibus G. Bell et filiorum.

Ein Corpus wie dieses, das in sich eine Bibliothek der römischen Poesie ausmachen soll, ist 60 Jahre lang nicht erschienen, wie der Herausgeber zu Anfang der Vorrede (p. VII)[1]) bemerkt. Man wird fragen, welchem Leserkreise es bestimmt ist, ob dem Bedürfnisse der *περιεργοπένητες* oder der Bequemlichkeit derer die, von einem benachbarten Gebiete aus, gelegentlich auch in diese Litteratur einen Blick werfen müssen. Dem unbefangenen Genuß der Lectüre wird der compresse Druck in zwei Columnen schwerlich dienen. Ein wissenschaftliches Interesse könnte ein solches Unternehmen nur einflößen, wenn es in der Absicht unternommen wäre, die Arbeit dieser 60 Jahre in einer Art von Abschluß zusammenzufassen. In der That scheint der Herausgeber etwas ähnliches beabsichtigt zu haben; er sagt an der angeführten Stelle, die lange Pause zwischen dem Weberschen und seinem Corpus sei natürlich und ersprießlich: *quae enim illa messis futura esset quae careret Lachmannianis et Baehrensianis, ut alios omittam, laboribus?* Diese Nebeneinanderordnung von Lachmann und Bährens ist für den Charakter des Werks bezeichnend; unter den Ausgaben sind solche die Lachmanns Arbeit fortsetzen und andere die man für Bährenssche Arbeiten halten könnte, unter den Bearbeitern Kritiker wie Munro und der Herausgeber.

Die Texte beanspruchen als wissenschaftliche Ausgaben den Stand der Kritik darzustellen für die Zeit in der das Manuscript zur

1) Die Vorrede des 1. Heftes ist im 2. mit Zusätzen, die besonders für Nettleships Vergil in Betracht kommen, wieder abgedruckt.

Stereotypirung abgeliefert worden ist; dies Datum ist für jeden Text in der Vorrede angegeben, es liegt für Ennius und Catull 4 Jahre vor dem Erscheinen, die folgenden rücken in entsprechenden Abständen an den Termin heran. Der Herausgeber hat Catull und Properz bearbeitet, die übrigen Texte sind an einzelne Mitarbeiter vergeben worden, denen der Herausgeber, wenn die Ansichten differirten, freie Hand gelassen hat; in Ovid haben sich fünf Mitarbeiter getheilt. Erscheinen soll noch ein Band; über die Auswahl der Litteratur, die in ihm Platz finden soll, werden (p. VIII) nur unbestimmte Angaben gemacht, die aber zu der Frage anregen werden, ob eine solche Sammlung als corpus poetarum latinorum bezeichnet werden kann, auch wenn man die poetae latini mit der christlichen Aera aufhören lassen wollte.

Ich bin natürlich weit entfernt die einzelnen Ausgaben ausführlich besprechen zu wollen; auch ist über die meisten mit einem Worte zu orientiren leicht, denn die Mehrzahl der Bearbeitungen ist dem Leser bekannt. Den Ennius hat L. Müller '*ad normam editionis suae a 1885 in lucem datae mutatis perpaucis*' recensirt. Für Lucrez hat der Herausgeber sehr gut gesorgt dadurch daß er Munros Text von 1886 (wiederholt 1893) unverändert abgedruckt und mit einer hauptsächlich aus Munros Apparat comprimirten adnotatio critica versehen hat. Damit ist die beste im J. 1889, ja noch 1893 vorhandene Bearbeitung dem Besitzer des Corpus vermittelt; seitdem ist freilich manches anders geworden. Catull ist eine Wiederholung der 1889 erschienenen Ausgabe von Postgate; der erst 1893 (durch Nigras Facsimile und Schulzes Neubearbeitung von Bährens' Ausgabe) bekannt gewordene Venetus *M* konnte noch nicht benutzt werden. Die Ausgabe von Vergils sämmtlichen Gedichten ist die letzte Arbeit des trefflichen H. Nettleship, mit Umsicht und Kenntniß ausgeführt. Horaz ist durch J. Gow nach Kellers kleiner Ausgabe hergerichtet worden, der Apparat wie auch der Text; nur in dem einen Punkt ist Keller verbessert, daß der Blandinius vetustissimus die gebührende Stelle erhalten hat; die adnotatio ist nach einem undeutlichen Princip (vgl. zu c. I 3, 20; 4, 16; 7, 22. 23) excerpirt und nicht correct (z. B. I 1, 28; 3, 37). Die *κοινὰ γενικά* sind nicht in ihre Strophen zerlegt; und dabei ist IV 8 als unecht bezeichnet: beides nicht günstige Kennzeichen für einen Herausgeber des Horaz. Den Text des Tibull hat E. Hiller noch kurz vor seinem Tode besorgt; die Angabe der Vorrede, daß die Ausgabe auf der Grundlage der Tauchnitzschen von 1885 beruhe, ist nicht ganz zutreffend; von dieser unterscheidet sich die Neubearbeitung im Corpus zu ihrem Vortheile dadurch daß als Zeugen der vollständigen Ueberlieferung

nicht *A* allein, sondern *AV* verwendet sind. Damit ist ja der Ueberlieferung schwerlich Genüge geschehn, aber doch wenigstens das sicher herzustellende Apographon des Archetypus vorgelegt. Ovid ist, wie bemerkt, an fünf Gelehrte vertheilt worden: A. Palmer hat die Heroiden (wie bereits 1874 die ersten vierzehn), G. M. Edwards die amatoria, Metamorphosen, Halieutica, G. A. Davies die Fasten, S. G. Owen, der verdiente Herausgeber der Tristien (Oxford 1889), die Tristien und ep. ex Ponto, A. E. Housman (dessen Beiträge zu diesen und einigen der übrigen Texte auch sonst zahlreich sind) den Ibis bearbeitet. Zu dieser Gesammtausgabe Ovids würde ich viel zu bemerken haben, doch kann ich für die allgemeine Beurtheilung durchaus auf H. Magnus (Jahresberichte der Z. f. G. W. XXII S. 33 ff.) verweisen.

Uebrig bleibt der von Postgate selbst bearbeitete Properz. Er bietet denen die etwas von den Arbeiten des Herausgebers kannten keine Ueberraschung. Da findet man im 1. Gedicht eine Lücke nach v. 12, da doch Inhalt und Form v. 12 u. 13 eng zusammenschließen, v. 13 *verbere* statt *vulnere*, v. 24 *Cytinaeis*, v. 36 *mutet amore torum*, dazu in der adnotatio Conjecturen zu den ganz heilen Versen 12. 16. 19. 20 (mit Verweisung auf eine nicht beweisende Stelle) 23 (*umbras* statt *amnes 'fort. recte'*), v. 33 als corrupt bezeichnet nebst Conjecturen die völliges Mißverstehen der Worte des Dichters zeigen; oder im 1. Gedicht des 2. Buches wieder die Versumstellung 9. 10. 7. 8. 5. 6, in v. 5 *Cois—coccis*, 6 *hac totum*, 10 *premat 'suspectum'*, 31 *atratus*, 37. 38 *'ponendi videntur ante III 9, 33. 34 quos versus hic inserere vult Housman'* und was der Dinge mehr sind. Denn man wird weitere Beispiele nicht verlangen um zu erfahren wie dieser Text aussieht, an dessen Herausgeber die Arbeiten der letzten beiden Jahrzehnte, soweit sie sich bemüht haben Verständniß an Stelle der Willkür zu setzen, spurlos vorübergegangen sind. Hier waltet die Willkür φορβειᾶς ἄτερ, in Text und Noten. Es ist ein sonderbares Schauspiel daß jetzt, wo bei uns kaum jemand noch zweifelt daß Bährens zwar Talent und Spürsinn, aber weder Sprachkenntniß noch Urtheil noch Geschmack noch vor allem Besonnenheit besessen hat, Bährens in England Mode geworden ist. Nicht nur diese Arbeit steht unter seinem Zeichen; das meiste was in neuerer Zeit dort an den Texten der klassischen römischen Poesie geleistet wird folgt nicht dem Beispiel trefflicher Männer wie Munro oder Conington, sondern dem des schlimmsten Textverderbers unsrer Tage. Kein Zweifel daß bei uns die aus der Sache hervorgegangene Reaction gegen das bodenlose Treiben, das schließlich aus Bentleys und G. Hermanns Kunst einen Kinderspott machte, auch die unerfreu-

lichen Zeichen der Reaction seit lange trägt. Gar zu oft muß man sehen wie das innerlich Falsche vertheidigt, die Anomalie als solche gelten gelassen, dem Bedenklichen gegenüber ein Auge zugedrückt wird; und oft muß man auf dem Platze sein um, wie Wilamowitz es fast vor einem Jahrzehnt gesagt hat (Herakles[1] I 247), 'für die Berechtigung der Analogie und der Conjectur zu fechten'. Aber daß man nicht beim ersten Anstoße umfallen und die Corruptel nicht proclamiren oder gar heilen darf ehe man die graden und die verschlungenen Wege der Interpretation gegangen ist, die zu finden mehr Mühe kostet als eine Trivialität an Stelle einer Dunkelheit zu setzen, das ist zu einer Regel geworden die nicht mehr ungestraft verletzt wird. Was Properz angeht, so bietet er der Interpretation wie der Conjectur eine der schwierigsten Aufgaben; die Gefahr zu beschönigen und gelten zu lassen ist groß, größer die andere, zu trivialisiren. Ueber Rothsteins Commentar habe ich in diesen Anzeigen kürzlich berichtet. Er wird aus Postgates Text nicht viel haben lernen können; aber Postgate wird man rathen dürfen, Rothsteins Commentar, zu seiner Belehrung, recht fleißig zu studiren.

Im ganzen ist zu sagen, daß das Corpus seine Aufgabe erfüllt wo bewährte Arbeiten, wie die von Munro Owen Hiller, im wesentlichen wiederholt worden sind, daß es aber den eigens für diese Publication hergestellten Ausgaben vielfach an Vorbereitung und Vertiefung fehlt.

Göttingen, August 1898. Friedrich Leo.

Meissner, B., Supplement zu den Assyrischen Wörterbüchern. Leiden, Brill 1898. 106 S. u. 32 S. in Autogr. 4°. Preis Mk 20.

Während noch bis vor wenigen Jahren überhaupt kein wirkliches assyrisches Wörterbuch vorhanden war, ist nun mit einem Male die assyrische Lexikographie so stark kultiviert, daß man beinahe versucht sein könnte, von einer gewissen Ueberproduktion auf diesem Gebiete zu sprechen. Und doch ist im Interesse der Sache eine Erscheinung, wie das vorliegende Werk von Meißner nur mit Freuden zu begrüßen. Zwar der der Assyriologie etwas ferner stehende Semitist wird für seine Zwecke in der Hauptsache mit Delitzsch's Assyrischem Handwörterbuch auskommen, das in jeder Hinsicht die erste Stelle einzunehmen berufen ist. Aber für jeden selbständigen Mitarbeiter auf assyriologischem Gebiete wird das jetzt zur guten

Hälfte fortgeschrittene Assyrisch-englisch-deutsche Handwörterbuch von Muss-Arnolt, trotz aller seiner Mängel, eine notwendige Ergänzung bilden und ebenso wird er das vorliegende Supplement von Meißner in vielen Fällen mit großem Nutzen zu Rate ziehen. Sehr bequem ist nun freilich dieser Zustand nicht, zumal man genötigt ist, bei Delitzsch außer im Haupttexte auch noch in den Nachträgen und in den Verbesserungen nachzusehen, ebenso bei Meißner, und da außerdem noch verschiedene Spezial-Wörterverzeichnisse in Betracht kommen, wie z. B. dasjenige in Wincklers Bearbeitung der Tell-el-Amarna-Briefe. Indessen nimmt man diese kleinen äußerlichen Unbequemlichkeiten ja schon gerne in Kauf im Hinblick darauf, daß die Sache selbst dadurch wesentlich gefördert wird. Zu wünschen bleibt nun allerdings, daß diese Zersplitterung nicht ins Ungemessene weiter gehe, sondern daß all die mancherlei Ergänzungen und Berichtigungen zum assyrischen Lexikon, die sich ergeben haben und immer von Neuem ergeben werden, alsbald an einem einzigen Orte vereinigt werden, am naturgemäßesten von Delitzsch selbst in dessen in Aussicht genommenen Supplementheften zu seinem Handwörterbuch oder, was wir noch lieber sehen würden, in einer möglichst baldigen Neuauflage dieses Handwörterbuchs selbst.

Was dem vorliegenden Supplemente Meißners einen besonderen Wert verleiht, der ihm auch verbleiben wird, selbst wenn die von ihm gegebenen lexikalischen Ergänzungen und Verbesserungen einmal anderweitig eingereiht sein werden, ist der Umstand, daß der Verf. im Anhange eine große Anzahl von assyrischen Vokabularen zum ersten Male veröffentlicht. Und zwar sind dies teils solche Texte, die auch bereits Delitzsch in seinem HW nach eigenen Abschriften mehr oder weniger verwertet hat, die aber doch erst dadurch wirklich zugänglich und auch für Andere verwertbar geworden sind, daß M. sie nun in extenso vorgelegt hat. Teils handelt es sich dabei aber auch um solche Texte, die auch Delitzsch noch nicht bekannt waren, so daß ihre Angaben von M. erstmalig für das assyrische Lexikon ausgenutzt werden konnten. Was nun die Zuverlässigkeit dieser autographischen Textausgabe betrifft, so bin ich zwar nicht in der Lage, die Kopieen M.s im Einzelnen auf ihre Genauigkeit hin an den Originalen oder eigenen Abschriften kontrollieren zu können. Doch glaube ich trotzdem auf Grund des unmittelbaren Eindruckes, den die veröffentlichten Texte machen, sowie im Hinblick auf die sonstigen zahlreichen durchgehends sehr sorgfältigen Textveröffentlichungen, die wir bereits aus der Hand M.s besitzen, zuversichtlich behaupten zu können, daß auch diese Vokabulare des Supplements sehr zuverlässig publiciert sein werden. Selbstver-

ständlich schließt das nicht aus, daß M. hie und da vielleicht einmal ein Zeichen verlesen hat. So wird z. B. K. 4574 Rev. 12 (p. 12) nicht RI-*pu*, wie M. bietet, im Original stehen, sondern KAP -*pu*, da nicht nur Delitzsch unter *ḫuppu* im HW so liest, sondern auch Jensen in einer seiner Zeit mir zur Verfügung gestellten Kopie so gesehen hat. Ebenda Obv. 2 las Jensen noch deutlich *ú-ṣu* über *pit-pa-nu*. Sm. 2052, Obv. 10 (p. 19) wird, nach Del. HW 234 a, wol *li-da-a-tum* im Orig. stehen, nicht *tu-da-a-tum*, wie M. bietet. Rm. 2, 588, Obv. 24 (p. 25) zeigt Jensens Abschrift ZA. MAD (*uknû*), nicht ŠA. MAD. 80-7-19, 129, 7 (p. 26) steht, wie II R 32, 19 e, doch wol (*amel*) GUB. BA im Orig., nicht (*amel*) GUB. AN. Unter den von M. veröffentlichten Tafeln scheint namentlich das Original von K. 4174 + 4583 (p. 8) in sehr schlechtem Zustande zu sein. Meißner, dem nachträglich Pinches seine Abschrift von Col. I und III dieses Textes aus früheren Jahren, in denen die Tafel wol auch noch etwas besser als jetzt erhalten war, zur Einsichtnahme überließ, stellte mir das Ergebnis seiner Collation von Pinches' Abschrift für diese Anzeige zur Verfügung, die ich hiermit wörtlich mitteile: ›Col. I. Z. 1 Sp. 1 ŠIM-BI(!)-RI-DA; Z. 2 Sp. 1 A-SU-UK-NA(!); Z. 4 Sp. 1 ZU(!)-UL-LIM; ibid. Sp. 4 Spuren, die sich zu *u* (resp. *šam*)-*ba-lil-tù* ergänzen lassen; vgl. Delitzsch HW 176 b; Z. 5 Sp. 3 U-SI(!)-BAD-2-NA-BI. Es folgt dann ŠE und nach einem Zwischenraum noch 3 senkrechte Keile; Z. 11 Sp. 4 *ku*(!)-*na*(!)-*tum*; Z. 16 Sp. 3 DU(!); Z. 17 Sp. 4 *ša*(!)-*da-ru*. Die Spuren weisen auf *ša* hin, allein der Sinn scheint *da* zu fordern; Z. 18 Sp. 4 *i*(!)-*mi-ik-ka-ru-ru*; Z. 24 Sp. 4 *su-tuk*(!?)-*ku* (?). Hier dürfte *su-pa-lu* richtiger sein; Z. 25 Sp. 4 *a-ṣu-gi* (?) -*tum* (?). Vielleicht irgendwie *aṣuṣimtu* zu lesen?; Z. 26 Sp. 3 KU mit 2 senkrechten Keilresten vorher; ibid. Sp. 4 *ḳin-nu* (?); Z. 30 Sp. 3 U-GI-IŠ-GI-IG (!)-GA-KU; Z. 32 Sp. 4 *dim* (!) -*mu-ša-tum* ist sicher; Z. 33 Sp. 4 *ku* (!)-*ma-ṣu*; Z. 37 Sp. 3 U-ŠA-GIŠ-GAL-LA-KU (?)-GU-GA; Z. 40 Sp. 3 [U]-NUN-AN-GIŠ-GI. . . .; Z. 43 Sp. 1 IR-BI; Z. 44 Sp. 1 ZA (!) -BUR; Z. 45 Sp. 1 LUM (!) -MI; Col. III Z. 11 Sp. 4 *kiš-šu* (!) -*na* ist sicher; Z. 13 Sp. 2 . . . KID-ŠU-A; Z. 32 Sp. 3 KI-2-NA-BI; Z. 34 Sp. 4 . . . . *ba-tu-šap* . . . .‹

Was nun den ersten, den Hauptteil des Supplements betrifft, so bezeichnet der Verf. ihn im Vorwort etwas zu bescheiden als ›einige Nachträge zu den Wörterbüchern von Delitzsch und Muss-Arnolt‹. Thatsächlich enthält es vielmehr eine reiche Liste von lexikalischen Belegen teils solcher Wörter und Stellen, die sowol von Delitzsch, wie von Muss-Arnolt übersehen wurden, teils aus solchen Publikationen, die von Delitzsch und Muss-Arnolt aus

diesem oder jenem Grunde überhaupt nicht verwertet wurden, wie z. B. die Textauszüge in Bezolds Catalogue, oder die der Lage der Sache nach noch nicht oder nur teilweise verwertet werden konnten, wie die neueren Publikationen von Tallqvist, Knudtzon, Winckler, Harper, Straßmaier, Reisner, Craig, Zimmern, King u. A., sowie verschiedene Textveröffentlichungen in Zeitschriften und Sammelwerken aus den letzten Jahren. Dazu kommen dann noch die zahlreichen Belege aus den oben besprochenen von M. im Anhang veröffentlichten Texten. Allerdings ist das Verfahren in der Ausbeutung all der genannten Publikationen durchweg nur ein mehr oder weniger eklektisches und man könnte deshalb versucht sein, zu fragen, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, lieber eine beschränktere Anzahl von Texten, dafür aber diese möglichst vollständig auszubeuten. Besonders auffällig ist auch, daß M. mehrfach wie geflissentlich seine eigenen früheren Beiträge zum assyrischen Lexikon ignoriert, so z. B. auch das lexikalische Material seiner Beiträge zum altbabylonischen Privatrecht, sowie seiner mit Rost gemeinsam bearbeiteten Bauinschriften Sanheribs und Asarhaddons nur in sehr beschränktem Umfange verwertet. Indessen wollen wir dankbar sein für das thatsächlich Gebotene. Dagegen wäre es allerdings sehr wünschenswert gewesen, wenn die vereinzelten Belege für seltenere Wörter und Wortformen aus den Bänden des Londoner Inschriftenwerkes, die bei Delitzsch und gleichzeitig bei Muss-Arnolt fehlen, noch vollständiger, als geschehen, in Meißners Supplement Aufnahme gefunden hätten. Ich habe hier namentlich mehrere Stellen aus dem IV. Bande der Cuneiform Inscriptions of Western Asia und der Additions zu demselben im Auge, die ich im Folgenden zugleich mit einigen sonstigen Verbesserungen und Nachträgen, namentlich auch aus den von M. selbst im Anhang publizierten Vokabularen, gemäß der alphabetischen Ordnung des Supplements geben will. Doch bemerke ich ausdrücklich, daß ich nun nicht meinerseits den Anspruch erhebe, im Folgenden etwa die bei Delitzsch, Muss-Arnolt und Meißner fehlenden Belege aus dem IV. Bande und sonsther erschöpfend zu bringen, schon deshalb nicht, weil ich, im Vertrauen auf die von Delitzsch zu erwartenden lexikalischen Arbeiten, mir selbst nie auch nur annähernd vollständige eigene Wörtersammlungen aus dem Inschriftenwerke angelegt habe. Auch mag es sein, daß vielleicht die eine oder andere der von mir angeführten Stellen doch schon bei Muss-Arnolt, unter irgend einem indirekten Citate etwa aus ZA oder gar aus AV verborgen und vielleicht noch dazu an einem etwas eigenthümlichen Platze eingereiht, vorliegt. Gerade in dieser Hinsicht hätte übrigens meines Erachtens M. etwas weniger

ängstlich darauf Rücksicht zu nehmen brauchen, ob bei Muss-Arnolt diese oder jene Stelle bereits durch ein mysteriöses Citat so zu sagen vertreten war oder nicht. Denn als wirklich vorhanden für den Benutzer eines Lexikons können doch nur diejenigen Stellen betrachtet werden, die wenigstens nach der Originalstelle citiert, wenn auch nicht immer in extenso im Wortlaut angeführt sind. Endlich erkläre ich noch ausdrücklich, daß die folgende Liste durchaus nicht etwa so aufzufassen ist, als wenn ich alles nicht von mir Beanstandete ohne Weiteres billigte. Dies gilt namentlich von den zahlreichen von M. gegebenen Citaten aus der Brief- und Kontraktlitteratur, die ich fast durchweg unverglichen gelassen habe.

Ich lasse nun die Liste selbst folgen.

אוא$_1$ *ja-ú ṣīt libbija ṣēra tušarpidi* IV R 61, 58b. — Uebrigens gehört in der citierten Stelle IV R 60*, 10a *ajūte epšēti šanāti mātitān* das *āmurma* zum Folgenden, nicht zum Vorhergehenden.

אואר$_1$ II$_1$ *'u-ú-ra-ku* IV R 49, 59a (Maqlū I).

אבב *ibbūtu* Verwüstung ist zu streichen. Statt Tallqvists *ib-bu-te-ki* (Meißners *ib-ba-te-ki* beruht auf einem weiteren Versehen) ist Maqlū 7, 72. 109 gewiß beidemal einfach zu lesen *ep-še-te-ki limnēti upšašēki ajabūte.*

אבד$_4$ *abdu* Knecht K. 8665, 17 (p. 14) wird nur unter *dušmū* erwähnt. — Vgl. auch *ab-du-ú-šu* ZA 4, 239, 37 (neben *dušmūšu*).

אבה$_1$ *abu* Schilf auch IV R 4, 27b: [*si-im*]-*ti a-bi.*

אבל$_1$ 82—9—18, 4156 (p. 29), Rev. 8—10: *ub-lu, ub-bu-lu, a-ba-lu.*

אבל$_6$ *mut-ta-bi-lat mārat* [*Anim*] IV R 58, 32d.

agittū. *a-gi-it-tu-ú* K. 8827, 12 (p. 15); vgl. auch *a-gi-it*[ ] K. 10053, 2 (p. 16).

id'idu Furcht (?). IV R 60*, 18a ist natürlich *it'udu* zu lesen, Inf. I$_2$ von נאד; vgl. das entsprechende *tanādāti* Z. 31.

adudīlu. *a-du-di-*[*lu*] K. 10028, 3 (p. 16), wodurch die von Del. HW 22b vermutete Ergänzung auf K. 4373 bestätigt wird.

adapu. A. DA. PÁ IV R 58, 24a.

אדר *adirtu.* [*a*]-*dir-tim* (= [SU]. MU. UG. GA) IV R 24 Nr. 3, 27.

אדש *edištu.* Statt *e-di-iš-tum* ist II R 23, 64e vielmehr *e-di-il-tum* zu lesen. S. Del. HW 24a. 217a.

אזב$_4$ *ezub* außer (vgl. Meißner APR 113). *e-zu-ub* K. 8848, 10 (p. 15). Natürlich sind auch die beiden von Del. HW 308a unter יצף aufgeführten Stellen I R 28, 34a; Tig. VI 49 *e-zib, e-zi-ib* zu lesen und ›außer, abgesehen von‹ zu übersetzen, entsprechend dem *ezib* in den Knudtzonschen Texten und auch sonst, z. B. den sog. Šamaš-Rammān-Texten. — Ich bemerke, daß das in K. 8848 auf *ezub* folgende Wort IS(?)-*šiš-tum* das-

selbe Wort ist, wie NIM (?)-*ši-iš-tum* V R 28, 10e. Leider ist die Lesung des ersten Zeichens nicht sicher auszumachen. Denn auch das IS in K. 8848 scheint nicht sicher zu sein. Ist vielleicht auch Sm. 279, 14 (p. 18) *iš*-[*šiš-tum*] zu ergänzen?

azupīru. *a-zu-pi-r*[*u*] (oder *r*[*i*]) K. 8667, 5 (p. 14).

uḫummu. *ú-ḫum-meš* BA 3, 254, 27.

אטר *ina narīṭi eṭ-ra-aš-šu* aus der Drangsal errette ihn IV R 54, 42a.

אכל₃ IV₁ *na-an-kul libbi* ZA 4, 239, 39. I₃ *i-te-ni-ik-ki-la* (= MI. MI -*ga*) DT 38 (IV R 16 add.).

iknitu Thür ist zu streichen. Statt *ik-ni-tum* ist II R 23, 66e vielmehr *nam-za-qu* zu lesen. S. Del. HW 396b. 217b.

אלך₂ Statt *milliku* Weg (?) ist Sanh. VI 13 doch wol mit Del. HW 543a *mūši illiku* zu lesen.

alallū (syn. *pisannu*). *a-lal-lu-ú* K. 10452, 7 und Dupl. K. 11409, 3 (p. 16).

alallum (Edelsteinname). (*aban*) *a-lal-lum* BA 3, 256, 24.

iltu Spreu. *kīma il-ti* (= IN. NU. RI) *ša šāru ubluši* wie Spreu, die der Wind verweht IV R 3, 50a (vgl. Add.); *il-tum* = [IN]. NU. RI ZA 8, 198.

iltaḫḫu (syn. *mannasu*) war nicht nach II R 32, 36g h, sondern nach V R 32, 47a b zu citieren und findet sich bereits bei Del. HW 143a unter *išdaḫḫu*.

אמה₁ II R 35, 13a ist nicht *a-ma-nu*, sondern *ṣa*(*za*)-*ma-nu* zu lesen. S. meine Bemerkung Šurpu 56 (zu Šurpu III 55) und Del. HW 257a.

אמם₃ *ummu* Hitze. *um-mu* IV R 58, 11a.

ummisallu Bußpsalm. *um-mi-sal-la* ZA 4, 11, 22. S. dazu meine Bemerkung LC 1895, Sp. 1051, wo ich die Ansicht aussprach, daß dieses Wort wahrscheinlich aus *eme-sal*, der Sprachform der Bußpsalmen, entstanden sei.

אמר *amēru* Taubheit. *eli a-me-ri-jà amruṣ anāku* IV R 49, 7a (= Maqlū I 7). Vgl. noch IV R 55 Nr. 2, 9a.

Anu Himmel. *a-ni* (= A. NIM) IV R 30 Nr. 1, Rev. 16.

anūtu. An der Stelle Craig Rel. T. 5, 9 ist *an-na-a-te šaptēka* zu lesen (s. Craigs Corrections), also einfach: diese deine Lippen.

enū (syn. *sūnu*) auch K. 8827 (p. 15).

ankullu. *an-kul-lum* IV R 24 Nr. 2, 22; *an-kúl-lum* K. 3377 (IV R 56 Col. I add.).

anumma. Bu 89—4—26, 165 Obv. 16 ist statt ID = ŠE = *su-niš* vielmehr ID. ŠE = *lu-man* als Synonym von *anumma* zu lesen; vgl. dazu K. 7331 (p. 13), Rev. 8 f.: ID. ŠE = *an-nu-um-ma* und *lu-ma-an*, sowie ID. KU = *a-nu-um-ma* Berl. VA Th. 244,



Col. II 10 (ibid. Z. 6 auch *an-nu-um-ma* geschrieben). Darnach liegt auch K. 10014, 12 kein Substantiv, sondern das adverbielle *anummu* vor; s. weiter unter *apputtu* und *luman*.

אנן$_3$ I$_1$ *a-ni-na* ich flehe K. 2401, Col. II 13 (BA 2, 628. 637 = Craig Rel. T. I 22).

אזן Für *an z(ṣ)illu* Vergehen verweise ich außer den bei Muss Arn. p. 282 angeführten Stellen noch auf Craig Rel. T. I 14, Rev. 3: *an-zil-la* (neben *ḫīṭu* und *arnu*), sowie jetzt K. 2852 Col. I 8 (Winckler Forsch. VII 28) *an zil-li lā kettu*; s. ferner K. 2581 (unveröff.), Rev. 14: *an-zil-la-ka lu ú-kab-bi-i[s]*.

innintu stark (?). Dazu auch *en-ni-na-at* IV R 58, 31d.

אנש$_1$ *anāšu* schwach. *a-na-ša* IV R 60* B, Obv. 21 = V R 47, 42a.

assū Helfer (?). An der Stelle Craig, Rel. T. 6, 5 ist nach Jensen ZA 11, 94 vielmehr zu lesen: *ina puḫur bēl za-as-si-ja* und dies = *bēl zaltija* zu fassen.

ussulu V R 20, 8ab. Del. HW 121a unter אצל liest jedoch *uz-zu-lum*.

אסם$_4$ *asūmittu*. [*na*]-*ru-ú* = *a-su-mit-tum* Rm. 339, Obv. 6 (p. 21).

aptu (Tauben)schlag. *kīma summati ana ap-ti* (= AB. LAL) IV R 3, 69b.

אסה$_4$ I$_1$ *ammēn tab-ba-a ammēn taššā* IV R 29*, 4C, 10b.

אפן$_3$ *upnu* Faust. Vgl. noch K. 1285, Rev. 1 (Craig Rel. T. I 6): *iptete Ašurbānapal up-ni-šu* d. i. *upnēšu* seine (beiden) Hände. S. jetzt auch K. 2852 Col. I 6 (Winckler, Forsch. VII 28) *petā up-na-a-šu*.

appuna, apputtu. *ap-pu-nu* K. 8848 (p. 15), 4 (nur unter *ma(i)ndi* erwähnt); *ap-pu-*[*na*] Bu 89—4—26, 165, Obv. 9 (p. 32); *ap-pu-ut-tu* K. 10014, 10 f. (p. 16), vgl. oben unter *anumma*; *ap-pu-ut-tu* VA Th. 244 Col. II 7 (folgt *anumma* mit gleichem Ideogramm!).

אצוא$_4$ *šūṣū* als Amtsname V R 47, 21 f. b; vgl. ZA 4, 237, 13.

אצץ$_3$ *ú-ṣu* K. 4574, Obv. 2 (p. 12), vgl. oben S. 811.

e-qu IV R 33*, 11c.

אקר$_7$ II$_2$ *zēri ú-tak-ki-ru* (= KAL. KAL Var. KAL -*gi*) IV R 15, 59a (vgl. Add.).

iru. Zu diesem Synon. von *gašru*, das Del. HW 125a. 206b nach Sm. 2052 Col. III 23 (p. 20) anführt, s. auch II R 29, 37e und K. 4260 Obv. 3 (p. 11).

urigallu. *ú-ri-gal-li* (= ŠEŠ. GAL) IV R 18*, Nr. 6, Rev. 18.

irkū Seil. *ir-ku-u* K. 12848, Rev. 5 (p. 17).

irkallu. *ir-kal-la* IV R 60* C, 27a; *ir-kal-lum* Rm 343, Obv. 15 (S. A. Smith, Misc. T. 16): Jensen, Theol. Lit. Ztg. 1895, 250.

urin(n)u. *ú-ri-nu* (= GIŠ. ŠIŠ) 82—5—22, 574, 8 (p. 27).

urṣu. Von den beiden im Nachtrag S. 104 für dieses Wort angeführten Stellen ist IV R 53, 35c sicher zu streichen, da hier (vgl. V R 52, 20c) gewiß [*mu*]-*ur-rik* zu lesen ist. Und auch III R 66. 20e ist wol *ur-rík*, nicht *ur-ṣu* zu lesen.

arḳabinnu Versehen für *arkabinnu.*

ararū auch 79—7—8, 188, 5 (p. 26) zu ergänzen.

arru Vogelfänger. *ar-ra-šu-nu* K. 2619, Col. I 9 (BA 2, 427).

irru Seil. *ir-ru* K. 12848 Rev. 4 (p. 17).

irritu. *ir-ri-tu ša šaḫē*, dto *ša nāri* auch K. 13600, 2 f. (p. 17).

aršātu steht auch ZA 5, 58, 35, wo Brünnow den Hymnus noch einmal vollständiger veröffentlicht hat.

אשה I1 *ammēn tabbā ammēn taš-ša-a* IV R 29*, 4 C, 10b.

אשל *ašlu* (Pflanzenname). *áš-lum* K. 8827, 7 (p. 15).

aššultu. *aš-šul-tum* 79—7—8, 188, 5 (p. 26).

ušumgallatu. *ú-šúm-gal-lat ilāni* ZA 5, 67, 25.

אשק *ešqu* stark. *eš-qu-um* K. 4256 Obv. 6 (p. 11).

אשר6 *tūšaru.* *tu-ša-ru* K. 4256 Obv. 2 (p. 11).

šūšurtu. *šú-šú-ra-at bīti* IV R 59, Nr. 1, Obv. 32.

אשר versammeln. *ta-šur* IV R 30, Nr. 1 Rev. 4.

אשש3 II2 *ú-ta-áš-ši-iš* (= ZI-*mu-un-ši*-IR. IR-*ri*) IV R 27, 40b (Add.).

aštapiru. *aš-ta-pi-ru* K. 8665, 21 (nur unter *dušmū* erwähnt); s. auch ZA 10, 202, 6 f.

it-gu-lum V R 14, 45cd.

אתה *atū* Wächter, auch in der Ereškigal-Legende (s. Amarna Berl. Nr. 239, 6): Jensen, Theol. Lit. Ztg. 1896, 70.

etkitu (oder *akītu*?) Fest. *lu it-ki-tum ana ili iškun* IV R 33*, 54d.

utūnu Ofen, auch in den Amarna-Briefen.

at-tum K. 11155, 4 (p. 16).

אתר6 *a-tar ḫa-si-*[*sa*] K. 9125, 10 (King Mag. Nr. 36).

באש1 II1 *lu-ba-iš* IV R 45, 13a.

bubū. Šurpu VIII 34 steht *bu-bu-'u* (nicht *bu-bu-u*). S. meine Nachträge S. 80 zu S. 42 und die Textausgabe von S. A. Smith.

bubūtu, Pl. *bu-ba-a-ta* IV R 45, 55b.

בטן *buṭnu.* *bu-uṭ-nu* IV R 56, 37b (vgl. Add.).

בלל statt *kī šub-lul* ist ZA 10, 7, 87 vielmehr mit Strong und Craig *ki-ru-ub* zu lesen.

bunbanū (?). Craig Rel. T. 64, 26 ist natürlich *bu-un-na-ni-e* zu lesen.

ברח *bur-ru-ḫu ša šikari* 82—9—18, 4154 + 4155 (p. 29), Col. IV 11 (nur unter שרח erwähnt).

גחל Die Gleichsetzung von *ṣadūlu* mit زُحَل findet sich bereits bei Brockelmann sub voce erwähnt.

gulgullu Schädel (vgl. גֻּלְגֹּלֶת etc.) liegt jetzt vor K. 2852 Col. II 10 (Winckler, Forsch. VII 34): *gul-gul-li-šu-nu irṣipu dimātiš* ihre Schädel schichteten sie zu Haufen auf; wol auch in *gul-gul-li* K. 8466 (ibid. S. 28), vgl. unten bei כתא₃.

גנן Zu *ganūnu* Gemach s. außer der von Muss-Arn. und bei Brockelmann unter جنان erwähnten Stelle ZA 4, 256, 1 auch 81—7—27, 200, Rev. 20 (p. 27) *ga-nu-nu*.

דאב *id-i-bu* IV R 49, 12b (= Maqlū I 98).

daddariš. *da-da-riš* ZA 4, 240, 7.

dannīnu. Vgl. außer den Citaten bei Muss-Arn. noch ZA 5, 58, 37 (= Craig Rel. T. I 30, 37) *apsū da-ni-nu*.

durgarū Thron (Lehnwort aus sumer. *durgar*, s. Jensen ZA 2, 199) *du-ur-ga-ru-ú* II R 23, 1a.

durḫū. *du-ur-ḫa-a* IV R 56 Col. III add. (Die Parallelstelle Col. I add. hat dafür *dilḫa*).

dirkatu. *dir-ka-*[*tu*] Sm 279, 3 (p. 18). Vgl. auch Šurpu III 9: *dar-ka-ti u tēniqi*.

durmaḫu Synon. von König. *dur-ma-ḫu* (= sumer. *dur-maḫ*) II R 31, 13g (vgl. 8g).

דשא₁ II₁ *du-uš-šú-ú* (= SI) IV R 1*, 32b.

dušmū. *du-uš-mu-ú-šu* ZA 4, 239, 36 (parallel *abdūšu*).

זאר *zīrūtu*. *zi-ru-ti* IV R 57, 37b.

zibānītu. Vgl. auch noch die von mir Šurpu 54 angeführten Stellen.

zammūtu. Craig, Rel. T. 77, 28 ist vielmehr *ḫa-am-mu-ti* zu lesen (s. die Corrections).

zimlu, *zimiltu*. Vgl. IV R 24, Nr. 2, 19; IV R 55, 27a.

ziqūtu Schale. *zi-qa-a-ti* IV R 61, 56a.

זקק *zāqiqu* als Priestername, wol Totenbeschwörer IV R 60* B, Obv. 8: *za-qi-qu ābulma ul upattī uznī*; ebenso ZA 4, 239, 30 (vgl. S. 257): *za-qi-qu ina šat m*[*ūši*]. Darnach auch in dem Dialog Asurbanipals mit Nebo Craig Rel. T. 6, 23 *zāqiqu* so zu fassen. Es scheint doch nicht Zufall zu sein, daß אוֹב = Schlauch und = Totengeist, daß ebenso زقّ (das wahrscheinlich auf ein ass. *ziqqu* zurückgeht) = Schlauch und *zāqiqu* = Totengeist.

זרא₄ oder זרה IV₁ *iz-za-ru* IV R 11, 28b.

zišurrū. Dazu Jensen ZA 11, 303. Vgl. außer den bei Del. HW unter *kusurrū* genannten Stellen auch noch IV R 55, 18b *zì-šur-ra-a erša tēṣir* (ähnlich 58, 48a) und beachte den entsprechenden Ausdruck *qēma* (= ZID) *eṣir* IV R 3, 37a.

חטט I₁ Impt. *ḫi-iṭ-ṭi* (= ŠI. BIT. MAL) IV R 28* Nr. 4, Rev. 6.

ḫišu. Craig Rel. T. 32, 15 ist statt *ḫi-ša-a-ni* vielmehr *ḫur-ša-a-ni* zu lesen.

חדר (?) *ḫadāru* geben (?), IV R 56 55b ist statt *patiḫa liḫ-dir-ka* vielmehr *pa-ti-ḫa-tù limallī-ki* zu lesen; vgl. die Parallelstelle IV R 55, 29b, in der statt *patiḫātu* das Ideogr. SU. BIR pl. (s. dazu Del. AW 357) steht.

חלל *ḫal-lu-la-a-a ša ḫarrānāti* IV R 55, 8a.

חלץ *ḫi-il-ṣa* IV R 24 Nr. 2, 19. — *šamna ḫal-ṣa* IV R 60, 25a.

ḫumṣiru. ḫu-um-ṣi-ru K. 6027, 11 (p. 13).

ḫa-mu-ri-tu (ein Körperteil) II R 37, 69 f.; 40, 19c.

ḫīnu. S. außer den bei Del. unter *uḫin(n)u* und *ḫin(n)u*, bei Muss-Arn. unter *ḫin(n)u* 2. angeführten Stellen besonders auch noch IV R 56, 36 b (s. Add.): *ultammiṭ* (*šam*) *ḫi-ni* und vgl. wahrscheinlich syr. ܚܢܢܐ unreife Dattel.

חסס *taḫsistu* auch in der Tafelunterschrift IV R 55, Nr. 2 Rev. 11.

ḫaṣīnu (Beil) doch wol auch sicher bereits Amarna Berl. 92, 37: *ḫa-[az]-zi-in-ni* (nicht mit Winckler im Wörterverzeichn.: Gefängnis).

חצץ [*kīma qa*]*nē ú-ḫaṣ-ṣa-ṣu* (= AG. AG) IV R 12, Rev. 4.

ḫuṣṣu. ḫu-uṣ-ṣu K. 9891, 7 (p. 15), nur unter *šugarū* erwähnt.

ḫargullu. ḫul-l[i-iq] ḫar-gul-li IV R 21*, 18a.

ḫarū (Gefäßname). *ḫa-ru-ú* K. 4241 Obv. 5 (p. 11).

ṭu-li-mu (ein Körperteil) II R 40, 28b.

ṭarkullu. Vgl. auch IV R 50, 19d (= Maqlū III 134), wo wol sicher [*ta*]*r-kul-la-ša* oder [*ta-a*]*r-kul-la-ša* vorliegen wird. S. jetzt auch K. 3500 Col. I 12 (Winckler, Forsch. VII 12): (*iṣu*) *tar-kul-la-ši-na lissuḫu* und *ta-ar-ku-ul-li* in dem neuen Sintflut-Text von Scheil in Masperos Recueil Vol. XX, p. 58.

כאס. Die Zusammenstellung von *kīsu* mit כִּיס und von *aban kīsi* mit אַבְנֵי כִיס stammt nicht von mir, sondern bereits von Brünnow, s. ZA 4, 23.

כבס. Zu eventuellem ass. *kabsu* Lamm s. K. 637, 8 (Lehmann, Šamaššumukīn II 58).

כבת II1 Impt. *ku-ub-bit* IV R 25, 35b.

kuzippu. S. jetzt auch K. 3500 Col. I 16 (Winckl. Forsch. VII 12): *ku-zip-pu ina lāniku*[*nu*].

kalītu. ka-li-tu (= BIR) K. 4609a, Obv. 7 (Craig Rel. T. II 11).

kullatu (oder *gullatu*?) Töpferscheibe (?). IV R 50, 17a (= Maqlū III 17): *ša kaššapti ina kul-la-ti aqṭariṣ ṭīṭaša* (vgl. dazu V R 32, 23b).

kullatu Wohnung (?). IV R 58, 40d: *ištu kul-lat šadē ūridam*[*ma*].

כלם *taklimu. tak-li-ma* ZA 4, 15, 12.

kullaru. Sm. 68, 6 (p. 18): *kul-la-*[*ru*]. Das hier folgende Wort wird zu *kap-ta-*[*ru*] zu ergänzen und so auch V R 26, 63h statt *qi*(?)*-ta-ru* zu lesen sein.

kanū. *ka-nu-ut bēlēti* IV R 55, Nr. 2, 25a.

כסס Die Stelle II R 45, 7 f. bei Del. unter K. 4314 Col. IV erwähnt.

kusipu. Die Stelle II R 42, 7a bei Del. unter K. 274 erwähnt.

כפף beugen. *eṣēnṣērija ik-pu-pu* IV R 49, Rev. 12 (= Maqlû III 98).

כפר I_1 *dimtaša i-ka-ap-pa-ar* ihre Thränen wischt er ab Ereškigal-Legende Amarna Lond. Nr. 82, 38. — II 1 *šarru tu-kap-par* IV R 17, 33b; *kup-pu-ru* (= [ ] GUR) K. 4201, Rev. 9 (p. 10).

kaptaru. S. oben unter *kullaru.* Ist der Baum- bzw. Baumfruchtname *kaptaru* etwa mit hebr. כַּפְתּוֹר zusammenzustellen, das nach Josephus Arch. 3, 6, 7 (s. Gesenius Handwörterb.) eigentlich Granatapfel bedeuten soll? Ob ܟܘܡܬܪܐ, ܟܡܬܪܐ Birnbaum zu כַּפְתּוֹר gehört, wie G. Hoffmann ZATW 3, 124 will, erscheint doch recht fraglich.

kirū Baumgarten. st. c. *ki-ir* IV R 18*, Nr. 5, 2 (vgl. Add.).

karnu Wein. *kar-nam* IV R 18*, Nr. 5 add., 7.

kišādu. *ki-ša-da-nu-uš-šu-nu* (= TIK-*ne-ra*) IV R 15, 2b.

כתם *katimtu* Netz. *ka-tim-ti* ZA 4, 11, 28.

לאה I. *le'ūtu.* *le-'-ú-ti* IV R 34, Nr. 2, 3.

tilē'u. *ti-li-è-a-um* ZA 4, 238, 27. 29.

לאה II. S. zu Craig Rel. T. 6, 9 aber Vol. II p. VI, wonach vielmehr *i-šú-'* im Orig. zu stehen scheint.

לבב *labbabu.* *lab-ba-bat* IV R 58, 31d.

lubādu. *lu-ba-di ša šērija* IV R 28*, Nr. 3, Obv. 12.

labaṣu. *umma li'bu la-ba-ṣa* IV R 8, 2b add. (= Šurpu VI 124).

labru alt. *la-ab-ru* K. 2711, Rev 6 (BA 3, 266).

לחש II_1 *luḫḫušu* techn. Ausdruck vom Murmeln der Zauberformeln, wie hebr. לחשׁ, aram. ܠܚܫ (in dieser speciellen Bedeutung vielleicht erst aus dem Assyr. entlehnt?). *tu-laḫ-ḫaš* IV R 23, Nr. 1, I 17; 81—2—4, 282, Rev 8 (= IV R 21*, Nr. 1 B add.).

luḫtu. Nach Straßm. AV 4861 soll II R 42, 16e das Orig. vielmehr *lu-'-tum* bieten.

lalū Vollkraft *sūqu ša la-la-a* (= LA. LA) IV R 28*, Nr. 4, Rev. 70.

lalū Zicklein. [*alid*]*āti la-li-' arqū*[*ti*] IV R 18*, Nr. 5 add., 5.

lulummū. IV R 56 Col. I add., 2; Col. III add., 34: *lu-lum-ma-a iptašaš* (oder *lu-ḫum-ma-a* und dann IV R 50, 5c = Maqlû III 172 zu vergleichen?).

lallariš. *lál-la-riš* ZA 4, 240, 6.

למד III_1 *ú-šal-me-du* IV R 60*, B, Obv. 18.

למה II_1 Perm. *lu-um-ma-ti* IV R 58, 48a.

luman. K. 7331, Rev. 9 (p. 13): *lu-ma-an* (= ID. ŠE); Bu. 89—4—26, 165, Obv. 16 (p. 32): *lu-man* (= ID. ŠE); Berl. VA Th. 244 Col. II 16: *lu*(!)-*ma-an* (= ID. KU) [daß ich mit mei-

ner Lesung *lu-ma-an* ZA 9, 108 gegen Reisners Lesung *ma-ma-an* ZA 9, 157. 161 im Rechte bin, bestätigte mir überdies noch Delitzsch, der das Original zu diesem Zwecke auf meine Bitte hin bei Gelegenheit noch einmal einsah]; IV R 13, 37a: *ša kī lu-man* (= ID. ŠE). Vielleicht stand auch Sm. 279, 8 (p. 18) *lu[man]*.

mū Name. *mi-šu-nu* IV R 60*, B, Obv. 17.

ammēn warum? *am-men* IV R 29*, 4C, 10b (bis).

מאר *mūru* Junges (von Menschen), auch IV R 61, 69b: *šulmu ana mu-ri-ša.*

מאש *timēšu* vergebungsvoll. *ti-mi-e-šu* ZA 4, 238, 28.

מזה *namzītu.* *nam-zi-ti* K. 4220, 4 (p. 10).

מחץ. Die Stelle II R 31, 69c von Del. unter K. 4395 erwähnt. *māḫiṣu* als Berufsname auch ZA 4, 11, 29.

מחר I_2 Inf. *ana mi-taḫ-ḫu-ri-ja* K. 1285, Obv. 9 (Craig Rel. T. I 5). *muḫru* auch IV R 33, 10a (vgl. 7a).

mullū. *mul-lu-ú* Sm. 305, 9 (p. 18).

מלך *mun-dal-ku-tu* IV R 34, Nr. 2, 3.

melultu. *me-lul-ta-šú* (= KI. E. NE. DI) IV R 28*, Nr. 4, Rev. 68.

malmališ. *ma-al-ma-liš* IV R 21, 1 (A), I 35.

mamlu. *ma-am-lum* = *ra-[bu-u]* K 4260, Obv. 1 (p. 11), wodurch auch Delitzschs Ergänzung II R 29, 35e zu *[ma]-am-lu* bestätigt wird; *ma-am-li* (= PIŠ. GAL) *Anunnaki* IV R 24, 22a.

מסך III_1 *šúm-su-ka-ku* ZA 5, 68, 11; *šúm-si-ki* ibid. 21; *ú-šam-sa-ku* BA 2, 432, 14.

מצה II_1 *tu-me-iṣ-ṣa* IV R 60, 26a.

מקת *maqtu* gestürzt. *ma-aq-tú* Šurpu IV 17. 52; K. 2711, Rev. 6 (BA 3, 266); *ma-aq-tu-ti* ZA 4, 15, 15.

marmaru. *mar-ma-ru* (= [ ] RI) K. 4256, Obv. 5 (p. 11).

מרץ *marṣūtu* Krankheit *mar-zu-us-su* IV R 17, 2b. *šumruṣu* ZA 5, 67, 14. 16: *šúm-ru-ṣi(ṣu).*

māšu Zwilling. *ma-šú* Sm. 1051, 6 ff. (p. 19).

משא II_1 *tu-maš-ša-'-ú* IV R 55, 38a.

משל I_1 *am-šal* (oder wol besser *am-šil*) IV R 60*, B, Obv. 22. *mašlu.* *ina mūši ma-ši-il* IV R 13, 58b (demnach also wol auch IV R 15*, 23b *ma-šil*, nicht *ma-šal*, zu lesen). — *la ma-šil* K. 7331, Rev. 10 (p. 13) (= *nu-ub-* DIR); VA Th. 244, Col. I 9 (= *i-gi-in-zu*); ibid. Col. II 18 (= ID. DIR); oder ist im Hinblick auf das Ideogr. DIR besser *la ma-qut* zu lesen?

muttiš. *mu-ut-ti-iš* Rm. 2, 200a, 3 (p. 24).

נאא *iratka ni-'-i* (= ZI. ZI-*ga*) IV R 30*, 26a.

nēṣu. Dazu auch K. 4260, Obv. 2 (p. 11): *ne-e-zu* = *ra[bū]*, wonach auch II R 29, 36e *[ne]-e-zu* zu ergänzen ist.

נאשׁ *nu-uš qaq-qa-di* K. 10014, 5 (p. 16).

na-bu-u (*na-pu-u*) ein Insektenname K. 4373, 3d (p. 12) vgl. mit K. 4140b, Rev. 4 (Del. HW 172b f.).

imbūbu Flöte. *im-bu-bu* K. 9891, 8 ff. (p. 15).

נבט II1 Inf. *nu-ub-bu-ṭi* IV R 38, 16b.

nabbaqu. *kīma lē ša ina nab-ba-qu palqu* ZA 4, 237, 48 (vgl. 252, 25).

nigiṣṣu. [*ni*]-*gi-iṣ-ṣi* (= [KI. IN]. DAR) IV R 30*, Nr. 3, 6a.

נזז *manzazu.* 79—7—8, 170, 8 (p. 26) steht *man-za-zu* unmittelbar vor *askuppu* Schwelle. Es liegt nahe, anzunehmen, daß *manzazu* darnach nicht nur den Posten, sondern auch den Pfosten bedeutet. Damit gewänne die Annahme Schwallys (ZDMG 52, 136 f.) an Wahrscheinlichkeit, daß מְזוּזָה Lehnwort aus assyr. *manzazu* ist.

namṣaqu. Vgl. wahrscheinlich auch IV R 33*, 25a: *pár-ka nam-ṣa-q*[*a*].

נחס I2 Inf. *it-ḫu-sa* IV R 27, 39a.

נכל *nik-lu šū it-ti-kil* IV R 45, 11a f.

נכם Vgl. zu der Stelle V R 47, 21b: *kīma nakimtum šūṣi* ZA 4, 237, 13: *kī na-ak-mi šú-ṣu-ú.* Vgl. vielleicht auch IV R 2, 25b.

נכף II1 *ēnāšu ú-na-kap* IV R 29*, 4 B, 13b.

nakkapu (?). An der Stelle Craig Rel. T. 30, 32 liest Brünnow ZA 5, 58, 32 (vgl. S. 77) *ak-ka-pu.*

nallu. Statt *na-al-lu* ist II R 23, 55cd vielmehr *qa-al-lu* zu lesen, s. Del. HW 359b. 586a.

nalšu. [*k*]*īma na-al-ši ša kakkabāni* IV R 58, 18a.

nambulbu. So ist doch wol kaum phonetisch zu lesen, sondern wol irgend wie eine Ableitung von *pašāru*, vgl. auch Del. HW 549b unter פשׁר II 1.

נמר *na-ma-ri-tum* Name der letzten Nachtwache IV R 49, 3a (= Maqlū I 3).

na-mu-ši-šú · V R 41, 49d; *na-mu-ši-šá-tu* ibid. 48d; *nam-ši-šú* IV R 58, 36d.

namtaru. Statt *nam-tar-šu lilamman* ist Grenzst. Nr. 101, Col. III 11 natürlich *šīmtašu lilammin* zu lesen.

nindū. *nin-di-e-ma* IV R 45, 36. 41b.

נסך *nasāku.* An der Stelle Maqlū II 167 bietet aber Craig Rel. T. I 39 *suk* statt *sik.*

נפל *napilu.* *n*[*a*]-*pi-lu* K. 4373, 3c (p. 12), *n*[*a*]*p-pi-lu* ibid. 2d; vgl. K. 4140b, Rev. 4 bei Del. HW 172 f. Darnach ist auch II R 5, 19d sicher *nappillu* (nicht *nabbillu*) zu lesen. Desgleichen ist in der Tat mit Del. HW 444b auch II R 5, 46. 47cd *nap-pi*[*l-lum*] zu ergänzen, wie ein Vergleich der vorausgehenden Zei-

len mit K. 4152, Rev. 6 f. (p. 7) zeigt, wo statt Meißners Lesungen wol ZA. NA, ZA. NA. MAH̱ im Orig. stehen wird.

נפש II₁ *nu-up-pu-uš kabittišunu* BA 3, 260, 12.

napištu als Körperteil, wol Kehle. *na-piš-ta-šu rukusma* IV R 3, 11b; vgl. IV R 29, Nr. 2, 4.

נצב *nam-ṣa-[bu]* (nicht *nam-ḫ[a-ru]*, wie von Meißner unter *amrummu* geschieht) ist auch K. 11409, 6 (p. 16) zu ergänzen im Hinblick auf V R 29, 21h; K. 4150, 15 (vgl. Del. HW unter *nanṣabu*).

nargītu. *na-ar-gi-tum* K. 8827, 9 (p. 15).

נרט *nariṭṭu*. IV R 54, 42a: *ina na-ri-ṭi eṭ-ra-aš-šu* (so zu lesen gegen meine BB 89. 96 und gegen Del. HW 228b).

נרר *na-ri-ir* IV R 30*, 36a ist doch wol einfach ein Versehen der Ausgabe oder des Originals für *na-gi-ir*.

נשה IV R 28, 14a ist wol nicht *i-na-áš-ši-ḫ[u]*, sondern mit Del. HW 484a *i-na-áš-ši-i[k]* oder ähnlich zu lesen.

נתנא vgl. jetzt auch K. 8466, 4 (Winckl. Forsch. VII, 28): *i(?)-nat-tu-u muḫ-ḫa-šu-nu*.

נתל I₂ *it-ta-til* IV R 51, 44b add. (= Šurpu II 101).

sagū. *sa-gu-u* K. 2020, Rev. 5 (p. 4).

סחל. Die Lesung *siḫ-lu-u* von U. ZAG. ḪI. LI. SAR lehrt auch ein Vergleich von IV R 55, 36a mit IV R 58, 33a.

סחף III R 61, 20b ist doch wol besser *lišānu sa-kil-ti* zu lesen.

סחר Vgl. auch *siḫ-ḫi-rum* K. 12027, 8 (p. 17).

סכף *si-kip-ti Bēl* auch IV R 45, 39b.

סכר *sikru* Schild (?). V R 28, 82ef: *miḫrum* = *sik-rum ša* [ ] vgl. mit S^d 64: *sa-ḫi-ru* (Var. *sa-ki-rum*) hinter *meḫru*. Vgl. bereits Gesenius Handwörterb.[12] unter סֹחֵרָה und Brockelm. Lex. unter ܣܚܪܐ.

סלה IV R 28*, 4 Rev. 36: *Nippur ša naqru* (= A. DUG-*ga*, vgl. V R 11, 22c) *u ana mē sa-lu-u* (= A-*ta*- MAR-*ra*, vgl. V R 11, 24c) Nippur, das zerstört und überschwemmt ist (gegen Del. HW 500a).

silqu Meißner ZA 6, 295; ZDMG 50, 750.

סמן *sa-ma-nu-tú* acht IV R 21, 46a.

samanu eine Krankheit, auch IV R 26, Nr. 7 add.

sinū. *si-ni-e* ZA 6, 291 I 12.

סנק *lā sa-niq-ti* IV R 51, 42a add. (= Šurpu II 40).

סנש *paṭru ina libbi ta-sa-an-niš* IV R 55, 35b; dafür 56, 24b: *ta-ša-an-niš*. Vgl. noch die von Tallqvist Maqlū 149 citierte Stelle aus K. 2496.

ספה vgl. auch IV R 29*, 4 B, 21b (s. Add.): *li-is-sa-pa-ni-im-ma*.

suppinnu. *su-up-pi-in-nu* K. 4138, 19 (p. 5).

suqāru. *su-qa-a-rum* V R 28, 80e.

sarsarru. *sar-sar-ri* IV R 9, 14b (vgl. Delitzsch, Kappadok. Keilschr. 259).

(*amel*) PA ist *šāpiru* oder *aklu* zu lesen. S. K. 2012, Rev. 14 f. (p. 4) und bereits Del. HW 56a; Hilprecht, Assyriaca 16.

פזז *pazāzu* zerdrücken (Johnston): IV R 29*, 4 C, 7a: *ina pīka tehipī ina qātika te-pe-ziz.*

פטר *tapṭirtu.* Nach Craig Rel. T. I 44 ist jedoch an der Stelle ZA 10, 3, 12 wol *i-dir-tum* zu lesen.

napṭartu auch K. 12848 Rev. (p. 17).

פלס beachte auch *tap-pa-al-la-aš* (= ŠI-*mi-ni-in*-BAR-*ri-en*) IV R 17, 26a.

פלק fällen. *kīma lē ša ina nabbaqu pal-qu* ZA 4, 237, 49.

פסם *pasuntu.* *pa-su-un-ti išhuṭu* IV R 15, 61a (add.).

פסס *pasūsatu.* *pa-su-sa-tum iqabbūši* IV R 56, Col. I add.

papallu. *luṣarrišu pa-pal-lu* BA 3, 254, 25.

piqāma. *pi-qa-ma* K. 8848, 3 (p. 15); vgl. Bu. 89—4—26, 165, 5 (p. 32).

פרא abschneiden. ZA 4, 237, 43: *ibli ina qē me-ki* (vgl. dazu *me-ku* Schöpf. II 75 IV 66, das demnach wol Einschließung bedeutet) *ana pa-ra-'-a lēmu*; Schöpf. IV 131: *ú-par-ri-'-ma ušlāt dāmišu.*

parganiš. *par-ga-niš* Merodachbal. Berl. III 18.

פרדה III_1 *muš-pir-du-ú* ZA 4, 12, 8; BA 3, 228, 6.

פרך *parku* Riegel, wahrsch. IV R 33*, 25a: *pár-ka.*

פרס *parsu* (oder wol besser *pirsu*) Teil, oft in Tafelunterschriften, z. B. IV R 58, 30c; Bab. Chron. IV 39.

parsu abgeschieden. [*man*]*zazka ašru par-su* (= KUD. DA) IV R 30*, 30b.

פשר *pa-še-ru* (Var. *pa-ši-ri*) *šunāte* Träumedeuter ZA 4, 8, 52.

פתנא$_3$ II_3. Statt *up-ta-na-at-ta-ka* Craig Rel. T. 5, 1 ist natürlich [*addanab*]*ub tanattaka* oder ähnlich zu lesen. — III_{II} *uznēšina tuš-pat-ti* ZA 4, 11, 41.

petū gezückt (von Waffen), wie hebr. פתח Ps. 37, 14; Ez. 21, 33. [*na*]*mṣaru pe-tu-ú* (parallel [*u*]*lmū zaqtu*) K. 3600, Obv. 2 (Winckl. Keilschriftt. II_2 = Craig Rel. T. I 55 nach Correct.); jetzt auch K. 2852, Col. I 26 (Winckl. Forsch. VII 30): *kakkē pe-tu-ti.*

פתן statt *pa-ta-ni arnaia* BA 2, 634, 9 und der Ableitung von פתן ist natürlich *patā-ni upnāiā* »geöffnet waren meine Hände« zu lesen. — Zu *patānu* I_1 s. aber noch ZA 5, 68, 9: *naptan a-pa-ta-nu.*

פתק *pitiqtu*, s. auch IV R 29*, 4 C, 18b. 25b (add.)

צא$_6$ר *ṣīdānu*, auch K. 12026, 9. 13 (p. 17) und 82—9—18, 4159, Rev. 27 (p. 31).

צא$_7$ח *ṣīḫiš*. *ṣi-ḫi-iš* IV R 20, Nr. 1, 35.

צאן füllen. *te-ṣi-en* IV R 55, Nr. 2, 16a.

ṣubbu (*ṣuppu*) ein Tiername, etwa Lamm. K. 152, Col. IV 19 (vgl. Del. HW 256a) und Dupl. K. 13626 (p. 17): *ṣu-ub-bu*.

צבה *ṣibūtu* Wunsch, auch IV R 45, 60b.

צרה II$_1$ zu essen geben *tu-ṣa-ad-di-ši* IV R 56, 27b; I$_2$ essen *tal-tam-di-i* (für *taṣtaddī*, gegen Delitzsch HW 643b, der diese Form aus *taštaddī* hervorgehen läßt). Von diesem Stamme צרה wird auch *ṣidētu* Proviant kommen und demnach wenigstens nicht unmittelbar mit hebr. צֵידָה, phön. צר, aram. זְוָדָא zusammengestellt werden dürfen. — Statt des von Delitzsch angesetzten Stammes צרה zerstören ist an der Stelle III R 9, Nr. 1, 8 bekanntlich *kussū-u-a ad-di* zu lesen, s. Rost, Tiglat-Pil. 16.

צלה *ṣulātu* Kampf. *zu-la* (!)*-at* = *ta-ḫa-*[*zu*] V R 28, 83ef.

צמר III$_1$ *lu-ša-aṣ-mid-ka* (Var. *lu-še-iṣ-mid-ka*) Nimr. Ep. VI 10.

צפה (übrigens identisch mit צבה) I$_1$ *ṣa-pi* V R 65, 37a (so mit Peiser KB III$_{II}$ 110 gegen meine BB 99 und Del. HW 258a).

ṣaṣiru. Daß K. 4152, Rev. 10 (p. 7) wirklich *ṣa-ṣi-*[*ru*] zu lesen ist, lehrt K. 4373, 6c (p. 12).

צרש II$_1$ *lu-ṣar-ri-šu papallu* BA 3, 254, 25.

קא$_6$ר *ta-qad-ma* (= UD. DU) IV R 27, Nr. 6 add., 35; vgl. IV R 27, 55b.

קא$_6$ה II$_1$ *ú-ga-a-an-ni* V R 63, 28a; *ú-qa-*(*ma*)*-an-ni* V R 65, 27a; *ú-qa-a-ka* IV R 23, Nr. 2, Obv. 8; *ú-qa-a-a rēši ūmi* BA 2, 409, 17; *ú-qa-'-ú* L^4 III 13.

qūru. Zu *qūru* bezw. *uqūru* s. auch ZA 8, 198, 10.

קוא$_7$ש I$_1$ Inf. *qi-a-šu* = *ša-ra-*[*qu*] K. 4219, Obv. 8 (p. 10).

קבל *qablu* Leibesmitte IV R 18*, Nr. 4, 3; 29, Nr. 2, 10.

קדה Ob Šurpu III 64 wirklich *qa-du-u* vorliegt, ist doch noch unsicher. King a. a. O. 146 schwankt selbst zwischen der Lesung *qa-du-u* und *na-du-u*.

קדש 82—9—18, 4159 (p. 30), Obv. 54: [*qud*]*-du-šu*, 56 *qa-da-šú* (= UD). — *qa-diš-tu* IV R 58, 37d.

קלל *qalliš* leicht, leichtfertig. *niš ilišu kabti qal-liš izkur* IV R 60*, B, Obv. 22.

Zu dem angeblichen *qullatu* Maqlū 3, 17 s. vielmehr oben unter *kullatu*.

קלפה IV$_1$ *kīma irpiti muq-qal-pi-ti* IV R 3, 55a (add.); s. jetzt auch 91—5—9, 294 (CT II 20), 7: *elippu meḫirtu u mu-ki-el-bi-tú*.

קמא$_8$ *qēmu*. *ke-ma* (= KU) *eṣirma* IV R 3, 37a.

qinazu auch IV R 24, 46a.

קצץ *qaṣ-ṣa-at* (*mārat Anim*) IV R 58, 31d; 56, 33b.

קצר *ki-ṣir-tu kaṣ-rat* IV R 29*, 4 C, 25b (s. Add.).

qaqqadū. *irrit qaq-qa-di-e* K. 13600, 5 f. (p. 17).

quqānu. *iškippu* = *qu-qa-ni qaq-*[*qa-ri*], *mubattir eqli* = *qu-qa-ni* [ ] K. 4373, Obv. 28 f. (p. 12).

qardamu. *qar*(IV R *am*)-*da-mi* (= (*amel*) GÍL. GÍL) IV R 12, 6 Rev.

קרם. Dazu gekört auch *naq-ru-ṭum* (synom. *rēmu*) V R 21, 63ab, das Del. HW 448a als *nagrūtu* aufführt.

קרץ Maqlū 2, 171 ist vielmehr *iqriṣūni ṭi-i-*[*ṭa*]-*ki* zu ergänzen; s. ferner Maqlū 3, 17 (= IV R 50, 17a): *ša kaššapti ina kullati aq-ṭa-ri-iṣ ṭīṭa-ša.*

קרש *qa-ri-šu* K. 4373, Obv. 2d. 4d (p. 12).

רבץ I_1 Prt. *ir-bi-*[*i*]*ṣ* IV R 16, 2b.

rabiṣūtu. *ana ra-bi-ṣu-ti-šu* IV R 15*, 28b.

רחץ *raḫḫiṣu.* *ra-aḫ-ḫi-ṣa-at muttabilat mārat Anim* IV R 58, 32d.

רמה werfen, auch vom Bogen schießen, wie hebr. רֹמֵה קֶשֶׁת Jer. 4, 29; Ps. 78, 9. *ina qašti ra-mi-ti* durch einen Bogenschuß IV R 45, 42b (nicht with his bow unstrung, wie Johnston übersetzt).

רמך *ramku* Priester. *ra-am-ku ellu ša Ea* IV R 8, 1a (= Šurpu VI 175).

רצן *ru-uṣ-ṣu-na-at* BA 2, 396, 9.

riqātu II R 30, 35gh doch sicher = *rēqātu* von ראק, woselbst es auch Delitzsch aufführt.

רשב. Statt *Nannaru ru-šú-bu* ist King Mag. 1, 1 doch wohl sicher *Nannaru*(*-ru*) *šú-pu-ú* zu lesen.

rittu Hand. Vgl. vielleicht auch K. 12846, 14 (p. 17): [*r*]*i*(?)*-it-ta-an* als Dual?

šu'ītu. *šú-e-tu* = *bēltum* ist auch II R 36, 64ab zu lesen.

שאט freveln. Zu d i e s e m Stamme gehört natürlich die unter שאת fliehen angeführte Stelle King Mag. 11, 10 *mannu lā i-ši-iṭ ia'u lā uqallil.*

ša'ilu ein Priestername. Beachte noch ZA 4, 8, 52, wo *ša i-li* mit *ša* AN pl. wechselt. Ist demnach der *ša'ilu*, *ša'iltu* eigentlich ein ›Mann Gottes‹ = אִישׁ־אֱלֹהִים?

שזם *tašīmtu* Einsicht. *ta-šim-tú* (= TUR. DA) *ul idū* IV R 2, 9a.

שבה II_1 s. auch noch IV R 15, Col. I 67 add.: *ú-šib-bu* (= SIG *-gi*); darnach also wol besser als שאב anzusetzen.

שבש I_2. Die vermeintliche Variante *ištabbaš* Craig Rel. T. 80, 5 existiert nicht (s. die Corrections). Es ist zu lesen: *ṣubāta zakā iltabbaš* ein helles Kleid soll er anziehen.

šagapuru. *ša-ga-pu-ru* K. 4219, Obv. 5 (p. 10).

šandabakku ein Berufsname. *ša-an-da-bak-[ku]* K. 4560, 13 (p. 12).

שחל *mašhalu.* S. auch V R 42, 23cd *maš-ha-lum* und die vorhergehenden Zeilen, sowie ibid. 14ab.

šilēnu II R 32, 4c. Straßmaier AV 4810 liest *li-li-e-nu.*

שלש *šalāši*, *šelāši* drei. *še-la-ši-šu* V R 34, 27a nebst Dupl. (vgl. dazu Winckler ZA 2, 143); s. jetzt auch Bu. 88—5—12, 212 (CT II 12), 26: *adi šá-la-ši-šú* zum dritten Male.

שמח *ṣippāti šú-um-mu-ha inbu* V R 1, 50.

שמם II₂ *ul-tam-mi-iṭ (šam) hīni* IV R 56, 36b (s. Add.).

שנה sich ändern. I₂ *ṭēnšina šit-ni* IV R 60*, C, Obv. 23 = VR 47, 44a.

שנה eintauchen. [*alu*]*m ša naqrum ú ša-nu-u* (= A. GÍ. A, vgl. V R 11, 23d) die Stadt, die zerstört und überschwemmt ist IV R 28*, 4, Rev. 34b. Zu diesem Stamm gehört wahrscheinlich (vgl. das Ideogr. A. GÍ. A) der Stoffname *šinītu* VR 15, 14ef und hebr. שָׁנִי, s. bereits Gesenius Handwörterb.[12] sub voce.

šanū Eselsfüllen. *ša-nu-ú* Rm. 2, 588, Obv. 30 f. 37 f. (p. 25). Vgl. dazu ZA 3, 207.

šanakku. Statt dessen ist, wegen ŠA. NA = *nik-na-ki* 82—5—22, 1048, Rev. 6 (JRAS 1891, p. 399 ff.), durchweg *niknakku* zu zu lesen.

šesināti. Statt dessen ist II R 44, 5e bekanntlich *kursināte* bezw. *qursināte* zu lesen und wahrscheinlich hebr. קַרְסֻלַּיִם zu vergleichen.

šasūru Insektenname. [*ša*]*-su-ru* K. 4373, 9c (p. 12).

šú-pa-pi-tú synom. *šasūru* K. 4373, 9d (p. 12); K. 4152, Rev. 12 (p. 7).

šupātu. *šú-pa-a-tum* K. 6027, 13 (p. 13).

שקץ *ša-qa-ṣu* auch 82—9—18, 4156 (p. 19), Obv. 21.

שקר *tašqirtu.* *amāt taš-qir-ti ṭapilti* Sarg. Ann. 76.

שרה. Betreffs des *ú-ša-ri* (Var. *ú-šar*) IV R 60*, 9a s. das Richtige bereits bei Del. HW 241b unter ורה III 1.

שרח Fem. *šaruhtu* auch IV R 55, Nr. 2, 26a: *ša-ru-uh-tú ilāti.* *šitruhu* ZA 5, 60, 20 (= Craig, Rel. T. I 31, 20).

šarānu als Pflanzenname erst sekundär. Ursprünglich bezeichnet *šarānu* vielmehr ein Insekt, wie K. 4373, Obv. 20 (p. 12) lehrt.

שרף *šurpu* Verbrennung. *šur-pu ta-šar-[rap]* Maqlū VIII 53.

שרק *šarraqu.* *šar-ra-qu* K. 7331, Obv. 13 (p. 13).

tiailu als Baumname auch Sm. 68, 8 f. (p. 18) zu ergänzen: *ti-ja-a-[lu].*

תא₃ן *tēnu* mahlen. S. außer den Ausführungen Jensens KB III 1, 41 auch IV R 3, 62b: *te-en-ma* (= HAR. HAR).

תא₆ר *tīru* Wächter. Nach Straßm. AV 5057 steht II R 51, 43c—e: (*amel*) GAL. TE = *ti*(!)*-i-rum* = *manzaz pāni.* Daß (*amel*)

GAL. TE (z. B. auch Sanh. I 30) das Ideogr. für *tīru* ist, lehrt auch IV R 55, Nr. 2, Obv. 4. 6. 21 GAL. TE vgl. mit ibid. 10 *ti-ru*. Darnach ist auch K. 13583, 4 das Ideogr. von *tīru* zu [GAL. T]E zu ergänzen.

טבך *tabku* ausgeschüttet. *rimka tab-ka* (= BAL) IV R 26, 7b; *kīma* [*m*]*ē ri*[*hūti*] *tab-ku-ti* (= BAL) IV R 3, 20b.

tulūlu. K. 4219, Rev. 1 (p. 10): *tu-lu-lu* (synon. *upū* Gewölk).

taltallū. Im Hinblick auf hebr. תַּלְתַּלִּים Ct. 5, 11 ist doch wol bei der Lesung mit *t* zu bleiben.

tumūtu. *tu-mu-tum* VR 11, 35c.

tušama. Berl. VA Th. 244, Obv. 5 f. *tu-šá-am*, *tu-uš-šá-ma ki*; V R 16, 31 f *tu-ša-ma*; Bu 89—4—26, 165, Obv. 8 (p. 32) *tu-ša-*[*ma*]. Eine Vermutung von mir über die Etymologie dieser Partikel s. ZA 9, 109 f.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß Meißner, der, neben Bezold, gegenwärtig wol am vertrautesten mit dem Bestand an noch unveröffentlichten assyrischen Vokabularen im Britischen Museum ist, uns auch weiterhin mit der Veröffentlichung dieser für die assyrische Lexikographie so wichtigen Dokumente erfreuen möge. Daß hierzu nicht blos sorgfältiges mechanisches Kopieren, sondern auch verständnisvolles Eindringen in den Inhalt der Texte und eine gewisse besondere Begabung gerade für lexikalische Fragen gehört, weiß jeder Berufene. Daß Meißner auch über die letztgenannten Erfordernisse verfügt, hat er durch sein Supplement von Neuem bewiesen.

Leipzig, 12. August 1898. H. Zimmern.

---

von Oettingen, A., Lutherische Dogmatik. I. Bd. Prinzipienlehre. München, C. H. Beck. 1897. XX u. 478 S. 8°. Preis Mk. 8.

Der ehrwürdige Veteran des baltischen Luthertums legt in der mit dem ersten Bande erschienenen Dogmatik »das Ergebnis 50jährigen Nachdenkens und 40jähriger akademischer Lehrtätigkeit« vor. Man darf also ein Werk von reifer Durchbildung erwarten, das den Stand der Dinge in den Kreisen des lutherischen Konfessionalismus von der besten Seite veranschaulicht. Der Verfasser ist ferner zu sehr als vielseitig gebildeter und interessanter, gerade spezifisch moderne Ausdrucksweise liebender Schriftsteller bekannt, als daß es nicht fesseln sollte zu sehen, wie die lutherisch konfessionelle Dogmatik in seiner Auffassung und Durchführung sich ausnimmt,

Der erste Band beschäftigt sich begreiflicher Weise mit der Aufgabe, die Voraussetzungen einer solchen Dogmatik, die Geltung des symbolgemäßen Luthertums als absoluter, übernatürlicher Wahrheit zu erweisen und damit den Stoff der Dogmatik zu fixieren, sowie mit der weiteren Aufgabe, eine spezifisch dogmatische Erkenntnismethode zu konstruieren, die mit Schrift und Bekenntnissen übereinstimmende, allgemeingiltige, mit dem übrigen Erkennen zur Einheit zusammengehende Wahrheiten zu deducieren gestattet. Dem gläubigen Lutheraner ist es nicht zweifelhaft, daß beides in überzeugendster Weise geschehen könne. Er beschäftigt sich daher nicht lange mit Religion, religiöser Erkenntnis und Religionsgeschichte, wie die ihres Zieles und ihrer Ergebnisse weniger sicheren Theologen, sondern geht sofort unmittelbar an die Aufgabe, die beiden Voraussetzungen der Dogmatik festzustellen. Wenn sich das Recht seines Ausgangspunktes an der weiteren Durchführung bewahrheitet, dann ist ja auch die Ueberflüssigkeit aller weiter ausgreifenden Untersuchungen erwiesen, die doch nur alle von dem modernen Wahn der Voraussetzungslosigkeit angekränkelt sind. Für diese Bewahrheitung der Voraussetzung an allen weiteren Punkten zu sorgen, d. h. alles in ihrem Lichte aufzufassen, von ihr aus zu gruppieren und zu erklären, ist denn auch die eigentliche Kunst dieser Dogmatik. Die ganze, sehr bedeutende geistige Kraft des Verfassers geht darin auf, ein dieser Voraussetzung entsprechendes Arrangement alles dessen zu schaffen, was Religionshistoriker, Metaphysiker, Erkenntnistheoretiker und Psychologen in der Arbeit der letzten Jahrhunderte ohne und gegen sie zu Tage gebracht haben.

In der Art, wie v. Oettingen diesen ganzen Ausgangspunkt gewinnt, kann er freilich die natürliche wissenschaftliche Methode, die von einem möglichst allgemein anerkannten Satze auszugehen pflegt, nicht ganz vermeiden. Aber das geschieht nur, um eben durch einen solchen allgemeinen Satz sich das Recht der Beschränkung auf einen ganz besonderen Ausgangspunkt zu sichern. Mit Goethe, der überhaupt zum Ueberdruß oft herhalten muß, geht der Verf. von dem Satze aus, daß zur Erkenntnis einer Sache Liebe und sympathisches Verständnis erforderlich ist. Die Naturobjekte und besonders die Geschichtsobjekte erfordern diese Voraussetzung, vor allem aber das Christentum. Liebe und sympathisches Verständnis für das Christentum ist nun aber nur möglich auf Grund eigener, in Sündenerkenntnis und Bekehrung vollzogener Heilserfahrung, schließt also die Anerkennung seines übernatürlichen, der erbsündigen Natur entgegengesetzten absolut göttlichen Offenbarungscharakters ein. Damit ist natürlich die Hauptsache gewonnen, und es kommt nur mehr auf eine

Auffassung des Christentums an, die dessen ›organischen Zentralbegriff‹ richtig herausstellt, um damit die Grundlagen der Spezial-Dogmatik bereitet zu haben. Zwar scheint dieser Satz eine bedenkliche Aehnlichkeit mit der Forderung zu haben, daß man etwa die Kunst des Cinquecento für die absolute Kunstoffenbarung ansehen müsse, weil jene Kunst sich so gefühlt habe und eine Gemeinde von Verehrern sie ebenso empfinde, ein Verständnis aber ohne Teilung dieser Empfindung überhaupt nicht möglich sei, oder mit der Lehre der Katholiken, daß gerade der moderne Staat die unbedingte Herrschaft der Kirche gestatten müsse, weil die allgemein anerkannte Gewissensfreiheit dem Katholiken das Recht gebe, Freiheit für die absoluten Herrschaftsansprüche der Kirche zu fordern. Darüber darf man sich nicht wundern. Es ist eine häufige theologische Methode, den Satz, daß unbedingte Voraussetzungslosigkeit nicht möglich sei, gerade für die Geltung einer ganz bestimmten Voraussetzung in Anspruch zu nehmen. Sie wird dadurch erklärlicher, daß immer vorausgesetzt wird, liebevolles Verständnis für das Christentum sei dem natürlichen, erbsündigen Menschen unmöglich, es könne nur durch eine übernatürliche Bekehrung zum Glauben an eine übernatürliche Gottesthat zu Stande kommen. Hierüber zu streiten ist natürlich unmöglich. Es kommt nur darauf an, ob psychologische, naturwissenschaftliche und metaphysische Erkenntnisse die so dargebotenen Dogmen nicht fraglich machen und ob die behauptete Uebernatürlichkeit der christlichen Offenbarungsgeschichte angesichts der Analogieen der nichtchristlichen Religionsgeschichte und angesichts der Anwendbarkeit gewöhnlicher historisch-kritischer Methoden auf die Bibel festgehalten werden könne. Die ältere Apologetik hat hier die Einwände der modernen Religionsphilosophie Schritt für Schritt zu widerlegen gesucht. Bei der Wirkungslosigkeit dieser Widerlegungen hat die neuere sich darauf zurückgezogen, nur überhaupt prinzipiell das Zugeständnis der Uebernatürlichkeit des Christentums als das wesentliche Moment der religiösen Gesinnung zu fordern und alle einigermaßen konsequente Kritik in Bausch und Bogen aus der Abwesenheit dieses Momentes oder aus der Sünde zu erklären.

Das ist denn auch die Apologetik, die dieser Dogmatik zu Grunde liegt, und so brauchte sie nur das erfahrungsgemäß übernatürliche Objekt der Dogmatik, die christliche Heilsoffenbarung, genau zu umschreiben und ihren Zentralpunkt auszumitteln, um von diesem aus das dogmatische Geschäft sofort zu beginnen. Doch giebt v. Oe. dieser Feststellung ›des Wesens des Christentums‹ zugleich eine ausführlichere apologetische Gestalt, die freilich im Grunde nur die

oben geschilderte Voraussetzung der ›dogmatischen Wissenschaft‹ weiter ausmalt und eben dadurch zugleich die sonst gepflegten Untersuchungen über das Wesen des Christentums, deren Sinn anderwärts darin besteht, Stellung und Bedeutung des Christentums innerhalb der religionsgeschichtlichen Entwickelung zu bestimmen, auf ihr richtiges Maß zurückführt, d. h. an Stelle der sonst auch hier beliebten Voraussetzungslosigkeit die richtigen Voraussetzungen für diese Untersuchung wirksam macht. Das Christentum soll nämlich, indem sein Wesen zum Zweck der Ermittelung des Ausgangspunktes für die Spezialdogmatik beschrieben wird, zugleich als die Normal- und Idealreligion und eben damit sollen die nichtchristlichen Religionen und Philosopheme als Trübungen der Normalreligion durch die Sünde erkannt werden. Daher stellt ein ›physiologische Prinzipienlehre‹ überschriebenes Capitel auf Grund der christlichen Wiedergeburtserfahrung die Idealreligion dar, in Wahrheit eine Auswahl der christlichen Hauptdogmen über Offenbarung, Kirche und persönlichen Heilsstand, die mit entsprechend ausgewählten angeblichen allgemeinen Postulaten aller Religionen übereinstimmen und somit das Christentum als normale Ur- und Zielgestalt aller menschlichen Religion bezeugen. Ein zweites ›pathologische Prinzipienlehre‹ überschriebenes Kapitel zeigt, daß aus dieser Urgestalt alle nichtchristlichen Glaubensweisen durch sündige Verderbung der religiösen Kerngesinnung entstanden sind. Dabei ist freilich fast nur von modernen Philosophemen die Rede, die als in den nichtchristlichen Religionen ebenfalls enthalten angesehen werden und daher ihnen ohne weiteres untergeschoben werden. Von Geschichte und Religion ist in dieser Entwickelungsgeschichte der Irreligion kaum die Rede. Dafür bestätigt aber die Darstellung die These, daß das Christentum die Idealreligion ist. Denn sind alle nichtchristlichen Religionen nur durch sündige Verderbung der Idealreligion, d. h. der christlichen Wahrheit entstanden, dann ist natürlich das Christentum die Idealreligion. Ein drittes ›therapeutische Prinzipienlehre‹ überschriebenes Kapitel zeigt dann die Notwendigkeit, daß gegenüber dieser sündigen, alle natürlichen Kräfte aufhebenden Verderbung die Idealreligion nur als sündentilgende und übernatürliche Erlösungsoffenbarung historische Gestalt gewinnen konnte. Um nun aber durch das Wunder die Menschen nicht zu erschrecken, durfte die Idealreligion nur in allmählicher, ›organischer‹ Entwickelung in die Menschheit eintreten. Langsam vorbereitend steigt diese Entwickelung in Weissagung und Wundern an bis zum Zentralwunder, der Erlösungsoffenbarung in Menschwerdung und Sühntod, um von da, in heiliger Schrift, Dogmen und Bekenntnis zusammengefaßt, keiner Wunder

mehr zu bedürfen und sich nur mehr durch die Macht des Zeugnisses von jenen Wundern fortzubewegen. Nur wer dieses Ganze des ›organischen‹ Heilszusammenhanges nicht versteht, kann an den Uebernatürlichkeiten der heiligen Geschichte Anstoß nehmen.

Daran reiht sich das zweite Problem der Prinzipienlehre, die Frage nach einem die dogmatische Aufgabe leitenden, spezifisch dogmatischen Erkenntnisprinzip. Der Verf. erhebt diese Frage erst an zweiter Stelle, weil die Erkenntnismethode sich nach dem Objekt zu richten hat, auf das sie sich bezieht. Zwar ist die Dogmatik als Glaubenswissenschaft zunächst noch in Analogie zu den übrigen Wissenschaften, die alle — auch die Naturwissenschaften, noch mehr aber die Geisteswissenschaften — ein Moment des Glaubens einschließen. Aber der die dogmatische Erkenntnis konstituierende Glaube ist wie das Objekt dieses Glaubens etwas ganz eigenartiges: wie das Objekt, das Wesen des Christentums, ein übernatürliches ist, so ist auch die Glaubenserkenntnis der Dogmatik eine übernatürlich gewirkte, sie ist die Heilserfahrung von der Erlösungsoffenbarung in Christus. Damit ist auch hier der gewöhnliche Sinn der Frage nach dem Wesen religiöser Erkenntnis, die Beziehung auf die Gesamterscheinung religiöser Erkenntnis in ihrer Abgrenznng gegen die theoretische Erkenntnis überhaupt, abgelehnt und ist die Frage lediglich eingeschränkt auf die genauere Konstruktion des Erkenntniswertes, der Erkenntnisweise und der Erkenntnismittel einer im Kerne übernatürlich gewirkten Erkenntnis. Diese entsteht nämlich vermittelst der kirchlichen Verkündigung und der Sakramente, ist wesentlich praktischen Charakters, führt aber von diesem praktischen Charakter aus zu theoretischen Sätzen, die adäquate, aber auf Erden noch nicht vollständige Erkenntnis gewähren. Sie entwickelt ihre Sätze frei deducierend aus dem Kerne der praktischen Heilserfahrung, kontroliert aber diese Sätze an der Bibel und an den lutherischen Bekenntnissen, da sie von diesen ihren ursprünglichen Quellen sich nicht entfernen darf, wenn sie nicht dem Nonsens verfallen will, in der Wirkung etwas zu producieren, was in der Ursache gar nicht enthalten war. Daß andere Confessionen und Religionen geradeso für sich argumentieren können und von dieser Argumentation aus eine Veränderung der Religionen überhaupt unmöglich wäre, ficht den Verf. nicht an. Das Verhältnis zu den außer-dogmatischen Erkenntnisweisen, insbesondere zur Philosophie, regelt sich dahin, daß der Dogmatiker von der Voraussetzung der Glaubenserfahrung aus den Zusammenhang der Dinge durchleuchtet und so vom Zentrum zur Peripherie strebt, der Philosoph dagegen von den allgemeinen metaphysischen Zusammenhängen aus eine Einreihung der Glaubenswelt in diese Zusammenhänge

konstruiert, also von der Peripherie zum Zentrum strebt. So lange die Theologie nicht orthodoxistisch gegen die Wandelung der peripherischen Erkenntnisse sich abschliesst und solange der Philosoph nicht zweifelsüchtig oder dogmatistisch das Zentrum des Glaubensmysteriums bestreitet, ist ein Zusammenstoß ausgeschlossen. Freilich vermag der Verf. als Beispiele solcher Philosophie nur Stahl und Ritter zu nennen. Das Verhältnis zu den Naturwissenschaften erledigt sich dabei von selbst, insoferne bei der ächt christlichen und wahrhaft philosophischen Anschauung von der inneren Einheit der Natur und des Geistes, der Schöpfung und der Erlösung, die richtige Würdigung der Natur in die Geisteswissenschaften immer eingeschlossen ist. Sie heißen Geisteswissenschaften nur a potiori, für die Dogmatik insbesondere gilt, daß die Leiblichkeit das Ende der Wege Gottes ist. Sofern dagegen der Naturforscher nur die Natur als solche bearbeitet, hat er nie zu vergessen, daß er sich lediglich innerhalb der Schöpfungssphäre bewegt.

So kann v. Oe. vom Dogmatiker sagen: »Wie er an die biblischen und (dogmen)historischen Disziplinen anknüpfen muß, so weiß er sich in stetem Zusammenhange mit den kirchlichen Lehrinteressen, mit der ethischen und praktischen Lebensbewährung der christlichen Gemeinde und — last not least — mit der gesamten geistigen Bewegung der Gegenwart« S. 454. Diese letzten Worte mögen erstaunlich klingen am Ende eines Buches, das allerdings die außertheologische Litteratur massenhaft, wenn auch freilich meist nur spielend und antippend, zitiert, aber dabei doch überall nur einen grundsätzlichen Gegensatz gegen alle wesentlichen Grundgedanken der gegenwärtigen Wissenschaft zu äußern wußte. Die Polemik ist vornehm und die Beurteilung überall billig, die religiöse Grundgesinnung lebendig und beweglich, fern von zelotischem Eifer. Aber das Buch selbst ist doch mehr ein Denkmal des Gegensatzes gegen die gesamte geistige Bewegung der Gegenwart als des Zusammenhanges mit ihr. Freilich läuft die Grenzlinie nicht reinlich zwischen dem Verfasser und der Gegenwart, sondern sie geht mitten durch die unter geteilten Einflüssen stehende Denkweise des Verfassers selbst hindurch. Das zeigt sich auch am Stil, der zwischen architektur-freudiger Scholastik und geschmücktem Predigtton einerseits und zwischen modernstem Essaistil andrerseits quälend hin und her spielt.

Heidelberg, 10. Mai 1898. E. Troeltsch.



Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische

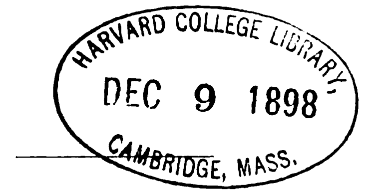
gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

160. Jahrgang. **1898.**

Nr. XI. November.



Inhalt.

Berlin 1898.

Weidmannsche Buchhandlung.

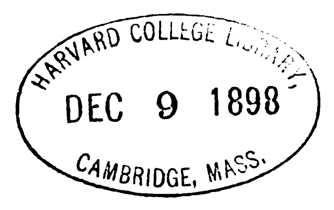
SW. Zimmerstraße 94.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Geismar Chaussée 27 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.



Gregg, J. A. F., B. A., The Decian persecution. Edinburgh and London. 1897, Blackwood and sons. XIV 304 S. Preis 6 sh.

Ueber die decianische Verfolgung zu schreiben, ist immer noch eine dankbare Aufgabe. So vorzügliche Quellen uns gerade für diese Episode zu Gebote stehen, im Einzelnen stellen sie uns vor manche Rätsel und über das Wichtigste, die Motive der handelnden Personen, geben sie uns nur spärliche Andeutungen: Kombination und Kritik haben hier noch ein reiches Feld der Bethätigung. Eine Monographie über diesen Gegenstand wird man mit der Erwartung in die Hand nehmen, hier alle Fragen, die sich aufwerfen lassen, gründlich abgehandelt zu sehen.

G.s Arbeit läßt sich in zwei Teile zerlegen: im ersten stellt er in fünf Kapiteln (I. Decius, II. Decius: his character and his aims, III. the empire and the church before 249 A. D., IV. Decius: his attitude towards Christianity, V. the church and the edict) die Situation vor dem Ausbruch der Verfolgung und die Eröffnung des Kampfes dar, im zweiten (Ch. VI—X) schildert er den thatsächlichen Verlauf in den einzelnen Provinzen.

Das Bild, das G. in den ersten 5 Kapiteln entwirft, läßt sich etwa so wiedergeben: Decius, einer der edelsten Vertreter des späteren Heidentums (p. 21, vergl. p. 17), unternimmt in aufrichtigem Patriotismus eine sittliche und religiöse Reform des unter seinen Vorgängern heruntergekommenen Reichs: Reform der Sitten durch Wiederaufrichtung des Censoramts, Reform der Religion durch Neubelebung des Staatskults (p. 19). Dieser seiner Absicht, das orientalisierte (p. 19) Reich gründlich zu reformieren, stehen die Christen im Wege; gegen sie organisiert er daher eine systematische Verfolgung. Von vornherein ließ sich sagen, daß der Versuch, das Christentum auszurotten, mißlingen mußte; die Stimmung seiner Zeit war wider Decius: man glaubte nicht mehr an die alten Beschuldigungen gegenüber dem Christentum (p. 54. 62); schon in der Zeit des Maximinus Thrax erwies es sich als unmöglich, die öffentliche

Meinung zur Intoleranz gegenüber dem Christentum fortzureißen (p. 39); gleichgiltig sahen die Zeitgenossen den Angriff des Decius auf das Christentum fehlschlagen (p. 20). — Ein unpraktischer Idealist, der das bekämpfte, was ein Mann besseren Blicks zum Vorteil des Reichs verwendet hätte (p. 20)!

Es ist nicht leicht, des Verf.s Meinung darzustellen; denn nie wird eine Sache an einer Stelle erschöpfend behandelt. Bei späterer Gelegenheit tauchen — unter dem Einflusse anderer sekundärer Quellen — immer wieder beiläufig neue Gesichtspunkte auf, die häufig mit den an der Hauptstelle beigebrachten sich nicht recht reimen wollen. Doch was eben verwendet wurde, wird so oft wiederholt, daß es wohl als die Meinung des Verf. gelten darf.

Unter den Aufstellungen des Verfassers erregt das stärkste Befremden das, was er in Betreff der Stimmung der Zeitgenossen gegenüber dem Unternehmen des Decius sagt. Nichts bezeugen doch die Quellen so einstimmig und so deutlich wie das, daß das Volk mit Lust auf die Christenhetze eingieng (vergl. bes. Cypr. 20, 1; Hartel 527, 8 *orto statim turbationis impetu primo cum me clamore violento frequenter populus flagitasset*, Acta Pion. ed. v. Gebh. c. 10, Arch. f. slav. Phil. XVIII, 163). Ja, wenn man sich die Thatsache überlegt, daß in Alexandria noch unter Philippus Arabs, ein volles Jahr vor dem decianischen Edikt, eine Christenverfolgung losbrach, und zwar eine Verfolgung, der schon Menschenleben zum Opfer fielen, (Dion. Alex. bei Eus. h. e. VI, 41), so kann man mindestens die Frage aufwerfen, ob Decius wirklich ganz aus eigener Initiative handelte, ob nicht neben dem idealen Motiv, dem Glauben an die Zusammengehörigkeit von römischem Staat und Staatskult, auch die Rücksicht auf eine im Volk vorhandene Stimmung für seinen Entschluß maßgebend war. G. hat sich diese Frage so wenig vorgelegt, daß er — ich führe dies zugleich als Beispiel für seine schematische Betrachtungsweise an, wie dafür, was G. in einem Athem zu sagen im stande ist — schreiben kann (p. 42): *in 248 a terrible outbreak of popular fury occurred in Alexandria. This year marks the border-line between two periods in the history of the church — that of official toleration and popular dislike and that on the other hand of popular sympathy* (!) *and official disfavour.*

Ebenso verzeichnet erscheint aber auch das Bild, das G. von Decius entwirft. Im Grund kann man doch nur konstatieren, daß Decius — und dies zeugt für seine politische Einsicht — klar erkannte, gegenüber einer Macht, wie sie das Christentum allmählich darstellte, sei mit Repression in einzelnen Fällen nicht auszukommen: entweder mußten die römischen Götter oder das Christentum fallen.

Ihn einen unpraktischen Mann zu heißen, weil er nicht die erste Alternative ergriff, ist doch sehr ex eventu geredet. Die Kraftprobe mußte erst einmal gemacht werden: Konstantin hatte die Erfahrungen der diokletianischen Verfolgung hinter sich. Daß Decius das Ziel sich so hoch steckte, jeden Unterthan zu einem *steadfast adherent of the State form of worship* zu machen, ist nicht anzunehmen; an anderer Stelle (p. 51) urteilt G. richtiger, daß der römische Staat nichts weiter als formelle Anerkennung seiner Götter verlangte. Ehrlichen Patriotismus darf man bei Decius als Motiv voraussetzen, aber die eingehendere Schilderung seines Charakters, die G. gibt, ruht auf gebrechlichen Stützen. Die Farben für sein ideales Bild von Decius gewinnt G. hauptsächlich dadurch, daß er die Erneuerung der Censur durch Decius ins Licht stellt und diese Anordnung in das Jahr 249 verlegt: so erscheint sie wie ein Programm seiner Regierung. An der Historicität der Rede, die nach der hist. Aug. (ed. Peter XXVI 6) Decius bei dieser Gelegenheit an Valerian gehalten haben soll, äußert er wenigstens leise Zweifel — er citiert sie jedoch vollständig, und faktisch hat sie auf seine Darstellung gewirkt —, aber im übrigen wundert man sich, wie leicht er es mit den Beweisen nimmt, auch wenn er von den Bedenken anderer nichts wußte. Gegen ein Argument, das er hier (und anderwärts) verwertet, die Zurückführung der Verfolgung auf Decius und Valerian in einem Teil der späteren Ueberlieferung, hat schon Tillemont (mém. III 2, 158) in der Auseinandersetzung mit Baronius alles Nötige gesagt.

Nicht minder fragwürdig sind G.s Aufstellungen über den dritten Hauptpunkt, den Inhalt des decianischen Edikts. G. nimmt an, daß ein allgemeiner Befehl an die Unterthanen des Reichs ergieng, bis zu einem bestimmten Tage den Göttern und dem Genius des Kaisers zu opfern. Auf die Christen bezog sich erst eine Klausel des Edikts; G. drückt sich über ihre Bestimmungen etwas gewunden aus: *the profession of Christianity was denounced in so far as it forbade conformity with the demands of the State. The Christians were ordered to sacrifice, their officers were proscribed and it is probable that their meetings were forbidden* (p. 74 f.). Schon Decius hätte also, um die Bekenner des Christentums festzustellen, das Mittel angewendet, ein allgemeines Opfern im Reich anzuordnen. In den Quellen hören wir überall nur von einer Aufforderung, die an die Christen ergieng: nirgends wird darauf angespielt, daß Heiden gleichzeitig mit Christen opfern oder vor ihnen geopfert haben. G. weist (p. 71) darauf hin, daß die Behörden keine offiziellen Listen der Christen besaßen. Er will damit andeuten, daß ein Edikt, das

sich nur an die Christen gerichtet hätte, in die blaue Luft hinaus trompetet gewesen wäre. Aber er hat dabei einmal nicht in Betracht gezogen, daß der Staat sich doch durch eine Maßnahme gegen die Ignorierung seines Befehls sicherte: zur Hilfeleistung bei der Ausführung des Edikts, bei der Ueberwachung des Opfers und bei der Aufsuchung der Christen waren die Lokalbehörden d. h. personalkundige Männer beigezogen (Cypr. ep. 43, 3 *quinque primores illi qui edicto nuper magistratibus fuerant copulati ut fidem nostram subruerent* Act. Pion. c. 3 *προσευξαμένων αὐτῶν — ἐπέστη αὐτοῖς Πολέμων ὁ νεωκόρος καὶ οἱ σὺν αὐτῷ τεταγμένοι ἀναζητεῖν καὶ ἕλκειν τοὺς χριστιανοὺς ἐπιθύειν καὶ μιαροφαγεῖν* vergl. auch die libelli). Wenn nun schon zu Tertullians Zeit ein Nachbar den andern als Christen kennt (apol. 3), so kann es für die Lokalbehörden nicht schwer gewesen sein, eine recht umfangreiche Liste der Christen zusammenzubringen. Auf eine derartige Liste, nicht etwa eine Katasterliste bezieht sich der Ausdruck des Dion. Alex. (Eus. VI, 41): *ὀνομαστί τε καλούμενοι ταῖς ἀνάγνοις καὶ ἀνιέροις θυσίαις προσῄεσαν*; denn nur Christen treten zum Opfer herzu, der heidnische Pöbel steht herum, ohne selbst bei der Sache beteiligt zu sein. — Aber entscheidend gegen G.s Annahme ist namentlich ein Zug in den Berichten. Wenn Mann für Mann in bestimmter Ordnung beim Opfer an die Reihe kam, so versteht man nicht, warum gewisse Christen unmittelbar nach dem Erlaß des Edikts freiwillig auf den Platz eilten und zu opfern begehrten (Cypr. de laps. 8 u. 24; Dion. Alex. bei Eus. VI, 41). Ganz unglücklich identificiert G. diese Leute mit den libellatici und schiebt ihnen das Motiv unter, sie hätten aus besonderer Aengstlichkeit sich unverzüglich ihr Heidentum attestieren lassen wollen. Aber diese *feeble souls* haben faktisch geopfert, was die libellatici eben nicht thaten (vergl. bes. Cypr. de laps. 27; ep. 55, 14), und wie konnten die Behörden ihnen zu Liebe den ordnungsmäßigen Gang unterbrechen? — Alle Schilderungen führen auf die Annahme, daß nur an die Christen eine Aufforderung zum Opfer ergieng: das wirkte für sich schon und die Behörden, die das Volk auf ihrer Seite hatten, waren findig genug, um dem Befehl einen gewissen Nachdruck zu verschaffen, aber die Maschen des Netzes waren nicht so eng, daß nicht ein guter Teil und darunter auch die Hauptpersonen der Gemeinde hätten entschlüpfen können.

Der zweite Teil, der die Ausführung des Edikts in den einzelnen Provinzen schildert (Ch. VI. the persecution in Europe, VII. the persecution in Africa, VIII. problems connected with the lapsi, IX. the persecution in Egypt and the East, endlich zur Abrundung

des Bildes, X. the church under Gallus) liest sich angenehmer als der erste. G. ist hier von fremden Darstellungen unabhängiger und erzählt im wesentlichen den Quellen nach. Am reichhaltigsten sind naturgemäß die Kapitel, die von Afrika handeln, ausgefallen. Ohne Uebertreibungen geht es freilich auch hier nicht ab. Ueber den Erfolg des Edikts sagt G. gleich zu Anfang p. 116: *by far the greater number of nominal members of the Church, immediately on the receipt of the edict hurried off to sacrifice* vergl. p. 127 *by far the greater number of the members of the church apostatised*; p. 130 wird sogar von einer *general apostasy* geredet. Die Stelle, die G. dabei im Auge hat, ist Cypr. de laps. 7: *ad prima statim verba minantis mimini maximus fratrum numerus fidem suam prodidit.* Allein *maximus fratrum numerus* heißt nicht ›bei weitem der größte Teil‹, auch nicht ›der größere Teil‹ und den Superlativ wird man, zumal bei dem gesunkenen Sprachgefühl, darnach beurteilen, daß Cyprian in c. 8 nur von *quidam* und *multi* redet. Ueberhaupt aber gilt es bei den Schilderungen von de lapsis zu bedenken, daß diese Schrift eine Tendenzschrift ist: sehr klug preist Cyprian in der Einleitung auch diejenigen als Konfessoren, die durch die Flucht sich dem Befehl zu opfern entzogen haben, — er redet hier pro domo; und ebenso schildert er aus gutem Grunde den Abfall so schwarz wie möglich — denn er will die strengere Behandlung der lapsi durchsetzen. Kann man es sich vorstellen, daß Cyprian die Unterwerfung der lapsi unter die Bußzucht hätte erzwingen und sie Jahre lang (ep. 57) in dieser Stellung hätte festhalten können, wenn die Zahl der lapsi auch nur die Hälfte der Gemeinde umfaßt hätte? — Ich möchte auch das Urteil nicht unterschreiben, das der Verfasser über Cyprians Verhalten fällt p. 152: *although a large proportion of his flock fell away, yet we cannot feel that he was in any way responsible for their apostasy.* Ich finde, daß er nicht wenig Schuld daran trägt. Warum gieng es in Rom anders, so daß man von dort aus stolz schreiben konnte ep. 8, 7: *ecclesia stat fortiter in fide?* Ich denke, ein guter Teil des Verdienstes kommt dem Bischof Fabian zu, der seiner Gemeinde mit hohem Beispiel vorangegangen war. Konnten Cyprians Briefe diesen Mangel ersetzen? Es gehörte doch ein Stück Unverfrorenheit dazu, vom sichern Port aus andere zum Heldenmut zu ermahnen. Diesen Eindruck werden wohl auch die Märtyrer in Karthago von ihrem Bischof gehabt haben.

Für die Schilderung der Vorgänge in Smyrna ist G. in der Lage die griechischen Acta Pionii zu verwerten. Er hat selbst den Marc. 359 kollationiert und teilt den Inhalt in eingehender Paraphrase mit. Die Zuverlässigkeit seiner Kollation läßt sich nicht

kontrolieren; doch fällt auf, daß G. p. 259 sagt, Pionius *hastened to divest himself of his garments in the presence of the commentarius.* Die Form κομεντάριος kommt zwar im Griechischen für diesen Beamten vor vergl. Ath. apol. c. Ar. c. 8; ed. Bright S. 20; aber v. Gebhardt gibt den Text (c. 21) ἐπιστάντος τοῦ κομενταρησίου und ihm wird doch wohl mehr zu trauen sein.

Ich habe nur Hauptpunkte berührt und ausschließlich solche Dinge vorgenommen, über die sich reden läßt. Wollte man auf Einzelheiten eingehen und die Verstöße namhaft machen, so müßte die Liste sehr lang werden. Am unglücklichsten sind die allgemeinen Ueberblicke und die appendices ausgefallen: hier tritt am deutlichsten hervor, daß G. in den Quellen und in der Literatur noch nicht genügend bewandert ist. Man kann ihm vieles zu gute halten, aber billig wundert man sich, daß er Lightfoots Werke nicht besser kennt. Hätte er ihn gründlicher studiert, so wäre das ganze dritte Kapitel wohl anders geraten; aus Lightfoot hätte er sich z. B. auch bessere Belehrung darüber holen können, was ein εἰρηνάρχης ist, als aus Allard. Des Hulsean Preises mag die Arbeit wohl würdig gewesen sein, aber es hätte nichts geschadet, wenn der Verfasser noch gründlichere Studien gemacht hätte, bevor er sie publicierte.

Berlin, 22. Aug. 1898. Karl Holl.

Wilpert, J., Die Malereien der Sacramentskapellen in der Katakombe des hl. Callistus. Mit 17 Illustrationen. Freiburg i. Br., Herder, 1897, XII. 48 S. gr. 8. Preis Mk. 3,60.

Der Wert der vorliegenden kleinen, mit guten Zinkotypieen ausgestatteten Schrift liegt in einem dreifachen: Wilpert weist den gedruckten von de Rossi veröffentlichten Copieen einiger Katakombenbilder Fehler nach und giebt die Bilder nach ihrem wirklichen Bestand wieder; er erklärt die betreffenden Darstellungen anders und besser; endlich nimmt er einige, wie mir scheint, sehr erhebliche Retraktationen vor, die dazu angethan sein werden, seinen Standpunkt in der Ausdeutung der Katakombenbilder bedeutend zu modifizieren.

Es handelt sich in der Hauptsache um die Bilder in den sog. Sakramentskapellen. Der unzutreffende Name ist in einer Zeit aufgekommen, wo man die Katakombenbilder zum Erweise des Alters der 7 katholischen Sakramente aufrief und die größeren unterirdischen Grabanlagen für die Stätte des Gemeindegottesdienstes wenigstens

in Zeiten der Verfolgung hielt. W. bezeichnet selbst den Namen als unzutreffend, nicht etwa, weil Sakramente nicht dargestellt, sondern weil nur Taufe und Abendmahl zur Darstellung gekommen seien und man ihn darum streng genommen auch auf eine Anzahl anderer Kammern und selbst Arcosolien ausdehnen müßte.

Die sog. Sakramentskapellen sind auf de Rossis Plan der ersten Area der Callistkatakombe (Roma Sotterranea II, Atlas tav. LIII. LIV) bezeichnet mit A^1 A^2 u. s. w. bis A^6. In A^1 sind keine Bilder erhalten, A^2 und A^3 und dann A^6, A^5 und A^4 sind nach de Rossi in den ersten Lustren des dritten Jhs. angelegt und ausgemalt worden. De Rossi hat die Bilder beschrieben und ihren geistigen Gehalt und inneren Zusammenhang mehrmals zu ergründen gesucht (Spicilegium Solesmense III, 545—577; Roma Sotterranea, II, 328—351; Inscriptiones christ. II, I, Prooemium). Die 5 Kammern schienen ihm unter der Leitung des Callist selbst ausgemalt worden zu sein, und daher glaubte er, in den Bildern gewissermaßen einen theologischen Traktat dargestellt zu finden. Wo es irgend möglich war, sah er ein Symbol und sah Anspielungen auf Christus, die Taufe, das Abendmahl. Seine Erklärung hat Entgegnungen hervorgerufen; de Rossi und andere haben darauf geantwortet; eine Einigung ist noch nicht erzielt.

Schwierigkeiten bereitete de Rossi die Erklärung einer Darstellung auf der Eingangswand von A^3: eine Figur schöpft aus einem übersprudelnden Brunnen Wasser; links darüber liest ein sitzender Lehrer in einer Rolle. De Rossi dachte wohl an das Gespräch Christi mit der Samaritanerin: da aber die schöpfende Figur männlich zu sein schien, dachte er an den Fossor, der die Kammer ausgegraben und den Lehrer, der die symbolische Ausschmückung leitete oder in ihr begraben wurde. W. zeigt, daß die schöpfende Figur eine Frau sein müsse; ist dem so, so haben wir in dem Bilde eine Darstellung des Gespräches Christi mit der Samariterin zu erblicken. Daß Christus links über der Samariterin gemalt ist, hat seinen Grund in der Beschränktheit des Raumes. Das wird richtig sein; daß Christus die Rolle entfaltet habe, weil seine Unterredung mit der Samaritanerin eine lange gewesen sei (S. 10), ist nur ein Einfall Wilperts.

Christus in derselben Kleidung, im Philosophenmantel, wird von W. in einer derselben Kammer angehörigen berühmten Darstellung [de Rossi, Roma sott. II, Atlas, tav. XVI, 1] erkannt, die von de Rossi und nach ihm von W. als Consecration durch den Priester gedeutet wurde. Die dabei stehende weibliche Orans galt als Personifikation der Kirche. W. erklärt die Darstellung als das Wunder der Spei-

sung und die Orans als die in der Seligkeit gedachte Seele der Verstorbenen. Ist das richtig, so ist kein Grund einzusehen, warum hier die Consecration symbolisch dargestellt sein solle (S. 21); vielmehr ist die wunderbare Speisung als das Mahl der Seligen gedacht. Dieselbe Darstellung (mit einigen Modifikationen) hat W. in dem von de Rossi, Roma sott. II, Atlas, Taf. VIII, 2 erkannt. Damit ist wieder eine Personifikation der Kirche und ein consecrierender Priester beseitigt.

In der Taufdarstellung derselben Kammer hat Wilpert die Spuren der von rechts heranschwebenden Taube entdeckt; und auch aus der Bekleidung des Taufenden wird es deutlich, daß wir es mit der Taufe Christi durch Johannes zu thun haben. Deutlich sind die Spuren der Taube auf der Abbildung S. 18 nun gerade nicht und auch ihre Stellung erweckt Bedenken.

Auch für die Kammer A^2 bringt W. Verbesserungen. Die Copie de Rossis zeigt bei der Darstellung des Mahles der sieben Jünger am See Tiberias den oberen Rand von 7 Körben; und so glaubte man, daß eine Verschmelzung der wunderbaren Speisung mit diesem Mahle angenommen werden müsse. W. zeigt, daß die 7 Körbe auf dem Original nicht existieren. Der Taufende in der Taufhandlung dieser Kammer hat auf der Copie in der Linken eine Rolle; auch diese fehlt dem Original und so haben wir es mit der Taufe eines ›einfachen Gläubigen‹ zu thun.

Das bekannte Schiff im Sturme in A^2 zeigt bei de Rossi 2 Oranten; W. zeigt, daß der eine Orant, der Steuermann, auf dem Original nicht existiert. Das Schiff faßt W. als Symbol der Kirche und den Mann, der neben dem Schiffe hilflos von den Wellen hin- und hergeworfen wird, als Sinnbild des Looses der Irr- und Ungläubigen, welche außerhalb der Kirche stehen (S. 24). Der Satz sei illustriert, daß nur in der Kirche das Heil zu erwarten sei (S. 27). Doch erscheint die Lage des ›Ertrinkenden‹ gar nicht so verzweifelt, und das Schiff allzusehr gefährdet, als daß diese Deutung Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen könnte. Besser scheint mir Mitius' Erklärung zu sein (Jonas, S. 16), der sie mit den Jonasdarstellungen in Zusammenhang bringt. Leider ist gerade das Deckenfeld, in dem man die Ausspeiung des Jonas erwarten könnte, zerstört.

Endlich sieht W. in dem sitzenden Manne in A^2 wegen seiner Aehnlichkeit mit Christus in der Darstellung des Gespräches mit der Samariterin (er trägt aber keine Rolle) Christus und zwar als Richter, das Urteil über den Verstorbenen fällend. Dazu gehöre der stehende Mann mit der Rolle auf der Eingangswand; er sei einer

der Heiligen oder Advokaten, der den Verstorbenen dem Richter empföhle, um einen günstigen Urteilsspruch zu erwirken. Aus symmetrischen Gründen sei an derselben Wand auf der linken Seite eine zweite Heiligenfigur gemalt zu denken; und wieder auf der gegenüberliegenden Wand der zu richtende Orans. Diese 4 zu einer Szene gehörigen Figuren an 4 auseinanderliegende Stellen (ungefähr an die 4 Ecken) der Kammer verteilt zu sehen, berührt sehr sonderbar, und W.s Annahmen können bis jetzt nur den Wert von Vermutungen in Anspruch nehmen. Wenn W. den Fossoren in A^3 nur eine dekorative Bedeutung zuschreibt (S. 48), so ist kein Grund vorhanden, diese 2 Figuren in A^2 anders als decorativ aufzufassen.

In A^5 verbessert W. die Copie des ›Mahles der Sieben‹; in A^4 hat er ein Stück einer Jonasdarstellung bloßgelegt.

Aus seinen Verbesserungen folgert W. nun, daß die Fresken der Mahlszenen in A^2 und A^3 die Symbolik des ἰχθύς keineswegs in den Vordergrund rücken, sondern die zwei biblischen Vorbilder (S. 19); ja, daß aus den Fresken nicht einmal geschlossen werden könne, daß ihr Urheber die Symbolik des ἰχθύς gekannt habe. Das ist wichtig; denn damit erledigt sich ein großer Teil der de Rossischen Erklärung. Weiter meint er, daß die ›Gemälde‹ in A^2 und A^3 aus der gleichen Zeit und aus der gleichen Schule stammen; das ist wahrscheinlich. Die Annahme, Callist habe die Kammern ausmalen lassen, findet er mit Recht unbegründet; der positive Beweis dafür, daß sie um 180 ausgemalt seien, liege in der Gewandung der dargestellten Personen: Christus, Moses, ein Heiliger sei in den Philosophenmantel gekleidet, während Christus und Moses in den drei übrigen Kammern Tunica und Pallium trügen. In A^2 und A^3 trete die Tunica ohne Aermel oder mit kurzen Aermelansätzen auf, in den andern Kammern schon die Aermeltunica; darum seien diese in der ersten Hälfte des 3. Jahrh. ausgemalt. Der Beweis ist freilich nicht zwingend; denn er baut sich auf einer falschen Voraussetzung auf; es ist an sich denkbar, daß zu derselben Zeit die Heiligen in verschiedener Kleidung dargestellt worden seien. Aber die Ansetzung der Gemälde in A^2 und A^3 kann trotzdem als wahrscheinlich gelten: Christus, Moses, ein Heiliger (!) im Philosophenmantel, also als Philosophen dargestellt sind Gestalten, die der Stimmung des endenden zweiten Jahrhunderts vortrefflich entsprechen. Aber welche Vorstellungen tauchen hier auf! Es ist schade, daß W. solchen Gedanken nicht nachgegangen ist; denn sie sind für die Erklärung der Fresken wertvoll.

Was W. über den inneren Zusammenhang der Gemälde sagt, scheint mir noch zu sehr unter dem Banne der alten Anschauung zu

stehn, als hätten wir es zu thun mit Darstellungen von Dogmen oder Sacramenten. Abgesehen von der einen Taufhandlung kann man wohl Anspielungen an Taufe und Abendmahl finden, aber diese Anspielungen darf man doch nicht als Darstellungen der Sacramente bezeichnen. Was insbesondere den Fischer in A² und A³ betrifft, so ist mir eine symbolische Fassung desselben unerklärlich. Aehnliche Darstellungen sind in antiken Bildern nicht selten; soll ein Fluß oder das Meer gezeichnet werden, so verdeutlicht man das durch den Fischer. Das hat der christliche Maler, den doch auch W. Fühlung mit der antiken Kunst haben läßt (S. 30), aus seiner antiken Schulung beibehalten. Der gemeinsame Gedanke, der den Bildern zugrunde liegt, ist die sepulcrale Idee; klarer als bisher sehen wir die Anlehnung an die biblischen Bücher. Es wird sich nun bestimmen lassen, welche Grenzen der Rede von der Symbolik der Bilder in den Sacramentskapellen zu ziehen sind. Von einem tiefen theologischen Gehalt läßt sich bei ihnen nicht reden; und die Erklärung de Rossis würde nicht sehr zu gunsten des ›ungewöhnlichen Maßes von theologischer Bildung‹ sprechen, das der kluge Callist besessen haben soll. Die nächstliegende Aufgabe für den Erklärer ist doch offenbar die, sich klar zu machen, welchen Sinn Grabbilder in den antiken Gräbern gehabt haben. Die Christen der ersten drei Jahrhunderte, in antiker Tradition aufgewachsen und auch, wenigstens zum Teil, von der antiken Bildung und Formfreude erfüllt, wollten Bilder auch an den Gräbern nicht missen. Streng heidnische Darstellungen zu wählen, war ihnen verwehrt, sie nahmen darum aus ihrem neuen Vorstellungskreise das Passende. Sehr tiefe Gedanken werden sie dabei nicht gehabt haben. Daß W. bei seinen Forschungen von derartigen Ueberlegungen keinen Gebrauch macht, habe ich immer als einen Mangel empfunden.

Die andern Darstellungen, denen W. eine richtigere Erklärung gegeben hat, sind folgende: das vielberufene ›Verhör eines oder zweier Martyrer durch den Kaiser‹ [de Rossi, Roma sotterranea II, Atlas, tav. XX, 2. XXI] in einem Arcosol oberhalb der Eusebiusgruft wird als die Verurteilung der beiden Alten durch Daniel und die Befreiung Susannas erklärt; die gegenüber befindliche ›Urteilssprechung‹ als Moses, der Wasser aus dem Felsen schlägt. Diese Deutungen hat A. Springer bereits am 5. Dezember 1888 seinen Hörern vorgetragen. Den Wasser aus dem Felsen schlagenden bärtigen Moses in der Cripta delle pecorelle hatte de Rossi als eine Darstellung des Petrus aufgefaßt; W. zeigt (S. 38), daß das unmöglich sei. In dem daneben stehenden unbärtigen, sich die Sandalen lösenden Moses sieht er wegen seiner Bartlosigkeit ein Bild des Gläubigen,

der nach dem Tode vor das Antlitz Gottes tritt. Ich glaube, das ist zu viel in die Bartlosigkeit hineingeheimnißt. Der Maler hat Moses unbärtig dargestellt, weil er sich dachte, er sei ein Jüngling gewesen, als er von Gott den Befehl erhielt, die Schuhe auszuziehn. Bei der schönen Lünettenkomposition weist W. die Erklärung zurück, als seien die symbolischen Schafe nach vier Kategorien zu deuten, als seien die treuen Gläubigen, der bekehrte Sünder, und zwei Classen von Ungläubigen dargestellt. Der Maler hat nur die Heerde bilden wollen. Das Gemälde im Ganzen ist ein Bild des Paradieses. Die Malereien der Cripta delle pecorelle weist W. der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts zu.

Noch eine Bemerkung glaube ich nicht unterdrücken zu sollen: der gereizte Ton, den W. in früheren Schriften angeschlagen hat gegen Auffassungen, die ihm nicht behagten, oder die er als Irrtümer glaubte nachweisen zu können, ist in dem vorliegenden Schriftchen zwar erheblich gemäßigt, aber noch nicht geschwunden. W. hat jetzt gelernt, daß auch de Rossi Copien mit Irrtümern veröffentlicht und darum auch in seinem Texte Irrtümer begangen hat, der Meister, dessen ›Leben ganz dem Dienste der Wahrheit gewidmet war‹. Ich werde von einem Katholiken nicht verlangen zuzugeben, daß wir Protestanten in der Erkenntnis der Wahrheit weiter sind als die Katholiken; aber das kann verlangt werden, daß ein Katholik, der sich seiner wissenschaftlichen Arbeiten rühmt, protestantischen Theologen nicht insinuiert, sie verfolgten einen andern Zweck, als der Wahrheit zu dienen. Der hohe Ton, den W. bisher immer angenommen hat, steht in schlechtem Verhältnisse zu seinen wissenschaftlichen Leistungen, die, das Ganze der Wissenschaft angesehen, doch nur als geringfügige bezeichnet werden können.

W. hat seine Schrift der theologischen Fakultät zu Münster gewidmet zum Danke für die theologische Doktorwürde, mit der er ›in verhältnißmäßig jungen Jahren ausgezeichnet worden sei‹, ›damit der wissenschaftlichen Welt öffentlich bekannt werde, welchen Wert er dieser Aufzeichnung beilege und wie aufrichtig seine Dankbarkeit sei‹.

Halle a. S., 8. Mai 1898. Gerhard Ficker.

Holl, K., Enthusiasmus und Bußgewalt beim griechischen Mönchthum, eine Studie zu Symeon dem Neuen Theologen. Leipzig. Hinrichs 1898. 331 S. 8°. Preis Mk. 10.

Die Aufgabe, dieses Werk zu besprechen, ist darum schwierig, weil der Verfasser darin kirchliche Verhältnisse und Entwicklungen dargestellt hat, die zum größten Teile noch nicht bearbeitet sind. Das Bekannte aber stellt er unter neue Gesichtspunkte und widerspricht der bisherigen Beurtheilung. Ich kann darum meine Aufgabe nicht darin sehen, alle Details zu prüfen, ich werde vielmehr den Hauptgedankengang im Allgemeinen im Auge behalten, daneben aber an den Hauptstellen auf das Einzelne eingehen und hoffe dazu einzelne neue Beiträge geben zu können, da mir für Einzelnes Litteratur zu Gebote steht, die wenig oder gar nicht bekannt ist.

Was will der Verfasser in seinem Buche beweisen, dessen Titel schon fremdartig anmuthet? Er ist bei seinen bekannten Studien über Johannes Damascenus auf eine diesem zugeschriebene Schrift gestoßen, die den Titel führt: *ἐπιστολὴ περὶ ἐξαγορεύσεως*, und zum Inhalt die Beantwortung der Frage hat, ob es erlaubt ist, Mönchen, die nicht geweiht sind, die Sünden zu bekennen. Der Verfasser der Schrift bestreitet, daß die Priesterwürde an und für sich die Fähigkeit zum Binden und Lösen verleiht, das Recht dazu hängt nach ihm vielmehr von der persönlichen Stellung des Beichtvaters zu Gott, von seiner charismatischen Begabung ab. Diese Schrift nun, so hat Holl gefunden, wird nicht allein dem Johannes von Damaskus zugeschrieben, sondern in einigen Handschriften Symeon, dem Neuen Theologen, dem Hegumenos des Mamasklosters in Constantinopel, der um das Jahr 1000 lebte. Die erste Aufgabe des Verfassers ist es daher zu untersuchen, was es mit diesem Buche auf sich hat. Das führt zu einer detaillierten Darstellung des Lebens und der Theologie des Symeon. Diese muß um so genauer geschehen, als Symeon bisher noch gar nicht bearbeitet, ja kaum bekannt ist. Es ergiebt sich nun, daß Symeon der Verfasser der Schrift ist, und auf diesem Resultat erhebt sich die weitere Frage: wie ist es möglich, daß das Mönchthum das Recht in Anspruch nehmen konnte, zu binden und zu lösen? Das führt zu einer Untersuchung über die sittlich religiöse Entwicklung des griechischen Mönchthums von seiner Entstehung bis zum Untergang des romäischen Reichs, die sich zu der Frage zuspitzt: wie hat das griechische Mönchthum den Enthusiasmus der alten Kirche fortgesetzt oder neu belebt? Der Verfasser kommt zu dem Resultat, daß auf Grund der Fortdauer des Enthusiasmus das Mönchthum besondere charis-

matische Begabung besaß, und daß diese charismatische Begabung dem Mönchthum jenes große Recht geben konnte. Daran muß sich dann die letzte Untersuchung knüpfen, wie sich dieses Recht des Mönchthums in der Kirche namentlich im Verhältnis zu den Trägern des kirchlichen Amts durchgesetzt hat. Wie man sieht, eine Fülle von neuen Gedanken und Problemen, die um so interessanter sind, als sie die innersten Fragen des Christenthums berühren.

Ich wende mich nun zur Besprechung des ersten Theils, zu den Fragen, die sich auf Symeon, den Neuen Theologen, beziehen. Die Werke Symeons sind dem Abendlande vermittelt durch den Jesuiten Pontanus, der im Jahre 1603 eine größere Anzahl von ihnen, ins Lateinische übersetzt, herausgab. Leo Allatius gab in seiner Schrift De Symeonum scriptis diatribe weitere Kenntnis der Werke, indem er namentlich die Titel einer Reihe von Schriften des Symeon anführte, die Pontanus nicht gekannt oder absichtlich ausgelassen hat. Alles dies ist bei Migne Pr. G. 120 S. 287—712 mit Notizen über die Zeit des Symeon wiederholt. Dazu hat Migne aus einem berühmten griechischen Sammelwerk der griechischen Mystiker einige Stücke hinzugenommen, nämlich aus der sogenannten *Φιλοκαλία τῶν ἱερῶν Νηπτικῶν*, die Nikodemos Hagiorites 1782 herausgegeben hat. Endlich findet sich bei Migne noch Einiges in neugriechischer Uebersetzung. Ich hatte schon in ZKG. XI, 434 gesagt, daß Symeons Werke neu herausgegeben seien. Ehrhard bemerkt bei Krumbacher, Byz. Litteraturgeschichte[2] S. 154, daß eine griechische Ausgabe in Smyrna 1886 erschienen sei. Dies ist nun nicht ganz richtig. Die erste griechische Ausgabe des Symeon erschien 1790 in Venedig bei Nikolaos Glykys mit dem Titel: *Τοῦ ὁσίου καὶ θεοφόρου πατρὸς ἡμῶν Συμεὼν τοῦ νέου θεολόγου τὰ εὑρισκόμενα, διῃρημένα εἰς δύω· ὧν τὸ πρῶτον περιέχει λόγους τοῦ ὁσίου λίαν ψυχωφελεῖς· μεταφρασθέντες εἰς τὴν κοινὴν διάλεκτον παρὰ τοῦ πανοσιολογιωτάτου πνευματικοῦ κυρίου Διονυσίου Ζαγοραίου, τοῦ ἐνασκήσαντος ἐν τῇ ἐρημονήσῳ Πιπέρι, τῇ κειμένῃ ἀπέναντι τοῦ ἁγίου ὄρους· τὸ δὲ δεύτερον περιέχει ἑτέρους λόγους αὐτοῦ διὰ στίχων πολιτικῶν πάνυ ὠφελίμους μετ᾽ ἐπιμελείας πολλῆς διορθωθέντα, καὶ νῦν πρῶτον τύποις ἐκδοθέντα εἰς κοινὴν τῶν ὀρθοδόξων ὠφέλειαν.* 4°. Ueber die Person des Herausgebers ist mir nichts bekannt, als was der Titel des Buchs angiebt. Dionysius stammte aus Zagora, war Anachoret und *πνευματικός* auf einer kleinen Insel beim Athos. Auch Sathas *Νεοελληνικὴ Φιλολογία* S. 615, Zabiras, *Νέα Ἑλλὰς* 279 und Bretos, *Νεοελληνικὴ Φιλολογία* I, S. 196 machen keine neuen Angaben. Diese Ausgabe habe ich einst besessen, da sie aber sehr schlecht erhalten war, gegen ein Exemplar der neuen Ausgabe des Werks umgetauscht,

die noch in meinem Besitze ist. Diese neue Ausgabe erschien 1886 in Syra und ist besorgt von dem Priester und *πνευματικός* Joasaph von Psara. Sie ist ein Abdruck der alten Ausgabe.

Außer dem in diesem Buche Enthaltenen kenne ich noch ein Gebet des Symeon, das in der *Ἐπιτομὴ ἐκ τῶν προφητανακτοδαβιτικῶν ψαλμῶν*, Constantinopel 1799 S. 84 abgedruckt ist.

Holl stand die griechische Ausgabe der Werke des Symeon nicht zu Gebote. Er hat aber den Mangel dadurch vollauf ersetzt, daß er die Werke Symeons nach einem reichen handschriftlichen Material durchgearbeitet hat. Seine Darstellung beruht daher nicht auf der doch immerhin parteiischen Uebersetzung des Pontanus, sondern auf dem Urtext selbst. Eine solche Unterlage hätte ihm auch die griechische Ausgabe nicht bieten können, denn diese hat nur die *ἔρωτες τῶν θείων ὕμνων* im Urtext, das übrige ist in neugriechischer Uebersetzung. Diese aber zeichnet sich vor der des Pontanus durch größere Treue aus. Dionysius, der Uebersetzer, hatte keine Ursache, die Mystik des Symeon ins Abendländische abzumildern, wie doch Pontanus gethan. Ob die vulgärgriechischen Stücke bei Migne aus Dionysius stammen, vermag ich nicht zu entscheiden. Die Uebersetzungen sind nicht identisch, aber nahe mit einander verwandt.

Obwohl es für den Grundgedanken des zu besprechenden Buchs nicht darauf ankommt, das Verhältnis der griechischen Ausgabe zu Pontanus und dem von Allatius und Migne Gebotenen klar zu stellen, so glaube ich doch im Interesse der Forschung über Symeon nichts Ueberflüssiges zu thun, wenn ich das Verhältnis der Ausgaben angebe.

Der Inhalt der griechischen Ausgabe ist folgender:

Nach drei Epigrammen folgt das Bild des Symeon, dessen Unterschrift mit den Worten schließt: *Τῇ δεκάτῃ καὶ δευτέρᾳ τῷ μηνὶ Μαρτίῳ τῷ χιλιοστῷ τριακοστῷ ἀπὸ χριστοῦ ἔτει τῷ σωτηρίῳ.* Dann folgen drei historische Zeugnisse aus Gregorios Palamas, Philotheos von Constantinopel und dem Historiker Meletios von Athen († 1714), der in seiner Kirchengeschichte ebenfalls des Symeon gedacht hat. Darauf ein Enkomion auf den Symeon, von Dionysios dem Herausgeber, das wenig sachliches enthält. Endlich ein ausführlicher Index. Es folgt die Vita des Symeon, die schon im Titel dem Niketas Stethatos zugeschrieben ward. Nach Holl giebt es eine ausführlichere und eine kürzere Vita. Nur die Kürzere, die nicht direct dem Niketas zugeschrieben wird, aber doch von ihm herstammt, war Holl zugänglich. Die Vita bei Dionysius scheint ebenfalls die kürzere zu sein. Ich habe wenigstens keine größeren Differenzen zwischen dem von Holl Citierten und dem Inhalt der Vita bei Dionysius gefunden. Nur Eins hat mich stutzig gemacht. Holl sagt

S. 23: ›Wie schon erwähnt, giebt die Vita keine Schilderung seines Endes‹ und in Anm. 1: ›Geschichten aus der letzten Krankheit sind zwar erzählt, aber sie enthalten nur allgemeine Zeitbestimmungen‹. Dem entspricht die Vita bei Dionysius nicht. Hier lautet es vielmehr S. 19: *Κάμνωντας λοιπὸν ὁ μακάριος δεκατρεῖς χρόνους εἰς τὴν ἐξορίαν καὶ φθάνωντας εἰς τὴν ὑστερινὴν ἡμέραν, ἔκραξε τοὺς μαθητάς του καὶ παραγγέλλωντας τους τὰ πρέποντα καὶ παρηγορῶντας τους νὰ μὴ κλαίουν διὰ τὸν θάνατόν του, τοὺς εἶπε καί προφητείαν φρικτήν. Τὴν τετάρτην Ἰνδικτιῶνα μὲ ἐνταφιάζετε, καὶ τὴν πέμπτην θέλει μὲ ἰδῆτε νὰ εὔγω ἀπὸ τὸν τάφον καὶ νὰ εὑρίσκωμαι μαζί σας. Ὅθεν μεταλαμβάνωντας τὰ θεῖα μυστήρια, καθὼς εἶχε συνήθειαν νὰ κάμνῃ κάθε ἡμέραν, ἐπρόσταξε τοὺς μαθητάς του νὰ ψάλλουν τὰ ἐπιτάφια, καὶ οὕτω προσευχηθεὶς, καὶ εἰπὼν, εἰς χεῖρας σου, Χριστὲ Βασιλεῦ, παρατίθημι τὸ πνεῦμα μου, ἐσταύρωσε τὰς χεῖρας ἐντίμως, καί πρὸς Κύριον ἐξεδήμησε εἰς τὰς δώδεκα τοῦ Μαρτίου. Μετὰ δὲ τριάκοντα χρόνους ὕστερα ἀπὸ τὸν θάνατόν του ἐφανερώθη ἡ ἀνακομιδὴ τῶν λειψάνων του με σημεῖον ἀνεκλάλητον. Τὸ δὲ στοιχεῖον ἐτυπώθη ἐπάνω εἰς τὸ μάρμαρον τοῦ κελλίου τοῦ μαθητοῦ του Νικήτα τοῦ Στηθάτου, ἔχον τελείαν ὑποστιγμὴν, καθὼς τὸ εἶδαν πολλοί. Καὶ ἀφ' οὗ ἐτελειώθη ἡ πέμητη Ἰνδικτιὼν εἰς τοὺς χιλίους πενῆντα ἀπὸ Χριστοῦ, ἐφάνησαν ἀνελπίστως τὰ τίμιά του λείψανα γεμάτα ἀπὸ κάθε εὐωδίαν καὶ χάριν πνευματικήν.* Der 12. März als Todestag des Symeon ist auch in die Menäen übergegangen, wie ich nach dem Synaxaristen des Nikodemus Hagiorites Einl. S. *κά* und zum 12. März, Ausgabe von 1868, annehmen muß, obwohl das Menäon zum März von 1648, das ich einsehen konnte, den Symeon nicht erwähnt. Was nun die Auslegung der Stelle betrifft, so wird es darauf ankommen, ob unter Indiction hier nur ein Jahr oder ein Zeitraum von 15 Jahren zu verstehen ist. Im ersten Falle würde man auf den 12. März 1036 als Todestag des Symeon kommen; denn, das scheint mir mit Holl ausgemacht, sicher ist, daß Symeon zwischen 984—995, d. h. unter der Regierungszeit des Patriarchen Nikolaos Priester und Hegumenos geworden. Als sicher ferner ist anzunehmen, daß er darnach noch 48 Jahre gelebt hat (Holl 23). Diese Daten schließen das Jahr 1021, das ebenfalls mit der 4. Indiction zusammentrifft, aus. Das Jahr 1036 als Todesjahr würde die Priesterweihe des Symeon in das Jahr 988 setzen. Allerdings versteht der Schreiber der Vita, wie sie mir vorliegt, unter Indiction einen Zeitraum von 15 Jahren und kommt dann auf das Jahr 1020, wohl rund für 1021, als Todesjahr des Symeon. Dieser Rechnung folgt auch Gedeon in seinem neu erscheinenden Byzantinon Heortologion zum 12. März (vgl. Theol. Litteraturzeitung 1898 No. 10). Jedenfalls ist, wie mir

scheint, die Stelle zu berücksichtigen, wie denn auch die andere Angabe der 13 Jahre in der Verbannung, die bei Holl ebenfalls nicht herangezogen ist. Mit Holls Rechnung würde der zuerst für den Tod Symeons angesetzte Termin, dem ich folge, nicht viel differieren. Holl setzt den Tod in das Jahr 1041 oder 1042.

In der Ausgabe des Dionysius folgt die *προθεωρία* des Stethatos zu den Werken des Symeon, neugriechisch, und ebenfalls einige Verse auf Symeon, die dem Stethatos oder auch Niketas, einem Diakonos der großen Kirche nach der Ueberschrift zugeschrieben werden.

Nun beginnt der erste Theil des Werks. Er enthält S. 29—527 92 Reden des Symeon, S. 527—555 181 *κεφάλαια πρακτικὰ καὶ θεολογικά* von ihm und als Schluß S. 555—564 einen *λόγος ἀσκητικός* des Symeon Studites, des *πνευματικός* unseres Symeon, alles in vulgärgriechischer Uebersetzung, die aber von dem Altgriechischen sich nicht sehr entfernt.

Die Reihenfolge der 92 *λόγοι* ist von der bei Pontanus und Allatius völlig verschieden. Daß Dionysius die Anordnung nach einem ihm vorschwebenden Gedanken getroffen, glaube ich nicht. Hätte er sich etwa nach der Anordnung der griechischen Dogmatik gerichtet, würde er schwerlich die drei theologischen Reden über die Trinität als Logos 60, 61, 62 eingereiht haben. Ich kann auch sonst keinen Fortschritt erkennen, vermuthe daher, daß er von seiner oder seinen Handschriften die Reihenfolge übernahm. Leider giebt er das handschriftliche Material nicht an. Daß es auf dem Athos zu finden gewesen und noch zu finden sein wird, ist mit Recht zu vermuthen. Wie die Sammlung des Dionysius zu der des Pontanus und Allatius sich verhält, möge eine kurze Uebersicht zeigen. Dion. 3 = Pont. 21. Dion. 7 = Pont. 16. Dion. 8 = Pont. 15. Dion. 11 = All. 65. Dion. 12 = Pont. 11. Dion. 16 = Pont. 17. Dion. 17 = Pont. 12. Dion. 21 = All. 9. Dion. 22 = Pont. 14. Dion. 23 = Pont. 6. Dion. 24 = Pont. 10. Dion. 25 = Pont. 27. Dion. 26 = All. 28. Dion. 28 = Pont. 9. Dion. 29 = Pont. 4. Dion. 30 = Pont. 3. Dion. 31 = Pont. 8. Dion. 33 = Pont. 5. Dion. 34 = All. 59. Dion. 35 = All. 58. Dion. 37 = Pont. 1. Dion. 41 = All. 60. Dion. 42 = All. 13. Dion. 43 = Pont. 18 und Migne S. 689 ff. Dion. 44 = Pont. 13. Dion. 45 = All. 36—44. Dion. 47 = Pont. 30. Dion. 49 = Pont. 19. Dion. 50 = All. 27. Dion. 51 = Pont. 2. Dion. 52 = All. 49. Dion. 53 = All. 1. Dion. 54 = Pont. 22, zweite Hälfte etwa. Dion. 55 = All. 10. Dion. 56 = Migne S. 693 ff. Dion. 57 = All. 56, Dion. 58 = All. 54. Dion. 59 = All. 33. Dion. 60 = All. 77. Dion. 61 = All. 74. Dion. 62 =

All. 75. Dion. 63 = All. 51. Dion. 64 = All. 32. Dion. 71 = Pont. 25. Dion. 72 = All. 20. Dion. 73 = All. 3. Dion. 74 = All. 7. Dion. 75 = Pont. 32. Dion. 76 = All. 11. Dion. 77 = All. 12. Dion. 78 = All. 53. Dion. 79 = Pont. 20. Dion. 80 = All. 55. Dion. 81 = Pont. 7. Dion. 82 = All. 57. Dion. 83 = All. 52. Dion. 84 = All. 50. Dion. 85 = All. 61. Dion. 87 = All. 16. Dion. 88 = Pont. 24. Dion. 89 = All. 34. Dion. 90 = All. 35. Dion. 91 = All. 76. Dion. 92 = All. 17. Ich muß jedoch zu diesen Angaben bemerken, daß ich für manche Gleichungen, namentlich soweit das Verhältnis des Dionysius zu Allatius in Betracht kommt, keine sichere Garantie übernehmen kann. Wie schon Holl bemerkt hat, giebt Allatius z. B. oft Ueberschriften von Theilen für Gesammtüberschriften aus. So viel ich also sehe, hat Dionysius 22 Reden, die nicht bei Pontanus und Allatius vorkommen, nämlich 1. 2. 4. 5. 6. 9. 10. 13. 14. 15. 18. 19. 20. 27. 32. 36. 38. 39. 40. 46. 48. 86. Wie viele Holl davon nicht gekannt hat, vermag ich nach seiner Beschreibung S. 31 nur schwer anzugeben. Ich kann aber versichern, daß ich in der Darstellung der Ansichten des Symeon bei Holl nur wenige Stellen vermißt habe. Ich nehme daher an, daß Holl im Wesentlichen dasselbe Material vorgelegen hat, wie mir. Leider fehlt unter den bei Dionysius abgedruckten Reden gerade der *λόγος περὶ ἐξομολογήσεως*.

Was die *κεφάλαια πρακτικὰ καὶ θεολογικά* belangt, so deckt sich Dionysius ungefähr mit Pontanus. Zunächst gleichen sie sich darin, daß sie beide die Capitel 120—152 nicht haben, die bei Migne aus der Philokalia hinzugefügt sind. Diese Capitel bilden ja auch ein Ganzes für sich, wie leicht an ihrer Abgeschlossenheit zu erkennen ist. Interessant ist es, daß Dionysius diese Capitel Symeon dem Studiten zuschreibt, also dem Lehrer unseres Symeons. Sie bilden den Inhalt des oben erwähnten Tractats des Studiten. Auch sonst decken sich die *κεφάλαια* ziemlich bei Dionys und Pontan, doch weicht die Anordnung wiederum vielfach ab.

Ich wende mich zu dem zweiten Theil der Ausgabe des Dionysius. Dieser enthält, wie schon gesagt, die wahrhaft schönen Hymnen des Symeon und zwar deren 55, und was das Werthvolle ist, im Urtext, mit Versabtheilung. Pontanus hatte nach dem Münchener Codex 177 nur 40 Hymnen in Uebersetzung geboten. Holl führt einige Handschriften an, die 58 enthalten. So viele kannte auch Allatius. Das Verhältnis des Pontanus und des Allatius zu Dionys stellt sich so: Pont. 1 fehlt bei Dion. Pont. 2 = Dion. 27. Pont. 3 = Dion. 28. Pont. 4 = Dion. 48. Pont. 5 = Dion. 19. Pont. 6 fehlt bei Dion. Pont. 7 = Dion. 5. Pont. 8 = Dion. 4. Pont. 9 = Dion. 29. Pont. 10 fehlt bei Dion. Pont. 11 = Dion. 32. Pont. 12

= Dion. 36. Pont. 13 = Dion. 6. Pont. 14 = Dion. 30. Pont. 15 fehlt bei Dion. Pont. 16 fehlt bei Dion. Pont. 17 = Dion. 2. Pont. 18 = Dion. 20. Pont. 19 = Dion. 21. Pont. 20 = Dion. 22. Pont. 21 = Dion. 1. Pont. 22 = Dion. 16. Pont. 23 = Dion. 15. Pont. 24 = Dion. 53. Pont. 25 = Dion. 44. Pont. 26 = Dion. 12. Pont. 27 = Dion. 13. Pont. 28 = Dion. 33. Pont. 29 = Dion. 14. Pont. 30 = Dion. 36. Pont. 31 = Dion. 34. Pont. 32 fehlt bei Dionys. Pont. 33 = Dion. 10. Pont. 34 = Dion. 52. Pont. 35 = Dion. 11. Pont. 36 = Dion. 23. Pont. 37 = Dion. 47. Pont. 38 = Dion. 35. Pont. 39 = Dion. 25. Pont. 40 fehlt bei Dionys. Die übrigen Hymnen bei Dionys sind gleich folgenden bei Allatius: Dion. 3 = All. 55, und daß ich die Namen weglasse, 7 = 16; 8 = 24; 9 = 26; 17 = 34; 18 = 5; 24 = 49; 31 = 25; 37 = 18; 38 = 19; 39 = 20; 40 = 22; 41 = 23; 42 = 31; 43 = 45; 46 = 50; 49 = 7; 50 = 58; 51 = 32. Die Hymnen 54 und 55 fehlen bei Allatius und Pontanus. Die erste führt die Ueberschrift: *Εὐχὴ εἰς τὴν ἁγίαν Τριάδα* und beginnt: *Ὦ πάτερ υἱέ, πνεῦμα.* Die letzte ist überschrieben *Ἑτέρα εὐχὴ εἰς τὸν Κύριον ἡμῶν Ἰησοῦν Χριστὸν τῆς Ἁγίας Μεταλήψεως.* Anfang: *Ἀπὸ ῥυπαρῶν χειλέων, ἀπὸ βδελυρᾶ καρδίας.* Der Text der Hymnen bei Dionys ist zwar nicht kritisch bearbeitet, doch ist er lesbar.

Nachdem Holl die Schriften Symeons und sein Leben geschildert, wozu ich die obigen litterarischen Notizen gemacht habe, wendet er sich S. 37 zur Darstellung der Theologie Symeons. Ich stimme der Darstellung in den Grundzügen bei, doch kann ich mich mehrfach des Gefühls nicht entschlagen, daß Holl zuviel das Eigenthümliche an Symeon hervorhebt, dagegen das mit den übrigen Griechen Gemeinsame etwas zurücktreten läßt. Indessen ist es auch meine Ansicht, daß Symeon ein außergewöhnlicher Mensch gewesen ist, der in Christo lebte, wie wenige. Er hat das Geheimnis der Gottheit in sich und muß reden, weil sein Herz ihn dazu zwingt. Auch darin stimme ich Holl bei, wenn er an Symeon rühmt, daß das Ueberwiegen des Rhetorischen, Gelehrten und alles Angelernten an ihm nicht hervortrete. Doch würde ich das nicht ›aus Mangel an höherer Bildung‹ ableiten. Ein Mann, dem die Sprache so zu Gebote steht, der denselben Gedanken immer in neuer Fülle ausdrücken kann, ein Dichter, der nicht nur den politischen Vers, sondern auch andere schwerere Versmaße mit Leichtigkeit handhabt, um seine tiefsten Erlebnisse, sein Schauen des Lichts in wirklich ergreifender Weise auszudrücken, der muß die Bildung der Zeit beherrschen. Sie ist ihm zu eigen geworden, darum merkt man ihre äußeren Formen nicht mehr. Gewiß behandelt Symeon selten den dürren

theologischen Formelkram und verwendet auch selten Schriften der Väter, außer ihren Reden, doch versteht er die Trinitätslehre, die Lehre vom *αὐτεξούσιον*, von der *προαίρεσις*, von dem *προορισμός* Gottes, die Lehre von der Vergottung des Menschen recht zu behandeln und darzustellen. Selten auch kommt er auf Philosophisches zu reden, aber hin und wieder klingen doch auch hier Schulausdrücke an, z. B. wenn er sagt, daß die *εἴδη* aller Dinge vor der Schöpfung im *νοῦς* Gottes vorhanden gewesen seien (Logos 26. Dion. S. 138). Aber darin stimme ich Holl völlig wieder zu: sein Hauptbuch ist die heilige Schrift. Sie ist es ihm, weil er die Wahrheit des Schriftworts an seinem Herzen erfahren hat. Er gebraucht die Schrift frei, obwohl auch für den Nichtkenner Symeons es etwas einseitig klingen muß, wenn Holl sagt: »Es kommt ihm auch hier nicht darauf an, ob etwas bei Paulus oder Jakobus steht«. Die bei Holl citierte Stelle Jak. 2, 20 ist im Log. 29 S. 149 Dion. Log. 30. S. 153 Dion. Log. 57. S. 290 Dion. ganz richtig dem Jakobus, nicht dem Paulus zugeschrieben. Wie gesagt, halte ich die Darstellung Holls für durchaus zutreffend, was die Hauptgedanken anlangt. Auch meiner Ansicht nach stellt Holl mit Recht an den Anfang die Darstellung dessen, was bei Symeon das Geheimnis seines inneren Lebens gewesen ist, das Schauen des göttlichen Lichtes, das dadurch geweckte neue Leben, die dadurch geschaffene Verbindung mit dem lebendigen Gott. Eins möchte ich noch hinzufügen, was bei Holl weniger accentuiert ist. In dem Logos 45 Dion. hebt Symeon besonders hervor, daß die einzelnen Acte des Schauens Gottes noch nicht das Höchste ist, was es zu erreichen gilt. Der Wechsel von Ekstase und Nichtekstase ist noch ein Zeichen der *ἀρχάριοι*. Das Höchste ist vielmehr das völlig bewußte Verweilen in der reinen Welt Gottes, das jenseits der Ekstasen liegt. Er sagt: *μήτε ἔχουν εἴδησιν, πῶς ἡ ἁρπαγὴ αὐτὴ τοῦ νοὸς δὲν εἶνε τῶν τελείων, ἀλλὰ τῶν ἀρχαρίων* (S. 230) und S. 232: *Καὶ τούτη ἡ θεωρία ἴξευρε, ὅτι εἶναι τῶν ἀρχαρίων εἰς τὴν ἄσκησιν καὶ ἐκείνων, ὅπου πρὸ ὀλίγου ἐμβῆκαν εἰς τοὺς ἀγῶνας τῶν ἀρετῶν.* Der Vollkommene aber nimmt das Licht wahr, wie etwas Gewohntes, das sich immer mit ihm findet. Diese Stimmung kann er nicht weiter beschreiben. Jedenfalls aber ist es ein völlig bewußter, dauernder Zustand, in dem man alles andere wahrnimmt und beurtheilt, denn Symeon will durch diese Ausführungen beweisen, daß die Seligen in jenem Leben, die immer in diesem Zustand leben, sich gegenseitig völlig kennen, was seine Gegner darum leugneten, weil sie sich das ewige Leben als eine gewisse Ekstase dachten, in der man die Außenwelt nicht wahrnehmen könne.

Ist das das Ziel, zu dem Symeon jeden führen möchte, so macht Holl mit Recht darauf aufmerksam, daß Symeon hiezu eine planmäßige Erziehung fordert. Um diese klar zu stellen, muß Symeon sich der Betrachtung des Lebens der Christen seiner Zeit zuwenden. Denn er will ja die Menschen seiner Zeit, zuerst die Mönche, dann aber auch jeden in der Welt zu diesem Ziele erziehen. Die Taufe ist die Grundlage des neuen Lebens. Sie führt den Menschen in den Urstand zurück, sie bewirkt die *ἀναγέννησις*. Wie auch Holl mehrfach betont, haben nach Symeon die meisten die Taufgnade verloren. Interessant ist es dabei, daß Symeon das nicht nur dogmatisch beweist, sondern aus den damaligen socialen Verhältnissen ableitet, was Holl, soviel ich sehe, nicht hervorgehoben hat, was aber darum wichtig ist, weil es beweist, daß Symeon ganz allgemeine reformatorische Pläne hatte. Er sagt, daß die falsche Kindererziehung die Schuld daran trägt, daß die Christen die Taufgnade verlieren. *Κανένας ἀπὸ τοὺς πατέρας τοῦ τωρινοῦ αἰῶνος δὲν ἀνατρέφει τὰ τέκνα του, οὔτε τα παιδεύει μὲ παιδεῖαν καὶ νουθεσίαν κυρίου, ἀλλὰ μὲ συνήθειας κοσμικαῖς, καὶ ἤθη ἑλληνικά κτλ.* Log. 87. Dion. S. 494. Darum, sagt Symeon, und damit nähern wir uns dem Probleme, das Symeon gestellt hat, darum braucht jeder Mensch, außer den wenigen, die in der Taufgnade geblieben sind, statt der natürlichen Eltern, die nicht mehr für das Reich Gottes erziehen, neue Eltern, einen neuen Vater. Das ist eben der *πνευματικὸς πατήρ*. Diese Gestalt des *πνευματικὸς πατήρ* ist die Hauptgestalt für Symeon, auf deren Realisierung er seine Haupthoffnung setzt. Der *πνευματικός* ist der Repräsentant der Kirche als Heilsanstalt, ja der Repräsentant Gottes für den einzelnen Christen. Die Bedeutung dieser Person möchte ich noch mehr betont sehen, als bei Holl geschieht. Symeon führt die Gedanken von der Nothwendigkeit der Erziehung des Einzelnen durch den *πνευματικός* an sehr vielen Stellen aus, nämlich in dem Logos 14. 15. 22. 24. 25. 31. 32. 33. 37. 51. 63. 68. 71. 72. 83. 87. 89. Daraus kann man schon erkennen, wie wichtig die Sache für Symeon ist. Richtig hebt Holl hervor, der *πνευματικός* muß ein Mann sein, der die Gnade Gottes erfahren hat. Er muß nicht nur kirchlich correct und im Recht erfahren sein, sondern er muß die Geheimnisse des Herrn kennen, *Ἀμὴ νὰ ἐπιτύχωμεν ὁδηγὸν ἀληθινόν, καὶ φιλόθεον καὶ ὅπου νὰ ἔχῃ τὸν Χριστὸν μέσα του, καὶ νὰ ἰξεύρῃ καταλεπτῶς τὸ κήρυγμα τῶν Ἀποστόλων, τοὺς κανόνας καὶ τὰς παραγγελίας τους καὶ τὰ δόγματα τῶν πατέρων. Ἢ νὰ εἰπῶ καλλίτερα, ὅπου νὰ ἰξεύρῃ τὰ θελήματα καὶ μυστήρια αὐτοῦ τοῦ ἰδίου δεσπότου καὶ διδασκάλου τῶν ἀποστόλων Χριστοῦ.* Log. 11 S. 71. An vielen anderen Stellen heißt es auch kurz, daß der *πνευματικός* den heili-

gen Geist haben muß. Ein solcher Mann muß dienen, den einzelnen Christen zu erziehen zum neuen bewußten Leben, wie Holl S. 55 ausführt. Ihm muß der Christ so oft als möglich seine Gedanken, alle, auch die sündigen, bekennen. Von ihm wird der Christ zu den Bußwerken angeleitet, unter seiner Führung fühlt der Christ das neue Leben bei sich einkehren. Dazu hilft der *πνευματικός* auch durch sakramentale Acte, durch Handauflegung und in einzelnen Fällen auch durch Salbung. Richtig vermuthet Holl unter der Salbung die Anwendung des *εὐχέλαιον*. Der Text des Dionysius nennt dies Mysterium geradezu (Log. 51. S. 256) *καὶ ὕστερα νὰ τοὺς διαβάσουν εὐχὴν συγχωρητικὴν με τὴν ἐπίθεσιν τῶν χειρῶν τους, καὶ νὰ τελέσουν καὶ τὸ μυστήριον τοῦ εὐχελαίου*. Diese Salbung scheint aber nicht die Regel in der Erziehung, sondern nur bei solchen angewendet zu sein, die in dem neuen Leben nicht vorwärts kamen. An der genannten Stelle handelt es sich nur um solche, die nach der Taufe noch *εὐκολοκίνητοι πρὸς τὸ κακόν* sind. Es sind aber nicht etwa solche, die nach Empfang des neuen Lebens absichtlich Christum verachten, diese verfallen in Kirchenbuße und Ausschluß von der Kirche.

Es würde zu weit führen, hier auf die Gründe einzugehen, die den Symeon zu solchen Gedanken veranlaßten. Für die abendländische Kirche hat die Geschichte der Katechetik längst herausgestellt, wie die Kirche den Eltern und den Pathen den Unterricht im Christenthume abnahm, nachdem diese ihre Pflicht nicht mehr thaten. Für die Kirche des Orients ist dieser Punkt noch dunkel, so viel ich sehe. Es finden sich aber auch in dem überlieferten Recht nur Spuren, die auf die Sache hindeuten. Man könnte etwa schließen aus dem, was Elias Cretensis (Rhall. Potl. V, 374. 381) und Balsamon bei der Erklärung des 6. Canon des Concils von Neocaesarea vermuthen lassen (Rh. Potl. III, S. 80). Ich kann auf die reichen Ausführungen Holls hier nicht weiter eingehen. Es kommt nur darauf an zu constatieren, Symeon verlangt zu der Gestalt des *πνευματικός*, von dem er allein Rettung für seine Zeit erwarten kann, einen Mann, der das neue Leben in sich trägt. Nicht das Amt an und für sich macht ihn tüchtig, nicht der Auftrag der Kirche, sondern Gott selbst, die Erleuchtung, die aus Gott in ihn übergeht und ihn zum *θεὸς κατὰ χάριν* macht.

Dieser Symeon ist nun der Mann, dem der oben genannte Traktat zugeschrieben wird, in dem dem Mönch im Gegensatz zum Priester die Macht zu binden und zu lösen zugeschrieben wird. Die handschriftliche Ueberlieferung für die Autorschaft Symeons ist nicht groß. So viel ich sehe, stehen außer dem Zeugnis des Allatius

drei Handschriften für die Sache ein. Holl bringt den Traktat S. 110—127 in kritisch gestaltetem Text zum Abdruck. Die Begründung des Themas in dem Traktat ist kurz folgende (Holl 130 ff.). Das Recht zum Binden und Lösen steht dem Mönchthum zu, als dem Stande der *μετάνοια*. Von den Aposteln her hatten die Bischöfe das Recht zu binden und zu lösen. Das Recht ging auf die Priester über. Aber die Träger des Amts haben sich der Würde unwürdig gemacht, darum ist es nun auf die Mönche übergegangen. Es ist hervorzuheben, darum ist den Trägern des kirchlichen Amts das Recht genommen, weil sie sittlich und religiös gesunken sind. An einer Stelle spricht Symeon seine Ansicht so scharf aus, daß das Recht den Trägern des kirchlichen Amts gänzlich genommen sei. *Εἶτα καὶ τούτων* (sc. die Priester) *ἀναμὶξ γενομένων, τῶν ἱερέων ὁμοῦ καὶ ἀρχιερέων τῷ λοιπῷ ἐξομοιουμένων λαῷ καὶ πολλῶν ὡς καὶ νῦν περιπιπτόντων πνεύμασι πλάνης καὶ ματαίας κενοφωνίας καὶ ἀπολλυμένων, μετήχθη, ὡς εἴρηται, εἰς τὸ ἐκλεκτὸν λαὸν τοῦ θεοῦ, λέγω δὲ τοὺς μοναχούς* S. 120. An anderen Stellen will er aus der Zahl der Erzpriester, Priester und Mönche die zulassen, die das innere Leben haben.

Holl sucht namentlich aus inneren Gründen zu beweisen, daß der Traktat von Symeon stammt. Ich halte es auch für wahrscheinlich. Trotzdem muß auch Holl zugeben, daß Symeon in seinen sonstigen Schriften die Frage in dieser Zuspitzung, ob Priester, ob Mönch, nicht behandelt hat. Ich möchte hinzufügen, daß die übrigen Schriften doch etwas andere Gedankengänge aufweisen. Zwar das ist gewiß, Symeon hat niemals das Recht zu binden und zu lösen n u r vom Innehaben des Amts abhängig gemacht. An vielen Stellen wird es zwar ganz unbestimmt gelassen, ob der *πνευματικός* Priester oder Mönch ist. Häufig werden auch *ἱερεῖς* und *πνευματικοί* neben einander genannt. Niemals aber wird bestritten, daß dem Priester das Recht zukomme zu binden und zu lösen, stets aber hinzugefügt, nur dem Priester, der die charismatische Begabung habe. Deutlich ist besonders die Stelle im Log. 79. S. 434: *Ἀλλὰ τῶν ἱερέων, λέγουν,* (nämlich die Gegner) *εἶναι ἐξουσία αὐτή* (nämlich *τὸ δεσμεῖν καὶ λύειν* S. 433)· *τὸ ἰξεύρω καὶ ἐγὼ, πῶς εἶνε τῶν ἱερέων, ὅμως δέν εἶνε ἁπλῶς ὅλων τῶν ἱερέων, ἀμὴ ἐκείνων ὅπου ἱερουργοῦν τὸ εὐαγγέλιον μὲ πνεῦμα ταπεινώσεως καὶ πολιτεύονται μὲ ἀκατηγόρητον καὶ ἐνάρετον πολιτείαν.* Auch die geschichtliche Betrachtung, wofür Holl S. 134 die Hauptstelle anführt, ist in den Schriften außer dem Traktat doch eine andere. In diesem ist dem kirchlichen Amt das Recht genommen, weil sich dessen Träger unwürdig gemacht haben. In dem Log. 11 Dion. = Holl. cat. 30 C[1], entwickelt Sy-

meon, daß von Anfang an den Bischöfen und dann den Priestern das Recht übergeben sei, daß es dann aber auch zu den Mönchen gekommen sei, aber er kennt hier nur den Grund für diese Thatsache, daß die Zahl der Mitglieder der Kirche unzählig geworden sei. Die Zahl der Träger des kirchlichen Amts hat also nicht ausgereicht, darum sind die Mönche in die Zahl der πνευματικοί eingetreten. Diese aber sind dazu im Stande wegen ihrer charismatischen Begabung. Da nun aber die sonstigen Schriften Symeons neben dem Traktat dasselbe Recht auf Berücksichtigung haben, kann ich zu so ausgeprägtem Resultat wie Holl in der Sache nicht kommen. Ich fasse meine Ansicht dahin zusammen: Symeon fordert charismatische Begabung von dem, der das Recht ausüben will, zu binden und zu lösen. Weder Priesterthum noch Mönchthum geben an und für sich die Garantie, daß diese Begabung bei deren Trägern vorhanden ist, aber nur bei Geweihten und Mönchen findet sie sich.

Holl wendet sich nun zum zweiten Theile der Untersuchung. Wie ist das Mönchthum zu jenem Rechtsanspruch gekommen? Das Problem bleibt in derselben Schärfe bestehen, sei es daß wir wie Holl die Ansichten Symeons schärfer oder, wie ich, milder präcisieren können. Holl antwortet: Der Enthusiasmus der alten Kirche kann nicht todt gewesen sein, das Mönchthum muß ihn gepflegt haben. Holl will demnach den Enthusiasmus des Mönchthums mit dem der alten Kirche in geschichtlichen Zusammenhang bringen. Ich halte es nicht für nothwendig, daß dieser geschichtliche Zusammenhang aufgezeigt wird, denn es ist mir wahrscheinlich, daß überall da, wo das kirchliche Amt seinen Aufgaben gegenüber den Anforderungen der Zeit nicht gerecht wird, sich der Enthusiasmus durch die heilige Schrift von selbst erzeugen kann. Aber das gehört nicht zur Sache. Jedenfalls heißt die Frage: hat das Mönchthum den Enthusiasmus zu seinen Eigenschaften, und hat der Enthusiasmus das Recht dem Mönchthum gegeben, zu binden und zu lösen?

Holl beweist nun in einer vorzüglichen Uebersicht über die innere Entwicklung des griechischen Mönchthums von dem heiligen Antonius an bis zum Ende des byzantinischen Reichs, daß der Enthusiasmus das Wesen des Mönchthums ausgemacht, zwar in seiner Ausprägung wechselnd, bald stärker, bald schwächer, aber immer in irgend einer Form vorhanden. Ich freue mich, daß Holl dabei auch meine kurzen Auseinandersetzungen in der Einleitung zu meinen »Haupturkunden für die Geschichte der Athosklöster, Leipzig 1894« anerkannt hat, um so mehr als einige russische Recensenten für meine Aufstellungen gar kein Verständnis bewiesen haben.

Holl weist den Enthusiasmus zuerst nach im Leben des h. An-

tonius. Mit Recht sieht er hier das alte Anachoretenthum bis auf Basilius repräsentiert. In dem Ideal des heil. Antonius ist der Enthusiasmus der alten Kirche, der seit dem Montanismus zurückgedrängt ist, wieder aufgelebt. Die Frucht des sittlichen Ringens ist die charismatische Begabung. Die charismatische Begabung wirkt in außerordentlichen Zeichen und Thaten auf die nähere oder fernere Umgebung.

Dem anachoretischen Mönchsideal gegenüber tritt Basilius von Caesarea auf in seinem Mönchsideal vom gemeinsamen Leben. In reicher Ausführung weist Holl nach, daß auch hier der Enthusiasmus herrscht. Basilius faßt seine mönchische Gemeinde auf als die Erneuerung der Urkirche. Sie ist das *σῶμα Χριστοῦ*. Charismatische Begabung allein giebt die Kraft, das *σῶμα* zu leiten. Die Glieder des *σῶμα* aber sind in ihrem Gehorsam den Märtyrern gleich. Das ganze *σῶμα* ist von höheren geistlichen Kräften durchdrungen. Holl will in der Schöpfung des Basilius den Enthusiasmus nur als einen gedämpften ansehen. Aber ist es geringerer Enthusiasmus, wenn Basilius eine Gemeinde von Heiligen darstellen will, das Ideal des Christenthums, abgesehen von dem Leben in der Welt?

Weiter will Holl den Enthusiasmus nachweisen in der Periode des Mönchthums bis zu den Bilderstreitigkeiten. Im fünften und sechsten Jahrhundert ist das Mönchthum namentlich durch die palästinensischen Klöster repräsentiert. Gemeinsames Leben und Anachoretenthum leben in dieser Zeit friedlich neben einander. Die Hauptform des gemeinsamen Lebens findet sich in den *κοινόβια* nach des Basilius Art, die Anachoreten sind geordnet in den *λαῦραι*, den organisierten Mönchsdörfern, ohne gemeinsames Leben. An diese schließen sich im weitesten Umkreise die Eremiten. Oder diese leben auch ganz für sich. Holl hat Recht, wenn er den Satz aufstellt, daß das Anachoretenthum hier höher geschätzt wird, als das gemeinsame Leben. Die *κοινόβια* sind die Vorschulen für die *λαῦραι*. Das ganze Leben aber steht unter kirchlicher Aufsicht der Patriarchen. Im Ganzen ist der Enthusiasmus des damaligen Anachoretenthums derselbe wie der in der Vita Antonii. Nur tritt hier noch stärker heraus, daß die Wunder und Zeichen der großen Mönche den Thaten der Apostel und Propheten gleich gestellt werden. In den großen Mönchen sind neue Apostel und Propheten entstanden.

In diese Zeit fällt die Mönchsgesetzgebung des Kaisers Justinian, auf deren Bedeutung ich, soviel ich weiß, zuerst in meinen ›Haupturkunden‹ aufmerksam gemacht habe. In ihrer Beurtheilung weicht Holl von meinen Anschauungen bedeutend ab. Ich muß mich daher mit Holl über die Sache abfinden. Vielleicht ist die Bedeutung des

Unterschieds unserer Auffassungen für die vorliegende Frage doch nicht so bedeutend, als Holl meint.

Meine Ansicht von der Gesetzgebung Justinians ist folgende. Justinian wollte das gesammte Mönchthum regeln, nicht allein das Leben in den *κοινόβια*, sondern auch das Anachoretenthum, das sich namentlich in den Lauren darstellt. Justinian hat durch seine Gesetzgebung das gemeinsame Leben und das Anachoretenthum so vereinigt, daß die *κοινόβια* die alleinige Grundform des Mönchthums bilden. Anachoretenvereinigungen im größeren Stil, also Lauren, sollte es von nun an nicht mehr selbständig neben den *κοινόβια* geben. Vielmehr sollte es aber einigen *κοινοβιᾶται*, die sich der strengen Askese hingeben wollten, mit Erlaubnis der Oberen gestattet sein, im Zusammenhang mit ihrem *κοινόβιον* und abhängig von diesem, den großen Kampf der Einzelaskese zu kämpfen. Diese Ansicht habe ich am ausführlichsten Seite 14 in meinen ›Haupturkunden‹ ausgesprochen. Holls Ansicht dagegen ist die, daß Justinian nur das Leben in den *κοινόβια* durch seine Gesetzgebung regelt, die Lauren aber gänzlich unberücksichtigt läßt. Nach ihm bleibt das Anachoretenthum daher das alte, die *κοινόβια* dagegen werden in der oben angegebenen Weise geregelt. Ich wende mich nun zu dem, was Holl gegen mich sagt. Zunächst verwahre ich mich dagegen, daß ich meine Ansicht nicht mit Stellen aus Justinian begründet hätte. Die Hauptstellen, auf die ich mich stütze und die Holl S. 194 ff. auch anführt, sind von mir S. 12 Anmerkung 1 genannt. Weiteres hat auch Holl nicht beigebracht. Daß ich meine Ansichten überhaupt aber nicht weitläuftiger ausgeführt, liegt daran, daß diese Capitel nur eine Einleitung zu meinem eigentlichen Thema bilden, wie ich auch S. 4 angegeben habe. Es kommen nun für die Beurtheilung des allgemeinen Charakters der Gesetzgebung Justinians, wie überhaupt für unsere Frage, namentlich die Novellen 5. 123 und 133 in Betracht. Der Zweck der Gesetzgebung ist ganz allgemein. Der Kaiser sagt Nov. 5 Einleitung: *Καὶ οὗτος ἡμῖν ὁ σκοπὸς τοῦ παρόντος ἐστὶ νόμου, ὥστε μετὰ τὰ περὶ τῶν θεοφιλῶν ἐπισκόπων νενομοθετημένα καὶ τὰ περὶ τῶν εὐλαβεστάτων κληρικῶν διατεταγμένα, μηδὲ τὸ μοναχικὸν ἔξω καταλιπεῖν τοῦ προσήκοντος.* Der lateinische Text: *res monachicas non inordinatas relinquamus.* Desgleichen Nov. 123 Cap. 33: *Ὑπόλοιπον ἡμῖν ἐστι καὶ περὶ τῶν εὐαγῶν μοναστηρίων καὶ τῶν εὐλαβεστάτων μοναχῶν διατυπῶσαι.* Ebenso allgemein ist die Einleitung zu Nov. 133. *Ὁ μονήρης βίος καὶ ἡ κατ' αὐτὴν θεωρία πρᾶγμα ἐστιν ἱερόν* etc., darum will es der Kaiser in Uebereinstimmung mit den Kanones und den Vätern der Gesetzgebung unterwerfen. Nach so allgemeiner Einleitung muß man

doch erwarten, daß sich die folgenden Bestimmungen auf das gesammte Mönchthum beziehen. Die Lauren standen ja nicht etwa außerhalb der Kirche oder der Beaufsichtigung der obrigkeitlichen Organe. Gerade für die Zeit ist bezeugt, daß die Vorsteher der *κοινόβια* und *λαῦραι* in Palästina mit Genehmigung des zuständigen Patriarchen von Jerusalem gewählt wurden (Holl. 173). Die Hauptstelle nun, auf die ich mich nach wie vor dafür stütze, daß Justinian für das Zusammenleben einer größeren Zahl von Mönchen das gemeinsame Leben vorschrieb, d. h. das Leben in den Lauren aufhob, ist ebenfalls die Einleitung zur Nov. 133: *Ἤδη μὲν οὖν ἐγράψαμεν διάταξιν βουλομένην τοὺς εἰς πλῆθος ὄντας μοναχοὺς ἐν κοινῷ διαιτᾶσθαι κατὰ τὸ τῶν καλουμένων κοινοβίων σχῆμα καὶ μήτε ἰδίας ἔχειν κτήσεις* etc. Diese Stelle ist die wichtigste, denn sie faßt das in der Novelle 5 Angeordnete nochmals zusammen, nachdem diese sich nicht als wirksam erwiesen hat (Cap. 1). Die Bedeutung dieser Novelle giebt auch Holl zu (S. 195). Holl meint nun, daß diese Bestimmung sich nur auf die Mönche bezogen, die bereits in oder bei einem *κοινόβιον* wohnten. Aber das erste steht doch nicht da, was für Mönche bei einem *κοινόβιον* wohnten, ist mir nicht klar. Außerdem hat Holl nicht nachgewiesen, daß eine solche Gesetzgebung nöthig war. Die *κοινόβια* waren Klöster mit gemeinsamem Leben. Es ist aus der Geschichte nicht bekannt, daß das gemeinsame Leben in den Klöstern bedroht war. Ich kann die Stelle nur so verstehen, daß, wo Mönche in größerer Zahl, *εἰς πλῆθος* sich zusammenfanden, sie gemeinsames Leben führen sollten. Wenn kleinere Gemeinschaften sich zusammenfanden, galt das nicht. Ganz dasselbe sagt Capitel 1, *ἀλλ' ὅλως, ὄντων πλειόνων ἀνδρῶν, μίαν εἶναι τὴν αὐτῶν συνέλευσιν*, wo der lateinische Text sagt, *sed omnino, quum plures sint viri, unus sit eorum conventus.* Holl vermißt bei meiner Auslegung Bestimmungen darüber, was mit den bestehenden Lauren werden sollte. Ich antworte, diese Uebergangsbestimmungen sind uns nicht überliefert. Holl weist darauf hin, daß doch die Doppelklöster aufgehoben seien. Diese aber erschienen dem Kaiser sittlich nicht unbedenklich. Derartige Beurtheilung ließen dagegen die Lauren nicht zu, darum brauchte der Kaiser die bestehenden nicht aufzuheben. Holl sagt, daß bei meiner Annahme die Gesetzgebung des Kaisers völlig unwirksam gewesen. Denn in der Folgezeit hätte sich das Bilden der *λαῦραι* genau so vollzogen wie früher. Aber Holl irrt sich. Anachoretenansiedlungen in kleinerem Maaße bilden sich selbstverständlich. Jede neue Ansiedlung beginnt mit der Sammlung einiger Schüler um einen Führer. Aber Lauren im alten Sinn bilden sich nicht mehr. Die Tendenz geht auf Bildung von großen *κοινόβια*

mit einem Anhang von *κελλεῖα*, in denen die Anachoreten wohnen. Daß daneben einzelne Mönche als wirkliche Eremiten, als Säulenheilige existieren, bestreite ich nicht, aber der Säulenheiligen sind doch nur wenige, wie Delehaye nachweist. Holl hat sich dadurch täuschen lassen, daß er das Wort *λαύρα*, wenn es in späteren Jahrhunderten vorkommt, in demselben Sinne wie früher faßt. Das Wort verändert aber seine Bedeutung. Das ist wohl der beste Beweis für die Richtigkeit meiner Auslegung Justinians. Laura heißt mindestens von der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts an das große *κοινόβιον* nach der Gesetzgebung Justinians. Gerade der Kaiser Nikephoros Phokas, der in der von Holl citierten Stelle nicht verhindern will, daß *κελλία* und *αἱ καλούμεναι λαῦραι* in der Einöde gebaut werden sollen, wenn sie nur keinen Landbesitz beanspruchen, ist der beste Interpret meiner Ansicht. Gerade er nennt in einer Urkunde das große Athoskloster des hl. Athanasius, das ganz ohne Zweifel von der Gründung an *κοινόβιον* gewesen ist, eine *λαύρα*. *Τοιούτῳ τρόπῳ — περιτειχίζει ἡ εὐσέβεια ἡμῶν — τὴν εὐαγεστάτην ψυχοσώτειραν καὶ ἁγίαν νέαν Λαύραν.* Ebenfalls weiter unten: *εὐαγεστάτῃ καὶ ἁγίᾳ Λαύρᾳ* und weiter unten noch einmal. Diese Urkunde stammt aus dem Jahre 964, aus demselben Jahre, in dem die von Holl citierte gegeben ist (Rhall. Potl. II. 652). Denselben Sprachgebrauch kennt das Chrysobull der Kaiser Basilius und Konstantinus, die ebenfalls das Kloster des Athanasius Laura nennen. (Vgl. die Urkunden in der *Ἐκκλ. Ἀλήθεια* Jahrgang 12. S. 39 u. 46 und Z.K.S. Band XV. S. 135, wo ich auf den Artikel hingewiesen). Wie die Kaiser, so gebraucht Athanasius selbst ganz allgemein den Namen *λαύρα*. Der Kaiser Nikephoros hat ihn dazu überredet, *δομηθῆναι λαύραν ἐν τῷ κελλίῳ τῆς ἡμῶν ταπεινότητος* (Athosurkunden S. 103, 23 und oft). In dem Sinne lassen sich auch die von Holl angeführten Stellen leicht verstehen: Vita Pauli Junioris 35: *οὕτω γὰρ καὶ τῶν εἰς τροφὴν οὐκ εἴημεν ἀποροῦντες, εἴτε γὰρ ἀπὸ τῆς λαύρας εἴτε καὶ τῶν τὰς κέλλας οἰκούντων, ἀρκούντως αὐτὴν ἕξομεν.* Man sieht, die Laura ist von den zu ihr gehörenden Kellien unterschieden. S. 42 ist von einem Manne die Rede, der *παρὰ τῇ λαύρᾳ — τοῦ σωτῆρος ἐφησυχάζει.* Wäre es eine alte Laura, hätte es heißen müssen *ἐν* statt *παρά*. Der Mann war ein Kelliot oder Hesychast, der zur Laura gehörte. Auch die übrigen Stellen widersprechen meiner Ansicht nicht. Namentlich das Citat aus dem Typikon des Christodulos läßt sich völlig von einer *λαύρα* mit gemeinsamem Leben verstehen, denn das von Holl hinter *παράδοσιν* gesetzte Komma ist durchaus nicht nothwendig, wie es auch die Herausgeber Miklosich-Müller nicht haben. Bei Holls Interpunktion würde ein Gegensatz zwischen Lauren

alter und neuer Art herauskommen, was theilweise auch für mich spräche. Die Stelle aus dem Leben des Ioannikios kann von einer kleineren Ansiedlung gemeint sein. Auch die Stelle Vita Pauli jun. S. 51 widerspricht dem nicht, daß hier ein *κοινόβιον* mit umwohnenden Asketen gemeint ist. Besonders möchte ich noch darauf hinweisen, daß das Typikon des heil. Sabas, der seiner Zeit das Haupt der Anachoreten war, in der uns überlieferten Form das Kloster auch bereits als *κοινόβιον* voraussetzt mit umgebenden Hesychasten. Es heißt aber eine *λαύρα*. (Vgl. Byzant. Zeitschr. III, S. 168 f.) Daß es ein *κοινόβιον* war, ergiebt sich aus dem Namen der *ἀδελφότης* 109, 16, dem *κοινόν* 169, 20, den Aemtern der *οἰκονόμοι, δοχιάριοι* 170, 56. Ausdrücklich werden dazu die auswärts wohnenden Asketen genannt. Wann das *κοινόβιον* des h. Sabas, das ja auch jetzt noch besteht, entstanden ist, vermag ich nicht zu sagen. Nach dem Bericht des Nektarius von Jerusalem (*Ἐπιτομὴ τῆς ἱεροσκοσμικῆς ἱστορίας* Venedig 1758), der sich dafür auf Vita Sabae beruft, die mir zur Zeit nicht zugänglich ist, hat Justinian zum Schutz der Mönche ein *κάστρον* gebaut. Dieses *κάστρον* sei die spätere *λαύρα* des Sabas. Endlich, wenn es Holl ›unverständlich‹ findet, warum ich von Athanasius Athonites gesagt habe, daß er das gemeinsame Leben höher schätzt als das anachoretische, so hätte er sich das fehlende Verständnis leicht verschaffen können, wenn er die von ihm S. 200 citierte Stelle aus dem Typikon des Athanasius (Athosurkunden 117) bis zu Ende gelesen hätte. Da versichert (118, 18) Athanasius die Koinobiaten, daß sie den Hesychasten nicht allein nicht an Verdienst nachständen, sondern auch *ὑπέρτεροι εὑρεθήσονται καὶ τῶν αἰωνίων στεφάνων ἀξιωθήσονται.* Das stimmt doch zu Basilius, wie ich sagte.

Uebrigens wird über die Bedeutung der Gesetzgebung des Justinian noch nicht das letzte Wort gesprochen sein. Doch bedarf es zum Endurtheil erst einer genaueren Geschichte des Mönchthums. Das Material, mit dem wir arbeiten, ist ja längst noch nicht ausreichend.

Dies Bewußtsein, daß namentlich seit den Bilderstreitigkeiten die Geschichte des Mönchthums der inneren Entwicklung nach zu wenig bekannt, hat mich auch bei den weiteren Ausführungen Holls über den Enthusiasmus im Mönchthum nicht verlassen. Holl will von da an den Einfluß des Dionysius Areopagites besonders wahrnehmen: es macht sich die neue Auffassung geltend, daß die Mönchsweihe als zweite Taufe gilt. Dadurch kommt das Mönchthum in eine Abhängigkeit von der Kirche, denn der Priester verleiht das Gewand. Zwar wird der Stand dadurch auch gehoben. Dionysius weist ihm aber auch deutlich den Rang unter dem Priester an. Aus dem

Einfluß des Areopagiten erklärt es Holl auch, wenn sich der Enthusiasmus mit einer Mystik verbindet, die sich in die Mysterien versenkt. Er führt als Beweis den Nikolaus Kabasilas an. Aber warum liegt hier eine Verbindung des mönchischen Enthusiasmus mit der Mystik vor? So viel ich sehe, ist Kabasilas ein Bestreiter der Vorzüge des Mönchthums, auf deren Grunde der Enthusiasmus sich entwickeln kann. Gass. a. a. O. S. 175 ff. Er steht wie Joseph Bryennios im 15. Jahrhundert. Th. St. Kr. 1896 S. 317. Ich freue mich, daß Holl dem Einflusse des Areopagiten nicht zu große Zugeständnisse macht und dabei das Fortbestehen des alten freien Enthusiasmus betont. Im 10. Jahrhundert tritt uns nun die besondere Modifikation des Enthusiasmus entgegen, die Symeon der neue Theologe vertritt. Er hat mit seiner Lichttheorie nach Holl nur wenige Vorgänger. Ich vermag zur Zeit auch nur Symeon den Studiten und Paulus junior auf dem Latros zu nennen. Der zweifelhafte Logos des Symeon über die dreifache Art des Gebets (Migne 120 S. 706 C nennt einige ältere, unter denen namentlich der Sinait Philotheos auffällt. Ich habe nicht die Gelegenheit die Väter nachzusehen, da die griechische Patrologie hier nicht am Orte vorhanden ist. Die Lichttheologie des Symeon konnte, so fährt Holl fort, in den nächsten Jahrhunderten keine Fortschritte machen, sie wurde durch den Enthusiasmus der Bogomilen und anderer Sekten discreditiert. Erst im Hesychasmus gelangt sie zur Anerkennung. Mit Recht tritt Holl für diese ein. Unterscheiden sie sich von Symeon durch die künstliche Methode, die Visionen hervorzurufen, so haben sie dennoch Berechtigung für sich. Sie sind die letzte Consequenz des mönchischen Enthusiasmus und die consequenteste Durchführung des Mönchthums überhaupt. Die Einführung des Hesychasmus auf dem Athos weist deutlich auf den Sinai zurück, wie Holl auch vermuthet. Ich habe die Uebertragung kurz in meinen Athosurkunden S. 74 Anm. 2 angegeben. Jetzt ist das Leben des Gregorios Sinaites auch in der Ursprache herausgegeben (Byz. Litteraturz. IV. S. 200 f.).

So hat Holl nachgewiesen, daß zum Wesen des griechischen Mönchthums Enthusiasmus gehört. Sowohl die Mönche im gemeinsamen Leben, als auch besonders die Anachoreten, in heutiger Zeit namentlich die *μεγαλόσχημοι* in den *κοινόβια* und in den Skiten stellen diesen Grad geistlichen Lebens dar, der auf Grund der strengsten Askese sich besonderer Gottesnähe rühmt und darum auf besondere Anerkennung aller rechnen darf.

Nun hat Holl sich den Weg zu der letzten Frage gebahnt. Wie ist das Mönchthum geschichtlich in den Besitz der Gewalt gelangt zu binden und zu lösen? Auch dazu führt Holl auf einem langen

Wege, denn er hat hier es namentlich mit entgegenstehenden Behauptungen über bereits bekannte Verhältnisse zu thun, nämlich mit den Anschauungen über Kirchenzucht und Beichte, wie sie bereits im 17. Jahrhundert von Morinus und andern Katholiken, von dem Reformierten Dalläus u. a. dargestellt sind. Bereits Clemens von Alexandrien und Origenes kennen den Begriff des *πνευματικός*, wie er, allerdings weiter entwickelt, uns bei Symeon entgegentritt. In seiner Schrift ›quis dives salvus‹ verweist Clemens die Reichen an einen solchen Seelenführer und in der umstrittenen Stelle Hom. 2 in ps. 37 (Holl 235) ist Origenes m. E. ebenfalls dahin zu verstehen, daß er ohne den Priester auszuschließen, doch vor Allem die charismatische Persönlichkeit für den Seelenführer fordert. Diese von den Alexandrinern ausgesprochenen Gedanken werden in ihrer Ausgestaltung gehemmt durch die Bußdisciplin der Kirche. Hier giebt Holl nun eine m. E. vortreffliche Uebersicht über die Entwicklung des kirchlichen Bußinstituts. Er unterscheidet zwei nebeneinanderstehende Formen. Nach den apostolischen Constitutionen erscheint der Bischof als Inhaber der Schlüsselgewalt. Er kann die schwerste und die leichteste Sünde lösen. Die Strafen unterliegen seiner Maßbestimmung. Daneben bildet sich das System der verschiedenen Bußstationen. Holl will es namentlich in Kappadocien ausgebildet sein lassen. Mit der ersten Institution verbindet Holl das Bußpriesteramt. Die Funktion des Bischofs ist auf ein besonderes Amt übergegangen, so doch, daß der Bußpriester wie die Bußstationen nur die Todsünden treffen. Während so die officielle Kirche nur die Todsünden rügte und für die kleineren Sünden der Christen die Zeit der Vorbereitung auf die Eucharistie und die Zeit der großen Fasten zur Prüfung anempfahl, hat das Mönchthum in Basilius den ersten Schritt gethan, den Mangel der kirchlichen Bußübung zu verbessern. Sehr gut führt Holl aus, wie Basilius in den Klöstern mit gemeinsamem Leben Bekenntnis aller Sünden und aller Gedanken an den Hegumenos fordert. Holl spricht es aus, daß Basilius dadurch der Schöpfer des Beichtinstituts geworden ist. Der Hegumenos ist der Seelenführer der Brüder. Die alten Gedanken des Clemens und Origenes sind wieder aufgenommen. Wie hat sich nun das kirchliche Bußinstitut weiter entwickelt und wie haben die Gedanken des Basilius Einzug in die Kirche gehalten? Holl bricht mit der Annahme, daß die öffentliche Kirchenbuße, der Ausschluß aus der Gemeinde etwa mit der Aufhebung des Bußpriesteramts erloschen sei. Zwar die einzelnen Bußstufen werden seltener erwähnt, aber der Ausschluß aus der Gemeinde wird das ganze Mittelalter hindurch geübt. Bußstufen nennt ausdrücklich Symeon (Holl 287). Aus-

schluß aus der Gemeinde wird namentlich auf Grund der Aussagen der großen Commentatoren des griechischen Kirchenrechts nachgewiesen. Ich bekenne gern, daß diese Partien des Buchs von Holl für mich sehr lehrreich gewesen sind. Höchst interessant ist auch die Beschreibung des Reformversuchs von Johannes Nesteutes. Holl darf darin wohl auf allgemeine Anerkennung rechnen, daß die Bußcanones des Johannes nicht dem bekannten Patriarchen gleiches Namens zukommen. Auch der sehr belesene Nikodemus vom Athos kennt keine früheren Belege für die Existenz des Johannes als die von Holl S. 292 f. angeführten. Er hat sich über Johannes ausführlich namentlich in seinem Exomologetarion geäußert, Ausgabe von 1842 S. 112 ff. Den Nikon läßt er Mönch auf dem schwarzen Berge bei Antiochien sein. Er kennt ihn nur handschriftlich. Holl will den Johannes Nesteutes identificieren mit dem, den Gelzer (Z. w. Th. 1886 S. 59, mir leider unzugänglich) bekannt gemacht, der um das Jahr 1100 lebte. Das stimmte der Zeit nach sehr gut. Die Neuerung des Nesteutes sieht Holl darin, daß dieser den Ausschluß aus der Kirche abgeschafft haben will, vielmehr nur leichtere Strafen kennt und daß die ganze Buße geheim ist. Ganz bestimmt läßt sich wohl die Tragweite der Neuerungen des Nesteutes erst feststellen, wenn wir eine kritische Ausgabe seiner Werke haben. Hier liegt ja noch alles im Argen. Denn Nikodemos sieht bei Nesteutes auch den *ἐξωκκλησιασμός* nicht ausgeschlossen. Aber auch die milderen Bestimmungen des Nesteutes werden von den großen kirchlichen Commentatoren Balsamon und den übrigen verworfen. Noch Symeon von Thessalonich wird von Holl zum Zeugen angerufen, daß zu seiner Zeit noch Ausschluß aus der Kirche, nicht allein Ausschluß von den Mysterien stattfand. Hier muß ich allerdings einen Zeitgenossen des Symeon anführen, der den Ausschluß von der Kirche nicht mehr kennt, sondern höchstens Ausschluß von den Mysterien und der diesen nicht einmal mehr durchsetzen kann. Es ist Joseph Bryennios, über den ich in der Byz. Zeitschr. V S. 74 ff. und Th. St. Cr. 1896 S. 282 ff. berichtet habe. Joseph hat in zwei seiner Reden, dem *λόγος ἐξιτήριος*, den er in Creta gehalten (opp. III. S. 36) und dem Logos III *εἰς τὴν σωτηρίον σταύρωσιν* (opp. II, S. 244 ff.), den er in Constantinopel in Gegenwart des Kaisers gehalten, sich mit dem Beichtinstitut befassen müssen. Die Reden gleichen sich dem Inhalt nach. In beiden tritt er gegen die *πνευματικοί* auf, die Mönchspriester waren. Beide Male ist sein Vorwurf der, daß sie Christum, d. h. die Vergebung der Sünden, um Geld verkauften. Wenn wir nun nachsehen, was Joseph eigentlich meint, so ist es das, die Pneumatikoi legen keine Kirchenstrafen mehr auf, keinen Ausschluß

vom Abendmahl, keine Fasten, keine Almosen etc., sondern sie lassen diese Strafen mit Geld abkaufen, das in ihre Tasche fließt. *Τὴν τῶν χρημάτων λῆψιν ἐπάγουσι φάρμακον, τοῦτο ἀντὶ νηστείας καὶ ἐγκρατείας κτλ.* II, 259. Die Beichtväter berufen sich dafür auf ihre unbeschränkte Macht zu binden und zu lösen. Joseph aber entgegnet, daß sie ihre Macht nur *κατὰ τοὺς θείους κανόνας, τῶν ἱερῶν ἀποστόλων, τῶν τε ἁγίων συνόδων καί τῶν οἰκουμενικῶν διδασκάλων* ausüben dürfen (II S. 262). Die Beichtväter erwidern: *ἐὰν οὕτω ποιῶμεν, ὡς φῇς, μέλλει πᾶς ὁ κόσμος ἀπολέσθαι λοιπόν· ἐὰν γὰρ τὸν πόρνον ἔτη τόσα τῆς κοινωνίας κωλύσωμεν, καὶ τὸν μοιχὸν καὶ τὸν ἀνδροφόνον κατὰ τοὺς θείους κανόνας, μέλλουσιν ἅπαντες εἰς ἀπόγνωσιν ἐμπεσεῖν.* Joseph entgegnet: *οὐχ ὅταν κωλύσῃ τις αὐτοὺς, ὡς τοῖς ἁγίοις πρέπει, ἀπόλλυνται οἱ χριστιανοί, ἀλλ' ὅταν κατὰ τὴν ἐσφαλμένην ἡμῶν διάκρισιν μεταδῶμεν αὐτοῖς ἀναξίοις οὖσι τῶν φρικτῶν μυστηρίων* (S. 263). Die Beichtväter erwidern: Wer dann noch würdig des Sakraments sei? Aber Joseph verlangt, daß die Christen wahre Buße thun sollten, *ἀλλὰ δοκιμῆς χρεία καὶ χρόνου πολλοῦ πρὸς τὸ τοῦ ἁμαρτήματος μέγεθος καὶ μετανοίας καί συντριβῆς καὶ ἀποχῆς μακρᾶς τοῦ κακοῦ* (S. 264). Er bekämpft dann energisch die Sitte, daß Männer und Frauen in der Passionswoche sich auf diese wohlfeile Weise Vergebung der Sünden holten und dann wieder darauf los sündigten. Er macht zuletzt öffentlich seine reformatorischen Vorschläge. *Γενέσθω νεαρὰ πρὸς τοῦ Βασιλέως ἢ καὶ Χρυσόβουλλος, ταῦτα κυρίως ἐπεκδικῶν· ποῖα; ἵνα μηδεὶς τῶν πνευματικῶν τολμήσῃ παρά τινος τῶν εἰς αὐτὸν ἐξομολογουμένων λαβεῖν τι τοῦ λοιποῦ, τῆς κοινωνίας χάριν· εἰ δ' οὖν, ἐπάγεσθαι τούτῳ καθαίρεσιν καὶ τῷ δώσοντι τούτῳ ἀφορισμόν.* Dem Einzelnen aber befiehlt Joseph: *δοκίμαζε πρῶτον σαυτὸν, ὡρισμένον τοῖς ἁγίοις πατράσι ἐφ' ἑκάστῳ ἁμαρτήματι χρόνον τηρῶν· ἢ κἂν γοῦν τριετίαν τ' ουλάχιστον, καὶ οὕτω προσέρχου μετὰ φόβου καὶ τρόμου, ἡνίκα αἴρῃς τὰ χείλη κτλ.* (S. 271 f.). Joseph kennt demnach Ausschluß vom Sakrament, den aber, wie es scheint, der Sünder sich selbst auflegen soll, sogar ohne Beichte. Ausschluß von der Kirche kennt er unter der späteren Form des *ἀφορισμός*, der bei den neueren Griechen als Kirchenstrafe verhängt wird, aber unabhängig von der kirchlichen Bußzucht. Das macht mich auch zweifelhaft gegenüber den Aufstellungen Holls aus Symeon v. Thessalonich. Holl hat eine Stelle aus Symeon nicht angeführt, nämlich *περὶ τοῦ ναοῦ* Ed. Jassy 1683 S. 282. Symeon muß sich hier mit denen auseinandersetzen, die behaupten, es gäbe keine Catechumenen mehr. Er führt da zunächst die Sünder an, dann die Proselyten, dann sagt er: *Τρίτον δὲ κατηχουμένους ἔχομεν, τοὺς ἐγκλήμασι περιπεπτωκότας, ἢ φόνου ἢ ἑτέρου τινὸς χαλεποῦ ἁμαρτήματος, οἷς*

οὐκ ἐξόν ἐστι τῶν μυστηρίων κοινωνεῖν, ἀλλ' ἡ ἀκρόασις μόνη συγκεχώρηται αὐτοῖς τῶν θείων λογίων. Καὶ τοῦτο ὕστερον ἐγεγόνει φιλανθρωπίᾳ τῶν πατέρων, πρότερον γὰρ ὡς οἱ κανόνες φασὶν, ἐξωθοῦντο καὶ αὐτοί. So viel ich sehe, steht diese Stelle mit dem von Holl Angeführten in Widerspruch.

Uebrigens ist die Aufzählung der groben Sünder unter den Catechumenen alt. Sie findet sich bereits in der Rerum ecclesiasticarum consideratio et mystica contemplatio des Germanos von Constantinopel, die, wenn sie echt ist, aus dem 8. Jahrhundert stammt. Hier werden, ich kann nur nach dem lateinischen Text, Antwerpen, 1560, citieren, S. 96 zu den Catechumenen ausdrücklich auch die gerechnet, *qui confessi estis et adhuc obnoxii mulctae estis* und weiter unten gehört zu den Catechumenen auch der, *qui etiamnum est in reatu*. Diese werden mit dem Gebet für die Catechumenen sämmtlich entlassen. Hier liegt meines Erachtens die Lösung des Einwands, den Morinus Comm. de disciplina poenitentiae 1683 S. 415 ff. namentlich gegen die Fortdauer der öffentlichen Bußzucht erhebt, daß nämlich das in den Ap. Const. VIII, 8. 2 (Ed. Ueltzen 201) und vom 19 Canon von Laodicea (Rh. Poll. III, 188) erwähnte Gebet über die *μετανοοῦντες* in allen Liturgien weggefallen sei. Zunächst ist fraglich, ob allgemein jenes Gebet angenommen ist; wo aber nicht geschah, oder wo es weggefallen, rechnete man eben die *μετανοοῦντες* zu den Catechumenen und sprach dasselbe Gebet über beide. Doch will ich dies nur als Vermuthung aussprechen. Holl hat Recht, wenn er sagt, daß diese Dinge erst einer gründlichen Neubearbeitung bedürfen.

Holl verfolgt sodann die Entwicklung der Beichte. Er tritt der Annahme entgegen, daß die griechische Kirche mit dem Aufhören der Kirchenzucht die Beichte angenommen. Er behauptet zutreffend, daß es im ganzen Mittelalter kein Beichtgebot gegeben, daß es sich nur um eine Sitte gehandelt, die mit der Zeit allerdings immer fester geworden. Namentlich seit den Bilderstreitigkeiten, führt Holl aus, tritt das Mönchthum nun in das Recht ein, zu binden und zu lösen, dessen ursprüngliche Bedeutung S. 314 treffend angegeben wird. Schlagend sind die Zeugnisse dafür, daß dem Mönch ohne Weihe auch das Recht zugestanden wurde. Eine interessante Entscheidung des Patriarchen Nikolaos († 1111) in der Richtung theile ich dazu aus meinen Athosurkunden mit. Er wird von Athosmönchen gefragt: *Δέσποτα ἅγιε, εἰσί τινες τῶν ἱερέων, καὶ μὴ ἔχοντες διάκρισιν τοῦ διακρῖναι τὰς ὑποθέσεις, δέχονται λογισμοὺς ἀνθρώπων, καὶ εἰσί τινες τῶν ἀνιέρων καὶ ὠφελοῦσι ψυχὰς ἀνθρώπων. Τί κελεύει ἡ ἁγιωσύνη σου πρὸς τοῦτο; καὶ εἶπεν ὁ πατριάρχης, ὅτι οἱ δεχόμενοι*

τοὺς λογισμοὺς τῶν ἀνθρώπων, ὡς εἶπας, καὶ τὰς ἐξαγγελίας αὐτῶν ἰατρῶν τάξιν πεπειραμένων ἐπέχωσιν τοῖς νοσήμασιν κατ' ἄλληλα ἐπάγειν τὰ φάρμακα. Καὶ εἰ μὲν ἔστιν ἱερεὺς ἰδιώτης δέ, ἕτερος δὲ οὐχ ἱερεὺς γνῶσιν δὲ ἔχων καὶ εἰδὼς λογισμοὺς διακρίνειν καὶ κανονίζειν ὡς εἰκός, οὗτος ἂν μᾶλλον τοῦ ἱερέως δίκαιος εἴη τοὺς λογισμοὺς ἀναδέχεσθαι καὶ κανονικῶς διορθοῦν (S. 170, 15 ff.). Diese Entscheidung ist nicht so strict, wie Holl das allgemeine Resultat ziehen will. Ich habe schon oben bei Symeon bemerkt, daß ich dessen Ansicht nicht so ausdrücken möchte, wie Holl. Ich halte es für zu scharf ausgedrückt, wenn Holl sagt: daß die Macht zu binden und zu lösen an die Mönche übergegangen und daß das Priesterthum, mindestens das Weltpriesterthum die Macht völlig an die Mönche abgegeben habe. Holl will die Zeit der Herrschaft vom Bilderstreit bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts währen lassen. Recht hat er, wenn er dann den Umschwung zu Gunsten des Priesterthums dadurch erfolgen läßt, daß die griechische Kirche die Lehre von den 7 Sakramenten übernimmt. Das Sakrament kann nur ein Priester verwalten.

Damit schließt Holl sein im hohen Grade anregendes Buch.

Ich halte es nicht für überflüssig, noch aus der mir zu Gebote stehenden griechischen Litteratur über die späteren Jahrhunderte einige Nachträge zu geben, die sich namentlich auf die Kirchenbuße, Beichte und die Stellung der πνευματικοί beziehen.

Zu dem über Joseph Bryennios oben Bemerkten möchte ich hier nachtragen, was oben in den Zusammenhang nicht paßte.

Er äußert sich nicht mehr darüber, ob ein Mönch oder ein Priester die Beichte hören soll. Ein Anklang an die Frage könnte sein, daß er sich in dem obigen Zusammenhang dagegen verwahren muß, daß er aus Neid gegen die Πνευματικοί gegen sie auftrete. Er verneint das, indem er sagt, die Geschäfte des πνευματικός kämen ihm nicht zu. Joseph war Mönch, nicht Priester (II, 259). Er kennt die Beichte in der großen Fastenzeit vor dem Priester als allgemeine Sitte, er mißbilligt sie aber. Er tadelt daran besonders, daß die Leute sich den unfähigsten Beichtvater aussuchten und diesem nur den geringsten Theil der Sünden bekennten (III, 108). Er scheint die Beichte vor dem Priester für überflüssig zu halten. In der 18. Rede auf die Trinität, die er in der Fastenzeit hielt, sagt er beim ethischen Theil (I, 347 ff.): Jetzt sei die Zeit der μετάνοια. Die daraus entstehenden Pflichten aber will er mit den Worten des Chrysostomos geben. Und er führt ein langes Citat aus Chrysostomos an, in dem nur von der ἐξομολόγησις gegen Gott und den bekannten Werken der Buße die Rede ist. Ebenfalls handelt er in

der Rede *εἰς τὰ θεοφάνεια* von der Buße, die nothwendig sei, da wir nach der Taufe alle gefehlt haben. Er kennt aber als Bußwerke nur Thränen, Trauer und Stille (II, 359 f.).

Aus dem 16. Jahrhundert nenne ich zuerst den Ioannikios Kartanos, über den ich in den Th. St. Kr. 1898, S. 315 gehandelt habe. Er spricht sich in dem *λόγος περὶ ἐξομολογήσεως*, der im Anhang des Thesauros des Damaskinos Studites (a. a. O. S. 331) abgedruckt ist, über unsere Angelegenheit aus. Er fordert Beichte aller Sünden vor dem *πνευματικός*, womöglich jeden Tag, sonst zu den 4 Fastenzeiten, zu Ostern, Weihnachten, in den Apostelfasten und den Marienfasten. Die *πνευματικοί* sind bei ihm Priester, in der historischen Ableitung aber kommt es ihm nicht auf das Amt, sondern auf die charismatische Begabung an. Christus hat die Schlüsselgewalt den Aposteln gegeben. *Καὶ αὐτοὶ πάλιν ἔδωσαν τὴν αὐτὴν ἐξουσίαν εἰς ἄλλους ἀνθρώπους ἐμπείρους τῆς θείας γραφῆς ὄχι ἀμαθῶν ἀνθρώπων ὡς μὲ, ἀλλὰ τιμίων ἀνδρῶν καὶ ἐπισταμένων καλλὰ τὴν θείαν γραφὴν ἅπασαν· καὶ οἱ τοιοῦτοι ὅσα δέσουν καὶ λύσουν εἰς τὴν γῆν, ὁ θεὸς τὰ ἔχει καὶ εἰς τοὺς οὐρανοὺς ἢ δεμένα ἢ συγχωρημένα* etc. Wenn aber jemand in einer Gegend ist, wo sich kein *πνευματικός* findet, soll er Gott beichten.

Der Studit Damaskinos, über den man Th. St. Kr. a. a. O. nachsehen wolle, kommt S. 306 im Thesauros, Ausgabe von 1589, auf die Beichte zu reden. Er sagt *ἡ ἐξομολόγησις εἶναι καθαρισμὸς τῆς ψυχῆς τοῦ ἀνθρώπου καὶ δεύτερον βάπτισμα εἶναι εἰς τὸν ἄνθρωπον. ἐπειδὴ ἄνθρωποι ἤμεστεν καὶ κορμὶν φοροῦμεν καὶ ἁμαρτίας κάμνωμεν καὶ μολύνομεν τὸ ἅγιον βάπτισμα, πρέπει νὰ ἐξομολογούμεστεν καὶ νὰ μετανοοῦμεν διὰ τὰς ἁμαρτίας, ὅτι ἡ ἐξομολόγησις εἶναι ἐλευθερία τῶν ἁμαρτιῶν τοῦ ἀνθρώπου, καὶ εἴτις ἐξομολογηθῇ μὲ καθαρὰν καρδίαν καὶ μὲ κατάνυξιν καὶ ἔπειτα κάμῃ καὶ τὸ κανόνα, ὁποῦ του δώσῃ ὁ πνευματικὸς ἐκεῖνος, ἂς ἔχῃ θαρρῶς, ὅτι ἐλευθερωμένος ἐστι.* Eine gesetzliche Verpflichtung zur Beichte kennt er ebenso wenig wie Kartanos. Das sieht man aus den folgenden Bitten und Ermahnungen, zur Beichte zu kommen.

Zacharias Skordylios, um 1550, (Legrand Bibliographie Hellénique 1885. I. S. 314) verfaßte *ἀνταποκρίσεις τῶν Ἑλλήνων ιβ'* an den Cardinal Carl Guise, die bei Lami, Deliciae eruditorum 1748 S. 72 ff. abgedruckt sind. In der 11. Frage behandelt er die *ἐξομολόγησις*. Er leitet ihre Begründung nur aus der Schrift ab. Er verlangt Bekenntnis der Sünden nach Basilius, Gregor v. Nyssa u. a. vor dem *πνευματικός* und will die alten Bestimmungen der *κανόνες* bei der Abmessung der *ἐπιτίμια* angewandt wissen, zwar nur Ausschluß vom

Abendmahl aber auf lange Zeiten, für den Mörder auf 20 Jahre, für den *ἀρσενοκοίτης* auf 15 Jahre und so fort.

Nikolaos Malaxos, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts blühte, hat ein seiner Zeit viel gebrauchtes Exomologetarion verfaßt, dessen Index bei Lami a. a. O. 109 f. abgedruckt ist. Es enthält die meisten Regeln des Nesteutes, aber auch ältere Bußbestimmungen, namentlich aber auch ein Capitel *περὶ τῆς ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ στάσεως τῶν μετανοούντων* (S. 112).

Aus dem 17. Jahrhundert sei zuerst Nikolaos Bulgaris genannt. Er kommt in seiner *κατήχησις ἱερά*, die zuerst 1681 erschien und die ich nach der Ausgabe von 1852 citiere, S. 53 keine öffentliche Kirchenbuße und keine Katechumenen mehr, hält aber die *Κατηχουμενεῖα*, als den *νάρθηξ* im Tempel dennoch für zweckentsprechend, *ἐπειδὴ τὰ κατηχούμενα, ἔξω ἀπὸ τοὺς προσηλύτας, ἁπλώνονται καὶ εἰς ἡμᾶς τοὺς Χριστιανοὺς, ὅπου ἐξόριστοι καὶ ἀνάξιοι παραβαίνομεν τοὺς ὅρους τῆς ἁγίας ἐκκλησίας* (S. 96). Ich bemerke noch, daß er den Symeon Thess. in derselben Schärfe wie Holl S. 300 versteht, vgl. S. 54.

Eigenthümlich ist die Rede des Nektarios v. Jerusalem († 1680) in seiner schon oben genannten *Ἐπιτομὴ ἱεροκοσμικῆς ἱστορίας* S. 62. Er erklärt die Macht des israelitischen Priesters den Aussätzigen gegenüber und fügt hinzu: *Δηλοῖ δὴ μὲ τοῦτο, ὅτι ὁ πνευματικὸς πατὴρ τοῦ λεπροῦ καὶ ἁμαρτωλοῦ, ἔξω ἀπὸ τὴν σκληραγωγίαν ὅπου τὸν κανονίζει νὰ κάμῃ, νηστείαν δηλαδὴ προσευχὴν, ἀγρυπνίαν, ἐλεημοσύνην, τὰ ὁποῖα λέγονται θυσίαι εἰς θεὸν πνευματικαί, τὸν χωρίζει καὶ ἀπὸ τὴν θείαν κοινωνίαν, εἰς καιρὸν διωρισμένον, κατὰ τὴν ἀναλογίαν τοῦ ἁμαρτήματος, δίδωντας του τὸν τόπον τῆς μεταναίας. Τόπους δὲ μετανοίας, παλαιὰ ἡ ἐκκλησία μας εἶχε τρεῖς, τὸν συνιστάμενον, τὸν ἐπακροώμενον καὶ τὸν προσκλαίοντα.* Also gab es in Jerusalem damals noch einen öffentlichen Ort der Buße im Tempel.

Endlich sei auch über die neuere Zeit einiges gesagt.

Das Ausschreiben des Patriarchen Gabriel von Constantinopel aus dem Jahr 1705 (Gedeon, *κανονικαὶ διατάξεις* I, 125) schärft ein, daß die *πνευματικοί* die Absolution nicht ertheilen sollen ohne auch die kanonischen Strafen zu verhängen (S. 131 ff.).

Makarios Eustratios *Ἀργέντης* († um 1750), der Verfasser der Schrift *Σύνταγμα κατὰ ἀζύμων* Lipsiae *͵αψξʹ* — ich citiere nach der Ausgabe Nauplion 1845 — kennt weder *μετανοοῦντες* noch *κατηχούμενοι* mehr. Die gehören bei ihm einer alten Vergangenheit an (S. 148. 158 ff.).

Johannes Kontonis nennt in seiner 1748 verfaßten und 1861 in

Zante herausgegebenen Dogmatik, die den Namen *Θεολογία συνοπτική* führt, S. 91 ff. als Bußwerke, die der *πνευματικός* auflegt, nur Thränen, Fasten, Almosen. Ausschluß vom Abendmahl wird nicht genannt. Er betont, daß die *πνευματικοί* Priester sein müssen.

Antonios Moschopulos († 1788) hat eine Dogmatik mit dem Titel: *Ἐπιτομὴ τῆς δογματικῆς καὶ ἠθικῆς θεολογίας* geschrieben, die in Kephallenia 1851 erschienen ist. Er handelt S. 451 über die *μετάνοια*. Die Schlüsselgewalt ist dem *ἀρχιερεύς* gegeben, er kann sie dem Priester übertragen. Es ist *ἐκκλησιαστικὴ ἐντολή*, daß jeder Erwachsene mindestens einmal jährlich beichtet. Die Bußwerke der *ἱκανοποίησις, δι' ὧν ἐξιλεοῦται ὁ θεός* sind nur Gebet, Fasten, Almosen. Am Ende seines Werkes S. 488 handelt er von den kirchlichen Strafen (*περὶ τῶν ἐκκλησιαστικῶν ποινῶν*). Er kennt außer der *καθαίρεσις* und der *ἀργεία*, die blos den Priester treffen und dem *ἀνάθεμα*, das über den Häretiker verhängt wird, für den Laien den *ἀφορισμός* = *ποινὴ ἐκκλησιαστική, δι' ἧς ὁ βαπτιζόμενος εἰς ἐκδίκησιν χαλεποῦ ἐγκλήματος, χωρίζεται τοῦ μυστικοῦ σώματος τῆς ἐκκλησίας*. Der Bann kann von der Kirche auch wegen kleinerer Vergehen verhängt werden, zur Abschreckung der Gläubigen. Dieser Bann hat, wie Nikodemos von Naxos in seinem Pedalion (Ausgabe von 1886 S. 41) erklärt, mit dem *ἀφορισμός* der alten Kirche nichts zu thun, sondern er sei das alte *ἀνάθεμα*. Ob hier nicht dennoch ein Stück alter Bußzucht verborgen liegt, ist eine bisher, so viel ich sehe, nicht geprüfte Frage.

Ich schließe mit dem eben erwähnten Nikodemos Hagiorites, dem Manne, der auf allen Gebieten der neueren griechischen Kirche viel gegeben hat.

Er hat sein *ἐξομολογητάριον*, das hier neben dem Pedalion namentlich in Betracht kommt, zuerst 1794 herausgegeben. So viel ich weiß, ist es noch immer in Gebrauch. Nikodemos stellt an den *πνευματικός* die höchsten Anforderungen. Es erinnert an die alte Zeit, wenn er von ihm besonders charismatische Begabung fordert. Zwar ist die Würde nur dem *ἀρχιερεύς* gegeben und von diesem erst dem Priester, dem beweibten und unbeweibten, aber nur solchen, die durch ihr geistliches Leben hervorragend sind. Bemerkenswerth ist, daß Nikodemos noch immer dagegen polemisieren muß, wie kein einfacher Mönch das Recht habe zu binden und zu lösen. Vermuthlich hat noch zu seiner Zeit das Mönchthum auf dem Athos den alten Anspruch aufrecht erhalten. Nikodemos kann nun in der Bußzucht den Ausschluß aus der Kirche, den *ἐξωκκλησιασμός* nicht mehr aufrecht erhalten. Er hält dafür, daß er seit den Zeiten Balsamons schon weggefallen sei, dagegen tritt er mit aller Strenge

dafür ein, daß der Beichtende sich auch den Ausschluß von den Mysterien gefallen lassen muß, auf so viele Jahr, wie der *πνευματικός* bestimmt (Exomol. S. 204). Die Beichte soll wo möglich *συνεχής* sein, d. h. so oft der Christ eine Sünde, sei es eine große oder kleine, gethan hat. Als Richtschnur für den Beichtvater bei der Bestimmung der *ἐπιτίμια* hält Nikodemos die Kanones des Johannes Nesteutes für maßgebend und druckt diese auch ab. Geld für die Absolution darf der *πνευματικός* unter keinen Umständen nehmen. Doch muß Nikodemos den ganzen Ernst zusammennehmen, um diese noch bestehende Sitte zu bekämpfen.

Hannover, August 1898. Ph. Meyer.

Lipsius, R. A., Glauben und Wissen. Ausgewählte Vorträge und Aufsätze. Berlin, Schwetschke und Sohn. 1897. XI und 467 S. 8°. Preis Mk. 6.

Der Sohn des vor sechs Jahren heimgegangenen Jenenser Theologen Lipsius hat sich um das Andenken seines Vaters und um die Förderung aller, die von ihm lernen wollen, das Verdienst erworben, einen Teil seiner kleineren Aufsätze, Abhandlungen und Reden zu einem Bande zu sammeln. Ueber die Auswahl könnte man mit dem Herausgeber rechten. Doch hat er die Absicht gehabt, vor allem diejenigen Stücke auszusuchen, die sich für den sein Studium beginnenden Theologen und für den Orientirung suchenden Laien besonders eignen. Auch sollte wohl vor allem ein Bild von der persönlichen und religiösen Eigentümlichkeit des Verstorbenen gegeben werden. Gerade dieses Ziel ist auch in der That von der Sammlung vorzüglich erreicht worden. Die praktischen Interessen dienenden Stücke (n. 17—21) ergänzen das Bild des Gelehrten, das aus seinen fachwissenchaftlichen Arbeiten uns entgegentritt, in sehr lehrreicher und anziehender Weise. Den kirchengeschichtlichen Aufsätzen (n. 6—13) kann besondere sachliche Bedeutung nicht zugesprochen werden. Auch unter den Skizzen aus der Geschichte der Theologie (n. 14—16) hat nur die klare und vielfach treffende Charakteristik Ritschls größere Bedeutung. Die Hauptstücke sind die religionsphilosophischen und prinzipiell-theologischen Aufsätze, aus denen Eigenart und Entwickelungsgang des theologischen Denkens des Mannes sehr klar und anziehend hervortritt. Daß die historisch-psychologische Me-

thode, die Lipsius mit Schleiermacher und De Wette vertrat, auch mir in der Hauptsache als die einzig mögliche Methode erscheint, habe ich bereits früher an diesem Orte bei Besprechung der dritten Auflage von Lipsius' Lehrbuch der Dogmatik ausgeführt. Auch die Einwände, die gegen die Einzelheiten der Durchführung zu erheben sind, sind dort bereits in den Hauptpunkten zur Sprache gekommen (1894 no. 11). Gegenüber der konzentrierten Zusammenfassung, in der sich seine Gedanken hier darbieten, verstärken sich diese Einwendungen. Ueberhaupt empfängt man den Eindruck, daß sich gegenüber der relativ einfachen Gestaltung einer wissenschaftlichen Theologie bei Lipsius und Schleiermacher die Probleme inzwischen außerordentlich viel verwickelter und schwieriger gestaltet haben.

Der Band ist von der Verlagsbuchhandlung äußerst vornehm und gediegen ausgestattet worden. Dagegen hat der Herausgeber seine Aufgabe nicht ganz so gelöst, wie man es erwarten möchte. Er hat unbegreiflicher Weise es unterlassen, die ursprünglichen Druckorte zu nennen. Nur in zwei Fällen (n. 3 u. 4) hat er es gethan, und hier in ganz ungenügender Weise. Man bleibt genötigt zu dem Verzeichnis der L.'schen Arbeiten zu greifen, das O. Baumgarten der dritten Auflage der Dogmatik beigegeben hat. Außerdem wimmelt der Band von Druckfehlern. Darunter sind solche schlimmster Art. Ich notire nur folgendes: S. 89 Hauptmann st. v. Hartmann, S. 155 Veräußerlichkeit st. Veräußerlichung, S. 166 u. 174 Nik*o*phoros st. Nik*e*phoros, S. 169 Moses von Khormo st. Chorene, S. 175 u. 176 Boiss*i*rée st. Boisserée, S. 178 latranisch st. lateranisch, S. 179 ist die Aufzählung der Maler in Schreibung und Interpunktion arg entstellt, S. 286 Lebensmittel st. Lebensideal, S. 352 We*l*turteil st. We*r*turteil, S. 386 *d*ich st. *s*ich, S. 403 Sterben st. Streben, S. 422 steht: ›jene Apologetik, welche um jede *Klaue* zankt‹!

Heidelberg 17. April 1898. E. Troeltsch.



Sudhoff, K., Versuch einer Kritik der Echtheit der Paracelsischen Schriften. II. Theil. Paracelsische Handschriften. 1. Hälfte. Bogen 1—27. Berlin, G. Reimer, 1898. 432 S. gr. 8. Preis 12 Mark.

Theil I des monumentalen Werks, das Verf. einen Weltruf verschafft hat, ist in dieser Zeitschrift Jahrg. 1895 Nr. 1 p. 8—11 bereits angezeigt. Bei dieser Gelegenheit wurde das Paracelsus-Problem und die Bedeutung der Arbeiten Sudhoffs für dessen Lösung ausführlich erörtert. Wir verweisen hiermit auf die damaligen Ausführungen. Wie wenig müßig Sudhoff inzwischen gewesen ist, beweist die Thatsache, daß er trotz seiner ansehnlichen practisch-ärztlichen Thätigkeit jetzt schon — nach der verhältnismäßig kurzen Frist von noch nicht ganz 4 Jahren — in der Lage ist, die Gelehrtenwelt mit dem versprochenen II. Bande zu erfreuen, der übrigens nach Erscheinen der im Manuscript bereits vollendeten zweiten Hälfte an Umfang und Bedeutung nicht hinter Theil I zurückbleiben wird. Ja, im Hinblick auf das eigentliche Ziel des Verf.s, das bekanntlich die hoffentlich endgültige Sonderung der echten von den unechten Schriften des großen medicinischen Reformators aus Einsiedeln bildet, ist die kritische Sichtung des handschriftlichen Materials eine noch unendlich viel mühsamere und schwierigere, aber auch lohnendere und dankbarere Aufgabe gewesen, als diejenige, welche Verf. für den I. Theil, die Ordnung der schon gedruckten Schriften des Paracelsus, zugefallen war. Mit Recht betont das auch Verf. im Beginn seiner längeren Einleitung (p. 1—42). ›Als ich‹, so berichtet er, ›mich vor fünfzehn Jahren auf die Suche nach Handschriften Hohenheimscher Werke begab, war mein Trachten durchaus nicht darauf gerichtet, unbekannte, im Druck noch nicht erschienene Schriften des Paracelsus aufzustöbern. Im Gegentheil, das gedruckt unter seinem Namen Vorhandene schien mir mehr als zuviel: die Handschriftensuche wurde aus kritischen Rücksichten unternommen. Ich hoffte, echte Originalhandschriften aufzufinden und an der Hand der mir bekannt gewordenen Schriftzüge und durch andere von seiten der Handschriften gewonnenen Anhaltspunkte das große vorhandene Material zu sichten und in engere Grenzen als echt nachweisen zu können. Doch es erging mir ganz anders! Neue und immer neue Handschriften unter Hohenheims Namen tauchten auf, sodaß es mir manchmal bange wurde um den Erfolg, bange vor der Unmöglichkeit einer endlichen Sichtung des immer mehr anschwellenden Stoffes‹. Wirft man einen Blick auf die kolossale Fülle des bearbeiteten Stoffs und bedenkt man die ungeheuren Schwierigkeiten, die schon die bloße Durchsicht und Lectüre, geschweige denn das tiefere Studium und

eine gründliche, kritische Musterung von Handschriften der älteren Zeit bereitet, so muß man den Muth, mit dem Sudhoff an seine Aufgabe herangetreten ist, die Arbeitskraft und die Arbeitsfreudigkeit, sowie die eminente Sachkenntnis, womit er schließlich ihrer Herr geworden ist, geradezu anstaunen. Sudhoffs Meisterschaft tritt durch Theil II seines Werks noch in ein viel deutlicheres Licht als bei dem ersten Theil, wie jeder Kenner ähnlicher Studien ohne Weiteres zugeben muß. Denn es galt hier, nicht lediglich fertig präpariertes Material zu prüfen und zu ordnen, sondern dieses erst mit unsäglichen Mühen, mit riesigen Opfern aller Art, z. Th. auf vorher noch nicht betretenen und recht weitläufigen Wegen herbeizuschaffen, von denen so mancher post tot et tanta leider sich als Um- und Irrweg erwies. So wurde u. A. gerade diejenige Spur, auf die Sudhoff zunächst sein Augenmerk richtete, nämlich die Stelle in der Vorrede des ersten Herausgebers Huser an den Leser in Bd. I seiner Baseler Quartausgabe, wo über die Quellen der Autographen und Manuscripte des Paracelsus berichtet wird, der Anlaß zu zahlreichen, völlig resultatlos verlaufenen Forschungen. Von allen diesen Irrfahrten, auf die ihn die Suche nach Paracelsushandschriften führen mußte, giebt Sudhoff in der Einleitung ebenso erschöpfende wie instructive Kunde. Trotz des negativen Ergebnisses enthält der Bericht noch eine Fülle von belehrenden Mittheilungen, die indirect auch neues Licht für die Litteratur über seinen Helden und im Einzelnen manche Bereicherung bringen. Mit photographischer Treue und geradezu plastischer Deutlichkeit malt Sudhoff förmlich das Bild der verschiedenen Handschriftenconvolute und Actenstücke, die ihm dabei durch die Hände gegangen sind, so derjenigen in Neuburg an der Donau, ferner der Handschrift des den kärntner Ständen gewidmeten Werkes in Klagenfurt und zahlreicher anderer Bündel und Folianten. In der Auffindung von Originalhandschriften von Werken Hohenheims ist Sudhoff leider nicht vom Glück begünstigt gewesen. Dafür ist aber das Ergebnis von Manuscripten noch nicht gedruckter Schriften, besonders unter den theologischen Abhandlungen des Paracelsus, um so überraschender und reichhaltiger; nach dieser Richtung hin sind wenigstens die Bemühungen Sudhoffs von ungeahntem Erfolg gekrönt worden. Es darf daher nicht Wunder nehmen, daß der Verf. bei diesen seinen neuen Funden mit besonderer Liebe verweilt. Die Beschreibungen, die er davon liefert, die umfangreichen Auszüge, die sich über viele Seiten erstrecken, die kritischen Betrachtungen, die daran geknüpft werden, bilden nach der bibliographisch-technischen Seite unübertreffliche Muster von Exactheit und Gründlichkeit. Was Sudhoff in Theil II

giebt, ist — ohne jede Uebertreibung — genau so wie in Theil I omnibus numeris absolutum. Für den vorliegenden Theil verdient das deshalb noch größere Anerkennung, weil es sich hierbei überwiegend um die Musterung theologischer Schriften, also um ein für den Arzt von Hochdahl (bei Düsseldorf) an sich gewiß ferner liegendes Gebiet handelt. Unter den sechs Abschnitten, die Theil II enthält (zu den bisherigen 27 Bogen wird voraussichtlich noch eine annähernd gleiche Zahl in der anderen noch nicht gedruckten Hälfte hinzukommen), ist der vierte, die theologischen Werke des Paracelsus betreffende, der bei weitem umfassendste. Er beginnt mit S. 233 und ist mit S. 432 (d. h. dem Schluß des bisher Erschienenen) noch nicht abgeschlossen. Der Löwenantheil davon entfällt auf die beiden großen Leidener theologischen Sammelhandschriften, früher in Gräflich Rosenbergschem Besitze, besonders auf Nr. 38, dessen Analyse auf S. 306 beginnt, ohne daß die noch vorhandenen 126 Seiten der ersten Hälfte zur Beendigung hingereicht hätten. Es handelt sich dabei um einen 544 eng beschriebene Blätter starken, schön gepreßten Schweinsleder-Codex (Vossianus Chymicus in Folio Nr. 24) der Leidener Universitätsbibliothek aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, der unseren Sudhoff förmlich bezaubert haben muß, sonst würde er nicht so eingehenden Bericht von seinem Inhalt erstattet und sich so lange bei ihm aufgehalten haben. Sicherlich war aber hierbei auch die Empfindung von der großen Wichtigkeit dieses Documents für die Beurtheilung von Denk- und Schreibart des Paracelsus überhaupt ausschlaggebend. Daher wollen wir als Mediciner dem Mediciner Sudhoff auch diese theologische Ausführlichkeit (s. v. v.) dankbar zu Gute halten. — Abschnitt 1 ist trotz seines geringen Umfanges (p. 45—51) doch von großem Interesse; er giebt einige kleinere Schriftstücke wieder, die meist im Original auf uns gekommen sind: Briefe, Actenstücke, Consilien, Recepte zugleich mit mehreren bildlichen Reproductionen, welche das Conto der ohnehin splendiden Ausstattung in Druck und Papier noch vergrößern und dem Herrn Verleger Dr. de Gruyter (Nachfolger des in Jena verstorbenen Herrn Ernst Reimer) zum besonderen Verdienste gereichen. Sudhoff bedauert, daß diese erste Abtheilung in Bezug auf den Inhalt die dürftigste ist. Nun, er muß sich trösten. Ultra posse nemo obligatur! Und daß er sein bestes und ein quoad Paracelsus sehr bedeutendes und wohl einzig in der ganzen Welt dastehendes Können eingesetzt hat, lehrt jede Zeile des Buches und zeigen namentlich die folgenden Abschnitte, worunter von Abschnitt III ab auch eine Reihe von Abhandlungen sich befinden, die Huser nicht aufgenommen hat, vor allem diejenigen chemischen und alchemischen Inhalts, die (schon oben

erwähnten) theologischen etc. Im V. und VI. Abschnitt, die für den Schluß von Theil II vorbehalten sind, werden verschiedene auf Magie und verwandte Gegenstände bezügliche, sowie einige Schriften vermischten Inhalts folgen, deren Analyse unter den bisherigen Kategorien nicht zwanglos unterzubringen war. Abgesehen von Inhalt und Eintheilung gleicht Theil II in allen übrigen Punkten, äußerlich und innerlich dem I. Bande wie ein Zwillingsbruder dem anderen. In beiden dieselbe erschöpfende Gründlichkeit, in beiden dieselbe unübertreffliche Exactheit und musterhafte Sorgfalt der Daten, in beiden die staunenswerthe Sachkenntnis bibliotechnischer Details, in beiden die überwältigende Fülle gelehrten und zugleich kritischen Materials, das schon jetzt deutlich zeigt, wie Sudhoff ganz allmälig aber sicher auf die Lösung seines, Jahrhunderte alten Problems lossteuert. — Wer speciell Band II betrachtet, wird gewiß nur Eines zu bedauern haben, nämlich daß die zweite Hälfte noch nicht gedruckt ist, wenn sie auch glücklicherweise im Manuscript bereits vorliegt. Hoffentlich folgt sie bald nach. Ist diese erschienen, so wird damit der das Lebenswerk Sudhoffs bildende Monumentalbau, der seinen Ruhm für alle Zeiten begründet, so lange man überhaupt eines Paracelsus gedenken wird, um ein wichtiges Stockwerk, wenn man will, um die Beletage gefördert sein. Zur Fertigstellung des Ganzen bleibt nun noch gleichsam als Dach und Krönung des Gebäudes die große Biographie übrig, die wir uns nicht getrennt, sondern nur an der Spitze und als grandiose Einleitung zu einer gereinigten, authentischen Gesammtausgabe des Paracelsus vorzustellen vermögen. Soll diese aber in absehbarer Zeit zur Thatsache werden, so bedarf Sudhoff unbedingt nicht bloß der Anerkennung durch die längst verdiente äußere Auszeichnung, die, sie falle noch so groß aus, immer nur ein recht schwacher Lohn für seine bisherigen Leistungen sein wird, sondern auch einer umfassenden materiellen, seines großen Zieles würdigen und ihm entsprechenden Unterstützung durch die Mittel unserer gelehrten Gesellschaften und reich dotierter Akademieen, damit Verf. und Verleger nicht muthlos die Waffen strecken und das Werk so ein Torso bleibt. Wenn selbst dieser für alle Zeiten eine Großthat ersten Ranges bleiben und unvergänglichen Werth besitzen wird, so darf natürlich darum das größere Ziel nicht aus dem Auge gelassen oder die Erreichung desselben aufgegeben werden. Mögen diese Zeilen, an so hervorragender Stelle an die gelehrten Kreise des gesammten deutschen Vaterlandes gerichtet, als ein wirksamer Aufruf für die obigen Wünsche sich erweisen und Sudhoffs weiteren Plänen geneigte Ohren und Herzen schaffen.

Berlin, den 17. Juli 1898. Julius Pagel.



Ἱστορία τοῦ Βασιλείου τῆς Νικαίας καὶ τοῦ Δεσποτάτου τῆς Ἠπείρου (1204—1261) *ὑπὸ Ἀντωνίου Μηλιαράκη. Ἐν Ἀθήναις* (Leipzig, in Commission bei M. Spirgatis) 1898. 676 pp. 8. Prezzo 12 lire.

Quali furono le sorti dei Greci durante la breve e ingloriosa vita dell'impero Latino di Costantinopoli? Rinunziarono ad esistere come nazione, o non cessarono un momento dall'aspirare al riacquisto della loro capitale e, insieme, del loro posto nella storia del mondo? Fu proprio abolito, come in Occidente si pensava, l'impero Bizantino, o ebbe soltanto spostato per qualche tempo il suo centro e scossa la sua compagine antica? Questioni come queste, ed altre molte che ad esse si connettono, non sono di piccolo interesse per chi della storia non abbia un'idea falsa o piccina. È, anzi, difficile forse trovare parecchi altri periodi storici che agguaglino per importanza quello a cui ora accennavo e di cui s'occupa il libro di A. Miliaraki.

E invero, dacché la IV Crociata ha preferito Costantinopoli a Gerusalemme, i suoi condottieri non sentono piú un singolare trasporto per il regno dei Cieli e si dedicano volentieri ad assicurarsi un dominio su questa terra. Perciò i Franchi (tale è il nome che agli Occidentali senza distinzione dànno i Greci d'allora) si dispongono a impiantare senz'altro il feudalismo sul suolo del caduto impero. Non li preoccupa la differenza dei paesi, dei climi e, quel ch'è piú, delle masse e delle loro tradizioni; tanto al di qua che al di là del Bosforo, non sembra loro possibile un reggimento diverso da quello a cui erano avvezzi nei loro paesi. Sognano, bensí, una maggiore indipendenza personale, una vita piú lauta e un campo piú vasto ad avventure cavalleresche e a prove di valore o di astuzia. Con minore cognizione esatta della realtà, lontano dal teatro degli avvenimenti, l'Occidente gioisce per la caduta dell'impero Bizantino: si proclama da Roma la sospirata fine dello scisma, la raggiunta unità dell' ovile e del pastore, e si spediscono frati e preti latini ad assumere la cura delle già smarrite pecorelle. Ma le cose non vanno poi, in questo campo, tanto lisce; perché i Greci si mostrano meno pronti a cedere in fatto di religione che in qualsivoglia altra cosa: abbandoneranno i loro príncipi nazionali, lasceranno la terra in cui son nati, ma non si distaccheranno dal clero e dalla fede dei loro padri. I Franchi stanziatisi nella penisola Balcanica e nell'Asia Minore vedono tutta la gravità del pericolo che loro sovrasta, se, per contentare il Pontefice, si propongano di latinizzare rapidamente i paesi di recente conquistati. Sono, quindi, nel loro interesse e, diciamolo pure, per una maggiore elasticità della coscienza occidentale, disposti ad una certa tolleranza religiosa, che ben presto, conosciuto meglio lo stato

reale delle cose, è, in certo modo e dentro certi limiti, consentita anche dalla Santa Sede; si permette che il rito greco si mantenga, dove il popolo lo richieda, accanto al rito latino da poco introdotto, senza cessare, per questo, dalla consueta propaganda. Ma forse appunto l'adattabilità degli occidentali irrita maggiormente i Greci e ne fa piú rigida l'abituale intolleranza. Quando, per esempio, un prete cattolico ha celebrato in una chiesa greca, il prete greco non compirà il servigio divino su quel medesimo altare senz'averlo prima lavato come infetto; ai bambini battezzati dai cattolici s'imporrà, quando capiti, un nuovo battesimo (Mil. p. 114). Ma oltre la religione, e insieme ad essa, un' altra forte causa di rivolta si va svolgendo nel seno delle popolazioni Elleniche. Il lungo torpore dell' Impero Bizantino ha solo sopito, ma non ha spento, l'ardore del patriottismo. La caduta di Costantinopoli ha, come provvidenzialmente hanno tutte le grandi catastrofi, e forse non le grandi soltanto, un effetto salutare appunto per quelli che pareva dovessero esserne annientati. I Greci si risvegliano, si sentono ancora forti, si giudicano capaci di misurarsi di nuovo coi loro conquistatori, si accingono alla riscossa. Se non che, al trionfo immediato dell' idea nazionale pone il piú grande ostacolo la rivalità e l'astio tra i vari capi, tra il pretendente di Bitinia e il pretendente d'Epiro, per tacer dei minori, e tra il clero dell' una e quello dell' altra parte, ciascuno per sè rivendicante il diritto di succedere legittimamente all' antico Patriarcato di Costantinopoli nella giurisdizione ecclesiastica e negl' interessi temporali. Ma l'innato acume delle menti greche non tarda ad accorgersi che somiglianti cagioni di debolezza non mancano neppure nei Franchi. Non vi sono, è vero, generalmente parlando, tra questi rivalità o inimicizie notevoli e, per quanto il titolo d'Imperatore di Costantinopoli abbia un valore piuttosto nominale, pure l'impronta propria del feudalismo stabilisce tra i capi una salda unità, specialmente contro i nemici comuni. C' è però un altro fatto gravissimo che toglie loro, per cosí dire, il terreno di sotto i piedi. Le moltitudini d' uomini che li hanno accompagnati dalla Francia, dalla Germania, dall' Inghilterra, dall' Italia, avevano un voto da sciogliere sul Santo Sepolcro in Gerusalemme; ora, giacché l'ambizione dei loro capi li ha rivolti a fondare dominî terreni e ha fatto loro dimenticare lo scopo per cui s'erano mossi, i Crociati riprendono, piú o meno in fretta, la via di casa e finiranno col lasciar soli i príncipi, se un giorno la vittoria cesserà di sorridere alle sante insegne. Quel giorno, pur troppo, non tarda molto a venire; perché, un anno appena dopo la presa di Costantinopoli, lo stesso imperatore Balduino cade in potere dei Bulgari nella tremenda battaglia di Adrianopoli (15 Aprile 1205), in cui

per giunta trova la morte il conte di Blois, un' altra delle piú salde colonne della potenza latina in Oriente. Rimangono, anche dopo quel giorno, parecchi prodi valentuomini, che si possono dire senza esagerazione il fiore della cavalleria del tempo; ma numerose schiere d' uomini d'arme, in preda al pánico, s'affrettano a tornare in patria senza neppure attendere il ritorno dei compagni scampati all' eccidio. Il prode e accorto Enrico di Fiandra, succeduto a Balduino poco tempo appresso, raccoglie tutti i suoi sforzi per consolidare con le armi e con l'abilità politica il suo potere sopra i nuovi possessi; ma con grandi fatiche e sacrifizî non ottiene se non risultati precarî; morto lui, le cose dell'impero Latino vanno sempre di male in peggio, e da ultimo non resta piú che una pallida ombra di autorità, che tarderà poco a dileguarsi al chiarore della nascente stella dei Paleologhi.

Si noti che quanto abbiamo qui rapidamente accennato, non è se non una parte dell'ampio quadro che si svolge davanti al pensiero di chi si addentra nelle memorie di quel tempo agitato. Ché, oltre ai Franchi e ai Greci, sono da prendere in considerazione i Bulgari e i Serbi in Europa, nell' Asia i Mongoli e i Turchi. Nessuno può dire qual esito avrebbe avuto la lotta fra l'Oriente e l'Occidente, se i Franchi avessero dovuto lottare coi soli Greci e questi non avessero avuto altri nemici che quelli. Piú d'una volta in quel mezzo secolo, ora l'uno, ora l'altro dei nominati popoli si frappose al corso degli avvenimenti, dando loro una piega del tutto inaspettata e imprevedibile. Basta citare per tutte la suddetta vittoria dei Bulgari, che per contraccolpo troncò la serie dei successi trionfali d'Enrico di Fiandra nell' Asia Minore e liberò Teodoro Lascari da una situazione estremamente difficile e penosa, in cui di lí a poco non avrebbe potuto piú reggersi. E, come se non bastassero i già detti, abbiamo da fare i conti anche con moltitudini di gente raccogliticcia, non appartenenti a nessun paese e costituenti milizie mercenarie pronte a servire chi meglio le paghi. Sono i barbari Cumani quelli che piú spesso si prestano a tale bisogna, ma non mancano esempi di Greci e di Franchi disposti a combattere per mercede, sia pure contro i proprî connazionali. Per i signori Franchi è dura necessità quella che li obbliga a servirsi di milizie mercenarie, dacché i loro proprî soldati li abbandonano e i Greci, dapprima sottomessi, di poi facilmente li tradiscono. Ben piú gravi imbarazzi deve creare ad essi la mancanza di danaro, nonostante tutti gli sforzi dei Papi per indurre le genti cattoliche a soccorrere coloro che, a ragione o a torto, si continuano a considerare come Crociati. Piú che l'autorità di Roma giova ai Latini l'aiuto immediato e costante di Venezia che, se non sempre il denaro, ha sempre pronta per essi la flotta, con cui rende

loro i piú segnalati servigi. Ma uomini come Enrico Dandolo non nascono in parecchi a un tempo; e d'altra parte né i Veneziani, né gli altri d'Italia che in questo tempo sono piú o meno, o aspirano a divenire, padroni del commercio nel Levante, come i Pisani, i Lucchesi e i Genovesi, possono disgraziatamente avere altra mira che quella dei loro interessi materiali; né sono, né si sentono destinati ad essere campioni sinceri e strenui o della fede contro gl' infedeli, o della civiltà contro la barbarie, o del buon governo contro l'anarchia. Tanto meno possono proporsi di rendere grande il nome della loro patria comune, essi che anche sul Bosforo portano o rinnovellano le loro antiche inimicizie e dánno agli stranieri lo spettacolo delle lotte fratricide. Ma, comunque sia, la storia di Venezia e di Genova, in parte anche quella di Pisa e di Lucca, s'intreccia in questo periodo con le vicende della penisola Balcanica e dell' Asia Minore, e non se ne può distaccare senza pericolo di menomare o di offuscare la verità. Un po' meno evidenti, direi quasi piú misteriose, e perciò appunto di grandissimo interesse per noi, quantunque in sé meno valide e di minor conseguenza, sono le relazioni che con l'Oriente hanno gli ultimi Hohenstaufen: relazioni non ancora messe in pienissima luce, ma chiare quanto basta per mostrarci che la gigantesca e complessa personalità di Federico II, anche in questa parte della storia, ci si presenta con un atteggiamento che non ci permette di trascurarla. Cosí accanto a lui e accanto ai suoi nemici, i Papi, ci apparirà piú d'una volta la mite e zelante figura di Luigi IX, o messaggiero di pace, o difensore della fede, o salvatore delle sante reliquie messe in pegno per bisogno di danaro dai disperati Latini di Costantinopoli. È dunque un campo dei piú vasti quello che d'ogni parte ci si apre davanti e d'intorno, anche se ci proponiamo di attenerci alla sola storia della Grecia dal 1204 al 1261; appunto perché in questo tempo la Grecia non è più, se non in parte e in seconda linea, dei Greci, e un gran numero di questi vive e si afforza nell' Asia. Sulle rive del Bosforo si dibattono le piú gravi e piú diverse questioni politiche, sociali, religiose, e d'altro genere. Si tratta, per dirne una, di vedere qual forma di civiltá sia destinata a trionfare; o piuttosto si tratta di consumare in una lotta suprema qualche avanzo dell' eredità medievale e accingersi, con forze rinnovellate, ad accogliere lo spirito dei tempi nuovi. Un tema in apparenza piccolo acquista in tal modo un' immensa importanza: non riguarda piú la storia di un popolo e, tanto meno, d'uno stato, non piú la sola storia d'Europa, ma tutta la storia dell' incivilimento umano.

Il Miliaraki aveva dunque mille buone ragioni di scegliere questo argomento per un' ampia trattazione storica; e tutti dobbiamo essergli

grati di avere richiamata su questo campo, troppo ahimé! perduto di vista, l'attenzione dei dotti in questa fine di secolo. La nostra gratitudine dev' essere tanto maggiore, quanto piú gravi e svariate, e insuperabili talora, si presentavano difficoltà d'ogni sorta ad attraversargli la via. Dal poco che ho detto di sopra è facile scorgere, quale sterminata copia di fonti sia costretto a rintracciare e saggiare chi si proponga d' accogliere notizie genuine e dati sicuri per una storia chiara e veridica dei fatti avvenuti in quel turbolento periodo. Cronisti di Oriente e di Occidente, memorie private e pubbliche, scritti d'ogni genere, latini, greci, italiani, francesi, arabi o slavi, regesti di papi e d'imperatori, leggende di santi, lettere, iscrizioni, monete, tutto è da esaminare e studiare. Il Miliaraki non si è sgomentato, e per parecchi anni si è con cure assidue, e con una mirabile intensità di lavoro, dedicato anima e corpo alla raccolta dei fatti e al loro coordinamento. Ma, con tutto questo, ci ha egli dato realmente una «storia», come il titolo del suo libro annunzia? Ci sia lecito dubitarne. Qui troviamo abbondanti materiali raccolti e disposti in modo da agevolare al futuro storico il suo compito; ma troviamo proprio la storia? o dobbiamo dire che un titolo piú modesto avrebbe certamente giovato alle sorti del libro?

Soprattutto non ci sembra che l'autore dia prova di quella, per una storia, veramente indispensabile abilità di rappresentare ciò che siamo soliti chiamare 'l'ambiente' storico, di trasportare interamente il lettore nei paesi, nei tempi, tra le vicende e in mezzo agli uomini di cui parla. Si direbbe qualche volta che dalla lettura di cronache e documenti l'autore abbia contratto l'abito di rappresentare il fatto storico nella sua forma piú rude, schematica ed astratta, senza curarsi di dargli quel colorito e quella consistenza che fa del lettore poco meno che un testimonio oculare dei fatti che gli si raccontano. Ed è curioso, ma ben si spiega, che l'influenza dei cronisti si riveli anche nel raccontare molto diffusamente certi particolari trascurabili. Si comprende, per esempio, che, un po' per vanità e un po' per puntiglio, l'Acropolita non potesse tenersi dal narrare per filo e per segno certe disgustose scenate occorse tra lui e il suo imperiale alunno; come si capisce che, per far ben sentire ai posteri tutta l'inflessibilità del suo animo austero ed ascetico, Niceforo Blemmida non sapesse rinunziare, in uno scritto autobiografico e apologetico, a trattare diffusamente alcuni particolari di lieve momento. Ma lo storico d'oggi non può di tali racconti valersi piú che per rilevare con garbo alcuni lati del carattere di questo o quel personaggio, o per ravvisarvi qualche prezioso indizio di certe tendenze generali dei tempi. Cosí avviene, per una fatale ed intima contradizione, che proprio là dove piú

abbondano le narrazioni soverchiamente diffuse (tale in questo libro, ad esempio, la semplice storia ecclesiastica di non piú che circa dieci anni si estende dalla p. 171 alla p. 233), ivi la vera storia, quella che sola merita questo nome e piú s'impone alla nostra attenzione, si trova ridotta a un puro sommario. Non vediamo il Miliaraki elevarsi a quelle idee principalissime, che ho debolmente accennate al principio di questo articolo, e trovare in esse come un termine fisso, cosí una guida costante e sicura per un' efficace rappresentazione dei singoli fatti; il suo racconto procede generalmente in modo che non promuove e non favorisce uno sguardo complessivo su tutta la serie delle vicende storiche, e perciò anche riescono vani i suoi sforzi per dare unità organica al suo lavoro.

Esso ha, beninteso, altri pregi, che non possono sfuggire ad alcun lettore intelligente; ma qui mi sia permesso insistere sopra le cause che impediscono di rimanere pienamente soddisfatti della lettura. Lo stile piano senz' affettazione, la lingua chiara e corretta ci fanno a volte dimenticare che lo scrittore è nostro contemporaneo, e ci dánno l'illusione di leggere un' opera di Senofonte; e cosí un certo fare semplice, schietto e ingenuo ci ricorda, mentre leggiamo, le pagine dell'Acropolita o di Ville-Hardouin. Ce le ricorda, sí, ma non le sostituisce; e, se per riscontrare un passo citato, ricorriamo ad uno di questi vecchi autori, non sappiamo poi distaccarcene per riprendere la lettura dell' autore moderno, o sentiamo troppo bene quanto sia brusco il passaggio. E ciò dipende dal fatto che quegli scritti hanno in sè il colore e la vita dei tempi in cui furono composti, colore e vita che indarno cerchiamo nella narrazione d'uno storico moderno, se questi non è giunto, per forza d'ingegno e per ricchezza di sentimento e di fantasia, ad essere intimamente penetrato dallo spirito dei tempi di cui vuol parlare, se non rivive in sé la vita dei suoi personaggi, se non ne respira, per cosí dire, l'ambiente.

Ho detto che i materiali, cosí fuor di modo abbondanti, sono stati raccolti con gran cura e senza risparmio di fatiche; ma nessuno si meraviglierà se ora aggiungo, che la raccolta non si può ancora dire completa. Chi sa quanto tempo dovrà ancora passare, prima che si abbia notizia di quanti altri documenti, relativi a quell' età, giacciono ancora ignorati negli Archivî d'Occidente e nei monasteri d'Oriente? Il Miliaraki non sembra si sia mosso da Atene durante il suo lavoro, ed è un miracolo che abbia potuto disporre di tanti libri e giornali; ma non ha potuto consultare, per esempio, la *Historia diplomatica Friderici II* del Huillard-Bréholles, e ha dovuto rinunziare affatto agli scritti inediti. Le lettere di Teodoro Duca Lascari sono state

pubblicate troppo tardi, perché gli fosse possibile servirsene; pure questa circostanza non basta a spiegare il silenzio profondo del Miliaraki circa la missione del Marchese di Hohenburg alla corte di Giovanni Vatatzes. Di quest' ambasceria dànno varie notizie le dette lettere di Teodoro, e vi accennano quasi tutte le rubriche dell' epistolario nel codice Laurenziano 59, 35. Ora queste rubriche erano da gran tempo riprodotte integralmente nel catalogo del Bandini, e inoltre ne aveva parlato recentemente A. Heisenberg nella prefazione del suo Blemmydes, p. XXXIV (cfr. però *Studi italiani di Filologia Classica* VI, p. 228). Il viaggio di Bertoldo di Hohenburg in Oriente alla corte di Nicea è piú importante forse per la storia del Regno di Napoli e per le vicende della famiglia di Manfredi e della famiglia Lancia, che per il regno di Vatatzes; e pure bisogna dire che a Nicea quel viaggio facesse epoca, se nelle dette rubriche dell' epistolario del Lascari è preso come termine cronologico, e se Teodoro credè necessario scrivere qualche lettera molto caratteristica circa il Marchese e le persone che l'accompagnavano.

Qualche volta, com' è naturale e in parte scusabile in un lavoro di tanta mole, le fonti sono citate di seconda mano; il che può produrre degl' inconvenienti. Mi basterà citare un esempio. Il Muralt e prima di lui il DuCange, sull' autorità di Albericus Fontanalensis, riferivano che Teodoro I Lascari, subito dopo la presa di Costantinopoli per opera dei Franchi, cercò di accostarsi a Balduino come amico e si fece da lui affidare l'incarico di conquistare per i Latini l'Asia Minore, ma poi tradì la causa dei Latini e accampò la pretesa di succedere legittimamente agli ultimi imperatori greci e di rivendicarne i diritti. Il Miliaraki (p. 9 sq.) rigetta questa notizia come infondata, basandosi principalmente sul fatto attestato da Niketas Akominatos, che il Lascari insieme col Patriarca s'allontanò da Costantinopoli subito dopo la presa della città. Ora, senza entrare nel merito della questione, osservo che, se il Miliaraki fosse risalito direttamente alla fonte (ed. Scheffer-Boichorst in Pertz, *Scriptores* XXIII, p. 885, 48 sqq.), avrebbe trovata in Alberico quella notizia accanto ad un' altra, della cui verità egli non ha il minimo dubbio. La condotta di Teodoro Lascari è da Alberico messa alla pari con quella di Michele Angelo Comneno: entrambi si sarebbero dapprima presentati come sottomessi e fautori dei Franchi, poi sarebbero divenuti i loro più fieri nemici. Noto altresí, che le considerazioni del Miliaraki (p. 51) sul voltafaccia del Comneno possono in parte applicarsi anche al Lascari, e chiedo in qual modo questi, se fosse stato fin da principio un nemico dichiarato dei nuovi padroni, avrebbe potuto, senza mezzi e senza un séguito, riparare nell' Asia eludendo la vigi-

lanza della flotta veneta; senza dire che altre piuttosto misteriose vicende, fra cui si esplicò nei suoi primordî la potenza del Lascari, troverebbero, almeno in parte, una spiegazione nella notizia del cronista occidentale. Alludo ai suoi rapporti per qualche tempo amichevoli con Michele e Teodoro Comneno, alle difficoltà che incontrò prima d'essere accolto in Nicea e, per non dire altro, alla durezza di Giovanni Camatero, che, per non prestarsi ad incoronarlo, preferí di rinunziare al patriarcato. Per quest' ultimo fatto il Miliaraki escogita (p. 41 sq.) una ragione che a me non sembra per ora piú forte chi quella addotta dal Sathas. Giacché molto problematica e l'influenza di Alessio III, se questi dovette vagabondare miseramente di paese in paese, compatito e schernito, come in quel tempo acca deva ai principi spodestati di cui non c'era penuria, e dovette ridursi ad invocare protettore dei suoi diritti alla corona imperiale, l'astuto sultano d'Iconio, che ne trasse abilmente un pretesto per muover guerra a Teodoro Lascari.

Sarebbe stata cosa veramente desiderabile che nell' Introduzione il Miliaraki avesse chiarito a sufficienza l'attendibilità delle sue fonti. Ora non mancano qua e là degli accenni, per esempio a p. 73 è riferito l'espresso proposito di Niketas Akominatos di non voler raccontare fatti e battaglie in cui i Greci ebbero la peggio; a p. 25, n. 2 le grandi divergenze dei cronisti nel narrare la fine di Pietro di Courtenai; a p. 141 sqq. l'evidente malanimo dei cronografi vissuti alla corte di Nicea, o in relazione con essa, contro i príncipi d'Epiro; a p. 260 la manifesta falsità dell' Acropolita per non confessare un insuccesso di Andronico Paleologo nell' isola di Rodi, ecc. Ma, quasi senza volere, il Miliaraki in pratica s'attiene di preferenza ai cronografi del circolo di Nicea, e solo per una specie di reazione, che là dov' è non mi sembra, del resto, giustificata, gli accade (p. 54) di sostenere contro di essi la testimonianza di Giorgio Bardanes circa i rapporti amichevoli tra i due Teodori, l'Angelo e il Lascari, quando cominciava a costituirsi la signoria di Nicea. Qualche volta l'incertezza nel trascegliere le fonti, o una piú o meno evidente parzialità nel giudizio dei fatti, dovrebbero attestare il patriottismo dell' autore: virtù nobilissima e rispettabile, ma piuttosto importuna e pericolosa per la ricerca della verità, e superflua ad ogni modo quando si tratta di avvenimenti che rimontano a sei o sette secoli addietro. Abbiamo veduto poco fa, che il Miliaraki si rifiuta di ammettere un accordo nel 1204 fra Balduino e Teodoro Lascari; e quantunque citi l'Akominatos (che però, a farlo apposta, non s'accorda qui neppure con gli altri bizantini), mostra che il motivo principale di questa sua convinzione sta nel non credere il Lascari ca-

pace di umiliare il suo titolo, allora assunto, d'imperatore, desistendo dall' odio, già divenuto implacabile, contro i Franchi. Allorché, invece, il Lascari nel 1207, ridotto a mal partito da Enrico di Fiandra, non esita a patteggiare coi nemici piú terribili di Bizanzio, coi Bulgari, il Miliaraki (p. 68 sq.) s'affretta a scusarlo, dicendo che la necessità cosí richiedeva e che non si perdeva di vista per ciò la mèta costante, il ristabilimento dell' Impero perduto e la rivendicazione della libertà dei Greci. Circa la misera fine di Pietro di Courtenai, senza riuscire a mettere in chiaro se Teodoro Angelo usò il valore o il tradimento, risponde alle accuse mosse dal DuCange, dichiarando (p. 126) di non poter condannare le azioni di un principe che s'adoperò a liberare la patria dagli stranieri. E infine, per tralasciare altri esempî, la condotta innegabilmente perfida di Michele Paleologo verso il disgraziato figlio di Teodoro Duca Lascari è considerata un *ἔργον συνέσεως καὶ φιλοπατρίας*, e lo spogliare con arte a poco a poco quel povero ragazzo, che non si può difendere e non è più protetto se non dal patriarca Arsenio, entrerebbe in quel piano d'azione, a cui Michele si sarebbe dedicato *παντὶ τρόπῳ θεμιτῷ καὶ ἀθεμίτῳ χάριν ὑψηλοτέρου συμφέροντος τοῦ γένους*. Perfino i suoi atti d'inutile crudeltà sono, se non scusati, messi da parte con indulgenza: *Ἂν δὲ τὴν φιλοπάτριδα ταύτην πρᾶξίν του ὁ Παλαιολόγος κατόπιν ἐκηλίδωσε διὰ τοῦ ἐγκλήματος τῆς τυφλώσεως τοῦ Ἰωάννου, τοῦτο ἀφορᾷ εἰς τὸν ἀτομικὸν αὐτοῦ βίον* (p. 626). La verità è che nessuna scusa richiedono tali fatti, quando si compiono in un tempo, in cui la lealtà è un' eccezione e la perfidia è la regola, in cui la religione è solo una maschera, mentre l'interesse di ciascuno è guida suprema delle sue azioni. Il disordine delle idee e dei sentimenti in quell' età, così piena di agitazioni, anzi di convulsioni, in tutte le classi sociali, non è stato ancora scandagliato a dovere. Qualche amara riflessione sfugge anche al Miliaraki (p. 262 sq.) a proposito di Leone Gavalas, che fece atto di soggezione a Venezia per lottare contro il suo signore naturale, l'imperatore di Nicea; ma che dire, per esempio, della disinvoltura con cui un intero presidio passa dal servizio del Lascari a quello del suo nemico Enrico di Fiandra (p. 92)?

Tralasciamo per brevità un troppo minuto esame di singole parti dell' opera, e notiamo qui solo alcune sviste del Miliaraki e alcune sue false interpretazioni delle fonti. I due pretendenti al trono di Costantinopoli dopo l'ignominiosa fuga di Alessio V sono indicati dall' Akominatos con le parole *νεανιῶν ξυνωρὶς νηφαλίων τε καὶ ἀρίστων τῇ κατὰ πόλεμον δεξιότητι· ὁ Δούκας οὗτοι καὶ ὁ Λάσκαρις, ἀμφοῖν δ' ἦν ἡ κλῆσις ὁμώνυμος τῷ ἀρχηγῷ τῆς πίστεως*

βασιλεῖ. A chi può applicarsi l'espressione di ἀρχηγὸς τῆς πίστεως βασιλεύς, se non a Costantino il Grande? Non ci possiamo, dunque, meravigliare, se nella Synopsis del Sathas (Μεσ. Βιβλ. VII, p. 448) troviamo riprodotta la notizia cosí: ... ὁ Δούκας οὗτοι καὶ ὁ Λάσκαρις, Κωνσταντῖνος δ' ἦν ἀμφοτέροις ἡ κλῆσις. Il Miliaraki, al contrario, (p. 6) intende le parole ἀμφοῖν—βασιλεῖ come una perifrasi retorica di quello ch'egli considera come uno scolio e che sarà certo, invece, un' altra redazione[1]) del testo di Niketas in calce all' edizione di Bonn: ἀμφοῖν] καὶ ἀμφότεροι Θεόδωροι καλούμενοι; e perciò altrove (p. 86, n. 1) riavvicina a questa un' altra espressione del medesimo scrittore per indicare il nome Teodoro: ἔδει γὰρ ὡς Θεοῦ δωρήματι καθὼς καὶ ἡ κλῆσις ἐπισημαίνεται. Ma la differenza evidentissima tra l'un passo e l'altro induce appunto nella convinzione che il primo di essi alluda al nome Costantino anziché al nome Teodoro; e il presunto scolio o dà una notizia diversa o aggiunge che non solo ciascuno dei due si chiamava Costantino, ma anche il nome Teodoro era comune ad entrambi. Naturalmente io qui esamino solo ciò che si può dedurre da questa fonte, senza, occuparmi di stabilire quale sia precisamente la verità. Incertezze sui nomi ne appariscono anche altrove; basti citare nello stesso Miliaraki p. 332, n. 1 un passo dell' Acropolita, da cui si deduce che forse Michele II Angelo si chiamava anche Costantino, e p. 359 il fatto che Costanza Lancia diviene in Oriente Anna Lancia.

Si sa che nel Novembre 1204 parecchi baroni, investiti di feudi da Balduino, andarono nell' Asia Minore a prender possesso o a far conquista delle terre loro assegnate. Circa la festa di S. Martino (l'indicazione è in Ville-Hardouin, ma è sfuggita al Miliaraki, p. 21) anche Enrico di Fiandra fece la traversata e si recò ad Abido, ove trovò aiuti insperati negli Armeni, che si dichiararono per lui contro i Greci. Nella primavera dell' anno seguente, a mezzo dei suoi successi sopra le schiere del Lascari, fu arrestato dalla notizia che suo fratello Balduino aveva bisogno urgente di lui e degli altri baroni per la guerra contro i Bulgari. Partendo, quindi, dall' Asia Minore, fu accompagnato dagli Armeni in massa. Ecco il fatto come è esposto dal Miliaraki (p. 26): Ὁ Ἐρρῖκος δ' ἀπερχόμενος τῆς Μικρᾶς Ἀσίας παρέλαβε καὶ πάντας τοὺς Ἀρμενίους τῆς Τρωάδος εἰς Κωνσταντινούπολιν σὺν γυναιξὶ καὶ τέκνοις συμποσουμένους εἰς 20,000, διότι, μεθ' ὅσα διέπραξαν ὡς σύμμαχοι τῶν Φράγγων,

1) Non credo possa esser dubbia la cosa. A p. 635 del suo volume il Miliaraki si è giovato dell' avvertimento datogli dal Krumbacher in Byz. Zeitschr. IV p. 391; ma non mostra di avere una ben chiara idea del valore storico dell' Akominatos e della tradizione manoscritta dell' opera di esso.

ἐφοβοῦντο μένοντες ἐν Μικρᾷ Ἀσίᾳ τὰς ἀντεκδικήσεις τῶν Ἑλλήνων. E sulla fine di questi Armeni dice (p. 35): *Καὶ αὐτοὶ δὲ οἱ Ἀρμένιοι οὓς ὁ Ἑρρῖκος μετήνεγκεν εἰς τὸ Βυζάντιον, ἐφθάρησαν πάντες βαθμηδὸν ὑπὸ τῶν κατοίκων τῆς πόλεως καὶ ὑπὸ τῶν Βουλγάρων.* Sta invece il fatto che gli Armeni non arrivarono a Costantinopoli, e forse non ebbero mai l'idea di andarvi, ché, come osserva giustamente il Finlay (History of Grece, III, p. 287), essi potevano avere in animo di raggiungere i loco connazionali a Filippopoli. Certo è che Enrico, partito da Adramyttion e diretto ad Adrianopoli, non pensò affatto a recarsi per mare all' imboccatura del Bosforo, ma gli bastò passare lo stretto dei Dardanelli e avanzarsi per terra a grandi giornate. Intanto gli arriva la notizia della sconfitta di Balduino e la preghiera di correre a Rhaidestos, dove s'erano raccolte le reliquie dell' esercito Franco. Allora egli dové lasciarsi addietro la moltitudine degli Armeni, sia perché li credeva oramai al sicuro, sia perché non poteva aspettarli ›porce que il ne porent si tost venir‹, come dice Ville-Hardouin, essi ›qui estoient gens à pié, et avoient lor char et lor fames et lor enfans‹. E che cosa accadde, secondo il cronista francese? ›Et lors avint une mésaventure des Hermines qui venoient aprés Henri le frère l'empereor Baudoin, que les gens del païs s'assemblérent, si desconfirent les Hermines et furent pris et mort et perdu tuit‹. Tutto questo dovette accadere lontano da Costantinopoli assai piú che da Rhaidestos.

Le non molto chiare relazioni di Giovanni Vatatzes con Federico II e con Innocenzo IV divengono, se è possibile, anche meno chiare in questa storia del Miliaraki, dove leggiamo (p. 400 sq.), tra le altre cose, che nel 1254 un' ambasceria dell' imperatore di Nicea diretta al Papa traversò il canale d'Otranto da Durazzo a Brindisi su navi fornite da Federico II. Ora basta considerare che la vita irrequieta del grande Hohenstaufen s'era spenta a Forenza in Lucania fino dal 13 Decembre 1250! Il fatto, a cui accenna il Miliaraki, del 1254 non ha niente da fare con l'invio di *ἀποκρισιάριοι*, di cui si parla in una lettera greca di Federico II (ep. III, 106 nella mia edizione). Sull' ambasceria del 1254, di cui fu anima il metropolita di Sardi, Andronico, si troveranno ora varî accenni nell' epistolario di Teodoro Duca Lascari.

Infine, per tralasciare altre cose di minor conto, fa una certa impressione trovare a p. 312 due note, di cui l'una cita la *Διήγησις* del Blemmida e l'altra *Τοῦ σοφωτάτου Νικηφόρου Βλεμμύδου ἐκ τῆς τῶν κατ' αὐτὸν διηγήσεως* nella *Ἐκκλ. Βιβλ.* del Dimitracopulos. Ora il Miliaraki sa certamente, ma il lettore potrebbe non sapere, che l'opera indicata nella seconda nota non è se non un estratto di

quella a cui accenna la prima. E, in fondo, non c'era nessun motivo per non citare sempre l'edizione dell' Heisenberg. Per il discorso di Teodoro Duca Lascari *περὶ ἐκπορεύσεως τοῦ Ἁγίου Πνεύματος*, non so come al Miliaraki (p. 317) sia sfuggita l'edizione dello Swete, mentre pure mostra di conoscere l'articolo del Dräseke (Byz. Zeitschr. III, p. 498—513), in cui se ne parla di proposito.

Quanto al disegno generale dell' opera, sembra che il desiderio d'una perspicuità possibilmente grandissima abbia indotto l'autore a introdurre divisioni e suddivisioni anche al di là del necessario. Per il lettore riesce tutt' altro che piacevole dover passare continuamente dal regno di Nicea al potestato d'Epiro, o da questo a quello, o da entrambi all' Impero Latino di Costantinopoli, o ai Bulgari, o alla storia ecclesiastica. A quest' ultima, come accennavo anche sopra, è stata data una soverchia importanza; soverchia, s'intende, per le proporzioni con le altre parti del lavoro. Trovando piú ricchezza, o piuttosto profluvio, di materiale in questo campo, il Miliaraki non ha saputo resistere alla tentazione di parafrasare delle intere epistole di verbosi, per quanto rispettabili, Bizantini. In complesso, avremmo desiderato maggiore unità e compattezza in tutta l'opera, che in tal modo sarebbe riuscita artisticamente piú bella e scientificamente piú perfetta.

Passeremo sotto silenzio varie mende della stampa, specialmente ove si tratta di nomi e citazioni in lingue occidentali; ma vale la pena di notare che le parole del Blemmida citate a p. 220, n. 2 *οὐδὲ γὰρ ἦν αὐτοῖς ἀνάγκη τοῖς βασιλέως ὑπείκειν θεσμοῖς, ὅτι μηδ' ἐξ αὐτοῦ ἦσαν αὐτὴν αὐθέκαστοι καὶ αὐθαίρετοι* non hanno senso, perché tra *αὐτοῦ* ed *ἦσαν* sono state omesse per caso le parole — *τὴν ἀρχὴν εἶχον ἢ νεύουσαν πρὸς αὐτόν, ἀλλ'*-.

Alla storia vera e propria, che termina a p. 627 del volume che esaminiamo, il Miliaraki ha aggiunto sei appendici, in cui si trattano piccole questioni particolari storiche o geografiche, o si espongono i materiali relativi a qualche passo del racconto. Uno speciale interesse ha l'appendice II, che riproduce, con qualche correzione e aggiunta, un articolo publicato nell' *Ἑστία εἰκονογραφουμένη* del 1895. Si parla della malattia di Eudocia figlia di Alessio III e moglie di Stefano II di Serbia. Il Miliaraki sostiene, contro l'opinione prevalente, che si trattava d'una vera malattia fisica, cioè della rogna; ma io non sono convinto della sua dimostrazione, e credo che non sarà difficile, a chi vi pensi, demolire ad uno ad uno tutti gli argomenti del Miliaraki. Basti qui dire ch'egli non è riuscito a spiegare sufficientemente queste parole enimmatighe dell' Akominatos: *ὁ μὲν* (cioè Stefano) *τῇ γυναικὶ ἐνεκάλει τὸν τῆς ψωριώδους ἀκρασίας ὀδαξησμόν, ἡ δὲ τῷ ἀνδρὶ προσῆπτε τὸν εὐθὺς ἐξ ἑωσφόρου ἀκροχάλικα καὶ τὸ μὴ*

πίνειν ὕδατα ἐξ οἰκείων ἀγγείων, καὶ τὸ κρυφίων ἄρτων ἐμπίπλασθαι. Ci sono cose che non si possono scrivere da uno storico in una forma troppo ingenua; ma sarebbe ingenuità da parte nostra voler cercare un senso letterale in un linguaggio così chiaramente metaforico. E si noti che, ripudiata dal detto Stefano II, Eudocia ebbe successivamente due altri mariti, i quali, si può credere, non saranno stati innamorati della rogna, ma avranno ceduto a quel fascino che spesso hanno appunto le donne affette dall' *ὀδαξησμός* di cui parla Niketas.

Firenze, 27 Settembre 1898. N. Festa.

Schmitt, R., Prinz Heinrich von Preußen als Feldherr im siebenjährigen Kriege. II. Die Kriegsjahre 1760—1762. Greifswald, Julius Abel, 1897. VIII und 322 S. 8°.

In der Polemik, die sich vor Jahren um die Strategie Friedrichs des Großen und seiner Zeit angesponnen hat, wurde wie Friedrich so auch sein vornehmster Gehülfe in der letzten Hälfte des siebenjährigen Krieges, sein Bruder Prinz Heinrich, außerordentlich verschieden beurtheilt. Th. v. Bernhardi sah in dem Prinzen, der nur eine Schlacht während seiner vierjährigen Feldherrnlaufbahn geliefert, wohl aber manches höhnische Wort, über die Neigung seines Bruders zu gewagtem Bataillieren geäußert hat, im Gegensatz zu Friedrich den typischen Vertreter eines schlechthin verwerflichen strategischen Systems, das nicht auf große Entscheidungen durch Schlachten, sondern auf Erlangung kleiner Vortheile durch Manöver, Zufuhrabschneiden u. dgl. gerichtet sei. Delbrück dagegen leugnet jeden prinzipiellen Unterschied in der strategischen Anschauung beider Brüder; beide befolgten nach seiner Meinung dasselbe System der Kriegführung und nicht wegen seiner Zugehörigkeit zu einer anderen Theorie überragte Friedrich den Prinzen und alle seine Zeitgenossen, sondern allein durch die Ueberlegenheit der spezifisch-kriegerischen Eigenschaften, der Kühnheit und Entschlossenheit.

Die vorliegende Spezialuntersuchung über den Prinzen Heinrich, deren erster Theil bereits vor mehr als zehn Jahren erschienen ist, erweist die Richtigkeit der Delbrückschen Auffassung ausführlich. Schritt für Schritt untersucht Schmitt die Feldzüge und Pläne des Prinzen, um sie mit den gleichzeitigen Maßregeln und Entwürfen des Königs zu vergleichen, und immer ist das Resultat dasselbe, daß beide Brüder denselben strategischen Grundsätzen huldigten. Der Gegenstand des Schmittschen Buches bringt es mit sich, daß es nicht nur eine Darstellung der Feldzüge Heinrichs, sondern zu-

gleich eine Kritik der Bernhardischen Darstellung enthält, denn da Bernhardi fortgesetzt gegen den Prinzen polemisiert, so mußte sich Schmitt bei jedem wichtigen Punkte mit ihm auseinandersetzen. Der Fluß der Erzählung hat darunter etwas gelitten, aber die Ergebnisse sind dadurch um so überzeugender geworden.

Grundverschiedene Naturen waren freilich die beiden Brüder. Der Prinz, eine kritische Natur, sah an den Dingen immer zuerst das Schwierige und beurtheilte die Lage oft pessimistischer, als sie verdiente, der König dagegen ließ sich mitunter durch allerhand verlockende Trugbilder täuschen und räumte auch chimärischen Hoffnungen Einfluß auf seine Entschlüsse ein. Sobald freilich der Moment des Handelns kam, fand Friedrich sogleich die Kraft sich von solchen Luftschlössern zu befreien, und das Scheitern zäh festgehaltener Hoffnungen lähmte seine Thatkraft keinen Augenblick. Daher die große Differenz in seinen strategischen Entwürfen und seinen späteren Thaten: dort rechnete er mit vielerlei Kombinationen, die nachher nicht eintraten, hier faßte er allein das Mögliche ins Auge und beschränkte sich auf das Ausführbare. Dem Prinzen fehlte die unvergleichliche geistige Spannkraft des Königs; zu großen Entwürfen konnte er sich nie aufschwingen, führte aber in der Regel das aus, was er sich vorgenommen hatte. Nicht von der heroischen Entschlossenheit seines Bruders, besaß er doch Kühnheit genug, um auch in schwierigen Lagen schnelle und weittragende Entschlüsse zu fassen; so in der Schlacht bei Freiberg und namentlich zu Beginn des Feldzugs von 1760, als er Breslau entsetzte und sich zwischen die überlegenen Armeen Laudons und Saltykows zu schieben wagte. In der Verschiedenheit der Naturen ist es auch begründet, daß die beiden Brüder nie in näheres Verhältnis zu einander kamen. Der Prinz fiel dem Könige, der in seiner Umgebung kaum noch Worte des Widerspruchs vernahm, mit mehr oder weniger berechtigten Kritiken lästig, worauf dann oft scharfe Antworten des reizbaren Königs erfolgten, mitunter verfiel er auch in Kleinmuth und zog sich dafür gerechten Tadel zu. Trotzdem ragt der Prinz hoch über die meisten Generale seiner Zeit empor, und Friedrich selbst schätzte ihn als Feldherrn so hoch, daß er keinem andern als ihm das Kommando der zweiten Armee anvertrauen wollte. Schon hieraus ergiebt sich die Unhaltbarkeit des Bernhardischen Urtheils: wenn Heinrich wirklich ein so unfähiger General gewesen wäre, wie ihn Bernhardi charakterisiert, wie wäre es denkbar, daß ihm Friedrich, der im Dienste des Staates keine persönlichen Rücksichten kannte, so lange ein selbständiges Kommando belassen hätte!

Auf einige formelle Mängel des Buches sei hier noch hinge-

wiesen. So vermißt Ref. eine Uebersicht der strategischen Lage in jedem Feldzuge und einige Kartenskizzen, die das Verständnis der Darstellung bedeutend erleichtert hätten, und endlich wäre namentlich im Beginn eine genauere Stärkeberechnung erwünscht gewesen.

Berlin. G. Roloff.

Kriege unter der Regierung der Kaiserin-Königin Maria Theresia Oesterreichischer Erbfolgekrieg 1740—1748. II. Band (mit 7 Beilagen). Nach den Feldakten und anderen authentischen Quellen bearbeitet in der kriegsgeschichtlichen Abteilung des k. und k. Kriegs-Archivs von Carl von Duncker. Wien, Seidel 1896. 705 Seiten.

Herr Obrist v. Duncker darf mit größter Befriedigung auf den vorliegenden zweiten Band des österreichischen Erbfolgekrieges, das Resultat seiner langjährigen Studien, zurückblicken. Unter Berücksichtigung der zahlreichen über den ersten schlesischen Krieg bis jetzt erschienenen Publikationen und auf Grund der Akten des Wiener Kriegsarchivs ist uns ein einheitliches Werk gegeben, das eine umfassende und abschließende Geschichte der Ereignisse auf dem schlesischen Kriegsschauplatze bis zur Uebergabe Neißes im November 1741 enthält.

Neue überraschende Eröffnungen sind allerdings ausgeschlossen, nachdem das gesammte in Wien befindliche Aktenmaterial seit Jahren mit größter Liberalität jedem Forscher offen gestanden hat.

In diesem zweiten Bande des von der Direktion des k. und k. Kriegs-Archivs herausgegebenen österreichischen Erbfolgekrieges legt der Herr Verfasser das Ergebnis seiner Vorarbeiten nieder, die unter dem Titel: »Militärische und politische Aktenstücke zur Geschichte des ersten schlesischen Krieges 1741« in den einzelnen Jahrgängen der »Mittheilungen des k. und k. Kriegs-Archivs« erschienen sind. Manche Abschnitte, namentlich militärischen Inhaltes, sind fast unverändert aus den früher erschienenen Aufsätzen übernommen; an andern Stellen aber haben starke Zusammenziehungen und das Ausscheiden und die Verweisung von Aktenstücken in die Anmerkungen die Lesbarkeit des Textes bedeutend erhöht. Auch hat sich der Verfasser mehr Zurückhaltung in der Kritik seiner Vorgänger auferlegt; ohne Namen zu citieren ist das Irrige der abweichenden Ansichten nachgewiesen und jede Polemik selbst da vermieden, wo sein Resultat mit der jüngsten Publikation, dem preußischen Generalstabswerke, nicht übereinstimmt. Wer sich über den Unterbau

der Arbeit unterrichten will, wird auch fernerhin die in den Mittheilungen des k. und k. Kriegsarchivs veröffentlichten Arbeiten Dunckers nicht übersehen dürfen.

Die Vorgänge im feindlichen Lager werden möglichst kurz zusammengefaßt und nur soweit berücksichtigt, als es das allgemeine Verständnis der politischen und militärischen Bewegungen erfordert. Obwohl seine Sympathien, wie kaum bemerkt zu werden braucht, auf Seiten der jungen Königin stehen, ist der Verfasser durchaus nicht blind in der Beurteilung der Gegner und läßt frei von den Verunglimpfungen und Gehässigkeiten, die so häufig bei Schriftstellern der alten wie der neuen Zeit zu finden sind, namentlich volle Gerechtigkeit der Situation widerfahren, der die Politik Friedrichs des Großen im Laufe des Krieges Rechnung tragen mußte.

Bei dem häufigen Eingreifen der Diplomatie in den Gang der Operationen ließ sich ein näheres Eingehen auf die gleichzeitigen politischen Vorgänge nicht immer vermeiden. Nicht allein die Kriegsführung Friedrichs und seiner Alliierten, auch das Verhalten der österreichischen Generale in der Zeit vor Klein-Schnellendorf würde ohne besondere Berücksichtigung der gleichzeitig von Wien einlaufenden diplomatischen Aufträge unverständlich bleiben.

Das Hauptverdienst Dunckers liegt meines Erachtens neben der erschöpfenden Ausbeutung des österreichischen Kriegsarchivs vor allem in dem Verständnis, mit dem der enge Zusammenhang und die gegenseitige Abhängigkeit der politischen und militärischen Aktionen im Verlaufe des 1. schlesischen Krieges klar gelegt werden; denn das preußische Generalstabswerk berücksichtigt zu wenig die Politik des eigenen Herrschers, und das sehr eingehende Buch Grünhagens behandelt die Kriegsthaten König Friedrichs gesondert von der politischen Geschichte, hat damit Zusammengehöriges auseinandergerissen und ist öfters zu Wiederholungen genöthigt, ohne die Rückwirkung immer deutlich erkennen zu lassen.

In den ersten Kapiteln werden alle nachteiligen Folgen des letzten Türkenkrieges, der Geldmangel, der niedere Stand der Regimenter, die Lauheit und Unentschlossenheit der Civilbehörden, namentlich Breslaus, die an Verrat streiften (S. 23 u. 40), der schwerfällige Geschäftsgang des Hof-Kriegsrates, alles wird rückhaltlos aufgedeckt. Doch fehlt es bei diesen Zuständen, die jeder patriotische Oesterreicher schmerzlich empfinden muß, durchaus nicht an Lichtbildern. Von verschuldeten Offizieren, deren Besoldung monatelang im Rückstande blieb, und die ihre Familien einer ungewissen Zukunft entgegenführten, durfte man schwerlich Begeisterung für die Sache der Königin fordern (S. 64), — vor dem Feinde thaten sie dennoch ihre

Schuldigkeit. Das üble Beispiel der Schmettaus, die während des Feldzuges zum Feinde übergingen, hat keine Nachahmung in den Reihen der Armee gefunden. Mit Genugthuung ist konstatiert, wie sehr bald nach dem Eintreffen auf dem Kriegsschauplatze wieder ein frischer Geist die Regimenter beseelte. An Thatkraft und an Initiative waren die Oesterreicher Browne, Roth und Lentulus derzeit ihren Gegnern aus dem preußischen Lager weit überlegen [1]).

Der Autor legt sodann das Hauptgewicht auf die Ursachen, die den Verlust Breslaus bewirkt haben: mit dem Fall dieser Stadt war die Partie für die Königin eigentlich schon verloren, noch ehe sie begonnen hatte (S. 52). Der protestantische Teil der Bevölkerung stand von Anfang an mit seinen Sympathien auf Seiten des Feindes, aber auch die Katholiken in Breslau wünschten keine Verteidigung der Stadt, da diese ohne Abbrennen der Vorstädte nicht durchzuführen war (S. 40). Der zum Kommandanten vorgeschlagene Oberst Roth hat sich wie Browne bei andern Gelegenheiten als energische Persönlichkeit erwiesen; diesmal waren aber beiden die Hände gebunden. Ohne Genehmigung aus Wien wagte Browne, der nur die Instruction bekam, mit dem Rathe über die Aufnahme von Truppen zu unterhandeln, nicht seinen Willen gewaltsam Rath und Bürgerschaft gegenüber durchzusetzen (S. 52). Auch zog er wohl in Erwägung, daß die 3 Bataillone und 3 Grenadiercompagnien, die er Mitte Dezember nur zur Hand hatte, zur wirksamen Verteidigung Breslaus nicht genügten. Mit einer ausreichenden Besatzung wäre die Stadt nach den Ausführungen Dunckers wohl auf längere Zeit zu halten gewesen (S. 49). Denn Friedrich konnte an ein Bombardement, um eine schnelle Uebergabe zu erzwingen, nicht denken, da im Winter bei den schlechten Wegen und dem Eisgange auf der Oder schweres Geschütz nicht zur Stelle zu bringen war (S. 50). Zu einem Winterfeldzuge war die preußische Armee nicht ausgerüstet; die Belagerung Neisses mußte wegen der Strenge der Witterung wieder aufgegeben werden, und seit Mitte Januar war die Verlegung der Truppen in Winterquartiere eine nicht mehr zu umgehende Nothwendigkeit (S. 107) [2]). Gar so übel, wie man bisher angenommen, standen die militärischen Aussichten nicht, den größten Teil Schlesiens der Königin zu retten; nur einige Wochen Zeit haben den Oesterreichern zur Sicherung Breslaus und Ohlaus gefehlt. Somit verdankt König Friedrich auch nach Duncker einzig seinem

1) Die Histoire von 1746 (S. 229) sagt: *il n'y avait que le maréchal de Schwerin dans l'armée qui fût un officier d'expérience.*

2) Eintretendes Regenwetter brachte wiederum im Juni die preußischen Operationen zum Stillstand (S. 334).

schnellen Zugreifen die fast mühelose Besetzung der ganzen Provinz. Die dauernde Eroberung hat der Abfall der Protestanten Niederschlesiens gesichert. In dem vorwiegend katholischen Oberschlesien dagegen ist eine Stimmung für Preussen nicht vorhanden. Wie sehr kontrastiert die Begeisterung, mit der die Bürger Neisses dem General Roth bei der Verteidigung der Stadt zur Hand gingen (S. 533) — von Breslau ganz zu schweigen —, gegen das Verhalten der Behörden und der Einwohner Briegs (S. 320) und Glogaus! Der Kommandant von Glogau wagte weder gegen den Willen der Bürgerschaft die auf dem Glacis gelegene lutherische Kirche abzubrechen (S. 32), noch konnte er gewaltsam mit seinen wenigen Truppen Kontributionen von den Bauern eintreiben (S. 31). In gleicher Weise blieb bekanntlich Feldmarschall Neipperg im April 1741 ohne jegliche Unterstützung der Bevölkerung, so bald er sich aus dem katholischen Oberschlesien entfernt hatte (S. 227). An mehreren Orten haben sich die Einwohner am Kampfe beteiligt, z. B. bei Friedewalde auf preußischer Seite (S. 365); somit war genug Zündstoff, namentlich in Oberschlesien für einen Religionskrieg in der Luft, aber beide Parteien bemühten sich im eigenen Interesse eine Verfolgung der Andersgläubigen zu verhindern. Mit aller Energie bekämpfte Neipperg die Ausschreitungen der bewaffneten Bauern Oberschlesiens, die sich gegen ihre protestantischen Landsleute richteten (S. 301).

Die Erstürmung Glogaus am 9. März 1741, von Friedrich in der ersten Freude als die schönste Aktion des Jahrhunderts begrüßt, ist nach den österreichischen Quellen keine schwere Aufgabe gewesen. Prinz Moritz von Dessau führte den Sturm mit 4300 Mann Infanterie aus. Die Garnison betrug beim Beginn der Blokade 2 Bataillone und 1 Grenadiercompagnie, zusammen 1178 Mann (darunter 17 Artilleristen) — viel zu wenig für die Größe der Stadt — und war im März auf 900 Köpfe zusammengeschmolzen. Uebrigens soll nach erfolgtem Sturm eine größere Plünderung stattgefunden haben, als von preußischer Seite zugestanden wird. Die Bürgerschaft war 6 Stunden lang der Willkür der Soldateska preisgegeben, ehe es dem Prinzen gelang, die Ordnung wieder herzustellen.

Mit großer Anschaulichkeit setzt der Autor die Schwierigkeiten auseinander, die den Anmarsch der Neippergschen Armee im März 1741 verzögerten. Es war dem Feldzeugmeister nicht möglich, bei den schlechten Kommunikationen zwischen Olmütz und Neisse die ursprünglich festgesetzten Termine einzuhalten. Neipperg traf drei Tage später in Neisse ein, als es seine Absicht war (S. 207), und ermöglichte dadurch König Friedrich rechtzeitig den größten Teil seines Heeres zusammenzuziehen.

Die Schlacht bei Mollwitz ist nach Duncker nicht durch die vorzeitige Attacke des tapferen Generals Roemer verloren gegangen, den höchstens der eine Tadel treffen könnte, sich ganz ausgegeben und nicht zwei seiner 6 Regimenter in Reserve gelassen zu haben. Duncker schließt sich der Auffassung des preußischen Generalstabswerkes an (I S. 422), daß General Roemer die Kavallerieregimenter seines Flügels nicht länger dem feindlichen Artilleriefeuer aussetzen durfte (S. 232 u. 248). Vielmehr hat die Tüchtigkeit der preußischen und die mangelhafte Organisation der österreichischen Infanterie, die zum großen Teil aus Rekruten bestand (S. 250), den Ausschlag gegeben. Ein sehr wesentliches Moment war außerdem die numerische Ueberlegenheit des preußischen Fußvolkes. Die ›Kriege Friedrichs des Großen‹ schätzen die Zahl der Oesterreicher um mehr als 3000 Mann zu hoch, während Duncker die Stärke der österreichischen Infanterie auf nur 8600 Mann berechnet, — fast die gleiche Ziffer wie Koser — gegenüber 16800 Mann preußischer Infanterie. Deshalb kann Neipperg für den Verlust der Schlacht kaum verantwortlich gemacht werden, wenn er sich auch vom Gegner hat überraschen lassen. Die einzige Möglichkeit eines Erfolges lag in dem Versuche die Vereinigung der über ganz Schlesien zerstreuten preußischen Korps zu verhindern und schneller Ohlau, den großen Depotplatz des preußischen Heeres, zu erreichen.

Die politischen Konsequenzen der Mollwitzer Schlacht sind wie bekannt von eminenter Bedeutung gewesen; wogegen militärisch das Ergebnis wenig belangreich war (S. 253). Der Verlust von Brieg nach so kurzer Belagerung war ein schwerer Schlag für die Oesterreicher, aber Oberschlesien blieb ihnen erhalten, und weithin bis an die Thore Breslaus erstreckten sich die Streifzüge der leichten Truppen. Selbst der Wasserweg der Oder war vor ihnen nicht gesichert. Im August 1741 wurden zwischen Breslau und Ohlau 33 mit Proviant für die preußische Armee beladene Kähne von einem Rittmeister der Dessewffy Husaren teils verbrannt, teils versenkt (S. 434). Dank der reichen Schätze des k. u. k. Kriegsarchivs konnten die Thaten der österreichischen Irregulairen eingehend festgestellt werden. Die Schattenseiten, die mit ihren Auftreten verknüpft waren, sind weder verheimlicht noch beschönigt, namentlich den Freischarenführer Trenk trifft eine scharfe Verurteilung. Nach Möglichkeit bemühte sich Neipperg allen Ausschreitungen vorzubeugen, welche die Sache der Königin nur schädigten (S. 301).

Nicht leicht ist die Richtigkeit der Verlustlisten beider Parteien nach den öfters scharfen Scharmützeln zu ermitteln; denn jede Seite

überschätzt den Verlust des Gegners und setzt den eigenen möglichst herab. An mehreren Stellen werden die vom preußischen Generalstabswerke gegebenen Zahlen vom Verfasser mit Benutzung anderen Materials überzeugend rektifiziert. Wollen z. B. die Preußen in dem hartnäckigen Gefechte bei Zobten, wo am 30. Juli der Obristwachtmeister Menzel das Grenadierbataillon Puttkammer zu überfallen suchte, 1 Offizier und 4 Mann an Todten sowie 30 Verwundete gehabt haben, indem sie den feindlichen Verlust auf etwa 60 Mann schätzen (Kriege Friedrichs d. Großen II, 77), so sind hier die Zahlen dahin berichtigt, daß der Verlust Menzels 16 Todte und 20 Verwundete betrug, bei dem Bataillon Puttkammer dagegen wären 2 Hauptleute, 3 Lieutenants und 2 Fähndriche gefallen und außerdem 58 Verwundete auf Wagen nach Breslau geschafft (S. 402).

Daß König Friedrich sich nicht so schnell als möglich wieder in den Besitz des verloren gegangenen Oberschlesiens setzte, erscheint vom Standpunkte eines Militärs unseres Jahrhunderts um so unerklärlicher, da er auch nach Mollwitz numerisch den Oesterreichern überlegen war. Anfang Mai, vor Ankunft der dringend gewünschten Verstärkungen hatte Neipperg nicht mehr als 10—11000 Dienstbare an Regulairen zur Stelle (S. 331); 6 Wochen später waren es knapp 25000 Mann gegenüber 44000 Preußen (S. 371). Die ›Kriege Friedrichs des Großen‹ sprechen deshalb die Vermuthung aus, wenn der König Ende Mai positiv die Schwäche der Oesterreicher gekannt hätte, so würde er wohl seine abwartende Haltung aufgegeben haben (II S. 36). Aber den Ausschlag haben nach beiden Generalstabswerken die politischen Gründe gegeben. Von französischer Seite ist diese Kriegsführung gebilligt worden; Valori hat noch Ende August vor dem Wagnis einer Schlacht gewarnt (S. 439), und somit dem Könige bald darauf die Geheimhaltung der Klein-Schnellendorfer Abkunft sehr erleichtert.

Anfang August ergriff Neipperg die Offensive, doch hat sich in den Akten kein Beleg für die Annahme gefunden, daß das Vorrücken der Oesterreicher König Friedrich bestimmt habe, der Neutralität Breslaus ein Ende zu machen. Vielmehr erhielt bereits Ende Juli Schwerin Befehl, die nöthigen Maßregeln zur Besetzung der Stadt festzustellen. Jedoch weniger die unruhige Haltung der Breslauer als der bevorstehende Einmarsch der Verbündeten in Oesterreich soll Friedrich hierbei geleitet haben, um bei den weiteren Verhandlungen den ungestörten und sicheren Besitz Niederschlesiens, Breslau eingeschlossen, in die Wagschale legen zu können (S. 428 u. 429). Die Besetzung der Hauptstadt wirkte natürlich zurück auf die militärische Situation der Preußen in Schlesien, die sich ohnedies wäh-

rend des Sommers nicht gebessert hatte; trotz einiger Erfolge hatten sie das offene Land vor den Einfällen der österreichischen leichten Truppen nicht zu schützen vermocht.

In der zweiten Hälfte des vorliegenden Bandes fordern die diplomatischen Verhandlungen des Sommers und Herbstes 1741 einen großen Raum, obwohl der Herr Verfasser sich möglichster Kürze befleißigt und im übrigen auf die bezüglichen Werke Arneths, Grünhagens und Unzers verweist. Bis hoch in den Sommer hinein hat der Kardinal Fleury dreist alle Gerüchte von offensiven Gedanken seines Hofes und von den Umtrieben Belle-Isles in Deutschland abgeleugnet; wie weit er damit in Wien Glauben fand, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Jedenfalls machten dort die nicht allzu glänzenden Schilderungen des österreichischen Gesandten über die militärischen und finanziellen Verhältnisse Frankreichs tieferen Eindruck; man wußte recht gut, daß Kardinal Fleury nicht mehr über die Machtmittel eines Ludwig XIV. verfügte.

Als sich nun am 7. September die Königin endlich entschloß, Nieder-Schlesien zu opfern, wirkte die zweifache Aufgabe, die jetzt an Feldmarschall Neipperg herantrat, sehr erschwerend auf den steten Fortgang der Operationen in Schlesien. Einerseits sollte er die geheimen Verhandlungen weiterführen, gleichzeitig an erster Stelle aber für die Konservierung der Armee sorgen (S. 452). Vergeblich bat Neipperg um Sendung eines geschulten Diplomaten (S. 489). Unter andern Verhältnissen wäre sicher die Kriegsführung von Seiten der Oesterreicher im Herbste 1741 energischer gewesen und hätte namentlich den Uebergang der Preußen über die Neisse am 25. September, wenn nicht verhindert, so doch wenigstens erschwert.

In den Abschnitten, die von der Entstehung und dem Abschlusse der Konvention von Klein-Schnellendorf handeln, stimmt Duncker mit der 1889 erschienenen Schrift Unzers überein. Mit Recht sind Reflexionen über die Berechtigung oder Verurteilung der damaligen friedericianischen Politik unterblieben. Aus dem Geiste des Zeitalters, der über einen Vertragsbruch hinwegging, wenn es galt, gewonnene Resultate sicher zu stellen, ohne sich dem Wagnis einer neuen Schlacht auszusetzen, muß auch die Politik Friedrichs beurteilt werden. Und in der That lagen für ihn genug Gründe vor, die Eröffnungen des Wiener Hofes nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Die Art und Weise, wie die Franzosen über sein Heer zu disponieren versuchten, verstimmte den König damals tief. Der Marsch der Baiern gegen Wien, den er vor allem gewünscht hatte, um Neipperg endlich zum Verlassen Schlesiens zu nöthigen, wurde

aufgegeben, und dafür die Eroberung Böhmens als das Hauptziel der bairisch-französischen Armee gesetzt. Noch mehr kränkte Friedrich, daß Belle-Isle ihm zumuthete unter Verzicht auf das Beziehen der Winterquartiere die Bewegungen der Verbündeten zu unterstützen, indem er versuchen sollte die Neippergsche Armee festzuhalten oder nach Mähren zurückzumanövrieren. Die großen von Belle-Isle in Dresden gemachten Versprechungen fanden auch nicht seinen Beifall. Der in Aussicht gestellte Gewinn Oberschlesiens und Mährens machte den Kurfürsten, namentlich so lange er Polen behauptete, zu einem höchst unbequemen, geradezu gefährlichen Nachbarn[1]). Diese Bevorzugung sei um so ungerechter, wie ein Schreiben Friedrichs vom 16. September dem Marschall Belle-Isle rund heraus erklärt, als er bisher allein die Lasten des Krieges auf sich genommen und der Allianz mit Frankreich das große Opfer des Verzichtes auf Jülich-Berg gebracht habe (S. 463). Obrist v. Duncker betont, daß triftige Gründe im Spätsommer 1741 für die Anbahnung einer Verständigung Friedrichs mit Oesterreich sprachen.

An dem eben genannten 16. September wurde der englische Gesandte ersucht sich zum Könige ins Lager zu verfügen; und zwei Tage später fand die erste Zusammenkunft österreichischer und preußischer Offiziere im Kapuziner-Kloster vor Neiße statt. Die offenen und vertrauenerweckenden Erklärungen des preußischen Adjudanten v. d. Goltz gestatten aber, wie mit Nachdruck hervorgehoben wird, ohne weiteres keinen Rückschluß auf Friedrichs Wünsche und Pläne[2]). Denn gerade in diesen Tagen stand er in eifrigen Verhandlungen mit Baiern wegen Neiße und Glatz, in deren Abtretung Neipperg gemäß seiner Instruction in der Besprechung am 18. September nicht eingewilligt hatte.

Am liebsten hätte Friedrich ohne Abschluß einer Konvention die Oesterreicher aus Schlesien entfernt. Da die Diversionen seiner Alliierten an der Donau dies nicht erwirkten, mußte er die Verhandlungen fortführen, zumal seine Operationen nicht den gewünschten Erfolg erzielten (S. 474). In Uebereinstimmung mit dem preußischen Generalstabswerke wird die von Grünhagen (II, S. 16) und Koser (I, S. 148) vertretene Ansicht verworfen, daß der Neißeübergang der preußischen Armee am 26. September die Lage zu Ungunsten Neip-

1) Histoire v. 1746 S. 240 (Friedrich hat bei der Abfassung der Historie die französische Politik milder beurteilt: *Quoique j'eusse quelques sujets de plainte contre la France, ils n'étaient pas assez importants pour rompre avec elle.*

2) Ebenso geben die Schreiben der Politischen Correspondenz an Frankreich und Baiern nur darüber Aufschluß, in welchem Lichte Friedrichs Verbündete seine Lage in Schlesien betrachten sollten.

pergs verändert habe. Diesem gelang es der beabsichtigten Umgehung zuvorzukommen, und sich seine Rückzugslinie frei zu halten (S. 490). Auch ein Schreiben Valoris vom 30. September an Belle-Isle hielt die augenblickliche Stellung der Oesterreicher für unangreifbar (S. 492). Der nun von Friedrich unternommene Versuch durch ein schriftlich gegebenes Versprechen, den Rückzug der Oesterreicher nicht zu stören, um dadurch Neipperg zum Verlassen Schlesiens zu bewegen, mißlang ebenfalls, da sich dieser fast ängstlich an die Instructionen hielt, zumal der Großherzog von Toscana und Maria Theresia auf einem schriftlichen Abkommen bestanden, das ein für alle Male beim Friedensschlusse allen weiteren Ansprüchen Preußens vorbeugte (S. 479 und 502). Der Befehl der Königin vom 4. October an Neipperg, die bisher behauptete Stellung zu verlassen und nach Mähren abzumarschieren, traf zu spät im Lager ein. Die berühmte Zusammenkunft Neippergs mit Friedrich hatte bereits stattgefunden (S. 509).

Der Feldmarschall wird von dem Vorwurf freigesprochen, keinen Bericht über den Tag von Klein-Schnellendorf erstattet zu haben, da sich General Lentulus, Teilnehmer an den geheimen Verhandlungen, zur mündlichen Berichterstattung nach Preßburg begeben hatte (S. 509).

Leider vermißt man an dieser Stelle ein Urteil des Verfassers über die Unhaltbarkeit der Klein-Schnellendorfer Abkunft. In den Mittheilungen des k. und k. Kriegs-Archivs (VI. Bd. S. 369) heißt es: Friedrich konnte nicht einseitig mit Oesterreich einen Waffenstillstand schließen und den Ausgang des Krieges als Zuschauer abwarten. Denn ein Sieg Oesterreichs ohne thätige Hülfe Preußens hätte auf jeden Fall den Besitz des gewonnenen Teiles von Schlesien wieder gefährdet; bei dem Siege der Alliierten dagegen hätte Friedrich die von Frankreich geplante Vergrößerung Sachsens und Baierns mit altösterreichischen Gebietsteilen nicht verhindern können, die eine territoriale Ausdehnung Preußens nach Osten unmöglich gemacht hätte.

Ein häßliches Nachspiel ist die vertragsmäßig festgesetzte Belagerung Neißes, die den Schein des Krieges wahren sollte. Auf österreichischer Seite erwartete man keinen energischen Angriff auf die Festung und verminderte deshalb die Besatzung soweit als man es ohne Verdacht zu erwecken thun konnte (S. 522).

Graf Neipperg ließ nur eine Garnison von 973 Dienstbaren zurück, obwohl der Kommandant erklärte, 1446 Mann zur täglichen Besetzung aller Posten zu benöthigen. Aus der mißlichen Lage des preußischen Heeres erklärt sich am einfachsten das Drängen Friedrichs auf

sofortige Kapitulation, weil seine Truppen dringend der Ruhe und der Winterquartiere bedurften. Das heftige Bombardement beschleunigte die Uebergabe vor Ablauf der 14tägigen Frist (S. 533). Die Verwüstung in der Stadt scheint aber nicht so groß gewesen zu sein, wie der Herr Verfasser an der Hand offizieller Aktenstücke annimmt. Nach einer glaubhaften Notiz bei Grünhagen sind im Ganzen 10 Häuser eingeäschert worden. Die Wirkung der preußischen Kugeln wird aus leicht kenntlichen Gründen von Friedrich (in einem Schreiben an den Kurfürsten Carl Albert) und auch von dem österreichischen Befehlshaber Neißes übertrieben worden sein.

Göttingen, 17. Mai 1898. Ferdinand Wagner.

Sachau, E., Muhammedanisches Recht nach Schafiitischer Lehre. Stuttgart und Berlin. 1897. W. Speemann. XXXII 878 S. Preis Mk. 24.

Ueber seine Absicht spricht sich der Verfasser in einem ausführlichen Vorworte aus. Er gibt dort eine lehrreiche Uebersicht über die Bestrebungen europäischer Regierungen, ihren muslimischen Untertanen eine gesicherte Rechtspflege zu schaffen und deren Recht in einer für eine christliche Regierung annehmbaren Form zu codificieren. Er selber will zum Nutzen der Deutschen Colonialverwaltung das in Ostafrika geltende schafiitische Recht reproducieren, indessen nicht als Jurist, sondern als Philologe. Er übersetzt zu dem Zweck das kleine Compendium von Abu Schugâ († 1194 A. D.) und gibt hinter jedem Kapitel oder Paragraphen umfassende Erläuterungen, die aus der Glosse des Bâgûri († 1844) geschöpft sind.

Das muslimische Recht umfaßt weit mehr als unser Recht. Ceremoniale Vorschriften, Bestimmungen über Erlaubt und Verboten auf jedem Gebiet des Lebens gehören ebenso gut dazu wie die Grundsätze zur Entscheidung von Streitfragen über Mein und Dein. Man kann es billigen, daß Sachau die juristisch (in unserem Sinn) belanglosen Materien über den öffentlichen Gottesdienst und die privaten Religionspflichten ausschließt. Dagegen scheint es mir nicht begründet, daß er auch das Kapitel über den Krieg gänzlich ignoriert. Denn auf dem Kriegs- und Beuterecht beruht nicht allein der Unterschied zwischen Bürgern und Beisassen, sondern auch fast das ganze Grundbesitzrecht und ein großer Teil des Steuerrechts. Ich vermute, daß diese Verhältnisse auch noch gegenwärtig von prakti-

scher Bedeutung sind und wol tiefer eingreifen als etwa bei uns das alte Lehnswesen.

Denn das islamische Recht, welches wesentlich religiös ist, ist überhaupt in ganz anderer Weise als das unsrige, welches wesentlich statutarisch ist, an seine geschichtliche Grundlage gebunden. So weit es auf dem Koran beruht, enthält es göttliche Forderungen, die principiell unabänderlich sind, wenngleich ihre Uebertretung nicht immer irdische Strafe nach sich zieht, diese vielmehr in gewissen Fällen durch Buße und Bekehrung abgewendet werden kann. Aber religiösen Wert hat auch die Sunna (d. h. die Bahn, die durch den Vorangang des ersten Entscheiders, des Antecessors, gebahnt worden ist) Muhammeds und der ersten Chalifen. Diese beruht nun gerade in dem eigentlich juristischen Gebiet auf der altarabischen Àda (Gewohnheitsrecht). Auf diese Weise ist also specifisch arabisches Recht auf alle die verschiedenen Völker und Culturgebiete übertragen, die im Islam verbunden und geeinigt sind. Was vor mehr als einem Jahrtausend in Medina gegolten hat, gilt heutzutage, wenigstens grundsätzlich, in der ganzen muslimischen Welt. Die Rechtssprache ist überall arabisch; die feine und feste Terminologie läßt erkennen, wie entwickelt z. B. der Handel schon in der Zeit Muhammeds gewesen sein muß[1]). Die Materien sind noch in den neuesten Compendien die gleichen und auch ähnlich geordnet wie in den ältesten Traditionssammlungen. Die alten arabischen Bräuche treten besonders im Eherecht und im Blutrecht höchst seltsam hervor. Es wimmelt von Antiquitäten. Man kann sich nicht denken, daß sie alle noch von praktischer Bedeutung sind; sie werden wol großenteils als hergebrachter und heiliger Ballast mitgeschleppt. Einiges ist in der Tat formell abrogiert, auffallender Weise nicht die Steinigung als Strafe für den Ehebruch. Aber jedenfalls bleibt genug von Koran und Sunna übrig, um einer vernünftigen Entwicklung des Rechts, gemäß den veränderten Bedürfnissen des Lebens, Fesseln anzulegen. Man sieht das namentlich bei den noch immer giltigen höchst verzwickten und un-

1) Es sind einige Fremdwörter dabei, die aber schon früh ins Arabische aufgenommen sein werden, z. B. das aramäische *muzâbana*. Fränkel hat leider nur Nomina aufgenommen, keine Verba, und auch nur wenige religiöse, juristische und kaufmännische Ausdrücke. Der Terminus *Muchâtara*, über den man häufig gelehrten Juristen Rede stehn muß, kommt bei Sachau nicht vor, sondern nur das verwandte *Gharar*. Er findet sich dagegen zweimal bei Buchari, in meiner Ausgabe einmal verschrieben mit punctiertem Çade statt mit Tet. Das Wort bedeutet einfach Risiko oder Hazard; ich kenne es in dieser Bedeutung allerdings nur im Persischen (Nâçirs Safarname 79, 16). Auf römischen Einfluß scheint der Satz Sachau p. 594 zu weisen, daß Wasser Weide und Feuer res communes omnium seien.



klaren Bestimmungen über das Erbrecht und über die Mietsverträge. Die scholastische Jurisprudenz hat sich allerdings Mühe gegeben zu rationalisieren. Der Geist des Islams, der in Wahrheit human und sachlich, nicht wortklauberisch ist, widerstrebt dem nicht; aber der Buchstabe der heiligen Ueberlieferung legt doch zu große Hindernisse in den Weg. Eigentümliche Concessionen hat sie der Obrigkeit, die Gewalt über uns hat, machen müssen (p. 840), allerdings nur der muslimischen: doch liegt darin vielleicht ein Anknüpfungspunkt auch für europäische Colonialregierungen. Die Rechtssprechung ist eben untrennbar von der Macht, welche die Execution besitzt und gewährt, sie kann nicht nur im Namen Gottes, sondern muß im Namen des Königs geschehn. Einen Anfang zur Emancipation des Rechts von der Religion kann man auch darin sehn, daß der Richter nicht in der Moschee, sondern gemäß urältesten Herkommen auf dem Markte richten soll (p. 687). Andersartig und durchaus dem Wesen der Theokratie entsprechend ist dagegen die Zulassung der Gerichtsbarkeit der Bischöfe für die Christen (p. 678).

Sachau legt den Stoff so vor, wie er bei Abu Schugâ und Bâgûri überliefert und angeordnet ist; die Digestion überläßt er dem Juristen. Der Herausgeber des syrisch-römischen Rechtsbuchs ist indessen kein Laie, und er hat in der Tat eine wesentlich juristische und ohne gründliches Sachverständnis ganz unmögliche Vorarbeit dadurch geliefert, daß er die arabischen Ausdrücke auf lateinische oder moderne zurückgeführt hat. Leider hat er es öfters an den notwendigen geschichtlichen Erläuterungen fehlen lassen, ohne die das arabische Recht und die arabische Terminologie nun einmal nicht verstanden werden kann. In Buch 1 Paragraph 16 steht Alinea c im Widerspruch zum Vorhergehenden; der Widerspruch erklärt sich nur dadurch, daß die Begriffe *Cadâq* (Morgengabe) und *Mahr* (Brautkaufgeld) ursprünglich ganz verschieden waren, hier aber confundirt sind. Die *Mutʿa* (p. 41 s) hätte dringend eines historischen Commentars bedurft. Auf p. 43 zu § 21 wäre die Bemerkung sehr am Platze gewesen, daß der Mann ursprünglich kein Haus für sich besaß, sondern abwechselnd bei seinen Frauen wohnen mußte, deren jede ihr eigenes Haus oder Zelt hatte. Die Unterscheidung der *Musâqât* von der *Muzâraa* hat einfach darin ihren Grund, daß diese auf Korn- oder Gemüsefelder sich bezieht, jene aber auf Dattelpflanzungen, die nicht bestellt, sondern nur bewässert zu werden brauchen; das wäre auf p. 533 deutlicher zu sagen gewesen. Ich fürchte, daß noch vieles Andere (so die Stellung des Qâsim, des altarabischen Beuteteilers, die Zahlung der Sühne in Kamelen und die Beteiligung des ganzen Geschlechts dabei) dem im arabischen Alter-

tum nicht bewanderten Colonialjuristen böhmisch vorkommen wird. Es hätte Sachau wenig Mühe gemacht, ihn aufzuklären. Natürlich beeinträchtigen diese Lücken nicht den Wert des Gebotenen. Besonders dankenswert ist auch das sehr sorgfältige und ausführliche Register, das von dem Referendar Dr. juris Gustav Specke verfaßt ist.

Göttingen, August 1898. Wellhausen.

---

v. Lilienthal, R., Grundlagen einer Krümmungslehre der Curvenschaaren. Leipzig, B. G. Teubner, 1896. 114 S. 8°.

Im Sinne seiner früheren Arbeiten (Mathematische Annalen Bd. 32, 38 und 42 »Ueber die Krümmung von Curvenschaaren«, »Zur Krümmungstheorie der Curvenschaaren«, »Ueber geodätische Krümmung«) giebt Verf. in dieser Schrift eine dem Inhalte nach reichhaltige, der Form nach äußerst knappe und auf das notwendige Formelgerüst sich beschränkende zusammenfassende Darstellung der in der Ueberschrift genannten Theorie.

Der erste Teil des Buches behandelt einfach unendliche Curvenschaaren in der Ebene und auf einer beliebigen Fläche. Der zweite Teil, in welchem der Schwerpunkt des Buches liegt, betrachtet doppelt unendliche Curvenschaaren im Raume. Sie werden hier durch endliche Gleichungen von der Form

$$x = f(p, q, r), \qquad y = f_1(p, q, r), \qquad z = f_2(p, q, r)$$

gegeben gedacht, in denen x, y, z die rechtwinkligen Coordinaten eines Punktes auf irgend einer Curve der Schaar, p, q, r drei Parameter bedeuten, von welchen sich längs jeder Einzelcurve nur der Parameter r ändert, während eine Aenderung von p und q den Uebergang von einem Individuum der Schaar zu einem anderen bedeutet. Im dritten Teile schließlich werden abermals doppelt unendliche Curvenschaaren untersucht, welche aber jetzt (mittels dreier beliebig gegebener Functionen ξ, η, ζ von x, y, z) durch die Differentialgleichung

$$dx : dy : dz = \xi : \eta : \zeta$$

festgelegt werden.

Zunächst einige Worte über das allgemeine Problem der doppelt unendlichen Curvenschaaren oder, wie man gewöhnlich sagt, der



Curvencongruenzen und über das Interesse, welches diesem Gegenstand innewohnt.

Eine doppelt unendliche Curvenschaar besitzt bekanntlich nur unter besonderen Umständen ein System von Orthogonalflächen, in welchem Falle sie Verf. als Normalschaar bezeichnet. Im Allgemeinen geht ihr diese Eigenschaft ab. Im ersteren Fall könnte man die Schaar mit Anlehnung an eine von Hertz in die Mechanik eingeführte Terminologie passend eine holonome, im allgemeinen Falle eine nicht holonome nennen. (Das mechanische Problem, an welches wir mit der hier vorgeschlagenen Bezeichnung erinnern wollten, ist dieses: Die Bewegung eines materiellen Punktes zu untersuchen, der gezwungen ist, sich stets senkrecht zu der jeweils durch ihn hindurchgehenden Curve der Schaar zu bewegen. Bei einer Normalschaar bleibt ein solcher Punkt stets auf einer bestimmten Orthogonalfläche der Schaar; bei einer allgemeinen, nicht flächennormalen Schaar dagegen kann er bei Hinzufügung geeigneter Anstöße in jeden Punkt des von der Curvenschaar durchzogenen Raumteiles gelangen).

Das einfachste Beispiel einer Normalschaar bildet das Normalensystem einer beliebigen Fläche, bei welchem also die Curven der Schaar durch gerade Linien vertreten werden. Das Studium der orthogonalen Trajectorien der Curvenschaar und ihrer Krümmungsverhältnisse ist in diesem einfachsten Falle identisch mit der Untersuchung der auf der Fläche verlaufenden Curven und mit der Krümmungstheorie der Fläche. Ueberhaupt erweist sich die Theorie der holonomen Curvenschaaren im Wesentlichen identisch mit der allgemeinen Flächentheorie, d. h. mit der Theorie der zur Curvenschaar orthogonalen Flächen. In entsprechender Weise stellt nun die Theorie der nichtholonomen Curvenschaaren eine interessante Erweiterung der Flächentheorie dar. Denkt man sich nämlich mit Verf. in jedem Punkte der Curvenschaar die orthogonalen Trajectorien construiert, so erhält man, im Raume verteilt, ein System von Flächenelementen, welches man vielleicht, wiederum im Anschlusse an Hertz, als nicht-holonomes Flächenelement-System bezeichnen könnte. Die Elemente eines solchen Systems schließen sich zwar nicht wie im holonomen Falle zu Flächen zusammen; ihre Anordnung und Lage ist aber ähnlichen Untersuchungen zugänglich, wie man sie den holonomen Flächenelementsystemen, d. h. den Tangentialebenensystemen gewöhnlicher Flächen in der Krümmungstheorie angedeihen läßt. Hiernach können wir als eigentlichen Zielpunkt des Buches etwa diesen bezeichnen: Die Methoden der Flächen-

theorie von den holonomen auf die nicht-holonomen Flächenelement-Systeme zu übertragen.

Nach welchem Princip diese Uebertragung stattzufinden hat, ist von vornherein klar; man wird die Bezeichnungen und Begriffe, wie dies auch sonst in der einschlägigen Litteratur üblich ist, so wählen, daß sie für den Fall einer holonomen Curvenschaar in die Bezeichnungen und Begriffe der gewöhnlichen Flächentheorie übergehen. In diesem Sinne wird offenbar der flächentheoretische Begriff der Flächennormale bei den Curvenschaaren durch die Tangente der durch den betrachteten Punkt gehenden Curve der Schaar vertreten werden, ferner die Tangentialebene der Fläche durch die Normalebene der Curve, ein Normalschnitt der Fläche durch eine die Curventangente enthaltende Ebene, die Curven auf den Flächen durch die orthogonalen Trajectorien der Curvenschaar etc. Die Normalkrümung der orthogonalen Trajectorien der Curvenschaar, das Analogon zu der Krümmung eines Normalschnittes in der Flächentheorie, sowie die geodätische Krümmung, das Analogon zu der geodätischen Krümmung der auf der Fläche verlaufenden Curven, wird man darauf folgendermaßen definieren können: Man construiere für den betrachteten Punkt P die Krümmungsaxe zu der in Rede stehenden orthogonalen Trajectorie; dieselbe schneide die durch P gehende Tangente der Curvenschaar in Q und die durch P gelegte Normalebene der Curvenschaar in R. Dann ist Q der Mittelpunkt der Normalkrümmung, R der der geodätischen Krümmung. Gleichzeitig bestimmen die reciproken Werte der Längen PQ und PR bis auf das Vorzeichen die Größe der Normalkrümmung und der geodätischen Krümmung. Darüber hinaus erweisen sich übrigens noch eine Reihe weiterer Begriffsbestimmungen für die Krümmung der orthogonalen Trajectorieen als erforderlich, auf welche hier jedoch nicht eingegangen werden soll.

An die Begriffe der Normalkrümmung und der geodätischen Krümmung knüpft die Definition der Asymptotenlinien, der geodätischen Linien und der Krümungslinien an. Unter den orthogonalen Trajectorien einer Curvenschaar werden Asymptotenlinien diejenigen genannt, deren Normalkrümmung überall verschwindet. Ferner heißen diejenigen Trajectorien geodätische Linien, deren geodätische Krümmung beständig gleich Null ist. Was sodann den flächentheoretischen Begriff der Krümmungslinien betrifft, so fällt dieser, wie schon von dem speciellen Fall der Strahlensysteme her bekannt ist, in zwei getrennte Begriffe auseinander. Je nachdem man nämlich eine Krümmungslinie definiert, als eine orthogonale Trajectorie, längs welcher die Tangenten der Curvenschaar

eine abwickelbare Fläche bilden, oder aber als eine solche Linie, deren Tangenten überall in eine Hauptnormalebene fallen, d. h. in eine derjenigen beiden Ebenen, in denen ein Maximum oder Minimum der Normalkrümmung stattfindet, erhält man zwei im Allgemeinen verschiedene Curvensysteme, welche als Krümmungslinien zweiter und erster Art unterschieden werden.

Man kann hierzu bemerken, daß auch der flächentheoretische Begriff der geodätischen Linien einer doppelten Erweiterung auf Curvenschaaren fähig ist. Die beiden verschiedenen Curventypen, auf welche man so geführt wird, unterscheidet man am besten als geradeste und kürzeste Linien. Die von Hrn. v. Lilienthal gegebene und oben reproducierte Definition der geodätischen Linien entspricht dem, was wir soeben die geradesten Linien nannten. Diese haben die Eigenschaft, daß ihre Hauptnormale überall mit der Tangente der Curvenschaar übereinstimmt und daß sie, mit gewissen benachbarten Curven verglichen, ein Minimum der ersten Krümmung aufweisen. Bei dem mechanischen Problem, welches wie oben angedeutet mit der Theorie der Curvenschaaren enge zusammenhängt, sind diese geradesten Linien zugleich die wirklichen Bahncurven des betr. materiellen Punktes. Im Gegensatz hierzu haben die kürzesten Linien, d. h. diejenigen Linien, welche unter allen dieselben zwei Punkte verbindenden orthogonalen Trajectorien die kleinste Bogenlänge besitzen, keine einfache mechanische Bedeutung; auch ist die Differentialgleichung, durch welche sie sich bestimmen, complicierter als die der geradesten Linien. Hertz bezeichnet übrigens gerade diese kürzesten Linien als geodätische Linien schlechtweg. Bei einer holonomen Curvenschaar fallen natürlich die Begriffe der geradesten und der kürzesten Linien in eins zusammen. Vielleicht wäre es angezeigt gewesen, in einem Buche wie dem vorliegenden, neben den geradesten auch die kürzesten Linien zu betrachten und namentlich auch die mechanische Bedeutung der ganzen Problemstellung, durch welche das Interesse an dem Gegenstande bei vielen Lesern wesentlich erhöht wird, mit einigen Worten zu berühren. Bekanntlich fehlt es leider immer noch an ausgeführten Beispielen, welche den interessanten Gegensatz zwischen kürzesten und geradesten Bahnen erläutern. Hr. v. Lilienthal könnte uns diese auf Grund seiner tiefgehenden Kenntnis des Gegenstandes jedenfalls leicht verschaffen.

Auf die mannigfachen Einzelheiten des Inhalts wollen wir hier nicht eingehen. Man könnte diese kaum kürzer darstellen, als es in dem Buche ohnehin geschehen. Dagegen möchten wir uns ein wenig über die eigenartige analytische Methode verbreiten, welche

Verf. bei seinen Deductionen anwendet; wir meinen die Differentiation nach Bogenlängen.

Ohne Frage wird es vortheilhaft sein, bei geometrischen Rechnungen nur solche Operationen zu benutzen, welche von dem zufällig eingeführten Coordinatensystem unabhängig sind und denen eine invariante geometrische Bedeutung zukommt. Dies Verfahren wird sich dadurch belohnen, daß alle vorkommenden Formeln geometrisch deutbar sein werden und die Aufmerksamkeit nicht durch unwesentliche Hülfsgrößen von den eigentlichen geometrischen Invarianten, auf die es allein ankommt, abgelenkt wird.

Bei einem Curvensystem — wir wollen der Einfachheit halber von einem einfach unendlichen Curvensystem in der Ebene sprechen und wollen uns eine Größe F als Function des Ortes in dieser Ebene gegeben denken — sind nun die Differentialquotienten von F nach den willkürlich gewählten Coordinaten etwas Unwesentliches, dagegen bedeuten die Differentialquotienten $\frac{\partial F}{\partial s}$ und $\frac{\partial F}{\partial n}$ nach der Bogenlänge s einer Curve des Systems oder nach der Bogenlänge n einer Curve der Orthogonalschaar, etwas geometrisch Invariantes. Was man unter diesen Differentialquotienten zu verstehen hat, bedarf kaum der Erläuterung. Man betrachtet zwei Punkte, welche auf einer Curve der Schaar (oder der Orthogonalschaar) um die Bogenlänge Δs (oder Δn) von einander abstehen, bildet die Differenz von F in diesen Punkten, dividiert sie durch Δs (oder Δn) und geht zur Grenze über.

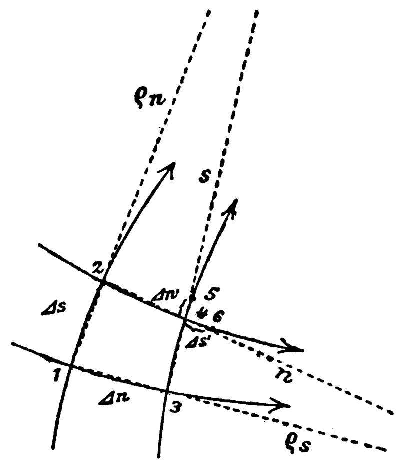
Solche Ableitungen wie $\frac{\partial F}{\partial s}$ und $\frac{\partial F}{\partial n}$ sind ja in der mathematischen Physik, wo man begreiflicher Weise Wert darauf legt, nur physikalisch deutbare, vom Coordinatensystem unabhängige Größen in der Rechnung zu benutzen, seit Langem gebräuchlich. Man kann hier an die von Maxwell in seiner Electricitätslehre mit Erfolg benutzten ›Ableitungen nach Richtungen‹ erinnern sowie allgemein an die Methoden der Vectoralanalysis, in welcher man nach beliebig gerichteten Vectoren differentiiert und den Gebrauch eines Coordinatensystems überhaupt perhorresciert. Die von Hrn. v. Lilienthal benutzten Operationen, können wir sagen, sind specielle Anwendungen der differentiellen Vectoranalysis, wobei die zu differentiierenden Functionen scalar uud die Vectoren, nach denen differentiiert wird, in Richtung der Systemcurven oder ihrer orthogonalen Trajectorien gewählt werden.

Uebrigens verwirft Verf. die Bezeichnungen $\frac{\partial F}{\partial s}$, $\frac{\partial F}{\partial n}$, weil

man die Bogenlängen s und n nicht zu unabhängigen Variabeln wählen kann, und führt statt dessen weniger anschauliche neue Symbole ein. Wir werden uns dagegen in diesem Referate gestatten, die in verschiedenen Teilen der Mathematik durchaus eingebürgerten und ohne Weiteres verständlichen Symbole $\frac{\partial F}{\partial s}, \ldots$ beizubehalten.

Ein Umstand, der auf den ersten Blick vielleicht frappieren kann, ist der, daß $\frac{\partial^2 F}{\partial s \partial n}$ im Allgemeinen nicht gleich $\frac{\partial^2 F}{\partial n \partial s}$ ist. Hr. v. Lilienthal zeigt dieses auf rechnerischem Wege und bestimmt die Differenz der beiden eben genannten Ableitungen durch eine unten anzugebende Formel. Wir wollen uns hier von diesem wichtigen Umstande auf geometrischem Wege Rechenschaft ablegen.

Wir betrachten ein von zwei Curven unserer ebenen Schaar und zweien ihrer orthogonalen Trajectorien gebildetes Curvenrechteck 1 2 3 4 (vgl. die Figur).



Die Bogenlänge 1 2 werde mit Δs, die Bogenlänge 1 3 mit Δn bezeichnet, so daß die Curven 1 2 und 3 4 der Curvenschaar selbst, die Curven 1 3 und 2 4 dem System ihrer orthogonalen Trajectorien angehören. Auf der Curve 2 4 tragen wir uns noch von 2 aus die Bogenlänge Δn, sowie auf der Curve 3 4 von 3 aus die Länge Δs ab. Die Punkte, zu denen wir so gelangen, mögen 5 und 6 heißen. Mit $F_1, \ldots F_6$ bezeichnen wir die Werte von F in den Punkten 1, ... 6. Die Richtung des wachsenden s und n sind in der Figur durch Pfeile angedeutet. Dann bedeuten nach Definition die Symbole $\frac{\partial F}{\partial s}$ und $\frac{\partial F}{\partial n}$ die Grenzwerte, denen sich die Quotienten

$$\frac{F_2-F_1}{\varDelta s} \quad \text{bez.} \quad \frac{F_3-F_1}{\varDelta n}$$

nähern. Ferner hat man ersichtlich unter

$$\frac{\partial}{\partial s} \cdot \frac{\partial F}{\partial n} = \frac{\partial^2 F}{\partial s \partial n}$$

den Grenzwert des folgenden Quotienten zu verstehen:

$$\frac{1}{\varDelta s}\left\{\frac{F_5-F_2}{\varDelta n} - \frac{F_3-F_1}{\varDelta n}\right\} = \frac{F_1-F_2-F_3+F_5}{\varDelta s \varDelta n}.$$

Dagegen ist $\frac{\partial^2 F}{\partial n \partial s}$ der Grenzwert des Ausdrucks:

$$\frac{1}{\varDelta n}\left\{\frac{F_6-F_3}{\varDelta s} - \frac{F_2-F_1}{\varDelta s}\right\} = \frac{F_1-F_2-F_3+F_6}{\varDelta s \varDelta n}.$$

Hiernach wird also die Differenz unserer beiden zweiten Ableitungen

$$\frac{\partial^2 F}{\partial s \partial n} - \frac{\partial^2 F}{\partial n \partial s} = \text{Lim}\,\frac{F_5-F_6}{\varDelta s \varDelta n} = \text{Lim}\,\frac{F_5-F_4}{\varDelta s \varDelta n} - \text{Lim}\,\frac{F_6-F_4}{\varDelta s \varDelta n}.$$

Natürlich setzen wir stillschweigend voraus, daß sowohl die Funktion F wie die zu Grunde gelegten Curvensysteme diejenigen Stetigkeitseigenschaften besitzen, welche für die Existenz der vorkommenden Grenzwerte erforderlich sind. Es erübrigt nur noch die zuletzt angeschriebenen Grenzwerte näher zu bestimmen. Wir wollen die Bogenlängen zwischen den Punkten 4 und 5 bez. 4 und 6 mit $\varDelta n'$ und $\varDelta s'$ bezeichnen. Dann ist

$$\text{Lim}\,\frac{F_5-F_4}{\varDelta s \varDelta n} = \text{Lim}\,\frac{F_5-F_4}{\varDelta n'} \cdot \text{Lim}\,\frac{\varDelta n'}{\varDelta s \varDelta n} = \frac{\partial F}{\partial n} \cdot \text{Lim}\,\frac{\varDelta n'}{\varDelta s \varDelta n}$$

und

$$\text{Lim}\,\frac{F_6-F_4}{\varDelta s \varDelta n} = \text{Lim}\,\frac{F_6-F_4}{\varDelta s'} \cdot \text{Lim}\,\frac{\varDelta s'}{\varDelta s \varDelta n} = \frac{\partial F}{\partial s} \cdot \text{Lim}\,\frac{\varDelta s'}{\varDelta s \varDelta n}.$$

Ferner bemerken wir, daß die Verbindungsgeraden 13 und 24 in der Grenze für $\varDelta s = 0$ und $\varDelta n = 0$ in zwei benachbarte Normalen der Systemcurve s, ebenso die Geraden 12 und 34 in zwei benachbarte Normalen der Trajectorie n übergehen. Die Schnittpunkte dieser beiden Geradenpaare bestimmen daher in der Grenze die Krümmungsmittelpunkte der beiden Curven s und n; die zuge-

hörigen Krümmungsradien mögen ϱ_s und ϱ_n heißen. Wir können nun leicht die in der Grenze exakten Proportionen aufstellen:

$$\Delta s : \Delta s - \Delta s' = \varrho_s : \varrho_s - \Delta n$$

und

$$\Delta n : \Delta n - \Delta n' = \varrho_n : \varrho_n - \Delta s,$$

aus welchen fogt:

$$\Delta s' : \Delta s = \Delta n : \varrho_s \quad \text{oder} \quad \frac{\Delta s'}{\Delta s \Delta n} = \frac{1}{\varrho_s}$$

und

$$\Delta n' : \Delta n = \Delta s : \varrho_n \quad \text{oder} \quad \frac{\Delta n'}{\Delta s \Delta n} = \frac{1}{\varrho_n}.$$

Die fraglichen Grenzwerte sind hiermit bestimmt. Wir erhalten daraufhin, wenn wir einsetzen, die von Hn. v. Lilienthal pag. 4 angegebene Formel:

$$\frac{\partial^2 F}{\partial s \partial n} - \frac{\partial^2 F}{\partial n \partial s} = \frac{1}{\varrho_n} \frac{\partial F}{\partial n} - \frac{1}{\varrho_s} \frac{\partial F}{\partial s}.$$

Genau dieselbe Ueberlegung läßt sich auch auf eine Curvenschaar anwenden, die auf einer beliebigen krummen Fläche verläuft; sie zeigt dann, daß vorstehende Formel auch für diesen Fall gültig bleibt, wobei statt der Krümmungen ϱ_s und ϱ_n die betr. geodätischen Krümmungen auftreten. Bei einer zweifach unendlichen Curvenschaar im Raume andererseits hat man statt unseres Curvenrechtecks ein rechtwinkliges Curvenparallelepiped zu betrachten, gebildet aus vier Curven der Schaar und acht ihrer orthogonalen Trajektorien. Bezeichnet man die Längen von drei zu einander senkrechten Kanten des Parallelepipeds mit $\Delta s, \Delta n, \Delta m$, so wird man sich auch hier diese Längen auf den parallelen Kanten abzutragen haben und dabei zu Punkten gelangen, welche, gerade so wie die Punkte 5 und 6 im obigen Falle, von den Eckpunkten des Parallelepipeds verschieden sind. Diese Verschiedenheit zeigt deutlich den geometrischen Grund an, warum auch hier die Operationen $\frac{\partial}{\partial s}, \frac{\partial}{\partial n}, \frac{\partial}{\partial m}$ unter einander nicht vertauschbar sind. Charakteristisch für die Rechnung mit Bogenlängen ist dabei, daß in den Formeln, welche die Differenz zweier zweiter Differentialquotienten darstellen, als Coefficienten wieder lauter geometrisch wichtige Größen auftreten, nämlich ebenso wie im Falle der Ebene, gewisse für die Curvenschaar charakteristische Krümmungsmaaße. Die betreffenden Formeln, welche einen wesentlichen

Bestandteil der vorliegenden Theorie ausmachen, sind von Hn. v. Lilienthal pag. 56 entwickelt.

Zum Schlusse möchten wir noch eine abweichende Ansicht über die zweckmäßigste Definition der Laméschen Differentialparameter äußern. Herr v. Lilienthal erklärt diese Größen für den Fall der Ebene, auf den wir uns hier beschränken wollen, unter Zugrundelegung rechtwinkliger Coordinaten durch die Formeln

$$\varDelta_1 F = \sqrt{\left(\frac{\partial F}{\partial x}\right)^2 + \left(\frac{\partial F}{\partial y}\right)^2}, \qquad \varDelta_2 F = \frac{\partial^2 F}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 F}{\partial y^2};$$

es muß dann der Nachweis geführt werden, daß ihnen eine vom Coordinatensystem unabhängige Bedeutung zukommt. Demgegenüber scheint es uns richtiger, die Definition der Differentialparameter von vornherein unabhängig vom Coordinatensystem zu fassen, wodurch ihr Begriff in ein helleres Licht gerückt wird. Uebrigens ist dieses in der Litteratur auch vielfach üblich.

Von diesem Standpunkte aus wird man einfach folgendermaßen sagen. Es ist der erste Differentialparamater $\varDelta_1 F$ in einem beliebigen Punkte P gleich der Ableitung der Function F in Richtung der Normalen zu der durch P verlaufenden Curve $F = \text{const.}$ Ferner wird man den zweiten Differentialparameter $\varDelta_2 F$ folgendermaßen definieren. Man umgebe den fraglichen Punkt P mit einer beliebigen geschlossenen Curve σ und bilde das Linienintegral $\int \frac{\partial F}{\partial \nu} d\sigma$, erstreckt über die ganze Curve σ, wo $\frac{\partial F}{\partial \nu}$ die Ableitung von F nach der nach außen gerichteten Normalen von σ bedeutet. Den Wert dieses Linienintegrals dividiere man durch den von σ umschlossenen Flächeninhalt und gehe zur Grenze über, indem man die Curve σ auf den Punkt P zusammenzieht. Der so entstehende Grenzwert unseres Quotienten ist genau mit dem zweiten Laméschen Differentialparameter identisch.

Eben dieselben Definitionen übertragen sich wörtlich auf den Fall, wo F als Function des Ortes auf einer beliebigen krummen Fläche gegeben ist; sie dehnen sich auch gleicher Weise auf den Raum aus, wenn man nur die Worte Curve und Fläche durch Fläche und Volumen ersetzt.

Die verschiedenen Eigenschaften und Darstellungsweisen der Differentialparameter ergeben sich auch aus diesen Definitionen mit der größten Leichtigkeit. So ist z. B. der Ausdruck des zweiten Differentialparameters in rechtwinkligen Coordinaten nach dem Green-

schen Satze sofort hinzuschreiben. Derselbe Satz zeigt auch, daß unser Grenzwert von der Wahl der Curve σ unabhängig ist. Daß er von dem Coordinatensystem nicht abhängen kann, ist selbstverständlich, weil von einem solchen in unserer Definition überhaupt nicht die Rede war. Wir wollen insbesondere auf Grund der vorigen Figur einen von Herrn v. Lilienthal angebenen Ausdruck für den zweiten Differentialparameter in der Ebene durch gewisse Differentialquotienten nach Bogenlängen ableiten.

In der Ebene denken wir uns wie früher eine Curvenschaar s und die Schaar ihrer orthogonalen Trajectorien n gegeben. Die Curve σ, von der wir soeben sprachen, sei das infinitesimale Curvenrechteck 1243. Alsdann haben wir

$$\int \frac{\partial F}{\partial \nu} d\sigma = \left(-\frac{\partial F}{\partial n}\right)_{12} \Delta s + \left(-\frac{\partial F}{\partial s}\right)_{13} \Delta n + \left(\frac{\partial F}{\partial n}\right)_{34} (\Delta s - \Delta s') + \left(\frac{\partial F}{\partial s}\right)_{24} (\Delta n - \Delta n').$$

In den rechts stehenden Produkten bedeutet der zweite Factor die Länge der betr. Seite unseres Curvenrechtecks, der erste Term ist ein Mittelwert der bez. Differentialquotienten von F, d. h. der Wert des fraglichen Differentialquotienten in einem geeignet gewählten Punkt desjenigen Bogens, welcher durch den beigefügten Index angedeutet ist. Die negativen Vorzeichen bei den beiden ersten Produkten rühren daher, daß die nach außen gerichtete Normale ν den in der Figur angenommenen positiven Richtungen der Bögen s und n entgegensetzt sind. Nun können wir aber, indem wir entwickeln, schreiben:

$$\left(\frac{\partial F}{\partial n}\right)_{34} = \left(\frac{\partial F}{\partial n}\right)_{12} + \Delta n \frac{\partial^2 F}{\partial n^2}$$

und

$$\left(\frac{\partial F}{\partial s}\right)_{24} = \left(\frac{\partial F}{\partial s}\right)_{13} + \Delta s \frac{\partial^2 F}{\partial s^2}.$$

Vernachlässigen wir alle Terme, welche in der Grenze von höherer als der zweiten Ordnung Null werden, so ergiebt sich, wenn wir die Indices fortlassen:

$$\int \frac{\partial F}{\partial \nu} d\sigma = \left(\frac{\partial^2 F}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 F}{\partial n^2}\right) \Delta s \Delta n - \frac{\partial F}{\partial n} \Delta s' - \frac{\partial F}{\partial s} \Delta n'.$$

Hier haben wir noch mit dem Inhalte unseres Curvenrechtecks,

d. h. näherungsweise mit $\Delta s \Delta n$ zu dividieren, die oben angegebenen Ausdrücke von $\Delta s'$ und $\Delta n'$ zu berücksichtigen und zur Grenze überzugehen. Dann entsteht links der zweite Differentialparameter ΔF, während die rechte Seite übergeht in

$$\frac{\partial^2 F}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 F}{\partial n^2} - \frac{1}{\varrho_s} \frac{\partial F}{\partial s} - \frac{1}{\varrho_n} \frac{\partial F}{\partial n}.$$

Dies ist der Ausdruck, den wir ableiten wollten und den Herr v. Lilienthal pag. 6 auf anderem und, wie wir zugeben wollen, strengerem Wege ermittelt.

Ersetzen wir die Ebene durch eine krumme Fläche, so bleibt derselbe Ausdruck bestehen; es bedeuten dann nur ϱ_s und ϱ_n die geodätischen Krümmungen der betreffenden Curvenschaaren. Beim Uebergang zum Raume, wo wir statt des Linienintegrals ein Flächenintegral benutzen müssen, wird sich eine analoge Darstellungsweise ergeben, wobei die Coefficienten der ersten Ableitungen von F abermals gewisse für die Krümmung der betrachteten Curvenschaar charakteristische Größen bedeuten werden.

Clausthal, im Juli 1898.

A. Sommerfeld.



Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Title page

Göttingische
gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

160. Jahrgang. 1898.

Nr. XII. December.

Inhalt.

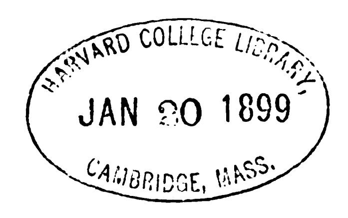
Berlin 1898.
Weidmannsche Buchhandlung.
SW. Zimmerstraße 94.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Geismar Chaussée 27 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.



Weingarten, H., Zeittafeln und Ueberblicke zur Kirchengeschichte. Fünfte verbesserte Auflage. Durchgesehen und ergänzt von Karl Franklin Arnold. Leipzig, Verlag von H. Hartung & Sohn (S. K. Herzog) 1897. 290 S. 4°. Preis Mk. 5.

Weingartens Tabellen sind in der Gelehrten- und Studentenwelt ein seit lange geschätztes und viel benutzes Hülfsmittel, und vielleicht hat unter den Lehrern der Kirchengeschichte keiner so viel für die Verbreitung des Buches gethan als der Unterzeichnete. Denn seitdem mein unvergeßlicher Lehrer H. Reuter es mir als Studenten in die Hand gegeben, habe ich es nicht mehr aus den Augen gelassen und habe es nunmehr länger als 20 Jahre meinen Zuhörern empfohlen. Ich habe somit das innere Werden und Wachsen des Werkes durch alle Auflagen verfolgt, und in der langen Zeit, in der ich es benutze, ist es mir lieb und wert geworden. Von diesem Gesichtspunkt aus wolle man meine Besprechung dieser neuen Auflage beurteilen, auch den Tadel, den ich leider über Manches in der neuen Bearbeitung aussprechen muß. — Unter den Händen Weingartens, der, obwohl er wenig productiv war, weil er seine ganze Kraft auf die Vorlesung verwandte, doch wie jeder, der ihn persönlich kennen gelernt hat, zugeben wird, als einer der kundigsten Kirchenhistoriker unserer Zeit gelten durfte, hatte das Buch manche Veränderung erfahren und namentlich durch eine sehr discrete Einfügung kurzer, significanter Quellenstellen, die tiefgehende Beobachtung des feinsinnigen Autors erkennen ließen, eine wertvolle Bereicherung erhalten, ohne daß die Grenzlinie zwischen Tabelle und Grundriß überschritten wurde, — darf ich einen Vergleich wagen, so möchte ich sagen, während anfangs nur ein Skelett gegeben wurde, hatte der Verf. später noch ein Bild der Nervenstränge hinzugefügt. S. M. Deutsch in Berlin, der die vierte Auflage (1891) herausgegeben, hat daran nur in dankenswerter Weise gebessert, den Charakter des Buches aber nicht geändert, dabei ging die Pietät gegen den Verf. wohl darin etwas zuweit, daß er gewisse, schon

nicht mehr fragwürdige, sondern allseitig abgelehnte, nur Weingarten eigentümliche Meinungen z. B. über die διδαχή, Entstehung des Mönchtums etc., zwar im Vorworte ablehnte, aber im Text stehen ließ und bloß für seine eigenen Zusätze die Verantwortung übernahm, denn ein Studentenbuch, ein Schulbuch darf nichts enthalten, von dessen Richtigkeit man nicht überzeugt ist, und muß, wo die Wissenschaft zu richtigeren Resultaten gekommen ist, rücksichtslos umgeändert werden. Und wenn Deutsch die vorliegende Neuausgabe wieder übernommen hätte, würde er voraussichtlich schwerlich den Satz in dem Vorwort der 4. Aufl. wiederholt haben: »für die vier ersten Perioden dürfte eine Umarbeitung nicht mehr erforderlich und darum auch nicht ratsam sein«. Ich hielt sie längst gerade in der ersten Periode, weil Weingarten da besonders seine subjective Meinung zur Geltung gebracht und trotz allen Widerspruches mit Hartnäckigkeit festgehalten hatte, für sehr notwendig.

Da hat nun der neue Herausgeber teilweise sehr gründlich abgeholfen. Freilich ist er selbst, wenn ich das nicht ganz klare Vorwort richtig verstehe, der Meinung, eine wesentliche Veränderung nur auf dem Gebiete der modernen Entwicklung vorgenommen, dagegen von der Umarbeitung der ganzen Arbeit Weingartens abgesehen zu haben, teils aus andern Gründen, teils auf Grund der Erwägung, daß es mißlich ist, ein in der Praxis bewährtes didactisches Hilfsmittel nach vorwiegend theoretischen Erwägungen umzuformen« — das bezieht sich auf des Herausgebers Ideal einer vollständigen synchronistischen Darstellung, worauf ich noch zu sprechen komme —, thatsächlich ist aber auch die erste Periode derartig umgearbeitet worden, daß man da Weingartens Buch kaum wieder erkennt.

Wer nun auch nur ein wenig sich mit der neuen Ausgabe beschäftigt hat, und ich glaube es gründlich gethan zu haben, wird auch, wenn er nicht von des Herausgebers früheren Arbeiten mit günstigem Vorurteil an sie herankäme, sofort den Eindruck gewinnen, daß Arnold nicht nur auf dem ganzen Gebiete der kirchengeschichtlichen Entwicklung mit der Einzelforschung vollkommen vertraut ist, sondern auch in nicht gewöhnlicher Weise die allgemeingeschichtlichen Bewegungen und namentlich die litterarische Entwicklung verfolgt hat. Das macht ihn neben dem Umstande, daß er erfreulicher Weise keine pointierte kirchliche Parteistellung einnimmt, zu einem solchen Buche besonders geschickt. Gleichwohl bedauere ich sagen zu müssen, daß trotz des vielen Neuen, was der Verf. hinzugethan hat oder vielleicht gerade deswegen die neue Auflage nicht allenthalben brauchbarer geworden ist. Die Hauptanforderungen, die man an ein solches Studentenbuch zu stellen hat,

— und ein solches soll es doch wohl bleiben, denn für andere Kreise ist kein Bedürfnis danach vorhanden, und eine Kirchengeschichte kann es nicht ersetzen — sind 1. Handlichkeit. 2. Uebersichtlichkeit und Knappheit. 3. Sorgfältige Auswahl des Stoffes unter steter Auseinanderhaltung des mehr oder weniger allgemein Anerkannten und des lediglich Hypothetischen.

Wie steht es nun damit? Nur berühren will ich, daß die vom Herausgeber, »um die praktische Brauchbarkeit des Buches zu erhöhen«, vorgenommene Veränderung des Formats es erheblich unhandlicher macht und z. B., weil es zu viel Platz einnimmt, jetzt nicht mehr gut mit in die Vorlesung mitgenommen werden kann. Bedenklicher sieht es hinsichtlich des zweiten und dritten Punktes aus, die kaum getrennt von einander besprochen werden können. Obwohl das Format soviel größer geworden, die Raumausnützung eine viel intensivere geworden ist, ist der Umfang des Buches um 43 Seiten gewachsen, was lediglich dem letzten Abschnitt zu gute kommt, indem der erste Abschnitt nach Zahl der Seiten sogar verkürzt, dafür aber der letzte von 9 auf 61 (!) Seiten gestiegen ist. Und inhaltlich ist das Buch wohl um ein Drittel reicher geworden.

Werfen wir zuerst einen Blick auf die erste Periode, so habe ich die Notwendigkeit ihrer teilweisen Umarbeitung schon anerkannt, aber die Art, wie das geschehen, dürfte kaum viele Zustimmung erfahren und hat teilweise der Brauchbarkeit des Buches sehr geschadet, denn der Verf. läßt nur zu häufig, wie ich zu meinem Bedauern sagen muß, die richtige Auswahl des Stoffes vermissen und hat sich verleiten lassen, hier und da die neuesten und allerneuesten Fündlein, die in der Regel ein sehr kurzes Leben zu haben pflegen, als sichere Resultate mitzuteilen. Nur eine wichtige Frage möchte ich da beispielsweise herausgreifen, die Frage nach den Formen der ältesten christlichen Gemeinden und der ältesten Kirchenverfassung. Schwerlich werde ich da bei einsichtigen Forschern Widerspruch finden, wenn ich behaupte, daß es auch nach dem Vielen, was darüber in den letzten Jahren veröffentlicht worden ist, kaum ein Gebiet giebt, wo wir weniger allgemein anerkannte sichere Resultate verzeichnen könnten, als auf diesem. Hier ist noch Alles im Fluß, weshalb gerade hier auch die äußerste Vorsicht nötig ist. Sicher scheint mir doch nur das zu sein, daß sich die Verfassung der ältesten Kirche, soweit überhaupt von einer solchen gesprochen werden darf, je nach den örtlichen Bedingungen und unter dem Einfluß einzelner Persönlichkeiten sehr verschieden gestaltet hat, eine einheitliche gradlinige Entwicklung, sofern man in die spärlichen Quellen nichts hineinträgt, nirgends nachzuweisen ist. (Man ver-

gleiche dazu die vorsichtigen Auslassungen von F. Loofs, Die urchristliche Gemeindeverfassung. Stud. u. Kritiken 1890 S. 619—658, denen ich in den meisten Punkten zustimmen kann, wenn mir auch die Richtigkeit der Annahme, daß der Bischof als ›oberster Cultusbeamte‹ die vorkatholische Stufe des katholischen Bischofs ist S. 652, sehr fraglich ist). Um so überraschender ist die Bestimmtheit, mit der der Verf. unter Ausmerzung der Weingartenschen Bemerkungen darüber und über die angrenzenden Fragen allerneueste ›Resultate‹ wie allgemein anerkannt hinstellt. Man lese z. B.: ›die von Paulus in der Provinz Asia gestifteten Gemeinden, namentlich Ephesus, lösen sich c. 60 auf und werden später von dem Apostel Johannes neu gesammelt‹ (S. 9). Ebendaselbst erfahren wir: ›Seit c. 55 (!!) werden aus dem Stande der bewährten Alten πρεσβύτεροι zur Leitung der Eucharistiefeier und zur Verwaltung des Kirchenguts Bischöfe aufgestellt‹. Daß man dergl. behauptet hat, ist mir natürlich nicht unbekannt, ebenso aber auch der lebhafte Widerspruch, den die da verwertete Aufstellung wie die ganze Hypothese von der Beschränkung der Amtsbefugnis der ältesten Episkopen auf Cultus- und Finanzverwaltung fast allenthalben begegnet ist. Und solche Vermutungen gehören, zumal der Studierende nur zu sehr geneigt ist, sich an sie als etwas Neues fest zu klammern, nicht in ein derartiges tabellarisches Buch oder nur unter ausdrücklicher Bezeichnung ihres lediglich hypothetischen Wertes. Noch verwunderlicher war mir die Veränderung, die Arnold an Weingartens kurzen Bemerkungen über den 1. Clemensbrief vorgenommen hat. ›Der Brief verurteilt die dort geschehene Ausschließung der bestellten Presbyter von der Eucharistieverwaltung, die an Asketen übertragen war[1])‹ (S. 11), eine Auffassung, von der ich gestehen muß, daß ich vergeblich versucht habe, dahinter zu kommen, wie man sie auch nur in Etwas begründen könnte, geht sie doch noch über Wredes schwerlich zu erweisende Spezialisierung des damals in Korinth herrschenden Streites, wonach die Gegner des Presbyteriums charismatisch begabte Männer gewesen seien, hinaus. Und woher weiß Arnold, daß ›c. 102 der Einzelepiscopat in Rom mit dem Recht auf Verwaltung von Eucharistie und des Kirchengutes‹ entstanden ist? Angesichts der nicht abzuleugnenden Thatsache, daß die meisten Forscher im Hinblick vor allen auf das Fehlen jeder Anspielung darauf in Ignatius ad Romanos, anderer Meinung sind, hätte der Verf., auch wenn er schwerwiegende Gründe für seine Annahme haben sollte, doch gerade hier die äußerste Vorsicht walten lassen

1) Von mir gesperrt.

sollen, wobei ich bemerke, daß ich nicht die Absicht habe, mich mit dem Verfasser über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Einzelnen auseinanderzusetzen, sondern nur an den angeführten Beispielen constatieren will, daß es an der für ein derartiges Buch absolut nötigen Auseinandersetzung des mehr oder minder Anerkannten und Hypothetischen mangelt. Lauten seine Angaben an den eben besprochenen Stelle allzu bestimmt, so zeigt er sich merkwürdig tastend, übrigens auch im Widerspruch mit den meisten Forschern, wenn er die *διδαχή* zwischen 80—160 entstanden sein läßt, und auffallend ist es doch auch, daß er kein Wort über Inhalt und Bedeutung sagt. War hier, wie schon angedeutet, eine Correctur Weingartens sehr nötig, so ist es an andern Stellen sehr bedauerlich, daß der neue Herausgeber die an feinen Beobachtungen reichen, m. E. richtigeren Bemerkungen Weingartens über Anderes, z. B. über den Montanismus (IV. Aufl. S. 17) mit sehr dürftigen Sätzen vertauscht hat. Ebenso misse ich trotz der mehrfach schiefen Urteile Weingartens, die größtenteils durch seine Beurteilung des Ignatius von Antiochien bedingt sind, nur ungern dessen ganzen Abschnitt über die Zusammenfassung der christlichen Gemeinden zur ecclesia catholica. Hier hätte der Herausgeber durch leichte Ausmerzung des Unrichtigen, besonders auch W.s Neigung zu verallgemeinern, sich ein Verdienst erwerben können, während das Neue, was dafür eingerückt ist, m. E. einen nicht genügenden Ersatz bietet. Man sieht überhaupt nicht ein, warum er in diesem Abschnitt, wie es scheint principiell, die kurzen prägnanten Quellencitate Weingartens eliminiert, dagegen die viel umfangreicheren und in der Regel leichter zugänglichen Citate aus der Reformationslitteratur beibehält, es müßte ihn denn, wie man vielleicht aus der Vorrede schließen kann, der Mangel an Zeit verhindert haben, auch hier die Streichung vorzunehmen. — Eine wesentliche Verbesserung hat, wie ich ausdrücklich anerkennen möchte, der Herausgeber der Darstellung des Athanasianischen Zeitalters zu Teil werden lassen, aber die größte Umarbeitung zeigt, wie gesagt, die neueste Geschichte, oder richtiger, es ist ein ganz neuer Abschnitt (VI) eingerückt worden. Niemand kann ihn lesen, ohne das umfassende Wissen und den geradezu erstaunlichen Fleiß, den der Verf. dabei angewendet hat, zu bewundern. Das hier zusammengehäufte Material ist besonders für gewisse, den Verf. augenscheinlich vornehmlich interessierende Gebiete, Innere und Aeußere Mission, die Anfänge kirchlich-sozialer Bestrebungen, außerdeutscher Protestantismus etc. mit einer Vollständigkeit zusammengetragen, wie das sonst kaum irgendwo geschehen sein dürfte. Allerdings schließt dieses Lob auch schon einen

gewissen Tadel in sich: ich fürchte, daß der studentische Benutzer, — und an diesen denke ich immer zuerst — von der Fülle des Gebotenen fast erdrückt werden wird, und ich kann den Verf. nicht von dem Vorwurf freisprechen, daß er es da gar sehr an der so notwendigen Unterscheidung des Wichtigen vom Unwichtigen oder minder Wichtigen hat fehlen lassen, wodurch das Ganze auch weniger übersichtlich geworden ist. Blättert man zurück und vergleicht z. B. die kurzen Notizen über Origenes, Bernhard von Clairvaux etc., so muß doch die Erwähnung jeder neuen Predigtsammlung Schleiermachers als sehr überflüssig erscheinen. Und die Reichhaltigkeit in Namen und Buchtiteln wächst, jemehr man sich der Gegenwart nähert. Die weise Beschränkung Weingartens (vgl. Vorwort zur ersten Aufl.), von den Trägern der protestantischen Theologie mit ganz wenigen Ausnahmen, nur diejenigen zu nennen, ›die schon in die academia superna eingegangen sind‹, ist ganz aufgegeben, ebenso die vielleicht hier und da anfechtbare, aber doch im Ganzen instructive Gruppierung der Theologenschule: es reiht sich chronologisch Name an Name. Und was wird nicht Alles unter der Rubrik ›Wissenschaftliche Theologie‹ mitgeteilt! Doch will ich gerade hier, um Niemanden zu verletzen, auf Einzelheiten nicht eingehen und nur den Wunsch aussprechen, bei einer Neubearbeitung eine gründliche Ausscheidung des wirklich für die Entwicklung Bedeutungsvollen und des bloß Ephemeren vorzunehmen.

Als sehr dankenswert dürften allgemein die Mitteilungen über die römisch-katholische Kirche in dieser Epoche empfunden werden, aber auch da ist wohl des Guten etwas zuviel gethan, so, wobei vielleicht der Aufenthalt des Verf.s in Breslau die Ursache sein mag, wenn nicht nur der Tod des Fürstbischofs Förster, sondern auch Dr. Gleich als erwählter Capitelsvicar, — was meines Erinnerns von keinem Belang war, endlich auch der Einzug des Fürstbischofs Kopp in Breslau und sein Toast notiert werden; auch sonst dürfte es kaum nötig sein, die meisten neuen Bischofswahlen anzugeben, und wenn jeder Fall, in dem sich die bekannte unglückliche Hand der preußischen Regierung bei der Auswahl der personae gratissimae gelegentlich der Besetzung von Bischofssitzen wieder einmal zeigt, notiert werden soll, würde das Buch bald sehr erheblicher Erweiterung bedürfen.

Sehr schwierig ist die Frage nach dem berechtigten Umfang des synchronistischen Verfahrens, weil bei der doch eben notwendigen Auswahl der nicht kirchenhistorischen Geschehnisse das subjective Empfinden immer eine große Rolle spielen wird. Geradezu musterhaft scheint mir in dieser Beziehung Fr. X. Kraus in seinen beiden von verschiedenen Gesichtspunkten bearbeiteten Ta-

bellenwerken ›Synchronistische Tabellen zur christlichen Kunstgeschichte‹ und ›Synchronistische Tabellen zur Kirchengeschichte‹ zu Werke gegangen zu sein. Arnold hat auch da wohl manchmal zu viel geboten. Wird man in der ersten Periode mit Recht fragen dürfen, ob die chronologische Aufzählung der einzelnen Schriften Senecas notwendig oder auch nur praktisch ist, so dürften namentlich in der letzten Periode bei der Rubrik ›Philosophie und Litteratur‹ manche Fragezeichen am Platze sein. In diese Rubrik gehört m. E. nur das, was entweder von Einfluß auf das kirchliche und religiöse Leben war, oder in seinem eigenen Gebiete wenn nicht epochemachend, so doch als hervorragend bezeichnet werden kann, oder wenn auch unbedeutend oder verschroben (cf. Rembrandt als Erzieher) oder sogar schlecht, eine derartige Aufnahme fand, daß es für das Niveau des Geisteslebens der Zeit oder einer bestimmten Nation in dieser charakteristisch ist, so daß auch der Kirchenhistoriker davon Notiz nehmen muß. Aber während man so hervorragende Schriftsteller von so geschlossener Weltanschauung und weittragender Wirkung wie Riehl und Carrière vermißt — unter den Poeten wäre vielleicht auch eine so charakteristische Erscheinnng wie Rosegger zu erwähnen gewesen —, wird neben Scheffels Eckehard, der sicher hierher gehört, dessen Erwähnung aber auch genügt hätte, auch das Erscheinen seines Gaudeamus und seiner Bergpsalmen erwähnt, dann solche Werke wie Fitgers Hexe, Fontanes Gedichte, Wildenbruchs Lieder und Balladen, dann seine Quitzows, Leistungen, die, wie mir scheinen will, wohl nur vom berlinocentrischen Standpunkte aus höher gewertet werden, und erst gar die Aufzählung der einzelnen Werke der Eliot, die übrigens eigentümlicher Weise allein unter den genannten Poeten im Register verzeichnet sind.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient, daß von positiven Unrichtigkeiten sich sehr wenig findet, der Verf. vielmehr überall mit großer Sorgfalt gearbeitet hat. Nur auf ein paar Kleinigkeiten, die teilweise unverbessert von Weingarten herübergenommen worden sind, will ich noch aufmerksam machen, die mir bei einem letzten Durchblättern aufgefallen sind. Auf S. 154 wird, wie in der vierten Auflage, auf Anhang d. am Schluß des Werkes verwiesen, aber der ganze Anhang ist fortgeblieben, ohne daß sich eine Anmerkung darüber findet. Unrichtig ist die Bemerkung auf S. 124 über Luther: ›1507, 2. Mai (Cantate) zum Priester geweiht‹. Es muß heißen: Luther liest seine erste Messe. Denn in dem betreffenden Briefe, aus dem diese Notiz entnommen ist (De Wette I, 3 f.) findet sich die Einladung zur Primiz am 2. Mai, und nach katholischem Stil

findet die erste Messe niemals an dem Tage der Priesterweihe statt, sondern immer später. Auffallend ist mir, daß Arnold noch immer die Romreise Luthers in den Herbst 1510 statt 1511 setzt. Nicht ganz richtig sind auch die Daten über Cochlaeus S. 127, wo es heißt: ›Hernach Canonikus in Dresden, Mainz und Breslau‹. Nach seiner Rückkehr aus Italien wurde Cochlaeus Dekan des Liebfrauenstiftes in Frankfurt am Main, 1528 Hofkaplan Herzogs Georgs von Sachsen in Dresden und endlich Domherr in Breslau, vgl. m. Artikel. Cochlaeus Pr. R. E. IV, 194 ff., wo S. 195, 16. St. Lorenz statt St. Sebald zu lesen ist, und neuerdings M. Spahn, Joh. Cochlaeus (Berlin 1898). Uebrigens könnte bei einer Neuauflage die ganze Rubrik: Kathol. Theologen der ersten Reformationszeit etwas ausführlicher gehalten werden. Unverständlich ist mir S. 138 die Bezeichnung: ›Lutherischer Convent z. Schwabach‹. Hier müßte auch eingefügt werden: ›die Schwabacher Artikel‹. Zu S. 271: ›Honef, der Selbstmord Luthers geschichtlich erwiesen. Majunke Luthers Lebensende‹, möchte ich bemerken, daß Honefs Schrift ein ganz kleines Pamphlet ist, was lediglich Majunke für populäre Leser ausschlachtet. Doch ich will abbrechen, um an den Verf. noch einmal die Bitte zu richten, meine Auslassungen, die lediglich den Zweck haben, dem altbewährten Buche seine Brauchbarkeit zu erhalten, freundlich aufnehmen und bei einer Neubearbeitung thunlichst berücksichtigen zu wollen.

Erlangen, den 25. Juni 1898. Theodor Kolde.

Thayer, J. H., A Greek-English Lexicon of the New Testament being Grimm's Wilke's Clavis Novi Testamenti translated revised and enlarged. Corrected Edition. New-York, Harper & Brothers. 1896 (auch bei T. & T. Clark in Edinburgh). XIX, 727 S. groß 4°.

Joseph Henry Thayer, Professor der neutestamentlichen Kritik und Exegese an der Harvard University in Cambridge (Mass.), hat sich um die Verbreitung deutscher Wissenschaft in den Ländern englischer Zunge die größten Verdienste erworben. Die siebente Auflage der Winerschen Grammatik des Neutestamentlichen Sprachidioms fand durch ihn eine oft aufgelegte englische Bearbeitung; ebenso ist Alexander Buttmanns Grammatik des Neutestamentlichen Sprachgebrauchs von ihm nicht nur übersetzt, sondern auch stark erweitert und verbessert worden. Mit Fug und Recht darf auch seine englische Bearbeitung der Clavis Novi Testamenti von Wilke-Grimm auf

dem Titelblatt neben dem *translated* auch das *revised and enlarged* tragen. Daß sein Buch eine Erweiterung der Vorlage ist, fällt in die Augen; denn es sieht beinahe wie die Brudersche Konkordanz aus, und Grimm selbst schätzte im Vorwort zur dritten Auflage der Clavis den Umfang des Thayerschen Buches gewiß nicht zu gering, wenn er ihn auf mehr als das Dreifache seines eigenen Werkes taxierte. Also ein dickes und schweres Buch, aber freilich keines jener großen Bücher, die zu den großen Uebeln gehören! Im Gegenteil, wir könnten uns in Deutschland gratulieren, wenn wir ein solches Wörterbuch zum Neuen Testament besäßen. Da es bei uns jedenfalls nicht sehr bekannt ist, benutze ich die willkommene Gelegenheit der *Corrected Edition*, um an dieser Stelle recht nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen. Ich halte es für das beste der mir bekannten Wörterbücher zum Neuen Testament.

Thayer hat das lexikalische Material durch eine Fülle zuverlässiger Belege erweitert und eine nicht geringe Anzahl von Fehlern der Vorlage stillschweigend verbessert. Einer der Hauptmängel unserer Clavis ist die ungleichmäßige Vorführung der sprachstatistischen Thatsachen. Man erhält in nicht wenigen Fällen, auch bei religionsgeschichtlich wichtigen Artikeln, ein falsches Bild von der Geschichte der betreffenden Wörter außerhalb des Neuen Testaments oder der ganzen griechischen Bibel. Wie sorgfältig Thayer hier Nachlese gehalten hat, ergeben z. B. seine Artikel *ἀγάπη*, *ἀγαπητός*, *ἀγγαρεύω*, *αἰώνιος*, *ἀναστρέφω*, *ἀνθρώπινος*. Ich begreife deshalb nicht, weshalb H. Cremer in dem Litteraturverzeichnis der achten Auflage seines Biblisch-theologischen Wörterbuchs der Neutestamentlichen Gräcität S. XIX bei der Citierung von Thayer hinter das *revised* des Titels ein Fragezeichen gemacht hat. Eine formelle Eigentümlichkeit ist mir persönlich von hohem Interesse, wenn sie auch nach der Parabel Matth. 9 16 beurteilt werden könnte: Thayer hebt seine eigenen Zusätze gewöhnlich durch eckige Klammern von dem Text der Vorlage ab. Er gestattet also einen Einblick in seine Werkstatt, und einem so fleißigen, treuen und geschickten Arbeiter über die Schulter sehen zu dürfen, ist sehr lehrreich. Und man wird davor bewahrt, ihn für gewisse Sonderbarkeiten Grimms verantwortlich zu machen. Wenn z. B. bei *ὅπως* bemerkt ist, es werde nach den Wörtern des Bittens etc. mit dem Konjunktiv (im Neuen Testament) gebraucht »*as in the Grk. writ.*«, so ist das nur die Uebersetzung von »*ut etiam ap. Graecos*« bei Grimm, und wir brauchen dem Bearbeiter nicht die Meinung zuzutrauen, als müßte die Gesamtheit der im Kanon stehenden griechischen Texte sprachlich in eine große eckige Klammer eingeschlossen werden, um sie von den *Graeci* zu

trennen. Hat Thayer doch, ohne es besonders kenntlich zu machen, jene Sonderbarkeiten durch eine leise Nüancierung seiner Uebersetzung öfter überhaupt beseitigt. Ich nenne auch hier nur einen Fall. Bei ἄγε schreibt Grimm, es stehe im N. T. *uti saepe apud Graecos* auch vor einem Plural; Thayer übersetzt *as· often· in the classics*, denn das N. T. kann zwar den griechischen ›Klassikern‹, nicht aber den ›Griechen‹ gegenübergestellt werden. Daß auch sonst durch das englische Wörterbuch eine straffere Methode, als durch Grimm geht, zeigt sich in folgendem. Grimm hat verschiedene Ausdrucksweisen, wenn er sagen will, daß ein bestimmtes Wort nur im N. T. vorkommt. Von ἀγαθωσύνη z. B. heißt es *vox mere biblica et ecclesiastica*, von ἀγαλλίασις dagegen *vox profanis scriptoribus incognita*, von ἀλίσγημα .. *neque* ἀλίσγημα *ap. Graecos obvenit.* Diese drei Ausdrucksweisen, die in mannigfachen Variationen wiederkehren, zeigen in der obigen Reihenfolge einen Fortschritt vom Verkehrten zum Richtigen. Richtig ist nur, daß diese drei Wörter bis jetzt außerhalb der Bibel nicht belegt sind; deshalb muß aber weder das erste ein ›rein biblisches oder kirchliches‹ Wort sein, noch muß das zweite den ›Profanschriftstellern‹ ›unbekannt‹ gewesen sein. Natürlich giebt es, und das habe ich nie bestritten, ›biblische‹, ›neutestamentliche‹ und ›kirchliche‹ Wörter und Bedeutungen, nämlich Wörter und Bedeutungen, die durch die begriffsbildende Kraft der neuen Religion geschaffen worden sind. Zu den Wörtern würde ich z. B. rechnen εἰδωλόθυτον und χριστέμπορος. Aber diese haben ihre unverkennbare Ursprungsmarke. Bei den meisten übrigen, die man hierher rechnet, kann eine nüchterne Statistik nur behaupten: ›bis jetzt außerhalb des N. T. oder außerhalb der griechischen Bibel nicht belegt‹. Das ist jedoch genau die Arbeitsweise, die wir bei Thayer zwar nicht überall, aber an vielen Stellen in wohlthuendem Gegensatze zu seiner Vorlage befolgt finden: von ἀγαθωσύνη sagt er *found only in bibl. and eccl. writ.*, von ἀγαλλίασις *not used by prof. writ.*, was niemand mit der Formulierung Grimms identificieren wird.

Ein anderer Vorzug muß ebenfalls hervorgehoben werden. Den meisten religionsgeschichtlich bedeutsamen Wörtern hat Thayer einen Ueberblick über ihre Synonyma beigefügt. Wie sehr hat doch das Verständnis des evangelischen und apostolischen Christentums gelitten, wo immer man sich abquälte, es als eine Summe oder bestenfalls als ein System von tausend ›Begriffen‹ zu erfassen. Eine Vertiefung in die Fragen der Synonymik kann dagegen die befreiende Erkenntnis vermitteln helfen, daß es papierene Schranken sind, die wir etwa zwischen ›Rechtfertigung‹ und ›Erlösung‹ aufgerichtet

haben. Was Thayer aufgrund der Arbeiten anderer hier bietet, das gewährt die reichsten Anregungen. Ich selbst würde allerdings in der Annahme synonymer Wendungen wahrscheinlich noch weiter gehen.

Die Voranstellung eines Verzeichnisses der citierten alten Schriftsteller mit Angabe ihrer Zeit (S. XI ff.) scheint nur eine Aeußerlichkeit zu sein. Aber sie zeigt den praktischen Blick des Verfassers und ist äußerst dankenswert. Viele Citate unserer Clavis bleiben nach ihrer sprachgeschichtlichen Tragweite wohl den meisten Benutzern unverständlich und verfehlen ihren Zweck. Bei Thayer ist das anders. Wer fern von Bibliotheken auf die wenigen eigenen Bücher angewiesen ist, der wird bei Benutzung dieses Lexikons schwerlich auf Angaben stoßen, die sich ihm nicht aus dem Buche selbst erklären. Die Ausstattung ist vorzüglich.

Heidelberg, den 3. Juli 1898. Adolf Deißmann.

Wittich, W., Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1896. 461 u. 143* S. Preis 13 Mark.

Kaum irgendwo bleibt für die Erforschung der Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschafts-Geschichte mehr zu tun als auf dem Gebiet der territorialen Geschichte des 16.—18. Jahrhunderts. In dem vorliegenden Buche (das durch die Schuld des Referenten hier sehr verspätet zur Anzeige gelangt) haben wir einen überaus wertvollen Beitrag zur Aufklärung dieser Verhältnisse erhalten. Es ist aber charakteristisch, daß hiervon bisher nur verhältnismäßig wenig die Rede gewesen ist, während eine mehr nur nebenbei geäußerte Meinung des Verfassers über die ständischen Verhältnisse der deutschen Urzeit schon das größte Aufsehen erregt hat. Allerdings handelt es sich dabei um etwas sehr wichtiges. Indessen kaum geringere Wichtigkeit wird auch dem Hauptthema des Buches beizumessen sein. Der Unterschied ist nur der, daß das rechte Interesse für die Probleme der späteren Jahrhunderte noch nicht erwacht oder wenigstens noch nicht genügend verbreitet ist. Bezeichnend sagt ein Referent, durch Wittichs Buch sei (in seinem Hauptteile) »die Lehre vom Meierrecht erheblich vertieft« worden. Ganz richtig! W. hat in der Tat dies Verdienst. Aber nicht blos dies Verdienst: was er über das Meierrecht und die damit im Zusammenhang stehenden Verhältnisse ausführt, das ist ein Ereignis!

Um zunächst über die äußere Oekonomie des Buches ein Wort zu sagen, so zerfällt die Darstellung in zwei Abschnitte: »Die länd-

liche Verfassung Niedersachsens und der westfälischen Gebiete Kurhannovers im 18. Jahrhundert‹ und ›Die Geschichte der Grundherrschaft‹ (vom 11. bis ins 19. Jahrhundert). W. schlägt also, wie hieraus ersichtlich, das Verfahren ein, zunächst den Zustand eingehend zu schildern, dessen Entwicklung er nachher erörtert. Es sind dann weiter sechs ›Anlagen‹ beigegeben, die mit Ausnahme der letzten sämtlich für einzelne Sätze der Darstellung aktenmäßiges Beweismaterial an die Hand geben. Die sechste Anlage greift darüber hinaus: sie ist der Frage des Ursprungs der Grundherrschaft gewidmet. Eben sie ist es, die W.s Buch zu einem allgemein genannten gemacht hat. Er vertritt darin die Ansicht, daß die freien Germanen in der Zeit des Tacitus nicht Bauern gewesen seien, sondern Grundherren, deren Existenz auf den Abgaben fremder Leute beruhte. Wir wollen hier nicht bei diesem Problem verweilen, da in kurzem eine Auseinandersetzung von Brunner mit ihm erscheinen wird [1]), sondern uns auf den eigentlichen Gegenstand der Ausführungen W.s beschränken. Nur das sei bemerkt, daß selbst dann, wenn die Forschung W. hinsichtlich der Lösung jenes Problems gar kein Verdienst zuerkennen kann, der Wert des Buches im wesentlichen anerkannt bleiben muß. —

Zu den schönsten wissenschaftlichen Entdeckungen der letzten Jahre gehört die Aufklärung der gutsherrlich-bäuerlichen und der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Deutschland und der Geschichte ihrer Beseitigung, die wir G. F. Knapp und seinen Schülern verdanken. Es lag hierüber auch schon früher manche treffliche Arbeit vor, und die Forschung wird noch weiterhin vieles zu berichtigen und festzustellen haben. Aber die Arbeiten jener Gelehrten bilden doch in der Geschichte unserer Erkenntnis einen überaus bedeutsamen Markstein. Wir verdanken ihnen eine ganz neue Anschauung von dem Wesen der Grund- und der Gutsherrschaft und dem Prozeß ihrer Entwicklung. Ihre Studien begannen mit den Landschaften des Ostens, d. h. dem Gebiet der Gutsherrschaft. Vor allem ist hier zu nennen das grundlegende Werk von G. F. Knapp: Die Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens (1887). Ihm schlossen sich (um nur die namhaftesten zu erwähnen) die Arbeiten von Fuchs, v. Transehe, Grünberg über Neuvorpommern, Livland, Oesterreichisch-Schlesien, Böhmen, Mähren an. Nun war aber noch der große Schritt der Erforschung der Verhältnisse des Westens, des Ge-

1) Von denen, die sich bisher ablehnend gegenüber W's Ansicht ausgesprochen haben, seien erwähnt: L. Erhardt, Histor. Ztschr. 79, S. 292 ff.; R. Kötzschke, Deutsche Ztschr. f. GW., N. F. II, S. 269 ff.; A. Meitzen, Deutsche Litteraturzeitung 1897, Sp. 1900 ff.



bietes der Grundherrschaft, zu tun. Dies Verdienst hat sich in erster Linie Wittich, eben durch das hier anzuzeigende Buch, erworben[1]). Die Landschaften, die er untersucht, sind Niedersachsen und die westfälischen Teile Kurhannovers. Er hat hierfür ein außerordentlich umfangreiches gedrucktes und archivalisches Material durchforscht. Den gewaltigen Stoff giebt er in einer verhältnismäßig kurzen Darstellung wieder. Seine Schreibweise ist gedrängt; jede Seite birgt eine Fülle von Inhalt. In Folge der Präcision und Klarheit, die er damit verbindet, ist seine Darstellung aber doch lesbar. Ebenso formell wie sachlich kommt es seiner Arbeit zu gute, daß er eine treffliche juristische Schulung besitzt.

Von dem Inhalt des Buches hat Knapp ein klassisches (übrigens selbständiger Zutaten nicht entbehrendes) Referat gegeben, das in der Histor. Ztschr. Bd. 78, S. 39 ff. und dann wieder in seiner Arbeit »Grundherrschaft und Rittergut« (1897), S. 79 ff. unter dem gleichen Titel wie Wittichs Buch veröffentlicht worden ist[2]). Indem wir darauf verweisen, begnügen wir uns, das Wichtigste anzudeuten. Im Osten erfolgt die Bauernbefreiung am Anfang des 19. Jahrhunderts. In Nordwestdeutschland ist ein großer Teil dieser Arbeit weit früher getan worden. Durch die Begründung des Meierrechts, die schon in das Mittelalter fällt, war nämlich dem Bauern als einem Freien Land übertragen worden. Allerdings war der Meier nur Pächter, und der Grundherr hätte wohl die Neigung gehabt, egoistisch gegen ihn vorzugehen. Indessen der Staat nahm sich des Meiers an, weil er ihn für die staatlichen Anforderungen leistungsfähig erhalten wollte. Darum verhinderte er, daß der Meierzins gesteigert wurde, und verschaffte, bereits im 16. Jahrhundert, dem Meier ein Erbrecht an seinem Gut. Im Laufe der Zeit verstärkt der Staat seinen Einfluß noch mehr, insbesondere im Zusammenhang mit der weiteren Ausbildung der Steuerverfassung. Diese wirkt überhaupt bei der Differenzierung der ständischen Gruppen sehr bedeutsam mit. Der Staat

1) Mit den Verhältnissen von Süddeutschland beschäftigen sich Hausmann, die Grundentlastung in Bayern (1892), und Ludwig, der badische Bauer im 18. Jahrhundert (1896). Vgl. ferner Darmstädter, die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen (1897). Die Frage, ob die Verhältnisse Südwestdeutschlands von denen des Nordwestens wesentlich abweichen, erörtere ich an dieser Stelle nicht. Sehr verdienstlich (für die Erforschung der Zustände Südwestdeutschlands) sind auch die Arbeiten von Th. Knapp (der nicht Schüler von G. F. Knapp ist). S. ein Verzeichnis derselben in meinem Art. Unfreiheit im Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. II.

2) Vgl. auch die agrarhistorischen Artikel von Fuchs im Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. I und desselben »Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik« (Jena 1898).

übt ein Vormundschaftsrecht gegenüber dem Meier aus. Der Grundherr, ursprünglich unbeschränkter Eigentümer, bezieht nur noch Renten. Diesen Zustand fand die Bewegung für Beseitigung aller feudalen Abhängigkeitsverhältnisse am Anfang unseres Jahrhunderts vor. Was hier zu tun blieb, griff bei weitem nicht so tief wie die Maßregeln, die im Osten ergriffen werden mußten. Der Bauer hatte mit dem Grundherrn ja gar nicht mehr so viel Beziehungen. Abhängig war er überwiegend vom Staat. Die staatliche Vormundschaft blieb auch (bis Hannover im Jahre 1866 an Preußen kam) erhalten.

Das Bild der Entwicklung, das uns W. so schildert, ist an sich überaus interessant und lehrreich. Erhöhte Bedeutung aber erhält es dadurch, daß wir mit seiner Hilfe in den Stand gesetzt sind, die Entwicklung des Ostens besser zu würdigen. Es ist zwar ein Irrtum, wenn man meint, durch die Vergleichung der Entwicklung verschiedener Staaten oder Völker zu festen Entwicklungsreihen zu gelangen, die angeblichen ›Gesetze‹ ausfindig zu machen, nach denen das Leben der Völker unabänderlich verläuft. Einen solchen Dienst leistet die Vergleichung ganz und gar nicht. Wohl aber ist sie ein vorzügliches Mittel, um das zu erkennen, was in einer Sache das wesentliche ist, um zu beobachten, ob dies oder das Motiv wirklich diese oder jene vermutete Wirkung hat. Und eben von dem Gesichtspunkt aus stehen wir, nachdem uns Wittich den ersten klaren Blick in die Entwicklung des Westens eröffnet hat, jetzt ganz anders gegenüber den Problemen, die in der Agrargeschichte des Ostens zu lösen sind. Umgekehrt fördert natürlich auch der Vergleich mit den östlichen Verhältnissen unsere Erkenntnis der Fragen, die wir hinsichtlich der Entwicklung Westdeutschlands zu beantworten haben. W. hat bereits wiederholt von diesem Vorteil Gebrauch gemacht.

Indem ich mich zu Einzelheiten wende, knüpfe ich zunächst an die letzten Bemerkungen an. Wie alle Gebiete des Westens, so kennt auch das Hannöversche im allgemeinen nicht die großen Gutsherrschaften. Nur wenig ist hier vorhanden, was sich mit diesen vergleichen ließe. Da konstatiert nun W. die sehr bemerkenswerte Tatsache, daß sich etwas der Gutsherrschaft ähnliches vorzugsweise im Hannöverschen ›Wendland‹ findet (S. 6, 9 ff., 215). Damit erhalten wir wiederum einen Beleg für die Annahme, daß die Art des Besitzes mit nationalen Verschiedenheiten zusammenhängt. Freilich werden hierdurch die eigentlichen Ursachen der Erscheinung der Gutsherrschaft noch nicht aufgedeckt. Aber es ist doch eine Direktive gegeben. Natürliche Bedingungen des Bodens als Ursache anzunehmen (Wittich S. 10) ist nicht zulässig. Denn im Gebiete der Grundherrschaft finden sich ebenso wie in dem der Gutsherrschaft

die verschiedensten Arten von Boden; Produkt der Fruchtbarkeit, oder Unfruchtbarkeit des Bodens kann also weder das eine noch das andere Institut sein.

Es ist eine merkwürdige Tatsache, daß das Bild, welches man sich im Publikum von der Stellung der großen Landbesitzer in den älteren Zeiten macht, überwiegend von den Verhältnissen des germanisierten Ostens, nicht von denen Altdeutschlands abstrahiert ist [1]). Auch die wissenschaftlichen Kreise sind noch vielfach von diesen populären Anschauungen abhängig. Gerade in den letzten Jahren hat jedoch die Forschung ihre besondere Aufgabe darin gesehen, eine Vorstellung von dem wahren Sachverhalt zu vermitteln. Eben in dieser Richtung bewegen sich die Arbeiten der Knappschen Schule. Von Anfang an betonte Knapp, daß die große Gutsherrschaft nur dem Kolonisationslande und auch diesem erst etwa seit dem 16. Jahrhundert eigen ist. Einen besonderen Prüfstein für die Richtigkeit der Auffassung giebt die Bestimmung des Begriffs des Ritterguts ab. Die vulgäre Meinung denkt sich das Rittergut einfach als das sehr große Gut, bei dem das entscheidende das ausgedehnte Areal ist. Das Rittergut im historischen Sinne bedeutet indessen etwas ganz anderes. Ich habe selbst für Westdeutschland, speziell für den Niederrhein, Wesen und Entstehung des Ritterguts festzustellen gesucht (Jahrbücher für Nationalökonomie Band 64). Es ergab sich, daß das Wesen des Ritterguts in der Privilegierung lag und daß die Privilegien nicht an einem irgendwie bestimmten Gutskomplex, sondern an der Burg hafteten, die der Ritter besaß. Die Ausführungen Wittichs bestätigen meine. Resultate für das von ihm untersuchte Gebiet. Die Rittergüter »waren vor allem privilegierte Güter, d. h. mit besonderen Freiheiten ausgestattete Herrensitze. ... Für den Begriff des Rittergutes allein entscheidend ist die staatsrechtliche Qualität seines Grundes und Bodens, nicht aber das mit ihm etwa verbundene Herrschaftsrecht« (S. 455). »Es ist für das Verständnis der ländlichen Verfassung Niedersachsens unumgänglich notwendig, die grundherrlichen Berechtigungen scharf von dem Rittergut zu unterscheiden. . . . Nicht die grundherrlichen Berechtigungen, sondern die erwähnten Privilegien waren für das Rittergut begriffsbestimmend« (S. 5).

Man darf aber weiter gehen und auch für den Osten dasselbe annehmen. Man muß sich nur von der Vorstellung losmachen, daß der Zustand von heute — heute liegt ja allerdings, nachdem fast sämmtliche alten Privilegien beseitigt worden sind [2]), beim Rittergut

1) Ueber die Gründe s. meine landständ. Verf. III, 1, S. 4.

2) Vgl. meinen Art. »Rittergut« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Supplementband.

des Ostens das Wesentliche in der großen Ausdehnung — von jeher im Osten bestanden habe. E. O. Schulze hat in seiner fleißigen und gründlichen Arbeit ›die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe‹ (Leipzig 1896) auch dem Rittergut einen besonderen Abschnitt gewidmet. Er zeigt sich von der populären Anschauung noch sehr abhängig. Er behauptet z. B. (S. 335): ›Nur in den östlichen Kolonialgebieten findet sich die eigenartige rechtliche und wirtschaftliche Institution, die man unter dem Ausdruck 'Rittergut' schlechthin zu verstehen pflegt‹. Ja, wenn man eine vulgäre Meinung ohne weiteres zur Grundlage der wissenschaftlichen Untersuchung macht! Der germanisierte Osten bildet ferner doch nur den kleineren Teil Deutschlands. Wenn man wissen will, welche Stellung das Rittergut in der deutschen Vergangenheit gehabt hat, so darf man das Beobachtungsmaterial doch nicht so sehr beschränken, am wenigsten sich nur nach den Verhältnissen der Neuzeit orientieren. Das ganze Deutschland soll es sein. ›Die gemeinsamen Merkmale (zwischen den Rittergütern des Ostens und denen des Westens)‹ — sagt Schulze (S. 334) weiter —, ›welche die gleiche Benennung zu rechtfertigen scheinen, sind im Grunde mehr äußerlicher Art, selbst in der rechtlich-politischen Stellung der Besitzer‹. In dem ›rechtlich-politischen‹ Moment liegt ja gerade das Wesen! Mit dem Ausdruck ›äußerlicher Art‹ werden jene Merkmale viel zu gering geschätzt. Sind denn Landstandschaft, Steuerfreiheit, Jagdrecht u. s. w. nebensächliche Dinge? Wenn wir uns die inneren Verhältnisse der alten Territorien vergegenwärtigen, so erhalten wir den Eindruck, daß sie gerade durch diese Merkmale ihr charakteristisches Gepräge erhalten, und es handelt sich dabei um eine Verfassung, die den west- und ostdeutschen Territorien gemeinsam ist. Freilich bestehen nun auch — nehmen wir etwa das 16. Jahrhundert an — große Unterschiede, in der Ausdehnung der Hofländerei, in der Art der bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse. Es wäre jedoch die Frage, was, etwa im 16. Jahrhundert, mehr ins Auge fiel, die übereinstimmenden oder die trennenden Momente. Es ist hier daran zu erinnern, daß die heutige ländliche Verfassung der östlichen Provinzen zum größten Teil erst Produkt der letzten Jahrhunderte ist. Schulze legt dies selbst an anderer Stelle eingehend dar und sagt einmal sehr richtig (S. 334): ›das Rittergut 'wurde' zu einer wirtschaftlichen Unternehmung‹. Es kommt für uns ja aber darauf an zu bestimmen, was es war, ehe der Prozeß der neueren Jahrhunderte eintrat. Sodann müßte Schulze nachweisen, daß diejenigen Merkmale, die er als wesentlich ansieht — das große Areal und ein bestimmtes Verhältnis zu abhängigen Bauern —, in der älteren Zeit

wirklich als integrierende Bestandteile des Rittergutes angesehen worden sind. Diesen Nachweis ist er schuldig geblieben. Seine weiteren, übrigens sehr reichhaltigen Mitteilungen (z. B. über die Bedeutung der Burgen) beweisen vielmehr auch für den Osten in den Hauptpunkten die Richtigkeit der Resultate, die ich für den Niederrhein gewonnen habe. Es liegt ja für den, der in den Verhältnissen des Ostens aufgewachsen ist und seine Beobachtungen auf sie konzentriert, sehr nahe, das Rittergut auch im historischen Sinne als großes Gut zu fassen. Allein hier gilt das vorhin gesagte: durch das Mittel der Vergleichung erkennt man, worin das Wesen einer Institution besteht. Bei der Erforschung der östlichen Verhältnisse wird der Blick geschärft durch die vergleichende Heranziehung der westlichen. Endlich noch ein Wort zu den Ausführungen Schulzes. ›Die wirtschaftliche und rechtliche Seite scharf zu trennen ist bei der steten engen Wechselwirkung zwischen beiden nur möglich, wenn man zu Gunsten einer abgeschlossenen Schilderung mehr deskriptiver Art auf die Erfassung des inneren Zusammenhanges der Entwicklung verzichten will. Im allgemeinen erweisen sich die wirtschaftlichen Bedürfnisse als das verursachende und treibende Moment auch für die Ausbildung der rechtlichen Verhältnisse des Rittergutes‹ (S. 332). Mit den Worten ›deskriptiv‹, ›innerer Zusammenhang der Entwicklung‹ und ›wirtschaftliche Motive‹ ist im Zeitalter Karl Lamprechts schon sehr viel Misbrauch getrieben worden. Auch hier sind sie garnicht am Platze. Wie verhält es sich denn z. B. mit der Steuerfreiheit der Rittersitze? wie mit der großen Bedeutung der Ritterburgen? Warum haftet gerade an den Burgen die Landtagsfähigkeit? Handelt es sich hier überall um den Ausdruck ›wirtschaftlicher Bedürfnisse‹? Wir brauchen diese Fragen nur aufzuwerfen.

Die letzten Bemerkungen führen mich zu einer Behauptung Wittichs zurück. S. 402 hebt er hervor, daß ›die gleichen sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen auch eine gleichartige Staatstätigkeit bedingen‹. Es ist in der Tat ganz unbestreitbar, daß die Verhältnisse in weitem Umfange der Staatstätigkeit die Direktion geben und daß diese auch bis zu einem gewissen Grade ihre Grenze in ihnen findet. Allein man muß doch auch hervorheben, daß der Staatstätigkeit noch ein beträchtlicher freier Spielraum gegenüber den gegebenen Verhältnissen bleibt. Wittich hat sich an anderer Stelle eingehender darüber ausgelassen (Histor. Ztschr. 79, S. 45 ff.). Nach dem, was er daselbst sagt, haben wir seine obige Behauptung zu interpretieren. Ich möchte aber doch noch mehr als er das Moment der Freiheit betonen. Zunächst nämlich ist es ja die Frage, ob über-

haupt der Staat auf einen in den Verhältnissen gegebenen Anreiz reagiert, bez. mit genügender Kraft reagiert. Sodann ist aber auch bei gleichen wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen die Staatstätigkeit keineswegs immer dieselbe. Ich brauche nur an die verschiedene Entwicklung in Brandenburg und Hinterpommern einerseits, Schwedisch-Vorpommern und Mecklenburg andererseits zu erinnern — trotz des gleichen Ausgangspunktes der Entwicklung. Auch Wittichs eigene Mitteilungen sind in dieser Hinsicht lehrreich. Er erwähnt z. B. (S. 376), daß die Steuern der abhängigen Leute anfangs durch die Grundherren, später durch die Gemeinden erhoben wurden. Vgl. ferner S. 140 Anm. 2, 164, 165, 375. Diese Erscheinung läßt sich doch nur so deuten, daß — trotz gleicher Verhältnisse — Maß und Art der Staatstätigkeit nicht fest gegeben sind, sondern durch Erwägung oder Kampf bestimmt werden.

Auf weitere Einzelheiten der Darstellung W.s einzugehen unterlasse ich, da ich dazu demnächst an anderem Orte Gelegenheit haben werde. Ich will jedoch nicht versäumen, wenigstens kurz auf die überaus lehrreichen Ausführungen über die Domänenverwaltung und über die Landgemeindeverfassung hinzuweisen.

Marburg i. H., den 26. September 1898. G. v. Below.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. XXV. Die Chroniken der schwäbischen Städte. **Augsburg.** Fünfter Band. Auf Veranlassung Sr. Maj. des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Commission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Leipzig, Verlag von S. Hirzel, 1896. XVI und 460 Seiten. 8°. Preis 14 Mark.

Ueber die Ausgabe der deutschen Städtechroniken ist in diesen Blättern zuletzt im Jahre 1895 S. 527 ff. nach dem Erscheinen des 23. Bandes der Sammlung berichtet worden. Seitdem ist mit dem 24. Bande ein Fortsetzung der westfälischen und niederrheinischen Chroniken (1895) und mit dem vorliegenden 25. der Abschluß der Chroniken von Augsburg erschienen.

Den Hauptbestandtheil dieses letzten Bandes der Augsburgischen Chroniken bildet die Chronik des Wilhelm Rem. Ueber den Verfasser, der aus einem alten, seit Mitte des 14. Jahrhunderts oft genannten Augsburger Geschlechte stammte, wissen wir nicht viel. Der Herausgeber hat als Geburts- und Sterbedaten W. Rems (Räm 57 [5], 176 [16]) die Jahre 1462 und 1529 ermittelt (III S. XXXV ff.) [1]). Aus

1) Mit III und IV sind im folgenden die beiden vorangehenden Bände der Augsburger Chroniken (StChron. 22 und 23) bezeichnet.

seiner Chronik erfahren wir, daß er Kaufmann war und, wie es derzeit unter seinen Berufsgenossen in Augsburg üblich, seine Lehrzeit in Italien verbracht hat. *1478 weil ich zu Florenz was und welſch lernt* (78 A. 1 und III 262 A. 7). Es ist bekannt, daß in den Einrichtungen und der Sprache des deutschen Handels noch heute manches auf Einwirkungen Italiens zurückgeht. Bei Rem zeigen sie sich in dem Gebrauch italienischer Monatsnamen und kaufmännischer Bezeichnungsweisen: *im jugno* (71[14], *jungo* 160[10]), *luio* (160[5]), *ultimo mazo* (158[5]), *a die 16 ottober* (165[26]), *a die 11 ditto* (73[6]). Vereinzelt kommen auch wohl italienische Worte und Wortformen vor: wie *duca* (275[24]), *crusadi* (181, 278), die Mitglieder des Reichsregiments nennt Rem stets *regenti* (129, 169[10]) und den Bruder Karls V., König Ferdinand, durchgehends *Ferrando* oder *Ferrandus* (171[1], 234, 242[16]), wie er auch den Papst *Adriano* heißt (169[24]). Daß darin nicht bloß eine individuelle Manier lag, zeigt die Stelle der Langenmantelschen Chronik: *da schickt ain rhat maister Hans Hagen, der statt sindico* (366[32]). Rem erlebte in Florenz den Ausbruch der Verschwörung der Pazzi gegen die Medici: *ich hab ir fil sechen selb hencken, ich hab ir auch fil kennt, die gehenckt seyn worden* (III 262 A. 7). Gewisse italienische Unsitten, die der Chronist beobachtet hat, bezeichnet er mit dem Ausdruck *florentzen* (113[15]) oder *lieb auf die welsch art* (III 262 A. 7). Wiederholt erzählt Rem von Fahrten mit seinen Mitbürgern zu Schützenfesten in der Nachbarschaft, wie nach München 1511 und 1516, einmal auch nach Zürich 1504 (57[5], 276[17]). Allemal gehörte er zu den Preisgewinnern, und 1511 trug er unter 104 Schützen, darunter all die guten Schützen aus dem Baierland waren, das *best* davon: *es verdroß die Pair vast übel, daß wir von Augspurg das best gewonnen* (IV 469[12]). Wenn Rem von sich selbst erzählt, redet er bald in erster (oben Z. 3), bald in dritter Person (176[16], 276[17]). Zum Jahre 1517 heißt es in vollendetster Objectivität: *da was ain burger hie, der hies Wilhalm Räm* (73[14]) und die lange nachfolgende Erzählung handelt ununterbrochen ›von dem Rem‹, daß der Leser an der Identität mit dem Autor irre werden möchte, wenn nicht andere Stellen vorhanden wären, in denen der Verfasser in einem Athem von sich in dritter und in erster Person redete: *das best ... gewan Wilhalm Rem von Ausgspurg, dan ich het 11 schuß* (IV 469[9]).

Rem hat sein Werk als *Cronica alter und neuer geschichten* betitelt. Es besteht aus zwei Theilen: der erste reicht bis 1511, der zweite umfaßt die Jahre 1512—1527, die sich in Augsburg und zwar, wie der Herausgeber feststellt, in der von Rem selbst herrührenden Aufzeichnung, der erste in einer Hs. des Stadtarchivs, der zweite in

der Stadtbibliothek erhalten haben. Die in der Kgl. Bibliothek zu Stuttgart befindliche Handschrift, die in Bd. III der Augsburger Chroniken S. XLVIII von Lexer beschrieben ist, ist nach der Untersuchung des Herausgebers als eine Umarbeitung der Remschen Chronik durch den Sohn Wilhelm Rems anzusehen, die das Original zwar in formeller Hinsicht übertrifft, aber nicht an Frische und Lebendigkeit in Auffassung und Darstellung erreicht. Die Hs. zeigt zugleich eine Lücke in der chronologisch fortschreitenden Erzählung für die Jahre 1511—1527, dagegen eine Weiterführung über die Grenze der Remschen Chronik bis zum J. 1547.

Von den beiden Theilen der Remschen Chronik enthält der vorliegende Band nur den zweiten. Ihr erster Theil ist als eine Bearbeitung und Fortsetzung der Chronik des Hector Mülich zugleich mit dessen andern Benutzern wie Demer und Walther schon in Bd. III und Bd. IV der Augsburger Chroniken in der Form von Varianten oder in Anmerkungen berücksichtigt oder als Anhang zu der Chronik des Clemens Sender mitgetheilt (IV 407 ff.). Mag auch durch diese Trennung und die verschiedene Behandlung der beiden Theile nichts sachlich werthvolles verloren gegangen sein, so erschwert sie doch unverkennbar den Einblick in die schriftstellerische Persönlichkeit des Chronisten, die, wie noch zu zeigen, eigenthümlich genug ist.

Der zweite Theil ist in der Hs. der Augsburger Stadtbibliothek: *ain cronica neuer geschichten* überschrieben. Dem Texte, der in dem Abdruck S. 3—245 umfaßt, ist die Vorrede des ersten Theils vorangestellt, da sie als für beide Theile des Werks bestimmt gelten darf. Auf ihren interessanten Inhalt habe ich schon in der literarhistorischen Einleitung zu Bd. I der Augsburger Chroniken aufmerksam gemacht (S. XLI). Rem hebt es als einen besonderen Werth seiner Arbeit hervor, daß sie nicht blos die *namhaftigern*, die *grosen* Geschichten, sondern auch *etlich klain sachen und sonderliche geschichten neben den grosen* aufgenommen habe; jene seien in viel Chroniken und Historien zu finden; diese nicht, und doch *auch klain ding zu wissen ye zu zeiten auch zů nůtz und guttem raichen mag* (1ʳ). Als seine Quellen nennt Rem neben *vil alten ungetruchten biechlin, die von alter geschrift gewesen seynd*, die eigene Erfahrung. Sie wird ihm insbesondere die kleinen Geschichten zugetragen haben, Handlungen guter und noch mehr schlimmer Art, die er ohne Ansehen der Person erzählen will, *der warhait zů gůtt*, auch wenn sie *erbern geschlechten oder auch sonderlichen personen hie zu Augspurg oder anderßwo nit zu eer oder lob* gereichen sollten. Gerade mit Rücksicht hierauf, da die *warhait selten fraindtschaft, sondern nach altem ſprůchwort*

neydt bringt, hat er sich entschlossen, *sein cronica nit außgeen zu lassen*, und seinen Erben verboten, sie abschreiben zu lassen oder auch nur auszuleihen. Er weiß aus Erfahrung, wie es mit dem Ausleihen von Büchern und Handschriften geht; man erhält sie gar nicht oder nur in verstümmeltem Zustande zurück: der Entleiher, der nachtheiliges über seine Voreltern findet, hat Blätter herausgeschnitten. Es fehlt denn auch in der Remschen Chronik nicht an scharfen Urtheilen über Augsburger Persönlichkeiten, an Berichten, die von hochstehenden Männern Unrühmliches zu erzählen wissen. Besonders auffallend ist in dieser Beziehung die ungünstige Behandlung, welche der verdiente, ja sonst gefeierte Konrad Peutinger, *der statschreiber*, wie Rem ihn gewöhnlich nennt (115^{9}, 86^{23}, 41^{16}), erfährt. Zum guten Theil mag diese Haltung Rems dem städtischen Regiment und seinen Mitgliedern gegenüber sich aus der besondern Stellung seiner Familie erklären. Obwohl zu den reichsten und ein Jahrhundert lang zu den am Regiment betheiligten Familien gehörig, waren die Rem seit 1469 um der That eines ihrer Glieder willen für alle Zeit durch Rathsbeschluß von Rath und Recht ausgeschlossen worden (III S. XXXVI A. 1). Die Chronik des Wilhelm Rem ist eine kunstlose Aneinanderreihung der Thatsachen nach chronologischer Ordnung. Der Verf. begnügt sich Jahr für Jahr die Ereignisse, groß und klein, ihren einzelnen Umständen nach zu verzeichnen. In der Regel läßt er sie für sich selbst sprechen, ohne viel Betrachtungen einzuflechten oder dem Leser mit seinem Urtheil vorzugreifen. Aber er läßt keinen Zweifel, auf welcher Seite er mit seinen Sympathieen steht. Durch kurze Schlagworte giebt er genugsam zu erkennen, wie er über die reformatorische Bewegung, den schwäbischen Bund, die Fürstenpolitik im Bauernkriege denkt. Die Aufzeichnung ist offenbar so entstanden, daß der Chronist die einzelnen des Niederschreibens werthen Thatsachen auf besondern Blättern vermerkte, die er dann sammelte und in sein Chronikenbuch verbunden eintrug. Der Herausgeber macht es wahrscheinlich, daß das erst in den letzten Lebensjahren Rems, zwischen 1523 und 1527 geschah (S. XI). Diese Arbeit ist aber nicht im Sinn einer durchgreifenden und einheitlichen Redaction zu verstehen. Man findet nicht selten zusammenhängende Ereignisse nach ihren einzelnen Entwicklungsstadien zu den verschiedenen Jahren erzählt, ohne daß ihr Zusammenhang hervorgehoben würde (vgl. 127 und 142). Bekannte Personen werden eingeführt, als seien sie dem Leser fremd und ihrer früher nie Erwähnung geschehen: 1497 *da schickten drei brieder, hiesen die Fugger, die waren kaffleut, ain botten gen Rom* (272^{21}). Namen, schon früher genannt, werden ein zweites, drittes Mal, wenn sie vorkommen, mit

denselben Formeln vorgeführt, wie das erstemal. Der Diener Herzog Ferdinands von Oesterreich *Salamanco, ain Spaniol, der regniert den hertzogen gar* kommt unter diesen und ähnlichen Wendungen dreimal vor (211[18], 229[5], 234[17]). Dasselbe wiederholt sich beim Cardinal Aleander (143[30], 146[10]). Urbanus Regius wird mehrmal hinter einander erwähnt, ohne daß man aus dem Text erkennen kann, daß eine und dieselbe Person gemeint ist (167[14], 214[12], 216[4]). Doch fehlt es weder ganz an Rückverweisungen auf frühere Stellen: so in der Erzählung von der Betrügerin Laminit (85[20]) oder in der von *Frantzischgus von Sickingen* (90[20], 99[6]), von *Ferrnando Magaliaens* (178[22]) noch an Hinweisungen auf später Berichtetes (115[3]).

Was der Verfasser zusammenträgt, soll ein wahres Buch sein, wie er denn diese Bezeichnung von seiner Arbeit in der Vorrede und sonst (85[20]) gebraucht. Er legt es seinen Nachkommen ans Herz: *sie wellen in ditzs bůch lieb lassen sein* (2[27]). Für sie hat er es bestimmt, und unter ihnen soll es verbleiben. Wer kein absteigend Mannserben hinterläßt, soll es bei lebendigem Leib einem andern Remen, der *mannßerben und lůst zů sollichen dingen hab* übergeben (2[20]). Für den bequemen Gebrauch seines Buches hat der Verf. gesorgt. Die Jahreszahlen am Rande der Hs. und die Ueberschriften im Texte verschaffen eine leichte Uebersicht. Jeder einzelne Eintrag, und mag er noch so kurz sein, hat seine roth geschriebene Ueberschrift. Darin liegt ein äußerer Unterschied von den vorangehenden Chroniken B. Zinks, Mülichs, Senders u. a. Nur vereinzelt, wo sie einen Anlauf zu einer größern zusammenhängenden Darstellung oder Erzählung nehmen, schicken sie eine Ueberschrift voraus. Dieser Unterschied in der äußern Einrichtung ist zugleich ein Zeichen von der Kraft der Zusammenfassung, die Rem zu Gebote steht. Eine Erleichterung des Gebrauchs liegt auch in dem der Chronik vom Verf. voraufgestellten Register, das jahreweise geordnet die Rubriken des Textes wiederholt. Im Abdruck ist es dem Texte nachgestellt S. 246—265. Hervorhebenswerth ist, daß es Rubriken auch noch für das Jahr 1527 enthält, während der Text der Chronik nicht über 1526 hinausreicht. Ich verstehe nicht, wie der Hg. S. 243 ff. jene Ueberschriften als auf Bl. 114 der Hs. stehend abdrucken konnte, wenn sie sich in ihr gar nicht finden und nur aus dem Register entnommen sind. Daß Rem die Rubriken in sein Register aufnahm, ist verständlich; er ist nicht mehr zur Ausfüllung im Texte gekommen, wie er mitunter auch auf Blättern seiner Chronik Raum freigelassen hat, um Nachträge zu machen (S. XV).

Auf eine Anführung seiner Quellen läßt sich der Chronist nicht

ein. Eigenem Sehen, Hören und Erfahren verdankt er nach der Vorrede (1[12]) vorzugsweise seinen Stoff. Das ›Hören und Erfahren‹ umfaßt auch, was er von andern vernommen hat, die nicht immer nothwendig Augen- oder Ohrenzeugen waren. Daß er ihnen nicht blindlings folgte, Kritik zu üben verstand, zeigen die vom Hg. S. IX gesammelten Stellen. Er giebt sich Mühe, die Wahrheit zu erforschen: *ich fragt im nach und fand, dass es war was* (35[10]). Die zum Jahr 1523 berichtete Geschichte von den Brüsseler Märtyrern begleitet er mit der Bemerkung: *es war ain gutter gesell von Augspurg auch darbei*, als man ihnen eine Reihe von Artikeln zum Widerruf vorlegte (197[19]). Für andere umfassende Mittheilungen wird er Flugblätter oder gedruckte Zeitungen benutzt haben: so sein ausführlicher Bericht über Luthers Auftreten in Worms (147 ff.), der, wie Wrede in den Reichstagsakten jüngere Reihe Bd. II 571 nachweist, auf einen Straßburger von Joh. Schott erst 1522 (wegen des Zusatzes S. 150[12]) hergestellten Druck zurückgeht. Daß auch sonst Flugblätter, kleine Druckschriften, wie sie die Zeit zahlreich hervorbrachte, benutzt sind, darf man aus dem Interesse schließen, mit dem Rem wiederholt von dem neuen Erscheinen eines gedruckten ›biechlein‹ spricht (281[24], 136[21]).

Mag der Chronist bei seiner Aufzeichnung zunächst auch nur an die Vaterstadt und was in ihr vorgieng gedacht haben, die Interessen in der großen Handelsstadt waren doch so umfassend und hatten sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in der sie der Sitz des Geldhandels wurde, so erweitert, daß Rem in seiner Chronik in noch höherem Maße, als schon seine Vorgänger gethan hatten, den Süden und Westen Deutschlands und seine Nachbarländer berücksichtigt. Die Persönlichkeiten der Kaiser, Maximilians I. und Karls V., die zu Augsburg in so nahe Beziehung kamen, und ihre universale Stellung trug zur Erweiterung des Gesichtskreises bei. Spanien und Portugal sind wiederholt in Rems Aufzeichnungen ausführlicher bedacht (173. 179). In einer Stadt wie Augsburg mußten die Entdeckungsfahrten des Magellan (114. 178), des Vasco da Gama (273) lebhaftes Interesse erregen. Die Handelsfahrten nach Indien, an denen Augsburgische Kaufleute sich stark betheiligten (277), die Preise des Pfeffers (181) sind Gegenstände, auf die Rem ausführlich eingeht. Nach dem Norden lenkt sich der Blick des Chronisten selten. Zum J. 1523 trägt er die Vertreibung Christians II. von Dänemark in sein Buch ein; zu den früher vermerkten Entstellungen, die der Name der Hansestädte bei den süddeutschen Geschichtschreibern erfährt, wie *henstett* (Mülich 248[5]), *henser-*

stett (Nürnb. Chron. IV 187[4]), *henische stett* (das. 209[18]) tritt bei Rem die Form: *handtstet* hinzu (190[17]).

Es ist schon früher auf den besondern Werth der Remschen Chronik hingewiesen, der in ihrer Stellung zur reformatorischen Bewegung liegt. Sie bildet dadurch einen vollen Gegensatz zu der im voraufgehenden Bande der Augsburgischen Chroniken veröffentlichten Chronik des Clemens Sender, des Mönchs aus dem Benedictinerkloster St. Ulrich und Afra in Augsburg. Rem gedenkt des »lutherischen Handels« zuerst beim J. 1520 (S. 135). Er führt *Martinus Luther, doctor in der hailigen geschrift* als den Verfasser *vil hübscher biechlin* ein, *darin man vil gutter nutzlicher underweisung fand* und in denen er *weder geistlich noch weltlich verschonet.* In Augsburg erregten sie besonderes Aufsehen, da sie sich namentlich gegen den von Rom ausgehenden Pfründenwucher und den Antheil der Fugger daran richteten. »Solch Schreiben gefiel deshalb dem Fugger übel, es gefiel auch den Pfaffen übel, aber den gelerten Leuten, die frum waren, den gefiel es fast wol; sie sagten er schrib die warhait« (137[5]). Darauf kommt Rem noch wiederholt zurück, daß *die allergelertesten leut in teutschen landen, die hielten es mit dem Luther* (139[3]); außer ihnen aber auch *der gemain man.* Speciell in Augsburg waren Luthers Anhänger *das hantwerckvolk* (145[10]) und *auch die burger* (145[11]). Rems Bezeichnung für sie ist regelmäßig: *lutherisch oder evangelisch* (198[17]), *gůt evangelisch oder lutherisch* (201[15]), *gutt ewangelisch und gutt kristen* (207[7]); für ihre Geistlichen: *prediger, die das gotzwort und ewangeli recht predigten* (227[4], 228[10], 224[12], 233[12]). Der Rath der Stadt Augsburg hat sich erst spät der Reformation zugewandt. In der Zeit, über welche Rem berichtet, war noch *der merer tail auf der pfaffen seiten* (207[8]). Er ließ die Drucker der Stadt vorfordern und verbot ihnen, ohne seine Erlaubniß die kirchliche Streitigkeiten angehende Bücher zu drucken (137 A. 2), 1524 das kaiserliche Mandat wegen der lutherischen Büchlein anschlagen. Rem stellt der Vaterstadt hier (211[23]) wie an andern Stellen (184[1], 227[13]) Nürnberg gegenüber, wo man gut evangelisch sein wollte und sich offen zu *gotzwort und ewangeli* bekannte. In Augsburg schwankte der Rath und wagte sich nicht mit seiner Meinung heraus. Das kaiserliche Mandat wurde heimlich an das Rathhaus aufgeschlagen, *man lies nicht zu 3mal aufplasen, wie dan sittlich und gewonlich ist* (212[2]). Als die Reichsstädte 1524 zu Ulm einen Tag hielten *von des Luthers wegen, wer da welt dem ewangelio und gotzwort anhangen oder nicht,* sonderten sich von der Mehrheit, die evangelisch war und sein wollte, Augsburg, Donauwörth, Dinkelsbühl, Eßlingen und Ueberlingen ab. *Es belib,* setzt Rem hinzu, *hie lang verschwigen, aber hinden nach da*

ward man es doch aus andren stetten gewar (215[1]). Erst nach Abschluß der Remschen Chronik wandte sich die Stadt, die der neuen Religionspartei ihren reichsrechtlichen Namen geben sollte, bestimmt und offen dem Evangelium zu: sie weigerte 1530 den Beitritt zum Augsburgischen Reichsabschied und wurde 1536 Mitglied des Schmalkaldischen Bundes (Stälin, Wirtemb. Gesch. IV 326 und 329).

Von dem reichen sittengeschichtlichen Inhalt, den die Remsche Chronik gleich ihren Vorgängerinnen darbietet, können hier nur wenige Proben gegeben werden. Was alle frühern Chroniken und Rem selbst an einzelnen Vorkommnissen anführen, aus denen die große in Augsburg wie in keiner andern Stadt in deutschen Landen herrschende Ueppigkeit erhellt, das bestätigt Rem in einem allgemeinen zusammenfassenden Urtheil (115). Schwelgerei, Kleiderpracht, Zutrinken, böse Frauenzucht liefern die Hauptbeweise. Rem meint auch die Ursache dieses Verfalls zu kennen: die *kaiserischen*, die vielen Reichstage und sonstigen Aufenthalte Maximilians hätten es zuwege gebracht und namentlich verschuldet, daß auch die Handwerker, die ihren guten Nutzen von den großen Versammlungen hatten, mit in das schwelgerische und verbuhlte Leben hereingezogen wurden. Mit dem Aufschwung und Reichthum unter Bürgern und Kaufleuten Augsburgs um das J. 1519 glaubt der Chronist könne sich *kain statt in hochen teutschen landen* vergleichen (116[15]). Aber auch hier hält der Chronist nicht mit seiner Klage zurück. Untreue und Betrug sind verbreitet und haben namentlich in den großen Handelsgesellschaften ihren Sitz. Schon in den Gesellschaftsverträgen wird verabredet, daß nur die Geschäftsführer, *die obersten*, die Rechnung machen, d. h. Gewinn und Verlust unter die Gesellschafter vertheilen und die übrigen sich dabei beruhigen sollen. Die bei der Rechnung waren, wurden *fast reich; die hies man geschickt leut, man sagt nicht, dass sie so gros dieb weren* (116[24]).

Von besonderem Interesse sind dem Verfasser die Gegensätze der Stände. Die Chronik Rems bestätigt die schon früher gemachte Beobachtung. Mochte die Verfassung Augsburgs von 1368 auch eine sog. Zunftverfassung sein und den politischen Gegensatz von Herren und Zünften ausgeglichen haben, social blieb ein sehr starker Unterschied bestehen. Rem behandelt in großer Ausführlichkeit (S. 57—63) einen Fall, wo ein Eindringen in die exclusiv-aristokratischen Kreise unter Begünstigung des Raths versucht wird, K. Maximilian aber zu Gunsten des Bestehenden einschreitet, dem Rathe das Recht der Einmischung und Verordnung abspricht und die streitenden Theile auf den Rechtsweg verweist. Rem läßt keinen Zweifel darüber, daß er auf Seite der Aristokratie steht. Es zeugt für sein

Streben nach Unparteilichkeit, wenn er in seiner eingehenden Erzählung vom Bauernkriege (S. 220—227) sein Urtheil dahin zusammenfaßt: *es wolt iederman reich an den armen pauren werden, und waren doch der merer tail unſchuldig, aber der pundt was gar teufelheftig* (227[6]). Der schwäbische Bund, den er hier meint, wird an andern Stellen als *ain rechter pfaffenpundt* abgefertigt (238[20], 239[20], 228[12]).

Auf die Chronik des Rem, welche die Geschichte von 15 Jahren, die Zeit von 1512—1529, behandelt, folgt ein kurzer Anhang, der in die voraufgehenden Jahre zurückgreift. Er umfaßt die Jahre 1495—1509 (S. 271—281) und ist eine Nachlese von Stücken, die dem ersten Theile der Chronik des Rem entnommen und in der Bearbeitung, welche sie in der Stuttgarter Handschrift erfahren hat, übergangen sind.

Zeitlich greifen gleichfalls zurück die die S. 283—340 einnehmenden Annalen des Johannes Franck, eines Mönchs von St. Ulrich. Sie umfassen die Jahre 1430—1462 und sind, wie früher nach Joachimsohns Untersuchungen berichtet ist, nicht vor 1467 beendet. Ihr Abdruck in den Augsburger Chroniken ist dankenswerther Weise auf die Anregung hin erfolgt, die ich 1895 in diesen Blättern S. 538 gegeben habe. Joh. Franck war 1447 nach Augsburg und 1451 in das Kloster gekommen. Ueber seine Herkunft wissen wir nichts. Es entspricht dem Stande des Chronisten, wenn er eine Reihe von Einträgen in lateinischer Sprache gemacht hat und litterarischen und künstlerischen Dingen seine Aufmerksamkeit schenkt. Er berichtet aber auch reichhaltig über kriegerische Vorgänge, namentlich über den Krieg der J. 1460—1462 zwischen Herzog Ludewig von Baiern-Landshut und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, der sich zum Theil in der Nähe der Stadt Augsburg abspielte. Mitten in der Erzählung von den Kriegsereignissen des Sommers 1462 bricht die Chronik ab. Der Verfasser ist erst zehn Jahre später gestorben (287).

Den Beschluß des Bandes bilden Beilagen zur Chronik des Sender, richtiger zu der in dieser behandelten Zeit. Die meisten sind urkundlicher Art, die werthvollste und umfangreichste ist ein Stück aus der sog. Langenmantelschen Chronik (S. 364—401). Es behandelt den Reichstag zu Augsburg vom J. 1530 und ist ein protestantisches Seitenstück zu dem katholischen Berichte des Clemens Sender in Bd. IV, ähnlich wie dem Berichte Senders über den Augsburger Aufruhr im August 1524 (S. 159 ff.) ein reformationsfreundlicher von Rem (S. 204 ff.) gegenübersteht.

Zu berichtigen ist 32[17] *mit* durch *nit*; 142[22] *landen* durch *lander*.

202[20] nach *verboten* muß ein Kolon stehen; ebenso 117[3] nach *verschreibung*, denn das Folgende ist der Inhalt des Gesellschaftsvertrages. 32[4] ist *boleck*, ebenso 24[5] *walchen* groß zu schreiben. In A. 2 auf S. 84 kann das Citat: oben 165 nicht richtig sein. Ist 38[17] statt *De ca Medici* zu lesen: *duca M.*? 377[26] ist statt *darauf* zu lesen: *dar auf*, 390[23] vermuthlich statt *matterei* wie Z. 35 *morterei*. Sollte nicht in der Langenmantelschen Chronik, die, wie der Hg. selbst sagt (362), in einer sehr verständnißlosen Abschrift überliefert ist, das befremdliche *hochzeit* (364[12]) mit *hocheit* zu vertauschen sein? Unzulässig erscheint mir die Einfügung einer Ueberschrift in den Text der Remschen Chronik von der Hand des Hg., wie S. 147[17]. Wenn das in der Chronik des Joh. Franck S. 303 und 311 gleichfalls geschehen ist, so ist das nicht dasselbe; denn Franck hat nicht wie Rem eigene Ueberschriften.

Nachdem nun Herr Dr. Roth die Ausgabe der Augsburger Chroniken glücklich zu Ende geführt hat, darf man wohl den Wunsch aussprechen, der nicht bloß dieser Quellenpublication gilt, daß die Mühe der Herausgeber und Bearbeiter durch eine fleißige Benutzung ihrer Arbeiten belohnt werden möge.

Göttingen, 20. Oktober 1898. F. Frensdorff.

---

von Hassell, W., Geschichte des Königreichs Hannover. Unter Benutzung bisher unbekannter Aktenstücke. Erster Theil. Von 1813 bis 1848. Mit fünf Porträts. Bremen, M. Heinsius Nachfolger. 1898. XXX u. 668 S. 8°. Preis 12 Mk.

Der Verfasser des obigen Buches, ein ehemaliger hannoverscher Offizier, hat sich bereits durch mehrere Arbeiten auf dem Gebiete der neueren Geschichte seines Heimathlandes bekannt gemacht[1]). Ohne eigentliche historische Fachbildung, zeigt er sich in ihnen doch als fleißiger Sammler des geschichtlichen Materials, als gewandter und anregender Darsteller, vor allem als ein echter Sproß des niedersächsischen Stammes und als treuer Anhänger des uralten Fürstenhauses, das so lange ruhm- und erfolgreich über den zu dem späteren Königreiche Hannover vereinigten Landschaften gewaltet hat. Diese politische Gesinnung des Verfassers, die sich fast auf keiner

1) Die schlesischen Kriege und das Kurfürstentum Hannover. — Die Hannoversche Cavallerie und ihr Ende. — Das Kurfürstentum Hannover vom Baseler Frieden bis zur preußischen Occupation im J. 1806.

Seite seines Buchs verleugnet, ist begreiflicher Weise nicht ohne Einfluß auf die Auffassung und Darstellung der von ihm behandelten Ereignisse geblieben. Sie läßt ihm diese vielfach in einem anderen Lichte erscheinen als sie uns in so manchen von entgegengesetztem Standpunkte, sei es von berufener oder von unberufener Seite, geschriebenen Büchern entgegentreten. Namentlich zu Treitschke, von dem es ja bekannt ist, daß ihn seine Voreingenommenheit gegen das Welfische Haus zu einer gerechten und unparteiischen Würdigung der hannoverschen Zustände und Persönlichkeiten unfähig macht, bringt sie ihn öfters in einen polemischen Gegensatz, ja man kann sagen, daß sich die Polemik gegen den berühmten und viel bewunderten Verfasser der »deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert«, wie ein rother Faden, durch das ganze Buch hindurchzieht. So begreiflich und so relativ berechtigt nun aber dieser Standpunkt des Verfassers ist und so wohlthuend seine ruhige, meist wohlbegründete Darstellung dem Brillantfeuer Treitschkischer Geschichtsschreibung gegenüber vielfach berühren mag, so wenig wird man seinen Ausführungen den Vorwurf ersparen, daß sie sich bisweilen auf recht bedenkliche Abwege verirren. Besonders unglücklich ist er in den Vergleichen und Parallelen, die er zwischen Vorgängen und Personen verschiedener Zeiten und Länder anzustellen liebt: sie sind weder immer geschmackvoll, noch immer zutreffend. Dahin gehört, wenn er (S. 10) das Zerwürfnis zwischen Heinrich dem Löwen und Friedrich I. mit dem Bruch zwischen Preußen und Oesterreich im Jahre 1866 vergleichend zusammenhält oder wenn er (S. 48) eine Parallele zwischen den vier Georgen von England und dem zweiten, dritten und vierten Friedrich Wilhelm von Preußen zieht. Und wie kann man ferner (S. 29) das Gefecht an der Conzer Brücke (1675) mit der gewaltigen Schlachtentragödie von Mars-La-Tour und Gravelotte auf e i n e Stufe, sowie (S. 107) dasjenige bei der Göhrde mit der großen Entscheidung, die im zweiten Punischen Kriege bei Sena am Metaurus fiel, ernsthaft in Parallele stellen? Solche und ähnliche gelegentliche Verirrungen sähen wir gern aus dem Buche getilgt, sie thun seinem Werthe aber im Großen und Ganzen keinen Abbruch. Bei der Vergangenheit und der politischen Richtung des Verfassers ist es sicherlich anzuerkennen, daß ihm weder die Vorliebe für sein Heimathsland den Sinn betäubt, noch die Anhänglichkeit an sein angestammtes Fürstenhaus ihn gegen dessen Schwächen verblendet. Er ist hannoverscher Partikularist und hat dessen kein Hehl, aber man merkt ihm doch, wenigstens überall da, wo es sich nicht um die Abwehr ganz ungerechtfertigter Angriffe handelt, das redliche Bestreben an, die Ereignisse nicht allein von diesem ein-

seitigen Gesichtspunkte aus zu betrachten, sondern nach beiden Seiten hin mit gerechtem Maße zu messen. Um so weniger ist es für jeden Unbefangenen ersichtlich, weshalb ihm, wie er im Vorworte mittheilt, entgegen der früher auch ihm gegenüber geübten Praxis für dieses Buch von Seiten des ehemaligen Oberpräsidenten der Provinz, Herrn von Bennigsen, die Benutzung des Königlichen Staatsarchivs zu Hannover verweigert worden ist.

Er hat den unverschuldeten Mangel, der seinem Werke aus dieser Engherzigkeit nothwendig erwachsen mußte, nach Kräften durch Erschließung und Verwerthung von anderweitem bisher unbekanntem Quellenmaterial auszugleichen gesucht. Und das ist ihm in sehr dankenswerther Weise und in reichem Maße gelungen. Es sind meistens im Privatbesitz befindliche Papiere, die ihm von verschiedenen Seiten mit großer Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt wurden: zunächst und in erster Reihe die gesammte Originalcorrespondenz des ehemaligen Kabinetsministers von Schele, durch die, wie in dem Vorworte bemerkt ist, »hier zum ersten Male eine erschöpfende Darstellung der Verhältnisse und Einflüsse ermöglicht wird, die zur Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833 und zu den bedauerlichen Folgen dieses Staatstreichs geführt haben«. Eine kaum minder wichtige Quelle erschloß sich ihm in den hinterlassenen Papieren des Klosterraths Freiherrn von Wangenheim, namentlich in dessen Berichten vom Bundestage in Frankfurt, durch die er in den Stand gesetzt ward, »die Hannoversche Politik während der Jahre 1848 bis 1850 und ihren Zusammenhang mit den Vorgängen in Berlin und Frankfurt völlig klar zu stellen«, und damit eine Menge irriger allgemein verbreiteter Vorstellungen über diese Dinge zu berichtigen. Auch der Briefwechsel des jüngeren Schele hat ihm manchen schätzenswerthen Beitrag zu der geschichtlichen Darstellung der von ihm behandelten Zeit geliefert. Dazu kommen dann die mancherlei interessanten Briefe, die der damalige Reichsjustizminister Detmold, ebenfalls von Frankfurt aus, an seinen Freund Stüve gerichtet hat, sowie endlich zahlreiche schriftliche und mündliche Mittheilungen von Personen, die den Ereignissen mehr oder minder nahe gestanden haben. Daß der Verf. außerdem auch die zum Theil sehr zerstreute gedruckte Litteratur, nicht nur die Regierungserlasse und sonstigen amtlichen Publikationen, sondern auch die größeren zusammenfassenden Werke, wie Stüve, Oppermann, Malortin u. A., einschließlich des von ihm so oft bekämpften Treitschke, und nicht minder die zahlreichen Monographien über einzelne Personen, Zustände und Ereignisse ausgiebig benutzt hat, braucht kaum noch besonders hervorgehoben zu werden.

Auf dieser Grundlage hat der Verf. seine Darstellung aufgebaut. Er zerlegt sie in sechs Kapitel, von denen das erste, die Einleitung, einen Ueberblick über die Schicksale des hannoverschen Landes und seiner Bevölkerung von den frühesten Zeiten bis herab auf die Befreiung von der Napoleonischen Herrschaft zu geben versucht. Unserer Ansicht nach ist dieser Abschnitt der schwächste Theil des Buches. Um wahrhaft einleitend und orientierend für das Folgende zu wirken, ist er viel zu ungleich und fragmentarisch gearbeitet. Hier macht sich der historische Dilettantismus des Verfassers am auffallendsten bemerkbar. Die altsächsische Zeit, die mit dem eigentlichen Gegenstande des Buches doch im Grunde herzlich wenig zu thun hat, ist vergleichsweise ziemlich eingehend, die große, für viele späteren Verhältnisse grundlegende Zeit Heinrichs des Löwen dagegen äußerst dürftig behandelt. Und je näher der Verf. dann seiner eigentlichen Aufgabe kommt, desto mehr tritt eine unverkennbare Flüchtigkeit und Oberflächlichkeit in seiner Darstellung hervor. Die letzten drei Jahrhunderte des Mittelalters werden, obschon für die Weiterentwicklung des Landes, zumal auf wirthschaftlichem Gebiete, nicht ohne Bedeutung, auf ein paar Seiten abgethan, der das ganze kirchliche und staatliche Leben umgestaltenden Reformationszeit wird mit keinem Worte gedacht, und auch in Bezug auf die dann folgenden Jahrhunderte macht sich eine auffallende Ungleichmäßigkeit in der Schätzung und Behandlung des Stoffes in nicht vortheilhafter Weise bemerkbar. Dagegen erfahren dann wieder die agrarischen Verhältnisse, insbesondere das Meierrecht, in einzelnen, willkürlich aus dem Zusammenhange herausgegriffenen Fällen eine Berücksichtigung, die mit den übrigen in großen Zügen gehaltenen Theilen der Einleitung in keinem angemessenen Verhältnis steht. Auch begegnen hier manche faktische Unrichtigkeiten, die freilich möglicherweise auch auf Druckfehler zurückzuführen sind. Seite 12 ist von einer Markgrafschaft Stade die Rede. Eine solche hat es bekanntlich nie gegeben. Wohl waren die Grafen von Stade zeitweilig auch im Besitze der Nordmark, aber das berechtigt nicht dazu, den Complex ihrer ursprünglichen Besitzungen zu einer Mark zu erheben, sonst müßte ja auch das Stammland der Brunonen, weil die Letzten aus diesem Geschlechte vorübergehend die Mark Meißen verwaltet haben, als Mark Braunschweig bezeichnet werden. Die Schlacht bei Sievershausen fand ferner nicht im Jahre 1545 (S. 21), sondern 1553 statt, ebenso das Gefecht bei Wolfenbüttel im Jahre 1641 nicht am 10., sondern am 19/29. Juni. Auf S. 47 begegnet in der zweiten Note ein Citat, das nicht aufklärend, sondern verwirrend wirkt. Es ist hier von den politischen Stimmungen die Rede, die

sich in Hannover in Folge der französischen Revolution geltend machten. Dabei wird auf einen angeblichen Aufruf des Bürgermeisters von Münden, Moller, aus dem Jahre 1739, also etwa 50 Jahre vor dem Ausbruch der französischen Revolution, verwiesen. In Wahrheit ist der Aufruf vom 27. Nov. 1792 datiert (s. Annalen der leidenden Menschheit I 155). — Man darf weiterhin wohl fragen, welchem Zwecke in einer solchen allgemeinen Einleitung die zahlreich eingestreuten Bemerkungen über einzelne Adelsfamilien, wie die etwas sonderbare über die Herren von Hammerstein mit ihrer Grafenkrone von Jéromes Gnaden (S. 23), dienen sollen. Alles in allem, sind wir der Ansicht, daß diese Einleitung hätte ungeschrieben bleiben können, ohne daß der Werth des Buches dadurch eine wesentliche Einbuße erfahren haben würde.

In dem zweiten Abschnitte behandelt der Verf. die Befreiung des Landes von der Fremdherrschaft und die Begründung des Königreichs Hannover. Er führt uns damit erst auf die Schwelle der Zeit, deren ausführlicher Darstellung sein Buch gewidmet ist. Demgemäß trägt auch dieses Kapitel noch einen wesentlich einleitenden Charakter. Doch befindet er sich hier unverkennbar bereits auf einem ihm vertrauteren und gesicherteren Boden als bei seinen früheren Ausführungen. Im Mittelpunkte steht die Persönlichkeit des Mannes, den man als den eigentlichen Begründer des neu geschaffenen hannoverschen Staates anzusehen hat, des Grafen Münster, dessen frühere Lebensgeschichte und spätere politische Wirksamkeit in Anlehnung an Frensdorffs trefflichen Aufsatz über ihn in der deutschen Biographie eine eingehende und sachgemäße Würdigung erfahren. Münsters diplomatische und staatsmännische Thätigkeit ist bekanntlich von manchen seiner Zeitgenossen und noch mehr von den späteren Geschichtsschreibern vielfach abfällig beurtheilt worden, und so ergiebt sich für den Verf. auch hier wieder die Gelegenheit, seines apologetischen Amtes, vornehmlich der preußischen Historiographie gegenüber, zu walten. Er thut das in vielen Fällen mit unleugbarem Geschick, nur ist zu bedauern, daß durch die Einschaltung dieser biographischen Skizze mitten in den Gang der Ereignisse deren Zusammenhang in störender Weise unterbrochen und damit ihre Uebersichtlichkeit nicht unwesentlich beeinträchtigt wird: zu bedauern ferner die Ungleichmäßigkeit in der Behandlung des Stoffes, die sich auch in diesem Abschnitte wieder bemerklich macht. Die franzosenfeindliche Stimmung des Landes und die Pläne zu seiner Befreiung, die nach dem Ausbruch des Krieges von 1809 einzelne Kreise der Bevölkerung lebhaft beschäftigten, werden, obschon sie nicht einmal zu dem Versuche einer Erhebung gegen das fremde

Joch führten, mit ausführlicher Breite dargelegt, der kühne Zug dagegen des Herzogs von Braunschweig, der, wenn auch erfolglos, doch momentan ganz Niedersachsen in Aufregung versetzte und in seinen Wirkungen auf die Welfischen Lande, also auch auf Hannover, von ganz anderer Bedeutnng war als jene vereinzelten und verzettelten Regungen, wird mit völligem Stillschweigen übergangen. Und während die endliche Befreiung des Landes selbst so eingehend behandelt wird, daß fast jeder untergeordnete Offizier Erwähnung findet, hat der Verf. nicht ein Wort für die Ereignisse des Feldzugs von 1815, für die Thaten von Quatrebras und Waterloo, auf die doch jeder Hannoveraner mit Recht so stolz ist. Nur in einer Anmerkung gedenkt er des Majors von Hake, der bei Waterloo an der Spitze der Cumberland-Husaren eben keine rühmliche Rolle gespielt hat, ein Verhalten, das seitens des Verfassers eine ziemlich milde Beurtheilung findet.

Die beiden nun folgenden Kapitel beschäftigen sich vorwiegend, ja fast ausschließlich mit den inneren Zuständen des Königreichs während der ersten zwanzig Jahre seines Bestehens. Der zu behandelnde Stoff zeigt hier eine gewisse Sprödigkeit, insofern die geschilderten Verfassungskämpfe und die sich damit verschlingenden Fragen über die Aussonderung des königlichen Domaniums, sowie über Naturalbequartierung der Reiterei und Aehnliches nicht geeignet sind, das Interesse des Lesers, namentlich wenn er nicht Hannoveraner ist, zu fesseln. Der Verf. hat es aber verstanden, diese Schwierigkeit in dankenswerther Weise zu überwinden, was Jeder lebhaft empfinden wird, der seine Darstellung mit derjenigen des bekannten, übrigens von ihm dabei stark benutzten Buches von Oppermann vergleicht. Nach der Wiederherstellung der legitimen Regierung handelte es sich zunächst um die schwierige Aufgabe, das neu gegründete und durch nicht unbedeutenden Zuwachs an Land und Leuten vergrößerte Königreich nun auch von Grund aus staatlich neu zu gestalten. Soweit es irgend ging, griff man dabei auf die Zustände zurück, wie sie vor der fremden Occupation bestanden hatten: auch die hinzu erworbenen Landschaften mußten sich dem möglichst anbequemen. Zugleich machte sich aber bereits, wenn auch zunächst in sehr bescheidenem Umfange und in sehr mäßiger Stärke, das Bedürfnis nach Reformen in der Verwaltung und auf wirthschaftlichem Gebiete geltend. Der Hauptträger jener war der treffliche Rehberg, das Muster eines hannoverschen Beamten alten Schlages, von dessen Bildungsgange und bei aller Anspruchslosigkeit höchst fruchtbaren Thätigkeit hier ein mit sichtbarer Liebe gezeichnetes Bild entworfen wird: der Wortführer für die letzteren der später

so berühmt gewordene Stüve, der sich damals freilich noch von der Betheiligung an dem politischen Leben fern hielt. Diese langsam und etwas schwerfällig fortschreitende staatliche Wiederherstellung des Landes hat der Verfasser in dem dritten Abschnitte aufmerksam verfolgt und angemessen dargestellt. Die ständischen Verhältnisse, die Reorganisation der alten Gerichtsordnung, die Steuer- und Finanzverfassung, aber auch Zustände und Vorgänge von geringerer Bedeutung, wie diejenigen an der Landesuniversität Göttingen, erfahren eine ausgiebige Berücksichtigung. Mit besonderer Vorliebe ist die Reorganisation des Heeres behandelt, und mit voller Sachkenntnis werden die eigenthümlichen, theils durch geschichtliche Erinnerungen, theils durch landschaftliche Besonderheiten bedingten militärischen Verhältnisse geschildert.

Mit der Thronbesteigung Georgs IV. und mit der fast zur nämlichen Zeit erfolgenden Ausscheidung Rehbergs aus dem Amte eines Geheimen Kabinetsrathes kündigt sich dann in dem bisher so ruhigen, ja stagnierenden öffentlichen Leben Hannovers eine allmähliche Wandlung an, die freilich bis über den Tod des genannten Königs hinaus durch den noch immer maßgebenden Einfluß des Grafen Münster verzögert und in ihrer Weiterentwicklung zurückgehalten ward. In diese Zeit fällt das erste öffentliche Hervortreten Stüves, der bald eine von Jahr zu Jahr wachsende Bedeutung für das hannoversche Staatswesen erhalten sollte. Unmittelbar nach seinem Eintritt in die zweite Kammer (1824) stellte er seine bekannten Anträge auf Ablösung der Herrendienste und Befreiung des Bauernstandes von den auf seinem Landbesitze ruhenden Grundlasten und regte damit eine politische Frage an, die erst nach langen erbitterten Kämpfen in den Ständen ihre Lösung gefunden hat. Mit diesen inneren Kämpfen Hand in Hand gingen die damals viel Staub aufwirbelnden Verhandlungen mit Preußen und den übrigen deutschen Staaten wegen Regelung der gegenseitigen Zoll- und Handelsbeziehungen, die für Hannover mit dem Eimbecker Vertrage (1830), dem letzten von Münster abgeschlossenen Staatsvertrage, zu einem vorläufigen und vier Jahre später (1834) durch die Gründung des sogenannten Steuervereins zu einem endgültigen Abschluß kamen. Hier folgt der Verf. in seinen Ausführungen vornehmlich der Darstellung, die Treitschke von diesen Vorgängen gegeben hat.

Die kurze, nur achtjährige Regierung Wilhelms IV., des letzten Königs von Großbritannien, der zugleich die Krone von Hannover getragen hat, bildet den Inhalt des vierten Kapitels. Bei seiner Kinderlosigkeit und im Hinblick auf seine schwankende Gesundheit erschien schon damals der Zeitpunkt nicht fern, wo mit der Nach-

folge seines jüngeren Bruders, des Herzogs von Cumberland, die politische Verbindung sich lösen mußte, die seit mehr als 120 Jahren Hannover mit dem Inselreiche verknüpft hatte. Dies hat den Verf. wohl veranlaßt, schon hier eine Charakteristik dieses Nachfolgers zu geben und den Abschnitt durch eine Schilderung der Einflüsse und Lebenserfahrungen einzuleiten, die ihn zu einer der eigenartigsten Persönlichkeiten seiner Zeit ausgeprägt haben. Der übrige Theil des Kapitels beschäftigt sich — abgesehen von den kindischen Miniaturrevolutionen, die im Jahre 1830 an einigen Orten, namentlich in Göttingen, den öffentlichen Frieden störten — vorwiegend mit den durch Stüve angeregten Verhandlungen über die Verfassungsfrage und mit dem bekannten Staatsgrundgesetz, das, nachdem Münster seine Entlassung erhalten hatte, auf Grundlage des von Dahlmann und dem Kabinetsrath Rose ausgearbeiteten Entwurfs nach einjähriger Berathung durch Vereinbarung der Stände mit der Krone am 26. September zu Stande kam.

Mit dem Tode Wilhelms IV. fand die Verbindung, die — nicht immer zum Vortheile Hannovers — bisher zwischen diesem Lande und dem britischen Reiche bestanden hatte, im Jahre 1837 ihr Ende. Nun folgte nach Aufhebung der Personalunion beider Länder der fünfte Sohn Georgs III., der Herzog von Cumberland, als König Ernst August, in Hannover und nahm alsbald seine Residenz in dem deutschen Lande, das, abgesehen von einem kurzen Besuche Georgs IV., seit fast einem Jahrhundert keinen seiner Herrscher innerhalb seiner Grenzen gesehen hatte. Der ersten Zeit dieses Königs bis zum Ende des Jahres 1848 sind die beiden letzten Kapitel des vorliegen-Bandes, unstreitig sein interessantester, ihn fast zur Hälfte füllender Theil, gewidmet. Für diesen Zeitraum fließen die von dem Verf. erst erschlossenen Quellen am reichlichsten, und die Ereignisse selbst, die hier zu schildern waren, wirken ungleich mächtiger als die früher behandelten, zuweilen geradezu mit dramatischer Wucht. Schon die Persönlichkeit des Königs im Gegensatz zu dem abstoßenden Zerrbild, das die politische Parteipresse von ihr entworfen hat, in richtiger Beleuchtung und nach ihrer wirklichen historischen Bedeutung zu zeichnen, ist eine lohnende Aufgabe für den Geschichtsschreiber. Denn Ernst August war bei allen menschlichen Schwächen, die auch ihm anhafteten, doch eine hervorragende, durch politische Klugheit wie durch Charakterstärke gleich ausgezeichnete Herrschernatur, unter allen deutschen Fürsten wohl der Einzige, der in den Sturmfluthen der revolutionären Bewegung der Jahre 1848 und 1849 den Kopf nicht verlor, der damals, wie ältere Hannoveraner noch heute mit Stolz rühmen, ›nicht gewackelt hat‹. Er hatte, als er bereits

sechsundsechzigjährig, den kaum noch erhofften Thron von Hannover bestieg, ein langes Leben und eine dornenvolle politische Thätigkeit hinter sich. In England geboren und nach englischen Grundsätzen erzogen, hat er, ungeachtet eines zweijährigen Aufenthalts in Göttingen zur Zeit seiner Jugend, nie gelernt, die deutsche Sprache correkt zu sprechen oder gar zu schreiben. Aber er brachte aus seinem Geburtslande eine bei Fürstensöhnen nicht eben häufige Einsicht und Beherrschung politischer Verhältnisse mit nach Hannover, und es ist geradezu bewundernswerth, mit welcher Leichtigkeit und Sicherheit er sich von Anfang an in den ihm doch so gut wie völlig fremden Zuständen von Land und Volk zurecht zu finden wußte. Von der Zeit her, wo er als Jüngling gegen die Franzosen in den Niederlanden gefochten und als kühner Reiterführer sich hervorgethan hatte, war ihm eine leidenschaftliche Neigung für den Waffendienst und den Kriegerstand zu eigen geblieben, ohne daß ihm in der Folge Gelegenheit geboten ward — auch nicht während der Befreiungskriege — diese Vorliebe in einer hervorragenden militärischen Stellung zu bethätigen. Aber er blieb zeit seines Lebens mit Leib und Seele Soldat und hat sich dann als oberster Kriegsherr um die Organisation des hannoverschen Heeres, besonders seiner Lieblingswaffe der Reiterei, »der bestberittenen in Europa«, die größten Verdienste erworben. Seine politische Schule hatte er in England durchzumachen gehabt, wo er Jahre lang als Haupt und Führer der extremen Torypartei im heftigsten Parteikampfe stand. Hier erwarb er sich den Ruf, »der unpopulärste Fürst der ganzen modernen Zeit zu sein«, von dem ein englisches Blatt zu schreiben sich erdreisten durfte: er habe mit Ausnahme des Selbstmords alle denkbaren menschlichen Verbrechen begangen.

Ernst August begann seine Regierung bekanntlich mit der Aufhebung des erst vor vier Jahren vereinbarten und erlassenen Staatsgrundgesetzes, ein Schritt, der nicht nur das ganze hannoversche Land in die äußerste Aufregung versetzte, sondern weit über dessen Grenzen hinaus, im übrigen Deutschland und selbst in den außerdeutschen Staaten, das größte Aufsehen erregte und allgemein, zumal in der liberalen Presse, die härteste Verurtheilung erfuhr. Ueber diese Angelegenheit ist damals und später ungeheuer viel geredet und geschrieben worden. Noch vor kurzem hat sie ein zur Verherrlichung des wiedererstandenen deutschen Reiches geschriebenes Buch »als freventlichen Verfassungsbruch« gebrandmarkt. Herr von Hassell hat sie noch einmal in ihrem ganzen Verlaufe, zum Theil unter Benutzung bisher unbekannter Aktenstücke, einer gründlichen, ruhig abwägenden, leidenschaftslosen Erwägung und Darstellung unterzogen.

Wir können hier darauf nicht näher eingehen und müssen den Leser an das Buch selbst verweisen. So viel aber steht fest, daß sich danach das frühere allgemeine Urtheil der Verdammung über des Königs Motive und Verfahren bei diesem seinem ersten Regierungsakte nicht unwesentlich abschwächen und mildern dürfte.

Die folgende Zeit hat dann dem Könige reichlich Gelegenheit geboten, die ausgezeichneten Gaben zu bethätigen, die ihn zu seiner hohen Stellung befähigten, und der Welt zu zeigen, daß er keineswegs gesonnen sei, seines Amtes ›wie ein Sultan‹ zu walten. Nur unfreiwillige Borniertheit oder blinder Parteihaß wird bestreiten, daß er dies gethan, oder gar das Gegentheil behaupten. In Hannover, wo man nicht nur die Trennung von England als eine Wohlthat empfand, sondern wo sich auch die starke sichere Hand, die jetzt das Staatsruder führte, bald allgemeine Achtung erzwang, pflegte man auf die stolze, echt fürstliche und doch so schlichte und einfache Haltung des königlichen Greises mit Vorliebe das Shakspearsche Wort anzuwenden: ›Jeder Zoll ein König‹. Und zu dieser äußeren imponierenden Erscheinung gesellten sich Charaktereigenschaften, die man vor allen andern vom Herrscher fordert: ein klarer sicherer Blick, eine erstaunliche Arbeitskraft, ein vor keinem Hinderniß zurückschreckender Wille. ›Suscipere et finire‹, das war sein Wahlspruch. Aeußeren Einflüssen gegenüber war er so gut wie unzugänglich: nie hat an seinem Hofe eine Günstlingswirthschaft geherrscht. Eine durchaus selbständige Natur, unter Umständen zu Eigenwillen, Starrsinn und Schroffheit geneigt, war er mit anerkennenswerthem Eifer bemüht, mit eigenen Augen zu sehen, sich ein unabhängiges Urtheil zu bilden und danach mit selbstbewußter, oft an Rücksichtslosigkeit grenzender Thatkraft zu handeln. Hassell hat dieses Charakterbild des Königs weiter ausgeführt, es durch viele Einzelzüge erweitert, es vor allem durch die von ihm festgestellten Thatsachen, die beredtesten Herolde menschlichen Strebens und Wirkens, bekräftigt und in das rechte Licht gestellt. Hie und da führt ihn freilich die warme Bewunderung, die er der originellen Persönlichkeit des Königs entgegenbringt, über das richtige Maß hinaus, so wenn er (S. 399), ihn mit Friedrich dem Großen vergleichend, ihm eine reichere politische Erfahrung zuschreibt als diesem und selbst darüber im Zweifel zu sein scheint, ob er ihn nicht auch an Feldherrngenie übertroffen habe. Auch würde eine größere Zurückhaltung in der Verwerthung rein anekdotischer Züge, wie man doch beispielsweise die dem Buche von Malortie entlehnte Geschichte von der klatschsüchtigen Aebtissin (S. 400) bezeichnen muß, seiner Schilderung keinen Abbruch gethan haben.

Das Revolutionsjahr 1848, mit dem dieser Band seinen Abschluß erreicht, stellte den ›alten Welfen‹, wie ihn Treitschke fast immer nennt, wo er von ihm spricht, vor die Aufgabe, seine Regierungsgrundsätze und sein staatsmännisches Geschick gegenüber einer Bewegung zu erproben, die die bestehende Ordnung der Dinge von Grund aus umzustürzen und in Deutschland, statt der ersehnten politischen Einheit, das Chaos demagogischer Zersplitterung und schließlich den Jammer des Bürgerkriegs herbeizuführen drohte. Er hat diese Probe glänzend bestanden. Während in Wien und Berlin der Straßenaufruhr tobte und hier wie dort Zustände herrschten, die einer völligen Anarchie nahe kamen, gelang es ihm in Hannover durch kluges Nachgeben und durch unerschrockenes festes Auftreten die Bewegung einzudämmen und in gesetzliche Bahnen überzuleiten. Er ließ sich weder durch die Massenversammlungen, noch durch die Pöbelaufläufe, noch endlich durch die zahlreichen Deputationen einschüchtern, die man auch in Hannover in Scene setzte, und erklärte, lieber das Land verlassen zu wollen als sich Forderungen zu unterwerfen, die einer völligen Demüthigung, ja einer Abdankung der Monarchie gleichkämen. Nicht ohne Lächeln wird man heutzutage des Verfassers Bericht von dem Empfange lesen (S. 516 ff.), den eine dieser Deputationen am 6. März im königlichen Schlosse fand, und die sarkastische Antwort, die der König den Herren ›Buchdruckern und Maurermeistern‹ ertheilte, die gekommen waren, ihm ihre Wünsche in Bezug auf eine Vertretung des Volkes beim Bundestage auszusprechen. Diese ruhige, verständige und sichere Haltung ermöglichte es ihm, mit Unterstützung des größeren und besonneneren Theils der Bevölkerung das Land mit Ausnahme eines einzigen, wenig bedeutenden Falles, der sich in Hildesheim abspielte, durch die stürmisch aufgeregte, unterwühlte Zeit hindurchzuführen und es vor tieferer, unheilvoller Zerrüttung zu bewahren. Der Verf. hat dies sowie auch das durchaus correkte und schließlich erfolgreiche Verhalten des Königs gegenüber dem Frankfurter Parlamente in dankenswerther Ausführlichkeit dargelegt, vornehmlich auf Grund der im hohen Maße interessanten Papiere Wangenheims, aus denen hervorgeht, daß Ernst August keineswegs der beschränkte Reaktionär war, wie man ihn vielfach geschildert hat, sondern daß er auf seine Weise redlich bemüht gewesen ist, schon damals die deutsche Frage einer erfreulichen Lösung entgegenzuführen. ›An ihm‹, so äußert sich Herr von Hassell, ›hat es nicht gelegen, wenn genau dasselbe Ziel, das in unseren Tagen durch blutigen Krieg erkämpft werden mußte, nicht bereits im Jahre 1849 auf friedlichem Wege erreicht wurde‹.

Mit dem Ende des Jahres 1848 schließt der erste Band des

v. Hassellschen Werkes ab: ein zweiter noch ausstehender Band wird die letzten drei Jahre der Regierung Ernst Augusts sowie diejenige seines Sohnes, Georg V., bis zu der Katastrophe von 1866 behandeln, die die staatliche Selbständigkeit Hannovers vernichtete. Man hat das hier besprochene Buch an einem andern Orte als ›Parteischrift‹ bezeichnet. Das trifft, wie schon oben angedeutet, bis zu einem gewissen Grade zu. Aber es ist natürlich und begreiflich, daß sich gegenüber den nur allzu häufigen, mindestens ebenso parteiisch gefärbten Angriffen, die das hannoversche Land, seine Regierung und sein Staatswesen in der Tagespresse nicht allein, sondern auch in der liberalen, sich ausschließlich für national gesinnt haltenden Geschichtsschreibung erfahren haben und noch erfahren, ein in mancher Hinsicht wohl berechtigter Widerspruch regt, zumal bei einem Manne von der Vergangenheit und Gesinnung des Verfassers. Es bestätigt dies nur die von mir gelegentlich geäußerte Ansicht, daß die Kürze der Zeit, die uns von diesen Ereignissen trennt, kaum gestattet, sich bei ihrer Beurtheilung den unbefangenen Standpunkt zu bewahren, den der Geschichtsschreiber einnehmen soll, und daß erst künftige Generationen den richtigen Sehwinkel zu ihrer Betrachtung und Schätzung gewinnen werden. Auch dem Verfasser mag es nicht immer gelungen sein, diese Klippe zu vermeiden, aber es würde der Billigkeit nicht entsprechen, ihm das zum Vorwurf zu machen. Im Uebrigen wird ihm das keineswegs geringe Verdienst nicht bestritten werden können, in seinem Werke den ersten umfassenden Versuch einer auf gründlicher Forschung beruhenden Geschichte des Königreichs Hannover von seiner Gründung bis zu seinem Untergange unternommen zu haben, dessen zweitem Bande wir ein recht baldiges Erscheinen wünschen.

Wolfenbüttel, Juli 1890. O. v. Heinemann.

The Mantrapāṭha: or, the prayer book of the Āpastambins edited by M. Winternitz, Ph. d.; I. Oxford, Clarendon Press 1897. XLIX, 109 S. Roy 8°. Preis 8 Mk.

In den Altindischen Texten, den Gṛhyasūtras, welche die Vorschriften für den häuslichen Ritus enthalten, pflegen die jede Handlung begleitenden Vedischen Sprüche entweder ganz mitgetheilt oder nur durch die Anfangswörter angedeutet zu werden. In extenso, *sakalapāṭhena*, werden diejenigen Sprüche gegeben, die nicht in

der Saṃhitā oder dem Brāhmaṇa der gemeinten Schule vorhanden sind, nur mit den Anfangswörtern, *pratīkena*, angedeutet die sich dort befindenden Sprüche. Auch die dem Gobhila und dem Khādira zugeschriebenen Gṛhyasūtras folgen dieser Regel, da sie sich dem Mantrabrāhmaṇa, dem siebenten der zum Sāmaveda gerechneten Brāhmaṇas, anschließen. Nur das Gṛhyasūtra des Āpastamba macht eine merkwürdige Ausnahme: durch die Wörter: *uttarayā* (sc. *ṛcā*) oder *uttareṇa yajuṣā* verweist es auf eine Sammlung Vedischer Sprüche, die seinem Kalpasūtra einverleibt worden ist und in diesem großen, aus wenigstens 30 Büchern (*praśnas*) bestehenden Werke Praśna XXV und XXVI bildet. So ist es leicht begreiflich, daß man, nachdem Winternitz schon im Jahre 1887 den Text des Āpastambīya-gṛhyasūtra veröffentlicht hatte, der von ihm schon damals in Aussicht gestellte Ausgabe der Mantras mit besonderem Interesse entgegensah. Denn der Wortlaut eines Ritualtextes ohne die Mantras ist zwar an sich verständlich, nicht aber das Ritual selbst. Endlich nun liegt die Mantrasammlung, als Anecdotum Oxoniense gedruckt, vor, und nicht gering ist wahrlich das Verdienst, das sich Winternitz durch diese tadellose Arbeit erworben hat, tadellose, sage ich, denn auch ein Druckfehlerverzeichnis ist nicht beigegeben und konnte fehlen.

In der Einleitung kommen mehrere für die Grammatik und die Geschichte der Vedischen Schule wichtige Punkte zur Besprechung. Zuerst handelt der Verf. ausführlich über die grammatischen Abweichungen im Mantrapāṭha, dann über das Verhältnis des Mantrapāṭha zum Āpastambīya-gṛhyasūtra und zu den Taittirīya-, Ṛk- und Atharvasaṃhitās und über die Abfassungszeit des Mantrapāṭha; einige Notizen über die in der Ausgabe befolgte Schreibweise schließen die Einleitung.

Aus den Proben, die Winternitz schon in seiner bekannten Abhandlung über das Altindische Hochzeitsrituell aus dem Mantrapāṭha mitgetheilt hatte, war es bekannt, daß, wie die Vedischen Mantras der anderen Gṛhyasūtras, so auch diese Sprüche vielfach verdorben sind. In den meisten Fällen, wo Verderbnis vorliegt, wäre die richtige Lesart leicht nach anderen Texten herzustellen. Das hat aber Winternitz im Mantrapāṭha nicht gethan: er hat die Mantras so gegeben, wie sie in den HSS. übereinstimmend auf uns gekommen sind. Und im Allgemeinen muß man ihm darin Recht geben. Zur Feststellung des Mantrapāṭhatextes stand dem Herausgeber nämlich außer den Texteshandschriften ein wichtiges Hülfsmittel in dem Commentar des Haradatta zur Verfügung, dessen Ausgabe erfreulicher Weise von Winternitz in Aussicht gestellt ist und der vorzüglich sein soll. Diesem Commentar nun, der meistens den sprachlichen

Abweichungen Rechnung trägt und diese als *chāndasa*, d. h. Vedisch, bezeichnet, ist Winternitz gefolgt, selbst da, wo eine oder mehrere Texteshandschriften das sprachlich Richtige boten. Man würde also übers Ziel hinausschießen, wollte man ohne Weiteres zum Emendieren der verdorbenen Stellen übergehen; ohne Weiteres, sage ich. Denn nach meiner Ansicht liegt uns in Winternitz' Ausgabe zwar der Mantrapāṭha vor, so wie ihn Haradatta, der wahrscheinlich im fünfzehnten Jahrhundert lebte, gekannt hat, aber damit ist nicht auch gesagt, daß dies der Mantrapāṭha war, so wie er aussah als er vom Sūtrakāra selber oder von den Redakteuren des Kalpasūtra diesem Werke einverleibt wurde. Das muß beträchtlich eher gewesen sein, wahrscheinlich im dritten Jahrh. vor Chr., und von da bis zum fünfzehnten konnten doch sehr viele Corruptelen in den hauptsächlich mündlich überlieferten Mantrapāṭha sich eingeschlichen haben [1]. Wir haben in Winternitz' Ausgabe somit ›*the prayerbook of the Āpastambins as it was known to them in the fifteenth century*‹. Zur Feststellung nun des Textes so wie er ursprünglich im dritten Jahrhundert vor Chr. gelautet haben muß, steht ein wichtiges Hilfsmittel zur Verfügung in den verwandten Gṛhyasūtras des Baudhāyana, Bhāradvāja und Hiraṇyakeśin. Eine offenbar verdorbene Lesart der Āpastambins, die sich auch in den Mantras dieser Sūtras findet, ist augenscheinlich schon alt und darf als echt Āpastambisch betrachtet werden. Wo Āpastamba-Haradatta, d. h. die Winternitzsche Ausgabe, abweicht und die anderen das Richtige haben, ist die Verderbnis sehr wahrscheinlich erst später eingetreten. Da nun einerseits die Sūtras des Baudhāyana und Bhāradvāja nicht herausgegeben und Hilfsmittel zu einer Ausgabe leider auch noch nicht in genügendem Maße vorhanden sind und andererseits Winternitz den Commentar des Haradatta später herauszugeben beabsichtigte, kann man sein Verfahren für völlig berechtigt halten. Denn erstens standen die nöthigen Hilfsmittel zu dieser Art Kritik nicht zur Verfügung [2]) und zweitens würde er einen

1) Die hier gemachte Bemerkung gilt für das ganze Sūtra des Āpastamba, auch für alles was nicht Mantra ist.

2) Wohl auch aus diesem Grunde hat Winternitz das Baudhāyana-gṛhya nicht durchgearbeitet. Sonst würde er über die Thatsache, daß mitten im Hochzeitsrituell über eine Materie, die anscheinend diesem Gegenstand fremd ist, Vorschriften mitgetheilt werden, vielleicht anders geurtheilt haben (das altindische Hochzeitsrituell S. 95, Mantrapāṭha, S. XXXVII). Die in Āp. gṛhs. 9, 2 enthaltenen Vorschriften bilden auch einen Theil des Hochzeitsrituals im Baudh. gṛhs. (IV. 1—4), wo die Prāyaścitta zum Vivāha behandelt werden. Er würde auch gefunden haben — diese Bemerkung nach Anlaß von Mantrapāṭha S. XLII —

Mantrapāṭha gegeben haben, zu dem an mancher Stelle das Bhāṣya des Haradatta nicht gestimmt hätte.

Ich lasse jetzt einige Beispiele folgen.

Mantrap. I. 5. 2. Statt *kulpāni* ist zweifellos das ursprünglich Richtige *pūlyāni*; die drei verwandten Texte haben *lājān.*

M. I. 10. 1, 2. *ud īrṣvāto viśvāvaso namaseḍāmahe tvā |*
anyām iccha prabharvyaṁ saṃ jāyāṃ patyā sṛja ||
ud īrṣvātaḥ pativati hy eṣā viśvāvasuṃ namasā gīrbhir īṭṭe |
anyām iccha pitṛṣadaṃ vittāṁ sa te bhāgo januṣā tasya viddhi ||

Da Baudhāyana *prapharvyaṁ*, *pativatī*, *vyaktāṁ* liest, sind die Corruptelen in diesem Mantra wahrscheinlich aus späterer Zeit. Auch *īḍe* liest wahrscheinlich das Baudh. gṛhya.

Wenn im Āpastambīya Gṛhyasūtra selber (9. 2), dem jüngeren Texte, das richtige *parikṣava* gelesen wird, ist eine Lesart *parikṣapam* im Mantrapāṭha I. 13. 5 in hohem Grade bedenklich, um so mehr da auch Baudh. IV. 2 und Bhār. II. 31 *parikṣavam* im Mantra bieten.

Statt *uccairvādi* (M. II. 8. 2) lesen die drei anderen Sūtren einstimmig *uccairvāji*; ebenso *abhiṣṭir* (oder *-īr*) statt M. II. 8. 8 *abhiśrīr*. Gegenüber M. II. 10. 9 *gaur dhenubhavya* liest Baudh. (alle HSS.) *dhenur bhavyā,* während nur die Grantha HSS. des Bhāradvāja und Hiraṇyakeśin die Lesart ohne *r* bieten.

M. II. 13. 8 lesen Bhār. und Hir. beide *śaṇḍo marka(ḥ)*, und so wird auch ursprünglich der Mantrapāṭha gelautet haben. Der Spruch besteht auch im Kāṭhakagṛhya in folgender Redaction: *śaṇḍo markopavītas tauṇḍuleya* (v. l.: *taṇḍuleya*) *ulūkhalaś capalo naśyatām itaḥ svāhā.*

Die ursprüngliche Redaction von M. II. 16. 8 ist, wie sich aus Bhār. schließen läßt, wahrscheinlich eine andere gewesen. Bhār. (II. 8, Grantha HS.) liest so:

tekaś ca sasaramataṇḍulaḥ kulaś ca vikulaś cārjunaś ca lohitaś ca |
utsṛjemaṃ śucīmanas [1]) *tvaṃ piśaṃga lohita*[*ṃ*] ||
duhāla [2]) *nāma vo mātā kaṇḍākako ha vaḥ pitā |*
chad apehi sīsarama sārameya namas te astu sīsara ||

daß Baudh. den Mantra *jīvāṃ rudanti* gleichfalls verordnet für den Fall: *yadi kanyopasādyamānā vohyamānā vāśru kuryāt.*

1) Die Nāgarī HS. hat: *śunīmanas*; Hir. II. 7. 2: *śitimra.* Ich conjiziere *śitīmatas.*

2) sic!

saṃ takṣā u. s. w. wie M. II 16. 9. Demnach ist im Mantrapāṭha wahrscheinlich ein Spruch ausgefallen.

Statt M. II. 22. 10: *yadi mām atimanyādhvā adevā devavattaram* hieß es ursprünglich ... *atimanyadhvam* ..., so lesen noch Bhār. und Hir.

Diesen, meiner Ansicht nach, späteren Corruptelen steht eine beträchtliche Anzahl Mantras gegenüber, die schon in sehr alter Zeit verdorben gewesen sein müssen.

Dazu sind zu rechnen: vielleicht M. I. 3. 14a: *sakhāyau saptapadā babhūva*; so lesen auch die Grantha HS. des Hir. und des Bhār. statt ... *saptapadāv abhūva*; desgleichen liest eine in Grantha geschriebene Bhāradvājagṛhyaprayogavṛtti *babhūva* [1]).

M. I. 3. 14f. *amūham asi* statt *amo'ham asmi* ist wie W. selbst zurecht bemerkt (p. XXVII) »common property of the Black Yajurvedins«. Er verzeichnet aber nicht die Parallelstelle TBr. III. 7. 1. 9. Der hier gefundene Mantra ist auch der von Baudh., Bhār., Hir. verwendete, und obschon Āp. selber im Śrautasūtra (IX 2. 3.) die Recension nach TBr. l. c. gibt, weicht er im Mantrapāṭha ab.

M. I. 4. 4 *ava dīkṣām adāstha* auch Baudh. (eine verdorbene Lesart wird von Winternitz. Introd. S. XXVIII, n. 1 erwähnt).

M. I. 8. 2 (Hir.: *'vīraghno*); zu vergl. ist auch Āp. śrs. VI. 27. 5b. Zu verwerfen ist Winternitz' Vorschlag, *vahanto* zu lesen, da der Spruch nur von der jungvermählten Frau auszusprechen ist. Ueber den Spruch handelte ich ausführlich in diesen Anzeigen, Jahrg. 1898, No. 1, S. 61.

M. I. 9. 7. Die aus Baudhāyana I. 8 citierte Stelle lautet nach besseren HSS. als Winternitz vorgelegen haben: *ṣaṭ kṛttikā mukhyayogaṃ vahantīyam asmākam edhatv aṣṭamīty arundhatīm* (sc. *darśayati*). Die vier Sūtren stimmen also überein, ausgenommen *ye* statt *yad* und *bhrājatu* statt *edhatu* bei Bhār. und Hir.

M. II. 1. 7 lesen auch Baudh. und Bhār. *vaptrā* statt des richtigen von Hir. noch bewahrten *vaptar*.

M. II. 2. 8 *parīdaṃ vaso adhidhāḥ* statt *adhithāḥ* lesen auch Baudh., Bhār., Hir.

M. II. 2. 11 *samiddham* auch die anderen drei.

M. II. 7. 25 *iyam oṣadhe* auch Baudh., Bhār., Hir.

M. II. 8. 8 *samsṛjāmasi* gleichfalls.

M. II. 8. 10 *kāmāyānyai* statt *kāmāyanyai* alle drei.

1) Zum Mantra vergl. auch Āp. śrs. X. 22. 12—23. 1; sehr beachtenswerth ist es, daß hier der Mantra des sechsten Fußtrittes nicht lautet wie Mantrap. I. 3. 12, sondern wie in den Gṛhyas des Baudh., Bhār. und Hir.

M. II. 8. 11 *himavata upari* statt *himavatas pari* alle drei.

M. II. 14. 2 *kṛṣṇavartmane* auch Bhār., Hir.

M. II. 21. 33 lesen sowohl Bhār. wie Hir. *āsyām*; wahrscheinlich ist das Ursprüngliche *ā te vācam āsyād dade.*

M. II. 22. 5 alle drei *kveṣyasi* statt *kvaiṣyasi.*

M. II. 22. 7 *po* auch Bhār., Hir.

M. II. 22. 10 *siktvā* statt *sitvā* auch Bhār., Hir.

Diese beiden Listen, die, wenn es kritische Ausgaben des Baudh. und Bhār. gäbe, ohne Zweifel stark vermehrt werden könnten, theile ich mit, um zu zeigen, daß von einer Vergleichung der verwandten Sūtren für die Feststellung des Mantrapāṭhatextes, so wie er zur Zeit seiner Aufnahme in das Kalpasūtra gelautet haben mag, vielfach Auskunft zu erwarten ist.

Was Winternitz gegenüber Oldenbergs Hypothese über das Verhältnis des Gṛhyasūtra zum Mantrapāṭha ausführt, scheint mir überzeugend zu sein. Zwischen dem Mantrapāṭha und dem Gṛhyasūtra scheint ja ein ähnliches Verhältnis zu bestehen wie zwischen einer Saṃhitā und dem zugehörigen Śrautarituell. Die Yajuṣsprüche z. B., welche die Adhvaryus während des Soma-opfers auszusprechen hatten, wurden zuerst gesammelt und zu einem Ganzen vereinigt. In dieser festen Folge dienten sie zu gleicher Zeit dazu, die Reihenfolge der rituellen Handlungen zu fixieren; denn natürlich war das Ritual selbst ebenso alt wie die Sprüche, ja bisweilen noch älter. Später entstanden erst die rituellen Sūtras.

In seiner Einleitung lenkt Winternitz auch unsere Aufmerksamkeit auf eine sehr wichtige Gāthā im Mantrapāṭha, aus der, wie er hofft, einst Licht über das Datum des Mantrapāṭha fallen wird. Mantrap. II. 11. 13 lautet:

soma eva no rājety āhur brāhmaṇīḥ prajāḥ |
vivṛttacakrā āsīnās tīreṇāsau tava ||

Ebenso lautet der Mantra in Baudhāyana; nach Angabe beider Sūtren soll *asau* durch den Vocativ des Namens jenes Stromes ersetzt werden, an dessen Ufer man wohnt [1]). In Hir. II. 1. 3 lautet er:

soma eva no rājety āhur brāhmaṇīḥ prajāḥ |
vivṛttacakrā āsīnās tīre tubhyaṃ gaṅge ||

In Bhāradvāja I. 20 lautet die zweite Zeile:

vivṛttacakrā āsīnās tīreṇa yamune tava ||

Daselbst wird hinzugefügt: *tīreṇāsau taveti vā.*

1) Ich halte es für sicher, daß auch dieser Mantra nicht in seiner ursprünglichen Redaction auf uns gekommen ist. Das Metrum zeigt, daß *soma* einen dreisilbigen Namen ersetzt hat; statt *tīreṇa* erwartet man den Locativ (vgl. Hir.); folglich ist der Flußname ursprünglich ein viersilbiger gewesen.

Allem Anscheine nach ist somit die Entstehungsart des Hiraṇyakeśisūtra in der Nähe des Ganges, des Bhāradvājasūtra in der Nähe der Yamunā zu suchen. Für den Fall nun, daß der Verrichter des Rituals zu den Sālva gehört, verordnet Āpastamba folgende Gāthā:

yaugandharir eva no rājeti sālvīr avādiṣuḥ |
vivṛttacakrā āsīnās tīreṇa yamune tava ||

Dieser Vers, obschon im Mantrapāṭha dem bereits citierten vorangehend, ist doch offenbar secundärer Art, wie z. B. aus dem Femininum *sālvīḥ* erhellt: es gab keinen Raum mehr, das zugehörige *prajāḥ* in die Zeile unterzubringen. Wer immer mit den *sālvīḥ prajāḥ* gemeint sein mögen, sie stehen jedenfalls im Gegensatz zu den *brāhmaṇīḥ prajāḥ*. Da nun der Vers mit den *brāhmaṇīḥ prajāḥ*, der im Allgemeinen gebraucht werden soll, der ältere ist, darf man den negativen Schluß ziehen, daß als die Entstehungs**ort** des Mantrapaṭha bzw. des Āpastambasūtra jede andere Gegend als der Yamunāufer anzusetzen sei.

Zu bedauern ist es, daß die Orthographie in diesem Texte von der früher von Winternitz für das Gṛhyasūtra angenommenen verschieden ist. Es scheint hier eine gewisse Inconsequenz vorzuliegen. Wahrscheinlich hat sich in der Zeit, die seit der Veröffentlichung des Sūtra verstrichen ist, Winternitz' Ansicht geändert. Damals wenigstens redete er von »*some purely orthographical peculiarities, which are found particularly in the Grantha MSS.*«; diese *peculiarities* nun verwischte er in seiner Ausgabe des Gṛhya. Jetzt redet er von »*the phonetic peculiarities of the Grantha MSS*·« Weder Garbe in seiner Ausgabe des Śrautasūtra, noch Bühler in seiner Ausgabe des Dharmasūtra haben diesen orthographischen (oder phonetischen?) Abweichungen Rechnung getragen. Vielleicht mit Unrecht[1]), da wir es hier doch mit einem im südlichen Indien heimischen Werke zu thun haben, wo Grantha- und Telugu-Schrift üblich sind.

Diese Bemerkung trifft also nicht die jetzt vorliegende Ausgabe, zu deren glücklicher Vollendung wir dem Verfasser von Herzen gratulieren. Wir sprechen die Hoffnung aus, daß er uns bald auch den Commentar des Haradatta und seine eigene Uebersetzung des vielfach schwierigen Liederbuches geben möge.

1) In den letzten Lieferungen der Śrautasūtra-Ausgabe, wo kritische Noten beigegeben sind, findet man häufig die Notiz: »all MSS. omit the visarga«. Das ist dann meistens vor sibilant + consonant.

Breda, 5. Juli 1898. W. Caland.



Aus Lydien. Epigraphisch-geographische Reisefrüchte, hinterlassen von **Karl Buresch,** herausgegeben von **Otto Ribbeck.** Mit einer von H. Kiepert gezeichneten Karte. Leipzig 1898, Teubner. XV, 226 S. u. 1 Tafel. Preis 14 Mark.

Mit jener Umkehr der natürlichen Ordnung, die in antiken Grabepigrammen Frühverstorbener so oft beklagt wird, hat hier nicht ein Schüler die hinterlassenen Schriften seines Lehrers, sondern der Lehrer die eines geliebten Schülers veröffentlicht. Otto Ribbeck, der Herausgeber[1]), hat dem Buche auch eine kurze Lebensbeschreibung Karl Bureschs vorangeschickt, die das Bild des so früh Abberufenen mit den goldenen Strahlen inniger, väterlicher Freundschaft verklärt. Die beigegebene fast knabenhaft jugendliche Photographie würde wohl mancher gleich mir lieber durch ein Bild aus späterer Zeit ersetzt sehen, denn grade bei dem durch Leiden schnell gereiften Buresch der letzten Jahre, der die Schwäche seines Körpers immer wieder heldenhaft durch die Kraft seines begeisterten Forschungsdranges überwand, werden die Gedanken der Fachgenossen am liebsten verweilen.

Das Buch zerfällt in zwei Hauptteile, der erste (S. 1—132) enthält 64 Inschriften mit ausführlichem, vortrefflichem Commentar, den zweiten (S. 133—220) bilden drei eingehende Berichte über Reisen in den Jahren 1895, 1891 und 1894; neu ist von diesen nur der erste, für die Berliner Akademie bestimmte, die beiden andern sind aus den Sitzungsberichten der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften wieder abgedruckt. Diese Anordnung der einzelnen Abschnitte scheint mir nicht gerade glücklich, es hätte sich wohl mehr empfohlen, die drei Reiseberichte in chronologischer Abfolge mitzuteilen und den häufig auf die beiden älteren Berichte verweisenden epigraphischen Teil auf sie folgen zu lassen. Dies kleine Bedenken ist leider nicht das einzige, das ich gegen die Thätigkeit des Herausgebers einzuwenden habe; ungern spreche ich es aus, daß Bureschs Nachlaß nicht mit der nötigen Sorgfalt behandelt worden ist. Niemand wird dem in letzter Zeit selbst leidenden Ribbeck einen Vorwurf daraus machen wollen, daß er sich um die Einzelheiten einer ihm stofflich ferner liegenden Arbeit nicht mehr hat kümmern können, aber jüngere Leipziger Kräfte hätten sich der Hinterlassenschaft ihres alten Leipziger Genossen eifriger annehmen sollen. Folgende Nachweise mögen dies vielleicht hart klingende Urteil rechtfertigen. Nach dem Vorwort enthält das Buch, was Buresch »von lydischen Reisen seiner letzten Jahre heimgebracht hatte ..... beide Teile

1) Als diese Anzeige geschrieben wurde, war der verehrte Mann seinem Schüler noch nicht gefolgt. A. K.

lagen im Manuscript vollständig ausgearbeitet vor«. Zu dem epigraphischen Teil merkt der Herausgeber noch an, daß die Inschriften vom sogenannten Chersonnes von Erythrai und Teos und von der mittleren Kaysterebene (wohl absichtlich) fehlen. Thatsächlich fehlt aber viel mehr, nämlich die gesamte epigraphische Ausbeute der letzten Reise. Nicht eine einzige der 1895 entdeckten Inschriften ist in den epigraphischen Abschnitt aufgenommen, ja es läßt sich leicht zeigen, daß Buresch diesen vor Antritt seiner letzten Reise bereits abgeschlossen und nachher nicht wieder durchgearbeitet hat. Zwei Fälle genügen zum Beweis. In einer S. 125 als Nr. 63 mitgeteilten Inschrift lautet der Beiname des Zeus nach B.s Abschrift *Διπνδηνός*, und diese unmögliche Form erklärt er mit eingehender Begründung für verlesen aus *Διγινδηνός*. Im Reisebericht von 1895 erfahren wir dann (S. 181), daß B. die Inschrift revidiert und die vermutete Form thatsächlich auf dem Stein gelesen hat. Natürlich hätte er die erste irrtümliche Lesung gar nicht mitgeteilt, wenn er das epigraphische Manuscript nach der letzten Reise noch durchgesehen hätte. Störender ist der zweite Fall: S. 100 bezeichnet es B. in einem Excurs zu Inschrift No. 46 als wahrscheinlich, daß er »Temenothyrai in der alten Ortslage von Gjüre oder auch in der von Aktasch, also beträchtlich W. von Uschak aufgefunden habe«, und schließt daraus, daß diese Stadt sowie das noch nicht ganz sicher nachgewiesene Grimenothyrai dem Gerichtskreise Sardes unterstellt gewesen sei. S. 163 lesen wir »indessen darf die Gleichung Uschak = Temenothyrai heute in der That eine nicht zu bezweifelnde Thatsache genannt werden«, B. selbst hat 1895 entscheidende inschriftliche Beweise gefunden, die er auszugsweise im Bericht mitteilt, auch die Lage von Grimenothyrai (Trajanopolis) sucht er in diesem Zusammenhang (S. 169) auf Grund neuer Inschriften festzusetzen, und zwar bei Tscharykköi 12 km östlich von Uschak[1]). Die Voraussetzungen, unter denen B. beide Städte (S. 100) dem Sprengel von Sardes zuteilen wollte, werden also durch seine späteren Funde beseitigt, und er hätte sicherlich bei nochmaliger Durchsicht des epigraphischen Manuscripts die ganze Auseinandersetzung gestrichen. So ungern man es glaubt, Wachsmuth und Cichorius, deren Fürsorge für den epigraphischen Teil und die Correctur in dem Vorwort erwähnt wird, haben weder bemerkt, daß die Inschriften der letzten Reise fehlen, noch daß der gedruckte Reisebericht für den fertigen Commentar der älteren epigraphischen Funde ungenutzt geblieben ist, sonst würden sie doch offenbare Widersprüche

1) Kiepert scheidet auf der beigefügten Karte im Anschluß an Radet (En Phrygie S. 520) gewiß mit Recht Trajanopolis = Tscharykköi von der älteren etwas nördlicher bei Gjaur-ören anzusetzenden Stadt Grimenothyrai.



wie den letztgenannten angemerkt und das Vorwort anders formuliert haben. Wie wenig Zeit die Adoptivväter dem verwaisten Kinde gewidmet haben, zeigt die Kleinigkeit, daß am Kopf der Seiten 194 bis 216 zwölfmal hinter einander eine falsche Kapitelzahl angegeben ist, und zeigen noch deutlicher die einfach ungenügenden Register, deren Unzuverlässigkeit leider die Brauchbarkeit des ganzen Buches empfindlich beeinträchtigt. Wer mit dem so unübersehbar zersplitterten Inschriften-Material Kleinasiens zu arbeiten hat, begrüßt es mit lebhaftester Freude, wenn epigraphische Einzelpublikationen mit Indices ausgestattet sind; aber natürlich müssen sie mit Ueberlegung und Sorgfalt gemacht sein, wie z. B. die Judeichschen zu den Inschriften von Hierapolis. Dem Studenten, der zu Bureschs Buch die Register angefertigt hat, scheint es an jeder Anleitung und schlechterdings an allen für solche Arbeit nötigen Eigenschaften gefehlt zu haben. Um nicht ungerecht zu erscheinen, muß ich einige Belege für dies Urteil beibringen. Zunächst ist es unmöglich, irgend welche leitenden Gesichtspunkte aufzufinden, nach denen die beiden Register, das geographische und das allgemeine, angelegt sind; sie berücksichtigen bisweilen auch Namen und Dinge, die im Commentar oder den Reiseberichten erwähnt werden, in erster Linie sollen sie aber anscheinend den Inhalt der von Buresch neu veröffentlichten Inschriften wiedergeben, deshalb will ich hier nur darthun, daß sie diese Inschriften nicht entfernt erschöpfen. Im allgemeinen Register scheint Vollständigkeit wenigstens bei den Namen und Beinamen der Götter erstrebt, wir finden z. B. Artemis mit 3, Men mit 8, Zeus sogar mit 9 Beinamen registriert, aber es fehlen unter *Ἀφροδίτη* die Inschrift No. 1 S. 1, unter *Ἄρτεμις* der Beiname *Ἐφεσία* (214), unter *Ζεύς* die Inschrift No. 64 S. 129, unter seinen Beinamen der Buresch so am Herzen liegende *Διγινδηνός* (125) und die wichtige Verbindung *Ζεὺς Σαβάζιος* (78), dafür steht aber unter dem Lemma *Ζεύς* der *θεὸς ὕψιστος*, der nicht dorthin gehört, neben *Μήν* ist die Form *Μάν* (152) vergessen und ganz übergangen sind die Götter *Ἀσκληπιός* (106), *Ἑκάτα* (152), *Παιάν* (152). Aehnlich steht es mit den Monatsnamen. *Ἀρτεμίσιος* ist angeführt, aber *Ἀπελλαῖος* (16), *Γορπιαῖος* (85, 116, 117), *Δαίσιος* (119), *Δῖος* (51, 52, 83, 86), *Δύστρος* (57), *Λῶος* (14, 46), *Πάνημος* (12, 122), *Ξανδικός* (48, 57) fehlen, dafür findet sich *Σανδικός* (48), eine Namensform, die Buresch ausdrücklich ablehnt, da sie nur durch Verlesung einer selteneren Form des Ξ in epigraphische Texte gedrungen sei, und endlich haben wir im Register noch das Lemma ›*Ὑπερβερτῖος* bez. *αῖος* für *Ὑπερβερεταῖος* 54‹ wieder ungenau, denn der Name geht in der angezogenen Inschrift weder auf *-τῖος* noch auf *-ταῖος*, sondern auf *τέος* aus, wäh-

rend die Form auf *-ταῖος* S. 86 in No. 44 vorkommt. Consequenter als bei der Auswahl der Götter- und Monatsnamen ist der Registrant bei der Behandlung der Kaiser und Kaiserinnen verfahren, diese hat er nämlich alle zusammen fortgelassen. Endlich aus der überreichen Fülle seltener und sprachlich interessanter Namen von gewöhnlichen Sterblichen haben allerdings einige Aufnahme im Register gefunden, aber nur einen geringen Procentsatz von ihnen hat dies Glückslos getroffen, das recht unverdient einem *Κορνήλιος* und einem *Ροῦφος* zuteil wurde. Mit etwas besseren Erwartungen betrachtet man zunächst das ziemlich lange geographische Register, aber es ist ebenso verständnislos und nachlässig gemacht wie das allgemeine. Vielfach sind nicht diejenigen Stellen, an denen die Ortsnamen inschriftlich vorkommen, sondern beliebige andere Erwähnungen notiert, so bei *Αἰζανοί* (*Αἰζεανίτης* 152), *Βλαῦνδος* (120), *Θυάτειρα* (29, 35), oder die Namen sind falsch geschrieben *Τεμενοθύραι* für *Τημενοθύραι* (164), *Τραϊανούπολις* für *Τραϊανόπολις* (169), ganze Reihen geographischer Namen sind einfach fortgelassen, *Ἀπουλία, Καλαβρία, Λαβικανή, Λατεινή, Λυκαονία, Λυκία, Παμφυλία, Σπανία Ταρρακωνησία, Τρωάς* trage ich aus einer einzigen Inschrift (No. 2 S. 4) nach, ja es fehlt sogar ein von Buresch neu entdeckter Ort *Σάλινδα* (*κατοικία τῶν Σαλινδηνῶν* 215). Wenn ein Verfasser sein Material im Register selbst derartig mißhandelt, so ist das schon bedauerlich, der Hinterlassenschaft eines Toten gegenüber ist dieser Mangel an Sorgfalt geradezu ein Unrecht. Wenn kein zuverlässiger und geschulter Bearbeiter des Index aufzutreiben war, so hätte man besser auf jedes Register verzichtet.

Abschließen möchte ich die Kritik der Redaction mit der Frage: Wo ist die epigraphische Ausbeute von Bureschs letzter Reise geblieben, wer hat sie, und was soll aus ihr werden? Nach Ausweis des Reiseberichtes sind eine Anzahl wertvoller Stücke darunter, ich nenne nur das Ehrendecret einer religiösen Genossenschaft aus hellenistischer Zeit, die Weihinschrift eines Verbandes von drei Dörfern (*Τρικωμία*), Siegerinschriften aus Hierokaisareia, eine Bau- und eine Ehreninschrift aus Kadoi, eine Weihung an Zeus und Caesar Augustus. Diese und andere Funde dürfen doch nicht einfach im Dunkel verschwinden. —

Ich habe die Behandlung, die Bureschs Hinterlassenschaft zuteil geworden ist, so ausführlich besprochen, weil ich den Wert seiner Arbeit hoch anschlage. Die planmäßige Erforschung des alten Lydiens hatte er sich zum Ziel gesetzt, und für diese Aufgabe war er in vieler Hinsicht ganz besonders geeignet. Zunächst kam ihm seine entschiedene geographische Begabung zu statten. Er verstand,

das Wesentliche an einem Landschaftsbilde schnell aufzufassen und das Geschaute klar wiederzugeben, besonders sein letzter Reisebericht ist ein Muster von knapper und doch anschaulicher Schilderung. Was die Geographie der Landschaft seinen Reisen verdankt, lehrt ein Vergleich der vortrefflichen Karte, die Heinrich Kiepert nach seinen Aufzeichnungen entworfen hat, mit desselben Meisters großer Karte des westlichen Kleinasien. Mehr noch als die moderne Geographie lag ihm die antike Landeskunde am Herzen, zu der seine Entdeckungen der Städte Larissa im Kaysterthal, Daldis, Kaisareia Troketa und vieler Flecken und Dörfer wertvolle Beiträge lieferten. Der kleinasiatische Reisende unterliegt leicht der Versuchung, den Wert von Ortsbestimmungen zu überschätzen, der Wunsch allen bekannten Stadtnamen feste Plätze anzuweisen, führt zu künstlichen Combinationen, die nur selten den aufgewandten Fleiß und Scharfsinn lohnen, und anderseits gewinnen wir wirklich nicht so sehr viel, wenn es gelingt, die bisher namenlose Ruinenstätte eines armseligen Dorfes, das niemals in der Geschichte oder Litteratur die geringste Bedeutung gehabt hat, mit Hülfe einer neuen Inschrift Diginda oder Melukome zu benennen. Auch Buresch war mit Namen für antike Ruinenstätten anfangs etwas schnell bei der Hand, aber mit der Erfahrung wuchs auch seine Vorsicht [1]).

Das Beste aber, was Buresch geleistet hat, liegt auf dem Gebiet der Epigraphik. Die Zahl der von ihm neu gefundenen Inschriften ist freilich im Vergleich zu der Beute mancher anderer Reisenden nicht übermäßig groß, sein epigraphisches Manuscript enthält 64 Nummern und von diesen waren 16 schon anderweitig mehr oder weniger gut veröffentlicht, auch die äußere Technik des Epigraphikers beherrschen heute gewiß viele ebenso gut wie er, aber ganz hervorragend ist seine Interpretationskunst. Ich kenne niemanden, der aus den ihrer Einförmigkeit wegen übelberüchtigten kleinasiatischen Inschriften der Kaiserzeit so viele wichtige Aufschlüsse über die Geschichte des Landes, der Religion und der Sprache zu gewinnen verstanden hat wie Buresch. Nur einige seiner Ergebnisse seien hier besprochen, vorwiegend solche, die einer Einschränkung bedürfen: S. 20 ff. weist er nach, daß in Lydien neben der sogenannten Sullanischen Provinzial-Aera vom Herbst 85 v. Chr. die Aera von Aktion (*τῆς Καίσαρος νίκης*) in Gebrauch war. Eine

1) Wie sehr die äußerste Skepsis geboten ist, lehrt wieder ein neuer Fund in Phrygien. Seit Jahren galt die Gleichung Meros = Kümbet für unbedingt sicher, jetzt hat Anderson Journal of Hellenic studies XVII S. 422 ff. durch Inschriften erwiesen, daß Meros 25 km westlich von Kümbet bei dem Dorfe Malatia lag.

Inschrift von Daldis (No. 29 S· 51 f.) ist nach beiden Aeren datiert, zwei andere aus Philadelphia (No. 13 S. 15 ff.) und Baharlar (No. 62 S. 122) sicher nur nach der Aktischen, und bei einer Durchmusterung unseres Bestandes an datierten lydischen Inschriften findet Buresch noch eine ganze Anzahl, deren Beziehung auf die jüngere Aera durch sprachliche und palaeographische Anzeichen empfohlen wird. Dadurch wird die trügerische Sicherheit zerstört, mit der wir bisher alle datierten Inschriften der Provinz Asien nach der sullanischen Aera berechnen zu können meinten, und fortan sind weitaus die meisten datierten Inschriften dieser Provinz für uns thatsächlich undatiert, denn die Frage, welche der beiden Aeren einem Datum zu Grunde liegt, wird nur äußerst selten bestimmt zu beantworten sein.

Ausgezeichnet ist die Untersuchung, die Buresch dem lydischen *δοῦμος* widmet (S. 58 ff.). Dies in zwei Inschriften vorkommende, zunächst dunkle Wort weist er auch in der Litteratur, in einem Epigramm Philodems (Anthol. Pal. VI 222) nach, aus dem es seit Jahrhunderten durch Scaligers Conjectur *δοῦπος* verdrängt ist. Eindringende Interpretation des Gedichts und der Inschriften ergiebt, daß *δοῦμος* gleich *ἱερὸς οἶκος* ist und von der Kultstätte auch auf die Kultgenossenschaften der Göttermutter übertragen wird, wie bei uns etwa Kirche, Loge, Casino; so gelingt es ihm ein Stück alten lydischen Kultes aus den späten Zeugnissen zu erschließen. Er verfolgt dann weiter die Verschmelzung der Göttermutter mit der persischen Anaïtis und der hellenischen Artemis und scheint mir dabei in der Gleichsetzung der beiden letzten Göttinnen zu weit zu gehen. Wenn auf einem Relief aus dem östlichen Lydien eine sitzende Göttin mit Löwen am Thronsessel und einer Mauerkrone auf dem Haupte durch die Beischrift als Artemis bezeichnet wird, so folgt daraus nicht, daß dies Bild die persische Anaïtis darstellt. Ursprünglich stehen die drei Göttinnen der Phryger-Lyder, der Perser und der Hellenen, die Göttermutter, Anaïtis und Artemis ganz unabhängig neben einander, allmählich gehen alle drei in einander über, aber keineswegs sind Artemis und Anaïtis von vornherein eine Einheit, an die sich die dritte Göttin angliedert. Wie ich an anderer Stelle gezeigt habe, ist die Gleichung Göttermutter—Artemis sogar älter, als die beiden Artemis—Anaïtis und Göttermutter—Anaïtis (Athen. Mitth. XX 10 ff.). In Persien selbst ist die Anahita ja erst unter Artaxerxes II eifriger verehrt worden, in den Inschriften des Dareios und Xerxes begegnet sie uns noch nicht (E. Meyer in Roschers Mythol. Lex. I Sp. 331). Nach Lydien ist sie aber gewiß nicht durch Kyros gebracht worden, wie später die Hierocaesarienser aus leicht verständlichen Gründen behaupteten (Tac. ann. III 62), sondern erst durch Artaxerxes, wie

Berossos bestimmt berichtet (fr. 16 M.). Buresch hätte Meyers überzeugenden Nachweis dieser Entwicklung nicht anzweifeln sollen, er hat sich wohl unbewußt von dem Mißbrauche beeinflussen lassen, den die Archaeologie lange Zeit mit dem erst in der Kaiserzeit nachweisbaren Namen persische Artemis trieb.

Nicht zustimmen kann ich B.s eingehender Untersuchung über den geographischen Begriff Maionien (S. 98 ff.). Der von ihm versuchte Nachweis, daß Maionien noch in römischer Zeit Name einer bestimmten Landschaft, nämlich des nordöstlichen Lydien gewesen sei, sich im Wesentlichen mit der *Κατακεκαυμένη* decke, und nicht auf ganz Lydien ausgedehnt werden dürfe, ist meines Erachtens durchaus mißlungen. Homer, der den Namen Lydien nicht kennt, schließt das Gebiet der *Μῄονες* allerdings wohl in engere Grenzen ein als die des späteren Lydiens, er giebt anscheinend das ganze Maianderthal den Karern (*B* 869), aber das beweist zunächst nur, daß die Lyder in nachhomerischer Zeit ihr Gebiet auf Kosten der Karer vergrößert haben, falls sie nämlich mit jenen Maioniern identisch sind. Diese Gleichsetzung wird nun gerade von den ältesten und kundigsten Zeugen Hipponax (fr. 1, 2, Hiller-Crusius) und Herodot (I, 7 und VII, 74) mit solcher Bestimmtheit vertreten, daß die Bedenken späterer Gelehrten daneben kaum Gewicht haben würden, selbst wenn sie mit mehr Nachdruck geäußert wären, als thatsächlich der Fall ist. Die Darstellung der Frage bei Strabo hat Buresch mehrfach mißverstanden. Ephoros hat keineswegs behauptet ›Homer meine mit *Μῄονες* nichts anderes als *Λυδοί*‹, er hat unter den 16 Stämmen Kleinasiens weder Lyder noch Maionier erwähnt (Strab. XIV 678—80), und Apollodor, der beide Völker gleichsetzt, hatte in seiner Kritik des Ephoros diesen Mangel ungerügt gelassen. Nun kommt Strabo als Epikritiker, tadelt Ephoros, daß er zwei so wichtige Völker (bezw. eines) übergehe (XIV c. 24), und findet es lächerlich, daß Apollodor dem Vorgänger eine so grobe Unterlassungssünde nicht vorwerfe, während er doch selbst die Verhältnisse richtig beurteile (XIV c. 27). Strabo selbst folgt nicht, wie Buresch (S. 99) behauptet, nur ›gelegentlich der leichtfertigen Gleichsetzungstheorie‹, er vertritt vielmehr diese Theorie mit voller Entschiedenheit, *τοὺς δ' αὐτοὺς ἄμεινόν ἐστι λέγειν* sagt er ausdrücklich (XIII 625). An der Gleichsetzung zweifeln, so viel ich sehe, überhaupt nur einige Ungenannte bei Strabo, alle für uns faßbaren Gewährsmänner halten an ihr fest. Höchstens bei Ptolemaios V, 2, 21 ist ein Nachhall der entgegengesetzten Ansicht nachzuweisen, aber auch dieser Schriftsteller zählt V, 2, 16 die Hauptmenge der lydischen Städte unter dem Lemma *Λυδίας τῆς καὶ Μαιονίας* auf. Un-

verständlich ist mir, wie Buresch angesichts dieser Ptolemaiosstelle an ein Zusammenfallen seines Maioniens mit dem römischen Gerichtskreise Sardes denken kann, Sardes selbst und andere Städte dieses Sprengels gehören ja doch nach Ptolemaios' ausdrücklichem Zeugnis zu Lydien. Bureschs Annahme einer gesonderten Landschaft Maionien beruht wesentlich auf seiner Interpretation eines proconsularischen Rescriptes an die Tetrapyrgiten aus der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts (No. 46 S. 89 ff.). Diese wichtige Inschrift ist aber leider so hoffnungslos zerstört, daß die Bedeutnng des Namens *Μαιονία* in Z. 14 durchaus unsicher bleibt, weitaus am nächsten liegt es, dabei an das Gebiet der Stadt Maionia (Mene) zu denken. Wir müssen also an der Auffassung der besten Zeugen festhalten, Maionien ist und bleibt ein alter Name für das Land der Lyder, der in der späteren Zeit als Stadtname fortlebte. Wie hätte Strabo die Gleichsetzung mit Lydien behaupten können, wenn die römischen Behörden eine besondere Landschaft Maionien anerkannt hätten? —

Wäre Buresch ein längeres Leben und Wirken beschieden gewesen, so hätte er sicherlich unsere Kenntnis des römischen Lydiens noch erheblich bereichert, aus den Inschriften gewiß auch noch manche wertvollen Rückschlüsse auf die ältere Kultur des Landes gezogen, aber das Bild des lydischen Volkes in seiner Glanzzeit, unter den Mermnaden, würde er voraussichtlich nie mit der erreichbaren Lebendigkeit haben entwerfen können, weil er die monumentale Ueberlieferung nicht planmäßig auszunutzen verstand. Der Mangel an archäologischer Schulung und archäologischem Blick ist bei dem so vielseitig begabten Forscher auf das lebhafteste zu beklagen. Nur die Münzen hat er mit Sorgfalt und Geschick verwertet, alle übrigen Arten von Denkmälern sind für ihn kaum vorhanden [1]). Schon daß in dem ganzen Buch das Wort Vasenscherbe nicht vorkommt, wird jeder bedauern, der weiß, ein wie sicheres Mittel zur Bestimmung des relativen Alters kleinasiatischer Ruinenstätten diese unscheinbarsten Ueberbleibsel der Vergangenheit dem Reisenden an die Hand geben. Aber auch ansehnlicheren Resten der vorrömischen Zeit hat Buresch kein Interesse entgegengebracht. Noch immer sind wir über die wichtigsten Denkmäler der Mermnaden, die Königsgräber am gygäischen See ganz unzureichend unterrichtet. Olfers Bericht und Spiegelthals Zeichnungen (Abhandlungen der Berliner Akademie 1858) enthalten sehr befremdende Widersprüche und sind offenbar nicht frei von groben Irrtümern. Wie dankbar würden wir Buresch für eine Nach-

1) Recht bezeichnend ist, daß er S. 159 Anm. als Beleg für den Zeuscultus in Aizanoi die Münzen anführt, nicht den herrlichen Zeustempel, dessen prächtige Reste noch heute die ganze Ebene beherrschen.



prüfung gewesen sein, aber bei mehrfacher Durchquerung der Nekropole (S. 184, 192) hat er niemals Zeit für ihr Studium erübrigt. Das Studium der Königsgräber würde auch seinem Urteil über den einzigen Tumulus mehr Gewicht geben, dessen Grabkammer er kurz beschreibt (S. 171). Ein ähnlicher nahe dem Midasdenkmal von mir beobachteter Tumulus und der Vergleich mit den Königsgräbern machen es mir zweifelhaft, ob Buresch diesen Tumulus von Seldschükler mit Recht der hellenistischen Zeit zuweist, er könnte sehr wohl in die Mermnadenzeit gehören.

Ebenso wenig wie mit den Hügelgräbern hat er sich mit den Felsgräbern beschäftigt. Er erwähnt wohl gelegentlich ihr Vorkommen (S. 97), aber er beschreibt keine einzige solche Anlage, und doch wäre es von großem Werte zu wissen, ob Felsgräber der Mermnadenzeit in Lydien vorkommen, und ob sich an den lydischen Felsgräbern — im Gegensatz zu den phrygischen (Athen. Mittheil. XXIII S. 82 ff.) — ein fortlaufender Einfluß des Hellenismus nachweisen läßt.

Bedenklich ist endlich, daß Buresch antikes Mauerwerk von seldschukischem oder frühtürkischem anscheinend nicht zu unterscheiden vermochte. S. 144 beschreibt er ein Gebäude als römisch, das ihm auf den ersten Blick aus unbearbeiteten kleinen Steinen mit Mörtel erbaut zu sein schien, an dem er aber bei genauerem Zusehen eine Verkleidung mit großen Quadern bemerkte. Ein römischer Bau mit Quaderverkleidung und Mauerkern aus opus incertnm ohne Ziegelschichten wäre, so weit meine Kenntnis reicht, in Kleinasien etwas Unerhörtes, dagegen ist dies die übliche Bauweise der Seldschuken und auch der Türken in der ersten Zeit ihrer Herrschaft. Jener Bau mag immerhin auf einer antiken Ruinenstätte stehen, das beschriebene Mauerwerk ist gewiß seldschukisch-türkisch, nicht römisch. Dieser Irrtum erweckt bei mir auch Bedenken, ob wirklich alle von Buresch im Gebirge entdeckten Kastelle hellenistisch sind. Einige Seldschukenburgen auf dem phrygischen Hochlande, wo es hellenistische Kastelle überhaupt nicht giebt, erinnern mit ihren schönen Quaderfassaden so sehr an hellenistisches Mauerwerk, daß eine Verwechselung leicht ist, ich nenne z. B. die Burg von Afiun-karahissar und die bei Bejad. Sollte sich Buresch nicht auch in Lydien mitunter durch die Aehnlichkeit der Fassaden haben täuschen lassen?

Buresch schließt seinen zweiten Reisebericht (S. 219 f.) mit einem warmen Mahnruf an die jungen Altertumsforscher, sie möchten sich beeilen, Kleinasien zu bereisen und die Reste seiner großen Vergangenheit für die Wissenschaft zu retten, ehe es zu spät sei. Gerade weil ich lebhaft wünsche, daß dieser Ruf nicht ungehört verhalle, schien es mir nötig, auch auf die Schwächen von Bureschs Forschungs-

weise einzugehen. Den vollen Gewinn wird die Wissenschaft aus den Bemühungen künftiger Reisenden nur dann ziehen, wenn sie mit Bureschs glänzenden Vorzügen auch eine archäologische Schulung verbinden. Die Archäologie in Loeschkes, Dümmlers und Wolters' Sinne ist Buresch als Student nicht nahe gebracht worden, er hat es aber auch versäumt, sich nachträglich mit ihr in Athen vertraut zu machen. Allen seinen deutschen Nachfolgern ist dringend anzuraten, daß sie den Weg vom deutschen Schreibtisch nach Kleinasien über Athen, durch die Schule Dörpfelds und Wolters' nehmen.

Bonn, 5. Juli 1898. A. Körte.

Behaghel, O., Die Syntax des Heliand. Prag, Wien, Leipzig (F. Tempsky und G. Freytag) 1897. XXV und 382 S. 8. Preis 18 Mark.

Als Ziel seines Werkes bezeichnet der Verf. ein vollständiges Bild der syntaktischen Erscheinungen zu zeichnen, welche die Sprache des Heliand bietet, und für jede einzelne Erscheinung, soweit es sich nicht um allbekannte und besonders weit verbreitete handelt, die vollständigen Belege zu geben. Kein Denkmal germanischer Sprache habe bis jetzt eine solche umfassende Darstellung erfahren und keines eigne sich dazu so gut wie der Heliand. Denn aus einer reich entfalteten Litteratur ein einzelnes Glied herauszugreifen, sei willkürlich und Kraftvergeudung; zu neun Zehnteln würde man Dinge schildern müssen, für die als Vertreter zu gelten jedes andere Denkmal gerade so gut beanspruchen könnte; der Heliand aber sei einzig in seiner Art. Ob diese Gründe ausreichen, für den Heliand vor allen andern Denkmälern das Recht auf eine eingehende monographische Behandlung der Syntax in Anspruch zu nehmen, lasse ich dahin gestellt sein; für mich bedarf es einer besonderen Rechtfertigung des Unternehmens nicht, und von niemand durfte man eine bessere Lösung der Aufgabe erwarten als von Behaghel, der seit langer Zeit sowohl als gründlicher Kenner des Heliand wie als tüchtiger Grammatiker bewährt ist. Man durfte von ihm eine Arbeit erwarten, die nicht nur für die Grammatik der as. Sprache, sondern der germanischen Sprachen überhaupt von Bedeutung wäre, denn die umfassende und allseitige Behandlung der syntaktischen Erscheinungen einzelner Denkmäler wird am ersten im stande sein, die Schwierigkeiten, die sich einer zweck- und sachgemäßen Behandlung der Syntax überhaupt noch entgegenstellen, zu heben.

Der Verf. ist sich dieser Bedeutung seines Buches wohl bewußt

gewesen. Die Arbeiten, die bisher über die Heliandsyntax erschienen sind, befriedigten ihn wenig. Nicht nur der Umfang der Betrachtung ließe zu wünschen übrig, sondern die Art der Betrachtung selbst müsse von Grund aus eine andere werden. Die Syntax solle nicht das einzelne Glied der Rede zum Gegenstand der Betrachtung machen, nicht mehr von der Bedeutung, von der Funktion dieses oder jenes Casus, dieser oder jener Präposition reden, sondern sie solle die Glieder der Rede an der Arbeit zeigen, den Zusammenhang aufweisen, in welchen sie sich einfügen; die Gruppenbildung in der Rede zu schildern sei ihre Hauptaufgabe. — In diesen Forderungen stimmt der Verf. überein mit J. Ries (Was ist Syntax? Marburg 1894), in anderen Punkten weicht er von ihm ab. Er findet, daß dieser gewisse Dinge der Wortlehre zuweise, die doch in zu enger Beziehung zur Syntax stehen, um in ihr übergangen werden zu dürfen, und hat daher dem Hauptbestandteil seines Buches, der Betrachtung der syntaktischen Gebilde, zwei Kapitel vorangehen lassen über die Grundbestandteile der syntaktischen Gebilde und über die Mittel, durch die syntaktische Gebilde hergestellt werden. Er übersieht dabei nicht, daß diese Einteilung nicht den Stoff gliedert, sondern die Betrachtungsweise, daß streng genommen ein großer Teil der Erscheinungen zweimal ausführlich hätte behandelt werden müssen, einmal im zweiten Buch, das andere Mal im dritten; das sei aber schon aus Gründen des Raums unthunlich gewesen, so viel als möglich habe er die ausführliche Darstellung in das dritte Buch verlegt.

Um das Verfahren des Verf. zu veranschaulichen, will ich anführen, wie er einen Casus im zweiten und im dritten Buche behandelt. Die syntaktischen Gebilde, den Inhalt des dritten Buches, sondert der Verf. wie Ries in zwei Hauptarten: Wortgruppen und Sätze. Unter den Wortgruppen sind die wichtigsten ›die Bestimmungsgruppen, die ohne Hülfe von Conjunctionen gebildet werden‹, d. h. Wortverbindungen, in denen ein oder mehrere Wörter als Ergänzung oder nähere Bestimmung zu einem anderen Worte treten. Der Stoff dieses Kapitels ist zunächst und ganz zweckmäßig eingeteilt nach der Art der Wörter, die im Mittelpunkt der Gruppe stehen, weiterhin nach der Zahl der Glieder, aus denen die Gruppe besteht, und der Art und Form der Wörter, die sie bilden helfen. In diesem System finden also auch die einzelnen Casus als Formen der Bestimmungswörter ihren Platz, aber sie finden keine zusammenfassende Behandlung, denn sie erscheinen sowohl in verschiedenen Bestimmungsgruppen (z. B. der Dativ in Bestimmungsgruppen, deren Mittelpunkt ein Verbum bildet oder ein Adjectivum), als auch im Bestimmungsgrup-

pen von verschiedener Gliederzahl. — Zu einer zusammenfassenden Behandlung des Dativs hätte das zweite Buch Gelegenheit geboten; denn hier wird unter den Mitteln, durch die syntaktische Gebilde hergestellt werden, an zweiter Stelle die syntaktische Rolle der Wortformen, also auch der Casus behandelt. Aber auf den Dativ kommt da nur ein Paragraph (§ 78), und dieser enthält nur eine summarische Uebersicht dessen, was im dritten Buch ausführlicher dargelegt wird; es wird angegeben, daß der Dativ in zwei-, drei- und viergliedrigen Gruppen erscheine und daß in diesen Gruppen in der Regel ein Verbum, in den zweigliedrigen auch ein Adjectivum oder Adverbium im Mittelpunkt stehe. Der ganze Paragraph umfaßt wenig mehr als eine halbe Seite; alles nähere, was man über den Gebrauch des Dativs und sein Verhältnis zu den regierenden Worten aus dem Buche überhaupt erfahren kann, ist in den verschiedenen Kapiteln und Paragraphen des dritten Buches zu suchen, das nun wegen der Fülle des Materials und der Mannigfaltigkeit der Gesichtspunkte schwer zu übersehen ist. Ich glaube, der Verf. hätte besser gethan, wenn er den größten Teil des Stoffes, der in der ersten Hälfte des dritten Buches aufgespeichert ist, im zweiten untergebracht hätte. Seinen principiellen Anschauungen vom Wesen der Syntax hätte er damit schwerlich etwas vergeben, das Eigentümliche der Gruppenbildungen wäre anschaulicher geworden und die Behandlung des Casus dem Herkommen näher geblieben.

Wichtiger ist die Frage, ob es dem Verf. gelungen ist, Gesichtspunkte zu finden, die für die Gliederung und Behandlung des Stoffes geeignet und fruchtbar sind. Die Energie, mit der er sich von einem unbefriedigenden Herkommen loszumachen gestrebt hat, verdient die höchste Anerkennung; aber die Ueberzeugung, daß das Ergebnis der aufgewandten Kraft entspricht, habe ich bisher nicht gewinnen können. Die Hauptlinie, die den Stoff in Wortgruppen und Sätze teilt, tritt deutlich hervor; aber die Linien, die zur weiteren Gliederung gezogen sind, lassen kein lebendiges Bild hervortreten, so sehr sich der Verf. durch die geschickt angelegte Inhaltsangabe und äußere Mittel der Druckeinrichtung das Bedürfnis des Lesers zu unterstützen bemüht hat. Trotz der römischen und arabischen Ziffern vor den einzelnen Absätzen, der großen und kleinen lateinischen Buchstaben, der griechischen und hebräischen, die bald einfach, bald doppelt, zuweilen sogar dreifach gesetzt werden, will mir die Gliederung nicht vertraut werden, und ich glaube, daß das doch nur zum Teil an der neuen und ungewohnten Behandlung liegt. Ich bewundere die Geduld, mit der der Verf. seine Belege in die einzelnen Fächer seines Systems eingezählt hat, aber bedaure, daß man auch so viel Geduld

braucht, um sie wieder herauszufinden. Ich sehe oft den Nutzen dieses Fachwerks nicht ein und entbehre zuweilen Fächer, die dem Stoffe entsprächen. — In den zweigliedrigen Gruppen, in denen ein Substantivum durch ein anderes im Genitiv bestimmt ist, macht z.B. der Verf. je nach der Bedeutung der beiden Wörter 28 Abteilungen; als Beispiele für die letzte (B, II, c) führt er in § 207 folgende Verbindungen an: *adalies man*, *ên uuîscuning . . thes bezton giburdies*, *gumcunnies uuîf*, *gôdes cunnies man*, *gôdes uuilleon gumun*, *erdun adalkunnies*, *ôdas hêm*, *upôdes hêm*, *that lôn gôdo gehuuilîkes*; sie werden als Bestimmungsgruppen bezeichnet, in denen der Genitiv nicht durch die relative Bedeutung des regierenden Wortes gefordert wird und eine absracte, individuell nicht bestimmte Vorstellung bezeichnet. Ich empfinde gar nicht alle diese Genitive als Abstracta und würde, wenn ich die Beispiele für den Genitiv in 28 verschiedene Fächer verteilt hätte, nicht darauf gekommen sein, diese Beispiele in einem Fach unterzubringen. Abstract finde ich den Genitiv in *gôdes uuilleon gumun*, *erdun adalkunnies*, kaum in einem anderen. *ôdas hêm* übersetzt B. ›eine Wohnstätte erfreulicher Art‹; ich zweifle, ob das die Anschauung des Dichters war; ich würde diese Verbindung mit *dôdes dalu* (B, 1, b, 3) auf eine Stufe stellen. Noch ferner liegt mir abstracte Auffassung bei *that lôn gôdo gihuuilîkes* ›Lohn an jeglichem Gute‹; dies Beispiel würde ich an solche anreihen wie *goldes hord, sink mikil silobres ne goldes* (B, II, b, 1), auch an solche wie *Judeono folk* (B, 1, a, 1). In den übrigen Beispielen aber wie *adalies man* etc. neige ich zu collectiver Auffassung der Genitive: ›ein Mann aus dem Adel‹. — In § 216 werden unter G III die dreigliedrigen Gruppen angeführt, in denen ein Substantiv durch ein Adjectiv und ein zählendes Pronomen näher bestimmt ist. Da erscheint neben *ên gigamalôd man*, *ên himiltungal huît*, *tuêna fartalda man* ›zwei verurteilte Männer‹ auch v. 1781, wo im Gegensatz zu dem breiten Wege des Lasters von dem engen der Tugend gesagt wird: *than ligid eft ôdar | engira mikilu | uueg an thesoro uueroldi*. Freilich wird auch hier ein Subst. durch ein zählendes Pron. und ein Adjectiv näher bestimmt, aber die Verbindung ist doch ganz anderer Art. In jenen Beispielen ist zunächst das Subst. durch ein Adj., dann beide zusammen durch ein Pron. näher bestimmt, durch den unbestimmten Artikel oder ein Zahlwort, in diesem treten die beiden Bestimmungswörter in gleicher Selbständigkeit zu dem Subst., *odar* heißt der Weg im Gegensatz zu dem erstgenannten, *engira* im Gegensatz zu dem breiten. Und wieder anderer Art ist v. 926 *nêo hêr êr sulig ni uuard | an thesun middilgard | man ôdar cuman | dâdiun sô mâri*; hier sind Pron. und Adj. nicht coordiniert, es soll nicht gesagt werden ›kein andrer Mann kam

je auf die Welt«, sondern »kein anderer so thatberühmter«; aber das Adj. nähert sich dem Wert eines ergänzenden Satzes: »kein anderer Mann, der durch Thaten so berühmt gewesen wäre«. Ich meine, gerade wenn man es als die Hauptaufgabe der Syntax ansieht, die Gruppenbildung in der Rede zu schildern, darf man sich nicht darauf beschränken die Glieder zu zählen, sondern man muß das Verhältnis der Glieder beachten und verfolgen. — Adjectiva werden oft durch einen abhängigen Genitiv oder Dativ näher bestimmt; daß es aber gewöhnlich die Verbindung des Adjectivs mit dem Verbum fin. ist, welche ihm diese Kraft verleiht und die Bildung der Gruppe vermittelt, wird in § 218 nicht angegeben; der Leser mag es schließen aus § 57, wo von der syntaktischen Rolle der Wortklassen gehandelt und bemerkt wird, daß die Adjectiva von relativer Bedeutung mit wenigen Ausnahmen nur prädicativ gebraucht werden, eine Angabe, die übrigens nicht ganz mit § 119 stimmt. Denn hier werden unter den relativen Adjectiven auch »die leeren Begriffe« *al*, *fao*, *ginôg manag* angeführt, die nach § 57 (A, I, e) nur attributiv gebraucht werden. — Noch wesentlicher ist das Verbum für die Verbindungen die in § 226 (II) und § 229 (C, 1) behandelt werden, z. B. *that girûni, that thie rîceo Crist mârida gifrumida* v. 3., *thene sie bidulbun lîbes lôsen* 4111. Der Verf. bezeichnet diese Verbindungen, in denen das Pron. rel. durch ein Subst. oder ein Adj. im gleichen Casus näher bestimmt wird, als zweigliedrige Gruppen, deren Mittelpunkt das Pron. ist; mir erscheinen sie als dreigliedrige mit dem Verbum als Mittelpunkt, und so führt auch der Verf. das letzte Beispiel in § 320 B noch einmal an.

Am meisten widerstrebt mir die Auffassung des Verf.s in den Abschnitten über die Erweiterungsgruppen und die Satzverbindung durch Ersparung. Unter Erweiterungsgruppen versteht er, was man sonst wohl als parallele Satzglieder bezeichnet, Gruppen, deren Glieder einander gleich berechtigt sind, also einander nicht bestimmen, sei es daß sie verschiedene Bezeichnungen derselben Anschauung sind, oder Bezeichnungen verschiedener Größen, die für gewisse Zwecke unter einer einheitlichen Beziehung betrachtet werden (§ 346); z. B. *sprac im eft thiu magađ angegin* | *uuiđ thana engil godes* | *idiso scôniost*, | *allaro uuiđo uulitigost* v. 269 und in anderer Art *endi im thea geđa drôgun*, | *gold endi uuîhrôg* ... | *endi myrra thar mid*. Gruppen der ersten Art sind im Heliand überaus häufig, diese Variationen gehören ja zu den Stilmitteln der allittererierenden Poesie, und es wäre vielleicht nützlich gewesen, wenn der Verf. sie von den andern gesondert hätte. Er hat den Stoff nach andern Gesichtspunkten geteilt: nach der Art der Ver-

bindung (ob mit oder ohne Conjunctionen), nach der Zahl und Beschaffenheit der einzelnen Glieder, sowie endlich nach ihrer syntaktischen Stellung. Bald ist das Subject erweitert, bald Glieder einer Bestimmungsgruppe (§ 359), z. B. das prädicative Subst.: *that uuas sô diurlîc uuîf, idis anthêti* 255, das prädicative Adjectiv: *uuas is helpono gôd, mannun mildi* 2174, das Participium neben einem Hilfszeitwort: *habed he ... sundea geuuarhta, geheftid an is hertan helliuuîti*, oder des Infinitiv: *sculun gi im that mên lahan, uuerean mid uuordun* 1359, *that môste Johannes thô ... gisehan endi gihôrean* 994, *huuat gi sculun etan eftho drinkan ettho an hobbean* 1663. Solchen Beispielen müßten nun m. E. auch Sätze angereiht werden, in denen mehrere prädicative Verba neben einander stehen, denn ich sehe nicht ein, warum man nicht ebenso gut eine Erweiterung des verbalen Prädicates annehmen soll wie eine Erweiterung des Subjectes oder des nominalen Prädicats, also Sätze wie: *is giuuâdi slêt, brak for is breostum* 5099, *te huuî thu mi sô thînan muod hilis, dernis diopgithâht?* 5342 (§ 434 d, 1, β, bb, א), *Maria al biheld, gibarg an ira breostun* 830, *thes hie selbo gisprac, giuuîsda endi giuuarahta* 35, *thiu môder ... carode endi cûmde iro kindes dôđ* 2185, *thô sâtun endi suîgodun gesîdos Cristes* 2413 (§ 441 f.). Der Verf. bringt solche Sätze in ganz anderem Zusammenhang; er sieht in jedem Verb. finitum einen Satz und betrachtet die angeführten Beispiele als Satzgruppen, »die durch Ersparung gebildet sind«, d. h. dadurch, daß ein oder mehrere Satzglieder nicht ausgedrückt sind, die bereits in einem benachbarten Satz Ausdruck gefunden haben (§ 433). So wäre z. B. in v. 34 *that sea fan Cristes crafte them mihilon gisâhun endi gihôrdun* der zweite Satz *gihôrdun* mit dem ersten einmal durch die Conjunction *endi*, sodann aber auch durch die Ersparung des Objectes *that*, des Subjectes *sea* und der adverbialen Bestimmung verbunden. Durch diese Bewertung des Verbum finitum werden also die Sätze mit mehrfachem Prädicat aus ihrem natürlichen Zusammenhang gerissen und geraten in die Nachbarschaft von solchen wie: *nu cumis thu te mînero dôpi, drohtin frô mîn; sô scolde ic te thîneru* [sc. Taufe] *duan* 971 (§ 433 I, 3], *ni uuelde thiu scole Judeono thringan an that thinghûs, ac thiu thiod ûte* [sc. draußen vor dem Dinghaus] *stôd* 5136 (§ 434 c, 2), *sie it ôk giseggian ni mugun te uuâran, huan that giuuerđen sculi, that* etc. *Fader uuêt* [sc. das im vorhergehenden Satze gesagte] *êno* 4302 (§ 434 d, 1, α, aa), *huô thu noh uuirdis behabd heries craftu endi* [sc. *huô*] *thi bisittiad slîđmôde man* 3693 (§ 440 III, b), Sätze, deren wesentlich andern Charakter niemand verkennen wird. Und umgekehrt werden Gebilde, die mir als Satzverbindungen erscheinen als Erweiterungen aufge-

faßt, z. B. *flêsk is uns antfallan, fel unscôni* 153, *diuriđa sî nu drohtine selbun an them hôhoston himilo rîkea endi fridu an erđu firiho barnun* 418 (§ 360 B, I) u. a. In ihnen würde ich Sätze sehen, die durch Ersparung des Verbums *sî* verbunden sind, wenn ich mich überhaupt dazu entschließen könnte, die Ersparung als Mittel der Satzverbindung anzusehen; sie ist nicht Mittel, sondern Folge. — Noch ein Punkt ist bei der Ersparung zu beachten. Zuweilen ist es die Form eines Wortes, die auf Ersparung schließen läßt, so in dem ersten Beispiel die Form des Pron. poss. *te thîneru* auf *dôpi*, viel öfter die Bedeutung; ein relatives Wort entbehrt der näheren Bestimmung, die sein Begriff verlangt, wie in dem zweiten Beispiele das Adv. *ûte*, in dem dritten das Verbum *uuêt*. In diesem Falle ist aber die Frage, wie weit überhaupt eine relative Bedeutung des Wortes empfunden wurde: denn nur in diesem Fall kann von Ersparung geredet werden. Unser *danken* z. B. ist im allgemeinen ein relatives Verbum, doppelt relativ: *einem danken*, *für etwas danken*; wenn ich aber von jemand, der nicht mehr essen will, sage: *er hat gedankt*, so empfinde ich das Verbum als ein absolutes. In einer toten Sprache wird oft gar nicht zu entscheiden sein, wo die relative Bedeutung eines Wortes aufhört, also auch nicht, wo Ersparung eines Satzgliedes anzunehmen ist, ob z. B. in v. 3565 *thu bist managun gôd, hilpis endi hêlis* (§ 434 d, 1 *β*, bb, ב, bbb) *hilpis* und *hêlis* absolut oder relativ sind. In manchen Fällen, wo B. Ersparung annimmt, ist sie mir schlechterdings unglaublich, z. B. in v. 2413 (§ 434 d, 2, *α*, bb, ג). Da wird erzählt, wie Christus mit den Jüngern ein Schiff besteigt, um von dort aus das Volk zu belehren. *Stôd thegan manag, uuerod bi themu uuatare, thar uualdand Crist obar that liudio folc lêra sagde.* Es folgt nun das Gleichnis vom Sämann und dann fährt der Dichter fort: *thô sâtun endi suigodun gesîđos Cristes.* Dieser Satz soll nun durch Ersparung der adverbiellen Bestimmung *bi themu uuatare*, die dreißig Verse vorher neben *stôd* vorkam, mit dem vorhergehenden verbunden sein.

Diese Beispiele von Zweifeln und Bedenken, die ich gegen die Behandlungsweise des Verf.s habe, mögen genügen. Ich werde sie fallen lassen, wenn sich sein System als besonders geeignet erweisen sollte, die historische Entwickelung der Sprache ans Licht zu stellen. Aus dem vorliegenden Werk ist das nicht zu erkennen. Denn der Verf. hat hier seinen Stoff nicht historisch, sondern nur systematisch behandeln wollen. ›Bei einem Denkmal‹, sagt er S. X, ›das Glied einer fortlaufenden Entwickelung ist, von dessen Sprache unmittelbare Vorstufen vorhanden sind, an die seine syntaktischen Erscheinungen sich anschließen lassen, würde ich einen solchen Verzicht

kaum für zulässig erachten. Beim Heliand aber müßte die geschichtliche Erklärung ausgehen von einer erst durch Vergleichung zu erschließenden gemeingermanischen Grundlage; daher erscheint es mir zweckmäßiger, erst im Zusammenhang mit einer vergleichenden Darstellung der germanischen Syntax das geschichtliche Werden der einzelsprachlichen Erscheinungen zu beleuchten‹. Nun, ich glaube, die geschichtliche Erklärung der einzelnen Erscheinungen wäre für den Heliand nicht viel schwerer zu gewinnen gewesen als für ein ahd. Denkmal. Aber jeder Autor hat das Recht sich seine Aufgabe zu beschränken, wie er will, und da der Verf. schon seit Jahren das Ziel einer vergleichenden germanischen Syntax im Auge hat, ist es begreiflich, daß er das Beste nicht vorher hat ausgeben wollen. Möge sich nur die Hoffnung, daß das größere und dankenswertere Werk in nicht allzu ferner Zeit erscheinen werde, ihm und uns erfüllen!

Schließlich führe ich noch einige Einzelheiten an, die ich mir angemerkt habe. S. 20. Z. 5 das Citat 8 ff. ist unrichtig. — § 42. Z. 1 st. § 3 l. § 36. — § 48, I befremdet, im letzten Absatz *is*, *ira*, *iro* als Artikel bezeichnet zu sehen. — § 52, A, I. Die Ueberschrift: ›Singularische Bezeichnungen von Einzelpersonen‹ paßt nicht zu den Beispielen. — ib. b. Z. 3. *at thera burges dore* ist kein Beispiel für das Fehlen des Artikels beim abhängigen Genitiv; der Text der Hs. C *at them burges dore* ist gemeint. — ib. III. Z. 1 st. *barnon* l. *barno*, aber das Beispiel paßt überhaupt nicht, *barno* ist hier nicht anaphorischer Begriff. — § 54 st. B l. II. — In Sätzen wie *fagar uuard an flôde, nis lang te thiu* sieht B. (§ 58 A, I, c, 2) *fagar* und *lang* als substantivierte Adjectiva und Subjecte an. Sollten sie nicht schon als prädicative Adjectiva subjectloser Sätze empfunden sein? (vgl. § 367 B, I). Auch die Superlative mit abhängigem Genitiv: *dago liobosto*, *flôdo fagorosta* möchte ich nicht als substantivierte Adjectiva bezeichnen, wenn das Genus darauf hinweist, daß man sie auf das Substantiv bezieht. Uebrigens sind diese Genitive weder in § 206 unter den substantivischen, noch in § 218 unter den adjectivischen Bestimmungsgruppen erwähnt; auch nicht die von Zahlwörtern abhängigen Genitive (vgl. § 40). — § 65 A, I. *elcor* ist in § 347 unter den Conjunctionen die Bestimmungsgruppen bilden, mit Recht nicht angeführt. B, 2. Nach § 398 ff. dienen auch *aftar*, *bûtan*, *êrist*, *sô* zur Verbindung coordinierter Sätze. — Was in der einleitenden Bemerkung zu § 71 über das Verhältnis von Sg. und Pl. gesagt wird, scheint mir nicht auf Wörter wie *folc*, *kunni* u. a., die unter A, II, a aufgeführt werden, zu passen; ebenso verstehe ich nicht, wie so im Sg. der Abstracta (A, II, b) collective

Bedeutung vorliegt. — § 76 B III. Z. 1 st. § 423 l. 342. — § 79 A, III, b. Z. 2 st. § 348 l. § 286. — § 101 B. In den beiden letzten Beispielen ist nicht das Prät. von *hebbian* und *wësan* mit dem Part. zusammengesetzt, sondern von *werđan*. — § 270. B, 1, a. Der Genitiv *mîn* hängt nicht vom Verbum, sondern von *arƀéd* ab. Außerdem vermisse ich in diesem Paragraphen adverbiale Genitive der Zeit wie *nahtes endi dages, alloro dago gehuilîkes*. — § 286 Z. 9. Beispiele für den Instrumental bei *gihôrian* sind gar nicht angeführt. — § 306. Warum in einem Satze wie 3285 *skalt thînan ôduuelon allan farcôpien, endi dêlien hêt armun mannun* (A, I, a, 1) Acc. und Dat. untrennbar mit einander verbunden sein sollen, in v. 1435 *them skulun liudio barn dôđ adêlian* nicht (§ 308 II, a, 1, *α*, bb) sehe ich nicht ein. — § 310. Dem mit 2. bezeichneten Abschnitt fehlt ein entsprechender mit 1., auch paßt das Beispiel v. 4741 *that he im thero costondero craft farstôdi* nicht, *im* ist nicht reflexiv. — S. 197 Z. 2 v. u. Für die Doppelconstruction von *biddian* wird auf § 326 verwiesen; dort kommt aber das Verbum nicht vor. Nicht erwähnt ist, daß auch *bilôsian* anders construiert werden kann. — § 314 Z. 1 st. Accusativ l. Genitiv. — In § 326 wird v. 3300 *mag man olbundeon thuch nâđlan gat . . . thurh slôpien* als ein Beispiel angeführt, in dem die Verbindung des Verbums mit dem Acc. und der präpositionalen Bestimmung obligatorisch ist, in § 327, wo sie nicht obligatorisch ist. Ebenso v. 4660. — § 336 Z. 3 st. Verbum l. Adverbium. — § 434, 1, *β*, bb, ב, aaa in den Beispielen fehlt nicht das Subject, wie die Rubrik unter bb ankündigt. — § 435 II, a, 1, *α*. Die Beispiele v. 1173. 3739 passen nicht, das Subject der Verba *uuârun*, *drêf* ist nicht Subject der vorhergehenden Sätze.

Bonn, September 1898. Wilmanns.

Waniek, G., Gottsched und die deutsche Litteratur seiner Zeit. Leipzig, Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel, 1897. (XII und 698 S. 8°.) Preis 12 Mk.

Seitdem Danzel vor fünfzig Jahren in seinem Buche über Gottsched auf Grund des reichhaltigen Briefwechsels zwischen dem einstigen Zuchtmeister unserer Litteratur und seinen Anhängern oder Gegnern, den die Leipziger Universitätsbibliothek aufbewahrt, ein geschichtlich treues Bild von dem vielgeschmähten Schriftsteller und seiner Zeit entwarf, hat sich die litterarhistorische Forschung

zu wiederholten Malen eindringlich mit den Bestrebungen und Parteikämpfen beschäftigt, aus denen nach und nach in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts unsere neuere deutsche Dichtung erwuchs. In der Hauptsache ist Danzels Auffassung von Gottsched und seinen Zeitgenossen dabei maßgebend geblieben, wenn sie auch in mehr als einem Punkte berichtigt und eingeschränkt werden mußte; in unmittelbarem, schroffem Gegensatze zu ihr befindet sich unter den wissenschaftlich ernst zu nehmenden Forschern nur Friedrich Braitmaier, der sich mit seiner leidenschaftlichen Verurteilung Gottscheds so ziemlich wieder auf den alten, vordanzelschen Standpunkt stellte (Geschichte der poetischen Theorie und Kritik von den ›Discursen der Maler‹ bis auf Lessing, zwei Teile, Frauenfeld 1888 f.). Doch beleuchteten diese Forscher meistens nur einzelne Seiten der mannigfaltigen Wirksamkeit Gottscheds genauer; vollständige Biographien und Charakteristiken des vielseitig thätigen Mannes wurden hingegen nur in engerem Rahmen (von Michael Bernays, Johannes Crüger, Max Koch) versucht. Eine umfangreichere, genau ins Einzelne eingehende Schilderung seiner gesammten litterarischen Persönlichkeit begann erst wieder vor drei Jahren Eugen Wolff; doch kommt in dieser Arbeit namentlich das biographische Moment zu keiner rechten Geltung. Nun stellt sich ihr in dem Buche Wanieks ein noch größeres und umfassenderes Werk an die Seite, das möglichst erschöpfend Gottscheds Leben und Wirken, seine eigne Schriftstellerei und seinen Einfluß auf die gleichzeitige Litteratur behandelt und augenscheinlich bestimmt sein soll, die geschichtliche Forschung über Gottsched, seine Anhänger und Gegner vorläufig abzuschließen.

Waniek ist auf dem Gebiete, auf dem wir ihm hier begegnen, längst kein Neuling mehr; seine Schrift über Pyra, den Gegner Gottscheds, den Vorläufer der antikisierenden und der religiösen Dichtung in Deutschland, hat ihm schon vor anderthalb Jahrzehnten Anerkennung und Dank in litterargeschichtlichen Kreisen erworben. Er hat denn auch das Vertrauen, mit dem man seinem neuen, größeren Werk entgegensah, nicht getäuscht. Auch sein Buch über Gottsched zeugt von gewissenhaftem Fleiße in der Sammlung und Verwertung eines ungemein weitschichtigen Materials. Was an gedruckten Litteraturdenkmälern und Handschriften aus Gottscheds Zeit, an Briefen von, an und über ihn in den verschiedensten Bibliotheken Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz aufzutreiben war, hat Waniek emsig zusammengetragen und sorgsam benutzt; die neuere wissenschaftliche Speciallitteratur hat er nicht weniger genau zu Rate gezogen: so brachte er es denn auch in dem eignen Werke zu einer den ganzen überreichen Stoff erschöpfenden Vollständigkeit.

Keine Leistung Gottscheds, die auch nur eine vorübergehende Bedeutung gewann, ist vergessen, keine Aeußerung eines Anhängers oder Gegners, die bei den Zeitgenossen irgendwie Eindruck machte, übersehen. Mit diesem Reichtum verbindet sich in den allermeisten Fällen auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Angaben. Vollkommen fehlerfrei ist zwar Wanieks Buch so wenig wie irgend ein ähnliches litterargeschichtliches Werk; die Irrtümer, die man dem Verfasser vorwerfen kann, liegen aber meistens in den gelegentlichen Hinweisen auf Erscheinungen unserer Litteraturgeschichte neben, vor oder nach Gottsched, während Gottscheds eigne Entwicklung und die Art, wie er bestimmend in die geistige Entwicklung seiner Zeit eingreift, überhaupt alles, was unmittelbar mit ihm und seinem Wirken zusammenhängt und demgemäß auch unmittelbar aus den Quellen zu erforschen war, im höchsten Grade zutreffend dargestellt ist. Dabei hat sich Waniek glücklich von aller parteiischen Einseitigkeit frei gehalten. Er verschweigt weder die geistigen noch die sittlichen Mängel Gottscheds; er überschätzt wohl auch nirgends seine litterarische Bedeutung auf Kosten seiner Widersacher, wie das vor allem Crüger nicht selten that. Ebenso wenig aber verfällt er mit Braitmaier in den entgegengesetzten Fehler. Im Großen und Ganzen macht er Danzels Urteil auch zu dem seinigen; im Einzelnen aber lehnt er sich auch gegen dieses öfters, und wohl immer mit Recht, auf.

Hinter diesen sachlichen Vorzügen bleibt freilich die formale Ausgestaltung des Werkes zurück. Zur wirklichen Darstellung im künstlerischen Sinne gelangt Waniek nur sehr selten. Das ungemein fleißig zusammengetragene Material verarbeitet er nicht schriftstellerisch, sondern bleibt sehr oft in der Aufzählung von Namen und Werken, die für den Leser erst durch eine schärfere Charakteristik Leben und Gestalt gewinnen würden, oder doch wenigstens in äußerlicher Beschreibung stecken. So erhalten wir trotz allem Reichtum an Einzelwissen doch nicht einmal von Gottsched selbst ein lebensvolles Bild seiner gesammten Persönlichkeit, das unserer Phantasie mit bestimmter Deutlichkeit vorschweben würde; nur einzelne, freilich vortreffliche Ansätze zu einer solchen zusammenfassenden Charakteristik sind gemacht. Noch weniger treten uns Gottscheds Anhänger und Gegner anschaulich in greifbaren Gestalten entgegen. Vieles in Wanieks Buche könnte klarer und übersichtlicher, einiges knapper gehalten, fast alles fesselnder geschrieben sein. Auch auf die Ausdrucksweise im Einzelnen wäre mehr Sorgfalt zu verwenden gewesen. Oesterreichisches Kanzleideutsch, wie das häßliche ›über Veranlassung‹, ›über Anregung‹ (statt ›auf‹),

sollte in einem wissenschaftlichen Werke, das der deutschen Litteratur gewidmet ist, keinen Platz finden; auch ›er oblag‹ (S. 12) und ›ihr Einschreiten um das Privilegium‹ (S. 120 statt ›ihre Eingabe‹) ist nicht deutsch. Noch schlimmer ist S. 61 ›die bei der Geistlichkeit allgemein Platz gegriffene Verstimmung‹. Auch an Verstößen gegen die sinnliche Bedeutung bildlicher Ausdrücke fehlt es nicht. So heißt es S. 136 ›Weitergehend ist der Standpunkt Gottscheds in der Kritischen Dichtkunst‹ und S. 203 ›Auf Grund geschichtlicher Quellen ist der Timoleon gedichtet‹, als ob ein Standpunkt gehen und eine Quelle als Grundlage dienen könnte. Verzeihlicher sind einige kleinere Schiefheiten des Ausdrucks (S. 131, Z. 15 ›ob‹ statt ›daß‹, S. 209, Z. 30 ›nicht unverhohlen‹ statt ›nicht verhohlen‹ u. s. w.); störend aber wirkt unter anderm wieder die unnötige Dunkelheit des Satzes (S. 377) ›Die Dichtersprache der Klopstock'schen Schule liebte es, der physiologischen Resonanz des Empfindungszustandes einen bestimmten Ausdruck zu geben‹. Auch sind gar manche Druckfehler stehen geblieben; darunter ist neben dem falschen Citat aus Lucrez (S. 300, Anm. 1) wohl ›Leo Arminius‹ (statt ›Armenius‹) als Titel des Trauerspiels von A. Gryphius (S. 383) einer der ärgerlichsten.

Sehen wir nun aber von diesen formalen Dingen ab, so haben wir allen Grund, für Wanieks ergebnisreiche Arbeit dankbar zu sein. Vor allem lernen wir durch ihn Gottscheds geschichtliche Aufgabe und Bedeutung im Ganzen wie im Einzelnen richtiger schätzen. Gleich im Anfang (S. 5 f.) erkennt Waniek diese Aufgabe Gottscheds in der ›Schöpfung einer nach Lehre und Uebung fest ausgeprägten, auctoritativen Litteratur‹. Gottsched hatte die vielfach zerstreuten Regeln und Muster für unsere Dichtung, die bisher zum Teil nur vereinzelt und unbestimmt ausgesprochen waren und darum auch nicht überall Geltung erlangt hatten, zu sammeln und zu ergänzen, in einen geschlossenen Zusammenhang und zu allgemeinem Ansehen zu bringen. Dabei kam es zunächst weniger auf die Trefflichkeit der Auswahl an als auf eine bestimmte Grundlage, auf der sich künftig rüstig weiter bauen ließ oder über deren Berechtigung man wenigstens nicht ohne geistigen Gewinn streiten konnte. Auch mußte die Litteratur wieder zu einem Gemeingute des ganzen Volkes werden; die Kluft, die mehr als ein Jahrhundert lang die gelehrten Stände vom ungebildeten Volke getrennt hatte, mußte nach und nach überbrückt werden. Mit ungemeiner Rührigkeit arbeitete Gottsched auf dieses Ziel hin; zwar nur mit einem bescheidenen Maße geistiger Kraft ausgestattet, ersetzte er, was ihm an Größe und Tiefe der Begabung fehlte, durch nie erlahmenden, zielbewußten

Eifer, durch praktischen Verstand, der rücksichtslos alle äußeren Verhältnisse nutzte, die etwa seinem Zwecke dienen konnten, und durch den großen, von Jahr zu Jahr sich erweiternden Umfang seiner vielseitigen Wirksamkeit. Ueberall griff er, wie Waniek wiederholt betont, nach einer praktisch aufklärenden Thätigkeit; für Denkfreiheit und nationale Erhebung trat er immer wieder ein, und hier ließ er es nie bei bloßen schönen Worten bewenden, sondern wies auch den Weg, der nach seiner Ueberzeugung zum Ziele führte, und zwang seine Zeitgenossen, diesen Weg zu gehen. Freilich spielte persönliche Eitelkeit, auch das Streben nach persönlicher Macht und sonstigem eignen Vorteil bei allem, was er unternahm, bedeutsam mit, und diese eigennützigen Nebenabsichten drängten sich sogar von Jahrzehnt zu Jahrzehnt bedenklicher in seinem ganzen Thun und Wollen vor; auch hatten seine Denkfreiheit und Toleranz wie alle edleren Triebe seines Geistes ihre engen Grenzen: gleichwohl erscheint trotz aller solcher Einschränkung sein Verdienst bei der geschichtlichen Betrachtung, die Waniek ihm widmet, weit beträchtlicher, als wir es sonst meistens zu schätzen pflegen. Schon der eine Grundgedanke, von dem Gottscheds reformatorische Bemühungen auf dem Gebiete der Redekunst wie der Poesie ausgiengen, die Anschauung, daß das Wesentlichste immer und überall der Inhalt, eine gekünstelte Form dagegen durchaus verwerflich sei, bedeutete in den Jahrzehnten, da er in das litterarische Leben Deutschlands eintrat, einen entschiedenen Fortschritt.

Vortrefflich weist Waniek den geistigen Entwicklungsgang Gottscheds nach, die wissenschaftlichen und litterarischen Einwirkungen, die er in Königsberg und Leipzig erfuhr, besonders die journalistische Schulung, die ihm durch Johann Burkhard Menke zu Teil wurde, dann den bedeutenden Einfluß, den Fontenelle auf ihn ausübte. Er zeigt uns die Schwankungen im litterarischen Urteil des jungen Gottsched, wie er sich etwa um das Jahr 1725 während der Arbeit an den ›Vernünftigen Tadlerinnen‹ aus dem Anhänger Perraults, des Vorkämpfers für die Modernen, in einen Lobredner der Alten verwandelte, oder wie er zuerst die Deutschen den Franzosen in Sachen des guten Geschmacks für ebenbürtig erklärte, dann aber sie ihnen desto entschiedener nachsetzte, je mehr er selbst bei den Franzosen in die Lehre gieng. Und nicht nur in der Lehre vom Drama war er ganz und gar von französischen Theoretikern abhängig, sondern auch den Homer las er viel weniger im griechischen Urtext als in der Uebersetzung der Frau Dacier. Mit französischen Freidenkern kämpfte er gegen religiösen Enthusiasmus und Fanatismus und wandte sich im inneren Zusammenhange mit diesen An-

schauungen schon in seiner Wochenschrift ›Der Biedermann‹ (1726—1729) nachdrücklich gegen das Uebernatürliche in der Dichtung, um von da an den Krieg gegen die frei schaffende Phantasie mit stets zunehmender Leidenschaft zu führen. Sein Widerstreben gegen die künstlerische Freiheit der Phantasie war denn auch der erste und wichtigste Grund der langjährigen Fehde mit den Schweizer Kritikern Bodmer und Breitinger, in der Gottsched sein Ansehen und seine litterarische Macht allmählich einbüßte. Mit Recht deutet Waniek darauf hin, daß diese Fehde, deren eigentlicher Ausbruch freilich erst in das Jahr 1740 fällt, in ihren Anfängen um fünfzehn Jahre weiter zurückreicht; denn schon in den ›Vernünftigen Tadlerinnen‹, die doch in mehr als einer Hinsicht von den ›Discursen der Maler‹ geistig abhängig waren, kehrte Gottsched die Gegensätze, die ihn von den Züricher Verfassern dieser Wochenschrift trennten, deutlich heraus, und so fand bereits in den Jahren 1726—1728 ein kritisches Geplänkel zwischen ihnen und Gottsched statt, von dem sich die Schweizer aber zuletzt, ohne daß der Sieg öffentlich entschieden war, zu einer fast zwölf Jahre währenden Waffenruhe zurückzogen. In dieser Zeit begründete Gottsched durch seine Lehrbücher der Beredsamkeit und der Dichtkunst, durch die Reform der Bühne, durch die Herausgabe der ›Kritischen Beiträge‹ und mehrerer anderer Werke, an deren Ausarbeitung seine begabteren Schüler hervorragenden Anteil hatten, seine sogenannte Dictatur im litterarischen Leben Deutschlands. Waniek will zwar diesen Ausdruck nur von Gottscheds Machtstellung in sprachlicher Hinsicht gelten lassen (S. 273) und möchte die Gewalt, die er auf rein litterarischem Gebiete sich anmaßte, lieber einer Tyrannis vergleichen; nicht mit Unrecht, da sich dieser Gewalt zu keiner Zeit ganz Deutschland still-gehorsam unterwarf. Doch wird der altgewohnte Ausdruck schwerlich verdrängt werden, und ein gewisses Recht ist ihm auch kaum abzusprechen; galt doch in einem großen Teile Deutschlands, besonders in dem litterarisch thätigeren und bedeutenderen Norddeutschland, Gottscheds Herrschaft in den dreißiger Jahren fast unbestritten, so daß vereinzelte Auflehnungen gegen sie zunächst noch ohne rechten Erfolg blieben, sich auch meistens nicht recht in die Oeffentlichkeit herauswagten.

Sehr gut entwickelt Waniek, wie Gottsched, zunächst durch Königs Lustspiele ›Der geduldige Sokrates‹ und ›Der Dresdnische Schlendrian‹ von 1724 angeregt, mehr und mehr Interesse am Theater gewann, zugleich aber auch das Wesen der dramatischen Kunst, an die er mit höheren sittlichen Ansprüchen herantrat als König und dessen Genossen, in kurzer Zeit besser kennen und verstehen

lernte. Sorgsam bemüht sich der Verfasser, den Anteil Neubers und den seiner Gattin an der durch Gottsched veranlaßten Bühnenreform möglichst genau zu bestimmen, betont dabei aber mit Recht zu wiederholten Malen, daß bei der Reinigung der komischen Bühne von den leeren und unanständigen Harlekinspossen Gottsched nicht unmittelbar mitwirkte, sondern Neuber und noch mehr die Neuberin im Großen und Ganzen selbständig handelten, wenn gleich sie freilich dabei der frohen Zustimmung ihres gelehrten Gönners sicher sein durften. Unter den Vorgängern Gottscheds auf dramatischem Gebiete wird der Zittauer Rector Christian Weise von Waniek doch wohl im Allgemeinen zu streng beurteilt und zu niedrig eingeschätzt, gerade als ob er bloß rohe Trivialitäten und Zoten und nicht auch gar manches, was zu seiner Zeit recht verdienstlich war und von frischem, starkem Talente zeugt, in seinen vielen Dramen geboten hätte.

Sorgfältig sind die zahlreichen — vornehmlich französischen — Quellen nachgewiesen, aus denen Gottsched in den verschiedenen Abschnitten seiner ›Kritischen Dichtkunst‹ schöpfte. Ueberhaupt verdient Wanieks Betrachtung dieses theoretischen Hauptwerkes reichen Beifall. Nur sollte sie vollständiger sein und sich auch auf den besonderen Teil des Lehrbuchs, der die einzelnen Dichtungsarten behandelt, nicht bloß auf die allgemeinen Untersuchungen über dichterische Naturnachahmung und Wahrscheinlichkeit, über poetische Denk- und Darstellungsweise, Rhythmus, Reim, Sprache, über die sittliche Aufgabe der Poesie und ähnliche Fragen erstrecken.

Wie in seiner Poetik, so ist Gottsched auch sonst überall von fremden Mustern abhängig; original war er nirgends und am wenigsten da, wo sein Wirken unserer geistigen Entwicklung unmittelbar zum Heile gereichte. Ja selbst den äußerlichen Antrieb zu solchem Handeln erhielt er meistens durch andere. Weder seine erste Wochenschrift, ›Die vernünftigen Tadlerinnen‹, noch seine gediegenste und reichhaltigste Zeitschrift, die ›Beiträge zur kritischen Historie der deutschen Sprache, Poesie und Beredsamkeit‹, begründete er, genau betrachtet, selbst: den Plan jener entwarf Johann Georg Hamann, eines der eifrigsten Mitglieder der ›Deutschen Gesellschaft‹; den für jene Zeit in der That großartigen Gedanken der ›Kritischen Beiträge‹ haben wir, wie Waniek wahrscheinlich macht, hauptsächlich auf Johann Georg Lotter, Assessor der philosophischen Facultät zu Leipzig, zurückzuführen. Aber Gottsched griff beide Male die von einem andern ihm nahe gelegte Idee mit leidenschaftlichem Eifer auf und förderte das Werk mit solchem Fleiße, daß er es bald ganz und gar zu seiner eigenen und ausschließlichen Schöpfung machte und zuletzt vollends den ursprünglichen Begründer aus dem Ge-

dächtnisse der Zeitgenossen wie der Nachwelt verdrängte. Für die persönliche Eitelkeit Gottscheds, die sich neben seiner bewunderns-werten Energie in diesem Verfahren bekundet, finden sich ja auch sonst die zahlreichsten Beispiele. So wird man leicht versucht, ihm auch das Stärkste zuzutrauen, sobald seine Selbstgefälligkeit ins Spiel kam, und darum wird Wanieks Ansicht wenig Zustimmung finden, daß Gottsched auf die Wahl der Themen in seiner Rednergesellschaft keinen Einfluß ausgeübt haben könne, weil einzelne Reden, die hier von seinen Schülern gehalten wurden, von Lobhudeleien auf seine Person strotzten (S. 281, Anm. 7). Bei seiner Eitelkeit scheint es vielmehr gar nicht unmöglich, daß er gerade, um so überschwängliches Lob hervorzurufen, Themen gab, die dazu verlocken mußten.

Seit 1738, dem Jahre seines — nur scheinbar freiwilligen — Austritts aus der ›Deutschen Gesellschaft‹, sank Gottscheds Macht; der bald darauf ausbrechende heftige Kampf zwischen ihm und den Schweizern, der das ganze litterarische Deutschland in zwei feindliche Lager trennte, erschütterte sein Ansehen in den weitesten Kreisen; mit dem Auftreten schöpferischer Geister, die sich zudem ganz oder doch vorwiegend den künstlerischen Ansichten der Züricher Kritiker zuneigten, wie Klopstock, Wieland, Lessing, und darum von Gottsched und seinen geschworenen Anhängern auf das leidenschaftlichste und oft in gemeiner Weise befehdet wurden, büßte er seinen letzten Einfluß auf die weitere Entwicklung der deutschen Litteratur ein. Auch in dieser zweiten Hälfte seines Lebens und schriftstellerischen Wirkens wird man Wanieks Darstellung in allen Hauptpunkten nur billigen und rühmen können. Im Einzelnen hat die Polemik gegen Danzel (S. 365 f.), wo es sich um die Gegensätze zwischen Gottsched und den Schweizern handelt, vielleicht einen zu scharfen Ausdruck gefunden. Zwar hätte Danzel das Streben Gottscheds nicht allzu einseitig als ein rein praktisches, die Absichten Bodmers und Breitingers nicht als bloß theoretische bezeichnen sollen; aber in der Bekämpfung dieser Einseitigkeit geht auch Waniek zuerst etwas zu weit, um dann doch der geschichtlichen Wahrheit gemäß zuzugestehen, ›daß bei Gottsched der praktische, bei den Schweizern der theoretische Zweck überwog‹. Auch in der Zuweisung einzelner Schriftsteller und Werke zur Partei Gottscheds oder seiner Gegner begeht er manchen Irrtum. So muß es z. B. äußerstes Befremden hervorrufen, wenn er S. 492 von Uzens ›Sieg des Liebesgottes‹ sagt, das Gedicht sei ›sowohl in formeller wie namentlich in Rücksicht auf den hier ausgesprochenen litterarischen Standpunkt ein Denkmal der (sc. Gottschedischen) Schule‹. Uz spottete über die Züricher Patriarchadendichter, wollte aber deshalb

durchaus nicht für Gottsched eintreten, so wenig wie Lessing und seine Gesinnungsgenossen, gleich denen auch er sich über die streitenden Parteien zu erheben suchte. Ebenso nennt Waniek S. 605 Johann Nathanael Reichel doch wohl mit Unrecht einen Gottschedianer. Wenigstens im Jahre 1755, von dem hier die Rede ist, kann der überschwängliche Lobredner der Tonmalerei im ›Messias‹ nicht mehr so heißen, selbst wenn er früher einmal sich zu Gottsched bekannt haben sollte.

Den ›neologischen Krieg‹ Gottscheds und seiner Genossen gegen Klopstock und seine Nachahmer wie gegen Lessing schildert Waniek stellenweise genauer, als es mir in meiner Biographie Klopstocks und in der vorausgehenden Schrift über Lessings Verhältnis zu Klopstock möglich war. Hie und da ist auch meine Darstellung, die er übrigens nicht näher beachtet zu haben scheint, nach seinen Mitteilungen zu berichtigen. So stellt erst Waniek S. 577 f. fest, daß nur der dritte, nicht auch schon der zweite Gesang des ›Wurmsamens‹ (1752) von Börner herrührt und daß die ›Unparteiische Untersuchung‹ über die Streitschrift ›Der Wurmdoctor‹ von Triller selbst verfaßt ist. Dagegen halte ich es nicht für richtig, wenn er (S. 568) in den ganz unbestimmten Worten einer Anzeige der ›Sentiments d'une âme pénitente‹ (im ›Büchersaal‹ vom 3. Juli 1748) bereits den ersten, noch versteckten Angriff Gottscheds auf den ›Messias‹ erblicken will. Bei den von Nicolai kräftig abgewehrten Anpreisungen, die Gottsched der Schmähschrift Lauders gegen Milton zu Teil werden ließ, übersieht Waniek (S. 579) einen Hauptpunkt, daß nämlich Gottsched gegen Milton den Vorwurf des Plagiats zu einer Zeit erhob, als Lauder bereits seine Fälschung eingestanden hatte. Den Eindruck, den Schönaichs ›Neologisches Wörterbuch‹ auf Klopstock gemacht haben mag, überschätzt oder verkennt Waniek unbedingt, wenn er meint (S. 590), der Dichter habe dieses halb alberne, halb boshafte Machwerk ›sicher im Auge‹ gehabt, als er in seiner großen Ode ›Wingolf‹ (V. 19 f.) die ursprüngliche Lesart ›Deß spott' ich, der es unbegeistert, richterisch und philosophisch höret‹ abänderte: ›Deß spott' ich, der's mit Klüglingsblicken höret, und kalt von der Glosse triefet‹. Nimmermehr hätte Klopstock es seinem Stolze abgewonnen, den groben Gegner, den er innerlich tief verachtete, eines Wortes in seiner größten Ode zu würdigen. Aber auch die Zeit der Aenderung stimmt nicht recht zu Wanieks Ansicht. Denn wahrscheinlich schon 1752, also zwei Jahre vor Schönaichs Angriff, änderte Klopstock wenigstens den Schluß der ersten Fassung: ›Richterisch hört, und von Weisheit triefet‹. Das ist dem Sinne nach nicht sonderlich ver-

schieden von der späteren Lesart, die zuerst 1771 auftauchte und sich ganz leicht ohne jeden Gedanken an Schönaich aus dem früheren Wortlaut entwickeln konnte. Warum dagegen nicht Lessing selbst, sondern Nicolai das Sinngedicht ›Schönaich = ach ein Ochs‹ verfaßt haben soll (S. 601), läßt sich nicht wohl einsehen. Die Ueberlieferung weist ja nicht mit zweifelloser Bestimmtheit auf Lessing hin; immerhin aber nennt sie ihn als den mutmaßlichen Verfasser, während für Nicolai so gut wie gar kein triftiger Grund spricht. Ein ander Mal (S. 642) entzieht Waniek wohl nur in Folge eines Schreibfehlers ein unbestreitbar Lessingisches Epigramm, die ›Grabschrift auf Voltairen‹, dem rechtmäßigen Autor und schreibt es Schiller zu. Ein seltsamer Fehler läuft ihm gelegentlich der Wielandschen ›Ankündigung einer Dunciade für die Deutschen‹ unter. Nach Wanieks Anmerkung auf S. 607 hätte ich diese Streitschrift aus der Handschrift in Bodmers Nachlaß herausgegeben. Das kann nur auf eine Verwechselung mit meiner Ausgabe des unvollendeten Heldengedichts ›Hermann‹ von Wieland zurückgehen, läßt aber vermuten, daß Wanieks Citate nicht immer auf genauer Autopsie beruhen.

Bei den Angriffen, die Gottsched 1753 im Streit über das Singspiel auf der Leipziger Bühne erlitt, betont Waniek (S. 628) die Gemütsrohheit und Zotenhaftigkeit des Pasquills von Rost doch wohl mehr, als billig ist.

Die letzten Abschnitte des Buchs sind besonders den germanistischen Studien Gottscheds und seinen Begegnungen mit Friedrich dem Großen 1756 und 1757 gewidmet. Hier wäre nachzutragen, daß auch Lessing in seinem unvollendeten Aufsatz über das ›Heldenbuch‹ von 1758 an die Arbeiten Gottscheds und Grabeners über denselben Gegenstand (Waniek, S. 648) mehrfach anknüpfte. Ueber die Audienzen bei Friedrich berichtet auch ein wenig beachteter Brief Gottscheds an Johann Michael Francke, den ich 1880 (Im neuen Reich, II, 51 ff.) veröffentlichte: einige Kleinigkeiten darin stimmen nicht ganz zu Wanieks Darstellung; doch sind die Unterschiede geringfügiger Art. —

Bei den zahlreichen litterargeschichtlichen Schriften der letzten Jahrzehnte, die Gottsched und seine Zeit behandeln, war es für eine neuere Gesammtdarstellung unmöglich, überall Unbekanntes zu liefern; oft galt es nur, die Ergebnisse früherer Forschung richtig zu verarbeiten. Völlige Fehlerfreiheit war ebenfalls bei dem weiten Umfang der Aufgabe und den mannigfachen Kenntnissen, die ihre Lösung voraussetzt, nicht zu erwarten. Was aber billigerweise von einem neuen wissenschaftlichen Bearbeiter der Geschichte Gottscheds

und seiner Zeit gefordert werden konnte, das hat Waniek in den allermeisten Fällen geleistet; sein fleißiges, durchaus tüchtiges und uns überall belehrendes Werk wird daher jedem Arbeiter auf dem Gebiete der deutschen Litteraturgeschichte willkommen sein.

München, April 1898. Franz Muncker.

Brown, Ernest W., An introductory treatise on the lunar theory. Cambridge, University Press, 1896. XVI und 292 Seiten. 8°.

Die besonderen Schwierigkeiten und die besondere Bedeutung, die das Mondproblem gegenüber dem sonst in der Planetenwelt realisierten Probleme dreier oder mehrerer Körper darbietet, läßt es als gerechtfertigt erscheinen, die zur Lösung dieses Problems angewendeten Methoden als ein für sich bestehendes Gebiet der Mechanik des Himmels darzustellen. Vor dem Erscheinen des dritten Bandes von Tisserands Mécanique céleste war das Studium dieses Gebiets mit beträchtlichen Schwierigkeiten verknüpft, nicht so sehr, weil das Material sehr zerstreut war, als vielmehr, weil öfter die Originaldarstellungen die Verfolgung und Herausschälung des Grundgedankens aus den umfangreichen Entwickelungen und um so mehr eine Vergleichung des Grundgedankens der einzelnen Methoden schwierig machten. In dem vorliegenden Werke eines Verfassers, der sich durch selbständige Arbeiten auf dem Gebiete der Mondtheorie bekannt gemacht hat, liegt nun seit vier Jahren bereits der zweite Versuch vor, in das Studium der Mondtheorie einzuführen und zum Studium höherer Zweige dieses Gebietes hinüberzuleiten. Der Verfasser wählt zu diesem Zwecke einige der hervorragenderen Mondtheorien aus und deckt den Zusammenhang zwischen ihnen auf; den Grundgedanken der Methoden hebt er deutlich hervor und legt das Hauptgewicht darauf, in dem Näherungsverfahren, das in Ermangelung strenger Resultate angewendet werden muß, die Bedeutung des ersten und damit wichtigsten Schrittes klar zu legen. Daß bei Anwendung des Näherungsverfahrens der Berechtigungsnachweis meistens mangelt, liegt leider in der Mangelhaftigkeit der Kenntnisse, die wir über den mathematischen Character der resultierenden Reihen besitzen, begründet. Es ist gegenüber diesem Mangel oder selbst der Gewißheit, daß die resultierenden Reihen divergieren, ein nicht von der Hand zu weisender Nothbehelf, deren praktische Brauchbarkeit auf die Thatsache ihrer temporären Uebereinstimmung mit den Beobachtungen zu begründen.

Bei der Darlegung der Methoden wird im weitaus größten Theile des Werkes nur auf die Anziehung der in die Schwerpunkte zusammengedrängt gedachten Massen des Mondes, der Erde und der Sonne Rücksicht genommen und dabei von der Bewegung des Schwerpunktes der Sonne vorausgesetzt, daß sie nach den Keplerschen Regeln um den Schwerpunkt der Erde erfolge; der Rückwirkung der vom Monde in der Sonnenbewegung verursachten Störungen auf die Bewegung des Mondes wird in der bekannten Weise durch Hinzufügung constanter, nur vom Massenverhältnisse der Erde und des Mondes abhängiger Faktoren zu den einzelnen Gliedern der Entwickelung der Störungsfunktion für die Sonne nach Kugelfunktionen Rechnung getragen. Statt des Näherungsverfahrens zur Berücksichtigung der Rückwirkung der vom Monde in der Bewegung der Sonne verursachten Störungen, das der Verfasser in Kap. I seiner Schrift anwendet, wäre es zweckmäßiger gewesen, das leicht nachzuweisende strenge Verfahren anzuwenden, das der Verfasser nur gelegentlich ohne Beweis in Kap. X erwähnt. Die directen und indirecten Störungen der Planeten, wozu die Bewegung der Ekliptik und die säculare Beschleunigung der Mondbewegung zu rechnen sind und der Einfluß der Gestalt der Erde, inconsequenter Weise nicht auch der des Mondes, auf die Bewegung des Mondes werden nach dem von Hill angegebenen, Delaunays Methode angepaßten, Verfahren nachträglich im Kap. XIII berücksichtigt.

Die Auswahl der characteristischsten und wichtigsten unter den zahlreichen Methoden, die zur Lösung des Mondproblems aufgestellt worden sind, ist nicht leicht und es ist erklärlich, daß das Resultat von individuellen Verhältnissen beeinflußt erscheint. Der Verfasser theilt die Methoden in vier Klassen; bei der ersten Klasse wird von den vier Variabelen: Zeit, Radius, wahre Länge und Sinus oder Tangente der Breite, die Zeit als unabhängige, die übrigen werden als abhängige Variabele gewählt; bei der zweiten Klasse ist die wahre Länge die unabhängige, die übrigen sind die abhängigen Variabelen; bei der dritten Klasse ist die Zeit die unabhängige Variabele und die bei der ungestörten Bewegung auftretenden Integrationsconstanten sind die abhängigen Variabelen; bei der vierten ist wiederum die Zeit die unabhängige Variabele, die rechtwinkligen Coordinaten und zwar nicht in Bezug auf feste, sondern in Bezug auf gleichförmig rotierende Axen sind die abhängigen Variabelen.

Für jede Klasse, mit Ausnahme der zweiten, setzt der Verfasser eine Methode auseinander; für die erste die von Pontécoulant, für die dritte die von Delaunay, für die vierte die von Hill, während die vom Verfasser gleichfalls dargelegte Methode von Hansen mit

gleichem Rechte der ersten oder der dritten Klasse zugeschrieben werden kann. Für die zweite Klasse führt der Verfasser keine Methode an und dieses Verfahren ist vermuthlich durch die vom Verfasser an zwei Stellen seines Buches ausgesprochene Werthschätzung der Methoden dieser Klasse bedingt. Der Verfasser erkennt zwar an (p. 19), daß die Einführung der wahren Länge als unabhängigen Variabelen ›in gewissen Gebieten der Mondtheorie nützlich‹ sei, hält aber die seiner Meinung nach nöthige Verwandelung von Reihen nach der wahren Länge, wie sie bei den Methoden der zweiten Klasse direct erhalten werden, in solche nach der Zeit für ebenso mühsam, wie den Integrationsproceß und ist deshalb der Meinung, daß diese Methoden ganz ausgeschlossen werden müssen (p. 19 und 247). Dieses Urtheil des Verfassers kann ich nicht billigen: es kann nicht bezweifelt werden, daß die Einführung der wahren Länge als unabhängigen Variabelen bedeutende Vortheile bei dem Integrationsprocesse gewährt; es erscheinen z. B. Glieder, die bei Anwendung der Zeit als unabhängigen Variabelen in Form unendlicher Reihen auftreten würden, in einem einzigen oder wenige Ausdrücke zusammengezogen; auch die Bewältigung rein analytischer Schwierigkeiten, wie der Aufgabe der Bestimmung der Apsiden- und Knotenbewegung, scheint bei Anwendung der wahren Länge als unabhängigen Variabelen vereinfacht zu werden. Selbst also, wenn die Verwandelung der Reihen aus solchen nach der wahren Länge in solche nach der Zeit nöthig wäre, müßte stark in das Gewicht fallen, daß es sich hierbei, gegenüber den bewältigten analytischen Schwierigkeiten, die die Integration der Bewegungsgleichungen darbietet, und für die die anzuwendenden Methoden individueller Natur sind, nur um rein algebraische Schwierigkeiten handelt, die jeder Rechner auf gleiche Weise überwinden wird. Die praktische Verwendung der Resultate, die die Methoden der zweiten Klasse liefern, erfordert aber überdies, meines Erachtens, die genannte Verwandelung nicht; man wird vielmehr die Reihen nach der wahren Länge unmittelbar und ohne einen sehr beträchtlichen Zuwachs von Mühe durch einfaches interpolatorisches Verfahren numerisch für äquidistante Werthe der Zeit in Ephemeriden umwandeln. Ich bin im Gegensatze zum Verfasser der Meinung, daß die Methoden dieser zweiten Klasse die Aufmerksamkeit des Studenten in besonderem Grade verdienen und bedauere deren gänzliche Beiseitelassung um so mehr, als sich unter ihnen so interessante Methoden, wie die von Gyldén befinden, die leicht von dem ihr anhaftenden, ihr aber nicht wesentlich angehörenden Ballaste der elliptischen Funktionen befreit und dadurch auch dem Studenten, der

ohne weitgehende Vorkenntnisse an dieses Gebiet herantritt, mundgerecht gemacht werden könnte.

Bei den einzelnen Methoden geht der Verfasser von einer ersten Annäherung aus, die er als intermediäre Bahn bezeichnet. Die Einführung dieser Bezeichnung ist unnöthig, weil sie sich völlig mit der hier gebrauchten Bezeichnung deckt und unzweckmäßig, weil sie den verschiedenen Methoden entsprechend etwas ganz Verschiedenes bedeutet: Bei der Methode von Delaunay ist die intermediäre Bahn eine unveränderliche und im Raume feste Ellipse, für die die Keplerschen Regeln gelten; bei den Methoden von Pontécoulant und von Hansen ist sie eine unveränderliche Ellipse mit gleichförmig rotierenden Apsiden und Knoten, für die die Keplerschen Regeln gleichfalls gelten; bei der Methode von Hill ist sie in Bezug auf gleichförmig mit der mittlern Geschwindigkeit der Sonne rotierende Axen eine ebene geschlossene Curve, in der die Bewegung allein durch den geocentrischen Abstand des Mondes von der Sonne bestimmt wird.

Die Aufstellung der für die einzelnen Methoden erforderlichen Formen der Differentialgleichungen der Bewegungen und der Entwickelungen der Störungsfunktion erfolgt in den sechs ersten Kapiteln des Buches.

Kap. VII ist der Darlegung der Methode von Pontécoulant gewidmet, die der Verfasser zur Erläuterung derjenigen Eigenschaften der Mondbewegung benutzt, die allen Methoden gemeinsam sind. Als eine solche Eigenschaft ist namentlich die zu bezeichnen, daß in den Entwickelungen für diejenigen abhängigen Variabelen, die lineare Größen vorstellen, die unabhängige Variabele nicht »explicite«, d. h. nicht außerhalb der Argumente von Cosinus und Sinus auftrete. Die Methode von Pontécoulant, die als eine Uebertragung der Methode von Laplace von der wahren Länge auf die Zeit als unabhängige Variabele bezeichnet werden kann, ist ziemlich kunstlos. Bei der durch Annäherungen erfolgenden Integration der Differentialgleichungen wird die Form der Integrale empirisch mit unbestimmten Coefficienten angesetzt und die nach der Methode der unbestimmten Coefficienten erhaltenen Gleichungen werden zur Bestimmung der Coefficienten verwendet. Das explicite Auftreten der Zeit wird dadurch verhindert, daß der Faktor der Zeit in den Argumenten des variabelen递ttheiles des reciproken Radius und des Haupttheiles der Tangente der Breite, der in der ungestörten Bahn die mittlere Bewegung n ist, in der gestörten Bewegung in den beiden Fällen in cn und in gn verwandelt wird, sodaß $(1-c)nt$ und $(1-g)nt$ die mittlere Bewegung der Apsiden und der Knoten

der Mondbahn darstellt. In den Entwickelungen für die abhängigen Variabelen treten fünf kleine constante Parameter auf; von ihnen stellt einer, e, im Wesentlichen die Excentricität der ungestörten Mondbahn, einer, γ, deren Neigung gegen die Ekliptik, einer, e' die Excentricität der Sonnenbahn, einer, $\frac{a}{a'}$ das Verhältnis der mittleren Entfernung des Mondes zu der der Sonne dar und der letzte, m, bedeutet das Verhältnis der mittleren Bewegung der Sonne zu der des Mondes. Der Verfasser leitet nach Pontécoulants Methode die Glieder nullten und ersten Grades in den vier ersten Parametern ab, wobei sich alle Coefficienten in den Entwickelungen für die abhängigen Variabelen, sowie auch die Werthe von c und g, als Reihen nach den steigenden Potenzen des Parameters m, ergeben. Die Glieder dieser Reihen nach m nehmen für den Mond so langsam ab, daß die praktische Verwendbarkeit der Resultate Pontécoulants sehr in Frage steht. Ueber die Bestimmung der Glieder höheren Grades in den vier ersten Parametern fügt der Verfasser einige erläuternde Worte hinzu.

Der Art und Weise, wie die auftretenden Constanten aus den Beobachtungen zu bestimmen sind, ist das ganze folgende Kapitel gewidmet; in ihm finden zugleich einige Angaben über die numerische Größe der erhaltenen Theile der Reihenentwickelungen, die die Haupttheile der Variation, der parallaktischen Ungleichheit, des elliptischen Hauptgliedes, der Evection, der jährlichen Gleichung, der Apsiden- und Knotenbewegung umfassen, ihre Stelle.

Es wäre, meiner Meinung nach, angemessen gewesen, wenn der Verfasser im Anschlusse an diese Darlegungen die durch Gyldéns Arbeiten klar gelegten Mittel zur Vermeidung des expliciten Auftretens der unabhängigen Variabelen auseinandergesetzt hätte. Einerseits würde der Leser dadurch die Ueberzeugung gewonnen haben, daß das oben angegebene Mittel jener formellen Vermeidung des expliciten Auftretens der unabhängigen Variabelen in allen Stadien der Annäherung ausreicht, was aus der gegebenen Darlegung nicht ohne Weiteres ersichtlich ist; andrerseits würde ihm klar geworden sein, wie man das explicite Auftreten auch in dem bei den Untersuchungen von Pontécoulant nicht in Betracht gezogenen, aber dennoch thatsächlichen Falle verhindert, daß auf die säcularen Veränderungen der Sonnenbewegung Rücksicht genommen wird. Es treten in diesem Falle die von Gyldén als elementäre bezeichneten Glieder auf.

In Kap. IX giebt der Verfasser eine Darlegung der Methode von Delaunay, die auf der Form aufgebaut ist, die Jacobi dem Probleme der ungestörten und der gestörten Bewegung gegeben hat.

Als unabhängige Variabele tritt die Zeit t, als abhängige Variabele treten drei lineare Größen a_α, die algebraische Funktion der halben großen Axe, der Excentricität und der gegen die feste Ekliptik gerechneten Neigung der osculierenden Ellipse sind, und überdies drei Winkelgrößen b_α auf, nämlich die mittlere Anomalie, der Abstand des Perihels vom Knoten in Bezug auf die feste Ekliptik und die Länge des Knotens. Für diese Größen besteht unter Einführung der um ein Zusatzglied vermehrten Störungsfunktion R ein kanonisches System von Differentialgleichungen. Die Funktion R ist eine Cosinusreihe mit einem nicht in einen Cosinus multiplicierten Gliede. Das Argument eines jeden Cosinus ist eine Summe der b_α, der Coefficient sowie das nicht in einen Cosinus multiplicierte Glied eine algebraische Funktion der a_α; in die Argumente sowohl, als in die Coefficienten gehen überdies die Elemente der Sonnenbahn ein. Die Integration des kanonischen Systems erfolgt, indem man von R das nicht in einen Cosinus multiplicierte Glied und ein in einen Cosinus multipliciertes Glied auswählt, vorausgesetzt, daß in dem Argumente des Cosinus mindestens eine der Größen b_α auftritt. Dagegen kann man neben dem nicht in einen Cosinus multiplicierten Theile alle Cosinusglieder, die von den b_α frei sind und deshalb nur von den Sonnenbewegung abhängen, zugleich auswählen. In beiden Fällen kann man die Integration ausführen; in erster Näherung erhält man die Größen a_α als Cosinusreihen, die b_α als Sinusreihen nach den Vielfachen eines mit der Zeit gleichförmig wachsenden Winkels. Alle a_α, b_α enthalten additiv willkürliche Constanten und in den Reihen für die b_α kommen außerdem in die erste Potenz der Zeit multiplicierte Glieder vor, deren Coefficienten durch die in Rücksicht gezogenen Theile von R bestimmt sind. Führt man die willkürlichen Constanten der a_α, vermehrt um gewisse die Zeit nicht enthaltende Glieder, die durch die angeführte Operation bestimmt sind, und die nicht periodischen Theile der b_α als neue abhängige Variabele ein, so fällt, indem man R als Funktion der neuen Variabelen darstellt, das aus R ausgewählte Cosinusglied fort und es besteht für die neuen abhängigen Variabelen und die neue Störungsfunktion, die aus der alten durch die genannte Transformation und die Hinzufügung eines nicht in einen Cosinus multiplicierten Gliedes erlangt wird, wiederum ein kanonisches System, aus dem nur das betrachtete in einen Cosinus multiplicierte Glied entfernt ist und in dem die neue Störungsfunktion in Bezug auf die neuen Variabelen dieselbe Form hat wie die alte Störungsfunktion in Bezug auf die alten Variabelen. Man kann also aus der neuen Störungsfunktion aufs Neue ein nicht in einen Cosinus multipliciertes und ein in einen Cosinus multipliciertes Glied

auswählen und das bereits angewendete Verfahren wiederholen. Man beseitigt auf diese Weise gliedweise alle in einen Cosinus multiplicierten Glieder der Störungsfunktion, wobei es vorkommen kann, daß ein Cosinusglied mit einem bestimmten Argumente, das bereits durch eine frühere Operation beseitigt worden war, durch eine spätere Operation wieder eingeführt wird und aufs Neue beseitigt werden muß. In diesem Falle ist aber dieses Glied bei dem Wiederauftreten mit einem Coefficienten von höherem Grade in den vier ersten kleinen Parametern, die wesentlich dieselbe Bedeutung wie bei den Untersuchungen von Pontécoulant haben, behaftet, als bei dem ersten Auftreten. Schließlich ist noch durch eine besonders einfache Operation das nicht in einen Cosinus multiplicierte Glied der Störungsfunktion zu beseitigen.

Sind die Werthe der abhängigen Variabelen a_α, b_α als Functionen der Zeit ermittelt worden, so ist die Herstellung der Reihen für die geocentrischen Coordinaten des Mondes Sache nur algebraischer Entwickelungen. Das explicite Auftreten der Zeit wird bei der Methode von Delaunay bereits durch das Ansetzen der kanonischen Systeme ohne weitere Kunstgriffe vermieden.

Dem hohen mathematischen Interesse, das die Methode von Delaunay in Anspruch nehmen darf, kommt ihre praktische Bedeutung auch dadurch nicht gleich, daß Delaunay die gewaltige Arbeit, die die Bestimmung der geocentrischen Coordinaten des Mondes bei einer der Genauigkeit der Beobachtungen entsprechenden Entwickelungsgrenze erfordert, ausgeführt hat. Es zeigt sich nämlich bei diesen Resultaten, die formell mit denen von Pontécoulant, namentlich in Betreff der Entwickelung der Coefficienten nach den Potenzen von m, übereinstimmen, eine derartig geringe Abnahme der einzelnen Glieder der nach steigenden Potenzen von m geordneten Reihen, daß Delaunay selbst bei gelegentlicher Berücksichtigung der siebenten Potenz zur interpolatorischen Ergänzung seiner Coefficienten greifen mußte, um die Zehntel Bogensekunden zu erlangen.

In Kap. X setzt der Verfasser die Methode von Hansen auseinander. Hansen legt seiner Entwickelung eine Hülfsellipse von unveränderlicher Gestalt zu Grunde, in deren einem Brennpunkte der Erdschwerpunkt steht, die jederzeit in der Ebene der osculierenden Bahn liegt und deren Apsiden mit von vornherein unbestimmt gelassener, aber constanter Geschwindigkeit in der osculierenden Bahnebene rotieren. Die mittlere Anomalie nz bestimmt Hansen in solcher Weise, daß bei Anwendung der Keplerschen Regeln auf diese unveränderliche Ellipse der Radius in der Hülfsellipse dieselbe Richtung erhält, wie der wahre Radius des Mondes und überdies ermit-

telt er das Verhältnis $1+\nu$ des wahren Radius zu dem in der Hülfsellipse; die abhängigen Variablen des Problems sind außer den Größen z und ν die Perihelabstände ω und ω' der osculierenden Bahnen von Mond und Sonne von ihrem gemeinsamen Knoten und die gegenseitige Neigung J beider Bahnen; dabei werden die mittleren Geschwindigkeiten, mit denen sich ω und ω' ändern, als von vornherein unbestimmte Constanten eingeführt. Die Differentialgleichungen für z und ν nehmen eine besonders einfache Form dadurch an, daß eine Funktion $\bar{W}$ eingeführt wird; diese ist selbst algebraisch definiert, Hansen bestimmt sie aber aus $\frac{d\bar{W}}{dt}$, indem dadurch die störenden Kräfte direct eingeführt werden. Dabei findet ein von Hansen öfter verwendeter Kunstgriff Verwendung: Eine jede Funktion f osculierender Elemente und des Ortes in der Hülfsellipse, wie es $\bar{W}$ ist, kann nämlich dadurch bestimmt werden, daß man sowohl bei der Bildung von $\frac{df}{dt}$ als bei der Ausführung der Quadratur $f = \int \frac{df}{dt}\, dt$ den Ort in der Hülfsellipse unveränderlich fest hält und erst im Resultate der Quadratur seine Beweglichkeit restituiert. Die bei der Quadratur hinzutretende Integrationsconstante ist natürlich im Allgemeinen eine Funktion des vorübergehend festgehaltenen Ortes in der Hülfsellipse, die sich aus der ursprünglichen algebraischen Definitionsformel für f ergiebt. Bei der Bildung der Quadratur für $\bar{W}$ tritt die erste Potenz der Zeit multipliciert in eine nur von dem vorübergehend festgehaltenen Orte in der Hülfsellipse abhängige unendliche Sinusreihe auf; um das explicite Auftreten der Zeit in dem Werthe von ν zu verhindern, muß man diese Reihe zum Verschwinden bringen, wozu das Verschwinden eines Gliedes der Reihe ausreicht, da dieses das Verschwinden aller Glieder der Reihe nach sich zieht. Aus der Bedingung des Verschwindens der unendlichen Reihe ergiebt sich die von vornherein unbestimmt gelassene constante Geschwindigkeit der Apsidenbewegung in der Ebene der osculierenden Bahn. Die Bestimmung der drei letzten unabhängigen Variabelen, inclusive der bereits eingeführten constanten mittleren Geschwindigkeiten von ω und ω', und aus ihnen des Sinus der Breite über der momentanen Ekliptik bietet nur geringe Schwierigkeiten dar. Die Lösung des Problems erfolgt durch Näherungen, indem sich die Werthe der abhängigen Variabelen in jeder Näherung unter Benutzung der Resultate der früheren Näherungen durch Quadraturen ergeben; die der Zeit proportionalen Theile der Apsidenbewegung in der Bahn und

der Veränderungen der Perihelabstände vom Knoten bleiben dabei jederzeit in den Argumenten von Cosinus und Sinus eingeschlossen.

Während Delaunays Entwickelungen unter Beibehaltung der unbestimmten Werthe der kleinen Parameter ausgeführt worden sind, setzt Hansen von vornherein deren numerische Werthe ein. Hansens Untersuchungen stehen deshalb hinter denen von Delaunay in Betreff der Allgemeinheit zurück, sie vermeiden aber die sehr gefährliche Klippe der mangelhaften Abnahme der Glieder der Potenzreihen nach m, an der die Anwendbarkeit dieser Reihen in Fällen so großer Werthe von m, wie bei der Mondbewegung, zu scheitern scheint. Die große Leistungsfähigkeit von Hansens Methode ist durch die nunmehr vierzigjährige Anwendung seiner Mondtafeln erwiesen worden.

In vollständig neuen Bahnen bewegen sich die Untersuchungen von Hill, die der Verfasser in Kap. XI darlegt. Von den rechtwinkligen Axen der x, y, z rotieren die beiden ersten in der festen Ebene der Ekliptik für eine bestimmte Epoche mit der mittleren Geschwindigkeit der Sonnenbewegung. Als unabhängige Variabele wird die Zeit, als abhängige Variabele werden die conjugiert complexen Größen $v = x + iy$ und $\sigma = x - iy$ und die Coordinate z eingeführt und von der Störungsfunktion vorerst vernachlässigte Theile, die in e' und $\frac{a}{a'}$ mindestens vom ersten Grade, in γ vom zweiten Grade sind, abgetrennt. Die Differentialgleichungen zweiter Ordnung für v und σ werden integriert, indem für v und σ nach steigenden und fallenden Potenzen von $e^{i\xi}$ und $e^{i\varphi}$ fortschreitende doppelt unendliche Reihen mit unbestimmten Entwickelungscoefficienten angesetzt werden, die in $e^{i\xi}$ ungerade sind. Der Winkel ξ bedeutet dabei den mittleren geocentrischen Winkelabstand der Schwerpunkte von Mond und Sonne, der Winkel φ die mittlere Anomalie des Mondes, in der der Coefficient der Zeit wiederum nicht die mittlere Bewegung n, sondern die von vornherein unbekannte Constante cn ist. Durch die Substitution dieser Reihen für v und σ in die Differentialgleichungen und durch darauffolgende Separation nach gleichen Potenzen von $e^{i\xi}$ und $e^{i\varphi}$ erhält man Gleichungen, deren jede erfordert, daß eine doppelt unendliche Summe von in gewisse Faktoren multiplicierten Produkten je zweier Entwickelungscoefficienten der Reihen für v unb σ im Allgemeinen verschwinde und im besonderen Falle, daß es sich um das in $(e^{i\xi})^0 (e^{i\varphi})^0$ multiplicierte Glied handelt, einer Constanten gleich werde, deren Werth durch diese Relation bestimmbar wird, wenn die Werthe der Entwicklungscoefficienten erlangt worden sind. Die Gleichungen sind Potenzreihen nach dem constanten Parameter e und

die Faktoren der Produkte je zweier Entwickelungscoefficienten von v und σ enthalten außer der vorerst unbestimmten Größe c nur den Parameter $\frac{m}{1-m}$, in dem m wiederum das Verhältnis der mittleren Bewegungen der Sonne und des Mondes bedeutet. Durch Vernachlässigung von c reducieren sich die doppelten Summen, indem die Größe c aus den Faktoren verschwindet, auf einfache Summen, die die Werthe der Entwickelungscoefficienten durch Näherungen, bei denen jedesmal vier Größenklassen in dem Parameter $\frac{m}{1-m}$ gewonnen werden, ergeben. Ein allen Entwickelungscoefficienten gemeinsamer constanter Faktor ist aus den Verhältnissen der Entwickelungscoefficienten mit Hülfe der Werthe der mittleren Bewegungen der Sonne und des Mondes, und der Massen beider Körper bestimmbar.

Die so erlangten Reihen für v und σ nach steigenden und fallenden ungeraden Potenzen von $e^{i\xi}$ ergeben für die Methode von Hill die erste Annäherung, die intermediäre Bahn in der Ausdrucksweise des Verfassers. Sie sind nicht vollständige Integrale, da in sie die lineare Constante e und der mit ihr verbundene in φ vorkommende constante Winkel nicht eingehen. Indem man sodann die bereits erwähnten Gleichungen für die Entwickelungscoefficienten benutzt, um zunächst die Glieder ersten Grades in e zu bestimmen, für welche zweckmäßig die Differenz der Entwickelungscoefficienten von $e^{i\varphi}$ und $e^{-i\varphi}$ angenommen wird, tritt in den Faktoren der erwähnten Gleichungen die unbekannte Größe c auf; wäre deren Werth bekannt, so würden sich alle Entwickelungscoefficienten vom ersten Grade in e aus linearen Gleichungen in einfacher Weise ergeben und es bliebe eine Gleichung übrig, die die Richtigkeit des Werthes von c controlierte. Die in der Bestimmung des Werthes von c liegende Schwierigkeit beseitigt Hill in erster Annäherung, soweit nämlich der Werth von c nur von m, nicht auch von den Parametern e und γ abhängig ist, durch eine specielle Untersuchung, bei der er die bereits erlangte erste Annäherung, in der v und σ Potenzreihen nur nach $e^{i\xi}$ sind, benutzt, um sehr geringe Abweichungen von dieser periodischen Lösung und zwar die Componente δN dieser Abweichungen senkrecht zu der durch die periodische Lösung dargestellten Bahn zu bestimmen. Es ergiebt sich, daß die Beschleunigung von δN durch das Produkt von δN mit einer unendlichen Cosinusreihe nach den ganzen Vielfachen von 2ξ dargestellt ist, deren Coefficienten nur von $\frac{m}{1-m}$ abhängige, durch die erste Näherung für v und σ be-

kannte Größen sind. In sofern die Abweichung als sehr klein angesehen werden soll, kann das Integral der Gleichung in Form des Produktes von $e^{i\varphi}$ mit einer unendlichen Reihe nach steigenden und fallenden Potenzen von $e^{2i\xi}$ angesetzt werden und die Substitution dieser Form ergiebt für die unbekannten Entwickelungscoefficienten von δN recurrierende lineare Gleichungen ohne von den Entwickelungscoefficienten freie Theile und die Faktoren der Entwickelungscoefficienten in diesen Gleichungen sind allein von $\frac{m}{1-m}$ und von c abhängig. Durch die Bedingung, daß die unendliche Determinante dieser Faktoren, die die Unbekannte c nur im Quadrate und in der Diagonale enthält, verschwinde, erhält man die nur von m abhängigen Theile der Unbekannten c. Obwohl die Determinante unendlich viele Wurzeln b besitzt, die sich sämmtlich von dem positiven oder negativen Werthe einer einzigen von ihnen um ganze Zahlen unterscheiden, giebt es doch nur ein Integral δN von der angesetzten Form. Der so gewonnene Näherungswerth von c reicht nun nicht nur zur Bestimmung der in e, sondern auch der in e^2 multiplicierten Entwickelungscoefficienten des allgemeinen Integrals für v und σ aus je einem Satze linearer Gleichungen aus. In ähnlicher Weise, wie die in e multiplicierten Glieder von v und σ, ergeben sich die in die Parameter e' und $\frac{a}{a'}$ multiplicierten Glieder, indem man bei der ersten Näherung vernachlässigte Theile der Störungsfunktion in Rücksicht zieht.

Mit Benutzung der ersten Näherung für v und σ, wodurch der Radius eine Reihe nach den Cosinus der Vielfachen von 2ξ wird, nimmt die Gleichung für die Coordinate z dieselbe Gestalt, wie die Gleichung für δN an. Führt man das mittlere Argument der Breite ψ ein, in dem zur Darstellung der mittleren Knotenbewegung der Coefficient der Zeit nicht die mittlere Bewegung n des Mondes, sondern die Größe gn ist, so wird z als Reihe nach den steigenden und fallenden Potenzen von $e^{2i\xi}$ und $e^{i\psi}$ darstellbar. Die in die erste Potenz von $e^{i\psi}$ multiplicierten Glieder ergeben sich neben dem Theile des Werthes von g, der nur von $\frac{m}{1-m}$ abhängig ist, genau in derselben Weise, wie sich aus der Gleichung für δN die in $e^{i\varphi}$ multiplicierten Glieder und die nur von $\frac{m}{1-m}$ abhängigen Theile von c ergeben haben. Alle in $e^{i\psi}$ multiplicierten Glieder von z enthalten den bereits erwähnten kleinen Parameter γ als gemeinsamen Faktor.

Ist die Rechnung so weit gediehen, so ergeben sich aus den in die erste Potenz von $e^{i\varphi}$ multiplicierten Gliedern von v und σ und aus

den in die erste Potenz von $e^{i\psi}$ multiplicierten Gliedern von z in einfacher Weise die in e^2 und die in γ^2 multiplicierten Theile von c und von g. Das dazu nöthige Theorem beweist der Verfasser aber nur für die in γ^2 multiplicierten Glieder von g und erwähnt nur, ohne den Beweis zu geben und mit Verweisung auf eine eigene Abhandlung, das allgemeine Theorem, das auch zur Kenntnis der in e^2 und γ^2 multiplicierten Theile der Werthe von c und von g und höherer Glieder dieser Größen führt. Diese Ungleichförmigkeit in der Darstellung wäre besser zu vermeiden gewesen, entweder durch Beibringung des allgemeinen Beweises für die in e^2 und γ^2 multiplicierten Glieder von c und g oder durch Unterlassung des Beweises für die in γ^2 multiplicierten Glieder von g.

Die Methode von Hill, die bisher eine zur Berechnung von Mondtafeln ausreichende Ausarbeitung noch nicht erfahren hat, hat den Vorzug, unter Beibehaltung der unbestimmten Werthe der kleinen Parameter, die gefährliche Entwickelung der Coefficienten nach den Potenzen von m zu vermeiden und die Bestimmung der mittleren Apsiden- und Knotenbewegung in einer einigermaßen Einblick in ihre analytische Natur gestattenden Weise zu ergeben. Der Ausgang von einer periodischen Lösung wird vielleicht bei künftigen Mondtheorien um so fruchtbarer werden, als man wenigstens mit ihm auf mathematisch gesichertem Fundamente ruht.

In Kap. XII giebt der Verfasser einen kurzen Ueberblick über die hauptsächlichsten Methoden, die er nicht ausführlich darlegt. Auch hier findet die Methode von Gyldén keine Berücksichtigung; von den berücksichtigten Methoden hätte ich über die zweite Methode von Euler eingehendere Darlegungen für zweckmäßig gehalten.

Die Aufgabe des letzten Kapitels, des XIII., ist bereits oben kurz bezeichnet worden.

Die Darlegungen des Verfassers sind unter Hervorhebung des Wesentlichen und genügender Berücksichtigung des Nebensächlichen klar und entsprechen der Aufgabe, die er sich gestellt hat. Das weniger Wichtige, namentlich das auf höhere Näherungen Bezügliche ist durch kleinen Druck kenntlich gemacht. Die Zahl der Druckfehler ist nicht beträchtlich; Druck und Papier ist gut. Alles in Allem genommen ist das Buch zur Einführung in die Mondtheorie durchaus zu empfehlen.

Kiel, October 1898. Paul Harzer.

Stahl, H., Theorie der Abel'schen Functionen. Mit Figuren im Text. Leipzig, 1896. B. G. Teubner. X u. 354 S. 8°. Preis 12 Mk.

Die Riemannsche Theorie der Abelschen Functionen hat seit ihrem Erscheinen sowohl durch neue Darstellungen des allgemeinen Falls (C. Neumann, Clebsch und Gordan, Briot) als insbesondere durch eingehende Untersuchungen specieller Fälle (Prym $p = 2$, Weber $p = 3$) eine Reihe weiterer Ausführungen erhalten. Das vorliegende Buch stellt sich die Aufgabe, eine zusammenfassende Darstellung der so erweiterten Riemannschen Theorie zu geben. Es ergiebt sich von selbst, daß die Darstellung im Allgemeinen sich enge an die Riemannsche anschließt; nur in zwei Punkten weicht sie wesentlicher ab, nämlich in der Darstellung der Theorie der algebraischen Functionen, in der sie der Arbeit von Brill und Nöther (Math. Ann. 7) folgt, und in der Einführung der Thetafunctionen, bei der ihr die Darstellung von Weber ($p = 3$) als Vorbild dient.

Das ganze Buch ist in zwei Theile (1. Die rationalen Functionen und Abelschen Integrale. 2. Das Jacobische Umkehrproblem) und acht Abschnitte eingetheilt. Der Inhalt der einzelnen Abschnitte läßt sich folgendermaßen angeben.

Der erste Abschnitt: Die algebraische Grundgleichung enthält zunächst eine geometrische Untersuchung der durch die Gleichung $F(x, y) = 0$ definierten Function y und ihrer n Zweigfunctionen. Es werden (§ 1) als kritische Punkte solche definiert, in denen einzelne Zweigfunctionen unendlich oder einander gleich werden, und diese letzteren in Verzweigungspunkte und mehrfache Punkte getrennt. § 2 enthält die Construction der Riemannschen Fläche T und ihre Zerschneidung in die einfach zusammenhängende Fläche T', während § 3 für dieselben die Lüroth-Clebsche Normalform angibt. Eine strengere Definition und Unterscheidung der verschiedenen Arten von kritischen Punkten, sowie die Bestimmnng der Zahl und Lage dieser Punkte ist erst durch eine analytische Untersuchung der Gleichung $F(x, y) = 0$ möglich; diese wird zu dem Ende in § 4 und 5 durchgeführt. Der erste Abschnitt schließt sodann in § 6 mit dem durch functionentheoretische Betrachtungen erbrachten Beweise des Hauptsatzes, daß jede wie T verzweigte Function eine rationale Function von x und y ist und dessen Umkehrung.

Damit ist zugleich der Uebergang zum zweiten Abschnitte: Die rationalen Functionen von (x, y) gewonnen, der sich mit der Untersuchung der Eigenschaften einer rationalen Function der beiden Variablen x und y $M(x, y) : N(x, y)$, wo M und N ganze rationale Functionen bezeichnen, und ihrer Bildung aus gewissen Elementen

beschäftigt. Dieser Stoff ist in folgender Weise gegliedert: § 7—9 enthält die Untersuchung der Nullpunkte einer ganzen rationalen Function von x und y und der Kriterien für eine ganze rationale Function; § 10 und 11 die Untersuchung der Null- und Unendlichkeitspunkte einer gebrochenen rationalen Function von x und y und der Abhängigkeit dieser Punkte von einander; § 12 und 13 gibt die Bildungsweise der rationalen Functionen von x und y aus gewissen Elementen und die Abhängigkeit dieser Elemente von einander. Die Untersuchungen dieses Abschnitts schließen sich, wie oben erwähnt, im Wesentlichen an die Arbeit von Brill und Nöther (Math. Ann. 7) an; sie sind an sich rein algebraisch, um aber den algebraischen Processen und Resultaten eine kurze Fassung zu geben, wird jene Clebschsche geometrische Ausdrucksweise benutzt, nach welcher $F(x, y) = 0$ die Gleichung einer algebraischen Curve vom Grade n und vom Geschlechte p ist, und den 0- und ∞-Punkten der Function $M(x, y) : N(x, y)$ die Schnittpunkte der Curve $F(x, y) = 0$ mit den Curven $M(x, y) = 0$ und $N(x, y) = 0$ entsprechen. Dabei läßt der Verf. um eine größere, die Uebersicht erschwerende Ausdehnung zu vermeiden, außer gewissen vereinfachenden Voraussetzungen über die zu untersuchende rationale Function hinsichtlich der Gleichung $F(x, y) = 0$ die Beschränkung eintreten, daß für sie von singulären Punkten im Endlichen nur die einfachsten nämlich einfache Verzweigungspunkte und Doppelpunkte auftreten sollen. Doch ist die Untersuchung so geführt, daß eine Verallgemeinerung nur ein tieferes Eingehen auf die singulären Punkte von $F(x, y) = 0$ und das Verhalten der Functionen $M(x, y)$ und $N(x, y)$ in diesen erfordert.

Mit dem dritten Abschnitte: Die Abelschen Integrale kehrt der Verfasser wieder zur Riemannschen Fläche T als geometrischem Bilde der Gleichung $F(x, y) = 0$ zurück. Es werden auf dieser Grundlage zunächst (§ 14) die charakteristischen Eigenschaften der Integrale $\int_{\xi, \eta}^{x, y} P(x, y)\, dx$, wo $P(x, y)$ eine rationale Function von x und y ist, untersucht und die durch besondere Einfachheit dieser Eigenschaften ausgezeichneten Integrale der drei Gattungen definiert. Nachdem sodann (§ 15, 16) diese der Reihe nach eingehend besprochen und gewisse Formen als ihre Normalformen aufgestellt sind, wird in § 17 gezeigt, wie nicht nur das allgemeine Abelsche Integral, sondern auch jede rationale Function von x und y aus Integralen der drei Gattungen zusammengesetzt werden kann. In § 18 wird sodann eine allgemeine Formel zwischen den Elementen zweier beliebigen Abelschen Integrale aufgestellt. Bezeichnen nämlich V und W irgend zwei Abelsche Integrale, so hat das Integral $\int V d W$ erstreckt über die

ganze Begrenzung jener einfach zusammenhängenden Fläche, welche aus T' durch Ausschließung der Unstetigkeitspunkte von V und W entsteht, den Werth Null. Durch Specialisierung von V und W ergibt sich hieraus eine Reihe von Sätzen und Darstellungen, die sich auf das Verhalten der drei Gattungen von Integralen zu einander und auf ihr Verhalten zu den rationalen Functionen beziehen, und von denen das Abelsche Theorem in den § 19 und 20 eingehend behandelt wird. Nach der Ansicht des Ref. ist dieser dritte Abschnitt durch Vollständigkeit des Inhalts und Uebersichtlichkeit der Darstellung besonders ausgezeichnet. Für den Satz (IIa) pag. 115 dürfte jedoch aus der Ungleichung $\sum_{i=1}^{p} (A_i' B_i'' - A_i'' B_i') > 0$ nur folgen, daß die Periodicitätsmodulen eines Integrals erster Gattung an p solchen unter den $2p$ Querschnitten a_i und b_i nicht sämmtlich Null sein können, welche zusammen alle Indices $1, 2, \ldots p$ aufweisen.

Der vierte Abschnitt: Die eindeutigen Transformationen behandelt jene Transformationen der Gleichung $F(x, y) = 0$, bei welchen sowohl die neuen Variablen x_1, y_1, rational durch x, y, wie auch umgekehrt ausgedrückt werden. Die Gesammtheit der durch solche Transformationen in einander überführbaren Gleichungen $F(x, y) = 0$, $F_1(x_1, y_1) = 0 \ldots$ heißt eine zusammengehörige Klasse von algebraischen Gleichungen. Für die Theorie der Abelschen Functionen sind diejenigen Formen besonders wichtig, die für alle Gleichungen der Klasse die nämlichen oder die den eindeutigen Transformationen gegenüber invariant sind. Man unterscheidet invariante Constanten, d. h. solche zu $F(x, y) = 0$ gehörige constante Größen, deren numerischer Werth bei der Ueberführung von $F(x, y) = 0$ in $F_1(x_1, y_1)$, $= 0$ ungeändert bleibt (die Geschlechtszahl p und gewisse aus den Coefficienten von F gebildete Combinationen, welche die Moduln der Klasse genannt werden) und invariante Functionen, d. h. solche zu $F(x, y) = 0$ gehörige Functionen von x und y, die in gleich gebildete zu $F_1(x_1, y_1) = 0$ gehörige Functionen von x_1 und y_1 übergehen (die Quotienten der adjungierten Functionen $n-3$ten Grades und die durch sie darstellbaren Functionen und Integrale). Der Untersuchung dieser Invarianten sind die § 22 und 23 gewidmet, während § 24 jene Clebschsche Darstellung der in x, y rationalen Functionen und ihrer Integrale behandelt, bei welcher die Gleichung $F(x, y) = 0$ durch $\varrho - 1$ homogene Gleichungen zwischen $\varrho + 1$ Variablen ersetzt wird.

Mit dem fünften Abschnitte: Die Thetafunction und ihre Nullpunkte beginnt der zweite Theil des Buches. In § 25 wird zunächst das Jacobische Umkehrproblem formuliert, sodann bemerkt, daß die darzustellenden Umkehrungsformen $2p$-fach periodische Functionen

von p Variablen sind, und hierauf gezeigt, daß solche Functionen sich durch Quotienten gewisser p-fach unendlicher Reihen bilden lassen, welche als Thetafunctionen $m$ter Ordnung bezeichnet werden. Diese Methode von den $2p$-fach periodischen Umkehrungsfunctionen zu den Thetafunctionen überzugehen würde an Klarheit gewinnen, wenn der Weierstrass'sche Satz von der rationalen Darstellbarkeit einer beliebigen $2p$-fach periodischen Function durch $p+1$ andere mit denselben Perioden periodische eingeschoben würde, und weiter, wenn die Relationen $a_{il} = a_{li} (i, l = 1, 2, \ldots p)$, welche pag. 203 doch nur durch Nichtbeachtung des möglichen Verschwindens eines Theiles der Coefficienten A gewonnen werden können, schon vorher aus den zwischen den Periodicitätsmodulen der Integrale bestehenden Relationen (9a) pag. 120 abgeleitet würden. § 26 behandelt die Eigenschaften der Thetafunctionen erster Ordnung, insbesondere derjenigen mit zweitheiliger Charakteristik. Der hier angegebene Beweis für die Convergenz der Thetareihe bedarf der Ergänzung, da durch den pag. 205 gemachten Schluß das Verschwinden einiger der Größen λ_i nicht ausgeschlossen ist. § 27 handelt von der Zahl und Lage der Nullpunkte einer Thetafunction, deren Argumente aus p Normalintegralen erster Gattung gebildet sind, § 28 von dem identischen Verschwinden dieser Functionen.

Der sechste Abschnitt: Die Lösung des Umkehrproblems enthält die Lösung des Jacobischen Umkehrproblems. Als Vorbereitung hierzu wird im Anschluß an die Untersuchungen des fünften Abschnitts in § 29 und 30 der Zusammenhang zwischen den Thetafunctionen $\vartheta_\mu (u_1, \ldots, u_p)$ und gewissen algebraiscchen Wurzelfunctionen $\sqrt{\psi_\mu (x)}$ untersucht, der sich auf die gemeinsamen Nullpunkte dieser Functionen gründet. § 31 gibt alsdann die Grundformeln zur Lösung des Umkehrproblems, § 32 und 33 eine Discussion dieser Formeln in der Weise, daß § 32 die algebraische Bestimmung der Wurzelfunctionen $\sqrt{\psi_\mu (x)}$ und ihre Zuordnung zu den zweitheiligen Charakteristiken μ, § 33 die Aufstellung der Normalintegrale erster Gattung und die Bestimmung der Thetamodulen durch die Klassenmodulen behandelt.

Die im vorigen Abschnitt gegebene Lösung des Jacobischen Umkehrproblems beruht auf der Darstellung von einfachen Thetaquotienten mit p Argumenten V_h durch algebraische und symmetrische Functionen der Coordinaten von $q+1$ Punkten x_k, welche die oberen Grenzpunkte in den Integralsummen V_h sind. Der siebente Abschnitt: Allgemeine Darstellungen durch Thetaquotienten beschäftigt sich mit der Verallgemeinerung dieser Darstellungen und zwar behandeln die § 34—36 die allgemeinsten Beziehungen zwischen Thetaquotienten mit p Argumenten V_h einerseits und algebraischen Functionen, die

symmetrisch gebildet sind in den Coordinaten der $q+1$ Punkte x_k andererseits, während § 37 die Beziehungen zwischen Thetafunctionen mit den Argumenten V_h und Abelschen Integralen gebildet mit den Coordinaten der Punkte x_k betrifft. Dabei zeigt sich, daß die Darstellung von $ln\vartheta_\mu(V)$ auf die Integrale dritter Gattung führt, die der ersten Derivierten von $ln\vartheta_\mu(V)$ nach den Argumenten V_h auf Integrale zweiter Gattung und die der zweiten und höheren Derivierten auf rationale Functionen, alle diese Ausdrücke symmetrisch gebildet in den Coordinaten der Punkte x_k. Umgekehrt erhält man gleichzeitig die Darstellung von Integralen dritter Gattung, von Integralen zweiter Gattung und von algebraischen Functionen durch Logarithmen von Thetafunctionen mit den Argumenten V_h und durch die ersten und höheren Derivierten dieser Logarithmen nach den Argumenten V_h. — Der sechste und siebente Abschnitt bilden in gewissem Sinne den Schwerpunkt des ganzen Buches, insofern der Verf. hier inhaltreiche eigene Arbeiten benutzen konnte und die von ihm mitgetheilten Resultate an Vollständigkeit und Allgemeinheit alle bisherigen Darstellungen dieser Probleme übertreffen.

Im achten Abschnitte wird der Einfluß untersucht, den der Uebergang von einem kanonischen Querschnittsystem zu einem anderen auf die Darstellungen des Umkehrproblems hat, oder mit anderen Worten die Lehre von der linearen Transformation; und zwar behandeln die § 38—41 der Reihe nach die lineare Transformation; der Perioden, der Periodencharakteristiken, der Thetafunctionen und der Thetacharakteristiken. Bei eingehenderen Untersuchungen würde die von Anderen (Nöther, Schottky) eingeführte verschiedene Bezeichnungsweise für Perioden- und Thetacharakteristiken kaum zu umgehen sein.

Das vorliegende Buch wird von Allen, welche sich mit diesem schönsten Zweige der mathematischen Wissenschaften beschäftigen, willkommen geheißen; es bietet in allen seinen Abschnitten in Inhalt und Form manches Neue; ganz besonders muß aber die große Uebersichtlichkeit in der Anordnung und Darstellung des Stoffes hervorgehoben werden, welche durch Vorausschickung der wichtigsten Sätze und Formeln aus der Lehre von den elliptischen Functionen, zum Zwecke des Hinweises auf ihre Analogie mit den Sätzen und Formeln der Theorie der Abelschen Functionen, durch Inhaltsangaben am Anfange jedes der beiden Theile und in ausführlicherer Weise am Anfange jedes der acht Abschnitte und in den einzelnen Abschnitten durch scharfe Hervorhebung der wichtigsten Sätze und Formeln erreicht wird.

Straßburg, August 1898. A. Krazer.

(Schluß des Jahrgangs 1898.)



Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

